Pol. g. 787-4

<3661616341001O

<3661616341001O

Bayer. Staatsbibliothek

Jd. 1037 2

Pd. g. 787 (4

Die Staatskunſt;

Oder:

vollſtändige und gründliche

Anleitung

Zu Bildung kluger Regenten, geſchickter Staatsmänner und rechtſchaffener Bürger.

Vierter Theil.

Enthaltend

das öffentliche Recht;

worinnen von der häuslichen Regierung; von der Souveränetät überhaupt, und ins beſondere; von den verſchiedenen Arten der Macht; dem Staatsbürgerrechte; der Krönung der Könige; ihrer Minderjährigkeit und Mündigkeit; den Regenten der Reiche; den Pflichten der Fürſten und der Unterthanen gehandelt wird.

Aus dem Franzöſiſchen

des Herrn von Real

Grand-Seneſchall von Forcalquier

überſetzt.

Frankfurt und Leipzig.

Auf Koſten der Göbhardtiſchen Buchhandlung.

1766.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Summariſcher Innhalt.

Begriff vom öffentlichen Rechte.

Seite

§. 1. Was das öffentliche Recht in einem Staate iſt. 1

§. 2. Aus welchen Gliedern der politiſche Körper beſteht; von der doppelten Macht und den verſchiedenen Geſellſchaften in ihm; von der Uebereinſtimmung aller dieſer Theile unter ſich, und von ihrer Subordination unter der öffentlichen Macht. 2

I. Capitel.

Von der öconomiſchen oder häuslichen Regierung.

I. Abſchnitt.

Von dem Eheſtande.

§. 1. Richtiger Begriff von dem Eheſtande, bevor er zur Würde eines Sacraments erhoben worden. 9

Seite

§. 2. Der Unterſchied der Geſchlechter, und ihre Neigung gegen einander, waren zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts nöthig. 10

§. 3. Nur vermittelſt der Ehe, und in der Einheit der Ehe, muß die Fortpflanzung geſchehen. 11

§. 4. Das Recht der Natur giebt heutiges Tages, nachdem die Welt bevölkert iſt, keine Verbindlichkeit zum Heurathen. 14

§. 5. Man muß ſich denen in den bürgerlichen Geſellſchaften, ſowohl die Ehe als den eheloſen Stand betreffenden Verordnungen gemäß verhalten; und von den verſchiedenen Geſetzen hierüber. 15

§. 6. Nothwendige Bedingungen, den Eheſtand gültig zu machen. 24

§. 7. Welche Art von Hinderniß die Blutsfreundſchaft und die Schwägerſchaft bey der Ehe machen eb.

§. 8. Die weltliche Macht kann die Zeit und andere Bedingungen bey den Ehen beſtimmen, und Ehen für null und nichtig erklären. Die geiſtliche Macht kann dieſes nicht thun. 28

§. 9. Die Einwilligung iſt bey den Verſprechungen und Verträgen weſentlich; und was für Bedingungen dazu erfordert werden. 35

§. 10. Von Ehen, welche durch Procuration geſchloſſen werden. 40

§. 11. Von Ehen, welche Söhne die unter Vätern oder Vormündern ſtehen, ohne derſelben Einwilligung ſchließen. 41

Seite

§. 12. Von Ehen, welche Prinzen vom königl. franzöſiſchen Geblüthe, ohne Einwilligung des Königs, ſchließen. 42

§. 13. Von Ehen zwiſchen Gläubigen und Ungläubigen, auch zwiſchen Catholiken und Proteſtanten. 46

§. 14. Von Ehen zwiſchen Souveränen und Perſonen von gemeinem Stande, oder überhaupt zwiſchen Perſonen von ſehr ungleichem Stande. 49

§. 15. Von der Ehe ad legem morganicam, nach dem Gebrauche im Deutſchen Reiche. 51

§. 16. Von dem Bande der Ehe. 58

§. 17. Es iſt nach den Civil-Geſetzen, ſowohl als nach den canoniſchen Rechten, unauflöslich, auch ſelbſt auf den Fall des Ehebruchs und der Unfruchtbarkeit. 59

§. 18. Es kann durch das natürliche Unvermögen eines der Ehegatten aufgelöſet werden. 60

§. 19. Von der Eheſcheidung, anſtatt welcher wir die Scheidung von Tiſche und Bette (de Corps & de biens) haben. eb.

§. 20. Von den dreyen Gattungen der Polygamie. 63

§. 21. Von den zweyten Ehen, oder der ſucceſſiven Polygamie. 65

§. 22. Die Vielweiberey, und das Halten vieler Beyſchläferinnen, iſt bey etlichen Völkern im Gebrauche geweſen, und iſt es noch itzo in vielen Ländern. 70

Seite

§. 23. Auch die Vielmännerey iſt im Gebrauche geweſen, und iſt es auch noch in einigen Ländern. 71

§. 24. Die eigentlich ſogenannte Polygamie iſt, nach dem Naturrechte, den Weibern, nicht den Männern verbothen. 72

§. 25. Sie iſt ſowohl den Männern als den Weibern durch das chriſtliche Geſetz verbothen. 75

§. 26. Sie wird ihnen auch durch das bürgerliche Recht unterſaget; und welche Strafen es darauf ſetzet. 76

II. Abſchnitt.

Von der Herrſchaft der Ehemänner.

§. 27. Grund der Herrſchaft, die in der Ehe ausgeübet wird, welcher Stand die erſte von den urſprünglichen Geſellſchaften iſt. 81

§. 28. Was der Urſprung der Herrſchaft der Männer iſt. eb.

§. 29. Es gab ehemals und giebt noch itzo Ehen, in welchen nicht die Frau dem Manne, ſondern der Mann der Frau unterworfen iſt. Was von dieſen Ehen zu halten iſt. 86

§. 30. Eine reguläre, den Rechten gemäße Ehe unterwirft dem Ehemanne die Perſon und die Güter ſeiner Frau, und wie mancherley die Rechte des Mannes ſind. 91

§. 31. Privilegien, welche Vätern ſehr vieler Kinder vom König Ludwig XIV. ertheilet worden ſind. 94

Seite

III. Abſchnitt.

Von der våterlichen Gewalt.

§. 32. Die våterliche Gewalt iſt die zweyte urſprüngliche Geſellſchaft, und das heiligſte Richteramt. Was der Grund davon iſt. 95

§. 33. Wem von beyden, dem Vater oder der Mutter, nach dem Naturſtande, die Gewalt über die Kinder gehöret. 98

§. 34. Wem dieſe Gewalt im Stande der bürgerlichen Geſellſchaft zukömmt. 99

§. 35. Wie weit die våterliche Gewalt, in dem natürlichen Stande, ſich erſtrecket, und wo ſie ihre Grånzen hat. 102

§. 36. Wie weit die våterl. Gewalt, im Stande der Geſellſchaft, ſich erſtrecket, und wo ſie ihre Grånzen hat. 107

§. 37. Von der Adoption, welche ehemals unter Privatleuten gebräuchlich war; und von derjenigen, welche heutiges Tages in regierenden Håuſern im Gebrauche iſt. 111

IV. Abſchnitt.

Von der Gewalt der Herren über ihre Kinder und ihr Hausgeſinde.

§. 38. Die Verhåltniß der Herren gegen ihr Hausgeſinde iſt die dritte urſprüngliche Geſellſchaft geweſen. 118

§. 39. Dreyerley Zeiten, in Anſehung der Sclaven. 119

Seite

§. 40. Die Sclaverey war in dem urſprünglichen Naturſtande nicht bekannt. 119

§. 41. Wie man in dem Zuſtande, welcher vor dem Chriſtenthum von menſchlichen Actionen abhieng, ein Sclav wurde. 120

§. 42. In Europa ſind keine Sclaven mehr, ſeit dem Zuſtande, wie er im Chriſtenthum nach Verträgen eingerichtet iſt. 123

§. 43. Ein Sclav wird frey, ſo bald er nach Frankreich kömmt. 124

§. 44. Ausnahme von dieſer Regel, in Anſehung derer Sclaven, welche aus den franzöſiſchen Colonien nach Frankreich gebracht, aber wieder in die Colonien geführet werden ſollen. 127

§. 45. Ob es dienlich wäre, wenn africaniſche Schwarze (Negern) nach Frankreich verſezzet würden, um da zu bleiben. 128

§. 46. Welche Macht die Herren heutiges Tages über ihr Geſinde haben. 129

II. Capitel.

Von der Souveränetät überhaupt, in Anſehung ihres Urſprunges, ihrer Objecte, ihrer Mäßigung und ihrer Wirkungen.

I. Abſchnitt.

Worinnen die Souveränetät beſtehet.

§. 1. Erklärung der Souveränetät: nach welcher kein Staat ohne Souverän iſt. 131

§. 2. Daß aller Unterſchied, der zwiſchen dem Souverän und dem Staate gemacht wird, unverſtändig und verderblich iſt. 132

§. 3.

Seite

§. 3. Die Souveränetät iſt der nahe und unmittelbare Grund des Gehorſams der Bürger. Unterſchied zwiſchen dem Activ- und Paſſiv-Gehorſam. 134

§. 4. Der Gehorſam gegen das Geſetz gründet ſich nicht auf die Gerechtigkeit der Verordnungen, ſondern auf die Autorität des Geſetzgebers. 136

§. 5. Alles Verhalten der Unterthanen, welches ſich in einer öffentlichen Sache eine beſondere Meynung zur Vorſchrift ſetzet, hat ſeinen Urſprung aus einer unreinen Quelle. 139

§. 6. Die Souveränetät iſt Eins und untheilbar: wer ſie theilet, der zernichtet ſie. 141

§. 7. Die Einheit der Souveränetät befindet ſich in den Republiken eben ſo wirklich als in den Monarchien. 147

§. 8. Alle Souveränetät iſt unumſchränkt. 149

§. 9. Wie vielerley die Rechte der Souveränetät ſind. 151

§. 10. Die Majeſtät iſt nichts anders als die ſouveräne Macht; und ſie befindet ſich in Republiken ſowohl als in Monarchien. 155

II. Abſchnitt.

Von der vollkommenen Souveränetät, d. i. welche ohne Ausnahme und ganz unabhängig iſt.

§. 11. Es iſt keine ganz vollkommene Souveränetät, auſſer der, wo der Souverän nur von Gott und ſeinem Degen abhangt. 157

Seite

§. 12. Eine Souveränetät, die nur von Gott und von dem Degen des Souveräns abhangt, wird darum nicht unvollkommener, obgleich ein Fürſt, der ſie beſitzet, wegen eines andern Staats, ein Vaſall iſt. 158

§. 13. Die abſolut ſouveränen Könige haben von ihrem Thun niemand als Gott Rechenſchaft zu geben. 159

§. 14. Sie ſind über die Civilgeſetze erhaben: ſie können ſie ändern; aber ſo lange als ſie beſtehen, müſſen ſie dieſelben halten. 160

§. 15. Sie ſind den göttlichen und den natürlichen Geſetzen unterworfen. 165

§. 16. Sie ſind den Grundgeſetzen der Souveränetät unterworfen. 165

III. Abſchnitt.

Von den unvollkommenen Souveränetäten.

§. 17. Auf wie vielerley Weiſe eine Souveränetät unvollkommen ſeyn kann. 168

§. 18. Die Souveränetät der Könige von England, von Pohlen und von Schweden iſt unvollkommen. 169

§. 19. Die deutſchen Fürſten ſind abhängige Fürſten, und der Kaiſer iſt ſelbſt nicht ſouverän. 171

§. 20. Von den Souveränen, welche Vaſallen ſind; und bey Gelegenheit von der Lehnsherrſchaft, den Allodien, Beneficien und Lehnen, dem Eide der Treu, der Huldigung und den Inveſtituren. 176

§. 21.

Seite

§. 21. Von denen unter Schutze ſtehenden Fürſten. 216

§. 22. Von Fürſten, welche Tribut, Penſion und Subſidiengelder bezahlen oder annehmen. 222

§. 23. Weder die Archonten bey den Griechen, noch die Decemvirs und Dictatoren bey den Römern, noch auch die Adminiſtratoren in Schweden, waren wirkliche Souveräne. Die Regenten der Reiche ſind es ebenfalls nicht. 225

IV. Abſchnitt.

Daß die Souveränetät göttlichen Rechtes iſt.

§. 24. Mancherley Meynungen über den Urſprung der Souveränetät. 227

§. 25. Gott hat die Macht der Regierung auf eine ſichtbare Weiſe ausgeübet. 229

§. 26. Gott hat unmittelbarer Weiſe Könige eingeſetzet. 232

§. 27. Der Urſprung des höchſten Rechts der Geſetzgebung iſt jederzeit von allen Völkern für göttlich gehalten worden; und die falſchen Religionen, welche nicht göttlichen Urſprunges ſind, haben es doch ſo vorgegeben. eb.

§. 28. Gott iſt der Urheber aller Regierung. 235

V. Abſchnitt.

Nach was für Rechten eine Souveränetät kann eingeführet, erworben und beſeſſen werden; und wie ſie wieder verlohren werden kann.

§. 29. Die Weiſe, wie eine demokratiſche Souveränetät eingeführet wird, iſt allzeit einerley. 241

§. 30.

Seite

§. 30. Die Weiſe, eine ariſtokratiſche Souveränetät zu erwerben, iſt nicht allzeit gleichförmig. 242

§. 31. Viererley Weiſe, eine monarchiſche Souveränetät zu erwerben. 243

§. 32. Es giebt viererley Weiſe, die Staaten zu verlieren, gleichwie ſie auf ſo vielerley Weiſe erworben werden. 244

VI. Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Monarchien oder Fürſtenthümer.

§. 33. Dreyerley Gattungen der Monarchien oder Fürſtenthümer. eb.

§. 34. Wahl-Monarchien oder Fürſtenthümer. 245

§. 35. Patrimoniale oder vollkömmlich erbliche Monarchien oder Fürſtenthümer. 247

§. 36. Von den uneigentlich nur nach Linien erblichen oder ſucceſſionsmäßigen Monarchien oder Fürſtenthümern. 252

VII. Abſchnitt.

Von den mancherley Ordnungen der Succeſſion in den Souveränetäten.

§. 37. Das Geſetz der Succeſſion iſt die feſteſte Stütze der Monarchien. 254

§. 38. Faſt unendliche Manchfaltigkeit in der Ordnung der Succeſſion in ſouveränen Staaten. 255

Seite

§. 39. Allgemeine Grundſätze zur Succeſſion in den Souveräneten. 262

§. 40. Von der Succeſſion in Patrimonial-Staaten. 265

§. 41. Von der Succeſſion in erblichen Staaten. 268

§. 42. Von der Succeſſion in Allodial-Staaten. 275

§. 43. Von der Succeſſion nach Linien, und von der Transmiſſion. 276

§. 44. Man ſucchediret in den Souveränetäten, geſetzt auch, daß man im tauſendeſten Grade mit dem Souverän verwandt wäre. 279

§. 45. Von der Agnatiſchen oder ſogenannten Franzöſiſchen Succeſſion. 283

§. 46. Von der Cognatiſchen oder ſogenannten Caſtilianiſchen Succeſſion. 284

§. 47. Ob es dem Manne zukömmt, nach dem Rechte der Frau, oder, der Frau zu ſuccediren; ob der Gemahl der Königinn König iſt; und ob es ihm, oder der Frau zukömmt, das Reich zu regieren. 285

§. 48. Ob der Sohn eines Königs, der in der Zeit da ſein Vater noch ein Privatmann geweſen, gebohren worden, einem andern Sohne, der in der Zeit der königl Regierung deſſelben gebohren worden, in der Succeſſion vorzuziehen iſt. 296

§. 49. Ob ein Souverän ſeinen Erben enterben kann. 304

Seite

§. 50. Die Thronfolge zuverläſſig zu machen, müſſen die Königinnen gleichſam öffentlich gebähren; und der Tod der Prinzen muß durch öffentliche Zeugniſſe beſtättiget ſeyn. 304

VIII. Abſchnitt.

Ob der Souverän ſeine Staaten ganz, oder auch nur zum Theile, veräuſſern kann.

§. 51. Ein Souverän kann ein Patrimonial-Reich veräuſſern, aber nicht ein Succeſſions-Reich. 307

§. 52. Ob der Beytritt des Volkes zu einer jedweden Veräuſſerung nöthig iſt. 308

§. 53. Der Beytritt des Ober-Lehns-Herrn iſt ebenfalls dabey nöthig. 309

§. 54. Die durch den Krieg verurſachete Nothwendigkeit kann ein Volk berechtigen, ſich unter die Herrſchaft des Siegers zu begeben. 310

§. 55. So kann auch die Nothwendigkeit einen König zur Veräuſſerung berechtigen; und mit welchem Vorbehalt er es thun muß. 311

§. 56. Der König kann ein Succeſſions-Reich nicht zu einem Lehn machen; noch eine Huldigung, die ſein Staat zu fordern Recht hat, erlaſſen; noch auch die Domänen davon veräuſſern. 312

Seite

IX. Abſchnitt.

Ob der Souverän die Krone niederlegen kann; und ob man nicht allein für ſich, ſondern auch für ſeine Erben, der Hoffnung ſie zu tragen, entſagen kann.

§. 57. Von Niederlegung der Regierung überhaupt. 314
§. 58. Beyſpiele von Niederlegung der Krone. 316
§. 59. Was man von ſolchen Niederlegungen der Souveränetät zu urtheilen hat. 327
§. 60. Gründe zur Prüfung, ob ein Fürſt ſeine Regierung niederlegen kann und ſoll. 328
§. 61. Nur das Beſte des Staates kann die Niederlegung der Regierung rechtfertigen, oder auch hindern. 329
§. 62. Man kann, für ſeine Perſon, auf eine Krone in voraus Verzicht thun. 333
§. 63. Die Verzicht, welche ein Vater auf Patrimonial-Güter gethan, kann deſſen Kindern entgegengeſetzet werden; aber diejenige, die er auf Succeſſions-Güter gethan, iſt, nach den römiſchen Geſetzen, in Anſehung derſelben, ungültig. eb.
§. 64. Von der auf Succeſſions-Güter gethanen Verzicht, wenn ſie nach den Gründen des franzöſiſchen Rechtes, auch nach dem Völkerrechte unterſuchet wird. 336
§. 65. Die Sicherheit Europens iſt ein Hauptgeſetz, ohne Ausnahme, dem ſelbſt die wichtigſten Vortheile der Fürſten nachgeben müſſen. 346

§. 66.

Seite

§. 66. Die Autorität des Fürſten, wie auch des Staates und der fremden Fürſten, machet die, zum Nachtheile ſeiner Deſcendenten, von jemand gethane Verzicht in allen Fällen gültig. 347

§. 67. Anwendung dieſes Grundſatzes auf die im Hauſe Frankreich, von den zwoen Linien Spanien und Orleans, geſchehenen Renuncirungen. 352

X. Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten, welche ein Souverän mit ſeinen Unterthanen, oder auch mit fremden Unterthanen eingeht; und von denen, die ſein Vorfahr mit ihnen eingegangen iſt.

§. 68. Ein Fürſt iſt ſchuldig, diejenigen Verſprechungen, Contracte und andere Conventionen zu halten, welche er mit ſeinen Unterthanen geſchloſſen hat. 357

§. 69. Er muß die Tractaten, die er mit ſeinen aufrühriſchen Unterthanen ſchließt, erfüllen. 360

§. 70. Er muß auch die Conventionen, welche er mit fremden Unterthanen ſchließt, erfüllen. 361

§. 71. Er kann nicht vorwenden, daß er im Contracte bevortheilet worden ſey. 362

§. 72. Ob er die Verbindlichkeiten, welche ſeine Vorweſer mit ſeinen Unterthanen eingegangen iſt, erfüllen muß. 364

§. 73.

Seite

§. 73. Ob er die Verbindlichkeiten, welche ſeine Vorweſer mit fremden Unterthanen eingegangen iſt, erfüllen muß. 366

§. 74. Ob er die Verbindlichkeiten, welche ein Staat, der mit dem ſeinigen einverleibt worden iſt, erfüllen muß. 367

§. 75. Ob er diejenigen, die ein Uſurpator eingegangen iſt, erfüllen muß. eb.

§. 76. Ob er die von ſeinem Vorweſer gemachten Donationen und verliehenen Privilegien erkennen und fortſetzen muß. 369

XI. Abſchnitt.

Wem es zukömmt, das Recht derer, die auf eine Souveränetät Anſpruch machen, zu entſcheiden.

§. 77. Weder der Souverän allein, noch das Volk allein, können, überhaupt zu reden, über die Succeſſion zur Souveränetät ein regelmäßiges Urtheil ſprechen. 370

§. 78. Aber beyden, dem regierenden Fürſten, und den Ständen, kömmt es zu, die Anſprüche auf die Souveränetät zu unterſuchen, und Proceduren darüber anzuſtellen: nicht zwar gerichtlich, ſondern vermittelſt Declarirung und Erkennung. 372

§. 79. Beyſpiele von etlichen Monarchien, welche in ſolchen Fällen ein Urtheil geſprochen haben: Im Königreiche Jeruſalem. 375

§. 80. In Frankreich. eb.

Seite

§. 81. In Navarra. 376

§. 82. In Spanien. eb.

§. 83. In Portugall. 382

§. 84. Zu Neufchatel in der Schweiz. 389

XII. Abſchnitt.

Ob man einem Souverän, welcher nicht gerecht regieret, mit den Waffen Widerſtand thun, ihn richten und abſetzen kann.

§. 85. Verſchiedene Meynungen über dieſe beruffene Frage. 393

§. 86. Genaue Beſtimmung dieſer Frage. 398

§. 87. Erſtes Stück, das dabey vorausgeſetzet wird: Ungerechtigkeit gegen die Unterthanen überhaupt. eb.

§. 88. Zweytes Stück, das vorausgeſetzet wird: Ungerechtigkeit gegen einzelne Unterthanen. 400

§. 89. Die Völker ſind nicht allzeit im Stande, das Verhalten ihres Fürſten recht zu beurtheilen. eb.

§. 90. Sie beklagen ſich faſt allzeit mit Unrecht. 402

§. 91. Die Präſumtion iſt zum Vortheil des Souveräns. 405

§. 92. Betrachtungen, die aus dem Unglücke der bürgerlichen Kriege hergeleitet werden. 406

§. 93. Kein einzelner Unterthan, auch ſelbſt nicht ein ganzes Volk, darf, wenn die Ungerechtigkeiten zweydeutig, oder doch erträg-

lich

Seite

lich ſind, ſich dem Fürſten mit Gewalt wi-derſetzen. 412

§. 94. Ein einzelner Unterthan darf ſeinem Fürſten in keinerley Falle Widerſtand thun. 414

§. 95. Ob das geſammte Volk öffentlich Wi-derſtand thun kann, wenn die Regierung ty-ranniſch zu ſeyn ſcheinet. 420

§. 96. Gründe derer, welche der Freyheit das Wort reden. eb.

§. 97. Gründe derer, welche dem Paſſivge-horſam das Wort reden. 425

§. 98. Betrachtungen zu Entſcheidung dieſer Frage. 428

§. 99. Es iſt niemals erlaubt, einem abſoluten Souverän das Leben zu nehmen, noch auch die Waffen wider ihn zu ergreifen. 436

§. 100. Beweis dieſes Satzes aus dem geſchrie-benen Geſetze. 440

§. 101. Beweis aus der Tradition der Iſrae-liten. 445

§. 102. Beweis aus dem Geſetz Chriſti. 451

§. 103. Beweis aus der Tradition der Chri-ſten. 453

III. Capitel.

Von der geſetzgebenden Macht.

I. Abſchnitt.

Urſprung und Character der Geſetze.

§. 1. Beweggründe der geſetzgebenden Macht. 457

Seite

§. 2. Erklärung des Geſetzes. Es verbeut, gebeut, erlaubt, beſtrafet und belohnet; giebt aber kein Recht, über vorher geſchehene Sache Klagen anzuſtellen. 459

§. 3. Das Geſetz muß weder mit dem Rathſchlage, noch mit der Convention; noch auch mit dem Rechte vermenget werden. 464

II. Abſchnitt.

Von den Befehlen des rechtmäßigen Fürſten.

§. 4. Ob ein Unterthan, ohne ein Verbrechen zu begehen, einen unrechtmäßigen Befehl ſeines Souveräns vollziehen kann. 470

§. 5. Der Unterthan kann, ohne ein Verbrechen zu begehen, gehorchen, wenn die Gerechtigkeit des Befehls zweifelhaft iſt. 473

§. 6. Er muß einem Befehle, welcher den göttlichen Geſetzen zuwider iſt, nicht gehorchen, auch niemals ſolchen Befehlen, welche ſchlechterdings barbariſch ſind. 475

§. 7. Allgemeiner Grundſatz in Anſehung des Gehorſams gegen die Befehle des Fürſten. 476

III. Abſchnitt.

Von den Geſetzen des Uſurpators und des Eroberers.

§. 8. Die Uſurpation muß billig ein Abſcheu ſeyn. 478

§. 9. Die Befehle des Uſurpators binden nicht in dem innern Gerichte. 480

Seite

§. 10. Die Gelindigkeit der Regierung des Uſurpators kann den Fehler des Beſitzes verbeſſern, vornehmlich wenn er ſchon lange Zeit im Beſitze iſt. 480

§. 11. Wenn ihrer zween um den Beſitz eines Thrones ſtreiten, und beyder Rechte zweifelhaft ſind, ſo muß man dem, der im Beſitze iſt, gehorchen. 483

§. 12. Wenn der Uſurpator mächtig iſt, ſo können ihm die Unterthanen gehorchen und den Eyd der Treu ſchwören. Die Pflicht der Unterthanen gegen ihren Fürſten iſt alsdann gleichſam aufgeſchoben. 485

§. 13. Welchen Gehorſam eine rechtmäßige Eroberung erfordert. 486

§. 14. Gränzen des Gehorſams, welchen eine ungerechte Eroberung erfordert. 488

IV. Capitel.

Von der richterlichen Macht.

I. Abſchnitt.

Eigentliche Beſchaffenheit der richterlichen Macht.

§. 1. Es iſt nöthig, daß eine richterliche Macht vorhanden ſey. 491

§. 2. Character der richterlichen Macht. eb.

§. 3. Sie liegt weſentlich in dem Souverän, und die Richter haben nur eine committirte Autorität. 492

Seite

II. Abſchnitt.

Die Sünden, Gedanken, Leidenſchaften und Laſter, welche die bürgerliche Geſellſchaft nicht ſtöhren, ſind der menſchlichen Juſtiz nicht unterworfen.

§. 4. Der menſchlichen Juſtiz iſt nur das, was die Geſellſchaften ſtöhret, unterworfen. 493

§. 5. Die Gedanken werden in den Gerichtsſtätten nicht beſtrafet. 495

§. 6. Man beſtrafet in den Gerichten auch nicht die kleinen Fehler, noch auch gewiſſe Laſter und Leidenſchaften. 497

III. Abſchnitt.

Von den Strafen.

§. 7. Die Strafen müßen nicht, in wie fern ſie Strafen ſind, ſondern in wie fern ſie nützlich ſind, aufgeleget werden. 498

§. 8. Die Strafen haben einen dreyfachen Zweck: 1) den Strafbaren zu beſſern; 2) für die Sicherheit der beleidigten Perſon zu ſorgen; 3) den gemeinen Nutzen zu befördern. 499

§. 9. Die Strafen müſſen mit den Verbrechen proportioniret ſeyn; und wie dieſe gerechte Gleichheit zu verſtehen iſt. 501

§. 10. Wie die Größe der Verbrechen und Uebelthaten zu beurtheilen iſt. 503

Seite
§. 11. Wie ſie in Anſehung der verletzten Perſonen zu beurtheilen iſt. 504
§. 12. In Anſehung des verurſachten Schadens. eb.
§. 13. In Anſehung der vollendeten oder bloß angefangenen That. 505
§. 14. In Anſehung der Folgen einer That. eb.
§. 15. In Anſehung der Umſtände bey einer That. eb.
§. 16. Unterſchied, welchen der Grad der Bosheit in einem Verbrechen machet. 506
§. 17. Unterſchied, welchen die Objecte eines Verbrechens machen. eb.
§. 18. Unterſchied, welchen die Kenntniß oder die Irrung in einer Sache machet. 508
§. 19. Unterſchied, welchen der Stand der Strafbaren machet. eb.
§. 20. Unterſchied, welchen die Zeit und der Ort machet. 509
§. 21. Unterſchied, welchen die Umſtände machen. 510
§. 22. Unterſchied, welchen die Strenge des Geſetzes in gewiſſen Verbrechen machet, weil ſie ſo ſehr leicht zu begehen ſind. 513
§. 23. Unterſchied, welchen das Alter machet. eb.
§. 24. Die Gleichheit in den Criminalſtrafen muß nur in Verbrechen von gleicher Gattung beobachtet werden. 514
§. 25. Von ungleichen Verbrechen, welche doch, eins wie das andere, mit Lebensſtrafe beleget werden. eb.

Seite

§. 26. Von dem bürgerlichen Tode. 515

§. 27. Die Strafen müſſen nicht von einem Falle auf den andern ausgedehnet werden. 516

§. 28. Von dem Rechte der Vergeltung Gleiches mit Gleichem. 517

§. 29. Von den Strafen der Vatermörder. 522

IV. Abſchnitt.

Von Uebelthaten, welche an anderen, als die ſie begangen haben, beſtrafet werden.

§. 30. Die Fehler ſind perſönlich, und können nur an denen, die ſie begangen haben, beſtrafet werden. 523

§. 31. Dieſem Grundſatze unbeſchadet, ſtrafet man dennoch zuweilen Leute um anderer ihrer Verbrechen willen: 1) wenn ſie Gehülfen dabey geweſen; 2) Miniſter, die ihren Fürſten üblen Rath gegeben; 3) wenn von einer ganzen Geſellſchaft oder Gemeine Verbrechen begangen worden ſind. eb.

§. 32. Es giebt Arten vom Verluſt der Güter, die nicht als Strafen für die, welche ihn leiden, anzuſehen ſind. Dergleichen ſind Confiſcationen, Bürgeleiſtungen für Verbrecher ꝛc. 527

V. Abſchnitt.

Von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät, von der Lehnsverwirkung, und der Entwendung gemeiner Gelder.

§. 33. Character der Staatsverbrechen. 531

Seite

§. 34. Wie die Staatsverbrechen ehemals bey den Perſern, den Macedoniern, den Carthaginenſern und den Griechen beſtrafet wurden. 531

§. 35. Von dem Majeſtäts-Geſetze bey den Römern. 533

§. 36. Geſetze wegen Entwendung gemeiner Gelder, bey den Römern. 536

§. 37. Majeſtäts-Geſetz in China. 538

§. 38. Wie das Verbrechen der Entwendung gemeiner Gelder in Frankreich beſtrafet wird. 539

§. 39. Wie die Staatsverbrechen an einem Unterthan beſtrafet werden. 540

§. 40. Wie das Verbrechen der Felonie an dem Vaſallen beſtrafet wird. 551

§. 41. Wie die Untreu an dem Schutzgenoſſen beſtrafet wird. 553

V. Capitel.

Von der Coactiv-Macht.

I. Abſchnitt.

Eigentliche Beſchaffenheit der Coactiv-Macht.

§. 1. Es iſt nöthig, daß eine Coactiv-Macht im Staate ſey. 555

§. 2. Character der Coactiv-Macht. 556

Seite

II. Abſchnitt.

Von dem erhabenen und Ober-Eigenthum des Staates, und dem Rechte über Leben und Tod.

§. 3. Worinnen das erhabene und Ober-Eigenthum des Staats über die Güter der Unterthanen beſteht. 558

§. 4. Worinnen dieſes Recht über ihre Perſonen beſteht. 564

§. 5. Von der Pflicht, in der Station, worein man geſetzt worden, zu bleiben, wie groſſe Gefahr uns ſolches auch bringen möge. eb.

§. 6. Von denen Fällen, wann der Souverän einen oder mehr Bürger einem andern Fürſten, der ſie fordert, ausliefern kann. 565

§. 7. Der Fürſt kann ſeine Unterthanen zwingen, ſich als Geiſſel zu ſtellen. 567

§. 8. Wie die Bürger dem Souverän das Recht über Leben und Tod haben geben können. 568

III. Abſchnitt.

Regeln zur Erlaſſung der Strafen für Uebelthaten; zu der Nachſicht und der Strenge der Fürſten.

§. 9. Zweifelsgründe, ob die Strafen für Uebelthaten zuweilen erlaſſen werden ſollen. 571

§. 10. Beweggründe, die ein Fürſt zur Gnade hat. 573

Seite
§. 11. In den Privatſachen iſt es beſſer, einen Strafbaren zu erhalten, als einen Unſchuldigen zu verderben. 576
§. 12. In Staatsſachen muß eine ganz andere Regel beobachtet werden. 577
§. 13. Blutbad zu Paris in der Nacht vor St. Bartholomäi-Tage. 579
§. 14. Die Beſtrafung zu Blois. 582
§. 15. Ermordung des Marſchalls d'Ancre. 586

IV. Abſchnitt.

Von dem Gebrauche der Tortur.

§. 16. Wo die Tortur im Gebrauche geweſen, und wo ſie es noch iſt. 588
§. 17. Unfüglichkeiten bey der Tortur. 590
§. 18. Man ſollte ſich der Tortur nur alsdann bedienen, wann Mitſchuldige zu entdecken ſind. 593

VI. Capitel.

Von allerley anderer Macht der Souveränetät.

I. Abſchnitt.

Von der Macht Krieges und Friedens.

§. 1. Es iſt nothwendig, daß im Staate eine Macht Krieges und Friedens ſey. 594

§. 2.

Seite
§. 2. Character dieſer Macht. 595
§. 3. Frage, das Kriegesrecht betreffend, in Anſehung derer Gouverneurs und Commendanten, welche nicht ihre Schuldigkeit thun. 596
§. 4. Beyſpiele von denen Strafen, welche ihnen verſchiedene Nationen auflegen. 597
§. 5. Grundſätze zu dieſer Materie. 606

II. Abſchnitt.

Macht, Bündniſſe einzugehen.

§. 6. Es iſt nothwendig, daß im Staate eine Macht, Bündniſſe einzugehen, ſey. 607
§. 7. Character dieſer Macht. eb.

III. Abſchnitt.

Macht, Impoſten zu heben, und dem Staate Einkünfte zu verſchaffen.

§. 8. Es iſt nothwendig, daß im Staate eine Macht, Impoſten zu heben, ſey. 608
§. 9. Character dieſer Macht. 609
§. 10. Worauf die Schuldigkeit, Impoſten zu zahlen, gegründet iſt: und wie weit das Recht, dieſelben zu heben, ſich erſtrecket. eb.
§. 11. Recht, Münzen zu prägen, und ihren Cours zu beſtimmen. 610
§. 12. Recht über die Bergwerke. 616
§. 13. Das Recht, Impoſten zu heben, wird durch die heil. Schrift beſtättiget. 617

Seite

§. 14. Erſte Regel bey den Impoſten: das Volk nicht zu ſehr damit zu beſchwehren. 619

§. 15. Zweyte Regel: Die Auflagen müſſen alle und jedwede Unterthanen nach einer richtigen Proportion treffen. 621

IV. Abſchnitt.

Macht, Beamte und Bediente zum Kriege und zum Frieden zu beſtellen.

§. 16. Worauf die Macht, Beamte und Bediente zum Kriege und zum Frieden zu beſtellen, gegründet iſt. 622

§. 17. Die Autorität dieſer Beamten und Bedienten iſt allzeit der Macht des Fürſten unterworfen. 623

V. Abſchnitt.

Macht, die der herrſchenden Landesreligion widrige Secten entweder zu dulten, oder zu vertreiben; und überhaupt etliche Lehren, in Beziehung auf den gemeinen Ruheſtand.

§. 18. Grund dieſer Macht. 624

§. 19. Die Regierung bedienet ſich der Tugend, als eines Mittels, nicht als eines Zweckes; die Mittel müſſen dem Zwecke gemäß ſeyn; und die Vortreflichkeit des Zweckes, den man ſich vorſetzet, kann unrechtmäßige Mittel nicht heilig machen. 625

Seite
§. 20. Die Fürſten können nicht über die Gewiſſen herrſchen. 627
§. 21. Sie haben das Recht, äuſſerliche Handlungen zu ordnen; und die Lehre von Duldung allerley Religionen hat keinen Grund. 629
§. 22. Verſchiedene Fälle, wo man in allen Religionen des Chriſtenthums darüber einſtimmig iſt, daß der Fürſt das Recht hat, nicht alle zu dulden. 632
§. 23. In andern Puncten ſind die Meynungen, wegen Duldung allerley Religionen, unter den verſchiedenen Religionen des Chriſtenthums, nur in der Speculation getheilet. Die Catholiken geben ſie nicht zu: und wenn die Proteſtanten ſie zugeben, ſo thun ſie es doch nur ſpeculativiſch. Eine jede Religion duldet, was die Praxis anlanget, andere nicht. 633
§. 24. Es geſchieht bloß aus Staatsgründen, daß etliche proteſtantiſche Völker, gleichwie auch einige catholiſche Nationen, die Ausübung anderer Religionen in ihren Ländern verſtatten. 641
§. 25. Die Verſchiedenheit der Religionen iſt einem Staate ſchädlich. 642
§. 26. Wie ſich die Fürſten hierbey zu verhalten haben. 646
§. 27. Wie das Verhalten der Unterthanen hierbey ſeyn muß. 650

VI.

Seite

VI. Abſchnitt.

Macht, alle Zuſammengeſellungen und Zuſammenkünfte zu verwehren.

§. 28. Grund des Rechtes, welches der Souverän hat, alle Zuſammengeſellungen und Zuſammenkünfte zu verwehren. 654

§. 29. Ausnahme, welche der Lauf der gewöhnlichen Geſchäffte und Gewerbe hierinnen machet. 657

§. 30. Beyſpiel von dieſer Regel, und zugleich von den Ausnahmen, nach dem in Frankreich üblichen Gebrauche. eb.

VII. Abſchnitt.

Macht, die Rangordnung im Staate zu beſtimmen.

§. 31. Nothwendigkeit dieſer Macht. 659

§. 32. Welchen Begriff man ſich von denen Fragen, die den Vorſitz betreffen, zu machen hat. 660

§. 33. Von dem erhabenſten Vorzuge des Souveräns. eb.

§. 34. Vom Vorſitze der Prinzen vom königlichen Geblüthe über alle andere Unterthanen. 662

§. 35. Von dem Vorſitze der Edelen. 663

§. 36. Der Vorſitz der Mitbürger unter einander beruhet ſowohl auf den Würden, die ſie bekleiden, als auf dem Willen des Fürſten, welcher dieſen Vorſitz, unabhängig von den

Seite
den Aemtern, welchen die Ehren gemeiniglich zukommen, ordnen kann. 664

§. 37. Wenn kein beſonderer Befehl des Fürſten vorhanden iſt, ſo beruhet der Vorſitz der Mitbürger auf der denen Aemtern und Bedienungen angewieſenen Ordnung, und auf dem Gebrauche eines jedweden Landes. 667

§. 38. Die Ehrenbezeugungen, welche man als eine öffentliche Perſon zu fordern hat, müſſen mehr ſeyn als alle Achtungsbezeugungen, die man ſelbſt, als eine Privat-Perſon, ſchuldig wäre. 670

§. 39. Ob die Ehrenzeichen, ſowohl in Anſehung ihrer Dauer, als ihres Urſprunges, von dem Willen des Souveräns abhangen. 671

§. 40. Von dem Vorſitze derer, die nicht eines und deſſelben Staates Bürger ſind. 673

VII. Capitel.

Von dem Staats-Bürgerrechte, woran ein Fremder, welcher nicht naturaliſiret iſt, nicht Theil hat.

I. Abſchnitt.

Auf wie mancherley Weiſe man ein Bürger eines Staats wird; auch wie man es zu ſeyn aufhöret.

§. 1. Bedeutung der Wörter Volk, Mitglied, Staatsbürger, Bürger, Vaſall und Unterthan. 675

Seite

§. 2. Ein Staatsbürger wird man entweder durch eine ausdrückliche, oder durch eine ſtillſchweigende Convention. 677

§. 3. Es giebt Städte, in welchen man bloß durch Wohnen darinnen, Bürger wird; andere, wo das Bürgerrecht dem Blute und der Kindſchaft anklebet. 679

§. 4. Von dem Bürgerrechte, dem Colonien-Rechte und dem Municipal-Rechte bey den ehmaligen Römern. 682

§. 5. Ein ſehr kurzer Aufenthalt in einem Staate, machet niemand zum Bürger deſſelben; aber er machet, daß man auf eben ſo kurze Zeit Unterthan darinnen wird: er machet auch der Criminal-Juſtiz, und in gewiſſen Fällen, der Civil-Juſtiz des Ortes, unterwürfig. 684

§. 6. Man höret in Zeit der Zwiſchenregierungen nicht auf, ein Mitglied des Staats zu ſeyn. 688

§. 7. Man höret auf zweyerley Weiſe auf, ein Mitglied des Staats zu ſeyn: Erſtlich, durch freywilliges Wegziehen. 689

§. 8. Die beſonderen Geſetze in einigen Staaten verbiethen das Wegziehen der Unterthanen. eb.

§. 9. Geſetze in Frankreich hierüber. 694

§. 10. Man muß ſich, wegen des Wegziehens, nach den Geſetzen des Landes richten; wenn ſie aber hierinnen nichts verordnen, ſo erlaubt die natürliche Freyheit einem jeden, nach ſeinem Willen aus dem Lande zu ziehen. 700

Seite

§. 11. Die natürliche Freyheit berechtiget nicht eine große Menge, mit einander aus dem Lande zu ziehen. 703

§. 12. Beſondere Fälle, wo das freywillige Wegziehen, wider die Verordnung der Landesgeſetze, erlaubt iſt. 705

§. 13. Beſondere Fälle, wo das freywillige Wegziehen nicht erlaubt iſt, ob gleich die Landesgeſetze es überhaupt verſtatten. 706

§. 14. Von der Wirkung der Avocatorien. 707

§. 15. Zweyte Weiſe, wie man aufhöret ein Mitglied des Staats zu ſeyn: wenn man das Land zu verlaſſen gezwungen wird. 708

§. 16. Weiſe, wie man durch das Recht der Wiederkehr aufs neue ein Mitglied des Staats wird; und was dieſes Recht wirket. 710

§. 17. Ob die natürlichen Kinder eine Nation haben, und ob ſie der Wirkungen des Civilrechts genieſſen können. 712

II. Abſchnitt.

Von der Fremdlingſchaft, und von des Königs Erbrechte an der Verlaſſenſchaft der Fremdlinge.

§. 18. Die Einführung der bürgerlichen Geſellſchaften hat nothwendiger Weiſe verurſachen müſſen, daß die Vortheile der einen, der andern ihren im Wege ſtehen. 722

§. 19. Die Wirkungen des natürlichen Rechts erſtrecken ſich durchgängig über Fremdlinge ſo

Seite
wohl als über Einheimiſche; aber die Wirkungen des Civilrechts, nur auf dieſe letztern. 726

§. 20. Unterſchied zwiſchen Rechten, welche den Fremdlingen und den Einheimiſchen gemein ſind, und anderen, welche dieſen letztern allein zukommen. 728

§. 21. Franzoſen, welche ſich auſſerhalb des Königreichs wohnhaft niederlaſſen, ſich verheurathen, und ihr Vermögen wegſchaffen, verlieren die Güter, welche ſie in Frankreich beſaßen. 739

§. 22. Was das Recht der Aubaine in Frankreich iſt. 740

§. 23. Privilegium, welches etliche franzöſiſche Städte die in Frankreich ſtudirenden Fremden, und die auswärtigen Miniſter wider dieſes Recht haben; imgleichen ob auch fremde Souveräne davon ausgenommen ſind. 744

§. 24. Ein Fremder kann auf den franzöſiſchen Throne nicht ſuccediren, wenn er auch bloß deswegen aus Frankreich gegangen wäre, damit er einen andern Thron beſtiege, wofern er nicht ein im Parlamente einregiſtrirtes Patent erhalten hat, durch welches ihm die Succeſſion zum franzöſiſchen Throne vorbehalten wird. 750

III. Abſchnitt.

Von den Naturaliſirungs-Briefen, und von denen in Frankreich als einheimiſch geachteten Nationen.

§. 25. Von den Naturaliſirungs-Briefen, welche einzelnen Perſonen ertheilet werden. 760

Seite

§. 26. Von den ſchriftlichen Declarationen der Naturalität, welche ebenfalls einzelnen Perſonen verliehen werden. 761

§. 27. Von Naturaliſirungs-Briefen, welche Gemeinen oder Geſellſchaften verliehen werden. 763

§. 28. Von denen in Frankreich als einheimiſch geachteten Nationen. 764

§. 29. Beyſpiele von ſolchen Völkern. Die Einwohner in Avignon und in Dombes. 765

§. 30. Die Holländer werden auch in Frankreich als einheimiſch angeſehen. eb.

§. 31. Die Hanſeſtädte werden auch als Einheimiſche in Frankreich angeſehen. 767

§. 32. Die Oeſtreichiſchen Niederlande, ſind ebenfalls in Frankreich als Einheimiſche geachtet. 768

§. 33. Die Genfer. 769

§. 34. Die Schweizer. 770

§. 35. Die Unterthanen des Königs von Sardinien. 775

§. 36. Die Einwohner in Lothringen und Bar. 776

§. 37. Die Schottländer ehemals, aber itzo nicht mehr. 778

§. 38. Die Unterthanen von Großbritannien ſind in Frankreich von dem Rechte der Aubaine ausgenommen. 779

§. 39. Daß es für den König in Frankreich nützlich ſeyn würde, das Recht der Aubaine abzuſchaffen. 780

VIII.

Seite

VIII. Capitel.

Von der Inauguration, der Salbung, der Krönung und den Eyden der Könige; von ihrer Minderjährigkeit und Mündigkeit; und von den Regenten der Reiche.

I. Abſchnitt.

Von der Salbung und der Krönung der Könige.

§. 1. Von dem Zepter, dem Diadema, der Krone, der Mitra und der Thiara. 782

§. 2. Alle Völker auf Erden haben, zur Inauguration ihrer Fürſten gewiſſe Gebräuche beobachtet: Fahnen, Panniere, Flaggen, Proclamationen. 784

§. 3. Die alten Perſer kröneten zuweilen ihre Könige ſchon vor ihrer Geburth, auf dem Leibe ihrer Mütter. 791

§. 4. Stephan, König in Hungarn, ward bey ſeiner Taufe gekrönet. 792

§. 5. Gebrauch der Salbung bey dem Volke Gottes, von welchem die chriſtlichen Völker denſelben angenommen haben, und zuerſt die Franzoſen. eb.

§. 6. Die erſten chriſtlichen Kaiſer wurden nicht geſalbet. 793

§. 7. Die Krönung iſt eine von der Salbung unterſchiedene Ceremonie. 794

Seite

§. 8. Chriſtliche Könige ſind zuweilen etlichemal gekrönet worden. 794

§. 9. Ob die Salbung und die Krönung zur Königswürde weſentlich nöthig ſind. 795

§. 10. Erklärung des Grundſatzes in Frankreich; le mort ſaiſit le vif. 797

§. 11. Die franzöſiſchen Könige vom erſten Stamme ließen ſich weder ſalben noch krönen. 800

§. 12. Die franzöſiſchen Könige vom zweyten Stamme ließen ſich ſalben und krönen: etliche ließen auch, bey ihren Lebzeiten ihre Kinder ſalben. 801

§. 13. Der unter dem zweyten Stamme eingeführte Gebrauch iſt unter dem dritten fortgeſetzet worden. 803

§. 14. Von dem Orte, wo die europäiſchen Könige und Kaiſer ſich ſalben und krönen laſſen. 805

§. 15. Der Ort der Krönung ſteht in der freyen Willkühr des Königs von Frankreich; gleichwie auch in den mehreſten europäiſchen Reichen. 809

§. 16. Von der Krönung einiger Souveräne, welche den Königs-Titel nicht führen. 810

§. 17. Von der Salbung und Krönung der Königinnen. 812

II. Abſchnitt.

Von den Eyden, welche die Könige bey ihrer Salbung und Krönung ablegen.

§. 18. Von der Beſchaffenheit und der Kraft der Eyde, welche die Könige ablegen. 813

Seite

§. 19. Eyde derer ehemaligen römiſchen Kaiſer. 815

§. 20. Von den Eyden, welche die Könige von Frankreich bey ihrer Salbung und Krönung thun. eb.

§. 21. Eyd der deutſchen Kaiſer. 819

§. 22. Eyd der Könige von Pohlen. 820

§. 23. Eyd der Könige von England. 822

§. 24. Eyd der Könige von Portugall. 823

§. 25. Eyd der Könige in Schweden. 825

§. 26. Betrachtungen über einen ſehr ſeltſamen Eyd der ehemaligen Kaiſer in Mexico; und über eine Ceremonie, welche in Induſtan jährlich am Geburthstage des Großen Moguls angeſtellet wird. 827

III. Abſchnitt.

Von der Minderjährigkeit und der Mündigkeit der Könige.

§. 27. Die Könige haben, ungeachtet ihrer Minderjährigkeit, die Fülle der königlichen Macht, ob ſie gleich dieſelbe noch nicht ausüben. 829

§. 28. In einem Erbreiche iſt der Thron niemals verlediget. 830

§. 29. Es giebt in allen Staaten Regeln für die Minderjährigkeit der Souveräne, und auch der Privatleute; aber dieſe Regeln ſind in einem jedweden Staate unterſchieden. 832

Seite

§. 30. Weder der erſte noch der zweyte Stamm der franzöſiſchen Könige haben hierüber einige feſte Regeln gehabt; aber der dritte Stamm hat eine feſte Regel hierüber. 833

§. 31. Die Könige von Frankreich blieben ehemals bis in ihr ein und zwanzigſtes Jahr unmündig. Itzo werden ſie mündig, wann ſie ihr vierzehntes Jahr angetreten haben. 836

§. 32. Es wird in Frankreich alles unter der Autorität des minderjährigen Königs gethan. 840

§. 33. Wie die Majorennität der Könige in Frankreich dem Volke angedeutet wird. 843

§. 34. In Schweden werden die Könige erſt im ein und zwanzigſten Jahre mündig. 844

§. 35. In Deutſchland, in Dännemark und in Parma werden die Souveräne im achtzehnten Jahre mündig. 845

§. 36. Die Türkiſchen Kaiſer werden im funfzehnten Jahre mündig. 846

§. 37. Zeit der Mündigkeit der Könige von Spanien und Portugall. 847

§. 38. Die Könige von Großbritannien werden im zwölften Jahre mündig. eb.

§. 39. Betrachtungen über diejenigen Geſetze, welche die Mündigkeit der Fürſten auf 12 oder 14 Jahre beſtimmen. 848

IV.

Seite

IV. Abſchnitt.

Von den Vormündern der Könige und von den Regenten der Reiche.

§. 40. Die Autorität der Regenten iſt die Autorität der Könige ſelbſt. 849

§. 41. Fünferley Fälle, wo die Souveränetät Regenten eine Zeitlang anvertrauet werden muß. 850

§. 42. Erſter Fall: die Minderjährigkeit des Souveräns. eb.

§. 43. Regentenſchaft in England. 862

§. 44. Zweyter Fall: die freywillige Abweſenheit des Souveräns. 868

§. 45. Dritter Fall: die Gefangenſchaft des Königs bey den Feinden. 872

§. 46. Vierter Fall: die Krankheit des Königs, oder auch ſeine gänzliche Unfähigkeit. 873

§. 47. Fünfter Fall: die Abweſenheit des Succeſſors zur Krone, zur Zeit, wann die Verledigung derſelben geſchieht. 881

§. 48. Ob man einem Regenten einen Rath zugeben kann, deſſen Gutachten er zu folgen habe; und wem die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs gehöret. Bey Gelegenheit dieſer zween Puncte wird erzählet, was nach dem Tode Ludwigs XIII.

Seite
und Ludwigs XIV. wegen ihrer Teſtamenter in Frankreich vorfiel. 883

IX. Capitel.

Von den Pflichten des Fürſten und der Unterthanen.

I. Abſchnitt.

Von den Pflichten des Fürſten.

§. 1. Die Fürſten haben Pflichten gegen ihre Unterthanen zu erfüllen. 900

§. 2. Die Fürſten haben tauſenderley Sorgen, und vielfältige Noth auszuſtehen. Erzählung der Pflichten, die ihnen obliegen. 903

§. 3. Sie müſſen religiös ſeyn. 915

§. 4. Sie müſſen mit Gerechtigkeit regieren. 917

§. 5. Sie müſſen alle ihre Handlungen auf das gemeine Beſte gerichtet ſeyn laſſen. 918

§. 6. Sie müſſen ſich bey ihren Unterthanen in Liebe ſetzen. 919

§. 7. Wer dieſe Pflichten übertritt, der fehlet wider die gute Politik eben ſo ſehr, als wider die Religion, wider die Gerechtigkeit und wider das gemeine Beſte. 920

Seite

§. 8. Nicht allein des Fürſten Religion, ſondern ſelbſt die Meynung der Unterthanen, daß er Religion habe, iſt für ſeine Regierung ein großer Vortheil. 920

§. 9. Die Gerechtigkeit des Fürſten iſt ein ſtarker Beweggrund zum Gehorſam für die Unterthanen. 921

§. 10. Es erfordert ſelbſt der Nutzen des Souveräns, daß er alle ſeine Handlungen auf das gemeine Beſte abzielen laſſe. 923

§. 11. Der Fürſt muß wollen, daß man ihn die Wahrheit ſage, und ſich vor der Schmeicheley hüten. 924

§. 12. Von der Sorgfalt des Fürſten, in Anſehung der Geiſtlichkeit. 928

§. 13. Von der Sorgfalt des Fürſten, in Anſehung des Adels. 929

§. 14. Von der Sorgfalt, welche der Fürſt in Anſehung des dritten Standes zeigen muß. 931.

§. 15. Was für Kenntniſſe ein Fürſt beſitzen muß. eb.

§. 16. Was ſeine Beſchäfftigungen ſeyn müſſen. 934

§. 17. Worinnen ſeine Beluſtigungen beſtehen müſſen. 936

§. 37.

Seite

§. 18. Was für Beyſpiele er geben muß. 937

§. 19. Wie ſeine Gnade beſchaffen ſeyn ſoll. 938

§. 20. Wie ſein Vertrauen beſchaffen ſeyn ſoll. 939

§. 21. Von der Vorſichtigkeit des Fürſten. 941

§. 22. Von der Standhaftigkeit des Fürſten. 943

§. 23. Von der Heimlichkeit des Fürſten. 946

§. 24. Von der Verſtellung des Fürſten. 947

§. 25. Von dem Aufwandte des Fürſten. 948

§. 26. Von der Freygebigkeit des Fürſten. 950

§. 27. Die Fürſten müſſen ſich nur in demjenigen Guten, das ſie nicht ſelber thun können, auf ihre Miniſters verlaſſen. 953

§. 28. Die Fürſten müſſen die Väter ihrer Unterthanen ſeyn. 957

§. 29. Die Fürſten müſſen das Urtheil der Welt achten, und das Urtheil Gottes fürchten. 958

§. 30. Beyſpiele großer Fürſten. 960

II. Abſchnitt.

Von den Pflichten der Miniſters.

§. 31. Von der Ehrerbiethung und dem Gehorſam, welchen man den Miniſtern der Fürſten ſchuldig iſt. 973

Seite

§. 32. Von den erforderlichen Eigenſchaften eines Miniſters. 974

§. 33. Ein Miniſter muß Erfahrung haben. 975

§. 34. Fähigkeit. 976

§. 35. Redlichkeit. 978

§. 36. Muth. 981

§. 37. Fleiß. ib.

§. 38. Von den Beluſtigungen eines Miniſters. 982

§. 39. Die öffentlichen Miniſters fehlen mehr wie öffentliche Perſonen, als wie Menſchen eb.

III. Abſchnitt.

Von den Pflichten der Unterthanen, in wie fern ſie Unterthanen, und in wie fern ſie Staatsbürger ſind.

§. 40. Die Unterthanen müſſen ihrem Fürſten gehorchen, und dieſes mit einem unverbrüchlichen Gehorſam. 983

§. 41. Der Gehorſam der Unterthanen iſt eine Religionspflicht. 985

§. 42. Die Pflichten der Unterthanen ſind entweder allgemeine oder beſondere. 986

§. 43. Von den allgemeinen Pflichten der Unterthanen, in wie fern ſie Glieder des Staats ſind. eb.

§. 44.

Seite

§. 44. Gegen den Fürſten. 987

§. 45. Gegen den Staat. 989

§. 46. Gegen die Mitbürger. 990

§. 47. Beſondere Pflichten der Unterthanen, in wie fern ſie Beamte des Fürſten oder des Staats ſind. eb.

§. 48. Pflichten der Großen. 991

§. 49. Pflichten der Geiſtlichen und der Ordensleute. eb.

§. 50. Pflichten der Magiſtratsperſonen. 992

§. 51. Pflichten der Profeſſoren und der Schulleute. 996

§. 52. Pflichten der Kriegsleute. 997

§. 53. Pflichten der Gouverneurs und Intendanten der Provinzen. 1001

§. 54. Pflichten der Commendanten in den Feſtungen. eb.

§. 55. Pflichten der Finanz-Bedienten. 1002

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Staatskunſt.

Begriff vom öffentlichen Rechte.

§. 1.

Was das öffentliche Recht in einem Staate iſt.

Das öffentliche Recht hat in allen Staaten der Welt einerley Object, nämlich in jeglicher Geſellſchaft die Erhaltung der Ordnung und die Beobachtung der Gerechtigkeit. Es entſtand bey den Römern, aus denen Geſetzen und Gebräuchen, welche die Religion, die Regierung und die Policey des Staats angiengen. Es entſteht, bey den Deutſchen, aus denen Geſetzen, welcher der deutſche Reichskörper zum allgemeinen Nutzen der Staaten, aus welchen er beſteht, und zum beſondern Nutzen derſelben Staaten, eingeführet

hat; und es beſteht daſelbſt in der Kenntniß der Rechte dieſer Republik über die Staaten, welche Theile von ihr ſind; der Rechte dieſer Staaten über ihre Unterthanen, und auch der Rechte derſelben Staaten unter ihnen ſelbſt. In Frankreich beſtimmet das öffentliche Recht die Thronfolge der Könige, die Rechte welche den Körpern oder Gemeinen ankleben, die Unterſchiede und Verrichtungen der Würden, Aemter und öffentlichen Bedienungen, die Rechte, die Domänen, die Einkünfte des Königs, und die Policey des Königreichs. In allen europäiſchen Staaten gehören die Grundgeſetze, welche vorzüglich Staatsgeſetze genannt werden, die gegenſeitigen Verbindlichkeiten der Könige und der Völker, die Vorſchriften der Thronfolge, und die allgemeinen Grundſätze der Regierung zum öffentlichen Rechte.

§. 2.

Aus welchen Gliedern der politiſche Körper beſteht; von der doppelten Macht und den verſchiedenen Geſellſchaften in ihm; von der Uebereinſtimmung aller dieſer Theile unter ſich, und von ihrer Subordination unter der öffentlichen Macht.

Eine jegliche Bürgerliche Geſellſchaft hält in ſich Städte, Flecken, Dörfer, ein Volk: ſie beſteht aus einem Haupte und vielen Gliedern, welche zwar mancherley Verrichtungen, Pflichten und Intereſſe haben, aber durch einerley Band verknüpfet ſind. Dieſes iſt das Band der Geſellſchaft, nach deren Beſtem alle, ſo weit ihre Ordnung in ihr, und ſo, wie dieſe Ordnung es erfordert, ſtreben müſſen. Der Begriff von einem Staate hält nothwendig in ſich den Begriff von einem Herrn, der in ihm befiehlt, von einem Volke, das

das ſeinen Gebothen gehorchet, von einem Rathe, deſſen Gutachten der Fürſt vernimmt, von einem oder mehrern Miniſtern, welche anſtatt ſeiner die Geſchäfte ausarbeiten, und von einer Menge Kriegs- und Civilbedienten, denen er das Commando der Kriegsvölker und die Verwaltung des Juſtizweſens anvertrauet. Ein jegliches in einen Körper oder Ganzes gebrachtes Volk hat Geſetze, und folglich einen Geſetzgeber, der ſie machet; Rechtsgelehrten die ſie erklären; Obrigkeiten, zu Handhabung einer Ordnung, welche vergebens eingeführt ſeyn würden, wofern nicht die Beamten ſie zu erhalten bemühet wären, und unter der Autorität und den Befehlen des Fürſten, als höchſten Geſetzgebers, gemeinſchaftlich zur Wohlfahrt des Volkes arbeiteten.

Von dieſem allgemeinen Begriffe muß ich auf das Umſtändliche kommen.

Es giebt in jeglichem politiſchen Körper zweyerley Macht: eine häusliche und eine öffentliche.

Die häusliche iſt die Macht der Männer über ihre Ehefrauen *a*) der Väter über ihre Kinder, *b*) der Herren über ihr Geſinde. Dieſe Autorität, welche nur in den Familien eingeſchränket iſt, ſtehet unter der öffentlichen Macht, deren erſte Grundfeſte ſie iſt: ſie hangt von dieſer, wie das Theil von dem Ganzen ab, und erſtrecket ſich nicht weiter, als in ſo weit die Unterwürfigkeit, worinnen die Häupter ſowohl als die Glieder der Familien unter der höchſten Gewalt ſtehen, es verſtattet. Dem Fürſten kommt es zu, die Verbindlichkeiten der Menſchen gegen einander in rechter Gleichheit zu erhalten; und die, welche eine häusliche Autorität haben, haben ihm von der Herrſchaft, welche ſie über Perſonen, die ſelber Theile des Staats ſind, führen, Rechenſchaft abzulegen.

a) Epheſ. V. 22. 1. Cor. XI. 3. 1. B. Moſ. III. 16.
b) Epheſ. VI. 1. Sir. III. 8.

Die öffentliche Macht iſt die Macht des Fürſten über ſeine Unterthanen. a) Allgemeiner und abſoluter als die häusliche, ſetzet ſie die Gründe der Geſellſchaft, und richtet die allgemeine Ordnung in ihr ein. Sie machet die nothwendigen Anordnungen, und beſtimmet den Gebrauch der Kräfte, der Finanzen und des Handels im Staate. Sie ſchränket auf mancherley Weiſe die natürlichen und die erworbenen Rechte eines jeden Landesbürgers ein, giebt Belohnungen und Strafen, und ſorget für die Verwaltung der Juſtiz. Sie vertheilet unter viel Perſonen die einzelnen Stücke der Regierung, erhält den Frieden innerlich im Staate, und ſchützet ihn äuſſerlich wider die Anfälle, welche ſeine Ruhe ſtöhren könnten.

Gleichwie der menſchliche Körper verſchiedene Glieder hat, deren jegliches für ſich eine Art von beſonderem Körper machet: eben ſo enthält auch die bürgerliche Geſellſchaft viel kleine Geſellſchaften, deren jegliche gleichſam einen beſonderen Staat im Staate machet. Von dieſen Geſellſchaften, die insgeſamt unter der öffentlichen Macht ſtehen, ſind einige einfache und urſprüngliche, andere hingegen zuſammengeſetzte und abgeleitete.

In der bürgerlichen Geſellſchaft ſind drey Arten einfacher und urſprünglicher Geſellſchaften: des Mannes und der Frau; des Vaters und der Kinder; des Herrn und des Geſindes. Dieſe Geſellſchaften nennt man um deßwillen einfache, weil ſie nicht aus anderen kleineren beſtehen. Man nennet ſie urſprüngliche, weil ſie eher als der bürgerliche Staat geweſen ſind, und weil man ſich keine Art der bürgerlichen Regierung denken kann, ohne zugleich dieſen einfachen und urſprünglichen Geſellſchaften zu denken, welche der Urſprung

a) Sir. XVII. 14.

ſprung dieſer Staaten geweſen ſind. Das öconomiſche und häusliche Recht der Männer über ihre Ehefrauen, der Väter über ihre Kinder, der Herren über ihr Geſinde, kommt alſo nicht von der öffentlichen Macht her, ob es ihr gleich unterworfen iſt: es iſt eher als dieſe geweſen, und die Einheit des Volkes entſtand daraus, daß jedermann ſeinem eignen Willen entſagte, und ihn mit dem Willen des Souveräns vereinbarete.

Es gibt auch in der bürgerlichen Geſellſchaft mancherley zuſammengeſetzte und abſtammende Geſellſchaften. Man theilet insgemein die Perſonen, welche zuſammen eine bürgerliche Geſellſchaft ausmachen, in drey Ordnungen, welche man in jeglichem Lande die drey Stände nennet. Dieſe drey Ordnungen ſind: die Geiſtlichkeit, der Adel, und der dritte Stand. Die Geiſtlichkeit machet gemeiniglich die erſte Ordnung, und dieſes aus Ehrerbietigkeit gegen die Religion. Der Adel machet die zweyte Ordnung; und die Edelleute werden in allen Ländern als der herrliche Theil des Staats angeſehen. So iſt der Gebrauch in Frankreich, welcher aus dem alten Gallien herkommt, wo die Einwohner in Druiden, in Ritter, und in Volk der Leute eingetheilet werden. Die drey Stände in Venedig ſind die Edeln, die Bürger und das Volk. Es gibt aber auch Länder, wo die Bauern, dieſer ſonſt wider Recht verachtete Theil des Volks, den vierten Stand ausmachen; z. E. in Ober-Oeſterreich, wie auch in Schweden, wo der Adel den erſten Stand, und die Geiſtlichkeit nur den zweyten Stand ausmachet. Es giebt noch andere Völker, welche ebenfalls in vier Stände abgetheilet ſind, z. E. in Böhmen: allda iſt der erſte, der Stand der Prälaten und Domherrn der Metropolitan-Kirche; der zweyte, der Stand der Fürſten, Grafen und Herren.

Im dritten, ſind die vom Ritterſtande; und im vierten, die Abgeordneten der Städte. In England iſt die Geiſtlichkeit vom Adel nicht abgeſondert, und machet keinen beſondern Körper in den Hauptſtänden des Reichs: die Biſchöfe und die Lords machen die obere Kammer; und die Abgeordneten des Volks die untere Kammer aus. Dieſe verſchiedenen Geſellſchaften nennt man zuſammengeſetzte, weil ihrer eine große Anzahl und mancherley Gattungen ſind; und herſtammende, weil ſie von der Einrichtung des bürgerlichen Staates abſtammen, und nicht eher, ſondern ſpäter entſtanden ſind. Dieſe zuſammengeſetzten und abſtammenden Geſellſchaften kommen demnach von der öffentlichen Macht her, welche ſie regieret.

Dieſe verſchiedenen Ordnungen werden wieder in Körper, in Gemeinen, in Collegien und Geſellſchaften abgetheilet.

Die Geiſtlichkeit überhaupt theilet ſich in catholiſchen Staaten, in Capitel, Collegien und Klöſter; in Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Pfarrer; in Prieſter und Mönche, und die Geiſtlichen, welche faſt allerwegen große Vorrechte genießen, ſind unter ſich nach dem Titel ihrer Würden, und nach dem Gebrauche eines jeden Landes unterſchieden.

Die Edelleute genieſſen mancherley Vorzüge, welche ſie von der Bewilligung des Fürſten haben, Vorrechte ihrer Geburth, oder auch Rechte, die ihren Gütern und Aemtern ankleben. Sie machen verſchiedene Körper aus, nach den mancherley Gebräuchen der Provinzen und den unterſchiedenen Regierungsformen.

Die Beamten bey der Juſtiz, der Policey und den Finanzen, die Advocaten, die Aerzte, die Notarien,

tarien, die Procuratoren, die Bürger, die Kaufleute und Handwerker, und die Bauern machen zuſammen die dritte Ordnung oder den dritten Stand aus. Zu dieſer Ordnung rechnet man alle, die weder Geiſtliche noch Edelleute ſind: und weil in Frankreich die Magiſtratsperſonen aus der Geiſtlichkeit, dem Adel und dem dritten Stande genommen werden, ſo betrachten wir die Tribunalien, welche aus ihnen beſtehen, ohne einen vierten Stand daraus zu machen, als gemiſchte Körper, welche ihre abſonderlichen Vorzüge haben, und an den Vorzügen und Würden der drey Stände Antheil nehmen. Der dritte Stand wird wiederum in etliche Körper eingetheilet; dergleichen ſind die Gerichts-Geſellſchaften, die Gemeinen in Städten, die Facultäten der Rechtsgelahrheit und der Arzneykunſt, die Zünfte der Handwerker, und andere mehr, welche insgeſamt nach denen von der öffentlichen Macht eingeführten oder beſtättigten Geſetzen regieret werden.

§. 3.

Eintheilung der Sachen, welche in dieſem Theile abgehandelt werden ſollen.

Nach dieſen allgemeinen Begriffen über die Form der bürgerlichen Geſellſchaften, will ich, um das allgemeine Recht zu erklären, dieſen Theil in neue Capitel abſondern. Im erſten handele ich von der öconomiſchen Regierung; im zweyten, von der Souveränität überhaupt, in Anſehung ihres Urſprunges, ihrer Gegenſtände, ihrer Mäßigungen, (Modificationen) und ihrer Wirkungen. Im dritten von der Souveränität ins beſondere, in Anſehung der Geſetzgebenden Macht. Im vierten, von der richterlichen Macht. Im fünften von der Zwangbrauchenden (coactiven) Macht. Im ſechſten, von allen anderen Gattungen

der Macht der Souveränität. Im ſiebenten, von der Unterthanſchaft und den Rechten der Landesbürger, welche einem Fremden nicht zu Nutz kommen. Im achten, von der Salbung und Krönung der Könige; von ihrer Unmündigkeit und Mündigkeit; von den Vormünden der Könige und den Regenten der Reiche. Im letzten, von den Pflichten der Souveräne und der Unterthanen.

Die Staatskunſt.

Das öffentliche Recht.

Erſtes Capitel.

Von der öconomiſchen oder häuslichen Regierung.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Eheſtande.

§. 1.

Richtiger Begriff von dem Eheſtande, bevor er zur Würde eines Sacraments erhoben wurde.

Der Eheſtand iſt einer der feſteſten Gründe der Geſellſchaft. Er hat zu allen Zeiten unter dem beſondern Schutze Gottes geſtanden. Diejenigen Völker ſelbſt, welche nicht das Glück hatten, von unſerer Religion erleuchtet zu werden, machten aus dieſem Contracte eine gottesdienſtliche Handlung, die ſich auf ihre falſchen Gottheiten bezog. Im alten Geſetze hatte der Himmel einen Einfluß in die meiſten Ehen: er bereitete ſie, durch deutliche Kennzeichen ſeines Willens, oftmals ſelbſt zu. Moſes und andere Geſetzgeber trugen Sorge, dieſe ehrwürdige Bande noch

noch feſter zu knüpfen; es war nicht erlaubt, ſie nach Gutdünken zu zerreiſſen. Aber die Sitten wurden nicht mit genauer Strenge erhalten, und wenn Eheleute einen Eckel vor einander bekamen, oder andere wichtige Beweggründe ihre Unbeſtändigkeit gut hieſen, ſo nahm man ſich die Freyheit die Ehen ſelbſt zu trennen; welches, ſeitdem die Ehe unter dem Geſetze der Gnaden, zur Würde eines Sacraments erhoben worden, bey uns unterſaget iſt.

§. 2.

Der Unterſchied der Geſchlechter, und ihre Neigung gegen einander, waren zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts nöthig.

Alle Menſchen ſtammen von einem einzigen Manne und von einer einzigen Frau ab, welche durch das Band der Ehe vereiniget waren. Durch den Unterſchied der Geſchlechter, durch das Vermögen ihre Gattung fortzupflanzen, durch die Neigung eines Geſchlechts gegen das andere, und beyder Neigung gegen ihre Kinder, hat Gott für die Fortpflanzung geſorget. Er wollte, ſie ſollten geneigt ſeyn, nicht allein ohne Widerwillen, ſondern auch mit Luſt, diejenige Handlung vornehmen, von welcher die Erhaltung des menſchlichen Geſchlechts abhangt. Ohne dieſe Neigung hätten die Sorgen und die Unkoſten bey der Erziehung der Kinder, von Seiten der Väter, und die Unbequemlichkeiten der Schwangerſchaft, von Seiten der Mütter, Hinderniß darinnen machen können. Wäre man nicht durch die von Gott in uns gelegte natürliche Neigung, zur Ehe angereizet worden: welcher Mann würde gerne Kinder erzeuget haben, die ſo oft Urſache zur Betrübniß, und allezeit Gelegenheit zu Mühe und Unkoſten geben? Welche Frau würde ſich

ſich nicht, durch die Folgen des Werks der Ehe, davon haben abſchrecken laſſen, wenn dieſes Werk nicht mächtige Neigungen hätte?

§. 3.

Nur vermittelſt der Ehe, und in der Einheit der Ehe, muß die Fortpflanzung geſchehen.

Die erſte Frage, die wir unterſuchen müſſen, iſt; ob die Menſchen natürlicher, und vernünftiger Weiſe an der Fortpflanzung ihrer Gattung hatten arbeiten können, ohne ſich in die Verbindungen der Ehe einzulaſſen.

So oft als die Rathſchläge der Vernunft den Inſtinct der Natur verdammen, ſo oft iſts löblich, ſeinen unartigen Bewegungen zu widerſtehen. Der Inſtinct allein iſt unvermögend, an ſich ſelbſt einige Verbindlichkeit hervorzubringen; aber unſere Neigung kan uns zu Handlungen antreiben, welche unſere Vernunft gut heißt, und zu welchen ſie ſelbſt uns anhält. Und dann machet die Zuſammenkunft des Inſtincts und der Vernunft eine vollkommene Verbindlichkeit.

Je lebhafter die Regungen der Liebe ſind, deſto mehr muß das natürliche Geſetz denen Unordnungen, welche ſie in der Geſellſchaft anrichten könnten, zuvorkommen. Der Zweck dieſes Geſetzes iſt, die Liebe zur genauen Verbindung beyder Geſchlechter dienen zu laſſen: und eben aus dieſer Urſache verdammet es nicht allein diejenigen ſchandbaren Leidenſchaften, welche Vieh, oder auch Perſonen von gleichem Geſchlechte, zum Gegenſtande haben, ſondern auch die fleiſchliche Vermiſchung beyder Geſchlechter, wenn nicht die Erzeugung der Kinder der Entzweck dabey iſt.

Gezie-

Geziemete es wohl den weiſen Abſichten der Natur, daß die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts durch lůderliche Beywohnung geſchåhe? bloß die Geſetze des Eheſtandes machen einen Unterſchied zwiſchen der Vereinbarung der Menſchen und der Begattung der Thiere. Wåre der Stand der Ehe nicht, was fůr Streit wůrde nicht unter den Månnern über den Beſitz der ſchönſten Weibsbilder geweſen ſeyn?

Ueberdiß wůrde die Vermengung des Saamens der Erzeugung hinderlich ſeyn: und dieſes iſt ein zweyter Grund, zu glauben; der Schöpfer habe gewolt, daß eine Weibsperſon ſich nur einem einzigen Manne ůberließe. Die Einheit in der Ehe iſt zur Fortpflanzung zutråglicher, als die Polygamie. Wåre dieſe eingefůhrt, ſo wůrde die Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts geringer ſeyn; und die Polygamie, welche viel Mannsperſonen zu einer gezwungenen Enthaltung treibt, iſt nicht weniger den Geſetzen der Natur als des Evangelii zuwider.

Daß allein vermittelſt des Eheſtandes die Fortſetzung geſchehen ſolle, dieſes erfolget aus der gegenſeitigen Verbindlichkeit der Eheleute einander zu lieben. Man verlåßt nicht eine Ehegattin, die man liebet; und die Dienſte, welche wir, nach eben dieſem Geſetze, unſern Kindern leiſten ſollen, ſind ein neuer Beweiß deſſen. Der Beyſtand des Vaters und der Mutter ſind ihnen in gleichem Grade nöthig. Nun wůrde ihnen aber dieſer Beyſtand mangeln, wenn ihre Vereinigung nur eine kurze Zeit dauerte. Nur im Stande der Ehe können die ſchwangern Frauen von ihren Månnern die ihnen benöthigte Beyhůlfe finden, und die Kinder den unentbårlichen Beyſtand bekommen. Was könnte die Månner bewegen, Weibern, welche die Månner in Gemeinſchaft håtten, beyzuſtehen?

hen? An was erkannten ſie ihre Kinder? Von wem ſollten Kinder, die ſo viel Väter hätten, erzogen werden? Die Vielweiberey muß eine Quelle unzählig vielen Zwiſtes, Haſſes und eiferſüchtigen Grimmes ſeyn. Hingegen muß die Einheit in der Ehe, ſelbſt nach ihrer Natur, die zärtlichſten, ſtärkſten und annehmlichſten Verbindungen machen.

Sollte es wohl bloß um unſerer Luſt willen geſchehen ſeyn, daß uns das Vermögen unſers gleichen hervorzubringen gegeben worden iſt? Wäre dieſes und wir hätten Weiber und Kinder gemein, ſo würde in den menſchlichen Geſellſchaften weder Ordnung noch Ruhe gefunden werden. Ohne den Eheſtand kann man ſich keinen Begriff von unterſchiedenen Familien machen; und ohne dieſen Unterſchied der Familien, auch nicht von einer bürgerlichen Geſellſchaft. Wofern die Familie und die Republik, das Eigene und das Gemeine, das Oeffentliche und das Beſondere, vermenget würden, ſo wäre weder Republik noch Familie. Alle Menſchen würden hin und her zerſtreut, faſt nach Art des Wildes leben. Wenn es keine zu unterſcheidende Anverwandtſchaften gäbe, ſo könnte es auch keine unterſchiedenen Erbtheile geben. Man nähme dem menſchlichen Leben einen großen Theil derer Vortheile, welche es itzo unterhalten oder auch verſchönern. Auf dieſem Unterſchiede der Familien, und denen Geſetzen der Geſellſchaft beruhet die Ordnung des menſchlichen Lebens.

Es iſt demnach gewiß, daß die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts in der Einheit des Eheſtandes geſchehen ſoll, und daß die Ehen der Grund der Familien, dieſe aber der Grund der Staaten ſind. Hierbey kommt noch die Frage vor, ob die Menſchen einigermaßen verbunden ſind, ſich zu verehelichen, und wie weit ſich dieſe Verbindlichkeit erſtrecken mag.

§. 4.

Das Recht der Natur giebt heutiges Tages, nachdem die Welt bevölkert iſt, keine Verbindlichkeit zum Heurathen.

In den erſten Zeiten ſollte die Welt bevölkert werden: das göttliche Geſetz, und auch das natürliche, legten allen Menſchen eine Art von Nothwendigkeiten auf, zur Fortſetzung des menſchlichen Geſchlechts zu arbeiten. Selbſt nach der Sündfluth beſtand die Ehe, der Adel, die Macht der Menſchen in der Anzahl ihrer Kinder; und man war verſichert, ſich hierdurch ein großes Anſehen zu machen, und ſich bey ſeinem Nachbaren in Ehrfurcht zu ſetzen. Die Geſchichtbücher der Jüden nennen uns den Jair, einen Richter in Iſrael, der dreyßig Söhne hatte, welche die Waffen trugen; und die griechiſche Geſchichte enthält die Namen des Danaus und des Aegyptus, deren einer funfzig Söhne, der andere funfzig Töchter hatte. Die Unfruchtbarkeit war damals für beyde Geſchlechter eine Art von Ehrloſigkeit, und ward als ein klares Kennzeichen des göttlichen Fluches angeſehen. Im Gegentheil hielt man es für ein offenbares Zeugniß des göttlichen Segens, „um ſeinen Tiſch herum eine Menge Kinder, wie die Oelzweige „ ſtehen zu ſehen. Die welche im ledigen Stande blieben, wurden als Feinde des menſchlichen Geſchlechts angeſehen und von jedermann verachtet. Aber in unſern Zeiten, nachdem der Erdkreis bevölkert iſt, woraus ſollte, nach dem Naturgeſetze, die Verbindlichkeit ſich zu verheurathen herfließen?

§. 5.

§. 5.

Man muß ſich denen in den bürgerlichen Geſellſchaften ſowohl die Ehe als den eheloſen Stand betreffenden Verordnungen gemäß verhalten, und von den verſchiedenen Geſetzen der Nationen hierüber.

Aber es giebt einen andern Grund zu dieſer Verbindlichkeit, welcher ſich in den bürgerlichen Geſetzen findet: dieſe muß man befragen, und ſich ihren Verordnungen gemäß bezeigen, immaßen ſie gleichſam die Auslegung des Naturgeſetzes ſind. Zwar verbinden ſie nur als Policeygeſetze; aber es machen dieſe Policeygeſetze alle Glieder eines Staats verbindlich.

Die Ehen ſind der Reichthum und die Stütze der Reiche; und die Stärke des Staats beſteht in der großen Menge der Einwohner. *a*) Die weiſeſten Staatsklugen haben hierüber Geſetze gemacht, welche zu erneuern für jede Nation zuträglich iſt, wobey jedoch der Unterſchied der Sitten, der Zeiten und der Oerter zu beobachten iſt.

Die Verordnungen des Moſe verſtatteten den Menſchen nicht die Freyheit, im eheloſen Stande zu leben. Seine Ausleger trieben hernach die Verbindlichkeit, in Anſehung der Mannsperſonen, ſchon im zwanzigſten Jahre zu heurathen, wegen des Gebothes „ ſeyd fruchtbar und mehret euch „ ſehr hoch: denn ſie nannten diejenigen, welche die Fortpflanzung zu treiben vernachläßigten, Mörder. In Anſehung der Weibsbilder beſtimmten ſie eben keine gewiſſe Zeit zum heurathen, wie bey den Männern, weil ſolches nicht auf ſie ſelber ankommt: ſie glaubten nur, daß ſo bald als

a) Man ſehe unſere Abhandlung von der Staatsklugheit, Cap. I. Abſchn. VII.

als ſich ihnen eine anſtändige Partey anböthe, ſie ſolche ſchlechterdings anzunehmen verbunden wären.

Der lacedämoniſche Geſetzgeber verfuhr nicht minder ſtreng mit denen, welche auſſer der Ehe lebten. Sie wurden für ehrlos gehalten, und von allen Civil- und Kriegsbedienungen ausgeſchloſſen. Sie durften nicht bey denen öffentlichen Leibesübungen, wobey auch Mägdchen kämpften, erſcheinen. Anſtatt aber bey öffentlichen Spielen zu ſeyn, mußten ſie bey gewiſſen Feyerlichkeiten ſelber zum Schauſpiele dienen, und ganz nackend im ſtärkſten Winter rings um den Markt herum ziehen, und dabey einen wider ſie verfertigten Geſang ſingen, deſſen Inhalt war, daß ſie dieſe Strafe mit Recht litten, weil ſie den Geſetzen nicht gehorchet hätten. Wann ſie alt wurden, ſo genoſſen ſie keine von allen denen Ehren und Ehrerbietigkeiten, welche die Jünglinge den Alten erwieſen. *a*)

Plato dultet in ſeinen Geſetzen *b*) den unverheuratheten Stand bis zum fünf und dreyßigſten Jahre; aber denen, die nach dieſem Alter nicht heurathen, leget er eine Strafe auf. Er unterſaget ihnen die Ehrenſtellen, und gebeut, daß ſie bey öffentlichen Ceremonien zuletzt ſitzen ſollen.

Eins von den Amtsgeſchäften der Cenſoren in Rom *c*) war, daß ſie keinen Bürger im eheloſen Stande zu leben erlauben durften. *d*) Die, welche auſſer der Ehe lebten, konnten weder Teſtamente machen, noch als Zeugen dienen. Die erſte Frage, die der Prätor an die, welche einen Eid ablegen wollten, that,

a) Plutarch im Lykurgus, und in den Apophthegm.
b) Im 4. und 6. Buche.
c) Cicero de legibus.
d) Caelibes eſſe prohibento.

that, war dieſe: „auf dein Gewiſſen: haſt du ein „Pferd? haſt du eine Ehefrau? *a*)„ Unter den Canditaten zu Aemtern wurden die, welche die meiſten Kinder hatten, vorgezogen. Cicero will, daß die Unverheuratheten zu den republikaniſchen Ehren gleichſam unwürdig ſeyn.

J. Cäſar, da er ſah wie Rom durch die bürgerlichen Kriege von Volke entblößt worden war, verhieß denen große Belohnungen, welche ſich befleißigen würden, der Republik Kinder zu erziehen. Auguſtus ließ es nicht bey Belohnungen bewenden, ſondern ſetzte auch Strafen auf die Unverheuratheten; zugleich erklärte er die Ehen mit Mägdchen unter zehn Jahren für null und nichtig. *b*) Die römiſchen Ritter verlangten, daß dieſe Geſetze wieder abgeſchaft werden möchten. Aber Auguſtus ließ ſie zuſammen beruffen, die Verheuratheten und die Unverheuratheten in zween Haufen treten; und als er ſah, wie die Anzahl der letztern weit geringer war, ſo vermehrte er noch die Strafen auf den eheloſen Stand, und ließ deßhalben unter den Conſuln Papius und Poppäus das bekannte Geſetz ergehen: aber beyde waren ſelber nicht verheurathet. *c*) Durch dieſes nach ihnen Papia Poppaea benannte Geſetz, machte er gewiſſe Unterſchiede zwiſchen den Bürgern, in Anſehung des eheloſen und des verheuratheten Standes, der Kinder und auch der Anzahl der Kinder. Die, welche nicht vor ihrem 25 Jahre heuratheten, wurden hernach von Aemtern und Würden ausgeſchloſſen. Sie zahlten der Republik einen beſondern Tribut, und waren nicht

a) Ex animi tui ſententia; tu equum habes? tu uxorem habes?

b) Dio, im 43. Buche.

c) Dio.

mehr fähig, Vermächtniſſe zu bekommen, wofern nicht der Teſtater ihr Anverwandter im ſechſten Gliede war. Die Verheuratheten, welche dieſen Tribut nicht gaben, hatten ferner den Vorſitz an allen Oertern, wo bezeichnete Plätze waren, vor den Unbeweibten; mußten aber auch ihres Theils denen, die Kinder hatten, den Vorſitz laſſen; und wiederum unter dieſen gehörte der erſte Platz denen, welche drey Kinder hatten. Dieſes nannte man das Recht der drey Kinder, *a*) wovon, bey denen Autoren, die nach des Auguſtus Zeit geſchrieben, ſehr oft geredet wird.

Diejenigen Bürger, die ſich verheurathet, und alſo, in ſo weit es bey ihnen ſtand, der Abſichten des Geſetzgebers ſich gemäß erzeiget hatten, gleichwohl aber ſo unglücklich waren, und keine Kinder bekamen, beklagten ſich über die Härte eines Geſetzes, das ſie wegen eines Fehlers, an dem ſie nicht Schuld hatten, beſtrafte; und die Kaiſer verliehen einigen eben dieſelben Vorrechte, welche die Väter dreyer Kinder hatten. Domitianus gab dieſe Privilegien dem Martialis; Trajanus dem jüngern Plinius und dem Suetonius. Domitius verboth auch durch einen ausdrücklichen Befehl, Verſchnittene zu machen.

Man ertheilet auch zuweilen dieſes Recht der drey Kinder einigen Frauen, damit ſie von ihren Kindern, obgleich dieſe kein Teſtament gemacht hatten, erben konnten.

Das bemeldete Geſetz Papia Poppäa, welches zu dem Rechte der drey Kinder Gelegenheit gab, veranlaßte auch das Recht der gemeinſchaftlichen Kinder. *b*) Ein

a) Ius trium liberorum.

b) Ius liberum; ius communium liberorum; ius commune liberorum.

Ein Mann und ſeine Frau konnten von einander nicht mehr als den zehnten Theil ihres Vermögens erben; aber es konnte eins dem andern ſo viel Zehenthel ſchenken, als ſie lebende Kinder aus einer erſten Ehe hatten, und noch ein Zehenthel, wenn ſie mit einander ein Kind, das nur länger als neun Tage gelebt, erzeuget hatten. Das Geſetz erlaubte auch einem Mann und einer Frau, einander in allen folgenden Fällen zu Erben oder zu Univerſal-Legatarien zu machen: wenn ein Kind aus ihrer Ehe da war, das beym Abſterben des Vaters oder der Mutter lebte; wenn die Frau innerhalb neun Monathen nach ihres Mannes Tode entbunden wurde; wenn ſie das Unglück gehabt, einen Sohn von vierzehn Jahren, oder eine Tochter von zwölf Jahren, oder zwey Kinder von drey Jahren, oder drey Kinder, die länger als neun Tage gelebt, zu verlieren. Endlich konnte auch ein Mann von ſeiner Frau, und dieſe von ihrem Manne gültig zu Erben eingeſetzt werden, wenn die Frau vor ihrem 20ſten Jahre, und der Mann vor ſeinem 55ſten ſtarb. Ein gleiches galt auch, wenn der Mann bis zu ſeinem 60ſten, und die Frau bis zu ihrem 50ſten Jahre, im Eheſtande gelebt hatte.

Ungeacht aller dieſer Milderungen, pflegten dennoch Verheurathete, wenn ſie die Merkmale ihrer freundſchaftlichen Geſinnungen gegen einander, nicht auf einen Glücksfall wollten ankommen laſſen, ſich an die Kaiſer zu wenden, um fähig zu werden, einander durch Teſtament eben ſo gültig zu begünſtigen, als es hätte geſchehen können, wenn ſie in ihrer Ehe Kinder erzeugt gehabt hätten. Und in dieſer Fähigkeit beſtand eben das bemeldete gemeinſchaftliche Recht der Kinder. Tiberius mäßigte die Strenge des Geſetzes Papia Poppäa, weil man aus der Erfahrung gelernt hatte, daß es zwar die Einkünfte des Kaiſers, aber

nicht die Ehen vermehrte: weßwegen ein römiſcher Geſchichtſchreiber *a*) ſaget, Auguſtus habe es in ſeinem Alter nur um deßwillen gegeben, damit er durch die Strafgelder, welche es einbringen würde, ſeine Einkünfte vermehren möchte.

Victor Amadeus, König in Sardinien, befreyete diejenigen von ſeinen Unterthanen, welche zwölf eheliche und natürliche Kinder hatten, Zeit ihres Lebens von allen Landes-Steuern und Abgaben von ihren Gütern, wie auch allen andern Impoſten, auf Waaren und Lebensmittel, ſo viel ſie deren brauchten, und zwar ſo, daß unter die Anzahl dieſer Kinder die vom erſten Grade, die Kinder derer vorher verſtorbenen Kinder, und auch die, welche im Kriege, zum Dienſte des Königs, verſtorben wären, gerechnet werden ſollten. *b*)

Auch der Papſt hat vor kurzem *c*) diejenigen Privilegien erneuert, welche denen, die zwölf Kinder hatten, bey den alten Römern zukamen. *d*)

Ludewig XIV. weil er es für nöthig hielt, die Ehre derer durch die ausſchweifenden Sitten der Zeiten verringerten Ehen wieder empor zu bringen, ertheilte der Fruchtbarkeit gewiſſe Vorrechte. Weil er von dem beſondern Gebrauche in der Provinz Burgund Nachricht bekommen hatte, nach welchem ein Mann oder eine Frau, welche zwölf Kinder am Leben haben,

a) Tacitus, Annal. Lib. III.

b) Man ſehe den Cod. Victor. vom J. 1729. Art. 1. u. 2. des V. Buchs.

c) Hr. de Real ſchrieb dieſes im Jahr 1751.

d) Edict Papſts Benedict XIV. vom Monath März, 1745.

haben, von aller Auflage frey ſind, ſo befahl er, *a*) daß die Edelleuts und ihre Gemahlinnen, welche zwölf rechtmäßige Kinder hätten, und keine Prieſter, Mönche oder Nonnen wären, ſie ſeyn lebendig, oder in Kriegsdienſten des Königs geſtorben, zwey tauſend Livres jährlichen Gehalts bekommen ſollten; und andere, welche ihrer nur zehn hätten, tauſend Livres. Hernach ward dieſe Gnade vom Könige auf alle Unterthanen des Reichs ausgedehnet. Die Einwohner der freyen Städte, Bürger, die der Vermögenſteuer nicht unterworfen, (nontaillables) auch nicht Edelleute ſind, genoßen in beyderley Fällen, auf vorbeſagte Bedingungen, die Hälfte des denen Edelleuten und ihren Gemahlinnen bewilligten Gnadengehalts, waren auch frey von der Nachtwache, der Wache und andern Stadtabgaben. Und anlangend die, welche der Vermögenſteuer unterworfen ſind, ſo blieb jeglicher Hausvater, der zehn Kinder, und unter vorigen Bedingungen hatte, frey von der Collecte, Vermögenſteuer, und anderen öffentlichen Auflagen und Beſchwerungen. Weil aber dieſes Königl. Edict nur auf einen ſehr ſeltenen Fall Privilegien verlieh, ſo konnte es zur Bevölkerung nicht viel beytragen: daher es dann nicht mehr in Kraft iſt.

Der Nutzen der bürgerlichen Geſellſchaften hat dieſe Geſetze und Vorrechte hervorgebracht. Die Vernunft ſaget uns, daß weil der Eheſtand eine ergiebige Quelle der Stärke und Größe der Staaten iſt, ein jeder Bürger verbunden ſey, ſich in eine Verbindung, wodurch dieſe Größe und Stärke immerwährend gemacht werden können, einzulaßen. Weil aber die hieraus entſpringende Verbindlichkeit ſich zu verehelichen,

a) Durch ein Patent, in Form eines Edicts, datiret St. Germain en Laye, im Nov. 1666. S. La Roque Traité de la Nobleſſe; Rouen 1710. S. 337.

ſich nur auf ein unbeſtimtes bejahendes Geſetz gründet, ſo iſt nicht jedermann, zu aller Zeit und bey allen Gelegenheiten, unerläßlich verbunden ſich zu verheurathen. Dergleichen bejahende Geſetze ſetzen allezeit voraus, daß man eine günſtige Gelegenheit habe, welche uns die Verbindlichkeit auflegen. Dieſe Verbindlichkeit beruhet nicht bloß auf dem zur Zeugung gehörigen Alter und nothwendigen natürlichen Vermögen: wenn ſie vollkommen und auf eine gewiſſe Perſon beſtimmt werden ſoll, ſo iſt auch nöthig daß dieſe Perſon eine gute Partey finde; daß er eine Frau und Kinder ernähren könne; daß ihn nicht beſchwerliche Sorgen vom Heurathen abhalten; und daß er auf alle Weiſe im Stande ſey, einen Ehemann und Hausvater abzugeben.

Man iſt alſo nicht verbunden zu heurathen, wann man zu jung iſt, wann man nichts im Vermögen hat, und daher mit gutem Grunde befürchten muß, daß man der Republick nur elende Bürger geben werde. Die, welche die Gabe der Enthaltung haben, und folglich die bürgerliche Geſellſchaft nicht mit lüderlichen Verbindungen beunruhigen, können ebenfalls unverheurathet bleiben, wenn ſie ſolches der Geſellſchaft für zuträglicher erachten. Auch ſind diejenigen nicht deßhalber zu tadeln, welche befürchten, daß ſie ihren Kindern erſter Ehe eine böſe Stiefmutter, oder einen ſchlimmen Stiefvater geben möchten, oder auch daß ſie ihnen zu viel Vermögen entzögen, wenn ſie zum zweytenmal heuratheten.

Aus gleichem Grunde iſts offenbar, daß der Geſetzgeber allen, deren Jahre und Leibesbeſchaffenheit zu Erfüllung der Pflichten des Eheſtandes tüchtig ſind, oder die er ſelbſt in ſolche Umſtände, daß ſie das benöthigte Vermögen dazu haben, zu ſetzen weiß, zum

Heu-

Heyrathen noͤthigen kann. Aber es iſt fuͤr den Staat viel nuͤtzlicher, durch reizende Belohnungen, als durch knechtiſche Furcht vor Strafen, zum Eheſtande zu bewegen.

Gleichwie es nun rechtmaͤßige Urſachen giebt, die unbeſtimmte Verbindlichkeit, welche das Civil-Geſetz zum Heurathen aufleget, nicht auf gewiſſe Perſonen zu deuten: eben ſo giebt es auch Urſachen, welche bey anderen Perſonen die beſagte Verbindlichkeit verdoppeln. Wenn z. E. die regierende Familie bis auf die einzige Perſon des Fuͤrſten abgeſtorben iſt, ſo legen ihm die Uebel der Zwiſchenregierungen und die bey einer Regierungs-Veraͤnderung beſorglichen Unruhen eine neue beſondere Verbindlichket zum Heurathen auf.

Es waͤre etwas ſehr ungerechtes, das Heurathen allen Buͤrgern auf eine Zeitlang zu verbiethen, oder auch, es nur den erſtgebohrnen Soͤhnen in den Familien zu erlauben, gleich als waͤre die Gabe der Enthaltung ein Eigenthum der juͤngern Soͤhne. Dieſes Mittel, die allzugroße Bevoͤlkerung in gewiſſen Laͤndern, wo ſie zu befuͤrchten zu ſeyn ſcheinet, zu hindern, wuͤrde beynahe eben ſo hart ſeyn, als der ehemals bey den Griechen, und noch itzo bey den Chineſern barbariſche Gebrauch, die Kinder weg zu ſetzen, oder auch, als das vom Ariſtoteles vorgeſchlagene Mittel, den Weibern die Leibesfrucht abzutreiben. Weil aber doch die Erfahrung lehret, daß gewiſſe Bedienungen viel beſſer von Unverheuratheten als von Verehlichten verwaltet werden koͤnnen, ſo hindert nichts, daß nicht die Civil-Geſetze die Verheuratheten von dergleichen Bedienungen ausſchließen, oder auch andern, die nicht unverehelicht leben wollen, dieſelben nehmen koͤnnen. Hiebey wird aber vorausgeſetzet, daß

daß der Staat ſchon bevölkert gnug ſey, auch daß er Leute gnug, die zur Enthaltung fähig ſind, in ſich habe, damit nicht die Natur der Einwohner zu ſehr gezwungen werde, auch nicht, indem von einer Seite eine nöthige Ordnung eingeführt wird, von der andern Seite dem lüderlichen Leben Thür und Thor geöfnet werde.

§. 6.

Nothwendige Bedingungen, den Eheſtand gültig zu machen.

Sich zu verheurathen, muß man die zur Ehe erforderlichen phyſicaliſchen Eigenſchaften haben, nämlich eine zu ihrem Entzwecke, welcher die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts iſt, taugliche Leibesbeſchaffenheit. Ein Mägdchen, bevor es mannbar iſt, zu verheurathen, heißt folglich, der Natur Unrecht thun. Eben ſo können auch die von Natur Unvermögenden ſo wenig als die Verſchnittenen heurathen. Ferner muß man den Gebrauch der Vernunft haben, frey darein willigen, in der Perſon, die man heurathen will, nicht irrig ſeyn, hauptſächlich aber, nicht ſchon eine andere Perſon zur Ehe haben. Wenn nicht alle dieſe Bedingungen beyſammen ſind, ſo kann keine gültige Ehe geſchloſſen werden.

§. 7.

Welche Art von Hinderniß die Blutsfreundſchaft und die Schwägerſchaft bey der Ehe machen.

Natürlicher Weiſe machet weder die Blutsfreundſchaft noch die Schwägerſchaft Hinderniße, daß Perſonen

ſonen zweyerley Geſchlechts einander nicht heurathen könnten; aber die Civil-Geſetze, wie auch die canoniſchen Verordnungen, verbiethen die Ehen in einem gewiſſen Grade der Blutsfreundſchaft und der Schwägerſchaft: ſo daß, um dieſer moraliſchen Hinderniß willen, die Ehen zwiſchen Blutsfreunden und Beſchwägerten, beydes in einem gewiſſen Grade, für unrein, unerlaubt und ungültig gehalten werden.

In der erſten Kirche war es einer Mannsperſon erlaubt, ſeine Muhme, die mit ihm Geſchwiſterkind war, zu ehelichen, wodurch verhindert werden ſollte, daß man nicht in heydniſche Familien heurathete. Aber der Kaiſer Theodoſius der Große verboth die Ehen unter Geſchwiſterkindern bey Lebensſtrafe, unter dem Vorwandte des Wohlſtandes, weil die Muhmen ihren Vettern anſtatt der Schweſtern wären. Ich wiederhole was ich bereits geſagt habe: man muß ſich in jedem Lande nach denen allda gegebenen oder angenommenen Geſetzen richten.

Die unerlaubten Verbindungen machen keine Verwandtſchaft: folglich auch keine Hinderniß im Heurathen.

Die aus einer Heurath entſtehende Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft machet eine Hinderniß; aber es iſt nur eine aus dem poſitiven Rechte herfließende, worüber die geiſtliche Autorität diſpenſiren kann. Zu unſern Zeiten iſt dieſes eine ausgemachte Sache; aber es ward ehemals bey einem beruffenen Vorfalle viel darüber geſtritten. Heinrich VIII. König in England, als er eine heftige Liebe zur Anna Boulen trug, wollte nicht länger mit Catharinen von Arragonien, die vorher ſein älterer Bruder, Artur, zur Gemahlinn gehabt hatte, in der Ehe leben; und

gab daher vor, es hätte ihm der Pabſt die Erlaubniß, ſeine Schwägerinn zu heurathen, nicht ertheilen können. Cranmer, Erzbiſchoff von Canterbury, ſprach das Urtheil der Eheſcheidung, welches der Papſt, aus verſchiedenen Urſachen, lange Zeit verſchoben hatte. Anna Boulen beſtieg den Thron, und Catharina von Arragonien, die ihn 20 Jahre beſeſſen hatte, mußte herabſteigen. Dieſe Eheſcheidung, durch deren Folgen die römiſch catholiſche Religion England verlohren hat, veranlaßte die berühmteſten Univerſitäten in Europa und alle Gelehrte des ſechzehnten Jahrhunderts, die Frage, wegen der Verwandtſchaft, in Anſehung der Ehen, zu unterſuchen *a*). Fürſten finden immer Ehebrecher, die geneigt ſind, ihren Leidenſchaft Recht zu geben. Es wurde allerwegen der Eheſcheidung Heinrichs VIII. das Wort geredet. Alle ſeine Anhänger behaupteten, es wäre die Ehe, nach dem natürlichen ſo wohl als göttlichen Rechte, im erſten Grade der Collateral-Verwandſchaft verbothen. Aber die meiſten Lehrer des canoniſchen Rechts und Theologen erwieſen mit ausdrücklichen Stellen des alten Teſtaments, aus den Concilien und Meynungen der Doctoren beyder Kirchen, wie auch aus den Geſchichten, daß das Verboth in ſolchem Falle nur vom Poſitiv-Geſetze herkomme: und dieſer Satz wird heutiges Tages ſowohl in der catholiſchen als proteſtantiſchen Kirche unſtreitig gehalten.

Die Päpſte haben jederzeit Diſpenſation zur Ehe mit der Frauen Schweſter, oder des Bruders Witwe, gegeben. Emanuel, König in Portugall, heurathete, nach erhaltener Diſpenſation vom Pabſt Alexander VII. zwo Schweſtern nach einander. Heinrich VIII. in England, wie ſchon geſaget worden, heurathete mit Diſpenſation Pabſts Julius II. und Confirmation Pabſts Clemens VII. ſeines Bruders Witwe.

Sigis-

a) Man leſe die ausführliche Beſchreibung dieſer Sache in Thuani Hiſt. im I Buche.

Sigismund Auguſt und Johann Caſimir, beyde Könige im Pohlen, vermählten ſich, einer mit ſeiner Frauen Schweſter, der andere mit ſeines Bruders Witwe. Sonderlich hat das Haus Farneſe in dieſem Puncte ein merkwürdiges Beyſpiel gegeben. Dorothea Sophia von Bayern, Pfalzgräfin von Neuburg, *a*) heurathete *b*) Eduard Farneſe, den zweyten dieſes Namens, Erbprinzen von Parma. Eduard Farneſe ſtarb *c*) vor ſeinem Vater. Er hatte von der Dorothea Sophia von Bayern zwey Kinder gehabt, den Alexander Ignatius, welcher geſtorben war *d*), und Eliſabeth Farneſe, welche noch lebte, auch jetzo noch lebet, nämlich die verwitbete Königinn von Spanien. Seine Witwe, Dorothea Sophia von Bayern vermählte ſich *e*) mit Franz, Herzog von Parma, ihres Mannes Bruder, wozu Pabſt Innocentius XII. Diſpenſation gab *f*.)

Man hat auch anzumerken, daß dergleichen Diſpenſationen nicht alle in gekrönten Häuptern, oder Prinzen aus ſouveränen Häuſern, ſondern auch andern hohen Perſonen, ja ſelbſt Privatleuten ertheilet werden. Man findet hiervon in Spanien eine Menge Beyſpiele; auch viele in Pohlen. Allda heurathete ohnlängſt *g*) der Graf von Flemming, Groß-Schatzmeiſter von Lithauen, mit päbſtlichen Diſpenſationen die zweyte Tochter des Prinzen Czartorisky, deren ältern Schweſter er zur erſten Gemahlinn gehabt hatte. Ich will nur noch einige

a) Gebohren am 11 Jul. 1670.

b) Am 3 April 1690.

c) Am 5 Sept. 1693.

d) Am 5 Aug. 1693.

e) Am 3 Dec. 1694.

f) Franz Farneſe ſtarb am 26 Febr. 1727. und Dorothea Sophia von Bayern, deſſen Witwe zweyter Ehe, am 15 Sept. 1748.

g) Im Jahr 1747.

einige Beyſpiele aus Frankreich anführen. Der Marſchall de Crequi bekam Diſpenſation, zwo Schweſtern nach einander zu heurathen. Ein gleiches that ein Capitän der Cavallerie, Namens Recourt, welches Innocentius X. bewilligte. Ein Edelmann beym verſtorbenen Groß-Stallmeiſter von Frankreich, Grafen von Armagnac, mit Namen La Chenaye, erhielt Diſpenſation zwo Töchter einer gewiſſen Frau Beaufort nach einander zur Ehe zu nehmen. Paris de Montmartel, der noch am Leben, hatte in der erſten Ehe ſeine leibliche Nichte. Der Herzog von Bouillon, der ſeine Gemahlinn überlebt hat, hatte die Witwe ſeines ältern Bruders, eine Enkelin des berühmten Königs in Pohlen, Johann Sobiesky, zur Ehe genommen.

§. 8.

Die weltliche Macht kann die Zeit und andere Bedingungen bey den Ehen beſtimmen, und Ehen für null und nichtig erklären. Die geiſtliche Macht kann dieſes nicht thun.

Weil die Verbindlichkeit zu heurathen unbeſtimmet iſt, ſo gehöret es für die Civil-Geſetze, die Zeit zu beſtimmen, wann Bürger der natürlichen und bürgerlichen Wirkungen des Eheſtandes fähig ſeyn ſollen; welche Ehen rechtmäßig, welche hingegen es nicht ſeyn ſollen; ingleichen was anlanget die Arten der Ehen, und die dabey zu beobachtenden Formalitäten.

Das Hülfsmittel muß ſich da anfangen, wo die Bedürfniß ſich anfängt. Nach dieſem Grundſatze ſcheint es als könnte man behaupten, daß ſo bald die Kinder die Pflichten des Eheſtandes erfüllen können, ſie auch berechtiget ſeyn zu heurathen. Aber ſie ſind in zarten Jahren nicht alle geſchickt zu beurtheilen was zu ihrem Beſten dienet, und es muß alſo die Vernunſt ihrer Aeltern

tern der ihrigen zu Hülfe kommen. Man konnte nicht für ein jegliches Kind ein Geſetz machen, ſondern man machte eines für alle, weil die Menſchen in gleichem Alter insgemein eine gleiche Fähigkeit haben. Die Bedürfniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt ſind es, was dieſe Verordnung beſtimmet hat.

Es giebt Länder, wo es den Bürgern verbothen iſt, Fremde zu heurathen, und den Edelleuten, bürgerliche zur Ehe zu nehmen.

In dem alten Rom durfte nach dem Geſetze Papia Poppäa, eine Frau von 50 Jahren keinen Mann nehmen, der nicht wenigſtens 60 Jahre alt war; und ebenermaſſen ein Mann von beſagtem Alter keine Frau, als von 50 Jahren. Nicht allein die gewaltſame Entführung, ſondern auch die Verführung, wurde am Leben beſtrafet.

Bey den Indianern, wo das Volk in etliche Claſſen eingetheilt iſt, darf, nach dem Geſetze des Brama, kein Bauer die Tochter eines Handwerkers, und einer von dieſen die Tochter eines Bauers heurathen; und ſo auch mit andern Ständen.

Die Befehle in Frankreich, *a*) welche die zur Gültigkeit der Ehe nöthigen Bedingungen und Feyerlichkeiten verordnen, erfordern das Aufgeboth, die Gegenwart des eigenen Pfarrers und der Zeugen bey der Einſetzung. Sie ſetzen Strafen wider diejenigen Pfarrer, Vicarien und andere Prieſter, welche Kinder, die noch Aeltern haben, eher trauen, als bis ſie von der Einwilligung ihrer Aeltern verſichet ſind. Die gewaltſame

a) Ordonnanz vom J. 1669. und andere vor und nach dieſer.

ſame Entführung *a*) wird am Leben beſtrafet; und wenn ſie nur durch Verführung geſchehen iſt, willkührlich, und nach Beſchaffenheit der Umſtände. Die Ungültigkeit der Heurath, und die Enterbung, ſind die Strafen für Minderjährige, die ohne Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünde, eine Verbindung eingegangen haben. Die Pfarrer, bevor ſie die Trauung anfangen, müſſen von vier glaubwürdigen Zeugen vernehmen, wo die, welche die Ehe ſchlieſſen wollen, wohnhaft ſind, wer, und wie alt ſie ſind, und ob ſie noch unter Aeltern, oder ſonſt jemand ſtehen, damit ſie auf ſolchem Fall die Einwilligung der Aeltern oder der Vormünder bekommen. Es werden wider diejenigen Pfarrer und Zeugen, welche den königlichen Befehlen zuwider leben, auſſerordentliche Proceduren angeſtellt *b*); und wir haben hierüber vor nicht langer Zeit ein großes Beyſpiel der Strenge der Gerichtsſtätte geſehen. Eine Jungfer von dreyzehn Jahren *c*), welche ſehr reich war, und in einem Kloſter zu Paris lebte, war mit Erlaubniß der Superiorinn herausgegangen, als wollte ſie ihre Mutter beſuchen, von welcher ſie einen untergeſchobenen Brief gemacht hatte. Sie reiſete auf ein adeliches Gut *d*) in Poitou, wohin ſich ein Edel-

a) Die Worte des Edicts von Blois, im 42. Art. ſind folgende: Et néanmoins voulons que ceux qui, ſe trouveront avoir ſuborné fils ou filles mineurs de 25 ans ſous prétexte de mariage ou autre couleur, ſans le gré, ſcu, vouloir et conſentement exprès des peres et meres et tuteurs, ſoient punis de mort. Unſere Könige machen ſich am Tage ihrer Salbung verbindlich, das Verbrechen der Entführung nicht zu begnadigen.

b) Ordonnanz vom J. 1556. und Edict vom Monath März 1697.

c) Namens Perenc de Moras, deren Vater als Maitre des Requêtes verſtorben war. Sie hat hernach eine andere Heurath gethan.

d) Contré.

Edelmann *a*) der ſehr arm und uͤber 50 Jahre alt war begeben hatte, nachdem er mit ihr alle Maaßregeln, wie ſie aus dem Kloſter entgehen ſollte, genommen gehabt. Der Pfarrer des daſigen Kirchſpiels traute ſie. Die Anverwandten der Jungfer ließen Proceduren uͤber die Entfuͤhrung und alles, was darauf erfolget war, anſtellen. Hierauf wurde durch einen Ausſpruch des Parlements zu Paris *b*) die Ehe fuͤr widerrechtlich erklaͤret; der Entfuͤhrer zum Schwerdt verdammet; das Kammermaͤgdchen, welche mit ihr gefluͤchtet war, zu Staupen geſchlagen, gebrandmarkt und auf ewig des Reichs verwieſen; der Pfarrer oͤffentlich gerichtliche Abbitte zu thun verurtheilt, und auf neun Jahre des Reichs verwieſen; und endlich der Vater des Pfarrers, der als Zeuge dabey geweſen war, auf drey Jahre aus dem Reiche verbannt.

Die franzoͤſiſche Geiſtlichkeit erkennt es, daß die Fuͤrſten das Recht haben, Ehen fuͤr unrechtmaͤßig zu erklaͤren; jedoch ſind einige der Meynung, daß ſolche Aufhebung der Ehen nur eine Civil-Wirkung thue, aber das Sacrament nicht aufhebe; daß ein Urtheil, nach den buͤrgerlichen Geſetzen geſprochen, ob es gleich eine Ehe null und nichtig mache, weder die Ehre noch das Gewiſſen der Parteyen loͤſe; und daß es etwas ſehr uͤbles waͤre, wann die weltliche Macht, ohne Einwilligung der Kirche, Ehen ſchlechterdings fuͤr unguͤltig erklaͤren wollen: Eine Meynung, die ſie ſich nicht erkuͤhnen ſchriftlich von ſich zu geben, weil die Parlementer *a*) und alle Gerichtsſtaͤtte im Reich es nicht leiden wuͤrden,

a) Der Marquis de Courbon.

b) Das Arrêt par contumace wider Courbon iſt vom 21 Maͤrz 1739. dem nachfolgenden 7 April ward es an der Kammermagd, und den 8. am Pfarrer wirklich, und am Courbon in Bildniß vollzogen.

c) Man ſehe das beruͤhmte Urtheil des Parlements zu Paris, vom 16 Febr. 1677. bey Gelegenheit eines in der

den, als welche, ohne das mindeſte von Civil-Wirkungen zu erwähnen, alle Tage urtheilen, daß die Ermangelung derer in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Formalitäten die Ehen ſchlechterdings unrechtmäßig machen; ſolchen unrecht verehelichten Perſonen allen Umgang und Gemeinſchaft mit einander verbiethen; und ihnen alſo das Recht geben, ſich anderwärts zu verheurathen. Weil das Sacrament der Ehe einen Contract voraus ſetzet, ſo wird, ſo bald dieſer null und nichtig iſt, auch jenes unkräftig. Wie könnte Gott eine Verbindung gut heißen, die von einem Unterthan, mit Verachtung der von Ihm ſelbſt angeordneten Macht, und gegen die Er ihm Gehorſam befohlen hat, eingegangen wurde?

Die vom bürgerlichen Rechte, vorgeſchriebenen Formalitäten ſind im natürlichen Rechte, obwohl verdeckt, enthalten, weil nämlich das Naturgeſetz den Gliedern eines Staats gebeut, ihm zu gehorchen.

In den Ehen iſt es der Civil-Contract, was die Materie des Sacraments ausmachet. Das Weſen dieſes Contracts beſteht in der gegenſeitigen Einwilligung der beyden Parteyen. Weil das Sacrament ſich nur auf die Fülle der Macht und der Freyheit bey den Contrahirenden gründet, ſo kömmt es denen, die nicht zur Einwilligung fähig ſind, nicht zu gute. Und dieſe Fähigkeit iſt, zufolge den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts, nach der Ordnung der Staaten, und nach denen in jeglichen Reiche eingeführten Geſetzen zu ermeſſen.

Obwohl der bürgerliche Contract im neuen Bunde zur Würde eines Sacraments erhoben worden iſt, ſo

der Sorbonne von Jacob Lüllier behaupteten Satzes; welches Urtheil in dem Buche Notes ſur le Concile de Trente, Brüſſel 1678. in 4. S. 276—284. zu leſen iſt.

ſo hat er deßwegen doch nicht aufgehöret, der Macht und den Geſetzen der Fürſten unterworfen zu ſeyn, ſo wie er es ehemals war. Das Evangelium hat die Macht der Fürſten nicht vermindert; vielmehr den Gehorſam der Unterthanen gegen ſie vermehret, indem es ſie durch das ſtärkſte von allen Banden, ich will ſagen die Religion, mit ihnen verknüpfet hat. Daher hat der Contract der Ehe ſeine Natur nicht geändert: er iſt und bleibt vielmehr die Grundfeſte des Sacramentes; und das Sacrament ſetzet die eigentliche und natürliche Materie, das Sacrament zu machen, allezeit voraus. Die Handlungen der Contrahirenden, welche der Ehe zur Materie oder Grundfeſte dienen können, dienen ihr nur in ſo fern dazu, als ſie wahr und rechtmäßig ſind. Wie die Taufe nicht anders als mit natürlichem Waſſer geſchehen kann; eben ſo kann auch die Ehe nicht anders, als zufolge einer rechtmäßigen und geſetzlich gegebenen Einwilligung, ſtatt finden. Wiederum, gleichwie eine mit Weine oder irgend einem andern flüßigen Dinge verrichtete Taufe nicht gültig wäre: eben ſo wenig kann der bürgerliche Contract der Ehe, wo die gegenſeitige Einwilligung der Parteyen nicht rechtmäßig wäre, zur Würde eines Sacraments erhoben werden.

Weil die Entführung, ſie ſey mit Gewalt, oder nur durch Verführung geſchehen, ſelbſt nach dem Geſtändniß der Theologen, die Ehe null und nichtig machet, ſo folget daraus, daß der Mangel der Einwilligung der Aeltern zur Ehe minderjähriger Perſonen, ſie ebenfalls unkräftig machet: denn, nach unſern Sitten, wird eine ſolche Ehe allezeit als die Wirkung einer Verführung angeſehen.

Die weltliche Macht kann alſo gewiſſen Ehen dadurch ihre Gültigkeit nehmen, daß ſie Bürger für unfähig zu Schließung eines bürgerlichen Contracts erkläret. Weil die Contracte der Ehen, nach ihrer Na-

tur, ihrem Objecte und Endzwecks, bürgerliche Contracte ſind, ſo können ſie nur durch die höchſte Macht feſtgeſetzet werden. Dieſe Contracte entweder für rechtmäßig oder für ungültig erklären, ſolches iſt die Wirkung einer höchſten Macht über das weltliche. Niemand als der Geſetzgeber, der Fürſt, welcher den Contracten die Kraft giebt, kann entweder über ihre Gültigkeit, oder ihre Ungültigkeit den Ausſpruch thun. Wenn die geiſtliche Macht das Recht hätte, der Ehe ihre Gültigkeit zu nehmen, ſo beſäße ſie das Vermögen, bürgerliche Geſetze, die bloß das weltliche angehen, zu machen: dieſes Vermögen hat ſie nicht. Wenn ſie für die Ehen, in Anſehung des Sacraments, Sorge zu tragen hat, ſo darf ſie es nicht, mit Verletzung der Macht, welche die Fürſten zu allen Zeiten über den Contract, als die Grundfeſte des Sacraments, gehabt haben, thun.

Nach dieſem Grundſatze haben die Fürſten allzeit über die Gültigkeit, oder die Ungültigkeit, des zu einem Sacramente erhabenen bürgerlichen Contracts erkannt. Daher kamen alle Geſetze der Kaiſer über die zur Vollkommenheit des bürgerlichen Contracts eingeführten nöthigen Formalitäten, um zur Würde des Sacraments erhoben werden zu können. Theodoſius erklärte Ehen zwiſchen Geſchwiſterkindern für null und nichtig. Conſtantius, Conſtans, Honorius und Theodoſius der jüngere, erklärten Ehen wegen der Verwandtſchaft, die von Heurathen, oder auch von Hurerey herkömmt, für ungültig. Valentinianus, Valens, Theodoſius und Arcadius, waren die erſten, welche die Ehen der Chriſten mit Heyden, oder auch mit Ungläubigen, verbothen. Unſere Könige haben zu jederzeit Geſetze wegen der Ehen gemacht, und ihre Beamten ſind allzeit über ihre Gültigkeit Richter geweſen.

Die weltlichen Obrigkeiten ſind nur darüber Richter, ob eine gültige Einwilligung geſchehen ſey, oder nicht. Wann alſo die hohen Gerichtshöfe in Frankreich Ehen für unrechtmäßig erklären, ſo greifen ſie hiermit die Subſtanz des Sacraments nicht an, worüber die geiſtliche Macht die Erkenntniß hat: ſie thun nur kund, daß, weil die von der weltlichen Macht dem bürgerlichen Contract aufgelegten Bedingungen, um zur Würde des Sacraments erhoben werden zu können, nicht erfüllt worden ſind, kein Sacrament dabey iſt. Daher dann in den richterlichen Urtheilen folgende Formeln gebraucht werden: die **Ehe ſey unrecht, nichtig und mißbräuchlich** (mal, nullement & abuſivement) *contrahi*ret und *celebri*ret worden: nämlich übel *contrahi*ret, weil der bürgerliche Contract nicht mit allen erforderlichen Bedingungen, um ihn vollkommen zu machen, verſehen geweſen, ſo daß er zur Würde eines Sacraments hätte erhoben werden können; und übel *celebri*ret, weil dieſe Celebrirung, welche den Contract gewiſſermaßen geiſtlich machet, und zum Sacramente erhebt, ohne das, was weſentlich zum Sacramente gehöret, geſchehen iſt.

§. 9.

Die Einwilligung iſt bey den Verſprechungen und Verträgen weſentlich; und was für Bedingungen dazu erfordert werden.

Nach dem Natur-Rechte iſt man verbunden, alles was man verſprochen hat, zu halten. Aber das bürgerliche Recht verſtattet keine Klage vor Gericht, außer wegen Verſprechungen, welche eine Urſache, und eine rechtmäßige Urſache haben, oder bey welchen eine gegenſeitige Zuſage (Stipulation) iſt. Der Grund hiervon iſt, weil der bürgerlichen Geſellſchaft viel daran

liegt, daß ihre Glieder ſich nicht ohne reife Ueberlegung in einige Verbindlichkeit einlaſſen; daß ſie die Folgen aus ihren Verſprechungen klärlich einſehen; und daß dieſe Verſprechungen ohne Schwierigkeit zu halten ſeyn.

Der unmittelbare Grund ſowohl des durch einen Vertrag erworbenen Rechts, als der Nothwendigkeit, welche ein Verſprechen aufleget, etwas, wozu man vorher nicht gehalten war, zu thun, iſt die darein gegebene Bewilligung. Folglich iſt da weder erworbenes Recht, noch Nothwendigkeit zu thun, wo die Einwilligung nicht geweſen iſt.

Nur durch Zeichen können die Menſchen mit einander Unterhandlung pflegen. Die Einwilligung, von der ich rede, entſteht entweder aus Worten, aus Schriften, aus Gebährden, oder auch ohne dieß alles aus der Natur der Sache, und aus dem Stillſchweigen, das man in gewiſſen Umſtänden, wo man ſich, wenn man nicht hätte einwilligen wollen, hätte erklären müſſen, beobachtet hat. Dieſes Stillſchweigen ſelbſt wird alsdann ein Zeichen des Gutheißens. Zu dieſen zwoen Gattungen der Einwilligung ſetze man nicht, wie die alten römiſchen Rechtsgelehrten thaten, eine dritte Gattung, welche ſie die präſumtive Einwilligung nennen, und welche ſie für alle diejenigen Fälle erſonnen haben, wo die Vernunft die Einwilligung zu erfordern ſcheinet. Dieſe Rechtslehrer ſetzten voraus, daß, obgleich eine Perſon ſchlechterdings nicht gewußt, was vorgieng, und ſie alſo weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend habe einwilligen können, ſie doch eingewilliget haben würde, wofern ſie davon Wiſſenſchaft gehabt hätte. Welchen Nutzen könnte wohl dieſe erdichtete Einwilligung in bürgerlichen Geſellſchaften haben? Sie iſt bloß in der natürlichen Billigkeit gegründet; aber die natürliche Billigkeit kann vor menſchlichen Richterſtühlen keine Verbindlichkeit machen.

Es ſind drey Bedingungen nöthig, um die Einwilligung verpflichtend zu machen.

I. Man muß den Gebrauch der Vernunft haben. Die Einwilligung muß eine aus Nachdenken herkommende Handlung ſeyn: und dieſe ſetzet bey dem, der ſie giebt, eine geſunde und völlige Beurtheilungskraft voraus. *a*) Wenn man dieſe nicht hat, ſo kann man die Beſchaffenheit deſſen, wozu man ſich verbindlich machet, nicht einſehen, folglich es auch nicht contrahiren. Es erfolget hieraus, daß die Verſprechungen eines Wahnwitzigen, eines Dummen, eines Kindes, null und nichtig ſind, wenn ſie zur Zeit des Wahnwitzes, der Dummheit, der Kindheit, gethan worden ſind. Ferner, daß die Verſprechungen eines Menſchen, indem er betrunken war, keine Verbindlichkeit machen, wenn nämlich ſeine Trunkenheit ſo groß geweſen, daß ſie ihm des Gebrauches der Vernunft beraubt hatte.

II. Man muß die Sache, worein man williget, kennen. Man kann nicht ſagen, es habe ein Menſch dasjenige gewollt, was er nicht erkannt hat: denn der Wille kann nichts, was nicht im Verſtande geweſen iſt, ergriffen haben.

III. Man muß die Freyheit haben, die Einwilligung, die man giebt, anzuſchlagen. Alle Furcht demnach, welche die Einwilligung nothwendig machet, machet auch die Einwilligung ungültig: denn man kann eigentlich nicht ſagen, man thue das, was man thun muß.

Noch iſts nicht gnug, daß dieſe drey Bedingungen, Gebrauch der Vernunft, Kenntniß ohne Irrung, und Freyheit, beyſammen geweſen ſeyn: es muß auch die

a) Conſenſus eſt liberae voluntatis a ſano atque integro iudicio profectae approbatio.

die Einwilligung gegenſeitig ſeyn, das heißt, das Verſprechen muß von dem, welchem es gethan wird, angenommen werden. Auf welcherley Weiſe ein Menſch ſein Recht abtritt, ſo iſts doch nöthig, wenn er ſich deſſen entledigen ſoll, daß die Abtretung angenommen werde. Wer etwas abtritt, der muß wiſſen, ob das Recht übertragen iſt: und dieſes kann er bloß aus der Annehmung wiſſen. Der Wille desjenigen, der eingewilliget hat, kann ſich ändern, ſo lange als der, zu deſſen Nutzen er ſeine Einwilligung gegeben hat, es nicht angenommen hat. Die Schenkungen ſind, nach dem Civilrechte, ungültig, wenn ſie von dem, der ſie bekommt, nicht angenommen worden ſind. Die Verbindlichkeit, zu geben, iſt nach dem natürlichen Rechte vollkommen; aber das Recht, zu fordern, kann, nach dem bürgerlichen Rechte, nur aus denen von ihm eingeführten Formalitäten herkommen.

Die Einwilligung der Parteyen, (ſagen die Rechtsgelehrten) nicht die Vereinigung der Leiber, iſt das, was die Ehe ausmachet. *a*) Dieſer Grundſatz bedeutet zweyerley: erſtlich, daß eine Manns- und eine Weibsperſon, ob ſie gleich fleiſchlichen Umgang mit einander gehabt, deßwegen doch nicht Eheleute ſind, wofern ſie ſich nicht einander die Ehe zugeſaget haben; zweytens, daß, ſobald zwo Perſonen ſich mit einander zu verehelichen verſprochen, der Contract, ſelbſt vor Vollziehung der Ehe, vollkommen iſt.

Zu dieſem Grundſatze der Rechtsgelehrten muß noch ein anderer, den ſie ebenfalls annehmen, geſetzt werden, nämlich, daß die von den Parteyen gegebenen Einwilligung deßhalber, weil ſie aus Geho[illegible]n gegen ihre Aeltern geſchehen iſt, nichts weniger gültig iſt, wofern ſie nur

a) Nuptias non concubitus, ſed conſenſus facit.

nur freywillig geweſen iſt. *a)* Wenn dieſes nicht wäre, ſo würde die Leichtſinnigkeit, der wunderliche Eigenſinn, die Unbeſtändigkeit, ſich kühnlich unter dem trieglichen Scheine des Zwanges und der Gewalt ſehen laſſen. Es würde in den Familien keine Ruhe ſeyn; die Ehrbarkeit würde alle Augenblicke verletzt werden; und ein Wille, welcher entweder durch das herrliche Anſehen eines glänzenden Glücks, oder durch Gehorſam und Ehrerbiethigkeit, oder auch wohl durch beyde Beweggründe, zur Entſchließung gebracht worden wäre, würde dabey allzeit den Beweiß des Mangels der Einwilligung und der Freyheit finden.

Die Furcht iſt genug, die Einwilligung unkräftig zu machen; *b)* aber nach den bürgerlichen Geſetzen, den canoniſchen Verordnungen, und der Meynung aller Rechtsgelehrten, muß es nicht eine nichtige Frucht ſeyn: *c)* vielmehr muß ſie von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie auch den ſtandhafteſten Menſchen mit gutem Grunde anders Sinnes machen könne. *d)* Die Autoren reden nicht von einer leichten Furcht, die nur in einem ſchwachen und ſchüchternen Gemüthe, in einem unentſchloſſenen Menſchen, und der ſich vor ſeinem eignen Schatten fürchtet, Eindruck machen kann; ſondern von einer Furcht vor etwas großem und wirklichem, welche den Willen eines beherzten, aber mit gutem Grunde erſchreckten Menſchen zwinget, der ſich zu dem, was man von ihm verlanget, nur um deßwillen entſchließt, weil er das Uebel womit er bedrohet wird, auf keine an-

a) Conſenſus tamen remiſſus, qualis eſt voluntas eius, qui obſequitur imperio Patris, ſufficit ad matrimonium contrahendum.

b) Nihil conſenſui tam contrarium eſt, quam vis atque metus. Leg. 116. de regul. Iur.

c) Non vanus timor, non vani hominis.

d) Qui merito in hominem conſtantiſſimum cadat.

dere Weiſe vermeiden kann. Es iſt nöthig, daß die ehrerbiethige Furcht ſich auf ſchreckliche Drohungen gründe; a) daß das Uebel gegenwärtig ſey; b) und daß dieſe Drohungen von einem Vater, einer Mutter, oder andern Perſonen, denen man Ehrfurcht ſchuldig, herkommen, und welche über unſer Leben oder unſere Güter zu gebiethen haben. c)

§. 10.

Von Ehen, welche durch Procuration geſchloſſen werden.

Aus dem was ich geſaget habe, daß ſobald zwo Perſonen ſich einander zu heurathen zugeſaget haben, der Contract, ſelbſt noch vor Vollziehung der Ehe, vollkommen iſt, erfolget, daß die durch Procuration geſchloſſene Ehe ein wahres Sacrament iſt. Dieß iſt auch die Meynung eines berühmten Doctors der Sorbonne, d) welcher in unſern Zeiten hiervon geſchrieben hat. Die meiſten von unſern übrigen Theologen ſtimmen hiermit überein. Daher ſagte der Kaiſer Maximilian, welchem die Anna von Bretagne von ihrem Vater Franz, Herzogen von Bretagne, in ihrer Kindheit durch Procuration zur Ehe gegeben worden war, es wäre ihm ſeine Gemahlinn geraubt worden, als dieſe Prinzeßinn Carln XII. und hernach deſſen Nachfolger, Ludwig XII. beyde Könige von Frankreich, in Perſon heurathete.

a) Cum metu reverentiali coniunctae graves minae.

b) Periculum gravis mali.

c) Patris aut eius perſonae cui reverentia debetur, et aqua vita fortunaque plurimum pendet.

d) Tournely, in ſeinen Praelection. Theolog. de Sacramento Matrimonii. Paris, 1730. 8.

te. a) Aber, da Anna von Bretagne an Maximilian vermählet wurde, ſo hatte ſie noch nicht das gehörige Alter; und überdiß ſind einige von unſern Theologen der Meynung, es ſey die durch Procuration geſchloſſene Ehe kein wahres Sacrament, und gründen dieſe Meynung auf den Gebrauch der Kirche, daß ſie die Celebrirung der Ehe wiederholet, und die Verheuratheten nochmals einſegnet: aus welcher Urſache dieſe Theologen dafür halten, es könne die erſte Feyerlichkeit nur als eine Verlobung angeſehen werden, welche mit mehr als ſonſt gewöhnlichen Solennitäten geſchehe, und das Sacrament ſelbſt werde den contrahirenden Perſonen allein durch die zweyte Einſegnung mitgetheilet. b)

§. 11.

Von Ehen, welche Söhnen die unter Väter, oder Vormündern ſtehen, ohne derſelben Einwilligung ſchlieſſen.

Die bürgerlichen Geſetze, und ſelbſt die canoniſchen, haben Ehen, welche ohne Einwilligung der Aeltern,

a) Ein mehreres von dieſen Ehen ſehe man in der Einleitung, Cap. VII. im Abſchnitt von der franzöſiſchen Regierungsform.

b) Ferdinand Prinz von Aſturien, nachmaliger König von Frankreich, vermählte ſich, im Namen des Dauphin mit Maria Thereſia Infantinn von Spanien, ſeiner Schweſter, zu Madrid am 18. Dec 1744. und die zweyte Einſegnung geſchah zu Verſailles, am 23. Febr. 1745. Nachdem der Dauphin zum Witwer geworden war, vermählte er ſich, durch Procuration, zu Dresden mit einer Princeſſinn von Sachſen, und am 9. Febr. 1747. bekam dieſes hohe Paar die Einſegnung vom Coadjutor zu Straßburg. Die Ehe der Infantinn Maria Antonette von Spanien, welche der Herzog von Savoyen durch Procuration zu Madrid ſchloß, ward am 31 May 1750. zu Oulx durch den Cardinal des Lances ratificiret.

tern, Vormünder oder Curatoren geſchloſſen werden, bereits ſeit etlichen Jahrhunderten für null und nichtig erkläret. Zwar iſt dieſer Gebrauch allmählig verändert worden, und das Concilium zu Trient hat durch ein allgemeines Geſetz dergleichen Ehen für gültig erkläret: aber es gilt dieſes Geſetz nur in Ländern wo bemeldetes Concilium iſt angenommen und öffentlich bekannt gemacht worden; welches aber in Frankreich nicht geſchehen iſt. *a*) Die Geſetze dieſes Reichs erklären vielmehr ſolche Ehen für ungültig. Sie verſtatten nicht nur den Aeltern, minderjährige Kinder auf ſolchen Fall zu enterben, ſondern geben auch den königlichen Richtern die Macht, dergleichen Ehen aufzuheben: und dieſes thun ſie, wie ich bereits angeführt habe.

§. 12.

Von Ehen, welche Prinzen vom königlichen franzöſiſchen Geblüthe, ohne Einwilligung des Königs ſchlieſſen.

Auch heißt es in Frankreich Rechtens, daß die Prinzen vom königlichen Hauſe ſich nicht ohne Einwilligung des Königs vermälen können; daß die Qualität des Souveräns und Haupts der regierenden Familie in dieſem Stücke eben das iſt, was die Qualität eines Vaters oder Vormunders in Privat-Familien iſt; und daß daher eine, ohne Einwilligung des Königs, von einem Prinzen aus königlichem Geblüthe geſchloſſene Ehe ungültig iſt.

Nach dieſem Grundſatze behauptete Ludwig XIII. daß die Ehe, welche Gaſton Herzog von Orleans, ſein Bruder und vermuthlicher Erbe, mit Margaretha von Loth-

a) Man ſehe den Theil dieſes Werks vom Kirchen-Rechte, II. Cap. IV. Abſchn. im §. von den allgemeinen Concilien.

Lothringen *a*) geſchloſſen hatte, ohne ſeine Genehmhalhaltung nicht gültig habe geſchloſſen werden können. Dieſe Frage theilte die Rechtsgelehrten vieler Länder in zwo Partenen und gab zu denen unten angeführten vielen Schriften Anlaß. *b*) Das Parlement zu Paris that hierüber den richterlichen Ausſpruch *c*), und es wurde

a) Im Jahr 1632.

b) *Diſcours* ſur le Mariage de Gaſton de France, par *Leſcot*, Doct. de Sorb. *Declarations autentiques* de la bonté et valeur du Mariage de Gaſton de France, ſelon la reſolution des Docteurs de Louvain, avec pluſieurs actes faits en conſequence, tant par le Duc d'Orléans, que par l'Archévêque de Malines. *Diſcous* de *Leſcot* pour ſervir de reponſe aux Doct. de Louv. *Exercitatio canonica* de validitate ſeu nullitate matrimonii Ser. Princ. Ioannis Gaſtonis Ducis Aurelianenſis, cum Margaretha Principe a Lotharingia. *Gabriels a S. Ioſepho*, Carmelitae, Quaeſtio theolog. an Seren. Princ. Gaſtonis, Aurel. Ducis, cum Margaretha a Lotharingia, matrimonium praeſumtum irritum ſit an legitimum. Conſultation pour le mariage du Duc d'Orléans, ſur la Queſtion du Droit. Raiſons pour ſontenir lea validité du mariage de Monſieur; par *Paſſart*. *Avis* des Docteurs de la Faculté ſur ce mariage; avec les avis dogmatiques de 13. Communautés ſur le meme ſujet. *Reſolution* de l'Aaſſemblée génerale du Clergé de France ſur cette affaire. *Examen déſintéreſſé* de quatre Docteurs de Paris, touchant la validité des mariages des Princes préſomptifs héritiers de de la Couronne de France. Raiſons de la Reponſe rendue par le Clergé á la queſtion propoſée à l'aſſemblée en 1635. ſur ce mariage. Noch viel andere Acta über dieſe Frage finden ſich in denen Mercures François der damaligen Zeit; in dem Procès verbal der Verſammlung der franzöſ. Geiſtlichkeit, im Jahr 1635. wie auch in denen Mémoires du Clergé, von S. 693. bis 713. des V. Bandes. Man leſe auch die Mémoires von Omer Talon, von S. 115. bis 120. des I. Bandes; S. 148. des II. und S. 151. bis 154. des III. Bandes.

c) Am 5 Sept. 1634.

wurde dieſe Ehe in Frankreich nicht eher für rechtmäßig erkannt, als bis ſie rehabilitiret, und durch die Einwilligung des Königs beſtättiget worden war.

Unter allen angeführten Schriften iſt ohne Zweifel die beträchtlichſte das Gutachten (Avis) der allgemeinen Verſammlung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit. Dieſe Verſammlung ernannte Commiſſarien, welche die Meynung der theologiſchen Facultät zu Paris, und dreyzehn geiſtlicher Orden, als Jeſuiten, Jacobiten, Prieſter des Oratorii u. a. m. hierüber vernehmen mußten. Erſt nachdem ſie dieſe Gutachten hatte, und welche insgeſammt einſtimmig waren, ertheilte die verſammlete franzöſiſche Geiſtlichkeit ihr Gutachten, welches in folgendem beſtand.

„ Wir ſagen, nach der wahren Meynung unſers „ Gewiſſens, und mit einmüthiger Uebereinſtimmung, „ es können die Gebräuche der Staaten, wenn ſie „ vernünftig, alt, durch eine gehörige Verjährung be- „ ſtärket und von der Kirche autoriſiret ſind, machen, „ daß Ehen null und nichtig, und ungültig geſchloſſen „ ſeyn; Daß der Gebrauch in Frankreich nicht ver- „ ſtatter, daß Prinzen vom königlichen Geblüthe, ab- „ ſonderlich die nächſten, und welche vermuthliche Er- „ ben der Krone ſind, ſich ohne Einwilligung des Kö- „ nigs, noch viel weniger wider ſeinen Willen und „ Verboth, verheurathen; Daß ſo geſchloſſene Ehen „ ungültig, null und nichtig ſind, und dieſes wegen „ Ermangelung einer Bedingung, ohne welche dieſe „ Prinzen nicht fähig ſind, rechtmäßig und gültig zu „ contrahiren; und daß dieſe Gewohnheit Frankreichs „ vernünftig, alt, durch eine rechtmäßige Verjährung „ beſtärkt, und von der Kirche autoriſiret iſt„ *a*)

a) Decret de l'Aſſemblée générale du Clergé de France, du 7 de Juillet, 1635.

Dieſes Gutachten verlieret vielleicht darum, weil es den Abſichten des Souverains, der es verlanget hatte, günſtig iſt, etwas von ſeiner Autorität. Der Gebrauch in Frankreich, wovon die Geiſtlichkeit redet, iſt eigentlich nichts, als die Gewohnheit, welche die Prinzen vom Geblüthe von je her gehabt, die Genehmhaltung des Königs zu ihren Heurathen zu ſuchen. Aber bis auf die Zeit, von der ich rede, a) iſt es in Frankreich nur ein Wohlſtand geweſen, gleichwie es in allen andern Ländern einer iſt. Wenn ein Privatmann ſich niemals zu verheurathen pfleget, ohne die vornehmſte Perſon in ſeiner Familie um die Genehmhaltung anzuſprechen: wie kann man ſich vorſtellen, es werde ein Prinz aus einem ſouveränen Hauſe, es ohne Einwilligung ſeines Königs thun? Aber es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen einer ſolchen Gewohnheit aus Wohlſtand, und einer genauen Verbindlichkeit, aus welcher eine Ungültigkeit der Ehe entſpringen könnte. Dieſe Begebenheit unter Ludwig XIII. der Wille dieſes Monarchen, und ſo viele Gutachten, geben dieſem Wohlſtande allerdings ein großes Gewicht, und machen ihn zu einer faſt unvermeidlichen Formalität. Ohne allen Zweifel hat ein Souverän das Recht, zu verordnen, daß die Prinzen von ſeinem Geblüthe ſich nicht ohne ſeine Erlaubniß verheurathen; aber bis jetzo iſt hierüber in Frankreich noch kein Geſetz gegeben worden: und ſo lange als dergleichen Geſetz nicht gegeben worden, ſo lange kann der Meynung, die wir hiervon hägen, widerſprochen werden. Sie gründet ſich mehr auf die Politik, als auf das Geſetz.

§. 13.

a) Bis zum Jahr 1635.

§. 13.

Von Ehen zwiſchen Gläubigen und Ungläubigen, auch zwiſchen Catholiken und Proteſtanten.

Das türkiſche Geſetz verſtattet den Muhamedanern, eine Chriſtinn zu heurathen, weil die Frau ſich leichtlich bewegen läßt, die Religion ihres Mannes anzunehmen. Aber nach eben dieſem Geſetze iſts ausdrücklich verbothen, daß eine Muhamedanerin einen Chriſten heurathe. Dieſer Staatsgrund, welcher vielleicht unter den Türken gut iſt, in Anſehung deſſen, weil die Weiber in der Religion Muhamets, den Männern unterthänig ſind, würde in der chriſtlichen Religion nichts taugen. Die Kirchengeſchichte, ſowohl als die weltlichen, beweiſen, daß die Weiber weit mehr über ihre Männer vermögen, um ſie zu ihrer Religion zu bringen, als die Männer über ihre Weiber. Salomo, Simſon, Siſera, Holofernes und unzählich viel andere ſind hiervon beweiſende Beyſpiele in den Kirchengeſchichten. Chlotildis von Burgund, Gemahlinn des Clodováus, Gieſele, Gemahlinn des Königs Stephan in Ungarn; Theodolinde, Gemahlinn des lombardiſchen Königs Agilulph, und eine Menge andere ſind es in den weltlichen Geſchichten. Die Schönheit, die Liebe, eine liebliche Stimme, und andere dergleichen natürliche Zauberwerke mehr, verfehlen ihren Zweck ſelten.

Die Kirche hat zuweilen, in den erſten Jahrhunderten, Ehen zwiſchen Gläubigen und Ungläubigen geduldet; und der bereits angeführte Doctor der Sorbonne *a*) glaubt, es ſey eine ſolche Ehe, in Anſehung des gläubigen Ehegatten, ein wahres Sacrament.

Catha-

a) Tournely.

Catharine, Schweſter des Koͤnigs Heinrich IV. von Frankreich, vermaͤhlte ſich mit Heinrich von Lothringen, Herzogen von Bar, dem aͤlteſten Sohne Carls II. Herzogs von Lothringen. *a*) Sie war eine eiferige Hugenotin. Der kurz zuvor zur catholiſchen Religion bekehrte Koͤnig, weil er befuͤrchtete, ſie moͤchte einen proteſtantiſchen Prinzen heurathen, und es koͤnnte dann ihr Gemahl ein Beſchuͤtzer der Calviniſten in Frankreich werden, vermaͤhlte ſie mit dem Herzoge von Bar, um ſich bey den Catholiſchen ein gutes Vertrauen zu erwerben, wenn er das Haus Lothringen mit ſich verbaͤnde. Der Herzog von Bar wollte ſich in der catholiſchen, die Braut aber, in der calviniſtiſchen Kirche trauen laſſen. Der Koͤnig ließ es in ſeinem Cabinet thun. Er fuͤhrte ſeine Schweſter an der Hand und befahl ſeinem natuͤrlichen Bruder, der Erzbiſchof von Rouen war, ſie zu trauen. Dieſer, welcher erſt zwey Jahr Erzbiſchof war, machte anfangs einige Schwierigkeiten dawider, und wandte die canoniſchen Rechte ein. Aber der Koͤnig ſtellte ihm vor, daß ſein Cabinet ein geheiligter Ort, und ſeine Gegenwart anſtatt aller Solennitaͤten waͤre. Der Erzbiſchof unterſtand ſich nicht, laͤnger Widerſtand zu thun. Wiewohl nun dieſe Heurath zum Beſten der catholiſchen Religion geſchehen war, ſo wollte dennoch Papſt Clemens VIII. nichts Uebels thun, wenn gleich noch ſo viel Gutes daraus entſtuͤnde, und erklaͤrte alſo, daß der Herzog von Bar im Kirchenbanne waͤre, weil er, ohne Diſpenſation der Kirche, eine Irrglaͤubige geheurathet haͤtte; und ungeachtet aller Muͤhe, die der Herzog ſich gab, ließ er ſich lange Zeit nicht bewegen, ihm die Abſolution zu ertheilen. *b*) Endlich hob er den Kirchenbann auf, und beſtaͤttigte dieſe Heurath.

Der

a) Am 5. Auguſt 1598.

b) Perefixe Hiſt. de Henry le Grand, beym Jahre 1599.

Der ſchon mehr erwähnte Doctor *a*) iſt der Meynung, daß Ehen zwiſchen Catholiken und Proteſtanten weder nach dem göttlichen noch canoniſchen Rechte null und nichtig ſind. Er hält es für ſchwer, etwas in der Sache zu entſcheiden, wenn der Papſt dergleichen Ehen durch Dispenſation rechtmäßig machen kann, wie bey dieſer Clemens VIII. und Urban VIII. bey der Ehe Carls I. Königs von England mit Henrietten von Frankreich gethan hat. Aber er geſteht, daß in Frankreich hierüber keine Schwierigkeit mehr iſt, ſeitdem der König die Declaration gethan, in welcher mit ausdrücklichen Worten enthalten iſt, daß dergleichen Ehen ungültig ſeyn ſollen, und daß die daraus erzeugten Kinder für uneheliche gehalten werden ſollen. Es kann auch in der That kein Zweifel hierüber vorwalten, weil Könige das Recht haben, Ehen für ungültig zu erklären.

Die von Tournely angeführte Declaration enthält, was folget. „Wir wollen und befehlen demnach, „ daß hinführo unſere Unterthanen der catholiſch-„ apoſtoliſch-römiſchen Kirche, unter welcherley Vor-„ wandt es auch ſey, mit denen von der ſogenannten „ reformirten Religion keine Ehe ſollen ſchlieſſen kön-„ nen; und erklären hiermit ſolche Ehen für ungültig „ geſchloſſen, und die daraus erzeugten Kinder für „ unehelich, und unfähig, von ihren Vätern und „ Müttern bewegliche oder unbewegliche Güter erben „ zu können. *b*) „

§. 14.

a) Tournely.

b) Declaration des Königs vom Monath Novemb. 1680.

§. 14.

Von Ehen zwiſchen Souveränen, und Perſonen von gemeinem Stande, oder überhaupt zwiſchen Perſonen von ſehr ungleichem Stande.

Die Ungleichheit der Stände iſt nach den alten römiſchen Geſetzen keine Hinderniß zur Gültigkeit der Ehen; nach denen in den Digeſtis, war es den Senatoren und ihren Kindern verbothen, ſich mit freygelaſſenen und anderen Perſonen ſehr geringen Standes zu verheurathen. a) Dieſes Verboth ward nach der Zeit aufgehoben, b) und zwar dergeſtalt, daß man ſeine Sclavinn, auch wenn man bereits Kinder mit ihr erzeuget hatte, zur Ehe nehmen durfte. Durch eine nachfolgende Ehe mit ihr wurden ſie rechtmäßig, und ihre Mutter frey.

Die Anordnung dieſer neuen Geſetze iſt in allen geſitteten europäiſchen Ländern angenommen worden. Wie groß auch der Unterſchied zwiſchen dem Stande seyn mag, ſo ſind dennoch die Ehen gültig, die Kinder fähig, von ihren Vätern zu erben, und die Frauen genieſſen der Ehren und des Ranges ihrer Ehemänner.

Dieſes findet ſelbſt bey den Ehen der Souveräne ſtatt, wenn ſie Töchter vom niederen Adel, oder ſelbſt vom unterſten Stande heuratheten, wofern nicht die Civil-Wirkungen der Ehe durch die Ehepacten ſelbſt, oder durch Familien-Verträge eingeſchränket werden. Dieß iſt der Gebrauch in allen europäiſchen Staaten; und ſo hat ſelbſt der kaiſerliche Hofrath oft richterliche

a) Leg. Iul. L. Obſervandum de ritu nupt.

b) Nach dem letzten Geſetze des Cod. de Nuptiis; und nach den Novell. Iuſtin. Nov. 18. c. 2. und Nov. 78. c. 2.

Ausſprüche gethan: (denn von einen beſondern Gebrauche in dieſem Reiche werde ich bald auch reden:) I. zum Vortheile des Otto, Sohnes des Herzogs Otto von Braunſchweigs-Lüneburg, mit Mechtildis von Campen, von niederm Adel; II. zum Vortheile der Kinder Eduard Fortunatus, Marggrafen von Baden, mit Maria von Euken, Tochter eines niederländiſchen Edelmanns, wider deſſen Vetter, Friedrich V. Marggrafen von Baden-Durlach; *a*) III. zum Vortheile Eſther Marien von Witzleben, Witwe des Pfalzgrafen Johann Carls von Birkenfeld, wider den älteſten Bruder ihres Gemahls, den Prinzen Chriſtian; *b*) IV. zum Vortheile der Kinder dritter Ehe des Prinzen Johann Franz Deſideratus von Naſſau Siegen, und Iſabella Clara Euſebia de la Serre; *c*) V. zum Vortheile Friedrich Carls, Herzogs von Hollſtein-Plön, eines Sohnes des Herzogs Chriſtian Carls von Schleswig-Hollſtein, und Dorotheen Chriſtinen von Eichelberg, wider den Prinzen Johann Adolph Ferdinand, von Hollſtein-Retwiſch; *d*) VI. zum Vortheile der Kinder des Herzogs Anton Ulrich von Sachſen-Meinungen und Philippinen Eliſabeth Zeſerinn, *e*) welche dieſer Herzog geheurathet hatte, ob ſie gleich nur eine Kammerbediente der Herzoginn von Sachſen geweſen war. Man findet noch eine Menge anderer Beyſpiele von ſolchen ungleichen Ehen, welche den Gemahlinnen der Souveräne gleichen Rang, und ihren Kindern gleiche Fähigkeit zu erben verleihen. Unter allen iſt das berühmteſte, als Catharine, Gemahlinn Peters des Großen,

a) Im Jahr 1622.

b) Am 11 Apr. 1715.

c) Am 30 Sept. 1724.

d) Am 11 Sept. 1731.

e) Am 4 Febr. 1733.

Großen, Czaar von Rußland, nach ſeinem Abſterben auf dem Throne blieb. *a*)

§. 15.

Von der Ehe ad legem morganaticam, nach dem Gebrauche im deutſchen Reiche.

Der Grundſatz, nach welchem die Kinder eines mit einer Perſon von ungleichem Stande vermaͤhlten Fuͤrſten der Erbfolge in ihres Vaters Laͤndern faͤhig ſind, leidet in Deutſchland eine Ausnahme, naͤmlich, wenn die Ehe, nach dem Ausdrucke der deutſchen Rechtsgelehrten, ad legem morganaticam, oder nach der Redensart der franzoͤſiſchen, an der linken Hand *b*) geſchloſſen worden iſt. Eine dergleichen Ehe kann nur in zween Faͤllen ſtatt finden.

Erſtlich: wann der Fuͤrſt zur zweyten Ehe ſchreitet, und er aus der erſten Kinder hat, welche faͤhig ſind den Glanz ſeines Hauſes fort zu ſetzen. Ein Fuͤrſt in ſolchen Umſtaͤnden, wenn er ſeinen Kindern erſter Ehe nicht Schaden thun will, ſo daß die von der zweyten mit ihnen gleich erbeten, vornehmlich wann ihre Mutter von ſehr geringem Stande iſt, ſchraͤnket ihre Rechte nur auf ein Theil ſeiner Guͤter ein. Die deutſchen Lehrer des Lehnrechts drucken in ſolchem Falle den Zweck des Ehemannes mit dieſen Worten aus: nolens exiſtere in peccato; worunter zu verſtehen iſt, damit er nicht den Kindern erſter Ehe Unrecht thue, noch ſein Gewiſſen beſchwere, entweder wenn er in Suͤnden lebete, oder auch, wenn er ſeinen Kindern zweyter Ehe nicht einen Theil ſeiner Guͤter uͤberließe.

a) Man ſehe das 7 Cap. der Einleitung in dieſes Werk (im II. Bande) §. 262.

b) De la main gauche.

Der zweyte Fall, da ein Fürſt in Deutſchland ſich ad legem morganaticam vermählet iſt, wenn die Ehepacten die Ungleichheit der künftigen Ehegatten beſtimmet, es ſey nun zum Vortheile ſeiner Kinder, die er bereits hat, oder auch ſeiner Collateralfreunde und Agnaten, mit der ausdrücklichen Clauſel, daß die aus dieſer Ehe entſprießenden Kinder weder die Lehen noch die Würden ihres Vaters beerben, vielmehr ſich an denen laut der Ehepacten beſtimmten Summen oder Gütern begnügen ſollen.

Carl III. Herzog von Lothringen, *a*) befand ſich in dieſen Umſtänden, als er die Ehe, von der ich jetzt reden will *b*) eingieng. Dieſer Herr, als er zu Paris war, machte ſich, zum Nachtheile ſeines Standes, mit jedermann gemein. Er bekam alſo auch Gelegenheit mit der Tochter eines Apothekers bey der Herzoginn von Montpenſier, Anna Maria Louiſe, einer Tochter des Herzogs Gaſton von Orleans, bekannt zu werden, weil er ſie etlichmal im Palais von Luxenburg geſehen hatte. Sie hieß mit Namen Maria Anna Franciſca Pajot. Er verliebte ſich dermaßen in ſie, daß, da er ſeine Abſichten auf keinerley Weiſe bey ihr zu erreichen vermocht hatte, er ſich entſchloß, ſie zu heurathen. Der Herzog, welcher einen Bruder und einen Brudersſohn hatte, erkennet zuerſt in ſeinem Ehe-Contracte mit der Pajot, daß der Prinz Carl von Lothringen ſein rechtmäßiger Erbe und Nachfolger iſt, und erkläret ſich, daß er entſchloſſen geweſen, ihm ſchon bey

a) Eben derſelbe, welchen die Geſchichtſchreiber Carln IV. nennen. Er iſt nur der dritte des Hauſes, das damals in Lothringen, und itzo in Toſcana regieret. Zwar hat noch ein anderer Carl in Lothringen regieret; aber er kann nicht in dieſer Ordnung gezählet werden, weil er vom Geſchlechte Carls des Großen war, und alſo mit dem itzo regierenden Hauſe nichts gemein hat.

b) Am 18 April 1660.

bey ſeinem Lebzeiten ſeine Länder zu übergeben, um auſſer der Ehe ein ruhiges Leben zu führen. Sodann ſaget er, daß, nachdem er erkannt habe, wie er zum Stande einer zweyten Ehe beruffen ſey, ohne jedoch ſeiner, in Anſehung ſeines Erbens, gethanen Erklärung damit Abbruch zu thun; welches aber, woferne er ſich mit einem ihm an Stande gleichen Hauſe, verbinden wollte, und er Kinder erzeugen ſollte, ſchwerlich angehen würde: ſo habe er zu Vereinigung dieſer beyden Abſichten für das beſte Mittel angeſehen, eine Perſon zu wählen, deren Zucht und Tugend den Mangel dererjenigen hohen und prächtigen Eigenſchaften, welche mehr das Object der menſchlichen Ehrſucht, als einer keuſchen und wahrhaftig ehelichen Liebe wären, erſetzen könnte. Hernach erwähnen die Ehe-Pacten der mancherley Unfälle, welche gemeiniglich aus ſolchen Vermählungen, die nur aus Staatsgründen von Souveränen geſchloſſen werden, erfolgen; rühmet die ſchönen Eigenſchaften der Maria Anna Franciſca Pajot; auch mit welcher Ehrerbietigkeit Claude Pajot, und ihre Mutter, Eliſabeth Sovart, das Geſuch des Herzogs angenommen. Die Bedingungen bey der zu ſchlieſſenden Ehe ſind folgende. Die Aeltern der M. A. F. Pajot ſetzen ihrer Tochter zum Brautſchatze 100,000. Livres aus, nämlich 60,000 in liegenden Gründen, welche dem Herzoge überlaſſen werden, und 40,000. Livres baar, doch ſo, daß ihre Tochter damit abgefunden werde und vom Erbtheile nichts weiter zu fordern habe. Der Herzog conſtituiret für ſeine zukünftige Gemahlinn ein jährliches Leibgedinge von 50,000 Livres lothringiſcher Münze, benebſt einer Wohnung und Ausmöblirung, wie ſie einer Witwe ihres neuen Standes anſtändig ſey. Er ſchenket ihr ferner, auf den Fall, daß ſie ihn überlebe, 200,000. Livres franzöſiſchen Geldes, welche ſogleich zu liegenden Gründen ſollen angewandt werden; und endlich 100,000.

Livres franz. Geldes zu Geſchmeide und Juwelen, mit angehängter wichtiger Clauſel, welche ich von Wort zu Wort anführe: „Woben beſagter Herr Herzog ſich „ erkläret, daß, im Fall Gott ihm aus dieſer Ehe „ Kinder giebt, ſein Wille iſt, daß dieſe Kinder von „ der Erbfolge der Herzogthümer Lothringen und Bar, „ auch aller davon abhangenden Güter und Herrſchaf„ ten gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſollen; erkennend, „ daß ſolche Erbfolge nur dem Prinzen Carl von Loth„ ringen gebühret, als welchen er kraft dieſes zu ſei„ nem unveränderlichen Erben eingeſetzet; weßhalben „ ſein Wille iſt, daß beſagte Kinder ſich an denen ih„ nen künftig anzuweiſenden Einkünften begnügen, „ welche zwar für Kinder eines Souveräns nur mäßig, „ aber doch, in Anſehung der Herkunft ihrer Mutter, „ ſehr anſehnlich ſind: worinnen übrigens Er (der Her„ zog) und beſagte Demoiſelle Pajot, zur Vollziehung „ aller zwiſchen ihnen getroffenen Pacten, ſich der „ Beurtheilung des Parlements zu Paris unterwer„ fen.„ Man wird ſchwerlich eine Heurath finden, die nach allen ihren Umſtänden auſſerordentlicher als dieſe wäre. Seinen Beruff zu erfüllen will ein Herzog von Lothringen ein gemeines Mägdchen heurathen; ſeine aus ſolcher Ehe zu hoffende Kinder von der Erbfolge ausſchließen, und ſeinen Bruders ſohn ihnen vorziehen, und ſich dem Urtheile eines fremden Gerichts unterwerfen, welches, unter andern, das Recht bekommen ſoll, den rechten Souverän über Lothringen zu ernennen, und ihn dabey zu ſchützen. Wie auſſerordentlich ſie nun aber auch war, ſo würde ſie doch ſicherlich vor ſich gegangen ſeyn, wenn nicht Henriette von England, Herzoginn von Orleans, weil ihr die Unanſtändigkeit dieſer Heurath unerträglich war, den König gebethen hätte, ſelbige durch ſeine Autorität zu hintertreiben. Die Pajot wurde entführet und in ein Kloſter gethan; und der Herzog, nachdem er dem Könige mit

wieder-

wiederholten Bitten vergebens angelegen hatte, vergaß endlich ſeiner Liebe; welches ihm um ſo viel leichter war, da er in der Liebe, wie in allen andern Sachen, der leichtſinnigſte Herr von der Welt war. *a*)

Die Ehe ad legum morganaticam hat zuweilen Kindern, die von ſolchen Frauen gebohren worden, Gelegenheit gegeben, Erbfolger zu werden, nämlich wenn der Kaiſer die Frau zur Fürſtinn des deutſchen Reichs gemacht hat. Weil aber der Kaiſer, nach den Reichsgeſetzen, in Ausübung ſeiner Reſervaten einem Dritten nicht nachtheilig werden darf, und ſolche Ehen für Schandflecken eines hohen Hauſes gehalten werden, ſo geſchiehet es nicht ſelten, daß ſolche Gnadenbezeugungen wiederruffen oder aufgehoben werden; Folgendes Beyſpiel hiervon iſt noch in friſchem Andenken. Der Herzog Anton Ulrich von Sachſen-Meinungen, nachdem er Philippina Eliſabeth Zeſerinn, von geringem Herkommen geheurathet, und mit ihr Kinder erzeuget hatte, hielt beym Kaiſer an, ihr die Würde einer Reichsfürſtinn mit allen ſolcher Würde anklebenden Vorrechten zu verleihen, auch ſeine Kinder zu Beerbung der väterlichen Lehen für fähig zu erklären. *b*) Der Kaiſer that es *c*), aber mit Proteſtation der ganzen Erneſtiſchen Linie des Hauſes Sachſen, aus dem Grunde, weil dieſe Sache ihren Famil-

a) Man ſehe Mémoires du Marq. de Beauvau, l. 4. p. 221. Mémoires pour ſervir à l'Hiſt. univerſ. de l'Europe, depuis 1600. iuſqu'à 1716, p. 125—127. des III Bandes. Le Corps univerſel Diplomat. du Droit des Gens, im VI. Bande, II Th. p. 410. und die Hiſt. du regne de Louis XIV, Avignon, 1742. im I Bande, p. 585—588.

b) Joh. Jac. Moſers Wahl-Capitulation Franz des Erſten, T. I. p. 125.

c) Durch ein Diploma vom 25. Sept. 1727.

lien-Verträgen zuwiderliefe. *a*) Der Bruder des Herzogs Anton Ulrichs war die Haupt-Gegenparthey. Der König von Pohlen, als Churfürſt zu Sachſen, ließ dieſerhalben ein ſehr dringliches Schreiben mit Vorſtellungen an den Kaiſer ab. Auch der König in Preuſſen trat dem fürſtlichen Hauſe Sachſen bey. Man griff das kaiſerliche Diploma als erſchlichen an, und zeigte dem Kaiſer, daß er wider ſeine Capitulation gehandelt hatte. Wiewohl er nun, über ſeine Reſervate haltend, das Diploma nicht wiederruffen wollte, ſo übergab er doch endlich, um ſich nicht ſo viel Fürſten zu Feinden zu machen, dieſe Streitſachen, dem Reichs-Hofrathe. Hier vergieng eine lange Zeit, bevor die Acten zuſammengebracht und unterſuchet wurden. Das Concluſum des Reichs-Hofraths fiel endlich wider den Herzog Anton Ulrich aus. Er ergriff das Mittel und wandte ſich an den Reichs-Tag. Hierüber ſtarb Kaiſer Carl VI. In der Capitulation ſeines Nachfolgers Art. XXI. ward eingerückt, daß das Diploma nicht confirmiret, und der Stand der Kinder der Philippina Eliſabeth Zeſerim entſchieden würde: denn ſie war unterdeſſen verſtorben, aber ihre Kinder titulireten ſich Reichsfürſten und Fürſtinnen, Herzoge und Herzoginnen von Sachſen. Carl VII. gab, da man ihm darüber ſehr anlag, ein Decret, *b*) dem Concluſo des Reichs-Hofraths und dem XXII. Art. ſeiner Capitulation gemäß, und wies den Herzog mit ſeinen Anſprüchen ab; widerrief, doch nur in Anſehung der Erbfolge und des Titels vom Hauſe Sachſen, das Diploma des vorigen Kaiſers; erklärte ſeine Ehe als eine Mißheurath auf alle Art und Weiſe, und die aus dieſer Ehe entſproſſenen Kinder für unfähig, irgend einiges Reichslehn zu beer-

a) Namentlich dem von 8 Jun. 1681. zwiſchen Friederich Herzog von Sachſen-Gotha, und Bernhard, Herzog von Sachſen-Meynungen.

b) Datiret zu Frankfurt am Mayn, den 15. Sept. 1744.

beerben. Es ſcheint, als habe man in der Capitulation Kaiſers Franz I. die Abſicht gehabt, dieſes Decret auf die Zukunft ſicher zu ſtellen, weil darinnen geſaget wird, a) daß die von den Kaiſern, zur Nachtheile eines dritten gegebenen Expectanzen auf Reichs-Lehne, ſowohl als Erbſchafts-Verträge und Erbfolgen in Reichs-Lehen, die auf gleiche Weiſe möchten beſtättiget worden ſeyn, null und nichtig ſeyn ſollen. Die Umſtände, worinnen ſich Carl VII. befand, waren der Gegenpartey des Herzogs Anton Ulrich zuträglich. Ein mächtiger Kaiſer ſuchet mehr, ſeine Reſervata zu erweitern, als ſie einſchränken zu ſehen; er waget es ſogar, um dieſen Zweck zu erreichen, manches zu thun, das ſeiner Capitulation zuwider iſt. Wenn ſeine Macht fruchtbar iſt, wer unterſteht es ſich dann, ihn einer Ungerechtigkeit, oder eines Verſehens zu beſchuldigen? Es unterwirft ſich vielmehr ein jeder; man ſtellt ſich vergnügt, oder, wenn man ſich gleich beklaget, ſo wird man nicht gehöret. Es ſind über unzählig viele Eingriffe bittere Klagen geführt worden, ohne daß man deßhalber Genugthuung oder Abſtellung hätte erlangen können. Diß alles iſt bey einem nicht ſo mächtigen Oberhaupte des Reichs nicht zu befürchten: er denkt nicht daran, beſchworne Geſetze zu übertreten, ſondern ſorget vielmehr, ſie aufs beſte zu halten, um ſich der Liebe derer Fürſten, die ihm ſonſt nicht nöthig iſt, zu verſichern. Er iſt ſchüchtern, weil er ſchwach iſt: er würde kühn ſeyn, und vieles unternehmen, wofern er mächtig wäre.

a) Im XI. Art. §. 6. 9.

§. 16.

Von dem Bande der Ehe.

Zu erkennen, ob die Ehe ein unauflösliches Band ſey, muß man zuerſt nach Grundſätzen des natürlichen Rechts Schlüſſe machen.

Weil einer der contrahirenden Parteyen nicht ohne Einwilligung der andern ſeine Zuſage zurücknehmen kann; ſo erlaubt das Naturrecht nicht, daß ein Mann ſeine Frau, oder ſie ihn verlaſſe, es ſey nun aus Eigenſinne, oder um eine beſſere Partey zu finden. Was iſt die Ehe? Ein gegenſeitiges Geſchenk, das ein Paar freye Perſonen einander mit ihren Leibern machen. Die Natur dieſer Geſellſchaft giebt zu erkennen, daß ſie lange Zeit beſtehen muß. Nicht allein Kinder zu bekommen, ſondern auch ſie zu erziehen, iſt der Zweck warum man heurathet. Nach dem Naturrechte alſo, muß der Mann bey ſeiner Frau bleiben; wenigſtens ſo lange Zeit, bis die Kinder ſich ſelber ihre Nahrung verſchaffen, oder auch von dem, was er ihnen nachläßt, leben können. Die Bedürfniſſe der Kinder allein erfordern es. Auſſer dem iſt, natürlicher Weiſe, oder auch vermöge des Zweckes dieſer Vereinigung nichts, wie es ſcheint, warum der Mann und die Frau in ihrem ganzen Leben beyſammen bleiben müßten. Hieraus kan man, allem Anſehen nach, und bloß nach dem Naturrechte zu urtheilen, den Schluß ziehen, daß ſie ſich trennen könnten, nachdem ſie ihre Kinder erzogen, und ihnen ſo viel als zu ihrer Erhaltung nöthig iſt, hinterlaſſen haben; und überdieß iſt es, nach eben demſelben Rechte offenbar, daß eine der beyden verheuratheten Perſonen nicht verbunden ſeyn kann, ihr Verſprechen zu halten, wenn die andere es nicht hält.

§. 17.

Es iſt nach den Civil-Geſetzen, ſo wohl als als nach den canoniſchen Rechten unaufloͤslich, auch ſelbſt auf den Fall des Ehebruchs und der Unfruchtbarkeit.

Aber es iſt bey uns die Ehe nicht nur eine natuͤrliche Vereinigung zwiſchen den Menſchen, nicht nur ein buͤrgerlicher Contract zwiſchen Buͤrgern: ſie iſt noch uͤberdieß ein Sacrament. Die Natur machet die Vereinigung; die politiſche Verfaſſung beſtimmet, caracteriſiret und qualificiret ſie; die Kirche heiliget ſie; und die Unaufloͤslichkeit, welche ſie hat, iſt das Siegel der ſteten Dauer derſelben, welches die Contrahirenden in das Geluͤbde des Geſetzes einſchraͤnket.

Es iſt die faſt allgemeine Meynung der Chriſten, daß die Unaufloͤslichkeit der Ehe ſich auf die erſte Einſetzung derſelben *a)* gruͤndet, deren Geſetz auch im neuen Teſtamente *b)* erneuert worden iſt. Aber es waͤre unnuͤtz, ſich hieruͤber weitlaͤuftig einzulaſſen, weil die Frage ſowohl durch das goͤttliche Geſetz, als auch durch die Civilgeſetze entſchieden *c)* iſt. Jeſus Chriſtus hat die Ehe unaufloͤslich gemachet, da er geſaget hat, was Gott vereiniget hat, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden.

Das Tridentiniſche Concilium entſcheidet, *d)* der Lehre des Evangelii und der Apoſtel gemaͤß, daß das Band der Ehe durch den Ehebruch des einen Gatten nicht aufgeloͤſet wird.

Weil

a) 1. B. Moſ. II. 24.

b) Matth. XIX. 6.

c) Nuptiae ſunt viri et mulieris coniunctio, individuum vitae conſortium continens.

d) Canon 7. Seſſ. 24.

Weil die Fruchtbarkeit der Menſchen nicht von ihnen ſelber abhangt, ſo kann auch die Unfruchtbarkeit, welche den Zweck der Ehe nicht erreichen läßt, das Band derſelben nicht auflöſen, es ſey nun daß ſie von der Frau, oder von dem Manne herrühre.

§. 18.

Es kann durch das natürliche Unvermögen eines der Ehegatten aufgelöſet werden.

Aber eines der beſtändigſten Geſetze der Kirche iſt dieſes, daß eine jegliche Ehe, wobey einer der Ehegatten, in der Zeit der Ehe, wahrhaftig unvermögend, aber mit einem ſtetswährenden Unvermögen iſt, an ſich ſelbſt null und nichtig iſt. Dieſes entſcheiden nicht allein die canoniſchen Verordnungen, *a*) alle Lehrer dieſes Rechts, und die Theologen ohne Ausnahme, ſondern auch die bürgerlichen Rechte *b*) und die Rechtsgelehrten, welche über dieſe Sache geſchrieben haben. Die Urſache deſſen iſt leicht zu ſehen, nämlich, weil der Zweck der Ehe, welcher die Erzeugung der Kinder iſt, nicht erreichet werden kann, wenn einer der Ehegatten zum Werke der Ehe nicht tüchtig iſt.

§. 19.

Von der Eheſcheidung, an ſtatt welcher wir die Scheidung von Tiſche und Bette (de Corps et de biens) haben.

Die Eheſcheidung iſt unter den Chriſten lange Zeit im Gebrauche geweſen, und iſt es auch noch unter

a) Can. 13. und 14. Cauſ. 27. quaeſt. 2.

b) In der Novell. 98. vom Kaiſer Leo, wo geſaget wird, daß eine ſolche Verbindung von Anfange an keine Ehe ſcheiden könne: ne ab initio quidem matrimonium vocari poteſt.

ter den Proteſtanten, welche den Ehebruch und die boͤsliche Verlaſſung unter die Urſachen der Eheſcheidung zaͤhlen. *a*)

Unter den Chriſten iſt die rechtmaͤßige Eheſcheidung die, welche durch einen guͤltigen Rechtsausſpruch der Kirche geſchieht, wenn ſie die Ehe fuͤr null und nichtig erklaͤret, und den verbundenen verſtattet, ſich anderwaͤrts zu verheurathen. Eine ſolche war z. E. die Eheſcheidung zwiſchen Carln dem Großen, und Theodoren, Tochter des lombardiſchen Koͤnigs Didier; Ludewigs des Jungen nnd der Alienor von Aquitanien; Heinrichs IV. und der Koͤniginn Margaretha.

Die unrechtmaͤßige Eheſcheidung iſt die, welche entweder ohne die Autoritaͤt der Kirche, oder auch durch Untreu ihrer Diener geſchieht, welche aber von ihren Oberen oͤffentlich deßhalber beſtrafet werden. Solche waren die Eheſcheidungen des Lotharius und der Theutberga; Heinrichs VIII. von England und der Catharina von Arragonien.

Kinder, die in einer erſten Ehe auf guten Treu und Glauben erzeuget worden, obgleich hernach dieſe Ehe geſchieden worden iſt, koͤnnen rechtmaͤßig ſeyn; die, welche in der zweyten Ehe, wozu Gott uns die Freyheit gelaſſen, erzeuget worden, ſind auſſer Zweifel rechtmaͤßig; aber die, welche aus einer Verbindung, die man nach einer unrechtmaͤßigen Ehetrennung ein-

a) Haud conceditur diuortium, niſi ex cauſa fornicationis, ſive adulterii et deſertionis malitioſae. *Carpzov.* Omnes a Iuſtiniano praeſcriptas cauſas ad eum numerum redactas, ut earum hodie duas tantum genuinas in Eccleſiis noſtris admittamus, adulterium nempe, et malitioſam deſertionem *Stryckius.*

eingegangen iſt, erzeuget werden, ſind unächt oder unehelich.

Man hat in Erwägung gezogen, daß es nicht allein an ſich ſelbſt unerbar, ſondern auch für die bürgerlichen Geſellſchaften ſchädlich ſeyn würde, wenn die Ehen geſchieden werden könnten, geſetzt auch daß beyde Theile damit zufrieden wären. Bloß aus ſehr wichtigen Urſachen hatten die Civil-Rechte die Scheidung erlaubt. Die Parteyen ſelber machen überdieß, im bürgerlichen Contracte, Verträge, welche hierinnen Hinderniß machen. Die Freyheit, die Ehe zu trennen, würde eine fruchtbare Quelle der Ehebrüche ſeyn. Ein Mann, der aus heftiger Neigung zu einer Weibsperſon, ſeine Ehefrau um einer geringen Urſache willen von ſich geſtoſſen hätte, könnte ſich wieder mit ihr verſöhnen, nachdem ſie mit einem andern Manne gelebt hätte. Was für ein Urtheil könnten Kinder von ihrer Mutter fällen, wenn ſie ſehen, wie ſie bald verſtoſſen, bald wieder angenommen, und bald aufs neue verſtoßen würden? Der Eheſtand, dieſer würdige und heilige Stund, würde ohne Unterlaß entheiliget werden. Man hat daher die Eheſcheidung abſchaffen müſſen, und anſtatt derſelben die Scheidung von Tiſch und Bette (ſeparations de corps et de biens) eingeführet.

Die Glieder des menſchlichen Leibes ſind beſtimmt, mit ihm vereiniget zu bleiben, ſo lange als der Leib ſelbſt lebendig bleibt. Aber, ungeachtet dieſer natürlicher Weiſe unauflöslichen Vereinigung, werden dennoch die Glieder, wenn ſie vom Krebs angeſteckt ſind, vom Leibe getrennet. Wir, von der catholiſchen Kirche, haben in Anſehung der Ehe etwas dem ähnliches gethan. Die Eheleute ſind unzertrennlich verknüpft: ihre Vereinigung iſt ſo groß, daß ſie Eins ſind, und keine Macht kann ſie trennen. Dieß alles iſt wahr; und

und eben darum, weil es wahr iſt, hat man, ſowohl zur Schande als zur Hülfe der Menſchheit, das Hülfsmittel der Scheidung von Tiſch und Bette erfunden, und diejenige einzigen Urſachen beſtimmen müſſen, welche die Trennung wirken können. Die römiſchen bürgerlichen Rechte *a)* und die canoniſchen Verordnungen *b)* gebiethen die Trennung des Leibes unter Verehelichten: wann der Mann ſeine Frau oft ſchlägt; wann er ſie von ſich jaget; wann er ſie des Ehebruchs beſchuldiget; wann er ihr nicht des Lebens Unterhalt giebt; wann er ihrem Leben nachſtellet, oder ſie ſonſt ſchrecklich beleidiget. Zu dieſer Trennung wird gemeiniglich erfordert, daß die Richter Urſache zu glauben haben, es könne der Frau Lebensgefahr bringen, wenn ſie länger bey ihrem Manne bliebe, oder auch, wann er ſich in öffentliche Schande geſetzt hat. Auſſerdem ſchreiten ſie ſchwerlich zu einer Trennung, die wider die öffentliche Ehrbarkeit iſt, und ein ſchädliches Beyſpiel giebt.

§. 20.

Von den dreyen Gattungen der Polygamie.

Polygamie heißt, wenn ein Ehemann mehr als eine Frau, und eine Frau mehr als einen Mann hat. Es gibt drey Gattungen der Polygamie: eine ſucceſſive;

a) Si ſuae vitae veneno aut gladio aut alio ſimili inſtrumento inſidiantem, ſi ſe verberibus, quae ingenuis aliena ſunt, afficientem maritum probaverit mulier, tunc et repudii beneficio uti quaſi neceſſario permittunt, et cauſas diſſidii legibus comprobare. Cod. leg. 8. de Repud.

b) Si capitali odio ita mulierem vir perſequatur, quod marito diffidat; ſi tanta viri ſit ſaevitia, ut mulieri trepidanti non poſſit ſufficiens ſecuritas provideri, non ſolum non debet reſtitui, ſed ab eo potius amoveri.

ve; eine zu gleicher Zeit exiſtirende; und eine, die ſowohl das erſtere, als das letztere iſt.

Die erſte Gattung der Polygamie entſteht aus einer zweyten, dritten ꝛc. Ehe, wann das Band der erſten, der zweyten ꝛc. durch das Abſterben des einen Ehegatten aufgelöſet worden iſt. Nach unſern Sitten iſt an dieſer nichts unrechtmäßiges.

Die zweyte Gattung iſt, wann ein Mann zu gleicher Zeit mehr als eine Frau, und eine Frau mehr als einen Mann hat. Dieß iſt die eigentlich ſogenannte Polygamie, und was man gemeiniglich mit dieſem Worte ſagen will. Das bürgerliche Recht und das canoniſche Recht, unterſagen, eins wie das andere, dieſe Gattung der Polygamie.

Die dritte iſt eine Folge aus der Eheſcheidung. In dieſer Polygamie befindet man ſich, wenn man, nachdem man, in canoniſcher Ordnung, von dem Bande einer erſten Ehe gelöſet iſt, zu einer neuen Ehe ſchreitet, gleich als ob der erſte Ehegatte, den man gehabt, todt wäre, ob er gleich noch am Leben iſt. Dieſe dritte Gattung der Polygamie iſt nicht widerrechtlich, wofern die Erklärung, daß die erſte Ehe nicht gültig geſchloſſen worden war, den eingeführten Landesgeſetzen gemäß iſt. Wenn eine Ehe, nach dem Ausſpruche eines gehörigen Gerichts, es ſey nun mit oder ohne gnugſamen Grund, aufgehoben worden iſt, ſo iſt die Autorität der entſchiedenen Sache ein zureichender Rechtsgrund für eine oder die andere Parten, ſich anderwärts zu verheurathen. Die aus dieſer zweyten Ehe erzeugten Kinder ſind ehelich, geſetzt auch daß die erſte Ehe gerichtlich wieder hergeſtellt würde. *a)* Es finden ſich hiervon

a) Man ſehe die Decretal. Qui filii ſint legitimi; im Cap. Perlatum. den Gonzales und andere Canoniſten; Böhmer, tit. Qui filii ſint legitimi. §. 33. et 35.

hiervon viele Beyſpiele. *a)* Ich führe hier ein ſehr berühmtes an, nämlich das von den Kindern Philipp Auguſts und Agneſen von Iſtrien. Dieſer Fürſt hatte die Insberga, Schweſter des däniſchen Königs Canut IV. geheurathet. Einige Zeit hernach ließ er ſich, unter dem Vorwandte der Verwandtſchaft, durch den Erzbiſchof Wilhelm zu Reims, von ihr ſcheiden, und heurathete die Agneſe von Iſtrien, eine Tochter des Herzogs von Meranien. Hernach ward das Urtheil der Entſcheidung in einer zu Lyon gehaltenen Kirchenverſammlung für null und nichtig erkläret, und Philipp Auguſt nahm ſeine erſte Gemahlinn, die Insberga, wieder zu ſich. Hier ward nun gefraget, ob die aus der andern Ehe erzeugten Kinder mit Agneſen von Iſtrien ehelich wären. Ungeachtet der für ungültig erklärten Eheſcheidung that Papſt Innocentius III. den Ausſpruch, welchen auch die franzöſiſchen Biſchöfe thaten, daß ſie ehelich wären, weil ihre Mutter die Ehe in guter Meynung eingegangen wäre. *b)*

Nunmehr will ich die Richtigkeit des Begriffs, welchen ich von dieſen dreyen Gattungen der Polygamie gegeben, beweiſen.

§. 21.

Von den zweyten Ehen, oder der ſucceſſiven Polygamie.

Bey den Heyden konnten weder Männer noch Frauen, ohne ſich Schande zu machen, wieder heura-

a) Man ſehe Beaumanoer Contumes de Beauvoiſis, im 18 Cap. und Charondas Republ. du Droit François, im IX. Buche, Cap. 36.

b) Quod iuſtam credendi cauſam habuerit, ſe iuſtum iniiſſe connubium, quod autore iudice eccleſiaſtico initum eſt. Böhmer, am angeführten Orte.

then. Es hieß eine ſträfliche Unkeuſchheit, oder auch eine Nichthaltung der Zuſage, die man in der erſten Ehe gethan hatte. Die heydniſche Theologie trug nicht wenig bey, dieſem Vorurtheile ein Anſehen zu geben. Man glaubte nämlich, eine Frau müßte noch der Seele des verſtorbenen Mannes ihre beſchworene Treu halten.

Dido giebt im Virgil zu verſtehen, es würde ein Verbrechen wider die ihrem erſten Manne geſchworene Treu ſeyn, wenn ſie einen andern heurathete, und ſie will, wie ſie ſaget, lieber ſterben, als ſich durch eine ſo ſchändliche That beflecken. *a*)

Penelope, im Homer, hat eine Menge Prinzen, die ſie zur Ehe begehren; aber ſie beharret ſtandhaft bey ihrer Weigerung. Man ſage ihr, ſo oft man wolle, daß Ulyſes todt ſey: ſie bleibt unerbittlich, und dieſes, wie ſie ſpricht, um den Namen einer ehrbaren Frau zu behalten, und aus Furcht, die geheiligten Bande, die ſie noch mit der Seele ihres erſten Mannes verknüpfen, zu trennen.

Pauſanias erzählet, daß Gorgophone, nach dem Tode ihres erſten Gemahls, Poricres, eines Sohns des Aeolus, den Abalus heurathete; und ſetzet hinzu, es hätten die Argier geſaget, daß dieſe Prinzeſſin die erſte Frau zu Argos wäre, welche zum zweytenmal geheura-

a) Ille meos, primus qui me ſibi junxit, amores
Abſtulit, ille habeat ſecum ſervetque ſepulcro.

Ohne dieſen Entſchluß, welchen Dido, nach dem Poeten, gefaßt hatte, ſich nicht zum zweytenmal dem Joche der Ehe zu unterwerfen, würde die Ehe mit dem Aeneas vielleicht die einzige Schwachheit geweſen ſeyn, der ſie hätte unterliegen können. Huic uni forſan potui ſuccumbere culpae.

heurathet hätte; und vorher wäre es eine unverbrüchliche Gewohnheit geweſen, daß eine jede Frau, die zur Witwe geworden, Zeit ihres Lebens in Witwenſtande geblieben wäre.

Nach dem Tertullianus konnte der Pontifex maximus zu Rom nicht zum zweytenmal heurathen. *a*)

Die Leichtgläubigkeit gieng ſo weit, daß man glaubte, als ſey ein Ehemann, ſelbſt im Reiche der Todten begierig, das Herz und die Zärtlichkeit ſeiner Frau zu beſitzen. Dieſes lächerliche Vorurtheil ließ glauben, als gereichete ihm eine zweyte Ehe ſeiner Witwe zur Betrübniß und Schande. *b*)

Plutarchus ſaget von den Römern, die erſte Ehe würde bey ihnen in großer Ehre gehalten; aber eine zweyte wäre ſehr verächtlich. Valerius Maximus, *c*) der Kranz der Keuſchheit würde nur ſolchen Frauen ertheilet, die ſich an einer einzigen Ehe hätten begnügen laſſen. Und Tit. Livius, *d*) es würde die Ehre, in der Capelle der Keuſchheit zu opfern, nur Frauen von ungezweifelter Keuſchheit zuerkannt, und ſolchen, welche nur einen Ehemann gehabt hätten.

Sonderlich ſah man ſorgfältig darauf, daß die, welche eine Art von Aufſicht bey Schlieſſung der Ehen führten, *e*) nur in einer Ehe gelebt hätten. Man zog

E 2 daraus

a) Duo ipſi Pontifici maximo matrimonia iterare non licet. Tertull. Exhort. ad caſtit. c. 13. Pontifex maximus nubit ſemel. Id. ad Monog. c. 17.

b) Daher kommt es, daß Juſtinianus, §. Quomodo de nuptiis &c. ſaget: Anima mariti defuncti ſecundis nuptiis contriſtatur.

c) Im I. Buche.

d) Decad. I. lib. 10.

e) Unter dem Namen Pronubae.

daraus eine glückliche Vorbedeutung für die zukünftige Frau, und hoffte, daß ſelbſt der Tod eine Ehe, die unter Vermittelung einer ſolchen Frau geſchloſſen worden war, nicht trennen würde. *a*)

Martialis betrachtet eine mehr als einmal eingegangene Ehe als einen Ehebruch. *b*)

Bey den Jüden war dem Hohen-Prieſter, nach dem Geſetze Moſe, verbothen, eine Witwe zu heurathen. *c*)

Einige Kirchenväter betrachteten die ſucceſſive Polygamie, als ein Merkmaal der Unkeuſchheit, oder doch des Mangels an Ehrerbiethigkeit gegen das Andenken des erſten Ehegatten. Athenagoras erkläret ſich hierüber in ſehr lebhaften Ausdrücken. „Ein jeder „von uns (Chriſten,) ſaget er, bleibt entweder, wie er „iſt in die Welt gekommen; oder er verheurathet ſich „ein einziges mal: denn eine zweyte Ehe iſt ein ehrli„cher Ehebruch.„ *d*) Die Art, wie dieſer Kirchenvater von der zweyten Ehe redet, (ſpricht ein berühmter Autor,) gibt Anlaß zu glauben, er habe zur Secte der Montaniſten gehöret, welche zu ſeiner Zeit die Kirche zu beunruhigen anfiengen. *e*) In der That iſt die Meynung des Athanagores allzuſtreng, und der Apoſtel hat ſo nicht geredet. „Wenn der Mann ſtirbt, ſpricht „er *f*) ſo iſt ſie frey von dem Bande, daß ſie nicht „eine

a) Pronubae (ſaget Feſtus) adhibebantur nuptiis, quae ſemel nupſerant, matrimonii perpetuitatem auſpicantes.

b) Quae nubit toties, non nubit, adultera lege eſt.

c) 3 B. Moſ. XXI. 14.

d) Legat. cap. 28.

e) Tillemont, mémoires pour l'Hiſt. Eccl. T. II. P. 2.

f) Röm. VII. 3.

„ eine Ehebrecherinn iſt, wenn ſie einen andern heu„ rathet. „

Die Kirche hätte es gewünſchet, daß die Gläubigen keine zweyten und dritten Ehe eingegangen wären. Es hat ſogar Zeiten gegeben, da die griechiſche ſowohl als die lateiniſche Kirche, nach denen Kirchenverſammlungen zu Neocäſarea, Ancira und Laodicäa denenjenigen eine Buße auflegten, und ſie einige Zeit von der Communion ausſchloſſen, welche zum zweytenmal heuratheten. Die dritte Kirchenverſammlung zu Toledo verboth, die Witwen der Könige von Spanien zu heurathen; und damit dieſer Canon deſto gewiſſer beobachtet würde, verordnete die zu Saragoſſa, daß dieſe königlichen Witwen in ein Kloſter gethan werden, und darinnen das Gelübde ablegen ſollten. Auſſer dieſen beſonderen Fällen hat die Kirche die zweyten Heurathen nicht unterſaget. Erſt im neunten Jahrhunderte erklärte im Oriente der Kaiſer Leo Macedonicus die vierte Ehe für ungültig.

Eine zweyte Ehe iſt nichts ſtrafbares ; aber ſie iſt wenigſtens ein Beweiß der Schwachheit. Eine Perſon, deren Herz ſich nur allzeit mit einem Gegenſtande beſchäftiget hat, iſt höher zu ſchätzen als eins, das nach und nach zween verſchiedenen Gegenſtänden ergeben geweſen iſt. Indeſſen, ſobald der Tod das Band der Ehe aufgelöſet hat, hat eine Witwe Freyheit, ihr Herz wieder zu verſchenken. Die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts, und die Folgen aus der Menſchheit, machen die zweyte, dritte und vierte Ehe rechtmäßig und vernünftig. Dieſer Gebrauch iſt beſtändig, und er iſt weder durch das Civil-Recht, noch die canoniſchen Verordnungen unterſaget.

§. 22.

Die Vielweiberey, und das Halten vieler Beyſchläferinnen, iſt bey etlichen Völkern im Gebrauche geweſen, und iſt es noch itzo in vielen Ländern.

Ueberhaupt zu reden haben die Geſetzgeber die Vielweiberey um deßwillen verbothen, damit nicht die eheliche Liebe, wenn ſie getheilet würde, geſchwächt werden möchte. Aber man kann nicht läugnen, daß es Völker gegeben, welche den Männern erlaubten, viel Weiber zu haben. Auf dieſen Gebrauch bezieht ſich auch der Vorſchlag, welchen Plato in ſeiner erdichteten Republik thut, die Weiber gemein ſeyn zu laſſen: ein Begriff welcher ſchon oft, und mit Recht, an dieſem Philoſophen getadelt worden iſt.

Eine große Peſt, die zu Athen viel Volks weggeraſſt hatte, gab zu einem Geſetze, deſſen Athenäus erwähnet, Anlaß, nach welchem erlaubt wurde, daß ein Mann zwo Frauen haben durfte.

In der lacedämoniſchen Republik war etwas, das der Vielweiberey ähnlich ſah, und weßwegen ehemals einem, der die Lacedämonier rühmte, daß unter ihnen kein Ehebruch vorgienge, geantwortet ward: „man hätte ſich hierüber nicht ſehr zu verwundern, weil ſelbſt die Ehen in dieſem Lande Ehebrüche wären.„

Der ältere Dionyſius, Tyrann zu Sicilien, hatte zwo Frauen zugleich, die Doris aus Locris, und die Ariſtomache von Syracus. *a*) Socrates hatte ihrer ebenfalls zwo, die Xantippe und Mithona.

Das

a) Plutarch im Dionyſ.

Das Geſetz der Jüden erlaubte, mehr als eine Ehefrau zu haben, und ſo viel Beyſchläferinnen als ſie ſelbſt wollten. Die Kinder dieſer Beyſchläferinnen, Kebsweiber oder Mägde, (denn ſie wurden mit allen dieſen Namen benennt,) wurden ohne Unterſchied, als Kinder eines und deſſelben Vaters, erzogen. Gott ſelbſt, als er dem David, durch dem Mund Nathans, die großen Wohlthaten, die er ihm erzeigt hatte, vorhielt, ſagt, er hätte ihm viel vornehme Weiber gegeben.

Endlich findet man auch noch heutiges Tages in vieden Ländern Beyſpiele von der Vielweiberey. Unter den Hottentotten kann ein Mann ſo viel Weiber haben, als er ſelbſt will; aber, ſelbſt unter den Reichſten iſt keiner, der ihrer mehr als drey hätte. *a)*

§. 23.

Auch die Vielmännerey iſt im Gebrauche geweſen, und iſt es auch noch in einigen Ländern.

Es iſt auch gewiß, daß es bey einigen barbariſchen Völkern den Weibern erlaubt geweſen, viel Männer zu haben.

Strabo erzählet, es ſey den Frauen in Meden eine Ehre geweſen, viel Männer zu gleicher Zeit zu haben: eine Gewohnheit, die aller Wahrſcheinlichkeit nach, den ehemaligen Römerinnen nicht wurde angeſtanden haben, wenn man nach dem, was mit der Mutter des jungen Papyrius geſchah, urtheilen will, als er ſie nämlich überredet hatte, es wäre im Senat die Frage abgehandelt worden, ob ein Mann viel Eheweiber, oder eine Frau viel Ehemänner haben ſollte.

a) Kolbens Reiſebeſchreibung nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung.

Noch in unſern Zeiten finden ſich Beyſpiele von dieſer Art der Polygamie.

Die Reiſenden verſichern, daß die Königinn in Monamotapa ein Serail von Mannsperſonen habe.

Einige Miſſionarien, welche ſich viele Jahre in Indien aufgehalten, *a*) ſagen, daß in dem Reiche Calicut eine Frau mehr als einen Mann zu gleicher Zeit haben kann, daß die, welche ihrer viele haben, ſie als Sclaven anſehen, welche ſie ſich durch ihre Reizungen unterwürfig gemacht; und daß ihrer einige bis auf zehn gehabt haben. *b*) Ferner, daß in Malleamen, einem Lande des großen Moguls, die Weiber ſo viel Männer, als ſie wollen, zur Ehe nehmen können; daß ihnen der eine Kleider, der andere Reiß, ein dritter anderer Bedürfniſſe verſchaffen muß, u. ſ w. Sie melden aber auch dabey, daß andere indianiſche Völker einen Abſcheu vor dieſem Gebrauche haben. *c*)

Jetzo wollen wir die Gründe, die uns leiten müſſen, unterſuchen.

§. 24.

Die eigentlich ſogenannte Polygamie iſt, nach dem Natur-Rechte, den Weibern, nicht den Männern verbothen.

Der Wunſch der Natur iſt die Erzeugung der Kinder, damit das Geſchlecht fortgepflanzet werde. Nun

a) Lettres des Miſſions étrangeres.

b) Lettres de Tachart à La Chaiſe; T. II. Brief vom 16. Febr. 1702.

c) Lettres de la Lane à Movigues; vom 30 Jänner, 1709.

Nun iſt die Vielheit der Männer der Erzeugung zuwi-
der. Die Erfahrung lehret uns, daß Weibsbilder, welche mit vielen Mannsperſonen fleiſchlichen Umgang haben, ſehr ſelten ſchwanger werden.

Der natürliche und ordentliche Zweck bey der Ehe iſt, Kinder zu bekommen, von welchen man einen Grund habe zu glauben, man ſey ihr Vater, und deren man ſich eben aus dieſem Grunde anzunehmen und für ſie zu ſorgen, verbunden ſey. Wie ſoll man ſich aber für den Vater eines Kindes halten, wenn man weis, daß deſſen Mutter mit vielen Mannsperſonen Umgang gehabt hat?

Die häßliche Gewohnheit, wo wider ich rede, nach welcher ein Weibsbild die Gunſtbezeugungen, welche nur für Einen ſollten geſparet werden, vielen erweiſet, vernichtet die zärtliche Vereinigung, welche unter verheuratheten Perſonen ſeyn ſoll; machet Verwirrung in den Familien, und läßt ſo gar die Namen Vater und Mutter verſchwinden; folglich auch die Pflichten, welche daraus herflieſſen.

Einer der beträchtlichſten Unterſchiede zwiſchen den Ehen der Menſchen und der Begattungen des Viehes, beſtehet darinnen, daß die Weibsperſonen ſich verbindlich machen, den Gebrauch ihres Leibes nur ihren Männern zu verſtatten. Wenn ein Mann fähig iſt, ſeiner Ehefrau die ihm gethane Zuſage der Treu zu erlaſſen, und zu leiden, daß andere Mannsperſönen das Bett mit ihm theilen dürfen: ſo verdienet er nicht den Namen eines Ehemannes, und kaum den Namen eines Menſchen; und er muß als ein ſchlechter Kerl, welcher die der menſchlichen Geſellſchaft geziemende Ordnung ſtöhret, angeſehen werden.

Die Civill-Geſetze, welche dieſe Art der Polygamie verbiethen, geben der Vernunft, welche die Weibs-

perſonen von ſo unrechtmäßigen Verbindungen abhalten ſoll, nur mehr Autorität.

Wenn es ein Uebel iſt, geſchehen zu laſſen, daß ein Feld, welches fruchtbar ſeyn könnte, unfruchtbar bleibe, ſo iſt ein ähnliches Uebel leicht zu vermeiden, wenn es hinfälligen alten Männern verbothen wird, junge Mägdchen zu heurathen.

Es iſt auch wahr, daß dem Staate daran gelegen iſt, Bürger zu haben, die wohlgebauet ſind; und daß kränkliche Ehemänner zu Zeugung ſolcher Kinder nicht geſchickt ſind, weil die Kinder, die ſie noch etwa zeugen, die üble Leibesbeſchaffenheit ihrer Väter oft an ſich haben. Allein, zugeſchweigen daß ſolches nicht allzeit geſchieht: iſt wohl dieſes Uebel ſo wichtig, daß um deßwillen die Heiligkeit des Bandes der Ehe, der Grund aller Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft, mit Füßen getretten werden dürfte?

Ob nun wohl die Polygamie, ſelbſt nach dem Geſetze der Natur, den Weibern verbothen iſt, ſo iſt ſie doch den Männern, wenigſtens nach dieſem Geſetze, nicht verbothen.

Die Vielweiberey iſt dem Naturgeſetze nicht zuwider, weil ein Mann, ob er gleich viele Weiber hätte, ſeine Kinder doch eben ſo gut unterſcheiden könnte, als wenn er nur eine Frau hätte. Der Grund, aus welchem einer Frau verbothen wird, mehr als einen Mann zugleich zu haben, d. i. die Schwierigkeit, zu wiſſen, wer der Vater zu ihren Kindern wäre, gilt bey einem Manne, der viel Weiber hat, nicht.

In den heiſſen Ländern haben die Männer mehr Temperament, der Begier der Weiber eine Gnüge zu thun, und alſo den Hauptzweck der Ehe, welcher die

Fort-

Fortpflanzung des Geſchlechts iſt, zu erreichen. In Ländern, wo die Männer von kälterer Natur ſind, können viel Weiber von einem einzigen Manne ſchwanger werden, ohne ihm ſeine Kräfte zu benehmen.

§. 25.

Sie iſt ſowohl den Männern als den Weibern durch das chriſtliche Geſetz verbothen.

Wiewohl nun aber die Polygamie der Mannsperſonen nicht durch das natürliche Geſetz unterſaget wird, ſo iſt ſie doch dieſen ſowohl als jenen durch das göttliche Poſitiv-Geſetz, durch die geiſtliche Rechte, und durch die Civil-Rechte verbothen.

Das Chriſtenthum hat die Polygamie gänzlich abgeſchaffet. Jeſus Chriſtus, da er die Ehe zur Würde eines Sacraments erhob, hat die Vielweiberey verdammet. Wir Chriſten beehren eine Verbindung mit einer Weibsperſon, die man bey Lebzeiten ſeiner ordentlich geheuratheten Frau, eingeht, nicht mit dem Namen der Ehe.

Ein geſchickter Theologe *a*), nachdem er erſt wider die Nicolaiten, die Eukratiſten, die Manichäer und andere Irrgläubige der erſten Jahrhunderte der Kirche erwieſen hat, daß die Ehe nicht verdammlich iſt, zeiget, daß Gott ſelbſt ſie eingeſetzet hat. Hernach beweiſet er wider die Lutheraner und die Calviniſten, daß die Ehe ein eigentlich ſo genanntes Sacrament iſt. Dennoch geſteht ers, daß, bevor die Kirche ſich über dieſen Artickel deutlich erkläret hatte, St. Thomas, St. Bonaventura und Scotus, ob ſie wohl auch dieſer Meynung waren, ſich doch nicht erkühnten zu ſagen, daß ſolches ein Glaubens-Artickel wäre; ja, daß

a) Der ſchon mehr angeführte Tournely.

daß Durandus, und etliche andere Scholaſtiker, die zu deſſen Zeiten lebten, ſo gar geläugnet haben, daß die Ehe ein Sacrament ſey. Die Einwürfe dieſer Scholaſtiker ſowohl, als der Lutheraner und Calviniſten ihre, beantwortet er, und beweiſet unſere catholiſche Lehre gründlich.

§. 26.

Sie wird ihnen auch durch das bürgerliche Recht unterſaget; und welche Strafen es darauf ſetzet.

Die bürgerlichen Geſetze in allen chriſtlichen Staaten verbiethen, ſowohl als die geiſtlichen Rechte, die Polygamie den Männern nicht weniger, als den Frauen.

Die Einrichtung, welche aus dem göttlichen Verbothe und aus den menſchlichen Geſetzen erfolget, iſt ungemein geſchickt, den Frieden in den Familien zu erhalten. Ein Mann, welcher viel Weiber hat, wendet ſeine Liebe einer, mit Ausſchlieſſung der andern zu; und doch iſts billig, daß er ſich einer Frau, die ihm ihre ganze Liebe ſchenket ebenfalls gänzlich ergebe. Die Einheit der Liebe ſtiftet im Hausweſen eine Harmonie, welche durch die Vielheit der Weiber unterbrochen werden würde, weil daraus gefährliche Zwiſtigkeiten, ſonderlich unter Kindern von verſchiedenen Müttern entſtehen. Zu allen dieſen Gründen ſetze man noch dieſen politiſchen, daß die Vermehrung der Menſchen einem Staate jederzeit zuträglich iſt. Dieſe Vermehrung würde aber gehindert werden, weil, wofern eine Anzahl Männer viel Weiber hätten, andere keine finden würden, welche ſie heurathen könnten.

Bey

Bey den Römern war der Concubinat eine recht⸗mäßige Vereinigung, *a*) die nicht allein verſtattet, ſondern ſelbſt mit Geſetzenverſehen war. Man nennet ihn eine Halbehe, *b*) und die Beyſchläferinn eine Halb⸗frau. c) Man konnte eine Frau oder eine Beyſchläfe⸗rinn haben, wofern man nur nicht beyde zugleich hat⸗te: denn es war eine Polygamie, wenn man eine Frau, und eine Beyſchläferinn, oder auch zwey Weiber zu gleicher Zeit hatte. Dieſer Gebrauch blieb noch einige Zeit bey, nachdem Conſtantin der Große das Chri⸗ſtenthum angenommen hatte. Dieſer Kaiſer ſchränkte zwar den Concubinat ein, aber er ſchafte ihn nicht ab, und er blieb noch etliche hundert Jahre bey verſchiede⸗nen europäiſchen Völkern in Gewohnheit. Ein klarer Beweiß hiervon findet ſich in einen der Toletaniſchen Kirchenverſammlungen, welche verlanget, daß jeder⸗mann, es ſey ein Weltlicher oder ein Geiſtlicher, ſich mit einer einzigen Geſellſchafterinn, Frau oder Bey⸗ſchläferinn begnügen laſſe, nicht aber beyderley zu glei⸗cher Zeit habe. *d*) Hierbey iſts von Wichtigkeit, zu er⸗innern, daß die Concubinen, von welchen die Kirchen⸗verſammlung redet, rechtmäßige Weiber waren. Nach der Zeit verboth man den Geiſtlichen der lateiniſchen Kirche gänzlich, Weiber zu haben, folglich auch Bey⸗ſchläferinnen. Aber die Geiſtlichen behielten dieſe letz⸗tern bey. Etliche Kirchenverſammlungen eiferten wider dieſe Unordnung; aber es half wenig oder nichts. Das Verboth wurde wiederholet, und es vergieng kein Concilium, auf welchem man nicht dawider geeifert, und es für das größte Laſter, und für ärger, als Ehe⸗bruch und Blutſchande, erkläret hätte.

Der

a) Leg. Si qua illuſtr. C. ad. S. C. Orf.

b) Semimatrimonium.

c) Semiconiux. Cuiac. in Pandect. Tit. de Concub.

d) Gratianus in Decret. Diſtinct. 34. c. 4. 5.

Der Kaiſer Valentinianus war, wie man meldet, der erſte, welcher, nachdem er ſchon die Severa zu Ehe hatte, die Juſtina heurathete, und durch ein allgemeines Geſetz den Unterthanen des Reichs erlaubte, daß ſie ſo viel Weiber, als ſie ſelber wollten, zur Ehe nehmen dürften. Aber ein berühmter Autor *a*) gibt vor, daß der einzige Geſchichtſchreiber Socrates dieſe Begebenheiten meldet, und daß deſſen Nachricht ſehr verdächtig iſt. In der That findet man ſelbige bey keinem einzigen, weder chriſtlichen noch heydniſchen Geſchichtſchreiber. Iſts alſo wohl wahrſcheinlich, daß ein chriſtlicher Kaiſer durch ein Edict die Vielweiberey erlaubt haben ſollte, welche doch im ganzen Reiche von heydniſchen Kaiſern verbothen worden war?

Wir finden in den Geſchichten ein einziges Beyſpiel von einem ſolchen Concubinat unter den Chriſten, nämlich von Philippen, Landgrafen zu Heſſen. Dieſer Fürſt, der eines der Häupter der neuen lutheriſchen Religion war, *b*) heurathete Chriſtinen, eine Prinzeſſinn von Sachſen; *c*) aber er war von ſo hitzigem Temperamente, daß dieſe Prinzeſſinn, welche ſehr ſchwächlichen Leibes war, ſeinen Begierden nicht genug thun konnte. Nachdem er etliche Kinder mit ihr erzeugt hatte, machte er den Anſchlag, ſich noch eine Gemahlinn zu nehmen, die erſte aber beyzubehalten. Er ordnete Martin Bucern zu Luthern und Melanchthon ab, ſie hierüber um Rath zu fragen, und gab ihm eine von ſich unterſchriebene Inſtruction mit, *d*) deren kurzer Inhalt folgender war. „Es reue ihn die Lebensart,

„die

a) Valois.

b) Er bekannte ſich um das Jahr 1520. dazu.

c) Im Jahr 1523.

d) Datirt Melſingen, am Sonntage nach St. Catharina, 1539.

„ die er in der Zeit ſeiner Ehe geführt habe. Die „ Vorſtellungen ſeiner Geiſtlichen, und daß ſie ihn ein „ ganzes Jahr vom Heil. Abendmahle abgehalten, weil „ es ihm unmöglich ſey, ſich an ſeiner Gemahlinn zu „ begnügen, hätten ſein Gemüth in große Unruhe ver„ ſetzt; vornehmlich, ſeit dem er die Worte des Apo„ ſtels Pauli mit Aufmerkſamkeit geleſen, nach welchen „ die Hurer und Ehebrecher vom Reiche Gottes aus„ geſchloſſen werden.„ Hernach ſtellte er ſein Verhalten gegen ſeine Gemahlinn vor, „welche er ohne Lie„ be geheurathet habe; daß er ſich der ehelichen Lüſte „ unmöglich enthalten könne; daß er bey den deutſchen „ Reichsverſammlungen zugegen ſeyn, auch andere Rei„ ſen unternehmen müſſe, wo der Gebrauch und Wohl„ ſtand nicht erlauben, Frauen von hohem Range mit „ ſich zu nehmen; wie ſeine Liebeshändel Aergerniß „ anrichteten; wie er ſich ein Gewiſſen daraus mache„ te, andere über etwas, das er oft ſelbſt thue, zu „ beſtrafen, und wenn er es nicht beſtrafen wollte, wie „ gefährlich ſein Beyſpiel wäre.„ Hierauf führet er etliche Stellen der Heil. Schrift an, und ſuchet endlich ihr Gutachten und ihre Bewilligung, „daß er in die„ ſem Stücke thun dürfe, was Abraham, Jacob, „ David, Salomon u. a. m. gethan haben. Er füh„ ret auch aus dem Moſe an, was er einem Manne, „ der zwey Weiber habe, zu thun befohlen habe. Fer„ ner auch, Beyſpiele von chriſtlichen Fürſten, die, „ (wie er vorgiebt) zwo Frauen gehabt haben. End„ lich thut er ihnen kund, daß, wenn ſie ihre Einwil„ ligung nicht darein gäben, er entſchloſſen ſey, ſich „ an den Kaiſer zu wenden; und obgleich dieſer, ohne „ eine Diſpenſation vom Papſte, um welchen er ſich „ nichts bekümmerte, die Sache nicht ausmachen könn„ te, ſo wolle er doch wohl, wenn er den kaiſerlichen „ Räthen große Geſchenke gäbe, die Einwilligung des „ Kaiſers zu erlangen wiſſen.„ Zum Beſchluß verlanget

langet er, daß ſie ihm ihr Gutachten hierüber ſchriftlich geben ſollen.

Die Antwort Luthers, Melanchthons und Bucers, welche über dieſe Gewiſſensfrage gleichſam einen Synodum anſtellten, war *a*) „es könne der Landgraf, durch „eine Diſpenſation, welche vom Geſetze zu unterſchei„den ſey, mit gutem Gewiſſen eine zweyte Gemahlinn „heurathen.„ Die drey Doctoren empfahlen dem Landgrafen nur, die Sache in der Stille zu unternehmen, um das Aergerniß zu meiden, und damit nicht etwa gemeine Leute, ſich auf den Fürſten beruffen, und dergleichen Erlaubniß verlangen möchten. Bucer, begab ſich mit dieſer Vergünſtigung, wie es ihm anbefohlen war, an den Hof des Herzogs von Sachſen, um auch deſſen Genehmhaltung zur doppelten Ehe zu ſuchen; und ſeine Gemahlinn Chriſtina ſelbſt, welche man überredete, es ſey ſolches der Religion keineswegs zuwider, willigte darein. Der Landgraf Philipp, nachdem er ſolchergeſtalt ſeinen Gewiſſenszweifel entledigt war, heurathete bald hernach Margarethen von Saal, zeugte ſechs Söhne und eine Tochter mit ihr; lebte aber auch zugleich mit der Prinzeſſinn von Sachſen als Ehemann. *b*) Es war dieſes eine Diſpenſation, wie die drey Doctoren es ſelbſt nennen; denn im übrigen verſtattet die lutheriſche Lehre die Polygamie nicht. Die Anabaptiſten haben Luthers Nachſicht gebilliget; hingegen Calvin und ſeine Anhänger waren ſo ſehr anderer Meynung, daß ſie ſogar ſich nicht geſcheuet haben zu ſagen, es wären alle Patriarchen, welche mehr als eine Ehefrau zu gleicher Zeit gehabt, des Ehebruchs ſchuldig.

Vor

a) Ihr Gutachten iſt datiret zu Wittenberg, Mittwochs nach St. Nicolaus 1539.

b) Barre, in ſeiner Hiſt. d'Allemagne, beym Jahr 1540.

Vor alten Zeiten wurde in Frankreich die Polygamie mit der Todesſtrafe beleget; a) aber, nach den neuern Rechten werden ſie zu den Galeeren, zum Halseiſen, und zur Landesverweiſung verdammet.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Herrſchaft der Ehemänner.

§. 27.

Grund der Herrſchaft, die in der Ehe ausgeübt wird, welcher Stand der erſte von den urſprünglichen Geſellſchaften iſt.

Die Ehe iſt, wie wir geſehen haben, die erſte unter den einfachen und urſprünglichen Geſellſchaften, die auf dem Erdboden geweſen ſind. Itzo wollen wir ſehen, was der Grund zur Herrſchaft der Männer über ihre Weiber iſt.

§. 28.

Was der Urſprung der Herrſchaft der Männer iſt.

Bey den Berathſchlagungen in einer Geſellſchaft, die nur aus zwey Perſonen beſteht, muß nothwendig die Stimme der einen Perſon mehr, als der andern ihre, gelten. Und weil die Männer gemeiniglich geſchickter zu regieren ſind, als die Weiber, ſo hat man es für billig gehalten, daß die Stimme des Mannes

a) Qui binas nuptias eodem tempore contrahunt, hodie damnantur ad furcas. Mornac und Henris führen verſchiedene richterliche Ausſprüche hierüber an.

mehr, als der Frau ihre, gelte. Die Gaben, welche die Natur einem jeglichen Geſchlechte beſonders verliehen hat, iſt die Urſache der Herrſchaft des Mannes über die Frau geweſen. Wenn Schönheit und Annehmlichkeiten werth ſind, die Herzen an ſich zu ziehen; ſo iſts dagegen billig, daß die Macht auf derjenigen Seite ſey, wo ſich gemeiniglich die Stärke des Leibes und die Weisheit des Geiſtes befinden. Dieſer Grund, welcher das Geſetz der Ehen gegeben, iſt der Beweggrund derer Verträge geweſen, welche die Weiber den Männern unterworfen haben. Aber, wofern dieſe Verträge nicht dazugekommen wären, und es hätten die Weiber ohne einigen Contract mit ihren Männern gelebt: ſo wären ſie natürlicher Weiſe den Männern nicht unterwürfig geworden.

Das Recht der Natur machet alle Menſchen einander gleich; und ein Menſch hat über den andern nicht die mindeſte Macht, wenn er ſie nicht durch irgend einen Vertrag erlangt hat. Der Vorzug, welchen die Männer gemeiniglich in Betracht der Leibes- und Seelenkräfte vor den Frauen haben, giebt jenem nicht die mindeſte Herrſchaft über dieſe. Der Urſprung der Männer über ihre Weiber kann auch nicht das Recht eines gerechten Krieges ſeyn: denn das Band der Ehen iſt eine gegenſeitige Gewogenheit; und die Einwilligung der Frauensperſon iſt eigentlich das, was ſie zur Ehefrau machet, anſtatt daß die Gewalt nur fähig iſt, eine Sclavinn zu machen. Die, welche Weiber, die ſie im Kriege gefangen genommen, heuratheten, milderten gegen dieſelben, eben um deßwillen, weil ſie ſie heuratheten, die Strenge der willkührlichen Herrſchaft, welche ihnen die Waffen über ſie gaben; und es folgte auf das Recht des Krieges, welches auf gleiche Weiſe, wie es erworben war, wieder verlohren gehen konnte, in dem beſagten Falle, ein Stand des Vertrags, wo

die Einwilligung der Quell einer rechtmäßigen Herrſchaft wurde. Das Recht alſo, welches die Männer über ihre Weiber erworben haben, hat von nichts, als ſelbſt von der Einwilligung der Weiber herkommen können. Es hat ſeinen Urſprung in Verträgen. Die einzige Vorſchrift, welche das Naturrecht den Männern und den Weibern vorſchreibt, iſt, daß ſie diejenigen rechtmäßigen Verträge halten, welche ſie, nach dem ordentlichen Gebrauche, und unter der Macht des Staats, in dem ſie leben, mit einander eingegangen ſind.

Itzo wollen wir annehmen, es gebe eine Ehe nach Art der Amazonen, und ſehen, was daraus erfolgen müßte. Von dieſen ſaget man, es wären Weiber in Scythien, an den Flüſſen Tanais und Thermodoon geweſen, welche einen Theil von Aſien erobert, ohne Männer gelebt, und mit Fremden verliebten Umgang gehabt hätten, woher ihre Kinder gekommen wären. Verſchiedene Autoren haben dieſes gemeldet; andere haben geläugnet, daß es jemals ein ſolches Volk gegeben habe. Einige verſtehen unter den Amazonen Kriegsheere von Männern, welche von Frauen angeführt worden wären. Noch verſchiedene andere Meynungen übergehe ich gänzlich. Man erzählet auch, daß Thaleſtris, eine Königinn der Amazonen, aus heftiger Begier Alexandern den Großen zu ſehen, ſich aus ihrem Reiche begeben, und es ihm nicht verborgen habe, daß ſie hauptſächlich um deßwillen zu ihm gekommen ſey, weil ſie ſich für würdig geachtet, daß er von ihr Reichserben bekäme. a) Wenn wir nun vorausſetzen, es ver-

a) Peter Petit, ein gelehrter Arzt, ſuchte in einer lateiniſchen Diſſertation, gedruckt zu Paris 1685. zu erweiſen, daß es wirklich ein Amazonen-Reich gegeben habe. Man ſehe auch Guyon Hiſt. des Amazones anciennes

bänden ſich im Zuſtande der Natur zwo Perſonen beyderley Geſchlechts, lediglich um deßwillen, damit ſie mit einander Kinder erzeugten, ohne ſich verbindlich zu machen, ſtets beyſammen zu bleiben: ſo hat weder der Mann noch die Frauensperſon irgend einige Macht über einander, ſondern bloß das Recht, zu thun, was zur Erzeugung der Kinder gehöret. Natürlicher Weiſe wird eine Perſon der andern um deßwillen nicht unterwürfig, weil ſie ſich, zufolge eines Vertrages, in gewiſſen Stücken ſeinem Willen gemäß verhalten muß.

Es verhält ſich mit den Zwecke der Ehe nicht wie mit dem Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaften. Der Zweck der bürgerlichen Geſellſchaften iſt, ſich wider die Unternehmungen ungerechter Menſchen in Sicherheit zu ſetzen. Aber der Zweck der Ehen iſt nur, an Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts zu arbeiten: und dieſe Geſellſchaft beſteht aus viel zu wenigen Perſonen, als daß ſie einander mit ihren vereinigten Kräften Beyſtand leiſten könnten. Es ſcheint alſo, als hätte dieſe Geſellſchaft, die wir die Ehe nennen, in einem bloß freundſchaftlichen Umgange beſtehen, und ſich auf einen ſolchen Vertrag gründen können, nach welchem keinem von beyden Theilen irgend einige Macht über den andern Theil gegeben worden wäre, ſo daß nichts einer höchſten Macht ähnliches, ohne die keine bürgerliche Geſellſchaft gedacht werden kann, in dieſer kleinen Geſellſchaft geweſen wäre.

Es hat zwar eine Familie, ſonderlich wenn ſie von allen andern ganz abgeſondert und unabhängig lebt, einige

ciennes et modernes; Paris. 1714. 12. und die Relation de la Riviere des Amazones, par Condamine; in welcher Muthmaßungen angeführt werden, daß an dem Strome Maragnon in Weſt-Indien, der auch der Amazonen-Strom heißt, Amazonen gelebt haben.

einige Aehnlichkeit mit einem kleinen Staate, ſo daß es ſcheint, es müſſe eine Frau, die ſich darein begiebt, ſich der Leitung deſſen, der das Haupt in dieſer Familie iſt, unterwerfen. Es wäre etwas unordentliches, wenn es zwey Häupter in einer Familie gäbe, oder auch, wenn ein Glied der Familie nicht unter, derſelben Haupte ſtünde. Aber die Vereinigung der Familien, vornämlich derer, welche eine Menge Bedienten in ſich ſchlieſſen, kann zweyerley Endzweck haben: einen, welchen ſie gemeinſchäftlich mit den bürgerlichen Geſellſchaften hat; und einen andern, den ſie allein hat. Der erſte iſt, einander zum Schutze zu dienen, indem die Kräfte vieler ſich in eine einzige vereinigen; und in Betracht deſſen muß ohne Zweifel das Haupt der Familie eine gewiſſe Autorität haben. Weil aber eine Frau nur wenig helfen kann, um feindlichen Anfällen zu widerſtehen, ſo wäre es genug, wenn ſie mit ihrem Manne bloß eine auf den Zweck der Ehe ſich beziehende Verbindung, und keine andere Verbindlichkeit hätten, als unter welcher ſie ſich in dieſer Art von Ehe in die Familie des Mannes begeben hätte. Der zweyte Entzweck, nämlich der beſondere bey der Vereinigung einer Familie, oder der eigene und vornehmſte Zweck der Ehe, erfordert ebenfalls nicht nothwendig, daß der Mann über die Frau, oder auch ſie über ihn, eine eigentliche Autorität haben.

Jedermann weis die Stelle aus dem dritten Capitel des erſten Buches Moſe, welche den Weibern ausdrücklich gebeut, ihren Männern zu gehorchen. *a*) Weil aber dieſes Geſetz als eine Strafe gegeben iſt, ſo gehöret es nur zum geſchriebenen oder Poſitiv-Rechte. Man kann Verträge eingehen welche man will, wenn die Verordnungen des Geſetzes nur alsdann Statt finden ſollen, wann die Verträge der Parteyen ſchweigen; und dann machet die Veranſtaltung des Menſchen,

a) Er ſoll dein Herr ſeyn.

ſchen, daß das Geſetz weichet. *a*) Die Natur ſelbſt, ohne allen Vertrag und freywillige Unterwerfung der Frau, giebt dem Manne die Herrſchaft nicht; dieſe Herrſchaft läuft der natürlichen Gleichheit der Menſchen zuwider; und bloß daraus, daß man befehlen kann, folget nicht, daß man ein Recht dazu habe. Das Geboth Gottes, daß die Weiber ihren Ehemännern gehorchen ſollen, *b*) hindert nicht, daß es nicht nöthig wäre, um die Herrſchaft des Mannes wirklich einzuführen, daß ein Vertrag gemachet werde, durch welchen die Frau ſich ſeiner Herrſchaft unterwerfe, und wodurch der Mann unmittelbar Herr über ſeine Frau werde.

§. 29.

Es gab ehemals, und giebt noch ietzo Ehen, in welcher nicht die Frau dem Manne, ſondern der Mann der Frau unterworfen iſt. Was von dieſen Ehen zu halten iſt.

Daß die Herrſchaft der Männer ihren Urſprung nur aus Verträgen habe, iſt daraus klar zu ſehen, weil es ehemals Ehen gegeben hat, auch noch ietzo giebt, in welchen nicht die Frau dem Manne, ſondern dieſer der Frau unterworfen iſt.

In Aegypten erlangten nicht allein die Königinnen, ſondern auch alle Privatweiber, durch die Ehepacten die Herrſchaft in der Ehe.

Bey den Morotocos, einem Volke in Paraguay, haben die Weiber alle Herrſchaft: die Männer gehorchen

a) Proviſio hominis tollit proviſionem legis. Dieſer Grundſatz gilt bey den Witthümern, bey Theilungen der Güter, und bey vielen andern Gelegenheiten.

b) Epheſ. V. 21. 22.

chen ihnen nicht allein, ſondern ſie thun auch die verächtlichſten Dienſte im Hauſe, und müſſen für alle Kleinigkeiten ſorgen. *a*)

Johanna, die Wölfinn genannt, Königinn von Neapolis und Sicilien, heurathete Ludwigen, Fürſten von Tarento, mit der Bedingung, daß er keinen andern Titel, als Fürſt von Tareno, führen ſollte. Eine andere Johanna, ebenfalls Königinn von Neapolis, heurathete Jacoben von Bourbon, Grafen de la Marche, einen Prinzen vom königl. franzöſiſchen Geblüthe, mit der Bedingung, daß er nicht den Titel eines Königs führen ſollte. *b*)

Als Raimond Berenger, Graf von Barcellona, die Petronille, einzige Tochter des Ramirmoine Grafen von Arragonien heurathete, ſo that er es nur unter dem Namen eines Prinzen von Arragonien und Grafen von Barcellona. *c*)

Die Ehe des Dom Philipp, einzigen Sohnes Carls V. (welcher hernach unter dem Namen Philipp II. in Spanien regieret hat, mit Maria, Königinn von Engeland *d*) ward ſo geſchloſſen, daß weder der Prinz über ſie, noch ſie über ihn einige Autorität bekam.

In einem Werke, wie dieſes iſt, worinnen man nicht allein die Wiſſenſchaft der Regierungskunſt, ſondern auch alles Umſtändliche dabey finden ſoll, kann

 man

a) Lettres édifiantes et curieuſes; in der 25. Sammlung S. 200.

b) Collenuſio Hiſt. de Naples.

c) Joh. Vaſäus in Chronic. Hiſp. et Catal. Reg.

d) Im Jahr 1553.

man die Bedingungen bey ſolchen hohen Ehen nicht gnugſam unterſuchen.

Die Bedingungen bey der jetzo gedachten Ehe des Dom Philipp und der Königinn Maria waren, daß er den Titel von ihrem Königreiche und ihren Ländern führen, und ſie beyde in Regierungs-Sachen eine gleiche Autorität haben ſollten, aber ohne alles Nachtheil für die Privilegien und Gebräuche des Reichs. Maria allein behielt die Erneuerung zu Pfründen, alle Gnadensbezeugungen und die Vergebungen der Aemter; ſie behielt auch Antheil an allen Reichen und Herrſchaften, welche Dom Philipp beſaß. Im Fall daß ſie ihn überlebte, ſollte ſie ein Witwengeld von 60,000 Pfund jährlich bekommen, wie ehemals Margaretha von England, Carls von Burgund Witwe; und zu Bezahlung dieſer Summe ſollte Spanien 40,000 Pfund und Flandern nebſt den ihrigen Niederlanden 20,000 Pfund über ſich nehmen. Die aus dieſer Ehe zu hoffenden männlichen Kinder ſollten die Krone England und alle dem Kaiſer in den Niederlanden und Burgund gehörigen Staaten, erben. Dom Carlos, Philippi Sohn erſter Ehe, ſollte alle Staaten und Rechte, die damals ſowohl in Italien als in Spanien, ſeinem Vater, und dem Kaiſer, ſeinem Großvater, wie auch ſeiner Aeltermutter, Johanna, gehörten, zum Erbe bekommen; und wegen dieſer Staaten ſollte er 40,000 Pfund zahlen. Wenn Dom Philipp aus dieſer Ehe nur Töchter nachließe, ſo ſollte die älteſte das ganze Flandern erben; mit dieſer Bedingung, daß ſie mit Einwilligung und Rath ihres Bruders Dom Carlos, ſich in England aber in Flandern einen Gemahl wählete; wofern ſie ſich aber, ohne Genehmhaltung bemeldeten ihres Bruders, mit einem andern vermählen würde, ſo ſollte ſie Flandern nicht bekommen, und Dom

Car-

Carlos und ſeine Erben ſollten in ihren Rechten geſchützet werden; nichts deſto weniger ſollte ſie und ihre jüngern Schweſtern nach den Geſetzen und Gebräuchen der Oerter ausgeſtattet werden. Geſchähe es, daß Dom Carlos oder ſeine Nachfolger, ohne Erben ſtürben, auf ſolchen Fall ſollte der Sohn oder die Tochter, die aus dieſer Ehe entſprießen würden, Erben ſeyn von allen Staaten des Dom Carlos und der Königinn Maria, ſowohl von Flandern als von Spanien, und von allen Fürſtenthümern in Italien; und dieſer Nachfolger ſollte verbunden ſeyn, beyde Königreiche bey ihren Rechten, Privilegien, Immunitäten und Gebräuchen zu laſſen. Endlich ſollte zwiſchen dem Kaiſer, dem Dom Philipp und ſeinen Erben, und der Königinn Maria, ihren Kindern und Erben, wie auch überhaupt zwiſchen ihren beyderſeitigen Königreichen und Ländern eine feſte und beſtändige Freundſchaft und unzertrennliche Verbindung ſeyn.

Als dieſe Bedingungen dem engliſchen Parlemente zur Approbation vorgeleget wurden, ſo ſetzte es, im Namen der Nation, welche es vorſtellt, noch folgende hinzu. Der Prinz von Spanien ſollte niemand, als gebohrne Engländer und Unterthanen der Königinn, zu öffentlichen Aemtern und Würden erheben. Er ſollte in ſeinem Hauſe eine Anzahl Engländer haben, welchen mit geziemenden Ehren, und von Fremden nicht ſchimpflich begegnet werden ſollte. Er ſollte die Königinn nicht aus dem Reiche führen können, ausgenommen, wenn ſie es ſelbſt begehrete. Auch die Kinder, die er etwa mit ihr erzeugen würde, ſollte er nicht auſſerhalb Landes führen: ſie ſollten in England, in Hoffnung der Erbfolge erzogen werden, und nicht ohne Nothwendigkeit aus dem Reiche gehen, auch ſelbſt im Falle einer Nothwendigkeit, nicht ohne Einwilligung der Engländer. Wofern die Königinn ohne Erben mit Tode abgienge, ſo ſollte der Prinz kein Recht zum Engliſchen Throne haben, ſon-

dern ihn dem Nachfolger der Königinn frey überlaſſen. Er ſollte in denen ſowohl öffentlichen als beſondern Gebräuchen und Privilegien des Königreichs keine Aenderung machen; die Grundgeſetze des Staats beſtättigen und beybehalten; und aus England keine Juwelen und koſtbaren Meublen ausführen laſſen. Er ſollte von dem Eigenthume der Krone nichts verkaufen können; die Kriegsſchiffe, die Canonen und die Zeughäuſer in beſtändigem gutem Stande erhalten; die Gränz- und andern Feſtungen wohl beſetzt halten. Es ſollte durch dieſe Ehe nicht das mindeſte in dem kurz vorher mit dem Könige von Frankreich geſchloſſenen Tractate verändert, und der Friede zwiſchen Frankreich und England, unverbrüchlich gehalten werden. Inzwiſchen ſollte es dem Dom Philipp frey ſtehen, ſeinem Vater, dem Kaiſer, aus ſeinen andern Reichen und Staaten Hülfsvölker zu ſchicken, es ſey nun um ſich zu ſchützen, oder auch ſich durch Krieg zu rächen. *a*)

In unſern Zeiten heurathete George, Prinz von Dännemark, die Prinzeſſinn Anna von England. Sie gelangte im Anfange dieſes Jahrhunderts auf ihren väterlichen Thron, und er blieb der erſte Unterthan ſeiner Gemahlinn.

Vor noch wenigern Jahren vermählte ſich die einzige Tochter Kaiſers Carls VI. mit Franz Stephanus von Lothringen, nachherigem Großherzog in Toſcana; ſie erbte die Erbländer ihres Hauſes, nahm ihren Gemahl darein zu ſich, beherrſchet dieſelben, und ihr höchſter Gemahl, der nach der Zeit Kaiſer ward, führet nur die Mitregentſchaft.

Dieſes ſind Ehen, welche man irreguläre nennen kann, weil ſie unter Bedingungen, die vom gemeinen Rechte abgehen, geſchloſſen werden. Die Souveräne ſchlieſ-

a) Thuani Hiſt. lib. XIII.

ſchlieſſen die ihrigen, nach Befinden ihrer Klugheit, und wie es die Umſtände ihrer Staaten erfordern. In denen, wo die Frau die Souveräne iſt, übet ſie über ihren Gemahl die Staatsmacht aus, gleichwie in ſolchen Fällen ein Sohn über ſein;n Vater, oder auch, wie unſere Könige ſie über die verwittibten Königinnen, ihre Mütter, ausüben, als welche ihnen unterworfen werden, weil die Regierung des Staats mehr gilt, als die häusliche Regierung; und weil eine Macht von höherer Ordnung, eine von niedrigerer Ordnung aufhören läßt, in Fällen nämlich, wo nicht beyde beyſammen beſtehen können.

§. 30.

Eine reguläre, den Rechten gemäße Ehe unterwirft dem Ehemanne die Perſon und die Güter ſeiner Frau; und wie mancherley die Rechte des Mannes ſind.

Wiewohl nun aber die Ehen unter allerley Verträgen und Bedingungen, was die Verwaltung der Güter anlanget, geſchloſſen werden können, ſo darf man dem ungeachtet nicht meynen, als ſey es bey uns den Privatleuten erlaubt, in den Ehepacten auszumachen, daß die Frau ihrem Ehemanne auf keinerley Weiſe unterworfen ſeyn ſolle. Nach unſern Sitten wäre eine ſolche Bedingung für ungültig zu halten, weil ſie den Rechten und der Ehrbarkeit zuwiderliefe, und die Frau wäre dem ungeachtet der Herrſchaft des Mannes unterworfen. Nach den römiſchen Rechten machte ſo gar ein Schwur den Mann in ſolchem Falle nicht verbindlich. *a*)

Es iſt gewiß, daß eine reguläre Ehre die Frau dem Manne unterwirft. Nach dem Gebrauche aller geſitteten Völ-

a) L. Iuris gent. *ſi plagii.* L. *generaliter*, de verb. obligat.

Völker hat das männliche Geſchlecht etwas vor dem weiblichen voraus. Die Ehe machet eine Art von ungleicher Verbindung, wobey der Mann ſich anheiſchig machet, die Frau zu ſchützen, die Frau hingegen, ihm zu gehorchen. Daher wird Sara in der heil. Schrift gerühmet, daß ſie den Abraham ihren Herrn genannt hat.

Es hat ſogar ganze Völcker gegeben, bey welchen die allgemeinen Landesgeſetze den Männern eine unumſchränckte Herrſchaft über ihre Eheweiber gaben. Romulus gab ihnen das Recht des Lebens und Todes über ſie. Auch die Longobarden hatten dieſes Recht, *a*) und übten es noch vor ohngefähr vier hundert Jahren, zur Zeit des Baldus, aus *b*). Die alten Gallier hatten ebenfalls das Recht des Leben und Todes über ihre Weiber ſowohl, als ihre Kinder. *c*) Dieß war allerdings eine große Macht für das Haupt einer häuslichen Geſellſchaft; es iſt aber doch wahr, daß eine ſolche Unterwerfung mit der ehelichen Liebe eben ſo wohl beſtehen kann, als der Gehorſam der Unterthanen mit der Liebe gegen ihren Fürſten.

Der Gebrauch in allen Ländern bringt mit ſich, daß der Anfang der Ehe durch das Anhalten des Mannes geſchieht. Wenn an einigen Orten die Anverwandten der Jungfer den Antrag zur Ehe bey dem Jünglinge thun, ſo geſchieht es doch nur, damit die Wahl des Jünglings auf ſie falle, und er hingehe um ſie anzuhalten. Der Hauptzweck, welchen der Mann hierbey hat, iſt, daß er Kinder bekomme, deren Vater er ſey. Daher verſpricht die Frau, den einzigen Mann, der ihr zur Ehe gegeben wird, in ihr Bett aufzunehmen.

Nichts

a) Dionyſ. Halicarnaß. im 2. Buche.

b) Accurſ. und Baldus, in L. de revocat. donat. C.

c) J. Cäſar im 6. Buche de Bello. Gall.

Nichts iſt der Ordnung der menſchlichen Geſellſchaft mehr zuwider, als eine herumſchweifende Lebensart, bey der man nirgendwo zu Hauſe iſt. Eine gemeinſchaftliche Wohnung iſt das geſchickteſte Mittel, einander Dienſte zu leiſten, und ſeine Kinder zu erziehen. Daher macht die Frau ſich anheiſchig, ſtets bey ihrem Manne zu ſeyn, in einer ſehr genauen Gemeinſchaft mit ihm zu leben, und ein einziges Hausweſen mit ihm zu machen.

Eine Ehefrau iſt (dem Stande nach) was ihr Mann iſt: Wenn der Mann edlen Geſchlechts iſt, ſo adelt er ſeine Frau, die es nicht iſt; *a*) und wenn ein adeliches Fräulein einen Bürgerlichen ehelichet, ſo verlieret ſie ihren Adel. *b*) Nicht die Frau hat den Mann in ihre Familie aufgenommen, ſondern der Mann ſie in die ſeinige: daher erhebt oder erniedrigt er ſie zu ſeinem Range, und giebt ſeiner Frau und ſeinen Kindern den Namen. Hieraus erfolget, daß es dem Manne zukömmt, das Thun und Laſſen ſeiner Frau zu ordnen, und daß ſie nicht ohne ſeine Erlaubniß die Wohnung ihres Mannes verlaſſen kann. Daher will auch das römiſche Recht, daß derjenige für den Vatter eines Kindes gehalten werde, welcher ſeiner Mutter Mann iſt, *c*) wofern er nicht das Gegentheil klar erweiſen kann. Dieſes Recht ſetzet voraus, daß der Mann, weil er die Aufſicht über ſeine Ehefrau hat, ihre Aufführung werde im Zaum gehalten haben, ſo daß ſie ihre ihm zugeſagte Treu nicht habe brechen können: daher das Gegentheil klar erwieſen werden muß. Dieſen Grundſätzen zufolge muß ein Ehemann, nach den engliſchen Rechten dasjenige Kind für das ſeinige annehmen, welches ſeine Frau, ob er gleich einige Jahr abweſend geweſen wäre, gebohren hat, ausgenommen, wenn er auſſerhalb der Inſel gelebt hätte.

Und

a) L. *Foemina* de Senat.

b) Barthol. in Leg. I. de Dig. C. Caſtrenſ.

c) Pater eſt, quem juſtae nuptiae demonſtrant.

Und nach gleichen Grundſätzen muß es auch ein Ehemann nach den franzöſiſchen Rechten thun, er müſte denn aus den Umſtänden, worinnen ſie beyde gelebt, erweiſen, daß es eine phyſikaliſche, nicht eine moraliſche Unmöglichkeit ſeyn, daß er neun Monathe vor ihrer Niederkunft habe bey ihr ſeyn können.

Nicht allein aber die Perſon der Frau, ſondern auch ihr Vermögen, wird dem Manne durch eine reguläre Ehe unterworfen. Ueberhaupt zu reden, iſt in den franzöſiſchen Provinzen, wo die Gemeinſchaft der Güter Rechtens iſt, der Mann das Haupt darüber, und die Frau darf, ohne ſeine Genehmhaltung, nicht über das mindeſte diſponiren. Dieſer Gebrauch findet ſich nicht allein in Frankreich, ſondern auch in vielen Städten in Italien, wie auch in einem Theile von Spanien und Deutſchland, auch faſt allerwegen in den Niederlanden. Wenn die ſich heurathenden Perſonen keinen Contract gemacht haben, ſo machen ihn die Geſetze des Landes, und es wird vorausgeſetzt, daß ſie ſich auf das gemeine Recht bezogen haben. Wenn ſie einen Contract gemacht haben, ſo dürfen die Bedingungen deſſelben nur ſo, wie ſie den Landesgeſetzen und dem Gebrauche eines jeden Ortes gemäß ſind, vollzogen werden.

§. 31.

Privilegien, welche Vätern ſehr vieler Kinder vom König Ludwig dem XIV. ertheilet worden ſind.

Unſere Könige verliehen durch etliche Edicte, vornämlich durch das vom Monate November 1666. den Vätern, welche zehn eheliche Kinder am Leben hatten, die aber nicht Prieſter oder Ordensleute waren, die Befreyung von allerley Steuern und Abgaben, Vormund-

ſchaften,

ſchaften, militariſcher Einquartierung und Servis, Wache und Nachtwache, und anderen öffentlichen Laſten. Minderjährige, welche vor oder im zwanzigſten Jahre ihres Alters heuratheten, ſollten bis zum fünf und zwanzigſten Jahre gleiche Freyheiten haben. Die Bürger und Einwohner der freyen Städte, wenn ſie zehn Kinder hatten, bekamen 500 Livres, und wenn ſie ihrer zwölf hatten, 1000 Livres jährlichen Gehalts; Edelleute und ihre Frauen, auf den erſten Fall 1000. und auf den letztern, 2000 Livres. Aber unter dem Vorwande, daß dieſe Befreyungen zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, und aus andern eben ſo wenig gründlichen und erwogenen Urſachen, wurden ſie durch eine Declaration vom 13. Jan. 1683. insgeſamt wieder abgeſtellt. Aus Furcht alſo vor den ſchweren Abgaben und beſorglicher Armuth kam die rechtmäßige Fortpflanzung wieder in Verfall, und die Natur, welche ſich ihre Rechte nicht nehmen läßt, verfiel auf lüderliches Leben, das entweder ganz unfruchtbar bleibt, oder deſſen Früchte wenigſtens faſt alle umkommen, weil keine Sorgfalt für ſie getragen wird: und dieſes iſt ein zweyter verderblicher Fehler in unſerer Policey.

Dritter Abſchnitt.

Von der väterlichen Gewalt.

§. 32.

Die väterliche Gewalt iſt die zweyte urſprüngliche Geſellſchaft, und das heiligſte Richteramt. Was der Grund davon iſt.

Aus der Ehe entſprießen die Kinder, und aus der Geburt der Kinder entſteht die Ausübung der väterlichen Gewalt. Dieſe iſt alſo die zweyte urſprüngliche Geſellſchaft,

ſchaft. Sie iſt das heiligſte von allen Richterämtern, die älteſte Macht unter den Menſchen, und welche am wenigſten gemißbrauchet wird.

Die Gelehrten ſind nicht einig über die Frage, was der eigentliche Urſprung der väterlichen Gewalt ſey. Die meiſten glauben, es ſey die Erzeugung, weil hierdurch Vater und Mutter etwas der göttlichen Schöpfung ähnliches thun, indem ſie dem Kinde das Daſeyn geben. Andere hingegen halten dafür, es finde ſich dieſer Grund nur in der Erziehung, welche, weil ſie die Kinder unter die Gewalt derer, die ſie erziehen, bringt, dieſe Kinder zur Dankbarkeit für die dabey angewandten Sorgen und Bemühungen verpflichtet. Noch andere ſind der Meynung, daß, weil die Väter, nur veranlaſſende, oder Neben-Urſachen der Erzeugung ſind, und weil dem Menſchen alle Macht von Gott, durch eine Art von Auftragung, gegeben werde, die Väter nur eine entlehnte Macht haben, deren Grund man in der Gottheit ſelbſt ſuchen müſſe.

Dieſe letztere Meynung iſt keiner Widerlegung werth. Ohne allen Zweifel iſt Gott, wie von allen Sachen, ſo auch von dieſer, die erſte und allgemeine Urſache; aber es wird hierüber nicht gefraget: wir ſuchen die zweyte und unmittelbare Urſache. Die beyden erſtern Meynungen trennen, was doch beyſammen bleiben ſollte. Die Erzeugung giebt den Aeltern Anlaß, eine Macht über ihre Kinder zu erlangen: ſie iſt der Grund und Urſprung der Macht der Aeltern und der Pflichten der Kinder; aber ſie iſt nicht das einzige Recht dazu. Die Erziehung iſt die unmittelbare und Haupt-Urſache der väterlichen Macht von einer, und der Pflichten von der andern Seite.

Väter

Väter und Mütter ſind nur darum mehr als andere Perſonen verbunden, für die Erziehung ihrer Kinder zu ſorgen, weil man, eben um deßwillen, daß ſie ſich mit einander verbinden, voraus ſetzet, daß ſie die Früchte ihrer Verbindung erziehen wollen. Wofern ſie auch bloß um der Luſt willen ſich begattet hätten, ſo erfolgte doch ihre Verbindlichkeit aus der Natur der Sache ſelbſt. Schon dadurch, daß das natürliche Geſetz die Geſelligkeit gebeut, leget es den Vätern und Müttern die Verbindlichkeit auf, für ihre Kinder zu ſorgen: um aber ſie noch ſtärker zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit anzutreiben, ohne welche die Geſellſchaft unmöglich beſtehen könnte, hat ihnen die Natur eine unbeſchrekblich große Zärtlichkeit gegen ihre Kinder eingeflößet.

Würden wohl Väter und Mütter ihre Kinder zu erziehen begehren, wenn ſie nicht die Macht hätten über ihr Thun und Laſſen zu gebiethen, und Sorge für ihre Erhaltung zu tragen, in einem Alter, wo die Kinder weder ihr Beſtes einſehen, noch ſich ihre Bedürfniſſe verſchaffen können? Indem die Natur den Endzweck will, will ſie auch die dazu nöthigen Mittel. Indem ſie den Aeltern gebeut, Sorge für ihre Kinder zu tragen, giebt ſie ihnen auch ſo viel Macht über ſie, als erfordert wird, dieſen Zweck zu erreichen. Sie unterwirft folglich die Kinder der Regierung ihrer Väter und Mütter.

Wir ſagen demnach, daß die Aeltern ihren Kindern die Erziehung nach dem Naturrechte ſchuldig ſind; und daß dieſe Verbindlichkeit, nebſt der Bedürfniß der Kinder, die nicht ohne Erziehung ſeyn können, ſie aufs genaueſte mit ihrer Familie verbinden, von welcher ſie Theile ſind, und zu welcher ſie gehören, eben ſo, wie die Familie der Nation gehöret, und ein Theil von ihr iſt.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 33.

Wem von beyden, dem Vater oder der Mutter, nach dem Naturſtande, die Gewalt über die Kinder gehöret.

Um zu erkennen, wem von beyden, dem Vater oder der Mutter, die größte Gewalt über ihre Kinder gehöret, müſſen wir einen Unterſchied zwiſchen dem Stande der Natur, und dem Stande der Verträge machen.

Im bloß natürlichen Stande, wenn der Vater und die Mutter, ohne einigen Vertrag mit einander gemacht zu haben, ein Kind erzeuget haben, iſt das Kind der Mutter, welche es zuerſt in ihrer Gewalt gehabt hat. Sie wird in einem und demſelben Augenblicke Mutter und Gebietherinn des Kindes, das ſie zur Welt bringt. Wenn ſie es erziehet, ſo läßt ſich vorausſetzen, ſie thue es nur unter der Bedingung, daß es ihr, wenn es zur Vernunft kommt, gehorche. Wie ließe es ſich vorausſetzen, daß eine Perſon eine andere gebähre und erziehe, damit dieſe letztere, wenn ſie mit den Jahren ſtärker wird, auch zugleich das Recht bekomme, jener erſtern Widerſtand zu thun?

Nur Dichtern ſtand es an, ſo ſeltſame Ideen zu geben, dergleichen wir in dem Oreſtes des Euripides, und in den Eumeniden des Aeſchylus finden: „der Vater iſt der wahre Urheber des Lebens des Kindes; „die Mutter iſt nur die Verwahrerinn ſeiner Frucht.„ Die Mutter thut eben ſo viel, oder noch mehr, als der Vater, zur Erzeugung: ſie leidet die Beſchwerlichkeiten der Schwangerſchaft, ernähret das Kind aus ihrer eignen Subſtanz, und ſetzet ſich dadurch in Gefahren, welche den Vater nicht im mindeſten treffen.

Wenn

Wenn die Mutter es nicht auſſaget, ſo kann man nicht wiſſen wer der Vater eines Kindes iſt, wenigſtens nicht mit derjenigen Gewißheit, welche man vor Gerichten ſuchet, weil die Mutter mit vielen Mannsperſonen fleiſchlichen Umgang gehabt haben kann. Der Vater wird nur durch die Ausſage der Mutter erkannt. Daher werden die Kinder, welche auſſer der Ehe gebohren ſind, als der Mutter gehörig angeſehen. a)

Wenn die Mutter das Kind, das ſie zur Welt gebracht, wegſetzet, ſo kommt die Macht, die ſie über ſelbiges hatte, auf den, der es erzieht; und dieſer erwirbt ſich über das Kind eben dieſelbe Gewalt, welche die Mutter verliert, weil ſie, wenigſtens ſo viel an ihr lag, dem Kinde das Leben, welches ſie ihm gegeben hatte, wieder geraubt hatte. Dieß iſt der einzige Fall, in welchem man ſich, nach dem Rechte des erſten Beſitznehmers, eine Herrſchaft über Perſonen erwerben kann. Das Recht eines Ueberwinders über das Kind einer Mutter, die ſeine Gefangene geworden, iſt von demjenigen Rechte, das die Mutter hatte, unterſchieden.

§. 34.

Wem dieſe Gewalt im Stande der bürgerlichen Geſellſchaft zukommt.

Aber wenn zwiſchen dem Vater und der Mutter ein Vertrag dazu kommt, ſo beſtimmt dieſer Vertrag, welcher von beyden Ehegatten die Gewalt über die Kinder haben ſoll. Die Verbindung hat zum Object, entweder allein die Fortpflanzung des Geſchlechts gehabt, oder es iſt dabey die Herrſchaft des Mannes über die

a) Partus ventrem ſequitur.

Frau ausgemacht worden. Im erſten Falle wird vorausgeſetzt, es habe die Frau für ſich ſelbſt Kinder haben wollen, und ſich die Herrſchaft über ſie vorbehalten. Im zweyten Falle, (und dieſes iſt der gewöhnliche in unſern Ehen,) hat der Mann als Haupt der Familie, die vornehmſte Herrſchaft über die Kinder.

Die Männer waren es, nicht die Frauen, welche bürgerliche Geſellſchaften errichteten; und derjenige, der das Haupt der Familie iſt, hat nothwendig die Herrſchaft über die Kinder. Dieſe Kinder ſind unter der Macht des Vaters, wegen der Herrſchaft, die er über ihre Mutter hat. Die Befehle der Mütter, an und für ſich betrachtet, werden als bloße Erinnerungen angeſehen, welche die Kinder nur in Kraft der Gewalt, welche der Mann ſeiner Frau als Gehülfinn in der häuslichen Regierung mittheilet, zum Gehorſam verpflichten, deren Ausübung er aber, wenn er es für gut findet, wieder ganz zu ſich nehmen kann, weil die Frau, unter der Autorität ihres Mannes, und in Unterwürſigkeit unter ihm, nur ein Theil davon ausübet.

Wenn der Vater ſtirbt, und es behält die Mutter die Regierung ihres Hausweſens, ſo erbet ſie die Macht des Vaters. Wenn ſie wieder heurathet, und es nimmt ihr zweyter Mann die Erziehung ihrer Kinder erſter Ehe über ſich, ſo bekommt er auch die väterliche Gewalt; und die Kinder, welche er erzieht, ſind ihm einen gleichen Gehorſam, wie ihrem rechten Vater, ſchuldig.

Wenn die Verbindung des Vaters und der Mutter nicht auf eine rechtmäßige Art, ſondern wider die geſetzliche Ordnung getroffen worden iſt, ſo ſtehen die Kinder unter dem Vater und der Mutter, ſo wie die Civilgeſetze es anordnen.

Endlich,

Endlich, wenn ein vernünftiger Zweifel vorwaltet, wem von beyden, dem Vater oder der Mutter, die Gewalt über die Kinder zukommt, ſo entſcheidet die Würde des männlichen Geſchlechts die Frage zum Vortheile des Vaters, als welchem die Geſetze in allen Ländern die vornehmſte Gewalt über die Kinder geben. Und aus dieſer Urſache nennet man väterliche Gewalt, was vom Anfange an, Gewalt der Aeltern hätte genannt werden ſollen.

Obwohl ehemals bey den Römern die Gewalt des Vaters und der Mutter über die Kinder ſehr ungleich war, ſo war doch in Anſehung der Liebe und der Ehrerbiethigkeit der Kinder gegen Vater und Mutter kein Unterſchied. *a*) Die ſonſt, nach dem römiſchen Rechte, ſehr eingeſchränkte Gewalt der Mutter erſetzte dennoch die viel größere des Vaters, wenn dieſer mangelte. *b*) In einem gewiſſen Falle hob ſogar die mütterliche Autorität die väterliche auf, und galt mehr als dieſe. Wenn ein Vater ſeinen Kindern einen Vormund, den er zu einer ſo bedenklichen Sache für würdig hielt, erkieſet hatte, ſo wurde dieſer, nach den Geſetzen, dennoch nicht angenommen, wenn die Mutter der unmündigen Kinder in ihrem letzten Willen geſaget hatte, daß ihr die Wahl, die er getroffen, zuwider wäre. *c*)

a) Pietas enim parentibus, etſi inaequalis poteſtas, aequa debetur. L. 4. ff. de Curator.

b) In coniunctione filiarum in ſacris poſitarum patris expectetur arbitrium; ſed ſi iuris ſui puella ſit, intra 25. annorum conſtituta, ipſius quoque adſenſus exploretur; ſi patris auxilio deſtituta, matris requiratur iudicium. L. 20. Cod. de nupt.

c) Si contra matris ultimam voluntatem, Fuſcinium filio communi tutorem datum probaveris, eum, ſine damno exiſtimationis, a tutela removendum Praetor decernet. L. unica. Cod. *ſi contra matris* &c.

Bey uns erſtrecket ſich die mütterliche Gewalt noch weiter, als ehemals bey den Römern. Nach unſern Sitten erkläret ſich das natürliche und das bürgerliche Recht für ſie, und machen ſie faſt in allem der väterlichen Gewalt gleich. Unſere königlichen Befehle machen faſt niemals einen Unterſchied zwiſchen Vater und Mutter, in Sachen, welche die Entſcheidung des Schickſals der Kinder betreffen: ſie geben ihnen gleiche Rechte über die Früchte ihrer Vereinigung. Die Mütter haben in Frankreich, eben ſowohl als die Väter, die Beſorgung, die Vormundſchaft, die Erziehung ihrer Kinder, und das Recht, von ihnen zu erben. Beleidigungen, die den Müttern geſchehen ſind, werden eben ſo hart beſtrafet, als welche den Vätern widerfahren ſind. Endlich hilft auch die Obrigkeit Kinder züchtigen, es ſey daß die Mutter, oder daß der Vater ſie ihnen übergebe.

§. 35.

Wie weit die väterliche Gewalt, in dem natürlichen Stande, ſich erſtrecket, und wo ſie ihre Gränzen hat.

Zu erkennen, wie weit die väterliche Gewalt, in dem natürlichen Zuſtande ſich erſtreckt, und wo ſie ihre Gränzen hat, muß ein Unterſchied gemacht werden, zwiſchen der Gewalt, die ein Vater bloß als Vater hat, a) und derjenigen, die er als Haupt einer beſondern Familie hat. Die Ausübung der väterlichen Gewalt, als Vater, muß nach dreyerley Alter der Kinder ermeſſen werden. Das erſte iſt, in welchem ſie noch nicht wiſſen was bös oder gut ſey. Das zweyte, wo

a) Man ſehe den III. Band dieſes Werks, vom Naturrechte, im V. Cap. I. Abſchn. §. von gegenſeitigen Pflichten der Männer und der Weiber.

wo die Kinder zwar zur Vernunft gekommen, aber noch Mitglieder des vaͤterlichen Hausweſens ſind. Das dritte, wann ſie das vaͤterliche Haus verlaſſen, und entweder in ein anders uͤbergegangen ſind, oder ſelber angefangen haben Hausvaͤter zu ſeyn.

In dem erſtbemeldeten Alter der Kinder iſt die natuͤrliche Macht eines Vaters diejenige, deren er noͤthig hat, die Pflichten, die ihm von Natur obliegen, zu erfuͤllen. Sie iſt demnach ſo groß, als ſie es zu dieſem Endzwecke ſeyn muß, aber nicht groͤßer. Nun muß aber ein Vater ſeine Kinder ernaͤhren und ſie erziehen, ſo lange bis ſie im Stande ſind, ſich ſelbſt zu regieren, und ſich ihre Beduͤrfniſſe zu verſchaffen; und man ſieht leichtlich, daß dieſe Verbindlichkeit erfuͤllet werden kann, wenn man voraus ſezet, es habe der Vater ein bloßes Recht der Zuͤchtigung.

Man erkennt erſtlich, daß die vaͤterliche Gewalt nicht erlaubt, ein Kind im Schooße ſeiner Mutter zu toͤdten, wofern nicht außerdem Mutter und Kind nothwendig umkommen muͤßten.

Auch enthaͤlt die vaͤterliche Gewalt nicht das Recht des Lebens und Todes uͤber Kinder, die etwas boͤſes gethan haben: ſie erſtrecket ſich nur bis auf Zuͤchtigungen und auf Enterbung. Ein Kind, das aus der Subſtanz der Aeltern entſtanden iſt, iſt ihres gleichen, in ſo fern es ein menſchliches Geſchoͤpf iſt. In zarten Jahren iſt man beynahe nicht im Stande, Uebelthaten, die den Tod verdieneten, zu begehen; und wofern ſolches geſchaͤhe, ſo waͤre es beſſer, daß ein Vater ein ſolches Kind aus ſeinem Hauſe ſtieße, als daß er es toͤdtete.

Die Natur erlaubt einem Vater, ſeine Kinder zu verkaufen oder zu verpfaͤnden, wenn er ſie auf keine

Weiſe ernähren kann. Es iſt ohne Zweifel beſſer, ſie in die härteſte Sclaverey zu verſetzen, als ſie verhungern zu laſſen. Es bleibt die Hoffnung, daß ſie dereinſt wieder frey werden können; und überhaupt giebt die Natur dem Vater ein vollkommenes Recht zu allem, was zu dem Endzwecke, welchen ſie vorſchreibt, ſchlechterdings nöthig iſt.

Zu wiſſen, ob die Kinder in ihrem erſten Alter fähig ſind, etwas eigenthümlich zu beſitzen, ſo daß dieſes Eigenthum, in Anſehung der Aeltern ſelbſt, Wirkung habe, iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen den Gütern, welche die Kinder durch ihren eignen Fleiß erworben haben, und denen, welche ſie aus Freygebigkeit anderer Leute, durch Erbrecht, durch Teſtament oder durch Schenkung bekommen haben.

Was die erſtere Gattung von Gütern anlanget, ſo iſt das, was Kinder erwerben können, nicht ſehr beträchtlich; zum wenigſten beträgt es nicht mehr, als was ihren Vätern ihre Erziehung koſtet. Daher kann der Vater ſich ſolches zueignen, damit ihm ſeine Bemühungen und Koſten vergütet werden.

Betreffend die andere Gattung von Gütern, ſo muß, weil eine jegliche Schenkung angenommen werden muß, auch die an Kinder gemachte Schenkung, an ihrer Statt von ihrem Vater angenommen werden, damit der Wille des Geſchenkgebers nicht vergeblich ſey. Der Vater erwirbt das Eigenthum ſolcher Güter auf keinerley Weiſe; aber er kann ſie verwalten, und die Früchte davon für ſich behalten, ſo daß er das Kind, ſo lange bis es dieſe Güter ſelbſt verwalten kann, unterhält. Dieß iſt der Grund zu den römiſchen Rechten, was anlangt das peculium civile und caſtrenſe der Söhne im Hauſe.

Die Gewalt und die Verbindlichkeiten eines Vaters, ob ſie gleich von einer perſönlichen und nicht mittheilbaren Action veranlaſſet werden, können, entweder in einem Nothfalle, oder auch nur zum größern Vortheile der Kinder, einem andern übertragen werden. Dieſes geſchah ehemals in Rom vermittelſt der Adoption, von welcher ich bald hernach handeln werde.

In dem zweyten derer ſchon gedachten drey Alter der Kinder, haben die Väter, auſſer der eigentlich ſo genannten väterlichen Gewalt, auch noch eine andere als Häupter der Familien. Dieſe Macht iſt unterſchiedlich, nachdem man entweder in der natürlichen Freyheit, oder in einer bürgerlichen Geſellſchaft lebt. Was ich von dieſem zweyten Zeitbegriffe, nämlich der Kindheit, in Betracht des natürlichen Standes, hier ſagen muß, iſt dieſes, daß, weil eine für ſich und ohne Unterwürfigkeit lebende Familie einige Aehnlichkeit mit einem Staate hat, auch das Haupt derſelben eine der Souveränetät etwas ähnliche Macht hat. Eine Familie iſt nicht ein Staat, aber die Häupter der Familien können, in der Unabhängigkeit des Naturſtandes, das Recht über Leben und Tod, und eine Art von geſetzgebender Gewalt haben, auch das Recht Krieg zu führen, Tractaten und Bündniſſe zu ſchlieſſen. Es gründet ſich alsdann dieſe Macht auf einen ſtillſchweigend eingegangenen Vertrag, wann nämlich der Vater ſeine Befehle weiter, als was die Erziehung der Kinder betrifft, ausdehnet, und dieſe ſich ſolchem Befehle freywillig unterwerfen. Ueberdieß iſt nichts den Geſetzen der Billigkeit und der Erkenntlichkeit mehr gemäß, als dem, von welchem man ſein Leben hat, ſeinen Beyſtand zu leiſten, ſo lange bis man, mit deſſen Bewilligung, ſich aus ſeiner Familie wegbegiebt, und ſich dadurch der väterlichen Herrſchaft entzieht.

So lange als die Kinder in der Familie bleiben, iſt der Vater überhaupt ſchuldig, ſie nach ſeinem Vermögen zu erhalten und zu erziehen; und eben aus dieſer Urſache befreyte ein Geſetz des Solon die Kinder von der Pflicht, ihren Vater im hinfälligen Alter zu ernähren, wofern er ſie in der Jugend nichts hatte lernen laſſen. In Erwählung einer Profeſſion müſſen die Kinder dem Rathe ihres Vaters folgen, wenn er nichts unvernünftiges räth, und ſonderlich, wenn er ihnen das benöthigte dazu giebt. Aber ein Vater würde mehr wie ein Tyrann, als wie ein Vater, handeln, wenn er ſeiner Kinder Neigung ſchlechterdings zwingen wollte; wenn er ſie zu einer unehrlich geachteten Profeſſion anhalten, oder ſie in unverheurathetem Stande zu leben nöthigen wollte.

Wie ein Vater ſeinen Sohn nicht ohne die wichtigſten Urſachen aus dem Hauſe ſtoßen kann, ſo darf auch ein Sohn, wenn er nicht die gerechteſte Urſache dazu hat, ſeines Vaters Haus nicht verlaſſen.

In dem dritten Alter wird ein Kind, in allerley Betracht, völlig Herr über ſich ſelbſt; aber es iſt nichts deſto weniger verbunden, Ehrerbietigkeit und Liebe gegen ſeine Aeltern zu haben. Der Grund zu dieſen Geſinnungen, welcher in der Geburth und Erziehung, die es von ihnen bekommen hat, liegt, bleibt allezeit, es befinde ſich das Kind in welcherley Stande es auch ſey: dieſes iſt ſeine erſte und älteſte Schuld. Ein Sohn muß niemals vergeſſen, daß er alles was er hat, von denen hat, die ihn erzeugt, gebohren und erzogen haben. Er muß es ihnen, ſo viel an ihm iſt, vergelten. Er muß die Sorgen, die ſie ſich für ihn gemacht, den Kummer, welchen er ihnen verurſachet, die Koſten, die ſie für ihn angewandt, die Kennzeichen der Liebe, die ſie ihm gegeben, ſtets vor Augen behalten. Wenn ſie ihm, es ſey mit Worten, oder mit Thaten,

ten, ihren Zorn zu erkennen geben, ſo muß er es in Gedult ertragen, und bey ſich erwägen, daß nichts mehr zu entſchuldigen iſt, als der Zorn eines Vaters oder einer Mutter, wann ſie von ihrem Kinde beleidiget zu ſeyn glauben. Er muß, ſelbſt nach ihrem Tode, ihr Gedächtniß ehren und werth ſchätzen.

Dieß ſind, in dem natürlichen Stande, die Rechte der Väter, als Väter und Häupter der Familien: nunmehr müſſen wir dieſe Rechte auch im Stande der bürgerlichen Geſellſchaft betrachten.

§. 36.

Wie weit die väterliche Gewalt, im Stande der bürgerlichen Geſellſchaft, ſich erſtrecket, und wo ſie ihre Gränzen hat.

Sobald die Kinder ihr eignes Hausweſen angefangen haben, kann die väterliche Gewalt nur noch in ſo weit ſtatt finden, als es die Unterwürfigkeit, in der ſowohl die Väter als die Kinder unter dem Fürſten ſtehen, erlaubt. In allen bürgerlichen Geſellſchaften iſt die väterliche Gewalt, ſo weit als das gemeine Beſte es erfordert, eingeſchränkt.

Faſt in allen Staaten iſt die Sorge für die Erziehung der Kinder ihren Vätern überlaſſen worden; in einigen hatte man die Rechte der väterlichen Gewalt bis zur Ausſchweifung getrieben.

Bey den Jüden hatten die Väter das Recht, die Gelübde und die Schulden ihrer Kinder für ungültig zu erklären, damit nicht junge Leute, aus unbedachtſamen Eifer, ſich und ihre Väter arm machen, ſich auch nicht von den Dienſten, welche die Väter von den

Kin-

Kindern mit Recht fordern konnten, los machen könnten.

Bey einigen der griechiſchen Völker kamen die Kinder aus der väterlichen Gewalt, wann ſie drey Jahre mündig geweſen waren; bey andern, zum wenigſten wann ſie heuratheten, oder auch, ſo bald ſie für tüchtig gehalten wurden, ein obrigkeitliches Amt zu führen. Die härteſte Strafe, die ein Vater einem böſen Sohne auflegen konnte, war die Enterbung.

Bey den Perſern, Galliern und Römern hatten die Väter das Recht, die Kinder am Leben zu ſtrafen.

Ein Bürger zu Rom war in ſeinem Hausweſen wie ein Fürſt in ſeinem Staate. Er ſchaltete mit ſeinem Vermögen nach freyer Willkühr, zog den jüngern dem älteren Sohne, die Töchter den Söhnen, ja ſelbſt Fremde ſeinen leiblichen Kindern vor; anſtatt daß wir gewohnt ſind, die Rechte, welche nach unſern Geſetzen und Gebräuchen den älteſten Söhnen zukommen, und unter den übrigen Kindern eine Gleichheit zu beobachten. Er war dermaßen Herr über Leben und Tod aller die ihm in ſeinem Hauſe unterworfen waren, daß er nicht allein ſeine Sclaven, ſondern ſelbſt ſeine Kinder, weniger wie Perſonen, welche die Natur ihm gleich gemacht hatte; ſondern vielmehr als Sachen die ſein wären, betrachten konnte. Die Römer hielten ſo viel von der väterlichen Gewalt, daß Juſtinianus eine beſondere Ehre des römiſchen Volks daraus machet. *a*) In der That war die Unterwürfigkeit, worein Romulus die Kinder verſetzte, größer und allgemeiner, als ſie jemals irgendwo geweſen iſt. Sie waren in allerley Alter, in allerley Würde, zu der ſie empor geſtiegen waren,

a) Nulli enim alii ſunt homines, qui talem in liberos habeant poteſtatem, qualem nos habemus. Inſtit §. 2. de patr. pot.

waren, noch allzeit unter väterlicher Gewalt. Ihre Väter konnten ſie ſchlagen, mit Ketten gebunden ihr Feld bauen laſſen, ſie enterben, als Sclaven verkaufen, ja ſo gar tödten. *a*) Die Rechte eines jeglichen Hausvaters erſtreckten ſich noch weiter über ſeine Kinder, als die Rechte eines Herrn über ſeine Sclaven. Ein Vater konnte ſeinen Sohn dreymal verkaufen; *b*) da gegentheils ein Herr kein Recht mehr über einen Sclaven hatte, der einmahl von ihm verkaufet, oder auch freygelaſſen worden war. Wird man vielleicht ſagen, daß indem man die Väter zu Herren über das Leben ihrer Kinder gemacht, man ſie hierdurch nur in den Stand geſetzt habe, es ihnen täglich aufs neue zu ſchenken. Aber, je größer die Liebe der Väter iſt, deſto heftiger muß auch ihr Zorn ſeyn, wenn er ſich von der Liebe nicht hat zurück halten laſſen können. Etliche Väter mißbrauchten dieſe Gewalt: und dieſes gab Anlaß, daß ſie allen genomen wurde. Man ſah ein daß es ſich beſſer ſchickte, wenn das Leben der Bürger nur von den Obrigkeiten abhienge, damit man nämlich verſichert würde, nicht allein, daß Bürger nicht unſchuldig beſtrafet, ſondern auch, daß Miſethäter, deren Beſtrafung für die gemeine Ruhe wichtig iſt, aus väterlicher Liebe nicht unbeſtrafet blieben.

Die Chineſer haben noch jetzo den barbariſchen Gebrauch, daß ſie ihre Kinder, wegen der großen Menge und der Armuth der Einwohner, wegſetzen. c)

Die

a) In liberos ſuprema Patrum autoritas eſto. Venundare, occidere licito.

b) Si pater filium ter venumduit, filius a patre liber eſto. Man ſehe, was ich über dieſen barbariſchen Gebrauch im III. Bande dieſes Werks, in I Cap. im §. das natürliche Geſetz hat ſeinen Grund nicht in den Gewohnheiten der Völker, geſagt habe.

c)Lettres des Miſſions étrangeres. Deſcription de la Chine, par Duhalde,

Die väterliche Gewalt, die in Frankreich, unter den letzten römiſchen Kaiſern, welchen die Gallier unterworfen waren, ſchon ſehr gemindert worden war, verlohr mit der Zeit, und da die Sitten unſerer Vorfahren immer milder wurden, noch mehr: ſie dauert jetzo nur ſo lange, als die Bedürfniſſe der Kinder. Aber in den Provinzen von Frankreich, die nach dem geſchriebenen Recht regieret werden, ſind noch beträchtliche Merkmaale davon übrig geblieben. Ein ſolches iſt die Entlaſſung aus väterlicher Gewalt, (emancipation.) Die ehemaligen jetzo abgeſchaften Rechte der väterlichen Gewalt ſind, das Recht über Leben und Tod der Kinder: ſie eben ſo hart als Sclaven zu halten; ſie im Fall der äuſſerſten Armuth zu verkaufen; ſie nicht mehr für die Seinigen zu erkennen, wenn ſie ſich in äuſſerſten Grade ungehorſam erzeiget hatten. Heutiges Tages machet in den Provinzen des geſchriebenen Rechts allein die beſagte Entlaſſung die Kinder gänzlich frey, und fähig, für ſich zu erwerben: und dieſer Gebrauch der Entlaſſung iſt, wie man leichtlich ſieht, etwas ganz anders, als diejenige kindliche Ehrerbietigkeit, deren Bande wir mit allen Nationen gemein haben, und wovon keine Entlaſſung frey machen kann.

Nach den Rechten faſt aller bürgerlichen Geſellſchaften kömmt es bey den Ehen der Kinder auf die Einwilligung der Väter, und auf das Alter der Kinder an, ſo daß, ohne dieſe Einwilligung die Ehe ungültig iſt, ausgenommen, wenn ſie in mündigem Alter geſchloſſen wird, und wenn die Kinder um die väterliche Einwilligung mit Ehrerbiethigkeit angehalten haben; denn ſolchenfalls iſt die Ehe nicht allein gültig, ſondern es können die Kinder auch nicht deßhalber enterbt werden.

Ein Vater muß ſeine Kinder erhalten; und die Kinder, welche von ihres Vaters Vermögen ernähret

ſeyn,

ſeyn, und es dereinſt erben wollen, müſſen ſich ſeinem Willen gemäß verhalten, ſo lange nämlich dieſer Wille nichts unvernünftiges und unbilliges enthält. Wenn ſie ihm zuwider handeln, ſo kann der Vater es daran, daß er ſie erzogen hat, bewenden laſſen und ſie enterben, wofern ſie ſich in mündigem Alter, ohne die väterliche Einwilligung ehrerbiethig zu ſuchen, verheurathet haben. Die Civilgeſetze haben hierüber Verordnungen gemachet, nach welchen ein mit Recht zürnender Vater die Enterbung thun kann, aber auch gebundene Hände hierinnen hat, wenn ſolches zu Unterdrückung der Kinder und zum Schaden des Staats geſchehen ſollte.

Der Leſer ſehe hierüber dasjenige nach, was ich ſchon in der Abhandlung vom Naturrechte a) von den gegenſeitigen Pflichten der Väter und der Kinder geſaget habe.

§. 37.

Von der Adoption, welche ehemals unter Privatleuten gebräuchlich war; und von derjenigen, welche heutiges Tages in regierenden Häuſern im Gebrauche iſt.

Die Gewalt und die Verbindlichkeiten eines Vaters, ob ſie gleich bey Gelegenheit einer perſönlichen und nicht mittheilbaren Action entſtehen, können, in einem Nothfalle, zum Vergnügen der Männer, die als Väter angeſehen ſeyn wollen, oder auch zum Nutzen der Kinder, einem andern übertragen werden, wie ſolches aus den Adoptionen, welche ehemals unter Privatleuten gebräuchlich waren, gewiſſermaßen auch aus denen,

a) Im III. Bande, im 5 Cap. I. Abſch.

denen, die noch heutiges Tages in regierenden Häuſern im Gebrauche ſind, zu erſehen iſt.

Weil es ehemals eine Art vor Ehrloſigkeit war, keine Kinder zu haben, ſo ward die Adoption durch die Geſetze beſtättiget, ſowohl die Unfruchtbarkeit der Ehen zu erſetzen, als auch zum Troſte derer, welche, indem ſie ſich Erben wählten, ſich gewiſſermaßen fortpflanzten oder Nachkommen verſchaften. Es war ſolches eine Nachahmung der Natur, da ein Vater ein Kind, das nicht von ihm erzeuget war, in ſeiner Gewalt haben konnte. Es war ein Mittel, welches alle Rechte der rechtmäßigen Geburth verlieh, und wodurch die väterliche Gewalt geſetzlich erlangt wurde, ſo wie ſie durch die Ehe natürlich erlangt wird. Die Adoption hatte ſogar vieles vor der Natur voraus: dieſe ſah ſich genöthiget, zu nehmen was ſie bekam, und an einem nothwendigen Erben die Gebrechen des Leibs, die Fehler des Verſtandes, und oft ſogar die Verderbniß des Herzens zu dulden. Ganz anders verhielt es ſich mit der Adoption: denn weil ſie von der Klugheit geliebet wurde, ſo ſtand die Wahl in ihrer Freyheit, und ſie entſchloß ſich nach Einſicht und Gründen; ſie hatte ſich nur vor Vorurtheilen zu hüten, und wenn ſie ſich irrte, ſo lag der Fehler an ihrer Beurtheilung.

In dem alten Geſetze war der Gebrauch der Adoption bekannt. Sara wünſchte, daß Hagar Kinder bekäme, damit ſie dieſelbe als die ihrigen anſehen könnte. *a*) Ephraim und Manaſſe wurden unter die Anzahl der Kinder Jacobs aufgenommen. *b*) Im fünften Buche Moſe ſteht geſchrieben, daß ein Mann ſeines Bruders Witwe heurathen ſollte, um ſeinem Bruder

a) I. B. Moſ. XVI.

b) I. B. Moſ. XLVIII.

der Saamen zu erwecken, *a*) und das Kind, welches aus ſolcher Ehe entſproß, ward als das Kind des Verſtorbenen angeſehen, und erbte deſſen Güter.

Auch bey den Griechen fand die Adoption Statt, und Solon hatte hierüber folgende Geſetze gegeben. I. Wenn ein Mann keine Kinder hat, und er Herr über ſein Vermögen iſt, ſo ſoll dieſe Adoption ihre Kraft haben. II. Der, welcher einen andern an Kindesſtatt annimmt, muß noch am Leben ſeyn. III. Der, welcher an Kindesſtatt angenommen worden, darf in die Familie, die er verlaſſen hat, nicht zurück kehren, er habe dann der andern, in die er übergangen war, einen rechtmäßigen Sohn gelaſſen. *b*)

Bey den Römern war, wie bekannt, die Adoption ſehr im Gebrauche. Sie geſchah auf folgende Weiſe.

Der, welcher die Adoption that, nachdem er die Einwilligung des natürlichen Vaters erhalten hatte, ließ vor dem Gerichte des Prätors die Urkunde der Adoption beſtättigen; oder er wandte ſich an das nach Curien verſammlete Volk, und dieſes gab, auf Anſuchen der Tribunen, ein Beſtättigungs-Decret. In dieſem zweyten Falle ward die Adoption mit dem Namen Adrogatio beleget. Die Requiſitions-Formel, welche der Tribunus im Namen des Supplicanten brauchte, war, wie A. Gellius meldet, folgende. „Die Römer wollen gebiethen, daß Valerius eben ſo wirklich, „nach Sinn und Meynung des Geſetzes, für einen „Sohn des Titius erkläret werde, als wäre er deſſen „eheleiblicher Sohn; und daß Titius völlige Gewalt

a) V. B. Moſe XX.

b) Sam. Petit hat in ſeinem Commentar. in Leges Atticas dieſe Geſetze zuſammen getragen.

„ zum Leben und Tode über den Valerius habe, gleich„ wie ein Vater ſolche Gewalt über ſeinen Sohn „ hat. *a*)

Wenn nun der Senat oder auch die verſammleten Curien die Conceſſion ſchriftlich ertheilet hatten, ſo kann der rechtmäßig adoptirte Sohn unter die Gewalt deſſen, der ihn dafür angenommen hatte, und bekam alle Rechte, welche den wirklichen Kindern nach den Geſetzen zukamen.

Dieſe Uebertragung konnte nicht eher Statt finden, als bis der natürliche Vater, wenn er noch am Leben war, ſeinen Sohn durch eine Urkunde freywillig und mit den gewöhnlichen Formalitäten aus ſeiner väterlichen Gewalt entlaſſen (emancipiret) hatte.

Der adoptirende Vater durfte keine leiblichen Kinder haben, auch keine Hofnung, noch Kinder zu bekommen. Es wäre unbillig geweſen, wenn dadurch den natürlichen Erben ihre Rechte entzogen worden wären. Auch mußte er wenigſtens achtzehn Jahre älter ſeyn als der adoptirte Sohn: denn ſonſt wäre die Adoption nicht, wie es die Geſetzgeber gemeynet hatten, eine Nachahmung der Natur, und ein Erſatz deſſen, was ſie mangeln ließ, geweſen.

Endlich erreichte die Adoption nicht eher ihre Gültigkeit, als bis ſie von dem Collegio der Pontifen beſtättiget worden war.

Unter

a) Velitis, jubeatis, ut L. Valerius L. Titio tam lege iureque filius ſibi ſiet, quam ſi ex eo patre matreque familias eius natus eſſet: utique ei vitae necisque poteſtas ſiet, ut patri endo filio eſt. Hoc ita ut dixi, ita vos Quirites, rogo.

Unter den Kaiſern geſchahen die Adoptionen durch ihre unumſchränkte Macht. Sie nahmen Kinder an, welche ihre Gemahlinnen mit andern Männern erzeuget hatten, ob ſie gleich ſelber Kinder hatten. Sie bewilligten die Gnade der Adoption Frauen, welche niemals Kinder gehabt hatten. In der Conceſſions-Acte bedienten ſie ſich folgender Formel: „Weil du, „ um dich über den Verluſt deiner Kinder zu tröſten, „ deinen Stiefſohn adoptiren willſt, ſo bewilligen wir „ dir deine Bitte, und erlauben dir, ihn als deinen „ eheleiblichen Sohn zu halten.„ Sie adoptirten auch durch Teſtament. Durch die Adoption ward Tiberius der Nachfolger des Auguſtus; Nero des Claudius; Trajanus des Nerva; Antoninus des Adrianus; und Marcus Aurelius Antoninus des erſtern Antoninus. *a*)

Alexius Comnenus, Kaiſer im Orient, nachdem er die Zahatine, Tochter des Sultans zu Iconium, hatte taufen laſſen, adoptirte dieſelbe mit derjenigen Adoption, welche bey den Griechen in Anſehung fremder Prinzen im Gebrauche war, und als eine bloße Ceremonie kein Erbrecht verlieh.

Die Lombarden hatten auch den Gebrauch der Adoption, und ſie geſchah durch die Waffen, *b*) auf eine Weiſe, wie es einem ſo freyen und kriegeriſchen Volke gemäß war.

Die Adoption iſt bey uns nicht Sitte; auch anderwärts unter Privatleuten nicht: aber unter Souveränen finden ſich ſeit etlichen Jahrhunderten Beyſpiele der Adoption, welche jedoch mit der alten römiſchen nur eine kleine Aehnlichkeit haben.

H 2 Johanna

a) Man ſehe den Tacitus und andere lateiniſche Autoren.

b) Per arma, wie Paul Warnefried ſaget.

Johanna die erſte, Königinn von Sicilien und Neapolis, Gräfinn von Provence, adoptirte *a)* Ludwigen von Frankreich, Herzogen von Anjou, einen Sohn unſers Königs Johannes I. und Bruder unſers Königs Carl V. *b)* Den Alphonſus, König von Arragonien, welchen ſie vorher adoptiret gehabt hatte, verwarf ſie wieder, weil ſie ihn der Undankbarkeit beſchuldigte.

Ludwig von Anjou, ihr Enkel, ward von Johanna der dritten adoptiret. *c)* Als aber dieſer Prinz ſtarb, ſo machte dieſe Königinn ein anders Teſtament *d)* zum Vortheile des Renatus Herzogs von Anjou, ob er gleich damals ein Gefangener des Herzogs Philipps von Burgund war.

Ludewig, Cardinal und Herzog von Bar, adoptirete denſelben Renatus, damals Grafen von Guiſe, gab ihm das Herzogthum Bar und das Marquiſat Pont à Mouſſon, mit der Bedingung, daß er ſeinen Namen und ſein Wappen führen ſollte.

Heinrich, Herzog in Pommern, wurde von Margaretha, Königinn in Dännemark, Schweden und Norwegen, adoptiret. *e)*

Franciſcus Maria de la Rovere, Herzog von Urbino, ein Sohn Johannis, Bruders des Papſtes Julius III. folgete ſeinem väterlichen Oheim Gui Baldo, welcher

a) Im Jahr 1382.

b) Man ſehe Lünig; Ammirato, in ſeinen Portraits; wo er von dieſer Johanna redet; und Giannone, Hiſt. de Naples, im XXIII. Buche, 5. Cap.

c) Im Jahr 1425.

d) Im Jahr 1435.

e) Man ſehe die Einleitung dieſes Werks, II. Band, Cap. VII. Abſchn. 22.

welcher ohne Kinder verſtorben war, *a)* vermögen einer vom Papſt in Conſiſtorio beſtättigten Adoption, in der Regierung nach. *b)*

Die Republik Venedig adoptirete den König Jacob von Cypern, den Sohn Jacobs Königs von Cypern c) und der Catharina Cornaro, imdem ſie ihn zum Nobile machte, gleichwie ſie vorher die Catharine Cornaro, als ſie heurathete, adoptiret hatte. Als Jacob der zweyte bald hernach ſtarb, ließ die Republik Venedig ſich ſelbſt von der Königinn Chriſtina adoptiren, um dadurch von beyden zu erben; von ihm, als dem Sohne des St. Marcus, und von ihr, als einer Tochter und auch Mutter der Republik, nämlich einer Tochter von Geburth, und einer Mutter durch Adoption. *d)* Durch einen ſo ſeltſamen und gewißlich nicht ſehr rechtmäßigen Weg hatte die Herrſchaft Venedig das Königreich Cyprus bekommen, welches ihr nach der Zeit der türkiſche Sultan entriß.

Als Louiſe Maria de Gonzague de Cleve *e)* an den König Uladislaus von Polen vermählt wurde, beehrte ſie Ludwig XIV. von Frankreich durch Adoption mit dem Titel ſeiner Tochter. „Sr. Maj. (ſagen die Ehepacten) giebt des Königs von Pohlen Maj. benannte „Frau Prinzeſſin zur Ehe, als ob ſie ſeine leibliche „Tochter wäre.„ *f)*

H 3 Louiſe

a) Im Jahr 1508.

b) Guichardin, Hiſt. des Guerres en Italie, l. 8.

c) Er ſtarb im Jahr 1470.

d) Thuani Hiſt. lib. 49. Etienne de Luſignan in ſeinen Genealogicis, c. 48, Amelot de la Houſſaye in ſeiner Hiſt. du Gouvern. de Veniſe.

e) Im Jahr 1645.

f) Man ſehe hiervon le Corps univerſel Diplomat. du Droit des Gens; Vol. VI. Part. I. p. 326.

Louiſe Eliſabeth von Orleans, Tochter des Herzogs Philipp von Orleans, Regenten von Frankreich, welche als verwitwete Königinn von Spanien zu Paris verſtarb, *a*) ward als eine Tochter Ludwigs XV. von Frankreich, an Ludwig I. Prinzen von Aſturien, und nachhero König von Spanien, vermählet. *b*)

Vierter Abſchnitt.

Von der Gewalt der Herren über ihre Kinder und ihr Hausgeſinde.

§. 38.

Das Verhältniß der Herren gegen ihr Hausgeſinde iſt die dritte urſprüngliche Geſellſchaft geweſen.

Eine Familie beſteht nicht allein aus dem Ehemann, welcher das Haupt derſelben iſt, und der Ehefrau, welche, unter ihrem Ehemanne, ebenfalls das Haupt der Familie iſt, und den Kindern, welche die Theile der Familie ſind: ſie hat auch geringere Glieder, welche man Diener nennet, und welche mit ihren Herren die dritte urſprüngliche Geſellſchaft ausmachen.

Die Unterwürfigkeit dieſer Diener, wenn ſie nicht Sclaven ſind, iſt nicht ſo groß, als die Unterwürfigkeit der Kinder, weil ſie ſich auf ihren freyen Willen gründet, und weil ſie dieſelbe, ſobald als ſie wollen, können aufhören laſſen; da hingegen die Unterwürfigkeit der Kinder ſich auf die Natur, nicht auf Verträge, gründet.

a) Am 16. Jun. 1742.

b) Am 20. Jan. 1722.

det. Aber die Herrſchaft der Herren, weil ſie mehrentheils hart ſind, iſt viel ſtrenger, ſo lange ſie beſteht, als die Herrſchaft der Väter und Mütter, weil die mehreſten derſelben für ihre Kinder Zärtlichkeit haben.

§. 39.

Dreyerley Zeiten, in Anſehung der Sclaven.

In Anſehung der Sclaven ſind dreyerley Zeiten zu erwägen: 1. der urſprüngliche Zuſtand der Natur; 2. der Zuſtand, wie er vor dem Chriſtenthum von menſchlichen Actionen abhieng; 3. der Zuſtand, wie er im Chriſtenthum nach Verträgen eingerichtet iſt.

§. 40.

Die Sclaverey war in dem urſprünglichen Naturſtande nicht bekannt.

Alle Menſchen werden frey gebohren: kein Menſch in dem urſprünglichen natürlichen Zuſtande, iſt, ohne eine beſondere menſchliche Action, ein Sclav. Dieſe erſte Zeit wußte nichts von Herrſchaft und von Unterwürfigkeit. Der Sclavenſtand war ſo lange unbekannt, bis die Zwietracht die Menſchen wider einander wafnete, und Herren und Knechte machte.

§. 41.

Wie man im Zuſtande, welcher vor dem Chriſtenthum von menſchlichen Actionen abhieng, ein Sclave wurde.

In der zweyten Zeit, nämlich in dem Zuſtande, welcher vor dem Chriſtenthum von menſchlichen Actionen abhieng, konnte ein Menſch auf dreyerley Weiſe in die Sclaverey gerathen; 1. durch einen Vertrag; dergleichen war die Sclaverey der Diener, welche ſich verkauften, oder der Schuldner, welche nicht bezahlen konnten. 2. Durch ein Verbrechen; dergleichen war die Sclaverey der Uebelthäter, welche man tödten, oder zu Sclaven machen konnte. 3. Nach dem Rechte des Kriegs; dergleichen war die Sclaverey der Gefangenen, wenn man ſie nicht tödtete, ſondern zu Sclaven machte.

Je zahlreicher das menſchliche Geſchlecht wurde, deſto weiter gieng man von der Einfalt der erſten Zeiten ab. Man ſuchte täglich Mittel und Wege, die Bequemlichkeit des Lebens zu vermehren und Reichthümer zu ſammlen. Nach aller Wahrſcheinlichkeit bewegten die etwas reichern Perſonen, und welche dabey mehr Witz als andere hatten, dümmere und ärmere, um einen gewiſſen Lohn für ſie zu arbeiten; und weil ſolches der Faulheit der erſtern und dem Ehrgeize der letzteren wohl that, ſo entſchloſſen ſich die Armen, ſich auf immer in die Familien der Reichern zu begeben, mit der Bedingung, daß ihnen ihre Nahrung und alles Benöthigte gereichet würde. Auf ſolche Weiſe entſtand die Knechtſchaft aus freyer Bewilligung der Parteyen, und

*) Servitus eſt conſtitutio juris gentium, qua quis domino alieno contra naturam ſubjicitur. ff. lib. 1. tit. 4. de ſtat. hom.

und aus der Verbindlichkeit, welche ſich die einen machten, etwas zu thun, damit die andern wieder etwas für ſie thäten. Und gleichwie die, welche für ihre Unterhaltung nicht weiter ſorgen wollten, ſich unter anderer Macht begaben: eben ſo verfielen Schuldner, welche nicht wiedergeben konnten, was ſie entlehnet hatten, unter die Macht ihrer Gläubiger. Dieß iſt der erſte Urſprung der Sclaverey.

Uebelthäter, die ein Verbrechen begangen hatten, konnten am Leben geſtrafet werden. Aber man befand es der Geſellſchaft für zuträglicher, wann das Verbrechen die Geſetze nicht bis auf einen gewiſſen Grad übertreten hatte, die Strafbaren nur mit dem Verluſt ihrer Freyheit zu beſtrafen. Dieß war ein zweyter Urſprung der Sclaverey. Es war ein Vorrecht der römiſchen Bürger, daß ſie nicht, wider ihren Willen, der Freyheit, auch nicht des Lebens, beraubt werden konnten. Dieſes Vorrecht wirkte gar bald eine unbändige Frechheit. Dieſer Einhalt zu thun, nahm man, ohne dem Vorrechte, wie es ſchien, Abbruch zu thun, die Zuſlucht zu einer Erdichtung. Wann ein römiſcher Bürger ein Verbrechen, welches den Tod oder die Beraubung der Freyheit verdiente, begangen hatte, ſo that man kund, daß der, welcher beſtrafet werden ſollte, kein Bürger mehr wäre, und erklärte ihn für einen Sclaven der Strafe: und als einem ſolchen nahm man ihm das Leben, oder auch die Freyheit.

Endlich war der Krieg ein dritter Urſprung der Sclaverey. Er war nicht Haupturſache derſelben, aber er hat ſie um ein großes vermehret, und härter gemacht. Die Sieger übten anfänglich über die Beſiegten das Recht des Lebens und Todes aus, welches ihnen der Sieg gab; hernach ward durch das Völkerrecht eingeführet, daß die Gefangenen nicht getödtet würden, ſondern als Sclaven in den Familien der Ueberwinder

blieben. Der Sieg iſt ſtolz, und die Sieger behielten ſtets einigen Haß wider Leute, welche durch das Glück der Waffen in ihre Feſſel gerathen waren. Sie hielten dergleichen Sclaven um ſo viel härter, je mehr ſie ſelber in Gefahr geſtanden hatten, ihr Vermögen und Leben durch ſie zu verlieren. Wenn dieſe Leute den mindeſten Fehler begiengen, ſo glaubten ſie ſo gleich, ſie könnten ihnen ein Leben, das ſie ihnen geſchenkt haten, nehmen. Und weil ſie dieſe Sclaven anfiengen als ihr Eigenthum anzuſehen, ſo erweiterten ſie ihr Recht bis auf die Kinder der Sclavinnen, und bis auf alle ihre Nachkommen.

Solchergeſtalt wurden der Sclaven unter mancherley Titel immermehr. Einige wurden es, weil ihre Mütter das Unglück hatten, Sclavinnen zu ſeyn. Andere wurden gekaufet. Ein Gefangener, den die Römer im Kriege machten, *a*) ward insgemein öffentlich zum Kauf ausgeſtellt, und zum Vortheile, deſſen der ihn ergriffen hatte, an den Meiſtbiethenden verkaufet. Der Käufer trat ſodann in alle Rechte des Verkäufers. *b*) Noch andere verkauften ſich ſelber, und zogen einen ſchimpflichen Gewinnſt der Freyheit, dem koſtbarſten unter allen Gütern, vor.

Nach dem Gebrauche der Römer wurden die häuslichen Bedienungen und die mancherley Arbeit auf den Landgütern unter die Sclaven, nach dem ſie für geſchickt und treu gehalten wurden, vertheilet. Sehr oft, wenn ſie gute Dienſte geleiſtet hatten, war die Befreyung ihre Belohnung dafür. Zuweilen kauften ſie ſich ſelber frey, wenn ſie Geld erſparet, oder ſich etwas verdienet hatten. In dieſer Abſicht machten ſie ſich ein Vermögen, welches peculium genannt wurde, für ſich, und womit

a) Ein ſolcher hieß mancipium, veluti manu captum.
b) Dieſer Verkauf geſchah zu Rom ſub haſta, ſub corona, ſub pileo.

womit ſie, jedoch nur mit Genehmhaltung ihrer Herren, ſchalten durften.

Die Herren hatten eine unumſchränkte Macht über das Leben, die Güter und die Kinder der Sclaven, auf welcherley Art ſie in die Sclaverey gerathen ſeyn mochten. Alles was die Sclaven verdienten, das verdienten ſie für ihre Herren. Die Nationen glaubten, ſie könnten das Recht der Herren nicht weit gnug ausdehnen, weil, je größer ſie wären, deſto mehr würden ſie des Lebens der Sclaven ſchonen, damit ſie ſich derſelben nicht beraubeten. Dieſe Betrachtung half zuweilen dieſen unglücklichen etwas, und es wurden ihrer nur wenig umgebracht; anſtatt daß man in bürgerlichen Kriegen, wo die Gefangenen nicht zu Sclaven gemacht werden konnten, dieſelben gemeiniglich tödtete. Jedoch gab es Staaten, wo die Macht der Herren über ihre Sclaven in gewiſſen Stücken eingeſchränkt war, und wo ſie, wenn ſie einen Sclaven ums Leben brachten, eine Strafe erlegen mußten.

§. 42.

In Europa ſind keine Sclaven mehr, ſeit dem Zuſtande, wie er im Chriſtenthum nach Verträgen eingerichtet iſt.

Die dritte Zeit, ich meyne die, in welcher wir leben, hat der natürlichen Freyheit ihre ganze Größe und alle Rechte wiedergegeben. Das Chriſtenthum, wie es den Verſtand erleuchtet und das Herz erhebt, hat die Sclaverey ſowohl aus den Verträgen als aus dem Kriege vertrieben, und alles, was wider die Würde des Menſchen war, aufgehoben. Jetzo iſt unter den Chriſten keine Sclaverey mehr. Die geſitteten Nationen haben dieſen barbariſchen Gebrauch allmälig abgeſchaffet, und die Perſonen ſind in allen chriſtlichen Geſellſchaften frey,

aus-

ausgenommen eine Anzahl unglückſeliger Bauern, welche in Rußland, in Pohlen und Böhmen noch ſehr als Sclaven gehalten werden.

§. 43.

Ein Sclav wird frey, ſo bald er nach Frankreich kömmt.

Es giebt Staaten, die nicht allein keine Sclaven machen, ſondern welche auch fremde Sclaven frey machen, ſo bald ſie hinein kommen. Ein ſolcher Staat iſt Frankreich, deſſen Namen von dem Worte frank, welches frey bedeutet, herkömmt.

Die Sclaven, welche die Römer in Gallien lieſſen, hatten ſich darinnen vermehret, und es befanden ſich ihrer allda noch unter dem dritten Geſchlechte unſerer Könige. Auf der Kirchenverſammlung von Macon *a*) ward angeordnet, daß kein Chriſt in die Knechtſchaft eines Juden gegeben würde. Man erſieht aus den Capitularien Carls des Großen, daß ein Verurtheilter, der nicht bezahlen konnte, und für welchen jemand bezahlte, ſich in deſſen Knechtſchaft gab. Endlich giebt auch die unter der Regierung Ludwigs des Dicken entſtandene Empörung einen Beweis, *b*) daß die Sclaverey in Frankreich noch im zwölften Jahrhunderte üblich war.

Das Chriſtenthum führte in Frankreich dreyerley Arten der Befreyung ein. Die erſte geſchah, wenn man dem Könige einen denier (denarium) gab, *c*) wodurch der befreyete unter königlichen Schutz kam. Die zweyte, wenn der Kirche ein denier gegeben wurde,

a) Sie wurde im Jahr 581. gehalten.

b) Im Jahr 1181.

c) Es hieß praeceptum denariale.

de, *a*) und dieſes brachte den Befreyeten unter den Schutz der Kirche. Die dritte endlich, unter Beglaubigung eines offenen Briefes; *b*) da es ſo dann dem Befreyeten freyſtand, ſich unter den Schutz des Königs oder der Kirche, zu begeben.

Die mehreſten Herren ſchenkten ihren Sclaven die Freyheit nicht anders als mit Beybehaltung gewiſſer Rechte über ſie, die bey den Römern nicht bekannt waren; dergleichen ſind, das Recht der Frohndienſte (corvée) und das Recht der todten Hand (main morte.) Dieſes letztere glich derjenigen Sclaverey, von welcher das Chriſtenthum die Franzoſen kurz zuvor befreyet hatte: denn ſolche Leute (main-mortables) waren Umſtänden unterworfen, welche mit der natürlichen Freyheit nicht beſtehen konnten. Dieſes gab Anlaß, daß Suger, Regent von Frankreich, einen Gnadenbrief gab, *c*) in welchem alle main-mortables befreyet wurden. Nach deſſen Beyſpiele ertheilte Humbert Dauphin, wie auch der Graf von Blois, allen ihre Sclaven die Freyheit.

Die Könige von Frankreich ſuchten, bey ihrer Gelangung zur Krone, ihren Völkern ein ſo koſtbares Kleinod zu erhalten. Ludwig X. genannt le Hütin gab ein Edict, *d*) worinnen allen main-mortables die Freyheit ertheilet wurde. Heinrich II. gab ein anders *e*) gleichen Inhalts; und wenn es noch jetzo in einigen Provinzen, dem Namen nach, dergleichen Leute giebt, ſo ſind ſie es doch nicht nach der wahren Bedeutung dieſer ehemaligen Sclaverey. Alle Menſchen ſind darinnen frey,

a) Dieſes ward in Eccleſia per chartam genannt.

b) Per epiſtolam privatam.

c) Im Jahr 1141.

d) Im Jahr 1315.

e) Im Jahr 1553.

frey, nach einer der Leibesknechtſchaft entgegengeſetzten Freyheit, unter welcher Knechtſchaft ſie in den erſten Jahrhunderte ſeufzeten.

Es war im dreyzehnten Jahrhunderte, als die Franzoſen, nachdem ſie in ihren erſten Zuſtand waren geſetzet worden, einer vollſtändigen Freyheit genoſſen. Damals wurden auch in Frankreich die Edeln von andern freyen Leuten unterſchieden. Es wurden nur diejenigen für Edle geachtet, welche ſchon ſeit einiger Zeit Erblehne beſaßen, und zwar mit der Bedingung, daß ſie im Kriege dienen ſollten. *a*)

Von ſelbiger Zeit an iſt es ein Grundſatz des franzöſiſchen Rechts, daß ein Sclav, welcher in die Länder des allerchriſtl. Königs kömmt, ſo bald er die franzöſiſche Luft athmet, frey wird. Der franzöſiſche Erdboden duldet keine Sclaven, und die Freyheit iſt das allgemeine Eigenthum aller derer, die auf ihm wohnen, ſowohl als derer Fremden, welche das Glück hinführet. Dieſer Grundſatz iſt zwar durch keinen Befehl geſetzt worden; aber er iſt durch einen langen Gebrauch, welcher Geſetzes Kraft hat, eingeführet, und alle unſere Rechtsgelehrten bezeugen ihn. *b*)

Dieſer Grundſatz unſers öffentlichen Rechtes iſt vom Könige Ludwig XIV. bey einer gewiſſen Gelegenheit, die ich ſogleich erörtern werde, vorausgeſetzet, folglich auch beſtättiget worden. Denn wenn in einer Vorſchrift eine Ausnahme gemachet wird, ſo wird die Vorſchrift ſelbſt beſtättiget.

§. 44.

a) Den Beweis deſſen ſehe man in der Hiſtoire générale du Languedoc, par Devic et Vaiſſette; Paris 1730.

b) Bodin, in ſeiner République. Le Bret in ſeinem Traité de la Souveraineté des Rois de France. Loiſel, in ſeinen Inſtituts.

§. 44.

Ausnahme von dieſer Regel, in Anſehung derer Sclaven, welche aus den franzoͤſiſchen Colonien nach Frankreich gebracht, aber wieder in die Colonien gefuͤhret werden ſollen.

In der Abſicht, den Handel unſerer americaniſchen Colonien empor zu bringen, beſtaͤttigte Ludwig XIV. den Handel mit den Schwarzen, welche gegen Waaren erhandelt werden. Weil dieſe Schwarzen beſtimmt ſind, Land zum Ackerbaue aufzureiſſen, und die allda wachſenden Fruͤchte und Waaren zu bauen, ſo bewog der Nutzen des Handels den Koͤnig, *a*) dem bemeldeten Grundſatze des franzoͤſiſchen Rechtes, in Anſehung derer von ihren eigenen Koͤnigen verkauften Schwarzen, welche zum Dienſte der franzoͤſiſchen Colonien erhandelt werden, einige Einſchraͤnkung zu geben. Er befahl, daß dieſe Schwarzen in den Colonien Sclaven bleiben, und lediglich zu Arbeiten, welche den Handel in dieſem Koͤnigreiche bluͤhend machen, und den Ueberfluß darinnen unterhalten, gebrauchet werden ſollen. Ferner, daß ſie auch nicht frey werden, ob ſie gleich nach Frankreich kommen, wenn naͤmlich ihre Herren dieſelben dahin ſchicken, theils um in der catholiſchen Religion unterrichtet zu werden, theils auch, ein Handwerk zu erlernen, damit ſie wieder zuruͤck in die Colonien geſchickt werden moͤgen. Aber es wird dabey verordnet, daß der Herr den Sclaven von dem Gouverneur der Colonie einen Erlaubniß-Schein bekomme, und daß er denſelben in der Admiralitaͤts-Schreiberey des Seehafens, wo die Schwarzen ankommen, vorzeige; widrigenfalls werden ſie frey, ſo bald ſie den franzoͤſiſchen Boden betreten.

a) Man ſ. das koͤnigl. Edict vom Jahr 1685, und von 1716.

§. 45.

Ob es dienlich wäre, wenn africaniſche Schwarze (Negern) nach Frankreich verſetzt würden, um da zu bleiben.

Einige Autoren haben die Meynung gehäget, daß es dienlich ſeyn würde, wenn in der Abſicht, Frankreich mehr zu bevölkern, und den großen Abgang an Volke, der theils durch die Vertreibung der ſogenannten Reformirten, theils auch durch viele Kriege verurſachet worden, zu erſetzen, wie auch Canäle anzulegen, Moräſte auszutrocknen, und Land urbar zu machen, africaniſche Schwarze nach Frankreich verſetzt würden, gleichwie ſolches in America geſchieht; daß es für alle europäiſche Länder ein Nutzen ſeyn würde, wenn die Sclaverey, obgleich gemildert, wieder eingeführet würde; und daß das Schickſal ſolcher Sclaven, wie es auch beſchaffen ſeyn möchte, dennoch in Europa erträglicher ſeyn würde, als es jetzo in den americaniſchen Inſeln iſt. Dieſes hat gute Wahrſcheinlichkeit. Die Schwarzen, welche den Spaniern auf dem feſten Lande gehören, werden nicht ſehr hart gehalten; und ſo könnte man auch in dem geſitteten Europa das Schickſal dieſer Unglückſeligen durch Geſetze mildern. Dem ungeachtet würde eine ſolche Einrichtung nicht den Nutzen bringen, welche man uns davon hoffen läßt. Man leſe was ein franzöſiſcher Rechtsgelehrter a) für und wider dieſe Meynung geſchrieben hat, ſo wird man überzeuget werden, daß es ſchädlich wäre, die Sclaverey, ob gleich mit gemäſſigter Macht der Herren, wieder einzuführen. Die meiſten von dieſen Schwarzen würden in unſerm Clima ſterben; und auſſerdem daß es eine Unmenſchlichkeit ſeyn würde, das menſchliche Geſchlecht gleichſam in zwo Gattungen Menſchen einzutheilen, so würde auch ein

a) Bodin in ſeiner Republique, l. I. c. 4.

ein jeglicher Staat alsdann eben ſo viel Feinde, als Sclaven, haben. Die Staatskunſt erfordert es nicht weniger, als die Menſchlichkeit, daß alle Menſchen ihre Freyheit behalten. Man kan den Vortheilen, zu welchen uns die bemeldeten Autoren Hoffnung machen, Nachtheile, welche viel größer ſind, entgegen ſetzen. Frankreich würde in kurzer Zeit, nicht allein was die Farbe anlanget, ſondern auch in Anſehung der Sitten und der Artigkeit, im höchſten Grade verſchlimmert werden. Ein Herr, welcher unter ſeinen Sclaven lebt, ſteht in Gefahr, beynahe die Menſchlichkeit abzulegen.

§. 46.

Welche Macht die Herren heutiges Tages über ihr Geſinde haben.

Heutiges Tages ſind die Bedienten nur verbunden ihren Herren zu dienen, und ſie zu ehren. Ein Diener muß durch eine willige und demüthige Unterwerfung, durch eine billige Gefälligkeit, durch eine unverbrüchliche Treu und einen großen Dienſteifer, die Gewogenheit ſeines Herrn zu verdienen ſuchen.

Die Herren hingegen ſind ſchuldig, ihrem Geſinde Nahrung, Wohnung und Lohn zu geben. Sie müſſen ſich als ihre Beſchützer, Wohlthäter und Väter anſehen.

Die Herren können den Dienern den Abſchied geben, und dieſe können ihn fordern, ſobald als ſie wollen. Ein franzöſiſcher Rechtsgelehrter a) verſichert, daß das Parlement zu Paris ſchon oft Contracte, nach welchen Bediente ihren Herren, unter gewiſſer Strafe eine geſetzte Zeitlang dienen ſollten, für null und nichtig erkläret haben.

a) Bodin in ſeiner Republique, l. I, c. 5.

Der Abſtand zwiſchen Herren und Dienern iſt nicht unendlich groß, und es iſt ein ſchrecklicher Mißbrauch unter Menſchen, die von Natur einander gleich ſind, einen ſo großen Unterſchied zu machen. Die mehreſten Herren, anſtatt daß ſie ihren Bedienten Zuneigung gegen ſich einzuflößen, und ſie auf eine ſolche Art zu halten ſuchen ſollten, daß ſie zu ihrem Dienſte immer tüchtiger würden, begegnen ihnen mit der größten Härte. Wenn ein Bedienter ſeinen Dienſte ſchlecht verrichtet, ſo kann ihn ſein Herr züchtigen; aber er muß ſolches mit Mäßigung thun, und auch dieſes nur bey Fehlern, welche aus Bosheit, oder aus groſſer Nachläßigkeit herrühren, oder auch, wenn er zu vermeſſen iſt. Dieſe Züchtigung iſt keine eigentlich ſo genannte Strafe, ſonſt thäte der Herr einen Eingriff in die Rechte der Obrigkeit, ſondern ſie iſt ein Stück der Hauszucht, und eine Vergeltung für den Schaden, welchen die Aufführung des Dieners dem Herrn thut. Wenn die Bedienten ſich nicht beſſern laſſen, ſo kann der Herr nichts anders thun, als ihnen den Abſchied geben.

Zweytes Capitel.

Von der Souveränetät überhaupt, in Anſehung ihres Urſprunges, ihrer Objecte, ihrer Mäßigungen und ihrer Wirkungen.

Erſter Abſchnitt.

Worinnen die Souveränetät beſtehet.

§. 1.

Erklärung der Souveränetät: nach welcher kein Staat ohne Souverän iſt.

Die Regierung machet und erhält die Vereinigung unter den Bürgern. Sie leitet die Menſchen, vermittelſt der Autorität zu dem Zwecke, welchen der Geſetzgeber zum Object gehabt hat, und nach welchem die Vernunft allein ſie ſtreben laſſen ſollte, ich will ſagen, zum allgemeinen Beſten der Geſellſchaft, worinnen das Beſte eines jeglichen Bürgers begriffen iſt. Die Souveränetät iſt alſo das abſolute Recht, welches ein phyſicaliſches oder ein moraliſches Weſen beſitzt, eine bürgerliche Geſellſchaft nach ſeinen Einſichten ſo zu regieren, daß dasjenige was er gebeut oder vornimmt, niemands Gutheißens bedarf, und von keiner höhern oder gleich hohen Macht im Staate, verändert, abgeſtellt oder für ungültig erkläret werden kann.

Das öffentliche Recht eines Landes ſetzet nothwendig eine Souveränetät im Lande voraus. Es giebt keinen Staat ohne Souveränetät; und jegliche Souveränetät beſteht aus einem Staate, die deſſen Materie, und aus einer Würde, die gleichſam deſſen Forme iſt. Die Einrichtung der Regierung ſey welche ſie wolle, ſo iſt die Souveränetät die Seele des Staats, das Leben des politiſchen Körpers, das Sinnbild der höchſten und unumſchränkten Herrſchaft.

In allen Regierungsformen wird die Souveränetät mit dem Worte **Staat** benannt. Sie führet auch den Namen **Monarchie**, wenn es ein einziger iſt, welcher regieret, und **Republik**, wenn die Regierung in vieler oder in aller Händen ſteht. In den Monarchien heißt der Souverän Fürſt, König, Monarch: in Ariſtocratien iſt der Senat der Souverän; in den Democratien befindet ſich die Souveränetät beym Volke.

§. 2.

Daß aller Unterſchied, der zwiſchen dem Souverän und dem Staate gemacht wird, unverſtändig und verderblich iſt.

Ob man gleich den Staat vom Souverän unterſcheiden kann, ſo iſt doch beyder Intereſſe eins; und aller Unterſchied, den man hierinnen machet, iſt unverſtändig und verderblich. Unglücklich ſind die Fürſten und Unterthanen, welche einen ſolchen Unterſchied machen.

Die Fürſten verfielen in die Dunkelheit eines Privatſtandes, wenn ſie ſich in ein perſönliches Intereſſe einſchränketen. Sie dürfen keine mehr eingeſchränkten Abſich-

Abſichten haben, als ihre Staaten es ſind: ſie gehören allen, weil alles ihnen anvertrauet iſt; ſie ſind nicht mehr ihr eigen, weil es nicht möglich iſt, ſie von dem Körper, deſſen Seele ſie ſind, zu ſcheiden. Sie ſind mit der Republik dermaßen genau vereiniget, daß es ſich nicht mehr unterſcheiden läßt, was ihnen, und was der Republik gehöret. Es ließe ſich eher ein Unterſchied zwiſchen der Wohlfahrt des Hauptes und des Leibes machen, als zwiſchen dem Souverän und dem Staate. *a)* Weſſen Haupt iſt er, wenn er keinen Körper hat? Und welchen Körper kann er haben, wenn er ſich von ihm trennet? wenn er nur durch äuſſerliche Bande mit ihn verbunden iſt, ihm aber nicht Bewegung und Leben giebt? *b)* Es iſt nichts im Staate, das dem Fürſten nichts angehe, nichts, das ihm gleichgültig ſeyn dürfe. Der entfernteſte und der ſchwächſte Unterthan iſt unzertrennlich mit ihm verbunden. Der Fuß, ob er gleich weit vom Haupte entfernet iſt, iſt ihm dennoch koſtbar, und darf von ihm nicht vernachläßiget werden; c) und alles was den Unterthanen gehöret, auch dieſe ſelbſt, ſind Theile von dem was der Sorgfalt, der Autorität des Hauptes der Republik, anvertrauet iſt. Wenn man einen einzigen Acker, einen einzigen Weingarten hat, welch eine Thorheit wäre es, nur auf die Früchte zu denken, und die Wartung ſolcher Grundſtücke zu vernachläßigen? Verſieget nicht die Quelle unſerer Einkünfte, wenn man dasjenige nicht achtet, was ſie hervorbringt? Ein Eigenthümer kann ſein Guth nicht verringern, ohne ſich Schaden

a) Tu caput Reipublicae es: illa corpus tuum. Sen. de Clement. lib I. c. 5.

b) Unus tu in quo et Reſpublica et nos ſumus - - Nec magis ſine te nos eſſe felices, quam tu ſine nobis potes. Plin. in Paneg. Traj.

c) 1. Cor. XII. 21.

d) Nemo Regi tam vilis ſit, ut illum perire non ſentiat. Sen. de clem. lib. I. c. 16,

zu thun: eben ſo verarmet ein Fürſt, der ſein Land eingehen läßt.

Der Unterſchied, welchen ein Bürger zwiſchen dem Intereſſe des Fürſten und des Staats machet, dienet zu nichts, als die Liebe des Volks zum Fürſten zu ſchwächen. Welch ein Unrecht, ihm dasjenige zu rauben, was ſeine beſte Stütze ſeyn muß! Wer dem Staate auf eine andere Weiſe, als daß er dem Fürſten diene und ihm gehorche, zu dienen gedenkt, der iſt, ohne daß ers will noch weis, ein Feind des Fürſten und des Staats, indem er ſich einen Theil der höchſten Gewalt zueignet, und die öffentliche Ruhe und den Zuſammenhang der Glieder mit dem Haupte ſtöhret.

Ueberdieß ſchwächet auch der Unterſchied, den ein Miniſter zwiſchen dem Nutzen ſeines Herrn und des Staats ſeinem machet, die Liebe, die der Fürſt zu dem Volke trägt. Wenn es nun ein Verbrechen iſt, ſelbſt den geringeſten Unterthan ohne alle Urſache beym Fürſten in Abgunſt zu ſetzen: wie viel ſtrafbarer iſt man nicht, die ganze Nation der Gunſt desjenigen zu berauben, welchen die Vorſehung geſetzt hat, ſie glückſelig zu machen?

§. 3.

Die Souveränetät iſt der nahe und unmittelbare Grund, des Gehorſams der Bürger. Unterſchied zwiſchen dem Activ- und Paſſiv-Gehorſam.

Es ſey nun die väterliche Autorität der Urſprung der Souveränetät geweſen, oder er ſey in Verträgen zu ſuchen, oder auch in dem Rechte des Sieges, oder des Stärkern, ſo daß die Unterwerfung, welche anfangs

fangs erzwungen war, mit der Zeit rechtmäßig geworden, ſo iſt in allen dieſen Fällen die Souveränetät der nahe und unmittelbare Grund des Gehorſams der Bürger des Staats. Das Recht des Gebiethens, welches der Fürſt hat, gründet ſich lediglich auf die Verbindlichkeit zu gehorchen, welche den Unterthanen obliegt.

Bey einer jeglichen Souveränetät wird beym Souverän theils das Recht, den Unterthanen vorzuſchreiben, was ſie thun, und was ſie unterlaſſen ſollen, theils auch gnugſam Stärke, ſie dazu zwingen, voraus geſetzet. Die freywillige Unterwerfung der Unterthanen, wann ein Staat errichtet, oder wann er erobert worden iſt, begreift die Zuſage, dem Fürſten zu gehorchen, in ſich, und ſchleußt den Widerſtand aus, wann er die in Händen habende öffentliche Macht zu einem Gebrauche, der ihm für das Wohl des Staats nützlich zu ſeyn ſcheint, anwenden will: Folglich können die Bürger ihre eigene Stärke auf keine andere Weiſe, als wie der Fürſt es gebeut, anwenden: ſie können ihm mit Recht den Gehorſam nicht verweigern, und er hat das Recht, ſie dazu zu zwingen. Aber es iſt nöthig, einen Unterſchied zwiſchen dem Activ- und Paſſiv-Gehorſam zu machen.

Der Activ-Gehorſam iſt, daß man thue, was der Fürſt gebeut: er macht zum Diener der Action. Der Paſſiv-Gehorſam iſt, daß man dulde, was man nicht ohne die Ordnung zu verkehren, hindern kann: dieſer machet nicht zum Diener der Action. Der Activ-Gehorſam iſt nicht allzeit eine Pflicht: z. E. wofern der Fürſt Geſetze gäbe, welche dem göttlichen oder dem natürlichen Geſetze widerſprechen. Aber der Paſſiv-Gehorſam iſt in allen Fällen eine Pflicht.

Wie es nun zweyerley Gehorſam giebt, ſo giebt es auch eine zweyfache Art des Ungehorſams, einen

Activ- und einen Paſſiv-Ungehorſam. Der erſte iſt, wenn man wider die Befehle des Fürſten thut: dieſer iſt ein Verbrechen; der zweyte, wenn man ſie nicht thut; dieſer iſt zuweilen rechtmäßig. Ich werde dieſes weiter unter mit mehrerm erörtern.

§. 4.

Der Gehorſam gegen das Geſetz gründet ſich nicht auf die Gerechtigkeit der Verordnungen, ſondern auf die Autorität des Geſetzgebers.

Ein Grundſatz, welchen die Bürger der Staaten ohne Unterlaß vor Augen haben müſſen, iſt dieſer, daß die Kraft des Geſetzes nicht eigentlich in der Gerechtigkeit liegt, ſondern in der Autorität des Geſetzgebers; oder, um mich deutlicher zu erklären, daß der Grund, warum dem Geſetze gehorchet werden muß, nicht die Gerechtigkeit der Verordnungen, ſondern die Autorität des Geſetzgebers iſt.

Der Ungehorſam gegen die Geſetze iſt gleichſam eine anſteckende Krankheit, welche ſich über alle Theile des Staats ſchnell ausbreitet und ſie verderbt. So bald einige Bürger unbeſtraft ungehorſam ſeyn können, alſobald werden die übrigen alle ungehorſam.

Ein Geſetz darf nicht ohne gute Gründe gegeben werden; aber ſo bald es gegeben iſt, machet es eine abſolute Verbindlichkeit, und erfordert eine genaue Vollſtreckung, nicht wegen der Gründe, warum es gegeben worden, ſondern wegen der Autorität deſſen der es giebt. Wenn dieſes nicht wäre, ſo würden die Befehle und Ausſchreiben der Fürſten für nicht mehr angeſehen, als die Gutachten der Doctoren und die Rath-

Rathgebungen der Rechtsgelehrten, welche keine andere Kraft haben, als in ſo fern ſie in der Vernunft gegründet ſind. Was könnte thörichter ſeyn! Jedermann wäre berechtiget, die Geſetze zu prüfen, aber nicht ſchuldig, ſie zu halten, als nur in wie fern er ſie gut hieße. Die Staatsmacht würde ſolchergeſtalt ein bloſſes Hirngeſpinnſt, und aller Unordnung Thür und Thor geöffnet.

Man diſputiret weder über die Befehle des Fürſten, noch über des Feldherrn ſeine, wenn man geneigt iſt zu gehorchen. „So bald es einem jeden er„laubt iſt, (ſpricht ein alter Autor) die Gründe, „warum etwas befohlen wird, zu unterſuchen, alſo„bald fällt der Gehorſam weg; und wenn dieſer weg„fällt, ſo liegt auch das Commando, und die Kriegs„heere gehen ein, als welche nur durch die Autorität „ihrer Häupter, und durch den Gehorſam ihrer Glie„der, beſtehen„ *a*). Ein neuerer Autor erkläret ſich hierüber, in ſeiner ihm ganz eigenen Schreibart, eben ſo ausdrücklich. „Glücklich iſt ein Volk, (ſpricht „er,) welches das, was befohlen wird, beſſer als „diejenigen thut, welche befehlen, ohne ſich um die „Urſachen zu bekümmern; welches ſich gemächlich um„drehen läßt, wie der Himmel ſich drehet. Der „Gehorſam iſt bey einem, welcher vernünftelt und „rechtet, niemals lauter und ruhig.„ *b*)

Die bürgerliche Geſellſchaft entſteht aus der Vereinigung aller Willen in einen einzigen. Der Gehor-

J 5 ſam

a) Ita ducum autoritas, ſic vigor diſciplinae habet, ut multa per Centuriones Tribunosque tantum iuberi expediat. Si ubi jubeantur, quaerere ſingulis liceat, pereunte obſequio etiam imperium intercidit. Tacit. Hiſt. c. 83.

b) Eſſais de Montaigne.

ſam der Bürger, in Anſehung der Geſellſchaft, oder deſſen, welcher ſie vorzüglich vorſtellt, iſt alſo das, worinnen ſie beſteht. Der Souverän, indem er Geſetze giebt, unterwirft ſogar die Einſichten der Unterthanen. Man muß ihm gehorchen, weil er befiehlt; nicht weil das, was er befiehlt, gerecht zu ſeyn ſcheinet.

Dieſes haben, die Civilgeſetze ausgedrückt. Die Gerechtigkeit iſt nicht allzeit bey den richterlichen Entſcheidungen, obgleich die Geſetze dabey walten; aber es wird vorausgeſetzt, daß die Richter das Recht ſprechen, ſelbſt alsdann, wann ſie unrecht richten, und wann die Anzahl der unwiſſenden, mit Vorurtheilen eingenommenen oder beſtochenen Richter größer iſt als die Anzahl der weiſen. *a*) Ein Proceſſirender ſpricht vergebens, ein richterliches Urtheil könne aus einem bürgerlichen keinen Edelmann, aus einem Unehelichen keinen Ehelichen, aus einem Ordensmanne keinen Weltlichen, aus einem Fremden keinen Einheimiſchen, aus einem Gläubiger keinen Schuldner machen: Es iſt nichts als eine Vorausſetzung deſſen wovon die Frage iſt, (petitio principii) nämlich, daß der richterliche Ausſpruch das Gegentheil der Wahrheit geurtheilet hat. Es muß nach dem Grundſatze des bürgerlichen Rechts, voraus geſetzt werden, daß der Ausſpruch der Richter der Wahrheit gemäß iſt, *b*) und es iſt nicht mehr erlaubt, ihn zu unterſuchen, weil durch den Ausſpruch der Richter die Sache zu ihrer Endſchaft gekommen iſt.

§. 5.

a) Praetor quoque ius reddere dicitur, etiam cum inique decernit: relatione ſcilicet facta non ad id, quod fecit Praetor, ſed ad illud, quod Praetorem facere convenit. de Iuſtit. et Iure l. 12.

b) Res iudicata pro veritate habetur.

§. 5.

Alles Verhalten der Unterthanen, welches ſich in einer öffentlichen Sache eine beſondere Meynung zur Vorſchrift ſetzet, hat ſeinen Urſprung aus einer unreinen Quelle.

In monarchiſchen Staaten höret man Unterthanen oft ſagen, daß weil der Monarch nach vernünftigen Gründen urtheilen ſoll, man nur alsdann, wann er ſolches thut, ihm zu gehorchen ſchuldig ſey. Nach dieſem Grundſatze prüfen ſie, was der Fürſt gebeut; und wenn ſie es nicht mit eigner Vernunft übereinſtimmend befinden, ſo ſaget ihnen die Eigenliebe, der Fürſt habe ſich geirret; und ziehen hieraus den Schluß, daß ſie ihm einen Dienſt thun, wenn ſie ihm nicht gehorchen. Und wenn ſie von der Furcht äuſſerlich in ihrer Pflicht gehalten werden, ſo ſuchen ſie die Vollſtreckung eines Geſetzes, das ihnen ungerecht zu ſeyn dünkt, zu hindern, weil es ihnen nicht angenehm iſt: gleich als könnte ſelbſt der Mißbrauch der Autorität den Untergebenen das Recht geben, ſich der Autorität zu entziehen.

„ Die Götter (ſagte ein römiſcher Ritter zu ſei-
„ nem Kaiſer) haben dir die höchſte Macht verliehen;
„ und uns haben ſie nur die Ehre des Gehorſams ge-
„ laſſen „ *a*). Und ein tugendhafter Römer ſagte *b*):
„ Es iſt beſſer ſterben, als leiden, daß die Republik
„ ſich von ihrem Bürger gebiethen laſſe. „

Die

a) Marc. Terentius zu dem Tiberius: Tibi ſummum rerum iudicium dii dedere: nobis obſequii gloria relicta eſt. Tacit. Ann. VI. 8.

b) Cato von Utica.

Die bürgerlichen Geſellſchaften könnten nicht beſtehen, wenn nicht ein jeder in der ihm angezeigten Ordnung bliebe. Wann würde Zweifel und Ungewißheit aufhören, wenn, um einigen Scheines der Vernunft willen, welchen alle, auch ſelbſt die ſchlechteſten Meynungen haben können, ein einziger Bürger alle andere des Nutzens, um deſſen willen der Staat errichtet worden iſt, berauben könnte?

Ein Unterthan kann nicht ſeine eigene Vernunft zu Rathe ziehen, um ſich der Vernunft des Fürſten zu entziehen, ohne alle Geſetze der Subordination zu übertreten, die Bande der Regierung zu zerreiſſen, und den Staat zu zerrütten. Wer nur ſeinen eigenen Einſichten trauen will, der erhebt ſich zum Richter über ſeinen höchſten Richter den Fürſten; er verachtet die ſouveräne Macht, er empöret ſich: es ſoll ihm ſein Fürſt gleichſam gehorchen.

Der Fürſt weis alles Geheime und den Zuſammenhang der Sachen; er ſieht nicht allein, was wir ſehen, ſondern auch vieles, was wir nicht ſehen; er ſieht aus einer größern Höhe herab, folglich weiter: man muß ihm gehorchen und aufs genaueſte gehorchen. Alles Verhalten der Unterthanen, welches ſich in einer öffentlichen Sache eine beſondere Meynung zur Vorſchrift ſetzet, hat ſeinen Urſprung aus einer unreinen Quelle.

Geziemet es denen, welche regieret werden ſollen, zu regieren? Es gebührt in den moraliſchen Körpern ſo wenig als in den phyſicaliſchen, den Füſſen oder andern Gliedmaſſen, zu thun, was die Zunge oder die Augen thun, zu entſcheiden, oder das Haupt zu leiten und zu regieren.

Eben darum, weil man ein Glied eines politiſchen Körpers iſt, iſt man verbunden, den Befehlen der oberſten

ſten Macht zu gehorchen, es ſey nun die Regierungsform monarchiſch, oder ariſtokratiſch, oder demokratiſch. Wann eine Republik etwas befohlen hat: iſt da ein Unterthan ſo vermeſſen, ſeine beſondere Vernunft zur Richtſchnur ſeines Verhaltens anzunehmen? Was man nun unter einer republicaniſchen Regierung nicht thun darf, wie will man das unter einer monarchiſchen thun? Wenn dieſes wäre, ſo hätten die Republiken ein Großes vor den Monarchien voraus, und man müßte geſtehen, daß keine abſolute Monarchie auf dem Erdboden wäre, auch, daß dieſe Regierungsart, welche von Republiken zuweilen tyranniſch genannt wird, die ſchwächſte unter allen, und ganz unfähig wäre, in bürgerlichen Geſellſchaften, wo ſie eingeführet iſt, Ruhe und Ordnung zu erhalten.

§. 6.

Die Souveränetät iſt Eins und untheilbar: wer ſie theilet, der zernichtet ſie.

Die bürgerliche Geſellſchaft iſt ein moraliſcher Körper, der einen einzigen Willen hat, weil ein jeder Bürger ſeinen Willen abgeleget, und ihn zum allgemeinen unumſchränkten Willen beygetragen hat. In der Einheit der Nation iſt der Wille eines jeglichen im Willen des Souveräns enthalten, und der Wille eines Einzigen wird als der Wille Aller angeſehen. Aus dieſer Urſache eignet man dieſen moraliſchen Weſen (oder Perſonen) Actionen, wie den phyſicaliſchen Perſonen, zu. Gleichwie man nicht ſaget, daß das Auge ſieht, ſondern daß der Menſch ſieht: eben ſo ſchreibt man auch dem politiſchen Körper Handlungen der Einzelnen, aus welchem er beſteht, zu, wann dieſe als Glieder des Körpers handeln. Man ſaget auch nicht, es habe eine Anzahl Räthe, ſondern es habe das Gericht einen Menſchen

ſchen verurtheilet, weil in Geſellſchaften, in welchen die Mehrheit der Stimmen gleichſam der Souverän iſt, die Richter, deren Meynung nicht der mehreſten ihre geweſen iſt, dennoch dem, was die Mehrheit der Stimmen befohlen hat, beygetreten ſind. Das Ganze der Geſellſchaft, nicht ein Theil derſelben, hat das Urtheil geſprochen: denn weil der Wille eines jeden Gliedes der Geſellſchaft, (kraft des Vertrages, welchen alle eingegangen ſind,) in der Mehrheit der Stimmen enthalten iſt: ſo kann man mit Grunde der Wahrheit ſagen, es habe ein jeder dasjenige gewollt, was die Mehrheit der Stimmen befohlen hat. Wann die Richter in zweyerley Meynung getheilet ſind, ſo machet diejenige Meynung, welche die meiſten Stimmen hat, das Urtheil; und wenn mehr als zweyerley Meynungen ſind, ſo beobachtet man allzeit die Regel, daß die Richter auf zwo Meynungen, welche zahlreicher ſind, gebracht werden müſſen. Es ſcheint zwar etwas wunderliches, das Gewiſſen der Richter zu zwingen, da doch die Entſcheidung der Sache ihrer Gewiſſenhaftigkeit überlaſſen wird; aber es iſt ſolches unvermeidlich, damit ein anderer Grundſatz befolget werde: von zwoen gerechten Sachen muß man der gerechtern folgen; von zweyen Uebeln muß man das größte meiden. Indem alſo das Urtheil aus der Mehrheit der Stimmen der einen von zwoen Meynungen gemachet wird, ſo gelanget man zu der moraliſchen Einheit.

In einem Senate, in einem Parlemente, in einer Staats- oder Kirchenverſammlung, ſind nicht alle, welche ihre Stimmen geben, einerley Meynung. Nichts deſtoweniger werdeu alle Schlüſſe derſelben ſo angeſehen, als wären ſie auch mit Einſtimmung derer, die anderer Meynung geweſen ſind, abgefaſſet worden. Hier ſieht man ein Bild deſſen, was in Souveränetäten geſchieht: Der Wille des Regierenden wird als der

Wil-

Wille der ganzen Geſellſchaft und eines jeglichen ihrer Glieder angeſehen: er iſt die gemeinſchaftliche Vernunft, das öffentliche allgemeine Geſetz: niemand kann ſich ihm, ohne ein Verbrechen zu begehen, widerſetzen.

Dem ohngeachtet können die verſchiedenen Verrichtungen der Souveränetät, kann die mancherley Gewalt, woraus ſie beſteht, von verſchiedenen Perſonen ausgeübt werden; aber es iſt nothwendig, daß die, welche ſie ausüben, unter einem moraliſchen oder auch phyſicaliſchen Willen ſtehen. Gleichwie alle Glieder des menſchlichen Leibes ihre Bewegung von dem Herzen allein bekommen, und wie der ganze Leib ſie von der Seele allein bekömmt: gleichergeſtalten muß die Republik, weil ſie nur einen Leib hat, nur einen Geiſt, (Verſtand,) der ſie regiere, haben. *a*) Die höchſte Macht hat keine Theile: ſie iſt Eins, ſie iſt untheilbar.

Eine jede Regierung, in welcher die Herrſchaft unter viele Körper, (Geſellſchaften,) oder unter viele Häupter getheilt wäre, welche nicht von einander abhiengen, wäre ein politiſches Ungeheur. Die Regierung vieler Souveräne wäre wie ein Staat ohne Souveränetät, und mehr eine Anarchie. Die Souveränetät theilen, heißt, ſie vernichten. Es befindet ſich eine ſo genaue Verbindung zwiſchen den verſchiedenen Objecten der Souveränetät, daß die einen nicht von den andern getrennet werden können, ſo daß ſie der Autorität verſchiedener nicht von einander abhangender Perſonen anvertrauet würden, wenn nicht ein unordentlicher Staatskörper daraus erwachſen ſoll, in welchem die Vereinbarung der Glieder nur durch einen Vertrag, deſſen Wirkung unſicher iſt, geſchieht. Wie ſehr auch die

a) Dieſes ſagte Aſinius Gallus zu dem Tiberius: vanum eſſe Reipublicae corpus, atque unius animo eſſe regendum. Tacit.

die Magiſtratsperſonen durch die Liebe zum Vaterlande und durch ein allgemeines Beſtreben nach dem gemeinen Beſten, vereiniget ſeyn mögen: ſo iſts dennoch ſehr ſchwer, weil ein jeder derſelben nur nach der Maaße ſeiner eignen Autorität wirkliche Action hat, daß ſo verſchiedene und ungleiche Eindrücke dem ganzen Körper des Staats eine dermaſſen gleichförmige und ordentliche Bewegung geben könnten, welche vermittelſt eines ſtets gleichen Druckes, einem jeden Theile ſeine, in Anſehung des Ganzen, erforderliche Lage zu erhalten vermögend wäre. Ich will, zu beſſerer Deutlichkeit dieſes Vortrages, ihn durch Beyſpiele erläutern.

Wenn die geſetzgebende Macht einer Perſon mit einer völligen Unabhängigkeit aufgetragen wird, und zugleich eine andere Perſon mit gleicher Unabhängigkeit die Coactiv- oder Zwang brauchende Macht hat, ſo iſts klar zu ſehen, daß dieſe zwo Arten der Macht in verſchiedenen Händen einander zernichten. Die Eigenſchaften der Geſetze ſind, zu gebiethen, zu verbiethen, zu erlauben, zu ſtrafen. *a*) Ein jegliches Geſetz begreift in ſich das Geboth, es zu halten, und eine Satzung wider die, welche es übertreten werden. Was hülfe es nun, Geſetze zu geben, deren Beobachtung man nicht erzwingen könnte? Wenn ſie ohne Stütze und ohne Rächer ſind, ſo haben ſie nothwendiger Weiſe auch keine Kraft. Was hülfe es auch, Stärke zu haben, welche man nur, nach anderer Belieben, anwenden könnte? Wenn die Geſetze der Macht, welche ſie ſchützet, nicht alle Stärke, die ſie von ihr haben, wiedergeben; wenn dem, welcher die geſetzgebende Macht hat, nothwendig gehorchet werden muß: ſo hat der, welchem die Coactiv-Macht verliehen iſt, nur die bloße Eigenſchaft, den Willen eines andern zu vollziehen.

Und

a) Legis virtus eſt, imperare, vetare, permittere, punire. L. 7. ff. de Legib. et Conſtit. Princ.

Und giebt man dem, welcher die Coactiv-Macht hat, das Recht zu entſcheiden, auf welche Weiſe, die Stärke des Staats angewandt werden ſoll, ſo verſchwindet die Macht des Geſetzgebers.

Wie nun die Coactiv-Macht nicht von der geſetzgebenden Macht getrennet werden kann: eben ſo ſchwer läßt es ſich begreifen, wie ſie von der Macht Kriege zu führen und Frieden ſchlieſſen, oder von der Macht Abgaben aufzulegen, getrennet werden könne. Geſetzt, man könne die Coactiv-Macht weder wider die, welche ſich nicht als Soldaten anwerben laſſen wollen, noch wider die, welche keine Steuern und Gaben abtragen wollen, anwenden: welches Mittel bleibt übrig, die Unterthanen zu zwingen, die Waffen zu Beſchützung des Staats zu ergreifen, oder auch zu dem in Kriegs- und Friedenszeiten nöthigen Geld-Aufwandte beyzutragen?

Eben ſo widerſprechend wäre es, ſo wohl bey dem, welcher die Sorge für Friedens- und Kriegs-Geſchäfte hätte, als bey dem, welcher die Direction der Bündniſſe und Tractaten hätte, zu gleicher Zeit Unabhängigkeit vorauszuſetzen. Entweder wird der letzte nur der Diener des Willens des erſten ſeyn; oder der erſtere wird in Ausübung ſeiner Macht nur ein Werkzeug ſeyn, deſſen der letztere ſich bedienet.

Auch iſts offenbar, daß die Macht, Magiſtratsperſonen zu beſtellen, die dem Souverän, der ſie ernennet, unterworfen ſind, als welcher über alle Theile des Staats wachen ſoll, und gleichwohl nicht alles unmittelbarlich ſelbſt thun kann, ſich ebenfalls in den Händen des Souveräns befinden muß: widrigenfalls könnte er nicht den Endzweck der Regierung erreichen.

Eben derſelbe Souverän muß endlich die Macht haben, alles dasjenige zu hindern und abzuſtellen, was den öffentlichen Ruheſtand ſtöhren kann, und folglich das Recht, die Lehren, welche man in ſeinen Ländern vorträgt, und welche die Unterthanen gehorſamer oder ungehorſamer für die Regierung machen können, zu prüfen. Indem der Souverän Geſetze gäbe, und es hätte jemand das Recht, die Unterthanen von dem in dieſen Geſetzen erforderten Gehorſam abwendig zu machen, ſo daß der, welcher die Geſetze gäbe, und der, welcher die Uebertretung derſelben anriethe, beyde mit gleichem Rechte und abhängig von einander handeln könnten: ſo hätte der Staat zwey Häupter, und es wäre vergebens, daß dem Souverän die Erhaltung der Ruhe und die Beſorgung der Glückſeligkeit des Staats aufgetragen wäre.

Es iſt eben ſo unmöglich, ſich zween Souveräne in einem Staate, als zween Götter in der Welt, zu gedenken; und man könnte die Einheit der Souveränetät mit eben der Art zu ſchließen beweiſen, womit ein Philoſoph der vorigen Jahrhunderts die Einheit Gottes bewieſen hat. „Zwey allmächtige Weſen (ſpricht „er) ſind beyſammen nicht möglich: denn man muß „vorausſetzen, daß das eine nothwendig wollen muß, „was das andere will. In ſolchem Falle iſt eins von „beyden, deſſen Wille nothwendig von dem Willen „des andern determinirt wird, nicht frey, und hat „folglich dieſe Vollkommenheit nicht: denn es iſt „beſſer, frey ſeyn, als der Determinirung von dem „Willen eines andern unterworfen ſeyn. Wofern ſie „aber nicht beyde ſtets einerley wollen müſſen, ſo kann „das eine Weſen thun, was das andere nicht gethan „haben wollte; und in dieſem Falle wird der Wille „des einen mehr gelten als der Wille des andern: „Alſo iſt das eine von ihnen, deſſen Macht ſeinen

Willen

„ Willen nicht ausführen kann, nicht allmächtig,
„ weil es nicht eben ſo viel als das andere thun kann.
„ Folglich iſt eins von beyden nicht allmächtig. Folg-
„ lich ſind nicht, können auch nicht zwey allmächtige
„ Weſen ſeyn. Folglich ſind nicht zween Götter.„ *a)*

§. 7.

Die Einheit der Souveränetät befindet ſich in den Republiken eben ſo wirklich als in den Monarchien.

Die Souveränetät befindet ſich entweder in einer Perſon, oder in vielen, oder auch in allen, nach Verſchiedenheit der Staatsverfaſſungen; aber ſie iſt in allen dieſen Fällen Eins und untheilbar. Denn in der Regierung vieler iſt es der moraliſche Wille des Körpers oder Ganzen, was alle Theile regieret, gleichwie es der Wille eines einzigen phyſicaliſchen Weſens iſt, was ſie in einem monarchiſchen Staate regieret.

In einer Republik iſt ein jeglicher Bürger der Berathſchlagungen des Volks und der Entſcheidungen der Senatoren eben ſo ſehr unterworfen, als die Unterthanen eines monarchiſchen Staats den Befehlen des Monarchen unterworfen ſind. Die Republik hat eben ſo wirklich das Recht des Lebens und Todes über einen jeden Bürger, als es der Monarch über einen jeden Unterthan hat. Da alle Mitglieder eines höchſten Raths, einzeln betrachtet, einander gleich ſind, ſo iſt jegliches Mitglied der höchſten Autorität des Körpers unterworfen. Dieſer Körper iſt ein moraliſches Weſen, welches von den einzelnen Perſonen, als phyſicaliſchen Weſen, unterſchieden iſt: er hat ſeinen Willen, ſeine Actionen, ſeine eignen Rechte; und er übet ſie

a) Locke in einem ſeiner franzöſiſch geſchriebenen Briefe.

durch ſeine Berathſchlagungen aus, wozu zwar viel Perſonen beytragen, die aber nach der Mehrheit der Stimmen genommen werden: und dieſes führet zur Einheit, dem Hauptgrundſatze einer jeden ordentlichen Regierung.

Das eigentliche Subject, in welchem die Souveränetät liegt, iſt demnach in den Ariſtokratien und Demokratien nicht ſchwerer, als in den Monarchien zu unterſcheiden. Die Einheit des moraliſchen Willens liegt in einem aus vielen phyſicaliſch unterſchiedenen Perſonen beſtehenden Körper, welche aber alle durch einen gemachten Vertrag ein einziges moraliſches Ganzes machen. Alſo iſt in der Souveränetät, an ſich ſelbſt, kein Unterſchied. Wenn es einigen Unterſchied giebt, ſo beſteht er in der Ausübung der Souveränetät, nämlich bloß darinnen, daß in Monarchien der Souverän allzeit und allerwegen ſich entſchlieſſen und Befehle geben kann; weswegen einer der Alten ſagte: „Rom iſt „überall wo der Kaiſer iſt;„ *a*) da gegentheils in den Ariſtokratien und Demokratien ein gewiſſer Ort auserſehen iſt, auſſerhalb welchem die höchſte Macht nicht ausgeübet werden kan. Weder das Volk, noch der Senat, noch irgend ein anderer moraliſcher Körper kann wirkſam ſeyn, ohne ſich zu verſammlen. Aber der Monarch, eine phyſicaliſche und einzelne Perſon, hat jederzeit ein nahes Recht, die Handlungen der Souveränetät auszuüben. Dieſer Unterſchied iſt aber nicht weſentlich, weil, ohngeachtet deſſen, alle Bürger überhaupt, und jeder Bürger ins beſondere, in jeglicher dieſer Regierunsformen durch eine höchſte Macht, welche keineswegs zertheilt, ſondern durch einen einzigen Willen in allen Theilen des Staats wirket, regieret werden.

§. 8.

a) Pompejanus, bey dem Herodianus, im I Buche, 14 Cap.

§. 8.

Alle Souveränetät iſt unumſchränkt.

Die Unwiſſenheit dieſes unläugbaren Grundſatzes war Urſache an den vielen irrigen Meynungen bey den Griechen und Römern, was anlangt die Theilung der höchſten Macht, und gab ihnen dieſes Vorurtheil ein: daß durch Mäßigung der Souveränetät das Wohl des Staats gegründet werde. Es fand dieſes Vorurtheil bey dieſen zweyen berühmten Völkern um ſo viel leichter Eingang, weil beyde Völker von ihren Königen viel erlitten hatten. Man kann zwar die Macht deſſen, welchen man den Souverän nennet, einſchränken, und machen, daß er in dem, worinnen ſeine Macht eingeſchränkt iſt, nicht mehr Souverän iſt; aber die Souveränetät ſelbſt kann nicht eingeſchränkt werden, ohne daß ſie zernichtet werde.

Die höchſte Macht kann nicht eingeſchränkt werden, weil man, um eine Macht einzuſchränken, höher als die Macht, welche man einſchränket, ſeyn muß. Die Macht alſo, welche einen Höhern erkennt, iſt nicht die höchſte, wenigſtens nicht in Anſehung dieſes Höhern. Es iſt nichts größers unter den Menſchen, als Menſchen zu beherrſchen; und die Mächte, welche den Erdkreis beherrſchen, heiſſen nur um deswillen Souveräne, weil ſie keinen höhern, auch keinen, der ihnen gleich wäre, haben. Eine jede Souveränetät iſt ihrer Natur nach, uneingeſchränkt. Eine eingeſchränkte Souveränetät iſt in Sachen, worinnen ſie eingeſchränkt iſt, keine Souveränetät. Zwar allerdings kann das Volk, wann es dieſelbe aufträgt, Mäſſigungen in ihr machen; aber indem es ſolches thut, behält es ſich in allen Objecten, worinnen ſie eingeſchränkt iſt, die höchſte Macht ſelbſt vor, und es entſteht daraus ein irregulärer Staat.

Ueberall, wo man Ordnung und Subordination vorausſetzet, muß auch ein gleicher Gehorſam gegen die Geſetze und den höchſten Richter vorausgeſetzt werden. Es bedarf einer Regel, welche nicht, nach dem Belieben unſerer Vortheile und Einfälle, bald ſo, bald anders iſt: und dieſe Regel muß in einem bloß Demokratiſchen Staate eben ſo viel Kraft und Autorität haben, als in dem unumſchränkteſten Reiche. Es iſt, auch bey einer nur mittelmäßigen Kenntniß von der Natur der Regierung, leicht zu begreifen, daß in einer jeden Staatsverfaſſung eine unumſchränkte Macht ſeyn muß, es befinde ſich nun die Souveränetät in einem Einzigen, oder in vielen, oder in allen. Ohne dieſe unumſchränkte Macht wäre die Regierung mangelhaft, und es hätte eine bürgerliche Geſellſchaft weder die Stärke, noch die Mittel, die zu ihrer Erhaltung nöthig ſind.

Ein franzöſiſcher Autor, welcher von den Herrſchaften geſchrieben, und in zweyen beſonderen Capiteln von den ſouveränen Herrſchaften handelt, ſaget: „Die Souveränetät beſteht in der abſoluten Macht, „d. i. in einer ſolchen, welche in allen Stücken voll„kommen und ganz iſt, (bey den Autoren des cano„niſchen Rechts die Fülle der Macht genannt,) und „welche folglich nicht ſubordiniret iſt: denn wer ei„nen höhern hat, der kann nicht der höchſte oder „Souverän ſeyn; welche nicht in eine gewiſſe Zeit „eingeſchränkt iſt, ſonſt wäre es keine abſolute Macht, „ſo gar keine Herrſchaft, ſondern eine gelehnte oder „zu treuer Hand gegebene Macht; von welcher we„der eine Perſon noch irgend eine Sache im Staate „ausgenommen iſt, weil das, was davon ausge„nommen wäre, nicht mehr zum Staate gehören „würde. Und wie eine Krone nicht ſeyn kann, wenn „ihr Umkreis nicht ganz iſt: ſo kann auch die Sou-

„ veränetät nicht ſeyn, wenn etwas an ihr mangelt„ *a*) Nach der Meynung dieſes Autors iſt die abſolute Macht die ſpecifiſche Differenz, welche die ſouveränen Herrſchaften von andern Herrſchaften unterſcheidet. „ Man kann ſich (ſaget er weiter) niemals in dieſer „ Regel irren, daß wer die höchſte Macht und Re„ gierung hat, auch die Souveränetät hat; und daß „ wer jene nicht hat, auch dieſe nicht hat. „ *b*)

§. 9.

Wie vielerley die Rechte der Souveränetät ſind.

Der angeführte Autor ſaget, es ſey ſchwer die Rechte der Souveränetät mit Gewißheit darzuzählen, weil die alten Philoſophen faſt nichts davon geſaget, immaßen zu ihrer Zeit die Souveränetäten noch nicht eingeführt waren, die neuern Doctoren des Lehnrechts und Rechtsgelehrten hingegen derſelben ſehr viele angeben. Choppin und Bacquet machen ihrer in der That eine große Menge. Loyſeau ſelbſt, als er die Rechte der Souveränetät ſtückweis erzählet, theilet ſie in ſechs Hauptclaſſen ein, und rechnet darunter alles, was zur ſouveränen Macht gehöret: 1. Geſetze zu machen; 2. Beamte zu verordnen; 3. Frieden und Krieg zu entſcheiden; 4. Die oberſte richterliche Macht zu haben; 5. Geld münzen zu laſſen; 6. Das Volk mit Abgaben zu belegen. *c*) Ein anderer franzöſiſche Autor, der gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts geſchrieben, zählet bis auf 34 Rechte der Souveränetät.

 Aber

a) Loyſeau, Traité des Seigneuries, c. 2. de Seigneuries ſouveraines, no. 8.

b) Eben d. no. 10.

c) Eben d. im III. Cap. no. 3—7.

Aber zugeſchweigen, daß unterſchiedene derſelben in den andern enthalten ſind, ſo daß ſie nicht unterſchieden werden ſollten, ſo hat er ſich auch in eine ganz unnöthige und zuweilen kindiſche Umſtändlichkeit eingelaſſen. So zählet er: 1. das Recht die Religion zu beſchützen; 2. Diſpenſationen zu ertheilen; 3. Privilegien zu geben; 4. allerley Verdienſte mit Ehrentitel und Gnadengehalten aus den Staatseinkünften zu belohnen; 5. Ausländer zu naturaliſiren; 6. uneheliche Kinder für ächt zu erklären; 7. die Strafen der Verbrechen zu beſtimmen; 8. dieſe Straffen zu erlaſſen; 9. Geſellſchaften und Gemeinen die Freyheit, Güter zu beſitzen, zu ertheilen und wieder aufzuheben; 10. Meſſen und Märkte zu verſtatten; 11. ſeine Macht durch ſinnliche Zeichen der Größe ſehen zu laſſen; 12. Wachten für ſeine Perſon zu haben; 13. viel Hausbedienten zu halten; 14. die Güter und Strafbaren zu confiſciren; 15. ausgeſtorbene Lehne zu erben; 16. von Ausländern, Unehelichen, zu erben ꝛc. *a*)

Es wäre etwas leichtes dieſes lange und unnütze Verzeichniß noch zu verlängern; denn man dürfte nur alle Handlungen der Staatsmacht zuſammen ſuchen, und z. E. ſagen: 35. das Recht, Privilegien zum Drucke der Bücher zu geben; 36. das Recht, Bücher, welche für den Staat oder die Religion gefährlich ſind, zu verbiethen ꝛc. Aber wozu dienen ſolche weitläuftige Verzeichniſſe? Wird nicht diß alles darunter verſtanden, wenn man ſaget, der Souverän habe das Recht, alles zu thun, was er dem gemeinen Beſten für dienlich erachtet?

Ein

a) Domat, Traité du Droit Public, l. I. tit. 2. Sect. 2.

Ein deutſcher Autor hat eben das, was unſere franzöſiſchen Autoren, und mit wenigern Worten geſaget. *b*)

Daraus, daß die Souveränetät Eins iſt, daß ſie ſich nicht theilen läßt, daß ſie abſolut iſt, erfolget, daß alle Arten der Macht, welche zu Erhaltung der Ordnung in der Geſellſchaft und der Uebereinſtimmung der verſchiedene Theile des politiſchen Körpers nöthig ſind, bey dem Souverän ſtehen, und nothwendig ſtehen müſſen. *b*)

Alle dieſe Arten der Macht können unter folgenden dreyen begriffen werden: 1. die geſetzgebende; 2. die richterliche; die Zwang brauchende oder Coactiv-Macht. Aus dieſen dreyen Rechten beſteht die höchſte Macht; und alle Rechte, welche der Souverän ausübet, ſie haben Namen, wie ſie wollen, ſind in dieſen enthalten. Wiewohl dieſes moraliſche Ding, Souveränetät genannt, keine Theile hat, ſo bekömmt es noch unterſchiedene Namen, nach Verſchiedenheit der Objecte, die es hat. In ſo fern ſie allgemeine Regeln zum Verhalten der Bürger giebt,

 iſt

a) Numerantur autem iura Majeſtatis praecipua haec: Legem omnibus ac ſingulis dare; dignitates et magiſtratus in regno et rep. conſtituere; bellum indicere et pacem concludere; judiciorum habere ad ſe provocationem, ſententiamque inappellabilem pronuntiare; tributa et collectas, portoria et vectigalia imponere et taxare; vitae et famae reſtituere; monetam cudere, ſignare et valorem imponere; comitia indicere; aſyla erigere et concedere; privilegia largiri; et alia quam plurima, quae competunt ſoli ſummo Principi, vel cui illa exercenda delegat, non proprio tamen, ſed Principis iure. Pelzhoffer. Man ſehe deſſen Artikel in meiner Prüfung, (im letzten Bande dieſes Werks.)

b) Ad quem omne imperium omniſque poteſtas pertinet. Conſtitt. Princ. leg. I.

iſt die Souveränetät eine **geſetzgebende Macht.** In ſo fern ſie, zufolge dieſen Regeln, über ihre Streitigkeiten Ausſprüche thut, iſt ſie eine **richterliche Macht.** In ſo fern ſie Strafen aufleget, iſt ſie eine **Zwang brauchende** oder **Coactiv-Macht.** Aus dieſen dreyen Arten der Macht entſtehen nothwendig alle übrige Rechte der Souveränetät. Es entſteht daraus das Recht, die Bürger wider Fremde zu ſichern, und ſie auch wieder zu entwaffnen, welches man die **Macht über Krieg und Frieden** nennet: das Recht den Staat durch Vereinigung mit andern Staaten zu ſtärken, welches man die **Macht Bündniſſe zu ſchlieſſen** nennet: das Recht, die zur Erhaltung des Staats nöthigen Hebungen gewiſſer Geldſummen anzubefehlen, welches man die **Macht Steuern und Abgaben aufzulegen** nennet: das Recht, Beamte und obrigkeitliche Perſonen zum Frieden und Kriege zu erkieſen, um unter dem Souverän, dem ſie von ihrer Amtverwaltung Rechenſchaft ablegen müſſen, alle Geſchäffte in Ordnung zu erhalten, welches man die **Macht Aemter zu beſetzen** nennet; und ſo mit allen übrigen Objecten der Souveränetät, ſo wohl in bloß weltlichen Sachen, als auch in denen, welche die Kirchenzucht und die Erhaltung der Religion betreffen.

Alle dieſe in der Souveränetät enthaltene verſchiedenen Arten der Macht, welche ich in den folgenden Capiteln mit mehrerm erörtern will, werden dem Souverän aus einer und derſelben Abſicht anvertrauet: ſie haben alle das gemeine Beſte zum Objecte.

§. 10.

§. 10.

Die Majeſtät iſt nichts anders als die ſouveräne Macht; und ſie befindet ſich in Republiken ſo wohl als in Monarchien.

Was man Souveränetät nennet, das kann man auch mit dem Worte Majeſtät ausdrücken.

Die Könige haben allzeit einen beſtändigen Hofſtaat und eine ſtarke Armee; ihr Thron iſt mit Ehrerbiethigkeit und Furcht umgeben. Hieraus entſteht für die Perſon des Souveräns eine Art von Anbethung *) ſelbſt alsdann, wann die Macht des Souveräns auch ohne dieſe Begleitungen iſt, welche die Unterthanen zu Schrecken und Ehrfurcht bewegen, weil ſie die Ideen von ſeiner Perſon und von ſeiner gewöhnlichen Begleitung ſtets mit einander verbinden. Aller dieſer Pracht, welcher die Aufmerkſamkeit des Volks an ſich zieht und ihren Willen unterwürfig machet, iſt nöthig und nützlich, weil ſie in den Händen der Könige das Werkzeug der Herrſchaft iſt; *a*) aber ſie ſetzet die Majeſtät voraus, und iſt es nicht ſelbſt. Nicht der prächtige Aufzug, ſondern die Macht iſts, was den König machet. Die Majeſtät iſt die Souveränetät ſelbſt: ſie iſt diejenige Macht, über welcher keine andere Macht gebeut: die vollkommene Macht, welche über die Unterthanen ausgeübet wird.

Der äuſſerliche Glanz der Majeſtät befindet ſich in Republiken nicht wie in den Monarchien, weil da kei-

*) Im Original: une eſpece de culte public; welches im Deutſchen ſchwerlich anders ausgedrückt werden kann.

a) Majeſtatis imperantis fulcrum regnorum et ſalutis tutela. Curt.

keine Magiſtratsperſon ſich mit einer Pracht wie Monarchen ſehen läßt; aber die Majeſtät ſelbſt, der rechte Character der ſouveränen Macht, das höchſte Recht der Geſetzgebung und des Zwanges, befinden ſich in einer Republik nach ihrer beſondern Art, ſo wohl als in den Monarchien, nach ihrer Art; denn, wie wir jetzo gezeiget haben, geſchieht die Ausübung der mancherley Verrichtungen der Souveränetät in der Republik eben ſo wirklich; ſie iſt allzeit untheilbar, und ein einziger moraliſcher Wille regieret alle Theile des Staats. Alle unſere Republiken könnten den Titel Majeſtät in eben dem Sinne führen, wie ehemals die römiſche Republik. Nicht dem römiſchen Senate kam der Titel Majeſtät zu, ob er wohl alle äuſſerliche Kennzeichen derſelben hatte, dergleichen die faſces, das Purpurkleid, der elfenbeinerne Stuhl war: er kam dem Volke zu, weil bey dem Volke die Fülle der Macht war; wovon die Formel, welche bey allen Comitien laut ausgeſprochen wurde, *a*) ein Zeugniß war. Die Ehrerbiethigkeit gegen den Staat oder gegen deſſen Magiſtratsperſonen aus den Augen ſetzen, hieß, die Majeſtät des römiſchen Volks mindern oder beleidigen. Als aber die unumſchränkte Macht von der Republik ab, und auf einen Einzigen gekommen war, alsdann kam der Majeſtäts-Titel an den Kaiſer.

a) Velitis, jubeatis, Quirites.

Zweyter Abſchnitt.

Von der vollkommenen Souveränetät, d. i. welche ohne Ausnahme und ganz unabhängig iſt.

§. 11.

Es iſt keine ganz vollkommene Souveränetät, außer der, wo der Souverän nur von GOt und ſeinem Degen abhangt.

Es giebt keine ganz vollkommene Souveränetät, auſſer derjenigen, wo der Souverän weder einen Höhern, noch ſeines Gleichen hat, und von aller menſchlichen Macht unabhängig iſt. Die mehreſten von unſern franzöſiſchen Autoren, a) wann ſie die Unabhängigkeit unſers Königs oder auch eines andern vollkommen ſouveränen Monarchen ausdrücken wollen, ſagen, er habe ſeine Krone nur von Gott und ſeinem Degen. Iſt dieſer Ausdruck richtig? Es ſcheint als wolle man damit ſagen, daß der Fürſt, welcher eine vollkommene Souveränetät beſitzet, durch einen unmittelbaren Ruff Gottes dazu erkieſet ſey, oder daß er das Recht mit Gewalt der Waffen erobert habe. Wenn die Worte **von Gott haben** anzeigeten, daß Gott den Souverän durch einen unmittelbaren Ruff erwählet habe, ſo wären es nur die Könige des Volks Iſrael, wie Saul und David, welche man vollkommene Souveräne nennen könnte; und wenn die Worte **von ſeinem Degen haben** bedeuteten, daß der König ſeine Staaten von ſich ſelbſt erobert habe, ſo ließe ſich ſolches nur von den erſten Eroberern ſagen, welche die Monarchien geſtiftet, und von denen, welche ſie unter ſich gebracht haben. Aber dieſes iſt nicht die

Mey-

Meynung dieſer Schriftſteller. Bey ihnen bedeutet der in den neuern Zeiten eingeführte Ausdruck **von Gott und ſeinem Degen haben**, daß der Souverän keiner Macht auf Erden unterworfen iſt, und nur von Gott, dem Könige aller Könige, abhangt. Und weil man das Glück der Waffen oft das Gericht Gottes genannt hat, ſo hat man geſaget, es hätten die Souveräne ihre Macht von ihrem Degen, um damit anzuzeigen, daß ſie keinem menſchlichen Gerichte unterworfen ſind, ſondern allein dem Gerichte Gottes, welcher ſeinen Willen durch das Gericht der Waffen kund thut. Inzwiſchen drückt man ſich richtiger aus, wenn man ſpricht, **er hange nur von Gott und ſeinem Degen ab.**

§. 12.

Eine Souveränetät, die nur von Gott und dem Degen des Souveräns abhangt, wird darum nicht unvollkommener, obgleich ein Fürſt, der ſie beſitzet, wegen eines andern Staats, ein Vaſall iſt.

Eine Souveränetät, wegen welcher der Souverän nur von Gott und von ſeinem Degen abhangt, wird darum nicht unvollkommener, obgleich der Fürſt, der ſie beſitzet, wegen einer andern Souveränetät ein Vaſall von einem andern Fürſten iſt. Nicht wenige Souveräne, die viele Staaten beſitzen, ſtehen mit einigen unter niemand als Gott, mit andern aber unter einer menſchlichen Macht, die höher, als die ihrige iſt. In allen Ständen beuget ſich der Stolz des Ranges unter der Begierde zu herrſchen. Der König von Dänemark, ein vollkommen ſouveräner Monarch, beſitzet Länder welche unter dem deutſchen Reiche ſtehen. Und waren nicht die letzten Könige von Spanien,

en, welche doch die Souveränetät über ſo viele Länder hatten, als Herzoge von Meiland Vaſallen des bemeldeten Reiches, und als Könige von Neapolis, Vaſallen der Kirche? Ich übergehe viele andere Beyſpiele welche angeführt werden könnten.

§. 13.

Die abſolut ſouveränen Könige haben von ihrem Thun niemand als Gott Rechenſchaft zu geben.

Die abſolut vollkommenen Könige haben von ihrem Verhalten keinem Menſchen Rechenſchaft zu geben, und ſind keinen menſchlichen Strafen unterworfen. *a*)

Es giebt zweyerley Art, jemand von ſeinem Verhalten Rechenſchaft zu geben, erſtlich: als einem Obern, der das Recht hat, das was geſchehen, für null und nichtig zu erklären, und dafür eine Strafe aufzulegen; zweytens, als einem, deſſen Gutheiſſen man verlanget. Die vollkommenen Souveräne haben auf die erſtbenannte Weiſe keinem Menſchen Rechenſchaft zu geben, weil ſolches eine Abhängigkeit, welche bey dieſer Souveränetät nicht ſeyn kann, vorausſetzet. Sie müßten einen Obern haben; es würde aber ein Widerſpruch ſeyn, daß von Sachen gleicher Ordnung eine höhere als die höchſte wäre. Wiewohl ſie aber niemand als Gott von ihrem Thun Rechenſchaft zu geben haben, ſo geben ſie doch oft die Gründe, warum ſie etwas thun, ihren Völkern zu erkennen. Auf gleiche Weiſe giebt man oft andern Leuten Kenntniß von ſeinen eignen Geſchäften, damit man zeige, daß man billig

a) Man ſ. weiter unten den XII. Abſchnitt dieſes Capitels, wo dieſer Satz ausführlich abgehandelt wird.

billig verfährt. Dieſe zweyte Art Rechenſchaft zu geben, zeigt keine Abhängigkeit an.

Was die Strafen anlangt, wie ſollten vollkommene Souveräne denſelben unterworfen ſeyn? Es iſt kein Gericht, vor welches ſie eingeladen werden könnten; kein Richter, welcher das Urtheil ſprechen, und es vollſtrecken laſſen könnte. Zwar in gewiſſen Ländern leidet der Fürſt, daß ſeine Unterthanen vor ſeinen eignen Gerichtshöfen wider ihn proceſſiren: aber er erkennt deßhalber kein menſchliches Gericht über ſich, welches ihn zwingen könnte: er ſuchet nur ſein Gewiſſen wegen der Rechtsanſprüche, die man wider ihn machet, zu befriedigen, und er giebt dann, wann er ſelbige gegründet befindet, was er zu geben ſchuldig iſt.

§. 14.

Sie ſind über die Civilgeſetze erhaben: ſie können ſie ändern; aber ſo lange als ſie beſtehen, müſſen ſie dieſelben halten.

Selbſt um deßwillen, weil eine Machtſouverän iſt, iſt ſie über die Civilgeſetze erhaben. Was ſind dieſe Geſetze? Es ſind Verordnungen, in welchen der Souverän ſeinen Unterthanen vorſchreibt, was ſie zur Wohlfahrt des Staats thun oder laſſen ſollen. Dieſe Verordnungen beruhen auf dem Willen des Geſetzgebers, ſo wohl was ihre Dauer, als was ihren Urſprung anlangt: ſie hören durch eben dieſelbe Autorität, die ſie hat entſtehen laſſen, wieder auf. Der Souverän ſelbſt machet dieſe Geſetze, er giebt ihnen ihr Daſeyn, und kann folglich, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſie erweitern, einſchränken, gar abſchaffen, alles, wie ſeine Klugheit es für gut befindet. Alle Civilgeſetze müſſen auf das Beſte des Staats abzielen: daher ſind

die Souveräne verbunden, diejenigen zu ändern, welche zwar ehemals nöthig, hernach aber gefährlich, oder zum wenigſten unbrauchbar geworden ſind. Die Edicte des abſoluten Souveräns, ob ſie gleich publiciret ſind, auch die Clauſul enthalten, daß ſie ſtets gültig und unwiderruflich ſeyn ſollen, können dem ohngeachtet durch neuere und mit eben dergleichen Solennitäten verſehene Edicte derſelben Macht, geändert werden.

Alles was ich hier von den Edicten abſoluter Souveräne ſage, das gilt auch von den Verordnungen der Republiken.

Eine jegliche Macht, bey welcher das Recht der Geſetzgebung ſteht, ändert die gegebenen Geſetze, wie es die Nothdurft des Landes erfordert. Sie verbinden nicht unmittelbar diejenigen Fürſten, deren Macht nicht durch Fundamental-Geſetze des Staats eingeſchränkt iſt. Der, welcher die Geſetze machet, und ſie nach ſeinem Gutbefinden ändert, kann denenſelben nicht unterworfen ſeyn. *a)* Der Geſetzgeber kann nicht durch ein Geſetz, welches ſeiner Hände Werk, eine Handlung ſeines Willens, eine Wirkung ſeiner Macht iſt, gebunden ſeyn: er kann nicht zu gleicher Zeit höher und niedriger, als er ſelbſt ſeyn.

Durch das Geſetz, welches das römiſche Reich machte, übergab das Volk dem Fürſten, und entzog ſich alle Autorität und Macht, das dem Volke gehöret hatte. Das königliche Geſetz erhob die Kaiſer über die Geſetze. *b)*

Ulpianus, ein großer und ernſthafter Rechtsgelehrter, ſaget, es ſey der Fürſt nicht verbunden, die Ge-

a) Paruta de la Vie Politique, l. 3.

b) Man ſ. von dieſem Geſetze die Einleitung, im I Cap. IV Abſchn.

Geſetze zu halten; und was die Kaiſerinn anlanget, ob ſie wohl den Geſetzen unterworfen ſey, ſo bewillige ihr doch der Fürſt eben die Vorrechte, welche er ſelbſten habe, *a*) das heißt, ſie ſey durch den Willen des Kaiſers von den Geſetzen befreyet.

Ariſtoteles iſt der Meynung, daß ein Staat, in welchem der König dem Geſetze unterworfen iſt, keinen Grund und keine ſichere Verfaſſung hat; *b*) und Hobbes: daß es ohne einen Mittelpunct der Autorität, über welchen hinaus man zu keiner andern Macht fliehen könne, keine gründliche Regierung giebt. *c*)

St. Thomas unterſcheidet im Geſetze das Geboth, welches es enthält, und die Strafe, welche es aufleget. Die Strafe des Geſetzes kann den Prinzen nicht angehen, weil ſie nicht anders als auf ſeinen Befehl, oder auch durch ein Urtheil, das unter ſeiner Autorität gegeben wird, auferleget werden kan. Aber der Fürſt muß ſich aus freyem Willen dem Geſetze gemäß verhalten, und er iſt in Anſehung des Gerichtes Gottes verbunden, es zu beobachten. Nach der Meynung dieſes Kirchenväters iſt der König auch um deßwillen über das Geſetz erhaben, weil er es um des gemeinen Beſten willen ändern, und ſo gar abſchaffen kann, wenn er ſolches für dienlich erachtet. *d*)

Der

a) Princeps legibus ſolutus eſt. Auguſta autem, licet legibus ſoluta non ſit, Principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipſi habent. ff. l. 1. tit. 3. de legib. Vor der Theodora, Gemahlinn des Juſtinianus, hatte man noch von keiner Mitregentinn im Reiche gehöret.

b) Polit. l. 3. c. 12.

c) De Imp. c. 6. ingleichen im Leviath. c. 29.

d) Princeps dicitur ſolutus eſſe a Lege, quantum ad vim coactivam legis; nullus enim proprie cogitur a ſe

Der Satz, welchen Wielef behauptete: daß die Souveräne der Gerichtsbarkeit der Nation unterwürfig ſind; ward auf der Kirchenverſammlung zu Coſtnitz als ketzeriſch verdammet. *a*)

Niemand iſt über dem Souverän, ſo daß er ihm einige Verbindlichkeit auflegen könnte; und ſich ſelbſt kann man kein eigentlich ſogenanntes Geſetz vorſchreiben, dem man gehorchen müſſe, als komme es von einem Obern.

Die Souveräne müſſen aber dieſe Civilgeſetze, von welcher ſie frey ſind, halten, ſo lange als dieſelben gelten. Die Vernunft will, daß, wer eine Sache anbefiehlt, ſie auch ſelbſt thue; daß er ein Beyſpiel dazu gebe, und daß er andern nicht eine Laſt auflege, welche er ſelbſt nicht tragen will. Das Verhalten aller

a ſe ipſo, lex autem non habet vim coactivam niſi ex principis poteſtate. Sic igitur Princeps dicitur ſolutus eſſe a lege, quia nullus in ipſum poteſt judicium condemnationis ferre, ſi contra legem agit. Unde illud Pſalmi 50. *Tibi ſoli peccavi*, dicit Gloſſa, quod Rex non habet hominem qui ſua facta dijudicet; ſed quantum ad vim directivam legis, Princeps ſubditur legi propria voluntate, ſecundum quod dicitur Conſtit. cap. *cum omnes*. Quod quiſque juris in alterum ſtatuit, ipſe eodem jure uti debet. Et Sapientis dicit autoritas, patere legem, quam ipſe tuleris. Improperatur etiam his a Domino, qui dicunt, et non faciunt, et quia aliis onera gravia imponunt, et ipſi ne digito volunt ea movere, uti dicitur Matth. c. 23. Unde quantum ad Dei judicium Princeps non eſt ſolus a lege, quantum ad vim directivam eius: ſed debet voluntarius, non coactus, legem implere. Eſt etiam Princeps ſupra legem, in quantum, ſi expediens fuerit, poteſt legem mutare, et in ea diſpenſare pro loco et tempore. S. Thom. Quaeſt 96. art. 5.

a) Synod. Conſtant. Seſſ. VIII. et XV. Barclai adverſus Monarch. l. 3. c. 10. 11.

Glieder einer Geſellſchaft, ohne ſelbſt das Haupt aus- zunehmen, muß gleichförmig ſeyn. Hiervon ſind nur diejenigen Geſetze ausgenommen, welche die Pflichten der Unterthanen, als Unterthanen betrachtet, angehen, und auch diejenigen, welche der Würde und der Macht des Souveräns zuwiderlaufen.

Ein Fürſt, welcher thut was er verbeut, und nicht thut, was er befiehlt, giebt ſeiner Verordnung durch ſeine Handlungen, oder ſeinen Handlungen durch ſeine Verordnung einen üblen Ruff. Er zeiget entweder, daß ſein Geſetz ungerecht iſt, oder daß ſein Leben unordentlich iſt. Der Fürſt, welcher ſeine eignen Geſetze übertritt, bahnet ſeinen Unterthanen den Weg zum Ungehorſam.

Die Sprüchwörter ſind gemein, aber ſie ſind ſehr vielbedeutend, und wir haben in Frankreich eins, das ich hoffentlich mit Beyfall des Leſers anführen kann, weil es hier eine ſehr natürliche Anwendung findet. Qui veut le Roi, ſi veut la Loi. Ein franzöſiſcher Rechtsgelehrter, *a*) da er dieſes Sprüchwort erkläret, ſaget, es bedeute, **daß der König nichts will, als was das Geſetz will.** Und was iſt in der That der höchſten Macht anſtändiger, als ſich Geſetzen, die ſie ſelbſt vorgeſchrieben, gemäß verhalten? *b*) Auf ſolche Weiſe wird der Monarch ein Bild des Allmächtigen

a) Loyſel.

b) Digna vox eſt Majeſtate regnantis, legibus alligatum ſe Principem profiteri, adeo de autoritate juris noſtra pendet autoritas, et re vera maius imperio eſt ſubmittere legibus Principatum ex oraculo praeſentis Edicti. Quod nobis licere non patimur, aliis indicamus. Leg. 4. Cod. de leg. et conſtit. Princ. Licet enim lex ſolemnibus juris Imperatorem ſolverit, nihil tamen tam proprium imperii eſt, quam legibus vivere. Leg. 3. Cod. de Teſt.

tigen; und die Art, wie er die höchſte Macht brauchet, iſt herrlicher, als der Beſitz dieſer Macht ſelbſt. Es iſt ein Ruhm für Fürſten, und ein Nutzen für ihre Regierung, wenn ſie ihre eignen Geſetze halten. Die natürliche Billigkeit, die öffentliche Ehrbarkeit, und die Nothwendigkeit des Beyſpiels, erfordern ſolches.

Man glaube nicht, als ſey das, was ich hier ſage, dem Fürſten nachtheilig. Es iſt etwas ganz anders, durch die Geſetze gebunden zu ſeyn, und ſich nach dem Geſetze verhalten. Die Unterwürfigkeit unter das Geſetz zeiget den Mangel an Macht bey demjenigen an, welchen das Geſetz unterwürfig machet: aber die geſetzmäßige Regierung iſt nur eine Wirkung des Willens deſſen, welcher regieret. Der Gehorſam gegen die Geſetze iſt bey den Unterthanen ein Zeichen der Unterwerfung unter die Macht; bey dem Fürſten iſt er ein Zeichen der Unterwerfung unter die Gerechtigkeit.

§. 15.

Sie ſind den göttlichen und den natürlichen Geſetzen unterworfen.

So gewiß es iſt, daß der Fürſt über die menſchlichen Geſetze erhaben iſt, eben ſo gewiß iſt es auch, daß er ſchuldig iſt, ſowohl die göttlichen als die natürlichen Geſetze zu halten. Hieran kann man, ohne ein Verbrechen zu begehen; nicht zweifeln. Die göttliche Geſetze ſind eben ſo wohl dem Monarchen auf dem Throne, als dem Hirten unter dem Strohdache, gegeben. Die natürliche Geſetze ſind ein Werk der göttlichen Vorſehung: ſie ſind ewig, unveränderlich, allen Nationen und allen Menſchen, ohne Ausnahme, auferleget, und man iſt verbunden ſie zu aller Zeit und an

 jedem

jedem Orte zu halten. Das Volk iſt nicht für die Regierung, die Regierung iſt für das Volk gemachet. Zum beſten der Unterthanen, nicht zur Luſt eines einzigen Menſchen, hat Gott dem Erdkreiſe Oberherren gegeben. Wenn alle Menſchen die Vorſchrift zu ihren Handlungen aus der Vernunft nehmen müſſen, ſo hat ein Souverän deſto mehr Urſache, ſich der Vernunft gemäß zu verhalten, je weniger er von ſeinem Verhalten Rechenſchaft geben darf. Je größer ſeine Macht iſt, deſto vorſichtiger und wachſamer muß er in ſeiner Aufführung ſeyn. Ob er wohl unumſchränkt iſt, ſo iſt er darum nicht weniger verbunden, nach der Gerechtigkeit zu herrſchen, und ſich der Vernunft, welche die Seele des Geſetzes iſt, *a*) zu unterwerfen. Der Wille Gottes iſt die Vorſchrift zu den Handlungen derer, die Gott auf Erden vorſtellen. Was in einer unächten Kirchenverſammlung, die der Kaiſer Nicephorus anſtellen ließ, *b*) geſetzt wurde, nämlich daß die göttlichen Geſetze keine Macht über die Könige hätten, das war nicht weniger thöricht als gottlos.

§. 16.

Sie ſind den Grundgeſetzen der Souveränetät unterworfen.

Wie groß und herrlich die Macht der Könige ſeyn mag, ſo geht ſie doch nicht über die Fundamental-Geſetze des Staats. Dieſe höchſten Richter über das Vermögen und Schickſal ihrer Unterthanen, dieſe Austheiler des Rechts und der Gnadenbezeugungen, müſſen nichts deſtoweniger ein urſprüngliches Geſetz, dem ſie ihre Krone zu danken haben, beobachten. Die Fundamen-

a) Man ſehe die Einleitung, im III. Cap. 1 Abſchn. im §. Unumſchränkte Macht.

b) Baronius, beym Jahr 809.

mental-Geſetze des Staats ſind eher, als die Größe des Souveräns geweſen, und ſie müſſen auch denſelben überleben. Ob er gleich dieſe Geſetze nicht ändern kann, ſo iſt er doch unumſchränkt in Ausübung der Macht, welche er nach dieſen Geſetzen hat. Ein glückliches Unvermögen, welches hindert, Böſes zu thun!

In allerley Regierungsarten giebt es Fundamental-Geſetze; und es iſt kein Staat, wo das Recht, über Menſchen zu gebiethen, nicht die Verbindlichkeit, ihnen mit Gerechtigkeit zu gebiethen, voraus ſetze. Dieſe Verbindlichkeit wird in den Eidſchwüren, welche ſelbſt die unumſchränkteſten Könige bey ihrer Salbung oder bey den Ceremonien ihrer Krönung ablegen, ausgedrückt. Ich ſage meinem Souverän meine Treu in der Hoffnung und in Abſicht auf ſeine Billigkeit zu: dieß iſt entweder die ausdrückliche, oder die ſtillſchweigende Bedingung bey dem Eide der Treu, welchen ich ihm leiſte.

Gott ſelbſt hat es ſich nicht für unwürdig gehalten, eine Verbindlichkeit gegen ſein Volk einzugehen. *a*) „So ſollſt du nun wiſſen, daß der Herr, dein Gott, „ein treuer Gott iſt, der den Bund und Barmherz„zigkeit hält in tauſend Glied.„ *b*)

Philippus II. König von Spanien, der ſo unumſchränkt, als irgend ein Monarch, regieret hat, als er einſt einen Prediger ſagen hörte, ein König ſey Herr über das Leben und die Güter ſeiner Unterthanen, zwang ihn, daß er dieſen Satz wiederruffen mußte. *c*) Ein Fürſt, welcher die Fülle der moraliſchen Macht hat,

a) V. B. Moſ. XXVII. und XXIX.

b) V. B. Moſ. VII. 9. I B. Moſ. IX. 12.

c) La Mothe Le Vayer, Inſtruction de Mſgr. le Dauphin; im Capitel von den Finanzen.

hat, iſt Herr über das Leben und die Güter ſeiner Unterthanen, weil Er allein, und kein anderer, die Macht hat, die, welcher der bürgerlichen Geſellſchaft Schaden thun, zu ſtrafen, und das Leben ſowohl als die Güter ſeiner Unterthanen zum Dienſte des Staats und zum gemeinen Beſten anzuwenden; aber er iſt nur nach Inhalt der Geſetze darüber Herr. Die Vernunft und die Gerechtigkeit müſſen die Richtſchnur und das Maaß ſeiner Macht ſeyn. Ein König heißt nur um deßwillen abſolut ſouverän, weil er berechtiget iſt, in Regierung ſeines Staats nur ſeinen eignen Einſichten zu folgen, und weil er alles thun kann, was er ſeinen Völkern für zuträglich erachtet. *a*)

Dritter Abſchnitt.

Von den unvollkommenen Souveränetäten.

§. 17.

Auf wie vielerley Weiſe eine Souveränetät unvollkommen ſeyn kann.

Es iſt ein Unterſchied zwiſchen einer Sache an ſich ſelbſt, und der Weiſe, wie ſie beſeſſen wird. *b*) Ein Fürſt kann eine Krone tragen, und doch kein eigentlich ſo genannter Souverän ſeyn. Denn eine Souveränetät kann auf vielerley Weiſe unvollkommen ſeyn: 1. Wenn ſie nicht völlig und ganz iſt; das heißt, wenn der Souverän nicht alle zur Souveränetät gehörige Handlungen ausübet; 2. Wenn ſie einem höhern mit Lehnspflicht verwandt iſt; 3. Wenn ſie zinsbar iſt; 4.

a) Man ſ. die Einleit. im III. Cap. I Abſchn. §. von der unumſchränkten Macht.

b) Aliud eſt res; aliud rem habendi modus.

4. Wenn ſie unter dem Schutze einer andern Souveränetät ſteht. Alle dieſe Umſtände bezeichnen Fürſten, die entweder Unterthanen, oder Vaſallen, oder ſonſt abhängig ſind, und laſſen die vollkommene Souveränetät nicht Statt finden. Nichts deſto weniger ſind die Beſitzer ſolcher Staaten Souveräne, wenn ſie für ihre Perſonen nicht unter der Gerechtigkeit eines andern Fürſten ſtehen, und die öffentliche und abſolute Macht über ihre Unterthanen haben. Die Lehnbarkeit, z. E. erniedriget den ſouveränen Staat, und zieht in gewiſſen Umſtänden Abhängigkeit nach ſich. Aber ein Fürſt, der zwar ein Vaſall, aber nicht mit Gut und Blut verpflichtet iſt, kann alle Arten der Souveränetät ausüben, ohne daß der Fürſt, von dem er zur Lehn geht, ſolches weder gerichtlich nach auf andere Art hindern kann. Die Lehnspflicht, welche ſolche Vaſallen leiſten müſſen, und der Grundzins, den ſie etwa bey ihrer erſten Inveſtitur abzutragen haben, mindern nur den Glanz der Souveränetät, benehmen ihr aber nichts an der vollſtändigen Ausübung ihrer Rechte.

Die Fundamental-Geſetze, die Sitten des Volks, die Revolutionen, welche der Staat erlitten, und mancherley andere Umſtände machen Mäßigungen in der königlichen Macht. *a*)

§. 18.

Die Souveränetät der Könige von England, von Pohlen und von Schweden iſt unvollkommen.

Die Engländer haben Freyheiten, oder auch Privilegien, welche die Macht ihrer Könige im höchſten

a) Man ſehe hierbey, was ich in der Einleit. im III Cap. II Abſchn. von der unumſchränkten und der eingeſchränkten Macht geſaget habe.

Grade einſchränken. Die ſouveräne Macht ſteht allda bey den General-Staaten unter dem Vorſitze des Königs: kein Geſetz wird allda ohne Zuziehung des Königs, der Lords und der Communen gemacht, welche unter dem Namen **Parlement** die General-Staaten ausmachen. Obwohl der König für ſie allein Krieg führen und Frieden ſchlieſſen kann, ſo kann er doch zu Beſtreitung der Kriegskoſten von dem Volke keine Subſidien heben, wenn nicht das Volk ſelbſt es bewilliget. *a*) Ob er wohl die Handhabung der Geſetze hat, ſo machet er doch die Geſetze nicht; und weil er ſie nicht machet, ſo kann er ſie auch nicht ändern, und bleibt der Vollziehung derſelben unterworfen. Er iſt in der That nur der erſte Staats-Miniſter. *)

Die Polen betrachten das Recht, ſich ihre Könige zu erwählen, als eine der größten Prärogativen der Nation. Wann ſie verſammlet iſt, ſo ſteht die ſouveräne Macht bey ihr: der König iſt nur das Haupt der Reichstäge; aber kein Reichstag hat ohne Einſtimmigkeit aller Glieder deſſelben einige Autorität. Wenn, nachdem der Reichstag aus einander gegangen iſt, die ſouveräne Autorität an den König allein kömmt, ſo geſchieht ſolches doch in der That nur wie bittweis, und ſo, daß der zukünftige Reichstag die Sachen entſcheidet. Auch einige Städte erhalten ſich bey einer gewiſſen Freyheit, da gegentheils andere die Sorge für die ihrige dem Könige überlaſſen. *b*)

Die Schweden halten ebenfals ſehr über der Macht, ſich Könige zu geben. Nachdem ſie dieſelbe unter etlichen Regierungen verlohren gehabt hatten, haben ſie ſelbige wieder an ſich gebracht, und alle mögliche Vor-

ſicht

a) Man ſ. die Einleit. im VII Cap.

*) Im Original Premier Officier de l'Etat.

b) Man ſ. die Einleit. im VII. Cap.

ſicht angewandt, ſie allzeit zu behalten. Der König in Schweden iſt in der That nur das Haupt der Nation. Er kann ohne Einwilligung ſeines Volks keinen Krieg ankündigen. Selbſt in Friedenszeiten theilet der Reichsrath die Regierung mit ihm, wachet über die Handhabung der Verordnungen der Reichsſtände, und über alles, was der Nation nützlich oder ſchädlich ſeyn kann. *a*)

Es iſt aus dieſem wenigen zur Gnüge abzunehmen, daß die Könige von England, von Polen und von Schweden keine eigenlich ſo genannten Souveräne ſind, weil Parlamenter, Reichstäge, und Reichsſtände die Souveränetät mit ihnen theilen, und nebſt den Königen unregelmäßige Regierungsformen formiren. *b*) Man kann von dieſen Königen ſagen, was ein beurtheilungsvoller Autor ſaget; „die Richter bey dem Volke „Gottes, die lacedämoniſchen Könige, und die ehe„maligen Könige der Gallier, waren nur ſtückweis und „durch Theilnehmung Souveräne, weil ſie nicht das „Eigenthum der höchſten Macht, ſondern nur die „Verwaltung derſelben hatten.„ *c*)

§. 19.

Die deutſchen Fürſten ſind abhängige Fürſten, und der Kaiſer iſt ſelbſt nicht ſouverän.

Der deutſche Reichskörper iſt eine ariſtokratiſche Regierung, eine Republik von Fürſten und Völkern, und

a) Man ſ. die Einleitung, im VII. Cap.

b) Man ſ. in dem vorherſtehenden II Abſchnitte den §. 6. ingl. in der Einleit. VII Cap. was ich von den unregelmäßigen Regierungen geſaget habe.

c) Loyſeau des Seigneuries, c. 2. n. 21—23.

und wo folglich niemand, einzeln betrachtet, Souverän iſt. Die Souveränetät dieſes Körpers befindet ſich nur in dem allgemeinen Reichstage.

Die Churfürſten und andere Fürſten in Deutſchland, welche die Landeshoheit haben, waren vor Zeiten nur hohe Bediente, welche nach und nach einen Theil der Rechte ihres Souveräns an ſich zogen; oder geſetzt, ſie wären einſt ſelbſt ſouverän geweſen, ſo haben ſie einigen Rechten der Souveränetät entſaget, um Schutz in einem Staatskörper zu finden, deſſen Theile ſie ſind, und welche eine genaue Verbindung mit einander haben. Sie ſind abhängig *) I. weil ſie in öffentlichen Angelegenheiten von dem Kaiſer und dem Reiche auf den Reichstägen gerichtet werden; in ihren Privat-Angelegenheiten aber, von dem Reichs-Hofrathe und dem Kaiſerl. Cammer-Gerichte. II. Weil ſie zu Erhaltung des Kaiſerl. Cammer-Gerichts, und zu Kriegs- und Friedens-Geſchäfften ihr Contingent beytragen müſſen. III. Weil ihre Länder vom Kaiſer und Reiche zur Lehn gehen, und ſie ihre alten Inveſtituren vorzeigen müſſen. IV. Weil ſie den Eid der Treu nicht allein in Anſehung ihrer Lehne, ſondern auch für ihre Perſonen ſchwören. Die demüthige Weiſe, wie die Reichsfürſten die Inveſtitur ihrer Staaten beym Kaiſer ſuchen, iſt völlig übereinſtimmend mit der Hoheit, womit der Kaiſer, welcher alsdann das Reich vorſtellt, ſich zeiget, indem er ihnen die Inveſtitur giebt. Die Titel Erz-Canzler, Kämmerer, Truchſes u. d. m. welche ſie führen, ſchlieſſen die Souveränetät gänzlich aus. Und wie kann man zugeben, daß die Reichsfürſten eigentlich ſo genannte Souveräne ſeyn, wenn man weiß, daß ihre Unterthanen, in gewiſſen Fällen ihre Rechtsſachen, die in den Gerichten ihrer Fürſten zu ihrem Nachtheile entſchieden wor-

*) Im Original: ils ſont ſujets.

worden ſind, bey den Reichs-Gerichten anhängig machen können? Dieſe Fürſten ſchreiben an den Kaiſer in eben ſo ehrerbiethigen Ausdrücken, als Unterthanen an ihre Souveräne thun. Man thut ſie in die Reichs-Acht, und dieſes mit eben den Proceduren, wie es bey eidbrüchigen Unterthanen geſchieht. Ein gewiſſer Autor, *a*) welcher ſich viele Mühe giebt zu beweiſen, daß die deutſchen Fürſten wirklich ſouverän ſind, geſteht eine Menge unſtreitiger Sachen, welche alle ſeiner Meynung widerſprechen.

Ich weis wohl daß die deutſchen Reichsfürſten die Landeshoheit in ihren Staaten haben, und daß der Urſprung dieſer Landeshoheit in jenen Zeiten der Verwirrung und Unruhe zu ſuchen iſt, worein die Streitigkeiten der Kaiſer mit den Päpſten das deutſche Reich verſetzet hatten. Vor dieſer Zeit waren die Herzoge nur Statthalter über Landſchaften, und die Grafen Oberaufſeher des Juſtizweſens, beyde mit gewiſſen Prärogativen, derer ſie im Namen und an ſtatt des Kaiſers genoſſen. Dieſe zogen ſie an ſich; und was anfangs eine Uſurpation war, das iſt nach der Zeit ein rechtmäßiges Beſitzthum, und durch allgemeine Beyſtimmung beſtättiget worden, vornämlich durch den Weſtphäliſchen Frieden und alle nachfolgende kaiſerliche Wahl-Capitulationen. Die Landeshoheit der Deutſchen Reichsſtände iſt nichts als die Unterwürfigkeit eines Stücks Landes unter den, welcher darüber Herr iſt. Es gehöret dazu, auſſer dem, was wir in Frankreich herſchaftliche Rechte (droits Seigneuriaux) nennen, die mehreſten Rechte der Souveränetät; aber die Oberherrſchaft des Reichs erſtrecket ſich über alle dieſe Rechte, und die Landeshoheit in Deutſchland iſt, in der Ausübung derſelben, dieſer Oberherrſchaft und

a) Wicquefort in ſeinem Ambaſſadeur; Haag 1724. im I Th. p. 92—100.

und Souveränetät des Reichs unterworfen. Obwohl die mit der Landeshoheit begabten Fürſten Geſetze geben, ſo dürfen ſolche doch nicht den allgemeinen Reichsgeſetzen widerſprechen. Ob ſie gleich Tractaten ſchlieſſen, ſo dürfen dieſe doch nicht der Reichsverfaſſung und dem Ruheſtande des Reichs zuwiderlaufen. Sie haben zwar die Münzgerechtigkeit; aber die Münzen, die ſie mit ihrem Stämpel prägen laſſen, müßen dem reichsmäßigen Gehalte gleich ſeyn. Wiewohl ſie Abgaben anbefehlen können, ſo können ſie ſolches doch nicht ohne Bewilligung des Kaiſers und des Reichs thun, wenn nämlich dieſe Abgaben das ganze Reich angehen, dergleichen die Waſſer- und Brückenzölle, die Abgaben für ein- und ausgehende Waaren ſind.

Ein Souverän, welcher die Souveränetät nur in gewiſſen Stücken und unter gewiſſen Umſtänden ausübet, beſitzet keine vollkommene Souveränetät. Die deutſchen Reichsfürſten ſind zugleich ſouverän und abhängig. Wenn ſie Souveräne über ihre Unterthanen ſind, ſo erkennen ſie doch einen Obern, unter dem ſie in gewiſſen Stücken ſtehen, und ſind alſo hierinnen von Souveränen mit einer vollkommenen Souveränetät unterſchieden, weil der, welcher einen Obern hat, unterworfen ſeyn muß. Ich trete daher der Meynung eines franzöſiſchen Autors *a*) bey, welcher abhängige Fürſten *) diejenigen nennet, die zwar Souveränetäts-Rechte über das Volk, und nicht als Beamte, ſondern eigenthümlich als Herren haben, die aber nichts deſto weniger einen Obern haben, dem ſie unterworfen ſind. Eben dieſer Autor urtheilet, daß ſolche Fürſten nicht wirkliche Souveräne ſind, und rechnet dieſen die deutſchen Reichsfürſten bey. Ein Zeugniß hiervon iſt

a) Loyſeau des Seigneuries, c. 2. n. 34. 35.

*) Im Original: Princes ſujets.

iſt auch dieſes, daß ſie den franzöſiſchen und ſpaniſchen Abgeſandten den Vorſitz bey ſich laſſen.

Selbſt der deutſche Kaiſer iſt nicht ſouverän: er iſt nur das Oberhaupt einer Republik. Er genießt gewiſſer Rechte, welche die kaiſerlichen Reſervata genannt werden. Dieſe Rechte ſind unmittelbar dem Reiche zuſtändig, welches ihm dieſelben als ein Hoheits-Zeichen überläßt. Er hat ſeine wahre Macht nur als Präſident des allgemeinen Reichstages, entweder in eigner Perſon oder auch durch ſeine Commiſſarien, indem er die Schlüſſe des Reichstages vollzieht; denn für ſeine Perſon einzeln betrachtet, und ohne Mitwirkung des Reichs, beſitzet er keins von denen Attributen, welche das weſentliche und untriegliche Kennzeichen der Souveränetät bereits angegeben: man prüfe ſelbige, und man halte dagegen die Geſetze, worinnen die deutſche Reichsverfaſſung beſteht; ſo wird man befinden, daß der Kaiſer, als Kaiſer, weder mächtig, noch ſouverän heißen kann.

Die letzten Kaiſer aus dem Hauſe Oeſtreich beſaſſen ſo viele erbliche Königreiche und Länder, aber nicht als Kaiſer des deutſchen Reichs, daß man ſie mit Recht als mächtige Monarchen anſah. In der kurzen Zeit, da das Kaiſerthum im Hauſe Churbayern war, welches ungleich minder iſt, ſtand die kaiſerliche Würde in geringerm Anſehen. Jetzo, da ſie an das Haus Lothringen gekommen iſt, hat ſie durch die Erbländer der Königinn von Ungarn, Gemahlinn des Kaiſers, wieder einen großen Glanz bekommen. In allen dieſen Zeitpuncten iſt die Kaiſer-Würde allzeit dieſelbe geblieben, und die verſchiedenen Umſtände, mit welchen ſie verknüpft geweſen, hat an ihr ſelbſt nichts verändert. Man vermenge alſo die Objecte nicht miteinander. Zu wiſſen, was der Kaiſer an ſich ſelbſt iſt, muß man die kaiſerliche Würde von denen nicht dazu gehörigen Kö-

nig-

nigreichen und Fürſtenthümern unterſcheiden, und in Erwägung ziehen, daß der Kaiſer über den deutſchen Reichskörper keine abſolute und ſouveräne, ſondern eine Miniſterial- und abhängige Macht hat. Man muß bedenken, daß das Haupt des deutſchen Reichs keine Unterthanen hat.*)

Es findet ſich noch dieſer Unterſchied zwiſchen dem Kaiſer und den Reichsfürſten, daß dieſe letzteren, nach Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens, ſowohl unter ſich ſelber, als auch mit Fremden Bündniſſe ſchlieſſen können, wofern nicht das Reich darein verwickelt wird, ſondern nur die Erhaltung ihrer Länder der Endzweck dabey iſt; da gegentheils der Kaiſer, als Kaiſer, ohne Einwilligung des Reichstages, kein Bündniß ſchlieſſen kann.

§. 20.

Von den Souveränen, welche Vaſallen ſind; und bey Gelegenheit von der Lehnsherrſchaft, den Allodien, Beneficien und Lehen, dem Eide der Treu, der Huldigung und den Inveſtituren.

So lange als es Herrſchaften gegeben hat, hat man eine höchſte und urſprüngliche Macht erkannt, welche nur von Gott und ihrem Degen abhangt. Aber dieſe Macht, welche Souveränetät genannt wird, hat eine andere ihr untergebene Macht hervorgebracht, welche man die Lehnsherrſchaft (Suzeraineté) nennet. Die Superiorität einer Macht über eine andere

*) Kurz vorher hat aber der Hr. Autor die ſämmtlichen deutſchen Reichsfürſten für Princes ſujets erkläret. Wie ſtimmt dieſes überein? Anmerk. des Ueberſezers.

dere, machet die Lehnsherrſchaft: und die Einführung der Lehne war es, was faſt bey allen europäiſchen Nationen dazu Anlaß gegeben hat. Seit dem es Lehne giebt, giebt es auch Lehnsherren von verſchiedener Ordnung. In einer und derſelben Herrſchaft hat der Souverän, welcher auch Oberlehnsherr iſt, über einen von ſeinen Unterthanen, welcher Herr eines Lehngutes iſt, auſſer dem Rechte der Souveränetät auch das Recht der Lehnsherrſchaft; dieſes hindert aber nicht, daß eben derſelbe Unterthan, wenn er Lehnsherr von der zweyten Ordnung iſt, die Lehnsherrſchaft über einen andern Edelmann habe; und dieſer Edelmann, wenn er ſelbſt Vaſallen hat, iſt ebenfalls Lehnsherr, aber in viel niedrigerm Grade als der Ober-Lehnsherr.

Der König von Neapolis iſt ein Lehnsmann des heiligen Stuhls zu Rom, und viele andere italieniſche Fürſten ſind Lehnsleute des deutſchen Reichs, aber nicht alle auf gleiche Weiſe. Einige ſind Vaſallen wegen der Regal- und freyen Lehne, welche eigentlich nur verbunden ſind die hohe und oberſte kaiſerliche und Reichsherrſchaft zu erkennen, aber ohne andere Beſchwerung. Ein ſolcher iſt z. E. der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, Fürſt von Piemont und Marquis von Montferrat. Er iſt ein Vaſall des Reichs; aber dieſe Abhängigkeit mindert ſeine Souveränetät nicht, und es kann niemand von denen in ſeinen Staaten geſprochenen Urtheilen an den Reichshofrath oder an das Cammergericht zu Wetzlar appelliren. Etliche andere Fürſten in Italien ſind in niedrigerer Ordnung, den Reichs-Contributionen und kaiſerlichen Commiſſionen unterworfen.

Die Souveräne, ob ſie gleich Vaſallen anderer Souveräne ſind, hören deßhalber nicht auf, ſelber Souveräne zu ſeyn. Die Lehnbarkeit erfordert von

dem Vaſallen, daß er ſich ſo betrage, wie es der Lehnbarkeit, zu der er ſich gegen die Macht, von der das Lehn abhangt, verpflichtet hat, nicht zuwider iſt; aber ſie hindert, an und für ſich ſelbſt, die Ausübung der Souveränetäts-Rechte nicht. „Bodin (ſpricht ein „ franzöſiſcher Autor, *a*)„ giebt vor, es ſey der Lehns„ mann nicht ſouverän, und dieſes wegen des gemeinen „ Grundſatzes, daß der Souverän derjenige iſt, wel„ cher keinen Höhern erkennet; welches den Worten „ nach allerdings wahr iſt, aber eigentlich iſt ein Hö„ herer der, welcher die publique Herrſchaft hat. „ Nun aber hat der Lehnsherr nur die directe Herr„ ſchaft. ... Es iſt aber ein großer Unterſchied zwi„ ſchen dem Herrn, welcher die publique Herrſchaft „ hat, dem ſein Unterthan vollkommenen Gehorſam „ ſchuldig iſt, und dem Lehnsherrn, dem der Vaſall nur „ Treu und Beyhülfe im Kriege ſchuldig iſt, und welches „ weder die Freyheit des Vaſallen an ſich ſelbſt, noch „ die abſolute Macht, die er über ſeine eignen Untertha„ nen hat, mindert.„

Bey Gelegenheit der Vaſallenſchaft will ich hier von den Allodien, (alleus) den Beneficien, den Lehen, dem Huldigungen (ſermens de fidelité,) den Lehnspflichtleiſtungen, (hommages,) und den Inveſtituren handeln, weil es nöthig iſt, die wahre Beſchaffenheit derſelben einzuſehen.

Die Griechen, die Römer und die andern ehemaligen Völker haben den Gebrauch der Lehne nicht eingeführet; ſie kannten keine andern als ſolche Würden, welche die Aemter geben. Die Franken waren es, als ſie ſich in Gallien niederließen, und diejenigen nordiſchen Völker, welche andere Nationen überwältigten, die

a) Loyſeau, des Seygneries ſouveraines, c. 2. no. 43. 44.

die den Gebrauch der Lehne einführten. Jedoch hatten die römiſchen Kaiſer gewiſſermaßen Beyſpiele dazu gegeben, indem ſie den Gebrauch hatten, die Officiers und Soldaten, die ſich in Eroberung einer Provinz hervorgethan hatten, mit Land an den Gränzen zu belohnen, welches ſie ihnen zum Nieder-Eigenthum (dominio utili) gaben, mit der Bedingung, den Kriegsſtand dabey zu behalten: denn der Zweck dieſer Concesſionen war, ſolche Kriegsleute um ſo vielmehr zu bewegen die Gränzen zu beſchützen, wenn ſie für ihr Eigenthum föchten. Man hat auch die Lombarden nicht als die Urheber des Gebrauchs des Lehne anzuſehen. Die übrigen Nationen haben ſie nicht nach dem Beyſpiele derſelben eingeführet. Die franzöſiſchen Geſchichte thun der Lehne ſchon unter der Regierung Childeberts I. Meldung; Aimoin *b*) und Gregorius von Tours *c*) erwähnen derſelben. Paulus Aemilius *d*) und Cujas *e*) verſichern, daß die Könige von Frankreich den Gebrauch hatten, in den Städten Herzoge und Grafen (Ducs et Comtes) zu ſetzen: wir werden aber bald ſehen, daß eben aus dieſer Einrichtung die Lehne bey uns entſtanden ſind. Es ſcheint gewiß zu ſeyn, daß die Franken in Gallien und die Lombarden in Italien faſt zu eben derſelben Zeit den Gebrauch der Lehne in dieſen beyden Ländern eingeführet haben, und daß man den Lombarden den Fortgang deſſelben in Italien, gleichwie den Franken in Gallien zu danken hat. Von dieſem Gebrauche der Lehne entſtand ein neues Geſetzbuch, welches man das Ius feudale oder feo-

a) Ut attentius militarent, propria rura defendentes. Lamprid. bey dem Loyſeau, des Offices, l. 1. c. 1. no. 104.

b) Lib. I. c. 14.

c) Gregorii Turonenſis Hiſtor. Franc. lib. 4. c. 1.

d) De rebus Franc. l. 1.

e) Cujacius de Feud. im Anfange des Werks.

feodale nannte: durch welche Geſetze die Natur und Form der Lehne beſtimmet wurde. Dieſes iſt nöthig, daß ich es ſehr ausführlich erkläre.

Zur Zeit unſerer Könige vom erſten und zweyten Stamme, gab es nur zweyerley unbewegliche Güter: die Güter der Souveränetät, und diß iſt der Fiſcus oder die Damänen (le Domaine) des Königs; und die Allodien, (les Aleuds aber noch in ältern Zeiten Leudes) d. i. die Erbgüter des Volks, welche als erbliches Eigenthum beſeſſen wurden, verſchenkt und verkaufet, verpfändet und veräuſſert werden konnten. Der Urſprung des Wortes Alleu iſt faſt ſo unbekannt als der Urſprung der Benennung des Nilſtromes, (wie ein gewiſſer franzöſiſcher Autor ſaget *a*). Ein anderer *b*) erzählet die verſchiedenen Meynungen über dieſes Wort, billiget aber für ſich keine von allen. Gemeiniglich hält man es mit dem Voſſius, deſſen Meynung die wahrſcheinlichſte iſt: er leitet es nämlich von dem alten deutſchen Worte **All old** ab, welches ein eigenthümliches Beſitzthum, daß man ohne Wohlthat eines Herrn hat, bedeutet. *)

Vom Anfange der franzöſiſchen Monarchie an, war ein Theil der Güter zur Erhaltung des Königs, ſeines Hauſes und königlichen Staats genommen worden; und das übrige war unter der Benennung **Beneficien** (Pfründen) geblieben, um ſolches Franzoſen

zu

a) Caſaneuve.

b) Menage in ſeinem Dictionaire Etimologique.

*) All old bedeutet vielmehr ſchon alt, d. i. ein altes hergebrachtes Gut oder noch wahrſcheinlicher iſt es, daß weil Od ein Gut bedeutet hat, (wie z. E. ein Kleinod) All od die Bedeutung eines ganzen oder vollſtändigen Gutes mit ſich führet; woraus das Wort Allodium entſtanden iſt. Eben ſo erkläret es der Autor bald hernach ſelbſt.

zu geben, damit ſie ſtets bereit wären zu Pferde zu dienen.

Unter der Regierung des Königs Clovis (Clodowich) und ſeiner erſten Nachfolger waren alſo die liegende Güter in Benefices und Alleus *a*) eingetheilet. Die Beneficien beſtanden in liegenden Gütern, die der König den Kriegsleuten entweder auf Lebenszeit oder nur auf eine beſtimmte Zeit überließ. Es waren gleichſam Commenthureyen, welche gegeben wurden, um im Kriege zu dienen, und ohne eine beſondere Conceſſion des Königs nicht von Vater auf Sohn kamen. Es waren Conceſſionen, im Namen des Königs, durch den Statthalter in einer Provinz (und dieſer hieß Herzog oder Graf; Duc oder Comte; nach dem die Provinz größer oder kleiner war) über den Gebrauch eines Stücks Landes an einen freyen Mann, zu ſeiner Unterhaltung und Nothdurft (pour ſon vivre et entretien) die ganze Zeit über, da er, im Dienſte des Königs, die Waffen, unter dem Pannier (banniere) dieſes Herzogs oder Grafen, führen würde. Die Allodien waren Güter, welche die Unterthanen von ihren Vätern geerbt hatten; und dieſes Wort (Alleu) bedeutete ein **vollſtändiges Eigenthum**. Der 62. Titel des Saliſchen Geſetzes handelt von dem Allode; und dieſes Wort wird allda für erbliche und väterliche Güter genommen. *a*) In den Capitularien Carls des Großen, Ludwigs des Sanfmüthigen (Louis le Debonnaire) und Carls des Kahlen, werden allerwegen die Beneficien von den Alloden unterſchieden.

Als die Herzoge und Grafen, unter Carln dem Simplen, und Ludwigen, d'Outremer benamet, bey Gelegenheit der innerlichen Kriege, welche wider

M 3 dieſe

a) Allodes (Allodien.)

b) Man ſehe die Einleitung, im VI. Cap. 3. Abſchn.

dieſe beyden Könige vom zweyten Stamme, geführt wurden, nachfolgbar (ſucceſſifs) gemacht hatten, ſo entſtand aus dieſer neu angehenden Erblichkeit auch die Erblichkeit der Beneficien. Alsdann gaben die Herzoge und Grafen ſie ihren Verwandten, Freunden und denen, die ihnen im Kriege angehangen hatten, zum Eigenthum. Damals fieng ſich auch das Gouvernement Féodal an, welches für dieſes Königreich ſo unglücklich war. Die Lehne ſind, wie man ſieht, eben das, was die unter Bedingung zu leiſtender Kriegsdienſte gegebenen Beneficien ſind. Dieſes bedeutet auch das Wort Fe-od: denn die Gothen, die Sachſen, die Franken und andere nordiſche Völker, nannten die liegenden Güter, die ſie ihren Kriegsleuten gaben, Fe-ode, und die Autoren erklären es durch Beſitz des Soldes (ſtipendii poſſeſſio. *a*) Die Ausdrücke Feodum und Beneficium werden in unſern alten Urkunden vom Jahre 888. in eben dieſer Bedeutung gebrauchet. *b*) Die Einführung der Lehne iſt alſo älter als die Regierung des Hugo Capet, Hauptes des dritten Stammes unſerer Könige.

Was die Franzoſen bey ſich gethan hatten, das thaten auch die Deutſchen in Deutſchland. Die Erblichkeit der Beneficien oder Pfründen entſtand nur ſtuffenweis in beyden Ländern; aber ſie ſind im Frankreich zuerſt erblich geworden. Ich halte es meiner Schuldigkeit gemäß zu ſeyn, dem Leſer, weil dieſe Sache einen großen Theil von Europa angeht, eine Erklärung hierüber zu geben.

Man

a) Grotius; und Chantereau le Febre, im I. B. 2. Cap.

b) Dieſes bezeuget le Depoſitaire de tous les Terriers de France; Brüſſel im I. Bande, p. 72. u. f. Nouvel Examen de l'uſage general des Fiefs, Paris 1739. 2. Bände in 4.

Man nennet in Deutſchland Allodialgüter die unbeweglichen Familiengüter, welche ein Fürſt als erbliches Eigenthum von ſeinen Vorfahren beſitzet, und die er nicht vom Kaiſer und Reiche habe. Allodial iſt dem Lehne entgegengeſetzt. Das Recht der Erſtgeburt hat bey den Fürſten-Lehnen Statt: hingegen kann der Teſtamentgeber über ſeine Allodialgüter zum Beſten eines von ſeinen Kindern, nach Gutbefinden diſponiren, und er kann ſie auch, ohne Einwilligung des Kaiſers und Reichs veräuſſern. Es giebt in Deutſchland verſchiedene Grafſchaften und Fürſtenthümer, welche allodial ſind, oder nach Allodial-Recht beſeſſen werden. Alle Länderenen ſind alſo daſelbſt entweder allodial oder feudal. Die erſteren geben ein völliges Eigenthum (dominum plenum) und ſind nur unterwürfig. Die Feudal- oder Lehnsgüter ſind die, welche noch überdieß dem Kaiſer und Reiche durch den Eid der Treu unterworfen ſind. Dieſe, welche eigentlich zu reden, die vom Kaiſer und Reiche abhangende Lehne ſind, werden eingetheilt in hohe Regal-Lehne oder in niedere Lehne, in geiſtliche oder weltliche Lehne, in eigene oder uneigene Lehne, in alte oder neue Lehne, in Manns- oder Weiber- (Kunkel-) Lehne, in erbliche oder nicht erbliche Lehne. Es giebt ihrer wenig von dieſer letzten Gattung, ausgenommen die, welche vom Hauſe Oeſtreich beſeſſen werden, und von Friedrich I. und Friedrich II. als ſolche beſtättiget worden: hiernächſt auch das Herzogthum Braunſchweig, welches durch Familien-Verträge dafür erkläret worden iſt. Inzwiſchen giebt es noch einige, welche man für weibliche hält, und feuda oblata nennet, weil innerhalb etlichen Jahrhunderten die Fürſten, Grafen und Edelleute ihren Souveränen, gleichwie auch den Biſchöfen und Klöſtern ihre Güter zur Lehn übergaben: daher entſtanden dann dieſe feuda oblata, in welchen die Töchter und deren Erben, wann die männlichen ausgeſtor-

ben waren, die Erbfolge behielten. Daher kömmt auch in Deutſchland das Sprüchwort, „ daß der Biſchof„ſtab niemand ausſchlieſſe. „ Aber die in den deutſchen Tribunalien gültige allgemeine Regel iſt jetzo, daß ein jegliches Lehn als ein männliches anzuſehen iſt, wenn nicht die Lehnbriefe das Gegentheil beweiſen, obgleich die Sammler der öffentlichen Urkunden des deutſchen Staats-Körpers viel tauſend kaiſerliche Diplomata zu Begünſtigung der Töchter des letzten Beſitzers männlicher Lehne, und zum Nachtheil der Collateral-Befreunden, aufweiſen. Auch viele Lehnhöfe der deutſchen Biſchöffe ſind vor dieſem Grundſatze abgegangen, und leiten die feuda oblata von dem Rechte des Stärkſten zur Zeit der innerlichen Kriege im deutſchen Reiche, her, als die Weltlichen ihre Güter unter den Schutz der Geiſtlichen und zur Lehn gaben: und dieſer Schutz ſoll, wie dieſe Tribunalien behaupten, nicht eher als nach Erlöſchung der männlichen Beſitzer, Statt finden. Das dominium utile iſt, nach dem Rechte, mit dem dominio directo vereiniget; immaſſen, wofern das Lehn auf die Töchter und ihre Nachkommen fiele, die Beſchwerung immerwährend und ohne Nutzen ſeyn würde. Es iſt auch ein Grundſatz, daß die Kirche keins von ihren Rechten verlieret. Der größte Theil dieſer Lehne haben in Deutſchland erſt gegen Ausgang des dreyzehnten Jahrhunderts angefangen erblich zu werden; und wofern nicht die deutſchen Reichsglieder ein neues Lehn-Geſetzbuch in Ordnung bringen laſſen, worinnen eine feſte Regel zu Entſcheidung aller zweifelhaften Fragen, die hierüber ſo oft vorfallen, geſetzet wird, ſo kann die Ungewißheit in den Lehnrechten niemals aufhören. Die einzigen im deutſchen Reiche, in Anſehung der Lehne, ungezweifelten Regeln ſind, daß der Vaſall nicht anders als mit der Bedingung, ſeinem Lehnsherrn treu und huld zu ſeyn, mit der Lehen inveſtiret wird; daß, wenn er ſeine Treu

ver-

verletzet, er für einen Rebellen angeſehen und lehnfällig wird; daß er bey jeglicher Veränderung die Lehen binnen Jahr und Tag wieder ſuchen, und ſeinen Eid und Inveſtitur wiederholen muß; daß er ſein Lehn nicht veräußern, noch zertheilen darf; und daß nur die männlichen Deſcendenten des zuerſt Inveſtirten, dem ſtrengen Rechte nach, fähig ſind es zu beerben. Dieß iſt der Gebrauch in Deutſchland: itzo komme ich wieder auf den in Frankreich.

Die, welchen die Herzoge und Grafen die vornehmſten Beneficien ihrer Herzogthümer und Grafſchaften erblich verliehen, fiengen ſogleich an, um ſich einen Anhang zu machen, und ſich wider andere ihres gleichen zu behaupten, Stücken von ihren Beneficien, gleichfalls erblich, an freye Leute zu geben, mit der Bedingung, daß ſie von ihnen zur Lehen giengen, und daß ſie ihnen im Kriege dieneten. Und dieſe vor Alters heraus genommene Freyheit, welche ſous-bénéficier und ſous-inféoder hieß, hat die mehreſten Afterlehne, die wir zu unſern Zeiten ſehen, hervorgebracht.

Allmählig thaten die Oberlehnsherren Eingriffe in die Rechte der Krone, und ließen dem Könige nur noch die Lehnsherrlichkeit. Viele von ihnen genoßen, nach dem alten Lehensgebrauche, verſchiedener Regalien, z. E. die Biſchöfe in ihren Landſchaften zu präſentiren; den Städten gemeine Güter zu verleihen; Geld zu prägen; Miſſethäter zu begnadigen; die höchſte Gerichtsbarkeit in Civilſachen auszuüben; allerley hohe Bedienungen, z. E. Baillifs, Sénéchaux ꝛc. zu haben; Erbgüter, ohne darzu die Erlaubniß vom zu Könige haben, den Kirchen zuzuſchlagen.

König Philipp Auguſt bracht faſt alle diejenigen Domänen wieder zur Krone, die von ihr abgeriſſen

worden waren; und unter allen unſern Königen hat er ſie am meiſten vermehret. *a*) Seine Nachfolger ahmten ihm hierinnen nach; *b*) und der H. Ludwig, deſſen Enkel, von dem die Krone ſo vielen Zuwachs bekommen hatte, war der erſte, der durch weiſe Verordnungen den alten Lehnsgebräuchen, die er für Mißbräuche und der Krone für nachtheilig hielt; abhelfliche Maaße zu treffen wußte. Noch verdienet es angemerket zu werden, daß er allererſt nach einer mehr als 35 jährigen Regierung, und unter Begünſtigung zweyer guter Friedenstractaten mit dem Königen von Arragonien und von England, die er kurz vorher geſchloſſen hatte, *c*) ſolche Einrichtungen machte. Dieſer letztere hätte leichtlich alle gute Anſchläge des H. Ludwigs hintertreiben können, weil er ſtets die großen Ländereyen, welche ſeinem Großvater, Johannes Könige von England, confiſciret worden waren, von ihm zurück forderte. Die Nachfolger des H. Ludwigs baueten auf dieſen von ihm gelegten Grund, und ſchaften allmälig alle dieſe Mißbräuche im Reiche ab. Solchergeſtalt vergieng endlich in Frankreich dieſe Feudal-Regierung, welche annoch in Deutſchland beſteht.

Im eilften, im zwölften und im dreyzehnten Jahrhunderte war in Frankreich alles Lehn oder Lehnszubehör, nichts als die Krone ausgenommen. Die Grundſätze der Lehen waren auch die Grundſätze des Staats; und alle ſchlichen ſich nur durch ſtillſchweigende Bewilligung

a) Nach einem Arrêt de la Cour des Königs, vom Jahr 1202. verlohr Johannes König in England, die ganze Normandie, Anjou, Maine und Touraine.

b) Nach einem andern ſolchen Arrêt, gegeben am Tage aller Heiligen 1283. ward Philippen, dem Kühnen, Poitou und Auvergne wider deſſen väterlichen Oheim, den König Carl von Sicilien, zugeſprochen.

c) In den Jahren 1258. und 1259.

ſigung des Königs und der Oberlehnsherren ein. Von allen Grundſätzen, die damals im Reiche in Anſehung der Lehne Statt fanden, ſind faſt die einzigen, die noch übrig geblieben, diejenigen, die ihre Erbfolge ordnen, wie auch die Fälle, in welchen dem Oberlehnherrn Pflichten geleiſtet und Gaben entrichtet werden müſſen.

Man laſſe uns den Zuſtand unſerer (alten) Franzoſen kennen.

Unter den Römern und unter den erſten zweenen Stämmen unſerer Könige, hatte Frankreich dreyerley Gattungen Einwohner: Geiſtliche, freye Leute und Sclaven. Diß war die weſentliche Eintheilung der bürgerlichen Geſellſchaften der damaligen Zeiten; und aus den alten Autoren erſieht man, daß zwey Drittel der Einwohner Sclaven, oder wenigſtens von leibeignem Stande (de condition ſerve) waren.

Die Staatsveränderung, welche den Hugo Capet auf den Thron erhob, und hiernächſt die Barberey deſſelben Jahrhunderts, beydes verminderte die Anzahl derſelben nicht. In Zeiten der Unruhe und der Unwiſſenheit, wo nur das Geſetz des Stärkſten gilt, kann es nur Tyrannen und Sclaven geben. Dieſes geſchah damals. Die Mächtigen eigneten ſich alles zu; die Schwachen verfielen und blieben in Knechtſchaft; ſelbſt die freyen Leute, welche keine Stärke und Hülfe hatten, mußten der Gewalt nachgeben und ſich unterwürfig machen laſſen. Diejenigen endlich, welche frey blieben, machten eine neue Claſſe, welche der Adel genennt ward.

Unter Philipp Auguſt und den folgenden Königen kam eine vierte Ordnung, nämlich der Burgerſtand auf, welcher aus ſolchen Leuten beſtand, die entweder von

ihren

ihren Herren waren frey gelaſſen, oder auch in die Gemeine einer Stadt aufgenommen worden. Dergleichen Bürgerſchaft zu bekommen, war das gewöhnlichſte Mittel, daß ſie dem Souverän entweder jährlich etwas, oder überhaupt eine gewiſſe Summe zahlten, welche allzeit nach Beſchaffenheit ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter eingerichtet war. Dieſe Taxe hieß droit de *Bourgeoiſie*, de *Coutûme*, de *Jurée*.

Es waren alſo damals viererley Claſſen von Perſonen in Frankreich: die Geiſtlichen, die zum Gottesdienſt beſtimmt waren; die Edelleute, welche die Lehne und Afterlehne hatten, und vom Kriege Profeßion machten; die Bürger des Königs, der Herzoge, und der Grafen, welche auch freye Leute hießen, und Stadt-Aemter bekleideten; und endlich die Leibeignen (Serfs) von verſchiedener Lebensart, welche den Ackerbau und die Handwerke trieben. Dieſe Eintheilung machen alle Autoren, welche den alten Zuſtand Frankreichs unterſuchet haben, *a*) einſtimmig; und dieſes war noch der Zuſtand unſerer Provinzen zur Zeit als die Gebräuche (Coutumes) niedergeſchrieben wurden und Geſetzes Kraft erlangten. *b*) Der Urſprung der meiſten Herrenrechte (Droits ſeigneuriaux) liegt in der anfänglichen Knechtſchaft aller Einwohner in den Städten

a) Man ſehe die alten Geſetze der Franken, der Burgunder, ꝛc. die Capitularia Carls des Großen; die Etabliſſemens des H. Ludwigs; das Conſeil de P. de *Fontaine*, die Coutûmes de Beauvoiſis durch Ph. de *Beaumanoir*, *Dumoulin*, *Choppin*, *Egin*, *Baro*, *Bodin*, *du Cange*, *la Thomaſiere*, Adr. *de Valois*; den *Mezerin* in ſeiner großen Hiſtorie; des *Daniel* Milice françoiſe; des Abbé Dubos Hiſt. crit. de l'établiſſement de la Monarch. und *d'Henold* Abrégé Chronologique.

b) Man ſehe faſt alle Coutumes, ſonderlich die Coutumes de Champagne, & de Brie, anciennes & nouvelles &c.

ten und auf den Dörfern, welche nach der Zeit Bürgerliche (Roturiers) *a*) genannt worden ſind.

Hier muß ich alles dasjenige erklären, was zur Pflichtleiſtung und Huldigung gehöret.

Die Wörter Pflichtleiſtung, oder Eid der Treu, (Foi,) und Huldigung, (Hommage,) ſcheinen nur einerley Begriff zu enthalten; aber das erſte bezieht ſich auf die Perſon, und das andere auf das Gut. Das Wort Treu erkläret die Verbindlichkeiten, die derjenige, welcher dem Souverän Huldigung leiſtet, als Unterthan gegen ihn hat, es ſey als gebohrner Unterthan, oder auch als einer, der Güter in ſeinem Staate beſitzet; und das Wort Huldigung, die Verbindlichkeiten der Vaſallenſchaft. Ein ſehr geſchickter Autor *b*) hat bewieſen, daß es zwo gänzlich unterſchiedene Sachen ſind, und deren eine ohne die andere beſtehen kann, weil man von einem Oberlehnsherrn Lehne haben kann, ohne deßhalber ſein gebohrner Unterthan zu ſeyn, auch gegentheils ſein gebohrner Uuterthan ſeyn kann, ohne Lehnsgüter von ihm zu haben, folglich auch, ohne ihm Huldigung, noch die daraus erfolgenden Dienſte ſchuldig zu ſeyn, ſondern allein den Eid der Treu, welchen ein jeder, der gebohrner Unterthan iſt, dem Souverän, wenn er es verlangt, zu leiſten ſchuldig iſt, und vornehmlich in ſolchen Fällen, wo der Unterthan einen anſehnlichen Grad der Autorität im Staate erlanget.

Ein ſolcher iſt z. E. der Eid der Treu, welchen der Prevot der Kaufleute und die Schöppen (Echevins) zu Paris, ſogleich nach ihrer Erwählung, dem Könige leiſten: denn dieſer Eid geſchieht wegen ihrer erlang-

a) Von dem Rotulo, worein ſie geſchrieben wurden.

b) Bruſſel, deſſen ſchon oben erwähnt worden iſt.

erlangten Autorität in der Juſtiz des Stadthauſes, und wegen der Verwaltung des Vermögens deſſelben, die ihnen anvertrauet wird.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Eide der Treu, welchen alle franzöſiſche Biſchöfe, ſogleich nach ihrer Einweihung dem Könige ſchwören müſſen. In demſelben ſchwöret der Biſchof nur, daß er Zeit ſeines Lebens ein treuer Unterthan und Diener des Königs ſeyn will. Woraus dann folget, daß dieſer Eid der Treu denjenigen Dienſt nicht berühret, welchen der Biſchof, wegen derer mit ſeinem Bißthum vereinigten Lehne, dem Könige ſchuldig iſt; wiewohl es zuweilen geſchehen iſt, daß der Biſchof dem Könige zu gleicher Zeit nicht allein den Eid der Treu, als Unterthan, ſondern auch die Huldigung, als Vaſall, geleiſtet hat.

Es hat in Frankreich dreyerley Arten der Huldigung gegeben.

Die ordentliche (ordinaire) welche die älteſte unter allen iſt, und durch das Wort homo ausgedrückt wurde, unterwarf den Vaſall zu dreyerley: zur Treu *a*) gegen den Oberlehnsherrn, d. i. ihm rechten Rath nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu geben, wenn er ſeine allgemeinen Gerichte hielte. Zur Gerichtsbarkeit: dieſes ward durch das einzige Wort Iuſtitia ausgedrückt. Endlich, den Oberlehnsherrn vierzig Tage lang im Kriege zu dienen, von dem Tage der ſchriftlich geſchehenen Einladung ins Lager an zu rechnen. Auf dieſe Weiſe war der Herzog von Lothringer ein Vaſall des Grafen vou Champagne.

Die einfache Huldigung, hominium planum; dieſe war das diminutivum des Ausdrucks homo, und

a) Fiducia; fiance.

und der ordentlichen Huldigung, und zeigte an, daß der Beſitzer der Sache, worinnen das Lehn beſtand, gegen ſeinen Oberlehnsherrn zu keinen, weder Hof- und Gerichts, noch Kriegs-Dienſten, (ou de Cour et de Plaids ou d'oſt) verpflichtet war, ſo daß der Vaſall nur durfte treu bleiben, und nicht unmittelbar wider ſeinen Oberlehnsherrn dienen. Dieſer letzte konnte alſo von den Leuten ſeines planen oder einfachen Vaſalles keinerley Steuern oder Abgaben erheben.

Die bindende Huldigung, (hommage lige,) welche mehr in ſich hielt, als die ordentliche, und erſt im Anfange des zwölften Jahrhunderts aufkam. Was dieſe mehr in ſich hielt, das waren die Kriegs-Dienſte. In der That war kein anderer Unterſchied zwiſchen der zuerſt eingeführten (hommage ordinaire) und dieſer, wovon jetzo die Rede iſt, als daß ein ſolcher, Vaſall, (vaſſal lige) ſchuldig war, ſeinem Lehnherrn, ſo lange als der Krieg währte, auf ſeine eignen Unkoſten zu dienen; anſtatt daß der ordentliche dem Lehnsherrn nur 40 Tage auf ſeine eignen Koſten dienen mußte, von dem Tage an, da das Heer (l'oſt) verſammlet wurde; nach welchen 40 Tagen es ihm frey ſtand, wieder nach Hauſe zu kehren: und dieſes iſt noch jetzo in England üblich. Der ordentliche Vaſall hatte Freyheit, an ſeiner Statt einen Ritter, (chevalier,) zu Erfüllung derer dem Lehnsherrn ſchuldigen und auf dem Lehne haftenden 40 tägigen Kriegsdienſte, zu ſchicken; hingegen mußte der gebundene Vaſall (lige) den Kriegsdienſt in eigner Perſon thun. Wenn jedoch der Krieg des Lehnsherrn nicht en chef geführt wurde, d. i. wenn er ihn nicht unmittelbar angieng, ſo konnte auch dieſer Vaſall (lige) anſtatt ſeiner einen Ritter ſchicken; mußte aber dem Lehnsherrn das Gut, welches von ihm zur Lehn gieng, in ſichere Gewahrſam geben, wenn deſſen Lage von Wichtigkeit war: und vermit-

vermittelſt deſſen konnte er unterdeſſen einem andern Herrn, deſſen Vaſſal lige er ebenfalls war, in Perſon dienen: denn man konnte ein Vaſall vieler Herren ſeyn, deren einer unter dem andern ſtand. Uebrigens iſt das hommagium ligium anfangs von zweyerley Art geweſen: das perſönliche und das reale.

Erſteres hieß auch de corpore et perſona, und betraf diejenige Vaſallenſchaft, deren Urſprung ein Gehalt oder eine Gratification durch bewegliche Güter war, welche dem Vaſallen gemacht worden war. Das ligium reale war, welches aus unbeweglichen Gütern entſtanden war, und für den Beſitz eines feudi ligii geleiſtet wurde.

In der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts fieng man an die ordentliche mit der einfachen Huldigung zu vermengen.

Die Grundſätze, in Anſehung der Lehne, blieben in Frankreich im eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte nicht einerley. Viele der vornehmſten Stücke des Lehngebrauchs kamen in verſchiedenen Gegenden dieſes Reichs, dieſe Zeit über, bald in Anſehen, bald wieder in Verfall, nach der Maße, wie die Oberlehnsherrn allda mächtiger oder ſchwächer wurden.

In dem eiften und dem zwölften Jahrhunderte ward von den vornehmſten Herren alles zur Lehn gegeben: die Holzung, die Jagd in den Wäldern; ein Theil am Zoll- und Faß-Gelde (roage) eines Ortes; das Geleite oder die Bedeckung derer auf Märkte reiſenden Kaufleute; die Juſtiz in dem Palaſte des Königs oder der großen Herren; die Wechſelbänke in den Städten, wo ſie Münze ſchlagen lieſſen, die Häuſer und Logen der Märkte; die Häuſer, wo öffentliche

Badſtu-

Badſtuben waren; die Bannöfen in den Städten; kurz alles, bis auf die Bienenſchwärme, die etwa in den Wäldern gefunden werden würden. Dieſe Manchfaltigkeit der Beleihungen hatte, von Seiten der vornehmſten Herren, die ſie gaben, zum Endzwecke, ſich Leute zu Kriegsdienſten zu verſchaffen, damit ſie ſich wider die Unternehmungen anderer mit ihnen benachbarten Herren beſſer verwahren möchten.

Gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts bemerkten die großen Herren allmälig, daß ſie mit ihren häufigen Lehens-Verleihungen einen anſehnlichen Theil ihrer ehemaligen Ländereyen, und faſt alle Nutzungen davon, veräuſſert hatten: und da verfielen ſie auf ein anders Mittel ſich Lehnsleute zu verſchaffen. Dieſes war, daß ſie den Herren in ihrer Nachbarſchaft, die ſie an ſich zu ziehen ſuchten, Penſionen, oder ſo gar beſtändige Zinſen, aus ihrem Schatze zu heben, anwieſen. Auch unſere Könige erwarben ſich auf beſagte Weiſe Lehnsleute an Herren, die ſowohl im Reiche als auch auſſer demſelben wohnten, damit ſie ihre vorfallenden Kriege beſſer aushalten könnten: welches ſonderlich die beyden Könige, Philipp de Valois, und Johannes, thaten. *a)* Dieſe Edlen, ſowohl einheimiſche als fremde, traten ſolchergeſtalt in Pflicht und Lehnsverbindung mit dem Könige.

Von dieſen Zinnſen, welche auf die Domänen der großen Herren und ſelbſt unſerer Könige, angewieſen, und den benachbarten Herren, welche nicht unter ihnen ſtanden, zur Lehen gereichet wurden, rühren diejenigen Zinſen her, womit noch itzo alle große Domänen des Königs unter dem Namen der Lehne (fiefs) be-

a) Man erſieht ſolches aus dem Extrait du Memorial de la Chambre des Comptes, No. C, beym Jahr 1358, welches Bruſſel anführet.

beſchweret ſind. Von allen, unter dieſer Benennung, in den Rechnungen dieſer großen Domänen befindlichen Zinnſen iſt keine einzige, die nicht an gewiſſe Herren bezahlet würde.

Das lateiniſche Wort feodum oder feudum muß nach denen verſchiedenen Bedeutungen, worinnen es in den alten Urkunden angenommen wird, verſtanden werden: bald nämlich für die Lehnbarkeit des Gutes; bald was von dieſem Gute zur Lehne geht, und zuweilen auch, obgleich ſelten, ſelbſt das Gut, welches zur Lehn geht. Dieſes Wort wird in den Documenten bald in einem activen, bald paſſiven Sinne gebrauchet, indem es darinnen ſowohl die Lehnbarkeit, darunter ein liegender Grundſtand, (welches die paſſive Bedeutung iſt,) als auch alles was von ihm abhieng, bedeutet: und dieſes iſt der active Begriff.

Nach einer gemeinen und gewöhnlichen Bedeutung, iſt die Lehen ein Recht, eines Erbes, das einem andern zuſteht, zu genieſſen, und die Nutzungen davon zu ziehen, weil der Eigenthümer es als eine Wohlthat (beneficium) gegeben hat, mit der Bedingung, daß der, welcher es empfangen hat, es von jenem erſten zur Pflicht- und Huldigungsleiſtung haben ſoll, und unter der Beſchwerung, daß er ihm, wenn er Krieg führen muß, dabey dienen, oder auch ſonſt einen Dienſt leiſten muß. *a*) Das weſentliche der Lehen beſteht demnach in der Schenkung von einer, und in der verſprochenen Treu von der andern Seite.

Aber

a) Ius praedio alieno utendi, fruendi, quod pro beneficio dominus dat, ea lege, ut, qui accipit, ſibi fidem et militiae munus aliudve ſervitium exhibeat. Cujat. in Praemio ad L. I. de Feodis.

Aber das Wort Lehen (fief) hat mancherley Bedeutungen. Das feudum oblatum iſt ein anders als das conceſſum. Das erſtere iſt, welches ein Eigenthümer von ſeinem Erbe einem andern dargebracht, welchen er als ſeinen Herrn hat anſehen wollen, mit der Bedingung, daß dieſer es ihm wiederum übergäbe, damit er es von ihm zur Lehn haben könne. Das feudum conceſſum oder datum iſt dasjenige Lehen, welches jemand von ſeinem Erbe nimmt, oder es einem andern übergiebt, der ſich für ſeinen Vaſallen erkläret. Entweder giebt er es ihm ganz umſonſt; in welchem Fall das Lehn ein Beneficium (Pfründe) heißt; oder er läßt ſich dafür entweder einen Werth, oder etwas das anſtatt Werthes iſt, geben: Alsdann iſt es ein erkauftes oder uneigentliches Lehn.

Als die Lehne oder Beneficien erblich zu werden anfiengen, ſetzten die Herzoge und Grafen mancherley Bedingungen entgegen, ſo wie ein jeder in ſeinem Bezirke mehr oder minder mächtig war: und daher rühret eine große Verſchiedenheit der Natur der Lehne in den franzöſiſchen Provinzen: Denn, auſſer der erſten und allgemeinſten Eintheilung der Lehne in ordentliche, in einfache, (plane) und in gebundene, (liges) können ſie auch noch in zweyerley Gattungen eingetheilet werden, nämlich in wahre oder wirkliche, (feuda vera ſ. propria) und in uneigentliche (feuda, impropria ſ. receptabilia.)

Die wahren Lehne ſind, welche von einer freygebigen und freywilligen Conceſſion des Königs oder eines hohen Herrn herrühren: und dieſe Gattung von Lehen iſt die älteſte unter allen.

Das uneigentliche (receptabile) iſt das, welches von der geſchehenen Unterwerfung eines Allodial-

oder adelichen Erbes, unter die Lehnbarkeit eines Herrn, gegen eine Vergeltung, herrühret. Die Formel dieſer Beleihung war folgende. Der Eigenthümer des Freygutes (Franc aleu) entledigte ſich deſſen, zum Vortheile eines Herrn, für eine beſtimmte Summe, oder auch gegen gewiſſe liegende Gründe, die ihm dieſer Herr gab; und durch eben dieſelbe Handlung gab es der Herr, der es an ſich brachte: dem erſten Beſitzer zurück, mit der Bedingung, daß er es von ihm zur Lehn haben ſollte.

Das hergebrachte Recht hat in Frankreich noch eine andere Eintheilung der Lehne überhaupt gemacht, nämlich in Fiefs d'honneur; (Feuda honorata) Fiefs de profit; und Fiefs de danger, (Feuda dangerii.)

Die erſte Art von Lehnen (honorata) ſind die, welche ihre urſprüngliche Beſchaffenheit dergeſtalt behalten haben, daß ſie dem Lehnsherrn nur Mund und Hand (bouche et mains) ohne alle Beſchwerung des fünften Pfennings, (ſans charge du Quint,) der Lehnsgebühr bey Veränderung der Beſitzer, (rachat,) oder irgend einiger andern Lehnwaare, ſchuldig ſind; allermaßen es gewiß iſt, daß die erſten Lehens-Verleihungen umſonſt geſchahen, und nur Ehre und Wohlthat zum Gegenſtand hatten: *a*) daher dann die Wörter Feudum und Beneficium bey den Lehrern des Lehnrechts gleichgültig ſind, ja daß auch zu unſerer Väter Zeiten die großen Lehne honores und die Vaſallen honorati genannt wurden. Solche ſind die Lehne in Burgund, Lionnois, Foreſt, Beaujolois, Ma-

a) Dennoch iſts wahr, daß die, welchen unſere Könige vom zweyten Stamme Haupt-Lehne verliehen, mit Services de Cour et de Plaids, auch Vertheidigung des Reichs beſchweret wurden.

Maconnois, Auvergne und Armagnas, welche bey Veränderung des Beſitzers von Lehnwaaren (lots et reliefs) frey ſind.

Die Fiefs de profit ſind die, welche zu Abgaben an den Lehnsherrn verpflichtet ſind; dergleichen ſind, der fünfte Pfennig und Fünfthel vom fünften Pfennig (Quint et Requint) und andere Lehnsgebühren.

Endlich die Fiefs de danger (Feuda dangerii) ſind, welche dem Belehnten oder dem Collateral-Erben die Verbindlichkeit auflegen, bey Strafe des commiſſi d. i. Verluſts des Lehns, bevor er es in Beſitz nimmt, dem Lehnsherrn zu huldigen. Dergleichen Lehne ſind nur nach dreyer franzöſiſchen Provinzen hergebrachten Rechte üblich, nämlich im Herzogthum Burgund, in Bar und in Chaumont, und zwar (in letzterer) nur in Anſehung der Probſtey Vaucouleurs.

Die Autoren ſind über dieſe Frage getheilt; ob das Weſen der Lehen in vorgängigen Contracten vor der Inveſtitur, oder in dieſer ſelbſt, kraft der Contracte, beſtehe. Einige meynen, ſie beſtehe ſelbſt in der Inveſtitur; andere, daß ſie aus dem vorhergängigen Contracte entſtehe, und behaupten, man müſſe, bey vorfallenden Zweifeln, dieſe zu Rath ziehen. Noch andere machen hierbey einen Unterſchied zwiſchen der nahen und unmittelbaren, und der entfernten und mittelbaren Urſache. Die Entſcheidung dieſer Frage iſt nicht von Wichtigkeit: denn wenn auch das Weſen der Lehen in der Inveſtitur beſtünde, ſo verlöhren doch die vorhergängigen Verträge, vermöge deren die Inveſtitur verliehen wird, nichts von ihrer Kraft. Es iſt vielmehr dieſe Kraft allzeit ſo groß, daß wenn die Inveſtitur dem

 vorher-

vorhergängigen Contracte nicht gemäß iſt, ſie nicht mehr Beſtand hat, wofern nicht der Vaſall von den erſten Verträgen abgeht, und die davon abgewichene Inveſtitur freywillig annimmt.

Die Lehne werden, ihrer Natur nach, als männliche angeſehen, ſo daß die Frauensperſonen davon ausgeſchloſſen ſind, ausgenommen wenn ſie ausdrücklich durch die Inveſtituren dazu ernennet werden.

Alle Lehne werden auch als verliehene (conceſſa) angeſehen, wenn nicht das Gegentheil, daß ſie geſtiftete (conſtitutiva) ſind, zu erweiſen iſt. Dieß iſt das gemeine Recht der Lehne, in Frankreich ſowohl als in Deutſchland. Die Erklärung allein, welche die Lehrer dieſes Rechts beyder Nationen von dieſer Art Güter geben, iſt zureichend, von dieſem Grundſatze überzeugt zu werden. „Die Lehen (ſpricht ein deutſcher Rechts- „gelehrter) iſt eine Wohlthat, welche von der Frey- „gebigkeit des Belehnenden herkommt, ſo daß die „zur Lehn gegebene Sache ihm allzeit verbleibt, und „er nur den Mißbrauch derſelben dem der beliehen „wird, überträgt.„ *a*) Derjenige unter den franzöſiſchen Autoren, welcher dieſe Sache am gründlichſten erforſchet hat, bringt das Wort Conceſſion ausdrücklich in die Erklärung der Lehen, und bemerket dabey ſorgfältig, daß allein das dominium utile durch die Belehnung übertragen wird, das wahre Eigenthum aber, oder das dominium directum, dem Lehnherrn allzeit

a) Feudum eſt beneficium, quod ex benevolentia ita datur alicui, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatae ſeu in feudum datae, penes dantem remaneat, uſus fructus vero ad accipientem tranſeat. Roſenthal, C. 1. Concil. 1.

allzeit verbleibt. *a*) Und wiewohl es Lehne giebt, welchen nach ihrem Urſprunge, dieſe Erklärung nicht zukömmt, ſo ſind es doch nur uneigentliche ſo genannte Lehne. *b*) Und weil ſie von der gewöhnlichen Regel abgehen, ſo bedarf es ausdrücklicher Documente, um ſie als ſolche anzuſehen; und überdieß müſſen dieſe Documente nach der äuſſerſten Schärfe erkläret und ſo viel als möglich eingeſchränket werden. *c*) Weßwegen ein anderer Rechtsgelehrter geſaget hat, daß ob es wohl anfänglich Schutz-Lehne (de Protection) gegeben, wenn nämlich der Beſitzer des unabhängigen Gutes ſich zum Vaſallen eines mächtigen Nachbars, um Beyſtand von ihm zu haben, gemacht hatte, dennoch alle dergleichen Lehne ſeit langer Zeit als concediret angeſehen werden. *d*)

Die Eigenſchaft eines einfachen Vaſallen verbindet weder die Perſon noch die übrigen Güter deſſelben: der Lehnsherr hat nur ein reales Recht; er kann ſich nur an die verliehene Sache, zum Vortheile ſeines Lehens halten, aber weder an die Perſon, noch an andere Güter des Belehnten, auch ſo gar nicht an die Mobilien, die ſich auf dem Lehngute befinden. Die perſönliche Verbindlichkeit iſt zu der realen erſt durch die Erfindung der gebundenen Lehne, (feudorum ligiorum)

a) Feudum eſt benevola, libera et perpetua conceſſio rei immobilis vel aequipollentis, cum translatione utilis dominii proprietate retenta, ſub fidelitate et exhibitione ſervitiorum. Dumoulin ſur l' ancienne Coutume de Paris; in der Vorrede über den Titel Fiefs, no. 114.

b) Tunc eſt Feudum improprie.

c) Quae ſpecialibus actis exorbitant a conſueto modo, impropria ſunt et velut extraordinaria; et quantum fieri poteſt, reſtringi debent. Dumoulin, am angeführten Orte, no. 117.

d) Livoniere, in ſeinem Traité des Fiefs. c. 2.

rum) und nur in einigen Gegenden, in zwölften Jahrhunderte eingeführet worden. Aber der Vaſall, er ſey es auf die erſte oder die andere Weiſe, wofern er nicht zugleich Unterthan des Lehnsherrn iſt, iſt dieſem nichts anders ſchuldig, als denjenigen Dienſt und Eid, welche ſeine Inveſtitur, der Gebrauch der Oerter, und die bey ſolchem Lehne beobachtete Gewohnheit mit ſich bringen. Der Lehn-Vertrag iſt eingeſchränkten Rechts, und der gebundene Vaſall iſt, in Anſehung ſeiner andern Güter und ſeiner Perſon, es nur in ſo weit, als es der mit dem Lehne verknüpfte Dienſt erfordert, geſetzt auch daß die Einkünfte davon nicht zureichend wären.

Der gebundene Lehnsmann muß einen unbeſtimmten Eid der Treu ſchwören, *a*) und iſt zum perſönlichen Dienſte gegen und wider jedermann verpflichtet. Es iſt der Eid, welchen ein Unterthan ſeinem Souverän ſchuldig iſt, und der ihn des Hochverraths ſchuldig machet, wenn er ihn übertritt. Der Huldigungs-Eid dieſer Art der Vaſallenſchaft kömmt Beſitzern ſolcher Güter zu, welche von dem Staate des Fürſten, dem er geſchworen wird, getrennet worden ſind, und zeiget an, daß dieſe Güter confiſciret, und mit dem Lehne, wovon ſie getrennet worden, wieder vereinbaret werden können. *b*) Dieſer Eid kann nur einem geſchworen werden, weil er nur dem Souverän geſchworen werden kann: man kann aber nicht mehr als einen Souverän haben. Durch das Wort Lige wird alle Art der Unterthänigkeit verſtanden. *c*)

Ein

a) Bruſſel, am angeführten Orte.

b) Chanteau-le-Febre, de l'origine des Fiefs; c. 12. Dumoulin, Coutume de Paris; tit. 1. Cujat. de Feudis; tit. 7.

c) Ligius enim, Italorum vocabulum, ſignificat omnimodam ſubjectionem. Choppin, l. 3. Domaine, tit. 12.

Ein ſolcher Eid war es, welchen vor alten Zeiten der König von England dem Allerchriſtlichſten Könige wegen der Normandie, Guyenne und andere Landſchaften, die er in Frankreich beſaß, ſchwören mußte; wie auch der, welchen der Herzog von Lothringen dem Allerchriſtlichſten Könige wegen des Herzogthums Bar ſchwören mußte, bevor nämlich dieſe beyden Provinzen mit der Krone Frankreich vereiniget worden waren.

Weil der einfache Vaſall nur wegen ſeines Lehnes verpflichtet iſt, ſo kann er an ſeiner Statt einen Mann ſchicken, der für ihm Kriegsdienſte leiſtet. Er erkennt nur, daß ſein Gut von dieſer oder jener Krone zur Lehn geht. Dieſe Art von Huldigung geſchieht auch von denen, die ob ſie wohl, nach Beſchaffenheit ihres Lehnes, nicht von einem andern Fürſten abhängig ſind, ihm ſelbige dennoch aus einer andern Urſache leiſten, als, ſeinen Schutz zu erlangen, Beyhülfe in Nothfällen von ihm zu haben, oder auch eine Penſion zu bekommen. Dieſe Art von einfacher Huldigung geſchieht nur unter Bedingungen, die für den Vaſallen vortheilhaft ſind: daher dann die Unterlaſſung derſelben, den welcher ſie thun ſollte, nur derer Vortheile, die er unter dieſer Bedingung erlangt hätte, beraubet. Man findet Beyſpiele von ſolchen Huldigungen, welche deutſche Fürſten, wie auch der Graf von Savoyen, dem Könige von Engelland geleiſtet haben. *a*)

Die Eigenſchaften **Unterthan**, **Vaſall**, **Schutzgenoß**, (Protégé) haben ihre Beziehung auf die Titel **Souverän**, **Lehnherr**, und **Schutzherr**. Der Unterthan lebt in dem Lande, und lediglich unter den Geſetzen des Souveräns. Der Vaſall (ich rede aber nicht von einem Privatmanne, der Güter beſitzt, wel-

a) Man ſehe Recueil de Rymer.

che von einem Haupt-Lehen abhangen, ſondern von einem Souverän, welcher Beſitzer eines von einem andern Souverän abhangenden Lehne iſt,) ſteht nach Beſchaffenheit ſeines Lehnes, unter dem Lehnherrn, und iſt ihm Treu, Ehrerbietigkeit und Dienſte ſchuldig; aber er regieret ſeinen Staat nach ſeinen eignen Geſetzen. Der Schutzgenoß muß dem Schutzherrn nach ſeinen Kräften beyſtehen, und dieſes nicht nach einer aus der Beſchaffenheit des Lehnes herfließenden Verbindlichkeit, ſondern wegen eines freyen Willens des Schutzgenoſſen.

Wie die einfache und die bindende Huldigung von verſchiedener Natur ſind, ſo werden auch verſchiedene Formalitäten dabey beobachtet.

Das Wort Lige kömmt, nach der Meynung der meiſten Schriftſteller, von Legamen her, weil die Leiſtung des Huldigungs-Eides unter andern dieſes in ſich hält, daß der Daumen des Vaſallen an des Lehnherrn ſeinen gebunden wird; aber Brüſſel hält es für wahrſcheinlicher, daß dieſes Wort von Liga herkömmt, welches nach der mittlern Latinität, ein Bündniß (franzöſiſch Ligue) bedeutet. „Denn, ſpricht dieſer Autor, „weil dieſe Art von Lehnbarkeit (Ligence) zwi-
„ſchen dem Lehnsherrn und dem Vaſallen verpflich-
„tend iſt, weil ſie ſich beyderſeits verbindlich machen,
„einander zu dienen, ſo enthält dieſer gegenſeitige
„Contract das Hauptwerk eines wirklichen Schutz-
„und Trutz-Bündniſſes„ (Ligue offenſive et defenſive.)

Die Ceremonie bey der Huldigung von dieſer Art (hommage lige) iſt, daß der Vaſall ſich vor dem Lehnherrn auf die Knie niederläßt, mit entblößtem Haupt-

Haupte, ohne Gürtel und Handſchuhe, auch ohne Degen und Spornen; daß er ſeine Hände in des Lehnsherrn ſeine leget, und ihm den Eid der Treu ſchwöret.

Die einfache Huldigung geſchieht ſtehend, mit dem Degen an der Seite, und den Spornen an den Füßen, mit freyen Händen, und ſo, daß der Vaſall ſich nicht verbindlich machet, dem Lehnsherrn gegen und wider jedermann zu dienen.

Die Frage, ob die Huldigung von der erſten oder zweyten Art (lige oder ſimple) ſeyn ſollte, hat viel beruffene Streitigkeiten über Potentaten erreget.

Eduard III. König von England, gab vor, dem Könige von Frankreich, Philipp de Valois, wegen der Herzogthümer Guyenne und Normandie, nur die einfache Huldigung ſchuldig zu ſeyn; aber er erkannte endlich, „daß er es bindender Weiſe (ligement) zu thun „ſchuldig wäre, und hielt die Hände in die Hände des „Königs, um damit anzudeuten, daß er nicht anders „als auf Geheiß und zum Dienſte des Königs von „Frankreich, ſeines gebiethenden Herrn, den Degen „ergreifen dürfte.„ In der Streitigkeit zwiſchen dem Könige Philipp Auguſt, (von Frankreich,) und Johannes ohne Land, Könige von England, antwortete der erſte König dem Papſte, welcher ſich des Königs von England angenommen hatte: „Er, der „König, habe alle Gerichtsbarkeit über ſeine gebundenen Leute: (hommes liges) daher dann Johannes „König von England, als ein ſolcher, und Vaſall „des Königs, wegen der Herzogthümer Normandie „und Guyenne, mit guter und gerechter Urſache, „durch das Urtheil der Pairs von Frankreich, im hohen Gerichte (Cour) des Königs zum Tode verdam-

„met

„ met und ſeine Güter confiſciret worden wären; . .
„ und daß der König von Frankreich, was das Welt-
„ liche betreffe, niemand als Gott, dem allein er un-
„ terworfen ſey, Rechenſchaft gebe.„

Johannes IV. Herzog von Bretagne, mit dem Beynamen der Eroberer, (Conquerant) nachdem er durch den Tractat von Guerande, dieſes Herzogthum in ruhigen Beſitz bekommen hatte, kam nach Paris, dem Könige die Huldigung zu leiſten. Der Biſchof von St. Brieuc, Canzler von Bretagne, führte das Wort für den Herzog, machte ſeine Entſchuldigung gegen den König, daß der Herzog ſo lange Zeit angeſtanden ſeine Schuldigkeit zu thun, und ſetzte hinzu: der Herzog wolle dem Könige die Huldigung nur ſo leiſten, wie ſeine Vorfahren ſelbige den Vorfahren des Königs geleiſtet hätten, und dieſes darum, weil man in den baſſes Marches ſage, daß der Herzog ſchuldig ſey den Eid der Treu (hommage de fidelité) zu leiſten; welches er aber nicht geſtändig ſey. *a*) Der König, nachdem er ſich hierüber berathſchlaget hatte, antwortete durch ſeinen Canzler: Er nehme die Entſchuldigung des Herzogs an, und ſey bereit die Huldigung des Herzogs, in der Form wie er ſie leiſten wollte, anzunehmen. Alſobald nahm der Herzog ſeinen Hut ab, zog den Mantel aus, näherte ſich dem Könige, ließ ſich vor ihm auf die Knie nieder, und fügte die Hände zuſammen. Der Biſchof von St. Brieuc nahm wieder das Wort und ſagte: „Allervortreflichſter, Edelſter und Groß-
„ mächtigſter Fürſt, *) hier erſcheinet der Herzog von
„ Bretagne, welcher, wegen des Herzogthums Bre-
„ tagne, und wegen der Pairie von Frankreich,
„Euch

a) Lobineau, Hiſt. de Brétagne; T. I. lib. XI. p. 382. beym Jahre 1366.

*) Im Originale: Très-excellent, très-noble, & très-puiſſant Prince.

„ Euch, als ſeinem oberſten Herrn (ſouverain Seig-
„ neur) Huldigung leiſtet, und ſo, wie ſeine Vorfah-
„ ren ſelbige den Königen, die vor Euch geweſen ſind,
„ geleiſtet haben, indem er Euch Mund und Hand dar-
„ biethet. „ Hierauf nahm der König des Herzogs Hände in die ſeinigen und ſagte: „ Wir nehmen dieſe
„ Huldigung an, unſerm und anderer Rechte un-
„ beſchadet. „ *a*) Sodann gieng der König in ein anders Zimmer; und der Canzler von Frankreich ſagte zum Herzoge: Es ſey die Meynung des Königs, bey Annehmung ſeiner Huldigung, ſo wie ſeine Vorfahren ſie den vorigen Königen von Frankreich geleiſtet hätten, ſie als eine bindende (hommage lige) anzunehmen. Und ihm ſolches zu beweiſen, überreichte er ihm die Acten der Huldigungen des Artus I. *b*) und des Johannes I. *c*) und begehrte daß er ſie vorleſen dürfte.

a) Dieſe Clauſul (franzöſiſch ſauf le droit d'autrui) anderer Recht unbeſchadet, wird bey Inveſtituren allzeit ausgedrückt oder darunter verſtanden; und bedeutet, daß die Inveſtitur, die dem, welcher das Lehn beſitzet, verliehen wird, dem, der Rechtsgegründete Anſprüche darauf hat, nicht nachtheilig ſeyn kann.

b) Die Huldigung des Artus I, welche er im Jahr 1202. geleiſtet hatte, war in folgenden Worten abgefaßt: „ Noveritis, quod ego feci chariſſimo meo Domi-
„ no Philippo Regi Francorum illuſtri homagium
„ ligium contra omnes, qui poſſunt vivere et mo-
„ ri etc.

Er übergiebt ſeine Vaſallen dem Könige wieder und ſaget dabey: „ Ita quod ſi reſilierint a conventionibus
„ inter ipſum et me factis, ipſi cum Feudis ſuis
„ ibunt ad Dominum Regem, et ipſum jurabunt
„ contra me. „ Lobineau, T. II. p. 525. Choppin du Domaine; Tit 12. n. 8.

c) Die von Johannes I, im Jahr 1239. geleiſtete Huldigung enthält noch bündigere Worte als des Artus ſeine: „ Ego, Iohannes, Comes Britanniae, notum
„ facio - - - quod ego chariſſimo Domino meo Ludovi-

dürfte. Der Canzler von Bretagne willigte darein, mit der Bedingung, daß dieſes Vorleſen dem Herzoge nicht nachtheilig wäre. Die Acten wurden alſo vorgeleſen, und man gab ſie hernach dem Canzler von Bretagne zur Unterſuchung. Dieſer antwortete ein wenig hitzig: „Wer hat etwas dawider einzuwenden? Ihr „habt was ihr begehret.„ Der Canzler von Frankreich gab ihm zur Antwort: Es ſey das, was er hiermit gethan, nur geſchehen, um das Gewiſſen des Herzogs und ſeines Rathes zu beruhigen, und ihm die Beſchaffenheit dieſer Huldigung zu zeigen. Die Urkunde der Huldigung Johannis IV. enthält die ganze Erzählung, die ich jetzo gemacht habe.

Will man noch andere Huldigungen ausführlich ſehen, um ihre Form und Beſchaffenheit kennen zu lernen, ſo findet man ihrer in der unten angeführten Sammlung ſehr viele. a)

Ein Autor b) berichtet uns, daß Humbert Dauphin von Auvergne, und Simon, Graf von Savoyen, zu größerer Sicherheit ihrer Staaten, den Vertrag machten, daß einer des andern Vaſall ſeyn ſollte. Aber

„dovico Regi Franciae illuſtri, tanquam Domi-
„no meo ligio promiſi et juravi, quod nullo un-
„quam tempore guerram ei faciam, nec haere-
„dibus ejus, nec per me, nec per alium, nec ali-
„cui inimicorum ejus adhaerebo, qui guerram
„cum ipſo habeat. --- Iuravi in ſuper et pro-
„miſi eidem Domino Regi, tanquam Domino meo
„ligio, quod omni tempore vitae meae ipſi, tan-
„quam Domino meo ligio et haeredibus ejus fide-
„liter ſerviam, et quod ab eorum fideli ſervitio
„ullo unquam tempore non recedam.„

a) Corps univerſel Diplomatique du Droit des Gens; an vielen Stellen. Ceremonial Diplomatique, I. Vol. von S. 393. bis 401.

b) Albert d'Eſtrabourg, in Chron.

Aber es war dieſes in der That nichts als ein genaues Bündniß, und keine wahre Vaſallenſchaft, weil da weder ein dienendes Lehngut, noch ein herrſchender Staat zu unterſcheiden war, und weil ſowohl der eine als der andere zugleich Vaſall und Lehnsherr hätte ſeyn müſſen. Ich ſage nicht **herrſchendes Lehngut**, wie ich **dienendes Lehngut** ſage, weil ein Staat von dem, der mit ihm unter dieſer Bedingung beleihet, zur Lehn gehen muß, und weil der, dem die Belehnung geſchieht, und welchen man Vaſall nennet, dem Oberlehnsherrn den Eid der Treu halten und ihm wider ſeine Feinde dienen muß. Der Vaſall leiſtet ſeinen Eid, dem Oberlehnsherrn treu zu ſeyn und ihm zu dienen; und dieſer verſichert bey ſeiner Treu, den Vaſallen zu ſchützen und zu vertheidigen. Der Namen Lehn läßt ſich daher nicht auf wahre und vollkommene Souveränetäten deuten, weil ein Lehn einen Oberherrn vorausſetzet, ein wahrer Souverän aber keinen hat.

Nachdem ich ausführlich gnug von den Lehnen gehandelt, muß ich auch das, was die **Allodien** (Alleux) angeht, aus einander ſetzen, weil, ſchon gedachter Maaßen, dieſe Güter eine den Lehngütern ſchnurſtracks entgegengeſetzte Art von Gütern ſind.

Es würde villeicht eine übertriebene Meynung ſeyn, wenn man den Urſprung der Herrſchaften (Seigneuries) und der herrſchaftlichen Rechte bloß dem Ehrgeitze, der Gewaltthätigkeit und der Uſurpation der Mächtigere zuſchreiben wollte. Zwar ohne Zweifel haben dieſe Urſachen vieles zu ſolcher Einrichtung beygetragen; aber es haben auch viele von den herrſchaftlichen Rechten auf eine gerechte Weiſe entſtehen können, entweder als Belohnungen für die von des Herren gethane Verleihung ihrer eigenthümlichen Erbe, oder

auch

auch als Ueberbleibſale einer härtern und ältern Knechtſchaft, von welcher die Beſitzer befreyet wurden, und wofür die Herren billig auf andere Weiſe ſchadlos gehalten werden mußten. Wie ſolches nun aber auch geſchehen ſeyn mag, die Lehnsherrn zwangen die Beſitzer der Allodial-Güter, ſie in Zukunft von ihnen zu empfangen. Dieſe Veränderung erfolgte ſo wohl in Deutſchland als in Frankreich. Die Städte verwahrten ſich ein wenig beſſer wider die Unterdrückung der Herren der Lehne: und aus dieſer Urſache findet man darinnen mehr freye Erbgüter. Die Uſurpation des Lehnsherren über die Allodial-Güter gieng ſo weit, daß faſt alle entweder ihnen unterworfen, oder ſelbſt in Lehngüter verwandelt wurden.

Anfänglich ſind alle Erbe frey geweſen, ſo wie es die Menſchen, zu deren Gebrauche ſie dienten, geweſen ſind. Sie behielten dieſe Freyheit in den Händen der erſten Beſitzer; und dieſes vollſtändige Eigenthum litt keine Veränderung durch den Eindruck der öffentlichen Macht, als theils durch das Recht der Eroberung, theils durch die Einwilligung der Völker, Monarchien und Republiken entſtanden: ſie blieb unter den unumſchränkteſten Regierungen und ſtimmte mit dem öffentlichen Rechte einer jeden Nation völlig überein. *a*) Man wußte in den erſten Zeiten nichts von den einzelnen und unter einander ſtehenden Herrſchaften: es war alles der höchſten Macht in gleichem Grade unterworfen, und der Fürſt allein hatte das Recht, von ſeinen Unterthanen ohne Unterſchied Gefälle zu fordern oder ihnen Abgaben aufzulegen. Nur die Gewaltthätigkeit der Mächtigern, oder auch Verträge, machten in dieſer alten Ordnung eine Veränderung. Bis auf die Regierung Königs Franz I. hatte weder das Recht der Eroberung, von welchem das franzöſiſche Reich ſeinen Ur-

a) Caeſar omnia poſſidet imperio: ſinguli dominio.

Urſprung hat, noch die Vertheilung der Ländereyen, welche Clodowich und deſſen nächſte Nachfolger unter ihre Kriegsleute gemacht hatten, noch auch endlich die Einführung der Lehne unter den Privatleuten, dieſen Grundſatz gemacht: „Es iſt kein Stück Landes, ohne „ſeinen Herren zu haben.„ *) Aber der Canzler Düprat führte ihn unter dem jetzt bemeldeten Könige ein; und alle andere, die unter ſeiner Regierung über das franzöſiſche öffentliche Recht ſchrieben, brachten denſelben in Schwang: einen Grundſatz, der nicht nur der natürlichen Freyheit zuwider, ſondern auch falſch iſt, weil das Wort **Herr** darinnen nicht für **Souverän**, ſondern für **Lehnsherr** genommen wird.

Dieſem falſchen Grundſatze zufolge, welcher in den meiſten franzöſiſchen hergebrachten Rechten (Coutumes) angenommen worden iſt, halten viel franzöſiſche Autoren dafür, daß, weil das Frey-Gut (Franc-Alleu) ein Vorrecht und eine beſondere Verſtattung wider das gemeine Recht ſey, ein jegliches Erbe als zur Lehn gehend vorausgeſetzt werde, wofern nicht das Allodium durch eine eigene Urkunde erwieſen worden ſey. Die Präſumtion, welche ſonſt die Freyheit begünſtiget, wird vielmehr von dieſen franzöſiſchen Autoren zum Vortheile der Lehnsherren angewandt und von den hergebrachten Rechten angenommen. Jedoch giebt es einige hergebrachte Rechte in Frankreich, wo die Herren der Güter (Seigneurs particuliers) kein Recht zu Grundzinſen und Abzuge von verkauften Gütern (lods et ventes) haben, wenn ſie es nicht durch Urkunden, worinnen ſolche feſt geſetzt worden ſind, beweiſen können. Andere franzöſiſche Autoren, und ſelbſt etliche Parlementen im Königreiche ſprechen ebenfalls zum Vortheile der Allodialität; und in den Provinzen

*) Im Originale: Il n' eſt point de Terre ſans Seigneur.

des geſchriebenen Rechts hat man dieſen Grundſatz: „ Kein Herr, kein Recht, kein Zwang, ohne urkund„ liche Beweisthümer. „ *)

Auf dem Landtage zu Blois trugen die Adelichen und die geiſtlichen Herren vor, daß in die Ordonnanz ein Artickel eingerückt werden möchte, des Inhalts, daß in Zukunft ein jedes Gut als der unmittelbaren Lehnherrſchaft deſſen, der die Obergerichte hat, unterworfen angeſehen werden möchte. *a*) Hiermit bekannten ſie, daß noch kein ſolches Geſetz da geweſen war. Sie erhielten es nicht aufs zukünftige, denn ihr Vortrag war vergebens: Folglich exiſtiret dieſes Geſetz auch jetzo noch nicht in den hergebrachten Rechten, wo alle Erbe, wenn die Zinnsgerechtigkeit des Herrn nicht aus Urkunden zu erweiſen iſt, als freye Güter angeſehen werden. *b*)

Das Wort Alleu iſt jetzo nicht anders mehr gebräuchlich, als mit dem Beyſatze franc. Alsdann bedeutet es ein Beſitzthum, ein Gut, eine Herrſchaft, ein Erbe, es ſey ein adeliches oder ein bürgerliches, welches unabhängig von einem Herrn iſt, keine Laſten und Gefälle zu tragen hat, und keinen herrſchaftlichen Rechten und Pflichten, ſondern allein der Gerichtsbarkeit unterworfen iſt. In einigen franzöſiſchen Provinzen machet man einen Unterſchied zwiſchen dem adelichen und dem bürgerlichen Freygute. Das adeliche iſt, welches zu einem Oberlehne erhoben iſt, wobey eine Gerichtsbarkeit, Zinnsgerechtigkeit und Lehne, die von ihm rühren, ſind. Das bürgerliche iſt, wobey weder

*) Im Original Nul Seigneur, nul droit, nulle ſervitude ſans titres.

a) Salvaing, Traité de l'uſage des Fiefs; c. 53.

b) In dubio quaelibet res praeſumitur allaudialis et libera. Dumoulin.

weder Gerichtsbarkeit, noch ein von ihm rührendes Lehn iſt. Das eine wird nach adelicher, das andere nach bürgerlicher Weiſe getheilet.

Dieß alles iſt nur eine Erklärung über die unter der Souveränetät des Königs beſeſſenen Freygüter: aber es giebt ihrer auch, welche ſelber Souveränetäten ſind. Es hat alſo dieſes Wort eine doppelte Bedeutung. Ich will von beyden ein Beyſpiel anführen.

Einmal bedeutet es eine abſolute Unabhängigkeit, ſowohl in Anſehung der Perſonen, als der Beſitzthümer, d. i. ſowohl in Betracht der Gerichtsbarkeit, als der Güter; und dieſe Bedeutung iſt am wenigſten gebräuchlich, weil ſie ſich auf die Souveränetäten ſchickt, dieſer aber, im Bezirke des franzöſiſchen Reiches, ſehr wenig ſind. Wenn ein Gut oder Stück Landes, weder den Eid der Treu noch Huldigung, noch Grund- oder Erbzinns ſchuldig iſt; wenn der Herr deſſelben die Gerichtsbarkeit unabhängig hat, ſo daß er das Endurtheil ohne Appellation ſpricht: ſo iſt es ein freyes Allodial-Gut in dieſer allgemeinen Bedeutung. Und in dieſem Sinne ſagen die Autoren, a) daß es nur Gott allein für Herren erkenne. Aus dieſer Urſache meynet Dumoulin, es ſey das Franc-Alleu, vorzüglich alſo genannt, das Königreich Frankreich, oder die Terra Salica, und das geheiligte Erbe der Krone, welches wahrhaftig und vollkömmlich ein freyes Allodium iſt, das ordentlicher Weiſe, nach ſeiner Natur, und ſtets, einer vollſtändigen Freyheit genießt,

 und

a) Benedict. über die Worte des Capitels: Raynutius et uxorem nomine Adelaſiam. Caſeneuve, Franc-Alleu, L. I. c. 9. ſeq. La Thaumaſiere, Franc-Alleu; c. 2. p. 26.

und keinem Höhern unterworfen iſt. *a*) Nunmehr will ich ein Beyſpiel von dieſer erſten Bedeutung beybringen.

In der Provinz Berry liegt eine Herrſchaft, nach ihrem erſten Namen **Bois-belle**, *b*) und **Henrichemont**, nach dem Namen Königs Heinrichs des Vierten, Herrn und Wohlthäters Maximilians von Bethüne, welcher Beſitzer dieſer Herrſchaft geweſen iſt. Sie beſteht aus 80 Dörfern oder Dörflein, (hameaux,) und hält ſieben bis acht tauſend Menſchen in ſich. Allda iſt eine ordentliche Juſtiz-Cammer, eine Ober Juſtiz-Cammer für die Appellationen ꝛc. *) Der Herr dieſes Gutes hat ſeine Domänen und ſeine Einkünfte: er kann zwar keine Impoſten heben; aber ſeine Befehle werden reſpectiret, und er ertheilet ſogar Gnadenbriefe. Er leiſtet dem Könige weder den Eid der Treu noch Huldigung; und der König hebt daſelbſt ſo wenig als der Herr, einige Abgaben. Daher kömmt die Benennung Franchiſe de Bois-belle. Dieß alles ſcheint dieſes Gut zur Staffel ſolcher ſouveränen Herrſchaften und freyer Allodial-Güter, von welchen ich rede, erhoben zu haben. Man kennet den Ur-

a) Antonomaſtice Alaudium eſt Terra Salica, ſeu ſacrum domanium Francorum Regis, ſeu Coronae patrimonium, quod eſt vere, ſimpliciſſime et abſolutiſſime Alaudium nativa ſeu naturalis juris libertate originaliter et perpetuo gaudens, numquam hominis ſervituti aut recognitioni ſubditum. Dumoulin, ſur la Coutume de Paris; Art. I. n. 1.

b) Coquille handelt von ihr in ſeiner Hiſtoire du Nivernois, p. 409. nach der Ausgabe vom Jahr 1703.

*) Im Original folget noch: un Receveur des Congnations et un Commiſſaire aux Saiſies re elles, et enfin un Conſeil Souverain. Beyde erſtere Aemter laſſen ſich nicht deutſch ausdrücken; und das letztere könnte allenfalls durch Geheimen Rath gegeben werden.

Urſprung der hohen Rechte, die dieſe Herrſchaft hat, nicht. Der, in Anſehung der Lehne, vorhin angeführte falſche Grundſatz, daß kein Herr ohne urkundliche Beweiſe ſey, iſt unleugbar, wenn er auf Souveränetäten, in Anſehung derer in ihrem Bezirke liegenden Güter, angewandt wird. Wenn ein kleines Stück Landes in einem großen Staate lieget, ſo wird es angeſehen, als ſey es ein Theil deſſelben, und von ihm abhängig, wofern es nicht das Gegentheil beweiſet. Erſt ſeit ohngefehr 300 Jahren haben die Herren von Bois-belle den Titel ſouveräner Fürſten angenommen. Ihr Beſitz dieſes Titels, und ihre Befreyung von allen Abgaben iſt klar und deutlich erwieſen. Zweymal haben unſere Könige, wann ihre Beamten die dortigen Beamten beunruhigten, Unterſuchungen anſtellen laſſen, um die Rechte dieſer Herrſchaft zu wiſſen; und die Zeugen haben von Bois-belle ſtets als von einem freyen Stücke Landes geredet, und es bald ein Fürſtenthum, bald eine Souveränetät, zuweilen gar ein Königreich genannt. Das Beſte für den Beſitzer deſſelben iſt, daß ſchon fünf von unſern Königen, ſeit der gedachten Zeit, *a*) durch Patente erkannt haben, daß die Herren von Bois-belle zu keinerley Gebühren, gegen wen es auch ſey, weder in Anſehung des Eides der Treu und der Huldigung, noch auch der Gerichtsbarkeit unterworfen ſind. Heinrich IV. einer von dieſen fünf Königen, beſtättigte ausdrücklich durch ein Patent *b*) Henrietten de Cleves, Herzoginn von Nivernois, in der Souveränetät über die Einwohner in Bois-belle: „welche Einwohner (heißt es) Uns nur mit devoir lige et naturel eines treuen Gehorſams unter „dem Schutze beſagter unſerer Muhme (der Herzogin de Cleves„) verpflichtet ſind.„ Dieſes Patent

a) Ludwig XI. Carl IX. Heinrich IV. Ludwig XIII. und Ludwig XIV.

b) Vom 26. Apr. 1598.

tent iſt in denen nachfolgenden von Ludwig XIII. und Ludwig XIV. angeführet worden. Mehrgedachte Herrſchaft, nachdem ſie nach und nach den Häuſern de Seuly, d'Albret, de Cleves, de Gonzages gehöret, und durch etliche Erbfolgen an jüngere Söhne (immaßen ſie nicht bloß auf älteſte Söhne fiel,) gelanget war, kam käuflich *a*) an Maximilian de Bethüne, Grafen de Roſny, Miniſtern Heinrichs IV, und nachherigen Herzog de Sülly. Dieſer machte ſeinem älteſten Sohne eine Donation *b*) von etlichen Gütern, worunter Bois-belle war, mit graduirter und stetswährender Subſtitution von einem älteſten Sohne zum andern. Nach dem Tode des letzten Herzogs de Sülly *c*) machte der jetzt lebende Herzog von Sülly, ein Collateral-Verwandter des erſtern, welcher ſeine Pairie geerbt hatte, Anſpruch auf Bois-belle, weil, ob er wohl dem Grade nach, weitläuftiger verwandt wäre, er dennoch von einer etwas ältern Linie abſtammete. Er gründete ſich ferner darauf, daß dieſe Herrſchaft eine vollkommene und Patrimonial-Souveränetät wäre, welche von keiner andern Macht abhienge. Daß, nach dem Beyſpiele der ſucceſſiven oder erblichen Souveränetäten, die Patrimonial-Souveränetäten nach der Ordnung der Erſtgeburth, von Linie zu Linie, und nicht nach dem nähern Grade, beerbet würden; und daß die von Maximilian de Bethüne geſetzte Erben-Subſtitution in der Souveränetät Bois-belle, welche keinen Höhern habe, denen, durch die Ordonnanzen von Orleans und von Moulins, gemachten Einſchränkungen nicht unterworfen wäre. Der Graf de Bethüne d'Orval, welchen die nähere Verwandtſchaft begünſtigte, behauptete dawider, erſtlich: daß Bois-belle keine Souveränetät, ſondern ein freyes Allodial-Gut (Terre

a) Im Jahr 1605. für 42000 Livres.

b) Durch eine Urkunde vom 27. März 1609.

c) Im Jahr 1729.

(Terre en Franc-Alleu) ſey, deren Einwohner von allen Auflagen befreyet worden wären, und deren Herren viele von denen Rechten behalten hätten, die in den alten Zeiten der Monarchie faſt allen Herren im Königreiche gemein geweſen wären. Ferner: daß er, nach Maaßgabe des hergebrachten Rechts zu Lorris, nach welchem ſich dieſes Gut richtete, das Gut Bois-belle, als ein altes Eigenthum ſeines Hauſes, und eben ſo, wie das Herzogthum und alle väterlichen Beſitzthümer des verſtorbenen Herzogs de Sülly *) in Beſitz genommen. Daß die von Maximilian de Bethüne verordnete Erben-Subſtitution den Geſetzen Frankreichs unterworfen, und nunmehr erloſchen ſey; Daß Bois-belle weder ein männliches Lehn, noch ein ſolches ſey, das ſeine beſondere Regeln wegen der Erbfolge habe, ſondern ein ordentliches Gut, das mit Gelde erkaufet worden, und an Erben, auch an andere, die Rechtsgegründete Anſprüche darauf haben, fallen könne. Der Graf d'Orval änderte hernach ſein Syſtem und ſagte: daß Bois-belle eine, als ein freyes Allodial-Gut, beſeſſene Herrſchaft ſey, ohne Superiorität zu erkennen, weder in Anſehung des Eides der Treu und der Huldigung, noch auch der Gerichtsbarkeit; eine der Krone Frankreich unterworfene Souveränetät, deren Fürſt und Volk gebohrne Unterthanen des Königs ſeyn, und welche den hergebrachten Rechten, Geſetzen und Ordonnanzen des Königreichs folge. Er bewies, daß in einem zu Bois-belle, im Jahr 1503. unter der Regierung Ludwigs XII. gemachten Erbregiſter, (Terrier) als dieſer Monarch den Aufboth der Lehnpferde Arriere-ban) marſchiren laſſen wollte, Bois-belle ein Lehn des Königs, und viele Lehnsbeſitzer allda After-Lehnleute des Königs genannt wer-

 den.

*) Im Originale wird noch beygefüget: Nach dieſer Regel: Le mort ſaiſit le vif et ſon plus proche heritier.

den. Daß in einem von dem Fürſten von Bois-belle im Jahr 1672. gegebenen Patente dieſer das Königreich Frankreich ſeinen ſouveränen Herrn nennet. Er bemerkte, daß aus einer zweyten Subſtitution, welche im Jahr 1694. von Maximilian Franz von Bethüne, wegen gewiſſer Güter, worunter Bois-belle begriffen, errichtet worden, zu erſehen ſey, wie dieſer Herr die erſte Subſtitution als erloſchen angeſehen habe. Er führte endlich etliche Urkunden an, woraus zu erſehen war, daß die Tribunalien in Frankreich von Zeit zu Zeit gerichtliche Handlungen über Bois-belle ausgeübet hatten. Der Herzog de Sülly ſtutzte ſich auf die, von unſern Königen ſelbſt, erkannte völlige Unabhängigkeit dieſes Gutes, und behauptete, daß die von ihnen ausgeübten gerichtlichen Handlungen nur ein Beweis wären, daß die kleine Souveränetät Bois-belle unter ihrem Schutze ſtünde. Der Graf d'Orval ließ den Herzog de Sülly vor das höchſte Conſeil vorladen: der Herzog aber wandte ſich an den König; und der König übergab, nach einem Urtheil ſeines Conſeil, und mit Einwilligung der Parteyen, *a*) die Unterſuchung dieſer Streitſache Commiſſarien, welche aus dem Geheimen Rathe, aus dem Parlemente zu Paris, und dem höchſten Conſeil erwählet wurden, damit ſie ein Endurtheil darinnen ſprechen ſollten. Dieſe Commiſſarien, nachdem ſie alles gehörig geprüfet hatten, entſchieden die Sache *b*) zum Vortheil des Grafen d'Orval, ſetzten ihn in Beſitz des Gutes und der Herrſchaft Bois-belle, und wieſen den Herzog mit ſeinen Anſprüchen ab.

Die andere Bedeutung des Wortes Franc-Alleu iſt gewöhnlicher, weil die hergebrachten Rechte und die franzöſiſchen Autoren oft derer Güter, die in der königli-

a) Am 22 Aug. 1730.

b) Das Endurtheil iſt vom 17 März, 1735.

gleichen Souveränetät ſind, Erwählung thun. Sie beziehet ſich auf das Gut, nicht auf die Gerichtsbarkeit, d. i. ein Gut, das man als ein freyes Allodium beſitzet, iſt weder Eid der Treu, nach Huldigung, nach Gefälle ſchuldig, obgleich die Gerichtsbarkeit nicht dazu gehöret. Zwar kann ſie damit verknüpft ſeyn: und ſo wird es zu einem adelichen Freygute; aber alsdann muß die Gerichtsbarkeit, obgleich der Beſitzer des Gutes, oder des freyen Allodii, dieſelbe hat, nothwendig vom Könige unter Eid der Treu und Huldigung beſeſſen werden. Denn in dieſer beſondern Bedeutung kann die Gerichtsbarkeit nicht als ein Allodium beſeſſen werden: ſie muß nothwendig von dem Könige verliehen worden ſeyn; und dieſe Conceſſion muß mit Beſchwerung des Eides der Treu und Huldigung, und mit Vorbehalt der Appellation beſeſſen werden. Deßwegen ſaget Dümoulin, daß die Gerichtsbarkeit, ob ſie gleich bey einem freyen Allodio iſt, weil der König das dominium directum der Gerichtsbarkeit nicht cediren kann, auch eben ſo wenig den höchſten Grad derſelben, oder die Appellation, *a*) weder ganz noch zum Theil.

Ein Beyſpiel von der zweyten Bedeutung des Wortes Franc-Alleu giebt mir Yvetot. Es iſt weltkündig, daß in Frankreich, in der Landſchaft Caux, eine Herrſchaft lieget, welche den Titel Königreich

a) Et ſic, quantumcunque ſit unica (Iurisdictio) caſtro vel latifundio allodiali, tamen feudalis eſt, et in feudo recognoſcenda a Rege, qui non potuit dominium directum nec jus ſupremarum appellationum Iurisdictionis ſuae in totum vel in minimam partem abdicare vel appropriare. Dumoulin über den 46. Art. der alten Coutume de Paris; welcher der 68 Art. der neuen iſt; no. 3.

Yvetot führet; *a*) aber es iſt nichts als ein freyes Allodial-Gut, welches dieſen hohen Titel uſurpiret hat. Minder glücklich als der Herr von Bois-belle, iſt der König von Yvetot der höchſten Gerichtsbarkeit des Staats von Frankreich unterworfen: man appelliret von ſeinen Urtheilen an das Parlement zu Rouen, und er leiſtet dem Könige den Eid der Treu und der Huldigung. Er iſt demnach ein wirklicher Unterthan.

§. 21.

Von denen unter Schutze ſtehenden Fürſten.

Das Schutzrecht iſt ein ſehr altes Recht. Es iſt in Aegypten und in Theſſalien, in Aſien und bey den Griechen im Gebrauche geweſen. Von dieſen haben es die Römer entlehnet. *b*)

Als Romulus ſeine angehende Colonie geſittet machte, und ſich vornahm, daß das Volk mit den edlen und reichen Bürgern durch gegenſeitige Vortheile vereiniget würde, ſtiftete er eine Claſſe oder Ordnung von Perſonen, welche Patrone genannt wurden. Dieſe reichen und edlen Bürger hatten den Mittel-Rang zwiſchen den Senatoren und dem Volke. Die Patrone nahmen über ſich, eine gewiſſe Anzahl Familien

a) Man ſehe die Abhandlung vom Völkerrechte, (in dieſem Werke,) im letzten Cap. 8 Abſchnitt: von Conceſſion der Titel, und von Errichtung der Souveränetäten und Königreiche. Yvetot iſt durch die Heurath der Franciſca Julia de Crevant mit Camille d'Albon, Marquis de St. Forgeux an das Haus Albon gekommen. Der Graf d'Albon, königlicher Statthalter (Lieutenant) in der Provinz Fort, ſchreibt ſich in ſeinem Titel nur Prince d'Yvetot

b) Dionyſ. Italicarn. lib. 2. Varro de re ruſt. lib. 1.

lien aus dem gemeinſten Volke zu unterſtützen und zu ſchützen, ihnen mit ihrem Credit und Vermögen zu helfen, und ſie von der Unterdrückung der Großen zu befreyen. Sie ſollten ferner ihren **Clienten** (ſo hieſſen dieſe Schutzgenoſſen) ihre Contracte entwerfen, ihre verworrenen Sachen aus einander ſetzen, und ſie vor den ſchlauen Ränken des Rechtsganges bewahren. Die Clienten hingegen waren verbunden, alle zuſammen zum Brautſchatze ihrer Töchter beyzutragen; das Löſegeld für ſie und ihre Söhne, wenn ſie im Kriege gefangen genommen würden, zuſammen zu bringen, (denn damals hatte die römiſche Republik die Auslöſung der Kriegsgefangenen noch nicht verbothen,) und wofern ſie ihre Schulden nicht bezahlen könnten, ſolches an ihrer Statt zu thun. Nach einer aus dieſen gegenſeitigen Pflichten nothwendig flieſſenden Folge, konnten die Patronen und die Clienten keine Anklage wider einander thun. Wenn der Patron oder der Client überführt wurde, dieſe gegenſeitigen Verbindlichkeiten übertretten zu haben, ſo ward er für einem Verräther und der ſchwerſten Strafen werth gehalten. Dieſes bewegte ohne Zweifel den Romulus, durch ein Geſetz, das bis auf unſere Zeiten gekommen, zu verordnen, daß ein Patron, welcher der Verrätherey gegen ſeinen Clienten überwieſen würde, als unwürdig zu leben angeſehen werde ſollte, ſo daß ihn jedermann, als ein Schlachtopfer für die unterirdiſchen Götter, unbeſtraft tödten könnte. Kraft dieſes vom Stifter Roms gegebenen Geſetzes, wurde ein Patron, wann er die Perſon eines Anklägers wider ſeinen Clienten geſpielet hatte, ein homo ſacer, d. i. ein Verwieſener, und welchen man tödten konnte, ohne weder den Zorn der Götter, noch Strafen vor Gerichte fürchten zu dürfen. Nach aller Wahrſcheinlichkeit war auch, nach einem andern Geſetze, deſſen Inhalt aber die alten Autoren nicht auf uns gebracht haben, eine gleiche Strafe auf

den Clienten, der ſeinem Patron zu ſchaden ſuchen würde, geſetzt: Denn, weil Romulus zwiſchen Patronen und Clienten eben das Band, welches die Natur zwiſchen Vätern und Kindern machet, knüpfen wollte, ſo mußte nothwendig ein Client, der ſeinen Patron verrieth, oder gar ihm nach dem Leben ſtellte, eben die Strafe, der ein Sohn in ſolchem Falle unterworfen iſt, zu erwarten haben.

Weil nachhero, unter den Kaiſern, das Volk an Erwählung der obrigkeitlichen Perſonen, an den Staatsgeſchäfften, und an denen für die Kaiſer und die Magiſtrate vorbehaltenen Urtheilen keinen Antheil mehr hatte, ſo verlohren die Titel **Patron** und **Client** die vorher damit verknüpft geweſenen Verbindlichkeiten. Clienten hießen nur noch diejenigen, welche die reichen und mächtigen Männer in der Stadt begleiteten, um ihnen ein Gefolg zu machen: und dieſe bekamen eine kleine Münze oder eine Portion Eſſens, ſportula genannt, die man an der Thüre derer, die ſie begleitet hatten, unter ſie austheilte, welche reiche Männer, wegen dieſer Belohnung, die ſie gaben, Patrone genannt wurden.

In Zeit der etlichen hundert Jahre, ſo lange das Patronat beſtand, ſah man zwiſchen den Patronen und Clienten weder Mißgunſt noch Zwiſtigkeiten. Nur unterließ man, in Anſehung des Patronates, ſo wie Romulus es geſtiftet hatte, den Gebrauch, nach welchem die Clienten ihr Vermögen zum Dienſte ihrer Patronen anwenden mußten: denn die Römer hielten es ſich für zu gering, ihren Schutz zu verkaufen.

Nicht allein die Einwohner zu Rom ergaben ſich bemeldetermaßen gewiſſer Patronen: die Pflanzſtädte und andere, ſo wohl in Bündniß mit den Römern

ſtehen.

ſtehende, als auch eroberte Städte hatten ihre Patronen zu Rom. Die Großen in dieſer weltberühmten Stadt nahmen gewiſſe Städte in ihren Schutz. Das Haus der Marceller beſchützte ſolchergeſtalt die Stadt Siracuſá; *a*) und das Haus der Antonier die Stadt Bononien. *b*) Ein ſehr ſeltſamer und gefährlicher Gebrauch in einem Staate, und vornämlich in einer Republik!

Selbſt Souveräne begaben ſich ehemahls unter den Schutz anderer Souveräne. Die Aetolier ſtanden unter dem Schutze der Römer, und machten ſich verbindlich, alle ihre Kräfte anzuwenden, das römiſche Reich und die Majeſtät des Volkes zu erhalten; deſſen Feinde als ihre eigenen anzuſehen, und ſie zu bekriegen. *c*) Man findet in den Autoren häufige Beyſpiele von ſchwachen Staaten, die ſich unter mächtigerer ihren Schutz begeben haben.

Nach dieſem Beyſpiele der alten Römer hat in der catholiſchen Religion eine jeder Mönnchs-Orden einen Cardinal-Protector zu Rom; und, nach einer ſonderbaren Unbedachtſamkeit der Mächte, hat auch jeder Staat allda einen Cardinal-Protector ſeiner Kirchen. *d*)

Bey

a) Liv. lib. III. Decad lib. VI.

b) Varro, Plutarch und Dionyſius von Halikarnaſſus.

c) Imperium majeſtatemque Populi Romani gens Aetolorum conſervato. Sine dolo malo hoſtes eosdem habeto quos Populus Romanus, armaque in eos ferto. Sigonius antiq. Iure Italiae.

(*d* Man ſehe die Abhandlung vom Völkerrechte, (in dieſem Werke) im I Cap. V Abſchn. in §. die Cardinäle-Protectoren der Kirchen ſind keine öffentlichen Miniſter.

Bey uns (heutiges Tages) iſt der wahre und einfache Schutz eine Gnade, nach welcher ein mächtiger Souverän einen minder mächtigen in ſeine Obhut oder Beſchirmung nimmt. Er nimmt dieſen gleichſam in eine Freyſtatt, wider die Unterdrückung ſeiner Feinde auf: er übernimmt es unentgeltlich ihm beyzuſtehen und ihn zu vertheidigen, und dieſes zufolge einer Verbindlichkeit, zu der er ſich entweder eidlich oder vermöge gewiſſer Tractaten, anheiſchig gemacht hat. Der unter Schutz ſtehende Fürſt bleibt Herr von ſeinen feſten Plätzen, ſpricht ſeinen Unterthanen das Recht, und übet alle andere Handlungen der Souveränetät mit völliger Unabhängigkeit aus. Alles dieſes vorausgeſetzt, bleibt der Schutz genieſſende Fürſt ſouverän, und ſeine Souveränetät iſt vollkommen, ob er ſich gleich ſeinerſeits anheiſchig gemachet, in allem, ſo viel an ihm iſt, die ſchützende Macht zu begünſtigen, er ihr auch gewiſſe Ehrenzeichen und Merkmaale der Ehrerbiethigkeit, die im Grunde ſeiner Unabhängigkeit nicht nachtheilig ſind, bewilliget hat und giebt. Man hat dieſe Arten von Verbindungen in die Claſſe der ungleichen Bündniſſe zu ſetzen. Die römiſchen Geſetze *a*) und alle Autoren, *b*) welche etwas gründliches von Staatsſachen geſchrieben haben, ſagen, und dieſes mit

a) Liber populus eſt is, qui nullius alterius populi poteſtati eſt ſubjectus, ſive is foederatus eſt, item ſive aequo foedere in amicitiam venit, ſive foedere comprehenſum eſt, us is populus alterius populi majeſtatem comiter conſervaret; hoc enim adjicitur, ut intelligatur, alterum populum ſuperiorem eſſe non ut intelligatur, alterum non eſſe liberum. Lege non dubito. 7. §. 1. ff. de captiv. et poſtlim. reverſ.

b) Bodin. Republ. l. 1. c. 7. von denen, die unter Schutze ſtehen. Loyſeau, des Seigneuries ſouveraines, c. 2. n. 43. et. 44. Grotius de I. B. et P. l. 1. Puffendorf. de I. nat. et gent. und andere mehr.

mit Recht, daß die ungleichen Bündniſſe die Souveränetät der Verbundenen nicht mindern.

Solche ungleiche Tractaten können kaum mit gnugſamer Behutſamkeit geſchloſſen werden. Wenn kleine Souveräne ſich nicht, ohne die mindeſte Zweydeutigkeit, alle Rechte der Souveränetät vorbehalten, ſo ergreifen die großen Monarchen jeden kleinſten Vorwand, ſich dieſelben unterwürfig zu machen. Zum Exempel: Das Wort **Befehl**, von Seiten des höhern Fürſten, ſetzet nothwendig den Gehorſam des niedereren voraus; und dieſes Wort **Gehorſam** iſt mehr als zureichend, in den Händen eines Fürſten, der im Stande iſt Gewalt zu brauchen, einen Anſpruch zu machen. In der That ſcheint in einer Perſon nichts weniger beyſammen beſtehen zu können, als die Qualität eines Souveräns, und das Verſprechen einem Potentaten zu gehorchen.

Wenn der im Schutze ſtehende Fürſt dem Monarchen ſeine feſten Plätze einräumet, ſo iſt er in der That ſein Unterthan, ob er ſich gleich mit den ausdrücklichſten Worten die Souveränetät vorbehält. Er kann hinfort nicht mehr anders, als nach dem Belieben des Potentaten, welcher ſeine Feſtungen in Händen hat, regieren. Dieß iſt eben die Lage, worinnen ſich der Fürſt von Monaco befindet, welcher der Krone Frankreich die einzige Feſtung, die er in ſeinem kleinen Staate beſitzet, eingeräumet hat. Er hat ſich die Rechte der der Souveränetät zu Monaco vorbehalten; aber er hat dem Allerchriſtlichſten Könige Treuund Gehorſam angelobet: ſein Schickſal hanget in Zukunft von dieſem Monarchen ab, und er kann, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht mehr die Waffen wider Frankreichs Feinde ergreifen. Demnach hat der Fürſt von Monaco einem der weſentlichſten Stücke der Souveränetät entſaget, ich meyne, des Rechtes, Krieg zu füh-

ren

ren und Frieden zu ſchlieſſen; und zugleich mit Begebung dieſes hohen Rechtes hat er ſich des einzigen Mittels, das er hatte, ſolches Recht auszuüben, beraubet, weil er ſeinem Schutzherrn das Schloß zu Monaco übergeben hat. Wiewohl er Souverän in Anſehung ſeiner Unterthanen iſt, ſo iſt er doch ein Unterthan des Königs von Frankreich, nicht allein für ſeine Perſon, weil er in Frankreich wohnet, ſondern auch in Betracht ſeiner Souveränetät, die er dieſem Monarchen in ſeine Gewalt gegeben, und wegen des Verſprechens, das er gethan, ihm zu gehorchen. *a)*

Was ich von dem Fürſten von Monaco ſage, das kann man auch von dem Herzoge von Bouillon ſagen, immaßen ſich dieſer Herr, für ſeine Perſon ſowohl als ſein Herzogthum, in Anſehung des Allerchriſtlichſten Königs, in gleichen Umſtänden, wie jener erſte, befindet.

§. 22.

Von Fürſten, welche Tribut, Penſion und Subſidiengelder bezahlen oder annehmen.

Die Fürſten geben oft Sachen, die nicht ſehr rühmlich ſind, ſchöne Namen. Sie nennen Penſionen und Subſidiengelder, was doch ein wahrer Tribut iſt; und ſchämen ſich alſo oft weniger der Sachen ſelber, als der Benennungen, die man dieſen Sachen giebt.

Der Tribut iſt ein Zinnsgeld, welches ein Staat dem andern, vermöge eines Vertrags, als das Kaufgeld des von ihm zu erwarten den Schutzes zu bezahlen ſchuldig iſt. Er mindert eben ſo wohl den Glanz als die Einkünfte der Souveränetät, und ſetzet die Niedrigkeit von Seiten deſſen, welcher ihn zahlet, voraus:

a) Man ſehe die Einleit. im VII. Cap.

voraus: denn es iſt allzeit der niedere Bundesgenoß der den Tribut entrichtet. Wenn aber übrigens dem zinnsbaren Souverän alle Rechte der Souveränetät verbleiben, und er auch im Beſitze ſeiner Feſtungen bleibt, ſo iſt er darum nicht weniger ſouverän. Der Tribut allein iſt kein Beweis der Unterwürfigkeit, ſondern nur der Schwäche. Dieß iſts, was der Weiſe ſaget: „Die Hand des Stärkern herrſchet; des Schwä„chern ſeine zahlet Zinns.„ a)

Die Penſion ſetzet von Seiten deſſen, der ſie zahlet, Superiorität voraus. Es geſchieht die Zahlung derſelben allzeit von dem Mächtigern an dem Schwächern: jedoch gereichet ſolches der Unabhängigkeit des letztern nicht zum Nachtheile. Der Fürſt, welcher Penſion genießt, ſcheinet von dem, der ſie giebt, nicht mehr abzuhangen, als der, welcher ſie giebt, von dem, der ſie bekömmt, abzuhangen ſcheinet. Wenn Penſion bekommen ſo viel iſt, als ſich für niedriger erklären, ſo iſt hingegen Penſion zahlen, ſo viel als bekennen, daß man des Fürſten, dem man ſie zahlet, vonnöthen hat. Die ausbedungene Beyhülfe kann ſo beträchtlich ſeyn, daß der Vortheil auf deſſen Seite iſt, welcher die Penſion zahlet, und die Beyhülfe bekömmt. Aber weder die Zahlung der Penſion, noch die erhaltene Beyhülfe, machen abhängig, wofern die Rechte der Souveränetät beyden Souveränen verbleiben. Man iſt von beyden Theilen nur verpflichtet, die Bedingungen des Tractates zu erfüllen; und man muß folglich wiſſen, worinnen dieſe Bedingungen beſtehen, ehe man beurtheilen kann, ob ſie die Ausübung der höchſten Macht einſchränken.

a) Spr. Sal. XII. 24.

Die Subſidiengelder werden unter Souveränen, die einander gleich ſind, bezahlet, und es beſteht dabey die zwiſchen Souveränen natürliche Gleichheit, obgleich ihre Macht nicht gleich groß iſt. Der einzige Unterſchied, zwiſchen Penſionen und Subſidien iſt dieſer, daß die Penſion von dem der ſie giebt, gemeiniglich ſo lang, als er lebt, gegeben wird, anſtatt daß die Subſidien nur eine in dem Tractate beſtimmte Zeit lang bezahlet werden. Was ein berühmter Autor *a*) ſaget, daß die, welche andern Souveränen Subſidien zahlen, um ſie zu bewegen, daß ſie ſie wider mächtige Feinde vertheidigen helfen; und daß (wie er hinzuſetzet,) ein ſolches Bekenntniß ihre Würde um etwas mindert, iſt faſt nur von den Tributen zu verſtehen, und läßt ſich allein auf diejenigen Staaten deuten; welche in der That zu ſchwach ſind, ſich durch ihre eignen Kräfte zu vertheidigen, und ſich durch Zahlung der Subſidien gewiſſermaßen zinnsbar machen. Die Anwendung deſſen paſſet nicht auf Staaten, die durch ihre eigne Macht beſtehen, und ſchwächeren Staaten nur um deßwillen Subſidiengelder zahlen, damit nicht dieſe, an deren Erhaltung ihnen viel gelegen iſt, ihren Feinden unterliegen mögen; oder auch, damit dieſe mächtigern Staaten in entfernten Gegenden, wohin ſie ſchwerlich mit ihren Waffen kommen können, und wo die ſchwächeren Staaten für die Subſidiengelder, welche ſie ziehen, Trouppen zum Dienſte derſelben zu halten ſich anheiſchig machen, in Ehren gehalten und gefürchtet werden mögen. Aus beyderley Urſache haben die Kronen Frankreich und Groß-Britannien oft an Schweden und Dänemark Subſidien gezahlet; welches auch Groß-Britannien und Holland an den Churfürſten von Bayern und andere deutſche Fürſten noch jetzo thun. Ein franzöſiſcher General, welcher Memoiren über den Krieg geſchrieben, *b*) ſaget,

a) Grotius.
b) Feuquieres.

get, es wären alle deutſche Fürſten Subſidien-Nehmer und Menſchenhändler, *) und ſie wendeten ſich jedesmal nach der Seite, woher ſie das meiſte bekämen, und wohin ſie ihre verkauften Soldaten am leichtlichſten tranſportiren könnten. Allerdings iſts etwas edleres, Geld zu geben, um Leute zu bekommen, als Leute wegzugeben, um Geld zu bekommen. Man ſehe hierüber auch dasjenige nach, was ich anderwärts über Fragen, die dieſen Gebrauch betreffen, geſaget habe. a)

§. 23.

Weder die Archonten bey den Griechen, noch die Decemvirs und Dictatoren bey den Römern noch auch die Adminiſtratoren in Schweden, waren wirkliche Souveräne. Die Regenten der Reiche ſind es ebenfalls nicht.

Es iſt in dieſem Abſchnitte von den unvollkommenen Souveränetäten nichts mehr übrig, als zu unterſuchen, ob die griechiſchen Archonten, die römiſchen Decemvirs und Dictatoren, und die ſchwediſchen Adminiſtratoren Souveräne waren.

Ich habe bereits im Anfange dieſes Werkes b) erkläret, was die Archonten waren; auch von den Amtsver-

*) Im Original Preneurs de ſubſides et des marchands d'hommes.

a) Man ſehe die Einleitung VII. Cap. 8 Abſchn. im §. die Schweizer haben den Gebrauch, ihre Truppen in fremden Sold zu geben. Imgleichen die Abhandlung vom Völkerrechte, II Cap. 1. Abſchn. im §. Fürſten müſſen andern Fürſten keine Truppen in Sold geben, wenn ſie nicht von der Gerechtigkeit des Krieges überzeuget ſind.

b) Man ſehe die Einleit. II. Cap. §. 50.

verrichtungen und der Autorität der Decemvirs gehandelt. a)

Zehen bis zwölf Jahre nach Abſchaffung der königlichen Würde zu Rom ſetzten die Römer das Amt eines Dictators ein. Dieſer hatte im Anfange eine faſt uneingeſchränkte Macht, welche aber nach der Zeit gemäßiget wurde. Der Triumvir Marcus Antonius ſchaffte endlich die Dictatur durch ein Geſetz gänzlich ab.

In der Zeit derer Kriege, welche durch den zu Colmar zwiſchen den Schweden und den Dänen geſchloſſenen Erb-Vereinigungs-Tractat veranlaſſet worden waren, ſetzten die Schweden etlichemal nach einander einen Reichs-Adminiſtrator über ſich. Er hatte die Regierung des Staats, und ſeine Autorität erſtreckte ſich vornämlich über das Kriegesheer. Die Officiers und die Soldaten ſchwuren ihm den Eid der Treu; und im Kriege beſaß er alle Macht eines Königs, ohne dieſen Titel zu führen. Aber der Erzbiſchof von Upſal, gebohrner Erſter Reichs-Rath, hatte bey öffentlichen Ceremonien den Vortritt vor ihm; ſeine Autorität dauerte nur in Zeit des Interregni, und konnte ſogar von den Reichs-Ständen zurückgenommen werden.

Wenn man hier die Anwendung derer von mir im erſten Abſchnitte dieſes Capitels gegebenen Grundſätze machen will, ſo wird man leichtlich ſehen, daß die benannten Archonten, Decemvirs, Dictatoren und Adminiſtratoren nichts als Staatsbediente waren. Ihre Autorität war nicht ſtetswährend, ſondern dauerte nur eine Zeitlang: ſie war auch nicht unabhängig, ſondern nur vorbeygehend und entlehnet. Sie konnte ſogar

a) Eben daſelbe §. 85.

ſogar vor Ablauf der geſetzten Zeit zurückgenommen werden. Es war eigentlich die Souveränetät bey dieſen Staatsbedienten nur zu treuer Hand niedergeleget: ſie ſelbſt verblieb der Nation, welche dieſelben nur auf einige Zeit beſtellet hatte, und ſie auch vor der bewilligten Zeit abſetzen, richten und ſtrafen konnte. Dieſe höchſten Obrigkeiten, wie die Römer ſie nannten, *a*) waren alſo keine Souveräne.

Aus gleicher Urſache iſt der Regent eines Reiches wie unumſchränkt auch deſſen Autorität ſeyn mag, kein Souverän, weil die Souveränetät dem Prinzen, an deſſen Stelle er regieret, verbleibet.

Eben ſo iſt ein Legat des heiligen Stuhls zu Rom wie groß auch ſeine Autorität ſey, nicht höchſter Biſchof, *) weil dieſe Qualität dem Pabſte, von dem er ſeine Macht hat, zukömmt.

Vierter Abſchnitt.

Daß die Souveränetät göttlichen Rechtes iſt.

§. 24.

Mancherley Meynungen über den Urſprung der Souveränetät.

Einige Schriftſteller leiten die königliche Macht von der väterlichen Autorität Adams her, welche, nach ihrer Meynung mit der Civil-Macht verbunden war.

a) Summi magiſtratus.

*) Im Original Souverain Pontife.

war. a) Nach dieſer Hypotheſis erſtreckte ſich die Souveränetät unſers erſten Vaters, die anfangs nur über eine Familie ausgeübt wurde, über alle Menſchen, nach der Maaße wie ſie ſich vermehrten. Er war der Monarch des menſchlichen Geſchlechts; und wenn er noch lebete, ſo wäre er der unumſchränkte Herr deſſelben. Nach ſeinem Tode kam die Souveränetät auf den nächſten Verwandten. Die Patriarchen waren ſouveräne Magiſtratsperſonen über die angehenden Staaten, wie ſie Herren über ihre Familien waren; und die Macht, welche die Fürſten jetzo haben, hat ihren Urſprung von Adam her. Wie dumm auch dieſe Meynung ſeyn kann, ſo hat ſie dennoch in England geherrſchet, ob ſie wohl jetzo an keinem Orte in der Welt weniger, als eben in England, Beyfall finden würde. Ein Engliſcher Autor ſaget, es würden dort die Wörter **Patriarch** und **Monarch** als gleichgültig angeſehen, und man betrachtete Perſonen, die hierüber anderer Meynung wären, als Malcontenten und irrgläubige Chriſten. b)

Einige andere wollen behaupten, es habe die Macht der Könige ihren Urſprung vom Volke, und daher, daß ein jeder Privatmann einem Einzigen, oder auch mehr als Einem, das ihm zuſtehende Recht, ſein Thun und Laſſen nach eigenem Belieben einzurichten, und die Macht die er hatte, ſich wider alle die ihn in ſeiner Perſon oder in ſeinen Gütern angriffen, zu vertheidigen, überlaſſen und aufgetragen habe. c)

Noch

a) Filmer. Man ſehe deſſen Art. in der Prüfung ꝛc. (in dieſem Werke.)

b) Der Ritter Blackmore, in ſeinem Verſuche über das natürliche Geſetz.

c) Sidney und a. m.

Noch andere, und die mehreſten, *a*) geben vor, daß die Souveräne ihre Macht von Gott ſelbſt empfiengen. Dieſe Meynung will ich jetzo zu beweiſen ſuchen, weil ich ihr ſelbſt beytrete.

§. 25.

Gott hat die Macht der Regierung auf eine ſichtbare Weiſe ausgeübet.

Gott gab dem Adam ein Geboth; that ihm kund, unter welcherley Strafe Er wollte, daß der erſte Menſch es hielte; verkündigte ihm, daß er den Tod verdienet hatte, und vertrieb ihn. Er erklärte ſich ſichtbarlich für das Opfer Abels und wider Cains ſeines, welchem er ſeine Mißgunſt verwies. *b*) So bald dieſer Elende ſeinem Bruder getödtet hatte, rief er ihn vor Gericht, befragte ihn und überführte ihn ſeines Verbrechens; er behielt ſich die Rache darüber vor; er gab ihm eine Art von ſicherem Geleite, nämlich ein Zeichen, daß ihn niemand tödtete. *c*) Dieß alles ſind Ausübungen der höchſten Macht.

Gott gab nach der Zeit dem Noah und allen ſeinen Kindern Geſetze. Er verboth ihn das Blut und die Mordthaten, und befahl ihnen, die Erde zu bevölkern.

Auf gleiche Weiſe regierete er Abraham, Iſaac und Jacob, *d*) Er ſelbſt beherrſchte ſein Volk in der Wüſte

a) Grotius, Pufendorf, Boſſuet, Blakmore, Pelzhoffer, Ramſey, und ſehr viele andere.

b) 1. B. Moſ. IV. 5. 9. und 10.

c) Ebend. v 15.

d) 1. B. Moſ. I. 5. 6. 7.

Wüſte: er war deſſen König, Geſetzgeber und Führer. Er ſelbſt gab das Zeichen, wenn die Kinder Iſrael ſich lagern, und wann ſie fortrücken ſollen, und ſchrieb ihnen alles vor, was den Krieg und den Frieden betraf.

Gott verſammlete ſein Volk: er ließ ihm dasjenige Geſetz, worinnen das geiſtliche und das weltliche Recht, das öffentliche und auch das Privat-Recht des Volks, enthalten iſt, kund machen, es ſich auch in ſeiner Gegenwart dazu anheiſchig machen. Moſes berief das ganze Volk zuſammen; *a*) und nachdem er ihm alle Stucke dieſes Geſetzes vorgeleſen hat, ſo ſprach er: „ Lernet die Worte dieſes Bundes und behaltet ſie, „ daß ihr darnach thut. Ihr ſtehet hier vor dem Herren euren Gott, eure Häupter, eure Stämme, „ eure Aelteſten, und eure Meiſter, alles Volk Iſrael, „ eure Kinder und Weiber, und der Fremde, der „ unter euch im Lager iſt, damit ihr euch alle zu dem „ Bunde des Herrn, und nach dem Eide, den er „ euch thut, verbindet, daß ihr ſein Volk ſeyd, und „ Er euer Gott ſey, und daß er dieſen Bund nicht „ mit euch allein, ſondern für alle gegenwärtige und „ abweſende machet. „ Moſes empfieng dieſes Bündniß im Nahmen alles Volkes, das ihm ſeine Einwilligung gegeben hatte. „ Ich bin (ſprach er ferner) der „ Mittelsmann zwiſchen Gott und euch geweſen, daß „ ich euch ſein Wort anſagete, und Ihm, was „ ihr geredet habt. „ Alles Volk gab ſeine ausdrückliche Einwilligung in den Bund. Die Leviten ſagten mit lauter Stimme: „ Verflucht ſey, wer nicht bleibt „ bey allen Worten dieſes Geſetzes, daß er ſie nicht „ thue. „ Alles Volk antwortete: Amen. Gott hatte der Einwilligung der Menſchen nicht nöthig, ſeinem Geſetze Kraft und Anſehen zu geben, weil er der Schöpfer

a) 5 B. Moſ. V. u. f. f.

Schöpfer iſt, und ſie zu allem, was ihm gefällt, verbindlich machen kan. Nichts deſto weniger, damit er das Geſetz feyerlicher und feſter machen möchte, verpflichtete er ſie durch einen eignen und freywilligen Bund. Dieſer Bund hatte eine doppelte Wirkung: er vereinigte das Volk mit Gott, und das Volk unter ſich ſelbſt. Das Volk könnte ſich nicht durch eine unverletzliche Societät vereinigen, wenn nicht der Tractat darüber im Beyſeyn einer höhern Macht geſchloſſen wurde, dergleichen die Gegenwart Gottes, des natürlichen Beſchützers der menſchlichen Geſellſchaft, und des unvermeidlichen Rächers aller Uebertretung des Geſetzes, iſt. Aber wenn die Menſchen ſich Gott verbindlich machen, und ihm verſprechen, ſowohl gegen ihn ſelbſt, als gegen ſich insgeſammt, die Puncte des ihnen vorgelegten Geſetzes zu halten, ſo iſt ein ſolcher durch eine allmächtige Macht beſtättigter Vertrag unverletzlich.

Die Theocratiſche Regierung, wovon ich anderswo *a*) gehandelt habe, *b*) blieb unter Joſua und den Richtern in Iſrael. Gott ſandte ſie, Gott ſetzte ſie ein. Daher ſagte das Volk zu Gideon: „Du ſollſt über „uns herrſchen, du und dein Sohn, und deines Soh„nes Sohn.„ Aber Gideon antwortete ihnen: Wir „wollen nicht über euch herrſchen, weder ich noch „mein Sohn; ſondern der Herr wird über euch herr„ſchen.„

a) In der Einleit. im II. Cap.
b) In der Einleit. II. Cap.

§. 26.

Gott hat unmittelbarer Weiſe Könige eingeſetzet.

Gott hat unmittelbarer Weiſe Könige eingeſetzet. *a*) Er ließ den Saul und den David durch den Samuel ſalben. Er beſtättigte die königliche Würde in dem Hauſe Davids, und befahl dieſem, daß er ſeinen Sohn Salomo an ſeiner Statt König ſeyn laſſen ſollte. Darum wird der Thron in Iſrael der Thron Gottes genannt. „ Alſo ſaß Salomo auf dem Stuh„le des Herrn, . . . und ward glückſelig, und ganz „ Iſrael war ihm gehorſam.„ *b*) Und wiederum: „ Gelobt ſey der Herr, dein Gott, (ſprach die Köni„ginn von Saba zu ihm) der dich liebet, daß er dich „ auf ſeinen Stuhl „ zum Könige geſetzt hat; dem „ Herrn, deinem Gott. „ *c*)

§. 27.

Der Urſprung des höchſten Rechts der Geſetzgebung iſt jederzeit von allen Völkern für göttlich gehalten worden; und die falſchen Religionen, welche nicht göttlichen Urſprunges ſind, haben es doch ſo vorgegeben.

Alle Völker haben von je her das Geſetz, in ſeinem Urſprunge, als von der Gottheit herrührend angeſehen. Die falſchen Religionen haben hierinnen der wahren nachgeahmet; und, und ob ſie gleich keinen göttlichen Urſprung, wie die chriſtliche, hatten, ſo haben

a) 1. B. Moſ. VIII. 22. 23.
b) 1 Chron. XXIX. 23.
c) 2. Chron. IX. 8.

haben ſie ſolches doch vorgegeben. Ein jeder Geſetzgeber hat dafür gehalten, daß, wenn ſeine Geſetze unverbrüchlich ſeyn ſollten, ſie durch eine göttliche Autorität befeſtiget ſeyn müßten. Die größte Hinderniß, welche die Stifter der Reiche und der Secten wider ihre Abſichten gefunden, iſt der Widerwille der Menſchen, ſich einander zu unterwerfen, und andern eine Ueberlegenheit an Vorzügen und Einſichten zuzugeſtehen. Das mächtigſte Kunſtſtück, das ſie anwandten, um nicht den Hochmuth derer, die ſie ſich gehorſam machen wollten, zu beleidigen, auch nicht ihrer Liebe zu derjenigen Freyheit, welche ſie ihnen entziehen wollten, zu nahe zu treten, war alſo dieſes, daß ſie die ihnen beywohnenden herrlichen Vorzüge einem geheimen Umgange mit den Göttern zuſchrieben. Nachdem ſie nun einmal andern dieſe Idee beygebracht hatten, ſo wurde das Große an einem ehrſüchtigen Menſchen nicht mehr als ein perſönlicher Vorzug, der andere, die ihn nicht beſaßen, demüthigen müßte, ſondern als eine Gunſt der Götter, angeſehen. Zoroaſter rühmte ſich, er habe die Geſetze, welche er den Cretenſern gab, in ſeinen geheimnißvollen Einſamkeiten von der Gottheit empfangen. Lykurgus wußte den Apollo zu Hülfe zu nehmen, damit ſeine Geſetze gehalten würden. Plato *a*) trug kein Geſetz vor, als welches er erſt von dem Orackel beſtättigen ließ, bevor es angenommen wurde. So brachte auch Numa den Römern bey, daß ihm die Nymphe Aegeria diejenigen Geſetze vorſagete, welche er ſelbſt machte; und Manco Capac überredete die ehemaligen Einwohner in Peru, als habe er die Geſetze, die er ihnen gab, von ſeinem Vater der Sonne, bekommen. Auf gleiche Weiſe gab Alexander, um die Völker mit Wundern in Erſtaunen zu ſetzen, und das Schrecken ſeines Namens zu verbreiten,

a) In ſeiner Republik, und in ſeinem Buche von den Geſetzen.

ten, vor, er ſey Jupiters Sohn, und vergötterte ſich hernach ſelbſt, nicht etwa als ſey er es überdrüßig geweſen, nur ein Menſch zu ſeyn, oder als habe er ſich ſelbſt für einen Gott gehalten, ſondern weil dieſe Qualität mehr Ehrfurcht vor ihm einflößte, ſeine Eroberungen erleichterte, und die Völker in der Unterwerfung erhielt.

Einer der alten heydniſchen Autoren *a*) gab dieſe Erklärung von dem Geſetze: es ſey ein Geſchenk Gottes.

Ein großer heydniſcher Philoſoph *b*) iſt der Meynung, daß alles, was das Geſetz gebeut, als ein Geboth Gottes anzuſehen ſey, weil es ein Ebenbild der Gottheit, eine lautere und von Leidenſchaften befreyete Vernunft iſt.

Ein tragiſcher Dichter aus dem Heydenthum *c*) ſaget, es hätte die ſterbliche Natur die Geſetze nicht hervorbringen können; ſondern ſie kämen von oben herab, aus dem Himmel, und Jupiter ſey der Vater derſelben.

„ Unſere größten Philoſophen (ſpricht Cicero zu „ ſeinem Bruder Quintus, und zu ſeinem Freunde „ Atticus) „ haben geurtheilet, daß das Geſetz nicht „ eine Erfindung des menſchlichen Verſtandes, noch „ etwas wie gemeine Verordnungen, iſt, ſondern et„ was ewiges, welches die Welt durch die Weisheit „ ſeiner Gebothe und Verbothe in Ordnung hält. „ Nach ihrer Meynung iſt dieſes erſte und letzte Ge„ ſetz der Verſtand Gottes ſelbſt, deſſen höchſte Vernunft

a) Chryſippus.

b) Ariſtoteles, Lib. 3. Polit. c. 2.

c) Sophokles.

„ nunſt thut oder hindert, daß geſchehe, oder nicht ge-
„ ſchehe. Von dieſem Geſetze hat dasjenige Geſetz,
„ welches die Götter dem menſchlichen Geſchlechte ge-
„ geben haben, ſeinen Urſprung, welches nichts an-
„ ders iſt, als der Gedanke des Weiſen, welcher das
„ Gute anzubefehlen, und das, was ihm zuwider iſt,
„ zu verbiethen weis.„ *a*)

§. 28.

Gott iſt der Urheber aller Regierung.

Ohne die Geſetze wäre die Welt voll Unordnung Grauſamkeit und Ungerechtigkeit; Geiz und Ehrſucht würden ohne Unterlaß Uebel verurſachen; niemand könnte in Sicherheit ſeyn, und ein jeder wäre ſtets der Gewaltthätigkeit des Stärkern bloß geſtellt. Dieſen Uebeln vorzubauen, hat Gott, welcher die Glückſeligkeit ſeiner Geſchöpfe verlanget, gewollt, daß die Menſchen in bürgerliche Geſellſchaften träten.

Ein berühmter Autor, welcher in einem republikaniſchen Staate lebte, und zum Beſten des Volkes wider die Könige ſchrieb, *b*) behauptete zwar, daß die Macht der Könige von den Völkern herkäme; konnte ſich aber nicht enthalten hinzu zu ſetzen: „ aber ſie
„ kömmt auch von Gott, welcher ſich der Einwilligung
„ der Völker, als eines rechtmäßigen Mittels bedienet,
„ ſie den Königen mittzuheilen.„

Billig ſchreibt man Gott nicht allein die durch ſeinen unmittelbaren Befehl, und ohne Zuthun der Men-
ſchen

a) Cicero de Legibus, im 2 Buche.
b) Abbadie, in ſeiner Defenſe de la Nation Britannique; Haag, 1693. p. 211. Man ſehe deſſen Artikel in meiner Prufung ꝛc.

ſchen, gemachten Einrichtungen zu, ſondern auch die, welche die Menſchen durch den Gebrauch ihrer geſunden Vernunft getroffen haben, ſo wie die Umſtände der Zeiten und der Oerter es erforderten, um den ihnen nach dem göttlichen Geſetze obliegenden Pflichten eine Gnüge zu thun. Man hätte aber, nachdem ſich das menſchliche Geſchlecht ſehr vermehret hat, ohne die bürgerliche Regierung ſchwerlich das Naturgeſetz erfüllen können. Selbſt daraus, daß das natürliche Licht dem Menſchen gezeiget hat, wie die Einführung der bürgerlichen Geſellſchaften zur Erhaltung, zur Ordnung, und zur Ruhe des menſchlichen Geſchlechts nöthig wäre, folget, daß Gott, in wie fern er der Urheber des Naturgeſetzes iſt, auch als Urheber der Civilgeſetze, folglich auch der höchſten Macht, ohne welche ſich die Geſetze nicht denken laſſen, anzuſehen iſt.

Alle Macht kömmt von Gott: folglich hat die Civil-Macht ihren Urſprung von der Gottheit, der Quelle aller Macht. „Jedermann (ſpricht der Apo„ſtel) ſey unterthan der Obrigkeit, welche Gewalt „über ihn hat: denn es iſt keine Obrigkeit ohne von „Gott; und wo Obrigkeit iſt, die iſt von Gott ge„ordnet. Wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet, der „widerſtrebet Gottes Ordnungen. a)

Der Apoſtel nennet die Fürſten nicht Diener des Volks, ſondern Diener Gottes, weil ſie ihre Macht nur von Gott haben.

Es findet ſich kein göttliches Geboth, daß eine Staatsverfaſſung mehr als die andere vorſchriebe. Die Menſchen können, nach ihrem Gutbefinden, und wie ſie es dem Staate, in dem ſie leben, am zuträglichſten erachten, die Monarchie, die Ariſtokratie oder die Demo-

a) Röm. XIII. 1. 2.

Demokratie wählen. Aber Gott, der höchſte Beherrſcher der Reiche, iſt es, der den Souveränen das Recht der Geſetzgebung, um ihre Unterthanen zu regieren giebt: daher iſt alle Regierung von Gott, obgleich die Form derſelben auf die Wahl der Menſchen ankömmt.

Gleichwie die Wahl derer, die den Biſchof erwählen, nicht dasjenige iſt, was den Biſchoff machet, ſondern ihm die Hirten-Autorität Jeſu Chriſti durch ſeine Ordination mitgetheilet wird: eben ſo iſts auch nicht die Einwilligung der Völker, was die Könige machet; ſondern weil Gott ihnen ſeine Macht mittheilet, welcher ſie zu rechtmäßigen Königen einſetzet, und ihnen ein wahres Recht über ihre Unterthanen verleihet. Der Papſt ſetzet die Biſchöfe ein, indem er ihnen Bullen giebt, ſo wie ehemals die Metropolitanen ſie einſetzten; aber der Papſt giebt dem Biſchofe die Gerichtsbarkeit nicht, ſo wenig als ehedem der Metropolitan ſie ihm gab. Niemals giebt der, welcher jemand mit dem Titel eines Amtes beſtellet, ihm ſeine Macht, ſondern der, welcher mit dieſem Titel die ihm zukommende Macht verbunden hat. Alſo ſind es die Könige, von welchen die Gerichts- und Kriegs-Beamten die Macht, welche ſie haben, bekommen, weil nur den Königen das Recht über das Leben und Tod zuſteht, und ſie ſolches durch diejenigen ausüben, welche die Aemter womit ſie es verknüpfet haben, bekleiden. Alſo iſt es Gott, der Beherrſcher der Welt, von dem die Souveräne ihre Macht bekommen, eben ſo wie die Magiſtratsperſonen und andere Beamten ihre Macht von den Souveränen bekommen. Alſo ſind es nicht, die den Papſt erwählen und ihn auf den heiligen Stuhl ſetzen, welche ihm ſeine Macht geben. Geſetzt auch daß eine allgemeine Kirchenverſammlung einen Papſt einſetzete, ſo hätte er dennoch ſeine Macht von Jeſu

Jeſu Chriſto, welcher die weſentlichen Rechte, die dem heiligen Stuhle zukommen, mit ihm verknüpfet hat.

Die freye oder die gezwungene, die ausdrückliche oder die ſtillſchweigende Einwilligung eines Volkes zur Herrſchaft Eines oder auch Vieler, kann zwar ein Canal ſeyn, durch welchen die höchſte Macht fleußt; aber ſie iſt nicht die Quelle dieſer Macht. Dieſe Einwilligung iſt nur eine Bekanntmachung des Willens Gottes, welcher hierdurch kund thut, wem er ſeine Macht anvertrauen laſſen will.

Alle Wege, worauf die Menſchen zur höchſten Macht gelangen, es ſey durch Erbrecht, oder Wahl, oder Eroberung, ſind (mit der neuern Philoſophie zu reden,) nur cauſae occaſionales. Gott allein ſetzet den einen ab, und erhebet den andern: er wirket mit ſeiner höchſten und allgemeinen Vorſehung in alle Rathſchläge der Menſchen, und läßt, nach ſeinen ewigen Endzwecken, ihre Unternehmungen bald gelingen bald fehlſchlagen. Alle Mächte auf Erden ſind von Gott eingeſetzet, obgleich nicht aller Gebrauch der Macht, und nicht jegliche Wege, die dazu leiten, von Gott ſind. Wenn eine Regierung in Tyranney oder in Spaltungen ausartet, ſo hat man dieſe Unordnungen, welche der Einführung der Staaten gänzlich zuwider ſind, den Leidenſchaften der Menſchen zuzuſchreiben. Aber die höchſte Weisheit weis alles wieder in Ordnung zu bringen, und ſelbſt die menſchlichen Leidenſchaften zur Ausführung ihrer allzeit billigen und gerechten Anſchläge dienend zu machen.

„Wir verehren den Kaiſer (ſprach Tertullianus) „als den, welcher der zweyte nach Gott iſt, welcher

„ cher alles, was er iſt, von Gott hat, und allein un„ter Gott ſteht. „ *a*)

„ Das Prieſterthum und die Regierung, die„ſe vortrefflichen Geſchenke, die Gott den Menſchen „ verliehen hat, flieſſen aus einer und derſelben Quelle „ her „ ſpricht ein römiſcher Kaiſer. *b*) Gott iſt nicht weniger der Stiffter der bürgerlichen Geſellſchaften, als er der Schöpfer unſers Weſens iſt: Er hat ſie entſtehen laſſen, und hält ſie unter dem Schutze, ſo daß die, welche die Bande der bürgerlichen Geſellſchaft trennen, eben ſo wohl der beleidigten göttlichen als menſchlichen Majeſtät ſchuldig ſind, und dadurch nicht weniger vor Gott als vor Menſchen ſtraffällig werden.

Ein franzöſiſcher Rechtsgelehrter *c*) berichtet, daß als ein Parlements-Advocat zu Paris vor Gerichte geſaget hatte, es habe die franzöſiſche Nation alle ihre Macht auf gleiche Weiſe, wie ehemals das römiſche Volk die ſeinige an den Kaiſer, an ihre Könige übertragen: *d*) ſo ſtanden die königlichen Beamten (Gens du Roi) auf und forderten vom Parlemente, daß dieſe Ausdrücke für null und nichtig erkläret würden, und

a) Colimus Imperatorem - - - ut hominem a Deo ſecundum, et quidquid eſt a Deo conſecutum, et ſolo Deo minorem. Tertull. ad Scapul. N. 2.

b) Maxima quidem in hominibus ſunt dona Dei a ſuprema collata clementia, Sacerdotium et Imperium et illud quidem divinis miniſtrans, hoc autem humanis praeſidens - - - ex uno eodemque principio utraque procedentia. Iuſtinian. Nov. 6.

c) *Bodin*, de la République, l. 6. p. 748.

d) Er führte das Geſetz aus den Conſtitt. *Principum* ff. an, wo es heißt: Lege regia quae de ejus imperio lata eſt, populus ei et in eum omnem ſuam poteſtatem tranſtulit.

thaten dar, daß die Könige von Frankreich ihre Macht niemals von der Nation bekommen haben. Das Parlement verboth dem Advocaten dergleichen Reden, und er durfte keine Sache mehr vor Gerichte führen.

Wie eifrig auch die polniſche Nation über das Recht, ſich ihre Könige zu wählen, hält, ſo glaubt und ſaget ſie dennoch, daß ſie ihre Autorität von Gott haben. Die Proclamation des Königs geſchieht von dem Erzbiſchofe von Gneſen, Primas des Reichs, in folgenden merkwürdigen Ausdrücken: „Im Namen Gottes ernenne ich N. N. zum Könige in Pohlen und Großherzogthum Lithauen; und flehe zu dem Könige im Himmel, Er wolle den, welchen Er von Ewigkeit her über dieſes Volk zu regieren, beſtimmet hat, durch ſeine Gnade, in Ausübung dieſer höchſten Würde, unterſtützen, auch dieſe Wahl für die Republik glücklich und geſegnet, und für die catholiſche Kirche heilſam ſeyn laſſen.„

Die ſchwediſche Nation, welche ſich ebenfalls ihre Könige erwählet, häget hierüber gleiche Meynung wie die polniſche. Sobald als der König geſalbet iſt, wird er auf einen Thron geſetzt, um den Eid der Treu von ſeinem Volke anzunehmen; da dann der Erzbiſchof von Upſal, indem er ihn hinauf führet, zu ihm ſpricht: „Sta, et retine locum tibi a Deo delegatum.„

Der Vortheil für die gemeine Ruhe, die Nothwendigkeit eines Zügels wider die Frechheit der Laſter, die Vernunft ſelbſt war es, was den Unterſchied der Beſitzthümer gemachet, und die bürgerlichen Geſellſchaften errichtet hat. Gott, dem nichts verborgen iſt, hatte vorhergeſehen, daß, ich ſage nicht kein Staat, keine Stadt, kein Flecken, kein Dorf, ſondern ſogar kein einziges Haus, ohne Regierung würde beſtehen kön-

können. Daher kam die Herrſchaft, die Er, bey Erſchaffung der Welt, dem nach Seinen Bilde gemachten Menſchen über alle Thiere gab. Daher kam die Herrſchaft, die Gott ſelbſt ſichtbarlich führte. Daher kömmt auch die Herrſchaft, welche die Mächte auf Erden über alle Nationen, in ſeinem Namen ausüben.

Fünfter Abſchnitt.

Nach was für Rechten eine Souveränetät kann eingeführet, erworben und beſeßen werden; und wie ſie verlohren werden kann.

§. 29.

Die Weiſe, wie eine demokratiſche Souveränetät eingeführet wird, iſt allzeit einerley.

Die Einführung einer demokratiſchen Souveränetät geſchieht allzeit auf einerley Weiſe. Es iſt allemal eine Menge freyer Perſonen, welche, zu Formirung eines Staats verſammlet, das Recht, alle das gemeine Beſte betreffende Sachen auszumachen, der Mehrheit der Stimmen unterwerfen. In dergleichen republikaniſchen Staaten ſind die Befehlenden und die Gehorchenden nur nach einer moraliſchen Verhältniß unterſchieden. Denn, phyſikaliſch zu reden, ſind es eben dieſelben Perſonen.

Es geſchieht zuweilen, daß Unterthanen, die ſich empöret, nachdem ſie den Fürſten oder die Senatoren, die über ſie herrſchten, vertrieben haben, eine demokratiſche Regierung bey ſich einführen. Aber es folget hieraus nicht, daß zwiſchen denen, die regieren, und

denen, die regieret werden, ein phyſikaliſcher Unterſchied ſey. Man kann auch, auf ſolchen Fall, nicht eigentlich ſagen, es habe ſich das Volk von ſich ſelbſt durch Gewalt ſouverän gemacht: denn dieſes würde voraus-ſetzen, daß ſich die Unterthanen weigerten, ſich freywillig zu unterwerfen: da doch die Veränderung, von der ich jetzo rede, eine Wirkung ihres Willens iſt, und man die Erlangung der höchſten Macht nicht anders vorausſetzen kann, ohne zugleich dieſes voraus zu ſetzen, daß der, welcher ſie erlanget, eine von denen, die dem Souverän gehorchen ſollen, unterſchiedene Perſon iſt. Die Weiſe alſo, wie eine demokratiſche Souveränetät eingeführet wird, iſt allzeit einerley, obgleich dieſe Volks-Staaten, nachdem ſie einmal eingerichtet ſind, ſich eben ſowohl als andere Staaten durch die Waffen vergrößern können.

§. 30.

Die Weiſe, eine ariſtokratiſche Souveränetät zu erwerben, iſt nicht allzeit gleichförmig.

Eine andere Bewandtniß hat es mit einer ariſtokratiſchen Souveränetät: dieſe wird auf verſchiedene Weiſe eingeführet. Zuweilen vertrauet das Volk die Regierung einem höchſten Rathe an, beſtehend aus einer gewiſſen Anzahl, ihres guten Standes oder Vermögens halber, erwählter Senatoren, zuweilen auch um gewiſſer anderer Vorzüge willen, die ſie vor andern Bürgern haben. Zuweilen maaßen ſich dieſe Senatoren der Regierung mit Gewalt an. Zuweilen endlich, werden die durch den Tod einiger Senatoren erledigten Stellen, in einigen Staaten durch Wahl wieder erſetzet, da hingegen in andern nur die Geburth in den Senat kommen läßt.

§. 31.

Viererley Weiſe, eine monarchiſche Souveränetät zu erwerben.

Die Weiſe eine monarchiſche Souveränetät zu erlangen, iſt noch manchfaltiger. Die Fürſten gelangen auf viererley Wegen zum Throne.

I. Durch das Recht der Eroberung. Ich werde dieſes Recht weiter unten unterſuchen.

II. Durch das Wahlrecht, wann nämlich ein Volk einen Souverän ernennet, von dem es regieret ſeyn will. Durch dieſen Weg beſteigen den Thron diejenigen Fürſten, welche ihre Macht von der freywilligen Einwilligung des Volkes haben.

III. Durch das Recht der Nachfolger, welches entweder vollkömmlich erblich iſt, wie in einem Patrimonial-Staate, oder uneigentlich und nur nach der Linie erblich, wie in einem Staate, wo die Erbfolge nicht patrimonial iſt. Ich werde in dem folgenden Abſchnitte den Unterſchied zwiſchen beyderley Staaten erklären.

IV. Durch Teſtament, Donation, Verkauf oder Tauſch. Denn dieſe Arten, über die Souveränetät zu disponiren, können, nach Beſchaffenheit der Souveränetät, rechtmäßig ſeyn. Und auch dieſes werde ich bald mehr erörtern.

§. 32.

Es giebt viererley Weiſe, die Staaten zu verlieren, gleichwie ſie auf ſo vielerley Weiſe erworben werden.

Gleichwie die Weiſe, die Staaten zu erwerben, beſagtermaßen viererley iſt: eben ſo giebt es auch viererley Weiſe, ſie zu verlieren. I. durch das Recht des Krieges; II. durch freywillige Verfaſſung; III. durch den Tod des Beſitzers; IV. durch Pacten oder Verträge.

Sechſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Monarchien oder Fürſtenthümer.

§. 33.

Dreyerley Gattungen der Monarchien oder Fürſtenthümer.

Die Fürſten beſitzen die Souveränetät entweder nach einem ganzen und vollſtändigen Rechte, oder auch unter Bedingungen, die ihnen nicht erlauben, darüber zu disponiren. Einige Könige beſitzen ihr Reich nach dem Rechte der Wahl; andere, als ein väterliches Erbtheil, worüber ſie disponiren können. Noch andere tragen die Krone, nur als den Nießbrauch davon habend, und ihr Recht erſtrecket ſich bloß auf ihre Perſonen.

Nach dieſer mancherley Weiſe die Souveränetät zu beſitzen, werden dreyerley Gattungen der Monarchien

en oder Fürſtenthümer vorausgeſetzet: einige ſind wahlmäßig; andere patrimonial, oder vollkommlich erblich; noch andere ſind ſucceſſionsmäßig und nach Linien, oder uneigentlich erblich.

Es verſteht ſich, daß das beym Volke ſtehende Wahlrecht alles Recht der Nachfolge ausſchließt. Anlangend die Staaten, die nicht wahlmäßig ſind, und welche man erbliche nennet, ſo ſind ſie von zweyerley Gattung: einige ſind ſchlechterdings patrimonial, und die andere bloß ſucceſſionsmäßig. Die, welche patrimonial ſind, gleichen den freyen Gütern, den eigenen Beſitzthümern der Privatperſonen. Die ſucceſſionsmäßigen ſind den ſubſtituirten Gütern ähnlich. *a*) Und wie es zweyerley Fürſtenthümer giebt, ſo giebt es auch zweyerley Gattungen der Nachfolge: eine iſt erblich, die andere geſchieht nur nach Linien. Dieſes will ich jetzo weiter erörtern.

§. 34.

Wahl-Monarchien oder Fürſtenthümer.

Es giebt zweyerley Gattungen der Wahlen: eine iſt gänzlich frey; die andere iſt gewiſſermaſſen eingeſchränkt.

 Die

a) Sicut rerum quaedam poſſidentur patrimonialiter, ut domus, - - - quaedam nullatenus, ut dignitates, Imperium: ita duplex ſucceſſio, una patrimonialis per transmiſſionem data, - - - alia ſimplex, nullatenus patrimonialis nec haereditaria, ſed per remotionem alterius a re vel loco. Proinde dicitur ſucceſſio alterius, i. e. ſucceſſiva poſſeſſio, et haec habet locum in dignitatibus, Imperio. Hinc notandum, aliud eſſe ſuccedere in regno et principatu haereditario, aliud, jure legis, proximitatis, vel primogeniturae. *Ioann. de Terra rubea* Tract. contra rebell. Tom. I.

Die Wahl iſt gänzlich frey, wenn die Wählenden, ohne Ausnahme, den, welchen ſie für gut befinden, wählen können.

Die Wahl iſt gewiſſermaßen eingeſchränkt, wenn die Wählenden ihre Wahl auf Perſonen von einer gewiſſen Nation, Religion, Familie, oder welche gewiſſe beſondere Eigenſchaften habe, fallen laſſen müſſen. Das Volk giebt zuweilen einer kleinen Anzahl Perſonen aus ſich, das Recht zu wählen, und ſchreibt ihnen einige Regeln dabey vor. In dieſem Falle iſt die Wahl nicht ganz frey, nämlich in Anſehung derer, welche ſie unmittelbarlich treffen. An andern Orten kömmt bey der Wahl das Recht der Nachfolge einigermaßen in Betrachtung, weil daſelbſt die Krone ordentlicher Weiſe an die Erben des verſtorbenen Souveräns gelanget, jedoch ſo, daß die Einwilligung des Volkes oder der Großen des Reiches zur Erhöhung des Nachfolgers erfordert wird, und zwar nicht als eine bloße Inauguration, oder eine bloße Huldigung, ſondern als eine Declaration, daß ſie an dem Sohne nichts finden, was ihn unwürdig mache, ſeinem Vater nachzufolgen. Betrachtet man übrigens das Wahlrecht, als dem Volke urſprünglich anklebend, ſo iſt alle Wahl, an und für ſich ſelbſt, völlig frey, weil eben daſſelbe Volk, das eine gewiſſe Claſſe von Perſonen von der Souveränetät ausſchließt, nach der Zeit, wofern es dieſe Anordnung ändert, aus eben denſelben Perſonen wählbare Subjecte machen kann.

In beyderley Art der Wahl, ſobald der Rathſchlag des Volkes, oder derer, welche das Volk vorſtellen, den erwählten Fürſten angekündiget, und dieſer die Wahl angenommen hat, iſt die höchſte Macht an ihn gelanget, und das Volk iſt ſchuldig ihm zu gehor-

horchen, nämlich in allem, was die Wahl mit ſich bringt, in welcher ſein ganzes Recht beſteht.

Die Wahl geſchieht entweder von einem Volke, das erſt zuſammen getreten iſt, oder von einem, das ſchon ſeine völlige Einrichtung hat. Im erſten Falle, nachdem die Grund-Pacta errichtet, und die Regierungsform beſchloſſen worden, ſchreitet das Volk entweder in verſammleter Gemeine, oder auch durch Abgeordnete zur Wahl: und ſo entſteht, ſobald die Pacta zwiſchen dem Volke und dem erwählten Könige geſchloſſen ſind, eine vollkommene Monarchie. Hingegen, in einer ſchon eingerichteten Monarchie kann es geſchehen, daß der König ſtirbt, bevor ſein Nachfolger ernannt worden iſt: und ſodann entſteht eine Zwiſchenregierung (Interregnum.)

§. 35.

Patrimoniale oder vollkommlich erbliche Monarchien oder Fürſtenthümer.

Daß Wort Patrimonium bedeutet hier nicht ſowohl die von ſeinen Voraͤltern geerbten Güter, als vielmehr ſolche, die man mit einem vollſtändigen Rechte des Eigenthums beſitzet, (erbeigenthümlich.) Dieſes will ich deutlicher machen.

Eigentlich und urſprünglich hat dieſes Recht Sachen zum Objecte. Darinnen beſtanden anfänglich die Patrimonial-Güter; und daher kömmt es daß man noch jetzo das, was ein jeder beſitzet, als deſſen Erbeigenthum anſieht, weil ein jeder, dem eine Sache gehöret, ſich derſelben ungehindert bedienen, ſie auch ſogar nach ſeinem Gefallen verthun kann. In der Folge der Zeit kam es dahin, daß die Sclaven unter die

Erbgüter gezählet wurden, weil ſich die Herren ihrer Perſonen bemächtiget hatten. Man betrachtete das Gute oder das Böſe, welches einem Sclaven widerfuhr, als wäre es mehr ſeines Herrn Nutzen oder Nachtheil, als des Sclaven ſeiner. Die Hausväter zählten ihre Weiber und Kinder nicht unter ihre Güter, weil die Macht, die ſie über ſelbige hatten, ſich auf den Vortheil der Weiber und der Kinder bezog, aber nicht auf der Hausväter ihren. Endlich machte die Reizung des Herrſchens, daß das Recht, Menſchen zu gebiethen, unter die Erbgüter gezählt wurde: und als ſolche fieng man ſodann an, diejenigen Reiche anzuſehen, welche mit einem völligen Rechte, ſie zu veräußern, beſeſſen worden waren.

Das Recht der Veräuſſerung, welches das weſentlichſte Kennzeichen eines wahren Eigenthums zu ſeyn ſcheinet, befindet ſich ſelten bey Souveränetäten. In der That geziemet es ſich nicht, daß ſo edle und majeſtätiſche Körper, dergleichen die große Fürſtenthümer und Königreiche ſind, von der veränderlichen Diſpoſition eines gebre‑lichen und ſterblichen Menſchen abhängen.

Ein Staat iſt in dreyerley Fällen erbeigenthümlich: I. Wenn ihn der Beſitzer durch das Recht der Eroberung hat; II. Wenn das Volk, das ſich einen Souverän erwählet hat, ihm bewilliget hat, daß er die Krone veräuſſern könne. III. Wenn ein Fürſt die Krone nur unter der Bedingung hat annehmen wollen, daß er über die Souveränetät diſponiren könne.

Daß ein Sieger das Recht habe, über ein erobertes Land (vorausgeſetzt, daß die Eroberung rechtmäßig iſt) zu diſponiren, daran läßt ſich vernünftiger Weiſe nicht zweifeln.

Nicht

Nicht minder gewiß iſts, daß, wenn die Pacta zwiſchen dem Fürſten und dem Volke ausdrücklich in ſich halten, daß der Fürſt das Recht habe, die Krone zu veräußern, er ſolches wirklich hat, und das Reich erbeigenthümlich (patrimonial) iſt. Von einem ſolchen Vertrage hat man ein einziges Beyſpiel, nämlich das, wovon in den Büchern Moſe *a*) zwiſchen den Aegyptiern und ihrem Könige geredet wird. Der Grundſatz, daß freye Perſonen in einem ſolchen Contracte nicht mitbegriffen ſind, läßt ſich nur auf die einzelnen Perſonen deuten, aber nicht auf das Volk, als ein Ganzes oder Körper betrachtet. Die einzelnen Perſonen welche Glieder einer Geſellſchaft ſind, hören darum nicht auf frey zu ſeyn, obgleich das Volk (zuſammen) einen Souverän hat. Die Freyheit eines Menſchen beſteht darinnen, daß er für ſich allein keinen Herrn habe, der nicht nur über alle ſeine Handlungen, ſondern ſogar über ſeine Perſon, als über ſein Eigenthum zu gebiethen habe; und diejenigen, welche Theile eines abhängigen Volkes ſind, haben, als ſolche, nur einen gemeinſchaftlichen Herrn, der über ſie, als über ſeine Unterthanen, zu gebiethen hat. Wenn demnach ein König ſeine Krone verhandelt, ſo kann man nicht ſagen, er verhandele ſeine Unterthanen, jeglichen für ſich betrachtet; denn es geht keine Veränderung in ihrem Zuſtande, ſondern bloß in dem Namen ihres Königs vor.

Zuweilen muß ein Volk es mehr dem Fürſten Dank wiſſen, der in ihr Anhalten gewilliget hat, als der Fürſt dem Volke, das unter ſeiner Regierung zu leben begehret hat. Dieſer Fall eräuget ſich, wann ein Souverän ein Volk in ſeinen Schutz nimmt, welches ſich ihm in der Abſicht unterwirft, damit es einem gänzlichen Verderben entgehe. Wofern er es nun nicht anders

a) 1 B. Moſ. XLVII. 8.

anders, als unter dieſer Bedingung thut, daß er über die Souveränetät zu diſponiren habe, ſo iſt er unſtreitig berechtiget ſie zu veräußern.

Nur in dieſen dreyen Fällen kann ein Staat als erbeigenthümlich angeſehen werden: aber oft thut man der Regel Gewalt. Fürſten, deren Souveränetät nicht erbeigenthümlich iſt, diſponiren zuweilen darüber, gleich als ob ſie es wäre, und nehmen ſolche Maßregeln, daß die Widerſetzung der Unterthanen fruchtlos wird.; und dieſe unterwerfen ſich ihrer Diſpoſition, damit ſie noch größern Uebeln vorbeugen mögen.

Einige Souveräne machen graduirte und stetswährende Subſtitutionen, um die Nachfolge in einer ihnen beliebigen Ordnung fortzupflanzen. Ein Beyſpiel hiervon hat man in dem Fürſtenthum Monaco, *a*) welches nach einer ſeit vielen Jahrhundert gemachten Subſtitution beerbet wird.

Wie viele Könige haben nicht ihre Reiche durch Teſtament dem römiſchen Volke geſchenket! Ob dieſe Teſtamente rechtmäßig waren, ob diejenigen, die ſie gemacht hatten, über ihre Staaten diſponiren konnten: dieſes entſchied Rom jedesmal durch ſeine Macht und Staatsklugheit.

Die Czare in Rußland haben ſich das Recht angemaßt, ihre Erben zu ernennen. *b*)

Humbert, Dauphin von Viennois, der keine Kinder hatte, diſponirte über ſeine Provinz zum Vortheile der Könige von Frankreich. *c*)

Das

a) Man ſ. die Einleit. Cap. VII. Abſch. I. (im 2. Bande.
b) Eben daſ. Abſchn. XXIV.
c) Die Donation des Dauphins von Viennois findet ſich in dem Corps univerſ. Diplomat. du Droit des Gens; Vol. I. Part. II. p. 210. ſeq.

Das Haupt des Hauſes Lothringen cedirete am 18 November 1738. die Herzogthümer Lothringen und Bar, dem Könige Stanislaus von Pohlen, ſo daß ſie mit der Krone Frankreich vereiniget würden; und die contrahirenden Mächte traten ihm dafür Toſcana ab. Kraft eben dieſes Tractates gelangte der Kaiſer Carl VI. wecher beyde Sicilien an den Don Carlos, Infanten von Spanien, abgetreten hatte, zum Beſitz der Herzogthümer Parma und Plazenz. *a*) Maria Thereſia von Oeſtreich, Tochter und Erbinn dieſes Kaiſers, welche die Herzogthümer nach ihm beſaß, cedirete einen Theil davon an den König von Sardinien. *b*) Nachher wurden ſie ganz, benebſt dem Herzogthum Guaſtalla, *c*) dem Don Philipp, Infanten von Spanien, abgetreten.

Man laſſe uns auf die Regel zurück gehen: denn dieſe hiſtoriſchen Eräugniſſe dienen hierzu nicht.

Die Patrimonial- oder erbeigenthümlichen Staaten ſind den freyen Gütern, den eigenthümlichen Beſitzungen der Privatperſonen ähnlich. Der Beſitzer iſt auf alle Weiſe Herr über ſie: er kann ſie verſchenken, verkaufen, veräuſſern, und durch einen Contract oder einen Tractat, oder wie er es ſonſt für dienlich erachtet, darüber disponiren.

Grotius *d*) beweiſet ausführlich, daß der, welcher eine erbeigenthümliche Souveränetät hat, durch Teſtament darüber disponiren kann, und führet eine Menge Beyſpiele davon an.

Puf-

a) Man ſehe die Einleit. im VII. Cap. XII. Abſchn. (im II Bande.)

b) Durch den Tractat von Worms, im Jahr 1743.

c) Durch den Tractat von Aachen, im Jahr 1748.

d) Im I Buche, 3 Cap. no. 12.

Puffendorf *a*) ſaget, daß in erbeigenthümlichen Reichen, der König das Recht hat hat, ſeine Succeſſion: wie es für gut findet, anzuwenden; und daß, wenn er ſeinen Willen ausdrücklich hierüber erkläret hat, man ihm aufs gewiſſenhafteſte nachkommen müſſe.

Aber die Weiſe, wie die Königreiche geſtiftet worden ſind, iſt faſt allemal unbekannt; und es iſt daher, bey der Dunkelheit, in der wir in Anſehung dieſes Urſprunges ſchweben, überaus ſchwer zu beſtimmen, welche Reiche erbeigenthümlich ſind, und welche es nicht ſind. Wir wiſſen in Europa keine, von denen wir verſichern könnten, daß ſie erbeigenthümlich ſind: daher denn der gewöhnliche Unterſchied zwiſchen dem Patrimonial- und Nicht-patrimonial-Reichen faſt zu nichts dienet.

§. 36.

Von den uneigentlich nur nach Linien erblichen oder ſucceßionsmäßigen Monarchien und Fürſtenthümern.

Ein Staat, der nicht patrimonial iſt, wird uneigentlich erblich genannt: er iſt nur nach Linien erblich oder ſucceßionsmäßig; und dieſes iſt er durch die träge Einwilligung der Völker geworden, von welchen vermuthet oder vorausgeſetzet wird, daß ſie ſich, vom erſten Anfange an, einen König erwählet, und die Königswürde mit deſſen Familie verknüpft haben. *b*) Durch die allererſte Wahl begab ſich das Volk feyerlich

a) Im VII. B. 7. Cap. §. 11.

b) Ius enim ab electione familiae coeptum ſuccedendo continuatur: quare, quantum prima electio tribuit, tantum defert ſucceſſio. Grot. de I. B. et P. lib. I. c. 3. n. 10. §. 5. Id. lib. II. c. 7. n. 10. ſeq.

lich des Rechts, ſeine Souveräne zu erwählen, ſo lange, als die Linie des Erwählten beſtehen würde; und dieſer erwarb ſich zugleich, für alle ſeine männlichen Erben in ewige Zeiten, das excluſive Recht zu regieren.

Es hat mit einer ſolchen Krone eine gleichmäßige Verhältniß wie mit denen Gütern, welche in den Familien der Privatleute ſubſtituiret werden, und worüber keiner ihrer Beſitzer, zum Nachtheile ſeiner in der Erbſubſtitution begriffenen Deſcendenten oder Nachfolger, disponiren kann. Ein Fürſt, der einen ſucceßionsmäſſigen Staat beſitzet, kann keine Dispoſition, zum Nachtheile ſeiner, kraft eben derſelben Subſtitution, und mit gleichem Rechte, wie er ſelbſt, eingeſetzten Nachfolger, machen. Aus dieſer Urſache ſaget man, daß ſolche Könige ihr Reich nur als Nutznießer (uſufructuarii) beſitzen, weil ſie das erſte Grundgeſetz des Staates nicht ändern können. Die Krone iſt, in ſolchem Falle, gleichſam das patrimonium aller Prinzen vom Geblüthe des regierenden Königs. Obgleich die Krone von einem Einzigen, welcher zugleich das Haupt und der König aller dieſer Prinzen iſt, getragen wird, ſo haben ſie nichts deſto weniger alle das Recht, ſie dereinſt zu tragen, und aus eben dem Grunde, wie der regierende König, zu beſitzen. Er iſt, kurz zu ſagen, nur der Adminiſtrator, der Wirthſchafter, der Nutznießer der Krone.

Derjenige Beſitzer der ſich eines Patrimonial-Staates entlediget, beraubet folglich ſeine ganze Nachkommenſchaft deſſelben Staates. In der Lineal-Succeſſion hingegen, hat der, welcher einem andern nachfolget, nichts von ſeinem Vorweſer: er iſt nicht deſſen Erbe; er iſt nur deſſen Nachfolger. Er hanget von ſich ſelbſt, von ſeiner Geburth, von dem (urſprüngli-

chen

chen) Vertrage ab. *a*) Dieſe Nachfolge iſt eigentlich ein ſtetswährendes Fideicommiß, vermöge deſſen die, welche beſitzen, das, was ihnen durch das Geſetz anvertrauet iſt, übertragen.

Siebender Abſchnitt.

Von den mancherley Ordnungen der Succeſſion in den Souveränetäten.

§. 37.

Das Geſetz der Succeſſion iſt die feſteſte Stütze der Monarchien.

Das Geſetz, welches die Succeſſion zur Krone durch das Recht der Geburth, und eines beſtändigen Herkommens (coutume) anordnet, iſt, nach der Meynung eines unſerer berühmteſten Rechtsgelehrten, dem Völkerrechte gleich zu achten. *b*) Ich habe an einem

a) Omnia regna ſpeciali quadam regia ſucceſſione quae non jure haereditario, ſed jure ſanguinis nititur, ex diſpoſitione legis et conſuetudinis, vi pacti et primae conceſſionis, ad ſucceſſores a lege et conſuetudine vocatos, et in inveſtituris comprehenſos deſcendere et devolvi, uſque adeo ut omnis haereditaria qualitas et conſideratio in tantum remota ſit, ut nulli Regum fas ſit de regno ſuo per ultimam voluntatem diſponere, vel per contractum et commercium inter vivos. *Vindiciae Palatinae*, n. 61.

b) Quotiescumque regni ſucceſſio defertur ex Lege, antiquiſſima conſuetudine, quod quaſi Iure Gentium obvenit, illius ſucceſſio deferetur jure ſanguinis et perpetuae conſuetudinis. *Car. Molin.* in Conſuetud. Pariſ. T. I. c. 8. gloſſ. 3. mem 8.

nem andern Orte *a*) erkläret, was die Verfaſſer und Ausleger des Iuris civilis durch Völkerrecht verſtehen; und ich habe hier nur anzumerken, was dieſer Ausdruck des franzöſiſchen Rechtsgelehrten bedeutet, nämlich, daß das Geſetz, welches die Nachfolge zur Krone anordnet, in allen bürgerlichen Geſellſchaften reſpectiret wird. In der That iſt dieſes Geſetz in jedem Staate die feſteſte Stütze der Monarchie, weil indem es den Zwiſchenregierungen (interregnis) vorbauet, und die Wahlen unnöthig machet, es den Beſtrebungen nach der Herrſchaft und denen daraus folgenden Zwiſtigkeiten, die insgemein in bürgerliche Kriege ausſchlagen, zuvorkömmt.

§. 38.

Faſt unendliche Manchfaltigkeit in der Ordnung der Succeſſion in ſouveränen Staaten.

Die Succeſſion in den Gütern der Privatperſonen iſt ſowohl bey den Alten als Neuen auf mancherley Weiſe angeordnet worden. *b*) Die Geſetze und die Gewohnheiten haben unendlich vielerley Regeln zur Erbfolge in Privatgütern eingeführet; und eine eben ſo große Manchfaltigkeit findet ſich auch in Anſehung der Succeſſion der Souveräne. Dieſe allein ſind es, um die wir uns jetzo zu bekümmern haben. Ein jedes Volk hat eine Art der Erbfolge ihrer Beherrſcher eingeführet, wie ſie ihren Sitten gemäß geweſen iſt.

a) In dem Begriffe, welchen ich von dem Völkerrechte gegeben habe; im Anfange der Abhandlung vom Völkerrechte.

b) Man ſehe den I Abſchn. des I Cap in der Abhandlung vom Völkerrechte, im §. von der Succeſſion.

Einige Nationen beobachten die Succeſſion der Agnaten; andere die Succeſſion der Cognaten. *a*) In einigen Reichen werden die Töchter ſchlechtweg und unbedinglich zur Succeſſion zugelaſſen; wie ſolches in Spanien und in England geſchieht. In andern Reichen können ſie, ohne Einwilligung der Stände, ſich nicht auſſerhalb Reiches verheurathen; welches in Schweden und in Portugall üblich iſt.

Bey den Ottomanen iſts allzeit der Aelteſte vom Hauſe des letzten Kaiſers, welcher ihm nachfolget, er ſey deſſen Oheim, Bruder, Vetter oder Sohn.

Das Reich der Ynkas war ſucceſſionsmäßig. Wann ein König ſtarb, ſo folgte ihm keiner von ſeinen Söhnen unmittelbarlich nach, ſondern der Aelteſte von ſeinen jüngern Brüdern, wofern er ihrer etliche hatte. Nach deſſen Abſterben kam die Nachfolge zurück an den älteſten Sohn des vor ihm geweſenen Königs; von dieſem an ſeinen Bruder: dann wiederum von dieſem Bruder an den erſten Sohn ſeines ältern Bruders, und ſo weiter. Es konnte alſo dieſe Art von Erbfolge faſt niemals ein Ende nehmen, noch Mangel an Erben haben, welche nach dieſer Ordnung an die Reiche kamen. *b*) Ein römiſcher Geſchichtſchreiber c) meldet, daß die Erbfolge von Bruder auf Bruder in Numidien beobachtet wurde.

Bey

a) Eben daſelbſt, im §. Von der Succeſſion der Agnaten, die franzöſiſche genannt; imgleichen im §. von der Succeſſion der Cognaten, die caſtilianiſche genannt.

b) Hiſtoire de la Découverte et de la Conquête de Peru, welche von Franz Pizare verfertiget, und von Auguſtin de Zarate geſchrieben worden iſt.

c) Tit. Liv. III. Decad. lib. 9.

Bey einigen Nationen ſuccediren die legitimireten Prinzen mit den rechtmäßigen geſammtlich, oder in Ermangelung deſſelben, ſo lange, als ſie nicht anderwärts ein Antheil an der Nachfolge haben. Der Thron der Ottomanen, dieſer in Europa und in Aſia ſo mächtigen Nation, wird faſt ſtets von natürlichen Söhnen beſeſſen.

In dem Königreiche Siam folgen die Töchter nicht in der Regierung nach: kaum werden ſie als frey angeſehen. Es ſollte eigentlich allzeit der älteſte Sohn der Königinn, nach dem Geſetze, folgen; aber, weil die Siameſer nicht begreifen können, daß unter Prinzen von faſt gleichem Range der älteſte ſich vor dem jüngſten zur Erde werfe, ſo geſchieht es nicht ſelten, daß unter Brüdern, ob ſie gleich nicht insgeſammt Söhne der Königinn ſind, und unter Oheimen und Neffen, der älteſte an Jahren vorgezogen wird; oder vielmehr wird die Sache gemeiniglich durch die Gewalt entſchieden. Die Könige in Siam verurſachen auch ſelber, daß die königliche Succeſſion ungewiß wird, weil ſie, anſtatt allzeit den älteſten Sohn der Königinn zum Nachfolger zu erwählen, insgemein lieber den Sohn einer von ihren Weibern, die ſie am meiſten lieben, dazu ernennen. *a*) Der König von Bantam, weil er es auch ſo machen wollte, verlohr darüber, im vorigen Jahrhunderte, Krone und Freyheit. Er wollte bevor er ſtürbe, einen ſeiner Söhne, den er mit einer Beyſchläferinn erzeuget hatte, für ſeinen Nachfolger erkannt wiſſen; aber der älteſte Sohn, den er mit der Königinn erzeuget hatte, warf ſich den Holländern in die Arme. Dieſe ſetzten ihn auf den Thron, und legten den König, ſeinen Vater, welchen ſie vorher überwunden hatten, ins Gefängniß, worinnen er ſtarb. Nach der Zeit bemächtigten ſie ſich, zur Belohnung

 für

a) *La Loubere*, Deſcription du Royaume de Siam.

für dieſe Dienſtleiſtung, des Hafens und der ganzen Handlung in Siam. *a*)

In etlichen Ländern der Negern iſt die Krone erblich, in andern iſt ſie wahlmäßig. Wann ein durch Erbfolge zur Regierung gelangter Fürſt ſtirbt, ſo folget ihm ſein Bruder nach; aber nach dem Tode des Bruders wird der Sohn zum Throne beruffen, und hinterläßt ihn wiederum ſeinem Bruder. In einigen erblichen Ländern iſts der erſte Neffe durch die Schweſtern, welcher in der Regierung folget, weil durch dieſes Mittel die Fortpflanzung des königlichen Geblütes ſicher iſt. In den Wahl-Reichen verſammlen ſich drey oder vier der vornehmſten Männer in der Nation, nach dem Tode des Königs, um einen Nachfolger zu erwählen, und behalten ſich dabey das Recht vor, ihn wieder abzuſetzen, oder ihn zu verbannen, wenn er ſeinen Verbindlichkeiten nicht nachlebet. Dieſer Gebrauch iſt der Quell einer Menge bürgerlicher Kriege, weil ein abgeſetzter König, Trotz den Reichsgeſetzen, ſich allzeit wieder auf den Thron zu ſchwingen ſuchet. Die Regierungsform in Kayor, wo der König den Titel **Damel** führet, iſt monarchiſch und erblich, nämlich nach der Ordnung der Neffen, durch die Schweſtern. *b*)

Die Nachfolge im Königreiche Iſſini kömmt auf den nächſten Anverwandten des Königs, mit Ausſchlieſſung ſeiner eignen Kinder. Das Geſetz erlaubt ihnen ſogar nicht, daß ihnen der König einen Theil ſeiner Schätze hinterlaſſen dürfe, ſo daß ſie zu ihrem Unterhalte, und ſich eine Verſorgung zu verſchaffen, nichts anders

a) Eben derſelbe; ingleichen Puffendorf in ſeiner Einleit. zur Hiſt. von Europa.

b) Hiſtoire génerale des Voyages; im III Bande, S. 142.

anders haben, als was ſie ſich bey Lebzeiten ihres Vaters erworben haben. Inzwiſchen verhilft er ihnen, ſo lange als er regieret, zu einem Vermögen. Er läßt ſie ſo gar eine Kunſt oder eine Art von Handel lernen, damit ſie ſich, nach ſeinem Tode beſſer fort helfen können. Dennoch werden die Kinder des Königs, ſo lange er lebt, ſehr geehret. Sie haben Leibwachten, welche ſie allerwegen begleiten; aber nach dem Tode ihres Vaters verſchwindet ihre ganze Hoheit, und wenn ſie ſich nicht durch perſönliche gute Eigenſchaften hervorthun, ſo werden ſie nicht mehr als andere Negern geachtet. Ihr ganzes Erbtheil beſteht in einer Anzahl Sclaven; alles übrige erbet der neue König, ausgenommen der verborgene Schatz, welcher demjenigen zufällt, den ſeine Geburth hernach zum Throne ruffet. Alſo iſt der zukünftige Thronfolger reicher als der König ſelbſt. *a*)

Bey den Natches, einem Volke in Louiſiana, folget nicht der Sohn ſeinem Vater in der Herrſchaft nach, ſondern der Sohn ſeiner Schweſter, oder der erſten Princeſſinn vom Geblüthe. Dieſe Politik (ſaget ein Miſſionarius, der uns von dieſem ſonderbaren Gebrauche Nachricht giebt, *b*) rührt daher, weil die Natches wohl wiſſen, wie ihre Weiber leben. Sie ſind nicht verſichert, ſprechen ſie, daß die Kinder der Weiber des Königs vom königlichen Geblüthe ſind, da hingegen der Sohn der Schweſter ihres Königs es wenigſtens von mütterlicher Seite her iſt. Eben dieſer

a) Hiſt. génér. des Voyages, im III Bande, S. 441.

b) *Le Petit*, ein Jeſuit, in einem Brief an den Jeſuiten Davaugour, welche man im XX. Tom. der Lettres édifiantes et curieuſes findet.

ſer Gebrauch herrſchet bey vielen Völkern in Indien, und ſonderlich auf der ganzen Küſte von Malabar. *a*)

Aus gleicher Urſache, ich meyne, um des königlichen Geblüthes verſichert zu ſeyn, geſchieht die Erbfolge im Königreiche Borneo von Königinn zu Königinn, von Mutter auf Tochter. *b*)

In einem africaniſchen Königreiche wurden die Männer von dem Könige, und die Weiber von der Königinn regieret. *c*)

Viel barbariſche Völker trugen den Weibern nicht allein die bürgerliche Regierung, ſondern auch das Commando der Kriegsheere auf. *d*)

Bey den Chatramotiten, einem Volke in Arabien, kam die Thronfolge nicht an den Sohn des Königs, ſondern an das erſte Kind von edler Geburth, welches nach der Gelangung des Königs zur Krone, im Reiche gebohren wurde. Sobald der neue König gekrönet war, wurde ein Verzeichniß über alle zu derſelben Zeit ſchwangere Frauen von edlem Geſchlechte verfertiget; man beſtellte Leute bey ihnen, die Acht haben mußten, welche am erſten niederkäme; und dieſer ihr Sohn ward als Erbprinz der Krone erzogen. *e*)

Bey

a) Pietro *della Valle*, P. III. ep. 6. Hieronym. *Oſor.* an vielen Stellen; Phil. *Balduin* Deſcript. Malab. et Coromand c. XVII. p. 102. imgleichen Schoutens Reiſebeſchreibung, im I Theil.

b) Bayle Republ. des Lettres; beym Jenner des Jahrs 1686. Art. 10.

c) *Laeſteus* de illuſtrium feminarum auctoritate.

d) Eben derſelbe ſaget: Reginarumque ſub armis Barbaries pars magna jacet.

e) *Strabon.* Geogr. l. 15.

Bey den ehemaligen Perſern ward ein königlicher Prinz, wenn er blind oder einäugig war, oder ſonſt ein Leibesgebrechen hatte, von der Thronfolge ausgeſchloſſen. *f)*

Es war gewiſſermaßen ein Fundamental-Geſetz in den ehemaligen ägyptiſchen Reiche, daß die Schweſtern zugleich mit den Brüdern in der Regierung folgten. Damit aber die Einheit der Regierung beybehalten würde, ſo verheurathete man Bruder und Schweſter mit einander. Etwas ſchädlicheres fürs Reich, als dieſe Succeſſions-Ordnung, kann man ſich ſchwerlich vorſtellen: denn alle nichts bedeutende Familien-Zwiſtigkeiten ſchlugen in Staats-Zerrüttungen aus; denn einer von den Ehegatten, der ſich nur im mindeſten von dem andern für beleidiget hielt, wiegelte alſobald das unzählbare Volk der Einwohner zu Alexandrien auf, und dieſes war auch alle Augenblicke bereit ſich aufwiegeln zu laſſen. Weil man in Aegypten gewohnt war, faſt allzeit Bruder und Schweſter als Eheleute und in gleichem Grade auf dem Throne zu ſehen, ſo war es üblich geworden, allzeit die Könige zu ſagen, obgleich zuweilen nur einer war. Ein anderer wunderlicher Gebrauch, der in Aegypten üblich war, iſt folgender. Es iſt jedermann bekannt, daß in der ehemaligen Stadt Memphis ein berühmter Tempel ſtand, der den Abgott Apis oder Oſiris geweihet war. In dieſem Tempel ward von den Prieſtern dieſes Abgottes der ſo bekannte ſchwarze und weißſprenkelichte Ochs, als ein Bild der Gottheit, die man da angebethete, unterhalten. Von dieſem nun meldet einer der alten Autoren, daß man, nach jedesmaligem Abſterben eines Königs, an der Farbe der Haut dieſes Thieres wahrnehmen konnte, wer der Nachfolger des

f) *Procop.* de Bell. Perſ. l. I. c. 11.

des Königs ſeyn ſollte. *a*) Es iſt ſchwer zu begreifen, wie das zugegangen iſt; aber wahrſcheinlich iſt, daß die Prieſter dieß große Geheimniß allein verſtanden; daß ſie dieſe ſeltſame Art einen Thronfolger zu beſtimmen, ſelber ausgedacht, und ſich alſo zu Herren über die Succeſſions-Ordnung gemacht hatten.

Uebrigens leſe man nach, was ich ſchon anderwärts *b*) wegen der Wahl-Reiche geſaget habe. Gegen dieſe verſchiedenen Gebräuche halte man die, welche in Europa noch jetzo üblich ſind, ſo wird man über ihrer Manchfaltigkeit erſtaunen. Fraget man nach der Urſache derſelben, ſo weis ich nichts zu antworten, als daß jedes Volk ſeinen Trieben, jeder Stifter eines Reiches ſeinen Abſichten, jeder Geſetzgeber ſeinem Geſchmacke gefolget iſt: kurz, daß die Geſetze und der Gebrauch es ſo haben wollen.

§. 39.

Allgemeine Grundſätze zur Succeſſion in den Souveränetäten.

Die Fragen über die Thronfolge können nach nichts als nach denen einer jeglichen Souveränetät eignen Geſetzen entſchieden werden.

Das Naturgeſetz iſt nichts als die allgemeine Vernunft, dieſer an allen Orten gleiche und ähnliche Grund des Wiſſens. Ich werde aber weiter unten *c*) zeigen, daß diejenigen Geſetze, welche man Geſetze des Staates nennet, nicht in allen bürgerlichen Geſellſchaften ein-

a) Quibus ſignis judicant, qui ſit ad ſucceſſionem idoneus. *Strab.* lib. XVII.

b) In der Einleit. Cap. VII.

c) Man ſehe den I Abſchn. des III Cap. dieſes Bandes.

einander gleich ſind. Folglich wird die Thronfolge nicht nach dem Naturgeſetze angeordnet.

Auch das römiſche Recht kann ſie nicht anordnen, weil es nur in denjenigen bürgerlichen Geſellſchaften gilt, welche es angenommen haben, *a*) und es überdieß auch lediglich von den Erbfolgen der Privatperſonen handelt.

Die Civilgeſetze aus irgend einem fremden Lande können ſie ebenfalls nicht anordnen, weil ſie ſich bloß auf diejenigen Länder erſtrecken, für welche ſie gemacht worden ſind. *b*)

Selbſt die eignen Landesgeſetze und die hergebrachten Rechte einzelner Oerter dienen auch nicht zu Entſcheidung der Streitfragen, betreffend die Souveränetät des Ortes, wo dieſe Geſetze oder dieſe hergebrachten Rechte eingeführet ſind. Die Welt beſteht nur durch Staffeln der Unterwürfigkeit des Geringern unter dem Höhern: folglich würde man dieſe Ordnung verkehren, wenn man die Frage über die Souveränetät nach bürgerlichen Geſetzen und nach Local-Gebräuchen, die ihre Kraft lediglich von der Souveränetät bekommen, entſcheiden wollte.

Die Ordnung der Thronfolge entſcheidet ſich demnach bloß durch die der Souveränetät eigenen Geſetze, welche man vorzüglich Staats-Geſetze nennet, durch dasjenige Fundamental-Geſetz, das ſeinen Urſprung von dem erſten Könige und der Einwilligung des Volkes hat, oder durch die in jeglichem Lande, in Anſehung der Souveränetät hergebrachten Rechte.

a) Man ſehe den Begriff vom Völkerrechte, im §. Weder die römiſchen noch irgend einige andere Civilgeſetze, haben im Völkerrechte die mindeſte Gültigkeit.

b) Eben daſelbſt.

Das Recht der Thronfolge wird entweder durch den Willen des Fürſten, oder durch den Willen des Volkes beſtimmet; und es giebt nur dreyerley Arten von Geſetzen, die man über die Ordnung der Thronfolge in ſouveränen Staaten zu Rathe ziehen kann: dieſe ſind folgende.

I. Die Geſetze der Souveränetät ſelbſt, wenn das Geſetz, oder das hergebrachte, die Succeſſion derſelben angeordnet haben. In Frankreich iſts das Saliſche Geſetz, dem man nachkommen muß. In etlichen Nordiſchen Reichen muß das Geſetz der Wahl zu Rathe gezogen werden.

II. Wenn die Succeſſion auf den Thron, von welchem die Rede iſt, nicht durch ein beſonderes Geſetz angeordnet worden iſt, und dieſes Wahl-Reich oder Fürſtenthum von einer andern Souveränetät abhanget, ſo muß das für die Succeſſion des herrſchenden Staates gemachte Geſetz zur Richtſchnur für die Succeſſion in dem dienenden Staate gelten.

III. Wenn endlich ein Staat, von dem die Frage iſt, kein beſonderes Geſetz für die Thronfolge hat, und er von keinem andern Staate abhanget, oder es hätte auch dieſer andere Staat (von dem er abhienge,) ſelbſt kein dergleichen Geſetz: dann folget man, in Anſehung der Succeſſion zur Souveränetät, dem im Lande, für die Erbfolge der Privatperſonen, eingeführten Geſetze oder Gebrauche.

Es iſt leicht zu ſehen, daß die Vorſchriften der benachbarten Souveränetäten hierüber, keine Kraft haben, weil die Kronen nicht abhängig von einander ſind, folglich eine die andere nichts angeht. Eine

nicht

nicht abhängige Krone ſchränket ſich in ihren Bezirk ein, und entlehnet von einer andern nichts.

§. 40.

Von der Succeſſion in Patrimonial-Staaten.

Der letzte Wille eines Königs wird zuweilen ſchlechter und nicht ſo treulich befolget, als der letzte Wille eines ſeiner geringſten Unterthanen. Die Macht der unumſchränkteſten Könige, ſo lange ſie lebten, wird nach ihrem Tode nicht allzeit gefürchtet noch in Ehren gehalten. In der That müſſen auch ihre Dispoſitionen nur in ſo fern befolget werden, in wie fern ſie den Geſetzen des Staates gemäß ſind.

I. In den Patrimonial-Reichen kann der Monarch, wie ich bereits geſaget habe, über die Souveränetät, welche frey in ſeinen Händen ſteht, nach ſeinem Gutbefinden disponiren. Alſo ſteht es dem Könige frey, das Reich unter ſeine Kinder gleich zu vertheilen, auch ſelbſt die Töchter nicht ausgenommen. In Ermangelung rechtmäßiger Kinder, kann er einen natürlichen Sohn zur Thronfolge beruffen, oder einen adoptirten Sohn, oder auch gar jemand anders, der nicht durch Blutsfreundſchaft mit ihm verwandt iſt.

II. Wenn ein Fürſt, Beſitzer, eines Patrimonial-Staates, keinen Erbfolger ernannt hat, dann richte man ſich nach der natürlichen Ordnung der Erbfolge. Es läßt ſich keineswegs vermuthen, daß es die Meynung des Fürſten geweſen ſey, ſeine Krone dem Ehrgeize des Kühnſten, oder der Verwirrung einer Anarchie, und allen Uebeln eines corporis *acephali a)* bloß zu ſtellen.

a) Ein griechiſches Wort, welches ohne Haupt bedeutet.

ſtellen. Ein jeder Eigenthümer fühlt in ſeinem Herzen, neben der Reizung des Beſitzes, die Hoffnung, es werde die von ihm beſeſſene Sache an Perſonen, die ihm werth ſind, kommen; und dieſes Verlangen iſt tauſendmal lebhafter in Souveränen als in Privatperſonen. Folglich, wenn in Patrimonial-Reichen der verſtorbene König kein Teſtament gemacht hat, ſo muß die Thronfolge nach denen vor Alters für die Krone gemachten Geſetzen, bevor ſie in der Perſon des letzten Beſitzers patrimonial wurde, angeordnet werden, als ob ſie erblich wäre: alles in der Maaße, wie die gegenwärtige Conſtitution und die Wohlfahrt des Reiches es verſtatten.

III. Es wird von dem Souveräne eines Patrimonial-Staates vorausgeſetzet, es ſey ſein Wille geweſen, daß die Regierungsform, nach ſeinem Tode, monarchiſch bleibe, wie ſie es in ſeinem Leben geweſen war, wofern er nichts gethan, geſchrieben oder geredet hat, woraus zu erkennen iſt, daß er die monarchiſche Regierung nicht gut geheißen habe. Man muß auch vermuthen, es habe der König gewollt, nicht allein daß man ſein Reich nicht zertheile, ſo daß aus etlichen Provinzen etliche unterſchiedenene Staaten würden, ſondern auch, daß das Reich eine reguläre Form behalte, d. i. daß die Verrichtungen der Souveränetät nicht unter etliche Brüder oder etliche andere gleich nahe Verwandte getheilet würden, auch nicht, daß ſie geſammtlich und mit gleich großer Macht regiereten. Der Grund von dieſer Vermuthung iſt, weil beydes ſowohl für den Staat, als für die regierende Familie, ſchädlich iſt.

IV. Die männlichen Kinder, ob ſie gleich jünger ſind, müſſen den Töchtern vorgezogen werden; und dieſes aus eben den Gründen, um welcher willen die

Regie-

Regierung der Männer der Regierung der Weiber vorzuziehen iſt. *a*)

V. Unter etlichen Söhnen iſts der älteſte, der in der Regierung nachfolgen muß. Er hat mehr Erfahrung; es wird von ihm vermuthet, daß er geſchickter ſey; und es würde unendliche Unterſuchungen verurſachen, wenn erſt genau beurtheilet werden ſollte, welcher zur Krone am würdigſten ſey. Man folge demnach, um allen daraus beſorglichen Unordnungen vorzubauen, der Ordnung der Geburth, nach welcher ſich faſt alle Nationen richten, als nach einem Geſetze, das ſelbſt die Natur eingiebt; wohl zu verſtehen, daß der Aelteſte, der nach dem Glücke der Geburth, Erbfolger iſt, ſeinen Brüdern ein Stück Landes zum Antheile oder Appanage gebe, oder wenigſtens zulängliche Einkünfte zu ihrer Unterhaltung; alles nach den dortigen Geſetzen des Staates.

VI. Wenn der König ohne Kinder verſtorben iſt, ſo müſſen die Brüder oder Schweſtern ihm ſuccediren. In Ermangelung dieſer, muß es der nächſte Verwandte ſeyn, und dieſes allzeit unbeſchadet der Prärogativ der Linie des Alters und des Geſchlechts, ſo wie die Geſetze des Staats es verordnet haben. Es kann die Krone ſogar auf die nächſten Erben des letztern Königs fallen, ob ſie gleich nicht von dem Geſchlechte des Stifters der Monarchie ſind, wofern nämlich dieſe Succeſſions-Ordnung durch beſagte Geſetze eingeführet iſt. In ſolchem Falle iſt für gewiß anzunehmen, daß derjenige König, welcher nichts anders disponiret hat, des Willens geweſen iſt, daß dieſe Ordnung in der Erbfolge ſeines Patrimonial-Reiches Statt habe.

VII.

a) Man ſehe in dem IV. Abſchn. des III Cap. der Einleitung den §. die männliche Regierung muß der weiblichen vorgezogen werden.

VII. Das Repräſentations-Recht bey der Beerbung findet bey Souveränetäten Statt, ſo daß, wenn ein älterer Sohn vor ſeinem Vater ſtirbt, vorauszuſetzen iſt, daß er ſein Recht den Kindern, die er hinterläßt, übertrage, wofern nicht der Vater etwas anders disponiret hat. Nach unſern (franzöſiſchen) Sitten wird der, welcher den nächſt verwandten Beſitzer repräſentiret, allzeit denen, deren Abſtammung weiter entfernet iſt, vorgezogen. Dem zu folge müſſen Enkel und Enkelinnen ihren Oheimen, vorzüglich vor andern, ſuccediren. Es iſt nicht für billig angeſehen worden, daß die Kindeskinder der Güter ihrer Vorfahren um deßwillen beraubet würden, weil ſie das Unglück gehabt, ihre Väter zu zeitig zu verlieren. Nach dem Gebrauche faſt aller Nationen iſt das Recht der Repräſentation, anſtatt desjenigen Rechtes, welches ehrgeizige Oheime von Zeit zu Zeit nach der Ordnung der Geburth eingerichtet hatten, feſtgeſetzet worden.

§. 41.

Von der Succeſſion in erblichen Staaten.

Die Thronfolge, weil ſie in Rückſicht auf das Beſte der Staaten eingeführt worden iſt, richtet ſich nach ganz andern Regeln, als welche bey der Erbfolge der Privatperſonen beobachtet werden.

I. Ein Reich darf nicht unter etliche Brüder, noch weniger unter viele in gleichem Grade Verwandte getheilet werden, weil die Vereinigung der Landesbürger hierdurch getrennet würde, man auch überdieß durch ſolche Zertheilung des Staates, ihn ſchwächen müßte.

II. Es muß die Reichsfolge bey der Nachkommenſchaft desjenigen verbleiben, welchen die Nation ur-

urſprünglich zu ihrem Beherrſcher erwählet hat, und nicht an diejenigen kommen, welche nur in Collateral-Linie mit ihm verwandt ſind, ſo wenig als an ſolche, die bloß durch Schwägerſchaft mit ihm verbunden ſind, weil das Volk nur dieſem (erſten) Könige und ſeinem Deſcendenten die Krone hat gönnen wollen: daß folglich, ſo bald als keiner von dieſen mehr vorhanden iſt, das Recht, über das Reich zu disponiren, an das Volk zurückfällt.

III. Die natürlichen Kinder ſind faſt in allen Ländern, wegen des Fehlers ihrer Geburth, von der Thronfolge ausgeſchloſſen. Ein Souverän, welcher mit einer Frauesperſon, ohne ſie zu heurathen, Kinder erzeuget, hat nur verliebten Umgang mit ihr gepflogen. Weil eine Geliebte dem Fürſten, dem ſie zu Willen iſt, nicht ihre Treu als Ehefrau zugeſaget hat, und auch nicht ſtets bey ihm wohnet: wie kann man verſichert ſeyn, daß dieſer Fürſt zu den Kindern, die ſie gebiehrt, wirklich Vater iſt?

Die Ehre des Eheſtandes, die öffentliche Ehrbarkeit, die Ordnung und Erhaltung der Familien, haben in den meiſten Staaten die natürlichen Kinder von aller Erbfolge ausgeſchloſſen. Diejenigen Kinder allein welche Früchte der heiligen Verbindung der Ehen ſind, werden von den Geſetzen mit dem Namen der Söhne und Töchter beehret. *a*) Wenn auſſer dieſer Verbindung die Natur Kinder hervorbringt, ſo nimmt das Geſetz dieſelbe ihren Vätern. Die Ehe iſts, was den Weg zur Beerbung öffnet, die Ordnung derſelben machet, auch die Ehre und Ruhe der Familien verſichert. Die feyerlichen Contracte und öffentlichen Regiſter behalten das Zeugniß davon auf. Nichts als die Ehe vereiniget

a) Filium enim definimus, qui ex viro et uxore eius naſcitur.

niget die Wünſche der Natur und des Geſetzes mit einander.

Die natürlichen Kinder, auch ſelbſt wenn ſie für ehelich erkläret worden ſind, werden bey den mehreſten Völkern von allen bemeldeten Vortheilen ausgeſchloſſen. Sie haben, eigentlich zu reden, keine Abkunft, keine Aeltern, kein Geſchwiſter, keine Oheime, keine Neffen und keine Vettern. Es ſind Erdenkinder, oder, um mich eines erhabnern Ausdrucks zu bedienen, Kinder die vom Himmel herab gefallen ſind. Sie haben keine Anverwandten, ſie gehören zu keiner Familie; *a*) ſie heben eine neue Familie an. Sie können weder von ihrem Vater noch Mutter, noch auch von den Verwandten derer, welche Urheber ihres Lebens ſind, erben. Selbſt Brüder und Schweſtern können, ohne eine beſondere Vergünſtigung des Fürſten, einander nicht beerben, weil, bürgerlicher Weiſe zu reden, gar keine Verwandtſchaft zwiſchen ihnen Statt findet. Ihre Güter gehören dem Fürſten, wenn ſie ohne Kinder ſterben, oder auch nicht über ihr Vermögen disponiret haben. Ein uneheliches Kind wird von allen Geſchlechtslinien und Stammbäumen ausgeſchloſſen. Er iſt der erſte und auch der letzte ſeines Geſchlechts, wofern er keine rechtmäßigen Kinder hinterläßt; wenn er ihrer aber hinterläßt, ſo fängt er ein neues Geſchlecht an. Die Legitimirung wirket nur, daß uneheliche Kinder fähig werden, Aemter und Beneficien zu beſitzen, wie auch Güter zu erwerben. Alle unauslöſchliche Flecken der Baſtarte rühren aus einer gerechten und

a) Nec familiam nec gentem habent. Die wahre Bedeutung dieſes Ausſpruchs ſehe man in dem I Abſchn. des VII Cap. dieſes Bandes, im §. Ob die natürlichen Kinder eine Nation haben, und ob ſie der Civil-Rechte genieſſen können. Eben daſelbſt ſehe man auch mit mehrerem, was das Erbrecht der natürlichen Kinder betrifft.

und natürlichen Urſache her, nämlich aus der Ungewißheit ihrer Kindſchaft; Ob ſie ſchon für rechtmäßig erkannt und erkläret werden, ſo iſt doch dieſe Erkenntniß, dieſe Erklärung, nur ein Zeugniß von der Meynung deſſen, der ſie erkennt, oder der ſie für rechtmäßig erkläret, welche Meynung oftmals irrig ſeyn kann; aber es iſt nicht das heilige, untriegliche und unwiderſprechliche Zeugniß, welches die Rechte nur von der Ehe annehmen. Daher kömmt es, daß die Baſtarte, ob ſie gleich legitimiret worden ſind, dennoch an den Ehren und Rechten des Geblüthes und der Geſchlechtslinie deſſen, der ſie für rechtmäßig erkannt hat, nicht den mindeſten Antheil haben. Für ſie iſt weder Eigenthum, noch Wiederkauf, noch gemeinſchaftliche Erbfolge; vielmehr iſt alles abgeſondert und unterſchieden, weil der natürliche Stand eines Baſtarts die Communication der Linie, die er erſt anfängt, mit der Linie deſſen, von dem er abzuſtammen vorgiebt, hindert.

IV. Die angenommenen Kinder müſſen auch von der Thronfolge ausgeſchloſſen werden, nicht allein, weil man vor denen aus königlichem Geblüthe ehelich abſtammenden größere Ehrfurcht hat, und man mehr Urſache zu haben glaubt, zu hoffen, daß ſie die Tugenden ihrer Ahnherren beſitzen werden, ſondern auch, weil das Volk die Souveränetät in der That nur der rechtmäßigen ehelichen Nachkommenſchaft des Königs aufgetragen hat: daß folglich, ſo bald der königliche ächte Stamm abgeht, das Recht über die Regierungsform zu disponiren, an das Volk zurückfällt. Dieſes Recht könnte beſtändig kraftlos gemachet werden, wenn die Adoption ein gültiger Rechtsanſpruch zur Thronfolge wäre.

V. Unter denen, welche entweder wirklich und für ihre Perſon, oder auch nur durch Repräſentation, in gleichem Grade verwandt ſind, gebühret der Vor-

zug den Söhnen vor den Töchtern, geſetzt auch, daß dieſe älter an Jahren wären.

VI. Unter etlichen Söhnen und etlichen Töchtern, welche insgeſammt in gleichem Grade verwandt ſind, muß das Alter den Vorzug entſcheiden.

VII. Der letzte Unterſchied zwiſchen den Succeſſionen der Privatleute, und ſolcher Prinzen, deren Königreich urſprünglich vom Volke geſtiftet worden iſt, beſteht darinnen, daß obwohl die Krone erſt nach dem Tode des Vorweſers auf den Nachfolger kömmt, dem ſie von jenem unmittelbarlich übertragen wird, ſolches dennoch nicht kraft eines eignen Rechtes, oder einer Gunſt des verſtorbenen Königs geſchieht, ſondern lediglich veranlaſſender Weiſe. Der, welcher nach ihm regieret, iſt ſein Nachfolger; aber er iſt nicht ſein Erbe, weil die Thronfolge eine rechtliche und stetswährende Subſtitution, zum Vortheile der geraden Deſcendenten des Königs, in ſich begreifet. In dergleichen Königreichen hanget die Succeſſion nicht von dem Willen des letzten Thronbeſitzers ab, ſondern gänzlich von dem Willen des Volks, welches die Succeſſion in dem königlichen Stamme angeordnet hat. Das Volk hat die Ordnung der erblichen Nachfolge nur um deßwillen feſtgeſetzet, damit die aus oftmaligen Wahlen entſpringenden Uebel vermieden, und die Perſon des Königs bey ſeinen Unterthanen, wegen der Hoheit ſeiner Geburth, ehrwürdiger werden möchte, auch weil es gehoffet hat, es werde der Souverän die Sorge für das Reich alsdann um ſo viel mehr zu Herzen nehmen, und einen Staat allzeit eifriger beſchützen, wenn er weis, daß er nach ihm auf Perſonen, die ihm werth ſind, kommen wird. Endlich auch, weil man ſich von einem am Throne erzogenen Nachfolger gröſſere Hoffnung gemacht hat.

§. 42.

Von der Succeſſion in Allodial-Staaten.

Fürſten können zweyerley Arten von Gütern beſitzen. Einige dieſer Güter werden als mit der Souveränetät vereinbarte Domänen; andere als davon abgeſonderte und bloß allodiale angeſehen.

Die Allodial-Güter der Fürſten ſind ihre eigenthümlichen perſönlichen Beſitzungen; ihre Patrimonial-Güter, a) und welche ſie abgeſondert und unabhängig von der Krone beſitzen, ſie mögen nun dieſelben vor ihrer Gelangung zur Souveränetät beſeſſen, oder ſie erſt nachher an ſich gebracht haben, ſo daß ſie nicht mit der Souveränetät vereinbaret worden ſind.

Die Artillerie, der baare Schatz, die Bibliothek, die mit dem dominio directo vereinbarten Lehne, die mit dem Fürſtenthum incorporirten Landſchaften ſind Zubehöre des Fürſtenthums, und müſſen nicht unter die Allodial-Güter gezählet werden.

Um zu wiſſen, ob man die Allodial-Güter eines ſouveränen Fürſten beerbet, weil man in der Souveränetät ſuccediret, muß man die Geſetze der Souveränetät, und die Rechte des Landes, wo dieſe Güter liegen, in Erwägung ziehen.

In Frankreich wiſſen wir von keinen dem Könige zuſtändigen Allodial-Gütern, weil der König kein anderes Erb-Eigenthum als ſeine Krone hat, und weil alles, was er etwa vor ſeiner Gelangung zum Throne beſeſſen, oder auch was ihm hernach zugefallen, den

a) Man ſehe in dem III Abſchnitte des gegenwärtigen Capitels, was ich von den Allodial-Gütern und den Lehnen Bois-belle und Yvetot geſaget habe.

Rechten nach mit der Krone vereiniget wird. Ich habe dieſes ſchon anderwärts bewieſen. *a*)

§. 43.

Von der Succeſſion nach Linien und von der Transmiſſion.

In der Ordnung der Erbfolge, nach welcher die nächſten Anverwandten vom königlichen Geblüthe zur Krone gelangen, geſchieht es zuweilen, daß man nicht recht ſehen kann, welcher von etlichen etwas weitläuftigen Verwandten eines gemeinſchaftlichen Stammes den Vorzug vor den andern haben muß. Die Urſache deſſen iſt, weil in ſo entfernten Graden das Repräſentations-Recht verſchwindet, allermaßen diejenige Perſon, nach deren Rechte die von entfernteren Graden, als Repräſentanten derſelben, zu erben berechtiget zu ſeyn vorgaben, ſchon von andern, die damals näher waren, ausgeſchloſſen worden war. Man hat alſo dergleichen Streitigkeiten vorzubauen geſuchet, und daher haben viele Völker die ſo genannte Lineal-Succeſſion eingeführet.

Dieſe Erbfolge nach Linien beſteht alſo darinnen, daß man alle, die von dem erſten Könige der regierenden Familie abſtammen, anſieht, als machten ſie eben ſo viel Perpendicular-Linien, deren jegliche, ſo wie ſie um einen Grad näher iſt, ein Recht zum Königreiche hat. In einem gleich nahen Grade iſt es erſt das Geſchlecht, und hernach das größere Alter, was den Vorzug giebt: daß folglich die Krone nicht von einer Linie zur andern kömmt, ſo lange noch einer in eben derſelben Linie, welche ſchon Könige gegeben hat, übrig iſt.

In

a) In der Einleit. Cap. VII. (im II. Bande.)

In dieſer Succeſſions-Ordnung iſts nicht nöthig daß man rechne, in welchem Grade man mit dem letztverſtorbenen Könige verwandt iſt, noch auch, auf das Repräſentations-Recht Betracht zu nehmen. Ein jeder erlangt nach ſeiner mehrern Nähe, kraft der Geſetze, ein volles Recht, nach ſeiner Ordnung zu ſuccediren; und er überträgt (transmittiret) daſſelbe auf alle ſeine Nachkommen in eben der Ordnung der Erbfolge: erſtlich, die Kinder des letztern Königs, jedoch ſo, daß man auf die Verſtorbenen, von welchen Kinder vorhanden ſind, in was für einem Grade ſie auch ſeyn mögen, Betracht nimmt; und daß, wenn die Linie eines verſtorbenen Kindes, den Rang vor der Linie der lebenden hat, jene erſtere alle dieſe letzteren ausſchließt, jedoch unbeſchadet dem Vorzuge erſtlich des Geſchlechts, und dann des Alters, unter denen, die in gleichem Grade von gleicher Linie ſind: dann man findet kein Beyſpiel, unter den geſitteteten Nationen, von einer Erbfolge, wo bloß das Alter den Frauen den Vorzug vor den männlichen Anverwandten gegeben hätte. Wofern der letzte Beſitzer der Krone ohne Kinder ſtirbt, ſo geht man nicht bis auf den erſten Stammvater des königlichen Hauſes zurück, ſondern man nimmt die nächſte Linie des Verſtorbenen, u. ſ. w. doch ſo, daß jederzeit in gleichem Grade der Vorzug des Geſchlechts und des Alters beobachtet werde.

Ein berühmter Autor, *a*) da er die Gründe der Erbfolge in einem Reiche unterſuchet, nimmt zu den erſten Maximen die **Untheilbarkeit** (indiviſibilité) und die **Berufſung** (vocation) des älteſten Sohnes an. *b*) Daher definiret er die Succeſſion *c*) durch die, wel

a) Peregrinus, Conſil. lib. 2. conſil. 10. n. 9. 18. et 23.

b) Unus tantum in regno ſuccedit, primogenitus ſcilicet.

c) Iure regni.

welche nach der Ordnung der Erſtgeburth geſchieht. *a*) Aus der Ordnung der Erſtgeburth ſchließt er, es müſſe die Linie des Aelteſten erloſchen ſeyn, ehe man zu der Linie des zweyten Sohnes gehe. *b*) Kurz, die Verbindung, welche er unter dieſen zweenen Gründen der Erſtgeburth, und der Ordnung der Linien machet, gründet ſich auf die Transmiſſion, durch welche das Recht und die Fähigkeit zu ſuccediren, welche die ältere Geburth giebt, auf die Kinder und die Nachkommen des ältern Sohnes übertragen werden. *c*)

Das Recht der Transmiſſion iſt das, vermittelſt deſſen die Hoffnung des Fideicommiſſes von dem Subſtituirten auf ſeine Kinder übertragen wird, ob ſie gleich nicht namentlich beruffen werden. Es vertritt, ihnen zum Beſten einen eben ſo vielgültigen Beruff, als ob er ſich in dem Teſtamente befände. Dieſes Wort **Transmiſſion** bedeutet **Succeſſion nach** Linien. Es iſt vielen Texten des Rechts zuwider, wird auch von einer Menge alter Rechtslehrer verworfen, welche auf keinerley Weiſe eine Repräſentation bey der Erb-Untereinſetzung zugeben wollen. Aber es wird die Transmiſſion von den Parlemente zu Toulouſe als eine gewiſſe Maxime angenommen. Es iſt die, bey den Pair-Würden in Frankreich (Pairies de France) ſo bekannte Transmiſſion; *d*) ingleichen bey den Majo-ra-

a) Ex praemiſſis infertur, ſucceſſionen in regno ordine geniturae regulari.

b) Unde primogenitus praefertur ſecundo, et linea maſculina primogeniti eſt praepotens lineae ſecundi et linea ſecundi lineae tertii.

c) Quia jus eſt potentia ſuccedendi ex vi primogeniturae transmittitur in filios et deſcendentes.

d) Man ſehe dieſes Wort in dem Edict vom Jahr 1711. welches ich in der Einleit. im VII. Cap. I Abſchn. §. von den Prinzen vom Geblüthe und den Pairs von Frankreich angeführet habe.

raten in Spanien, bey den Appanagen und den Monarchien; es iſt diejenige Transmiſſion, von welcher die Autoren des öffentlichen Rechts handeln; *a*) diejenige ferner, welche nicht einen Erben, ſondern einen Succeſſor machet, und folglich die Regeln der Erbfolge ab inteſtato vernichtet; kurz, diejenige, in welcher man nicht durch ſein eigenes Recht, ſondern durch das, welches die Urheber der Linien auf ihre Descendenten gebracht haben, zur Succeſſion gelanget.

§. 44.

Man ſuccedirt in den Souveränetäten, geſetzt auch, daß man im tauſendſten Grade mit dem Souverän verwandt wäre.

Die Natur weis, über einen gewiſſen Grad hinaus, von keiner Verwandtſchaft, und die Blutsfreundſchaft endet ſich im ſiebenten oder höchſtens im achten Grade, bey Privatleuten. *b*) Durch ein Edictum Praetoris *c*) konnte keiner weiter, als bis in den zehnten Grad erben: weiter hinaus ward die Erbfolge als verlediget, und dem fiſco anheim gefallen angeſehen.

In Frankreich haben wir ein einziges hergebrachtes Recht, (coutume) das dem Rechte der Erbfolge unter Privatleuten in einem gewiſſen Grade Gränzen ſetzet, und über dieſen Grad hinaus die Privat-Succeſſionen den Lehnsherren (Seigneurs) zutheilet, ich

a) Man ſehe dieſe Wörter im Grotius, Peregrinus, und überhaupt bey allen Autoren vom öffentlichen Rechte.

b) Modeſtinus in leg. Non facile etc. ff. de grad. et off.

c) §. 1. De bonor. poſſeſſ. lib. 3. Inſtitt.

meyne das hergebracht Recht in der Normandie. *a*) In allen andern franzöſiſchen Provinzen, die nach den hergebrachten, oder auch nach den römiſchen Rechten regieret werden, beobachtete man die Deciſion des Kaiſers Juſtinianus, welcher alle Anverwandte in unbeſtimmter Ordnung zur Erbfolge beruffet. *b*) In welcherley Grade man auch verwandt ſey, wofern man nur die Verwandtſchaft beweiſet, und, im Fall der Concurrenz, auch die nähere Verwandtſchaft, ſuccediret man bey uns ſeinen Verwandten. In gänzlicher Ermangelung der Verwandten beerbet die Ehefrau ihren Mann, und dieſer ſeine Ehefrau. *c*) Kurz, nur die Erbe der Privatperſonen, welche, ohne einige Verwandte, und weder Frau noch Mann zu hinterlaſſen, mit Tode abgehen, fallen in Frankreich dem Fiſco anheim, und dieſes als erledigte Güter, und welche, weil ſie von keinen Erben angeſprochen werden, dem Könige oder den Lehnsherren jure reverſionis, welches in Frankreich gemeiniglich déshérence heißt, zufallen. *d*)

In etlichen europäiſchen Staaten erkennen die Geſetze noch heutiges Tages keine Erben weiter als im zehnten Grade; aber dieſe Einſchränkung des Grades der

a) Aux Seigneurs féodaux appartiennent les héritages de leurs Vaſſaux aprés leurs decès, à droit de déshérence et ligne étainte, aux charges de Droit, s'ils ne s'y préſente hoirs habiles à ſuccéder dans le ſeptiéme degré incluſivement. Art. 146. de la Coutume de Normandie.

b) Si vero neque fratres neque filios fratrum, ſicut diximus, defunctus reliquerit, omnes deinceps a latere cognatos ad ſucceſſionem vocames. Novell. 118. c. 3. §. 1.

c) Kraft des tituli Iuris: Unde vir et uxor.

d) Daher kömmt der Grundſatz: Fiſcus poſt omnes.

der Verwandtſchaft, welche zu Privat-Erbfolgen ruffet, findet bey großen Lehnen des hohen Adels, wie die Herzogthümer, Grafſchaften und Marquiſate ſind, nicht Statt: e) vielmehr ſuccediret man darinnen, geſetzt daß man hundert Grade weit entfernt wäre, wofern man nur zu derſelben Familie gehöret. Noch weniger gilt die beſagte Einſchränkung bey Souveränetäten; denn man iſt, nach Erbrecht, zur Succeſſion in Fürſtenthümern und ſouveränen Staaten fähig, wenn man auch nur im tauſendſten Grade mit dem regierenden Souverän verwandt wäre. Dieſes lehren alle Rechtsgelehrten einhellig. a)

Ein gewiſſer Autor, e) der dieſe Frage in Anſehung derer Reiche, woraus die ſpaniſche Monarchie beſteht, unterſuchet hat, ſaget, es müſſe im Falle einer Erledigung der Krone, der fähigſte von der königlichen Familie, wie weitläufiger auch mit ihr verwandt ſey, eher ſuccediren, als der Fiſcus; worunter dieſer Autor den Kaiſer verſteht: aus Urſache, weil die Weſtgothiſchen Könige von Spanien ſich vom Joche des römiſchen Reichs losgemacht, und folglich aufgehöret hatten, Untergebene zu ſeyn.

Das öffentliche Recht von Frankreich behält ihre Rechtsforderung allen Succeſſoren zur Krone bey, ſie

 ſeyn

a) Im §. de feudis March. und in der 161. Gloſſe

b) Baldus, in D. L. 1. Wilh. de Montferrat, in Tract. de ſucceſſ. regn. Man ſehe aus Müllern de Iur. Agnator membr. 2. c. 1. §. 8. wo er ſich folgendermaßen ausdrückt: Iuxta quos agnati in infinitum ſuccedunt, etiam in regnis, adeo ut ſi tota proſapia regia ſit extincta, ſuperſit autem adhuc aliquis de ſanguine antiquo, etiam ſi ultra milleſimum gradum eſſet, ſuccederet in regno.

c) Joh. Andreas, in der Gloſſe über die Conſtitutions des Papes.

ſeyn dem Grade nach, ſo entfernt, als ſie wollen; und wir haben hiervon ein offenbares Beyſpiel in unſern Geſchichtbüchern. Die Graſen de Vendome ſtammten von den Grafen de la Marche her; und die Montpenſiers von den Grafen de Vendome, welche in der Perſon Carls, eines Sohns Franz, Grafen de Vendome, zu Herzogen erhoben wurden. *a*) Carl war ein Vater Antons, welcher durch ſeine Gemahlinn König von Navarra, und ein Vater Heinrichs IV. wurde; und dieſer ſuccedirte, nach einem höchſt weitläufigen Grade zur Krone Frankreich, nach dem Tode Heinrichs III. Die Ligue, welche die Höfe zu Rom und zu Madrid in Frankreich angeſtiftet hatten, gab vor, daß bemeldeter Heinrich IV. nicht allein alle ſeine etwa gehabten Rechce auf die Krone, wegen deſſen, daß er ſich zur proteſtantiſchen Religion bekannte, als welche ihn dazu unwürdig mache, verlohren habe, ſondern daß er auch, nach den Worten des Geſetzes, von der Succeſſion ausgeſchloſſen ſey, als welches die Verwandtſchaft nicht weiter, als bis in den zehnten Grad, erkenne. Von Seiten Heinrichs IV. antwortete man, und zwar auf den erſten Punct: die Religion habe in Frankreich keine Verbindung mit dem Rechte der Thronfolge. Und auf den zweyten Punct: daß man, wann die Frage von Souveränetäten ſey, ganz andere Schlüſſe machen müſſe, als wann es Privat-Erbe betreffe. Daß die Rechtsgelehrten, dieſe vor dem Tode Heinrichs III. ſo zur Unzeit erregte Schwierigkeit, ſchon zwey hundert Jahre gleichſam vorhergeſehen, und entſchieden hätten, daß das Recht der Prinzen von der Linie Bourbon, welche, in Betracht der Zeit und ihres Grades der Anverwandſchaft, dem Throne damals viel näher waren, allzeit beſtehen würde, geſetzt auch, daß ſie im tauſendſten Grade von ihm entfernet wären. Die ganze franzöſiſche Nation urtheilte, daß das Recht Heinrichs

a) Im Anfange des 1515. Jahrs.

richs IV. nach dem Tode Heinrichs III. unwiderſprechlich ſey, deſſen Verwandter erſterer im zehnten bis zum eilften Grade war, nämlich nach des canoniſchen Rechts Art zu rechnen, oder im 21. Grade des Civil-Rechts. Kein Prinz, ſpricht Perefixe, in der Geſchichtsbeſchreibung dieſes Königs, war jemals von einem ſo weitläufigen Grade der Verwandſchaft zur Succeſſion einer Krone gelanget. Heinrich IV. ward von den Proteſtanten ſowohl als den Catholiken als rechtmäßiger König erkannt, ſobald er ſich zu der catholiſchen Religion bekannt, und hierdurch dasjenige Hinderniß gehoben hatte, das ihm die Ligue machte: ein Hinderniß, das keinen Grund hatte, aber doch furchtbar war. Und ſo gelangte die Linie de Bourbon zur Krone, durch Erlöſchung der Linie de Valois, und durch zwanzig Grade doppelter und dreyfältiger Transmiſſion des Rechts des Grafen de Clermont, eines Sohns des heiligen Ludwigs. Und ſo folgte man der Deciſion des angeführten italiäniſchen Rechtsgelehrten, zum Beweis, daß der Grad der Anverwandtſchaft, in Anſehung der Souveränetäten, keineswegs eingeſchränkt iſt. *a*)

§. 45.

Von der Agnatiſchen, oder ſogenannten Franzöſiſchen Succeſſion.

Die Agnatiſche Succeſſion iſt diejenige, nach welcher nur die männlichen Perſonen zu Thronfolge gelangen.

a) Baldus, am angeführten Orte: Si in Francia moreretur tota domus regia, et extaret unus de ſanguine antiquo, puta de domo Borbonia, et non eſſet alius proximior, eſto quod eſſet milleſimo gradu, tamen jure ſanguinis et perpetuae conſuetudinis, ſuccederet in regno Francorum.

gen. *a*) Man nennet ſie auch die **franzöſiſche**, weil ſie in Frankreich gebräuchlich iſt. Nach dieſer Weiſe zu ſuccediren, werden die Frauen, und alles, was bloß von ihrer Seite herkömmt, auf ewig von der Succeſſion ausgeſchloſſen. Die zweyfache Abſicht bey dieſer Ordnung der Erbfolge iſt geweſen, theils, zu hindern daß nicht, in Ermangelung der Deſcendenten von der königlichen Familie, die Krone auf diejenigen fiele, die durch Heurath in dieſe Familie gekommen ſeyn möchten, theils auch, um vorzubauen, daß nicht die franzöſiſche Nation vermittelſt der Heurathen ihrer Souveräne, von Auswärtigen regieret werden könnte.

§. 46.

Von der Cognatiſchen, oder ſogenannten Caſtilianiſchen Succeſſion.

Die Cognatiſche Succeſſion iſt diejenige, nach welcher ſowohl die männlichen als die weiblichen Perſonen, und die welche nur durch Frauen abſtammen, in Ermangelung der männlichen, ſuccediren. Dieſe Erbfolge heißt auch die **caſtilianiſche**, weil ſie in Spanien üblich iſt. Sie hat dieſes Beſondere, daß man unter denen, welche in eben derſelben Linie in gleichem Grade nahe ſind, die männlichen Perſonen den weiblichen

a) Der Unterſchied, welchen das römiſche Recht zwiſchen der Agnation und der Cognation machet, beſteht darinnen, daß die erſte eine Blutsfreundſchaft durch Männer, die andere aber eine Blutsfreundſchaft durch Frauen iſt. „Qui per foeminei ſexus perſonam junguntur, „agnati non ſunt, ſed naturali jure cognati. Itaque amitae tuae filius agnatus tibi non eſt, ſed „cognatus. Et viciſſim tu illi cognatione jungeris, quia qui ex ea naſcuntur, patris non matris „familiam ſequuntur.„ Inſtitt. de legit agnat. tutela.

lichen vorzieht; jedoch ſo, daß wann nur noch weibliche vorhanden ſind, man nicht bloß um deßwillen zu einer andern Linie geht, in welcher männliche ſind. Die Tochter des Sohnes des letzten Königs kömmt eher daran, als der Sohn der Tochter deſſelben Königs; und die Tochter eines ſeiner Brüder eher, als der Sohn einer ſeiner Schweſtern.

§. 47.

Ob es dem Manne zukömmt, nach dem Rechte der Frau, oder, der Frau zu ſuccediren; ob der Mann der Königinn König iſt; und ob es ihm, oder der Frau zukömmt, das Reich zu regieren.

Man hat ſchon oft dieſe Fragen in ſouveränen Häuſern unterſuchet: Kömmt es dem Manne zu, nach dem Rechte der Frau, (du chef de la femme,) oder, der Frau (à la femme) zu ſuccediren? Iſt der Mann der Königinn König? Kömmt es ihm, oder der Frau zu, das Reich zu regieren? Wir haben über alle dieſe Puncte eine gewiſſe Jurisprudenz im öffentlichen Rechte.

1. Philipp, Sohn des Kaiſers Maximilian, Gemahl der Maria von Burgund, beſaß, wie es ſchien, bey Lebzeiten dieſer Prinzeſſinn, die Liebe der Niederländer; aber er wurde allzeit nur als der Gemahl der Souveräne angeſehen. Nach dem Tode der Maria *a*) ward dieſer Herr der Gegenſtand des Haſſes der Niederländer: ſie reſpectireten ihn weder als Sohn des Kaiſers, noch als römiſchen König. Ein für ſie mehr rührender Titel, ich meyne, eines Vaters ihres jungen

a) Er erfolgte im Jahr 1482. am 27 März.

gen Souveräns, *b*) konnte dennoch ihre Empörung nicht hindern, noch ihren Beſchimpfungen Einhalt thun. Die Einwohner zu Gand machten ihm die Vormundſchaft ſeiner Kinder ſtreitig.

II. Ferdinand, König in Arragonien, hatte die Iſabelle, Schweſter Heinrichs IV. Königs von Caſtilien und Leon, geheurathet. Nach dem Abſterben dieſes letztern *b*) machte Ferdinand Anſpruch auf die Krone von Caſtilien, als ſey ſie ihm zugefallen. Iſabelle trug eine zärtliche Liebe zu ihrem Gemahle, und begriff übrigens, als eine geſcheide Princeſſinn, wie ſehr zuträglich die Vereinbarung der Kronen von Caſtilien, von Leon, und von Arragonien, auf einem einzigen Haupte, für die regierende Familie ſeyn würde. Aber ungeachtet dieſes doppelten Beweggrundes war ſie doch nicht geneigt, Geſetze anzunehmen, ſo lange ſie, wie ſie glaubte, Geſetze geben konnte. Sie, oder ihr Gemahl, ſollte die Krone gleichſam nur entlehnt tragen, und nur, als Gemahlin, oder als Gemahl, den eiteln Titel der königlichen Würde führen.

Die Arragonier behaupteten, daß weil Heinrich IV. ohne männliche Erben verſtorben ſey, die Reiche Caſtilien und Leon an den Dom Juan von Arragonien fielen, und mithin an ſeinen Enkel Ferdinand, einen Enkel des Juan, erſten dieſes Namens, Königs von Caſtilien. Sie ſtellten es als eine große Unfüglichkeit vor, die Regierung eines Königreichs in die Hände einer Frau zu ſtellen; ſie machten viel Rühmens von dem Saliſchen Geſetze, welches die Frauen von der franzöſiſchen Krone ausſchließt, und ſtützten ſich vornäm-

a) Carl, der damals Herzog von Luxenburg genannt wurde, und welcher hernach, unter dem Namen Carls V. ſo berühmt geworden iſt.

b) Im Jahr 1475.

nehmlich darauf, daß es unanſtändig ſeyn würde, dem Könige nur die Qualität eines Gemahls der Königinn, ohne allen Antheil an der Regierung zu geben.

Die Caſtilianer, welche es faſt alle mit der Iſabelle hielten, opponirten hierwider das Beyſpiel der beyden Königinnen in Neapolis, die den Namen Johanna führten, deren Ehemänner ſich bloß mit dem Titel, Gemahl der Königinn, begnüget hatten. Sie ſagten, es ſey gar nicht die Frage davon, den Gebräuchen Frankreichs zu folgen, weil Iſabelle, um bloß von Caſtilien und Leon zu reden, ſchon die fünfte Königinn ſeyn würde, die durchs Recht der Erbfolge den Thron beſtiege; daß nichts natürlicher und von weniger üblen Folgen ſeyn würde, als die unmittelbare Succeſſion der Kinder im Rechte ihrer Väter, endlich, daß weil Ferdinand nur im dritten Grade der Verwandſchaft ſtünde, es billig wäre, daß er ſich mit der ſpaniſchen Krone begnügete, und der Königinn den Titel und alle Vorrechte der Königswürde allein überließe.

Iſabelle wurde zu erſt in Segovien für Königinn in Caſtilien und Leon erkannt. In dem Huldigungseide, den man ihr ſchwur, erwähnte man ihres Gemahls Ferdinands, der damals mit Verſammlung der Reichsſtände in Arragonien beſchäfftiget war, gar nicht. Er beklagte ſich hierüber gegen ſeine Gemahlinn; und dieſe antwortete ihm, es wäre die Huldigung, die man ihm leiſten ſollte, nur aufgeſchoben worden; aber bevor ſelbige geſchähe, müſſe er einen Eid ſchwören, daß er die Privilegien beyder Reiche ungekränkt laſſen wollte. In der That, nachdem Ferdinand ſich nach Segovien begeben hatte, machten die Stände des Reichs keine Schwierigkeit, ihn für König zu erkennen. a) Aber es ward dem ungeachtet viel darüber geſtritten, zu wiſ-

ſen

a) Anton. Nebriſſ. Decad. I. lib. 3. c. 2.

ſen, worinnen dieſer Königstitel eigentlich beſtünde. Die Arragonier, ſowohl als die Caſtilianer, trieben ihre Anſprüche ſehr hoch. Es iſt klar zu ſehen, daß die Kronen von Caſtilien und Leon an die Iſabelle, und nicht an den Ferdinand gefallen waren, weil das hergebrachte Recht in Spanien die Frauen zur Thronfolge fähig machet. Aber es iſt auch gewiß, daß, nach dem Gebrauche der Spanier, wann eine Frau durch Erbfolge Königinn wurde, die Regierung ſelbſt allezeit in die Hände des Königs kam. Ueber dieſen weltberuffenen Streit faßten endlich die Großen des Reichs folgenden Entſchluß, deſſen Acta zu Segovien ratificiret und publiciret wurden. *a*)

„ In den Staats- und öffentlichen Schriften,
„ auch auf den Münzen, ſollen beyde Namen beyſam-
„ men ſtehen; aber des Königs ſeiner zuerſt. *b*) Be-
„ treffend die Wappen, ſo ſollen die von Caſtilien und
„ von Leon zur Rechten, und alſo über dem von Arra-
„ gnien ſtehen. *c*) Die Gouverneurs der Städte und
„ Schlöſſer, und die Ober Finanz-Beamten ſollen der
„ Königinn huldigen, welche ſie ernennen wird. *d*) Die
„ Proviſionen zu den Bisthümern und andern Pfrün-
„ den werden in beyder Namen gegeben; aber die Kö-
„ nigin ſelbſt wird diejenigen, die ſie dazu am würdig-
„ ſten und fähigſten zu ſeyn erachtet, erkieſen. An-
„ langend die Juſtiz, ſo werden Beyde dieſelbe aus-
„ üben, ſo oft als ſie beyſammen an einem Orte ſind;
„ und wenn ſie an zweenen verſchiedenen Oertern ſind,
„ ſo wird Er, der König, oder Sie, die Königinn,
„ un-

a) Am 25. Febr. 1475.

b) Um den Vorzug des männlichen Geſchlechts beyzubehalten.

c) Um der caſtilianiſchen Krone ihren zu jeder Zeit gehabten Rang über die arragoniſche zu beobachten.

d) Ueber dieſen Punct war am meiſten geſtritten worden.

„ unter Jegliches Namen die Juſtiz allein verwalten.
„ Und eben dieſe Ordnung wird auch bey Erwählung
„ der Oberrichter (Corregidors) beobachtet werden.„

III. Nach dem Tode der Königinn, *a*) welche der König überlebte, brachen neue Streitfragen aus. Dieſe Prinzeſſin hatte, wie man vorgab, ein Teſtament gemacht, worinnen ſie, ohne einige Erwähnung des Erzherzogs Philipp, Gemahls ihrer Tochter, welche als nothwendige Erbinn der caſtilianiſchen, und als vermuthliche Erbinn der arragoniſchen Krone erkannt worden war, anbefohlen hatte, daß, wofern dieſe Prinzeſſin, (die in der Geſchichte unter dem Namen Johanna die Thörichte bekannt iſt,) nicht für dienlich erachten würde, aus was für Urſachen es auch ſeyn möchte, ſich nach Caſtilien zu begeben, um in eigner Perſon die ihr durch ihrer (der Iſabelle) Tod zufallenden Staaten zu regieren, alsdann Ferdinand ſie regieren ſollte, aber nicht mehr als König von Caſtilien, ſondern als Adminiſtrator, ſo lange bis der Prinz Carl, *b*) Sohn Philipps und der Johanna, das 20. Jahr ſeines Alters erreichet haben würde. Daß Ferdinand, zur Erkenntlichkeit für ſeine der Krone Caſtilien geleiſteten Dienſte, mit Eroberung des Reichs Grenada, ſo lange er leben würde, die Hälfte derer aus der neuen Welt zu ziehenden Einkünfte genießen ſollte, nämlich jährlich eine Million Ducaten, wie auch die drey Großmeiſterſchaften der Orden von St. Jacob, von Alcantara und von Calatrava. Zu Folge dieſer Teſtaments-Verordnung, ſie ſey nun wahr oder untergeſchoben geweſen, machte ſich Ferdinand die Abweſenheit ſeiner Tochter und ſeines Eidams zu nutz; legte den Titel eines Königs von Caſtilien ab, nahm dafür den Titel eines Adminiſtrators der Krone an, und ſuchte, eben dieſelbe Autorität, die er,

a) Er erfolgte am 26 Novemb. 1504.
b) Der nachherige Kaiſer Carl V.

nach ſeiner 32 jährigen Regierung, nicht gern einbüſſen wollte, beyzubehalten. Aber kaum erfuhr der Erzherzog, der ſich damals in Flandern aufhielt, was in Spanien vorgegangen war; ſo erklärte er das bemeldete Teſtament für untergeſchoben. Er marſchirte nach Spanien, *a*) wohin er die Erzherzoginn mitnahm; und Ferdinand mußte zu ſeinem großen Leidweſen ſehen, daß ganz Caſtilien ſeiner Tochter und ſeinem Eidam entgegen flog. Der Erzherzog ließ ſich als König krönen; nnd der verlaſſene Ferdinand kehrte zurück in ſein Arragonien; wobey er von ſeinem Eidam mit genauer Noth erhielt, daß er im Beſitze der drey Großmeiſterſchaften, und eines jährlichen Gehalts von 50, 000 Thl. bliebe: *b*) welches allerdings ein ſchwacher Troſt für eine verlohrne Krone war.

Was anlanget die Zufälle, welche hernach noch aus dem Abſterben Philipps, und aus der Thorheit der Johanna, ſeiner Gemahlinn, in Anſehung der Vormundſchaftlichen Regierung Caſtiliens, vorfielen, dieſe bringe ich an einem andern Orte bey, *c*) damit ich die Sachen nicht in Verwirrung ſetze.

IV. Anna, Herzoginn von Bretagne, welche durch Procuration mit dem Kaiſer Maximilian vermählet worden war, heurathete Carln VIII. von Frankreich; und nachdem dieſer König verſtorben war, ſo trat ſie mit deſſen Nachfolger Ludwig XII. in eine zweyte Ehe. Die

a) Im Anfange des Jahrs 1506.

b) Man ſ. über dieſe zwo Begebenheiten des **Mariana** Geſchichte von Spanien; **Ferd. de Pulger**, einen ſpan. Doctor; **d'Orleans** Hiſt. d'Eſpagne; **Marſolier** Hiſt. du miniſtere du Card. Ximenes; **Guichardin**, Hiſt. des Guerres d'Italie, lib. VI & VII.

c) Man ſ. den IV Abſchn. des VIII Cap. dieſes Bandes, im §. **Die Krankheit des Königs.**

Die Ehepacten dieſer zweyten Ehe hielten unter andern in ſich, daß ſobald Kinder aus der Ehe Ludewigs und Annen, oder von ihrer Nachkommenſchaft, vorhanden ſeyn würden, der jüngere, mit Ausſchlieſſung des ältern, das Herzogthum Bretagne bekommen ſollte. Alſo hätte der Herzog von Orleans, zweyter Sohn der Claudia von Frankreich, ihrer Tochter, Erbe von Bretagne ſeyn ſollen. Aber Franz I. deſſen Nichte der Herzog von Orleans geheurathet hatte, vereinbarte *a*) das Herzogthum Bretagne mit der Krone; und die Bretagner willigten nur ungern, und weil ſie der königlichen Autorität nicht widerſtehen konten, in dieſe Vereinbarung. Hier erinnere man ſich deſſen, was ich ſchon anderwärts von dem in Frankreich angenommenen Grundſatze geſaget habe: Daß alles was mit dieſer Krone vereinbaret wird, unzertrennlich von ihr wird. *b*)

V. Philipp, der Sohn Carls des Fünften, als er in London die Maria, Königinn von England heurathete, unterwarf ſich allda ſolchen Bedingungen, die für eine Privatperſon leidlich heißen konnten, aber unanſtändig für einen Prinzen, welcher dereinſt ſo weitläuftige Länder als irgend ein Potentat auf Erden, beſitzen ſollte. Er konnte es von dem Engliſchen Parlemente nicht erlangen, weder an dem Throne ſeiner Gemahlin Theil zu haben, noch auch als König von England gekrönet zu werden. Er war bey den Engländern niemals mehr als der Gemahl ihrer Königin. *c*)

a) Im Jahr 1552.

b) Quicquid accreſcit regno, fit pars regni &c. Man ſiehe die Einleit. im VII. Cap. I. Abſchn.

c) *Thuani* Hiſt. lib. XVII. Man ſ. die Bedingungen dieſer Ehepacten im I. Cap. im II. Abſchn. (dieſes Bandes) §. 29.

VI. Ein franzöſ. Geſchichtſchreiber, welcher alle beſondere Umſtände bey der Vermählung des Dauphin von Frankreich, Franz, (nachherigen Königs Franz II.) mit Maria Stuart von Schottland, beſchrieben hat, meldet uns, daß die ſchottiſchen Abgeſandten zu Paris, wo dieſe Ehe vollzogen wurde, *a*) weder die Krone, noch die übrigen Kennzeichen der ſouveränen Macht repräſentirten; daß ſie den Gemahl ihrer Königinn nicht zum Könige ausriefen; daß bey der Verſammlung der Stände, die nachher zu Edimburg angeſtellt ward, die Acta, worein die ſchottiſchen Abgeſandten in Frankreich gewilliget hatten, ratificiret wurden; daß der franzöſiſche Abgeſandte von den Ständen die Krone forderte, nachdem er die Erklärung gethan hatte, daß es ſeine Meynung nicht wäre, als ſollte dieſe Krone, die er die eheliche nannte, dem Dauphin einen höhern Grad der Macht geben, ſondern daß der Dauphin nur die Ehre, ihr König zu heiſſen wünſche; daß die Krone dem Dauphin gebracht würde; daß dieſer Prinz in Frankreich **König Dauphin** heiße, und dieſes mit Genehmhaltung ſeines königlichen Vaters; (Heinrichs II.) daß aber die Schotten unſern Franz II. nicht unter die Anzahl ihrer Könige zählen möchten; und daß dieſer Prinz, wann er zur Krone Frankreich gelanget ſeyn würde, niemals weder in ſeinen Briefen noch Edicten den Titel eines Königs von Schottland führen ſollte. *b*)

VII. Die Staatsveränderung in England, wodurch Jacob II. c) vom Throne ſteigen mußte, erhob auf ſelbigen die Maria Stuart, deſſen Tochter, und Wilhelm von Naſſau, Prinz von Oranien, deſſen Eidam. Dieſer regierte nicht allein mit ſeiner Gemahlinn und ohne dieſelbe, ſondern auch, nach ihrem Tode, ganz allein;

a) Am 24 Apr. 1558.
b) *Thuan.* Hiſt lib. XX. & XXXVII.
c) Im Jahr 1688.

allein; und erſt nach Wilhelms Abſterben, beſtieg Anna, ebenfalls eine Tochter Jacobs II. den Thron von England, Schottland und Irland; aber alsdann blieb George, Prinz von Dännemark, am Fuße des Thrones: denn er war allzeit nur der erſte Unterthan ſeiner Gemahlinn, der Königinn, und man erwieß ihm bloß die Ehre, daß er der erſte ſeyn durfte, welcher an ihrem Krönungstage, fußfällig vor ihr, den Eid der Treu ſchwur. Die Nation that für Georgen nicht, was ſie für Wilhelm gethan hatte, welcher von ihr als ihr Befreyer angeſehen worden war.

VIII. Ich füge dieſen großen Begebenheiten ohne Bedenken noch ein anderes geringeres Beyſpiel bey, weil die bey den höchſten Monarchien gültigen Regeln ſich auch auf die kleinſten Souveränetäten deuten laſſen, wenn nämlich die beſonderen Staatsgeſetze nicht dawider ſind.

Die Ehepacten zwiſchen Louiſe Hippolyta de Grimaldi und dem Grafen de Torigny a) verordneten eine Gemeinſchaft der Güter der künftigen Ehegatten. Der Prinz de Monaco erklärte darinnen die künftige Gemahlinn, in Qualität ſeiner älteſten Tochter, und in Ermangelung männlicher, zur Erbfolgerinn der Souveränetät Monaco, und als Erbuntergeordnete in denen in Frankreich liegenden Gütern ſeines Hauſes. Theils als einen anticipireten Genuß des Fideicommiſſes, theils auch als einen Vorſchuß des Erbtheils, übergab er ihr ſchon damals das Herzogthum und die Pairie Valentinois, wie auch den Titel und die Würde deſſelben, worüber der König, und zwar auf die Perſon des Grafen de Torigny, ſeine Beſtättigung verlieh. Es ward ſtipuliret, daß der Graf bloß und allein den Namen, nebſt völligem Wappen und der Livey

a) Vom 5. Sept. 1715.

rey des Hauſes Grimaldi führen ſollte, ohne allen Beyſatz eines andern Namens, noch Feldungen aus andern Wappen, noch auch Farbe von andern Livereyen, ingleichen daß er ſorgen ſollte, damit von ſeinen Kindern und Nachkommen, und ſelbſt von den Töchtern, bis zu ihrer Verheurathung, dieſe Bedingungen gehalten würden.

Nach dem Tode des letzten Fürſten von Monaco, a) ſuchte der Herzog de Valentinois zu behaupten, daß ihm dieſe Souveränetät zugefallen wäre. Er nahm den Titel davon an, und bereitete ſich ſchon zur Abreiſe, um die Huldigung von ſeinem kleinen Volke anzunehmen. Aber ſeine Gemahlinn war ihm um etliche Tage dahin zuvorgekommen, und hatte ſich den Eid der Treu, für ihre Perſon allein, ſchwören laſſen. Der Herzog gieng nach Paris zurück; und da er den franzöſiſchen Hof nicht geneigt fand, ſeine Anſprüche zu unterſtützen, ſo legte er den leeren Titel eines Fürſten von Monaco wieder ab, und nahm dagegen den bereits abgelegten Titel eines Herzogs von Valentinois wieder an. Seine Gemahlinn, die, wie es ſchien ihre beſtändige Reſidenz zu Monaco hatte aufſchlagen wollen, ſtarb allda bald hernach. b) Nach ihrem Tode nahm der älteſte Sohn, den ſie mit dem Herzog von Valentinois erzeuget hatte, den Titel eines Fürſten von Monaco an. Der Herzog von Valentinus wurde zu deſſen Vormunde erwählet: und in dieſer Qualität führte er, bis zur Majorität ſeines Sohnes, die Regierung des Fürſtenthums Monaco. c)

Der

a) Im Jahr 1731. am 20. Febr.

b) Am 29. Dec. 1731.

c) Honaratus III. (nämlich der Sohn) hielt ſeinen Einzug zu Monaco, und nahm alda am 16. März 1734. unter der Adminiſtration des Herzogs von Valentinois, Pairs von Frankreich, die Huldigung an.

Der Herzog von Valentinois war alſo der Gemahl der Princeſſinn von Monaco; er iſt auch der Vater des Fürſten von Monaco, ohne daß er ſelbſt Fürſt von Monaco geweſen, oder es noch ſey. Sein Anſpruch hatte keinen Grund: 1.) weil die Souveränetäten nicht wie in Privat-Contracten negociiret werden, und es ſich folglich nicht vorausſetzen ließ, daß das Fürſtenthum Monaco mit in die, durch die Ehepacten, ſtipulirete Gemeinſchaft der Güter gerechnet worden ſey. 2) Weil nicht allein in den Ehepacten, in Anſehung dieſes Fürſteuthums, nichts ausdrücklich bedungen war, ſondern weil auch überdieß die Ehepacten und Teſtamente, wegen der Regierung Landes und Leute, keine Kraft haben: wofern die Stände deſſelben Landes ſie nicht genehm gehalten haben.

IX. Nach dem Tode, *a*) Kaiſers Carls VI. der etliche Königreiche und Erbländer beſaß, ward ſogleich deſſen ältere Tochter, Maria Thereſia, Gemahlinn des damaligen Großherzogs von Toſcana und nachherigen deutſchen Kaiſers, Franz Stephan, für Königinn in Hungarn und Böhmen, und Souveräne ihrer übrigen väterlichen Erbländer erkannt. Der Kaiſer iſt in allen dieſen Staaten nur ihr Gemahl; und die Mitregentſchaft, zu der ſie angenommen, iſt nur ein Schein, weil ſie die wirkliche Regierung allein behalten wollte. *b*) Dieſe Princeſſinn hat ſtets in ihren Ländern die höchſte Größe allein und ungetheilt genoſſen, und ihrem Gemahle die Kronen ihrer Königreiche nicht mit aufgeſetzt.

T 4 §. 48.

a) Am 20. Oct. 1740.

b) Man ſehe ausführlich, was dieſe weitläufige Succeſſion anlanget, in der Einleit. Cap. VII. Abſchn. VI.

§. 48.

Ob der Sohn eines Königs, der in der Zeit da ſein Vater noch ein Privatmann geweſen, gebohren worden, einem andern Sohne, der in Zeit der königl. Regierung deſſelben gebohren worden, in der Succeſſion vorzuziehen iſt.

Es iſt die Frage aufgeworfen worden, ob der älteſte Sohn eines Königs, welcher in der Zeit da ſein Vater noch ein Privatmann geweſen, gebohren worden, ihm, vorzüglich vor einem andern Sohne, der in der Zeit der königl. Regierung deſſelben gebohren iſt, in der Regierung folgen müſſe. Zuerſt wollen wir die in den Geſchichten beruffenen Beyſpiele hiervon zu Rathe ziehen.

Darius, der Sohn des Hyſtaſpes, hatte, da er noch ein Privatmann war, die Amiſia, eine Tochter des Gabrias, geheurathet. Mit dieſer hatte er drey Söhne erzeuget: den Artamenes, (der bey einigen Autoren Attabazes heißt,) und noch zween andere. Nach dem Tode dieſer ſeiner erſten Gemahlinn, und nachdem er auf den perſiſchen Thron gelanget war, heurathete er die Atoſſa, eine Tochter des Cyrus, mit welcher er 4. Prinzen erzeugte, worunter Xerxes der älteſte war. Auf ſeinem Todbette wollte Darius für die Ruhe in ſeinem Reiche ſorgen, und ſich einen Nachfolger ernennen. Es war alſo nur noch die Frage, wem von beyden die Krone gehörete, ob dem Artamenes, als dem älteſten Sohne erſter Ehe, oder dem Xerxes, welcher dieſen Vorzug hatte, daß er im Purpur gebohren war. Weil Artamenes der älteſte unter allen ſeinen Brüdern war, ſo kam ihm, nach dem Gebrauche aller Nationen, die Krone zu. Aber Xerxes antwortete, er ſey der Sohn des Darius, durch die Atoſſa, Tochter

des

des Cyrus, welcher das Reich der Perſer geſtiftet hatte; daher ſey es billig, daß die Krone des Cyrus einem von ſeinen Abkömmlingen, nicht aber einem, deſſen väterliche und mütterliche Voraltern nur Privatperſonen wären, zufalle. Zwar ſey Artamenes der älteſte Sohn des Darius; aber er, Xerxes, ſey der älteſte Sohn des Königs: daher könne Artamenes, der zu einer Zeit, da ſein Vater noch ein Privatmann geweſen, gebohren ſey, nach dem Rechte der Erſtgeburth nur gegründeten Anſpruch auf deſſen eigenthümliche Güter machen; da hingegen ihm ſelbſt, als älteſtem Sohne des ſchon damaligen Königs, das Recht der Erbfolge auf die Krone zuſtehe. Dieſen Beweisgrund beſtärkte er mit dem Beyſpiele der Lacedämonier, welche in der Thronfolge nur diejenigen Kinder, deren Väter, bey ihrer Geburth allbereits Könige waren, zuließen. Die Entſcheidung dieſer Frage ward dem Artabanus, väterlichem Oheime beyder Prinzen, überlaſſen. Dieſer entſchied ſie zum Vortheile des Xerxes. *a*) Artamenes nahm deſſen Ausſpruch mit Ehrerbiethigkeit an, und bewog die Perſer durch ſein Beyſpiel, daß ſie ſeinem Bruder, als dem vermuthlichen Erben der Krone, den Eid der Treu ſchwuren. Dem Darius gefiel die Unterwerfung des Artamenes ſo gut, daß er Pontus, eine Landſchaft in Kleinaſien, zu einem Königreiche erhob, und ihn zum Könige daſelbſt machte.

Polybius iſt nebſt dem Herodotus und dem Appianus in Erzehlung dieſer Begebenheit einſtimmig; aber Plutarchus *c*) und Juſtinus *d*) ſetzen dieſe Streitigkeit

a) Im Jahr 486. vor der Geburth Chriſti.

b) Man ſehe dieſen Vertrag zwiſchen den zweenen Brüdern in dem Recueil des anciens Traités, par Barbeyrac, im I. Th. p. 86.

c) De Fratr. amore.

d) Im II. Buche 10. Cap.

tigkeit der bemeldeten zween Brůder erſt nach dem Tod des Darius, und ſagen, es habe Xerxes ſelbſt dem Artamenes das Kőnigreich Pontus verliehen.

Nach dieſer ihrem Berichte war Artamenes bey dem Tode des Darius nicht gegenwårtig. Xerxes nahm ſogleich alle Kennzeichen der kőnigl. Wůrde an, und ůbte die Herſchaft aus. Sobald deſſen Bruder angekommen war, legte er das Diadem und die Thiare ab, welche er auf eine Weiſe, die nur dem Kőnige zukam, trug, gieng ihm entgegen, und ůberhåufte ihn mit Ehrenbezeugungen. Sie nahmen mit einander die Abrede, ihren våterlichen Oheim, den Artabanus, zum Schiedsrichter in ihrer Sache anzunehmen, und ſein Urtheil ohne Widerſpruch gelten zu laſſen. In wåhrender Zeit, bevor der Streit entſchieden wurde, gaben ſie einander alle Merkmaale einer aufrichtigen brůderlichen Freundſchaft. Sobald Artabanus ſein Urtheil zum Beſten des Xerxes geſprochen hatte, warf ſich ihm Artamenes zu Fůßen, erkannte ihn fůr ſeinen Herren, und ſetzte ihn, mit eigner Hand, ſich zur Rechten, auf den Kőnigsthron. Er blieb hernach dem Xerxes ſtets mit ſolchem Eifer ergeben, daß er endlich in dem Treffen bey Salamin ſein Leben in deſſen Dienſte beſchloß.

Otho der Große, welchen Beynamen er in der That verdiente, folgte ſeinem Vater, Heinrich, in der Regierung des deutſchen Reiches. *a*) Sein jüngerer Bruder, Heinrich, machte Anſpruch auf die Krone, weil er in der Zeit, da ſein Vater ſchon Kőnig geweſen, gebohren worden wåre, und richtete ſich eine Partey auf; aber Otho dåmpfte dieſelbe, drey Jahre nach ſeiner Gelangung zur Krone. *b*)

Der

a) Im J. 936.

b) Im J. 939.

Der türkiſche Kaiſer, Mahomet II. dieſer Wetterſtrahl im Kriege, der ſich das conſtantinopolitaniſche Kaiſerthum, wie auch das Reich Trebizond durch Gewalt der Waffen unterwarf, und überhaupt zwölf Königreiche unter ſich brachte, hatte zween Söhne, den Bajazeth II. und den Zizim. Dieſe Brüder machten ſich zwo Parteyen, welche das ganze ottomanniſche Reich in Unruhe ſetzten. Die Anhänger des Bajazeth ſagten, das Recht der Erſtgeburth rede ihm zum Beſten, und man könne ihm nicht ohne Ungerechtigkeit die Krone entwenden. Die Anführer der Gegenpartey geſtanden es zwar, daß Bajazeth der älteſte Bruder wäre; aber ſie behaupteten nichts deſtoweniger, daß die Krone dem Zizim gehörete. Der eine iſt Mahomets Sohn; (ſprachen ſie) aber der andere iſt der Sohn des Kaiſers Mahomet. Bajazeth wurde gebohren, bevor ſein Vater Kaiſer war; aber Zizim, nachdem ſein Vater das türkiſche Reich geerbt, und das griechiſche erobert hatte: dieſer letztere iſt alſo der Sohn eines Sultans, und jener erſtere nur der Sohn eines Privatmannes. Der eine iſt auf dem Throne gebohren; der andere iſt nicht würdig, ihn zu beſteigen. Nach dem Tode Mahomets II. wurden ſeine zween Söhne, deren jeder eine Statthalterſchaft hatte, und zwar der eine zu Conſtantinopel, der andere zu Pruſa, zum Kaiſer ausgeruffen. Sie ergriffen die Waffen wider einander: die Großen ergriefen eine Partey, wie ihre Neigung ſie trieb, und des Bajazeth ſeine behielt die Oberhand. Zwo verlohrne Schlachten nöthigten den Zizim, nach Rhodus zu flüchten. *a*) Der Großmeiſter des Johanniterordens von Jeruſalem, welchem damals Rhodus gehörte, als er den Zizim auszuliefern angetrieben wurde, ſchickte ihn unter der Regierung Königs Carls VIII. nach Frankreich: und zwar geſchah ſolches auf Zizims eigne Bitte, der

a) Im J. 885. der Hegyra, welches mit dem 1482. nach Chr. Geb. übereintrift.

der in ein Land kommen wollte, „wo keine Ungeheuer „ ſind, und wo der Gift unbekannt iſt„ *a*) Nachdem er den König geſehen hatte, ward er in die Commanderie Bourg-neuf, welche zwiſchen Poitou und la Marche lieget, geſchickt, und ihm derjenige Ritter, *b*) der ihn nach Frankreich gebracht hatte, zum Begleiter mitgegeben. Der Großmeiſter ſchickte ihn hernach *c*) zum Papſte Innocentius VIII. und wiederum unter Begleitung des bemeldeten Ritters. Alexander VIII. der Nachfolger des Innocentius, bemächtigte ſich des Zizim, und ließ ihn in die Engelsburg ſetzen. Carl VIII. wollte bey ſeinem Kriegszuge in Italien dieſen unglücklichen Prinzen ſehen, und erſuchte den Papſt darum: aber dieſer ſchickte ihn vergiftet zu ihm, und er ſtarb, indem er mit dem Könige nach Italien gehen wollte, unterweges. *d*) So erzehlen die meiſten chriſtlichen Autoren, und ſelbſt catholiſche, den Tod des Zizim. Ein anderer Autor, welcher Fürſt in der Moldau geweſen iſt, ſpricht den Papſt Alexander VIII. von dieſem Verbrechen los, und ſaget, es ſey ein Renegat vom Chriſtenthum, und Spion des Bajazeth geweſen, welcher vorgegeben, als habe er den türkiſchen Glauben abgeſchworen, ſodann als Cammer-Barbier in Zizims Dienſte getreten ſey, und ihm zu Neapolis, unter währendem Barbiren, die Kehle abgeſchnitten habe. *e*)

Ludwig

a) Ubi monſtra non gignuntur, et ubi toxici tabes ignoratur. *Caourſin.*

b) Mit Namen Blanchefort.

c) Im J. 1489.

d) Man ſehe was ich von dieſem Zizim in meinem Völkerrechte geſaget habe, im III. Cap. IX. Abſch. §. der itzige Gebrauch der chriſtl. Höfe, auch ſelbſt des römiſchen ꝛc.

e) Demetr. Cantimirs Geſchichte des türkiſchen Reichs.

Ludwig Sforzia gab auf eine, gegen ſeinen Neffen *a*) Herzog von Mailand, eben ſo treuloſe, als für das Andenken ſeines Vaters und ſeines Bruders ſchimpfliche Art vor, es ſey keiner von dieſen dreyen rechtmäßiger Herzog von Mailand geweſen; und er erhielt von dem Kaiſer Maximilian die Inveſtitur dieſes Herzogthums, als eines dem deutſchen Reiche zugefallenen Lehnes: weßwegen er den Titel eines vierten, nicht eines ſiebenten Herzogs von Meiland annahm. Er führte auch an, daß er vor ſeinem Bruder, Galeas Sforzia dieſen Vorzug habe, der erſtgebohrne Sohn ſeines Vaters, ſeit dem dieſer Souverän geweſen, zu ſeyn. Er bewies auch, nach ſeiner Meynung, dieſen Rechtsanſpruch mit dem Anſehen etlicher Rechtsgelehrten; und dieſer Grund, ſowohl als der erſtbemeldete, wurden von dem Kaiſer, in ſeinem Patente hierüber, angeführet. *b*) Der unglückliche Johann Galeas ſtarb einige Zeit hernach, nicht ohne Verdacht daß ihm Gift ſey beygebracht worden; und Ludwig, welcher hernach von dem Franzoſen zum Kriegsgefangenen gemacht wurde, ſtarb im Schloſſe Loches.

Nach dieſen jetzo angeführten Beyſpielen über die in Anſehung ſouveräner Häuſer vorgetragene Frage, muß ich anmerken, daß man eine andere, in Anſehung der Familien der Privatperſonen, welche mit dieſer große Verwandtſchaft hat, in Unterſuchung gezogen hat. Man hat nämlich gefraget, ob der Adel eines Vaters

a) Johann Galeas Sforzia, deſſen Länder Ludwig als Adminiſtrator, aber mit einer unumſchränkten Autorität, regierte.

b) Dieſes Patent ward zu Anvers, am Tage St. Catharina 1495. gegeben. Es ſteht ganz in den Preuves ſur Phil. de Comines, im VII. Buche. Man ſehe auch Guichardin, Hiſt. des Guerres en Italie; im I. Buche.

Vaters auf diejenigen von ſeinen Kindern komme, die er erzeuget hatte; bevor er zum Adelſtande gelanget war. Die Autoren haben hierüber verſchiedene Meynungen gehäget, welche man bey einem Autor, der ein beſonderes Werk von dem Adel geſchrieben, *a*) findet. Einige halten es fur etwas ungereimtes, daß ein Vater, welcher ein Edelmann iſt, Kinder, die nicht auch Edelleute wären, haben könne; *b*) und ſie haben Recht. Andere ſagen, es könne ein Stamm, der nicht edel iſt, andern den Adel nicht mittheilen. Aber es iſt hier nicht die Rede von einem natürlichen Adel, ſondern allein von einem Civil-Adel; und bey dieſem kömmt alles auf den Willen des Souveräns an, welcher die Kinder eben ſowohl, als den Vater, adeln kann. Die Geſetze zu Genua wollen nicht, daß diejenigen Kinder, die vor dem erlangten Adelſtande ihres Vaters gebohren ſind, als Edelleute angeſehen werden: *c*) und es iſt hierwider nichts einzuwenden, als daß die Republik Genua es ſo gewollt hat. Wann der König in Frankreich jemand adelt, ſo werden im Adelsbriefe die ſchon gebohrnen und zukünftigen Kinder ausdrücklich mit genannt: welche Clauſul wahrſcheinlicher Weiſe durch die Vorſichtigkeit der Väter veranlaſſet worden iſt, und die man im Anfange als überflüßig hat anſehen können, welche aber, nachdem ſie einmal üblich geworden, als nothwendig anzuſehen iſt: daher ich der Meynung bin, daß wofern die beſagte Clauſul in einem Gnadenbriefe ausgelaſſen würde, die vor der Erhebung eines Vaters in den Adelſtand gebohrnen Kinder keine Edelleute seyn würden. Es giebt hierüber nur die,

a) La Roque, Rom. 1710. im IX. Cap.

b) Nihil intereſt, jam in ſenatoria dignitate conſtitutus eum ſuſceperit, an ante dignitatem. Ulpian. in lèg. Senatoris fil. etc. ff. de Senat.

c) Ante adeptam nobilitatem nati non cenſentur Nobiles. Pierre Bizure, in ſeiner Hiſtoire de Gênes; im 4. Cap.

dieſe Regel, daß der Wille des Souveräns in ſo weit als er es hat haben wollen, zu vollziehen iſt; und den Unterthanen kömmt es zu, ſich dieſen Willen erklären zu laſſen, wenn er nicht gleich anfangs deutlich gnug erkläret worden iſt.

Ich kehre wieder zu der obigen Frage, welche die ſouveränen Häuſer betrifft, und ſage mit einem Worte, daß, wenn von einem Patrimonial-Staate die Rede iſt, die einzige gültige Regel der Wille des Souveräns iſt, der, weil er den Staat an ſich gebracht hat, Herr iſt, zum Beſten eines von ſeinen Kindern, welchem er es für gut findet, darüber zu disponiren. Hingegen, wofern er nicht darüber Verfügung getroffen hat, muß man ſich nach der ordentlichen Regel derjenigen Souveränetät, die es betrifft, richten, ohne daß das Recht der Erſtgeburth, durch Unterſcheidung des Privatſtandes und des ſouveränen Standes des Vaters, etwas litte. Ein gleiches gilt auch von den erblichen und Succeſſions-Kronen, nämlich: man richte ſich nach dem für dieſe Kronen gegebenen Geſetze, ohne auf mehrgedachten Unterſchied zwiſchen dem Privat- und dem ſouveränen Stande des Vaters Betracht zu machen. Er hat keinen Grund. Die Kinder, indem ſie zur Welt kommen, erlangen insgeſammt das Recht, die Güter, welche ihr Vater dereinſt bey ſeinem Sterben haben wird, zu erben; und es wäre etwas ſeltſames, daß ſie um deß willen, weil ſie nicht zeitig gnug gebohren worden, nicht erben ſollten.

§. 49.

§. 49.

Ob ein Souverän ſeinen Erben enterben kann.

Zum Schluß dieſes Abſchnittes habe ich nur noch zu unterſuchen, ob ein Souverän den, welcher ihm ſuccediren ſoll, enterben könne. Dieſe Frage entſcheidet ſich mit einem Worte vermittelſt des bereits gemachten Unterſchiedes zwiſchen Patrimonial- und Succeſſions-Staaten. Es iſt auſſer Zweifel, daß ein Souverän ſeinem Erben einem Patrimonial-Staat entziehen kann, weil ein jeder ſolcher Staat veräuſſert werden kann; aber er kann den Erben nicht ſolcher Staaten berauben, die nicht patrimonial ſind, weil dergleichen Staaten nicht veräuſſert werden können.

Ein älteſter Sohn kann von dem Könige ſeinem Vater nicht enterbet werden, weil er die Krone nicht vom Vater, ſondern von ſeiner Geburth und dem hergebrachten Rechte bekömmt. *a*)

§. 50.

Die Thronfolge zuverläßig zu machen, müſſen die Königinnen gleichſam öffentlich gebähren; und der Tod der Prinzen muß durch unzweifelhafte Zeugniſſe beſtättiget ſeyn.

Die Tauf-Regiſter dienen bey den mehreſten Völkern dazu, die Beweiſe von dem Stande der Menſchen zu

a) Filius major non capit regnum a Patre, ſed a genere et primis inſtituentibus regnum, ſeu conſuetudine; ex quo infertur, quod non poſſit a Patre exhaeredari quoad ſucceſſionem regni. Lopez.

zu geben: und der öffentliche Beſitz derjenigen Stelle, worinnen ein jeder einzelner Menſch in ſeiner Familie oder in der bürgerlichen Geſellſchaft ſteht, iſt das, was dieſen Beweis erhält und beſtättiget. Wenn nun ſolches bey Privatleuten nöthig iſt, wie viel nothwendiger muß es nicht bey Fürſten ſeyn?

Es iſt für das Wohl der Reiche von der äuſſerſten Wichtigkeit, daß man mit möglich größter Gewißheit (ſo weit als ſie ſich in ſolchen Sachen treiben läßt,) wiſſe, ob diejenigen, die ſich zu ſo herrlichen Erbfolgen angeben, wirklich Kinder von denen Fürſten ſind, die ſie Vater nennen. Weil das Erbrecht zu einer Krone mit der Geburth verknüpft iſt, ſo muß der Stand des Prinzen, der es genieſſen will, ſo viel als möglich, gewiß ſeyn. Man kann nicht behutſam genug verfahren, um dieſen Stand zuverläßig zu machen. Wie oft hat man nicht Kinder der Souveräne für untergeſchoben ausgeben wollen?

Balduin Bellebarbe, Graf von Flandern, als er in Erfahrung gebracht hatte, wie unter dem Volke ausgeſprenget worden, daß die Schwangerſchaft ſeiner Gemahlinn, Ogine von Luxemburg, erdichtet wäre, ließ bekannt machen, daß ihre Niederkunft öffentlich vor ſich gehen ſollte; und daß alle Frauen, die dabey zugegen ſeyn wollten, Freyheit dazu haben ſollten. Dieſerwegen erbauete man mitten auf dem Markte zu Arras einen Pavillon, worinnen dieſe Princeſſinn, im Beyſeyn einer großen Menge Frauen, niederkam.

Aus gleicher Urſache ließ der Kaiſer Heinrich *a*) die Königinn Conſtantia von Sicilien, ſeine Gemahlinn, in der Ebene vor Palermo öffentlich gebähren.

a) Im Jahr 1194.

Philipp V. König in Spanien bediente ſich eben dergleichen Vorſicht bey der Geburth des Prinzen von Aſturien. *a*) Alle fremde Miniſter wurden im Zimmer der Königinn zugelaſſen.

Es iſt der Gebrauch an faſt allen europäiſchen Höfen, ſolche Vorſicht zu gebrauchen, wodurch die Wahrheit wider Uſurpatoren gewiß gemacht wird. Alle Prinzen vom Geblüthe, und alle hohe Kronbedienten werden zu einer öffentlichen Niederkunft eingeladen.

Das Abſterben der Prinzen muß eben ſo unläugbar, als ihre Geburth, gemachet werden, weil oftmals Uſurpatoren und Betrüger vorgeben, als lebeten verſtorbene Prinzen noch. In Macedonien kam ein Philippus, in Judäa ein Alexander, in der Türkey ein Muſtapha, in Moſcau ein Demetrius, und anderwärts ſehr viel andere Betrüger, welche vermittelſt einiger Aehnlichkeit im Geſicht und an Leibesgeſtalt, die Ruhe der Länder ſtöhrten.

Achter Abſchnitt.

Ob der Souverän ſeine Staaten ganz, oder auch nur zum Theile, veräuſſern kann.

Aus denen vorhin feſtgeſetzten Gründen folget, daß ein Souverän ein Patrimonial-Reich ganz, oder auch nur zum Theile, veräuſſern kann.

§. 51.

a) Der nachherige König Ferdinand VI. von Spanien.

§. 51.

Ein Souverän kann ein Patrimonial-Reich veräuſſern; aber nicht ein Succeſſions-Reich.

Im Gegentheile kann ein Souverän, aus eigner Macht, kein Reich, das durch freye Einwilligung des Volkes geſtiftet worden, veräuſſern. Die Veräuſſerlichkeit brächte die Verkäuflichkeit mit ſich; und dann würde die ſouveräne Macht mit Gelde erkaufet. Welch eine Erniedrigung für die Völker wäre nicht dieſes! Sie verſprachen im Anfange ihren Gehorſam nur einem Herrn, deſſen Gewogenheit und Macht ſie kannten: folglich kann man ſie nicht einem andern Gehorſam unterwürfig machen, wofern nicht ihr Wille mit dem Willen des Herrn, dem ſie ſich ergeben hatten, einſtimmig iſt. Die Staaten können nicht, ohne Genehmhaltung des Volks, an andere übertragen werden, und die Unterthanen ſind nicht Sclaven, mit welchen man Gewerb und Handel treiben kann. Die höchſte Macht, welche Fürſten über ihre Unterthanen haben, und die daraus erfolgende gegenſeitige Verbindlichkeit des Herrn und des Vaſallen, können nicht anders, als durch Einſtimmung von beyden Seiten, aufgelöſet werden. Aus eben der Urſache, warum die Unterthanen ihrem Könige die Krone nicht wieder ſeinen Willen nehmen können, nachdem ſie ihm dieſelbe einmal aufgeſetzt haben, ſind auch die Unterthanen, wenn ihr Souverän ſein Reich, ohne Einwilligung des Volkes, veräuſſert, nicht ſchuldig, ſich der Herrſchaft deſſen, dem er ſie überläßt, zu unterwerfen. Sie ſind nicht verpflichtet, demjenigen, der ein Reich auf ſolche Art an ſich bringt, eine Treu, die ſie ihm nicht geſchworen haben, zu halten.

Ein berühmter Rechtsgelehrter hat geſagt, es ſey keinem Menſchen erlaubt, ein Recht, welches ihm das Geſetz, nicht allein um ſein ſelbſt willen, ſondern auch anderer Menſchen halber, giebt, abzutreten. *a*)

Die Veräußerung, oder auch nur die Verminderung der Krone iſt, nach den Geſetzen faſt aller Reiche des Erdbodens, unerlaubt. Das Heurathsgut kann von den Ehemanne nicht veräußert werden, *b*) und die Krone iſt gleichſam ein untheilbares Heurathsgut, welches die Republik ihrem Fürſten zugebracht, um ihm die Laſten derſelben ertragen zu helfen. So wenig ein Mann die Mitgift ſeiner Frau verthun kann, eben ſo wenig iſt ein Souverän berechtigt, die Krone zu veräuſſern oder zu vermindern.

Man ſehe hierüber mit mehrerem diejenigen Grundſätze und Beyſpiele nach, die ich im VI. Abſchnitte dieſes Capitels angeführet habe.

§. 52.

Ob der Beytritt des Volkes zu einer jedweden Veräuſſerung nöthig iſt.

Wenn die Veräußerung nur einen Theil des Königreichs betrifft, ſo muß die Einwilligung der Nation und des Königs ſeine zuſammenkommen, und das Volk derjenigen Landſchaft, die man veräuſſern will, muß ſelbſt darein willigen.

Es iſt ſo gar dieſe letztere Einwilligung nöthiger als die beyden erſtern, weil diejenigen, welche die bür-

a) Quod lex mihi dedit, non tam mea cauſa, quam aliena, fruſtra renuncio. Cujac.

b) Lex Iulia de fundo dotali.

bürgerlichen Geſellſchaften errichtet haben, oder auch, die ſich freywillig in einen ſchon errichteten Staat begeben haben, mit einander darüber einig geworden ſind, nur eine und dieſelbe Regierung zu erkennen, ſo lange, als ſie in den Ländern des von ihnen errichteten Staates würden bleiben wollen. Kraft eines ſolchen Vertrages hat ein jeder das Recht erlanget, weder verbannet, noch auch einer fremden Herrſchaft unterworfen zu werden, ausgenommen, wofern er um irgend eines Verbrechens willen daraus vertrieben würde. Von der andern Seite haben auch alle Bürger, zuſammen genommen, durch dieſen Vertrag ein Recht über einen jeden einzelnen Bürger erlanget, kraft deſſen ſich niemand einer fremden Herrſchaft unterwerfen, noch ſich des Staates ſeiner entziehen kann, ſo lange als er in den Ländern des Gebiethes dieſes Staates wohnet.

Weil die moraliſchen Körper vermittelſt der Einwilligung der Glieder, woraus ſie beſtehen, errichtet werden, ſo muß man die Macht, welche der ganze Körper über einen ſeiner Theile hat, nach der Willensmeynung derer, die ihn errichtet haben, beurtheilen. Es läßt ſich aber vernünftiger Weiſe nicht vermuthen, als hätten die Stifter der bürgerlichen Geſellſchaften gewollt, daß der Körper das Recht habe, nach ſeinem Gutbefinden einen ſeiner Theile abzuſondern, und ihn einem andern Herrn zu unterwerfen.

§. 53.

Der Beytritt des Ober-Lehnsherrn iſt ebenfalls dabey nöthig

Die Veränderung der Herrſchaft in einem Lehn-Staate kann nicht geſchehen, ohne daß die Rechte des Ober-Lehnsherrn dabey intereſſiret wären, weil

nämlich die durch die erſte Inveſtitur angeordnete Succeſſions-Ordnung verändert wird. Dieſe Veränderung kann demnach nicht gültig ſeyn, wenn nicht der Ober-Lehnsherr dieſelbe beſtättiget hat.

§. 54.

Die durch den Krieg verurſachte Nothwendigkeit kann ein Volk berechtigen, ſich unter die Herrſchaft des Siegers zu begeben.

Es kann demnach kein Theil des Staats ſich von dem Körper deſſelben trennen, und kein Theil des Volkes kann ſich unter die Herrſchaft des Siegers begeben. Aber, welche Regel kann gelten, wenn uns eine dringende Gefahr nöthiget, und wenn es unmöglich iſt ſeine Wohlfahrt zu erhalten, ohne ſich unter eine andere Herrſchaft zu begeben? In ſolchen Fällen heißt es mit Recht, daß die Noth das größte und einzige Geboth iſt. In allen Vergleichen nimmt man, wo nicht ausdrücklich, wenigſtens doch ſtillſchweigend, den Fall der äuſſerſten Nothwendigkeit aus, welcher einem jeden berechtiget, ſich, ſo gut als möglich, heraus zu helfen. Verarget man es einer Stadt, die, nachdem ſie ſich, ſo lange als möglich, gewehret hat, ſich zuletzt lieber dem Feinde ergiebt, als daß ſie geplündert ſeyn will?

Die, welche die bürgerlichen Geſellſchaften errichtet haben, hatten, vor ſolcher Errichtung, ein natürliches Recht, für ihre Selbſterhaltung zu ſorgen, und dieſes auf alle erſinnliche Weiſe. Solches um deſto leichter thun zu können, haben ſie ſich vereinbaret: und folglich, wofern der Staat nicht mehr vermögend iſt, dieſen Zweck der Vereinbarung zu erreichen, nämlich eine Anzahl ſeiner Bürger zu ſchützen und zu verthei-

digen,

digen, ſo ſind dieſe von ihrer gegen den Staat gehabten Verbindlichkeit los, und erlangen wieder ihr ehemaliges Recht, für ihr Bedürfniſſe, ſo wie ſie es für dienlich finden, ſelber zu ſorgen. Der Staat hat nicht mehr Recht über ſeine Glieder, als ſo viel ihm die erſten Stifter der bürgerlichen Geſellſchaft bewilliget haben. Und weil er ſich nur in ſo weit verbindlich gemacht, die einzelnen Glieder zu vertheidigen, wenn er nicht durch eine unüberwindliche Hinderniß davon abgehalten würde: ſo wird vorausgeſeẓt, er habe bewilliget, daß ſich ein jeder im äuſſerſten Nothfalle, ſo gut, als er könne, rette. Es hat in dieſem Betracht mit den Gliedern des Staats nicht gleiche Bewandtniß, wie mit den Gliedern des menſchlichen Leibes, von welchen man zuweilen eines mit allem Fleiß aufopfern kann, um alle übrige zu erhalten: denn die Glieder des phyſicaliſchen Leibes leben bloß vermittelſt des Leibes; anſtatt daß die Glieder der moraliſchen Körper, jegliches für ſich, beſtehen können. Der politiſche Körper hat daher über ſeine Glieder nicht eben das Recht, wie der menſchliche Leib (wenn man ſo ſagen kann) über die ſeinigen hat.

§. 55.

So kann auch die Nothwendigkeit einen König zur Veräuſſerung berechtigen; und mit welchem Vorbehalt er es thun muß.

Wenn ein König ſich in die Nothwendigkeit verſeẓt ſieht, mit einem viel mächtigern Feinde Frieden zu machen, und ihm einen Theil ſeiner Länder abzutreten, deren Einwohner einen andern Herrn nicht annehmen wollen, ſo muß er ſeine Beſaẓungen und andere Kriegsvölker daraus zurück ziehen, damit nicht der Feind ſich ihrer bemächtige. Aber er kann die Ein

wohner derſelben Länder mit Recht nicht nöthigen, denjenigen Fürſten, dem er nur wider ſeinen Willen die Herrſchaft über ſie abtritt, für ihren Souverän zu erkennen: ſo daß, wofern ſie ſtark gnug ſind, dem Feinde Widerſtand zu thun, ſie Freyheit dazu haben, ſodann einen eignen beſondern Staat zu errichten. Und in ſolchem Falle, wenn nämlich der Fürſt dieſe Unterthanen abgetreten hat, verſteht es ſich von ſelbſt, daß er kein Recht mehr über ſie hat, ſo wenig als das Volk, welches er behält. Aber der Sieger wird nur alsdann rechtmäßiger Herr darüber, wann die Einwohner ihre Einwilligung dazu geben, und ihm den Eid der Treu ſchwören.

§. 56.

Der König kann ein Succeſſions-Reich nicht zu einem Lehen machen; noch eine Huldigung, die ſein Staat zu fordern Recht hat, erlaſſen; noch auch die Domänen davon veräuſſern.

Es erfolget aus den obigen Grundſätzen, daß es einem Könige nicht erlaubt iſt, ein Reich, das nicht ſein Erbeigenthum iſt, einem andern Fürſten zur Lehn zu geben, wofern es nicht mit Einwilligung des Volkes geſchieht, weil ſolches eine Conditional-Veräuſſerung in ſich ſchließt, wodurch das Reich, im Falle einer Felonie, und in Ermangelung der Erben aus der regierenden Familie, an einen Fremden gelanget.

Es erfolget ferner daraus, daß das Volk die einem Vaſallen des Staats eigenmächtig erlaſſene Huldigung wieder abfordern kann.

Ferner, daß der Fürſt, ohne Genehmhaltung des Volkes, und ſonderlich der Landſchaft, von der die Re-

de iſt, keinen Theil ſeines Reiches verpfänden kann; dann aber am allerwenigſten, wenn clauſula commiſſoria, wie ſie in einigen Ländern heißt, oder irratans, wie ſie in andern genannt wird, dabey bedungen wird, d. i. daß, wofern die Wiederbezahlung in einer geſetzten Friſt nicht erfolgen ſollte, die verpfändete Landſchaft dem Pfandnehmer eigenthümlich verbleiben, mithin eine gänzliche Veräuſſerung daraus werden ſolle: Und dieſes nicht allein darum, weil die Veräuſſerung oft eine Folge von der Verpfändung wird; ſondern auch, weil das Volk, da es ſich anfänglich einen König erwählte, von ihm, aber nicht von einem andern hat beherrſchet ſeyn wollen; und weil diejenigen, welche ſich zuſammen in ein Volk formiret haben, dafür anzuſehen ſind, daß ſie unzertrennlich ein Volk haben bleiben wollen; endlich auch, weil der König, ohne Einwilligung des Volkes, weder von den Domänen des Staates, nach der Krone, als deren Nutznießer er nur geweſen, und welche zur Unterhaltung ſeiner Nachfolger dienen ſollen, irgend etwas veräuſſern kann. Aber man mache hierbey einen Unterſchied zwiſchen den Gütern ſelbſt, und ihren Einkünften. Der König kann mit den Einkünften, nach ſeinen Gutbefinden, ſchalten, ob er gleich nicht den Grund und Boden veräuſſern kann. Nichts deſto weniger, weil er das Recht hat, wenn die Bedürfniſſe des Staates es erfordern, neue Abgaben aufzulegen, kann er, auch im Nothfalle, einen Theil der Domänen verpfänden; und das Volk iſt alsdann verbunden, ſie wieder einzulöſen. Der Grund hiervon iſt offenbar. Weil das Volk ſchuldig war, die von dem Fürſten in dergleichen Fällen geforderten Abgaben zu entrichten, ſo muß es das, was ſein Fürſt in Landesbedürfniſſen verpfändet hat, auch einlöſen: denn es iſt in der That einerley, ob man Geld gebe, damit etwas nicht dürfe verpfändet werden, oder ob man etwas, das man hat verpfän-

den müſſen, mit Gelde auslöſe. In ſolchem Falle aber, obgleich ein jeder Bürger zu Bezahlung der erborgten Summe ſein Theil beytragen muß, kann dennoch keiner, für ſich allein, als Schuldner derſelben Summe angeſehen werden. Und wenn der Souverän etwas von ſeinem beſondern Eigenthume zu den Bedürfniſſen des Staates hergegeben hat, ſo ſind ihm die Domänen, ſo viel das Vorgeſchoſſene beträgt, gleichſam verhypotheciret, ſo lange bis das Volk die Schuld bezahlet hat.

Alles übrigens, was ich bisher geſaget habe, iſt nur in ſo fern zu verſtehen, in wie fern nicht durch die Grund-Geſetze des Staates etwas anders verordnet iſt, ſo daß dadurch die Macht des Fürſten, oder auch des Volks ſeine, erweitert oder eingeſchränkt worden iſt. Man nehme hierzu noch die in meinem Völkerrechte feſtgeſetzten Gründe, um zu erkennen, wie weit die Regeln des öffentlichen Rechtes ſich erſtrecken, oder nicht erſtrecken, und wie die Maxime der Unveräuſſerlichkeit recht zu verſtehen ſey.

Neunter Abſchnitt.

Ob der Souverän die Krone niederlegen kann; und ob man nicht allein für ſich, ſondern auch für ſeine Erben, der Hoffnung, ſie zu tragen, entſagen kann.

§. 57.

Von Niederlegung der Regierung überhaupt.

Ein Souverän kann ſeine Krone auf zweyerley Weiſe niederlegen: entweder ſtillſchweigend, indem er die

die Sorge für den Staat aufgiebt; oder ausdrücklich, ich will ſagen, durch eine feyerliche Erklärung.

Kaum wird man ein Beyſpiel finden, daß ein Monarch die Sorge für die Staats-Regierung ſo gänzlich habe fahren laſſen, daß man daraus einen feſten Entſchluß, der Krone zu entſagen, habe ſchlieſſen können. Selbſt die allerfahrläßigſten Fürſten treiben ihre Nachläßigkeit ſo ſehr weit nicht, daß man dieſen Schluß daraus ziehen könne. Heinrich III. von Frankreich, welcher heimlich aus Polen entwich, damit er den Thron ſeiner Vorfahren einnehmen möchte, wollte die Autorität der polniſchen Wahl-Krone gern beybehalten, führte auch in der ganzen Zeit ſeines Lebens den Titel als König von Polen. Aber die Polen hatten Recht, ihren Thron für erlediget zu erklären, und ſich einen andern König zu erwählen, weil Heinrich nicht mehr in gehöriger Nähe war, Polen zu regieren, und weil ſeine Entweichung nichts anders, als eine Niederlegung der Regierung war.

Die andere Art der Niederlegung, nämlich die feyerliche, iſt alſo die einzige, von der ich zu handeln habe. Die Begier zu herrſchen hat eine ſehr große Macht über das Herz der Menſchen. Die mehreſten Fürſten behalten gemeiniglich bis ans Ende ihres Lebens eine ſtarke Neigung zur ſouveränen Herrſchaft, und es iſt etwas ſeltenes, ſie freywillig abdanken zu ſehen. Die Geſchichte geben aber dennoch etliche Beyſpiele von Souveränen, die ihre Krone freywillig niedergeleget haben.

§. 58.

§. 58.

Beyſpicle von Niederlegung der Krone.

Man findet hiervon zwey Beyſpiele in der bibliſchen Geſchichte: Davids ſeines, welcher, da er ſehr bejahrt war, den Salomo an ſeiner Statt zum Könige einſetzte; und des Oſias ſeines; (welcher ſonſt auch Azarias heißt) indem er von Gott, zur Strafe, mit dem Ausſatze befallen wurde, und ſeinem Sohne Joatham auf den Thron ſetzte.

In den weltlichen Geſchichten finden wir eine gröſſere Anzahl ſolcher Beyſpiele.

Die Liebe zum Studiren hat Niederlegungen der Kronen veranlaſſet. Heraklidus gab aus ſolcher Urſache ſeine fürſtliche Gewalt über Epheſus auf; und Empedokles wollte deßwegen nicht König zu Agrigent werden.

Artaxerxes Mnemon, König in Perſien, übergab das Reich ſeinem Sohne Darius, um die Anſprüche die ſeine andern Kinder darauf machten, zu vernichten. Es war dieſes Beyſpiel um ſo viel merkwürdiger, weil die Könige von Perſien, nach einem damals noch nie übertretenen Gebrauche, die ganze Zeit ihres Lebens Könige zu bleiben pflegten. *a*) Aber es ward dieſes Merkmaal der Zärtlichkeit ſchlecht erkannt; denn der Sohn machte einen Anſchlag wieder das Leben ſeines Vaters, damit er deſſen Buhlſchaft genieſſen möchte. Er wurde darüber am Leben geſtraft, und der Vater ſtarb vor großer Betrübniß.

Ptolemäus Lagi, Stifter der neuen Monarchie Aegyptens, gab ſein Reich, zum Beſten ſeines jüngſten

a) Iuſtin. l. X. c. 1. 2. Plut. in vit. Artaxerxis.

ſten Sohnes, Ptolemäus Philadelphus, auf. Er pflegte zu ſagen, daß es ihm ein größeres Vergnügen wäre, des Königs Vater zu ſeyn, als es ihm jemals geweſen wäre, ſelbſt König zu ſeyn. *a*)

Johannes, König in Armenien, überließ ſein Königreich ſeinem Neffen Leo, und trat in den Franciſcaner-Orden.

Es wird in der Hiſtorie noch darüber geſtritten, ob Nerva, als er den Trajanus zum Sohne annahm, das Reich gänzlich aufgab, oder ob er den Trajanus nur zum Reichsgenoſſen annahm. Aurel. Victor meldet, *b*) es habe Nerva die Regierung, nachdem er ſie ſechszehn Monathe geführt, niedergeleget. Auch Plinius der jüngere *c*) ſcheinet ſolches deutlich gnug zu ſagen, indem er meldet, es habe Nerva, auch noch als ein Privatmann viel Sorge fürs Reich getragen. Man erſieht auch aus dem Lactantius, *d*) daß Galerius Maximianus, um den Diocletianus zu Abtretung des Reichs zu bewegen, ihm das Beyſpiel des Nerva anführet, welcher es ebenfalls abgetreten habe. Dem ungeachtet ſuchet ein geſchickter Critiker *e*) zu behaupten, Nerva habe das Reich nicht abgegeben; und er giebt von dieſer Meynung verſchiedene Gründe, die es wahrſcheinlich machen, daß Nerva den Trajanus ſich nur in der Regierung beygeſellet habe.

Diocletian, deſſen Gedächtniß bloß durch die Verfolgung der Chriſten einen Schandflecken bekommen hat, gab das Reich auf, *f*) nachdem er es, nebſt ſeinem

a) Paruta, de la Vie Politique.

b) De Caeſaribus.

c) Im VII. Buche, 23. Briefe.

d) De morte perſecutor. c. 18.

e) Pagy, Critic. in Annal. Baron. an. 97.

f) Im Jahre 305. zu Nicomedien.

nem Reichsgenoſſen 20 Jahr lang mit großer Klugheit und Gerechtigkeit beherrſchet hatte, und brachte den Reſt ſeiner Tage in Salona *a*) mit dem Gartenbau zu. Seine Abdankung war nicht gänzlich freywillig: *b*) denn Galerius Maximianus befahl ihm ſolches mehr, als er ſie ihm rieth.

Andere römiſche, und etliche morgenländiſche Kaiſer wurden zu Abdankung der Regierung gezwungen; aber man findet mitten unter dieſen gezwungenen *c*) auch freywillige Abtretungen.

Carolomannus, Oheim Carls des Großen, gab die Regierung auf; und die Geſchichtſchreiber führen mancherley Urſachen davon an. Nach einigen war es ſein Geſchmack an einem betrachtenden Leben; nach andern eine Erſcheinung ſeines in der Hölle leidenden Vaters; nach noch andern, ſeine Reue, daß er ein ſo großes Blutbad unter den Deutſchen angerichtet hatte.

Der Kaiſer Lotharius I, als er ſeinen Sohn Ludwig zum Reichsgenoſſen angenommen hatte, legte die Regierung gänzlich nieder, *d*) nachdem er ſie 15 Jahr lang geführet hatte, man weis nicht gewiß, ob aus Aberglauben, oder, weil ihn ſein ſchlechtes Verfahren gegen ſeinen Vater, Ludwig den Gütigen, reuete oder auch, weil er gefährlich krank war. Er lebte die wenigen Tage, nach ſeiner Abdankung, im Kloſter zu Prünt, das er ſelbſt erbauet, und mit großen Einkünften begabt hatte.

Frie-

a) Im Dalmatien.

b) Man ſehe des Barbeyrac Recueil des anciens Traités, P. II. p. 47. 48.

c) Eben daſſelbe p. 273. f. f.

d) Im Jahr. 855.

Friedrich der Strenge, Markgraf zu Meiſſen, und erwählter deutſcher Kaiſer, (nach dem Abſterben ſeiner Schwiegervaters, Ludwigs von Bayern,) entſagte dieſer Würde, entweder weil ihn die Schmerzen des Podagra zu Ertragung der Regierungs-Laſt unfahig machten, oder auch, weil er durch das Geld und die Verſprechungen Carls IV. dazu beweget worden war.

Nach dieſem Friedrich wurde der Graf Günther von Schwarzburg zum Kaiſer erwählet; er behielt aber dieſe Würde nur 5. Monathe. Er legte ſie, zum Vortheile Karls IV. unter gewiſſen Bedingungen, und auf Antrieb Ludwigs, Markgrafen von Brandenburg, wieder nieder.

Von der Abdankung Kaiſers Carls V. werde ich unten bey verſchiedenen Beyſpielen ſolcher Begebenheiten aus den vielen Ländern, welche die Krone Spanien an ſich gebracht hatte, mit mehrerem reden.

Wambold, König der Weſtgothen, trat, ſobald als er ſich von dem ihm beygebrachten Gifte wieder erholet hatte, in den Benedictiner-Orden, nachdem er nnr zwey und ein halbes Jahr regieret hatte. Er begab ſich in ein Kloſter, und lebte darinnen noch 7. Jahre. *a)*

Rimiro, König in Arragonien, reſignirte ſein Reich und überließ es dem Raimond. *b)*

Don Fortun. Garcia, König in Neapolis, berief die vornehmſten Herren im Reiche in das Kloſter Leyra; legte allda die Krone nieder, und übergab ſie mit

a) Mariana, l. 5. c. 14.
b) Petr. de Marca Marc. Hiſpan.

mit Bewilligung bemeldeter Herren, dem Don Sanctio Garcia, ſeinem Bruder, ließ ihn zum Könige ausruffen, und legte im beſagten Kloſter ſeine Gelübde ab. *a*)

Don Alphonſo, König in Leon, welcher ſeinen älteſten Sohn, den Don Garcia, als einen Gefangenen hielt, weil dieſer ihn hatte vom Throne ſtürzen wollen; als es ihn ſchmerzte, daß ſeine eigne Familie und ſein Volk aufrühriſch wider ihn wurde, und damit er ſeinen Sohn, deſſen Gefangenſchaft ihnen zu langwierig dünkte, wieder in Freyheit ſetzen möchte, berief die Großen ſeines Reichs in den Pallaſt Boides in Aſturien, ſetzte den Don Garcia in Freyheit, legte ſeine Krone *b*) zum Beſten dieſes ſeines älteſten Sohnes nieder, und gab Galicien ſeinem zweyten Sohne, Dom Ordono. Dom Alphonſo erwarb ſich durch dieſe That, welche der Geſchichtſchreiber theils der Furcht vor den Folgen der Empörung; theils auch ſeiner Liebe zu ſeinem Volke zuſchreibt, einen ſehr hohen Ruhm.

Don Alphonſo IV. König von Leon verließ den Thron und räumete ihn ſeinem Bruder Don Ramiro *c*) ein, begab ſich in das Kloſter St. Facondo (heutiges Tages Sahagun) und ließ ſich darinnen als Mönch einkleiden.

Alphonſus VI. König von Portugall, der weder den Pflichten eines Königs, noch eines Ehemanns eine Gnüge thun konnte, mußte ſich von ſeinem Bruder, Don Pedro, ſowohl die Krone, als die Ge-

a) Im Jahr 905. Man ſehe des Ferreras Geſchichte von Spanien.
b) Im Jahr 910. Eben daſelbſt.
c) Im Jahr 917. Eben daſelbſt.

Gemahlinn rauben laſſen. Man beſtärkte dieſe Empörung mit dem Scheine einer freywilligen Abdankung. *a)*

Carl V. wollte ohne Reich leben. Die mehreſten Schriftſteller berichten, er habe wegen des ſchlechten Fortganges der Belagerung vor Metz dieſen Entſchluß gefaßt, ihn aber erſt nach der, im folgenden Feldzuge, eroberten Feſtung Terouenne, im Flandern, ausgeführet, damit er ſeine Regierung nicht mit einer unglücklichen Unternehmung beſchlieſſen möchte. Vielleicht aber war ſeine ſchlechte Geſundheit eben ſo ſehr daran Urſache, als der üble Zuſtand ſeiner Sachen. *b)* Dem ſey nun wie ihm wolle, nachdem er etlichemal ſeinen Bruder, den römiſchen König Ferdinand, vergebens zu bewegen geſuchet hatte, dieſe Würde niederzulegen, und ſie ſeinem Sohn, Philipp, zukommen zu laſſen, ſo übergab er endlich dieſem die Regierung. Er berief eine große Verſammlung zu ſich; c) und ſo bald als der beſtimmte Tag kam, machte er des Morgens ſeinen Sohn Philipp zum Ritter des goldenen Vlieſſes; und des Nachmittags übergab er ihm alle ſeine Staaten in den Niederlanden, hernach auch ſeine ſämmtlichen Königreiche und Provinzen, begab ſich ſo dann in das Hieronymiten-Kloſter St. Juſt in Eſtremadura, wo er 3. Jahr hernach ſtarb. Dieſe Abdankung war in der That rühmlich, weil Carl ſeine Kronen Häuptern, die fähig ſie zu tragen waren, überließ. Aber kaum hatte er ſie niedergeleget, ſo reuete ihn ſol-

a) Man ſehe les Révolutions de Portugal, durch Vertot; ingleichen die Acten der Niederlegung der Krone und der ungültigen Ehe, im Supplement du Corps Univerſ. Diplomat. du Droit des Gens, im III Band. I. Theil von p. 381. bis 388.

b) Thuani Hiſtoria, lib. XVI.

c) Nach Brüſſel, auf den 24 Nov. 1555.

ches auch ſchon, wie man ſaget. Jedermann weiß, welche Antwort deſſen Sohns einsmals gab. Denn als ein gewiſſer Hofmann zu ihm ſagte: „Es iſt heut „ein Jahr, da Eur. Maj. königlicher Herr Vater ſei„ne Kronen niedergeleget hat:„ ſo antwortete Philipp: „Ja, und es iſt ein Jahr und einen Tag, da „es ihn reuet.„

Amatus oder Amadeus VIII. Herzog von Savoyen, legte die Regierung nieder, und begab ſich nach Ripaille. In der ganzen Zeit ſeines nachherigen Privatlebens wurde er von einem herzfreſſenden Gram gequälet. Es iſt eben dieſer Herr, der hernach als Gegenpapſt, unter dem Namen Felix V. bekannt wurde.

Amurath II. türkiſcher Sultan, wurde mitten in ſeinem erlangten hohen Ruhme der Regierungsgeſchäfte zweymal überdrüßig, und gab das Reich auf. *a*) Aber auch zweymal wurde er durch die Wünſche und Bitten ſeines Volkes ſowohl, als ſelbſt ſeines Sohnes und Nachfolgers Mahomets II. wieder zur Regierung geruffen, und ſtarb als regierender Kaiſer. *b*)

Coſmus de Medicis, Herzog zu Florenz, weil er Sorge trug, die ſeiner Familie allererſt erworbene Souveränetät deſto ſicherer zu übertragen, übergab, mit großen Solennitäten, die Regierung ſeines Staates ſeinem 24 jährigen Sohne Franz; aber er behielt ſich den Titel und die Ehren der Souveränetät vor; regierte nachhero ſtets glücklich mit bemeldetem ſeinem Sohne, und zwar in ſolcher Eintracht, von der man, wie

a) Im Jahr 847. der Hegyra, d. i. im Jahr 1443. nach Chr. Geb.

b) Man ſehe Cantimirs Geſchichte des Ottomann. Reiches.

wie der unten angeführte Geſchichtſchreiber ſpricht, *a*) nur unter rechtſchaffenen Perſonen Beyſpiele findet.

Humbert, letzter Dauphin von Viennois, nachdem er ſeinen einzigen Sohn, die letzte Hoffnung ſeiner Länder und ſeines Hauſes, eingebüßet hatte, blieb über dieſen Verluſt untröſtlich. Er ſchenkte und übergab ſein Land dem Philipp de Valois, und trat in den Orden der Jacobiten. *b*)

Chriſtina, regierende Königinn von Schweden, da ſie erſt vier und zwanzig Jahre alt war, übergab *c*) Krone und Zepter ihrem Vetter, Carl Guſtav, Pfalzgrafen beym Rheine, in der Verſammlung der Reichsſtände zu Upſal, wo dieſer Prinz alſobald gekrönet wurde. Weil die Hochachtung, worein ihre Siege ſie gebracht hatten, in Abnahme gerathen war; auch die Schweden ihr dringlich anlagen, ſich mit dieſem Carl Guſtav zu vermählen, vor dem ſie doch einen großen Abſcheu hatte hatte; weil ſie überdieß die Staatsgeſchäfte keinesweges, hingegen die Wiſſenſchaften und das Studiren derſelben ungemein liebte; ſie auch endlich bey ſich beſchloſſen hatte, die catholiſche Religion anzunehmen: ſo zog ſie die Annehmlichkeiten des Privatlebens der Hoheit der Krone vor. Sie hielt ſich anfänglich einige Zeit in Frankreich auf; gieng ſodann nach Rom, ward catholiſch und ſtarb allda *d*) viel Jahre hernach; jedoch ſchien es, als bereuete ſie es, daß ſie die Krone abgegeben hatte. Sie ſuchte die Welt zu überreden, als wäre ihr vornehmſter Beweggrund hierzu geweſen „das Wohl ihrer Unterthanen und die „Sicherheit des Reiches feſt zu ſetzen, wenn ſie de-

 nen

a) Thuani Hiſt. l. XXXVI. beym Jahre 1564.

b) Im Jahr 1349.

c) Am 6 Jun. 1654.

d) Im Jahr 1688.

„ nen faſt unvermeidlichen Verwirrungen und Trennun„ gen zuvorkäme, welche nach dem Abſterben ſolcher „ ſouveränen Prinzen, die als die letzten ihres Hau„ ſes angeſehen werden, entſtehen.„ *a*) Vielleicht hat noch niemals eine hohe Prinzeſſinn eine ſo große Menge Lobredner und auch Tadler, als dieſe, gefunden, vielleicht auch noch keine ſo viel Stoff zum Lobe und zum Tadel gegeben. *b*)

Im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts übergab Philipp V. König von Spanien *c*) ſeine weitläuftigen Staaten, ſeinem minderjährigen Sohne, Ludwig I. und begab ſich nach St. Ildephonſe. Es war dieſes die erſtaunlichſte Abdankung, die man jemals geſehen hatte. Andere Fürſten hatten freywillig ihre Zepter in Hände, die fähig ſie zu tragen waren, übergeben; aber noch nie hatte ein Monarch einem Kinde die Krone aufgeſetzt. Der neue junge König ſtarb wenige Monathe hernach. *d*) Die Geheimen Conſilien verſammleten ſich, und beſchloſſen, Philippen zu biethen, den Thron wieder einzunehmen, ſtellten ihm auch vor, wie ſehr nöthig die Monarchie habe, daß er ſich ihrer annehme. Einige Theologen ſagten öffentlich in Schriften, es wäre die Ablegung der Krone durch das Abſterben des einzigen Prinzen, zu deſſen Vortheile ſie geſchehen, null und nichtig geworden, wie auch durch die große Jugend ſeiner hinterlaſſenen Brü-

a) Lettre de Chanut à Chriſtine, dattée à la Haye, du dernier Mars, 1654. Man ſehe die Mémoires de Vauciennes, von welchen ich in meiner Prüfung ꝛc. handele.

b) Memoires pour ſervir à l'Hiſt. univerſ. de l'Europe, depuis 1600. juſqu'en 1716, beym 16. Jun. 1654. und 19. Apr. 1689.

c) Am 15 Jan. 1724.

d) Er ſtarb den darauf folgenden 31 Auguſt.

Brüder, und endlich durch Aufhörung der Beweggründe, wodurch ſie veranlaſſet worden war. Andere Theologen gaben das Gegentheil vor. Endlich behielt die Wohlfahrt des Staats, als das höchſte Geſetz, die Oberhand. Philipp, der aus Frömmigkeit die Krone niedergeleget hatte, nahm ſie aus Frömmigkeit auch wieder an, und dieſes als natürlicher und Eigenthum habender König; behielt ſich jedoch die Freyheit dabey vor, ſie ſeinem zweyten Sohne, Ferdinand, ſobald als er das gehörige Alter erreichet haben würde, zu übergeben. Er beſtieg alſo einen Thron, von dem er niemals hätte abſteigen ſollen, aufs neue; und zween oder drey Monathe hernach *a*) ließ er durch die Cortés den Dom Ferdinand für Prinzen von Aſturien erkennen. Und dieſer Prinz beſtieg nach dem Tode ſeines Vaters *b*) den ſpaniſchen Thron.

Victor Amadeus II. König von Sardinien und Herzog von Savoyen, übergab *c*) die Krone ſeinem noch jetzo regierenden Sohne, Carl Emanuel, und begab ſich in das Schloß Chambery. Dieſe Abdankung eines Herrn, der in den Streitigkeiten der Häuſer Frankreich und Oeſterreich eine ſo große Rolle geſpielet hatte, und welcher überdieß für ſehr ehrſüchtig gehalten wurde, verurſachte eine nicht geringere Verwunderung, als die bemeldete Abdankung des Königs von Spanien. Ganz Europa vermuthete, daß ein Geheimniß dahinter ſtecken müßte. Nach dem Vorgeben eines Schriftſtellers, der ſich unter dem Namen eines mißvergnügten Miniſters verborgen gehalten, *d*) war

a) Im November 1724.

b) Am 3 Jul. 1746.

c) Am 3 Sept. 1730.

d) Der Marq. de Fleury, welcher Geſandter in England geweſen war, und ſich nach Pohlen begeben hatte, auch nicht eher, als nach geſchehene Abdankung des Königs Victor Amadeus, nach Piemont zurück kam. Er hat ſich niemals für den Verfaſſer der Anecdotes de l'Ab-

war die Urſache dieſer Abſteigung von Throne, der gefährliche Zuſtand worein dieſer kriegeriſche und politiſche Fürſt gerieth, weil er, beynahe zu gleicher Zeit einander ganz entgegen laufende Verbindlichkeiten mit dem Kaiſer und dem Könige in Spanien, welche ſich, wegen der Einführung des Infanten von Spanien nach Italien, zum Kriege in dieſem Lande anſchickten, *a*) eingegangen war. Er ſah mit Schrecken, wie dieſe beyde Monarchen ſich zum gütlichen Vergleiche lenkten, und daß der Kaiſer im Stande war, ihn ſein Mißvergnügen empfinden zu laſſen: daher er dann kein anderes Hülfsmittel für ſich ſah, als vom Throne herabzuſteigen, in Hoffnung, es werde ſein Sohn, den er zu einem pünctlichen Gehorſam angewöhnet hatte, ihm ſelbigen wieder einräumen, ſobald als das Sturmwetter, vor dem er ſich furchte, vorüber wäre. Dieſer nicht ſehr rühmliche Beweggrund war höchſt wahrſcheinlich; und es iſt gewiß, daß Victor Amadeus die Krone wieder zu bekommen ſuchte, auch ſeinen Sohn nöthigte, ihn in einem Schloſſe, *b*) wo er kurze Zeit hernach ſtarb, *c*) in ſicherer Verwahrung zu halten. Dieſer Herr überlebte ſich gleichſam ſelbſt: der Held verſchwand, der Menſch blieb.

Johann und Orſo Participatio, Peter Orſeoli, Sebaſtian und Peter Ziani, Orſo Malipierre, und Johann Contarin, allerſeits Dogen zu Venedig, legten ihre herzogliche Regierung nieder, um ohne Geſchäffte in Ruhe zu leben. *d*)

Zu

l'Abdication du Roi de Sardaigne, par le Marq. de F--- Piemontois, bekennen wollen.

a) Man ſehe die Einleit. im XV. Abſchnitte (im II Bande.)

b) Im Sept. 1731.

c) Am 31. Oct. 1732.

d) Amelot de la Houſſaye, Hiſt. du Gouvern. de Veniſe.

Zu allen dieſen Abdankungen ſetze man noch drey andere, die in Polen vorgefallen ſind, und von welchen ich bereits an einem Orte dieſes Werks habe reden müſſen. *a*)

§. 59.

Was man von ſolchen Niederlegungen der Souveränetät zu urtheilen hat.

Da die Menſchen wenig im Stande ſind, die Handlungen der Fürſten recht zu beurtheilen, *b*) ſo darf man ſich nicht wundern, wenn ſie von den Abdankungen der Regierung ſehr unrichtige Urtheile fällen. Unter allen Handlungen eines Souveräns iſt keine, die ein größeres Aufſehen machete, und alle Welt redet davon. Aus ganz verſchiedenen Geſichtspuncten betrachtet, iſt ſie, für den gemeinen Mann, gemeiniglich die Quelle eines unſterblichen Ruhmes, der werth iſt, daß er bis auf die ſpäteſten Zeiten komme; aber für den vernünftigen Theil der Menſchen, nichts als das Merkmaal einer Schwachheit, welche nur als ein heilſames Beyſpiel der menſchlichen Gebrechlichkeit in den Geſchichten aufbehalten zu werden verdienet. Der Pöbel bewundert alles was er nicht begreifet, und ſieht hierbey nur den Vorſatz, eine irdiſche Krone aufzugeben, um die ewige Krone der Herrlichkeit dadurch zu erlangen. Der vernünftige Mann, welcher die That nach ihrem wahren Werthe ſchätzet, häget die gegründete Meynung, daß alle Gebether eines in der Einſamkeit lebenden Monarchen nicht ſo viel werth ſeyn können, als das Gute, das er, auf dem Thron ſitzend,

a) In der Einleit. II. Band, XIX. Abſchn. §. 225.

q) Man ſehe weiter unten, im XII. Abſchn. §. 92. daß das Volk das Verhalten der Souveräne richtig beurtheilen kann.

ſtend, zu thun vermocht hätte: Er glaubt, daß ſich der Fürſt einen rechtmäßigen Endzweck vorgeſetzt, aber nicht das geſchickteſte Mittel zu Ausführung deſſelben erwählet habe. Es iſt dieſe That eine unerſchöpfliche Quelle von Muthmaßungen; und die Ungewißheit begleitet alle und jedwede aus Muthmaßung herflieſſende Urtheile.

Die Niederlegung einer Krone iſt nur in ſo fern lobenswürdig, als ſie in gewiſſen ganz beſondern Umſtänden vorgenommen wird, wenn nämlich das Wohl der Völker die wahre Abſicht dabey iſt, und wenn der Fürſt, der ſie gethan, Standhaftigkeit dabey ſehen läßt.

§. 60.

Gründe zur Prüfung, ob ein Fürſt ſeine Regierung niederlegen kann und ſoll.

Ich will jetzo nicht die hierbey allzeit ungewiſſen Beweggründe zu erforſchen ſuchen; ich will vielmehr nur unterſuchen, ob ein Fürſt ſeinen Zepter ablegen kann und ſoll: und dieſe Frage iſt hier nicht zur Unzeit angebracht, ob es gleich einigen alſo ſcheinen möchte. Wiewohl es auſſer Zweifel iſt, daß man einen Fürſten nicht zwingen kann die Regierung zu behalten, welches auch kein Glück für die Unterthanen ſeyn würde: ſo folget hieraus doch nicht, daß es unnütz ſey, Souveränen die Gründe, nach welchen ſie ſich billig verhalten ſollen, vor Augen zu legen. Mancher Fürſt begiebt ſich in die Einſamkeit, und glaubt damit ein rühmliches und gutes Werk zu thun, welcher doch ſeine Staaten gern noch länger beherrſchet haben würde, wofern er die Häßlichkeit ſeiner That eingeſehen hätte. Die Völker haben hierbey nur den Weg

der

der Vorſtellungen: aber ſie werden ſolche Vorſtellungen allezeit nur einem großen und guten Fürſten thun, und dagegen es herzlich gerne geſchehen laſſen, daß ſich ein ſchwacher Fürſt entſchließe, als ein Privatmann zu leben; und wiederum werden ihre Vorſtellungen ſehr viel über das Herz eines Herrn vermögen, der werth iſt Menſchen zu regieren, auch zugleich gleichgültig genug zu der ehrſüchtigen Begier nach Herrſchaft, ſo daß er nur ſeine Leidenſchaften zu beherrſchen begehret.

§. 61.

Nur das Beſte des Staates kann die Niederlegung der Regierung rechtfertigen oder auch hindern.

Und wo anders, als in dem Beſten des Staates könnte man einen Grundſatz zu Entſcheidung dieſer Frage finden? der Souverän iſt ſich ſeinen Völkern ſchuldig: er iſt gewiſſermaßen ihr, ſo wie ſie ſein ſind. Es iſt daher auſſer allen Zweifel, daß er kann auf einen Patrimonial-Staat Verzicht thun, und ihn ſeinen Erben überlaſſen, weil ich in den vorhergehenden Abſchnitten erwieſen habe, daß er ihn kann, auf wem er will, übertragen, und nach Gutbefinden mit einem Gute ſchalten, welches die Belohnung des Muthes iſt, der ihn zum Herrn deſſelben gemacht hat. Aber es wäre ein großer Irrthum, wenn man ſich vorſtellen wollte, daß ein Souverän eine Krone, die ihm das Geſetz des Staates aufgetragen hat, ohne eine rechtmäßige Urſache, und zwar eine ſolche, die den Völkern bekannt iſt, niederlegen könne.

Sobald der Contract, vermöge deſſen ein gewiſſes Volk an eine gewiſſe Familie, und dieſe Familie an

ein gewiſſes Volk gebunden wird, geſchloſſen worden iſt; ſobald das Geſetz der Erbfolge, deſſen Grund der gedachte Vergleich iſt, feſtgeſetzt worden iſt: alſobald **bindet der Todte den Lebenden,** *) welcher letztere nicht verpflichtet iſt, jemands Einwilligung zu ſuchen, um ein Recht, das er von dem urſprünglichen Grundgeſetze des Staates hat, auszuüben. Wiederum ſind auch die Unterthanen berechtiget, dieſen Nachfolger, ohne erſt ſeine Genehmhaltung zu erwarten, zu ihrem Herrn auszurufen, und ihm alle mit der Regierung verbundene Sorgen aufzulegen. Wie alle Glieder des Volks gebohrne Unterthanen deſſelben ſind: ſo iſt auch Er gebohren, ihr Vater zu ſeyn.

Die politiſche Vermählung eines Königs mit ſeinem Staate iſt nicht minder heilig, als die Ehe des Mannes und der Frau. Wenn dieſer ſeine Ehefrau nicht durch Verſtoßung beſchimpfen kann: ſo kann auch jener das Reich nicht verlaſſen, ohne dadurch allen ſeinen Unterthanen ein Unrecht zu thun; und die Völker ſind berechtiget zu unterſuchen, ob man Willens iſt, ihnen einen Herrn zu entziehen, welcher geſchickter, tugendhafter und mit größerer Autorität begabt iſt, als ein Erbe, den man durch eine für das Grundgeſetz des Staats ſchimpfliche Abdankung an deſſen Statt ſetzen will; da doch der Staat verlangt, daß dieſer Erbe, bey Lebzeiten des regierenden Fürſten die Regierungskunſt erſt lernen ſolle.

Wenn es nun, wie man vernünftiger Weiſe nicht daran zweifeln kann, in Anſehung der Erbſtaaten dieſe itzo beſchriebene Bewandtniß hat: wie viel mehr nicht in Betracht der Wahlreiche? die Verbindlichkeit zu regieren

*) Le Mort ſaiſit le Vif. eine franzöſiſche Rechtsregel, welche ſchwerlich nach ihrer ganzen Bedeutung verdeutſchet werden kann.

gieren kann nicht eher aufhören, als mit dem Tode des Fürſten, welchen die Nation auf den Thron erhoben hat: ſie iſt ſelbſt mit der Wahl verknüpfet, und dieſes Band iſt um ſo viel ſtärker, weil es freywillig geknüpfet worden, auch überdieß die Niederlegung der Regierung ein Reich in alle, mit der Wahl verbundene Uebel verfallen läßt. Es iſt den Königen von Pohlen nicht erlaubt, die Krone aufzugeben, *a*) obgleich einige Könige es wirklich gethan haben. Viele Dogen von Venedig haben die Regierung niedergeleget, wie ich bereits gemeldet habe; aber, als der Doge Johann Carnaro es thun wollte, *b*) ſo verſagte ihm die Republick ihre Erlaubniß dazu; wie ſie denn auch es niemals wieder hat geſchehen laſſen. Die Venetianer ſagen, es dürfe ein Mann, der in einer Republik gebohren iſt, in welcher er Theil an den Staatsgeſchäften nimmt, ſeinem Vaterlande, ſo lange als er im Stande ſey ihr zu dienen, ſeine Dienſte nicht entziehen: es gebühre einzelnen Perſonen nicht, das Publicum zu verlaſſen, ſondern dem Publico, eine einzelne Perſon zu verlaſſen, wenn dieſe Perſon ihr nichts nützet: Es ſey eine bloße Zaghaftigkeit, von der Regierung abzutreten, um ſein Alter ruhig zuzubringen, ſo lange man noch Verſtand und Sprache gnug habe, um dem Vaterlande guten Rath zu geben: daß, gleichwie es einem Kriegsoberſten ſchimpflich iſt, indem die Soldaten fechten, auszuruhen, eben ſo wenig Ehre es auch dem Haupte einer Republik bringe, indem die Glieder derſelben Verdruß und Noth ausſtehen, ſeine Bequemlichkeit zu ſuchen, daß, wenn ein Heerführer, wie Veſpaſianus ſagte, ſtehend ſterben ſoll, *c*) auch ein Herzog von Venedig, dieſer Vorſteher ſo vieler Räthe, in

a) Man ſehe die Einleit. im II. Band. 19. Abſchn.

b) Im J. 1628.

c) Oportet Imperatorem ſtantem mori. *Suet.* im Leben des Veſpaſianus.

in welchen ſo mancherley wichtige Sachen auszumachen ſind, nicht Zeit habe auszuruhen, und nicht anders, als gleichſam ſitzend im Senate ſterben ſolle: endlich, daß der Körper der Republik einer großen Familie gleiche, deren Vater der Herzog iſt; es ſey aber keine Ehre für einen Vater, ſich von ſeinen Kindern zu trennen. *a*)

Es ſey nun aber die zwiſchen dem Fürſten und den Unterthanen eingegangene Verbindlichkeit, zu beherſchen und beherſchet zu werden, eine ausdrückliche Verbindlichkeit, wie ſie es bey Wahlreichen iſt; oder nur eine ſtillſchweigend eingegangene, wie in den Erbreichen: ſo iſt ſie doch jederzeit etwas ſehr wirkliches. Ein Souverän kann und darf die Oberherrſchaft bloß aus einer gerechten Urſache, und zwar aus einer ſolchen, die der Nation bekannt, und von ihr gut geheißen worden, niederlegen. Es darf aus keiner andern Urſache geſchehen, als um des Volkes beſtens willen: und dieſes Beſte wird nur alsdann durch die Abdankung des Fürſten beſorget, wenn der vor Alter ſchwache und zur Regierung nicht mehr tüchtige Souverän einen mit allen zur Regierung erforderlichen Eigenſchaften verſehen iſt. Es kan die Abdankung nicht anders rechtmäßig ſeyn, als wenn drey Umſtände dabey zuſammen kommen: ſie muß frey ſeyn, von Seiten deſſen, der ſie thut; ſie muß aus einer gerechten Urſache geſchehen; und auch durch Einwilligung des Königreichs oder des Staats beſtättiget werden.

Es iſt eine Schande, eine Krone aus Schwachheit, aus Furcht vor Arbeit und Gefahr, aus Kummer, oder auch aus Leichtſinnigkeit niederzulegen. Es iſt ſogar, für einen zur Regierung tüchtigen und mit Gerech-

a) Hiſt. du Gouvern. per *Amelot.* p. 154. f. nach der Ausgabe von 1676.

Gerechtigkeit regierenden Herrn, ein Verbrechen, die Regierung aufzugeben, wenn er Urſache zu fürchten hat, daß ſein Nachfolger nicht ſo tüchtig dazu, und nicht ſo tugendhaft als er ſelbſt iſt.

§. 62.

Man kann, für ſeine eigne Perſon, auf eine Krone in voraus Verzicht thun.

Man kann, für ſeine eigne Perſon, der Hofnung eine Krone zu beſitzen, entſagen, *a*) wenn die Verzicht, die man darauf thut, freywillig, aus einer gerechten Urſache, und mit Einwilligung des Staates, dem man entſaget, und des Souveräns, deſſen Succeſſion man ordnet, geſchieht. Sobald alle dieſe Umſtände beyſammen ſind, kann ein Fürſt, der auf einen Staat Verzicht gethan, und ſolche mit einem Eide beſtärket hat, alsdann nicht, ohne meineidig zu werden, dieſelbe wiederruffen.

§. 63.

Die Verzicht, welche ein Vater auf Patrimonial-Güter gethan, kann deſſen Kindern entgegen geſetzt werden; aber diejenige, die er auf Succeſſions-Güter gethan, iſt, nach den römiſchen Geſetzen in Anſehung derſelben, ungültig.

Schwerer zu entſcheiden iſt es, ob ein Fürſt für ſeine Deſcendenten Verzicht thun kan.

„Alles

a) Similis eſt quaeſtio, an abdicari poſſit regnum, aut jus ſuccedendi in regnum; quin pro ſe quisque abdicare poſſit non eſt dubium. *Grot.* de I. B. et P. lib. II. c. 7. §. 26.

„Alles (ſaget ein gewiſſer Autor) ſtreitet einmüthig wider dieſe Verzicht. Die Natur kann ſie nicht dulden: denn weil die Königreiche nicht durch Erbſchaft, ſondern durch das Recht der Geburth, auf die nächſten Anverwandten kommen, ſo kann keiner darauf Verzicht thun, immaßen die Rechte der Geburth Rechte der Natur ſind, welche untrennbar von der Perſon, und, es ſey durch Verzicht, und auf allerley andere Art, unveräuſſerlich und nicht abtretbar ſind. Die Gerechtigkeit iſt ebenfalls dawider, weil die Thronfolge ein ganz öffentliches (publikes) Recht iſt, welches insbeſondere das Volk angeht: immaßen Gott den Königen ihre Kronen nicht für ſich, ſondern wegen Regierung der Völker, die ohne ein Haupt nicht beſtehen können, gegeben hat: daß folglich, weil das Verzicht thun niemals wider das was das öffentliche Recht betrift, angenommen wird, nichts ungültiger nach allen Geſetzen, als ſolches Verzicht thun ſeyn kann. Die Religion iſt nicht weniger dawider, weil es mit den Rechten der Zepter und Kronen eine ganz andere Bewandtniß hat, als mit denen verkäuflichen Beſitzungen, womit Handel getrieben wird, und welche allen, aus Eigennutze und Unbeſtändigkeit der Privatperſonen, entſtehenden Veränderlichkeiten unterworfen ſind: denn ſie ſind eine Art Prieſterthums, himmliſcher Beruffung und Sendung, welche ein geiſtliches, ehemäßiges und unauflösliches Band zwiſchen dem Fürſten und ſeinem Staate machen.„ Dieſer ganze Einwurf, wenn man ihn recht beym Lichte beſieht, iſt nichts als eine nichtige Declamation.

Um erſt die Frage ſelbſt recht zu beſtimmen, mache man den ſchon oben, in den vorigen Abſchnitten gezeigten Unterſchied zwiſchen den Patrimonial- und den Succeſſions-Gütern. Die Verzicht, welche ein Vater auf ſeine Patrimonial-Güter thut, kann mit Recht ſeinen

ſeinen Deſcendenten entgegengeſetzt werden, weil er ihnen Güter, die er ſelbſt nicht mehr hatte, nicht hinterlaſſen haben kann, immaſſen er ſich derſelben, durch Verzicht thun darauf beraubet hatte. Aber eine Verzicht auf Succeſſions-Güter kann den Deſcendenten desjenigen, der ſie gethan, nicht entgegengeſetzt werden, noch ſie eines Staates, den ſie von ihrer Geburth haben, berauben. Das Fundamental-Geſetz hat, zum Vortheile des jedesmaligen regierenden Fürſten, nur über den Nießbrauch (uſumfructum) eines Succeſſions-Staates diſponiret; nnd nach dem Sinne deſſelben Geſetzes wird die entfernteſte Nachkommenſchaft des regierenden Fürſten zur Erbfolge beruffen. Der Vater giebt ſeinem Sohne die Qualität eines Menſchen; aber der Stiffter des Staates giebt ihm die Qualität eines Thronfolgers darinnen. Die Kinder ſuccediren in dieſem Falle, nicht nach dem Rechte ihres Vaters, welcher Verzicht gethan, ſondern nach ihrem eignen Rechte, und nach dem Willen des Geſetzes. *a*) Ein Fürſt kann zwar ſeinem Sohne dasjenige entziehen, was ihm als ſeinem Erben zukäme; aber nicht die Würden, die ihm nach ſeinem Rechte der Erſtgeburth zukommen. Es kann eine Verzicht denen, welche ſie nicht ſelber gethan, weder entgegengeſetzet werden, noch die Grundgeſetze eines Staates aufheben, noch auch das unauflösliche Band, womit, ſelbſt nach den Geſetzen der Souveränetät, die Nachkommen der Könige an ihre Unterthanen gebunden ſind, zerreiſſen. Der Menſch kann das nicht nehmen, was das Geſetz giebt. Eine Verzicht kann demnach, überhaupt zu reden, wider die Erbfolger deſſen, der ſie gethan hat, nicht gelten; aber ſie müſſen den Werth, den ihr Vorweſer etwa dafür empfangen hat, wiedergeben, geſetzt nämlich, daß ſie ihn beſitzen.

Dieß

a) Non enim ex perſona Patris, ſed ex perſona propria, et ſublato medio ſuccedere debet.

Dieß wäre alſo die Art, wie man ſchlieſſen müßte, wofern es eine Sache wäre, die durch die römiſchen Rechte entſchieden werden könnte, als welche die Verzicht auf zukünftige Erbfolgen nicht zugeben. Aber es ſind ganz andere Gründe, die man hierüber zu Rathe ziehen, muß, theils weil die, bloß für Privatſachen, gegebenen römiſchen Geſetze keine Kraft haben, wenn von Thronfolgen die Rede iſt, theils auch, weil dieſe Geſetze nur in denen Landen, wo ſie eingeführt ſind, zur Richtſchnur dienen.

§. 64.

Von der auf Succeſſions-Güter gethanen Verzicht, wenn ſie nach den Gründen des franzöſiſchen Privat- und öffentlichen Rechtes, auch nach dem Völker-Rechte unterſuchet wird.

Die Frage, welche ich jeßo vorhabe, muß nach den Gründen des franzöſiſchen Privat- und öffentlichem Rechtes, und nach dem Völker-Rechte unterſuchet werden.

Die franzöſ. Jurisprudenz läßt die Verzicht auf zukünftige Erbfolgen, welche die römiſche verwirft zu. „Es giebt (ſpricht ein franzöſ. Rechtsgelehrter) gewiſ„ſe Regeln in Frankreich, die man nicht ſtreitig ma„chen kann, ohne ſeine gänzliche Unwiſſenheit in un„ſeren Rechten, oder daß man ganz fremd in ſeinem „Vaterlande iſt, zu verrathen. Dergleichen ſind die „Verzichte der Töchter, welche von jeher uns zuge„laſſen worden, von den Rechtslehrern einmüthig be„hauptet werden, und durch eine in allen Gerichts„höfen gleichförmige Jurisprudenz beſtättiget werden.

Man

„ Man darf ſich nicht wundern, (fährt er fort) wenn „ unſere Senatoren hierinnen von dem römiſchen Rech- „ te abgegangen ſind. Die Römer, wie ſie es allein „ mit der Sorge für ihren demokratiſchen Staat zu „ thun hatten, bekümmerten ſich wenig um die Erhal- „ tung der Familien, und um Fortſetzung gewiſſer Na- „ men; aber unſere Magiſtratsperſonen haben aller- „ dings dafür halten müſſen, daß in einer Monarchie „ nichts bequemer ſey, die ſouveräne Macht zu befe- „ ſtigen, als die Würde der edlen Familien zu be- „ haupten, indem ſie ihnen Mittel und Wege zeigten, „ das Patrimonium, welches den Glanz und das An- „ ſehen der Familien erhält, auf männlichen Erben „ beyzubehalten: daß eine Tochter, die in eine fremde „ Familie übergeht, nicht dürfe ſolche Güter mit ſich „ nehmen, deren Verminderung den Verfall der ihri- „ gen nach ſich zieht: ſo daß folglich dieſe Verzichte „ mit gutem Grunde als ſehr rechtmäßig angeſehen „ worden, und nicht allein unter den Adelichen, ſon- „ dern auch unter gemeinen Familien gut geheiſſen „ worden ſind. *a*)

Man laſſe uns einen andern Autor hierüber hö- ren. „ Die Verzichte auf zukünftige Güter (ſpricht er) „ ſind in Frankreich aus einem Staatsgrunde einge- „ führet worden, welcher beybehalten, und durch Er- „ klärung mehr erweitert, als eingeſchränkt werden muß. „ Unſere alten Gallier, die unter einer Monarchie leb- „ ten, und ſich unter die Herrſchaft eines Einzigen be- „ geben hatten, waren dabey der Meynung, es beru- „ he aller Friede und alle Unterſtützung der Monarchie „ von dem Körper des Adels und der vornehmen Häu- „ ſer, welche, ſobald ihr Fürſt und König es für nö- „ thig erachtet, gehalten ſind zu Pferde zu ſitzen. In „ Abſicht, dieſe vornehme Häuſer bey ihrer Größe zu

a) Ann. *Robert*, lib. II. c. 4. Rerum judicatar.

„ erhalten, und zu Vermeidung derer Verminderun„gen und Zerſtückelungen herrſchaftlicher Güter, durch „ Verheurathung der Töchter, als welche damals alles „ Vermögen, indem ſie ihrer Familie ein Ende mach„ten, in eine andere Familie brachten, führten ſie „ aus Staatsgründen, wider das Civilrecht, das „ Verzicht thun ein, und ließen ſie, bey ihrer Verheu„rathung allen, ſowohl directen als collateralen Erb„folgen, entſagen, und dieſes zum Vortheile der männ„lichen Kinder, welche die Stützen der Häuſer und „ des Glanzes derſelben ſind, indem ſie den Namen „ und das Wappen erhalten, und welche, vermittelſt „ dieſer Einrichtung, mächtiger an Vermögen und „ Gütern werden, um den, zum Dienſte des Königs, „ erforderlichen Aufwandt zu machen und ausführen „ zu können.„ *a*)

Ein dritter nicht minder berühmter Schriftſteller, als beyde itzt angeführte, erkläret ſich hierüber zwar nicht ſo ausführlich, aber doch eben ſo ausdrücklich. „ Die Obſervanz dieſes Reiches (ſpricht er) daß die „ Töchter, nachdem ſie renunciret haben, nicht wieder „ zur Erbfolge gelangen, beruht nicht auf der Kraft „ des Capitels Quamvis, *b*) ſondern auf der alten „ Einführung und dem Gebrauche Frankreichs, zu Er„haltung der edlen Häuſer und Familien: dem zufol„ge, wenn die Tochter in ein ehrengeachtetes Haus, „ und das dem ihrigen würdig, und mit dem Willen „ ihres Vaters, verheurathet worden iſt, und ſie auf „ ihre legitimam renunciret hat, ſo kann ſie dieſelbe „ nicht mehr erben.„ *c*)

Aber,

a) *Bougier*, L. R. N. 2. p. 267.

b) Es iſt dieſes die Deciſion Papſts Bonifacius VIII. welche die Renuncirungen begünſtiget.

c) *Coquille*, Art. 24. c. 23. Coutume de Nivernois.

Aber, ungeachtet aller Begünſtigung, welche die Verzicht unter uns hat, iſt ſie dennoch gewiſſer weſentlichen Bedingungen unterworfen, ohne die ſie nicht gültig ſeyn kann. Sie muß in den Ehepacten gethan worden ſeyn; ſie muß um einen gewiſſen Preis geſchehen ſeyn; und dieſer muß, ordentlicher Weiſe von Vater und Mutter, auf deren Erbſchaft die Tochter Verzicht thut, gegeben worden ſeyn. Es muß das Heurathsgut wirklich (real) ſeyn, und nicht in Hofnungen beſtehen: denn die Verzicht iſt eine Art Verkaufs in Bauſch und Bogen, wodurch die Tochter über ungewiſſe ihr vielleicht dereinſt zufallende Güter, um etwas wirkliches und gegenwärtiges handelt. Dieſes muß demnach gewiß, nicht aber denen oft erfolgenden Umſtürzen des größten und ſicherſten Vermögens unterworfen ſeyn: und hierzu iſt insgemein nöthig, daß das Heurathsgut bey Lebzeiten der Aeltern, die es conſtituiret haben, ausgezahlet werde. Ein Vater kann ſtipuliren, daß er die Ausſtattung erſt in gewiſſen Terminen auszahlen wolle: ſtirbt er vor geendeten Terminen, ſo iſt die Verzicht der Tochter darum nichts weniger gültig, obgleich weder die ganze, noch auch ein Theil der Summe, bezahlet worden iſt; ausgenommen, daß die Termine nicht weiter hinaus, als ein menſchliches Leben währet, gehen dürfen. Was iſt der Grund von dieſer Anordnung? er iſt leicht einzuſehen. Wenn der Vater, zu Bezahlung des Heurathsgutes eine Zeit geſetzt hat, welche natürlicher Weiſe über ſeine Lebenszeit hinausreichet, ſo iſt die Conſtituirung der Ausſtattung in der That nur ein Blendwerk. Es iſt ein Preis in der Einbildung, den er auf eine Verzicht geſetzet, welche um einen gewiſſen ſichern Preis gethan werden muß; alsdann wird die Tochter angeſehen, als habe ſie auf ihr Erbe umſonſt renunciret, und iſt folglich zu keinem Contracte mehr gehalten. Wenn hingegen der Vater ſchickliche Termine geſetzet hat, ſo iſt er hierbey völlig

in der Ordnung der gewöhnlichen Verträge geblieben; und ob er gleich vor Ablauf dieſer Termine ſtirbt, ſo darf doch ſeine Fürſorge für die Ruhe und Sicherheit ſeiner Familie nicht verachtet werden.

Dieß ſind alſo die Vorſchriften unſers Privatrechtes: itzo laſſe man uns auch ſehen, was das öffentliche Recht hierüber vorſchreibt.

Eine Verzicht, welche der König ſtipuliret, wann er die Ausſtattung für eine Prinzeſſinn vom Geblüthe befiehlt, richtet ſich nicht nach den gewöhnlichen Grundſätzen der gemeinen Verzicht: es gründet ſich dieſer Satz auf Vorſchriften des öffentlichen Rechtes, über welche man ſich niemals erheben kann. Ein Hauptgrundſatz in dieſer Sache iſt, daß die Heurathen der Prinzen und Prinzeſſinnen vom königlichen Hauſe weder von ihnen ſelber, noch von ihren nächſten Anverwandten abhangen, und daß es allein beym Könige ſteht, ihr Schickſal zu entſcheiden. Es iſt ſolches nicht allein eine Bezeugung der Unterwürfigkeit unter die höchſte Macht, ſondern auch eine Folge aus dieſer Eigenſchaft des Königs, daß er das Haupt des königlichen Hauſes iſt. Daher denn auch der König bey ſolchen Ehen ſeinen Willen nicht bloß durch Einwilligung kund thut, ſondern durch Pacta, die lediglich ein Werk ſeiner Autorität ſind. Wenn der König, in ſolchen Fällen eine Verzicht auf directe und Collateral-Erbſchaften fordert, ſo geſchieht ſolches nicht bloß aus denen bey Privatverzichten gewöhnlichen Abſichten, oder den Glanz und das Anſehen einer Linie ſeines Hauſes zu erhalten, ſondern aus einem Staatsgrunde, damit nämlich eine Prinzeſſinn, welche durch ihre Heurath fremd wird, und ihre Deſcendenten, die von Geburth an fremd ſind, dem Staate nicht Reichthümer, die ihn gehören, und die ihm erhalten werden müſſen, wegnehmen können.

Eine auf ſolche Beweggründe ſich ſtützende Verzicht iſt feſt beſtehend, und keiner von allen denen Bedingungen, welche die gemeinen Verzichte oft wankend machen, unterworfen.

Die zwo Prinzeſſinen, Töchter des Herzogs Gaſton von Orleans und Margaretha von Lothringen, wurden, die eine mit dem Prinzen von Toſcana, *a*) die andere mit dem Herzoge von Savoyen *b*) vermählet. Der König conſtituirte einer jeden zur Ausſtattung 900,000 Livres, und ſie renuncireten dagegen zum Vortheile des Königs, auf alle ihnen, durch den Tod Gaſtons, ihres Vaters, zugefallene Rechte. Dieſe Renuncirungen auf zugefallene Rechtsforderungen, und zum Vortheile des Königs, ſind wirklich befolget worden.

Der vorige König verheurathete *c*) die Prinzeſſinn Maria Luiſe, eine Tochter Philipps von Frankreich, Herzogs von Orleans, ſeines einzigen Bruders, und Henrietten Annen von England, mit Carln II. Könige von Spanien. Der König ſetzte ihr zur Ausſteuer 500,000 Ecus d'or ſol, „und dieſes für alle väterliche und mütterliche Rechtsforderungen, wie auch „andere, die ihr ſowohl damals zukamen, als auch „noch in Zukunft zufallen möchten.„ Hierdurch entſagte ſie allen, nicht nur künftighin ihr etwa zufallenden, ſondern auch denen durch den Tod ihrer Prinzeſſinn Mutter, bereits zugefallenen Rechten, und ohne daß ihr Herr Vater an der Conſtitution ihrer Ausſtattung einigen Antheil hatte. Zwar gab er ihr, in einem Anhange der Pacten, für 40,000 Thl. Geſchmeide und Juwelen; aber zugeſchweigen, daß ſolches ein ſehr

 mäßiges

a) Im J. 1661.

b) Im J. 1663.

c) Im J. 1679.

mäßiges Geſchenk war, ſo ward es auch nicht für eine Ausſtattung, noch für etwas, um weßwillen ſie auf die ihr zugefallenen, oder noch etwa zufallenden Rechte Verzicht that, ausgegeben.

In den Ehepacten der Herzoginn von Savoyen, einer andern Tochter Philipps von Frankreich und Herzogs von Orleans, *a*) iſts ebenfalls der König allein, welcher über ihre Perſon diſponiret, und ſie mit 900,000 Livres ausſtattet, für welche ſie, zum Vortheile des Königs, auf alle ihr, durch den Tod Henrietten Annen von England, zugefallenen Rechte Verzicht thut. Ihr Vater, der Herzog von Orleans ſchenket ihr überdieß noch für 60,000 Liv. Geſchmeide und Juwelen, und die Ceſſion auf 240,000 Livres, mit Intereſſen, welche der König von England noch auf die Ausſteuer ſeiner verſtorbenen Gemahlinn zu bezahlen ſchuldig war: und für dieſe doppelte Ausſtattung „ renunciret ſie auf alle „ Erbrechte, väterliche ſowohl, als andere, die ihr „ etwa zufallen möchten.„ Man ſieht leichtlich, wie wenig Realität in der Ausſtattung des Vaters war.

In den Ehepacten der Herzoginn von Lothringen, Mutter des itzigen Kaiſers, *) findet ſich noch etwas beſonderes von anderer Art. Der König diſponiret abermals über ihre Perſon, und ſetzet ihr eine Ausſteuer von 900,000 Livres aus. Ihre Aeltern, der Herzog und die Herzoginn von Orleans, conſtituiren ihr ebenfalls einen Brautſchatz von 400,000 Livres, aber erſt zahlbar nach dem Tode des letztlebenden hohen Ehegatten, Vaters oder Mutter; und auſſerdem noch 300,000 Livres Geſchmeide und Juwelen, welche ihr ſogleich ausgehändiget werden ſollen. Für dieſe beſagte doppelte Ausſtattung, des Königs ſowohl als ihrer Aeltern,

a) Vom Jahr 1684.

*) Franz I.

Aeltern, „renunciret die Prinzeſſinn Braut auf die
„Erbſchaft ihres Herrn Vaters, zum Vortheile des
„Königs Maj. und auf den Nachlaß ihrer Frau Mut-
„ter; zum Vortheile des königlichen Bruders, Her-
„zogs von Chartres„ nachherigen Herzogs von Orle-
ans und Regenten von Frankreich. Man findet alſo
in dieſen Ehepacten nicht allein einen Brautſchatz, deſ-
ſen Auszahlung bis nach dem Tode der beyden Aeltern
ausgeſetzt bleibt, ſondern auch, welches noch etwas ſel-
tenes iſt, eine auf die künftige Erbſchaft des Vaters
gethane Verzicht, nicht aber zum Vortheile eines der
Kinder oder Deſcendenten des Vaters, ſondern allein
des Bruders des Königs. Schwerlich fände eine ſol-
che Anordnung in den Ehepacten der Privatleute Staat;
aber ſie gilt ohne Widerrede in den Ehepacten einer
Prinzeſſinn von königlichem Geblüthe, weil die Artikel
ſolcher Pacten bloß von dem Willen des Königs her-
kommen.

Charlotte Aglar von Orleans, Herzogs Philipp,
Regenten von Frankreich, Tochter, vermählte ſich a)
mit dem Erbprinzen von Modena, und bekam ihre Aus-
ſtattung von dem Könige und ihrem Herrn Vater, nach
Anweiſung derer, auf Sr. Maj. Befehl, zwiſchen de-
nen hierzu gevollmächtigten franzöſiſchen und modene-
ſiſchen Commiſſarien, entworfenen Artickel. Das vom
Könige geſetzte Heurathsgut wurde baar gezahlet; das
hingegen von dem Regenten nur zum Theile. Die
Prinzeſſinn von Modena behauptete nachmals, daß eine
jede, von einer Tochter, bey ihrer Vermählung, ge-
ſchehene Verzicht auf directe und Collateral-Erbfolgen
ungültig, auch ſchon an ſich null und nichtig ſey, wenn
der Brautſchatz, um deſſen willen, und unter welcher
Bedingung, die Verzicht gethan worden iſt, nicht vor
dem Ableben des Vaters, der ihr die Schenkung ma-
chet,

a) Am 11. Febr. 1720.

chet, ausgezahlt worden iſt. Sie verlangte daher ihren Antheil an den Succeſſions-Gütern, ſowohl ihres Vaters, des Herzogs von Orleans, als der Prinzeſſinn de Beaujolois, ihrer Schweſter. Man wandte wider ſie ein, es habe der König über die Prinzeſſinn disponiret, und das Geſetz vorgeſchrieben, unter deſſen Bedingung Sr. Majeſtät gewollt, daß dieſe Ehe vollzogen werden, weßhalber folglich dieſe Ehepacten nicht zu der Claſſe der gewöhnlichen Ehen gerechnet werden könnten. Durch einen Ausſpruch der großen Kammer des Parlements zu Paris *a*) bekam der Herzog von Orleans Abſchrift von ſeinen gethanen Verſprechen, den Rückſtand des Heurathsgutes der Prinzeſſinn von Modena zu zahlen. Hierzu ward er, mit eigner Genehmhaltung, verurtheilet, die Prinzeſſinn von Modena aber mit ihrem Anſpruche abgewieſen.

In den Ehepacten endlich der Prinzeſſinn Louiſe Eliſabeth von Orleans, einer Tochter des mehr bemeldeten Herzogs Philipp von Orleans, Regenten von Frankreich, welche Ludwigen I. damals Prinzen von Aſturien, und hernach König von Spanien, heurathete, *b*) disponiret wiederum allein der König über die Perſon ſowohl, als die Bedingungen, unter welchen er ſie vermählet. Der König ſetzet ihr zur Ausſtattung 500,000 Ecus d'or ſol aus, „und dieſes zur Schadloshaltung für alle väterliche, mütterliche und andere ihr etwa noch künftighin zufallende Rechte, auf welche alle ſie renunciret hat, und kraft ſolcher Urkunde, zum Vortheile des Bruders Sr. Majeſtät des Herzogs von Chartres, (nachherigen Herzogs von Orleans) wirklich renunciret.„ Sodann kömmt der Regent, und ſchenket ihr für 40,000 Liv. Juwelen, welche ihr bey ihrer Abreiſe nach Spanien überlie-

a) Vom 5 Sept. 1737.
b) Am 16 Nov. 1721.

liefert werden ſollen: jedoch hat ſolches weder mit dem Brautſchatze, noch mit der Verzicht, die ſie thut, einigen Zuſammenhang.

In einigen dieſer Ehepacten geſchieht die Verzicht ſowohl auf ſchon zugefallene als etwa noch künftighin zufallende Rechte; in andern auf künftighin zufallende Rechte, nicht zum Vortheile der Descendenten derer, auf deren Erbſchaft Verzicht gethan wird, ſondern zum Vortheile des Königs. Faſt in allen iſts allein der König, welcher ausſtattet: und bloß in Anſehung dieſer Ausſtattung des Königs wird auf die directen und collateralen Erbſchaften Verzicht gethan. Was iſt der Grund zu dieſen Diſpoſitionen? Es iſt nichts darinnen, was nicht gerecht und der öffentlichen Ordnung gemäß ſey. Nicht, als dürfte man, in ordentlichen Fällen und unter Privatleuten, obgleich von ſehr hohem Stande, bey einer Verzicht, die bereits zugefallenen und noch künftighin zufallenden Rechte mit einander vermengen: nicht, als könnte ein Collateral-Verwandter, oder auch ein Fremder, vermittelſt einer von ihm ausgeſetzten Ausſtattung, ſich zum Vortheile, eine Verzicht auf Güter ſtipuliren; auch nicht, als könnte er ſolche, zum Vortheile der Brüder der Braut, die von ihren Aeltern nicht wäre ausgeſtattet worden, gültig machen: ſondern, weil der König, in Anſehung einer Prinzeſſinn von ſeinem Hauſe, weder ein Fremder, noch ein Collateral-Verwandter iſt; weil Er, als Souverän, der Vater aller ſeiner Unterthanen iſt; weil Er, als Haupt des königlichen Hauſes, der Stamm (ſource) derſelben iſt, ſowohl als aller Domänen und Effecten, welche das Erbeigenthum der Prinzen vom königlichen Geblüthe ſind; weil Er endlich, als König, das Recht hat, (ich ſage noch mehr,) verpflichtet iſt, in denen die Prinzen und Prinzeſſinnen, von Geblüthe betreffenden Conventionen, in allem

 dem-

demjenigen Verordnung zu treffen, was das Wohl ſeines Staats angeht, und welchem Wohl dergleichen Conventionen niemals gleichgültig ſeyn können.

So ſind alſo, nach unſerm öffentlichen Rechte dergleichen Verzichte, über allen Widerſpruch erhaben. Itzo will ich ſie auch nach den Gründen des Völkerrechtes unterſuchen, als welche die einzigen ſind, die in der gegenwärtigen Frage angenommen werden müſſen.

§. 65.

Die Sicherheit Europens iſt ein Hauptgeſetz, ohne Ausnahme, dem ſelbſt die wichtigſten Vortheile der Fürſten nachgeben müſſen.

Die Geſetze, welche die Kinder, wegen derer, zu ihrem Nachtheile, von ihren Aeltern gethanen Verzichte, wieder herſtellen, (in Ländern nämlich, wo dergleichen Geſetze ſind,) ſind nur Vorſchriften für Privatleute, als Bürger eines Staats, wo die Geſetze gegeben, oder auch angenommen worden ſind; aber die ſouveränen Fürſten ſind ſelber Geſetzgeber und machen ſich zu Beobachtung derer von ihnen gegebenen Geſetze anheiſchig. Eine unter Souveränen gethane Verzicht iſt aller Orten unwiderrufflich. Es hat nicht dieſelbe Bewandtniß mit den Fürſten, wie mit den Privatperſonen, welche denen im Lande ihrer Wohnung beobachteten Geſetzen unterworfen ſind. Die über die bürgerlichen Geſetze erhabenenen Souveräne können dieſe Geſetze ändern: ſie ſind nicht daran gebunden, nachdem ſie ſelbige geändert, oder auch denenſelben entgegenlaufende Contracte, die ihnen anſtatt der Geſetze ſind, geſchloſſen haben. Das Staats-Intereſſe hat ganz andere Regeln als das Privat-Intereſſe

eſſe ; und es giebt in Europa kein Land, wo eine Verzicht, welche in das Völkerrecht einſchlägt, nicht über allen Widerſpruch erhaben wäre. Die Sicherheit unſers Welttheiles iſt ein Hauptgeſetz, ohne Ausnahme, welchem die allerwichtigſten Vortheile der Fürſten nachgeben müſſen. Es giebt ein eingeſchränktes Privat-Recht, welches die Unterſchiede des Dein und des Mein gründen, und den Privatperſonen das Vermögen, das Beſitz- und Eigenthum alles deſſen, was ſie haben, verleiht: aber es giebt ein anderes höheres und Hauptrecht, das der Quell, die Vorſchrift und der untriegliche Ausleger aller Geſetze iſt, deren Object jenes iſt. Dieſes erhabene Recht, von dem ich in der Folge dieſes Werkes handeln werde, liegt in der Gemeine, oder in dem Fürſten, der die Gemeine vorſtellt, und in ihrem Namen thut. Es ordnet, und vernichtet ſogar zuweilen, das Privat-Recht, welches den Unterthanen gemein iſt, wenn ſolches zum Beſten des Ganzen nöthig iſt. Daher kömmt der ungezweifelte Grundſatz: das gemeine Beſte muß das höchſte Geſetz ſeyn. Dieſes höchſte Geſetz rechtfertiget überdieß diejenigen Anordnungen, welche den Verfügungen aller Special-Geſetze zuwider ſind. Es iſt höchſt billig, daß ein von dem Ganzen abhangender Theil ſein eignes Gut zum Beſten Aller abtrete.

§. 66.

Die Autorität des Fürſten, wie auch des Staates und der fremden Fürſten, machet die, zum Nachtheile ſeiner Descendenten, von jemand gethane Verzicht in allen Fällen gültig.

Es iſt unſtreitig, daß die Autorität des Fürſten, wie auch des Staates und der fremden Fürſten, die, zum

zum Nachtheile ſeiner Desſcendenten, von jemand gethane Verzicht, in allen Fällen, gültig machet, obgleich dieſelbe, nach den Landesgeſetzen, unter Privatleuten nicht erlaubt wäre.

Ich weis wohl, was man darwider ſagen kann, daß nämlich der Fürſt keine Jurisdiction wider das Recht ſeines Nachfolgers habe, folglich ihm ſolches nicht nehmen könne. Ich weis auch, was man hierbey vorausſetzen kann, daß die Autorität der Staaten eben ſo unkräftig ſey; und daß, ſo bald einmal ein Volk ſein Recht dem Fürſten und ſeiner Familie übertragen hat, es nicht mehr Macht habe, über eine Succeſſions-Krone zu disponiren, ſo lange als die königliche Familie beſteht. Ferner, daß die Stimme des Volks erſt dann gehöret werden müſſe, wann man ihm einen Herrn, den es nach den Grundgeſetzen des Staates nicht haben ſoll, aufdringen, oder ihm einen nehmen will, welcher, nach beſagten Geſetzen, zum Throne geruffen wird; ja ſo gar, daß des Volkes Stimme keine Vorſchrift machen könne, wann ſie ſich wider die Geſetze erhebt. Endlich auch, daß der Beytritt fremder Fürſten die Verzicht ebenfalls nicht gültig machen könne, als welcher zwar ein Kennzeichen von dem Intereſſe, das die benachbarten Staaten daran nehmen, iſt, welches aber für den Souverän, der von ſelbigen Staaten nicht abhangt, keine Vorſchrift machen kann.

Alle dieſe Sätze, wenn man jedweden für ſich betrachtet, ſind, in dem gemeinen Rechte eines Staates, bis auf einen gewiſſen Punct, wahr. Ein Fürſt kann, aus eigner Macht, ſeinem Nachfolger ſeine Rechte nicht nehmen. Auch die Nation, als welche an alle Glieder des ſouveränen Hauſes gebunden iſt, kann es, ohne Zuziehung des Fürſten, ebenfalls nicht thun;

aber

aber, wenn man dieſe drey Stücke, Beytritt oder Einſtimmung des Souveräns, Beytritt des Volkes, Beytritt der fremden Fürſten, zuſammennimmt, ſo iſts unmöglich zu zweifeln, daß eine Renuncirung, wobey dieſe drey Stücke beyſammen ſind, nicht allen Descendenten desjenigen, der ſie gethan, entgegengeſetzt werden könne. Dieſes iſt ein unſtreitiger Satz, nicht nur in dem Völkerrechte, ſondern auch in dem öffentlichen Rechte eines jeglichen Staates. Die Autorität des Fürſten, die Genehmhaltung des Volkes, das Intereſſe der andern Staaten, machen unter den Souveränen, und bey allen Nationen, ſelbſt ſolche Handlungen gültig, welche unter Privatleuten nicht gelten könnten. Anſtatt daß dergleichen Contracte einem Special-Geſetze unterworfen wären, machen ſie ſelber allgemeine Geſetze. Zu dem, was ich jetzo geſagt, ſetze man noch, was ich im folgenden Abſchnitte von der Autorität der Nation, und im ſechſten Bande dieſes Werkes von den Grundſätzen des Völkerrechts ſagen werde.

Sind nicht alle Geſetze um des Volkes willen gemacht worden? Muß nicht das gemeine Beſte die Dauer oder die Abſchaffung derſelben beſtimmen? Oft erfordert das Wohl des Staats, daß ſeine Fundamental-Geſetze geändert werden? Auf welche Art können ſie aber abgeſchaffet werden, wenn nicht die Uebereinſtimmung des Souveräns, des Volkes, und der fremden Mächte, ſolche Abſchaffung zu bewerkſtelligen vermögen?

Wiewohl ich hier die Uebereinſtimmung der fremden Mächte mit in Anſchlag bringe, ſo vergeſſe ich doch nicht, daß ich jetzo eine Abhandlung vom Rechte, und keine Politik ſchreibe; aber ich handele von einem Falle, wo dieſe Mächte Parteyen werden, die bey dem

Ur-

Urtheile, das man von den Renuncirungen fällen muß, intereſſiret ſind.

Wenn man mir einwendet, es ſey hier nicht die Frage, zu wiſſen, was dem Intereſſe von Europa überhaupt, oder einem Fürſten ins beſondere, zuträglich oder nachtheilig iſt, ſondern zu wiſſen, wem eine Souveränetät, der Regel und dem Grunde nach, zukömmt, ſo wird die Antwort darauf nicht ſchwer ſeyn. Die wahre Regel iſt das gemeine Beſte, der Nutzen der Völker. Der wahre Grund iſt der Friede, bey welchem alle Staaten intereſſiret ſind, die Vollziehung der eingegangenen Verbindlichkeiten. Uebrigens wird man allzeit ſchlechte Schlüſſe machen, wenn man das Intereſſe einer einzelnen Perſon dem Intereſſe des Staates und des ganzen Europa entgegenſetzet, und wenn man die Grundſätze des bürgerlichen Rechtes wider die Grundſätze des Völkerrechtes anführet.

Die chriſtlichen Mächte in Europa, als Eins betrachtet, machen gleichſam eine Republik aus. Eine jegliche von dieſen Mächten, für ſich allein betrachtet, iſt ein Mitglied dieſes Körpers, und alle, keine einzige ausgenommen, ſind bey der Ruhe des ganzen Körpers intereſſiret. Wie nun ein Bürger, welcher die Feuersbrunſt in ſeines Nachbarshauſe vorherſieht, berechtiget iſt, ihr zuvor zu kommen, geſetzt auch, daß er des Nachbars Haus niederreiſſen müßte, und dieſes wegen der nothwendigen ſchlimmen Folgen, die aus der Feuersbrunſt entſtehen würden: eben ſo viel iſt auch einer jeden Nation daran gelegen, in voraus für ihre Sicherheit zu ſorgen. Kann man nicht dieſen politiſchen Körper, welcher aus allen europäiſchen Staaten beſteht, gewiſſermaßen anſehen, als habe er, zum gemeinſchaftlichen Nutzen dieſer Glieder, über jeden Staat für ſich, diejenige Art von Obermacht, die unter

ter Fürſten und Unterthanen jus eminens et ſuperius genannt wird? Hierzu ſetze man noch, daß, wann etliche Mächte mit einander tractiret haben, ihr Tractat, in dem Völkerrechte, ein allgemeines Geſetz iſt, und welches über alle bürgerliche Geſetze, die hierbey nichts gelten, erhaben iſt. Man hat daher zu betrachten, was das Intereſſe des contrahirenden Staates, und was wiederum das Intereſſe derjenigen benachbarten Staaten iſt, welche an der Berathſchlagung Theil, und die Gewährleiſtung über die Renuncirungen auf ſich genommen haben. Wenn dieſe Renuncirungen nicht gültig wären, und zu keiner Zeit den Descendenten des Fürſten, der ſich dadurch gewiſſer Rechte begab, entgegengeſetzt werden könnten, ſo wäre in den Contracten der Souveräne niemals etwas feſtes und beſtändiges: es wären dieſe Contracte, welche die Rechtsgelehrten unter die contractus bonae fidei zählen, nur trieglich; *a*) niemand könnte mit Fürſten gültige Verträge eingehen; keine Macht könnte die Grundgeſetze der Staaten, deren eigener Nutzen ſolches doch oft erfordert, verändern; und es wäre dann vergebens, daß Nationen Friedens-Tractaten ſchlöſſen; alle Mittel und Wege zur Wiederausſöhnung wären ſtreitenden Mächten verſperret; ein ewiger Krieg verwüſtete den Erdkreis, und die Menſchen würden nichts anders mehr thun, als ſich erwürgen. Ein Geſetz, das mit Beyſtimmung der öffentlichen Macht in einem Staate, und der fremden Mächte gemacht worden iſt, wird ein Fundamental-Geſetz aller Nationen in Europa, und ſteht zur gemeinen Sicherheit aller Völker unter dem Schutze des Völkerrechts.

§. 67.

a) Omnes contractus, qui fiunt cum Principe, habent naturam bonae fidei contractuum. Baldus in ſeinem Comment. über den Frieden von Coſtnitz, §. 2. über bey den Worten. Si qua vero civitatum.

§. 67.

Anwendung dieſes Grundſatzes auf die im Hauſe Frankreich, von den zwoen Linien Spanien und Orleans, geſchehenen Renuncirungen.

Wenn wir dieſe Schlüſſe auf die im Hauſe Frankreich geſchehenen Renuncirungen anwenden, welche die Grundlage zu den Tractaten von Utrecht und Aachen geweſen ſind, ſo kann man unmöglich anders urtheilen, als daß die Deſcendenten Philipps V. Königs von Spanien, alles Recht auf die Krone Frankreich verlohren haben; auch daß der König von Frankreich und alle ſeine Nachkommen, ſowohl als das Haus Orleans, alles Recht auf die ſpaniſche Monarchie verlohren haben.

Der Kaiſer Carl V. war der älteſte Sohn des Hauſes Oeſterreich: er erbte alle Staaten dieſes Hauſes und die Monarchie Spanien. Es iſt niemals daran gezweifelt worden, daß dieſer Herr viel Ehrſucht und Liebe für ſeine Deſcendenten gehabt: dennoch that er Verzicht auf die Erbländer des Hauſes Oeſterreich, und dieſes zum Vortheil der jüngern Linie dieſes Hauſes. Philipp II. ein ſehr ſtaatskluger Herr, der ſein Intereſſe abzuwägen wußte, und ſelbiges allem, was ſonſt den Menſchen am koſtbarſten zu ſeyn pflegt, vorzog, hielt dennoch nicht dafür, daß er ſich dieſen von ſeinem Vater geſchehenen Renuncirung widerſetzen könnte; und alle nachherige Könige von Spanien haben ſie ebenfalls für gültig gehalten und unangefochten gelaſſen.

Philipp V. deſſen Renuncirung in viel ſtärkern und günſtigern Umſtänden, als Carls V. ſeiner geſchah, hatte gleichwohl Luſt ſie anzufechten. In einer Inſtru-

ction für den Abt de Montgon, den er nach Frankreich ſchickte, um allda ſein Intereſſe zu beſorgen und ſich Anhänger zu machen, und dieſes zu einer Zeit, als der König von Frankreich krank war, und keine Kinder hatte, leſen wir folgendes: „Ich habe euch das „wichtigſte unter allen meinen Geſchäften aufgetragen, „von deſſen Geheimniſſe der glückliche Ausgang der „euch aufgetragenen Unterhandlung abhangt: nämlich, daß ich, wofern (welches Gott verhüte) mein „Vetter, der König, ohne männliche Erben ſtürbe, „weil ich, und meine Deſcendenten nach mir, die nächſten Anverwandten ſind, die Krone meiner Vorfahren beerben muß und will.„ a) Montgon hat dieſe Inſtruction der Welt mitgetheilet, auch erwieſen, daß Philipp V. ſelbe mit eigner Hand geſchrieben hatte. Es iſt hier nicht der Ort zu unterſuchen, ob der König dieſelbe aus eigner Bewegung gegeben, oder ob ſie ihm war unter den Fuß gegeben, ja vielleicht von ſeiner Frömmigkeit erſchlichen worden; und man kann hierüber die Mémoires des Montgon ſelber nachleſen. Hier kommt es allein darauf an, zu erweiſen, daß dieſe Abſicht, die der ſpaniſche Monarch, wie es ſcheinet, gehabt, nichts weniger als rechtmäßig war.

Die zwiſchen einer faſt unzählbaren Menge Souveräne, zu Utrecht geſchloſſenen und zu Aachen beſtättigten Tractaten ſind ein Geſetz, das für Europa unverletzlich iſt. Dieſen Satz zu erweiſen, darf ich nur anmerken, daß die Renuncirung auf die franzöſiſche Thronfolge in den Cortès von Spanien geſchehen iſt; daß die Renuncirung auf die ſpaniſche Monarchie in allen franzöſiſchen Parlementern regiſtriret worden iſt; daß ſie über den heiligen Evangelien ſtipuliret worden ſind; und daß die Friedens-Tractaten, worinnen ſie eingerückt ſtehen, und woran faſt alle europäiſche Mäch-

a) Mémoires de *Montgon*, T. III. p. 61—90.

te Theil genommen haben, in allen Tribunalien und Oertern dieſer Mächte publiciret und registriret worden ſind. Wie kann man an dieſem Satze zweifeln, wenn man die Renuncirungen lieſet? wenn man folgende Fundamental-Clauſel derſelben und der Tractaten betrachtet: „**Weil zu Befeſtigung deſſelben (des Friedens) und**
„ **ihn beſtändig und dauerhaft zu machen,** auch
„ zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen, eine der
„ vornehmſten Grundlagen derer zu ſchlieſſenden Tra-
„ ctaten iſt, das allgemeine Beſte und die Ruhe von
„ Europa zu verſichern, und ein Gleichgewicht zwiſchen
„ den Mächten zu ſetzen, ſo daß nicht zu befürchten ſey,
„ daß wenn viele mit einer einzigen vereinbaret wür-
„ den, die Wage der Gleichheit, welche man verſichern
„ will, zu ſehr zum Vortheil der einen, und zum
„ Nachtheile der andern von gedachten Mächten aus-
„ ſchlage: ſo iſt vorgetragen und angelegen worden.
„ daß, um auf ewige Zeiten die Vereinbarung der fran-
„ zöſiſchen Monarchie mit der ſpaniſchen zu verhindern,
„ von beyden Theilen Renuncirungen gethan wür-
„ den 2c.„ *a*) Sieht man, ſage ich, dieſe Formeln aller Renuncirungen, und in allen Tractaten, wodurch der ſpaniſche Succeſſionskrieg zu Ende kam: wie iſts möglich zu zweifeln, daß die Renuncirungen, von welchen ich handle, nicht in allen Fällen und zu allen Zeiten vollzogen werden müßten?

Obgleich Europa nicht die Vormünderinn des Hauſes Frankreich iſt, ſo iſt dieſe große Republik nichts deſto weniger berechtiget, die Erfüllung derer unter ihrer Vermittelung und Gewährleiſtung, nach einem Kriege, der ihr vier bis fünf hundert tauſend Menſchen gekoſtet hatte, geſchehenen Renuncirungen zu fordern

a) Dieß ſind die Ausdrücke der ſpaniſchen Renuncirung; und die, welche der Herzog von Orleans thut, kommt mit ihr genau überein.

dern, und zu behaupten. Nachdem einmal Spanien auf die Krone Frankreich, und zugleich die Linie von Orleans auf die Krone Spanien, remunciret hat; nachdem beyde Nationen, ausdrücklich oder auch ſtillſchweigend, unmittelbar oder mittelbar dazu beygetreten: ſo kan der catholiſche König, ſo wenig, als ſeine Nachkommen, ferner keine Anſprüche auf die franzöſiſche Monarchie machen; und dieſes ſowohl aus denen bereits angeführten Gründen, als auch, weil Fremde zur franzöſiſchen Thronfolge unfähig ſind. *a*)

Die ältere Linie des Hauſes Frankreich, Ludwig XV. ſelbſt, iſt es, der itzo Spanien beſitzen ſollte, wofern nicht dieſe Renuncirungen ſolches verhindert hätten. Philipp V. gelangte alſo lediglich in Kraft der Renuncirungen zur ſpaniſchen Krone. Kann er es alſo geſchehen laſſen, daß ſeine Kinder die Gültigkeit derſelben anfechten? Ich ſetze hinzu: Philipp V. cedirete nur eine ſehr ungewiſſe Hofnung zu einer Thronfolge, welche ihm bloß auf den Fall, daß ein Erbe, der jünger als ſein Sohn war, eher ſtürbe, zufallen konnte; und, zum Erſatze für dieſe ungewiſſe Aufopferung, bekam dieſer König eins der ſchönſten und mächtigſten Königreiche der Welt, welches ſein Sohn ruhig beſitzet, anſtatt daß Carl V. ohne einige Schadloshaltung, und bloß, damit Europa ſich nicht vor ſeiner Macht fürchten dürfte, auf Reiche, die er wirklich beſaß, renuncirete, und ſie ſeinem jüngern Bruder Ferdinand abtrat.

Ein franzöſiſcher Autor hat die Frage, die ich jetzo entſcheide, und welche nicht im mindeſten problematiſch iſt, bereits vor mir auf gleiche Weiſe entſchieden. Er thut ſolches in einem ganzen, obwohl nicht weitläuftigen Capitel, worinnen zwar die Namen Frankreich und

a) Man ſehe den II. Abſchn. des VII. Cap. dieſes Theils

Spanien nicht erwähnet werden, aber klar zu ſehen iſt, daß er eben dieſe Renuncirungen zum Object gehabt hat. Die Ueberſchrift dieſes Capitels iſt: „daß, wenn „nach Bewandtniß der Umſtände, das politiſche Ge„ſetz den Staat zernichtet, man die Sache nach dem „politiſchen Geſetze, das ihn erhält, entſcheiden muß, „welches (letztere) bisweilen ein Völkerrecht wird.„ Ich will die eignen Worte dieſes Autors anführen. „Wenn das politiſche Geſetz, welches im Staate eine „gewiſſe Succeſſionsordnung eingeführet hat, dem „poltiſchen Körper, für den es gemacht worden iſt, „verderblich wird: ſo iſts auſſer allen Zweifel, daß „ein anderes politiſches Geſetz dieſe Ordnung ändern „kann; und obgleich daſſelbe (letztere) Geſetz dem er„ſten zuwider iſt, ſo wird es dennoch im Grunde völ„lig mit ihm übereinkommen, weil nämlich beyde auf „dieſem Grundſatze beruhen: **Das Heil des Volkes „muß das höchſte Geſetz ſeyn.** Ich habe bereits „geſaget, daß ein großer Staat, ſobald er den Zu„wachs eines andern Staates wird, ſchwächer wird, „ja ſogar den Hauptſtaat ſchwächet. Man weis, daß „das Intereſſe eines Staates erfordert, ſeinen Sou„verän bey ſich zu haben; daß die öffentlichen Einkünf„te wohl verwaltet werden, daß ſeine Münze nicht „aus dem Lande gehe, und ein auswärtiges bereiche„re. Es iſt wichtig, daß der, welcher den Staat re„gieren ſoll, nicht von fremden Grundſätzen eingenom„men ſey: denn ſie ſchicken ſich nicht ſo gut für ihn, „als die, welche ſchon darinnen eingeführet ſind. „Ueberdieß halten die Menſchen erſtaunlich ſehr über „ihren Geſetzen und Gebräuchen; und dieſe machen „die Glückſeligkeit einer jeglichen Nation: ſelten ver„ändert man dieſelben ohne große Erſchütterung und „Blutvergieſſen, wie die Geſchichte aller Länder hier„von zeugen. Es erfolget hieraus, daß, wenn der „Beſitzer eines großen Staates der Erbe eines an-

„ dern großen Staates iſt, dieſer leztere ihn gar wohl „ ausſchlieſſen kann, weil es für beyde Staaten nütz„ lich iſt, daß die Erbfolge geändert werde. Dem zu „ Folge ſchließt das, im Anfange der Regierung der „ Eliſabeth, in Rußland gemachten Geſetz mit großer „ Klugheit einen jeden Erben aus, welcher ſchon eine „ Monarchie beſitzet. Und eben ſo verwirft auch das „ Geſetz in Portugall einen jeden Fremden, der nach „ dem Rechte der Geburth die dortige Krone erben „ ſollte. Wenn nun eine Nation ausſchlieſſen kann, „ ſo hat ſie noch viel mehr das Recht, renunciren zu „ laſſen. Wenn ſie befürchtet, es werde eine gewiſſe „ Heurath ſolche Folgen nach ſich ziehen, die ſie um „ ihre Unabhängigkeit bringen, oder ſie zertheilen könn„ ten, ſo ſteht es ihr frey, die Contrahirenden, für „ ſich und ihre Deſcendenten, auf alle Rechte, die ſie „ auf dieſelbe haben würden, renunciren zu laſſen. „ Der welcher renunciret, und die wider welche re„ nunciret wird, können ſich um ſo viel weniger be„ klagen, da der Staat ſie durch ein neues Geſetz „ förmlich hätte ausſchließen können.„ *a*)

Zehnter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten, welche ein Souverän mit ſeinen Unterthanen, oder auch mit fremden Unterthanen eingehet; und von denen, die ſein Vorfahr mit ihnen eingegangen hat.

§. 68.

Ein Fürſt iſt ſchuldig, diejenigen Verſprechungen, Contracte und andere Conventionen zu halten, welche er mit ſeinen Unterthanen geſchloſſen hat.

Ein Fürſt, welcher mit einer Privatperſon ſpielet, muß alle Regeln des Spieles, ſowohl als dieſe, hal-

 ten:

a) De l'Eſprit des Loix; im II. Th. 26. Buche, 13. Cap. S. 164. nach der Ausgabe von Genf, 1749.

ten; denn ſobald er mit einem Geringern ſpielet, ſobald wird er, aber nur in Betracht des Spieles, ſeines gleichen. In allen Geſchäften, die ein Oberer und ein Unterer mit einander haben, wofern es nicht die Superiorität ſelbſt betrift, hat das Recht der Gleichheit wie unter gleichen Perſonen Statt. Es giebt ſogar Fälle, wo der, welcher in einem oder andern Betracht höher iſt, auf dieſe oder jene Weiſe niedriger wird: und alsdann ändert ſich das Recht der Superiorität, in Anſehung derſelben Perſonen, nach Beſchaffenheit der Sachen. Eine Magiſtratsperſon z. E. welche ſeine Aeltern ehren, folglich auch ſich bis auf einen gewiſſen Punct ihrem Willen unterwerfen muß, nämlich in allem was nicht die öffentliche Angelegenheiten betrift, brauchet dabey nicht allein den Willen ſeiner Aeltern keineswegs in Betracht zu ziehen, ſondern kann ſogar ihren Willen in allem, was dieſe Angelegenheiten angeht, dem ſeinigen unterwerfen *a*) Und nach eben dieſem Grundſatze hat man die Frage zu unterſuchen: ob die Souveräne ein beſonderes Vorrecht haben, die mit ihren Unterthanen geſchloſſenen Contracte und Verträge nicht zu erfüllen, und die mit ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht zu vollziehen.

Die Verträge, welche Souveräne mit ihren Unterthanen machen, ſind den Geſetzen der Contracte, welche die Landeseinwohner mit einander ſchlieſen, unterworfen, weil das Naturgeſetz die Fürſten ſowohl als die Unterthanen, ihr Wort zu halten, verbindet. Die erſtern ſind hierzu um ſo viel mehr verbunden, je freyer der Urſprung ihrer Verbindlichkeiten war, und weil ihre Macht alle Art des Zwanges ausſchließt. Gott ſelbſt, der allzeit unabhängig, und allzeit treu in ſeinen Verheißungen iſt, hat ſich durch dergleichen Zuſagen

a) Man ſehe die Abhandlung vom Völkerrechte, im IV. Cap. 5. Abſchn.

gen verbindlich gemachet: *a*) warum ſollten es nicht Fürſten durch ihre Verſprechungen werden?

Die Regeln der Contracte unter Fürſten und Unterthanen ſind alſo eben dieſelben, welche unter Privatleuten beobachtet werden müſſen. Wenn ein Unterthan ſeinem Fürſten etwas verkaufet hat, ſo iſt der Fürſt, eben ſo wohl, als ein jedweder anderer Käufer, zu bezahlen ſchuldig. Zwar allerdings können die Staatsbedürfniſſe die Vollziehung des fürſtlichen Verſprechens aufhalten; aber er muß doch ſtets den Willen behalten, zu thun, wozu er ſich anheiſchig gemacht hatte; und der Unterthan muß endlich einmal bekommen, was er zu fordern hatte, auch wegen des Verzuges ſchadlos gehalten werden.

Der Fürſt kan ſeinen Unterthanen zwingen, ihm zu bezahlen, was dieſer ihm ſchuldig iſt; aber der Unterthan, der in ſeines Souveränes Schuld iſt, hat nichts als die Rechtmäßigkeit der Verbindlichkeit für ſich. Zwar erlauben die Fürſten ihren Unterthanen, daß ſie ihre Anſprüche vor denen Richtern, die ſie ſelber geſetzt haben, vortragen; aber die Rechtsurtheile, wenn ſie ſchon ſolche Anſprüche für gegründet erklären, zwingen gleichwohl die Fürſten nicht, zu bezahlen, wofern dieſe es nicht thun wollen, weil niemand ein Zwangrecht über den Fürſten hat; daß folglich dergleichen Proceduren ſich mehr auf die natürliche Billigkeit, als auf das öffentliche Recht gründen. Ein weiſer Fürſt wird ſich niemals weigern, ein ſolches Urtheil zu vollziehen, wenn er erwäget, daß ſeine erhabene Würde, und ſeine eigne Erhaltung, ſich nur auf gute Treu und Glauben gründen, und daß für einen zur Handhabung der Juſtiz beſtimmten Menſchen nichts ſchändlicher iſt, als, um ſeines Privatnutzens willen, Recht und Gerechtigkeit zu verweigern.

a) Hieronymus, Hom. 45.

Wenn Unterthanen von ihrem Fürſten das Recht eben ſo gut erlangen, als ſie ihres gleichen zwingen könnten, es ihnen zukommen zu laſſen, ſo iſt ſolches ein untriegliches Kennzeichen von der Glückſeeligkeit ſeines Landes.

§. 69.

Er muß die Tractaten, die er mit ſeinen aufrühriſchen Unterthanen ſchließt, erfüllen.

Unterthanen, welche aufrühriſch werden, verletzen ihre Verbindlichkeiten gegen ihren Fürſten, und berauben ſich ſelber des Schutzes, den er ihnen angedeihen zu laſſen ſchuldig war. Wenn ſie durch die Gewalt der Waffen bezwungen werden, ſo kann ſich der erzürnte Fürſt, nach ſeinem eignen Gutbefinden, Juſtitz verſchaffen. Aber wofern er ſich mit ihnen in einen gütlichen Vergleich eingelaſſen hat, alsdann muß er ihnen ſein gegebenes Wort halten.

Er laſſe aufrühriſche Unterthanen, wenn er ſie in den Waffen ergreifet, über die Klinge ſpringen; er laſſe eine Stadt, wenn ſie, anſtatt ſeine Gnade anzuflehen, ſich bis aufs äuſſerſte gewehret hat, plündern: dieß kann er thun, ſo lange als er nicht Tractaten mit ihnen eingegangen hat, ſondern wie gegen Rebellen wider ſie verfähret. Dieß kann er, ſage ich, thun; jedoch werden auch die Aufrührer, wenn ſie es können und wollen, gleiches mit gleichem vergelten. Aber, ſo bald er dieſelben einmal für offenbare Feinde erkannt hat, alsdann beobachte er die Geſetze des Krieges: er halte den Waffenſtillſtand; er laſſe die Trompeter und Herolde, nach Kriegsgebrauche, unverletzlich ſeyn. Wenn der bürgerliche Krieg wichtige Folgen nach ſich gezogen, und das Recht der Waffen von beiden Thei-

len ausgeübet wird, ſo iſt der Fürſt, in Anſehung der Rebellen, gewiſſermaßen nicht mehr als Souverän anzuſehen, und die Rechte der Souveränetät bleiben ausgeſetzt. Es iſt alsdann ein Krieg zwiſchen gleichen Parteyen; und der Souverän muß die Capitulationen die er den Belagerten zugeſteht, aufs genaueſte halten, nicht weniger auch alle Conventionen, die er, um den Krieg zu enden, ſchließt.

Durch den Friedenstractat werden die Aufrührer wieder Glieder des Staates: ſie ſchwören ihrem Fürſten aufs neue den Eid der Treu, und verſprechen ihm ihren Gehorſam, nur mit der Bedingung, daß er auch von ſeiner Seite halte, wozu er ſich gegen ſie anheiſchig gemachet hat.

§. 70.

Er muß auch die Conventionen, welche er mit fremden Unterthanen ſchließt, halten.

Gilt nun das, was jetzo geſaget worden, von den Verſprechungen, die ein Souverän ſeinen Unterthanen thut: wie viel mehr muß es nicht von denen gelten, die er den Unterthanen eines andern Fürſten thut? Welcher Fremde würde einem Fürſten trauen, wenn dieſer berechtiget wäre, nicht zu erfüllen, was ein ſchriftlicher Contract ſaget, der unter öffentlicher Treu und Glauben aufgeſetzt, und, weil er mit einem Fremden geſchloſſen worden, nothwendiger Weiſe mit richtiger Kenntniß der Sache eingegangen worden iſt? Es iſt etwas ſchimpfliches für die Majeſtät, ſolche Verbindlichkeiten zu übertreten, die doch um ſo viel heiliger zu achten ſind, da der, welcher die Erfüllung fordert, zu Erlangung derſelben nichts als die Treu

des Fürſten, auf die er ſich verlaſſen, zum Beyſtand hat.

§. 71.

Er kann nicht vorwenden, daß er im Contracte bevortheilet worden ſey.

Wenn aber der Fürſt vorgiebt, er ſey in dem Contracte bevortheilet worden, Er, der das Recht hat, einen jeglichen von ſeinen Unterthanen, der in einem Contracte um ein Großes bevortheilet worden, wieder herzuſtellen: (in welchem Falle das römiſche Recht die Hälfte des wahren Werthes ſetzet;) ſoll er ſich da die Juſtiz, die er andern angedeihen läßt, nicht ſich ſelbſt wiederfahren laſſen? Kann er nicht den Contract, welcher ihn ſelbſt betrifft, aus eben der Urſache, wie er es bey den Contracten der Privatleute thut, für null und nichtig erklären? Nein. Er muß erwägen, daß weil er, als höchſter Geſetzgeber in ſeinem Lande, und weil er mit ſeinen Unterthanen nicht als Souverän, ſondern in dieſem Stücke wie ein Privatmann tractiret, er billig ſo lange angeſehen wird, als habe er diejenigen Landesgeſetze, welche die Gültigkeit der Contracte unter Privatleuten ordnen, vor Augen gehabt. Wie kann der, welcher die Geſetze machet, angeſehen werden, als habe er ſie nicht gewußt? Da es bey ihm allein ſteht, Befehle, wie er ſie für gut befindet, zu geben, ſo hat er, wenn er in Sachen, die ihn ſelbſt betreffen, ſie nicht nach aller Strenge beobachtet hat, durch ſeine Gegenwart und ſeinen Willen, den geſchloſſenen Contract gültig gemachet und beſtättiget. Es iſt etwas niederträchtiges für einen Fürſten, ſich die kleinen Ausflüchte der Privatleute zu nutz zu machen. Wer ſoll über die vorgegebene Bevortheilung Richter ſeyn? Vielleicht der Souverän? Darf wohl die Vollziehung einer

Convention dem Willen einer von den contrahirenden Parteyen überlaſſen werden? Sollen es die von ihm ernannten Commiſſarien, oder die ordentlichen Richter ſelber ſeyn? Schickt ſichs für dieſe, da ihnen der Wille ihres Souveräns bekannt iſt, wäre es auch bloß darum, weil er zweifelhaft iſt, die Wage der Gerechtigkeit zu halten? Es geziemet dem Fürſten, in ſolchen beſonderen Fällen die Vollziehung deſſen, wozu er ſich verbindlich gemacht, ſelbſt anzubefehlen, und derjenigen Geſetze eingedenk zu ſeyn, die von einigen Fürſten, welche ſich hierdurch einen allgemeinen Ruhm in den Geſchichten erworben haben, ſelbſt in denen ihre Domänen betreffenden Geſchäfften gegeben haben. Sie haben, indem ſie wider ihren eignen Nutzen Urtheil ſprachen, für ihren Nachruff ein gutes Urtheil zu ſprechen geglaubet, und den Richtern ihres Volkes dieſe berühmte Lehre gegeben: **In zweifelhaften Fällen falle euer Urtheil wider den Fiſcus aus.**

Zu wiſſen, ob der Nachfolger im Reiche die Verbindlichkeiten ſeines Vorweſers erfüllen müſſe, mache man einen Unterſchied zwiſchen denen Verbindlichkeiten, zu welchen ſich der Souverän, als Souverän, und zur Vertheidigung des Staates, anheiſchig gemacht, und denen, die er als ein Privatmann, eingegangen hat, d. i. auf eine Weiſe, wie er ſie, ohne ein Souverän zu ſeyn, hätte eingehen können. Es giebt bey den mehreſten Fürſten zweyerley Güter, und zweyerley Handlungen: Sie haben fürſtliche Domänen, und ſie haben ihre eigenthümlichen Güter; ſie handeln als Souveräne, und auch als Privatleute.

§. 72.

§. 72.

Ob er die Verbindlichkeiten, welche ſein Vorweſer mit ſeinen Unterthanen eingegangen hat, erfüllen muß.

Was die Verbindlichkeiten von der letztern Art anlanget, ſo iſt der Nachfolger ohne allen Zweifel nicht daran gebunden. Ob er gleich der nächſte Anverwandte des letztern Fürſten iſt, ſo iſt er doch nicht ſchuldig, die auf den eigenen Gütern ſeines Vorweſers haftenden Schulden zu bezahlen. Bey ſeiner Gelangung zum Throne kann er auf die Erbfolge der eigenthümlichen Güter ſeines Vorweſers renunciren, in Ländern nämlich, wo die Staatsgeſetze dieſen Unterſchied zu geben. Die Krone iſt ein Erbe, das von dieſen eigenen Beſitzthümern gänzlich unterſchieden, und von unendlich höherer Ordnung iſt. Man hat voraus zu ſetzen, es ſey die Willensmeynung des Stifters des Staates geweſen, daß das Land nicht zur Unzeit mit Schulden behafftet würde, und daß der Zepter aufdie allervortheilhafteſte Weiſe an ſeine Nachfolger gelange. Das Volk hat kein Intereſſe bey der Dispoſition über Privatgüter eines Königs, deſſen Tod die Krone auf ein anders Haupt bringt. Aber wenn dieſe eigenthümlichen Güter des verſtorbenen Souveräns zu Bezahlung derer darauf haftenden Beſchwerungen nicht zureichen: dann iſts wichtig, daß der regierende Herr nicht verbunden ſey, die zu Bezahlung der Privatſchulden ſeines Vorfahren gehörigen Summen aus dem öffentlichen Schatze zu nehmen. Hierbey ſetze ich voraus, daß der Staat kein Patrimonial-Staat ſey: denn wenn er es iſt, ſo iſt der Fürſt die Schulden ſeines Vorweſers zu bezahlen ſchuldig, weil er alle Güter des verſtorbenen Fürſten geerbt hat; weil er nicht allein ſein Nachfolger, ſondern auch ſein Erbe iſt, und weil er, ohne dieſe

ſe Qualität eines Erben, ihm nicht nachfolgen könnte. Ich habe den Unterſchied zwiſchen den bloß erblichen und den Succeſſions-Monarchien ſchon weiter oben angegeben. In der erſtgenannten iſt der Nachfolger gehalten, die Schulden ſeines Vorweſers zu bezahlen, weil er ſein Erbe iſt, weil er in alle Rechte deſſelben tritt, und als eben dieſelbe Perſon angeſehen wird. Aber in den letzteren iſt der Nachfolger nicht der Erbe ſeines Vorweſers, und er gelanget nur, kraft des Staatsgeſetzes, das ihn zur Krone ruffet: dazu. Der Leſer vergeſſe nicht, daß ich dieſes nur von denjenigen Verbindlichkeiten ſage, die der Fürſt, als ein Privatmann, und auf Rechnung ſeiner eigenthümlichen, von der Krone unterſchiedenen Güter, eingegangen hat; und dann erinnere man ſich auch, daß in Frankreich, und in etlichen andern Reichen, alle Privatgüter eines Souveräns, in dem Augenblicke, da er den Thron beſteiget, mit der Krone vereiniget werden.

Anlangend diejenigen Verbindlichkeiten, welche ein voriger König als Souverän eingegangen iſt, ſo iſts unſtreitig, daß ſie den Nachfolger verbindlich machen, ausgenommen, wenn der Vorweſer eine ſo auſſerordentlich ſchlechte Wirthſchaft geführet hat, daß es unmöglich iſt, ſeine Schulden zu bezahlen. Es iſt, moraliſcher Weiſe zu reden, ſtets derſelbe König, ſtets dieſelbe königliche Macht, in denen verſchiedenen Perſonen, auf welche die königliche Würde von einem Menſchenalter zum andern gelanget. Die Privatperſonen, welche ihr Vermögen dem Staate lehnen, ſind billig als ſolche anzuſehen, die ihre Schätze an geheiligte Oerter verwahrlich niedergeleget haben; und aller Unterſchied unter dem Souverän und dem Staate iſt häßlich und falſch. *a)* Aus dem Rechte, den Staat zu

a) Man ſehe den Beweis hiervon im I. Abſchn. des II. Cap. dieſes Bandes.

zu regieren, zu ſchützen und zu vertheidigen, fließt nothwendig das Recht, zu entlehnen, und den Staat zu Bezahlung des Entlehnten verbindlich zu machen: denn ſonſt könnte der Fürſt den Landesbedürfniſſen nicht zu Hülfe kommen, im Frieden nicht regieren, und den Unternehmungen der Feinde nicht vorbauen. Die öffentliche Treu beſtättiget Verbindlichkeiten, deren Erſtreckung die Unterthanen weder wiſſen noch mäßigen gekonnt, wider den Nachfolger, der geneigt iſt, ſie nicht zu erfüllen. Der Staat, für welchen ſie eingegangen worden ſind, muß dafür ſtehen, und der Fürſt, als Haupt des Staates, iſt folglich dazu gehalten.

§. 73.

Ob er die Verbindlichkeiten, welche ſein Vorweſer mit fremden Unterthanen eingegangen hat, erfüllen muß.

Was ich von denen Verbindlichkeiten, die ein Souverän mit ſeinen Unterthanen eingegangen hat, geſaget habe, das muß man auch von denen urtheilen, die er oder der Staat mit Fremden eingegangen hat. Der Grundſatz iſt eben derſelbe. Wäre eine Veränderung in der zufälligen Form des Staats vorgegangen, wodurch er von der unumſchränkten Regieruug eines Monarchen ab, und zur ariſtokratiſchen oder demokratiſchen Regierung übergegangen wäre, oder von dieſen letzteren zu jener; ſo iſt das, was die Häupter des Staats gethan haben, anzuſehen, als hätte es der Staat ſelbſt gethan.

Nach Vertreibung der dreyßig Tyrannen brachten die Athenienſer in Berathſchlagung, ob ſie den Lacedämoniern dasjenige Geld, welches dieſe Tyrannen, im

Namen des Staates von Athen, bey jenen entlehnet hatten, wieder bezahlen ſollten; und ſie beſchloſſen, es zu bezahlen, zum Beſten des Friedens, und aus Antrieb der Billigkeit. Sie glaubten es wäre beſſer, eine von den Tyrannen gemachte Schuld zu bezahlen, als ſich den Vorwurf machen zu laſſen, eine Convention nicht erfüllet zu haben.

§. 74.

Ob er die Verbindlichkeiten, welche ein Staat, der dem ſeinigen einverleibt worden iſt, erfüllen muß.

Ein gleiches gilt auch von einem Lande, das einem andern Staate einverleibt worden iſt. Es hat dieſes Land aufgehöret ein Staatskörper zu ſeyn, indem es eine Provinz eines andern Staates geworden iſt. Es war aber das Volk der einverleibten Provinz eigentlich nicht in ſo fern, als es einen Staatskörper ausmachte, Schuldner, ſondern in ſo fern, als es gewiſſe Güter in Gemeinſchaft beſaß. Die Schuld haftet demnach auf dieſen Gütern, ſie ſeyn in weſſen Händen ſie wollen. Hieraus erfolget, daß die Schuldigkeit, ſie zu bezahlen, auch nach geſchehener Einverleibung mit einem andern Staate, beſteht.

§. 75.

Ob er diejenigen, die ein Uſurpator eingegangen hat, erfüllen muß.

Wenn die Verbindlichkeit von einen Uſurpator, der aber ſchon wieder vertrieben, eingegangen worden iſt, ſo mache man einen Unterſchied zwiſchen Verbindlichkeiten, die dieſer unrechtmäßige Beſitzer, bey Gele-

heit

genheit eines mit andern Staaten, wider einen gemeinſchaftlichen Feind gemachten Bündniſſes, eingegangen hat, und denen, die er, bloß um das eroberte Land zu genießen, ohne damit den Bedürfniſſen deſſelben Landes zu nützen, eingegangen hat.

Im erſten Falle beſteht die Verbindlichkeit, auch ſelbſt nach Vertreibung des Uſurpators, weil derjenige Staat, mit dem er eine Verbindlichkeit eingegangen, ein gültiges Recht erlangt hatte, indem er mit dem Uſurpator, als mit dem (damaligen) Haupte des Staats, den dieſer beherrſchte, einen auf das gemeinſchaftliche Beſte beyder Staaten abzielenden Contract ſchloß. Was bereits angezeigter maßen die Athenienſer, nach Verjagung der dreyßig Tyrannen, thaten, das thaten auch die Engländer, nach Cromwels Tode, in Anſehung aller von dieſem Uſurpator gemachten Staats-Schulden.

Im zweyten Falle haben die, welche dem unrechtmäßigen Beſitzer Geld geliehen, wie man leicht ſieht, kein Recht, die Bezahlung einer Schuld zu fordern, welche nicht zur Vertheidigung des Staates, ſondern bloß zum Gebrauch des Uſurpators, gemacht worden iſt, zumal, wenn er es eine kurze Zeit geweſen, und dafür erkannt worden iſt. Aus eben dieſem Grunde und in gleichem Falle, können die, welchen er ihre Beſitzungen genommen, ſie nach Vertreibung deſſelben, von denen, welchen er ſie gegeben hatte, zurückfordern, weil ſie nicht mit Recht verkaufet, noch verſchenket werden konnten.

§. 76.

§. 76.

Ob er die von ſeinen Vorweſern gemachten Donationen und verliehenen Privilegien erkennen und fortſetzen muß.

Eine ſchwerere Frage iſt dieſe, ob ein Souverän die von ſeinen Vorweſern gemachten Donationen und verliehenen Privilegien erkennen und fortſetzen muß. Die Urſache einer Donation iſt unentgeltlich; und der Beweggrund zu einem Privilegio iſt oft freywillig: da gegentheils Schuldforderungen durch etwas, das ſeinen Werth hat, (titulo oneroſo) an ſich gebracht werden müſſen.

Ich kann mirs nicht anders vorſtellen, als daß ein zum Dienſte des Staates vergoſſenes Blut; die von gewiſſen Gemeinen geleiſteten Dienſte; die von einer Stadt zum gemeinen Beſten daran geſetzten Kräfte nicht rechtmäßige Urſachen zu Schenkungen, und ein billiger Beweggrund zu Privilegien ſeyn ſollten. Auſſer dieſen Fällen halte ich die Schenkungen und Privilegien für unrechtmäßig, weil ſie dem Volke zur Laſt gereichen, und nichts als Wirkungen einer beſondern Gewogenheit des Fürſten ſind. Aber in beſagten Fällen iſt meine Meynung, daß ſie ſo wohl von dem, der ſie gemacht, als auch von ſeinen Nachfolgern beybehalten und fortgeſetzet werden müſſen. Im übrigen ſind die Privilegien, an ſich ſelber, etwas häßliches, weil ſie eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte ſind, und weil ſie diejenige Gleichförmigkeit der Regierung ſtöhren, welche der Geſetzgeber ſtets vor Augen haben muß. Sie müſſen daher vielmehr eingeſchränket als erweitert werden. Und überdieß wird bey allen Privilegien ſtillſchweigend vorausgeſetzet, daß ſie, ſobald ſie dem gemeinen Beſten nachtheilig fallen,

wieder aufgehoben werden ſollen. Es iſt auſſer allem Zweifel, daß, wenn das Staats-Intereſſe die Aenderung einer zu andern Zeiten eingeführten Ordnung erfordert, der Souverän mit Recht andere Anordnungen machen kann, weil das offenbare Beſte des Staats über alles geht.

Eilfter Abſchnitt.

Wem es zukömmt, das Recht derer, die auf eine Souveränetät Anſpruch machen, zu entſcheiden.

§. 77.

Weder der Souverän allein, noch das Volk allein können, überhaupt zu reden, über die Succeſſion zur Souveränetät ein regelmäßiges Urtheil ſprechen.

Wenn unter zweenen oder mehrern Prätendenten zu einer Souveränetät Streitigkeiten entſtehen, ſo fraget es ſich, von wem ſolche entſchieden werden müſſen.

Auſſerhalb dem Staate, über welchen geſtritten wird, kann ſich kein Menſch zum Richter in der Sache aufwerfen. Dieſes iſt offenbar, weil ein Staat von andern Staaten unabhängig iſt. Wenn es zween Prätendenten zur Souveränetät giebt, und es ungewiß iſt, wem von beyden ſie von Rechtswegen zukomme, ſo iſt es ſelbſt hierdurch auch ungewiß, wem von beyden die Unterthanen Gehorſam ſchuldig ſind; und keine fremde Macht kann ſich zwiſchen ihnen zum Richter aufwerfen, und ihnen eine Regel vorſchreiben. Derjenige

nige, deſſen Anſpruch vielleicht gegründet iſt, kann das Recht nur von dem Geſetze deſſelben Landes haben; aber beyde geben vor, daß dieſes Geſetz für ſie rede: und zu Entſcheidung dieſer Frage hat keine auswärtige Macht eine geſetzgebende Gewalt. Wenn hierbey vorausgeſetzet wird, es ſeyn beyde Concurrenten Unterthanen eines höhern Monarchen, folglich als Unterthanen, einem gemeinſchaftlichen Richter unterworfen: ſo bekömmt dieſer Richter deßwegen doch nicht Macht, über das Recht dieſer Prätendenten einer Souveränetät, die mit ihrer Unterthanſchaft keine Verbindung hat, Recht zu ſprechen.

Wer ſoll demnach, in dem Staate ſelbſt, Richter in der Sache ſeyn?

Soll es der regierende Souverän ſeyn, im Falle nämlich, daß die Streitigkeit ſchon bey ſeinen Lebzeiten erreget wird? Dieß kann nicht ſeyn, weil ſeine Autorität hierüber nichts vermag, ausgenommen, wenn es ein Patrimonial-Staat iſt. Die Succeſſions-Ordnung in Staaten die nicht patrimonial ſind, iſt dem regierenden Könige nicht überlaſſen worden: er hat keine Gerichtsbarkeit über das Recht ſeines Nachfolgers, und er kann dieſem Rechte weder etwas zuſetzen, noch etwas abnehmen.

Soll das Volk Richter ſeyn? Kömmt es aber dem Volke zu, über ſolche Streitigkeiten mit Autorität Urtheil zu ſprechen? Es ſcheint Anfangs, als ob ſolches nicht wäre. Wenn der Staat patrimonial iſt, ſo hat das Volk (kann man ſagen,) kein Recht über die Succeſſion zu diſponiren; und wenn er nicht patrimonial iſt, ſo hat die Nation ihr Recht ein für allemal ausgeübt und vollendet, indem ſie den erſten König erwählte, und ſeine Deſcendenten zur Erbfolge

rief. Der Fürſt, welcher regieren ſoll, iſt durch das anfänglich von der Nation gemachte Geſetz beſtimmet. Sobald das Volk die Succeſſions-Ordnung feſtgeſetzet hat, ſo hat es ſich ſeines ganzen Rechts begeben, und kann keins mehr ausüben, ſo lange die Grade der Erbfolge, die es ſelbſt angezeiget hat, vorhanden ſind. Die Anſprüche auf eine Krone ſind gar nicht von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie gerichtlicher Weiſe entſchieden werden konnten. Die richterliche Gewalt kann nur über ihre Unterthanen ausgeübt werden, welche zum Gehorſam genöthiget werden können; aber derjenige von beyden Prätendenten, deſſen Recht gegründet iſt, iſt kein Unterthan der Souveränetät, und ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; er iſt vielmehr beſtimmt, die Souveränetät, nach dem urſprünglichen Geſetze des Staates, der ihn dazu beruffet, auszuüben.

§. 78.

Aber beyden, dem regierenden Fürſten, und den Ständen, kömmt es zu, die Anſprüche auf die Souveränetät zu unterſuchen und Proceduren darüber anzuſtellen: nicht zwar gerichtlich, ſondern vermittelſt Declarirung und Erkennung.

Man kann hieraus den Schluß machen, daß hierbey weder das Urtheil des Fürſten, noch das Urtheil des Volkes, ordentlicher Weiſe die Kraft eines von einem Höhern herkommenden Geſetzes haben können.

Aber die verſchiedenen Anſprüche auf eine Krone, heben die Verrichtungen derſelben in der Perſon des Sou-

Souveräns auf, und geben die Autorität dazu den Unterthanen auf eine kurze Zeit wieder, nicht, damit ſie dieſe Macht behalten, ſondern auszumachen, an welchen Prätendenten ſie gelanget iſt, und ſie demjenigen zu übergeben, dem ſie von Rechtswegen gehöret. Die Meynung eines berühmten Autors hierüber iſt, daß, gleichwie in dem bloßen Naturſtande das Geſetz nicht will, daß man ſogleich zu den Waffen ſchreite, ſondern verlanget, die Anſprüche einem Schiedsmanne zu unterwerfen: alſo auch hierbey die Prätendenten verbunden ſind, es auf Schiedsleute ankommen zu laſſen. *a*) Sie ſind allerdings dazu verbunden; aber wer kann die Parteyen zwingen, Schiedsleute zu erwählen, wenn ſie es nicht thun wollen? Und wer giebt dem ſchiedsrichterlichen Urtheile die benöthigte Autorität, daſſelbe zu vollziehen? Man ſieht ſogleich, daß, weil Fremde in einer Streitigkeit, die ſie nichts angeht, nicht Schiedsrichter ſeyn können, man in der regierenden Familie ſelbſt, oder unter den Vornehmſten des Reiches, oder unter den Gemeinden des Staats, Schiedsrichter erkieſen müßte. Aber, welcher Prinz vom regierenden Hauſe, welcher Vornehmer im Reiche, welche Gemeinde (Corps) im Staate, kann wohl, ohne daß der Staat ſelbſt daran Theil nähme, ein Urtheil ſprechen, dem die Nation ſich unterwerfen müßte? Kann ein Theil das Schickſal des Ganzen entſcheiden? Spricht man, es können die Schiedsleute mit Bewilligung des Staates ernannt werden, ſo iſts der Staat ſelbſt, von dem ſie die Macht, Urtheil zu ſprechen, haben.

In der That kann dieſes Recht, in allen Fällen, niemand, als dem Volke, zu kommen. Seine Einwilli-

a) Puffendorf, im VIII Buche, 7 Cap. §. 15. ſeines groſſen Syſtemes; und im II Buche, 10. Cap. letzt §. ſeines Auszuges.

gung iſt von ſo großer Wichtigkeit, daß ſie ſo gar eine gewaltſame Beherrſchung (Uſurpation) in eine rechtmäßige Regierung verwandeln kann. Wenn die Krone patrimonial iſt, und wenn der König ſeinen Willen nicht erkläret hat, ſo wird vorausgeſetzet, daß er dem Gebrauche habe folgen wollen. Wer kann aber den Gebrauch beſſer wiſſen, als das Volk? Wer iſt mehr dabey intereſſiret, zu unterſuchen, was für die öffentliche Ruhe zuträglich iſt? Und wer iſt mehr berechtiget, darüber zu wachen? Weil das Volk, moraliſcher Weiſe eben daſſelbe Volk iſt, welches das Fundamental-Geſetz der Erbfolge im Anfange der Monarchie gemacht hat, ſo iſt es auch der rechte Erklärer des eigenthümlichen Sinnes deſſelben. Iſt wohl jemals das Volk ein gleichgültiger Zuſchauer bey denen beruffenen Streitigkeiten geweſen, deren Entſcheidung ihm einen Herrn giebt? Ich ſage demnach, es erfordere die Klugheit des regierenden Königs, alle dienliche Maaßregeln zu ergreifen, um denen, wegen der Thronfolge beſorglichen Unruhen, vorzubeugen. Damit aber dieſe Maaßregeln kräftig ſeyn, müßen die Haupt-Stände des Reichs mit dem Fürſten in Gemeinſchaft handeln. Wenn der Souverän vor ſeinem Tode, wider ſolche zukünftige Uebel, entweder nicht geſorget, oder es nicht hat thun können, ſo kömmt es der Nation zu, eine Erklärung zu thun, wer ſie in Zukunft regiren ſoll, und alle diejenigen Mittel, welche ihr die Weisheit wider heimliche ſowohl als offenbare Unternehmungen der Prätendenten zeiget, zu Feſtſetzung der öffentlichen Ruhe zu ergreifen.

Zwar allerdings iſt die Nation nicht berechtiget, einen neuen König zu erwählen; aber es iſt doch vernünftiger Weiſe nicht zu zweifeln, daß ſie denjenigen, der über ſie herrſchen ſoll, nach den Worten des Fundamental-Geſetzes erkennen kann. Wiewohl ihr Urtheil

nicht gerichtlich iſt, ſo müſſen dennoch die Unterthanen, um des gemeinen Beſtens willen, welches dieſes Mittel unvermeidlich machet, ſich demſelben unterwerfen. Die Nation disponiret nicht über die Krone: ſie erkennet bloß denjenigen für ihren Herrn, welchen ſie durch das Fundamental-Geſetz des Staates zur Krone beruffen zu werden glaubt. Sie thut die Erklärung, welchem Thron-Prätendenten die Unterthanen den Eid der Treu zu leiſten, und zu gehorchen ſchuldig ſind. *a*)

§. 79.

Beyſpiele von etlichen Nationen, welche in ſolchen Fällen ein Urtheil geſprochen haben. Im Königreiche Jeruſalem.

Im Königreiche Jeruſalem waren es die Stände, welche über die Rechte derer, die Anſpruch auf die Krone machten, Urtheil ſprachen. Dieſes erhellet aus denen ausdrücklichen Geſetzen und Beyſpielen, welche in dem unten angeführten Buche erwieſen werden. *b*)

§. 80.

In Frankreich.

Die Stände des Reiches Frankreich entſchieden eine ſolche beruffene Streitigkeit zwiſchen Johanna, einer Tochter Ludwigs, Hutin genannt, und Philipp, mit dem Beynamen der Lange.

a) Den Beweis dieſes Satzes ſehe man aber im IX Cap. dieſes Abſchn. §. 68.

b) Hiſtoire Politique d'Outremer; welcher Tractat ein Theil folgenden Buches iſt: L'Abrégé Royal, par Labbé Ieſ. p. 501. 514. 534—536. 541. 542. und 546.

Als nicht lange hernach Philipp de Valois und Eduard III. König von England, einander die franzöſiſche Krone ſtreitig machten, ſo hörten die Barone dieſes Reichs in einer feyerlichen Verſammlung beyde Competenten mit ihren Anſprüchen an, und thaten den Ausſpruch für Philippen. *a*)

§. 81.

In Navarra.

Nach dem Tode Carls, mit dem Beynamen der Schöne, Königs von Frankreich, verſammleten ſich die Stände von Navarra. Weil ſie es für unzweifelhaft hielten, es gehöre dieſes Reich von Rechtswegen der Johanna, Gemahlinn des Grafen d'Evreux, und Tochter Ludewigs Hutin, und Margarethen von Burgund, weil dieſe eine Enkelinn der Donna Johanna, Königinn von Frankreich und Eigenthümerinn von Navarra war: ſo ernannten ſie erſtbenannte Johanna zur Königinn, und beſtellten zu Regenten des Reichs, in ihrer Abweſenheit, den Don Johann Cerberan de Zehet, und Johann Martinez de Medrano, Herrn auf Arroniz. Philipp de Valois, der auf dem franzöſiſchen Throne ſuccediret war, und erkannte, daß die Krone Navarra dem Saliſchen Geſetze nicht unterworfen wäre, ließ ſelbige dieſer Johanna, und ihrem Gemahle, dem Grafen d'Evreux. *b*)

§. 82.

In Spanien.

Nach dem Abſterben Martius, *c*) Königs von Arragonien und Valenzia, und Fürſten von Catalonien,

a) Man ſehe die Einleit. im II. Bande, 3. Abſchn.

b) Ferreras, Geſchichte von Spanien, beym J. 1328.

c) Es erfolgte am 3. May, 1410.

nien, fiel ein Interregnum vor, in welchem viel Unruhe entſtand.

Der große Rath von Catalonien gab gleich anfangs ein Decret, worinnen allen Einwohnern des Königreichs anbefohlen ward, die Waffen wider diejenigen Kronprätendenten zu ergreifen, welche nicht ihre Anſprüche dem Staate zur Prüfung unterwerfen würden; und erklärten für Feinde des Vaterlandes alle, die mit Gewalt der Waffen zu hindern ſuchen würden, daß die Thronfolge nach Recht und Gerechtigkeit beſtimmet werde. Ferner befahl dieſer Rath: 1.) daß ſich alle wider denjenigen vereinigen ſollten, welcher Anſtalt machen möchte, ſein vermeyntes Recht durch die Waffen zu unterſtützen. 2.) Daß ein jeder Kronprätendent ſeinen Aufenthalt an einem Orte nähme, wo keiner von ihnen die von der Nation zu Beylegung dieſer Streitigkeit ernannten Richter ſtöhren könnte. 3.) Daß die Zeit, ehe die Sache entſchieden würde, als ein Interregnum angeſehen würde, in welcher man die Rechtsanſprüche eines jeden Kronprätendenten reiflich und mit guter Muße unterſuchen wollte; und daß ein jeglicher, welcher der Freyheit der Stimmen einiges Hinderniß machen würde, als ein Feind des Staats angeſehen werden ſollte.

Catalonien legte ſeinen Verſammlungen den Titel **Parlement** bey, weil man dafür hielt, daß die Reichsſtände nicht anders, als mit königlicher Autorität, zuſammenberuffen werden könnten. Ein gleiches thaten die Reiche Arragonien und Valenzia. Die Parlementer dieſer drey Nationen beſtimmten einen gewißen Ort, wo ſie ihre einzelnen Berathſchlagungen einander mittheilen wollten.

Die Prätendenten zur Krone waren: 1.) der älteſte Sohn Ludwigs; 2.) Ferdinand, Infant von Caſtilien;

lien; 3.) Alphonſus, Herzog von Gandia; 4.) Friedrich Graf de Lune; 5.) Jacob Graf d'Urgel; 6.) die Herzoginn d'Anjou, Königinn von Neapolis.

Die drey Parlementer thaten einander den Vorſchlag, etliche wenige Perſonen zu erwählen, und ſelbige zu bevollmächtigen, ein feyerliches Endurtheil über die Anſprüche auf die Krone zu ſprechen, dabey aber gegen die Perſonen der hohen Prätendenten die größte Behutſamkeit zu gebrauchen, um nicht ihre Würden und Ehren anzugreiſen. Man ward ferner einig, daß, ſobald die rechtliche Prüfung der Anſprüche auf die Krone angehen ſollte, die drey Parlementer an einen jeden der concurrirenden Fürſten einen Schreiben ablaſſen, und ſie erſuchen wollten, ihnen einen ſchriftlichen Aufſatz ihrer Anſprüche und Rechtsgründe zu überſchicken; daß man weder an Citiren noch Interpelliren gedenken würde; und daß man ſich aller Wörter, die nach Gerichtsbarkeit und Autorität ſchmecken möchten, enthalten wollte.

Dieſer Anſchlag ward wirklich ſo ausgeführet, und die Deputireten der drey Parlementer faßten *a*) den Schluß: I. daß neun Richter, von jeglicher Nation drey, erwählet würden, welche die Rechte der Concurrenten unterſuchen, und dann ein Endurtheil, ohne weitere Apellation und Reviſion, ſprechen ſollten.

II. Daß die Wahl der Richter innerhalb 20. Tagen durch die 3. Parlementer geſchehen ſollte; und daß, wenn etwa das Parlement in Valenzia hierinnen zögerte, die zwey übrigen es allein thun ſollten.

III. Daß die neun Wahlherren die Unterſuchung am 29. März 1412. anfangen, und ſolche innerhalb zweenen

a) Am 15 Febr. 1412.

zweenen Monathen zu Ende bringen ſollten. Jedoch ward ihnen, zu deſto genauerer Erläuterung, eine Friſt von noch zweenen andern Monathen erlaubt. Alſo mußten ſie das Endurtheil vor Ende des Monaths Julius ſprechen.

IV. Daß ſie, bevor ſie ihre Sitzungen an dem hierzu erſt zu beſtimmenden Orte anfiengen, in einer feyerlichen Meſſe vorher beichten und communiciren, und dann folgenden Eid ſchwören ſollten: „ Wir ſchwören „ zu Gott, und verſprechen unſerm Vaterlande, daß „ wir mit allem möglichen Fleiße, nach Gott, der Ge„ rechtigkeit und unſerm Gewiſſen, in Erkennung und „ Declarirung deſſen, welcher rechtmäßiger König und „ Herr der Reiche Arragonien, Valenzia und des „ Fürſtenthums Catalonien iſt, verfahren wollen. Wir „ nehmen Jeſum Chriſtum zum Zeugen, daß wir ge„ gen keinen einigen Haß noch einige beſondere Zunei„ gung tragen. Wir ſchwören auch, daß wir keinem „ Menſchen, weder unſere eigene, noch unſerer Colle„ gen Stimme eher, als bis die Declaration publici„ ret ſeyn wird, entdecken wollen. „

V. Daß derjenige von den hohen Concurrenten, welcher alle neun Stimmen, oder wenigſtens ſechs, worunter von jeglicher Nation eine wäre, erhielte, durch einmüthige Uebereinſtimmung der Parlementer, und durch friedliche Unterwerfung aller Unterthanen beyder Reiche und des Fürſtenthums, ohne Verzug für einen rechtmäßigen König erkannt werden ſoll.

VI. Daß, wofern nach geſchehener Ernennung der Wahlherren, einer oder der andere derſelben, es ſey um Krankheit oder anderer Hinderniſſe willen, nicht im Stande wäre zu thun, was ihm aufgetragen worden, ſodann die übrigen Macht haben ſollen, einen andern an deſſen Stelle zu ernennen.

VII. Daß ſie den Geſandten der concurrirenden Fürſten, in der Ordnung, wie ſie ankommen würden; Audienz geben ſollten; und daß, wenn ihrer etliche zugleich ſich angeben würden, ſie eine beliebige Ordnung, ohne ſich hierbey an ein Cerimoniel zu binden, beobachten ſollten.

VIII. Daß die hohen Concurrenten nicht anders als durch Procuratoren mit ihnen tractiren, und in eigner Perſon nicht näher, als vier Meilen von dem Orte, wo das Tribunal angeſtellt werden würde, kommen ſollten; auch daß dieſelben ſodann nicht mehr als 20 Bewafnete bey ſich haben ſollten.

IX. Daß ihre Agenten oder Geſandten nicht mehr als 60 Leute zu Pferde, und 50 zu Fuße, aber insgeſammt ohne Waffen, bey ſich haben ſollten.

X. Daß man eine feſte Stadt in Arragonien auserſehen ſollte, wohin ſich die Richter an dem beſtimmten Tage begeben ſollten, und von wannen ſie ſich nicht wegbegeben dürften, bevor die Sache entſchieden ſeyn würde.

XI. Daß dieſe Stadt, währender Zeit der Verſammlung, unter der Macht der Wahlherren ſtehen ſollte; daß eine ſtarke Beſatzung darein geleget werden ſollte, nebſt zweenen Commendanten, einem aus Arragonien, dem andern aus Catalonien, welche beyde den Wahlherren den Eid der Treu ſchwören, und ihnen gänzlich untergeben ſeyn ſollten.

Alsdann gab man den Kronprätendenten Nachricht, daß eine kleine Anzahl Perſonen, die von den Parlementern erwählet worden, und gänzliche Vollmacht bekommen ſollten, zu Caſpe a) im Königreiche Arragonien

a) Am 29. März.

nien zuſammenkommen würden, um zu unterſuchen, zu erkennen und zu declariren, welchem von den hohen Kronprätendenten die Parlementer und die Vaſallen der königlichen Krone verbunden wären, den Eid der Treu zu ſchwören, und welchen ſie, nach Gott, der Gerechtigkeit und ihrem Gewiſſen, verpflichtet wären als ihren wahren König und rechtmäßigen Souverän anzuſehen. In bemeldeter Stadt wurden die neun Wahlherren ernannt, und die Geſandten, Agenten und Advocaten der Kronprätendenten gehöret, und eben allda wurde, nach einem Interregno von mehr als zwey Jahren, der Infant Ferdinand von Caſtilien als König von Arragonien und Valenzia, und Graf von Barcellona erkläret und ausgerufen; *a*) und dieſes durch Autorität eines Endurtheils, dem keiner von den Concurrenten zu widerſprechen im Stande war. *b*)

Die Commiſſarien trugen alſo die Krone Ferdinanden, dem Großvater des letztverſtorbenen Königs auf, ob er gleich von den Königen von Arragonien nur durch Frauen herſtammte, weil der Graf d'Urgel und die übrigen Verwandten des verſtorbenen Königs, in männlicher Linie, weitläuftiger als dieſer Fürſt mit Martin verwandt waren. Zufolge dieſem Endurtheile ließen hernach Ferdinand und Iſabelle, deſſen Gemahlinn, durch die Reichsſtände von Arragonien entſcheiden, daß die, nach den alten Conſtitutionen verordnete Ausſchlieſſung der Frauen ſich nicht auf die von weiblicher Linie herſtammenden Mannsperſonen erſtrecken ſollte, wenn weder Brüder, noch Oheime, noch Neffen vom letztverſtorbenen Könige, noch andere Mannsperſonen vorhanden wären, die in näherer Verwandtſchaft, als derjenige, ſtänden, der ſein Succeſſionsrecht von einer Frau

a) Am 28 Jun. 1412.

b) Man findet dieſes Staatsgeſchäft ausführlich in den von D'orleans, Brümoy, und Rouille herausgegeben Revolutions d'Eſpagne.

Frau hätte, oder welche wenigſtens in gleichem Grade der Verwandtſchaft ſtünden; und dem zu folge hatten die Stände des Reichs verordnet, daß, nach dem Tode des Königs Ferdinand, die Thronfolge dem Erzherzoge Carl, ſeiner Tochter Sohne, zukäme. *a*) Wider dieſe Verordnung murrte, wie ein Geſchichtſchreiber meldet, die Nation heimlich, und beklagte ſich, daß die Autorität der regierenden Souveräne, in der Verſammlung der Reichsſtände, mehr, als die Billigkeit gegolten habe. In der That ſchien es lächerlich, (ſagt eben derſelbe) daß die Frauen, die doch von der Thronfolge ausgeſchloſſen waren, auf ihre Nachkommenſchaft ein Recht bringen ſollten, das ſie ſelber nicht hatten. *b*)

§. 83.

In Portugall.

Kaum war der alte Cardinal Henrico, nach dem wirklichen oder auch nur erdichteten Abſterben des Don Sebaſtian, zum Könige gekrönet worden, als die Anſprüche, welche etliche Fürſten auf dieſe Krone hatten, ausbrachen.

Philipp II. König von Spanien, ein Sohn der Iſabelle von Portugall, der älteſten Tochter des Königs Emanuel, der lediglich als ein Ausländer zur Thronfolge in Portugall nicht fähig war, *c*) ſchmeichelte ſich dennoch mit der Hofnung, dieſen Thron zu beſteigen, es möchte nun in Frieden oder durch Krieg geſchehen, weil er der mächtigſte unter den Kronprätendenten, auch am meiſten im Stande war, ſeine Anſprüche gültig zu machen.

Don

a) Es war der nachherige Kaiſer Carl V.

b) *Guichardin* Hiſtoire des Guerres d'Italie; im XII. Buche.

c) Man ſehe die Einleit. im II. Bande, 10 Abſchn.

Don Juan, Herzog von Braganza, war der zweyte Prätendent. Er hatte die Catharina von Portugall, jüngere Tochter Eduards, eines Sohnes Emanuels, zur Gemahlinn. Er behauptete, es müßte Catharina den Vorzug vor Philippen haben, nicht allein weil dieſer ein Ausländer wäre, ſondern auch, weil Catharina von männlicher Linie, Philipp hingegen von weiblicher herſtammete. Catharina berief ſich auf das Repräſentations-Recht; ein gültiges Recht, und welches ſonderlich in Portugall jederzeit gegolten hatte. Ihre Rechte waren unſtreitig gegründet.

Alexander, Prinz von Parma, ein Sohn des Ottavio Farneſe, bemühte ſich für den Ranucio Farneſe, ſeinen älteſten Sohn, weil Maria, ſeine Mutter, die älteſte Tochter Eduards uud eine Schweſter der Catharina war. Er ſtellte vor, daß, ob er gleich der weitläuftigſte Anverwandte ſey, er dennoch vorgezogen werden müſſe, weil in königlichen Familien ein jedes männliches Kind eine Linie anhebt, welche ein Recht der Erſtgeburth bekommt, das bis auf den letzten Nachfolger fort dauert. Das Recht des Prinzen von Parma würde unläugbar geweſen ſeyn, wenn Maria im Reiche gelebt hätte; aber ſie hatte ihr Recht, zufolge den Fundamental-Staatsgeſetzen, verlohren, als welche nicht allein alle auswärtige Fürſten, ſondern ſogar die Prinzeſſin von Portugall, wenn ſie fremde Fürſten heurathen, von der Thronfolge ausſchlieſſen: und dieſe Ausſchlieſſung erſtrecket ſich auf ihre ſämmtliche Nachkommenſchaft.

Anton, Prior von Crato, Sohn des Infanten Don Louis, Enkel des Königs Emanuel, und Neffe des (damals) regierenden Königs, behauptete, daß er ein rechtmäßiger Sohn dieſes Infanten wäre, ob er gleich bis dahin nur für ſeinen unächten Sohn gehalten worden war.

Der

Der Herzog von Savoyen begehrte die Krone als ein Sohn der Kaiſerinn Iſabelle, älteſten Schweſter d... Beatrix, der Mutter des Philibert.

Catharina de Medicis, Königs Heinrich II. von Frankreich Gemahlinn, zog alte Anſprüche hervor, weil ſie, wie ſie vorgab, von der Mathildis, Gräfinn von Boulogne, in der Picardie, abſtammte. Aber die Portugieſen waren überzeugt, daß dieſe Mathildis mit ihrem Könige Alphonſus IV. keine Kinder gehabt hatte.

Die Königinn von England machte ebenfalls Anſprüche, welche aber eben ſo wenig gegründet waren.

Der römiſche Hof, der allzeit wachſam für ſein Intereſſe iſt, ließ unter dem Volke heimlich ausbreiten, es gehöre ihm die Krone Portugall, als die Nachlaſſenſchaft eines Cardinals, *a*) und als ein Lehn des heiligen Stuhls. Das Volk in Portugall verachtete den Anſpruch des Papſtes, und behauptete dagegen, daß die Krone Portugall von niemand, als von Gott abhienge. Es ſetzte hinzu, es habe ganz allein das Recht, ſich einen König zu wählen, gleichwie es ſolches ſchon zu Zeiten Johannis I. gethan habe, weil eine jede Krone ein Erbtheil des Volkes wird, welches darüber nach ſeinem Gefallen disponiret, wenn der König keinen rechtmäßigen Nachfolger hinterläßt.

Der König-Cardinal wurde von ſeinen Unterthanen vergebens angetrieben, daß er ſich, zu Vermeidung der Unruhen, die nach ſeinem Tode entſtehen könnten, einen Nachfolger ernennen möchte. Er furchte ſich vor der ſpaniſchen Macht, und ließ nur alle, die einen An-

a) Ueber dieſes Recht der Nachlaſſenſchaft leſe man meine Abhandlung vom Kirchenrechte (in dieſem Werke.)

Anſpruch auf ſeine Krone zu haben vermeynten, einladen, daß ſie entweder in eigner Perſon, oder auch durch Geſandte, ihre Rechte anzeigen möchten.

Hernach verſammlete er die drey Stände des Reichs, a) und eröffnete ihnen, er ſey Willens, fünf Gouvernatoren zu ernennen, welche, auf ſeinen Sterbfall, das Reich regieren ſollten, ſo lange bis die Thronfolge ausgemacht ſeyn würde; jedoch wolle er, ohne erſt ihr Gutachten hierüber zu vernehmen, nichts thun. Es fielen in etlichen Seſſionen viel Streitigkeiten darüber vor; aber endlich wurden die fünf Gouvernatoren erwählet. Die Stände übergaben dem Könige ein Verzeichniß von 24 Perſonen, aus welchen er eilf Commiſſarien erkieſte, welche die Thronfolge entſcheiden ſollten, wofern ſie nicht ſchon bey ſeinem Leben ausgemachet worden wäre. Hieran ließen es die Stände bewenden; aber es fand dieſe Behutſamkeit allerwegen Tadel, und die Caſtilianer ſagten öffentlich, es ende ſich die Macht der Könige mit ihrem Leben; daher dann Heinrich ſich nicht ſchmeicheln dürfte, daß er durch dieſe von ihm ernannten Commiſſarien, noch nach ſeinem Tode herrſchen werde. Bevor die Reichsſtände aus einander giengen, ſchwuren der Herzog von Braganza, die Prälaten, und alle Abgeordnete der Städte, daß ſie, nach des Königs Tode, denen von ihm erkieſten Gouvernatoren gehorchen, und denjenigen für ihren König erkennen wollten, für welchen die ernannten Commiſſarien den Ausſpruch thun würden.

Zufolge der geſchehenen Einladung ſendeten alle Kron-Prätendenten vertraute Perſonen nach Portugall ab, welche ſich Mühe gaben, bey dem Könige Heinrich die Rechte, deren Vertheidigung ihnen anvertrauet war, gültig zu machen. Nur die Anſprüche

a) Zu Liſſabon, am 1. Apr. 1679.

des Priors von Crato, des Herzogs von Braganza und des Königs von Spanien, wurden einer genauen Unterſuchung werth befunden. Nach angeſtellten gerichtlichen Proceduren erklärte der König den Prior von Crato für einen unächten Sohn, und beſchimpfte ihn auf mancherley Art, weil dieſer Maltheſer-Ritter das Volk in ſein Intereſſe zu flechten gewußt hatte, und weil er der einzige war, der für zween andere Concurrenten, denen der König wohl wollte, gefährlich war, nämlich für die Herzoginn von Braganza, deren Recht gegründet war, und für den König in Spanien, welcher zwar von Heinrichen nicht geliebt, auch von der ganzen Nation gehaßt wurde, der aber alle Mittel und Wege, ſowohl öffentlich und heimlich angewandt hatte, den alten Cardinal zu bewegen, daß er ihn für ſeinen Nachfolger erkennen möchte.

Heinrich verſammlete die Reichsſtände aufs neue, *a*) und gab ſich, aber vergebens, Mühe, daß ſie die Declaration, durch die er den König von Spanien für ſeinen Nachfolger erkennen wollte, genehm halten möchten: wogegen die Stände behaupteten, daß es ihnen zukäme, einen Fürſten für ihren Souverän zu erkennen. Heinrich ſtarb, *b*) bevor man die Sache ausgemacht hatte. Die fünf Gouvernatoren verſammleten ſich, die Regierung unter dem Titel **Beſchützer des Reichs** anzutreten; und die Stände fuhren in ihren Berathſchlagungen fort. Man eröffnete das Teſtament des Königs, das er acht Tage vor ſeinem Ende gemacht hatte, und fand darinnen unter andern folgende Worte: „Weil ich, zur Zeit „da ich dieſes Teſtament mache, keine Erben in ab„ſteigender Linie habe, welche mir nachfolgen könn„ten, ſo beruffe ich meine Neffen zu meiner Erbfolge; „und

a) Die erſte Seſſion wurde am 9. Jan. 1580. gehalten.

b) Am letzten Jan. 1580.

„ und habe ihre Anſprüche in den Stand geſetzet, „ daß ſie gerichtlich beurtheilet werden können. Ich „ befehle allen meinen Unterthanen demjenigen zu ge- „ horchen, welchen entweder ich ſelbſt vor meinem „ Tode, oder die hierzu ernannten Richter, an mei- „ ner Statt, ernennen werden, wenn nämlich der „ Tod mir nicht Zeit läßt, ſolches ſelbſt zu thun.„ Hierauf brach das Mißverſtändniß zwiſchen den Gouvernatoren und den Reichsſtänden, welche ſchon, gleich nach des Königs Tode, zu ſpüren geweſen war, öffentlich aus.

Die Gouvernatoren bemächtigten ſich aller Autorität, caſſireten die Reichsſtände, und hielten es mit Philippen, ſtellten ſich aber, als wollten ſie ſich ihm mit Gewalt der Waffen widerſetzen, wofern er ins Königreich einbräche. Der Herzog von Braganza traf einen Vergleich mit ihm, und begnügte ſich an etlichen Privilegien. Ein Theil des Volkes in Portugall rief den Prior von Crato zum König aus. *a*) Er wurde hernach angenommen, und zu Liſſabon zum König ausgeruffen. Er bemächtigte ſich der Stadt Setubal, wo die 5 Gouvernatoren reſidireten, nahm etliche Feſtungen ein, ward aber endlich genöthiget, ſich im Reiche zu verbergen, und zuletzt gar nach Frankreich zu entfliehen.

Die 5 Gouvernatoren begaben ſich, da ſie aus Setubal weichen mußten, nach Caſtromarino. Allda publicireten ſie eine Sentenz; erklärten darinnen den Prior von Crato für einen Rebellen und Feind des Vaterlandes; den König Philipp hingegen für den rechtmäßigen Erben der Krone Portugall; und befahlen allen Städten, Feſtungen, Provinzen, Herren, Juſtiz- und Kriegsbedienten, ihn als König zu erkennen

a) Zu Santarem, am 19. Jun. 1580.

und ihm Gehorſam zu leiſten, bey Strafe, widrigenfalls ſelber als Feinde des Vaterlandes, Störer der öffentlichen Ruhe, und der beleidigten Majeſtät ſchuldig erkläret zu werden. Die meiſten Städte gehorchten ihnen, einige aus Furcht vor den Spaniern, andere aus Hoffnung, vom Catholiſchen Könige dafür belohnet zu werden.

Die Spanier, welche ſchon in Portugall eingerückt waren, und viele wichtige Eroberungen darinnen gemacht hatten, unterwarfen ſich bald hernach ganz Portugall, theils mit Willen, theils mit Gewalt.

Nachdem Philipp, durch des Priors von Crato Entweichung, ſich zum Herrn über Portugall gemacht hatte, ſo berief er die Reichsſtände zuſammen. *a*) Ehe die Seſſionen angefangen wurden, ließ er ſich zum König ausruffen, und ſeinen älteſten Sohn Don Diego für ſeinen Nachfolger erkennen. Die Reichsſtände verſammleten ſich, und nahmen von dem Uſurpator Geſetze an. Nach der Zeit, als alles beruhiget zu ſeyn ſchien, ließ er von den verſammleten Reichsſtänden *b*) den Don Philipp, anſtatt des verſterbenen Don Diego, für ſeinen Nachfolger erkennen. Bey dieſer letztern Verſammlung publicirete er diejenige Verordnung, von welcher ich ſchon an einem andern Orte geredet habe, *c*) und wodurch die Privilegien der unterdrückten Nation beſtättiget wurden. *d*)

§. 84.

a) Auf den 15 Apr. 1581. nach Tomar.

b) Zu Liſſabon, am 26 Jan. 1583.

c) Im IV Abſchn. der Einleit, (im II Bande dieſes Werks.)

d) Man ſehe die ausführliche Beſchreibung dieſer Begebenheit in *Thuani* Hiſt. l. 65. beym J. 1578. l. 71. beym J. 1579. l. 72. beym J. 1580. l. 73. beym J. 1581.

§. 84.

Zu Neufchatel in der Schweiz.

Der Staat Neufchatel, welcher an den Gränzen der Schweiz, und an dem von ihm benannten See, lieget, giebt uns etliche Beyſpiel von dem Gebrauche, wozu Staaten berechtiget ſind, ſich einen Nachfolger in der Souveränetät zu ernennen. Ich will jetzo nur die zwey letzten Beyſpiele anführen.

Nach dem Tode Johann Ludwigs, Abtes von Orleans, Herzogs von Longueville, *a*) des letzten Prinzen vom Hauſe Orleans-Longueville, welcher das Fürſtenthum Neufchatel und Valengin beſaß, das ihm von ſeiner Schweſter, Maria d'Orleans, Herzoginn de Nemours ſtreitig gemacht worden war, *b*) wollte der Prinz de Conti, Großvater des jetzt lebenden Prinzen dieſes Namens, nach dem Teſtamente Johann Ludwigs d'Orleans, nachfolgen; aber die jetztbemeldete Herzoginn de Nemours, des Verſtorbenen Schweſter, berief ſich auf die Rechte des Blutes. Die drey Stände des Landes verwarfen die Forderung des Prinzen de Conti, und erkannten die Herzoginn de Nemours *c*) für ihre Souveräne.

Nach dem Tode der Herzoginn de Nemours *d*) hub ſich dieſe Streitigkeit aufs neue an, und die Anzahl der Concurrenten war ſehr groß.

a) Im Anfange des J. 1694.

b) Man ſehe im VIII. Cap. Abſchn. 4. §. 46. wo von der Krankheit des Königs und ſeiner gänzlichen Unfähigkeit gehandelt wird.

c) Am 18. März, 1694.

d) Er erfolgte am 16. Jun. 1707.

Das Parlement zu Beſancon gab ein Urtheil, a) wodurch das Fürſtenthum Neufchatel, als ein von der Grafſchaft Burgund rührendes Lehn, mit der Krone Frankreich vereiniget wurde. Dem ungeachtet, weil damals Frankreich mit dem größten Theile von Europa nicht gar glücklich Krieg führte, kehrten ſich die Stände dieſes Landes nicht daran, ſondern gaben vor, es käme ihnen ſelbſt zu, ſich einen Souverän zu erkieſen.

Die Concurrenten zur Succeſſion waren folgende: der König in Preuſſen, der Herzog von Savoyen, der Prinz de Conti, der Prinz de Carignan, das Haus Baden-Durlach, das Haus Baden-Baden, das Haus Soiſſons, der Herzog von Würtemberg-Mümpelgard, die Fürſten von Fürſtenberg, und fünf franzöſiſche theils Herren, theils Frauen, der Graf de Matignon, die Herzoginn de Lesdiguieres, der Herzog de Briſſac, die Herzoginn de Villerois, die Marquiſe de Mailly, der Marquis d'Allegre, der Baron de Montjock, der Marquis de Rothelin. Alle dieſe erſchienen zuerſt gleichſam auf dem Kampfplatze; aber nur ihrer eilf beharrten dabey. Der Prinz de Conti ſuchte ſein Recht in dem Teſtamente des letzten Herzogs de Longueville; der König von Preußen als Erbe des Hauſes Naſſau, welches in die Rechte des Hauſes Chalons träte; fünf andere Competenten, als Erben des Geblüthes vom Hauſe Orleans; und vier wegen des Rechtes des Hauſes Chalons. Das Recht eines von dieſen Häuſern war unſtreitig wider das Haus Naſſau, von welchem ſich der König von Preußen für einen Erben ausgab, und zwar von Seiten ſeiner Mutter, Louiſe von Naſſau, der älteſten Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich, weil die Prinzen von Naſſau niemals etwas an Neufchatel prätendiret hatten. Dieſes erhel-

a) Am 28 Oct. 1707.

erhellet klar aus dem Theilungs-Tractate, welchen Philipp, Wilhelm, Moriz und Heinrich *a*) über die nachgelaſſenen Güter des Fürſten Renatus von Naſſau-Oranien errichteten, und worinnen von dem Fürſtenthum Neufchatel kein Wort gedacht wird, ſo wenig als in dem Teſtamente des Fürſten Renatus ſelbſt. Es beſaßen auch die Prinzen de Longueville daſſelbe ganzer 250 Jahre lang, ohne daß ihnen jemand den Beſitz ſtreitig zu machen begehrt hätte, auch ſelbſt nicht der berühmte Wilhelm von Naſſau, zuletzt König von England, welcher ſein Recht, wenn er eines gehabt hätte, wohl würde auszuführen gewußt haben. Noch mehr wider die Ordnung war dieſes, daß die Stände, indem ſie die Anſprüche des Königs von Preußen gut hießen, ihm nicht allein das Fürſtenthum Neufchatel, ſondern auch die Grafſchaften Valengin und Landron, nebſt etlichen Caſtellaneyen, welche die Prinzen de Longueville käuflich an ſich gebracht, und erſt nach dem Teſtamente des Fürſten Renatus, mit dem Fürſtenthum einverleibt hatten, zuſprachen: da doch aus dem letztgedachten Umſtande klar erhellet, daß dieſe Grafſchaften und Caſtellaneyen nicht an den König von Preußen fallen konnten, geſetzt auch daß er ein Deſcendent der Grafen von Chalons, und ſo wohl als Renatus von Naſſau, Erbe dieſes Hauſes geweſen wäre.

Kurz, das oberſte Gericht der drey Stände des Fürſtenthums Neufchatel lud die ſämmtlichen Concurrenten ein. Einige kamen in Perſon, um ihr Recht vorzuſtellen; andere, die ihre Gegenwart nicht für unumgänglich hielten, ſchickten Abgeordnete dahin. Der Prinz de Conti begab ſich ſelbſt dahin, und der König von Preußen ſandte einen Miniſter. Das aus den Landſtänden beſtehende Gericht that den Ausſpruch für

 den

a) Im J. 1609.

den König in Preußen, *a*) deſſen Recht keinesweges gegründet war. Es war aber das Schickſal des Prinzen von Conti, daß er Kronen tragen ſollte *b*) und doch keine trug.

Außer dem, daß der König von Frankreich perſönlich bey dieſer Sache intereſſiret war, wie auch in Anſehung derer Concurrenten, welche ſeine Unterthanen waren, und deren Rechte er hätte vertheidigen ſollen, ſo hatte er dabey auch dieſes beſondere Intereſſe, zu hindern, daß dieſes Fürſtenthum nicht an einen Herrn käme, der damals ſein Feind war, und ſich dieſes Landes bedienen konnte, einen Einfall in Frankreich zu thun. Dieſer Monarch, weil ihn ein ſolches Urtheil der Landſtände billig zum Zorne reizte, verboth den Einwohnern von Neufchatel allen Handel nach Frankreich, *c*) ließ auch einige Trouppen gegen dieſes Fürſtenthum anrücken. Weil aber der Canton Bern den neuen Souverän ſchon für rechtmäßig erkannt hatte, auch andere Cantons der Schweiz ein gleiches thun wollten, ſo wollte der Allerchriſtlichſte König nichts thun, was ſeinen Freundſchaftsbund mit den Schweizern unterbrechen könnte, weil er ihrer damals benöthiget war. Als hernach dieſe Sache bey der Reichsverſammlung zu Baden in Unterhandlung gebracht worden war, ſo wurde mit Einwilligung aller Parteyen ausgemacht, daß der König von Frankreich das Verboth des Handels wieder aufhübe, und Neufchatel als neutral angeſehen würde, ſo daß deſſen Feinde, weder mittelbar noch unmittelbar Trouppen wider Frankreich durchgehen lieſſen, das Fürſtenthum aber bis zum allgemeinen

a) Am 3. Nov. 1707.

b) Er war im Jahr 1697. zum König in Pohlen erwählet worden.

c) Durch eine Ordonnanz des Intendanten der Franche Comté, vom 9. Nov. 1707.

nen Frieden dem Könige von Preuſſen verbleiben ſollte. Die ſämmtlichen Schweizer Cantons nahmen die Gewährleiſtung darüber auf ſich. *a*)

Endlich ward beym Utrechter Frieden die Sache gänzlich entſchieden. *b*) Ludwig XIV. erkannte den König von Preußen für ſouveränen Herrn des Fürſtenthums Neufchatel und Valengin; und verſprach für ſich und ſeine Nachfolger, daß ſie ihn im Beſitze deſſelben nicht ſtöhren wollten, auch daß die daſigen Einwohner in Frankreich eben dieſelben Privilegien, wie andere Landſchaften der Schweiz, genieſſen ſollten. *c*)

Zwölfter Abſchnitt.

Ob man einem Souverän, welcher nicht gerecht regieret, mit den Waffen Widerſtand thun, ihn richten, und abſetzen kann.

§. 85.

Verſchiedene Meynungen über dieſe beruffene Frage.

Es wäre ſehr zu wünſchen, daß die Fürſten überführt wären, daß die Völker berechtiget ſind, ſich ihnen mit Gewalt der Waffen zu widerſetzen; daß aber die Völker glauben möchten, daß ſie dieſes Recht nicht haben.

a) Die Ratification dieſes Tractates wurde zu Soleure am 14 May 1708. ausgewechſelt.

b) Im J. 1713 im 9. Art.

c) Die umſtändliche Beſchreibung dieſer Sache findet man in Rouſſet Intérêts préſens des Puiſſ. de l'Europe; und in Reboulet Hiſt. de Louis XIV. in 3. Tom. p. 333—335.

Dieſe wichtige Frage hat unter den Autoren zu unzählig vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Die Menſchen können aufhören zu ſeyn; aber ſo lange als ſie ſind, können ſie nicht aufhören zu diſputiren. Zu was findet man nicht Beweisgründe? Sind ſie nicht gründlich, ſo ſind ſie doch ſcheinbar. Man hat faſt unzählige Bücher, welche die gegenwärtige Frage abhandeln.

Hobbes dehnet die Autorität der Souveräne dermaßen weit aus, daß er ihnen eine Macht über die Menſchen beyleget, die beynahe ſo groß iſt, als diejenige, welche andere Menſchen über das Vieh ausüben. Es ſcheint, als habe er die tolle und gottloſe Rede des Caligula zu beſtättigen geſuchet, welcher ſagte: „weil „die, welche Heerden Viehes hüten, von höherer Na„tur als das Vieh ſind: ſo müſſen allerdings die, wel„che Menſchen beherrſchen, nicht bloße Menſchen, ſon„dern Götter ſeyn.„ *a*)

Buchananus, welcher ſich unter dem Namen Junius Brutus verborgen hielt, Paräus, Sidney, Althuſius, Locke, Abbadie, Barbeyrac, u. a. m. ſetzen hingegen der Autorität der Souveräne ſo enge Gränzen, daß ſie ſelbige nur zu Bedienten des Volkes machen.

Barclay, Bignon, Boſſuet, und eine Menge anderer Autoren, haben ſich für die geheiligte Macht der Könige erkläret. Auch Puffendorf und Grotius ſind gewiſſermaßen unter die Vertheidiger der königlichen Würde zu zählen.

Beyde Meynungen gehen ohne Zweifel zu weit. Haben aber andere Autoren, welche die Mittelſtraße zu gehen geglaubt, es wirklich gethan? Man laſſe uns den

a) Philo, der Jude, in ſeiner Geſandtſchaft.

den Barclay hierüber hören. Er ſaget an einem Orte, wo er lehret, daß die göttlichen Geſetze alle Empörung verbiethen, folgendes.

„Wenn jemand ſpricht: Soll alſo das Volk allzeit „der Grauſamkeit und der Wuth der Tyrannen aus„geſetzt ſeyn? ſind die Leute verbunden, gelaſſen anzu„ſehen, daß Hunger, Schwert und Feuer ſie ver„wüſtet ꝛc. ſo gebe ich kurz zur Antwort: daß die na„türlichen Geſetze erlauben, ſich ſelbſt zu beſchützen; „daß ohne Zweifel ein ganzes Volk berechtiget iſt, „ſich, auch ſogar wider ſeinen König, zu ſchützen: „daß man ſich aber an ſeinem Könige nicht rächen „darf, weil eine ſolche Rache den Naturgeſetzen zu„wider iſt. Wenn z. E. ein König nicht allein etliche „einzelne Perſonen mißhandelt, ſondern ſogar uner„träglich grauſam und tyranniſch wider den ganzen „Staatskörper, deſſen Haupt er iſt, oder doch wider „einen anſehnlichen Theil des Volkes, verfährt: auf „ſolchen Fall hat das Volk Recht, ihm Widerſtand „zu thun, und ſich zu beſchützen, aber nicht, ſeinen „Fürſten anzufallen. Es ſteht ihm frey, einen Er„ſatz des ihm zugefügten Schadens zu fordern, und „ſich darüber zu beklagen; aber nicht, ſich um derer „ausgeübten Ungerechtigkeiten willen, ſeines dem Für„ſten ſchuldigen Gehorſams zu entziehen. Kurz, das „Volk iſt berechtiget, eine gegenwärtige Gewaltthä„tigkeit abzutreiben; aber nicht, wegen einer, die ſchon „vorbey iſt, Rache auszuüben. Die Natur hat uns „die Macht verliehen, das eine zu Beſchützung un„ſers Leibes und Lebens zu thun; aber ſie erlaubt uns „das andere nicht. Ehe noch das Uebel geſchehen iſt, „hat das Volk Recht, Mittel anzuwenden, wodurch „dem Uebel kann abgeholfen werden; aber wenn es „bereits geſchehen iſt, dann ſteht es dem Volke nicht „frey, den Fürſten, welcher der Urheber des Uebels

„iſt,

„ iſt, dafür zu beſtrafen. Dieß iſt alſo der Unter„ſchied, der ſich in dieſem Stücke zwiſchen den Völ„kern und einzelnen Perſonen befindet, nämlich, daß „Einzelne nur die Geduld zum Hülfsmittel haben, „wie ſolches (den Buchananus ausgenommen,) ſelbſt „alle, die der entgegengeſetzten Meynung ſind, ein„räumen; da gegentheils, wenn die Tyranney uner„träglich iſt, (denn mittelmäßige Uebel ſind ſie gedul„dig zu leiden verbunden,) ganze Völker Widerſtand „thun können, ohne jedoch der Ehrfurcht, welche man „Fürſten ſchuldig iſt, zuwider zu handeln. *a*)

Es iſt ſchwer zu begreifen, wie man mit Ehrfurcht Widerſtand thun kann. Und eben derſelbe Barclay, der an einer andern Stelle ſaget, es ſey in keinerley Falle erlaubt, dem Souverän Widerſtand zu thun, giebt dennoch zween Fälle an, in welchen ein König ſein Recht zu herrſchen verlieren kann. Er drückt ſich hierüber folgendermaßen aus.

„Wie? kann es alſo keinen Fall geben, in wel„chem das Volk berechtiget iſt, ſich zu empören, die „Waffen zu ergreifen, den König vom Throne zu ſtoſ„ſen, wenn er eine gewaltſame und tyranniſche Herr„ſchaft ausübet? Es giebt gewißlich keinen ſolchen „Fall, ſo lange als er König bleibt. Das Wort „Gottes lehret uns dieſe Wahrheit deutlich, wann es „ſpricht: Ehre den König: wer ſich wider die Obrig„keit ſetzet, der widerſtrebet Gottes Ordnung. Das „Volk kann demnach keine Macht über ſeinen König „haben, wofern er nicht Dinge unternimmt, welche „ihn der Königswürde verluſtig machen. Denn als„dann beraubt er ſich ſeiner Würde und ſeines Rechts „ſelbſt, und wird ein Privatmann; und eben hier„durch wird das Volk höher, als Er, weil das Recht „und

a) *Barclajus* contra Monarchomach. l. III. c. 8.

„ und die Autorität, die es im Interregno, vor der
„ Krönung ſeines Herrn hatte, wieder an daſſelbe ge-
„ langet iſt. Aber es geſchieht in der That ſelten, daß
„ ein Souverän dergleichen Dinge unternimmt, um
„ deren willen er und das Volk in die bemeldeten Um-
„ ſtände gerathen könne. Wenn ich hierüber aufmerk-
„ ſam nachdenke, ſo finde ich nicht mehr als zween
„ Fälle, in welchen ein König aufhöret, König zu ſeyn,
„ und ſich ſelbſt aller königlichen Würde, und aller
„ Macht über ſeine Unterthanen beraubt. **Winzerus**
„ führet dieſe zwey Fälle an.

„ Der erſte iſt, wenn der Fürſt Willens iſt und
„ ſich beſtrebet, die Regierungsform umzuſtürzen, wie
„ Nero that ꝛc. imgleichen Caligula ꝛc. Wenn ein Kö-
„ nig auf ſolche Dinge denket, und ſie im Ernſte un-
„ ternehmen will, ſo läßt er, ſelbſt hierdurch, alle
„ Sorge für den Staat fahren, und verlieret folglich
„ das Recht, ſeine Unterthanen zu beherrſchen, gleich-
„ wie ein Herr kein Recht der Herrſchaft mehr über
„ ſeinen Sclaven hat, ſobald er ihn nicht verſorget.

„ Der andere Fall iſt, wenn der König ſich unter
„ jemandes Schutz begiebt, und ſein Reich, das er
„ von ſeinen Vorfahren und dem Volke unabhängig
„ bekommen hatte, in deſſen Gewalt giebt. Ob er
„ gleich ſolches vielleicht nicht in der Abſicht thut, dem
„ Volke dadurch zu ſchaden, ſo entſchlägt er ſich doch
„ deſſen, was das Hauptwerk in ſeinem Reiche iſt,
„ nämlich Souverän darinnen zu ſeyn, und niemand
„ als Gott unterworfen zu ſeyn: und er unterwirft
„ ein Volk, deſſen Freyheit zu behaupten er verpflich-
„ tet war, der Herrſchaft einer fremden Nation. Er
„ verlieret alſo das, was ſein war, und überträgt dem,
„ dem er ſein Reich übergiebt, kein Recht. Auf ſolche

„ Weiſe

„ Weiſe berechtiget er das Volk zu thun, was es für „ dienlich erachtet „ a)

§. 86.

Genaue Beſtimmung dieſer Frage.

Die mehreſten von denen Autoren, welche die königliche Macht zu ſehr einſchränken, ſtreiten wider die, welche den Paſſivgehorſam lehren, als wider ſolche, welche die Ungerechtigkeiten der Könige rechtfertigen und vertheidigen. Dieß iſt aber die Meynung der erſten nicht. Man iſt darüber einig, daß Fürſten ihre Unterthanen beſchützen, für die gemeine Ruhe ſorgen, die Gerechtigkeit bewahren und handhaben ſollen. Die Frage iſt nur: ob die Unterthanen ein Zwangsrecht über ihre Souveräne haben; ob ſie die Waffen wider ſie ergreifen, ſie richten, ſie abſetzen können.

Dieſe Frage aufzulöſen, iſts nöthige zuerſt zu erkennen, daß Souverän, an dem Volke überhaupt, oder auch an einzelnen Unterthanen Ungerechtigkeiten begehen können. Jegliches dieſer zwey Stücke, die hier vorausgeſetzet werden, müſſen wir beſonders unterſuchen.

§. 87.

Erſtes Stück, das dabey vorausgeſetzet wird: Ungerechtigkeit gegen die Unterthanen überhaupt.

Weil der Souverän ſchuldig iſt, zum gemeinen Beſten alle Maaßregeln, die in ſeinen Kräften ſtehen, zu ergreifen, nachdem nämlich ſeine Macht mehr oder weniger

a) Barclay, im angeführten Werke, im III. Buche, 16 Cap.

weniger eingeſchränket iſt: ſo thut er allen ſeinen Unterthanen ein Unrecht, wenn er die Pflichten der Regierung nicht erfüllet, und den Staat weder von Feinden von auſſen zu ſchützen, noch die öffentliche Ruhe von innen zu erhalten bemühet iſt.

Wenn es eine offenbare Ungerechtigkeit iſt, die Rechte und Einkünfte eines Amts zu genießen, und gleichwohl nicht zu thun, was das Amt erfordert: wie viel größer würde nicht das Unrecht ſeyn, wenn ein Fürſt ſich gerades Weges beſtrebete, ſeine Unterthanen zu verderben, und wenn er als ein offenbarer Feind mit ihnen verführe? Es iſt beynahe unmöglich, daß ein Fürſt, der bey geſundem Verſtande iſt, jemals auf eine ſolche Wuth verfallen ſollte. Aber öfters ſieht man, wie ein Souverän, der etliche Völker beherrſchet, das eine recht mit Vorbedacht arm machet, damit ein anderes um ſo viel reicher werde. Dieſes that ehemals Philippus von Macedonien; und dieſes thut itzo gewiſſermaſſen der König von England, in Anſehung Irlandes.

Fürſten begehen auch Ungerechtigkeiten an einem ganzen Volke, wann ſie die Fundamentalgeſetze des Staats umſtürzen; wann ſie ſich einer größern Gewalt, als ihnen gegeben iſt, anmaßen; wann ſie mehr Auflagen fordern, als zu den Landesbedürfniſſen nöthig ſind; und wann ſie die Staatsgüter und Einkünfte verſchwenden.

Sie können dem Staate noch auf mancherley Weiſe Schaden thun; aber dieſe Beyſpiele ſind wegen des erſten Stückes hinreichend. Nunmehr will ich von dem zweyten handeln.

§. 88.

§. 88.

Zweytes Stück, das vorausgeſetzt wird: Ungerechtigkeit gegen einzelne Unterthanen.

Fürſten ſollen einen jeden Unterthan ſeiner Rechte ungeſtöhrt genieſſen laſſen. Noch nicht genug: ſie ſind auch ſchuldig, einen jedweden Einwohner zu ſchützen, und ihm vollkommenes Recht angedeihen zu laſſen, ſo weit nämlich ſolches ohne Nachtheil des gemeinen Beſtens, möglich iſt, als welchem aller Privatnutzen nachſtehen muß. Dieß iſt eine unerläßliche Pflicht des Fürſten gegen jeglichen Unterthan. Unterläßt er es gegen etliche, ſo thut er ihnen ein Unrecht.

So iſt es auch Ungerechtigkeit gegen ſie, wenn Fürſten einen tugendhaften Unterthan beſchimpfen; wenn ſie ihm in ſeiner Perſon oder an ſeinen Gütern übel begegnen; wenn ſie ſich weigern, eine verſprochene Belohnung zu geben, eine ſchuldige Geldſumme zu bezahlen, einen Contract zu halten, einen Schaden zu erſetzen.

Es giebt noch unzählig viel andere Arten, wie Fürſten einzelnen Unterthanen Schaden thun können.

§. 89.

Die Völker ſind nicht allzeit im Stande, das Verhalten ihres Fürſten recht zu beurtheilen.

Aber es iſt viel leichter zu ſagen, wie die Ungerechtigkeiten der Fürſten gegen ihre Unterthanen beſchaffen ſind, als zu ſagen, wann ihr Verhalten dergleichen Ungerechtigkeiten anzeiget. Dieß iſt die erſte Betrachtung, welche zu Erörterung der gegenwärtigen Frage nöthig iſt.

Wenn das menſchliche Herz ſo verborgen iſt, daß allein Gott deſſen Heimlichkeiten einſchauen kann: ſo iſt ſonderlich das Herz der Fürſten ein Abgrund, der für den Witz aller übrigen Menſchen unergründlich iſt. Es verhält ſich mit den Handlungen der Großen der Welt faſt wie mit großen Strömen, deren Lauf jedermann ſieht, deren Urſprung aber ſehr wenigen bekannt iſt. Einen ſolchen Strom zu kennen, iſts nicht gnug, daß er vor unſerer Thüre vorbey fließe; daß wir ſehen, wie hell oder wie trüb ſein Waſſer iſt, oder wie er bald aufſchwillt, bald wieder ſeicht und ſchmal wird, bald ganze Ländereyen überſchwemmet, bald wieder trocken läßt. Man müßte bis zu ſeiner Quelle gehen; bemerken, mit welcher Stärke das Waſſer heraus ſchießet; wie lang er in ſeinem ganzen Laufe iſt; wie viel Bäche und kleine Flüſſe ſich in ihn ergießen, bis er zu einer gewiſſen Höhe gelanget; in welcher Höhe er angenehm oder ſchrecklich zu ſehen, nützlich oder ſchädlich für die Länder, die er benetzet, iſt. Eben ſo müßte man, um die Handlungen der Fürſten recht zu beurtheilen, in ihrem geheimen Rathe geweſen ſeyn, ſelbſt mit berathſchlaget haben, und ſowohl von den Bewegründen gewiſſer Handlungen, als von denen dadurch hervorgebrachten Wirkungen aufs genaueſte unterrichtet ſeyn.

Ein berühmter Autor, der ein Staatsminiſter geweſen iſt, *a*) ſaget, daß nur Könige das Verhalten anderer Könige recht einſehen; daß die Bewegründe ihrer Handlungen unter macherley Scheine dermaßen verdeckt ſind, daß ſelbſt ihre Vertrauteſten ſie nicht völlig einſehen; und daß es mit ihren Endzwecken dieſelbe Bewandtniß hat, wie mit den Springwaſſern, welche, je höher ſie ſich vor der Leute Augen in die Luft erheben, um ſo viel tiefere und verborgenere Quellen dieſelben haben.

a) Perez, in ſeinen Aphoriſmis.

Wir hägen offenbar Verachtung gegen das Gegenwärtige, und eine blinde Hochachtung für das Vergangene, weil uns jenes, wegen derer Objecte, die uns mißfallen, zur Laſt iſt, anſtatt daß uns das Vergangene, ohne uns unwillig zu machen, zum Unterrichte dienet. Wenn die, welche wir bewundern, weil wir niemals mit ihnen gelebt haben, unſere Zeitgenoſſen geweſen wären, ſo würden wir von ihnen eben ſo denken, wie von denen, die mit uns leben.

Das Urtheil, welches wir über die Handlungen der Fürſten fällen, iſt faſt allzeit fehlerhaft, entweder, weil es nach unſerer Erziehung, unſern Vorurtheilen, unſern Leidenſchaften ſchmeckt; oder, weil es uns an denen zur unterſuchenden Sache nöthigen Erkenntniſſen mangelt; oder auch, weil man die wahren Beweggründe der beurtheilten Handlung nicht weiß, und nicht aus dem gehörigen Geſichtspuncte betrachten kann.

§. 90.

Sie beklagen ſich faſt allzeit mit Unrecht.

Zu dieſer erſten Betrachtung ſetze man dieſe, daß die Unterthanen ſich faſt allzeit mit Unrecht beklagen.

Man findet allerwegen Verläumder, ſehr gefährliche Leute, deren größtes Vergnügen iſt, unter dem Scheine der Gerechtigkeit anderen zu ſchaden; und es giebt in allen Ländern nur allzuviel ſolcher Perſonen, welche zwar Landesbürger von Geburth, aber, ihren Geſinnungen nach, Feinde des Landes ſind.

Die, welche alle Handlungen des Fürſten, die nicht nach ihrem Belieben ſind, für Ungerechtigkeiten ausgeben, ſuchen entweder, die Macht ſelber an ſich zu ziehen, oder den Staat zu zerſtöhren, oder doch in Verwirrung

wirrung zu ſetzen. Einige klagen über die Regierung nur deßwegen, weil ſie nicht in ihren Händen iſt, und greifen ſelbſt das Verhalten des Fürſten an. Andere ergreifen die mindeſten Dinge zum Vorwandte wider das Betragen der Miniſter. Aber wenn man die Urſache ihres Mißvergnügens beym Lichte beſieht, ſo befindet man, daß es mehr daher rühret, weil ſie nicht ſelber in Miniſterio ſind, als von einer wahren Betrübniß, daß der Staat, wegen des üblen Verhaltens des Fürſten, oder auch der Miniſter, in Gefahr ſchwebete. Die Prätendenten zu den höchſten Stellen ſcheinen allzeit ſo lange zur Verbeſſerung des Staats geneigt, bis ſie Gelegenheit bekommen, daß ſie eine Verbeſſerung unternehmen könnten; aber alsdann finden ſie ſolche nicht mehr für nöthig, oder geben vor, ſie ſey ſchon zu ſpät, und könne nicht mehr ohne Gefahr geſchehen.

Einige klagen, daß die von den Geſetzen aufgelegten Strafen mit allzugroßer Strenge ausgeübt werden. Andere geben vor, es werde alles, was zur Regierung gehöret, nachläßig getrieben.

Oft miſchet ſich der Betrug darein, die übel gegründeten Klagen über den Fürſten und ſeine Vertrauten zu unterſtützen. Ein römiſcher Geſchichtſchreiber erzählt mit vielen Umſtänden ein Beyſpiel von einer ſolchen Bosheit, die werth iſt, daß ich einige Betrachtungen darüber anſtelle. Als einſt die meiſten römiſchen Legionen aufrühriſch geworden waren, ließ ſich ein boshafter Soldat, Namens Vibulenus, bis zur Gerichtsbühne des Generals, von ſeinen Kammeraden auf den Achſeln tragen; und da er ſo die Aufmerkſamkeit der ganzen Verſammlung auf ſich gezogen hatte, ſo ließ er ſeine Beredtſamkeit folgendergeſtalt hören.

„Ihr habt dieſen Unglückſeligen die Freyheit wie-
„ der gegeben; (er zeigte mit der Hand auf etliche
„ Uebelthäter, welche von den Soldaten mit Gewalt
„ aus den Gefängniſſe geholet worden waren;) aber
„ wer von euch wird meinem Bruder das Leben wieder
„ geben? wer von euch wird mir meinen zärtlich ge-
„ liebten Bruder wiedergeben? In der vorigen Nacht
„ iſt er von dieſen Henkersknechten, die unſer Feldherr
„ bloß zum Verderben der Soldaten hält, aufs grau-
„ ſamſte ermordet worden. Antworte mir, Bläſus!
„ (ſo hieß der Feldherr) ſage mir, wohin haſt du ſei-
„ nen Körper verſteckt? ſelbſt offenbare Feinde haben
„ den Erſchlagenen noch niemals die geheiligten Rechte
„ des Begräbniſſes verſaget. Gönne mir den einzigen
„ Troſt, ſeinen erblaßten Leichnam noch zu küſſen, und
„ mit meinen Thränen zu benetzen: hernach laß auch
„ mir das Leben nehmen. Euch, liebe Kameraden,
„ bitte ich, uns unſchuldige Schlachtopfer für das Be-
„ ſte der Legionen, mit einander zur Erde zu beſtat-
„ ten.„ Dieſe rührende Rede erregte unter dem Kriegsheere einen allgemeinen Aufſtand: denn der ſchelmiſche Soldat vergoß dabey unzählig viel Thränen, und zerſchlug ſich das Geſicht und die Bruſt. Bald hernach rieß er ſich von denen, die ihn auf den Achſeln trugen, los, und warf ſich den um ihn ſtehenden zu Füßen, wälzte ſich im Staube herum, und bewegte ſie dermaßen zum Mitleiden und zum Zorne wider den Bläſus, daß die Soldaten die Fechter des Bläſus und alle ſeine Sclaven mit Ketten banden, da unterdeſſen andere allerwegen nach dem vergrabenen Körper des vermeynten Ermordeten ſuchten. Weil ſie aber nirgendwo einen Leichnam fanden, auch die Sclaven auf der Tortur einſtimmig bekannten, daß ihr Herr niemand hatte tödten laſſen, endlich auch bewieſen, daß Vibulenus niemals einen Bruder gehabt hatte, ſo blieb der Feldherr beym Leben. a)

Es

(a Tacitus, Annal. I. 22.

Es ſcheint faſt, (ſaget einer der alten Poeten) als hätte der Schöpfer der Welt es ſo vorherbeſtimmt, daß die Völker ihre Beherrſcher allzeit haſſen ſollen. *a*) Selbſt Jupiter gefällt nicht allen, (war ein Sprüchwort der Heyden) denn man beklaget ſich über ihn, er mag Regen, oder Sonnenſchein geben. *b*)

§. 91.

Die Präſumtion iſt zum Vortheil des Souveräns.

Es iſt dieſer Satz eine natürliche Folge aus denen itzo angeſtellten Betrachtungen. Der Billigkeit nach muß man glauben, daß der Fürſt ſeine Macht nicht mißbrauchet, wenn das, was er gebeut, nicht offenbarlich böß iſt. Solchenfalls müſſen die Unterthanen für gut halten, was ihrem Fürſten gut geſchienen hat; und für übel, was er für übel angeſehen hat. Dieſer Grundſatz iſt nothwendig, um die Unterwerfung zu erhalten, und den Unruhen vorzubeugen. Wofern auch die Menſchen frey von Leidenſchaften wären, ſo wäre dennoch eine höchſte Autorität nöthig, wenn ſie in Staatskörpern regieret werden ſollen. Das allgemeine Beſte zu ſchaffen, ſind die Reiche und Fürſtenthümer errichtet worden: und dieſer Entzweck der Regierungen könnte unmöglich erreichet werden, wenn es den Unterthanen erlaubt wäre, nach ihrem Eigendünkel zu verfahren, und erſt zu murren, hernach ſich zu empören.

a) Simul iſta mundi conditor poſuit Deus
Odium atque regnum.
Sen. in Thebaïd.

b) Man ſehe den *Eraſmus*, Chil. 2. cent. 7. n. 55. über das Sprüchwort: Ne Iupiter quidem omnibus placet.

§. 92.

Betrachtungen, die aus dem Unglücke der bürgerlichen Kriege hergeleitet werden.

Und was haben nicht die Unterthanen, in Anſehung der bürgerlichen Kriege zu bedenken!

Das Volk glaubt mehr den Worten als den Handlungen: es urtheilet von Guten und Böſen nur nach den falſchen Vorſtellungen, die ihm diejenigen davon machen, welche bloß deßwegen von Freyheit reden, damit ſie es um ſo viel leichter zur Knechtſchaft bringen. *a*) Das Wort **Freyheit**, das man ihm, um es zu erhitzen, in den Ohren erſchallen läßt, iſt ein zweydeutiges Wort, das von den Aufwieglern allzeit gemißbrauchet worden iſt. Sie nennen **Liebe zur Freyheit**, was billig Stolz und Zügelloſigkeit, Mißvergnügen und Eigennutz heiſſen ſollte. Ein jeder Menſch liebt die Freyheit, dieß iſt gewiß: aber ſeine eigne, nicht die allgemeine; man wird mißvergnügt, aber man eifert deßwegen nicht um die öffentliche Freyheit. Dieſe Liebe zur Freyheit ſchränkt ſich faſt allzeit bloß auf uns ſelber ein, und wird in uns die Urſache unſerer Tyranney. *b*) Wir wollen nicht Sclaven ſeyn; aber wir mögen gern Sclaven machen. Die Häupter der bürgerlichen Kriege denken bey weitem nicht ſo ſehr darauf, ein ungerechtes Joch abzuwerfen, als vielmehr, ſel-

a) Quia apud eum verba plurimum valent, bonaque ac mala non ſua natura, ſed vocibus ſeditioſorum aeſtimantur, libertas et ſpecioſa nomina praetexuntur. *Tacit.* Hiſt. IV.

b) Bonum publicum ſimulantes pro ſua quiſque potentia certabant; ſpricht Salluſtius, wo er vom Catilina und ſeinen Mitverſchworenen redet.

ſelber eins aufzulegen. *a*) Der Menſch liebt die öffentliche Freyheit ſo wenig, daß er, um ſich über ſeines gleichen zu erheben, willig der Sclav eines Tyrannen wird, der ihn dereinſt ſtürzen wird.

Ein verſtändiger Autor, welcher die Natur ſtudiret hatte, und aus dieſen Studiren keine gute Meynung von den Menſchen gefaßt hatte, ſchrieb mitten unter den innerlichen Kriegen der Niederlande: „ Wenn eine „ Gottheit einen Menſchen verſicherte, daß in einem „ bürgerlichen Kriege ſeine Güter nichts leiden würden, „ und zeigete ihm auf einem hohen Berge, die Verwüſtung ſeines Vaterlandes, ſo würden nicht wenige ſeyn, die ſie mit Vergnügen anſähen. „ *b*)

Niemals würden die Anführer der Rebellen die Waffen ergreifen, wenn der, welchen ſie einen Tyrannen nennen, die Herrſchaft mit ihnen theilen, oder ſie doch ſo hoch erheben wollte, als etwa ſonſt ihre ehrgeizigen Abſichten gehen. „ Wenn ich die Götter nicht „ rühren kann, (denken ſie) ſo will ich die Hölle auf „ meine Seite zu ziehen ſuchen. „ *c*) Aus Eigennutz läßt man ſich in Parteyen ein, und aus Eigennutz ver-

a) Ut imperium evertant, libertatem praeferunt; ſi imperaverint, ipſam aggrediuntur. *Tacit.* Annal. lib. XVI.

b) Si quis Deus ſponſor tibi per hoc bellum ſit, agellos tuos intactos fore, domum pecuniamque ſalvam, te ipſum in monte, anſim dicere, ſederit, non aliquo conſtituat velatum Homerica nube; etiamne dolebis? De te quidem hoc non nemo qui gaudebit etiam, et oculos ſuos avide paſcet, in confuſa illa morientium ſtrage. Quid abnuis aut miraris? Ita inſita neſcio quae malitia humani ingenii fert, laetans, ut Poeta vetus loquitur, malo alieno. *Iuſt. Lipſ.* de Conſtant.

c) Flectere ſi nequeo Superos, Acheronta movebo.

läßt man ſie auch wieder. Dieſe Leute mögen verſichern wie ſie wollen, daß ſie die Waffen nicht eher niederlegen wollen, als bis das Volk deſſen Beſchützung ſie, wie es ſcheinen ſoll, über ſich nehmen, eine billige Gnugthuung bekommen habe: dem Volke zu liebe thun ſie nicht das geringſte. Von je her, und allerwegen hat man Beyſpiele, daß ſolche Aufwiegler die erſte Gelegenheit ergriffen, einen vortheilhaften Frieden für ſich zu machen, und dem Volke noch ſchwerere Ketten aufzulegen.

Wenn zuweilen wohlgeſinnte Männer, (wiewohl ſolches faſt niemals geſchieht) die erſten Bewegungen gemacht haben, ſo ſind ihre Einſichten nicht ſo gut als ihre Geſinnungen geweſen. Dieſe nicht ſehr einſichtvollen Perſonen glaubten als wären ſie mitleidig, waren aber nur menſchlich geſinnt. Faſt allzeit ſind es Böswichter, welche innerliche Kriege erregen, und ihre Privatvortheile dabey ſuchen.

Diebe, Straßenräuber und Mörder ſollten uns, in Vergleichung der Urheber bürgerlicher Kriege, als Unſchuldige erſcheinen. Alle dieſe Kriege, keinen einzigen ausgenommen, ſind unglücklicher für das Volk, als die ungerechteſten Regierungen es jemals ſeyn können. a) Ein Tyrann verurſachet niemals ſo viel Unglück als die Anarchie. Wie ſchrecklich auch die Grauſamkeiten des Nero und des Caligula waren: was waren ſie dennoch in Vergleichung der Uebel, welche die innerlichen Kriege des römiſchen Reichs auf dem Erdkreiſe anrichteten? Was waren die Grauſamkeit dieſer beyden Kaiſer, in Vergleichung der Uebel, die ſelbſt die geringſte Empörung ſtiftet?

Der

a) Pejus omne bellum civile dominatu illegitimo. *Favon.*

Der ſiegende Cäſar gebrauchte ſich der höchſten Macht, wie er ſelbſt wollte. Man nannte ihn beſtändiger **Dictator** und **Vater des Vaterlandes**, ihn, der nichts als deſſen Tyrann war. Caſſius und Brutus, die man die letzten Römer nannte, entſchloſſen ſich ihr Vaterland zu rächen, und ihm ſeinen vorigen Glanz wiederzugeben, wenn ſie denjenigen, der es unterdrückte, tödteten; und erwählten hierzu einen ehrwürdigen Ort, den Senats-Saal ſelbſt, damit Cäſars Anhänger abgeſchrecket würden, in ſeine Fußſtapfen zu treten. Allda ward Cäſar mit 23 Dolchſtichen ermordet. Ob es nun gleich ſchien, als würde durch deſſen Tod die Republik ihre Freyheit wieder bekommen, ſo verfiel ſie doch wieder in bürgerliche Kriege, und in eine Sclaverey, von der man bey allen gegeſitteten Nationen kein Exempel hat, und die ſo lange währte als das römiſche Reich ſelbſt beſtand.

Die Ligue wider König Heinrich III. von Frankreich, wurde la ſainte Ligue genannt. Sie hatte, wie es ſchien, in der That die heiligſten Abſichten: denn es hat den Häuptern der Rebellen noch niemals an mancherley ſcheinbaren Vorwandte gefehlt. Aber was war ſie? Ein ſchreckliches Ungeheuer, das alle Güter verzehrte und das Blut der Bürgen vergoß. Was brachte ſie anders hervor als Schandthaten, deren bloße Erzählung noch jetzt ein Schaudern erreget.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts koſtete ein innerlicher Krieg dem Königreiche England das Blut ſeiner Bürger, und das Leben ſeines Königs, der ſchändlich auf einem Blutgerüſte ſterben mußte. *a*) Was

 half

a) Am 9 Febr. 1649. Man ſehe die Acten dieſer traurigen Begebenheit im Supplément au Corps Univerſ. Diplomat. du Droit des Gens, im III Bande, I Th. S. 332–358.

half dieſe Empörung? Nichts, als daß ein Tyrann den Thron beſtieg, *a*) von dem ein König geſtürzet wurde.

Der Vorwand derer, die zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. die Waffen ergriffen, war das gemeine Beſte und die Sicherheit der Perſon des Königs. Welch unſägliches Unglück verurſachte nicht dieſer Krieg! Aber was half er dem Königreiche?

Welchen Verluſt hat nicht den Corſicanern, ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts, ihr dreymaliger Verſuch, ſich der Herrſchaft der Genueſer zu entziehen, verurſachet!

Zur Zeit eines bürgerlichen Krieges iſt in einem Lande alles Gränze: jede Provinz, jede Gegend iſt der Schauplatz des Krieges. Eine Provinz plündert die andere; eine Gegend, die ſtärker iſt, verwüſtet die ſchwächere. Das Feld wird nicht mehr gebauet, damit es nicht für den Feind Früchte trage: und dann reißt der Hunger ein. Die Familien trennen ſich; ein Nachbar überfällt den andern; aller Handel, zur Nothwendigkeit ſowohl als zum Vergnügen, höret auf. Der bürgerliche Krieg iſt als ein vielfaches Verbrechen anzuſehen, welches mehr Bosheit und Schändlichkeit, als alle andere Verbrechen, in ſich ſchließt, wobey Rauben, Morden und Entheiligung der heiligſten Dingen in ſchrecklicher Verbindung ſtehen. Er macht den Staat arm, ſtürzet die einzelnen Familien ins Elend, machet und verbreitet Haß und Feindſeligkeit unter Landesleuten, Freunden und Blutsverwandten, und ſtellt den Staat den Unternehmungen der Feinde bloß. Er kann nicht anders Progreſſen machen, als wenn er ſich durch Ströme Blutes einen Weg eröffnet.

Die

b) Cromwel.

Die Zwietracht unter ſeinen Mitbürgern lieben, und Gefallen am Blutvergießen und allen darauf folgenden Grauſamkeiten haben, heißt (wie die Alten ſagten) weder Religion, noch Ehrfurcht vor den Geſetzen, noch Liebe für ſeine Verwandten und Kinder haben. Die ſchönen Verſe, in welchen der franzöſiſche Tragödienſchreiber eine Abſchilderung des römiſchen Triumvirates machet, geben eine richtige Vorſtellung von den Unglücksfällen, welche aus bürgerlichen Kriegen entſtehen. a) Eben ſo richtig iſt auch die Beſchreibung, welche ein lateiniſche Poet davon machet. b) Erſchlagene Soldaten, tückiſch ermordete Bürger, geſchändete Jungfrauen und Frauen, oft ſelbſt in Gegenwart ihrer Väter und Männer, eingeäſcherte Tempel, öffentliche Denkmäler und Häuſer der Privatleute in Schutt und Aſche liegend: dieß iſt die traurige aber richtige Abbildung eines bürgerlichen Krieges.

Was erfolget aus allen denen Vorſtellungen, die ich itzo gemachet habe? Dieſes: Die Liebe, die wir unſerm Vaterlande ſchuldig ſind, muß uns die Unterwerfung eingeben; und daß es tauſendmal beſſer iſt, geſetzt auch daß es nur unſern Mitbürgern zu gute geſchähe, die Ungerechtigkeiten des Fürſten zu dulden, als ein Hülfsmittel ergreifen, das unendlich viel ſchlimmer iſt, als ſelbſt das Uebel, dem es abhelfen ſoll. In Betrachtung deſſen können Unternehmungen für den Staat nicht gerecht heiſſen, als wenn ſie gegründete Urſache haben zu hoffen, daß ſie wirklich zum ge-

a) Le méchant par le prix au crime encouragé.
Le mari dans ſon lit par ſa femme égorgé,
Le fils tout dégoutant du meurtre de ſon pere,
Et ſa tete à la main demandant ſon ſalaire.
P. Corneille.

b) Et diras alias opponere et anguibus angues,
Atque novos gladios, pejusque oſtendere lethum.
Lucan.

gemeinen Beſten gereichen werden. Das Volk hat demnach dreyerley zu unterſuchen, bevor es zu den Waffen greifet, erſtlich: ob es Recht dazu hat; zweytens, ob die Ungerechtigkeit der Regenten dermaßen groß iſt, daß es ſich dieſes Rechts bedienen müſſe; und drittens, ob es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß etwas mit Ergreifung der Waffen auszurichten ſeyn werde.

§. 93.

Kein einzelner Unterthan, auch ſelbſt nicht ein ganzes Volk, darf, wenn dir Ungerechtigkeiten zweydeutig, oder doch erträglich ſind, ſich dem Fürſten mit Gewalt widerſetzen.

Aus dem, was ich bereits geſaget, nämlich, daß es ſehr ſchwer iſt zu beſtimmen, ob Fürſten ungerecht handeln; daß die Klagen der Unterthanen gemeiniglich übel gegründet ſind; daß die Präſumtion zum Vortheile des Fürſten iſt; und endlich, daß alle bürgerliche Kriege für die Länder verderblich ſind, ergiebt ſich ſogleich der Schluß, daß die Unterthanen nicht berechtiget ſind, ſich denen Ungerechtigkeiten, welche zweydeutig, oder doch erträglich ſind, mit Gewalt zu widerſetzen.

Ein Unterthan, der mit ſeiner Landesregierung nicht zufrieden iſt, muß ſich in einen andern Staat begeben; oder, wofern er in ſeinem Lande bleibt, überlegen, daß man in allen Staatsformen Verdrießlichkeiten auszuſtehen hat, und daß man, man lebe wo und in welcherley Umſtänden als man wolle, niemals vor Widerwärtigkeiten geſichert iſt. Unter dem Vorwandte, man müſſe etwas leiden, es ſey nun ſolches wahr, oder nicht, ſich für berechtiget zu halten, man dür-

dürfe einer rechtmäßigen Herrſchaft den Gehorſam aufſagen, iſt eben ſo thöricht, als ob man glaubete, es ſey das Stehlen um deßwillen erlaubt, weil es allzu beſchwerlich iſt, ſein Brod durch Arbeit zu verdienen.

Thun wir unſere Schuldigkeit beſſer, als die Fürſten die ihrige thun? Und können wir begehren, daß die Fürſten, als Fürſten, vollkommener ſeyn, als wir, in ſo fern wir Unterthanen ſind? Die Geſetze überſehen in vielen Fällen die kleinen Fehler der Privatleute: warum ſollen ſie denn gegen die Fürſten unerbittlich ſeyn?

Man wende mir nicht ein, daß, wie der Unterthan geſchworen hat, ſeinem Fürſten zu gehorchen, ſo auch dieſer geſchworen hat, mit Gerechtigkeit zu regieren; und daß, weil dieſer gegenſeitige Eidſchwur das Band zwiſchen Fürſten und Unterthanen iſt, der Unterthan, ſo bald als der Fürſt ſeinen Eid bricht, ebenfalls von ſeinem beſchworenen Gehorſam frey ſey. Ich rede hier nur von ſolchen Ungerechtigkeiten, welche zweydeutig und erträglich ſind; ich habe auch ſchon oben gezeiget, *a*) daß der Gehorſam gegen die Geſetze nicht auf der Gerechtigkeit ihrer Verordnungen, ſondern auf der Autorität des Geſetzgebers beruhet. Sich wider den Fürſten empören, in ſolchen Fällen nämlich, von welchen ich itzo rede, heißt, die Geſetze übertreten, nicht rächen. Sind die Rechte der Souveräne nicht eben ſo heilig, als die Rechte der Väter? Ihre Unterthanen ſind ihre Kinder: nun darf man aber niemals Gewalt wider ſeinen Vater anwenden, er müßte denn den Gebrauch ſeiner Vernunft verlohren haben, ſo daß man ſich wider ihn verwahren müßte. Ein weiſer Mann muß eben dergleichen Geſinnungen gegen ſein Vaterland hägen, wenn er glaubt daß es übel

a) Im erſten Abſchn. des I Capitels dieſes Bandes.

übel beherrſchet werde. Er kann ſich darüber beklagen, wenn er Urſache zu hoffen hat, daß ſeine Vorſtellungen werden Gehör finden, und ihm keine Strafe zuziehen; aber er muß niemals zur Gewalt ſchreiten, ſo daß er die Regierung ändern wollte, ſo lange als es noch möglich iſt, ſolches, ohne Unglück und ohne Ermordung einer Menge Bürger, zu bewerkſtelligen.

Man kann noch hinzuſetzen, daß die Mäßigung, die ſich das Volk als ein Geſetz hierbey vorſchreiben ſoll, zwar nicht den Souverän angeht, als welchem ſeine böſe Regierung alles Recht zu ſolcher Mäßigung raubet, ſondern allein das Volk ſelbſt, deſſen Nutzen erfordert, daß es ſich nicht in Bewegungen einlaſſe, die ihm allzeit mehr Schaden als Nutzen bringen müſſen. So viel iſt gewiß, daß ſo lange die Regierung einigermaßen erträglich iſt, das Volk nicht zu den Waffen greifen darf.

§. 94.

Ein einzelner Unterthan darf ſeinem Fürſten in keinerley Falle mit Gewalt Widerſtand thun.

Ich finde keinen einzigen Fall, da ein einzelner Unterthan ſeinem Fürſten mit Gewalt Widerſtand thun dürfte, ſelbſt nicht alsdann, wenn der Fürſt ihn das Leben nehmen wollte. Dieſer Unterthan überträte das göttliche Geboth, nach welchem die Perſon des Fürſten heilig und unverletzlich iſt; nicht weniger auch das natürliche Geſetz, nach welchem man nichts thun ſoll, was der Erhaltung der Geſellſchaft zuwider iſt. Das Leben der Fürſten iſt vielen Perſonen nützlich; es iſt zum gemeinen Beſten nöthig; und man kann ihm, ohne einen Verbrechen zu begehen, niemals das Leben nehmen

men, weil man ſolches niemals thun kann, ohne den göttlichen Befehl zu übertreten, ohne den Rechten der vielen Menſchen, die unter deſſen Regierung ſtehen, zu ſchaden, und ohne den Grund der bürgerlichen Geſellſchaft umzuſtürzen, als welche nicht beſtehen könnte, wenn nicht das Leben des Fürſten, von Seiten der Menſchen, unverletzlich wäre. Jedermann iſt verpflichtet, für Erhaltung eines Lebens zu ſorgen, welches das Leben aller Bürger erhält: *a*) und ohne Zweifel iſt jene Betrachtung unendlich viel wichtiger als die, welche die Erhaltung eines Privatmannes betrifft.

Wollte man, wie einige Autoren gethan haben, ſagen, der Fürſt ſey nicht mehr als Fürſt anzuſehen, wenn er ſich gegen ſeinen Unterthan als ein Feind erhält: noch weniger als eine geheiligte Perſon, von einem Unſchuldigen, den er ſeiner Wuth aufopfern will; daß vielmehr der Fürſt in ſolchem Falle anzuſehen ſey, als erließe er ſeinem Unterthanen die Pflicht gegen ihn, und berechtige ihn zur Selbſtvertheidigung, ſo gut als er kann: ſolches heißt, allen Grundſätzen widerſprechen. Wie gefährlich wäre es nicht, ſolche Vorausſetzungen zu machen! Hierdurch öffnete man tauſend Ausſchweifungen Thüre und Thor, und jeglicher Unthan würde Richter über die Handlungen ſeines Fürſten. Das Recht der Souveränetät geht darum (ſo wenig als das Recht des Eigenthums) nicht verlohren, weil man etwas ungerechtes unternehmen will. Wenn man ſaget, daß der Fürſt aufhöre Fürſt zu ſeyn, ſobald er etwas ungerechtes thut, ſo iſts eben das, als ob man jeden Unterthan zu ſeinem Souverän machete; man nimmt zum Grundſatze an, es ſey ein jeder Privatmann berechtiget, um ſeines perſönlichen Beſten willen,

a) Man ſehe die Unterſuchung dieſer Frage in meiner Prüfung ꝛc. unter dem Artickel St. Tyran.

willen, alle Ordnung der Regierung aufzuheben, und die Verwirrung dermaßen weit zu treiben, daß die bürgerliche Geſellſchaft bis auf den Grund erſchüttert werde. Ein rechtſchaffener Mann muß das Leben ſeines Fürſten höher als ſein eignes achten, und allzeit lieber ſterben wollen, als ihm das Leben nehmen.

Wie viel mehr hat man demnach nicht Urſache, ſolche Gedanken zu führen, wenn die Ungerechtigkeit des Fürſten nicht offenbar iſt?

Weil die bürgerliche Geſellſchaft in der Vereinigung vieler Willen in einen einzigen Willen beſteht, ſo iſt der Gehorſam der Einzelnen gegen die Gemeine, oder gegen den, der die Gemeine vorſtellt, die Seele und das Weſen der bürgerlichen Geſellſchaft. Wie nun die kleinſten Stiche, die man den weſentlichen Theilen des Leibes giebt, tödtliche Stiche ſind: eben ſo kann man dieſem Gehorſam niemals ſo wenig zu nahe treten, daß nicht dadurch die Geſellſchaft zerſtöhret werde. Zweytens: indem die Einzelnen eine bürgerliche Geſellſchaft errichteten, haben ſie ihrem Willen gänzlich entſaget, und ihn der Geſellſchaft, oder dem der ſie vorſtellt, gleichſam zur Verwahrung gegeben, d. i. ſie haben ſich verbindlich gemacht, nichts anders als was Er wollen würde, zu wollen. Wenn ſie ſich nun ihres Willens nicht anders, als zufolge dem Willen ihres Fürſten, bedienen, können ſie ihm niemals ungehorſam ſeyn. Kurz, der Willen des Fürſten enthält aller ſeiner Unterthanen Willen in ſich: daher werden ſie angeſehen, als wollten ſie alles, ſind auch ſchuldig alles zu wollen was Er will.

Der Fürſt (kann man ſagen) iſt nicht untrieglich, auch nicht von Sünden frey: er kann ſeine Macht mißbrauchen, und theils aus Unwiſſenheit, theils aus

Bosheit, theils auch aus Leidenſchaften, harte, ungerechte und ungeſchickte Sachen anbefehlen. Das kann geſchehen; aber woher weis man, daß das, was er gebeut, hart, grauſam und ungeſchickt iſt, wenn man ſich nicht die Freyheit genommen hat, ſeine Handlungen zu beurtheilen? Iſt aber ſolches den Unterthanen erlaubt? Haben ſie nicht ihrer eignen Beurtheilung entſaget, um ſich von des Fürſten ſeiner leiten zu laſſen? Du glaubeſt, er thue übel; aber Er glaubt, er thue wohl. Wer ſoll die Sache entſcheiden? So lange ſie aber nicht entſchieden iſt, ſo lange kannſt du deinem Fürſten nicht, als einem ungerechten Fürſten, ungehorſam ſeyn. Es iſt alſo die Frage, ob er ungerecht iſt; und gleichwohl erkennen die Fürſten weder Richter noch Obere über ſich. Woraus dann folget, daß dieſer Streit niemals entſchieden werden wird: ſo daß der Unterthan allzeit zu gehorchen ſchuldig iſt. Und über dieß alles, was in Anſehung unſerer ungerecht, und unſerm Vortheile zuwider iſt, das iſt oft dem gemeinen Weſen nützlich. Der Fürſt hat allgemeine Abſichten, deren Bewegründe wir nicht einſehen. Die Vernunft verlangt alſo, daß wir die Befehle des Fürſten ehren: denn es iſt ein allgemeiner Grundſatz, daß man in Sachen, welche rechtmäßige, obgleich uns unbekannte Bewegründe haben können, allzeit gut urtheilen ſoll. Dieſer Grundſatz gilt am allermeiſten in Anſehung des Fürſten, an deſſen Autorität dem allgemeinen Beſten gelegen iſt; ſo daß, wenn auch der Fürſt unrecht thäte, man ihm nichts deſto weniger gehorchen müßte: denn ſonſt könnte die bürgerliche Geſellſchaft unmöglich beſtehen. Und in der That, wofern man dem Fürſten ungehorſam ſeyn kann, wenn man glaubt, daß er ungerecht thue, wird man nichts anders mehr thun, als was man ſelbſt will: denn man darf ſich nur vorſtellen, daß er unrecht thut, ſo iſt man nicht mehr ſchuldig ihm zu gehorchen. Mit einem Worte: wenn

ein jeder Unterthan beurtheilet, wann ſein Fürſt recht oder Unrecht thut ihm etwas zu gebiethen, ſo wird er auch beurtheilen, wann er (der Unterthan) folgen oder nicht folgen ſoll: und dem zufolge wird er niemals eher, als wann er will, gehorchen.

Ein Unterthan, der wirklich ein Verbrechen, worüber ihn der Fürſt beſtrafen will, begangen hat, iſt nicht ſchuldig, ſich ſelbſt anzuklagen, und der Juſtitz in die Hände zu liefern; aber er kann, ohne eine neues Verbrechen zu begehen, nicht Gewalt anwenden, um ſich zu vertheidigen, weil der Fürſt, der ihn beſtrafen will, nichts anders thut, als wozu er Recht hat, ſo daß, wer dieſes Recht antaſtete, es geſchähe unter welcherley Vorwandt es wollte, ſich eines neuen Verbrechens ſchuldig machen würde, welches um ſo viel größer wäre, weil es die höchſte Macht angriffe.

Wenn der Unterthan unſchuldig iſt, und es wollte ihn der Fürſt ſogar tödten, weil er ihn eines Verbrechens, obgleich nur nach ſeiner Meynung, beſchuldigte, ſo muß er ſich lieber mit der Flucht retten, oder ſich gar in ein anderes Land begeben, als daß er wider ſeinen Souverän die Waffen ergreifen wollte: denn ob dieſer gleich hart gegen ihn iſt, ſo iſt er dennoch der Erhalter des Vaterlandes. Fände er aber auch nicht Gelegenheit zu entfliehen, ſo iſts tauſendmal beſſer daß er als Bürger, und ungerechter Weiſe ſterbe, als wenn der Staat durch ihn in Gefahr geſetzet würde.

Wenn man auch zugäbe, was doch falſch iſt, daß es Fälle gebe, in welchen ein Unterthan, ohne Verletzung ſeiner Unſchuld, um ſein Leben wider die Ungerechtigkeit ſeines Fürſten zu vertheidigen, Gewalt brauchen könne, ſo würde daraus doch nicht folgen, daß die

die übrigen Unterthanen deſſelben Fürſten dadurch berechtiget würden, ihm in Zukunft den Gehorſam aufzuſagen, oder auch, den Unſchuldigen, den er verderben will, mit Gewalt aus den Händen zu reißen. Denn außer dem, daß es ihnen nicht gebührt, ſich zu Richtern über das Verhalten ihres Fürſten aufzuwerfen, und daß ſchon unzählig viele Böswichter ihre Unſchuld fälſchlich betheuert haben, ſo machen auch die Ungerechtigkeiten, die ein Fürſt an einem Unterthan begeht, die übrigen Unterthanen nicht von dem ihm ſchuldigen Gehorſam frey. Ein jeder hat ſich, bloß für ſich, den Schutz des Fürſten ſtipuliret, aber nicht, daß er nur unter der Bedingung gehorchen wollte, wofern der Fürſt allen Unterthanen überhaupt und jeglichen insbeſondere Recht und Gerechtigkeit widerfahren laſſen würde. Auch die Furcht, es möchte vielleicht der Fürſt ſeine Macht auch gegen ihn mißbrauchen, iſt nicht zureichend, ihn von ſeinem Gehorſam los zu ſprechen. Es iſt nicht gewiß, daß ſolches geſchehen werde; und die beſonderen Urſachen, welche den Fürſten wider einen Unterthan aufbringen, müſſen eben nicht bey den übrigen Statt finden. Die Beweggründe zum Gehorſam beſtehen demnach unverändert: und ſolange alſo die Verbindlichkeit der Unterthanen gegen ihren Fürſten beſteht, ſo lange dürfen ſie ihm, es ſey unter welcherley Vorwandte es ſey, nicht gewaltſamen Widerſtand thun.

Es erfolget hieraus klar, daß kein Unterthan, als Unterthan, berechtiget iſt, diejenige Autorität, die er dem Fürſten abgetreten hat, zurück zu nehmen. Jetzo laſſe man uns ſehen, ob das geſammte Volk dieſes Recht haben kann.

§. 95.

Ob das geſammte Volk öffentlich Widerſtand thun kann, wenn die Regierung tyranniſch zu ſeyn ſcheinet.

Im Falle daß die Ungerechtigkeiten des Souveräns die ganze Nation angreifen, haben wir bereits geſehen, daß das geſammte Volk, ſo lange als die Regierung noch erträglich iſt, ſich nicht öffentlich widerſetzen darf. Hier unterſuchen wir noch, ob das Volk ſolches alsdann thun darf, wann die Regierung tyranniſch zu ſeyn ſcheinet.

§. 96.

Gründe derer, welche der Freyheit das Wort reden.

Die, welche der Freyheit das Wort reden, geben vor, es ſey nichts leichter als das Verhalten eines Königs und eines Tyrannen zu unterſcheiden. Sie ſagen: die Tyrannen ziehen alles auf ihren eignen Nutzen; aber Könige ſehen in allem auf den Nutzen ihrer Unterthanen; Könige bequemen ihre Sitten nach den Geſetzen; Tyrannen die Geſetze nach ihren Sitten. Obgleich der König weis, daß er das Nachſchwerdt in Händen hat, ſo gebrauchet er ſolches doch ungern; er machet gleichſam die Schärfe deſſelben ſtumpf, und übet mit größter Betrübniß, nur im äuſſerſten Nothfalle, und nach der genaueſten Vorſchrift der Geſetze, ſeine rächende Macht aus: anſtatt daß der Tyrann nur aus Eigenſinne und nach Leidenſchaft ſtrafet, und anders nicht recht Herr zu ſeyn und als Souverän zu regieren glaubt, als wenn er ſich über die Geſetze erhebt, nur ſein Wollen zum Geſetze machet, und einen blinden

den Gehorſam zu erzwingen weis. Der König hat allein das gemeine Beſte zum Endzwecke: der Tyrann ſuchet nur ſeine perſönlichen Vortheile. Der eine hält über den Geſetzen; der andere tritt ſie unter die Füße. Der eine betrachtet das Leben, die Freyheit und das Vermögen eines jedweden Unterthans als heilige Sachen, von welchen er ſeine Hände, ſeine Augen, und ſelbſt ſeine Begierden abwendet; der andere bildet ſich ein, es ſey alles ſein, und er könne ſich deſſen nach eignem Gutdünken bedienen. Der eine, als das ſichtbare Bild Gottes, erkennet, daß weil er von ihm ſeine Macht hat, er ſeine Länder ſo, wie Gott die Welt, regieren muß; und indem er, wie Gott, ſeine Luſt daran findet, die Menſchen glücklich zu machen, wird er geliebt, verehret, und von Einheimiſchen ſowohl als Fremden, gleichſam angebethet: anſtatt daß der andere, indem er keinen Menſchen Gutes, und allen Böſes thut, ein Abſcheu und ein Fluch des menſchlichen Geſchlechts wird.

Wenn man lehret, (ſagen eben dieſe Vertheidiger der Freyheit,) daß ein Fürſt, welcher tyranniſch regieret, vom Volke abgeſetzt werden kann, ſo verſteht man darunter nicht den Pöbel, noch auch eine kleine Anzahl Aufrühriſcher, ſondern den größten und beſten Theil der Unterthanen aus allen Ordnungen des Reichs. Ueberdieß muß die Tyrannen offenbar und unläugbar ſeyn. Sie ſetzen hinzu, es könne ein Souverän leichtlich vermeiden, ſich bey ſeinen Unterthanen in einen ſo allgemeinen Haß zu verſetzen, weil es unmöglich ſey, daß ein Fürſt oder eine Magiſtratsperſon, wenn er nur das Beſte ſeines Volkes und die Handhabung der Geſetze zum Zwecke habe, ſolches nicht ſollte an ſich ſehen und erkennen laſſen, gleichwie ein Vater ſeinen Kindern allzeit durch ſeine Aufführung ſehen läßt, daß er ſie liebet. Es verdiene daher der Aufſtand einer gan-

zen Nation den Namen einer Empörung nicht. Die Unterthanen wären ſogar nicht ſchuldig zu warten, bis ihr Fürſt ihre Feſſel völlig geſchmiedet hätte, ſo daß ſie hernach nicht mehr im Stande wären, ſich ihm zu widerſetzen; ſondern es wäre ſchon genug, wenn alle ſeine Anſtalten zeigeten, daß er ſie unterdrücken wolle. Dieſes finde vornehmlich bey denen Königen Statt, deren Macht nach den Fundamentalgeſetzen eingeſchränket iſt. Und wenn die, welche die königliche Macht vertheidigen, vorgäben, daß wenn ſolchergeſtalt die höchſte Macht von dem Urtheile der Unterthanen abhongen ſollte, man den Staat ſeinem gewiſſen Untergange bloß ſtellen würde: ſo könne man darauf antworten, es ſey vielmehr etwas ſehr ſchweres, das Volk zu einer Aenderung der gewohnten Regierungsform zu bringen: denn ſo habe z. E. England, bey allen ſeinen Unruhen, ſtets dieſelbe Regierungsform beybehalten, und das Volk ſey, ungeachtet aller Ausſchweifungen, die ſeine Könige begangen, nicht zu bewegen geweſen, die königliche Würde auf immer abzuſchaffen. Es bringe dieſe Hypotheſis nicht mehr Gefahr, als die entgegenſtehende, Empörungen wider die Regenten zu erregen, weil ein Volk, das unter einer willkührlichen Macht leidet, ſich eben ſo oft empöret, als ein Volk, das unter gewiſſen Geſetzen lebet, welche es nicht übertreten laſſen will. Ein Aufſtand in einem Staate geſchehe niemals wegen kleiner Fehler, die in der Regierung begangen werden; vielmehr ertrage das Volk ſehr große Fehler, und ſchreibe alle diejenigen der Menſchheit zu, welche die Regenten begehen, wenn ſie nicht böſe Abſichten haben. Es entſtehe viel mehr Uebels daraus, wenn es den Fürſten erlaubt iſt alles zu thun, als wenn dem Volke etwas verſtattet wird; und endlich ſey die Macht, welche das Volk hat, eine Aenderung in der geſetzgebenden Macht, oder auch in der Coactivmacht zu treffen, wenn ſie nämlich wider den Endzweck, um deſſen

willen

willen ſie eingeführt iſt, handelt, ein vortrefliches Mittel die Rebellion zu hindern.

Die Unterwerfung und der Gehorſam ſind Tugenden, über welche die Engländer am allerwenigſten halten; ſie ſind die hitzigſten Parteygänger der Freyheit, und ſagen, die Rebellion betreffe nicht die Perſonen, ſondern die Geſetze; die wahren Rebellen wären, welche, durch Einführung einer willkührlichen Macht, die Geſetze umzuſtürzen ſuchen. Das Verbrechen der beleidigten Majeſtät ſey nur dasjenige Verbrechen, welches der Schwächere wider den Stärkern begeht, indem er, es geſchehe auf welcherley Art es wolle, ungehorſam gegen ihn iſt. Daher denn auch das Volk in England, da es ſtärker war, als einer ſeiner Könige, *a*) ſich öffentlich erkläret habe, es ſey für den Fürſten ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät, Krieg wider ſeine Unterthanen zu führen; ein Uſurpator erkläre alle diejenigen für Rebellen, welche ihr Vaterland nicht ſo, wie er, unterdrückt haben; und weil er glaube, es seyn da keine Geſetze, wo er keinen Richter ſieht, ſo laſſe er blinde Glücksfälle als göttliche Ausſprüche anbethen. Es ſey das Geboth, ſich denen, welche Macht (Gewalt) über uns haben, zu unterwerfen, nicht ſchwer zu halten, weil es unmöglich ſey, es nicht zu halten: denn man nöthige die Menſchen nicht, dem Tugendhafteſten, ſondern dem Stärkſten zu gehorchen. Wenn ein Fürſt, anſtatt ſeine Unterthanen glückſelig zu machen, ſie unterdrücken will, ſo falle der Grund zum Gehorſam weg; nichts binde ſie weiter an ihn, und ſie werden wieder in den Stand der natürlichen Freyheit geſetzet, weil es ein einziges Band unter Menſchen gebe, das Band der Dankbarkeit. Selbſt Eheleute, Väter und Kinder ſeyn nur durch gegenſeitige Liebe, oder durch Wohlthaten, die ſie ſich erzeigen, mit einan-

a) Carl I.

einander verbunden; und dieſe verſchiedenen Beweggründe der Erkenntlichkeit ſey der Urſprung aller Geſellſchaften und Königreiche. Nach dem natürlichen Geſetze werden alle Menſchen frey, gleich und unabhängig gebohren, und haben ein Vermögen, alles was ihnen am vortheilhafteſten iſt, zu thun. Die Menſchen haben ſich im Anfange bloß deswegen in bürgerliche Geſellſchaften begeben, damit ſie nicht unterdrückt würden. Die Geſellſchaften entſtehen nur durch einen freywilligen Contract. Es ſey nur die Furcht, der Geitz, die Ehrſucht und andere Leidenſchaften, warum Regierungen und Subordination nöthig ſind. Die Reiche und die Republiken ſeyn nur durch freywillige Uebereinſtimmung der Menſchen entſtanden, und ſie haben ſich allein deßwegen gewiſſen bürgerlichen Geſetzen unterworfen, damit eines jeglichen Bequemlichkeit dadurch befördert werden möchte. Eine jede vollkommene Gemeine und Geſellſchaft, ſelbſt die bürgerliche nicht ausgenommen, habe das Recht, ſich ſelbſt zu beherrſchen; dieſes Recht gebühre ihr mehr als jemanden ins beſondere; es gründe ſich auf das Naturrecht, wider welches weder die Länge der Zeit, noch die Privilegien der Oerter, noch auch die Würde der Perſonen jemals eine Verjährung machen. Alle Autorität liege urſprünglich im Volke und flieſſe aus der Ueberlaſſung des Rechtes eines jeglichen, ſich ſelbſt zu regieren, an einen Fürſten oder an etliche Magiſtratsperſonen. Die freye Einwilligung eines Volkes in die Herrſchaft Eines oder Vieler, ſey die Quelle der Autorität; und ohne eine ſolche Einwilligung erlange die Stärke kein Recht. Die Menſchen hätten das ihnen anklebende Recht, ſich ſelber zu regieren, den Fürſten nur mit dieſer Bedingung abgetreten, daß ſie den Zweck, warum es ihnen abgetreten worden, erfüllen möchten, d. i. damit ſie wohl regiereten; und endlich wären die Fürſten, als Verwahrer der Autorität, dem Volke, als ihrem oberſten

ſten Richter, von dem ſie ſelbige bekommen haben, Rechenſchaft zu geben ſchuldig, und könnten von ihm gerichtet, abgeſetzet und verändert werden, wenn ſie den urſprünglichen Contract nicht hielten.

§. 97.

Gründe derer, welche dem Paſſivgehorſam das Wort reden.

Auf dieſe itzo angeführten Sätze, welche ein Gemiſch von Irrthümern und Wahrheiten ſind, antworten die, welche den Paſſivgehorſam vertheidigen: man finde in den Geſchichten mehr Fürſten, die um deßwillen vom Throne geſtürzet worden, weil ſie allzu gut oder allzu ſchwach geweſen, als ſolche, die allzu bös geweſen ſind: dieſe letzteren finden mehr Hülfsmittel in ihrer Macht und in ihrer Bosheit, als jene erſteren in der Gerechtigkeit ihrer Sache und in der Treu ihrer Völker finden. Es könne geſchehen, daß ein guter Fürſt mit dem ſchimpflichen Titel eines Tyrannen beleget werde, nämlich von Leuten, die entweder einen Haß gegen ſeine Perſon tragen, oder die nicht mit der gegenwärtigen Regierung zufrieden ſind, weil die Wörter gemeiniglich mehr die Vorſtellung der Leidenſchaften derer, welche die Wörter brauchen, als die Vorſtellung der Sache, die ſie bedeuten, in ſich halten; und es ſey das Murren des Volk mehrentheils ungerecht. Der Fürſt beſchweret euch, wie ihr ſaget, mit allzu vielen und zu großen Abgaben; weil ihr aber niemals in ſeinem Rathe geſeſſen habt, und die Bewandtniß der Sache nicht einſehet: wie könnet ihr wiſſen, ob nicht dieſe Abgaben für die Bedürfniſſe des Staates nothwendig ſind? er ſtrafet mit allzu großer Strenge. Allein, obgleich vielleicht die Gnade in gewiſſen Umſtänden zuträglich wäre, ſo ſtrafet er doch nur nach den Geſetzen,

und ſtrafet nur die, welche wirklich ſtrafbar ſind: worüber beklaget ihr euch alſo? er läßt, um ſeinem Widerwillen eine Gnüge zu thun, vielleicht auch um bloßen Verdachtes willen, großen Männern das Leben nehmen. Allein, wenn dieſe Männer wegen eines gefährlichen Unternehmens wider den Fürſten oder den Staat angeklaget, und ſtrafbar befunden worden ſind: wie könnet ihr von ihrer Unſchuld überzeuget ſeyn. Und warum tadelt ihr Sachen, deren Beurtheilung euch nicht zukommt?

Zur Zeit als Jacob II. des Engliſchen Thrones entſetzet wurde, ſtellten die Thorris nachdrücklich vor, daß, nach dem gleichförmigen Sinne der Geſetze von England, das Recht zur Krone beſtändig als heilig ſey angeſehen worden; und daß es unter keinerley Vorwandte, auch die böſe Regierung nicht ausgenommen, aufhören könne, es für den Souverän zu ſeyn. Die Unternehmung, einen König zu geben, ihnen einen Nachfolger zu geben, mache die königliche Würde abhängig, und es ſcheine, als würde ſie bittweis erlanget. Einem Fürſten, der wegen Blödigkeit des Verſtandes oder Leibesſchwäche gänzlich unfähig ſey zu regieren, erlaubten die Geſetze einen Regenten zu ſetzen, der eine Zeitlang die Regierung zu verwalten, Macht bekomme. Weil nun Jacob, um ſeiner Vorurtheile willen, als in ſolchen Umſtänden ſtehend anzuſehen ſey, ſo ſollte man dieſes Hülfsmittel ergreifen. Die Wahl eines neuen Königs ſey ein Beyſpiel für andere Umſtände: ein Mittel, wodurch das Reich in eine Republik ausartete, inſonderheit wenn es einen Fürſten gäbe, welcher Anſprüche auf die Krone hätte. Es erfolge daraus, daß wofern auch die Lehre von dem Paſſivgehorſam nicht in allen ihren Umſtänden wahr ſey, es dennoch zuträglich ſey, daß ſie dem Volke wahr zu ſeyn ſcheine: denn alles, was ſonſt zum Grunde geſetzet werde, ſey nur

zu Unordnung und Aufruhr bequem, wovon England traurige Beweiſe an ſich gehabt habe; da hingegen eine Adminiſtration allzeit Hofnung ließe, die alte Regierung wieder in Flor kommen zu ſehen. *a*)

Ich will hier die Vernunftſchlüſſe, welche noch andere Vertheidiger des Paſſivgehorſams machen, hier nicht als wahr annehmen. Wer kann in Abrede ſeyn, (ſprechen ſie) daß ein Menſch nicht Herr über ſeine Güter ſey, und daß man die äuſſerſte Ungerechtigkeit begehen würde, wenn man ihm dasjenige nähme, was ihm das Recht der natürlichen Erbfolge zugewandt hat. Er mißbrauche ſolches, er verſchwende es auf eine thörichte Weiſe: er verſpiele es: iſt er aber deßwegen nicht Herr darüber? darf ein Nachbar es ihm unter ſolchem Vorwandte nehmen? eben dieſes (ſetzen ſie hinzu) muß man auch von einem Fürſten ſagen, der ſeine Macht mißbrauchet. Kann ſie einem Fürſten, deſſen Gut oder Erbe ſie iſt, mit mehrerem Rechte, als Privatleuten ihre Felder, Weinberge und ihr Geld, wenn ſie übel damit wirthſchaften, genommen werden? mir dünkt nicht, daß dieſe Art zu ſchlieſſen gut ſey; und man kann dawider antworten: I. Der Mißbrauch der Privatgüter ziehe nicht ſo ſchädliche Folgen nach ſich, als der Mißbrauch der öffentlichen Macht, weil der, welcher ſchlecht damit wirthſchaftet, nur ſich, oder aufs höchſte ſeiner Familie ſchadet; da gegentheils der Mißbrauch der öffentlichen Macht ein ganzes Volk unglücklich machet. II. Die Privatgüter ſind für den Eigenthümer, der ſie verſchwendet, beſtimmt; aber die Völker ſind nicht für die Fürſten gemacht, vielmehr dieſe für jene. III. Verſchwenderiſche oder unſinnige Privatleute ſtehen unter Obrigkeiten, die ſie im Zaume halten, und ſie vor ihrer eignen Wuth bewahren, auch das Erbeigenthum der Familien in Sicherheit ſetzen.

Und

a) Man ſehe den VII. Abſchn. der Einleit. im II. Bande.

Und dem zufolge könnte es vielmehr ſcheinen, als wären auch die Völker berechtiget, ſich ihren Fürſten, wenn ihnen auf keine andere Weiſe Einhalt geſchehen kann, zu widerſetzen.

§. 98.

Betrachtungen zu Entſcheidung dieſer Frage.

Könige haben niemanden, als Gott, von ihren Handlungen Rechenſchaft zu geben; welche Wahrheit ſchon das Heydenthum erkannt hat. *a*)

Zuerſt unterſuchen wir die Hypotheſen eines der größten Feinde der königlichen Würde. Die, welche Sidney annimmt, ſind ausſchweifend.

„Die Monarchie (ſpricht er) entſtand entweder „durch Einwilligung, oder durch Stärke. Wollte „man ihren Urſprung von der Stärke herleiten, ſo „müßte ein einziger Menſch ſtärker geweſen ſeyn, als „ein ganzes Volk; oder er müßte, durch ſeine Stärke, alle Glieder eines Volkes, Mann vor Mann, „ſich unterworfen haben.„ Aus der Unmöglichkeit dieſer zwo Hypotheſen machet er den Schluß, daß alle Monarchie von der Einwilligung des Volkes herrühret; und daß folglich der Monarch, weil er von der Nation eingeſetzet iſt, allzeit von ihr abhanget.

Es iſt leicht, die Unſchicklichkeit dieſes Schluſſes einzuſehen. Der Eroberer (Conquerant) iſt in Anſehung des unterwürfig gemachten Volkes, was der Committi-

a) Regum timendorum in proprios greges;
Reges in ipſos imperium eſt Iovis.
Horat.

mittirete in Anſehung des Committirenden iſt. Hierinnen beſteht eigentlich der Schluß, welchen Sidney machet. Man kann vernünftiger Weiſe nicht ſagen, es ſtehe ein Fürſt, der ein Volk mit den Waffen unter ſich gebracht, gegen dieſes Volk in eben der Verhältniß, wie ein erwählter Fürſt gegen das ſeinige, ob man gleich allerdings ſagen kann, es ſey die Beherrſchung des Eroberers erſt durch die nachfolgende Einwilligung des Volkes rechtmäßig geworden.

Zweytens kann man in Sidneys Einwurfe die Schlußfolge von dem Grundſatze, aus dem er ſie herleitet, unterſcheiden. Ob ſchon vorausgeſetzet wird, daß die rechtmäßige Herrſchaft ihren Grund in der Einwilligung des Volkes hat, ſo folget hieraus doch nicht, daß der Monarch von dem Volke abhanget. Der Committirende behält zwar allerdings ſtets ein Recht der Superiorität über einen Niederern, den er zu ſeinem Committireten einſetzet. So bleibt z. E. das Volk allzeit höher als der Abgeordnete, den es ernannt hat, damit er es in einer Zuſammenkunft vorſtelle; höher als der General oder die Officiers, die es ernennet den Krieg zu führen; auch höher als alle, die es in Aemter einſetzet, um ſelbige an ſeiner Statt zu verwalten. In allen dieſen Fällen behält ſich der, welcher einſetzet, das Recht vor, die, welche er beſtallet hat, nach ſeinem Gutbefinden wieder abzuſetzen, weil dieſe allzeit unter ſeiner Gewalt bleiben. Hingegen, wenn ein Volk einen Höhern über ſich ſetzet, der es regieren ſoll, ſo iſts ein Widerſpruch, zu ſagen, daß dieſer Höhere dem, deſſen Herr er iſt, untergeben ſey: er müßte ihm aber untergeben ſeyn, wenn er von ihm ſollte können abgeſetzet werden. Wenn man nun ſchon einen Eroberer in gleicher Höhe mit einem freywillig erwählten Fürſten ſetzet, welches aber falſch iſt, ſo wäre doch dieſes gewiß, daß das Volk die einmal abgetretene ſouveräne Macht nicht wieder zurücknehmen kann. So, als noch

die

die Geiſtlichkeit ſich ihren Biſchof, oder die Mönche ihren Abt wählten, war dieſer Biſchof, dieſer Abt darum der Geiſtlichkeit und den Mönchen nicht unterwürfig. Eben ſo, wann der Pabſt von den Cardinälen erwählt iſt, ſteht er, nach geſchehener Wahl, nicht mehr unter ihnen. Nur von den griechiſchen Archonten, von den römiſchen Decemvirn und Dictatoren, von den ſchwediſchen Admi-niſtratoren, von den päbſtlichen Legaten, und von den Regenten in allen Ländern, kann man mit Recht ſagen, was Sidney von den Souveränen ſaget. Ich habe ſchon anderwärts *a*) die unterſcheidenden Kennzeichen dieſer mancherley Würden und der Souveränetät angezeiget; und man kann, ohne die Begriffe zu verwirren, unmöglich auf einerley Weiſe davon urtheilen.

Daraus, daß Könige nur in der Abſicht, ihren Unterthanen Recht zu verſchaffen, eingeſetzt worden, folget nicht, daß die Völker höher als ihre Könige ſind. Ohne allen Zweifel ſind die Vormünder ihren Mündeln zum Beſten eingeſetzet worden: und dennoch giebt die Vormundſchaft eine Macht über das Mündel. Man wird vielleicht ſagen, es könne ein Vormund, wenn er ſein Amt ſchlecht verwaltet, abgeſetzet werden: und eben ſo habe das Volk dieſe Macht über ſeinen Fürſten; aber beyderley Fälle ſind ſehr unterſchieden. Ein Vormund hat einen Höhern, unter dem er ſteht; der Fürſt hingegen ſteht unter niemanden. Weil das Aufſteigen bis ins Unendliche nicht möglich iſt, ſo muß der Souverän in Monarchien, und der Senat in Republiken, nothwendig der Höchſte ſeyn, der allein unter Gott ſteht. *b*)

Wann

a) Im II. Cap. 3. Abſchnitte dieſes Bandes.

b) Verum eſſe, poſt Herodotum, Herodotus poſt Heſiodum dixit, fruendae juſtitiae cauſa Reges conſtitutos. Sed non ideo conſequens eſt, quod illi inferunt, Populos Rege eſſe ſuperiores: nam et tutela pu-

Wenn aber der Monarch ein Tyrann iſt, (ſpricht Sidney) wenn ſein Rath verderbt iſt: iſts nicht ſolchenfalls vernünftig, daß die ganze Nation ſich der Unterdrückung mit Gewalt widerſetzen könne? Was war beſſer, (fährt er fort) daß das römiſche Volk den Tarquinius richtete, oder daß dieſer Tyrann das Volk unterdrückete? Welches war beſſer, (kann man ihm antworten) entweder, daß die von Cromwel betrogene Engliſche Nation einen ihrer beſten Könige ums Leben brachte, oder daß Carl I. dieſen Böswicht beſtrafet hätte? War die Regierung dieſes Königs jemals ſo verderblich für England, als Cromwels ſeine? Vergoſſen nicht die Aufrührer blutige Thränen über den glücklichen Erfolg welchen dieſer Tyrann hatte, der ſich mit dem Namen eines Beſchützers beehrte, aber auch hernach für ihren Königsmord, zu dem er ſie angetrieben hatte, genugſam beſtrafte? Und begehen nicht die Engländer, wie ſehr ſie auch wider die Monarchie eingenommen ſind, jährlich das Andenken des Martyrertodes ihres unglücklichen Königs?

„ Ihr Soldaten! (ſagte der Kaiſer Valentinianus zu den römiſchen Legionen, die, nachdem ſie ihn zum Kaiſer gemacht hatten, *a*) auf eine tumultuariſche Weiſe von ihm verlangten, daß er ſich einen Reichsgenoſſen zugeſellen möchte,) „ es hat bey euch geſtanden, mir die „ römiſche Herrſchaft zu geben; aber ſeit dem ich ſie über-

„ nom-

pupilli cauſa reperta eſt, & tamen tutela jus eſt ac poteſtas in pupillum. Nec eſt quod inſtet aliquis, tutorem, ſi male rem adminiſtraret, amoveri poſſe, quare et in Rege idem jus eſſe debere. Nam in tutore hoc procedit, qui ſuperiorem habet; at in Imperiis, quia progreſſus in infinitum non datur, omnino in aliqua aut perſona aut coetu conſtituendum eſt quorum peccata, quia ſuperiorem ſe iudicem non habent, Deus ſibi curae peculiari eſſe, teſtatur. *Grot.* de J. B. & P. T. I. lib. I. c. I.

a) Im Jahr n. Ch. G. 364.

„ nommen habe, geziemet es mir, nicht euch, zu be„ urtheilen, was dem gemeinen Beſten dienlich iſt. *a)*

Aller Gehorſam ſetzet, von Seiten deſſen, der gehorchen ſoll, eine Einwilligung voraus; aber dieſe urſprüngliche Einwilligung kann hernach auf mancherley Weiſe dazu kommen. Man laſſe nunmehr auch uns einige Hypotheſen über den ſehr unbekannten Anfang der königlichen Macht formiren.

Wenn das Volk unter vielen einander gleichen Mitbürgern einen gewählt, und zur Königswürde erhoben hat, ſo ſcheinet es, als habe wirklich das Volk ihm die Krone aufgeſetzet. Aber es muß ſelbſt hierbey die Einwilligung des Volkes nur als eine zweyte Urſache angeſehen werden. Die Einſetzung dieſes Monarchen kommt allzeit von Gott her; und es iſt gewiß, daß, wenn die Wahl dieſes Königs mit keinen Bedingungen verknüpft iſt, das Volk ſich in dem, was es gegeben, kein Recht vorbehalten hat.

Ein Volk, welches des Schutzes eines mächtigen Mannes nöthig hatte, und welcher allein im Stande war, es zu beſchützen, verpflichtete ſich, ihm zu gehorchen, und ſeine Geſetze getreulich zu halten, damit es durch ihn vor der Unterdrückung bewahret würde. Das Volk hat dieſem Manne, zu deſſen Stärke und Gerechtigkeit es ſeine Zuflucht nahm, die Macht, welche er ſchon hatte, nicht gegeben. Dieſer Mann befand ſich ohngefähr in eben denſelben Umſtänden, worinnen ſich ein Hausvater befand, der, wegen der Lage ſeiner Güter und der Anzahl ſeiner Kinder, im Stande war, einer Gegend Geſetze vorzu-

a) Ut me ad imperandum elegeritis, in veſtra ſitum erat poteſtate, o milites! at vero, poſtquam me elegiſtis, quod petitis, in meo eſt arbitrio, non veſtro. *Sozom.* Hiſt. Eccl. lib. VI. c. 6. *Theodoret.* lib. IV. c. 6.

zuſchreiben. Die in der Nähe wohnenden Familien, da ſie ſeines Schutzes nöthig hatten, hielten an, daß ſie zu ſeiner Familie gerechnet werden möchten. Dieſe angehende Herrſchaft ward hernach, weil auch entferntere Familien des Schutzes nöthig hatten, oder auch durch das Recht der Eroberung in einem gerechten Kriege, immer weiter ausgebreitet. Und ſo erwuchs ein Staat zwar allerdings durch Einwilligung; aber es war dieſelbe nicht der Urſprung der Macht. Man kann keineswegs ſagen, daß dieſer erſte Monarch dasjenige von der Nation habe, was vielmehr die Nation bewog, ſich ſeiner Autorität zu unterwerfen.

Die Liebe zur Ordnung, und zum Guten überhaupt, iſt die Quelle aller Pflichten des natürlichen Geſetzes. Ohne Ruckſicht auf allen freyen Contract, werden wir alle mehr oder weniger abhangend gebohren. Sobald einmal die Regierungsform eingerichtet iſt, ſo iſts niemanden mehr erlaubt ſie zu beunruhigen: man muß die Mißbräuche der ſouveränen Autorität, wofern man dieſelben nicht durch rechtmäßige Mittel hindern kann, in Gedult ertragen. Soll man jemand mit Recht beſtrafen können, ſo muß man deſſen Richter ſeyn, weil man ihn nicht anders beſtrafen kann, als wenn man über ſeine That urtheilet. Nun haben aber die Unterthanen, indem ſie ſich in einem Staat verbanden, allem Rechte zu urtheilen entſaget, und haben ihr vorhin gehabtes Recht, ſich nach ihren Einſichten zu verhalten, an die Perſon ihres Fürſten übertragen. Folglich können ſie ihn nicht richten. Der Fürſt, der ganz allein das Recht zu richten hat, kann von niemanden gerichtet werden: denn das Volk, welches ihm dieſes Recht übergab, hat eben dadurch, daß es ihn ſolches verlieh, ſich deſſen begeben; und der Fürſt behält ſolches allzeit, auch ſelbſt wider das Volk. a)

a) Dieß iſt der wahre Verſtand der Wörter ei & in eum, welche in das königliche Geſetz der Römer eingerückt ſind. Man ſehe die Einleit. I. Cap. 4. Abſchn. §. 40.

Wie die Menſchen ſtets in Unruhe leben würden, wenn keine Regierung wäre, ſo würden ſie auch ſtets in heftiger Bewegung ſeyn, wenn die einmal errichtete Regierungsform, nach eines jeden Privatmannes Gutdünken verändert werden könnte. Es ſey die Regierung monarchiſch, oder ariſtokratiſch, oder demokratiſch, oder aus allen dreyen zuſammengeſetzt, ſo iſts doch unvermeidlich, daß man einer höchſten Entſcheidung unterworfen ſeyn muß: Und weil man die Mächte nicht bis ins Unendliche vermehren kann, ſo muß man nothwendig bey einer Macht, die höher als alle andere iſt, ſtehen bleiben, welche das letztere Endurtheil ſpricht, und ſelbſt nicht gerichtet werden kann. Obgleich die Einführung der Erbreiche anfänglich bey dem Volke geſtanden hat, weil es ſich eine gewiſſe Familie erkieſet und die Ordnung der Erbfolge in einem Reiche angeordnet hat: ſo ſteht es doch, nachdem dieſe Ordnung einmal gemacht iſt, nicht mehr beym Volke, ſie zu ändern. Die Macht Geſetze zu geben, hat aufgehöret bey einem Volke zu ſtehen, welches ſich derſelben begeben hat: ſie ſteht nunmehr bey dem Könige, dem Gott ſeine Macht, es zu regieren, mittheilet. Wie alſo in einem Erbreiche der König nicht ſterben kann, weil nämlich das Volk niemals ohne König iſt: ſo iſt es auch niemals im Stande, neue Geſetze zu Veränderung der Erbfolge zu machen, und es hat niemals eine rechtmäßige Autorität dazu, weil dieſe Autorität allzeit in dem liegt, welchem Gott dieſelbe, nach der vom Volke ſich ſelbſt freywillig vorgeſchriebenen Ordnung, mitgetheilet hat.

Es erfolget hieraus, daß es niemals einem Menſchen erlaubt iſt, ſich in einen Krieg wider den Souverän einzulaſſen: denn der Krieg kann nicht ohne eine ſouveräne Autorität geführet werden, weil man im Kriege Menſchen ums Leben bringt, welches ein Recht über

über Leben und Tod vorausſetzet. Nun kommt aber dieſes Recht, in einer Monarchie, allein dem Könige und denen zu, welche es unter ſeiner Autorität ausüben. Weil diejenigen, die ſich wider ihn empören, nicht das Recht der Waffen haben, ſo begehen ſie ſo viel Mordthaten, als ſie durch den bürgerlichen Krieg Menſchen ums Leben bringen: denn ſie thun es, ohne ein Recht dazu zu haben, und wider den Befehl Gottes. Es wäre vergebens, wenn man ſie dadurch, daß es ſcheint als ſucheten ſie den Unordnungen des Staates abzuhelfen, rechtfertigen wollte. Keine von allen Unordnungen kann die Unterthanen berechtigen, den Degen zu ziehen, weil ſie nicht das Recht der Waffen haben, und ſie ſich derſelben nicht anders als auf Befehl deſſen, der das Schwerdt nach göttlichem Befehle trägt, bedienen dürfen.

Zu allem dieſen ſetze man noch folgende Betrachtung, welche ſehr ſtark iſt. Die demokratiſche Regierungsform beſteht darinnen, daß alle Glieder des Staats ſich verbindlich machen, dasjenige zu thun, was mit Einſtimmung der größten Anzahl der Mitbürger ausgemacht worden ſeyn wird. Man iſt nicht weniger verbunden zu gehorchen, wann die größte Anzahl nicht richtig urtheilet, als wann ſie richtig urtheilet. In der Monarchie hat der König, und in der Ariſtokratie der Senat, eben dieſelbe Autorität, wie die größte Anzahl der Bürger in der Demokratie. Es irren ſich alſo die, welche ſagen, daß das geſammte Volk über den Königen und den Magiſtratsperſonen iſt. Denn weil in den Demokratien das Volk nichts über ſich erkennet, ſo iſts offenbar, daß die, welche in den Monarchien und Ariſtokratien gebiethen, über dem Volke ſind.

§. 99.

Es iſt niemals erlaubt, einem abſoluten Souverän das Leben zu nehmen, noch auch die Waffen wider ihn zu ergreifen.

Zu Auflöſung dieſer großen Frage iſt, wie mich bedünkt, nöthig, einen Unterſchied zu machen, zwiſchen abſoluten Souveränen, und ſolchen, welche die Autorität nur mit dem Volke theilen; zwiſchen abſoluten Souveränen, und ſolchen, deren Autorität der Autorität des Volkes unterworfen iſt.

Anlangend diejenigen Könige, deren Autorität der Autorität des Volkes unterworfen iſt, dergleichen die lacedämoniſchen Könige waren: wie könnte bey dieſen ein Zweifel vorwalten? weil ſie von dem Volke abhangen, ſo können ſie auch vom Volke gerichtet und beſtrafet werden; wie ſolches mit dem Pauſanias geſchah.

Was diejenigen betrift, welche die Autorität nur mit dem Volke theilen, ſo halte ich dafür, man könne einem ſolchen Souverän, wenn er Eingriffe in den Theil der Souveränetät, der ihm nicht zukommt, thut, die Gewalt der Waffen entgegen ſetzen. Ein Volk, das ſich einen Theil der Souveränetät vorbehalten hat, und dem Fürſten, der ihm ſelbigen nehmen will, Widerſtand thut, befindet ſich in eben der Lage, wie ein Souverän, der, um die Rechte ſeiner Souveränetät zu behalten, einen andern Souverän bekrieget. Er übertritt das göttliche Geſetz nicht, nach welchem verbothen wird, ſich der höchſten Macht zu widerſetzen: denn er beſitzet ſelbſt diejenige höchſte Macht, um welcher willen er Krieg führet.

Der unumſchränkte König allein iſt der, dem nicht darf Widerſtand gethan werden, weil er der einzige iſt, welcher

welcher diejenige höchſte Macht beſitzet, wowider ſich, nach der heiligen Schrift, niemand ſetzen darf.

Fürſten und Staatsminiſter, deren Vernunft aufgekläret worden iſt, welche ihr Leben im Cabinet zugebracht haben, und in allen Geheimniſſen der Politik erzogen worden ſind, haben dem allen ungeachtet Mühe, den rechten Zuſammenhang der Staatsgeſchäfte zu behalten: und dennoch giebt man vor daß Unterthanen von geringem Stande, ohne Einſicht und ohne Erfahrung über die Intriguen des Cabinets, über Begebenheiten, von welchen der Ruhm und die Wohlfahrt des Staats abhangen, urtheilen können! Ein Souverän, der, um ſeine Anſchläge ausführen zu können, dieſelben hat geheim halten müſſen, ſoll von unruhigen Unterthanen, denen er ſeine Beweggründe nicht hat zu erkennen geben dürfen, verurtheilet werden; wenn einem Könige eine weiſe und nothwendige Unternehmung mißlingt, die er wohl angeſtellt und wohl geführet hatte, ſo ſoll das Volk, das allzeit nur nach dem Scheine und dem Erfolge urtheilet, ihn vom Throne ſtürzen, als ſey er nicht würdig dazu! Zwar allerdings iſt es etwas übels, daß die Geſetze von einem Fürſten, der ſie beſchützen ſoll, unbeſtraft übertreten werden; allein, wenn ein jeglicher Unterthan das Recht hat, die Beſchützung der Geſetze wider die höchſte Macht über ſich zu nehmen, ſo hat die Regierung und die Politik nichts, worauf ſie ſich gründen kann, ſo ſind die Empörungen rechtmäßig, und die Revolutionen hören niemals auf. So oft als ein Theil des Volkes ſich einbildet, es werde der Staat nicht mit aller möglichen Weisheit und aufs glücklichſte regieret, eben ſo oft wird dieſer Theil des Volkes ſich berechtiget halten, die Waffen zu ergreifen, und dasjenige zu verbeſſern was ihm unrecht zu ſeyn ſcheinet. Kühne und zum Aufwiegeln geneigte Perſonen werden ſtets einen neuen Vorwandt finden, Unruhe

zu erregen oder auch zu vermehren. Die Welt geräth ſodann in die äuſſerſte Verwirrung; in den Geſellſchaften iſt keine Subordination, in den Reichen keine Richtſchnur, und die Könige haben keine Autorität mehr.

Es ſey fern von mir, daß ich zu behaupten ſuchen wollte, als dürften ſich die Völker nicht regen, wenn der Fürſt die Bosheit auf den äuſſerſten Grad treibt. Uebertriebene Meynungen ſind allzeit falſch. Man erzählt von einem Könige in Pegu, einem Reiche in Aſien, daß er, auf Antrieb der Zauberer, wie man glaubt, einen ſo ſchrecklichen Haß auf ſeine Unterthanen warf, daß er ihnen bey Lebensſtrafe verboth, in dreyen Jahren das Feld zu bauen: wodurch die Hungersnoth ſo groß wurde, daß die elenden Unterthanen einander tödeten und aufzehrten. *a*) Nero wollte den römiſchen Senat und das Volk verderben, die Stadt Rom in die Aſche legen, und den kaiſerlichen Sitz anderswohin bringen. Caligula wünſchte, es möchte das römiſche Volk einen einzigen Hals haben, damit er ihn mit einem einzigen Streiche abhauen könnte, *b*) und ſein Verhalten kam mit dieſer barbariſchen Geſinnung völlig überein. Aber dergleichen Beyſpiele werden nicht wiederholet. Es ſind ſeltene Erſcheinungen, und Fälle, die man als metaphyſiſche und chimäriſche anſehen kann. Wofern ſie in irgend einem Winkel des Erdbodens wiederkämen, ſo wäre es eine offenbare Raſerey, und gehörete für die Aerzte, zu ſehen, ob einem ſolchen Fürſten zu helfen ſtünde. Aber, auch ſelbſt in dieſem Falle, wenn man ſich wider den Tyrannen erhebt, muß man dem Souverän mit Ehrerbiethigkeit begegnen. Wenn eine Nation, die auf eine ſo äuſſerſt tyranniſche Weiſe beherrſchet wird, Mittel und Wege hat, den Tyran-

a) *I. Moquet*, Itinerar. lib. 4.

b) Suetonius, im Leben des Caligula, c. 30.

Tyrannen zu richten und zum Tode zu verdammen, ſo muß ſie noch vielmehr Mittel und Wege haben, ſich ſeinem unerträglichem Joche zu entziehen. Daher muß ſie das Anſehen der Geſetze wieder herſtellen, ohne die geheiligte Perſon des Souveräns zu tödten. Sie muß mit dem Tyrannen eben ſo verfahren, wie ſie mit einem Fürſten thun würde, welcher verrückte Sinne hätte, oder wie Kinder mit einem ſolchen Vater thun würden. Die Könige ſind allerdings ſchwache Menſchen, ja zuweilen um ihrer perſönlichen Eigenſchaften willen, verächtlich, und wegen ihrer böſen Regierung verhaßt; aber ihr Character iſt erhaben, und Gott allein iſt Richter über ſie. Sie ſind nur Statuen, Bilder und Hieroglyphen der höchſten Majeſtät; aber ehrwürdige Hieroglyphen, in Anſehung deſſen, welchen ſie vorſtellen. Dieſer iſts, der einer jeglichen Statue ihre Stelle giebt, und ſtuffenweis eine über die andere ſetzet. Er hat ſich das vorbehalten, die höchſte Statue, wenn ſie ſich ſeinen anbethenswürdigen Rathſchlägen nicht gemäß verhält, im Zorne zu zerbrechen.

Dieſen Fall ausgenommen, (und es iſt zum Glücke der Menſchen zu hoffen, daß in keinem geſitteten Lande dergleichen Exempel jemals wieder vorkommen werden,) muß ich den Leſer erinnern, daß, wie ich ſchon oben *a*) gezeiget habe, die unumſchränkten Könige von ihrem Thun niemanden als Gott Rechenſchaft abzulegen haben; daß ſie über die bürgerlichen Geſetze erhaben ſind; und daß die Souveränetät göttlichen Rechts iſt. Dieſe Wahrheiten verbinde man mit dem itzo abgehandelten Satze, daß es niemals erlaubt iſt, abſoluten Königen mit Gewalt Widerſtand zu thun. Man muß ihrer Herrſchaft unterworfen bleiben, geſetzt auch daß ſie Ungläubige, Gottloſe und Verfolger wären.

a) Im IV. Abſchn. des gegenwärtigen Capitels.

In ſolchen Umſtänden iſt für Chriſten das einzige was ſie zu thun haben, in Gedult zu leiden. Dieſer Grundſatz fleußt aus der allerreinſten Quelle, der Religion, und wird von dem Geſetze und der beſtändigen Ausübung der Jüden ſowohl als der Chriſten beſtättiget.

§. 100.

Beweis dieſes Satzes aus dem geſchriebenen Geſetze.

Man laſſe uns den Salomo hierüber hören: a) „Ich ſage dir, beobachte das Wort des Königs und „den Befehl, den du Gott geſchworen haſt zu halten. „Weich nicht von ihm, und laß dich nicht in böſe „Händel ein: denn der König thut was er will. Wo „des Königs Wort iſt, da iſt Macht; und wer mag „zu ihm ſagen: was macheſt du „? Man kann über dieſe Ausſprüche verſchiedene Betrachtungen anſtellen. 1) Es gebeut Salomo, **das Wort (den Mund) des Königs zu beobachten**, d. i. ihm aufs genaueſte zu gehorchen. 2) Dieſen Befehl beſtärket er durch die Betrachtung **des Eides, welchen man Gott geſchworen hat**, und der unerläßlichen Pflicht, dasjenige zu thun, was man einem ſo mächtigen Herrn, und der einen Meineyd ſo hart ſtrafen kann, zugeſaget hat. 3) Er verbeut mit ausdrücklichen Worten den **Aufruhr** und die **Meutereyen**, welche wider die höchſte Macht erreget werden könnten. 4) Damit auch den Aufrühriſchen die nichtigen Ausflüchte benommen werden mögen, als ob ſie durch die Ungerechtigkeit und Gewaltſamkeit der Fürſten zur Empörung berechtiget würden, ſo ſetzet er hinzu: **der König thut was er will**; wodurch er anzeiget, daß Gott die Fürſten in dieſer Welt

a) Pred. Sal. VIII. 2. 3. 4.

Welt an ſeine Statt und in ſeine Rechte geſetzet hat. 5) Und damit man nicht glaube, als ſey das, was geſaget wird, **daß er alles thut was er will**, mehr eine Wirkung der Gewalt, als der Macht, ſo ſetzet er hinzu: **wo des Königs Wort iſt, da iſt Macht, oder Recht zu herrſchen**, wie es eigentlich nach dem Hebräiſchen heißt. 6) Endlich, um allem Vernünfteln dawider vorzubauen, und alle Ausnahmen in voraus zu beantworten, thut Salomo kund, daß niemand berechtiget iſt, den Fürſten zu tadeln, oder ihm von dem, was er thut, Rechenſchaft abzufordern.

Der Prophet Samuel hatte ſchon vor ihm, und in noch klärern und ausdrücklichern Worten, eben daſſelbe geſaget. Als das iſraelitiſche Volk der Theokratie überdrüßig war und von dem Propheten Samuel, gleich anderen Völkern, einen König begehrte, ſo befragte der Prophet Gott darüber; und Gott befahl ihm, das Volk ſeiner Bitte zu gewähren; jedoch ſollte er ihm die Wichtigkeit der Sache erſt vorſtellen, und das Recht der Könige aufs genaueſte erklären, damit es nicht etwa hernach, bey Gelegenheit, das Joch abzuwerfen ſuchen möchte, weil es ihm gehörig geſaget worden wäre, wie ſchwer es zu tragen ſeyn werde. Hierauf ſaget der Prophet folgendes zum Volke Iſrael.

„ Dieß wird des Königs Recht ſeyn, der über
„ euch herrſchen wird. Eure Söhne wird er nehmen,
„ und ſie über ſeine Wagen ſetzen, 2c. und zu Haupt-
„ leuten über tauſend und über funfzig; und zu Ackers-
„ leuten, und zu Schnittern in ſeiner Aernte, und
„ daß ſie ſeine Waffen und ſeine Rüſtzeuge machen.
„ Eure Töchter wird er nehmen, daß ſie ihm zu Apo-
„ thekerinnen, Köchinnen und Beckerinnen dienen.
„ Eure beſten Aecker und Oelgärten wird er nehmen,
„ und ſie ſeinen Knechten geben: dazu von eurer Saat

„ und Weinbergen wird er den Zehnten nehmen, und
„ ſeinen Kämmerern und Knechten geben. Und eure
„ Knechte und Mägde, und eure feinſten Jünglinge,
„ auch euer Vieh, wird er nehmen, und ſeine Ge-
„ ſchäffte damit ausrichten. Von euren Heerden wird
„ er ebenfalls den Zehnten nehmen; kurz, ihr werdet
„ ſeine Knechte ſeyn. Wenn ihr dann ſchreyen wer-
„ det über den König, den ihr euch erwählet habt,
„ ſo wird der Herr euch nicht antworten. *a*)

Wenn ſolchem nach das Recht der Könige ſo weit gehen kann, daß er ſeine Unterthanen zu Sclaven mache, ſo findet in ſeiner Macht keine Ausnahme und Einſchränkung Statt. Was bedeutete ſonſt dieſer Unterſcheid, welchen Samuel zwiſchen den Sachen und Perſonen, machet, da er ſaget, es habe der König das Recht, ihre **Felder**, ihre **Weinberge**, ihre **Oelgärten**, ihr **Vieh**, ihre **Söhne** und **Töchter**, ihre **Knechte** und **Mägde** zu nehmen? Nichts, als zu zeigen, daß unumſchränkte Könige und Fürſten alles in ihrer Macht haben, und daß man von ihrer Autorität nichts von allem, was zum Leben gehöret, ausſchlieſſen kann.

Wenn man vielleicht glaubt, als ſeyn dieſes nur Vorſtellungen, und als habe dieſes alſo ausgedrückte Recht der Fürſten niemals Geſetzeskraft bekommen, ſo leſe man das zehnte Capitel des erſten Buches Samuels. Allda findet man, (v. 25.) daß, nachdem das Volk Jſrael, unter den angeführten Bedingungen, einen König verlanget hatte, Samuel ihnen nochmals „ alle **Rechte des Königs** ſagte, nnd ſelbige in ein „ Buch ſchrieb, welches er vor den Herrn legte, „ damit es, bey erforderlicher Gelegenheit zu einem unveränderlichen Geſetze dienete.

Zwar

a) 1. B. Sam. VIII. 11—18.

Zwar giebt es Autoren, welche einen Unterſchied zwiſchen dieſem **Rechte des Königs**, wovon I. Sam. X. 25. geredet wird, und der **Ausübung der königlichen Macht**, die ich itzo beſchrieben habe, machen, und welche dieſe letztere von dem **Mißbrauche der Macht**, und nicht von dem **Rechte** verſtehen. Allein, wenn dieſe Ausnahme richtig iſt, warum hat es dem Geiſte Gottes gefallen, uns eine Zweydeutigkeit zu machen, indem er das, was I. Sam. VIII. ſteht, mit eben dem Worte ausdrückt, deſſen er ſich auch I. Sam. X. bedienet? Und iſts wohl überdieß wahrſcheinlich, daß Samuel in dieſem VIII. Capitel einen ſo ſchwachen Schluß gemacht haben könnte, daß, da er das Begehren des Volks, einen König zu haben, beſtreiten wollte, er nur Beweisgründe von dem Mißbrauche der königlichen Macht hätte hernehmen wollen; ſo daß das Volk eine offenbare und leichte Ausnahme dawider hätte machen, und nur den Mißbrauch von dem Gebrauche unterſcheiden dürfen. Aber, geſetzt auch, es rede Samuel im VIII. Capitel nur von dem Mißbrauche der Macht, ſo muß man doch allzeit daraus erkennen, daß, obgleich die Fürſten ihre Macht mißbrauchen, daß Volk dennoch nicht berechtiget iſt, ſich zu empören, und **daß die Fürſten, in Anſehung ihrer Unterthanen, ein Recht einer abſoluten Impunität haben.** Und eben dieſes ſetzet Samuel in der angeführten Stelle des VIII. Capitels ſeines I. Buches ausdrücklich zum Grunde: denn er verſichert, (v. 18,) **daß das Volk, wenn es** (unter dem Joche, das ihm die Könige durch Ausübung ihres beſchriebenen Rechtes auflegen werden,) **zu Gott ſchreyen wird, denoch von ihm nicht wird gehöret werden.** Dieſe Worte bedeuten entweder nichts, oder ſie bedeuten was ich geſaget habe. Denn 1) indem Samuel ſaget, daß das unterdrückte Volk zum Herrn ſchreyen wird, ſo giebt er dadurch klärlich zu verſtehen, daß

es den Unterthanen ſelber nicht zukömmt, ſich Recht zu verſchaffen, ſondern daß ihre einzigen Waffen Gebeth und Thränen ſeyn ſollen. 2) Was der Prophet hinzu ſetzet, daß **Gott das Geſchrey des Volkes nicht hören werde**, zeiget deutlich an, daß der Befehl und Willen Gottes durch Unterwerfung unter das Joch muß geehret werden; und daß, wenn das Volk dieſes Joch durch Empörung von ſich werfen wollte, es ſich der Autorität deſſen widerſetzen würde, welcher, indem er ſaget, er wolle ihr Geſchrey nicht hören, zugleich andeutet, daß ſein Willen ſey, daß man leide. 3) Was geſaget wird, **daß Gott nicht wird hören wollen**, ſchließt zugleich das, was geſchehen wird, in ſich, und giebt zu verſtehen, daß Gott nicht allein nicht genehm halten wird, daß man ſich dem Joche entziehen wolle, ſondern auch, daß er es hindern, und die Macht wider die Empörung des Volkes ſtärken wird, wofern es ſich jemals empöret.

Auf welcherley Weiſe man alſo dieſe Schriftſtellen erkläre, ſo hat der Prophet, nach gemachter Erzählung alles deſſen, was der König der Iſraeliten thun würde, ſich des Wortes **Recht** nur bedienet, um anzuzeigen, daß dieſer König die Macht habe, dieſes alles zu thun, und daß ſeine Thaten unbeſtrafet bleiben würden, nämlich ſo, wie St. Paulus ſaget, es ſey ihm alles erlaubt, aber es nütze nicht alles. Eine Sache kann erlaubt ſeyn, entweder weil ſie gerecht und unſchuldig iſt, oder auch, weil die Geſetze ſie nicht beſtrafen, ob es gleich, vor Gott und an ſich ſelbſt, eine laſterhafte That iſt. Nach dem Geſetze der zwölf Tafeln konnten die Gläubiger den Leib ihres Schuldners zerſtücken und unter ſich theilen; es iſt aber in dieſer That etwas ſo grauſames, daß es ein Schaudern erreget. *a*)

Da-

a) Quaedam non laudabilia natura, ſed jure conceſſa ſunt, ut duodecim Tabulis debitoris corpus inter creditores dividi licuit. *Quintil.* l. III. c. 8.

Daher ſaget Cicero, daß dasjenige, was nur auf eine ſolche Art frey ſteht, bloß mißbrauchsweis erlaubt genannt wird. *a*) Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen dem Rechte und dem Gebrauche des Rechtes, und man kann ein ſehr geſetzmäßiges Recht ſehr mißbrauchen. Die Macht der Fürſten erſtrecket ſich über manches, was ſie nicht, ohne ein Verbrechen zu begehen, thun können. Man ſehe in der Anmerkung *b*) was Cicero zu den Richtern in einer Rede ſagte.

Man findet nirgendwo in der heiligen Schrift, daß ſie von dem Unrechte, das eine Privatperſon der andern eigenmächtig thut, ſo geredet habe, wie ſie von dem Rechte der Könige redet. Dieſes Recht rechtfertiget das Verhalten des Königs nicht vor Gott, wenn er es mißbrauchet; aber es wirket doch ſo viel, daß ſeine Unterthanen ihm rechtmäßiger Weiſe weder Widerſtand thun, noch ſich wider ihn empören können. Deßwegen ſetzet der Prophet hinzu, es werde alsdann das Volk zu Gott ſchreyen, weil es ſich, rechtmäßiger Weiſe, keines andern Mittels bedienen kann, um ſich einer tyranniſchen Herrſchaft zu entziehen.

§. 101.

Beweis aus der Tradition der Iſraeliten.

Weil die Iſraeliten von dieſer Wahrheit überzeuget waren, ſo gehorchten ſie allzeit ihren Königen, obgleich dieſelben gottlos und abgöttiſch waren. Die Empörung iſt bey ihnen jederzeit etwas abſcheuliches geweſen.

In

a) Sermonis errore labimur; id enim licere dicimus, quod cuique conceditur.

b) Quid deceat vos, non quantum liceat vobis, ſpectare debetis. Si enim quod licet quaeratis, poteſtis tollere e civitate quem vultis.

In Aegypten lebten ſie dem Pharao unterworfen: ſie litten allda die härteſten Unterdrückungen, und nahmen dabey ihre Zuflucht allein zu Gott. Ob ſie gleich ſichtbare Beweiſe hatten, daß Gott ſie ſchützte, ſo giengen ſie dennoch nicht eher aus Aegypten, als bis Pharao es ihnen erlaubt hatte.

Unter den Richtern und unter den Königen, deren viele gottlos und abtrünnig von der Religion ihrer Väter waren, z. E. Ahab und Manaſſes, beyde Könige in Juda, welche den Tempel zu Jeruſalem durch ihre Abgötterey entheiligten, findet man dennoch nicht, daß die hohen Prieſter ſie der königlichen Würde zu entſetzen, oder die Unterthanen zur Empörung anzureizen geſuchet hätten.

Als die Jüden in die Gefangenſchaft verfielen, befahl ihnen Gott durch den Propheten Jeremias, dem Könige Nebucadnezar zu gehorchen, und in dem Lande, wohin ſie nach Gottes Befehl gebracht werden ſollten, friedlich zu leben. Sie unterwarfen ſich dieſem Gebothe, gehorchten dieſem Könige und ſeinen Nachfolgern, und kamen erſt auf Befehl derſelben in ihr altes Vaterland zurück. Als Ahasverus einen Befehl ausgehen ließ, alle Jüden zu tödten, ſo nahmen Mardochai und die übrigen Jüden ihre Zuflucht zum Gebethe und Faſten, dieß Unglück abzuwenden.

Saul empfand Mißgunſt wider David, weil deſſen Ruhm den ſeinigen übertraf: er wollte dieſen Uberwinder des Goliath tödten, und verfolgte ihn an allen Orten ſeines Reiches. David konnte bey den Kriegsleuten gewiſſe Hülfe finden; aber es kam ihm nicht in den Sinn, ſie wider ſeinen König zu gebrauchen, ſondern er rettete ſich mit der Flucht. Zweymal zeigte ihm das Glück Gelegenheit, ſeinem Verfolger das Leben zu nehmen: einmal in

deſſen

deſſen Lager, mitten unter den ſchlafenden Wächtern, und dann wieder in einer Höhle, wo es ihm noch leichter geweſen wäre, ſich ſeiner zu entledigen. Selbſt ſeine Freunde ermahnten ihn es zu thun, und erbothen ſich, den Saul zu ermorden; aber David verwehrte es ihnen, nicht zwar aus allzu großer Mäßigung, ſondern aus Regung ſeines Gewiſſens: „ Wer wollte ſeine Hand (ſprach „ er) an den Geſalbten des Herrn legen? „ *a*) Es reute ihn ſo gar, daß er den Waffenrock des Königs berühret und einen Zipfel davon abgeſchnitten hatte. *b*) Endlich, nachdem er lange Zeit vor dem Saul flüchtig geweſen war, entſchloß er ſich zu den Philiſtern zu gehen; aber nicht nach Art derer Verräther, die, wenn ſie bey ihrem Fürſten in Ungnade gefallen ſind, auf ſeiner Feinde Parten treten, ſondern bloß, um ſein Leben zu ſichern, und nach ſo mancher Unruhe ein wenig Ruhe zu genießen. Optatus, Biſchof von Millevis, ſaget in ſeinen Betrachtungen, die er über Davids Sanftmuth anſtellt, daß ihn ſeine natürliche Neigung ohne Zweifel zur Rache würde angetrieben haben; daß ihn aber die Gottesfurcht davon abgehalten. *c*) Was alſo David hier that, muß eben nicht als die Wirkung einer hohen Vollkommenheit, ſondern als die Ausübung einer Pflicht, deren Ubertretung ein Verbrechen wäre, angeſehen werden.

Als David nach der Zeit ein Verbrechen begangen hatte, ſprach er zu Gott, daß er an Ihm allein geſündiget habe. *d*) Die Urſache deſſen iſt, (wie einer der Kirchenväter ſpricht) weil er König, und alſo den Geſetzen nicht

a) I. Sam. XXIV. 7.

b) Eb. daſ. v. 6.

c) Obſtabat plena divinorum mandatorum memoria; volebat hoſtem vincere, ſed prius eſt, divina praecepta ſervare.

d) Pſ. LI. 6.

nicht unterworfen war; allermaßen die Majeſtät des Thrones die Fürſten über alle menſchliche Strafe erhebt. *a*)

Rehabeam hielt das Volk ſehr hart; aber die Empörung des Jerobeam und der zehen Stämme, obgleich ſelbige zur Beſtrafung der Sünden des Salomo, zugelaſſen wurde, wird in der ganzen Heil. Schrift verabſcheuet, als welche ausdrücklich ſaget, daß dieſe Stämme, durch ihre Empörung wider das Haus David, ſich wider Gott ſelbſt, der über ſie herrſchte, empöret hatten.

Keiner von denen Propheten, welche unter böſen Königen lebten, weder Elias noch Eliſa, unter dem Ahab und der Iſabel; nach Eſaias unter dem Achab und Manaſſes; noch auch Jeremias unter dem Joachim, Jechonias und dem Zedekias, keiner, ſage ich, hat jemals den Gehorſam verletzet, noch die Empörung eingegeben, ſondern alle haben zur Unterwerfung und zur Ehrfurcht ermahnet. Nach dem ausdrücklichen Worten des Geſetzes ſollten die Abgöttiſchen, und die, welche andere zur Abgötterey verleiteten, am Leben beſtrafet werden. Dem ungeachtet lieſet man nirgendwo, daß Große oder Geringe, noch das ganze Volk, noch auch die Propheten, die doch mit den furchtbarſten Königen ſo hart redeten, ihnen jemals die Todesſtrafe, die ſie nach dem Geſetze verdienten, vorgerückt hätten. Man ſezte nämlich voraus, daß in allen Strafgeſetzen ſtillſchweigend eine Ausnahme für die Könige gemacht würde, und daß ſie wegen ihrer Autorität niemanden als Gott Rechenſchaft zu geben hätten.

Aber (kann man hierwider ſagen) die Kirche hat etliche Beyſpiele der Empörung gut geheißen. Dieſer Einwurf muß widerleget werden. Es ſind dieſe Beyſpiele von zweyerley Gattung.

Erſt-

a) Liberi ſunt reges a vinculis delictorum; neque enim ullis ad poenam vocantur legibus. *S. Ambroſ.*

Erſtlich führet die heil. Schrift Beyſpiele von Empörungen an, die ſich auf einen ausdrücklichen und unmittelbaren Befehl Gottes gründen, welcher der unumſchränkte Herr aller Könige iſt. Es können alſo dieſe Beyſpiele hierwider nichts beweiſen, wenn man nicht zugleich ſagen will, es ſey der Diebſtahl erlaubt, weil Gott den Iſraeliten befahl, das, was ſie von den Aegyptiern erborget hatten, nicht wieder zu geben. Gäbe es heutiges Tages Männer, die von Gott begeiſtert wären, und deren Sendung durch die bey dieſer Gelegenheit gewöhnlichen Beweisthümer klar erwieſen wäre; und es bewieſen dieſe offenbarlich von Gott begeiſterten Männer, daß Gott ihnen befohlen, die Unterthanen zur Empörung wider ihren Fürſten anzutreiben: auf ſolchen Fall könnte man nicht läugnen, daß die Empörung rechtmäßig ſey, weil Gott, der König aller Könige, ſie anbefohlen hätte. Aber es findet dergleichen auſſerordentliche Sendung heutiges Tages nicht mehr ſtatt: Gott hat uns lediglich auf ſein geſchriebenes Wort verwieſen; und in dieſem iſt die Empörung allerwegen verbothen.

Zweytens: die heil. Schrift führt auch Beyſpiele von Empörungen an, welche ohne einen unmittelbaren Befehl Gottes geſchehen ſind. In dieſen Beyſpielen mache man einen Unterſchied zwiſchen einer Empörung, welche aus dringender Noth, zur Erhaltung der Religion geſchieht, und einer ſolchen, welche nur um leiblicher Vortheile und zeitlichen Güter willen angefangen wird. Von dieſer zweyten Gattung findet man in der heil. Schrift kein einziges Beyſpiel. Im erſtbemeldeten Falle war die Empörung unter dem alten Bunde rechtmäßig: Die Maccabäer waren zu loben, daß ſie ihr Leben und ihre Güter deßwegen hingaben; ſo daß auch der Prophet Daniel ihre Thaten im Geiſte vorher rühmet. Aber daraus, daß die Empörung um der Religion willen im Judenthum erlaubt war, folget nicht, daß ſie es jemals unter

dem Evangelio ſeyn könne. Denn man erwäge, daß Gott im Judenthum die Religion an einen gewiſſen Ort gebunden, fleiſchliche und äuſſerliche Ceremonien dabey anbefohlen, auch das Land Canaan zur Glückſeeligkeit ſeines auserwählten Volkes gleichſam geweihet hatte. Ferner, daß die Urſache, warum es Gott gefallen hatte, dieſe Einrichtung in Gewiſſens-Sachen zu machen, dieſe war, weil er es nach ſeiner Weisheit für gut befand, die geiſtlichen Güter des Evangelii damals durch die leiblichen Güter des Geſetzes zu bezeichnen, und ſeine Offenbarung gegen ein plumpes Volk, welches in Betracht der Religion gleichſam in der Kindheit lebte, durch Vorbilder und Aehnlichkeiten anzufangen. Es geſchah, damit es ſtufenweis zur Vollkommenheit Jeſu Chriſti geleitet würde. Hieraus wird klar, daß die Jüden ſich wider Fürſten, die ſie unterdrückten, empören konnten und mußten, wann dieſe Fürſten es nicht gnug ſeyn ließen, im Zeitlichen über ſie zu herrſchen, ſondern auch ihre Religion zerſtöhren wollten; aber es folget daraus keinesweges, daß die Chriſten, wider Fürſten, welche die chriſtliche Religion ausrotten wollten, ein gleiches thun könnten und müßten. Denn weil die vorbildliche Bedeutung des Judenthums die Ceremonien und äuſſerlichen Sachen damals eben ſo wichtig machten, als es itzo die geiſtlichen Dinge ſind: ſo konnten die Jüden das Aeuſſerliche ihrer Religion, ohne Verletzung ihres Gewiſſens, nicht eingehen laſſen; da gegentheils itzo, weil das Chriſtenthum ganz geiſtlich iſt, und ſeinem Weſen nach, weder von Zeiten, noch von Oertern, noch auch von ſinnlichen Handlungen abhanget, keine Gewaltthätigkeit ihm Nachtheil bringen kann. Die Chriſten können demnach, um der Religion willen, ſich eben ſo wenig, als aus allen andern Urſachen, wider ihre Fürſten empören. Dieſe Wahrheit wird vollends auſſer allen Zweifel geſetzet, wenn wir den großen Unterſchied zwiſchen der Einführung des Judenthums und des Chriſtenthums erwägen wollen.

Die Einführung des Judenthums geſchah durch die zeitliche Beſtrafung Aegyptens, durch die leiblichen Wohlthaten in der Wüſte, durch Erbauung der mit Händen gemachten Stiftshütte, durch Waffen und Kriege in Canaan. Hingegen geſchah die Einführung des Chriſtenthums durch den geiſtlichen Gehorſam Jeſu Chriſti, durch den Sieg über den Satan, durch die Predigt des Wortes, durch Kämpfe der Geduld wider die Sünden und die Macht der Welt ꝛc. Dieß alles zeiget klar, daß Gott in der chriſtl. Religion ganz anders als in der jüdiſchen verfährt; daß die äuſſerlichen und leiblichen Weiſen der einen, der Natur der andern zuwider ſind; und daß folglich der im Judenthum geſchehene Widerſtand wider die Fürſten, im Chriſtenthum nicht allein keineswegs nachzuahmen iſt, ſondern auch einen weſentlichen Zweck des Chriſtenthums zernichten würde, nämlich das Böſe durch das Gute zu überwinden, den Geiſt und das Herz zu gewinnen, und alles um Chriſti willen zu leiden, ohne daß unſer Gewiſſen und unſer Heil an irgend eine ſinnliche Sache gebunden ſeyn dürfe.

§. 102.

Beweis aus dem Geſetze Chriſti.

Im neuen Geſetze gebeut Jeſus Chriſtus dem Kaiſer zu geben, was des Kaiſers iſt, und Gott was Gottes iſt: *a*) und dieſe Lehre gab er den Jüden unter dem Tiberius, der nicht allein ungläubig, ſondern auch boshaft war. Es zeigen alſo dieſe Worte klärlich an, daß die Chriſten ihren Fürſten einen vollkommenen Gehorſam ſchuldig ſind, geſetzt auch, daß ſie die härteſten Bedrükkung unter ihnen ausſtehen müßten.

a) Matth. XXII. 21.

St. Paulus erkläret den Gedanken ſeines Meiſters mit mehreren, wann er allen gläubigen Chriſten gebeut, jedermann zu geben, was ſie ihn ſchuldig ſind, Ehrfurcht, dem die Ehrfurcht gebührt ꝛc. *a*) Die Gründe, woraus er dieſen Schluß zieht, ſind: weil alle Obrigkeit von Gott geordnet iſt; weil, wer der Obrigkeit widerſtrebet, ſich wider die göttliche Ordnung ſetzet; weil man ſich durch ſolche Widerſetzung die Verdamniß zuzieht; weil die Fürſten Gottes Diener ſind, und man ihnen unterthänig ſeyn muß, nicht allein aus Nothwendigkeit und aus Furcht, ſondern auch aus Pflicht und nach Gewiſſen; nicht allein aus Furcht vor Menſchen, ſondern auch aus Gottesfurcht. Er begreift alſo in der Unterwerfung, die wir den Fürſten ſchuldig ſind, die Verbindlichkeit, ihnen niemals Widerſtand zu thun. Eben dieſer Apoſtel empfiehlt dem Titus, in ſeinem Briefe an ihn, *b*) die Chriſten zu unterweiſen, den Fürſten und Obrigkeiten unterworfen zu ſeyn.

St. Petrus gebeut den Chriſten, *c*) unterthan zu ſeyn allen, die zu gebiethen haben, um des Herrn willen: dem Könige, als dem, der höher als alle iſt; den Statthaltern und Obrigkeiten, als denen, die er ſendet und einſetzet, weil dieſes der Willen Gottes ſey. Zugleich ermahnet er die Knechte, *d*) ihren Herren zu gehorchen, nicht allein aber den gütigen und gelinden, ſondern auch den wunderlichen. „Denn (ſpricht er) das iſt ein Ver-
„dienſt, wenn man um des Gewiſſens willen, nach dem
„Befehle Gottes, das Ubel verträgt. Was iſt das
„für ein Ruhm, um Mißethaten willen leiden? Aber
„wenn ihr um des Guten willen leidet und erduldet,
„das iſt ein Verdienſt bey Gott.

§. 103.

a) Röm. XIII. 7.
b) Tit. III. 1.
c) 1. Petr. II. 13 — 15.
d) Eb. d. v. 17 — 20.

§. 103.

Beweis aus der Tradition der Chriſten.

Die Tradition der alten Chriſten, wie ſie durch die Praxis erwieſen wird, iſt dieſen Grundſätzen gemäß.

Ob gleich die römiſchen Kaiſer Feinde des Chriſtenthums waren, und es ungerechter Weiſe verfolgten, ſo unternahmen die Chriſten, ob ſie wohl ihrer Menge wegen mächtig waren, dennoch nichts wider dieſe heydniſchen Fürſten, verbanden ſich auch nicht mit denen, die ſich empöreten.

Der Kaiſer Commodus wurde durch die Verſchwörung ſeiner Buhlerinn Martia, des Lätus, Hauptmanns ſeiner Trabanten, und des Electus, ſeines Kämmerers, ums Leben gebracht. Parthenius tödtete den Domitianus; Plautius, der Praefectus Praetorio, den Kaiſer Severus, wider welchen ſich auch Peſcennius Niger und Claudius Albinus empöret hatten. Alle dieſe Treuloſigkeiten und Grauſamkeiten, ob ſie wohl an unwürdigen Kaiſern und Feinden der Kirche begangen worden waren, wurden dennoch von den Chriſten verabſcheuet. „Man ſchmähet uns (ſpricht Tertullianus,) „als wären wir Feinde der Kaiſer: und gleichwohl iſt „noch kein Chriſt gefunden worden, der zur Verſchwörung des Albinus, des Niger, oder des Caſſius gehöret hätte. „ *a*) Und an einem andern Orte ſpricht er: „Woher kommen Caſſius, Niger, Albinus? Römer ſind es, nicht Chriſten. *b*)

a) Circa majeſtatem Imperatoris infamamur; tamen numquam Albini, vel Nigriani. vel Caſſiani inveniri potuerunt Chriſtiani. *Tertull.* ad Scapul.

b) Eben derſelbe in ſeinem Apologet.

Man glaube nicht, als hätte es den Chriſten der damaligen Zeiten an Stärke gemangelt, den Gewaltthätigkeiten, die wider ſie ausgeübt wurden, Widerſtand zu thun; und als ſey ſolches die Urſache, warum ſie alles in Geduld erlitten. Man höre was Tertullianus hiervon ſaget: „Die Chriſten ſind wegen ihrer Menge „ſo ſtark, daß ſie in einer einzigen Nacht völlige Ra„che an ihren Feinden ausüben könnten, wofern es ih„nen erlaubt wäre, Böſes mit Böſem zu vergelten. „Aber, es ſey fern, daß dieſe göttliche Secte durch „ein menſchliches Feuer gerächet werde, oder auch, „daß ſie dasjenige, welches ſie prüfet und läutert, „nicht ausſtehen wollte. Und wenn wir uns nicht heim„lich, ſondern öffentlich rächen, und uns für Fein„de erklären wollten, würde es uns wohl an einem „ſtarken Herrn fehlen? Sind wohl die Mauren, die „Marcomannen, die Parther ſelbſt, und alle andere „Feinde, ſtärker als wir? Dieſe Völker ſind in ihren „Ländern eingeſchloſſen; wir aber ſind allerwegen mit„ten unter euch, in euren Städten, Inſeln, Schlöſ„ſern, Lägern, im Palaſte des Kaiſers, im Senate, „in den Gerichtsſtätten: nur die Tempel haben wir euch „allein gelaſſen. Welche Kriege könnten wir nicht füh„ren, geſetzt auch, daß wir euch nicht an Anzahl gleich „wären, wir, die wir uns mit ſolcher Standhaftigkeit „tödten laſſen, wofern nicht unſere Religion uns mehr „lehrete, den Tod zu leiden, als andern den Tod an„zuthun„? *a*)

Es geſchah alſo nicht aus Unvermögen und Schwachheit, daß die erſten Chriſten die Verfolgungen der Kaiſer mit ſo großer Gedult litten, und ſich nicht wider ſie empörten: ſondern weil ſie überzeuget waren, daß es ein weſentliches Stück ihrer Religion wäre, lieber zu leiden, als ſich ihren Fürſten zu widerſetzen. Sie ahmten

a) Eb. daſelbſt.

ten ihrem Meiſter, Jeſu Chriſto, nach, der, wie er ſelbſt ſpricht, Legionen Engel zu ſeinem Schutze herbey ruffen konnte, und dennoch den Tod am Kreuze litt, um uns ein Beyſpiel der Gedult zu geben.

„Wenn einer von uns (ſpricht Gregorius Turo„nenſis zu einem Könige von Frankreich,) Recht und „Billigkeit übertritt, ſo kanſt Du ihn beſtrafen; aber „wenn Du die Gerechtigkeit überſchreiteſt, wer kann „Dich ſtrafen? wir können Dir Vorſtellungen ma„chen, und Du höreſt ſie, wenn Du willſt; aber, „wenn Du ſie nicht hören willſt, wer kann dich ver„dammen, ausgenommen der, welcher die Gerechtig„keit ſelbſt iſt?„

Das Concilium von Coſtnitz hat über die Sache, von der ich rede, ein beſonderes Decret gegeben, welches in folgenden Worten abgefaßt iſt. „Nachdem „das heilige Concilium ſich verſammlet hat, in Abſicht „die Ketzereyen auszurotten, und dann in Erfahrung „gebracht hat, daß einige, zum Nachtheil unſers hei„ligen Glaubens, der guten Sitten, und der öffent„lichen Ruhe, zum größten Aergerniß lehren, es ſey „nicht allein löblich, ſondern ſogar ein verdienſtliches „Werk, für alle Vaſallen und Unterthanen, einen Ty„rannen, es ſey durch Verrätherey, oder auf welcher„ley Weiſe es geſchehen möge, ungeachtet des ihm ge„ſchworenen Eydes der Treu, und ohne darüber einen „Befehl noch richterlichen Ausſpruch zu erwarten, „ums Leben zu bringen: als erkläret es, nach geſche„hener Berathſchlagung, um ſolche Grundſätze gänz„lich auszurotten, beſagte Lehre für höchſt irrig im „Glauben und in den Sitten; verdammet ſie als ketze„riſch, ärgerlich, zur Verrätherey und Empörung „verleitend, und alle, die ſolche hartnäckig zu verthei-

„ digen ſuchen, als Ketzer, und nach den heiligen De-
„ creten ſtrafbar.„ a)

Weil zur Zeit, als einer der gröſsten und beſten Fürſten, die jemals die Krone getragen, zu Paris ermordert wurde, die Erfahrung lehrte, daſs die zeitlichen Strafen nicht vermögend wären, vom Königsmorde abzuhalten, ſo erneuerte und publicirete die geiſtliche Kammer der Generalſtaaten von Frankreich dieſes angeführte Decret. b)

Die Facultät der Sorbonne hat entſchieden, daſs es ein abſcheuliches Verbrechen iſt, einem Könige das Leben zu nehmen, ob er gleich die ungerechteſte Regierung führete. c)

Dieſs iſt mehr als genug, zu Erweiſung einer Wahrheit, welche die Religion allein für alle Menſchen ehrwürdig machet.

a) *Concil. Conſtant.* Seſſ. XV.

b) Die Zuſammenberuffung geſchah im Jahr 1614. und die bemeldete Publicirung 1615.

c) Durch einen Schluſs der Sorbonne vom J. 1626.

Drittes

Drittes Capitel.

Von der geſetzgebenden Macht.

Erſter Abſchnitt.

Urſprung und Character der Geſetze.

§. 1.

Beweggründe der geſetzgebenden Macht.

Die Leidenſchaften, wenn ſie in guter Ordnung gehalten werden, ſind zur Erhaltung des Menſchen nöthig; aber die ausſchweifende Leidenſchaften ſuchen ihn gänzlich zu zerſtöhren. Der Zorn ſchadet ſeinem Leben, die Ehrſucht ſeiner Freyheit, der Geiz ſeinen Gütern, der Neid ſeinem Verdienſte oder ſeinem Fortkommen, die Fleiſchesluſt ſeiner Ehre und ſeiner Tugend. Es mußte alſo die Gerechtigkeit und die Vernunft wider die ausſchweifenden Leidenſchaften gewafnet werden: und dieſes that man, indem man ihnen die politiſche Ordnung entgegen ſetzte. Die Menſchen bedurften eines Zaumes, und die Geſetze kamen ihrer ſchwachen Vernunft zu Hülfe.

Der Staat iſt ein moraliſcher Körper, welcher einen einzigen Willen hat: Folglich ſind gewiſſe Kennzeichen nöthig, woraus die phyſikaliſchen Weſen, die Theile dieſes moraliſchen Körpers, welche verſchiedene Geſinnungen und Neigungen haben, den höchſten Willen des Körpers, mit welchem ihr eigner Willen Eins ſeyn

 ſoll,

ſoll, zu erkennen im Stande ſind. Das gemeine Beſte hat erfordert, daß der Fürſt anordnete, was ein jeder Privatmann als das Seinige, oder einem andern gehörig, anſehen ſoll; was ein jeder Bürger für recht oder für unrecht halten ſoll; in wie weit er ſeine natürliche Freyheit behält; und wie er, ohne die öffentliche Ordnung zu ſtöhren, ſich ſeiner Rechte bedienen darf.

Die höchſte Majeſtät muß nicht allein mit der Macht der Waffen gezieret, ſondern auch mit der Gerechtigkeit der Geſetze gewafnet ſeyn, damit der Staat ſowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten in ſeinem Glanze erhalten werde. *a*) Es wäre nicht gnug geweſen, daß der Fürſt, oder der Magiſtrat, welchen der Staat einſetzte, die Sachen nach dem Gebrauche entſchieden hätte: es mußten auch allgemeine Regeln des Verhaltens ſeyn, damit die Regierung beſtändig und gleichförmig wäre.

Dieß iſt der Urſprung der Macht, Geſetze zu geben, neue zu machen, und alte abzuſchaffen. Es iſt ſolches ein weſentliches Stück der Souveränetät. Es iſt ſowohl billig als nöthig, daß ſelbiges in des Fürſten Macht ſtehe, gleichwie das Steuerruder in der Macht des Piloten iſt, welches, wenn er es nicht nach Erforderniß der Winde drehen dürfte, ohne allen Nutzen ſeyn würde: denn wenn dieſer allzeit die, welche im Schiffe ſind, darüber um Rath fragen ſollte, ſo würde es oftmals, ehe die Berathſchlagung geſchehen wäre, von den Wellen verſchlungen werden.

Dieſe

a) Imperatoriam majeſtatem non ſolum armis decoratam, ſed etiam legibus oportet eſſe armatam, ut utrumque tempus & bellorum, & pacis, recte poſſit gubernari. *Praefat. Inſtitt. Iuſtin.*

Dieſe geſetzgebende Macht liegt gänzlich in der Souveränetät. Wenn die Gebräuche, welche in den verſchiedenen Theilen des Staats unvermerkt eingeführt werden, als Geſetze angeſehen werden können, ſo rührt ſolches bloß daher, weil die ſtetswährende Beobachtung ſolcher Gebräuche die Vermuthung giebt, daß ſie dem Souverän bekannt ſind; und daß er, weil er ſie nicht verbothen, dieſelben ſtillſchweigend beſtättiget hat.

§. 2.

Erklärung des Geſetzes. Es verbeut, gebeut, erlaubt, beſtrafet und belohnet; giebt aber kein Recht, über vorher geſchehene Sachen Klagen anzuſtellen.

Geſetze heiſſen alſo diejenigen Verordnungen oder Befehle, worinnen der Souverän allen Unterthanen überhaupt, uud einem jeden insbeſondere, vorſchreibt, wie ſie ſich zum Beſten des ganzen Staatskörpers, folglich auch eines jeden Gliedes deſſelben, verhalten ſollen.

Cicero ſaget: „nach der Erklärung ſehr gelehrter „Männer iſt **das Geſetz eine in der Natur liegende höchſte Vernunft, welche vorſchreibt „was zu thun, und verbeut, was zu unterlaſſen „iſt.**„ Er ſetzet für ſich hinzu, daß dieſe Vernunft, wann ſie im Geiſte des Menſchen ihr Wachsthum und ihre Vollkommenheit erreichet hat, das Geſetz iſt. *a*)

Dieſes

a) Ut iidem (doctiſſimi homines) definiunt: *Lex eſt ratio ſumma inſita in natura*, *quae jubet ea*, *quae facienda ſunt*, *prohibetque contraria.* Eadem ratio, cum eſt in hominis mente conſervata & confecta, lex eſt. *Cic.* de legib. lib. I.

Dieſes Geſetz iſt die Vorſchrift aller Handlungen der Menſchen. Es iſt taub und unerbittlich, *a*) anſtatt daß das Wollen der Menſchen veränderlich und ungewiß iſt. Es weis nichts von Eigennutz und von Leidenſchaft, iſt ohne Flecken und ohne Verderbniß. Es redet ohne Verſtellung und ohne Schmeicheley. Es vereinbaret die reineſten Einſichten der Vernunft; es folget den Gründen der natürlichen Billigkeit; es iſt der Ruhm des Fürſten ſowohl als des Volkes.

Das Geſetz gebeut, verbeut, erlaubt, beſtrafet, belohnet. Es gebeut das Gute, es verbeut das Böſe; es erlaubt was gleichgültig iſt, es beſtrafet die Uebertretung, es belohnet den Gehorſam. Weil es die Vorſchriften der bürgerlichen Geſellſchaft in ſich hält, ſo muß deſſen Autorität auf den manchfaltigen Gebrauch, die Ordnung in ihr zu gründen oder zu handhaben, angewandt werden. Es gebeut was man thun ſoll; es verbeut was man unterlaſſen ſoll. Es ſchränket die Freyheit ein, bald, indem es durch die Reizung der Verſprechungen zum Gehorſam einlädt, bald wieder, indem es durch die Furcht vor Drohungen dazu verbindet.

Die Hofnung und die Furcht ſind die beyden Pole, um welche ſich das menſchliche Geſchlecht drehet; und die Belohnungen und Strafen ſind die Gründe der Glückſeeligkeit der bürgerlichen Geſellſchaften. Von ihnen bekommen die Civilgeſetze alle ihre Kraft. Die öffentliche Autorität könnte nicht gefürchtet werden, wenn die Verbrechen unbeſtraft blieben, und es iſt unumgänglich, daß der Geſetzgeber diejenigen, welche wider ſeine Geſetze handeln, und die Ordnung der Geſellſchaft ſtöhren, gewiſſen Strafen unterwerfen. Wenn aber die Strafen nothwendig ſind, ſo ſind es die Belohnun-

a) Lex ſurda et inexorabilis magiſtra.

lohnungen nicht weniger. Ein Fürſt ſoll keine gute That unbelohnt, und kein Verbrechen unbeſtraft laſſen. Wenn ich von Belohnungen der guten Handlungen rede, ſo verſtehe ich darunter die Dienſte, die ein Unterthan dem Staate leiſtet: denn welcher die Geſetze nur hält, ohne weiter etwas für ſein Vaterland zu thun, der unterläßt nur ein Verbrechen, und verdienet keine Belohnung: er entgeht nur den Strafen. Wenn allen denen, welche die Geſetze halten, Belohnungen ertheilet werden müßten, ſo gäbe der Staat allen Unterthanen als Belohnungen wieder, was er von ihnen als Abgaben bekommen hätte. Wenn ich auch von Strafen rede, ſo verſtehe ich darunter die, welche man einem jeden, der die Geſetze übertritt, aufleget; aber nicht, daß alle, die ihrem Vaterlande einige Dienſte zu leiſten, verabſäumen, beſtrafet werden müßten. So ſtrenge ſind die Geſetze nicht; und wir werden bald hören, daß ſie auch diejenigen Sünden, Gedanken, Leidenſchaften und Laſter ungeſtraft laſſen, welche die bürgerliche Geſellſchaften nicht äuſſerlich beunruhigen.

Das Geſetz iſt nicht allzeit verpflichtend, d. i. es zwingt nicht ſtets zum Thun oder zum Unterlaſſen; es iſt nicht allemal in gebiethenden oder verbiethenden Worten abgefaßt. Der Obere, von dem das Geſetz ausgeht, hat das Recht, alle äuſſerliche Handlungen derer, die unter ihm ſtehen, zu ordnen, und kann die Nothwendigkeit, auf eine gewiſſe Weiſe zu thun oder nicht zu thun, auflegen; aber kein Oberer übet ſeine Autorität mit ſolcher Strenge aus; und es giebt allzeit eine Menge Sachen, in welchen er einem jeden die Freyheit läßt, zu thun, was er für dienlich erachtet.

Dieſe Freyheit, die der Geſetzgeber läßt, iſt kein Nicht-thun des Geſetzes, wenn man ſich ſo ausdrücken darf: es iſt ein wirkliches Thun, ob es gleich gemeinig-

glich

glich ſtillſchweigend geſchieht, wodurch der Geſetzgeber etwas von ſeinem Rechte nachläßt; es iſt eine eben ſo reale Wirkung des Geſetzes, in dem weitläuftigſten Verſtande genommen, als die ſtärkſte und unerläßlichſte Verpflichtung: ſo daß, gleichwie die anbefohlenen oder verbothenen Handlungen bejahender Weiſe durch das Geſetz geordnet werden, in ſo fern es nämlich eine unerläßliche Nothwendigkeit, jene zu thun und dieſe zu unterlaſſen, aufleget, alſo auch die erlaubten Handlungen, nach ihrer Art und Natur, bejahender Weiſe vom Geſetze geordnet werden, in ſo fern es eine Freyheit läßt, die es ganz oder zum Theil hätte nehmen können. Alles, was vom Geſetze nicht verbothen iſt, iſt erlaubt.

Die Geſetze erlauben zuweilen eine ausdrückliche Freyheit entweder allen denen, die unter der Macht des Geſetzgebers ſtehen, oder auch nur einer Anzahl von ihnen. Inzwiſchen findet man in den göttlichen ſowohl als menſchlichen Geſetzen dieſe Erlaubniß ſelten; jedoch iſt es auch eben nicht nöthig, daß ſie ausdrücklich darinnen enthalten ſey: das Stillſchweigen des Geſetzgebers iſt gnug, eine bejahende Erlaubniß daraus zu ſchlieſſen. Als Gott, (und Er allein kann alle und jede Handlungen der Menſchen ordnen) den Jüden verboth, das Fleiſch gewiſſer Thiere zu eſſen, Er, der ſie ihnen alle hätte verbiethen können, ſo gab er wirklich und auf eine bejahende Weiſe die Freyheit, allerley anderes Fleiſch zu eſſen, bloß dadurch, daß er ihnen nur die erſteren verboth.

Die menſchlichen Geſetze können aus zweenen verſchiedenen Geſichtspuncten betrachtet werden. Im erſten betreffen ſie Sachen, welche durch das göttliche (es ſey das natürliche oder das geoffenbarte) Geſetz ſchon vorher gewiſſermaßen gebothen oder verbothen waren: und in dieſem Falle geben ſie, ſo viel an ihnen

iſt,

iſt, die Erlaubniß, vielerley andere Sachen von ſolcher Art zu thun, nämlich die, von welchen ſie nichts vorſchreiben. Dieſes iſt eine nothwendige Folge aus der Impunität. Im zweyten Falle betreffen ſie Sachen, die ſonſt an ſich ſelber gleichgültig ſind: und hier erlauben ſie noch vielmehr alles, was ſie nicht verbiethen, weil es eine faſt unzählbare Menge Sachen giebt, in welchen ein Menſch, der über einen andern Macht hat, auf mancherley Weiſe diejenige Freyheit einſchränken kann, die das natürliche Recht nur in ſo fern gab, als ein rechtmäßiger Oberer es für gut befinden würde. In beyden Fällen, die ich hier ſetze, enthält das Geſetz eine wahre Erlaubniß: denn der Obere, welcher gewiſſe Schranken ſetzet, die man nicht überſchreiten ſoll, giebt dadurch zu erkennen, daß er es genehm hält, wenn man nach Gutbefinden ſo weit geht.

Die Erlaubniß, welche ein Geſetz dem einen giebt, leget dem andern die Verbindlichkeit auf, ihm keine Hinderniß zu machen, wann er thut was ihm das Geſetz erlaubt. Nun kann aber dieſe Verbindlichkeit nur durch ein, der Perſon desjenigen, dem das Geſetz die Freyheit läßt, nach Gutdünken zu thun, anklebendes Recht hervorgebracht werden: denn in allen Verbindlichkeiten, die man gegen andere hat, giebt es allzeit ein Recht, das ſich auf eine jegliche Verbindlichkeit bezieht. Nicht darum, weil man verbunden iſt, dieſes oder jenes zu thun, hat jemand Recht, es zu fordern, ſondern, weil jemand Recht hat, dieſes oder jenes zu thun, iſt man verbunden, es zu thun. In dieſer Art von Verbindlichkeiten, wovon itzo die Rede iſt, kann das Recht nur von dem Geſetze herkommen. Kraft dieſer Erlaubniß können wir denen, die uns im Genuß dieſes Rechts beunruhigen, Widerſtand thun, und die ordentlichen Wege der Juſtiz gehen, wenn wir ſogleich im Stande ſind, den Schutz eines

gemeinſchaftlichen Richters anzuruffen; oder wir können auch die Gewalt der Waffen anwenden, wenn wir kein anderes Mittel haben, unſer Recht zu behaupten. Die Erlaubniß iſt alſo eine wahre Action des Geſetzes.

Uebrigens ordnen die Geſetze nur zukünftige, aber nicht vergangene Sachen, a) ich will ſagen, ihre Wirkung erſtrecket ſich nicht auf Zeiten, in welchen ſie noch nicht gegeben waren. Wenn der Geſetzgeber ein Geſetz, auf vergangene Zeiten zu wirken, kräftig machen will, ſo muß dieſe Zeit im Geſetze beſtimmet ſeyn, weil es, ſo weit als der Geſetzgeber es hat ausdehnen wollen, gelten muß. Aber, wenn das Geſetz hiervon nichts ſaget, ſo bleibt die Vollſtreckung deſſelben in den Schranken des natürlichen Rechtes, nach welchem ein Geſetz kein Recht giebt, über eine vorher geſchehene Sache Klage anzuſtellen.

§. 3.

Das Geſetz muß weder mit dem Rathſchlage, noch mit der Convention; noch auch mit dem Rechte vermenget werden.

Man muß den Befehl nicht mit dem Rathſchlage vermengen. Ein Geſetz geben zu können, muß man mit Autorität begabt ſeyn; aber zum Rathgeber brauchet man nur Einſicht zu beſitzen. Die Kraft der Geſetze beſteht nicht, wie wir weiter oben geſehen haben, b) in der Gerechtigkeit derſelben, ſondern in der Autorität des Geſetzgebers; da hingegen die Rathſchläge ihre

a) Leges et conſtitutiones futuris certum eſt dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari. *Leg. 7. Cod. de Legib.*

b) Im II. Cap. I. Abſchn. §. 4. (dieſes Bandes.)

ihre Kraft nur von der Stärke der Gründe, worauf ſie beruhen, bekommen. Das Geſetz verpflichtet: der Rathſchlag kann zwar einen Eindruck im Gemüthe desjenigen, dem er ertheilet wird, machen; aber er leget ihm eigentlich keine Verbindlichkeit auf: *a*) er giebt ihm Einſichten, welche in ihm mancherley wirken können, nach der Maaße wie die Gründe ſtark ſind, aber er nöthiget ihn nicht dieſen Gründen zu folgen.

Alle Gemeinden (Corps) eines Staates, auch alle Glieder derſelben, können ihrem Fürſten Nachrichten geben und Vorſtellungen machen. Er iſt ſeinen Unterthanen dieſe Gerechtigkeit ſchuldig, zu hören, was der Eifer für das gemeine Beſte Staatsbürgern eingiebt. Die Fürſten ſtehen um ſo viel mehr in Gefahr hintergangen zu werden, je mehr Gnadenertheilungen, die aus ihrer Hand kommen, Eigennutz und Leidenſchaften an ſich ziehen. Aber indem die Gemeinen oder einzelne Bürger ſolche Nachrichten geben oder ſolche Vorſtellungen machen, ſo dürfen ſie doch niemals, ob ſie wohl dem Fürſten Anſchläge zu einer Vorſchrift geben, den Gehorſam, welchen ſie der Vorſchrift ſchuldig ſind, aus den Augen ſetzen. Der Fürſt muß ſich es für eine Ehre ſchätzen, ſeine Befehle zu ändern, wenn er einſieht, daß das gemeine Wohl ſolches erfordert, oder auch, daß er ſich bey Gebung derſelben geirret hat; aber die Wiederruffung muß ein Werk der Vernunft und der Beurtheilung des Fürſten ſeyn.

Es iſt auch ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem Geſetze und der Convention. Die Convention iſt ein Verſprechen; das Geſetz iſt ein Befehl. In jener

a) Nemo ex conſilio obligatur, etiam ſi expediat ei, cui dabatur, quia liberum eſt cuique apud ſe explorare, an expediat conſilium. *ff. lib.* 17. *mandati vel contra. Leg. II.* §. 6.

wird geſaget: ich will thun; in dieſem: du ſollſt thun. Die Conventionen ſind, nach ihrem Urſprunge, freywillig; man beſtimmet darinnen die Sachen, zu welchen man ſich verbindlich machet, bevor man noch die mindeſte Verbindlichkeit dazu hat; das Geſetz hingegen ſetzet in dem, der es giebt, eine Macht, die eher als das Geſetz war, voraus. Eine Convention verpflichtet, kraft der freywilligen Zuſage die man thut; aber das Geſetz, kraft einer vorhergängigen Verbindlichkeit, dem Geſetzgeber zu gehorchen.

Weder die natürlichen, noch die geſchriebenen göttlichen Geſetze, noch auch die bürgerlichen, können als Conventionen angeſehen werden.

Daß die natürlichen und geſchriebenen göttlichen Geſetze ihren Urſprung nicht von menſchlichen Conventionen haben, ſolches iſt offenbar.

Anlangend die bürgerlichen Geſetze, ſo haben zwar, bey Einführung der geſetzgebenden Gewalt im Staate, Conventionen mitwirken können; aber nachdem der Staat einmal eingerichtet, und die geſetzgebende Macht eingeführet iſt, ſo wäre es etwas widerſprechendes, das Recht der Geſetzgebung als eine Convention zwiſchen den Herrſchenden und den Beherrſchten anzuſehen. Dieſe mit der Souveränetät unzertrennlich verknüpfte Macht erfordert einen pünctlichen Gehorſam, und ſchließt die bey Conventionen vorwaltende Gleichheit gänzlich aus.

Wenn die Benennung **Convention** einigen bürgerlichen Geſetzen zukommen ſollte, ſo könnten es nur diejenigen Geſetze der Griechen ſeyn, welche von der Obrigkeit vorgeſchlagen, vom Volk aber bewilliget und als Befehle gegeben wurden, ſo daß eine Art von

Sti-

Stipulirung dabey war. Und dennoch kann dieſe Benennung eigentlich weder den bemeldeten Geſetzen der griechiſchen Republiken, noch überhaupt den Geſetzen demokratiſcher Regierungsformen beygeleget werden. Zwar muß in ſolchen Volks-Regierungen der größte Theil des Volkes bey dem Geſetzgeben mitwirken; aber es iſt dieſe Mitwirkung in der That nur die Art und Weiſe, wie in ſolchen Regierungsformen die höchſte Macht ausgeübet wird. Die Stimme, welche ein jeglicher Bürger in den Verſammlungen des Volkes zu neuen Geſetzen giebt, iſt von derjenigen Einwilligung, welche in Conventionen geſchieht, darinnen unterſchieden, daß bey Conventionen eine einzelne Perſon zu nichts verbunden iſt, wenn ſie nicht eingewilliget hat: (denn ohne Einwilligung kann keine Convention ſeyn;) anſtatt daß jedermann verbunden iſt den Geſetzen zu gehorchen, ob er gleich nicht ſelbſt darein gewilliget hat, weil hierbey die Mehrheit der Stimmen die Verbindlichkeit machet.

Man ſetze, daß eine Menge Leute, die auſſer aller bürgerlicher Geſellſchaft leben, ſich einſtimmig verbindlich machen, in ihrem Verhalten gewiſſe Regeln zu beobachten. Eine ſolche gegenſeitige Zuſage hat nicht mehr Kraft, als die Conventionen nach dem natürlichen Rechte allein haben, weil keine mit der erforderlichen Stärke verſehene Macht vorhanden iſt, welche die dawider handelnden beſtrafen könnte. Man muß eine ſolche gegenſeitige Zuſage nothwendig in die Claſſe der Conventionen ſetzen: und von dieſen habe ich bereits oben *a*) erwieſen, daß ſie zu Regierung der Geſellſchaften nicht vermögend ſind.

a) Man ſ. die Einleit. im I. Cap. 2. Abſchn.

Wir machen hieraus den Schluß, daß die Geſetze in allen Fällen, und ſo gar in den Republiken, von den Conventionen unterſchieden ſind.

Es iſt ferner ein Unterſchied zwiſchen dem Geſetze und dem Rechte.

Die Sorge, die man trägt, die bürgerliche Geſellſchaft auf eine den Einſichten des menſchlichen Verſtandes gemäße Weiſe zu erhalten, iſt der Urſprung des eigentlich ſo genannten Rechtes, *a*) welches überhaupt zu reden, auf dieſe zwey Stücke ankömmt, daß man ſich anderer Leute Güter gewiſſenhaft enthalte, und daß man ſein Wort halte.

Die Conventionen, wodurch die Menſchen ordnen, was einige thun und die andere bekommen ſollen, oder auch, was ſie von beyden Seiten thun und bekommen ſollen, ſind ein zweyter Quell des Rechts.

Durch **Recht** überhaupt verſteht man die Macht, gewiſſe Sachen nach den Geſetzen zu beſitzen.

Das Wort **Recht**, wenn man es für eine Sammlung Geſetze nimmt, wie ſolches geſchieht, wenn es überhaupt, und in den Ausdrücken **natürliches Recht**, **Kirchenrecht**, **Privatrecht**, **öffentliches Recht** gebrauchet wird, hat eben die Bedeutung wie **Geſetz**.

Aber man vermenge nicht mit der Idee des Geſetzes dieſe Bedeutung des Wortes **Recht**, wodurch man das, was gerecht iſt, mehr in einem verneinenden als bejahenden Sinne anzeiget, *b*) wie auch die, vermittelſt

a) Man ſehe in der Einleit. den allgemeinen Abriß der Staatskunſt.

(*b* Das heißt, was nicht ungerecht, und einer Geſellſchaft vernünftiger Weſen nicht zuwider iſt.

telſt einer Convention in ausdrücklichen Worten, oder kraft eines Geſetzes nur ſtillſchweigend gegebene Erlaubniß, gewiſſe Dinge zu thun. So ſaget man, es habe eine Perſon Recht, dasjenige zu thun, worüber er mit einer andern Perſon auf eine rechtmäßige Weiſe einig geworden iſt, ohne daß dieſe letztere Perſon jene erſte daran hindern kann: und wenn man ſo redet, ſo drückt man ſich richtig aus. Wenn ein Geſetz nicht ausdrücklich verbeut, gewiſſe Dinge zu thun, ſo iſt die gewöhnliche Art zu reden, daß man verſichert, man habe nach dieſem Geſetze Recht, dieſe Dinge zu thun: und dieſer Gebrauch gründet ſich darauf, daß die Menſchen die Freyheit haben alles zu thun, was ſie durch ihre natürlichen Kräfte zu thun im Stande ſind, wofern nicht irgend ein Geſetz es verbeut. In dieſem Falle hat das Wort **Recht** nicht gleiche Bedeutung mit dem Worte **Geſetz**: es bedeutet die **Freyheit zu thun**; da hingegen das Geſetz, überhaupt zu reden, den Begriff einer beſondern Verbindlichkeit, welche die natürliche Freyheit eingeſchränket, in ſich hält.

Auch vermenge man nicht mit dem Worte **Recht**, in einer verneinenden Bedeutung, und mit der, durch eine Convention oder durch das Geſetz, gegebenen Erlaubniß, eine andere Bedeutung des Wortes **Recht**, welche davon unterſchieden iſt, aber doch ihren Urſprung daher hat, und ſich unmittelbar auf die Perſonen bezieht. In dieſer letztern Bedeutung iſt das **Recht** eine der **Perſon anklebende moraliſche Eigenſchaft, kraft welcher man gewiſſe Sachen rechtmäßiger Weiſe haben oder thun kann.** Ich ſage, der **Perſon anklebend**, obgleich dieſe Eigenſchaft zuweilen auch auf Sachen haftet, z. E. in den Servituten, die auf liegenden Gründen und Erben haften, und Real-Rechte (jura realia) genannt werden, und dieſes in Anſehung anderer Rechte,

welche bloß perſönlich ſind. Dergleichen iſt z. E. das Recht eines Vaters über ſeine Kinder, das Recht eines Mannes über ſeine Frau, das Recht des Nießbrauchs, das Recht, die Vollziehung eines Verſprechens zu fordern. Nicht als ob die Real-Rechte den Perſonen nicht eben ſo wohl anklebeten, als die perſönlichen Rechte, ſondern, weil ſie nur dem, der dieſe oder jene Sache beſitzt, ankleben. So haftet das Recht der Durchfahrt, das der Beſitzer eines Landgutes auf einem benachbarten Felde hat, nur auf dem, welcher dieſes Haus beſitzet, und kömmt von ihm auf alle, die es beſitzen, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, und ſo lange, als dieſes Recht nicht eingeht.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Befehlen des rechtmäßigen Fürſten.

§. 4.

Ob ein Unterthan, ohne ein Verbrechen zu begehen, einen unrechtmäßigen Befehl ſeines Souveräns vollziehen kann.

Nach guten moraliſchen Grundſätzen kann man eine Handlung nicht thun, wenn man ungewiß iſt, ob ſie gut oder bös iſt; und Unterthanen können, ohne ein Verbrechen zu begehen, den ihrem Souverän ſchuldigen Gehorſam nicht in Zweifel ziehen. Dieß ſind zween gewiſſe Grundſätze, welche beyde zu Entſcheidung dieſer Frage dienen: Ob ein Unterthan ſich verſündigen kann, wenn er die ungerechten Befehle ſeines Fürſten vollzieht, ſo, daß der Unterthan nichts thut,

als vollziehen, und dem Fürſten die Sorge überläßt, zu unterſuchen, ob dieſe Befehle gerecht oder nicht ſind. Ich rede von Befehlen, (Ordres) nicht von Geſetzen: und der Unterſchied zwiſchen dieſen zween Gattungen von Befehlen iſt, daß die Geſetze allgemein ſind, und alle Unterthanen angehen; da hingegen die Befehle, von welchen ich itzo rede, nur einen oder den andern angehen.

Es iſt auſſer Zweifel daß rechtſchaffene Perſonen ihren Gehorſam dem Fürſten nur unter dieſer Bedingung zu ſchwören gemeynet haben, daß er ihnen nichts befehlen würde, was offenbarlich wider das natürliche und das geſchriebene göttliche Recht wäre. Denn was ſolche Befehle betrifft, welche nur den Civil-Geſetzen zuwider wären, ſo iſts unzweifelhaft, daß der Unterthan gehorchen kann, ohne ſich auf einige Weiſe gegen Gott zu verſchulden. Aus dem, was ich vorausſetze, kann man ſchließen, daß, wenn der Befehl ungerecht iſt, der Unterthan nicht gehalten iſt zu gehorchen. Der Unterthan thue dabey in ſeinem oder in des Fürſten Namen, ſo wircket ſein Wille allemal gewiſſermaßen mit bey der laſterhaften Handlung, die er auf Befehl ſeines Fürſten vollzieht. Alſo muß man ihm dergleichen Thaten entweder allzeit zum Theil, oder niemals eine zurechnen.

Es ſcheinet demnach, als könnte man überhaupt und ohne Ausnahme behaupten, daß die größten Strafen einen Unterthan niemals antreiben dürfen, ſelbſt auf Befehl oder im Namen eines Obern, irgend etwas zu thun, was offenbarlich ungerecht oder laſterhaft iſt; und daß, ob man gleich vor menſchlichen Gerichten ſehr zu entſchuldigen iſt, einer ſo harten Prüfung untergelegen zu haben, man dennoch vor dem Richtſtuhle Gottes nicht gänzlich auſſer Schuld iſt.

Allein, wenn man dieſe Meynung zu Grunde ſez-zete, ſo würde daraus folgen, daß die Soldaten, die Gerichtsdiener, die Henker ꝛc. das öffentliche und das Privat-Recht, die Politik und das Intereſſ der Staa-ten verſtehen müßten; und daß ſie, nach ihrem Gutbe-finden, ſich des Gehorſams weigern könnten unter dem Vorwandte, daß ſie von der Gerechtigkeit deſſen, was ihnen befohlen wird, nicht gnugſam überzeuget wären. Solchergeſtalt fiele die Autorität des Fürſten gänzlich weg, und er käme auſſer Stand zu thun, was die Regierung mit ſich bringt. Wäre es dem Unterthan erlaubt, die Befehle des Fürſten zu prüfen, ob ſie gerecht oder nicht ſeyn, ſo würde faſt kein Soldat ſeine Dienſte mit Un-ſchuld thun. Denn wie viele ſind ihrer, welche die Be-weggründe ihres Fürſten wiſſen? Und wenn ſie ſelbige auch wüßten, wie viele könnten ſie beurtheilen? Die Leu-te, welche der Fürſt unter den Fahnen marſchiren läßt, können ſich wegen ihrer Zweifel, die ſie über die Gerech-tigkeit eines Krieges haben, nicht entſchuldigen, denn es erfordert ſolches eine Unterſuchung, welche über ihre Ein-ſicht geht; aber ſie bedürfen keiner großen Scharfſinnig-keit, um klärlich überzeuget zu ſeyn, daß ſie ſchuldig ſind ihrem Fürſten zu gehorchen. Gerichtsdiener und andere ſolche Leute ſind nicht ſchuldig, eine Prüfung anzuſtellen, ob die Obrigkeit, welche ihnen befiehlt jemand gefangen zu nehmen, eine gerechte Urſache dazu hat; und eben ſo wenig ſind die Nachrichter ſchuldig zu unterſuchen, ob der Richter Urſache gehabt hat, dem, der ihm übergeben wird, das Leben abzuſprechen. Dieß iſt nicht der Dienſt, welchen ihnen die Juſtiz aufgetragen hat. Die Vermu-thung iſt, daß die Obrigkeit nichts, als was der Ordnung gemäß war, gethan habe. Aber alles, was ich itzo geſa-get, beweiſet nur, daß die Unterthanen nicht allzeit kön-nen, auch nicht dürfen, die Befehle ihres Fürſten prü-fen, um zu wiſſen, ob ſolche gerecht oder nicht ſind. Die Frage, ob man, wenn die Befehle offenbarlich

un-

ungerecht ſind, gehorchen muß, bleibt alſo erſt auszumachen.

§. 5.

Der Unterthan kan, ohne ein Verbrechen zu begehen, gehorchen, wenn die Gerechtigkeit des Befehls zweifelhaft iſt.

Es wäre ſowohl für das Beſte des Staates überhaupt, als für das Gewiſſen der Unterthanen ins beſondere, gefährlich, wenn dieſe, um eines bloßen Gewiſſensſcrupels oder Zweifels willen, ſich rechtmäßiger Weiſe weigern könnten, den Befehlen des Fürſten zu gehorchen. Es würde der Staat nicht bedienet werden, und die Unterthanen würden oft genöthiget werden zu ſündigen, weil ſie wider ihr Gewiſſen handeln würden, wenn ſie gehorcheten, und wider die den Fürſten geſchworne Unterwerfung, wenn ſie nicht gehorcheten. Im Zweifel muß man das Sicherſte ergreifen. Nun ſteht man aber weit weniger in Gefahr zu ſündigen, wenn man den ausdrücklichen Befehlen ſeines Fürſten gehorchet, von denen man nicht mit völliger Gewißheit weis, daß ſie ungerecht ſind, als wenn man, um eines bloßen Zweifels willen, nicht thut, wozu man ihm verpflichtet iſt. Der Fürſt hat vielleicht nicht Urſache einen Befehl zu geben; aber der Unterthan hat große Urſache, ihm zu gehorchen. Der Fürſt ſündiget, wenn er einen der Gerechtigkeit widerſprechenden Befehl giebt; aber der Unterthan, bey welchem die Vermuthung allzeit die Partey ſeines Fürſten halten muß, iſt ſchuldig zu gehorchen, ſelbſt alsdann, wann er den Beweggrund des Befehls nicht ſieht, oder, wann er ihn zu ſehen glaubt, ihn aber nicht für gültig anſieht. Er muß denken, der Souverän habe Abſichten, die er (der Unterthan) zu prüfen, weder berechtiget, noch im Stande

 iſt;

iſt; und muß des ſchon oben erwieſenen Grundſatzes eingedenk ſeyn, „ daß alles Verhalten der Unterthanen, „ welches ſich in einer öffentlichen Sache eine beſondere „ Meynung zur Vorſchrift ſetzet, ſeinen Urſprung aus „ einer unreinen Quelle hat. „ *a*)

Wenn der Befehl des Fürſten offenbarlich ungerecht iſt, ſo kann man ihn, ohne Verletzung ſeines Gewiſſens nicht vollziehen, wofern nicht folgende drey Bedingungen dabey zuſammen kommen: 1) Daß der, welcher einen ungerechten Befehl vollzieht, ihn als die That eines andern, nicht als ſeine eigene vollziehe, das heißt, daß er zu dem, was ihm befohlen wird, nur ſeine Kräfte brauche, ohne ſonſt irgend etwas zu thun, was dabey zur Gelegenheit oder zum Vorwandte dienen könne, und ohne es im mindeſten durch ſeinen Beyfall gut zu heißen. *b*) 2) Daß die Weigerung, einen ungerechten Befehl des Fürſten nicht zu vollziehen, dem, der ſich deſſen weigert, den gewiſſen Tod, oder ein anderes großes Unglück zuziehen würde, wozu doch niemand, weder nach den Vorſchriften der Gerechtigkeit, noch der chriſtlichen Liebe, um anderer willen, verpflichtet iſt. Und dieſer Beweggrund iſt alsdann noch ſtärker, wenn kein Zweifel iſt, daß andere Leute, denen es befohlen werden könnte, es thun würden. 3) Daß er es nicht anders als mit Widerwillen thue, und erſt, nachdem er alles mögliche verſuchet hat, der Sache überhoben zu ſeyn.

Der Leſer bemercke hierbey wohl, daß es etwas ganz anderes iſt, zu ſagen, daß man nach ſeinen Gewiſſen verbunden iſt zu gehorchen; und zu ſagen, wie ich hier thue, daß man, ohne ſein Gewiſſen zu verletzen, gehorchen kann, um ein großes Uebel, von dem man bedrohet wird, von ſich abzuwenden. Die Noth rechtfertiget

a) Man ſ. das II. Cap. 1. Abſchn. §. 5. (in dieſem Bande.)
b) 1. Petr. II. 17.

tiget gewiſſe Dinge, die man Gewiſſenshalber zu thun nicht ſchuldig iſt.

§. 6.

Er muß einem Befehle, welcher den göttlichen Geſetzen zuwider iſt, nicht gehorchen, auch niemals ſolchen Befehlen, welche ſchlechterdings barbariſch ſind.

Ein Befehl, welcher den göttlichen Geſetzen zuwider iſt, hat keine Kraft zu verpflichten. Die Herrſchaft Gottes geht über alle Herrſchaft. Daher ſündiget man nicht, wenn man ſich weigert, einen Befehl, der den göttlichen Gebothen ſchnurſtracks zuwider iſt, zu vollziehen. Es würde vielmehr eine Sünde ſeyn, wenn man einen ſolchen Befehl vollzöge.

Es giebt auch Thaten, die ſo abſcheulich ſind, daß die bloße Vollziehung derſelben ſchrecklicher als ſelbſt der Tod ſcheinen muß. Lucanus leget einem Soldaten, der mit dem Cäſar redet, eine ſo barbariſche Geſinnung in den Mund, da er ihn ſagen läßt: „ Wenn du mir gebietheſt, den Degen durch die Bruſt meines Bruders, „ durch den Hals meines Vaters, und durch den Leib „ meiner ſchwangern Frau zu ſtoßen, ſo gehorche ich „ dir zwar ungern, aber ich gehorche dir doch. „ *a*) Bey Prüfung der Befehle des Fürſten hat man niemals zu vergeſſen, daß ſelbſt die unumſchränkteſten Fürſten unter den göttlichen und natürlichen, auch unter den Fundamental-Geſetzen der Souveränetät ſtehen. *b*)

a) Pectore ſi fratris gladium, jugulare parentis,
Condere me jubeas, gravidaeque in viſcera parta
Conjugis, invita peragam tamen omnia dextra.

b) Man ſ. das II. Cap. II. Abſchn. §. 15. 16. (dieſes Bandes.)

So iſt es auch fern von mir, zu glauben, daß es einem Menſchen, dem man die wohl verdiente Lebensſtrafe anthun will, jemals erlaubt ſeyn könne, die Erhaltung ſeines Lebens unter dieſer Bedingung anzunehmen, daß er einen andern Menſchen, der ſeine Unſchuld behalten hat, tödten ſolle, denn dieß hieße, eines andern Menſchen Leben dahin geben, um das ſeinige dadurch zu erkaufen. Es giebt viel Sachen, die man um ſeines Nutzens willen nicht thun kann, ob ſie gleich ſonſt aus einem gewiſſen Grunde und in anderen Abſichten erlaubt ſind.

Man muß ſich zu einer offenbarlich böſen That nicht gebrauchen laſſen: man muß es abſchlagen, theils um ſeiner eignen Ehre willen, theils auch, damit man nicht das Werkzeug der Schande des Fürſten werde.

§. 7.

Allgemeiner Grundſatz in Anſehung des Gehorſams gegen die Befehle des Fürſten.

Man findet einen allgemeinen Grundſatz zur Entſcheidung dieſer Frage, in demjenigen Unterſchiede, welchen ich oben *a*) zwiſchen den Activ- und dem Paſſivgehorſam angegeben habe; und man kann auf folgende Weiſe ſchließen.

Unter den laſterhaften Sachen giebt es einige, die es in einem ſo hohen Grade ſind, daß ſie unmöglich gut ſeyn können: dieß ſind diejenigen, welche von dem natürlichen und dem göttlichen Rechte verbothen werden. Es giebt andere, welche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald laſterhaft, bald gut ſind. Ein Unterthan darf in den erſteren ſeinem Fürſten niemals gehorchen,

a) Im II. Cap. I. Abſchn. §. 3. (dieſes Bandes.)

chen, er befehle ſie ihn wie er wolle, weil dieſe Befehle höheren Befehlen zuwider ſind. In den andern iſt der Ungehorſam Schwierigkeiten unterworfen: denn der Unterthan kann in ſolchem Falle ſeinem Fürſten nicht anders ungehorſam ſeyn, als wenn er urtheilet, daß das, was er ihm befiehlt, laſterhaft ſey; und es haben doch die Unterthanen ihrem eignen Willen entſaget, damit ſie nur ihres Fürſten ſeinem folgen möchten.

Wir haben zweyerley Kenntniſſe: einige ſind einfach, und an ſich ſelber klar; andere hangen von einer langen Reihe Schlüſſe ab. Die erſten triegen uns nicht; die anderen thun es zuweilen. Ich kann, in Kenntniſſen von der erſten Art mein Urtheil dem Urtheile eines andern nicht unterwerfen; aber ich kann es in denen von der zweyten Art thun, weil ſie ſelber nichts als Urtheile ſind. Denn urtheilen heißt mit Unterſcheidung erkennen. Nun gehöret aber das, was um deßwillen, weil es durch das natürliche und göttliche Recht verbothen wird, laſterhaft iſt, zu der erſten Art Kenntniſſe; und als ich meiner Beurtheilung entſaget habe, ſo habe ich dabey nicht geſaget, daß ich mich in gewiſſen Umſtänden nicht nach denjenigen Kenntniſſen verhalten wollte, welche, weil ſie keine Urtheile ſind, nicht unter das, dem ich entſaget habe, gehören. Was anlangt diejenigen Sachen, welche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald bös, bald gut ſind, ſo ſind dieſe Kenntniſſe, weil man die Unterſcheidung derſelben nicht anders als durch Prüfung und durch eine Reihe Schlüſſe erlangen kann, wirkliche Urtheile: woraus dann folget, daß ich mein Urtheil dem Urtheile eines andern unterwerfen kann. Wenn mir alſo mein Fürſt etwas laſterhaftes von dieſer Art befiehlt, ſo bin ich ſchuldig ihm zu folgen: denn ich kann ihm nicht anders meinen Gehorſam verweigern, als wenn ich ſeinen Befehl beurtheile, welches mir aber nicht gebühret. Ich

bin

bin alſo ſchuldig ihm zu gehorchen; und ich kann es ohne Gewiſſensſcrupel thun, weil das Böſe, welches er mir befiehlt, nicht mich, ſondern ihn angeht, denn ich thue nichts als ihm gehorchen. Mein Gehorſam iſt ſogar löblich, und ich thäte eine Sünde wenn ich ihm nicht Gehorſam leiſtete. Eine Handlung iſt nur alsdann laſterhaft, wann der, der ſie begeht, ſie für laſterhaft hält, oder ſie doch für laſterhaft halten ſollte. Nun darf ich aber das, was ich auf Befehl meines Fürſten thue, nicht für laſterhaft halten, weil es mir nicht erlaubt iſt, ihn zu beurtheilen. Ich ſoll nicht als einer, welcher richtet, ſondern als ein Unterthan handeln, welcher nicht unterſuchet, auch nicht unterſuchen ſoll.

Dritter Abſchnitt.

Von den Geſetzen des Uſurpators und des Eroberers.

§. 8.

Die Uſurpation muß billig ein Abſcheu ſeyn.

Es giebt Fürſten gnug, welche Kronen mit Unrecht beſitzen, dieſelben denen, die ſie tragen ſollten, vom Haupte reiſſen, und ſo wie jener Ehrgeitzige a) geſinnt ſind, welcher die Regeln des Diebſtahls von der Wichtigkeit der geſtohlnen Sache abhängig zu ſeyn glaubte. Dieſer führte ſtets die Worte des Etheokles, aus den Phönicierinnen des Euripides im Munde: „Wenn man die Gerechtigkeit übertreten ſoll, ſo muß „man es aus keiner geringern Urſache thun, als da„mit man einen Thron beſteige. In allem übrigen „ſey

a) Cäſar.

„ ſey man gerecht.„ *a*) Das Urtheil, welches Cicero hierüber fället iſt, daß er ſpricht: „Wie ſtrafbar iſt „ nicht Etheokles, oder vielmehr Euripides, daß er „ etwas ausnimmt, worinnen man nicht gerecht ſeyn „ dürfe, und daß er ſogar das allerärgſte, was man „ thun kann, ausnimmt.„ *b*)

Auch Seneca läßt in ſeiner Thebais den Polynices eben ſo wie deſſen Bruder reden, denn er leget ihm dieſe Worte in den Mund, daß er um des Thrones willen gern alles aufopferen, und ſein Vaterland, Haus und Hof, ſelbſt ſeine Gemahlinn verbrennen ſehen wolle. *c*)

Dieſe ungerechten und grauſamen Geſinnungen ſchickten ſich nur für das Blut, aus welchem dieſe beyden Prinzen erzeuget waren. *d*)

§. 9.

a) Nam ſi violandum eſt jus, regnandi cauſa,
Violandum eſt. Aliis rebus pietatem colas.
Euripid. Phoeniſſ. Act. II.

b) Capitalis Etheocles, vel potius Euripides, qui id unum quod omnium ſceleratiſſimum fuerat, exceperit. Off. lib. III. c. 21.

c) — — Pro regno, velim, patriam,
Penates, conjugem, flammis imperia
Pretio quolibet dare, conſtant bene.
Senec. in Thebaid.

d) Etheokles und Polynices waren aus der Blutſchande des Oedipus mit ſeiner Mutter, der Jocaſte erzeuget worden. Etheokles wollte auf dem Thebaiſchen Throne ſitzend bleiben, ob er ſich gleich mit dem Polynices dahin verglichen hatte, daß ſie wechſelsweis regieren wollten. Hieraus entſtanden etliche Kriege unter dieſen Brüdern, und zuletzt tödteten ſie einander.

§. 9.

Die Befehle des Uſurpators binden nicht in dem innerſten Gerichte.

Zuerſt müſſen wir ſehen, ob die Befehle eines Uſurpators in dem innern Gerichte binden. Man iſt nur alsdann ſchuldig zu gehorchen, wann die, welche befehlen, eine rechtmäßige Macht dazu haben. Zwar kann die Stärke allein zum Gehorſam nöthigen: ſie kann die, an welchen ſie ausgeübt wird, zu Sachen zwingen, worein ſie weder willigen noch zu willigen ſchuldig ſind; aber es kann eine ſolche Gewalt nicht die Kraft haben, das Gewiſſen zu binden, ſo daß man der Empörung ſchuldig würde, wenn man ſich weigert zu gehorchen. So lange als die Ueberwundenen nichts verſprochen haben, können ſie durch die Gewalt der Waffen das Joch, welches man ihnen ebenfalls mit Gewalt der Waffen aufgelegt hat, von ſich werfen.

§. 10.

Die Gelindigkeit der Regierung des Uſurpators kann den Fehler des Beſitzes verbeſſern, vornehmlich wenn er ſchon ſeit langer Zeit im Beſitze iſt.

Man kann dasjenige durch Gelindigkeit behalten, was man durch Gewalt an ſich gebracht hat. Wenn ein Fürſt, nachdem er ſich die höchſte Macht ungerechter Weiſe angemaßet hat, als ein guter Souverän regieret, ſo kann er als ein rechtmäßiger Fürſt angeſehen werden, ob er ſich gleich nur durch überlegene Macht im Beſitze erhält. Ungeachtet deſſen, daß ſein Beſitz im Grunde nicht rechtmäßig iſt, muß ihn dennoch ein

jeder

jeder Unterthan für ſeinen Souverän erkennen, ſo lange als es keinen andern giebt, welcher mit beſſerm Rechte Anſpruch auf die Regierung machen kann, inſonderheit, wenn der Uſurpator ſchon ſeit langer Zeit im Beſitze iſt. Alsdann ſind die Unterthanen anzuſehen, als haben ſie ſich der Herrſchaft deſſelben ſtillſchweigend unterworfen, und ſich in eine wirkliche Verbindlichkeit, ihm zu gehorchen, eingelaſſen.

Es iſt bekannt, durch was für Mittel und Wege die erſten römiſchen Kaiſer zum Reiche gelanget waren. Dem ungeachtet ſtellet ſie uns St. Paulus als von Gott eingeſetzte Fürſten vor, welchen man unterworfen ſeyn ſoll, nicht allein aus Furcht vor der Strafe, ſondern auch um des Gewiſſens willen. Selbſt der Heyland befiehlt uns, dem Kaiſer zu geben, was des Kaiſers iſt, gleichwie man Gott geben muß, was Gottes iſt. Es war damals kein anderer römiſcher Bürger, der mehr Recht zum Kaiſerthum gehabt hätte; und der Senat hatte ſein Recht abgetreten. Er hatte ſolches mehr aus Furcht, als aus freyer Einwilligung, durch eine wirkliche Gutheißung der Regierung der Cäſarn, gethan; aber kurz, er hatte es gethan.

Der erſte unter allen Grundſätzen der Geſellſchaft iſt der Grundſatz der austheilenden Gerechtigkeit. Er gründet ſich auf das natürliche Recht, welches eine jede Geſellſchaft, und ein jedes Mitglied derſelben hat, zu ihrer gemeinſchaftlichen Vertheidigung und zu ihrer ſowohl allgemeinen als beſondern Glückſeligkeit mit Billigkeit regieret zu werden; wie auch auf das geſchriebene Recht, welches, durch Einführung der Geſellſchaften unter der Regierung eines Einzigen oder auch vieler, das natürliche Recht, welches alle Menſchen nach ihrem Weſen haben, beſtättiget hat. Wenn nun ſelbſt das Recht der Eroberung, welches das ſtärkſte unter

allen iſt, nach der Gerechtigkeit und der Vernunft, dieſen erſten Grundſatz des Naturrechtes nicht ändern, noch den bezwungenen Völkern das Recht, von dem Ueberwinder mit Billigkeit regieret zu werden, nehmen kann: ſo können alle andere Rechte, welche die höchſte Macht durch Wahl oder Erbfolge von einem auf den andern bringen, ſelbiges noch viel weniger thun, weil die Menſchen unmöglich könnten gewollt haben, daß ſie Geſetzen unterwürfig würden, die ihrer Glückſeeligkeit und denen Rechten, die ſie nach ihrem Weſen ſelbſt haben, zuwider wären.

Das gemeine Beſte erfordert, daß der Staat lieber von dem unrechtmäßigen Beſitzer regieret werde, als daß er durch immer neue Herrſchaft stetswährenden Unruhen unterworfen ſey. Die Einwilligung des Volkes, ſie geſchehe nun ausdrücklich oder nur ſtillſchweigend, iſt von großer Wichtigkeit, den Beſitz rechtmäſſig zu machen. Wie wunderlich ware es nicht, wenn zween Vormünder einander die Vormundſchaft zum Schaden des Mündels ſtreitig machen wollten, da ſie doch nur um deßwillen Vormünder ſind, damit ſie ihm zum Schutze dienen, und ſeine Erhaltung beſorgen mögen. Wäre es nicht beſſer, daß der, welcher das gröſte Recht hat, deſſen Vormund zu ſeyn, es dem andern überließe, als das Mündel ins Verderben zu ſtürzen? Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Thronprätendenten. Die Könige, welche die Vormünder der Völker ſind, betragen ſich auf eine ſehr gehäßige Weiſe, wenn ſie, auf Unkoſten des Blutes der Völker, einander die Regierung ſtreitig machen.

§. 11.

§. 11.

Wenn ihrer zween um den Beſitz eines Thrones ſtreiten, und beyder Rechte zweifelhaft ſind, ſo muß man dem, der im Beſitze iſt, gehorchen.

Ein Geſetz Heinrichs VII. König von England, iſt werth angemerket zu werden. Er verboth, daß diejenigen, welche die Partey des wirklich auf dem Throne ſitzenden Königs hielten, es möchte derſelbe gegründetes Recht dazu haben, oder nicht haben, jemals weder nach der ordentlichen Juſtitz, noch durch Parlementsacten, verurtheilet, noch auch nur belanget werden könnten.

Die Kaiſerin Irene ſagte: „Man muß weder einen abweſenden Kaiſer abzuholen gehen, noch auch „den, welcher da iſt, vertrieben.„ Eine vortrefliche Lehre für die Völker! Bevor der Uſurpator den Thron an ſich geriſſen, und ſo lange noch der rechtmäßige Fürſt und die Unterthanen Krieg wider ihn führen, muß ein jeder alle ſeine Kräfte wider den Feind des Staates anſetzen. Aber ſobald als der Uſurpator im Beſitze des Thrones iſt; ſobald er ſich der ſouveränen Macht bemächtiget hat: alsdann muß ein jeder ſeine Mitbürger lieber in Frieden unter dem unrechtmäßigen Beſitzer leben laſſen, als daß er ſein Vaterland durch eine Unternehmung, die zu ſpät kommt, in Feuer und Flammen ſetzen wollte. „Man hielt es für dienlicher, den Tyrannen Nabis zu Lacedämon in Ruhe zu laſſen, als „ihn zu unterdrücken, weil es nicht ohne Verderben „der Republik geſchehen konnte.„ a)

a) Livius, im XXXIV. Buche.

Wenn ihrer zween um den Beſitz eines Erbreiches ſtreiten, deren keiner ein klares und unläugbares Recht dazu hat, ſo iſt das ſicherſte Mittel, dem, der im Beſitze der Krone iſt, zu gehorchen, ſo lange bis die Streitigkeit entweder in der Güte, oder durch die Waffen entſchieden iſt. Dieſe Wahrheit enthält diejenige Rede, welche ehemals ein römiſcher Senator, Caſſius Cleverus, an den Kaiſer Severus hielt, als dieſer Kaiſer ihn wegen deſſen, daß er die Partey des Niger gehalten, verurtheilen wollte: „Ohne daß ich weder mit „Dir, (ſprach er) noch mit dem Niger, einen beſon„dern Umgang gehabt hätte, habe ich es mit ihm ge„halten; und ich folgte hierinnen der Nothwendigkeit „der Zeit, welche mich mehr bewog, den Julianus zu „verfolgen, als wider Dich zu kriegen. Ich that al„ſo nichts ungerechtes, weder im Anfange, als ich „eben die Partey hielt, wie Du, noch auch hernach, „als ich demjenigen treu blieb, den mir die Götter „zum Herrn gegeben hatten, und welchen ich nicht „verlaſſen wollte, um auf Deine Partey zu treten. „Sieh alſo, ich bitte Dich, nicht ſowohl auf unſerer „beyden Namen, als auf den gegenwärtigen Zuſtand „der Sachen. Du kannſt mich nicht verdammen, „ohne zugleich Dich ſelbſt und Deine Freunde zu ver„dammen.„

Was ich itzo in Anſehung der Unterthanen geſaget habe, das gilt noch viel mehr von den Auswärtigen. Es gehört nicht für ſie zu unterſuchen, mit welchem Rechte ein Fürſt zu einer Krone gelanget iſt. Sie müſſen nur den, der im Beſitz iſt, und dem die Unterthanen gehorchen, für Souverän erkennen.

§. 12.

§. 12.

Wenn der Uſurpator mächtig iſt, ſo können ihm die Unterthanen gehorchen und den Eyd der Treu ſchwören. Die Pflicht der Unterthanen gegen ihren Fürſten iſt alsdann gleichſam aufgeſchoben.

Wann der Uſurpator den rechtmäßigen Souverän vertrieben hat: was hat ein guter Unterthan alsdann zu thun? Er iſt ſeiner Treu gegen ſeinen alten Herrn nicht entlaßen, ſo lange als dieſer noch am Leben iſt. Soll er aber dem Uſurpator ſeinen Gehorſam verſagen, wenn er ſehr mächtig iſt, der rechtmäßige Fürſt hingegen gänzlich außer Stand geſetzt iſt, die Regierung zu führen? Obgleich die Befehle des Uſurpators nicht von einer rechtmäßigen Macht ausgehen, und ſie folglich, an ſich ſelber, nicht die Kraft haben, eine Verbindlichkeit aufzulegen, ſo erfordert dennoch die Klugheit, daß ſich ein jeder nach den Umſtänden der Zeit richte, damit er nicht durch eine Widerſetzung, die weder dem Vaterlande, noch dem vom Throne getriebenen Fürſten etwas nützet, ſein Leben oder doch ſeine Güter in Gefahr ſetze. Der Staat kann nicht ohne Regierung beſtehen; und ein Landesbürger, der ſein Vaterland liebt, darf nicht Anlaß zu neuen Unruhen geben, wenn er ſich den Befehlen eines Fürſten, welcher gewiſſermaßen die öffentliche Ruhe erhält, vergebens widerſetzen wollte.

Wie können die Bürger eines Staates zu gleicher Zeit ihrem rechtmäßigen Souverän, und auch dem Uſurpator mit Pflicht verwandt ſeyn? Wie erfüllet man dieſe doppelte Verbindlichkeit gegen Concurrenten, deren Anſprüche einander zuwider ſind, und einer auf des andern Verderben ſinnet? Das erzwungene Ver-

ſprechen, welches die Unterthanen des Uſurpators gethan, mindert, wie es ſcheinet, die Rechte des rechtmäßigen Fürſten eben ſo wenig, als es dem Eigenthümer eines Gutes an ſeinen Rechten ſchaden würde, wenn ein Pachter einen Tractat mit Räubern ſchlieſſen wollte, damit ſeine Güter von der Ausplünderung frey blieben. Aber es müßte auch ein Fürſt ſehr unbillig ſeyn, wenn er verlangen wollte, daß ſeine Unterthanen ſich für ihn aufopferten, ohne daß ihm ſolches etwas anders hülfe, als daß er ihren Eifer daraus erſähe. Wenn ein rechtmäßiger Fürſt ſich ſo weit herunter gebracht ſieht, daß es ihm ferner unmöglich iſt, ſeine Unterthanen zu ſchützen, wozu er doch als Fürſt verbunden iſt, und wenn auch ſeine Unterthanen nicht mehr vermögend ſind, ſich, ohne ihr gewiſſes Verderben, dem Uſurpator zu widerſetzen, ſo hat man Urſache zu vermuthen, daß der vertriebene Fürſt, die Unterthanen, ſo weit es zu ihrer eignen Erhaltung nöthig iſt, von der ihm ſchuldigen Pflicht losſpreche, ſo lange bis ihm die Vorſehung Wege zeiget, wieder auf ſeinen Thron zu kommen. Die Pflicht der Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Fürſten iſt alsdann gleichſam aufgeſchoben. Ihre Verbindlichkeit, worein ſie durch ihren, dem Uſurpator geleiſteten Eyd gekommen ſind, währet nur ſo lange, bis wieder eine Staatsveränderung vorgeht, wodurch der rechtmäßige Fürſt ſeine Krone wieder bekömmt, weil dieſe Verbindlichkeit ſich nicht auf ihr Gewiſſen, ſondern auf Furcht gründet.

§. 13.

Welchen Gehorſam eine rechtmäßige Eroberung erfordert.

Wir werden in dem Völkerrechte ſehen, welche Eroberungen rechtmäßig, und welche ungerecht ſind, näm-

nämlich in Betracht des Fürſten wider welchen ſie gemacht werden: aber hier iſt nur zu unterſuchen, was für Gehorſam die Eroberungen von den Unterthanen erfordern.

Eine jede rechtmäßige Eroberung ſetzet voraus, daß der Ueberwinder eine gerechte Urſache gehabt habe, die Waffen zu ergreifen. Aber wie gerecht auch dieſe Urſache ſey, ſo verbindet ſie dennoch die Ueberwundenen nur kraft einer Convention zum Gehorſam. Widrigenfalls ſtehen ſie mit ihm in einem Stande des Krieges; und er wird folglich nur ſo lange ihr Souverän ſeyn, als er ſie mit der Gewalt zwingen kann. Sein Thron kann nicht befeſtiget werden, wenn nicht die Zeit ſeinen Beſitz rechtmäßig gemacht hat. Zween Feinde können ſich nicht, ohne einen Vertrag zu machen, ausſöhnen; und man kann nicht verbunden ſeyn, einem, dem man nichts zugeſaget hat, zu gehorchen.

Allerdings hat ein Eroberer, der es durch einen rechtmäßigen Krieg geworden iſt, nicht nöthig, um ſeine Herrſchaft rechtmäßig zu machen, eine ganz freywillige Einwilligung zu erhalten, ſo, daß ihm die Ueberwundenen einen genauen Gehorſam verſprechen dürften, ſondern er kann ſich der Gewalt bedienen, ihnen dieſe Einwilligung abzunöthigen. Wer ſich die Völker durch die Waffen unterwirft, und ſie gänzlich hätte vertilgen können, der läßt ihnen das Leben nur unter dieſer Bedingung, daß er ihr Herr ſey; und die Völker, weil ihnen das Leben lieber als alles iſt, unterwerfen ſich ſeiner Herrſchaft, und machen ſich zum Gehorſam anheiſchig. Alsdann wird die Herrſchaft des Eroberers rechtmäßig, nicht allein wegen der Gnade, die er hierdurch an den Ueberwundenen ausübet, indem er ihnen ein Leben läßt, welches er ihnen hätte nehmen können, ſondern auch, weil die Ueberwunde-

nen, indem ſie ſich in einen ungerechten Krieg eingelaſſen, ſich dem Glücke der Waffen unterworfen, und ſich alſo, obgleich ſtillſchweigend, allen Bedingungen, die er ihnen als Sieger vorſchreiben könnte, unterworfen haben.

Die Völker, welche dem Ueberwinder den Gehorſam zugeſaget haben, ſind nicht berechtiget das Joch, dem ſie ſich unterzogen, abzuwerfen, weil ſie ihm ihre Treu verſprochen haben. Die Stärke des Siegers, der ſie zu dieſer Zuſage gezwungen, entſchuldiget ſie nicht, ihre Treu zu halten. Die gegebene Treu muß gehalten werden, auch ſelbſt zum Nachtheil derer, die ſie zuſagen: denn daß einem Ueberwundenen ſein Leben unter dieſer Bedingung geſchenkt worden iſt, ſolches iſt eine Wohlthat, welche das Gewiſſen des Ueberwundenen bindet, ob er gleich ſeine Zuſage zu einer Zeit gab, da er gezwungen war. Man muß nichts verſprechen, oder man muß halten, was man verſpricht. Die verſprochene Sache betrifft nur das zeitliche Wohl deſſen, der verſpricht, und es folget auf dieſes Verſprechen ein Gut, das man ohne daſſelbe Verſprechen nicht erlanget hätte. Die Uebertretung dieſes Verſprechens betrifft das geiſtliche Wohl des Gewiſſens. Wer da ſchwöret, er wolle ſeine Treu halten, und ſich in ſeinem Gemüthe dabey vorbehält, die Treu, ſo bald als er es thun könne, nicht zu halten, der iſt ein Schelm, und vor Gott und Menſchen nicht zu entſchuldigen.

§. 14.

Gränzen des Gehorſams, welchen eine ungerechte Eroberung erfordert.

Was die ungerechten Eroberungen betrifft, ſo iſt die Frage, wie der Uſurpator durch die gezwungene

Unterwerfung derer, die er ſich unterwürfig gemacht, eine rechtmäßige Macht, die er mit gutem Gewiſſen ausüben möge, erlangen könne. Eine Convention, welche durch eine ungerechte Furcht erzwungen worden iſt, kann die Regungen des Gewiſſens nicht ſtillen; und derjenige, welcher Schaden verurſachet hat, iſt nach ſeinem innern Gerichte ſchlechterdings verbunden, ihn zu erſetzen.

Wenn der Staat, welchen der Uſurpator bezwungen hat, eine Monarchie iſt, ſo iſt er verbunden, die Krone dem, der ſie durch ihn verlohren hat, wieder zu geben, ſo lange, als dieſer, oder auch deſſen Erben, in der Welt ſind, oder wenigſtens, bis ſie allen ihren Rechtsanſprüchen entſaget haben; welches ſie alsdann gethan zu haben in der Präſumtion ſind, wenn ſchon eine lange Zeit verfloſſen iſt, ohne daß ſie ſich einige Mühe gegeben, das Reich wieder zu bekommen. Aber dieſes hindert nicht, daß die Unterthanen, nicht ſchon alsdann, wann der Uſurpator noch kein Recht erworben, das ſein Gewiſſen beruhigen könnte, verbunden wären, ihm den verſprochenen Gehorſam zu halten; wohl zu verſtehen, daß ſie ihm den Eyd, wodurch ſie ſich zum Gehorſam gegen ihn verbindlich gemachet, nicht eher geſchworen, als bis ſie zum Vortheile des vom Throne vertriebenen Königs, alles, was er billig von ihnen erwarten konnte, gethan haben.

Wenn es ein ariſtokratiſcher Staat iſt, welchen ſich der Uſurpator unterworfen hat, ſo gilt die Vermuthung, daß weil ein Volk unter einer monarchiſchen Regierung eben ſo glücklich, als unter einer demokratiſchen ſeyn kann, es ſich über den Verluſt ſeiner Unabhängigkeit leichtlich tröſten werde, wenn es von den neuen Könige gelind und mit Billigkeit regieret wird. Es iſt alſo gnug, nachdem der Souverän einige Zeit

friedlich regieret hat, Urſache zu glauben zu geben, daß das Volk ſich in ſeine Beherrſchung ſchicke, und daß der Fehler in der Einführung derſelben gut gemachet werde. Das Murren einer kleinen Anzahl Unterthanen kömmt hierbey nicht in Betrachtung, weil es keine einzige Regierungsform giebt, ſelbſt die nicht ausgenommen, welche die Landeseinwohner mit einer völligen Freyheit eingeführet haben, welche allen und jeden gefiele, und bey welcher nicht Mißvergnügte wären. Wenn hingegen ein Fürſt, der ſich einer Republik mit Gewalt bemächtiget hat, die Unterthanen ſehr hart hält, und die Rechte des Sieges mißbrauchet, ſo kann man vernünftiger Weiſe nicht ſagen, daß ſie Gewiſſens halber verbunden wären, ihm zu gehorchen.

Viertes Capitel.

Von der richterlichen Macht.

Erſter Abſchnitt.

Eigentliche Beſchaffenheit der richterlichen Macht.

§. 1.

Es iſt nöthig, daß eine richterliche Macht vorhanden ſey.

Ob ſchon die Geſetze in klaren Worten abgefaſſet wären, ſo würden ſie dennoch nichts helfen, wenn man nicht die Deutung derſelben auf die beſondern Fälle machete. Dieſe Deutung, welche den Dienſt der Menſchen erfordert, hat ihre Schwierigkeiten. Beſondere Umſtände machen in den Sachen nothwendige Zweifel; und überdieß iſt die Ungerechtigkeit allzeit ſinnreich, dieſe Zweifel bis ins Unendliche zu vermehren. Daher war es nöthig, daß zu der geſetzgebenden Macht die richterliche Macht geſetzet würde.

§. 2.

Character der richterlichen Macht.

Dieſe Macht beſteht darinnen, die unter den Landeseinwohnern entſtehenden Streitigkeiten zu unterſuchen, ihre Rechte mit Autorität feſt zu ſetzen, die Forderun-

derungen und Klagen, welche die Unterthanen wider einander anbringen, zu richten, und diejenigen Strafen aufzulegen, welche die Geſetze wider die Uebertreter derſelben beſtimmen. Den ordentlichen Gebrauch dieſer Urtheile nennet man die richterliche Macht.

Ariſtoteles ſaget, das richterliche Urtheil ſey ein beſonderes (ſpeciales) Geſetz, und das Geſetz ein allgemeines Urtheil; es würde das Urtheil, wofern der Richter ohne Leidenſchaft wäre, keines Geſetzes bedürfen; und das Geſetz auch keines Urtheiles, wofern es alle beſondere Fälle in ſich halten könnte.

§. 3.

Sie liegt weſentlich in dem Souverän, und die Richter haben nur eine committirte Autorität.

Dieſe Macht liegt weſentlich in dem Souverän. Richten heißt nichts anders, als das Geſetz auf die beſondere Fälle deuten, iſt aber oft nichts anders, als es erklären. Nun hat aber nur der, der das Geſetz gemachet hat, das Recht es auszulegen: Und weil allein der Fürſt Geſetze machen kann, ſo hat auch allein Er das Recht zu richten. Wir ſehen aus den Geſchichten, daß der Kaiſer Auguſtus und einige Könige, die mit Ruhm regieret haben, das Richten eine ihrer Hauptbeſchäfftigungen haben ſeyn laſſen. Was die franzöſiſchen Könige anlanget, ſo meldet Herr de Joinville, „ daß der heilige Ludwig, unter währenden Luſtbarkeiten, ſich denjenigen Stuhl, auf dem er Recht „ ſprach, habe bringen laſſen, um denen, die es verlangten, Recht zu ſprechen. „ Weil aber ein Fürſt nicht alle Streitigkeiten ſeiner Unterthanen unterſuchen kann, ſo ernennet er gewiſſe Perſonen, denen er die Macht giebt, nach den Geſetzen zu richten.

Das

Das Eigenthum der richterlichen Macht gehöret dem Souverän. Die höchſte Gerichtsbarkeit und die Autorität, Appellationen zu richten, ſind nothwendiger Weiſe mit der Souveränetät verbunden. Es iſt nicht erlaubt, von dem durch den Souverän geſprochenen Endurtheile zu appelliren. Dieß hieſſe, an ſeiner Macht zweifeln, und ihm einen Höhern geben.

Dieſe richterliche Macht, welche die Quelle aller Jurisdictionen iſt, übet der Fürſt entweder in eigener Perſon aus, oder er vertrauet ſie, unter ſeiner Autorität, Magiſtratsperſonen an. Die Staatskundigen nennen dieſe Macht das Recht, ohne weitere Appellations zu richten. *a*) Die Rechtsgelehrten nennen es merum imperium; und die Ausübung dieſes Rechts mixtum imperium. Sie ſagen, jenes klebe der Souveränetät an, und dieſes ſey den Magiſtraten anvertrauet. *b*)

Zweyter Abſchnitt.

Die Sünden, Gedanken, Leidenſchaften und Laſter, welche die bürgerlichen Geſellſchaften nicht ſtöhren, ſind der menſchlichen Juſtiz nicht unterworfen.

§. 4.

Der menſchlichen Juſtiz iſt nur das, was die Geſellſchaften ſtöhret, unterworfen.

Die Pflichten, welche aus der Gleichheit der Landesbürger entſtehen, ſind von zweyerley Art: einige heiſ-
ſen

a) Droit de dernier reſſort. Tacitus nennet es extremam provocationem.

b) Leg. 1. Dig. de Off. L. 3. Dig. de Jurisd.

ſen Pflichten einer vollkommenen Verbindlichkeit, (obligationis perfectae,) weil das bürgerliche Geſetz die genaue Beobachtung derſelben mit Leichtigkeit anbefehlen kann, auch nothwendig anbefehlen muß. Die anderen nennet man Pflichten einer unvollkommenen Verbindlichkeit; (obligationis imperfectae,) nicht zwar, als ob die Moral die Ausübung derſelben nicht erforderte, ſondern, weil die Juſtiz ſchwerlich davon Kenntniß einziehen könnte, und weil voraus geſetzt wird, daß ſie das Wohl der Geſellſchaft nicht ſo unmittelbarlich angehen. Die Uebertretung der Pflichten der unvollkommenen Verbindlichkeit iſt eben ſo ſchädlich, aber nicht eben ſchnellwirckend, als die Ubertretung der Pflichten der vollkommenen Verbindlichkeit.

Nicht alle Arten der Sünden, der Laſter, der Leidenſchaften, ſind der menſchlichen Juſtiz unterworfen. Sie beſtrafet nur, was die Ordnung der Geſellſchaft ſtöhret, weil der einzige Zweck der Geſetzgeber dieſer geweſen iſt, die Ruhe der Geſellſchaft ſicher zu ſtellen. Ihr Vorhaben iſt nicht, die Bürger fromm und vollkommen zu machen, ſondern nur, ſie zu guten Mitbürgern und nützlichen Gliedern der Geſellſchaft zu machen, und ihre äuſſerlichen Handlungen zu ordnen. Daher verdammen die Civilgeſetze nur diejenigen Handlungen, oder diejenigen äuſſerlichen Beſtrebungen, die man anwendet, ſie zu begehen, ohne weder die Irrungen des Verſtandes, noch die Unordigkeiten des Willens zu verbeſſern, ſo lange als ſie nichts, das äuſſerlich tadelnswerth iſt, hervorbringen.

Das Civilgeſetz nimmt die Menſchen ſo, wie ſie ſind, an, und ordnet bloß das Aeuſſerliche ihrer Handlungen. Aber das natürliche Geſetz betrachtet die Menſchen ſo, wie ſie nach aller Lauterkeit ihres erſten Zuſtandes ſeyn ſollten. Das natürliche Geſetz erfordert alſo weit mehr Redlich-

keit,

keit, Einfalt, Treu und Glauben, in allem, was die Menſchen mit einander abhandeln, als das Civilgeſetz darinnen einführen kann.

Ein Philoſoph, der mitten in der Finſterniß des Heydenthums die Schönheit des Naturgeſetzes erkannte, ſagte, es wäre das Civilgeſetz nur ein Schatten des wahren Rechtes; und wünſchte, daß wir dieſem Schatten nur folgen möchten, weil er doch ein Bild der Wahrheit ſey. *a*)

Daher kömmt es, daß man in menſchlichen Gerichtsſtätten alles dasjenige für erlaubt anſieht, was unbeſtraft bleibt. Als ein Grundſatz wird allda dieſe Rechtsregel angenommen, daß nicht alles, was erlaubt iſt, ehrbar iſt. *b*) Eben derſelbe Philoſoph ſaget ſelbſt, es gebe erlaubte Sachen, die man nicht thun dürfe, ſo bald ſie verbothen ſind. *c*) In der That kann man wider die Tugend handeln, ob man gleich die menſchlichen Geſetze nicht übertritt. Aber ob man gleich der Wachſamkeit der Geſetze entgeht, ſo entgeht man doch nicht der göttlichen Rache.

§. 5.

Die Gedanken werden in den Gerichtsſtätten nicht beſtrafet.

Ein Gedanke, ein Vorſatz, iſt kein Verbrechen, welcher der menſchlichen Juſtiz unterworfen wäre. Gott allein

a) Sed nos veri juris germanaeque juſtitiae ſolidam & expreſſam effigiem nullam tenemus: umbra et imaginibus utimur: Eas ipſas utinam ſequeremur! feruntur enim ex optimis naturae et veritatis exemplis. *Cic.* Off. III. 17.

b) Non omne, quod licet, honeſtum eſt. *Dig.* L. 50. tit. 17. de diverſ. reg. juris. L. 44.

c) Cicero, Orat pro. Corn. Balbo.

allein hat ſich es vorbehalten, die Herzen zu erforſchen, böſe Willensmeynungen, und Abſichten, die den Vorſchriften der höchſten Billigkeit zuwider ſind, zu verdammen. Gott allein iſt der Richter unſers Innern: dieſes iſt ſein beſonderes Beſitzthum, das er keinem andern überlaſſen will; und er verbeut den Menſchen, einen Eingriff in ſeine Gerichtsbarkeit zu thun.

Die bloßen Gedanken, die bloßen Vorſätze, die bloß inneren Handlungen, unterwerfen vor Menſchen keine Strafe, auch ſelbſt alsdann nicht, wann ſie durch eignes Geſtändniß, oder durch einen andern Umſtand, ſich offenbaren. Der Grund hiervon iſt, daß, weil dieſe inneren Regungen niemanden Schaden thun, auch niemanden daran gelegen iſt, daß ſie beſtrafet werden.

Aber, wenn äuſſerliche Handlungen zu den innerlichen kommen, ſo tragen dieſe letzteren viel bey, den erſtern ihren rechten Character zu geben, und ſie mehr oder weniger ſtrafbar zu machen. Deßwegen beſtrafet man Verbrechen, ob ſie gleich nur erſt angefangen waren. Der bloße Wille, einen Menſchen zu ermorden, wird niemals beſtrafet; *a*) aber man beſtrafet den Willen, welcher ſchon einen Anfang der Vollziehung gehabt hat. Der Gedanke von einem Verbrechen, das ſich durch Worte offenbaret, iſt nicht das Verbrechen ſelbſt. Eine Drohung, zu ermorden, iſt nicht ein Mord, ſie wird auch nicht beſtrafet, wenn man es dabey bewenden läßt; aber ſie wird beſtrafet, wenn man nahe Anſtalten machet, ſie zu vollbringen. Dieſer Grundſatz: der Wille iſt ſo ſtrafbar, als die That ſelbſt, findet ſeine Anwendung nur bey einem Willen, auf welchen die äuſſerſte Beſtrebung gefolget iſt, ſo daß von Seiten des Agenten, zu Vollbringung des Verbrechens, keine That weiter nöthig

war;

a) Cogitationis nemo poenam patitur.

war; z. E. wenn man, um einen Menſchen zu ermorden, ein Schießgewehr auf ihn abgedrückt, aber gefehlet hat.

§. 6.

Man beſtrafet in den Gerichtsſtätten auch nicht die kleinen Fehler, noch auch gewiſſe Laſter und Leidenſchaften.

Es wäre auch allzu ſtreng, kleine Fehler zu beſtrafen: man rechnet ſelbige der Menſchheit zu. Hätte man gewiſſe an ſich ſelber ſehr billige Sachen mit aller Strenge erfordern wollen, ſo wäre zu befürchten geweſen, daß daraus viel größere Uebel, als die, welchen man hätte abhelfen wollen, entſtünden. Ein weiſer Geſetzgeber machet es wie die Aerzte, welche in Kleinigkeiten Nachſicht gegen die Kranken brauchen, damit ſie ihnen in größern Dingen folgen mögen.

Auch verſtatten die Civilgeſetze nicht, über gewiſſe an ſich ſelber laſterhafte Sachen Klage anzuſtellen, entweder weil das Uebel ſchon dermaßen eingewurzelt iſt, daß man es, ohne den Staat in Verwirrung zu ſetzen, nicht mehr ausrotten kann; oder auch, weil die Gerichtsſtätte niemal fertig werden würden, wenn ſie alle Kleinigkeiten unterſuchen wollten.

Endlich laſſen die Geſetzgeber alle diejenige Laſter unbeſtraft, welche aus der allgemeinen Verderbniß der Menſchen entſtehen: dergleichen ſind der Geiz, die Ehrſucht, der Mangel an Leutſeligkeit, der Undank, die Heucheley, der Neid, die Läſterſucht, der Stolz, der Zorn, die Feindſeligkeit. Dieſe Leidenſchaften ſind dermaßen gemein, daß ein Staat keine Bürger behalten würde, wenn alle, die ſie an ſich haben, beſtrafet werden ſollten.

Dritter Abſchnitt.

Von den Strafen.

§. 7.

Die Strafen müßen nicht, in wie fern ſie Strafen ſind, ſondern in wie fern ſie nützlich ſind, aufgeleget werden.

Die Geſetze, weil ſie zu Erhaltung der Ordnung beſtimmet ſind, verlangen, daß jedwedes Glied des Staates ſeiner ſelbſt, ſeiner Ehre und ſeines Vermögens in völliger Freyheit genieſſe. Eine jede Handlung aus Vorbedacht, welche dieſem dreyfachen Gute Schaden zufüget, iſt ein Verbrechen. Und weil ein jedes Verbrechen die phyſikaliſche Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaft ſtöhret, und ihren Gliedern Unrecht thut, ſo iſt die Geſellſchaft berechtiget, einen Verbrecher die Unordnung, welche ſeine Uebelthat angerichtet, und das Unrecht, welches er ſeinen Mitbürgern dadurch gethan hat, wieder gut machen zu laſſen.

Wir haben eine große Liebe gegen uns ſelber, und unſere Selbſterhaltung iſt uns überaus koſtbar. Nichts iſt folglich ſchrecklicher, als die traurige Zurüſtung, welche beſtimmt iſt die Boshaften zu ſchrecken und zurück zu halten. Die Todesſtrafen zerſtöhren den Menſchen; und er bedauret den Verluſt des Lebens um ſo vielmehr, je ſchmerzhafter man ihm ſein Ende machet. Es iſt nicht möglich, zu machen, daß was geſchehen iſt, ungeſchehen werde; aber nichts iſt gerechter, als einem Uebelthäter, der ſich des Lebens unwürdig gemacht, den Tod anthun; dem, der andere hat leiden laſſen, wieder Leiden zu machen, und ihn auſſer Stand zu ſetzen es mehr zu thun.

Nicht,

Nicht, als wäre es unumgänglich nöthig, durch Beſtraſung der Verbrecher der Juſtiz gnug zu thun. Die Stellen der heil. Schrift, welche einige Autoren in dieſer Abſicht anführen, beziehen ſich nur auf das göttl. Gericht, oder auch auf die beſonderen Geſetze und Gebräuche der Jüden. Warum ſoll ein Menſch leiden, bloß damit er leide? Menſchenblut zu vergieſſen, bloß, um die Luſt zu haben, es zu vergieſſen, heißt ſeine Grauſamkeit vergnügen. Die Strafen müſſen demnach nicht, in wie fern es Strafen ſind, ſondern in wie fern ſie nützlich ſind, aufgeleget werden. Die Nutzbarkeit muß das Maaß derſelben ſeyn. *a*)

§. 8.

Die Strafen haben einen dreyfachen Zweck: 1) den Strafbaren zu beſſern; 2) für die Sicherheit der beleidigten Perſon zu ſorgen; 3) den gemeinen Nutzen zu befördern.

Bey Beſtrafung der böſen Handlungen haben die bürgerlichen Geſellſchaften einen dreyfachen Zweck. *b*)

Der erſte Wunſch des Geſetzgebers bey Setzung der Strafen iſt, den Strafbaren zu beſſern, und ihm die Luſt, ein gleiches Verbrechen nochmals zu begehen, zu benehmen. Alle Handlungen, vornehmlich die, welche man mit Vorſatze, und oft unternimmt, laßen in dem Agenten eine gewiſſe Neigung und Leichtigkeit zurück, mehr

a) Supplicium de iis ſumendum, non tam ut ipſi pereant, quam ut alios pereundo deterreant.

b) In quibus (alienis injuriis) vindicandis, haec tria lex ſecuta eſt, quae Princeps quoque ſequi debet; aut ut eum quem punit emendet; aut ut poena ejus ceteros meliores reddat; aut ut, ſublatis malis, ceteri ſecuriores vivant. *Senec.* de Clementia, l. I. c. 22.

mehr dergleichen Handlungen zu unternehmen; woraus dann, wenn ſie oft wiederholet worden ſind, endlich eine Fertigkeit entſteht. Daher iſt es nöthig, alles, was eine Reitzung zum Verbrechen giebt, zu entfernen: und dieſes kann nicht beſſer geſchehen, als wenn dieſer Reizung die Bitterkeit eines Schmerzes entgegen geſetzet wird.

Der zweyte Zweck bey den Strafen iſt der Nutzen der beleidigten Perſon. Der Geſetzgeber hat zu hindern geſuchet, daß ſie nicht mehr dergleichen Unrechte unterworfen würde. Für dieſe ſeine Sicherheit ſorget man, entweder, indem man den Strafbaren tödtet, oder ihm eine Leibesſtrafe aufleget, oder indem man ihm verweiſet, oder auch, indem man ihm nur die Furcht eindrückt, wenn er es wieder thut, eins von dieſen Uebeln auszuſtehen.

Der dritte Zweck iſt der gemeine Nutzen, welcher erfordert, daß man die Bosheit verdorbener Menſchen hindere; daß ſie von den Wegen des Verbrechens, durch die darauf befindlichen Strafen zurückgehalten werden; und daß die gemeine Sicherheit, welche durch Uebertretungen der Geſetze leidet, entweder behauptet oder doch wieder hergeſtellet werde. Man beſſert den Uebelthäter, welcher gehenkt wird, nicht; aber man beſſert andere durch ihn. Selbſt „ein Alberer wird witziger, wenn man „den Böſen ſchlägt.“ a) Es verhält ſich mit den Waffen, die das Geſetz den Richtern in die Hand giebt, nicht wie mit denen, welche die Wuth darbiethet. Das Schwert der Gerechtigkeit muß, wo möglich, alle Strafbare, durch die Furcht, welche es machet, beſſern, aber es muß ihrer nur ſehr wenig umkommen laſſen. In der Abſicht, eine ſo heilſame Furcht einzujagen, werden die Leibes- und Lebensſtrafen, nicht im Gefängniſſe, ſondern

a) Spr. Sal. XIX. 25.

dern auf freyen Plätzen, auch mit ſolchen Anſtalten vollzogen, welche vermögend ſind ein Schrecken zu machen.

§. 9.

Die Strafen müſſen mit den Verbrechen proportioniret ſeyn; und wie dieſe gerechte Gleichheit zu verſtehen iſt.

Die Strafe muß mit den Sitten des Volkes proportioniret ſeyn. Wenn das Volk bey einer gelinden Regierung eben ſo gehorſam iſt als bey einer ſtrengen Regierung, ſo iſt die erſtere der andern vorzuziehen, weil ſie der Vernunft mehr gemäß iſt, und weil die Strenge ein fremder Beweggrund iſt. In Ländern, wo die Strafen mäßig ſind, fürchtet man ſich eben ſo ſehr vor ihnen, als andere in Ländern thun, wo die Strafen ſchrecklich und tyranniſch ſind. Es ſey nun aber die Regierung gelind oder hart, ſo ſtrafet man doch allzeit nach Graden, d. i. man beleget ein größeres Verbrechen mit einer härtern, ein kleines mit einer gelindern Strafe, und die Einbildungskraft ſchicket ſich von ſelbſt in die Sitten des Landes worinnen man lebet.

Die Strafe muß auch mit dem Verbrechen, das man beſtrafen will, proportioniret ſeyn. Sie darf nicht kleiner, noch größer, nicht leichter noch härter ſeyn, als das Verbrechen und die daraus entſtehenden Uebel es erfordern. Die Strafe iſt allzu ſtreng, wenn durch ein gelinders Mittel eben der Zweck, den man beym Strafen haben ſoll, erreichet werden könnte. Hingegen iſt ſie allzu gelind, wenn ſie nicht vermögend iſt, den Uebelthaten Einhalt zu thun. Wenn der Geſetzgeber das erſtere thut, ſo heißt er grauſam, und im andern Falle wird die Strafe unnütz, weil der Nutzen oder die Luſt, welche

die Menſchen von Uebelthaten zu erlangen hoffen, als-dann größer iſt, als der Schaden oder der Schmerz, welchen ſie ſich durch die Strafe zuziehen können.

Aber es giebt zweyerley Art der Proportion: eine Proportion der Beſchaffenheit, der Größe, der Anzahl welche man die arithmetiſche nennet, und welche die Geſetze in den Contracten, im Handel und Wandel, und in der vergleichenden Gerechtigkeit (juſtitia commutativa) annehmen. Die andere iſt die Proportion der Vernunft, eine bürgerliche und politiſche Proportion, die bey den Philoſophen die geometriſche heißt, und welche die unmittelbare Quelle derjenigen harmoniſchen Proportion iſt, worinnen die Wohlfahrt der bürgerlichen Geſellſchaft beſteht. Dieſe ordnet die Belohnungen und die Strafen. Die Thaten der Bürger verdienen Belohnungen oder Strafen, nicht in Betracht der innern Güte oder Bosheit, die bey dieſen Thaten iſt, ſondern in Anſehung des Guten oder des Böſen, das ſie dem gemeinen Weſen ſchaffen, deſſen Vortheil das Maaß der Urtheile iſt. Die Geſetzgeber betrachten ſowohl die Leichtigkeit der Uebertretung, als auch den Vortheil, den ſie dem Strafbaren, und den Nachtheil, den ſie andern Leuten bringen kann. Je leichter und vortheilhafter eine Sache iſt, deſto kühner ſind die Menſchen, dieſelbe zu unternehmen, und deſto nöthiger iſt es folglich, die Strafe darauf größer zu machen. Gleichermaßen, je größer der daraus entſtehende Nachtheil wäre, deſto mehr Vorſicht müßte man anwenden, denſelben abzuwenden, und zugleich denjenigen Ausſchweifungen, zu welchen die Rache die, welche dieſen Nachtheil erlitten, antreiben könnte, vorzubauen. Eine Schildwacht wird am Leben beſtrafet, wenn ſie ſich des Schlafes nicht hat erwehren können, weil von der Wachſamkeit dieſes Soldaten das Wohl des Kriegsheeres abhangt. Es wird (in gewiſſen Um-

ſtän-

ſtänden) ein Soldat an den nächſten Baum geknüpft, welcher durchgegangen, aus ſeinem Gliede getreten, oder nur einen Apfel abgebrochen hat, wenn ſein Feldherr ſolches ausdrücklich verbothen hat, weil ohne dieſe Strenge, die Kriegeszucht, in welcher die Stärke der Armeen beſteht, zu Grunde gehen würde. In gewiſſen Wahlreichen werden, zur Zeit einer Regierung, die Strafen verdoppelt, weil, ſo lange der Thron ledig ſteht, die Bosheit frecher als ſonſt zu ſeyn pfleget. In anderen Ländern wird der geringſte Diebſtahl, das mindeſte Verbrechen mit Lebensſtrafe beleget, weil nichts geringeres, als das Schrecken der Lebensſtrafe, vermögend iſt, ein Volk, das allzu ſehr zum Stehlen und andern Verbrechen geneigt iſt, davon abzuhalten. Wenn man einſtmals vier hundert Sclaven, die mit ihrem Herrn unter einem Dache wohnten, als derſelbe ermordet worden war, am Leben ſtrafete, obgleich dieſelben vielleicht nicht alle ſtrafbar waren: ſo geſchah ſolches, weil es für die Geſellſchaft von äuſſerſter Wichtigkeit war, daß ein ſo ſchweres und doch ſo leicht zu bewerkſtelligendes Verbrechen nicht unbeſtraft bliebe. Wenn zuweilen bey Kriegesheeren der zehnte Mann, nachdem ſie gelooſet, gehenket werden, wobey oft der Schuldige erhalten und der Unſchuldige geſtrafet wird: ſo geſchieht ſolches, weil der gemeine Nutzen der allzeit dem Nutzen der Einzelnen vorzuziehen iſt, es ſo erfordert.

§. 10.

Wie die Größe der Verbrechen und Uebelthaten zu beurtheilen iſt.

Man beurtheilet die Größe der Verbrechen und Uebelthaten nach ihrem Objecte, nach dem Nachtheile, welcher dem Staate daraus erwächſet, nach der Qualität, und dem Vorſatze der Strafbaren, und nach den

Umſtänden bey der That. Dieſes will ich itzo mit mehrerem erörtern.

§. 11.

Wie ſie an Anſehung der verletzten Perſonen zu beurtheilen iſt.

Nach der Maaße, wie die verletzten Perſonen mehr oder weniger anſehnlich ſind, iſt auch die That mehr oder weniger ſtrafbar. Die Verbrechen, welche unmittelbar wider die Majeſtät Gottes gehen, ſind ohne Zweifel die allerentſetzlichſten. Nach dieſen kommen die, welche die bürgerliche Geſellſchaft angehen; endlich diejenigen, welche einzelne Perſonen betreffen. Die einem andern angethanen Uebel machen den Urheber derſelben mehr oder weniger ſtrafbar, ſo wie der, welcher ſie leidet, an Stande, an Alter, oder nach gewiſſen Umſtänden, worinnen er ſich befindet, beſchaffen iſt.

§. 12.

In Anſehung des verurſachten Schadens.

Die an Privatperſonen begangenen Verbrechen ſind bald ſchwerer bald leichter, ſo wie das Gut, deſſen ſie beraubt werden, wichtiger oder geringer iſt. In den Civilgerichten iſt das vornehmſte Gut das Leben, als der Grund aller zeitlichen Güter; ſodann kommen die Glieder des Leibes, deren Verluſt mehr oder weniger empfindlich iſt, nach dem der Gebrauch iſt, zu welchem ſie dienen; hernach die Ruhe der Familien, deren Grund die Keuſchheit im Eheſtande iſt; dann ferner die zur Nothdurft und Bequemlichkeit erforderlichen Sachen, welche unmittelbar oder mittelbarer Weiſe zernichtet, beſchädiget oder geraubt werden können, und endlich die Ehre und der gute Namen.

§. 13.

In Anſehung der vollendeten oder bloß angefangenen That.

Diejenigen Verbrechen, welche vollendet worden ſind, werden härter beſtrafet als andere, die nur zum Theil vollbracht worden ſind. Je weiter die Sache getrieben worden iſt, deſto ſchwerer iſt das Verbrechen.

§. 14.

In Anſehung der Folgen einer That.

Auch erwäget man nicht allein die Uebel, welche unmittelbarer Weiſe aus einer ſtrafbaren That entſpringen, ſondern auch die verdrießliche Folgen, die man nicht hat vorherſehen können. So betrachtet man z. E. bey einem Uebelthäter, welcher Feuer angeleget, oder einen Damm durchbrochen und Ueberſchwemmungen verurſachet hat, den mancherley großen Schaden und ſelbſt den Tod derer, die bey der Feuersbrunſt oder in Waſſer umgekommen ſind. Daher beſtrafet man in China alle diejenigen am Leben, welche nur unverſehener Weiſe eine Feuersbrunſt verurſachet haben.

§. 15.

In Anſehung der Umſtände bey einer That.

Endlich ermißt man den Grad der Bosheit nach den verſchiedenen Umſtänden, welche die Menſchen zu Uebelthaten bewegen. Man hat alle Umſtände, die bey einer That ſeyn können, in einen lateiniſchen Vers gebracht; *a*) und es kommt darauf an, zu wiſſen, wer

a) Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando.

das Verbrechen begangen; wie es beſchaffen iſt; wo es begangen worden; durch was für Mittel und Wege; warum; auf was für Art; und wann?

§. 16.

Unterſchied, welchen der Grad der Bosheit in denen Verbrechen machet.

Vielleicht iſt kein einziger Menſch ſo boshaft, daß er Uebelthaten, bloß um die Luſt zu haben dieſelben auszuüben, begienge: denn ſelbſt die ärgſten Böswichter läugnen entweder ihr Verbrechen, oder, ergreifen auch einen Vorwandt, es zu entſchuldigen. Aber wenn jemand überführet wird, daß er Böſes gethan, lediglich damit er Böſes thun möchte, ſo muß er, als der ärgſten Bosheit ſchuldig, beſtrafet werden.

§. 17.

Unterſchied, welchen die Objecte eines Verbrechens machen.

Unter denen Uebelthaten, welche aus einer Leidenſchaft entſtehen, ſind die, welche man zu Vermeidung eines Uebels begeht, nicht ſo ſehr verhaßt, als ſolche, in welche man durch die Reizung der Luſt verfällt, weil die Vorſtellung von Luſt keinen ſo heftigen Eindruck machet, als die Vorſtellung von Schmerz. Je dringender das Uebel war, von dem man ſich zu befreyen geſuchet hat, deſto weniger ſtrafbar iſt die That. Je überflüßiger die Luſt war, welche man ſich zu verſchaffen geſuchet hat, deſto ſtrafbarer iſt das Verbrechen. Die Furcht vor dem Tode, vor dem Gefängniſſe, vor der äuſſerſten Hungersnoth, oder vor einem andern großen Schmerze, ſind Entſchuldigungen, welche mehr in Betrachtung zu ziehen ſind. Ein Mann, der einen Ehe-

Ehebruch begeht, iſt ſtrafbarer als ein anderer, welchen die Noth zum Stehlen antreibt. Aus eben dieſer Urſache iſt ein Diebſtahl von bemeldeter Art nicht ſo ſtrafbar, als einer, der von jemanden bloß um deßwillen begangen wird, damit er ſeine unerſättliche Begier nach überflüßigen Sachen befriedige. Ein Menſch, der, um ſein Leben zu erhalten, einen falſchen Eyd ſchwöret, begeht keine ſo große Uebelthat, als wenn er ein bekommenes Pfand läugnete, damit er reicher werde. Die Ausſchweifungen, worein man aus Zorn geräth, verdienen mehr Nachſicht, als die, zu welchen die Liebe verleitet. Es giebt Verbrechen, welche an ſich ſelber klein zu ſeyn ſcheinen, es auch in der That ſind, in wie fern ſie eine Sache von geringem Werthe betreffen, die aber doch, in Betrachtung des Standes deſſen, der ſie begeht, ſchwerer ſind, als wenn es eine Sache von großem Werthe beträfe. So wußte einer der alten Redner es dem, welchen er beklagte, ſehr hoch anzurechnen, daß, da er arme Arbeiter am Baue einer Capelle zu bezahlen gehabt, er ſich nicht hatte enthalten können, ihnen ihre Groſchen zurück zu behalten. Der Philoſoph, *a*) welcher dieſe Begebenheit meldet, machet dabey die Anmerkung, daß bey guten Handlungen gerade das Gegentheil ſey, nämlich, daß ein Menſch, welcher eine große Summe Geldes, die man ihn anvertraut hatte, wiedergiebt, mehr zu rühmen iſt, als wenn das anvertraute Gut von geringerer Wichtigkeit geweſen wäre, weil ſolches einen größern Grad der Redlichkeit anzeiget, ſo wie die Betrachtung eines kleinen Gewinnes, wodurch eine Perſon zu einem Verbrechen gereizet wird, einen größern Grad der Bosheit in ihr anzeiget, als wenn ſie ſich durch die Reizung eines größern Gewinnes hätte verleiten laſſen.

§. 18.

a) Ariſtoteles.

§. 18.

Unterſchied, welchen die Kenntniß oder die Irrung in einer Sache machet.

Die durch eine Irrung begangenen Uebelthaten ſind beyweiten nicht ſo ſtrafbar als diejenigen, die man mit richtiger Kenntniß der Sache begeht. Eine That wider die Geſetze iſt ſtrafbarer, wenn man ſie mit Kühnheit, mit Vertrauen auf ſein Anſehen begangen hat, als wenn ſie in der Hoffnung verübt worden, daß man denen darauf geſetzten Strafen durch die Flucht werde entgehen können. Im erſten Falle zeiget man eine vermeſſene Verachtung gegen die Geſetze; im andern Falle nicht. Die Fehler, worein man aus Schwäche oder aus bloßer Nachläßigkeit verfällt, ſind ebenfalls nicht ſo ſtrafbar, als ſolche, die man aus Bosheit oder mit gutem Vorbedachte begeht.

§. 19.

Unterſchied, welchen der Stand der Strafbaren machet.

Je höher ein Menſch an Stande oder Würden iſt, deſto ſchwerer erſcheinet ein Verbrechen, das er begeht. Die böſen Thaten der Großen ſind anſteckend, und um ſo viel ſtrafbarer, je mehr ſie überall nachgeahmet werden. Ein von einem Geiſtlichen begangenes Verbrechen muß härter beſtrafet werden, als an einem Weltlichen, weil jenen die Heiligkeit ſeines Standes zu einem ordentlicheren Leben verpflichtet. Eine obrigkeitliche Perſon, die ein Verbrechen begeht, iſt ſtrafwürdiger als ein bloßer Privatmann, der eben deſſelben Verbrechens ſchuldig iſt, weil er um ſo viel mehr verbunden war, das Recht nicht zu übertreten, da er

andern Recht wiederfahren laſſen ſoll. Eine Frau von hohem Stande, wenn ihr täglich die ſchimpflichſten Vorwürfe gemacht werden, und wenn man ſie öffentlich des Ehebruchs beſchuldiget, wird dadurch empfindlicher beleidiget, als das Weib eines Handwerksmanns, wenn ihr ihr Ehemann Ohrfeigen oder Stöße mit dem Fuße gegeben hätte. Eine Beſchimpfung von einem Freunde iſt empfindlicher, als wenn ſie von einem Feinde herkömmt, gleichwie auch ein guter Dienſt, den uns ein Feind leiſtet, größer erſcheinet, als wenn wir ihn von einem Freunde bekommen hätten. Ein Menſch iſt mehr zu beklagen, wenn er den Schändungen des niedrigſten Pöbels bloß geſtellt iſt, als wenn er ſie von ſeines gleichen oder von Höhern ausſtehen müßte; und es verdienen Beſchimpfungen, die ihm von ſeinen eignen Kindern oder Bedienten wiederfahren, mehr Strafe, als wenn ſie ihm von anderer Leute ihren angethan worden wären. Die Geſetze brauchen billig mehr Strenge wider das ſchlechte Bezeigen gegen einen nahen Verwandten oder einen Wohlthäter, weil diejenigen Verbrechen, die, auſſer ihrer eignen Ungerechtigkeit, auch die Uebertretung einer beſondern Verbindlichkeit in ſich halten, ſchwerer ſind, als ſolche, wodurch Perſonen, mit welchen die Verbrecher keine Verbindung hatten, beleidiget worden ſind.

§. 20.

Unterſchied, welchen die Zeit und der Ort machet.

Es iſt auch wohl zu erwägen, zu welcher Zeit und an welchem Orte ein Verbrechen begangen worden iſt. Eine Uebelthat, die an einem öffentlichen Orte geſchehen iſt, iſt größer, als wenn ſie heimlich ausgeübt worden wäre, weil die ... Verbrechen dem ge-

gemeinen Weſen nicht ſo ſchädlich ſind, immaßen ſie kein zu gleichen Uebelthaten reizendes Beyſpiel geben; überdieß auch einer, welcher ſein Verbrechen öffentlich zu begehen ſich erfrechet, recht eine Ehre darinnen zu ſuchen ſcheinet. Es iſt etwas häßlichers, unkeuſch in einer Kirche, als in einem Wirthshauſe zu ſeyn. Es iſt eine größere Schmach, vor der Verſammlung der Richter, als in ſeinem Hauſe, geſchlagen zu werden. Einer, der ſich an einem Werketage beſäuft, begeht, wenn alles übrige gleich iſt, eine kleinere Sünde, als wenn er es an einem Gott geheiligten Tage thut. Die Weiſe, wie man ein Verbrechen begangen, und die Werkzeuge, derer man ſich dabey bedienet hat, zeigen oft, ob man einen recht ſtarken Vorſatz dazu gehabt habe, und vergrößern oder vermindern folglich die Abſcheulichkeit vor That. Alſo heißt ein Diebſtahl, der durch Einbruch geſchehen iſt, ſtrafbarer, als einer, bey dem der Dieb keine Gewalt gebrauchet hat.

§. 21.

Unterſchied, welchen die Umſtände machen.

Den Grad der Bosheit eines Verbrechens zu beurtheilen, hierzu iſt nöthig, daß man genau unterſuche, ob der, welcher es begangen hat, dazu getrieben worden, oder ob er es mit Vorbedachte unternommen.

Leute von durchdringendem Verſtande ſind geſchickter, die Gründe, ſich des Böſen zu enthalten, zu begreifen. Weibsperſonen, Kinder und ſchlecht erzogene Leute ſind nicht ſo fähig als andere, das, was gerecht, von dem was es nicht iſt, zu unterſcheiden.

Bey einigen verurſachet das Temperament, das Alter, das Geſchlecht, die Erziehung, daß ſie zu gewiſſen Laſtern ſtärker als andere getrieben werden. Es giebt auch Laſter, welche man National-Laſter nennen könnte.

Leute, welche viel Galle haben, ſind zum Zorne geneigt. Perſonen, welche ſanguiniſchen Temperaments ſind, haben eine ſtarke Neigung zu Liebesſachen. Alte haben ganz andere Neigungen als junge Leute; und man vergiebt der Unbedachtſamkeit und dem Feuer der Jugend vieles, was man der Erfahrung und der Hinfälligkeit alter Leute nicht vergeben würde.

Je näher man ſich ein Uebel vorſtellet, deſto gröſſer iſt die Beunruhigung, die es uns machet, und deſto ſchwerer iſt es, das Schrecken, welches es erreget, zu überwinden.

Der Zorn iſt heftiger im Anfange, als wann er einige Zeit gewähret hat. Daher kömmt es, daß der Widerwillen über eine Beſchimpfung, wenn ſie erſt geſchehen iſt, nicht erlaubet, den Rathſchlägen der Vernunft zu folgen, und daß dieſer Widerwillen mit der Zeit ſchwächer wird. Alle Welt wundert ſich über die Strenge, welche die Republik Holland an dem, der, wenn er eine Nothwehre thut, jemand entleibet, ausübet. Gott ſpricht ihn los, und die Republik verdammet ihn zum Tode, und bedauert ihn dabey. Sie opfert einen Menſchen, welcher, ohne ſtrafbar zu ſeyn, unglücklich iſt, dem gemeinen Beſten auf.

Ueberhaupt heiſſen diejenigen Uebelthaten, welche ohne Hitze (mit kaltem Blute) begangen werden, gröber als ſolche, zu denen man durch eine Leidenſchaft, oder auch durch einen nicht vorhergeſehenen Zufall,

der den Verſtand auſſer ſich ſetzet, getrieben wird. Einer der alten Geſetzgeber a) hatte auf Leute, die in der Trunkenheit jemand ſchlagen, oder ſonſt ein Verbrechen begehen würden, eine doppelte Strafe geſetzt. Aber es geſchah ſolches, weil es allzeit mehr Leute giebt, welche andere beym Trunke beleidigen, als welche es bey nüchternem Muthe thun: daher er dann geglaubt hatte, er müßte hierinnen mehr auf das gemeine Beſte als auf die That ſelbſt ſehen; denn widrigenfalls iſt ſie einem Betrunkenen leichter als einem, der nicht betrunken war, zu vergeben.

Ein Menſch, der ein Verbrechen zuerſt verübet, und es andere Leute durch ſein Beyſpiel gleichſam lehret, begehet einen größern Fehler, als einer, der ſich vom Strome hinreiſſen läßt.

Die Fertigkeit in einem Verbrechen iſt ebenfalls werth in Betrachtung gezogen zu werden. Man ſchreitet, wenn man eine lange Fertigkeit in der Unſchuld gehabt hat, nicht ſo gleich zu großen Verbrechen; und eine böſe That muß mit größerer Strenge beſtrafet werden, wenn man ſie oft wieder thut, als wenn man ſie ein einzigesmal begangen hat. Man vergiebt einen Fehler das erſtemal nur mit der Bedingung, daß der Strafbare ſich beſſere. Wenn er in den vorigen Fehler zurück fällt, so beſtrafet man ihn für das Gegenwärtige und für das Vergangene. Mit dieſer Ausnahme kann der gemeine Grundſatz gelten, „Daß ein nachfolgendes Verbrechen ein voriges nicht ſtrafbarer machet.„

§. 22.

a) Pittacus.

§. 22.

Unterſchied, welchen die Strenge des Geſetzes in gewiſſen Verbrechen machet, weil ſie ſo leicht zu begehen ſind.

Ein Menſch, welcher ein Verbrechen begeht, das allzeit ohne Barmherzigkeit mit Lebensſtrafe beleget wird, heißt mehr ſtrafbar, als wenn man viel Beyſpiele hätte, daß dergleichen Verbrechen nicht mit dem Tode beſtrafet worden wäre. Es zeiget im erſten Falle klärer als im letzten an, daß die Geſetze verachtet worden ſind.

Ein Verbrechen, welches in Ausübung eines Amtes begangen wird, das nicht ohne beſonderes Vertrauen des Fürſten oder des Volkes geführet wird, muß härter beſtrafet werden, als eines, das von einem Mann, dem weder der Fürſt noch das Volk ihr Vertrauen zugewandt hatten, begangen wird. Je leichter es auch zu begehen iſt, deſto ſtrenger verfahren die Geſetze dawider. So muß z. E. das Unterſchlagen der Briefe an einem Poſtbedienten härter, als an einer andern Perſon, beſtrafet werden.

§. 23.

Unterſchied, welcher das Alter machet.

Ein Verbrechen, das eine Perſon von 14. Jahren begeht, iſt nicht ſo ſchwer, wenn alles übrige gleich iſt, als wenn der, der es begeht, 40. Jahre alt iſt. In der Gewohnheit zu ſündigen beharren, und ſich die Reife des Alters nicht zur Beſſerung dienen laſſen, ſind Umſtände, welche das Verbrechen ſchwerer machen.

Die Civilgeſetze ſetzen dreyerley Alter: 1) die Kindheit; 2) die angehende Jugend; 3) das mündige Alter. Die Kindheit kann die Strafe für begangene Verbrechen mindern oder gänzlich aufheben; jedoch kann auch ein hoher Grad der Bosheit erſetzen was am Alter mangelt, und die Richter bewegen, daß ſie ein Kind eben ſo beſtrafen, als ob es zur Zeit, da es die Ubelthat begieng, ſchon in der angehenden Jugend geweſen wäre.

§. 24.

Die Gleichheit in den Criminalſtrafen muß nur in Verbrechen von gleicher Gattung beobachtet werden.

Die Gleichheit in den Criminalſtrafen muß nur in Verbrechen von gleicher Gattung beobachtet werden.

So wie der Geſetzgeber es für dienlich erachtet, beſtrafet man gewiſſe Verbrechen härter, als andere, die doch an ſich ſelber ſchwerer ſind, und hingegen gewiſſe andere Verbrechen nicht ſo hart. Der Diebſtahl z. E. iſt an ſich ſelbſt kein ſo großes Verbrechen, als der Todtſchlag; dem ungeachtet können die Diebe, ſowohl als die Mörder, ohne Ungerechtigkeit am Leben beſtrafet werden, wenn das Geſetz es gebeut.

§. 25.

Von ungleichen Verbrechen, welche doch, eins wie das andere, mit Lebensſtrafe beleget werden.

Der Gebrauch, daß gewiſſe an ſich ſelber ungleiche Verbrechen mit gleicher Lebensſtrafe beleget werden, rührt

rühret nicht daher, daß man unterſchiedene Verbrechen mit gleicher Strafe hätte belegen wollen, ſondern, weil unter den Menſchen keine ſchwerere Strafe als der Tod iſt. Draco, ein Geſetzgeber zu Athen, hatte verordnet, daß die leichteſten Fehler eben ſowohl als die ſchwerſten Verbrechen durch den Tod beſtrafet werden ſollten. So lange, als ſeine Geſetze in Kraft blieben, war es zu Athen nicht minder gefährlich, wenn einer überführet wurde, daß er müſſig gegangen war, oder Feldfrüchte geſtohlen hatte, als wenn er gemordet und Tempel beraubt hätte. Dieſes gab Anlaß zu ſagen, es wären Dracons Geſetze mit Blute geſchrieben. Als er einſt gefraget ward, warum er auf alle Ubelthaten den Tod geſetzet habe; ſo gab er zur Antwort: „Ich „ that es, weil die mindeſten den Tod verdienen, und „ weil ich für die ſchwerſten keine härtere Strafe fin„ den konnte.

§. 26.

Von dem bürgerlichen Tode.

Der Urheber der Natur beſtimmte den Menſchen, als er ihn auf die Erdkugel ſetzte, zur Geſellſchaft, d. i. daß er mit ſeines Gleichen Gemeinſchaft hätte, und mit ihnen in einer gegenſeitigen Mittheilung allerley Beyſtandes und aller Annehmlichkeiten, welche die Menſchen einander nöthig machen, leben möchte. Dieſer Stand ſollte, in Anſehung eines jedweden für ſich, nur mit ſeinem Leben aufhören; aber diejenigen, die in Mönchsorden treten, kommen ihrem natürlichen Tode durch ihre abgelegten Kloſter-Gelübde zuvor: ſie ſind, bürgerlicher Weiſe zu reden todt (civiliter mortui.) Ein Mönch hat allen Rechten eines freyen Bürgers, allen Vortheilen des bürgerlichen Lebens entſaget. Er kan weder eine Civilhandlung verrichten, noch erben ꝛc. Er iſt gänzlich von der Welt abgeſondert.

Es giebt auch einen bürgerlichen Tod, welcher aus der Verurtheilung erfolget. Die Geſetze haben für dienlich erachtet, einen, der ſeine Pflichten durch gewiſſe Verbrechen übertretten, von der bürgerlichen Geſellſchaft abzuſondern. Dieß iſt der Zuſtand eines Menſchen, der entweder zum Tode, oder doch zu einer Strafe, welche Zeit ſeines Lebens dauern ſoll, verdammet worden iſt. Ein zum Tode Verurtheilter, deſſen Todes Urtheil aber nicht hat können vollzogen werden, wird für todt in der bürgerlichen Geſellſchaft geachtet. Auch die Verbannung auf Lebenszeit und auf die Galeeren, ſind Verurtheilungen, welche dieſe Wirkung thun.

§. 27.

Die Strafen müſſen nicht von einem Falle auf den andern ausgedehnet werden.

Übrigens erſtrecken ſich die Strafen weder von einem Falle zum andern, noch auch von einer Perſon zur andern. Es iſt billig, auch nothwendig, ihnen die engſten Schranken zu geben, weil die Gütigkeit und die Gnade die Eigenſchaften der Fürſten ſeyn ſollen, wie es Eigenſchaften der Gottheit ſind. Man dehnet die Geſetze weit genug aus, wenn man ſie auf diejenigen deutet, die ſie insbeſondere angehen, und wider welche ſie namentlich gegeben ſind; und es iſt niemals erlaubt, weiter zu gehen. In Erklärung der Geſetze müſſen die Strafen lieber vermindert als vermehret werden. *a*)

§. 28.

a) Interpretatione legum poenae molliendae ſunt potius quam aſperandae. *Leg.* 42. *Digeſt.* de Poenis.

§. 28.

Von dem Rechte der Vergeltung Gleiches mit Gleichem.

Ich habe bereits erkläret, warum die Geſetzgeber, in Beſtimmung der Strafen, die geometriſche, nicht die arithmetiſche Proportion zu Grunde geſetzet haben. Die arithmetiſche Proportion hatte das Recht der Vergeltung Gleiches mit Gleichem (justalionis) eingeführt, welches nach der Zeit in allen Staaten verworfen worden iſt.

Mahomet hat in ſeinem Geſetzbuche, dem Koran, an zwoen Stellen die Strafe der Vergeltung Gleiches mit Gleichem geſetzt. *a*) Er erlaubt, Seele für Seele zu fordern, Auge für Auge, Naſe für Naſe, Ohr für Ohr, Zahn für Zahn, (gleichwie auch Moſes ſolches im jüdiſchen Geſetze erlaubt hatte:) daß ein Freyer für einen Freyen, ein Weib für ein Weib, ein Sclav für einen Sclaven getödtet werden könnte; aber er ſetzet hinzu, *b*) es ſey beſſer, eine Beleidigung zu verzeihen, als es durch eine gleiche Beleidigung zu vergelten; und es werde ein Menſch durch ſolche Verzeihung die Ausſöhung ſeiner Sünden erlangen.

Ein jegliches Volk hat ſeine Sitten und ſeine beſonderen Vortheile. Die unſerigen ſind in mancherley Betracht von der ehemaligen Jüden ihren unterſchieden; und die Geſetzgeber haben ſich genöthiget geſehen, die Art der Strafen dem Character der Nationen gemäß einzurichten. Alle Ausleger der heil. Schrift ſagen, daß

a) Im Cap. betittelt von der Kuh, No. 179. 180. und von der Tafel. No. 53.

b) No. 53.

daß das Recht der Vergeltung Gleiches mit Gleichem, welches nach dem Geſetze Moſis galt, nicht allzeit das phyſikaliſche, ſondern mehr das moraliſche iſt, welches in der Proportion der Strafen, in Anſehung der Perſonen und aller Umſtände beſteht. Uberdieß waren dieſe Geſetze bloß poſitive Geſetze, und ſo eingerichtet, wie ſie nach Erforderniß des jüdiſchen Volkes, für welches ſie gegeben worden, nöthig waren. Zwar ſcheinet es, als könnte man das, was wegen des Menſchenmordes im erſten Buche Moſis geſaget wird, als ein allgemeines Geſetz anſehen: Denn die Worte, deren ſich Gott allda bedienet, lauten ſo, als ob ſie das ganze menſchliche Geſchlecht beträfen. Ein offenbarer Beweisgrund berechtiget, Mörder zu tödten; und dieſer beſteht darinnen, daß, wenn ein Menſch ſo boshaft geweſen iſt, einen andern Menſchen mit Vorſatze zu tödten, man vor deſſen Unternehmungen auf keine andere Weiſe ſicher ſeyn kann, als wenn man ihm ein Leben, welches er dadurch, daß er einem Unſchuldigen das ſeinige geraubt, wieder raubet. Aber, wenn man, in gewiſſen Umſtänden, einen Todtſchläger nicht am Leben ſtrafet, weil ſelbſt das Beſte des Staats erfordert, daß man es nicht thue, ſo handelt man dennoch nicht wider bemeldetes Geſetz: denn es kann mit der Einſchränkung des öffentlichen Rechtes erkläret werden, weil die genaue Beſtimmung einer jeglichen Strafe Poſitiv-Rechtes iſt, und folglich nach Erforderniß der Wohlfahrt des Staates bald ſo, bald anders, geſchehen muß.

Uberhaupt zu reden kann das Geſetz der Vergeltung Gleiches mit Gleichem, nach welchem ein Ubelthäter eben das Ubel, das er anderen gethan, leiden ſoll, in den bürgerlichen Geſellſchaften nicht Statt finden:

I. Die

I. Die Strafe der Vergeltung Gleiches mit Gleichem erſtreckte ſich nicht weiter, als das Ubel, welches die beleidigte Perſon an ihrem Leibe erlitten hatte; und dieſe Strafe hätte in vielen Fällen nicht Statt finden können. Dergleichen Fälle ſind, der Ehebruch, die Hurerey und andere unerlaubte Vermiſchungen; das Verbrechen der beleidigten Majeſtät, das Läſtern, die Schimpfreden, die Verläumdung, das Vergiften, das Verfälſchen, das Unterſchieben der Kinder, das Abtreiben der Leibesfrucht, die Blutſchande, der Kirchenraub, das Verrücken der Gränzmarken, die Verletzung der Gräber, die Veruntreuung der Sachwalter, der betrügliche Verkauf u. a. m.

II. Wenn man einen Fall ſetzete, wo das rechte Maaß der Strafe wäre, dem Strafbaren eben daſſelbe anzuthun, was er andern Leuten angethan hätte: könnte man nicht eben denſelben Einwurf dawider machen, welchen der Philoſoph Phavorius in einem gelehrten Streite mit dem Rechtsgelehrten Sextus Cäcilius, nach dem Berichte des A. Gellius, machte? *a*) Der Philoſoph behauptet, daß das Geſetz der Vergeltung Gleiches mit Gleichem der Menſchlichkeit zuwider iſt, und daß ſie nichts hilft, weil es nicht möglich iſt, daſſelbe zu vollziehen. Daß, weil zufolge demſelben, niemand anders, als nach völliger Gleichheit verwundet werden dürfte, eine Wunde, die derjenigen, welche man bekommen hätte, völlig ähnlich wäre, gemacht werden müßte; da es doch faſt unmöglich wäre, daß ein Menſch einem andern z. E. den Arm eben ſo bräche, wie er ihm ſelbſt wäre gebrochen worden. Der Rechtsgelehrte antwortete, es ſey in dieſem Geſetze nichts ungerechtes; erſtlich, nach dem Grundſatze des natürlichen Rechtes, daß man einem andern nicht

a) Norct. Attic. lib. XX. c. 1.

thun ſoll, was man nicht ſelbſt leiden wollte; wegen der Bedingung, mit welcher dieſes Geſetz ſeine Verdammung mildert, immaßen es dieſe Strafe nur dem aufleget, welcher ſich mit dem, den er verletzet hat, nicht darüber vertragen will. Si membrum rapit, ni pacit, talio eſto. Auf die Unmöglichkeit der Vollziehung, die ihm zum Einwurfe gemacht worden, antwortet er, ſie ſey nicht ſo, wie jener vorausſetze, weil das Geſetz nur ſaget: eundum animum, eundemque impetum in eadem parte corporis rumpendi. Er bemerket, daß dieſe Strafe nur ſelten vollzogen werde, weil die, welche ſie nicht leiden wollen, nur den Schaden und die Unkoſten, wie ſie der Richter ſchätze, bezahlen dürfen. Konnte aber der Philoſoph hierauf nicht wieder antworten, daß ſolchenfalls die Strafe nicht in völliger Gleichheit mit dem Verbrechen ſtünde? Der Rechtsgelehrte hob alſo den erſt bemeldeten Einwurf nicht, auch eben ſo wenig die folgenden zween Einwürfe.

III. Es giebt viele Verbrechen, bey welchen das Recht der Vergeltung allzuſtreng ſeyn würde, wofern man es einführete, ohne auf den Unterſchied der Perſonen Betracht zu machen, und ohne zu erwägen, ob bey der That Bosheit, oder nur Unbedachtſamkeit geweſen ſey. Geſetzt z. E. es hätte ein vornehmer Mann einem Laſtenträger eine Ohrfeige gegeben, welches für dieſe Art Leute keine ſehr große Beleidigung iſt; ſoll deßwegen dieſer Kerl dem vornehmen Manne wieder eine Ohrfeige geben? Oder, es hätte jemand einem andern, durch einen ſolchen Schlag ins Geſicht, weil er ihn von ohngefähr mit einem Demant im Ringe, den er am Finger trug, traf, ein Auge ausgeſchlagen: ſoll dieſem um deßwillen wieder ein Auge ausgeſchlagen werden?

IV. Für

IV. Für gewiſſe Verbrechen würde die Vergeltung Gleiches mit Gleichem viel zu wenig ſeyn, wegen des Unterſchiedes der Oerter, der Zeiten, und verſchiedener anderer Umſtände. Es iſt nicht billig, daß einer, der einem andern mit Vorbedachte Ubels thut nur gerade ſo viel Ubels leide, als er verurſachet hat. Es iſt wider die natürliche Billigkeit, daß der Verbrecher kein größeres Ubel zu fürchten habe, als der Unſchuldige hat leiden müſſen. Und ſorgete man wohl überdieß genugſam für die Sicherheit der Menſchen, wenn man Geſetze gäbe, welche fromme Leute noch unangenehmeren Beleidigungen, als die Strafen ſind, womit die Böſen bedrohet werden, bloßgeſtellt ſeyn ließe? Hätten dieſe nicht einen großen Vortheil vor jenen, daß ſie hoffen könnten, nicht entdeckt zu werden, oder die Flucht zu ergreifen, oder auf mancherley Weiſe der Juſtiz zu entgehen. Es giebt Verbrechen, die, ob ſie gleich nur erſt angefangen worden ſind, dennoch eben ſo hart beſtrafet werden, als ob ſie vollbracht worden wären; dergleichen findet man in dem Geſetze der Jüden, in Anſehung des falſchen Zeugniſſes, und in der Römer ihrem, wider die, welche man hatte mit Waffen laufen ſehen, um jemand zu ermorden. Aber ein vollbrachtes Verbrechen verdienet eine größere Strafe als eines, das noch nicht angefangen worden iſt. Weil es keine härtere Strafe gibt, als den Tod, ſo hat man bey dieſer ſtehen bleiben müſſen, und man hat in gewiſſen Fällen nur gewiſſe Martern, oder auch Beſchimpfungen hinzu geſetzet, von welchen man geglaubt hat, daß ſie die Einbildungskraft noch mehr, als die Vorſtellung des Todes allein, rühren würden.

§. 29.

Von den Strafen der Vatermörder.

Die meiſten Geſetzgeber hatten keine Strafen auf den Vatermord geſetzet. Solon gedachte deſſen in ſeinen Geſetzen, die er den Athenienſern gab, nicht; und als man ihn fragte, woher ſolches käme, ſo antwortete er, Er habe nicht geglaubt, daß jemand in einem ſo hohen Grade boshaft ſeyn werde. Romulus, und die Könige zu Rom, welche nach ihm folgten, thaten es, vermuthlich aus gleicher Urſache, ebenfalls nicht. In der That ſcheinet es, wenn man auf ein Verbrechen, welches ſo ſehr wider die Natur iſt, eine Strafe ſetzet, als lehrete man die Menſchen vielmehr, daß dergleichen That möglich ſey, als daß man ſie davon abhielte. Aber es iſt kein Verbrechen ſo groß, zu welchem nicht Menſchen fähig wären. Bald nach den Kriegen mit dem Hannibal, tödtete ein Römer, Namens Publicius Malleolus, mit Beyhülfe ſeiner Sclaven, ſeine Mutter; und ein anderer Römer, L. Hoſtius, ſeinen Vater. *a*) Aller Vermuthung nach war es bey Gelegenheit des Verbrechens des Hoſtius, welches in Rom ſelbſt begangen wurde, daß die Römer das Geſetz wider die Vatermörder gaben. Man ſteckte den Thäter in einen feſt vernäheten Sack, einen Hund, einen Hahn, eine Otter, und einen Affen dazu, und ſo warf man ihn ins Meer.

Vier-

a) Plutarch. im Romulus.

Vierter Abſchnitt.

Von Uebelthaten, welche an anderen, als die ſie begangen haben, beſtrafet werden.

§. 30.

Die Fehler ſind perſönlich, und können nur an denen, die ſie begangen haben, beſtrafet werden.

Die Fehler ſind perſönlich, und es wäre nicht weniger wider die Menſchlichkeit, als wider die Gerechtigkeit, jemand über Verbrechen, die ein anderer begangen hätte, zu beſtrafen, geſetzt auch, daß er einer ſeiner nächſten Verwandten wäre. *a*) Niemand hat, nach der allgemeinen Regel, anderer Leute Fehler zu verantworen, weil alles, was einer Gutes oder Böſes verdienet, perſönlich iſt.

§. 31.

Dieſem Grundſatze unbeſchadet, ſtrafet man dennoch zuweilen Leute um anderer ihrer Verbrechen willen: 1) wenn ſie Gehülfen dabey geweſen; 2) Miniſter, die ihrem Fürſten üblen Rath gegeben; 3) wann von einer ganzen Geſellſchaft oder Gemeine Verbrechen begangen worden ſind.

Dem obigen Grundſatze unbeſchadet, beſtrafet man dennoch zu weilen gewiſſe Perſonen um anderer ihrer Verbrechen willen.

Die

a) Sancimus (heißt es im römiſch. bürgerlichen Rechte) ibi eſſe poenam ubi & noxia eſt. Propinquos, familiares procul a calumnia ſubmovemus, quos reos ſceleris ſocietas non facit; nec enim affinitas vel amicitia nefarium crimen admittunt. Peccata igitur teneant ſuos auctores, nec ulterius progrediatur metus, quam reperiatur delictum.

Die Gerichte beſtrafen die Gehülfen oder Mitſchuldigen bey einem Verbrechen; und dieſes mit gutem Grunde, weil ein Verbrechen allerdings denjenigen angeht, der einigermaßen Antheil daran gehabt hat. Alle, die wirklich Mitſchuldige geweſen, können, nach der Maaße wie ſie Antheil daran gehabt, beſtrafet werden; und ſie leiden in der That für ſich, nicht für andere.

Gleichwie ein Miniſter für ſeine dem Staate geleiſteten Dienſte belohnet werden muß, eben ſo iſt er auch ſtrafwürdig für das Uebel, welches er dem Staate verurſachet, wenn dieſes Uebel von Beſtechen, oder auch nur von der Nachläſſigkeit des Miniſters herrühret; und ſolchenfalls wird derſelbe ebenfalls über ſein eigenes Verbrechen beſtrafet. Aber es wäre ungerecht, wenn er über Dinge beſtrafet werden ſollte, die von ſeiner wenigen Geſchicklichkeit herrühren. Alsdann liegt der Fehler am Fürſten, daß er Männer in ſein Miniſterium geſetzet hat, welche unfähig zu den Staatsgeſchäften waren; und einem Unterthan iſt es nicht für ein Verbrechen auszulegen, wenn er ſich ſelbſt für nicht minder geſchickt gehalten, als der Fürſt geglaubt hat, daß er ſey. „ Der König (ſagen die Engländer) „ kann ſich niemals irren, noch jemanden Unrecht thun. Der Fehler ſowohl als die Strafe fallen allezeit, und nothwendiger Weiſe, auf ihre Miniſter und Räthe, welche ſchuldig ſind, dem Souverän ihr Gutachten zu geben, ihm nicht zu gehorchen, wann er ungerechte Sachen begehrt, und lieber ihre Aemter niederzulegen, als einem Herrn zu folgen, welcher etwas, das den Geſetzen widerſpricht, befiehlt. „ *a)* Dieſen Grundſatz der Engländer, deren Regierungsart gemiſcht iſt, ſo daß der König, wie ich ſchon oben erwieſen habe, kein wahrer Souverän iſt, gilt in Ländern, wo dergleichen Regierungsart eingeführet iſt, kann aber in keinen andern gelten. Dieſer Grundſatz

a) Georg. *Bataeus*, Elench. motuum Anglic. P. I. p. 8. 9.

ſatz, nach ſeinem ganzen Inhalte angenommen, iſt ohne allen Zweifel, allzuſtreng. Man beſtrafe einen Engliſchen Miniſter, daß er ſich der Tyranney eines Königs ergeben hat, in einer Unternehmung, wobey er nicht redlich dienen konnte, weil es offenbar war, daß dieſe Unternehmung auf den Umſturz der Fundamental-Geſetze abzielte; man beſtrafe ihn, ſage ich, wie alle Miniſter ſtrafwürdig ſind, wenn ihre Untreu offenbar iſt: aber es iſt etwas ungerechtes, ihn über einen Rath zu beſtrafen, welchen er aus redlicher Abſicht gegeben hat, deſſen üble Folgen er aber nicht hat vorherſehen können; und noch ungerechter wäre es, ihn über einen Rath zu beſtrafen, welchen allein der Ausgang nützlich machen konnte, ihn aber verderblich gemacht hat.

Man beſtrafet einzelne Perſonen über Verbrechen, welche von Geſellſchaften oder Gemeinen im Staate begangen worden ſind, gleichwie man dieſe Gemeinen ſelber beſtrafet. Die Strafen, womit man Gemeinen oder Geſellſchaften beſtrafet, ſind, daß man die moraliſche Vereinbarung, welche ſie zu Körpern machet, trennete, und dieſes iſt, was bey einzelnen Perſonen der moraliſche Tod iſt. Eine andere Strafe für eine ſolche Geſellſchaft oder Gemeine iſt, daß man ſie einer andern, oder ſogar einem einzigen Unterthan des Staates unterwürfig machet: und dieſes iſt, was bey einzelnen Perſonen die Sclaverey iſt. Endlich, gleichwie man einzelne Perſonen am Gelde, oder durch Confiſcirung ihrer Güter beſtrafet: eben ſo nimmt man einer Gemeine oder Geſellſchaft, zur Strafe, die Güter oder die Vortheile, die ſie in Gemeinſchaft beſaß, ihren Schatz, ihre liegenden Gründe, ihre Privilegien. Was die einzelnen Perſonen betrifft, welche man über die Schlüſſe und Handlungen einer ganzen Geſellſchaft beſtrafet, ſo iſt zu bemerken, daß die durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Schlüſſe als der Willen der ganzen Geſellſchaft angeſehen werden, ſo daß die

Mit-

Mitglieder derſelben, ob ſie ſchon einem Schluſſe nicht beygetreten ſind, dennoch ſich ihm zu unterwerfen ſchuldig ſind, auch, wenn es erfordert wird, zu vollziehen; wenn er aber etwas laſterhaftes oder ſtrafbares enthält, ſo ſind in der That diejenigen daran ſchuldig, welche wirklich darein gewilliget, oder ihn vollzogen haben, und folglich die einzigen, welche dafür zu beſtrafen; ſind. Alsdann werden ſie für ihr eignes Verbrechen beſtrafet; hingegen ſind die, welche den Entſchluß gemißbilliget, und ſich auf alle Weiſe darwider geſetzet haben, daran unſchuldig, und müſſ n von der Straffe frey bleiben. Das gemeine Volk irret ſich nicht ſo oft, wenn es ſich ſeinen eignen Einſichten überläßt, als wenn es ſich der Autorität derer, die es für einſichtvoller hält, aufopfert; und es iſt billig, die Fehler, welche es begeht, nicht allein an ihm ſondern auch an denen, die es dazu bewogen haben, zu beſtrafen. „ Man irret ſich, (ſpricht ein Redner) wenn „ man glaubt, daß es ein Verbrechen gebe, welches man „ dem ganzen Volke zuſchreiben müſſe. Alles, was eine „ Stadt thut, muß der Autorität derer, welche es ihr „ überreden, zugeſchrieben werden: und in allen Hand„ lungen des Volckes erzörnet es ſich nur in ſo weit, als „ man es aufzubringen weis. „ *a*) Was eine Gemeine thut, das iſt bloß das Werk derjenigen, deren Gutachten den Schluß zu Stande gebracht hat; und die daraus erfolgte Handlung muß nur denen zugeſchrieben werden, welche eine ungerechte Meynung zu überreden gewußt haben. Aber, wenn die Anzahl der Schuldigen größer iſt als der Unſchuldigen, wenn ſie nicht können von einander unterſchieden werden, wenn das Verbrechen groß iſt, und wenn dem Staate viel daran lieget, daß es exemplariſch beſtrafet werde, alsdann kann nicht allein der moraliſ

a) Fallitur, quiſqui ullum facinus, in rebus humanis, publicum putat. Perſuadentium vires ſunt quidquid civitas facit; et quodcunque facit populus, ſecundum id, quod exaſperatur, iraſcitur. *Quintil.* Orat. XI. pro div.

raliſche Körper, ſondern es können auch alle phyſikaliſche Theile deſſelben verderbt werden.

Auſſer dieſen Fällen wird niemand über Verbrechen beſtrafet, die er nicht ſelbſt begangen hat. Es iſt eine unverbrüchliche Regel, daß kein Menſch, vor menſchlichen Gerichten, über eines andern Menſchen Verbrechen, woran er nicht Antheil gehabt, rechtmäßiger Weiſe beſtrafet werden kann.

§. 32.

Es giebt Arten vom Verluſt der Güter, die nicht als Strafen für die, welche ihn leiden, angeſehen werden können. Dergleichen ſind Confiſcationen, Bürgeleiſtungen für Verbrecher ꝛc.

Ich ſage nicht, daß es nicht oft Fälle gebe, da die Unſchuldigen, bey Gelegenheit derer von anderen begangenen Verbrechen etwas leiden müſſen. Aber nicht alles, was einigen Verdruß oder Schmerz machet, oder was einigen Verluſt verurſachet, iſt als eine eigentliche Strafe anzuſehen. Es iſt allerdings eine Strafe, an den Bettelſtab gebracht zu werden, weil die Obrigkeit um eines von jemanden verübten Verbrechens willen, deſſen Güter haben confiſciren müſſen, die ſeinen Deſcendenten zum Erbtheile dienen ſollten. Aber, wie viele Leute giebt es nicht, die, ohne ein väterliches Erbe zu haben, in die Welt kommen? Wie viele andere giebt es nicht, die das Ihrige durch Feuer, Schiffbruch, Krieg, und andere nicht vorherzuſehende Fälle verlieren? So ſind z. E. die Uebel und Einbußen, welche Unterthanen um ihrer Fürſten willen leiden, für ſie eben das, was Krankheiten, Schwachhei-

ten

ten des Alters, Unordnungen der Witterung, Unfruchtbarkeit und andere Unfälle ſind, welche von der Menſchheit unzertrennlich ſind.

Es giebt Schäden, welche unmittelbar, andere, welche nur zufälliger Weiſe verurſachet werden. Ein Beyſpiel von den erſtern iſt, wenn man jemanden eine Sache nimmt, zu welcher er ſchon ein eigentlich ſo genanntes Recht hatte. Ein Beyſpiel von den zweyten iſt, wenn man jemanden eine Sache entzieht, zu welcher er, ohne eine gewiſſe Bedingung, die aber wegbleibt, kein Recht bekommen könnte. Der erſte Fall äuſſert ſich, wenn jemand, bey Ausgrabung eines Brunnens auf ſeinem Grunde und Boden Waſſeradern an ſich zieht, die außerdem in ſeines Nachbars Land geſloſſen wären. Der zweyte, wenn man die Güter eines Mannes einzieht. Seine Kinder leiden dabey allerdings; aber es iſt ſolches für ſie nicht eigentlich eine Strafe, weil dieſe Güter ihnen nicht anders zukommen ſollten, als wofern ihr Vater dieſelben bis an ſeinen Tod behalten hätte.

Oft leget man ein Uebel, oder den Verluſt eines Gutes, bey Gelegenheit des Fehlers einer andern Perſon, auf, oder auch, weil eine andere Perſon ihrer Verbindlichkeit nicht nachgelebt hat; jedoch ſo, daß dieſer Fehler, oder dieſes Nicht-halten der Zuſage, nicht die nahe und wahre Urſache des Leidens desjenigen iſt, welcher keinen Antheil daran hatte, auch daß es nicht unmittelbarlich berechtiget, ihn ſolches Leiden ausſtehen zu laſſen. So wird oft der Bürge zu etwas verdammet, wenn der Schuldner, für den er gut geſaget, ſein Wort nicht hält. Aber die nahe und unmittelbare Urſache, warum der Bürge zu zahlen ſchuldig, iſt, weil er es verſprochen hatte. Ein Menſch, welcher für einen Käufer gut geſaget hat, iſt nicht eigentlich zufolge

dem

dem Kaufcontracte, ſondern kraft ſeiner freywilligen Zuſage, zu bezahlen ſchuldig.

Einer, der für einen Uebelthäter gut geſaget hat, iſt ebenfalls nicht der That eines andern ſchuldig, ſondern bloß ſeines eignen Verſprechens. Es erfolget hieraus, daß das, einem ſolchen Bürgen mit Recht aufzulegende Uebel nicht mit dem Verbrechen deſſen, für den er gut geſaget, ſondern mit der Macht, die er ſelbſt, zur Zeit der Entweichung des Uebelthäters, zu verſprechen hatte, in Proportion ſtehen muß. Folglich gebühret dem Bürgen nicht ſo viel Uebels, als der Verbrecher zu leiden verdiente, ſondern nur ſo viel, als der Bürge ſich etwa anheiſchig gemacht, für jenen zu leiden. Wenn es alſo ein Capitalverbrechen betrift, ſo kann man von einem Bürgen nicht mehr fordern, als daß er den daraus erfolgenden Schaden erſetze, oder daß er, gehöriger Zeit und Ortes, den Beklagten repräſentire. Der Bürge kann ſich niemals verbindlich machen, die Todesſtrafe zu leiden, weil niemand Herr über ſein Leben iſt. Er hat das Verbrechen nicht ſelbſt begangen; er hat ſich auch durch ſeine Bürgſchaft nicht zum Mitſchuldigen gemachet. Welches Uebel betrift es? Daß ein Beklagter ſeine Sache an einem bequemern Orte führen ſoll; daß er gelinder gehalten werde, in Erwartung, daß man ihm ſein Urtheil ſpreche, oder daß er verſpreche, den Richtern die ihm aufgelegte Geldbuße zu zahlen, und zugleich die von ihnen beſtimmte Taxe wegen des dem Staate zugefügten Schadens, wofern der Uebelthäter ſich denen von den Geſetzen aufgelegten Strafen durch die Flucht entzieht, zu erlegen. Und überdieß, wenn man den Bürgen am Leben beſtrafete, ſo würde dadurch niemand von dem Verbrechen, das der Beklagte begangen, abgeſchrecket, ſondern es würden die Leute nur behutſamer für einen andern gut zu ſagen.

Hingegen iſt es billig, diejenigen hart zu beſtrafen, welche einen Uebelthäter bewachen ſollen, ihn aber aus Nachläßigkeit, oder weil ſie ſich mit ihm verſtehen, entlaufen laſſen. Alsdann beſtrafet man ſie nicht für ein fremdes Verbrechen, ſondern für ihr eignes.

Es giebt noch andere Fälle, wo wir, bey Gelegenheit gewiſſer Verbrechen oder Uebelthaten anderer Leute, etwas leiden müſſen. Wenn z. E. ein Mann mich in ſeinem Hauſe ohne Entgeld wohnen läßt, und es wird deſſen Haus um ſeines Verbrechens willen confiſciret, ſo leide ich einen Verluſt, weil mein Freund mir nicht mehr freye Wohnung geben kann, und ich ſie anderwärts bezahlen muß. Inzwiſchen iſt ſolches keine Strafe für mich, weil der Fürſt, welcher das Eigenthum über das Haus bekommen hat, nur ſein Recht ausübet, und mich ausziehen heißt.

So, wann die Kinder eines Staatsverbrechers von Aemtern und Würden ausgeſchloſſen werden, wird der Vater dadurch beſtrafet, und iſt Urſache, daß ſeine nächſten Verwandten im Dunkeln haben leben müſſen. Aber es iſt ſolches keine Strafe für die Kinder, weil die Fürſten Macht haben, Aemter und Ehrenſtellen wem ſie wollen zu verleihen, und daher auch, wenn das Wohl des Staates ſolches erfordert, einen jeden, den ſie für unwürdig dazu erachten, davon ausſchließen können. *a*)

Fünf-

a) Man ſehe was ich im folgenden V. Abſchn. §. 40. von der Confiſcation der Lehne ſage.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät, von der Lehnsverwirkung, und der Entwendung gemeiner Gelder.

§. 33.

Character der Staatsverbrechen.

Etwas wider das Leben des Fürſten zu unternehmen, mit den Feinden des Staates Unterhandlung pflegen, Soldaten anwerben, falſche Münzen prägen, das Volk zur Empörung bewegen: dieſes ſind bey uns die Verbrechen der beleidigten Majeſtät.

Gleichwie unſere Pflichten gegen das Vaterland alle andere Pflichten in ſich ſchlieſſen, ſo enthält ein Verbrechen, das wider den Fürſten oder den Staat verübt wird, die Abſcheuligkeit aller anderen Verbrechen in ſich. Die Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaften kommt von Gott ſelbſt her, weil er will, daß die Menſchen regieret werden ſollen: daher iſt eine Verſchwörung wider den Staat oder den Fürſten eine Art von Entheilung göttlicher Dinge. *a*)

§. 34.

Wie die Staatsverbrechen ehemals bey den Perſern, den Macedoniern, den Carthaginenſern und den Griechen beſtrafet wurden.

Etliche Völker, als die Perſer, die Macedonier, die Carthaginenſer beſtraften die von Vätern begangenen

a) Proximum ſacrilegio crimen eſt, quod Majeſtatis dicitur. *Leg.* 1. in princip. ff. ad leg, Iuliam Majeſt.

Staatsverbrechen durch den Tod ihrer Kinder. *a*) Auf dieſen Gebrauch zielet Plato in ſeinem Crito. Hierauf beziehet ſich auch, was Sino, der ſich in dem belagerten Troja für einen Ueberläufer der Griechen ausgab, zu dem Pramus ſaget: „ Vielleicht wird man meine Flucht durch das Blut meiner Kinder rächen. „ *b*)

Es war dieſes eine ungerechte Strenge. Die Kinder müſſen nicht in ihren Perſonen um ihrer Väter Verbrechen willen *c*) beſtrafet werden, weil niemand um anderer Leute Verbrechen willen mit Strafe beleget werden muß. Man entziehe den Kindern die Güter und die Ehren, welche ſie geerbt haben würden, wenn ihre Väter ſich nicht ſtrafbar gemacht hätten: hierdurch können die Vätter ſchon gnugſam von Staatsverbrechen abgehalten werden. Aber warum wollte man noch mehr thun?

§. 35.

a) Wegen der Perſer ſehe man den Ammian. Marcell. lib. 23. c. 6. den Herodotus, lib. 3. den Juſtinus, lib. 10. c. 2. Wegen der Macedonier den Q. Curtius, lib. 6. c. 11. u. 8, 6. Wegen der Carthaginenſer den Juſtinus, lib. 21. c. 4.

b) Quas illi forſan poenas ob noſtra repoſcent
Effugia, et culpam hanc miſerorum morte piabunt.
Virg.

c) Crimen vel poena paterna nullam maculam filio infigere poteſt Namque unusquisque ex ſuo admiſſo ſorti ſubjicitur, nec alieni criminis ſucceſſor conſtituitur; idque Divi Fratres Hierapolitanis reſcripſerunt. *Digeſt.* l. 48. tit. 19. de poenis, leg. 26. Man ſehe auch den *Cod.* lib. 29. tit. 47. de poenis; leg. 22.

§. 35.

Von dem Majeſtäts-Geſetze bey den Römern.

Man hatte ehemals zu Rom ein Majeſtäts-Geſetz wider die, deren Verrätherey den Verluſt eines Kriegsheeres verurſachte; welche Aufruhr unter dem Pöbel angeſtiftet hatten; welche die Angelegenheiten der Republik untreu verwaltet, oder auch in Verwaltung obrigkeitlicher Aemter die Majeſtät des römiſchen Namens beflecket hatten. Man beſtrafte die Thaten; aber auf ſchimpfliche Reden wurde wenig geachtet. Der Kaiſer Auguſtus ſetzte die Schmähſchriften zuerſt unter die Beleidigungen der Majeſtät; und Tiberius dehnte dieſes Geſetz noch viel weiter aus. *a*) Es iſt ohne Zweifel ein großes Verbrechen, die Ehre der Bürger anzugreifen; aber hieraus ein Staatsverbrechen zu machen, dazu ward erfordert, daß es zu einem Verbrechen wider das Publicum gemacht würde: und dieſes that Auguſtus, damit er dem Volke die Freyheit, welche es unter der vorigen Regierungsform genoſſen hatte, benehmen möchte. Wenn die Schimpfreden wider bloße Bürger Staatsverbrechen waren: wie viel größere waren nicht die, welche die Perſon des Kaiſers angriffen! Dieſes Geſetz, nach welchem vorher nur Thaten beſtrafet worden waren, wurde von dem Tiberius auf Reden, und ſelbſt auf ſolche, die weder den Tiberius, nach ſeine Mutter,

a) Legem majeſtaticam reduxerat (Tiberius) cui nomen apud veteres idem, ſed alia in judicium veniebant. Si quis proditione exercitum aut plebem ſeditionibus; denique male geſta Republica majeſtatem populi romani minuiſſet. Facta arguebantur, dicta impune erant. Primus Auguſtus cognitionem de famoſis libellis, ſpecie legis ejus tractavit. *Tacit.* Annal. lib. I.

Livia, angriffen, ausgedehnet. *a*) Nicht allein alſo Thaten, ſondern auch Wörter, Zeichen, und ſo gar Gedanken, wurden unter dieſes Geſetz gezogen: denn Sachen, die bey fröhlichen Geſprächen guter Freunde, und im Vertrauen geredet werden, ſind nur unter die Gedanken zu rechnen. Alsdann hörte alle Freude bey Gaſtgebothen, alle Vertraulichkeit unter nahen Blutsfreunden, alle Treu unter den Sclaven auf. Selbſt die Traurigkeit, das Mitleiden, die Seufzer, die Blicke, auch ſogar das Stillſchweigen, alles ward zu Staatsverbrechen gemachet.

Caligula ſchaffte dieſes von ſeinem Vorweſer, dem Tiberius willkührlich dafür erkannte Verbrechen wider die Majeſtät ab. Der Anfang der Regierung böſer Fürſten gleichet oft dem Ende der Regierung guter: ſie thun aus Luſt zu widerſprechen, was andere aus Tugend gethan haben. Aber Rom hatte von dieſer Begier des Caligula, dem Tiberius zu widerſprechen, keinen Nutzen. Obgleich dieſer Kaiſer, von dem man ſagte, es wäre niemals ein beſſerer Sclav, aber auch niemals ein ſchlechterer Herr, als er, geweſen, (und in der That haben dieſe Eigenſchaften einerley Grund,) die Anklagen wegen beleidigten Majeſtät abſchaffte, ſo ließ er hingegen alle, die ihm nicht gefielen, gleich einem offenbaren Feinde, durch Soldaten umbringen, und hielt das Schwerdt ſtets über den Senat gezuckt, bedrohte ihn auch, ihn gänzlich zu vertilgen.

Theodoſius der Große war der gnädigſte Fürſt und der eifrigſte Chriſt, den man ſich wünſchen könnte. Man weis, daß er dem Volke zu Antiochia ſeinen Aufruhr vergab, auch mit welcher Folgſamkeit er die Er-

a) Sed neque haec in Principem aut Principis parentem quod lex majeſtatis amplectitur. *Tac.* Annal. lib. 4.

Ermahnungen des heiligen Ambroſius annahm. Wir haben von ihm ein Edict, welches auf eine ſonderbare Art merkwürdig iſt. „ Wenn jemand, (ſpricht er) „ wider alle Geſetze der Ehrbarkeit und Beſcheidenheit, „ ſich erkühnet hat, unſern Namen zu läſtern, es ſey „ durch eine That, oder durch üble Nachrede, ſich „ auch ſo weit vergangen hat, unſere Regierung und „ und unſer Verhalten übel auszuſchreyen: ſo wollen „ wir dennoch nicht, daß ihm dafür einziges Leid ge„ ſchehe: denn, wenn es aus Leichtſinn und Unbedacht „ geſchehen iſt, müſſen wir ihn verachten; wenn er „ es aus Narrheit gethan hat, ſo haben wir Mitleiden „ mit ihm zu tragen; und wenn er es aus Bosheit „ gethan hat, ſo wollen wir ihm gern vergeben. „ *a*) Dieß war eine chriſtliche Großmuth, des größten Lobes werth, an einem Privatmanne, dem ſeine Religion verbeut, das ihm widerfahrne Unrecht zu rächen, aber nicht anſtändig für einen Fürſten, welchem man nicht verächtlich begegnen kann, daß nicht zugleich ſeine Regierung verächtlich werde.

„ Wer ſich ſchändlicher Weiſe in einen Aufruhr „ einlaſſen wird, (ſagen Arcadius und Honorius) „ oder ſich zum Haupte einer Verſchwörung aufwer„ fen wird; oder auch, wider das Leben unſerer vor„ nehmſten Räthe etwas unternehmen wird, der ſoll „ als des Verbrechens wider die Majeſtät ſchuldig, „ mit dem Schwerte gerichtet, und ſeine Güter ſol„ len confiſciret werden. „ *b*)

a) Si id ex levitate proceſſerit, contemnendum eſt; ſi ex inſania, miſeratione digniſſimum; ſi ab injuria, remittendum. *Leg. unic. Cod.* Si quis Imp. maledix.

b) Quiſquis cum militibus ſceleſtam inierit factionem, aut factionis ipſius ſuſceperit Sacramentum, vel de-

„ Damit die Leibes „ und die Geldſtrafen (ſagen eben dieſe Kaiſer anderwärts) „ in Fällen, wo die „ Geſetze den Tod oder die Confiſcirung verordnen, „ gemildert werden können: ſo befehlen wir, daß „ wenn die Schuldigen überführet oder verurtheilet „ worden ſind, die Richter ſich ihre Güter nicht zu„ eignen, auch daß ſolche Güter nicht mehr, wie ſonſt „ dem Fiſco anheim fallen ſollen. Wir befehlen, „ daß wenn die Verbrecher Deſcendenten bis zum drit„ ten Gliede haben, ihre Güter denenſelben verblei„ ben ſollen. Was aber die Verbrechen der beleidig„ ten Majeſtät betrifft, ſo ſoll es bey den alten Geſe„ tzen gelaſſen werden.„ *a*)

§. 36.

Geſetze wegen Entwendung gemeiner Gelder, bey den Römern.

Die Staats-Einkünfte (Finanzen) werden die Nerven des Staats genannt, weil ſie ihm Kräfte und Bewegung geben. Und in der That, gleichwie der menſch-

dederit de nece, etiam virorum illuſtrium, qui conſiliis et conſiſtorio noſtro interſunt, cogitaverit, ipſe utpote majeſtatis reus gladio feriatur, bonis omnibus fiſco noſtro addictis. *Conſtit. Jmpp. Arcadii et Honorii*, in Cod. Iuſtin.

a) Ut autem non ſolum corporales poenae, ſed etiam pecuniariae mediocres fiant, ſancimus, eos qui in criminibus accuſantur, in quibus leges mortem aut praeſcriptionem definiunt, ſi convincantur aut condemnentur, eorum ſubſtantias non fieri lucrum judicibus aut eorum officiis, ſed neque ſecundum veteres leges Fiſco eas applicari. Sed ſi quidem habeant deſcendentes usque ad tertium gradum, eas habere; in majeſtatis vero crimine condemnatis, veteres leges ſervari jubemus. *Iuſtin.* in Nov. 134. c. 13.

menſchliche Leib lahm und gebrechlich wird, wenn eine Nerve ſich einzieht und kürzer wird, eben ſo verfällt der politiſche Körper in die äuſſerſte Schwachheit, wenn ſeine Einkünfte verſchwendet oder vermindert werden.

Nach den römiſchen Rechten wurden die Güter derer, welche überführt wurden, daß ſie die gemeinen Gelder oder des Fürſten ſeine, veruntreuet, und entwendet hatten, dem Fiſco zugeſprochen; aber dieſes Verbrechen (crimen peculatus) wurde nach fünf Jahren präſcribiret. *a*)

Den Magiſtratsperſonen, welche in Regierung Provinzen dieſes Verbrechens überwieſen worden waren, ſollte Feuer und Waſſer unterſaget werden. Es gab im Rom kein Geſetz, welches einem Bürger eigentlich die Verweiſung (exilium) zuerkannte; aber in der That war es ſo viel, als ob ſie verwieſen würden, wenn ihnen Feuer und Waſſer, ohne welche man nicht leben kann, unterſaget wurde. Es iſt bekannt, daß die Einwohner des angehenden Roms, bey ihren Tractaten und Ehen, ſich miteinander in Geſellſchaft des Feuers und Waſſers begaben, um dadurch eine vollkommene Vereinigung anzuzeigen; und eben daher kam es, daß, wenn einer von der öffentlichen Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden ſollte, man ihm Feuer und Waſſer verboth. Ein geweſener Statthalter einer Provinz, wenn er wegen Entwendung gemeiner Güter verdammet war, wählte ſich ſelbſt auſſerhalb Italien eine Stadt zu ſeinem Aufenthalte, und lebte allda in der Stille, bis er vielleicht zurück beruffen wurde.

Tiberius verwandelte dieſe Verordnung des alten römiſchen Rechtes in eine härtere Strafe, welche Deportatio genannt wurde. Dieſe beſtand in einer

a) L. 9. ff. ad Leg. Iul. peculat. etc.

beſtändigen Verbannung. Die, welche dazu verdammet waren, wurden in eine Inſel gebracht, und ihnen verbothen, jemals heraus zu gehen. Zugleich verlohren ſie ihr Bürgerrecht, ihre Güter, und alle Hoffnung ihre Freyheit jemals wiederzubekommen.

Endlich befahlen Honorius, Theodoſius und Arcadius, auch nach ihrem Beyſpiele Juſtinianus, daß die, welche der Entwendung öffentlicher Gelder überwieſen würden, am Leben geſtrafet werden ſollten. *a*)

§. 37.

Majeſtäts=Geſetz in China.

Wer die Ehrfurcht vor dem Kaiſer in China aus den Augen ſetzet, der ſoll, nach den Geſetzen dieſes Reichs, am Leben geſtrafet werden. Aber dieſe Geſetze beſtimmen nicht, wodurch eigentlich die Ehrfurcht vor dem Kaiſer aus den Augen geſetzet wird, und geben alſo dieſem Souverän eine willkührliche Gewalt, die Unterthanen zu unterdrücken, wovon man in China ſonderlich zwey ſchreckliche Beyſpiele geſehen hat. Ein Paar Perſon welchen aufgetragen war, die Hof=Zeitung zu ſchreiben, hatten eine Begebenheit mit unrichtigen Umſtänden erzählet. Man ſagte alſo, wer in der Hof=Zeitung Lügen vorbringe, der ſetze die dem Kaiſer ſchuldige Ehrerbiethung aus den Augen: und dem zufolge wurden ſie am Leben geſtrafet. *b*) Ein Prinz vom kaiſerlichen Hauſe hatte auf ein Memorial, wel=

a) Iudices, qui tempore adminiſtrationis publicas pecunias ſubſtraxerant, Lege Iulia peculatus obnoxii ſunt, et capitali animadverſioni eos ſubdi jubemus *L. I. Cod. Theod de crim. Pecul. et L. unica.* Cod. Iuſtin. *eod. tit. Inſtit de publ. jud.* §. 9.

b) *Duhalde*, Deſcription de la Chine. T. I. p. 43.

welches vom Kaiſer mit dem rothen Pinſel bezeichnet war, aus Verſehen eine Anmerkung geſchrieben: dieſes wurde wiederum als eine Verletzung der Ehrfurcht vor dem Kaiſer ausgeleget, und verurſachte eine Verfolgung ſeines Hauſes, dergleichen kaum in den Geſchichten geleſen wird. *a*)

§. 38.

Wie das Verbrechen der Entwendung öffentlicher Gelder in Frankreich beſtrafet wird.

Unter uns (in Frankreich) befahl Franz I. daß die, welche öffentliche Gelder entwendet hätten, gehenket würden. *b*) Eine zweyte Declaration dieſes Königs *c*) verordnete auf ſolchen Fall die Confiſcation Leibes und Güter (de corps & de biens.) Eben dieſe Confiſcation gebeut auch eine Ordonnanz von Ludwig XIII. d.) und dennoch, als dem Fouquet der Proceß gemacht wurde, gaben die Vertheidiger dieſes beruffenen Sûrintendanten der Finanzen vor, daß die Lebensſtrafe, von welcher die römiſchen Geſetze reden, und die Confiſcation Leibes und Güter, nach unſern Ordonnanzen, eben ſo wohl auf den bürgerlichen, als den natürlichen Tod, gedeutet werden könnten.

§. 39.

a) *Lettres de Parennin*, in den *Lettres édifiantes & curieuſes.*

b) Declaration vom J. 1532.

c) Declaration vom J. 1545.

d) Ordonnanz vom J. 1629. insgemein le Code Michaut genannt.

§. 39.

Wie das Staatsverbrechen an einem Unterthan beſtrafet wird.

Ein jeder Unterthan, der wider die Perſon oder die Autorität ſeines Souveränes conſpiriret, iſt des Verbrechens der beleidigten Majeſtät von der erſten Claſſe ſchuldig.

Ein gewiſſer Nicolaus L'hoſte, aus Orleans gebürtig, der bey dem Herrn de Villeroy, Miniſtern und Staats-Secretar zu auswärtigen Sachen, zur Zeit Heinrichs IV. Canzley Bedienter (Commis) war, verrieth die Geheimniſſe ſeines Königs an die ſpaniſchen Abgeſandten in Frankreich. *a*) Er erfuhr, daß ſeine Verrätherey entdeckt war, und entwich. Als ihm nachgeſetzt wurde, ſo erſäufte er ſich in der Gegend von Meaux im Fluſſe Marne. Er wurde aus dem Fluſſe gezogen, und ſein Körper ins Chatelet zu Paris gebracht, allda einbalſamiret und in den Gräbern bey den ſaints Innocens unterdeſſen verwahret. Es wurde ſeinem Leichnam der Proceß gemacht, das Verbrechen der beleidigten Majeſtät bewieſen, und das Urtheil geſprochen, daß er zum Richtplatze geſchleifet, von vier Pferden zerriſſen, und die vier Viertheil auf ſo viel Räder vor die Haupt-Eingänge nach Paris geleget werden ſollten; welches alles wirklich vollzogen wurde. *b*)

Es

a) Man ſ. meine Abhandlung vom Völkerrecht; im I. Cap. IX. Abſchn.

b) Das Urtheil iſt vom 15. März, 1604. Die Beſchreibung dieſer Sache findet ſich in *Perefixe* Hiſt. de Henri le Grand; auch in *Thuani* Hiſtoria, lib. 132. beym Jahr 1604. und in andern Werken.

Es iſt bekannt, wie viele Verſchwörungen wider unſern guten und großen König Heinrich IV. gemacht worden waren. Das Verbreche des Marſchalls Biron habe ich anderwärts erzählet. *a*) Ein Soldat, Namens Peter Barriere, der 27 Jahre alt war, wurde zu Melün entdeckt, als er eben Gelegenheit ſuchte, ſeine Schandthat auszuführen. *b*) Er ward verurtheilet, daß ihm die rechte Hand am Gelenke verbrannt wurde, indem er das Meſſer, womit er den König hatte ſtechen wollen, hielte; hernach mit glüenden Zangen gezwickt und lebendig gerädert würde. Ein Schüler, 18 Jahre alt, Namens Johann Chatel, der Sohn eines Tuchhändlers zu Paris, ſchlich ſich mit den Hofleuten in das Zimmer der Gabriele d'Eſtrees, wo der König war, *c*) und wollte ihn mit einem Meſſer durch den Bauch ſtechen. Weil aber der König ſich in demſelben Augenblick gegen jemand bückte, ſo traf er ihn in das Geſicht, durchſtach ihm die Oberlippe und ſtieß ihm einen Zahn aus. Das Parlament verurtheilte ihn, daß ihm die rechte Hand am Gelenke verbrannt, er ſodann mit glüenden Zangen gezwickt und von vier Pferden zerriſſen würde. Der Vater dieſes Böswichts ward verwieſen, ſein Haus, das dem Palais gegenüber ſtand, abgetragen, und eine Pyramide auf dem Platze errichtet. Endlich fand dieſer König doch ſeinen Tod durch den verruchten Ravaillac; und jedermann weis die Umſtände dabey, wie auch, mit was für Strafe er beleget wurde. Robert Damien ward wegen des ſchrecklichen Verbrechens, das er an der Perſon des Königs ausübte, *a*) auf gleiche Art beſtrafet. Sein Vater, ſein Weib, ſeine Tochter wurden aus dem Königreiche verwieſen;

a) Im Völkerrechte.

b) Im Jahr 1593.

c) Am Ende des Jahrs 1594.

a) Nach dem Urtheile des Parlements zu Paris, vom 26. März 1757.

wieſen; und ſeinen Brüdern und Schweſtern ward verbothen, den Namen Damien zu führen. *b*) Felix Ricard und Johann Baptiſta de Morſy wurde am Leben geſtrafet, weil ſie abſcheuliche Verſchwörungen erſonnen und angegeben hatten. *c*)

Das Parlement zu Paris verurtheilte *d*) den Johann Moriceau de la Motte Huiſſier aux Requêtes im Hôtel, öffentliche Abbitte (amende honorable) zu thun und gehenket zu werden: weil er aufrühriſche Reden wider den König, das Parlement und etliche hohe Beamte geführt hatte. Und Paul Renatus du Trüche de la Chaux, Stallmeiſter, und vormaliger Leib-Trabant, an dreyen Orten öffentliche Abbitte zu thun, und gehenkt zu werden, weil er wider die Sicherheit des Königs und die Treu der Nation Betrügereyen geſchmiedet hatte. *a*)

Das Verbrechen der beleidigten Majeſtät zieht allerwegen in Europa die Confiſcation Leibes und Güter nach ſich. Die Kinder leiden folglich den Verluſt der Güter, die ſie geerbt hätten. Es iſt ſolches eine weiſe Einrichtung der Geſetze, damit ſelbſt die Liebe, die ein jeder zu ſeinen Kindern hat, ihn antreiben möge, dem Vaterlande treu und hold zu bleiben.

Nach unſern Sitten findet bey dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät die Verjährung nicht Statt. Alle Menſchen werden ihren Familien, und die Familien ſelbſt werden dem Staate gebohren. Und wie jegliche Familie ihr Haupt hat, ſo erkennen auch alle und jedwede Familien ein Haupt über ſich, in der Perſon des

b) Nach dem Urtheile vom 29 März 1757.

c) nach dem Urtheile vom 2 Aug. 1757.

d) Nach dem Urtheile vom 6 Sept. 1758.

a) Nach dem Urtheile vom 1 Febr. 1762.

des Fürſten, der aller Vater iſt. Wer demnach etwas wider die Perſon des Fürſten unternimmt, der begeht ein Verbrechen, deſſen Wirkungen ſich am allerweiteſten erſtrecken, und welches folglich am allerhärteſten beſtrafet werden muß. Eines Theils, weil der Schuldige Verwirrung im ganzen Staate anrichtet, iſts billig, daß ihm der Staat niemals zur Zuflucht diene: er iſt ein Ungehuer, daß kein Vaterland mehr hat, wider welches ſich alle Fürſten waffnen müſſen, und für welche der ganze Erdboden nur eine jähe Klippe ſeyn muß. Andern Theils, weil der Souverän, als Souverän, nicht abſtirbt, und keine Verjährung wider ihn ſtatt findet, ſo iſts natürlich, daß die der beleidigen Majeſtät Schuldigen zu aller Zeit einen Rächer an ihm finden. Dieß ſind die Urſachen, warum dieſes Verbrechen nicht kann verjähret werden.

„ Wenn ein Prinz vom königlichen Geblüthe (ſpricht Dümoulin) „ ein Verbrechen der beleidigten „ Majeſtät wider die königliche Krone begeht, ſo „ kann er, und ſelbſt ſeine ganze Nachkommenſchaft, „ auf ewige Zeiten von dem Rechte der Thronfolge „ ausgeſchloſſen werden. „ *a*)

Nach dem Codex Victorianus zieht das Verbrechen der beleidigten Majeſtät, und der Felonie, die Confiſcation aller ſowohl Allodial- als Lehngüter nach ſich, überhaupt aller Güter des Delinquenten, zum Nachtheile ſeiner Kinder ſowohl als Collateral-Verwandten, in welchem Grade ſie es auch ſeyn mögen, und

a) Propter crimen laeſae Majeſtatis in regiam Coronam & Remp. Regni per aliquem de ſanguine regio poſſet ille perduellis, etiam cum futura ſua poſteritate privari omni tempore et jure futuro in ſucceſſione regni. *Car. Molin.* in Tract. de Conſuet. Pariſ.

und ungeachtet der alten und neuen Inveſtituren, und aller Arten von Fideicommiß, geſetzt auch, daß ſie vom Souverän beſtättiget worden wären. *a*)

Die franzöſiſchen Geſetze verfahren mit der äuſſerſten Strenge wider die Staatsdelinquenten; und es findet ſich bey uns mancherley großer Unterſchied zwiſchen denen, wegen dieſes Verbrechens aufgelegten Regeln, und denen, die in Anſehung anderer Verbrechen eingeführet ſind.

Obgleich der böſe Wille nicht beſtrafet wird, ausgenommen, wenn er ſchon einen Anfang zur Vollziehung gemacht hat: ſo wollen dennoch unſere Geſetze, daß bey dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät, der böſe Vorſatz ſowohl als die That ſelbſt beſtrafet werde. Wir haben dieſe Regel von den Römern angenommen, *b*) und ſie iſt in Frankreich bey zweyen Gelegenheiten befolget worden. I. Ein gewiſſer Edelmann, welcher tödtlich krank lag, bekannte ſeinem Beichtvater, daß er den Vorſatz gehabt habe, den König (Heinrich IV.) zu tödten. Dieſer gab dem Generalprocurator davon Nachricht; und der Edelmann, der wieder geneſen war, ward nach ſeiner Bekenntniß verurtheilet und wirklich enthauptet. II. Ein Vicarius von St. Nicolas des Champs zu Paris, ward nach einem am 11. Jan. 1590. geſprochenen Urtheile c) gehenkt, weil er geſagt hatte, es würde ſich wohl noch ein rechtſchaffener Mann, wie Jacob Clement, finden, der den König (Heinrich IV.) tödten würde, und wenn er es auch ſelbſt ſeyn ſollte.

Ein

a) Cod. Vict. lib. IV. c. 7. art. 3. Von dieſem Geſetzbuche ſehe man mit mehrerm die Einleit. wo von der ſardiniſchen Regierung gehandelt wird.

b) Eadem ſeveritate voluntatem ſceleris, qua effectum in reos laeſae Majeſtatis jura puniri voluerunt. *Leg.* 5. *Cod. ad leg. Iul. Maj.*

c) Man findet es in *Bouchel* Biblioth. du Droit François.

Ein Menſch wird am Leben geſtrafet, wenn er überwieſen wird, daß er eine Verſchwörung wider den Souverän oder den Staat gewußt, und ſie doch nicht entdecket hat. Die berühmteſten Rechtsgelehrten erkennen es für recht. *a*) Es hülfe ihm nichts, zu ſagen, daß er ſich ſelbſt nicht in die Verſchwörung eingelaſſen habe.

Bernhard Del-Nero ward zum Tode verurtheilet, weil er eine Verſchwörung wider die Regierung zu Florenz, welche damals noch republicaniſch war, nicht entdeckt hatte. *b*)

Der Victorianiſche Coder verordnet, daß, wer um ein Staasverbrechen gewußt, und es nicht entdecket hat, eben ſo hart als der Hauptverbrecher beſtrafet werden ſoll. c)

) Qui nudam factionis notitiam habent citra participatae factionis crimen (de quo aliae ſunt leges) certe in proprio perduellionis crimine capitali, et hunc conſcium poena puniri frequentior ſchola recte ſciſcit. Jac. *Gothofredus*, ad Leg. Quisquis. Cod. ad Leg. Maj. Proſper Farinacius, ein berühmter wälſcher Rechtsgelehrter, T. I. Oper. quaeſt. 51. n. 69. et 72. ſaget auch: Quod ex ſola ſcientia in crimine laeſae Majeſtatis qui tenetur et punitur, et propterea ſciens tractatum, conſpirationem ſeu rebellionem contra ſuum Principem et Remp. et non revelans, illius criminis reus eſt, ut ſicut principalis delinquens et conſpirans contra ſuum Principem poena mortis puniendus eſt, ita etiam eadem poena puniendus ſit, non revelans talem conſpirationem. Bartolus iſt auch der Meynung, daß das bloße Wiſſen, wenn es nicht entdecket wird, den Tod verdienet. Man ſehe ſeine Anmerkung über Leg. 6. Dig. de Leg. Pompej. de parricidiis, n. 3.

b) Hiſt. des Guerres d'Italie, par *Guichardin*, beym Jahr 1497.

c) Codex Victor. lib. IV. c. 7. art. 5.

Wir haben in Frankreich ein ausdrückliches Geſetz hierüber, denn es heißt in einer königlichen Ordonnanz: *a*) „daß in Zukunft diejenigen, welche von einer „Verſchwörung wider den König, die Königinn, den „Dauphin, und den Staat, Kenntniß gehabt, des „Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig, und „eben ſo hart als die Urheber ſelber beſtrafet werden „ſollen, wenn ſie es nicht dem Könige oder ſeinen vor„nehmſten Beamten und Richtern in der Landſchaft „wie ſie ſind, aufs geſchwindeſte angezeiget haben wer„den: welchenfalls, wenn ſie es angezeiget haben, ſie „keine Gefahr der Strafe zu befürchten haben, viel„mehr werth ſind, belohnet zu werden.„

Dieſem Befehle zufolge wurde ein Suppenmeiſter (Potagier) Heinrichs IV. zum Galgen verurtheilet, weil er nicht angegeben hatte, daß ein gewiſſer Edelmann zu ihm geſagt hatte, er ſollte viel Geld verdienen, wenn er den König vergiftete. *b*)

Nach eben dieſem Befehle wurde Franz Auguſt de Thou, Staatsrath zum Tode verurtheilet, *c*) weil er nicht die von ſeinem Freunde, Heinrich d'Effiat Marquis de Cinq-Mars, Großſtallmeiſtern von Frankreich, angeſponnene und ihm entdeckte Verſchwörung offenbar gemacht hatte. *d*) Verſchiedene franzöſiſche Autoren beklagen ſein Schickſal, und einige tadeln ſogar ſeine Richter; aber ſie thun es ohne gnugſamen Grund dazu zu haben. De Thou war angeklaget, daß er den vom Herzog Gaſton von Orleans mit Spanien geſchloſ-

ſenen

a) Es iſt von Ludwig XI. gegeben am 22 Dec. 1477. Man findet ihn in dem Cod. Heinrichs III.

b) *Bouchel*, unter dem Worte Léze-Majeſté.

c) Im J. 1642.

d) Man ſehe die Hiſtorie dieſes Proceſſes am Ende des XV. Bandes der franz. überſetzten Hiſt. Thuani.

ſenen Tractat gewußt; daß er zur Unterhandlung der Unterhandlung der Vereinigung des Herzogs de Bouillon und des Cinq-Mars gebrauchet worden; daß er gewußt, wie der Herzog von Orleans: falls der König ſtürbe, ſich nach der Stadt Sedan begeben ſollte; endlich auch, daß er Wiſſenſchaft von einer Verſchwörung wider den Staat gehabt, und ſie doch nicht entdecket hatte. Er wurde durch Zeugen überführet, und bekannte, daß er Kenntniß von einer Verſchwörung, welcherley Namen man ihr auch geben möchte, gehabt habe. Man kann dieſem unglücklichen Manne keinen günſtigern Richter als ſeinen leiblichen Vater geben, ich meyne Jacob Auguſt de Thou, Präſidenten im Parlement zu Paris. Dieſer hatte ihm in ſeinem beliebten hiſtoriſchen Werke in voraus gleichſam ſein Urtheil geſprochen: denn er meldet, daß als Johann de Poitiers, Herr von St. Valier im Beichtſtuhle bekannt hatte, daß er an des Herzogs Carls de Bourbon Verſchwörung Antheil gehabt, der Beichtvater es angegeben, und Poitiers zum Tode verurtheilet worden war. Die Furcht vor dem Tode verurſachte ihm ein ſo heftiges Fieber, daß ob ihm wohl etliche mal die Ader geöfnet wurde, er dennoch dem ihm vom Könige *a*) ertheilten Pardon nicht genieſſen konnte: denn dieſen hatten ihm die Großen am Hofe, wegen der großen Schönheit ſeiner Tochter *b*) ausgewirket. *c*) Er erzählt ferner, daß Julian Girolami zu einem ewigen Gefängniſſe verdammet worden, weil er die Verſchwörung des Pucci und Cavalcanti wider den Herzog von Florenz, Coſmo de Medicis, nicht entdeckt, obgleich ſtets widerrathen hatte.

a) Heinrich II.

b) Diane de Poitiers. Sie heurathete hernach den Herrn de Breze, Groß-Seneſchall der Normandie; und ward nach der Zeit Maitreſſe des Königs Heinrichs II. und Herzoginn de Valentinois.

c) *Thuani* Hiſt. l. 3.

te. *a*) Er giebt noch ein anders Beyſpiel von einem Edelmanne in der Landſchaft Caux, Namens Ligneboeuf, welcher zum Tode verdammet wurde, weil er um eine Verſchwörung, Dieppe zu überrumpeln gewußt, ſelbige nicht angegeben, ſondern ſie nur widerrathen hatte. *b*) Er glaubt auch, es ſey ein Officier unter den Truppen Heinrichs IV. des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig geweſen, weil er die von dem Carthäuſer, Peter de Laval, wider dieſen König angeſponnene Verſchwörung nicht entdeckt hatte; *c*) ingleichen daß Johann Garnet, ein Jeſuit, dem Könige Jacob I. von England bekannte, daß er ſtrafbar wäre, weil er die Pulververſchwörung, welche man ihm vertrauet, nicht entdecket hatte. *d*)

Leute, die in andern Sachen nicht als Ankläger angenommen würden, weil ſie ehrlos gemacht ſind, können in Frankreich Ankläger abgeben, wenn es die beleidigte Majeſtät betrift; und dieſen Gebrauch haben wir von den Römern. *e*) Auch ein Sohn kann ſeinem Vater, und ein Vater den Sohn angeben, obgleich eine ſolche Anklage capital iſt. Es wird hierbey die Liebe gegen den Fürſten und den Staat der väterlichen und kindlichen Liebe vorgezogen.

Endlich dürfen auch die Knechte und Mägde wider ihre Herren zeugen, gleichwie bey den Römern ein Sclav wider ſeinen Herrn und ein Freygelaſſener wider ſeinen Patron in dergleichen Sachen als Zeugen angenommen wurde. *f*)

Ein

a) Id. lib. 23. ad annum 1559.
b) Id. lib. 45. ad ann. 1569.
c) Id. lib. 118. ad ann. 1597.
d) Id. lib. 135. ad ann. 1606.
e) Leg. 1. in princip. et §. 1. L. ad Leg. Iul. Maj.
f) Leg. 1. Cod. de Quaeſt.

Ein Paar von den angeführten Beyſpielen ſcheinen vorauszuſetzen, als wären die Beichtväter verpflichtet, Staatsverbrechen zu entdecken; aber es verhält ſich nicht alſo, kann auch nicht ſo ſeyn. Ich führe in der Anmerkung *a*) Bücher an, wo man hiervon Nachricht und die verſchiedenen Meynungen der Autoren findet. Es giebt Canoniſten, die dem Beichtvater in dieſem Falle erlauben, ſeinen Beichtſohn anzuklagen; aber die beſten Theologen ſind anderer Meynung. Noch andere haben einen Mittelweg angegeben, nämlich, daß wenn der Staat oder der Fürſt von einer nahen Gefahr bedrohet wird, der Beichtvater ſolches zwar überhaupt anzeigen ſolle, ohne jedoch jemand zu nennen. Aber alle dergleichen Milderungen ſind dem Sacramente der Buße weſentlich zuwider. Man beichtet nicht den Menſchen, ſondern Gotte, in der Perſon ſeiner Diener. Man will zwar dem barmherzigen Gotte, aber nicht den Menſchen, die nichts vergeben, beichten. Der Prieſter muß bey Sachen, die man ihm im Beichtſtuhle entdecket, nicht als Menſch denken, ſich nicht als Menſch deſſen erinnern, noch folglich jemals davon reden, geſetzt auch daß er zum Zeugen geruffen würde, weil er vor Gericht nur als Menſch kömmt. Das Siegel oder Geheimniß des Beichtſtuhles iſt eine nothwendige Folge aus der Verbindlichkeit der Sünder, ihren Beichtvätern nichts zu verbergen. Sonſt wäre das Beichten ein Fallſtrick und betriegliches Mittel, den Beichtenden ihre Geheimniſſe abzulocken, und ſie dadurch ins Verderben zu ſtürzen, oder wenigſtens, ſie zu beſchimpfen, indem man Sachen von ihnen offenbar machete, derer ſie ſich ſelber ſchämen, indem ſie ſolche ihren Beichtvätern entdecken. Behauptete man das Gegentheil, ſo würde man dennoch dadurch

a) *Bodin*, Républ. im 2. Buch 5. Cap. u. im 4. B. 7. Cap. *Thuan.* lib. 43. Traité hiſt. et dogmat. du ſecret inviolable de la Confeſſ. par *Lenglet du Freſnoy.*

durch den Fürſten keinen Nutzen ſchaffen: denn wer würde beichten, daß er ſich in eine Verſchwörung eingelaſſen, wenn das, was er gebeichtet, entdeckt werden dürfte? Sie verlöhren vielmehr dieſen Nutzen, daß der Beichtvater ſchuldig iſt, das Beichtkind von ſolchen Verbrechen abzuſchrecken: und dieſes muß um ſo viel mehr Wirckung thun, da ſchon die Reu ihn im Beichtſtuhle zur Bekenntniß angetrieben hat. Nach einem beſtändigen theologiſchen Grundſatze iſt es dem Beichtvater, ohne beſondere Einwilligung des Beichtkindes niemals erlaubt, eine Sünde, von der er bloß durch eine wahre und aufrichtige Bekenntniß Wiſſenſchaft hat, zu offenbaren, noch den Urheber und die Mitgenoſſen zu entdecken, geſetzt auch, daß das gröſte Unglück für Kirche und Staat abgewendet, oder das gröſte Wohl befördert würde. *a*) St. Thomas handelt nicht ins beſondere von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät; aber er machet auch keine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Verſchwiegenheit der Beichtväter; *b*) und der Autor der Theologiae Pictavienſis, welcher von dieſer Sache handelt, ſchließet aus den Grundſätzen des heil. Thomas mit Recht, daß weil der Prieſter von der Kirche, von den Kirchenvätern und den heiligen Lehrern das göttliche Geboth, ſein Beicht-Geheimniß unverletzt zu bewahren, empfangen hat, kein menſchliches Recht ihn ſeiner Pflicht entlaſſen kann, auch ſelbſt alsdann nicht, wann es zur Vertheidigung

a) Pro nullo incommodo avertendo, pro nullo bono procurando, licet confeſſario revelare ſecretum confeſſionis, etiam ſi iſta revelatione poſſit totum mundum Chriſto lucri facere, aut graviſſimum damnum ſpirituali a tota Eccleſia vel Rep. avertere; etiamſi illud tale eſſet, quo omnes ſacerdotes et ipſo confeſſio e medio tolleretur; etiamſi angelus de coelo aliter faciendum revelaret, et Papa aliter juberet aut diſpenſaret. Eſt omnium doctorum ſententia. *Molder* de Sigillo, c. 2.

b) Summa *St. Thomae*; in Supplem. III. Partis, quaeſt. 40.

gung der Republick erfordert würde; daß der Beichtvater, ohne Bewilligung des Beichtkindes, ſeine Beichte nicht offenbar machen kann; und daß er demjenigen nur die Abſolution verſagen muß, welcher nicht thun will, was ihm ſein Beichtvater billig befehlen muß, nämlich, den wider die Republick gemachten Anſchlag zu offenbaren. a)

§. 40.

Wie das Verbrechen der Felonie an dem Vaſallen beſtrafet wird.

Die Vereinbarung des dienenden Lehnes mit dem herrſchenden Staate, iſt eine Folge von der Felonie des Vaſallen gegen ſeinen Lehnsherrn. Der Vaſall verwircket ſein Lehn, wenn er ſeinem Lehnsherrn nach dem Leben geſtellt, ihm ſchimpflich begegnet, Krieg wider ihn geführet, ſeine Städte belagert, ihn in der Gefahr verlaſſen, deſſen Sohne oder Bruder nach dem Leben getrachtet, ſich geweigert ihm den Eyd der Treue zu ſchwören, auf geſchehene Vorladung nicht erſchienen iſt, und wegen vieler anderer Urſachen mehr. Man zählet ihrer bis auf 20, um derer willen der Lehnsherrn das dienende Lehn, zu ſeinem Vortheile, rechtmäßiger Weiſe einziehen kann.

Ein jeder Vaſall, der ein Lehn empfangen hat, kann vor den Souverän, der es ihm verliehen, vorgeladen und gerichtet werden. Dieſes geſchah dem Herzoge von Burgund, vom Könige Ludwig XI; Carln V. vom Könige Franz I; dem Könige von Navarra, vom Parlement zu Paris; dem Herzog von Meiland, Galeas Viſconti, vom Kaiſer Ludwig von Bayern; Carln von Anjou, von dem Papſte Clemens ꝛc. Dieß bringen die Geſetze der Inveſtitur in ſouveränen Familien, und überhaupt das Lehnrecht mit ſich.

a) Inſtit. Theol. Pictavienſ. c. ult. de Sigillo, art. 1. & 2.

Der Papſt Honorius III. erkannte, a) daß wenn der König Johannes von England wider Philipp Auguſt, König von Franckreich ſeinen Lehnsherrn, ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät begangen habe, deſſen Güter confiſciret, und deſſen Kinder derſelben beraubt werden könnten.

Wer ein ſubſtituirtes Lehn beſitzet, der beſitzet es nur als ein verwahrlich niedergelegtes Gut, den Mißbrauch davon zu haben, und überträgt es ſeinem Erbfolger. Dieſe Subſtitution iſt ein Pactum, kraft deſſen der Subſtituirende, ſo wohl für ſich als ſeine Erben, auf Beſitz und Eigenthum des Lehns renunciret hat, deſſen Recht auf denjenigen kommt, welcher, unabhängig von ſeinen Vorweſer, nachfolget. Dieſes Recht bekömmt er unmittelbarlich von derjenigen Perſon, welche die Subſtitution gemacht hat: Daher ſcheinet es, als könne der, welcher confiſciret, nichts anders confiſciren, als was dem jedesmaligen Beſitzer eigen iſt, nämlich den Mißbrauch, welcher mit deſſen Tode aufhören ſoll. Aber der Vaſall hat keine Subſtitution, die dem Herrn des Lehns nachtheilig ſey, machen können; und weil die Subſtitution nur zwiſchen dem Subſtituirenden, und deſſen Descendenten gemacht worden, ſo kann ſie dem Herrn des Lehns, der keinen Antheil daran gehabt, nicht zum Nachtheil gereichen. Ueberdieß, wenn auch der Lehnsherr Antheil an der Subſtitution gehabt hätte, ſo daß er darein gewilliget und ſie beſtättiget hätte, ſo wäre doch ſeine Einwilligung niemals anders, als unter dieſer Bedingung gegeben worden, daß die Descendenten des Subſtituirenden dem Lehnsherrn treu ſeyn ſollten. Die Confiſcation eines Lehns beraubet ſo wohl den Beſitzer als alle Subſtituirte alles Rechtes auf das Lehn auf immer.

Die Deutſchen Fürſten haben in den neuern Zeiten für gut befunden, zu ordnen, daß die Agnaten und alle an-

a) Im Jahre 1216, wie Matthieu Paris meldet.

andere, die auf die Güter derer in die Reichs-Acht Erklären, und welche an dem Verbrechen nicht Antheil gehabt haben, ihr Recht der Erbfolge zum Lehen und zu den Gütern der Familie behalten ſollen. Sie ſind darüber einig geworden, daß der Grundſatz, „ daß die Agnaten, ob ſie wohl unſchuldig ſind, um der Felonie „ des Geächten willen, der Lehne und Rechte beraubt „ werden müßen „ falſch ſey. *a*) Dieſe Anordnung iſt eine Folge von der zunehmenden Autorität der Glieder, und der abnehmenden Autorität des Hauptes des Deutſchen Reichs. Aber dieſe beſondere Regel, die ſich der Deutſche Reichskörper in Anſehung der Reichs-Acht vorgeſchrieben, verändert *b*) die Regel, welche bey den Lehnen gilt, auch ſelbſt in Deutſchland nicht, läßt ſich auch ſonſt auf keine anderen Staaten anwenden.

§. 41.

Wie die Untreu an dem Schutzgenoſſen beſtrafet wird.

Bey den Römern waren die Freygelaſſenen ſchuldig ihrem verarmten Patrone zu helfen, und ihnen ein Theil ihrer Güter durch Teſtament zu vermachen, auch ſogar, im Falle eines Betrugs oder eines Undanckes, ihr ganzes Vermögen. Die Patrone wurden nach dem Geſetze der zwölf Tafeln beſtrafet, wann ſie ihre Clienten in der Noth verlaſſen hätten. c)

Was uns anlanget: gleichwie der Lehnsherr verbunden iſt, ſeinen Vaſallen zu vertheidigen: ſo iſt der

a) Man ſ. die Capitulationen Carls VI. Carls VII. und Franz I. Den Inhalt derſelben findet man im 6. Cap. der Einleit.

b) Man ſ. die letztern §. §. der angeführten Capitulationen.

c) Si Patronus clienti fraudem faxit, ſacer eſto. *Cap.* 1. *Quae ſit cauſa benef. amitt. Cap.* 8. Quibus modis feud. amitt.

Schutzherr ſchuldig, ſeinem Schutzgenoſſen beyzuſtehen. Und wie der Vaſall durch Lehnsfehler ſein Lehn verwirket: ſo kann auch der ſeinem Schutzherrn untreue Schutzgenoß durch den Verluſt derer ihm in Schutz gegebenen Güter mit Recht beſtrafet werden. Nicht, als könnten deſſen Güter mit einer Krone, von der ſie nicht abgegeben ſind, vereinbaret werden; ſondern der Schutzherr kann, nach einem Rechte der Eroberung, das Eigenthum derſelben an ſich bringen, wofern es eine wirckliche Untreu iſt. Wenn es keine Untreu iſt, und es will der Schutzgenoß nur aufhören, unter dem zuvor geſuchten Schutze zu ſtehen: alsdann verlieret er nur dieſen Schutz, indem er aufhöret, in derjenigen Abhängigkeit; wodurch er ſich ſolchen Schutz verdienet hatte, zu ſtehen, ausgenommen wenn, nach dem, was ſtipuliret worden, eine ſolche Aenderung des Willens nicht frey ſtünde.

Weil der Schutzherr ſeinen Schutzgenoſſen vertheidigen und ihm helfen muß: ſo kann der Schutzgenoß, wenn ihm Unrecht geſchieht, ſich dem Schutze entziehen. Aber der Schutzgenoß iſt ſeines Theils ſeinem Schutzherrn Ehre und Reſpect ſchuldig; und wenn er es daran ermangeln läßt, ſo kann der Schutzherr ſich ſeines Staates bemächtigen. Als die Genueſer ſich mit gewiſſen Bedingungen unter franzöſiſchen Schutz begeben hatten, und ſich hernach empöreten, ſo verwandelte der König dieſe Bedingungen in Privilegien, damit er ſie ihnen, wenn es die Noth erforderte, entziehen könnte. *a)*

Fünf-

a) Man ſ. die Einleit. im VII. Cap.

Fünftes Capitel.

Von der Coactiv-Macht.

Erſter Abſchnitt.

Eigentliche Beſchaffenheit der Coactiv-Macht.

§. 1.

Es iſt nöthig, daß eine Coactiv-Macht im Staate ſey.

Wie es nöthig iſt, daß ein Staat eine geſetzgebende und eine richterliche Macht habe: eben ſo unumgänglich iſt es, daß er eine Coactiv-Macht beſitze. Nothwendig muß der, welcher das Recht hat, Geſetze zu geben, auch dieſes haben, daß er ſie könne vollziehen laſſen; widrigenfalls wären es nur Sittenlehren, Ermahnungen zur Tugend, zum Frieden, zu Zucht und Ordnung.

Was war der erſte Zweck, welchen man ſich bey Errichtung der bürgerlichen Geſellſchaften vorſetzte? Dieſer, daß die Güter der Bürger, alle Vortheile, derer ſie genoſſen, und ſonderlich ihr Leben, ohne welches weder Gut noch Vortheil ſeyn kann, in Sicherheit geſetzet würden; daß die Menſchen von denen Gewaltthätigkeiten, Uebelthaten, Verbrechen und Beſchimpfungen, welche einer von dem andern zu befürchten hatte, verwahret würden: Denn das Verſprechen, das ein

ein jeglicher allen anderen gethan hätte, ihnen kein Leid zuzufügen, wäre keine ſichere Gewährleiſtung geweſen.

Man hat hiernächſt erwogen, es ſey billig daß die Güter einzelner Bürger zum Gebrauche des gemeinen Weſens angewandt würden, nämlich in Fällen, welche für die gemeine Ruhe der Geſellſchaft nützlich ſind, weil *a*) das gemeine Wohl größer iſt als das Wohl der Einzelnen, und weil dieſes allzeit jenem nachſtehen muß.

§. 2.

Character der Coactiv-Macht.

Dieſen doppelten Zweck zu erreichen, war es nöthig, Verbrechen, welche die gemeine Ruhe der Geſellſchaften ſtöhren würden, zu beſtrafen, und für die öffentlichen Bedürfniſſe zu ſorgen. Aus dieſer Urſache gab man dem Souverän eine Macht über das Leben und die Güter der Unterthanen. Mittelbarer Weiſe that man ſolches zur Beſchützung des Staates, und unmittelbarer Weiſe zur Beſtrafung der Verbrechen. Man nennet jene erſtere Macht das erhabene oder höchſte Recht des Staates; das letztere, das Recht über Leben und Tod. Dieſes doppelte Recht ausüben zu können, waffnete man den Souverän mit allen vereinbarten Kräften des Staates; gab man ihm das Schwert in die Hände, und verpflichteten ſich alle ſeine Unterthanen, ihm mit bewehrter Hand beyzuſtehen. Ein Bürger von Athen dankte dem Solon, daß er ſeinen Landesleuten gerechte und zuträgliche Geſetze gegeben hatte. Solon gab ihm zur Antwort: „Wenn ich deßwegen Dank verdiene, „ſo iſts nicht darum, daß ich ihnen gerechte Geſetze „gegeben, ſondern daß ich die Stärke mit der Gerech-

a) Ariſtot. im I Buche, 10. Cap.

„ rechtigkeit genau zu verbinden gewußt habe.„ Hier-
„ innen beſteht die Coactiv-Macht.

Dieſe Benennung giebt man dem Zwange, welcher durch eine äuſſerliche Stärke, an den Leibern und Gütern ausgeübt werden kann, damit man den Geſetzen gehorche; dem Rechte, welches der Fürſt hat, die Bürger mit Gewalt zu nöthigen, ſeine Geſetze, Edicte, Befehle und Verordnungen zu vollziehen, und denen, welche ungehorſam ſind, Strafen anzuthun.

Es wäre vergebens dem Fürſten aufzutragen, für die gemeinen Bedürfniſſe zu ſorgen, wenn er nicht die Güter und die Kräfte der Bürger dazu anwenden könnte. Es wäre auch vergebens, Geſetze zu machen, wenn man nicht die, welche ſie übertreten, beſtrafete. Da die Strenge der Strafen itzo noch nicht zureichend iſt, die Ungerechtigkeit gänzlich zu unterdrücken: wie weit würde ſie nicht gehen, wenn der Fürſt nicht im Stande wäre, die, welche den Geſetzen zuwider leben, zu ſtrafen? Die Geſetze wären ohne allen Nutzen, (ſpricht das römiſche Recht) wenn man nicht machete daß ſie gehalten würden; *a*) wenn ſie nur in Buchſtaben beſtünden, und wenn ihnen der Geſetzgeber nicht die benöthigte Stärke gäbe. *b*)

Zwey-

a) Fruſtra Praetor in poſſeſſionem mitteret, niſi miſſos tueretur et prohibentes venire in poſſeſſionem coërceret. *Leg. 1. §. 1. ff. Ne vis fiat ei, qui in poſſeſſ.* &c.

b) Quae enim legum erit utilitas, ſi in litteris duntaxat conſiſtant, non etiam per ipſa facta atque opera ſubditis utilitatem de ſe praebeant. *Novell.* 161.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem erhabnen und Ober-Eigenthum des Staats, und dem Rechte über Leben und Tod.

§. 3.

Worinnen das erhabene und Ober-Eigenthum des Staats über die Güter der Unterthanen beſteht.

Es ſey fern von uns, daß wir die europäiſchen Fürſten als Eigenthümer ſowohl der Güter als der Perſonen ihrer Unterthanen anſehen wollen. Dieſer falſche Begriff findet ſeine Widerlegung in dem Unterſchiede, welchen ich zwiſchen dem despotiſchen und der unumſchränkten Regierung angegeben, *a*) und welchen ich hier, nach Anleitung eines franzöſiſchen Autors wiederholen muß.

Loyſeau handelt in ſeinem Werke von den Herrſchaften (des Seigneuries) *b*) weitläuftig von den monarchiſchen Regierungen. Er ſpricht, es gebe zweyerley Monarchen: einige welche **Herren** ſind (Monarques Seigneurs) und andere, welche **Souveräne** ſind; (Monarques Souverains;) oder es gebe zwo Gattungen von Monarchien, eine, welche er die **herrſchaftliche**, (Seigneuriale,) die andere, welche er die **königliche** (royale) nennet. Dieſen Unterſchied hatte zuerſt **Bodin**, in ſeiner **Republik** c) gemachet; aber Loyſeau hat ihn viel beſſer aus einander geſetzet.

a) Im VII. Cap. der Einleit.

b) Im II Cap.

c) Im II Buche, 2 und 3 Cap.

geſetzet. Er nennet **Monarchen** oder **Fürſten**, welche **Herren** ſind (Princes Seigneurs) diejenigen, „welche alles Fürſtenthum und alles Eigenthum oder „Privat-Herrſchaft haben, ſowohl über die Perſonen, als über die Güter ihrer Unterthanen, welche „(wie er ſaget) nicht nur Unterthanen, ſondern gänzlich Sclaven ſind, weil ſie weder Freyheit über ihre „Perſonen, noch einige Herrſchaft über ihre Güter „haben, ſondern dieſelben nur wie ein peculium, „durch Duldung oder Nachſicht des Fürſten, welcher „darüber Herr iſt, beſitzen. Woraus dann folget, „daß eine ſolche herrſchaftliche Monarchie ſchnurſtracks „wider die Natur iſt, welche uns alle frey gemacht „hat.„ Nachdem er geſaget, daß vor Alters viel ſolche Monarchien geweſen, auch ihrer noch itzo viele ſind; ſo muß man doch (fährt er fort) bekennen, daß dieſe herrſchaftlichen Monarchien barbariſch und wider die Natur ſind; ſonderlich aber, daß ſie unanſtändig für chriſtliche Fürſten ſind, welche die Sclaverey freywillig in ihren Ländern abgeſchafft haben. Hernach erkläret er, was diejenigen Monarchen anlangt, die er ſouveräne Fürſten nennet, und welche die Privat-Herrſchaft über die Perſonen und Güter ihrer Unterthanen nicht haben. Und im folgenden Capitel *a*) läßt er ſich in eine umſtändliche Unterſuchung deſſen, was die Souveränetät betrifft, ein. Aus den Worten dieſes Autors erfolget, daß die franzöſiſche Monarchie eine ſouveräne und abſolute Monarchie, aber keine herrſchaftliche (ſeigneuriale) iſt; das heißt, daß der König nicht die Privat-Herrſchaft über die Perſonen und Güter ſeiner Unterthanen hat. Alle Geſetze und Befehle unſerer Könige ſagen, oder ſetzen doch allerwegen voraus, daß die Privatleute das Eigenthum ihrer Güter haben; und wir haben unzählige Exempel, daß, wenn unſere Könige ein Gut, das ihren Unterthanen gehöret,

a) Im III Cap.

ret, an ſich bringen wollen, ſie den Werth dafür zahlen: und hierüber ſind in dieſem Reiche eine Menge Verordnungen ergangen. Wiewohl aber die unumſchränkteſten Monarchen in Europa nicht das Privat-Eigenthum, oder die Privat-Herrſchaft, von der ich rede, haben, ſo haben ſie doch alle ein erhabenes und Ober-Beſitzthum ſowohl über die Perſonen, als die Güter ihrer Unterthanen. Nach dieſem doppelten Objecte will ich itzo dieſe Sache abhandeln.

Was ich das erhabene und Ober-Eigenthum des Staates, das höchſte Beſitzthum nenne, das nennen andere **Schutz- und Jurisdictions-Eigenthum;** (Domaine de Protection et de Iurisdiction; *a*) noch andere **Macht-Eigenthum;** (Domaine de Puiſſance; *a*) einige auch **öffentliche Macht und Herrſchaft** (Puiſſance & Seigneurie publique. *b*)

Der Zweck aller bürgerlicher Geſellſchaft erfordert, daß die natürlichen und erworbenen Rechte eines jeden Bürgers der ſouveränen Macht unterworfen ſeyn. Wie es ein eignes (Privat) Recht giebt, welches einem jeden Bürger das Eigenthum deſſen, was er beſitzet, verleibet: ſo giebt es auch ein anderes höheres Eigenthum, welches die Quelle, die Vorſchrift und der untriegliche Ausleger aller derer Geſetze iſt, welche das Eigenthum der Privatleute zum Objecte haben. Dieſes erhabene und Ober-Recht, weil es in der Gemeine, oder in dem Fürſten, der ſie vorzüglich vorſtellt, liegt, hebt das Recht der Privatleute jedesmal auf, ſo oft ſolches

a) Ad Caeſarem poteſtas omnis pertinet, ad ſingulos proprietas. *Senec.* de Benefic. lib. I.

a) Cujus eſt, quidquid eſt omnium, tantum ipſe quantum omnes habent. *Plin.* in Panegyr. Traj.

b) *Loyſeau*, Traité des Seigneuries; im 10. Cap. n. 26. — 28.

ſolches zum Beſten des Ganzen, deſſen Glieder ſie ſind, nöthig iſt. Der Grund deſſen iſt, weil der Privat-Nutzen allzeit dem gemeinen Beſten nachſtehen muß, a) wie ſolches die ausdrückliche oder doch vorausgeſetzte Abſicht der Stifter der bürgerlichen Geſellſchaften geweſen iſt.

Dieſen Zweck zu erreichen, geht die königliche Macht über die väterliche Macht; muß ein Bürger ſeinem Fürſten, vorzüglich vor ſeinem Vater, gehorchen; läßt der Fürſt den Vätern nur ſo viel Autorität über ihre Kinder, als er es dem gemeinen Beſten für zuträglich erachtet. Aus gleicher Abſicht kann der Souverän ſich der Güter der Unterthanen bedienen, ſie veräuſſern, ſie vernichten; ich ſage nicht allein im Falle einer dringenden Noth, (denn alsdann haben ſogar Privatleute gewiſſermaßen ein Recht über anderer Leute Güter,) ſondern in allen Fällen, wann das gemeine Beſte ſolches erfordert.

Schatzungen heben, welche einen Theil der Einkünfte eines jeden Bürgers wegnehmen; Verordnungen machen, welche der Freyheit ſeines Vermögens zu gebrauchen, etwas benehmen; Geſetze geben, welche ihm Zwang thun: dieß heißt, von Seiten des Fürſten, dasjenige Recht ausüben, welches der Staat hat, über das was jeglichen Unterthan gehöret, zu diſponiren, und wofür jeglicher Unterthan das Aequivalent in dem gemeinen Schutze welchen alle genießen, bekömmt. Aus dieſem Grunde nimmt der Fürſt die Aecker ſeiner Unterthanen, Feſtungs- oder andere gemeinnützige Werke darauf anzulegen; bedienet er ſich ihrer, Dämme wider Ueberſchwemmungen ganzer Landſchaften zu machen; überſchwemmet er ſie, auch zuweilen ſelbſt, des Feindes Heerzüge dadurch zu hindern; verwüſtet

a) Salus Populi ſupremo, lex eſto.

wüſtet er ein Land, damit nicht der Feind Lebensmittel darinen finde; läßt er Häuſer niederreiſſen, um Feuersbrünſte zu hemmen. Das Recht, nicht allein den Gebrauch der Güter der Unterthanen einzuſchränken, ſondern auch ſelbige wegzunehmen, und ſie zum gemeinen Nutzen anzuwenden, iſt der Souveränetät ſo weſentlich, daß man ſagen kann, ſie beſtehe in der höchſten Macht, alles, was ſie dem gemeinen Beſten für nöthig erachtet, zu thun. *a*)

Aber dieſes erhabne Eigenthum des Staates erſtrecket ſich nicht weiter, als wie weit das gemeine Beſte es erfordert. Nicht darum iſt der Fürſt oberſter Herr über die Güter der Unterthanen, damit er nach ſeinem Belieben damit ſchalten könne, ſondern damit er vermittelſt derſelben ausrichte, was für die Wohlfahrt des Staats nützlich iſt. *b*) Man läßt ihm die Dispoſition darüber; aber er muß ſich ihrer bloß zur Nothwendigkeit, zum Nutzen, oder wenigſten zur allgemeinen Bequemlichkeit des Staats bedienen. Sagen, daß der Fürſt unumſchränkter Herr über alle Güter ſeiner Unterthanen ſey, und dieſes ohne Achtung, ohne Rechenſchaft, ohne Unterſuchung; dieſes iſt, nach der Anmerkung eines beurtheilungsvollen Autors, *c*) die Meynung eines Lieblinges, der ſich auf dem Todbette Lügen ſtrafen wird.

In denen vorhin angegebenen Fällen ſchaltet der Fürſt mit den Gütern der Bürger, als ob ſie dem Staate gehöreten. Er thut es nicht als Eigenthümer, denn er iſt es nicht: er thut es als Souverän, der verpflichtet

a) Caeſar omnia imperio poſſidet, ſinguli dominio. *Sen.* de Benef. lib. I.

b) Ditionis, non proprietatis; tuitionis, non deſtructionis omnia regitis, ſed ſuum cuique ſervatis; ſpricht Symmachus zu den Fürſten.

c) *La Bruyere*, Caracteres; im X Cap.

pflichtet iſt, für die Bedürfniſſe der Geſellſchaft zu ſorgen, weil ihre ſämmtlichen Glieder ihr ausdrücklich oder doch ſtillſchweigend verſprochen haben, für das gemeine Beſte das Ihrige aufzuopfern. Ein Bürger wird mit Recht gezwungen, ſein väterliches Feld oder Haus dem Staate abzutreten, wenn Canäle, Landſtraßen, Befeſtigungswercke ꝛc. anzulegen ſind. Selbſt was zur Zier des Staates gereichet, hebt das Recht des Privatmannes auf; wohl zu verſtehen, daß der Staat ihm dasjenige, was er zum gemeinen Nutzen angewandt hat, am Werthe vergüten muß.

Die Provintz Seeland gab in unſeren Tagen ein klares Beyſpiel von dieſem erhabenen und oberſten Rechte, das ein jeder Souverän über die Güter der Unterthanen hat. Zwo Städte dieſer Provinz Vleſſingen und Terveeren, waren von den ehemaligen Souverän des Landes den Vorfahren des itzigen Prinzen von Naſſau zur Lehn gegeben worden. Die Provinz Seeland hob dieſes Lehn auf, weil ſie glaubte daß die Lehnsherrlichkeit, die er als Marquis von Vleßingen und Terveeren hatte, in den Händen des Prinzen von Naſſau, der damals nur Statthalter von dreyen der ſieben vereinigten Provinzen war, und eine ſehr eingeſchränkte Macht hatte, für den Souverän gefährlich werden könnte. Es half dieſem Herrn nichts, daß die drey Statthalteriſchen Provinzen und ſelbſt eine von den benannten zwoen Städten, die aus der Lehn geſetzt wurden, ſich dawider ſetzten. Die Provinz Seeland taxirete das Lehn auf eine gewiſſe Summe, zur Schadloshaltung des Prinzen von Naſſau, und erklärte ſich für quittiret, nachdem ſie ſolches Geld, weil der Prinz es nicht annehmen wollte, an einen öffentlichen Ort verwahrlich niedergeleget hatte. a) Nachdem aber

a) Man ſehe Remarques de *Temple*, ſur l'Etat des Provinces Unies, p. 139. Imgleichen im Corps Univ. Diplom. du Droit des Gens, T. II. P 2. im Supplement, S. 340 — 412.

die ſämmtlichen ſieben Provinzen den Prinzen von Naſſau zu ihren Statthalter, General-Capitän und Admiral erkläret, und ſeine Macht ſehr erweitert hatten, von welcher Staats-Veränderung ich anderwärts gehandelt habe, *a*) ſo ſetzte Seeland ihn wieder *b*) in alle ſeine väterliche Rechte ein, inſonderheit, welche ihm als Marquis von Vleſſingen und Terveeren zukamen.

§. 4.

Worinnen dieſes Recht über ihre Perſonen beſteht.

Der Statt, oder der Souverän, hat dieſes erhabene und Ober-Eigenthum über die Perſonen ſowohl als über die Güter der Unterthanen. Daher hat der Souverän Macht, ſie in den Krieg zu ſchicken, ihr Leben in Gefahr zu ſetzen, und ſie zu allem, was er für dienlich erachtet, zu gebrauchen: nicht zwar als hätte er dabey den Tod ſeiner Unterthanen zum Endzwecke, ſondern, den Feind abzuhalten, den Staat zu vertheidigen und für das gemeine Beſte zu ſorgen.

§. 5.

Von der Pflicht, in der Station, worein man geſetzt worden, zu bleiben, wie große Gefahr uns ſolches auch bringen möge.

Zu Erhaltung und Vertheidigung gewiſſer Poſten ernennet der Commendant einer Feſtung gewiſſe Officiers und Soldaten, die er für geſchickt und tüchtig

a) Im VI. Cap. der Einleit.
b) Im Monath März. 1747.

tig dazu hält; und wenn ihrer viele dazu geſchickt ſind, ſo ſchicket er wen er will. Die, welche er dazu erkieſet hat, müſſen allda Stand halten, geſetzt, daß ſie alle dabey ums Leben kämen. Was ſind wir nicht der Regierung zu thun ſchuldig? Es iſt billig, in Nothfällen, welche jedoch ſelten ſind, daß wir auf Befehl derer, welche die Macht oder Regierung haben, unſer Leben zum Nutzen des gemeinſchaftlichen Vaterlandes nicht nur in Gefahr ſetzen, ſondern ſogar aufopfern. Es iſt viel beſſer, daß wir, als Glieder einer Geſellſchaft, in gewiſſen Fällen, mit vieler andern Mitbürgern in einige Gefahr kommen, als wenn wir, wofern wir in der Einſamkeit des natürlichen Zuſtandes lebeten, ſtets allen Gefahren bloß geſtellet wären. Die Bedingung, unter welcher wir Schutz von der Regierung bekommen, iſt, daß ein jegliches Glied zur Vertheidigung des Körpers das Seinige beytrage. Die Geſetze des Krieges erfordern, daß ein jeder Officier den Befehlen des Commendanten gehorche. Niemand ergreifet die Waffen, der ſich nicht anheiſchig mache, den Befehlen des Generals blindlings zu folgen.

§. 6.

Von denen Fällen, wann der Souverän einen oder mehr Bürger einem andern Fürſten, der ſie fordert, ausliefern kann.

Wann der Staat von einer nahen Gefahr bedrohet wird, wofern er ſich nicht entſchließt, einen ſeiner Bürger auszuliefern, um dadurch den Zorn eines mächtigen Fürſten zu ſtillen, der deſſen Tod verlanget: ſoll der Staat denſelben ausliefern? Dieſe Frage aufzulöſen, müſſen etliche Hypotheſen angenommen werden.

Der Bürger, deſſen Auslieferung man eines begangenen beſonderen Verbrechen willens gefordert wird, kann, wenn er Gelegenheit dazu hat, denen, die ihn ins Verderben ſtürzen wollen, durch die Flucht entgehen, wenn er es nur nicht auf eine Art thut, welche dem Staate, aus dem er weichet, noch auch dem, in welchen er flüchtet, Uebels verurſachet. Aber der Staat, deſſen Glied er iſt, muß ihn, wenn das Verbrechen wirklich iſt, entweder ſelbſt beſtrafen, oder auch ausliefern.

Wenn man, um ein Verbrechen zu rächen, welches als ein gemeinſchaftliches angeſehen wird, etliche Bürger welche nicht in Perſon die Urheber deſſelben geweſen ſind, zur Auslieferung fordert, ſo iſt das Loos der billigſte Weg, zu entſcheiden, welche unter vielen einander gleichen Perſonen diejenige iſt, welche die Strafe, die ein Bürger nicht mehr nicht weniger als der andere verdienet, leiden ſoll. Derjenige, den das Loos trifft, kann ſich aus keinerley Grunde weigern, die Entſcheidung anzunehmen.

Man verlanget einen Bürger, entweder ihm das Leben zu nehmen, oder um ihn ein großes Uebel leiden zu laſſen, aus nichtigen Urſachen, und ohne daß er, weder allein, noch mit andern, ein Verbrechen begangen habe: ſoll alsdann der Staat, der nicht mächtig gnug iſt, Widerſtand zu thun, ſich ſeinem Untergange bloß ſtellen, damit er einen Bürger ſchütze? Dieſes würde den Unſchuldigen nicht ſicher ſtellen; und er hat überdieß kein Recht zu begehren, daß der ganze Staat, um ihn zu retten, ſich in Gefahr ſetze. Die Regierenden müſſen das gemeine Beſte zum Zwecke haben: folglich haben ſie das Recht, einen mächtigen Feinde, der ſie bedrohet, einen unſchuldigen Bürger auszuliefern, wofern ſie hierdurch die Stadt oder den Staat, den ſie regieren, retten können. In ſol-

ſolchem Falle hat der unglückliche Verfolgte kein anderes Rettungsmittel als die Flucht. Wenn es ihm nicht möglich iſt zu entfliehen, ſo muß er ſich entſchlieſſen ein Unglück, bey dem er ſein Gewiſſen rein behalten kann, in Geduld zu leiden. Was den Staat betrifft, dieſer kann, wenn er vorher alles mögliche gethan, das ihm drohende Unglück, wofern er den Bürger ſchützet, von ſich abzuwenden, oder den Unglücklichen durch Erleichterung ſeiner Flucht zu retten, ihn endlich dem Feinde ausliefern, weil die Wohlfahrt dieſes Bürgers dem gemeinen Beſten, welches der Fürſt niemals aus den Augen ſetzen darf, nachſtehen muß.

§. 7.

Der Fürſt kann ſeine Unterthanen zwingen, ſich als Geiſſel zu ſtellen.

Es iſt oftmals nöthig, zur Verſicherung eines Tractates, den der Staat eingegangen, Geiſſel zu geben. Der Fürſt kann etliche ſeiner Unterthanen zwingen, ſich aus ſolcher Urſache in die Gewalt des Fürſten, mit dem er in Tractaten ſteht, zu begeben, wenn ſich niemand freywillig dazu anbiethet. Wenn man mit einem viel mächtigern Feinde zu thun hat, und dieſer gewiſſe Perſonen namentlich zu Geiſſeln begehrt, ſo ſcheint es nicht, daß ſie ſich deſſen mit Recht weigern können. Hingegen, wenn es dem Staate und auch dem Fürſten, mit dem er in Tractaten ſteht, gleichgültig iſt, unter welchen Bürgern von gleicher Ordnung die Geiſſel erkieſet werden: alsdann iſts wiederum das natürlichſte Mittel ſie looſen zu laſſen. Wenn die Geiſſel auf eine lange Zeit gegeben werden, ſo iſts billig, daß man ſie von anderen ablöſen laſſe. Der Staat muß den Geiſſeln den Verluſt, welchen ihnen ihre gezwungene Abweſenheit verurſachet, wie auch die auſſer-

ordentlichen Unkoſten vergüten: und dieſes thut man allzeit.

Dieß iſt es was ich hier, in Beziehung auf das öffentliche Recht, von den Geiſſeln ſagen kann: Was in Anſehung des Völkerrechts hiervon zu ſagen iſt, das werde ich in der Abhandlung von dieſem Rechte beybringen.

§. 8.

Wie die Bürger dem Souverän das Recht über Leben und Tod haben geben können.

Auſſer dieſer indirecten Macht, welche man das erhabene und oberſte Recht des Staates nennet, hat der Souverän auch eine directe Macht über das Leben und die Güter ſeiner Unterthanen, zu Beſtrafung aller Verbrechen und Uebelthaten, welche die bürgerliche Geſellſchaft in Unordnung ſetzen: Dieſes nennet man eigentlich das Recht über Leben und Tod.

Zuvörderſt iſts dienlich einzuſehen, wie die einzelnen Menſchen, durch Conventionen, nach welchen die bürgerlichen Geſellſchaften errichtet worden ſind, dem Souverän dieſes Recht über ihr Leben und ihren Tod haben übergeben können.

Die Strafe iſt ein Uebel, das man jemand wider ſeinen Willen leiden läßt. Man beſtrafet nicht ſich ſelbſt: es ſcheinet alſo, als könne man ein Recht, das man ſelbſt nicht hat, anderen nicht übergeben. Aber dieſe Schwierigkeit fällt weg, wenn man erwäget, daß, gleichwie ein natürlicher zuſammengeſetzter Körper Eigenſchaften haben kann, welche keiner von denen einfacheren Körper, aus denen er zuſammen geſetzt iſt, hatte, ſo auch ein moraliſcher Körper, vermöge der Vereinbarung derer Perſonen,

aus

aus denen er beſteht, gewiſſe Rechte haben kann, welche keine von dieſen einzelnen Perſonen eigentlich (formaliter) hatte: und es ſind dieſes Rechte, deren Ausübung nur denen, die den Staat regieren, zukömmt.

Ein jedes Geſetz ſetzet einen Obern, der es gemacht hat, voraus, und hiernächſt einen Niederen, der es halten ſoll. Und dennoch, ſo bald viele Perſonen ihren Willen dem Willen eines Einzigen unterworfen haben, erlanget dieſer das Recht, einer jedweden von dieſen Perſonen Geſetze vorzuſchreiben. Wiewohl nun alſo keines von den Gliedern, woraus eine Geſellſchaft entſteht, das Recht hat, ſich ſelbſt Strafen aufzulegen: ſo beſitzet es doch der Souverän mit größter Billigkeit über alle ſeine Unterthanen, ſelbſt nach dem Willen derſelben.

Alle Menſchen ſind natürlicher Weiſe einander gleich; und im Zuſtande der Natur, hat jeglicher Menſch das Recht der Selbſtvertheidigung, d. i. ſein Leben und ſeine Güter zu erhalten, ſo daß er kan einem, der ihn ungerechter Weiſe überfällt, Widerſtand thun, ihn zwingen, den zugefügten Schaden zu erſetzen, und ihn, wenn er es thun will, auſſer Stand ſetzen ihm in Zukunft zu ſchaden. Das Recht nun, welches ein jeder im bloßen Naturſtande, in Anſehung ſeiner ſelbſt hat, daſſelbe hat er auch in Anſehung anderer, in ſo weit ſolches zur gemeinen Sicherheit, und zur Handhabung der natürlichen Rechte nöthig iſt. Wenn ein Menſch einen andern mit Vorſatze tödtet, ſo verdienet er vertilgt zu werden. „Es „wird mich tödten wer mich findet.„ Dieß iſt die Stimme der Natur, welche die Gewiſſensbiſſe dem Cain abnöthigten, nachdem er ſeinen Bruder ermordet hatte. Ein jeder Menſch kann einen andern für die Uebertretung der natürlichen Geſetze beſtrafen, in wie weit ſolches, in Betracht des Zweckes, den man bey Strafen haben ſoll, nöthig iſt. Selbſt die Geſetze der Natur, welche das

Uebelthun verbiethen, ſchreiben die Weiſe und den Grad der Strafe vor: und dieſe Geſetze ſind einem jeden, welcher die Einſichten der Vernunft zu Rathe zieht, eben ſo verſtändlich und ſichtbar, als die geſchriebenen Geſetze, deren einziger Grund die beſonderen Ideen der Geſetzgeber auf Erden ſind.

In den bürgerlichen Geſellſchaften geziemet es nur den Souveränen, und denen von ihnen geordneten Obrigkeiten, welchen ſie ihre Macht geliehen haben, den Uebertretern der Geſetze ſo wohl Leibes- und Lebens- als Geld-Strafe aufzulegen. Die Erhaltung des menſchlichen Geſchlechts erforderte, den natürlichen Zuſtand, durch Errichtung der Souveränetät abzuſchaffen. Ein jedwedes Mitglied entſagete dem Recht der Selbſtvertheidigung, und übertrug es dem Körper: es beraubte ſich der Freyheit, diejenigen, welche der Körper verdammen würde, zu vertheidigen, und verſprach, die Urtheile, welche der Körper ſprechen würde, nach allen ſeinen Kräften zu unterſtützen. In den bürgerlichen Geſellſchaften ſteht die Ausübung des Rechts, welches in dem natürlichen Zuſtande alle Einzelne hatten, eigentlich bey dem Souverän. Durch dieſes an ſich ſelbſt gerechte und für die Geſellſchaft nützliche Mittel ſind alle Einzelne der Züchtigung des Körpers unterworfen. Die höchſte Macht wäre nichts als ein Blendwerk, wenn ſie nicht mit allen Kräften des Staates gewaffnet wäre, und nicht das Recht hätte, nicht allein zu drohen, ſondern auch die Stöhrer der gemeinen Ruhe wircklich zu ſchlagen.

Dritter Abſchnitt.

Regeln zur Erlaſſung der Strafen für Uebelthaten; zu der Nachſicht und der Strenge der Fürſten.

§. 9.

Zweifelsgründe, ob die Strafen für Uebelthaten zuweilen erlaſſen werden ſollen.

Wie der Fürſt das Recht hat zu ſtrafen, ſo hat er auch das Recht, die Strafe zu erlaſſen; und es iſt wohlanſtändig, daß er ſie zuweilen erlaſſe.

Die Gnade der Menſchen iſt diejenige Tugend, mit der ſie ſich der Gottheit am meiſten nähern.

Die Sittenlehre des Zeno, ob ſie wohl vortrefliche Sachen enthielt, hatte doch auch andere, die dermaßen übertrieben waren, daß ſie die Tugend, indem ſie ſie unmöglich auszuüben und lächerlich machten, ſchändeten. Eine von ſeinen Lehren, bey der am wenigſten geſunder Verſtand war, iſt dieſe, welche alle Fehler einander gleich machte. Und weil er keinen Fehler für klein erkannte, ſo wollte er auch, daß für keinen einzigen die Strafe erlaſſen würde, ſondern daß man ſie alle mit gleicher Strenge beſtrafen ſollte.

Seine Schüler behaupteten, daß die vor menſchlichen Gerichten ſtrafbaren Verbrechen niemals erlaſſen werden müſſen; daß ein weiſer Mann es niemals thue; daß wenn man die Strafe erlaſſe, man zugleich voraus ſetzen müſſe, daß der, welcher übel gethan hat, nicht

ſtraf-

ſtrafbar ſey; daß aber ein jeder, welcher Uebels thue, es aus Bosheit thue. Der eigentliche Sinn dieſer Schlußrede läßt ſich in dieſes Dilemma bringen: Wer Uebels gethan hat, der iſt entweder ſtrafbar, oder nicht. Wenn er nicht ſtrafbar iſt, ſo hat er nicht wirkliches Uebel begangen, weil alle Uebelthat aus Bosheit geſchieht, und folglich hat er keine Erlaſſung der Strafe nöthig. Wenn er ſtrafbar iſt, ſo kann man ihm die Strafe nicht erlaſſen, weil man nur denen Uebelthaten, die ohne Vorſatz geſchehen, die Strafe erläßt. Heißt dieſes nicht offenbarlich, den Beweis aus etwas hernehmen, das nicht erwieſen, und worüber man ſtreitig iſt?

Ein tugendhafter Mann, ſagten die Stoiker ferner, iſt nicht gelind und zur Gnade geneigt: denn die Gnade beſteht darinnen, daß man einen Strafbarn nicht ſtrafe, wie er es doch verdienet. Man ſoll aber einem jeden geben was ſeine Werke werth ſind. Aber man kann hierauf antworten, daß dieſer Grundſatz nur bey guten Werken Statt findet. Das Uebel, welches man einen Menſchen leiden läßt, kann (vielleicht) nicht auf ſein Beſtes abzielen, und man kann es ihm, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, erſparen.

Die Gnade (ſagten ſie ferner) ſetzet voraus, daß man die von den Geſetzen verordneten Strafen für allzu hart halte, oder auch, daß man den Geſetzgeber beſchuldige, er habe Strafen auf Leute, die ſelbige nicht verdienen, geſetzet. Seneca war der Meynung, es verordne der Geſetzgeber die Lebensſtrafen nur auf die größten Verbrechen, ſo daß niemand zur Strafe ſterbe, dem es nicht ſelbſt nützlich ſey zu ſterben. *a*) Die Geſetze haben dieſen Unterſchied zwiſchen den Uebelthaten nicht machen können. Sie verdammen überhaupt alle diejenigen zum

a) Supplicii ultimi ponat ut nemo pereat, niſi quem perire etiam pereunti interſit.

zum Tode, welche gewiſſe Verbrechen begehen: ſie betrachten dabey keinesweges die Gemüthsbeſchaffenheit, worinnen die Uebelthäter ſtanden; aber der Fürſt, welcher die Handhabung derer von ihm ſelbſt gemachten Geſetze hat, iſt verpflichtet, auf die beſonderen oder auſſerordentlichen Umſtände der Zeit, der Perſonen, des Staates ſelbſt, Betracht zu nehmen. Es hindert ihn nichts, daß er nicht zuweilen die von den Geſetzen verordnete Strafe erlaſſe, ob ſelbige gleich ſehr gerecht iſt. Er erläßt ſie nur aus gewiſſen Urſachen, die nicht allzeit, auch nicht nothwendig bey allen, welche daſſelbe Verbrechen begehen, Statt finden. Das Wohl des Staates verſtattet, und erfordert ſogar bisweilen, daß die Strafe erlaſſen werde.

§. 10.

Bewegründe, die ein Fürſt zur Gnade hat.

Ueberhaupt zu reden iſt es wichtig, daß der Geſetzgeber ſeinen eignen Geſetzen gemäß handele, immaßen ſie viel von ihrem Anſehen verlieren, wenn man die Vollziehung derſelben ohne ſehr wichtige Urſachen ausſetzet. Er ladt gleichſam ſelbſt zum Uebelthun ein, wenn man eben ſo viel oder noch mehr Urſache hat zu hoffen, man werde ungeſtrafet bleiben, als man die Strafe befürchten muß. *a)* Ohne allen Zweifel giebt es eine unrechte Nachſicht; und ſelbſt in den Handlungen der Gnade iſt es oft zuträglich, gewiſſe Merkmale der Strenge des Geſetzgebers ſehen zu laſſen. Ein Mord, ob er gleich ohne Vorſatz geſchehen, iſt dennoch bey den mehreſten Völkern nicht ohne Strafe gelaſſen worden, damit den wirklichen Todtſchlägern aller Vorwandt benommen, und die Menſchen deſto vorſichtiger zu Vermeidung eines ſolchen Unglücks gemacht werden möchten. Man muß die Geſetze,

a) Bonis nocet quisquis pepercerit malis.

Geſetze, ſo wohl in ihrem Urſprunge, als in ihrer Dauer, ehren: man muß ſie, ohne die ſtärkſten Gründe dazu zu haben, weder abſchaffen, noch verändern, noch auch, ohne die wichtigſten Urſachen, die Vollziehung derſelben ausgeſetzt ſeyn laſſen; widrigenfalls verſtößt man wider die Regeln der Regierung.

Es ſcheint ſogar, als ſey es nicht ſo gefährlich, das Geſetz gänzlich abzuſchaffen, als daſſelbe von gewiſſen Leuten unbeſtraft übertreten zu laſſen, weil der Souverän, im letztern Falle, Anlaß zu vielen Klagen giebt, auch den Argwohn erreget, als gelte bey der Regierung das Anſehen der Perſonen. Wenn die Strafe, nach dem vollen Inhalte des Geſetzes, zu ſtreng iſt, ſo iſts beſſer, das Geſetz zu mildern und es gänzlich abzuſchaffen, als einer kleinen Anzahl Perſonen die Strafe zu erlaſſen, indem andere einer harten und ungerechten Strafe unterworfen ſind. Wenn bey einer gewiſſen That Umſtände vorkommen, um derer willen ſie nicht ſo ſehr bös iſt, als das Geſetz dergleichen Thaten vorausgeſetzet hatte, ſo verpflichtet allein die Billigkeit die Richter, nicht zwar die Strafe gänzlich zu erlaſſen, denn dieſes Recht iſt dem Souverän vorbehalten; ſondern ſie, ohne jedoch dem Sinne des Geſetzes zuwider zu handeln, zu mildern. Eigentlich ſind es alſo nur äuſſerliche Urſachen, welche zur Erlaſſung der Strafe bewegen können.

Weil der Fürſt ein Geſetz gänzlich abſchaffen kann, ſo kann er noch vielmehr die Vollziehung deſſelben, in Anſehung gewiſſer Perſonen und Umſtände, ausſetzen. Ich ſage, der Fürſt: denn ſeine Gerichtsbeamten müſſen nach dem Geſetze Urtheil ſprechen.

Die äuſſerlichen Beweggründe, welche der Fürſt zuweilen hat, Uebelthätern Gnade wiederfahren zu laſſen, ſind z. E. vorhergängige treue Dienſte des Uebelthäters oder

oder ſeiner Familie; eine auſſerordentliche Naturgabe; eine ſeltene Arbeitſamkeit, oder eine andere Eigenſchaft, die ihn beſonders achtungswerth machet.

Der Fürſt hat auch einen ſtarken Beweggrund zur Gnade, wann das Verbrechen aus einer Unwiſſenheit begangen worden, welche zwar nicht gänzlich zu entſchuldigen iſt, aber doch aus bloßer Nachläßigkeit herrühret; oder wann es von einer ſolchen Schwachheit des Gemüths herkommt, welche der Uebelthäter ſchwerlich hat überwinden können.

Weil der Nutzen des Staates das eigentliche Maaß derer von menſchlichen Gerichten aufgelegten Strafen iſt, ſo erfordert dieſer Nutzen nicht ſelten, daß man, wegen der großen Menge der Strafbaren, Gnade wiederfahren laſſe. Die große Anzahl der Strafbaren kann zwar keinem von ihnen zur Entſchuldigung gereichen; aber die Klugheit, die man in Regierung der Unterthanen anwenden muß, erfordert, daß die zur Erhaltung der Geſellſchaft eingeführte Juſtiz nicht auf eine für dieſelbe verderbliche Weiſe ausgeübet werde. Ein guter Fürſt muß die Laſter durch die Furcht vor Strafen unterdrücken, gleichwohl aber ſo wenig als möglich ſtrafen. Das Strafen iſt zuweilen eine Wirkung der Barmherzigkeit; zu anderer Zeit iſt es eine Grauſamkeit, die Strafe zu erlaſſen.

Ich werde von den Beweggründen zum Strafen und zum Erlaſſen der Strafen in der Abhandlung von der Staatsklugheit mehr ſagen. *a)*

§. 11.

a) Im VII. Bande, I. Cap. 10. Abſchnitt.

§. 11.

In den Privatſachen iſt es beſſer, einen Strafbaren zu erhalten, als einen Unſchuldigen zu verderben.

Es iſt eine Hauptregel des bürgerlichen Rechtes, einen Beklagten, wenn die Beweiſe wider ihn nicht klar und offenbar ſind, zu vertheidigen zu ſuchen. *a*) Es müſſen dieſe Beweiſe, wie ein Geſetz ſaget, heller als das Mittagslicht einleuchten. *b*) Man muß (ſpricht ein anderes Geſetz) niemand um Vermuthungen willen verdammen; und es iſt beſſer daß ein Strafbarer unbeſtrafet bleibe, als wenn ein Unſchuldiger beſtrafet würde. *c*)

Die natürliche Billigkeit, welche dieſes letztere Geſetz dem Trajanus, der doch ein heidniſcher Kaiſer war, eingegeben hatte, muß im Verſtande und Herzen chriſtlicher Fürſten und Richter noch viel mehr Eindruck machen, weil die chriſtliche Religion hauptſächlich in Anbethung eines Menſch gewordenen Gottes, der von den Menſchen ungerechter Weiſe verdammet worden iſt, beſtehet. Man hält insgemein dafür, es ſey beſſer daß hundert Strafbare der Strafe entgehen, als wenn ein einziger Unſchuldiger umkäme. Antoninus Pius führte ſtets dieſe ſchöne Rede im Munde: „Ein Kaiſer muß „ lieber einen einzigen Bürger erhalten, als tauſend „ Feinde erlegen. *d*)

Nach

a) Semper in obſcuris quod minimum eſt ſequimur. *Leg. 9. ff. de diverſ. regul. Iuris.*

b) Luce meridiana clariores.

c) Satius recte eſt impunitum relinqui facimus nocentis, quam innocentem damnare. *L. 5. ff. de Poenis.*

d) Satius eſt Imperatori, unum civem ſervari, quam mille hoſtes perdere.

Nach gleichen Grundſätzen haben die Richterſtühle dieſe Vorſchrift, daß in Criminalſachen das gelindere Verfahren dem ſtrengern vorzuziehen iſt. Dieſen Gebrauch leitet man von den allerälteſten Zeiten her. Oreſtes, nachdem er ſeine Mutter getödtet hat, wird ohne Unterlaß von den Furien gequälet. Apollo, um ihn davon zu befreyen, räth ihm, nach Athen zu gehen, und die Minerva um Beyſtand zu flehen. Dieſer Gott begiebt ſich ſelbſt dahin. Oreſtes wird dem Urtheil der Areopagiten unterworfen, und von der Minerva gerettet. Die Stimmen ſind einander gleich; und Minerva giebt dem Oreſtes die ihrige. a) Daher haben wir, wie man meynet, die Regel, daß, wann die Stimmen der Richter in Criminalſachen getheilet ſind, allzeit die gelindere Partey das Urtheil machet.

§. 12.

In Staats-Sachen muß eine ganz andere Regel beobachtet werden.

Obige Regel iſt in Sachen der Privatleute ohne Zweifel löblich; aber Verbrechen, welche den Staat betreffen, müſſen nach einer ganz andern Regel behandelt werden.

Die Fürſten haben zu allen Zeiten und in allen Ländern die Freyheit gehabt, ſich der Perſon dererjenigen zu verſichern, welche den Frieden des gemeinen Weſens durch Meutereyen, heimliche Ränke oder andere Wege, die nicht zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen dürfen, zu ſtöhren trachten. Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen der öffentlichen (publiken) und der Privat-Juſtiz, zwiſchen der Regierung des Staates und der Austheilung des Rechtes, das einem jeden

a) Man ſ. die Eumenides des Aeſchylus.

Bürger zukömmt. Im letztern Falle ſind die Richter in Frankreich, nach den königlichen Ordonnanzen ſchuldig *a*) einen Angeklagten, vor Ablauf vier und zwanzig Stunden ſeines Arreſtes, zu verhören, und dann ſeinen Proceß ſogleich anzufangen, um ihn, wenn er ſtrafwürdig iſt, zu ſtrafen, und wenn er unſchuldig iſt, bald wieder in Freyheit zu ſetzen. Im erſten Falle hingegen, in der öffentlichen Juſtiz, in Verwaltung des Staates, wo man nicht zweymal ſündigen kann, ſteht es, und muß auch in des Fürſten Macht ſtehen, einen jedweden, auf welchen Verdacht fällt, in Verhaft nehmen zu laſſen. Bey ſolchen Gelegenheiten würden die Formalitäten oftmals gefährlich ſeyn, weil in dergleichen Sachen, die Feinde allzu wichtig ſind. Wenn es in Privat-Verbrechen beſſer iſt daß hundert Strafbare der Juſtiz entgehen, als wenn ein einziger Unſchuldiger umkäme: ſo iſts hingegen in Regierung des Staats beſſer, daß hundert Unſchuldige leiden, als wenn der Staat durch den Fehler eines Einzigen ins Verderben geriethe. *b*)

Ein Fürſt, der werth iſt Menſchen zu beherrſchen, unterſcheidet dieſe zweyerley Fälle, ſo daß er ſie niemals vermenget. Er deutet niemals auf den einen Fall, die Regel des andern, und trauet denen nicht, die ſtets bereit ſind, ſelbſt das tadelnswürdigſte, das ein Fürſt thut, mit Lobſprüchen zu erheben. Der Schmeichler Anaxarchas ſagte zu Alexandern dem Groſſen, man male allzeit die Gerechtigkeit und die Billigkeit

a) Inſonderheit nach einer Ordonnanz vom Jahr 1667.

b) Man ſehe die Abhandlung von der Staatsklugheit, im VII. Bande, 1 Cap. 9. Abſchn. im §. die Entſchlieſſungen des Fürſten und die Urtheile der Gerichtsſtätten müſſen in Beſtrafung der Verbrecher nicht einerley Regeln beobachten. Imgleichen im §. Unterſchied zwiſchen dem Staatsmanne und dem Gerichtsbeamten.

keit um deßwillen zu beyden Seiten des Jupiters, um dadurch anzuzeigen, daß alles was die Könige wollen, gerecht iſt. Und als ein König in Perſien eine Blutſchande begehen wollte, ſo ſtellten ihm ſeine Räthe vor, man habe zwar kein Geſetz, das die Blutſchande erlaube; aber man habe eines, das den Königen erlaube, alles, was ſie wollen, zu thun. Nunmehr will ich, nach Grundſätzen, deren ſich die Vernunft und die Religion nicht ſchämen dürfen, drey große Begebenheiten aus den franzöſiſchen Geſchichten unterſuchen, da ohne alle Formalitäten der Juſtiz exemplariſche Strafen aufgeleget worden ſind.

§. 13.

Blutbad zu Paris in der Nacht vor St. Bartholomäi-Tage.

Die erſte von dieſen Begebenheiten iſt das Blut-Bad zu Paris, in der Nacht vor St. Bartholomäi-Tage.

Heinrich, König von Navarra, nachmaliger König von Frankreich unter den Namen Heinrich IV. war in den innerlichen Kriegen unter der Regierung Königs Carl IX. das Haupt der Partey der Hugonotten. In einer friedlichen Zwiſchenzeit lockte man ihn an den franzöſiſchen Hof, nebſt ſeinem Vetter, dem Prinzen von Conde, dem Admiral de Coligny, und den mächtigſten Herren ſeiner Partey, und man vermählte ihn allda mit Margaretha von Frankreich, Schweſter Carls IX. Unter währenden Vermählungs-Luſtbarkeiten, mitten im Frieden, und nach feyerlich abgelegten Eidſchwüren, befahl ein König von drey und zwanzig Jahren, der grauſam und ungeſchickt war, und ſich von ſeiner Mutter, die wegen ihres Ehrgeizes und ihrer Ränke

ke berühmt iſt, *a*) beherrſchen ließ, die Ermordung von mehr als hundert tauſend ſeiner Unterthanen. Dieſes ſchreckliche Blutbad erfolgte in der Nacht vor den Tage St. Bartholomäi *b*) daher es auch den Namen *) bekommen hat. Dieſe Schandthat, wofür ſie von allen rechtſchaffenen Leuten gehalten wurde, geſchah durch die Hände franzöſiſcher, deutſcher und ſchweizeriſcher Soldaten, weil der Souverän es befohlen hatte. Es koſtete allein in Paris ſechs bis ſieben tauſend Menſchen ihr Leben, worunter ſieben hundert Standesperſonen waren. Beynahe zween Monathe lang ward dieſes Blutbad in vielen Städten Frankreichs fortgeſetzet. Es kamen mehr als zwanzig tauſend Perſonen von allerley Alter und Geſchlechter ums Leben. *c*) Es würden ihrer noch viel mehr umgekommen ſeyn, wenn nicht etliche tugendhafte Männer in hohen Aemtern weiſe Vorſicht dawider gebrauchet und verhindert hätten, daß eine Hälfte der Franzoſen die andere umbrächte. Ihre Namen, die ſchon in unzähligen Schriften befindlich ſind, können nicht oft gnug genannt werden. Dieſe waren, in Provence, Claude de Savoye, Graf von Tende; in Auvergne, der Marquis de St. Herme; in Dauphine, Bertrand de Simiane de Gordes; der Graf de Charni, Tannegui le Veneur, Mandelot und andere mehr. Der Vicomte de Dorte, welcher

a) Catharine de Medicis, verwitwete Königinn von Frankreich

b) In der Nacht vom 23 zum 24 Auguſt, 1572.

*) Maſſacre de St. Barthelemi. In Deutſchland iſt es unter dem Namen der Pariſer Blut-Hochzeit bekannter.

c) Perefixe ſaget in ſeiner Hiſt. de Henri le Grand, daß ihrer beynahe hundert tauſend ermordet worden. Thuanus ſaget in ſeiner Geſchichte: „Viele haben gemeldet, „es wären in dieſem Blutbade dreyßig tauſend Men„ſchen umgekommen; aber ich glaube, daß man die „Sache ein wenig vergrößert habe.

cher in Bayonne commandirete, verdienet daß ſeiner hierbey beſonders gedacht werde, weil er ſich die edelmüthige Freyheit nahm, dem Könige zur Antwort auf ſeinen Befehl, wegen anzuſtellenden Blutbades, folgendes zu ſchreiben: „ Sire, ich habe unter den „ hieſigen Einwohnern und Kriegsleuten nur gute Bür„ ger und tapfere Soldaten, aber keinen einzigen Hen„ ker gefunden. Alſo bitten ſie und ich Eure Majeſtät „ demüthigſt, unſere Arme und unſer Leben zu Sa„ chen, die ſich thun laſſen, zu brauchen. „ *a*)

Es wäre zu wünſchen, daß dieſer Tag, der alle Bande des Friedens und der öffentlichen Sicherheit zerriß, auf ewig vergeſſen werden könnte. *b*) Weil aber das traurige Andenken deſſelben bleiben wird, ſo mögen die Menſchen, welche ſtets bereit ſind, ſich in die unſeligen Religionsſtreitigkeiten einzulaſſen, daraus lernen, zu welchen Ausſchweifungen ſie verleiten können. Die Politik der Guiſen, welche damals die Staatsgeſchäfte regierten, hatte an dieſer That weitmehr Antheil als die Religion, aber die Religion, welche der Vorwandt dazu war, und welche die Herzen ändert, diente zur wüthenden Vollziehung dieſes blutigen Schauſpieles. Dieſe That Heinrichs IX. läßt ſich durch nichts entſchuldigen; und dennoch geſtand dieſer junge König in einem Lit de Iuſtice (im Parlemente,) daß er ſie anbefohlen hatte. c) „ Wem ſoll man trauen (ſpricht „ ein Engliſcher Miniſter) „ wenn man den Worten „ ſeines Fürſten nicht trauet? Die Ermordeten hat„ ten nicht nur ſein Wort, ſondern ſeine ſchriftliche

a) Dieſer Brief findet ſich in der Hiſtoire *d'Aubigné*.

b) Excidat illa dies aevo, nec poſtera credant Saecula.

Thuan. lib. 52.

c) Thuanus, eben daſ. und die Economies Royales de *Sully*.

„ Verſicherung, und nicht allein aus Canzelleyen, ſon-
„ dern von ſeiner eignen Hand, kurz alles, was man
„ zur Sicherheit hatte erſinnen können. Weil aber
„ alles dieſes nicht gehalten wurde, wer kann ſich in
„ Zukunft auf einen ſolchen Fürſten verlaſſen. „ a)

§. 14.

Die Beſtrafung zu Blois.

Die zweyte Begebenheit, die ich meinen Leſern zur Beurtheilung darſtelle, iſt die Beſtrafung zu Blois. Heinrich von Lothringen, Herzog de Guiſe b) vollzog den großen Anſchlag der Ligue, welcher von ſeinem Oheim, dem Cardinal von Lothringen, auf der Kirchenverſammlung zu Trient entworfen, und von Franzen, ſeinem Vater angefangen worden war. Dieſer Unterthan, deſſen Ehrgeiz unausſprechlich war, nachdem er einen feyerlichen Frieden beſchworen, und ſich darinnen verbindlich gemacht hatte, aller Partey zu entſagen, läßt ſich ſogleich darauf in die vorigen Verbindungen ein, machet neue Cabalen, und erneueret ſeine heimlichen Verſtändniſſe mit verſchiedenen Städten Frankreichs und auswärtigen Mächten. Er nöthiget endlich Heinrich III. einen ſehr ſchwachen Fürſten, die Reichs-Stände nach Blois zuſammen zu beruffen, unter dem Vorwandte, den Landesübeln abzuhelfen: Uebel, die dieſer ausländiſche Fürſt ſelbſt verurſachet hatte. Er hatte alle göttliche und menſchliche Rechte übertreten, er ſuchte eine Tyranney anzulegen, und war im Begriffe, ſeinen König des Thrones entſetzen zu laſſen. Allda (zu Blois) war es, wo Heinrich, als

a) Leyceſter, im III Bande der Négociations de Walſingham, nach der franzöſiſchen Ueberſetzung, p. 147.

b) Mit dem Beynamen der Zerfetzte, (le Balafré) gebohren im J. 1550.

als er aus Verzweifelung endlich einmal ein wenig ſtark wurde, den Entſchluß faßte, den Herzog de Guiſe, als dieſer Aufrührer eines Tages ins Schloß kam, tödten zu laſſen. *a*) Der König ließ zugleich den Cardinal de Guiſe, den Erzbiſchof von Lyon und noch etliche der vornehmſten Herren in Verhaft nehmen, befahl Tages hernach, den Cardinal im Gefängniſſe am Leben zu ſtrafen, und ließ den übrigen Gnade widerfahren.

Der Herzog von Guiſe hatte den Tod ſchon ſehr oft verdienet, weil er wider ſeinen König conſpiriret hatte. Hätte er nicht ſchon damals den Kopf verlieren ſollen, als er die Verwegenheit hatte nach Paris zu kommen, *b*) und wider das ausdrückliche Verboth des Königs, ſich ihm im Louvre vor Augen zu ſtellen? Er wollte dem Souverän zeigen, daß er mehr als Er in Paris vermöchte; und ſeine Gegenwart in einer Hauptſtadt des Reichs verurſächete wirklich denjenigen Tag, welchen man ewig von den Barricades *) benennen wird. *c*) Der König war weniger zu tadeln, daß er ihn zu Blois hatte tödten laſſen, als daß er es nicht im Louvre gethan hatte. Der Cardinal de Guiſe, der Mitverſchworene und Vertraute ſeines Bruders, ein Stöhrer der gemeinen Ruhe, und ein faſt eben ſo furchtbarer Feind als der Herzog, hatte ebenfalls den Tod ſchon längſt verdienet gehabt.

Obgleich ein Souverän ſeinen Beamten die Handhabung der Juſtiz aufgetragen, ihnen auch gewiſſe

Oo 4 For-

a) Freytags, den 23 Dec. 1588, durch Laugnac, einen Edelmann aus Gaſcogne.

b) In den erſten Tagen des Mayes, 1588.

*) Sperrungen der Straßen.

c) Es geſchah dieſe Sperrung am 9 May, 1588. Man ſehe *Thuani* Hiſtor lib. 40.

Formularien dabey vorgeſchrieben hat, ſo kann er es nichts deſto weniger, ſo oft als er es für dienlich erachtet, in eigner Perſon thun; und er iſt alsdann nur verpflichtet, gerechte Urtheile zu ſprechen. Worinnen beſteht die Schwierigkeit, daß der Fürſt, welcher der Quell der Juſtiz iſt, ſie nicht ſelbſt ausüben könne? Thun es nicht unſre Könige täglich in ihrem Conſeil? Ueberdieß geben uns unſere Geſchichte hiervon Beyſpiele, die über alle Ausnahme erhaben ſind. *a*)

Man ſage nicht, es hätte der König den beyden Häuptern der Aufrührer ihren Proceß machen laſſen ſollen, weil ſie nicht nur ein, ſondern viele Verbrechen, die den Tod verdienten, begangen hatten; aber er hätte ſie nicht gleichſam heimlich ſollen ermorden laſſen, weil die Souveränetät leichtlich in eine Tyranney ausarten könnte, wenn ein König ſich angewöhnete, Unterthanen, die er zu richten für gut fände, für ſich in eigner Perſon zu verdammen. Es iſt kein Zweifel, daß ein König, in gewöhnlichen Fällen ſich den Regeln gemäß zu verhalten habe; aber bey dieſer Gelegenheit wurden die Aufrührer rechtmäßiger Weiſe ums Leben gebracht, ob ſolches gleich nicht nach dem ordentlichen Laufe der Juſtiz geſchah. Ihr Verbrechen beſtand eben darinnen, daß ſie den König unvermögend gemacht hatten, ſie nach den Regeln richten zu laſſen; daß ſie durch ihre mit Unrecht an ſich geriſſene Macht, alle andere Mittel, ſie zu beſtrafen unmöglich gemacht hatten. Wer da fraget, warum man die Guiſen nicht nach den Regeln richtete: fraget der nicht nach der Urſache ihres Verbrechens? Es findet ſich hier eine von denen wichtigen und auſſerordentlichen Gelegenheiten, wo der Zweck des Geſetzes, bey Beſtrafung der Verbrechen nicht

a) Man ſehe *Du Bos* Hiſt. Critiq. des commencemens de la Monarchie Franç. S. 532 — 543. Imgl. meine Einleitung, im II. Bande. 3 Abſchn.

nicht könnte erreichet werden, wenn es nach dem Buchſtaben befolget würde; wo die ſouveräne Macht ohne Formalitäten angewandt werden muß; und wo die Juſtiz nicht im Stande wäre, das Ihrige zu thun, wenn ſie nicht diejenigen Bande, die ſie ſich bey gewöhnlichen Fällen weislich ſelbſt angeleget hat, abzuwerfen wüßte. a) Sind die Umſtände, in welchen ſich Heinrich III. befand, gemeine Umſtände? Geſtehen, daß ein Souverän, in auſſerordentlichen Fällen, ſich in eigner Perſon Recht verſchaffen kann, iſt im Grunde nichts anders, als ihm das Recht der Selbſtvertheidigung verſtatten, weil das Naturrecht einem jedweden Menſchen, der nichts als ſeine eigne Stärcke wider die Gewalt eines andern anwenden kann, ſie zu gebrauchen erlaubet. Um wie wie viel mehr muß ein Souverän dieſes Recht haben?

Uebrigens leſe man hierüber, was ich anderwärts b) von den Verweiſungen ſage, welches in die gegenwärtige Materie einſchlägt.

a) Ubi reverentia exceſſit animis, & ſumma imis confundimus, ubi opus eſt, ut vim expellamus, praeſertim apud ſeditioſos et perduelles, ſpricht Alexander im *Qu. Curtio.*

Optimis auſpiciis ea geri, quae pro Reip. ſalute petuntur, quae, contra Remp. fieri contra auſpicia, ſpricht der Augur Fabius.

Hoc jus Iupiter ipſe ſanxit, ut omnia quae Reip. ſalutaria ſunt, legitima & juxta habeantur, ſpricht Cicero in ſein Orat. Philipp.

Man ſehe auch mein Naturrecht, im IV. Cap. 2 Abſchn. Imgleichen das Völkerrecht, im I. Cap. 9. Abſchn. §. Die Beſtrafung eines Aufrührers iſt wichtig für die Sicherheit des Fürſten.

b) In der Abhandlung vom Völkerrechte, Cap. II. Cap. 5. Abſchn. 6. im §. keinen Preis an des Feindes Kopf zu ſetzen.

§. 15.

Ermordung des Marſchalls d'Ancre.

Das dritte Beyſpiel, welches ich anführen will, iſt die Ermordung des Marſchalls d'Ancre.

Concino Concini, Marquis d'Ancre, Marſchall von Frankreich, gelangte unter Ludwig XIII. zu demjenigen Grade der Autorität und der Vermeſſenheit, welchen die Nationen an keinem Favoriten zu leiden gewohnt ſind. Er wurde ein Schlachtopfer *a)* der Ehrſucht des Luynes, welcher damals Ludwigen XIII. regierte, wie auch des Haſſes eines Volkes, das man wider ihn aufgebracht hatte. Der König hatte, wie man ſaget, nur Befehl gegeben, ihn in Verhaft zu nehmen, wann er ins Louvre käme, aber verbothen, ihm Leid zuzufügen, wofern er anders nicht den Degen zöge, und man ihn ohne Verwundung nicht gefangen nehmen könnte. Die, welche ihm gern das Leben nehmen wollten, gaben vor, daß er ſich zur Wehr geſetzt, und man ſich genöthiget geſehen hätte ihn zu tödten. Es war das Todesurtheil wider ihn ein ſeltſames Verfahren: denn ſein größtes Verbrechen war, daß er das, was ihm die Mutter des Königs geſchenkt, angenommen hatte.

Ein König, welcher die Unterthanen nach einer auſſerordentlichen Juſtiz beſtrafen will, darf ſeine Hand nicht eher mit ihrem Blute beflecken, als wann ein Unterthan ſich ſo mächtig zu machen gewußt hat, daß ſein Herr Urſache hat ihn zu fürchten. Dieſer Grundſatz iſt gewiß: gleichwohl ſcheint es, als ſey die Ermordung des Marſchalls d'Ancre nicht ohne Vorbewußt Ludwigs XIII. noch wider ſeinen Willen geſchehen.

Dieſer

a) Am 24 April 1617.

Dieſer Mann, der zu ſeiner Zeit ſo ſehr verfolget, und in unſern Zeiten ſo übel ausgeſchriehen worden iſt, war nicht ſchlimmer, als es die meiſten Hofleute der damaligen Zeit waren; aber er war ein Ausländer, beſaß große Reichthümer, ſtand in Gunſt und Anſehen, und war unglücklicher als andere. Er hatte nur Fehler aber kein Verbrechen begangen; wenigſtens keines, das den Tod verdienet hatte, *a*) und überdieß hätte er billig erſt gehöret werden müſſen, bevor man ihn am Leben hätte ſtrafen können. Es hinderte den König nichts, ihn in Verhaft nehmen zu laſſen, ohne daß er ermordet werden durfte; und es war etwas ungerechtes und unanſtändiges vom Könige, daß er, unter den Thore des Louvre ohne dringende Noth, und ohne einige Formalitäten der Juſtiz, einen Kronbedienten, einen Mann, der vom Könige mit Gnadenbezeugungen überhäufet worden war, und den Gemahl der Favoritinn der königlichen Mutter, ermorden ließ. Was in dieſem Verfahren ungerechtes und unordentliches war, das kann in Anſehung des Königs, mit ſeiner großen Jugend, auch daß er von ſeinen Miniſtern und Hofleuten hintergangen worden war, und daß er vielleicht weder begehrt noch befohlen hatte, ihn zu ermorden, entſchuldiget werden.

a) Davvigny Vies des hommes illuſtres de France; T. III. Memoirés pour ſervir à l'Hiſt. univerſ. de l'Europe, depuis 1600. juſqu' en 1716. par *D' Avrigny*; von S. 222. — 231. im I. Theil.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Gebrauche der Tortur.

§. 16.

Wo die Tortur im Gebrauche geweſen, und wo ſie es noch iſt.

Man malet die Gerechtigkeit mit einer Binde vor den Augen, um dadurch anzuzeigen, daß bey ihr kein Anſehen der Perſon iſt. Könnte dieſes Sinnbild nicht auch bedeuten, daß ſie in Erforſchung der Uebelthaten im Finſtern tappet, beynahe ſo, wie bey gewiſſen Spielen ein Kind, mit verbundenen Augen, den andern nachläuft und ſagen ſoll, wen es ertappet? Sind diejenigen Martern, die man erfunden hat, um den Angeklagten das Geſtändniß derer ihnen ſchuld gegebenen Verbrechen abzudringen, wirklich geſchickt, die Wahrheit, welche man ſuchet, zu entdecken?

Dieſer Gebrauch der Chriſten war im Jüdiſchen Geſetze unbekannt, und es wird deſſen nirgendwo erwähnet.

Jedermann weiß die Stelle des heiligen Auguſtinus, in welcher die Tortur lebhaft vorgeſtellt und ſchwach entſchuldigt wird. *a*) Ludewig Vives erkläret ſich, bey Erläuterung dieſer Stelle öffentlich wider den Gebrauch der Tortur; aber Leonard le Cocq verwirft in ſeiner Auslegung eben derſelben Stelle die Meynung des Ludwig Vives, und ſuchet zu beweiſen, daß die Kirchenväter den Gebrauch der Tortur billigen, um denen peinlich Angeklagten das Geſtändniß abzunöthigen.

So

a) In ſeinem Werke de Civitate Dei; im XIX Buche.

So lange als Rom noch eine Republik war, konnte kein Bürger auf die Tortur geleget werden, ſondern nur die Sclaven.

Selbſt heutiges Tages verwirft das Engliſche Volk, welches eifriger iſt, die Unſchuld zu beſchützen, als die Uebelthaten zu beſtrafen, einen ſo zweydeutigen Beweis. Ein Engländer, der eines ſchweren Verbrechens angeklagt iſt, muß antworten, ob er ſchuldig ſey oder nicht. Geſteht er es, ſo wird ihm der Proceß geſchwind gemachet. Läugnet er es, ſo rechtfertiget er ſich entweder, oder er wird überführt. Aber wenn er nicht reden will, und es wird ihm das Verbrechen offenbarlich erwieſen, ſo ſtrecket man ihn auf dem Boden aus, man leget ihn ein großes Stück Holz auf den Leib, und beſchweret es mit immer mehr Gewichten, je länger er ſich weigert zu bekennen, und dieſes ſo lange, bis er bekennt oder ſtirbt. Weil nun auf den leztern Fall, welcher ſich jedoch ſelten zuträgt, der Proceß noch nicht zu Ende gebracht iſt, ſo wird derſelbe nicht als ſchuldig angeſehen, und ſein Vermögen nicht confiſciret, ausgenommen wenn es ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät betrifft, wobey die Confiſcation allzeit ſtatt findet. Um dieſes Vortheils willen haben ſich oft peinlich Angeklagte erdrücken laſſen, damit ihre Kinder das Ihrige behalten möchten. *a*)

Dieſer ſchreckliche Gebrauch der Tortur, welcher in England in dem einzigen angezeigten Falle eingeführet iſt, herrſchet in Franckreich, in Spanien, in Holland, in den päpſtlichen Staaten, und in allen übrigen europäiſchen Ländern.

Die Deutſchen treiben die Grauſamkeit noch weiter. In den meiſten Provinzen dieſes Reichs ſtrafet man einen

a) Man ſ. die Einleit. im II. Bande, VII. Abſchn. im §. von der Großbrittaniſchen Regiernng.

nen Uebelthäter, wie klärlich ihm auch ſein Verbrechen erwieſen ſeyn mag, niemals eher am Leben, als bis er es geſtanden. Dieſes Geſtändniß ihm abzuzwingen martert man ihn auf eine barbariſche Weiſe. *a*)

§. 17.

Unfüglichkeiten bey der Tortur.

Die römiſchen Geſetze zeigen großes Mißtrauen wider einen ſo ungewiſſen Beweis. *b*)

„ Der Schmerz (ſpricht Cicero) beherrſchet die
„ Wirkungen der Tortur; die Gemüths- und Leibes-
„ kräfte mäßigen ſie; die Leidenſchaft mindert ſie; die
„ Furcht ſchwächet ſie ꝛc. Wie kann bey allem dieſen die
„ Wahrheit beſtehen? *c*)

Warum ſoll der Schmerz mehr was wahr iſt, als was nicht wahr iſt, zu ſagen zwingen? Wenn einer, der unſchuldig iſt, Kräfte gnug hat, die Martern auszuſtehen, ohne ſich für ſchuldig zu bekennen: warum ſoll der, wel-

a) *Bodini* Daemonomania; auf der 278. S.

b) Quaeſtio res eſt fragilis & periculoſa, & quae veritatem fallat; nam plerique patientia ſive duritia tormentorum, ita tormenta contemnunt, ut exprimi eis veritas nullo modo poſſit: alii tanta ſunt impatientia, ut quodvis mentiri, quam pati tormenta velint. *Leg.* 1. §. 23. *ff. de Quaeſt.*

c) Illa tormenta moderatur dolor, gubernat natura cujuscumque tum animi tum corporis; regit quaeſitor; flectit libido; corrumpit ſpes, infirmat metus, ut in tot rerum anguſtiis nihil veritati loci relinquatur. *Cic.* Orat. pr. Sylla.

welcher ſchuldig iſt, ſein Verbrechen bekennen, da er ſein Leben durch ſein Schweigen erkaufen kann? Die Tortur rettet gemeiniglich ſtarke Uebelthäter, und raubet Unſchuldigen, welche ſchwach ſind, ihr Leben. *a*) Wie mancher Unſchuldiger bekennet, um dieſen Vorläufer des Todes, der ärger als der Tod ſelbſt iſt, zu meiden! Wie mancher Schuldiger hingegen hält dieſe Martern mit einer Standhaftigkeit, die nur der Unſchuld vorbehalten ſeyn ſollte, aus! Man hat angemerket, *b*) daß Cinq-Mars, welcher wegen eines Staatsverbrechens *c*) zu Lyon enthauptet wurde, eine große Verachtung des Lebens an ſich blicken ließ; daß er aber eine ſo große Furcht vor der Tortur an ſich ſpüren ließ, daß er, aller Wahrſcheinlichkeit nach, wenn man ſie ihm gegeben hätte, alles was er befraget worden wäre, bekannt haben würde.

Die Richter ſelber mißtrauen der Wiſſenſchaft, welche durch die Tortur erlanget wird, ſo ſehr, daß ſie nicht darnach verfahren wollen: denn ſie erfordern, daß der Delinquent, wenn er bekannt hat, in einem ruhigern Zuſtande das unter währender Marter Bekannte nochmals beſtättigen ſolle. Aber es kann die Furcht vor dem Schmerze die Unſchuld eben ſo wohl zwingen, ſich Böſes ſchuld zu geben, als die Empfindung des Schmerzen ſelbſt es thun kann. Wie es Böſe giebt, die den Tod mehr als den Schmerz fürchten: ſo giebt es auch Unſchuldige, die eine größere Furcht vor dem Tode als vor dem Schmerze haben.

Der

a) Mentietur qui ferre potuerit, mentietur qui ferre non potuerit. *Grot.* im 693. Briefe an einen polniſchen Herrn.

b) Bayle, in ſeinem Commentaire Philoſophique über die Stelle: Nöthige ſie herein zu kommen.

c) Im Jahr 1642.

Der Criminal-Beklagte, welcher gemartert worden, iſt ſchuldig, oder er iſt es nicht. Iſt er es, ſo iſt er durch die ausgeſtandene Tortur, vielleicht mehr beſtrafet, als wenn man ihm ſo gleich das Leben genommen hätte; und wenn man ihm hernach noch das Leben nimmt, ſo wird er um einerley Verbrechens Willen zweymal beſtrafet. Wenn er nicht ſchuldig iſt, ſo unterwirft man die Unſchuld Strafen, welche bloß um deßwillen erfunden ſind, damit ſie vor anderen Menſchen geſichert, und an den Boshaften gerächet werde.

Die Tortur anwenden, damit ein Uebelthäter ſein Verbrechen bekenne, bevor er die Strafe dafür leidet, heißt, eine Grauſamkeit, die nichts hilft, begehen. Wenn gnug Beweiſe des Verbrechens vorhanden ſind, ſo braucht man keine mehr zu ſuchen; und ein Delinquent, wenn er weiß, daß man ihm eben ſo wohl wenn er läugnet, als wenn er bekennet, am Leben ſtrafen wird, läßt ſich nicht erſt martern, um die Wahrheit zu bekennen.

Die Tortur um etlicher ſtarker Vermuthungen willen geben, und das Urtheil auf einen ſo zweydeutigen Beweis ankommen laſſen, iſt ebenfalls eine Grauſamkeit, die nichts hilft. Wenn der Uebelthäter weiß, daß man ihn, wofern er, ohne zu bekennen, die Martern ausſteht, mit dem Leben davon kommen laſſen wird, ſo ermahnet ihn die Begierde dem Tode zu entgehen, in einer ſo ſchmerzhaften Prüfung, und beſtärket ihn in dem Vorſatze alles zu läugnen.

Obgleich das Engliſche Volk die anderwärts gebräuchlichen Martern, den Criminal-Beklagten das Bekenntniß abzuzwingen, nicht anwendet, ſo ſind dennoch die Uebelthaten in England nicht häufiger als ſie es anderwärts ſind.

Die

Die Regel aller Gerichtsſtätte iſt, einen Strafbarn lieber unbeſtrafet zu laſſen, als einen Unſchuldigen umkommen zu laſſen. Und weil es den Richtern nicht erlaubt iſt, Unſchuldige zu Leibesſtrafen zu verbannen, ſo ſollte es ihnen unterſaget ſeyn, ihn in Gefahr zu ſetzen, die ſchrecklichen Martern der Tortur auszuſtehen.

§. 18.

Man ſollte ſich der Tortur nur alsdann bedienen, wann Mitſchuldige zu entdecken ſind.

Ich will mit obigem nicht geſaget haben, als könne der Nutzen des politiſchen Körpers den Gebrauch der Tortur nicht rechtmäßig machen, ſo wie dieſer gemeine Nutzen den Krieg und alle andere Mittel, wodurch man die Stöhrer der gemeinen Ruhe unterdrückt, rechtfertiget. Aber dieſer Nutzen des gemeinen Weſens findet ſich nur alsdann, wann die Richter in ſich verſichert ſind, daß der Uebelthäter Mitgehülfen gehabt, welche er nicht entdecket hat; und die Richter ſollten ſeufzen, wann ſie ſich genöthiget ſehen, ein ſo wunderliches Mittel zu Entdeckung der Wahrheit anzuwenden.

Ein Fürſt, der des Mitleidens fähig, wird allzeit, anſtatt neue Martern zu erfinden, die, welche ſchon im Gebrauche ſind, nur ungern anwenden, und die Menſchheit auch dann, wann ſie zerſtöhret wird, noch ehren.

Sechſtes Capitel.

Von allerley anderer Macht der Souveränetät.

Erſter Abſchnitt.

Von der Macht Krieges und Friedens.

§. 1.

Es iſt nothwendig, daß im Staate eine Macht Krieges und Friedens ſey.

Die drey Arten der Macht (die geſetzgebende, die richterliche und die Zwang anwendende oder Coactiv-Macht) welche ich in den dreyen nächſt vorhergehenden Capiteln abgehandelt, ſind zureichend, einen jeden vor den Unternehmungen ſeiner Mitbürger zu ſichern; aber ſie ſchützen nicht wider die Unternehmungen der Fremden. Vergebens würden die Mitbürger friedlich unter einander leben, wenn ſie den Anfällen von auſſen bloßgeſtellt blieben. Sich davor zu verwahren, dazu iſt nöthig, daß die Unterthanen eines Staates alle ihre Kräften vereinigen: ſonſt wären tauſend und Millionen Menſchen, ob ſie ſchon alle beyſammen in einer Ringmauer lebeten, nicht ſtärker, als ein einziger Menſch. Es iſt daher nothwendig, daß in einem Staate eine Macht ſey, welche die Bürger könne in die Waffen bringen, oder wenigſtens an ihrer ſtatt Truppen in ſolcher Anzahl ſtellen, als die gemeinſame Vertheidigung erfordert, und wel-

welche, nachdem ſie die Völker in die Waffen gebracht, dieſelben auch wieder entwaffnen könne. Um deßwillen iſt die Macht, Krieg zu führen und Frieden zu ſchlieſſen, mit der Souveränetät verknüpfet worden, damit, indem der Fürſt, vermittelſt der rechtmäßigen Beherrſchung, die er über ſeine Unterthanen ausübet, die Ruhe des Staates von innen erhält, er ſelbige auch äuſſerlich wider die Anfälle der Feinde beſchützen könne.

§. 2.

Character dieſer Macht.

Man nannte ehemals zu Rom dieſe Macht das Recht des Degens, das Recht des Krieges und Friedens, die hohe Beherrſchung oder die lautere Befehlshabung; *a*) das iſt, ein höchſtes Recht, welches keinem der hohen Aemter der Republik anklebte, ſondern nur durch ein beſonderes Geſetz des Fürſten mitgetheilet werden konnte.

Nur die Souveräne können ihren Feinden den Krieg ankündigen. Die natürliche Ordnung, und das Wohl des gemeinen Weſens, (ſpricht Auguſtinus) erfordern, daß allein die Fürſten Krieg führen können.

Das Recht Krieg zu führen und Frieden zu ſchlieſſen, iſt alſo ein königliches Recht, das ſich niemanden, wer es auch ſey, mittheilen läßt. Kriegsleute anwerben, Commiſſionen dazu geben ꝛc. ſolches gehöret allein für den Souverän.

Ich habe in meiner Abhandlung vom Völkerrechte die Geſetze des Kriegs und des Friedens erkläret, weil ſie ſich auf auswärtige Mächte beziehen; aber hier will ich

a) Merum imperium; jus ferri; jus pacis & belli.

etliche Fragen erörtern, welche lediglich zum öffentlichen Rechte eines jeden Staates gehören.

§. 3.

Frage, das Kriegsrecht betreffend, in Anſehung derer Gouverneurs und Commendanten, welche nicht ihre Schuldigkeit thun.

Wenn ein feſter Platz belaget iſt, ſo ſteht es dem Gouverneur eben ſo wenig frey ſich heraus zu begeben, auch ſogar nicht, um mit dem Feinde in Unterhandlung zu treten, als es einem Abgeſandten erlaubt iſt, von dem Hofe, an welchen er geſchickt worden iſt, weg zu gehen. Er muß nach allen ſeinen Kräften und mit Gefahr ſeines Lebens den ihm anvertraueten Poſten vertheidigen, bis er ſich ſo weit gebracht ſieht, daß er, ohne daß es dem Staate etwas hülfe, unfehlbarlich mit ſeiner Beſatzung über die Klinge ſpringen müßte. Und ſelbſt in dieſem Falle darf er den Platz nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten derer unter ihm ſtehenden vornehmſten Officiers, übergeben.

Iſt die Beſatzung eines belagerten Platzes ſchuldig, einem Gouverneur zu gehorchen, wenn er, nach gehaltenem Kriegsrathe, wider das Gutachten deſſelben Kriegsrathes, ſich ergeben will? Es iſt offenbar, daß nicht allein die Beſatzung nicht verbunden iſt, einem ſolchen Gouverneur zu gehorchen, ſondern daß auch der Kriegsrath berechtiget iſt, anſtatt des Zaghaften, der an dem Staate treulos handelt, einen andern Oberbefehlshaber zu ernennen.

Der Commendant iſt, vermöge der Pflicht ſeines Amtes, gehalten, und er hat auch auſſerdem Befehle von ſeinem Hofe, oder von dem im Felde commandirenden

renden Generale, ſich bis aufs äuſſerſte zu wehren. Anſtatt dieſer ſeiner Pflicht und ſeinem Befehle gemäß zu handeln, faſſet er den Anſchlag, ohne ſeinen Kriegsrath zu verſammlen, zu capituliren; und er beharret, Troß allen, die ſich ihm widerſetzen, dabey. Er wendet böſe Mittel und Wege an, alle Officier mit ſich einſtimmig zu machen; er läßt, wider das Gutachten der Beſatzung, dem Feinde Capitulationspuncte vorlegen, und bringt ſie zum Schluße, ohne daß jemand von der Beſatzung ſie unterzeichnet. Verliert nicht dieſer Commendant alles Recht zum Commandiren? und iſt es nicht den Officirern erlaubt, ſich zu verſammlen, ſeinem Vorhaben Widerſtand zu thun, ihn, als einen Landesverräther in Verhaft zu nehmen, und einen andern an ſeiner Statt zu ernennen? ohne allen Zweifel. Der Commendant, weil er ſich wehren ſoll, und weil er Befehl hat, ſich bis aufs äuſſerſte zu wehren, muß das ihm anvertraute geheiligte Pfand ſo lange als es möglich iſt, verwahren. Die Feſtung gehöret den Commendanten nicht mehr nicht weniger als den anderen Officiren; dem Commendanten kommt es zu, ſie zu vertheidigen, und den Officiren, ihm allein in dieſem Stücke zu gehorchen. Es liegt der Pflicht und der Ehre der Officier ob, ſich allem dem zu widerſetzen, was der Gouverneur wider den Dienſt des Staates und die Befehle des Fürſten unternimmt.

§. 4.

Beyſpiele von denen Strafen, welche ihnen verſchiedene Nationen auflegen.

Die Deutſchen Fürſten rächen oft an ihren Generalen den ſchlechten Fortgang ihrer Waffen, und ſie geben bey aller Gelegenheit Beyſpiele der Strenge, welche ein ſtarkes Licht über die zwo Fragen des Kriegesrechts,

rechts, die ich itzo vor mir habe, ausbreiten, und zu erkennen geben, daß die Officier einer Beſatzung feigen und treuloſen Gouverneurs Widerſtand thun müſſen.

Der große Guſtav Adolph, König in Schweden, ließ, als er einſt in Nürnberg war, einen Kriegsrath zuſammenberuffen, um einen ſeiner Officier, Namens Mizval zu richten, welcher Rain, wo er Commendant geweſen war, übergeben hatte, da er den Platz doch hätte vertheidigen können. Weil dieſer Officier nicht beweiſen konnte, daß er Anſtalt gemacht hätte, den Aufruhr der Soldaten zu beſtrafen, als ſie gedrohet hatten, daß ſie keine Dienſte mehr thun wollten, wenn er ſich nicht geſchwind ergäbe: ſo wurde er zum Schwerte verurtheilet, ſolches Urtheil auch wirklich an ihm vollzogen, *a*) und dieſes unter den Augen etlicher in Schlachtordnung geſtellter Regimenter, um ſie dadurch zu belehren, daß wenn ein Zaghafter einem glorreichen Tode entgeht, er dafür einen ſchimpflichen Tod auf dem Schaffot finde. Sein Obriſtlieutenant wurde mit gleicher Strafe beleget. *b*)

Als der Gouverneur zu Heidelberg, da dieſe Feſtung von dem franzöſiſchen Marſchall de Lorges belagert wurde, nicht den gehörigen und möglichen Widerſtand gethan hatte, ſo ließ ihn der Prinz Ludwig von Baden, welcher die kaiſerliche und deutſche Reichsarmee commandirete, in Verhaft nehmen. Es wurde ihm von dem Kriegesrathe der Proceß gemacht, und das Urtheil fiel dahin aus, daß er des Adels, auch des deutſchen Ordens, welchen er trug, beraubt, von dem Scharfrichter durch die kaiſerliche Armee geführt, und dann geköpfet würde. Das Leben wurde ihm zwar geſchenket;

a) Am 15. Oct. 1632.

b) *Prade*, Hiſt. de Guſtave Adolphe; Paris, 1657. S. 187.

ſchenket; aber der Scharfrichter nahm ihm auf dem Schaffot den Degen, welchen man ihm hierzu angeleget hatte, von der Seite, zerbrach ihn in Stücke, und ſchlug ihn damit etlichemal ins Geſicht.

Der Herzog von Bourgogne eroberte Alt-Breyſach am 13. Tage nach eröfneten Transcheen. *a*) Er fand ein Mittel, bevor er dieſe ſtarke Feſtung *b*) angrief, die Beſatzung derſelben ſehr zu ſchwächen. Er hatte ein ſtarkes Detaſchement vor Freyburg geſchickt; *c*) und der daſige Gouverneur, aus Beſorgniß, daß der Herzog dieſen Platz wirklich belagern wollte, ließ nicht allein die Vorſtädte ſogleich abbrennen, ſondern bekam auch, auf ſein vielfältiges Anhalten, aus Breyſach von jeder Compagnie 10. Mann, nebſt dem größten Theile der Canonirer. Des Tages hernach *d*) war Breyſach eingeſchloſſen. Der Kaiſer war mit der Defenſion des Grafen d'Arco, Gouverneurs zu Breyſach, und ſeiner Beſatzung dermaßen ſchlecht zu frieden, daß er ein Kriegsrecht über ihn halten ließ. Dem Gouverneur ward der Kopf abgeſprochen, *e*) weil er die Auſſenwerke und die Contreſcarpen zu geſchwind verlaſſen, und keinen einzigen Sturm darinnen abgewartet hatte; und das Urtheil ward wirklich an ihm vollzogen. *f*) Der Graf de Marſigli, welcher zunächſt unter ihm commandiret hatte, wurde degradiret und ihm durch den Scharfrichter der Degen zerbrochen, „weil er (wie das „Urtheil ſagte) in die Capitulation gewilliget hatte, wi„der welche er ſich doch ſchlechterdings hätte ſetzen ſollen;

a) Am 6. Sept. 1703.

b) Ludwig XV. ließ ihre Feſtungswerke im J. 1745. gänzlich ſchleifen.

c) Am 14. Auguſt, 1703.

d) Am 15. Aug. 1703.

e) Im Februar 1704.

f) In freyem Felde vor Bregenz, am Ufer des Sees.

„ ſo daß er, nach aller Strenge der Kriegsrechte, ſei„ nen Kopf ebenfalls hätte verlieren ſollen.„ Er und etliche andere Officiers von der Beſatzung wurden aus den Grenzen des Deutſchen Reiches verbannet, vorher aber ſo lange zum Gefängniſſe verurtheilet, bis ſie alle Gerichtskoſten bezahlet, auch einen Eid geleiſtet, niemals wider den Kaiſer und das Deutſche Reich Kriegsdienſte zu thun.

Als Niſſa, welches in Oeſterreichiſchen Händen war, von den Türken belagert wurde, *a*) ſo ergab es ſich auf bloße Drohungen und ohne eine Belagerung auszuhalten. Der General Doxat, ein Schweizer von Geburth, der allda Gouverneur war, capitulirete, nach einſtimmigem Schluſſe ſeines Kriegesrathes, um die 6000 Mann, woraus die Beſatzung beſtand, zu nützlicheren Dienſte zu ſpahren, weil ſie, ohne die Feſtung zu erhalten, unfehlbarlich verlohren worden wären. Zu Belgrad ward Kriegesrecht über ihn gehalten. Er ſchützte den ſchlechten Zuſtand der Feſtung vor, wie auch den Mangel an Kriegesmunition, die überlegene Macht der Türken, deren Heer 60,000 Mann ſtark war, und endlich daß er wenig oder keine Hofnung zum Entſatze gehabt hätte. Aber es war ihm vorher Befehl gegeben worden, die Feſtungswerke ausbeſſern zu laſſen, und die Soldaten ſowohl als Bauern dazu zu brauchen; und die Werke waren, als die Türken den Platz einſchloſſen, noch nicht fertig geweſen, es ſey nun daß es an den Soldaten und Bauern gelegen, dieſen Befehl geſchwinder zu vollziehen, oder daß Doxat die Beſatzung zu ſchonen geſuchet, und die Sache nicht für ſo eilfertig angeſehen hatte. Der Fehler wurde auf den Gouverneur geſchoben: er wurde, zufolge

a) Im Jahr 1737.

zufolge dem Urtheile des Kriegsrathes, enthauptet, *a)* und die meiſten Officierer der Beſatzung mit ſchimpflichen Strafen beleget. Viele haben dieſes Urtheil für zu hart gehalten. Doxat war ein ſehr tapferer Soldat; und er wurde vielleicht, nebſt den übrigen Officiren einem gewiſſen Prinzen aufgeopfert. Den Generalen von Seckendorf und von Neuperg wäre es vielleicht eben ſo ergangen, wenn nicht ein hoher Todesfall erfolget wäre. *b)*

In Frankreich ſchweigen die Geſetze in Anſehung derer Officierer, welchen es nur an Klugheit und Tapferkeit mangelt. Die Römer beſtrafeten an ihnen die Zaghaftigkeit nur mit Unehre; und wir halten es gemeiniglich auch ſo.

Als der Hauptmann Frauget, unter der Regierung Königs Franz I. das Commando in Fontarabie bekommen hatte, *c)* ſo wurde er allda von der Armee Kaiſers Carl V. belagert. Es fehlte ihm nichts an allem, was zu einer ſtarken Gegenwehr erforderlich war; und es hatte vorher Lude in eben dieſem Platze, zu einer Zeit, da es ihm faſt an allem gemangelt hatte, eine Belagerung von einem ganzen Jahr ausgehalten. Frauget übergab ihn, nach Zeit von 4. Wochen, aus Mißtrauen gegen die Soldaten aus Navarra, deren commandirenden Officier er in dem Verdacht hatte, daß er ein heimliches Verſtändniß mit den Spaniern hatte. Nachdem Frauget die Feſtung übergeben hatte,

a) Der General Sukow war Präſident in dieſem Kriegsgerichte. Das Urtheil wurde am 17. Apr. 1738. geſprochen. Man ſehe Barre, Hiſt. d'Allemagne; bey dieſem Jahre.

b) Man ſehe meine Abhandlung vom Völkerrecht, im III. Cap. im Abſchn. von den Capitulationen.

c) Im J. 1523.

wurde er in Verhaft genommen, und nach Lyon gebracht, wo Kriegsrecht über ihn gehalten wurde. Er wurde für ſich und alle ſeine Nachkommen, mit dem ſchimpflichſten Ceremonien auf einem Schaffot ſeines Adels beraubt. *a*)

Crema in Italien wurde von dem Marquis de Leganez, Statthaltern in Mailand eingenommen. *b*) Der franzöſiſche Gouverneur, Montgaillad, übergab dieſe Feſtung bloß um deßwillen, weil ihn die Beſatzung dazu nöthigte. Dem ungeachtet wurde er geköpfet, *c*) aus der Urſache, weil ſeine Beſatzung nur 1600. Mann ſtark war, und er ſich doch für volle 1700. Mann hatte bezahlen laſſen. *d*)

Der berühmte Prinz von Conde belagerte Fontarabie *e*) in Biſcaye. Indem man glaubte, daß dieſe Feſtung in den letzten Zügen läge, grief der Admirante von Caſtilien und der Marquis de Mortare die Linien der Franzoſen an, ſchlug ſie und entſetzte die Feſtung. Die Schande von dieſer Niederlage fiel auf den Herzog de Valette, welcher den Angriff auf ein Baſtion, das ſchon durch eine Mine in Breſche geleget war, auf den folgenden Tag verſchoben hatte. Er wurde, unter der ſtrengen Regierung des Cardinals Richelieu, da er auf ergangene Vorladung nicht erſchien, zum Tode verurtheilet, kam aber, nach dem Abſterben dieſes Cardinals nach Frankreich zurück.

Düpas

a) *Daniel*, Hiſtoire de la Milice françoiſe, im 13. Buche.

b) Am 27. März, 1638.

c) Zu Caſal, am 22. Apr. 1638.

d) Man ſehe die Memoires d'*Avrigny*.

e) Im J. 1638.

Dûpas, Gouverneur zu Naerden, der jederzeit ein guter und braver Officier geweſen war, ergab ſich, als er von dem Prinzen von Oranien belagert wurde, am ſechſten Tage nach geöffneten Tranſcheen, indem der Herzog von Luxemburg, welcher die franzöſiſche Armee commandirete, ihn entſetzen wollte. Dieſes Verhalten war nicht zu entſchuldigen, und das Kriegsrecht ſprach ihm das Schwert zu. Türenne, welcher dieſen Officier hochachtete, erhielt es vom König Ludwig XIV. daß die Todesſtrafe in eine ewige Gefängniß verwandelt wurde. Ein Jahr hernach bekam er Erlaubniß, in Grave, welches vom Prinzen von Oranien belagert wurde, Kriegsdienſte zu thun: allda ſtellte er durch rühmliche Thaten ſeinen vorigen Ruhm wieder her, und wurde erſchoſſen. *a)*

Als Trier, da es in franzöſiſcher Gewalt war, von den Deutſchen belagert wurde, defendirete ſich der Marſchall de Crequi, welcher das Commando darinnen hatte, ſehr wohl. Die Belagerer beſtachen den Hauptmann Bois-Jourdan, von dem Seevolke, welches unter der Beſatzung war, daß er einen Theil der Beſatzung aufrühriſch machte, und den Marſchall mit dem Degen in der Fauſt zwang, die Capitulation zu unterſchreiben. Bois-Jurdan gieng zu den Feinden über, kam aber verdeckter Weiſe nach Frankreich, wo er erkannt, nach Metz gebracht und einem Kriegsrechte unterworfen wurde. Es war dabey nicht die Frage, ob er zum Tode verurtheilet werden ſollte, weil alle Officierer, die dazu erwählet waren, wie leicht zu erachten iſt, darüber einſtimmig waren, ſondern nur, was für eine Lebensſtrafe er ausſtehen ſollte. Die mehreſten verurtheilten ihn, daß er gerädert werden ſollte; andere zum Galgen. Einer unter ihnen, er mochte nun

a) *Daniel*, Hiſt. de la Milice françoiſe; und *Reboulet*, Hiſt. du regne de Louis XIV.

nun dem Uebelthäter eine Gefälligkeit dadurch erzeigen wollen, oder weil er ſeine Gedanken freymüthig entdeckte, ſtellte dem Kriegsrathe vor, daß, wenn er auf das Rad geflochten, oder gehenket würde, das Exempel, welches man dadurch geben wollte, nicht ſtark gnug ſeyn würde, weil ihn jedermann, der ihn oben hangen oder liegen ſähe, nur für einen gemeinen Soldaten anſehen würde. Durch dieſe Vorſtellung wurden die Mitglieder des Kriegsrathes bewogen, daß ſie ihn einmüthig zum Schwerte verurtheilten; welches Urtheil zwo Stunden hernach im Beyſeyn der ſämmtlichen Truppen vollzogen wurde. Tages hernach wurden noch vielen Mitſchuldigen, die man in Verhafft genommen hatte, ihr Proceß gemachet: etliche derſelben wurden gehenket, andere für ehrlos erkläret, und welche am wenigſten Schuld hatten, die wurden auf ewig aus dem Königreiche verwieſen. *a*)

Der Gouverneuer zu Exilles, dem der Marſchall von Villars gemeldet hatte, *b*) daß er ihn zu entſetzen kommen würde, übergab dennoch beſagte Feſtung dem Herzoge von Savoyen, ehe noch Breſche zum Sturme geſchoſſen war. Es wurde über ihn zu Grenoble ein Kriegsrecht gehalten, wobey der General-Lieutenant Graf de Medavy, Präſident war; dieſes ſprach das Urtheil, daß ihm der Degen von dem Scharfrichter zerbrochen, er ſelbſt degradiret und in ewige Gefangenſchaft geſetzet wurde.

Der General-Lieutenant, Graf de Genſac, wurde einem Kriegsrechte unterworfen, weil er Lauterburg an den Prinzen Carl von Lothringen übergeben hatte, *c*) da

a) Man ſehe die Memoires de *Beauvéau*; imgleichen die Hiſt. de Louis XIV. par *Reboulet*, beym Jahr 1675.

b) Im Jahr 1707.

c) Am 14. Jul. 1747.

da er erſt 24 Stunden belagert war, und noch keine Gegenwehr gethan hatte. Es konnte niemand begreifen, warum er ſich nicht etliche Tage hätte halten können, obgleich die Feſtungswerke ſehr verfallen waren, und die Auſſenwerke keine Communication mit der Feſtung hatten. Genſac übergab die Beſatzung zu Kriegesgefangenen, ſo daß ſie ein Jahr lang keine Dienſte thun könnten, und behielt ſich allein die Freyheit vor in dem noch übrigen Feldzuge zu dienen, welches etwas ſeltſames war, und nicht nachzuahmen iſt. Inzwiſchen ſprach ihn das zu Straßburg über ihn gehaltene Kriegesrecht los; aber der König nahm ihm ſeine Würden und Penſionen, befahl ihm durch einen verſiegelten Brief, ſich auf ſeine Güter zu begeben, und niemals wieder bey Hofe zu erſcheinen.

Rochambeau, Chef einer Eſcadre, welcher mit etlichen Kriegesſchiffen auf der Höhe des Cap St. Vincent im ſpaniſchen Meere kreutzete, *a*) damit er einen anſehnlichen Transport Lebensmittel, Geſchützes, Seegel- und Tauwerkes, welchen die Engländer von Liſſabonn nach Gibraltar zu bringen ſuchten, auffangen möchte, hätte dieſe Schiffe mit Vortheil angreifen können; aber, obgleich ſeine Schiffsofficirer und Soldaten ihn dazu anzutreiben ſuchten, ſo that er es dennoch nicht, ſondern lief in Cadix ein, und ließ den Engliſchen Transport vorbey gehen. Der König *b*) erließ ihn ſeiner Dienſten, und war dabey ſo gnädig, ihm die Hälfte der Beſoldung zu laſſen. *c*)

Audry, königlicher Statthalter (Lieutenant pour le Roi) und Commendant der St. Margarethen-Inſeln, welche er den Engländern übergab, wurde des Verbrechens der Zaghaftigkeit, in Vertheidigung

a) Im J. 1744.
b) Durch ein Brevet vom 2 Dec. 1744.
c) 4500 Livres.

gung des Fort auf dieſen Inſeln überführet, und ihm, nach Urtheil und Recht der Adel, die Officiers-Würde und des St. Ludwigs-Kreutz, durch den Platz-Major zu Antibes, in Gegenwart der ſämmtlichen Truppen genommen. *a*)

§. 5.

Grundſätze zu dieſer Materie.

Die Unfähigkeit, die Unwiſſenheit, die Unentſchloſſenheit, ſind die Quellen der Fehler, welche von Generalen und Commendanten begangen werden; aber den Fürſten kömmt es zu, das Schickſal und den Ruhm ihrer Staaten nur geprüften Männern anzuvertrauen. Nach unſern Geſetzen wird allein die Untreu an ihnen beſtrafet.

Es giebt Umſtände, worinnen es den Truppen an Geſetzen und Beyſpielen mangelt, ſo daß die Officirer ſich nicht anders als nach ihren eigenen Einſichten entſchlieſſen können. Solche Conjuncturen ſind höchſt bedenklich, und man hat dieſen dreyen Regeln zu folgen: I. Wenn der Fürſt den Fall in ſeinem militariſchen Geſetzbuche entſchieden hat, ſo iſts die Pflicht des Gouverneurs und der ſämmtlichen Soldaten, ſich dieſer höchſten Entſcheidung gemäß zu verhalten. II. Wenn der Fürſt den Fall nicht entſchieden hat, ſo muß man die Vernunft zu Rathe ziehen; und der Kriegsrath ſie‚‍ht ſich gezwungen, nach ſeinen eigenen Einſichten einen Entſchluß zu faſſen. III. In zweifelhaften Fällen, muß die Beſatzung das Rühmlichſte wählen, und was zugleich am nützlichſten für den Staat iſt.

Zweyter

a) Das Kriegesrecht wurde am 16. Nov. 1747. unter dem Vorſitze des General-Lieutenants La Ravoye in deſſen Hauſe gehalten.

Zweyter Abſchnitt.

Macht, Bündniſſe einzugehen.

§. 6.

Es iſt nothwendig, daß im Staate eine Macht, Bündniſſe einzugehen, ſey.

Die Arten der Macht, von welchen ich bisher gehandelt habe, ſind noch nicht gnug: die Fürſten haben auch unumgänglich nöthig, ſich ſowohl in Friedens- als Kriegeszeiten Bündniſſe zu verſchaffen. Nur durch dieſe bringen ſchwache Staaten einander Vortheile, und helfen ſich wechſelsweis, einen Feind, für welchen ſie, jeder allein, zu ſchwach wären, abzutreiben und auf billigere Gedanken zu bringen. Hieraus entſteht nun das Recht des Souveräns, dergleichen öffentliche Verbindungen mit auswärtigen Fürſten einzugehen, und alle ſeine Unterthanen zu Beobachtung derſelben anzuhalten.

§. 7.

Character dieſer Macht.

Die Macht Bündniſſe zu ſchlieſſen iſt ebenfalls relativiſch auf die benachbarten Mächte: daher muß ich den Leſer wegen einer Sache, die keine andren Regeln, als aus dem Völkerrechte hernehmen, verweiſen.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Macht, Impoſten zu heben, und dem Staate Einkünfte zu verſchaffen.

§. 8.

Es iſt nothwendig, daß im Staate eine Macht, Impoſten zu heben, ſey.

Es iſt an dem obigen noch nicht gnug. Die gemeinen Bedürfniſſe verurſachen nothwendiger Weiſe einen beträchtlichen Aufwandt, ſowohl in Friedens- als in Kriegeszeiten. Man muß Truppen und Beſatzungen unterhalten, Beamte und Bedienten von allerley Art in Beſoldung halten, Landſtraßen, Brücken und Fahrdämme anlegen und ausbeſſern, Plätze befeſtigen, die Schiffahrt auf Flüſſen erleichtern, und Geld zu andern gemeinen Laſten anwenden. Es giebt unvermeidliche Ausgaben in Friedens-Zeiten; und im Kriege werden ſie um ein großes vermehret. Der Frieden ſelbſt, als das Hauptobject, das man ſich jederzeit zum Zwecke vorſtellen muß, wird nicht anders als durch den Krieg erlanget und erhalten: der Krieg wird nicht ohne Truppen geführt; die Truppen beſtehen mit vermittelſt des Soldes, und der Sold kann nicht ohne Impoſten gezahlet werden. *a*) Der Staat kann alſo nicht beſtehen, wann er nicht hinreichende Einkünfte zu ſeinen Bedürfniſſen hat.

§. 9.

a) *Tacit.* Hiſt. IV.

§. 9.

Character dieſer Macht.

Cicero nennet die Impoſten „ die Zier des Frie„dens, und das Hüfsmittel des Krieges. „ Der Staat kann eben ſo wenig umhin, Impoſten zu heben, als der menſchliche Leib unterlaſſen kann zu eſſen und zu trinken. Die Antwort der Großen des römiſchen Reichs an den Kaiſer Aurelianus, als er ſie fragte, wie regieret werden müßte? daß ſolches **durch Gold und durch Eiſen** geſchähe, a) erſteres, um ſich Freunde zu machen, das andere, um die Feinde zu bändigen, enthält eine unläugbare Wahrheit in ſich, weil ſie, mit klaren Wörtern zu reden, nichts anders bedeutet, als daß der Fürſt nicht ohne Kriegesheer und ohne Geld regieren kann. Es iſt alſo nothwendig, daß der Fürſt alle Bürger des Staats anhalte, die öffentlichen Laſten, ſowohl mit Gelde, als mit Arbeit, als auch mit perſönlichem Dienſte, abzutragen. Daher entſteht die Macht, allen Unterthanen, weß Standes ſie auch ſeyn mögen, nach einer gerechten Gleichheit, Steuern und Abgaben aufzulegen.

§. 10.

Worauf die Schuldigkeit, Impoſten zu zahlen, gegründet iſt: und wie weit das Recht, dieſelben zu heben, ſich erſtrecket.

Durch Beytragen zu den Laſten des Staates trägt jeglicher Bürger zu ſeiner eignen Erhaltung bey; und dieſer Theil, welchen er von ſeinem Vermögen weggiebt, und womit er den Frieden, welchen ihm ſein Fürſt verſchaffet, erkaufen hilft, verſichert ihm ſein übriges

a) Auro et ferro.

Vermögen, nebſt ſeiner Freyheit und Ruhe. Wenn ein Unterthan ſein Leben für ſein Vaterland und ſeinen Fürſten daran wagen muß: ſo muß er noch vielmehr einen Theil ſeines Vermögens, um die gemeinen Laſten zu tragen, hergeben. Die Unterthanen können, ohne aufrühriſch zu werden, ſich nicht weigern, Steuern und Abgaben zu zahlen, welche eine Erkennung der höchſten Autorität ſind. Zu allen Zeiten und bey allen Völkern haben die Fürſten das Recht, dergleichen zu heben, gehabt. Es iſt ſolches eine nothwendige Folge aus der Vertheidigung des Staates, wofür der Souverän ſorgen muß. Widrigenfalls könnte er weder das benöthigte zu den Staatsbedürfniſſen beſtreiten, noch einen jedweden Einzelnen ſchützen, noch ſelbſt den Staat vertheidigen: die Nation ſtünde dem Raube bloß, und die Einzelnen kämen mit ihr zugleich um.

Hieraus erfolget die Anwendung derer Mittel, welche dem Staate Einkünfte verſchaffen, und ſeinen Reichthum vermehren können, als: Waaren, die theils ins Land, theils aus dem Lande gehen, mit Abgaben zu beſchweren; einen kleinen Theil von denen Sachen, die verzehret werden, zu nehmen; und überhaupt, ſich den Gebrauch oder die Nutzung derjenigen Sachen, welche in Gemeinſchaft gelaſſen worden ſind, und nicht ohne große Unbequemlichkeit unter die Bürger getheilet werden könnten, zuzueignen; endlich auch, bey dringenden Staatsbedürfniſſen auſſerordentliche Abgaben zu heben.

§. II.

Recht, Münzen zu prägen, und ihren Cours zu beſtimmen.

Unter dieſe Rechte des Souveräns zählet man nothwendig dieſes, Geld zu prägen, und den Werth ei-

einer jeglichen Sorte feſt zu ſetzen. Man nennet die Münze Numiſma, von einem griechiſchen Worte, welches Geſetz bedeutet, um anzuzeigen, daß die Unterthanen ſchuldig ſind, ſich der Münze, die ihnen von ihrem Fürſten vorgeſchrieben iſt, zu bedienen, weil Er allen Sachen den Werth und die Gültigkeit giebt, und weil die Münze, vermittelſt des Tauſches oder Wechſels, welcher damit geſchieht, den Werth aller Sachen in ſich hält.

Der Souverän iſt der einzige, welcher kann Münze prägen laſſen, und alle Unterthanen nöthigen, diejenige Münze, die er in den Gang bringt, und welche er durch ſein Bildniß, oder auch ein gewiſſes Zeichen, das ihr eingepräget iſt, beſtättiget, zum Werthe der Sachen anzunehmen. Dieſes Recht kann den Unterthanen nicht zuſtehen: es iſt der Souveränetät eigenthümlich. *a*) Wer dieſes Rechtes ſich anmaßet, der beleidiget die höchſte Majeſtät, und trachtet gewiſſermaßen nach dem Throne. Wenn in denen 300 Jahren, ſo lange als die für Frankreich ſo unglückliche Feudal- oder Lehns-Regierung allda währte, die meiſten hohen Herren in Frankreich innerhalb ihrer Länder das Recht Geld zu prägen hatten, ſo geſchah ſolches, weil ſie die meiſten Rechte der Majeſtät an ſich gezogen, oder von unſeren Königen bewilliget bekommen hatten. Und wenn die deutſchen Churfürſten, Fürſten und Reichsſtädte dieſes Recht haben, ſo geſchieht es, weil ſie in dieſem Stücke, ein jeder in ſeinem Bezirke, ſouverän ſind; und weil ſie ſelbiges Recht durch Con-

a) Si quis nummos falſa fuſione formaverit, univerſas ejus facultates fiſco noſtro praecipimus addici. In monetis etenim tantummodo noſtris cudendae pecuniae ſtudium frequentari volumus, cujus obnoxii, Majeſtatis crimen committunt, &c. *Cod. lib.* II. et III. *de falſ monet.*

ceſſionen, oder durch Umſtände, die ſie ſich auf mancherley Weiſe zu nutz gemacht, erlanget haben ꝛc. ſo daß die Glieder dieſer aus einer Monarchie entſtandenen Republik ſich ſo viel Souveränetät erworben, als ſie dem Haupte allmälig entzogen haben.

Der Kaiſer Commodus ließ ſeinen Liebling den Perennius am Leben ſtrafen, weil er hatte Münze ſchlagen, und ſein Bildniß darauf prägen laſſen. *a*) Herodotus meldet, daß ein König in Perſien einem Alexander, welcher Statthalter in Aegypten war, aus gleicher Urſache, den Kopf vor die Füſſe legen ließ.

Wenn der Fürſt, welcher Geld prägen läßt, ſelbiges mit dem Stämpel eines andern Fürſten bezeichnen läßt, ſo erkennet er dieſen für ſeinen Souverän. Wenn er, nebſt ſeinem eignen Namen, den Namen eines andern Fürſten darauf ſetzet, ſo theilet er mit dieſem andern Fürſten die Souveränetät. So ſetzte Theodatus, König der Gothen, um ſeine Abhängigkeit zu bekennen, auf ſeine Münzen das Bildniß des Kaiſers Juſtinianus auf eine, und ſein eignes auf die andere Seite. Aus dieſem Grunde forderte Tamerlan, daß ſeine Münze in den Ländern des Bajazeth Cours bekäme, des Bajazeth ſeine hingegen unterdrücket würde. *b*) Dieſerwegen befahl Ludewig XII. als er ſich die Genueſer unterwürfig gemacht hatte, und ihnen ihre Stadt wiedergeben wollte, daß in Zukunft die genueſiſche Münze mit dem franzöſiſchen Wappen bezeichnet würde, um dadurch die Souveränetät der Krone Frankreich über dieſe Stadt anzuzeigen. c) Aus eben demſelben Grunde endlich, caſſireten die Stände von Pohlen diejenige Conceſſion, welche ihr König, Sigis-

a) Herodianus.

a) *Calcond.* im VII. Buche.

c) *Guicb*, im VII. Buche; *Bodin*, im X. B. 3. C.

giſmund Auguſt, dem Herzoge von Preußen, um Geld zu prägen, ertheilet hatte, weil ſie behaupteten, daß dieſe Bewilligung nicht habe gegeben werden können, und daß das Recht, Geld zu ſchlagen, untrennbar von der Krone ſey.

Das Recht Münzen zu prägen ſchließt dieſes andere Recht in ſich, ihren Werth zu erhöhen oder herab zu ſetzen; alte zu verruffen und neue zu machen, ſo wie die Umſtände der Zeit, der Ueberfluß oder auch der Mangel dieſer Materie, die Bedürfniſſe des Staates, und mancherley andere Urſachen, zu ſolchen Veränderungen Anlaß geben können.

Eine Folge aus dieſem Rechte iſt, daß im Staate keine andere Münze ſeyn kann, als welche auf Befehl des Souveräns gepräget worden iſt, oder wenigſtens nur ſolche aus einem andern Lande, wo auch dieſes Souveräns ſeine gangbar iſt. Daher iſt alles Prägen des Geldes, obgleich der Werth und das Gewicht deſſelben, dem, welches das Zeichen des Souverän haben ſoll, gleich wäre, ein Capital-Verbrechen: folglich noch vielmehr das Ausprägen falſcher oder geringhaltigerer Münze, wie auch das Beſchneiden derer, welche gangbar ſind. *a*)

Mit einem Worte, die Materie, die Geſtalt und das Gewicht der Münze, alles hangt von dem Willen des Souveräns ab: ſie hat keine Gültigkeit, keinen Werth, keine Schätzung, als wie ſie dieß alles von dem Geſetze des Fürſten bekömmt; und dieſe Wahrheit

a) Quoniam nonnulli Monetarii ad ulterinam monetam clandeſtinis ſceleribus exercent, cuncti cognoſcant, ſibi incumbere hujusmodi homines inquirendi, ut inveſtigati tradantur Iudici, facti conſcios per tormenta illico proditurи, ac ſi digni ſuppliciis addicendi. *Cod. Leg.* 1. *de falſ. mnoet.*

heit hat ſchon Ariſtoteles klar gemacht. a) Die Münzen haben an ſich ſelber keinen, vom Gewichte, Schrote und Korne unabhängigen Werth; aber, weil wir gewohnt ſind, ihre Wichtigkeit herausſtreichen zu hören, und weil wir ſehen, mit welcher Gierigkeit jedermann ſie ſuchet, ſo haben wir ihnen eine weſentliche Güte beygeleget, welche doch, nach der Wahrheit, nur willkührlich iſt. Der innerliche Werth des Goldes und Silbers iſt eine träumeriſche (chimäriſche) und pöbelhafte Vorſtellung. Das Wort innerlich (intrinſecus) deſſen man ſich hierbey gemeiniglich bedienet, bedeutet bloß, ſo wie man es gebrauchet, den mindeſten Werth, für welchen eine jede fremde Nation das Gold und das Silber annimmt.

Die Fürſten haben das Recht, den Werth des Brodes, des Weines, und aller zum Leben nöthigen Sachen, feſt zu ſetzen. Wenn es einige Sachen gäbe, welche ſich einen weſentlichen Werth beylegen könnten, ſo wären es gewißlich dieſe Lebensmittel. Ihre Taxirung ändert ſich nichts deſto weniger, nach dem Gutachten der Fürſten: daher müſſen ſie noch vielmehr Schiedsrichter über den Werth der Foſſilien ſeyn, welche nicht mehr gelten, als was man ſie will gelten laſſen, und deren Güte iſt, daß ſie das Bildniß, den Namen und das Wappen der Souveräne führen. Daher ſehen wir, daß vor Zeiten die erſt angehende römiſche Republik ſich dieſes Rechtes bediente, um diejenigen Ausgaben zu beſtreiten, und diejenigen Schulden zu bezahlen, welche ſie in dem erſten und in währendem zweyten puniſchen Kriege gemacht hatte: und daß ſie zu zweyen malen, und bald nach einander, den Werth ihrer kupfernen Münze, anfangs um die Hälfte, und hernach um fünf Sechſtel vermehrte, ſo daß ihr As, welches anfänglich zwölf Unzen wog, plötzlich auf zehen, und zuletzt auf zwey Unzen

a) Ethic. V. 8.

zen geſetzet wurde. In der Folge der Zeit erhöheten die Kaiſer den Werth der goldenen und ſilbernen Münzen, und veränderten ihr Schrot und Korn. Die Souveräne haben in allen Ländern und zu jederzeit dieſes unſtreitigen Rechtes genoſſen. *a*)

Nach den römiſchen Geſetzen wird das Verbrechen des falſchen Münzens auf ſiebenerley Weiſe begangen.

I. Wenn an anderen Oertern, als welche von dem Fürſten dazu beſtimmet ſind, Münzen gepräget werden, ob ſie gleich von richtigem Gehalte und vollem Gewichte ſind. *b*)

II. Wenn man auch ſo gar in den ordentlichen Münzſtätten aus Gold- und Silberſtangen, welche Privatleute dahin bringen, ohne Befehl des Fürſten Münzen ſchläget. *c*)

III. Wenn man Münzen auspräget, deren Materie und Gewicht falſch ſind. *d*)

IV. Wenn man das Bildniß des Souveränes oder die Umſchrift, welche dabey ſeyn ſoll, verfälſchet. *e*)

V. Wenn man die ſchon ausgeprägten Sorten umſchmelzet, immaßen man ſie dadurch aus der Circulation bringt und den Gewerben ſchadet. *f*)

a) Multa renaſcentur, quae jam cecidere, cadentque
Quae nunc ſunt in honore *numiſmata*, *ſi lubet illis*,
Quos penes arbitrium eſt, *pretiumque & forma monetae*.

b) *Cod. Theodoſ. Leg.* 3. *tit.* de falſ. monet.

c) *Cod. Theodoſ. Leg.* 7. & 8. tit. eod.

d) *Ibid. Leg.* 1. *tit. eod.*

e) *Ibid. Leg. unica*; *tit.* ſi quis ſolidi circulum circumcid.

f) *Ibid. Leg.* 1. *tit.* ſi quis peccunias conflaverit.

VI. Wenn man die grobe Münze (majorina pecunia genannt) reiniget oder verändert. Dieſe Münze beſtand aus Silber und Kupfer; und die Schmelzer ſchieden durch Scheidewaſſer das Silber von dem Kupfer. *a*)

VII. Wenn diejenigen, welche auf Befehl des Fürſten Münze prägen, ſie ſchwächer, leichter und von minderem Gewichte, als ſie es ſeyn ſoll, machen; oder, wenn ſie die bereits geprägte und gehörig bezeichnete beſchneiden, ſo daß ſie das richtige Gewicht, das ſie haben ſoll, ſchwächen. *b*)

§. 12.

Recht über die Bergwerke.

Die Nothwendigkeit der Metalle, nicht allein zu den Münzen, den Waffen und dem ſchweren Geſchütze, ſondern auch zu unzählig vielen andern Bequemlichkeiten des Lebens, wovon die mehreſten den gemeinen Nutzen betreffen, machet daß dieſe Materien und andere Mineralien nützlich werden. Es gehöret zur guten Policey-Verfaſſung, daß der Souverän über die Fundgruben derſelben ein von dem Rechte der Eigenthümer der Oerter, wo ſie ſind, abgeſondertes unabhängiges Recht habe. Uebrigens iſt zu bemerken, daß das Recht dieſer Eigenthümer, von ſeinem Anfange an, ſich nur auf den Gebrauch ihrer Erde erſtrecket hat, um darauf zu ſäen, zu pflanzen, zu bauen, und ſie zu andern ähnlichen Nutzungen anzuwenden; und daß ihre Anſprüche und Forderungen das Recht über die Bergwercke nicht vorausgeſetzet haben, weil dieſe damals noch unbekannt waren, und ſie ſelbſt nach ihrer Natur, zum Gebrauche des gemeinen Weſens beſtimmet ſind, weil ein Staat derer Metalle und anderer ſonderbaren Materien, die aus den Fundgruben geholet werden,

a) *Ibid. Leg.* 6. de falſ. monet.

b) *Ibid. Leg. un. tit.* ſi quis ſolidi circul. circumcid.

den, vonnöthen haben kann. Daher haben die Geſetze, indem ſie Verordnung über den Gebrauch der Bergwerke machten, den Eigenthümer des Grundes und Bodens, was billig ſchien, gelaſſen, aber auch ein beſonders Recht für den Fürſten dabey feſtgeſetzet. *a*)

§. 13.

Das Recht, Impoſten zu heben, wird durch die heil. Schrift beſtättiget.

Johannes der Tauffer hat gelehret, daß die Landes-Abgaben gezahlet werden müſſen. Die Zöllner, welche dieſelben einnahmen, kamen und wollten ſich von ihm taufen laſſen. Sie fragten ihn: „ Meiſter, was ſollen „ wir thun, daß wir ſelig werden? „ Er ertheilte ihnen nicht zur Antwort, daß ſie ihre Aemter niederlegen ſollten, um ihr Gewiſſen rein zu erhalten; ſondern: „ Fordert nicht mehr, als euch befohlen iſt.

Der Heiland ſelbſt hat ebenfalls die Frage entſchieden. Die Phariſäer gaben vor, daß der Tribut, oder das Kopfgeld, welches dem Cäſar in Judäa gezahlet wurde, ihm nicht gebührete. Sie nahmen einen Vorwandt dazu aus der Religion her, und ſagten, es ſolle das Volk Gottes einem ungläubigen Fürſten keinen Tribut zahlen.

a) Perpenſa deliberatione duximus ſanciendum, quicunque metallorum exercitium velit affluere, is labore proprio, & ſibi & Reip. commoda comparet. Itaque, ſi qui ſponte conduxerint eos, laudabilitas tua octonos ſcrupulos in balluca, quae graece χρυσαμμος appellatur, cogat exſolvere. Quidquid autem amplius colligere potuerint, Fiſco potiſſimum detrahant a quo competentia ex largitionibus noſtris pretia ſuſcipiant. *Cod. Leg.* 1. de metall. & met.
In Franckreich ſind dieſe Rechte durch königliche Verordnungen feſtgeſetzet.

Sie thaten eine verfängliche Frage an den Heiland, um ihn, wenn er zum Vortheile Cäſars redete, beym jüdiſchen Volke verhaßt zu machen, und hingegen ihn bey den Römern anzuklagen, wofern er dem Volke zum Beſten redete. Sie ſchickten daher ihre Jünger zu ihm, welche ihn fragen mußten: „ Iſts Recht, daß man dem „ Kaiſer Zins gebe oder nicht? „ *a*) Chriſtus antwortete ihnen: „ Ihr Heuchler! warum verſuchet ihr mich? „ Zeiget mir eine Münze? „ *b*) Als ſie es thaten, ſo fragte er ſie: „ Weßen iſt das Bild und die Ueberſchrift? „ Sie ſprachen: „ des Kaiſers. „ O! ſagte er, „ ſo gebet dem Kaiſer was des Kaiſers iſt, und Gott was „ Gottes iſt. „ *c*) Es war dieſes ſo viel als ob er ſpräche: Bedienet euch nicht mehr des Vorwandtes der Religion, um keine Schatzung zu geben: die Rechte Gottes ſind ganz andere als der Fürſten Rechte. Ihr ſeyd Cäſarn unterworfen: Er iſts, der eure Münze, die bey euch im Handel gangbar iſt, hat ſchlagen laſſen; wenn er nun euer Fürſt iſt, ſo erkennet ſeine höchſte Macht über euch dadurch, daß ihr ihm die Schatzung welche er euch aufleget, zahlet. Dieſes Urtheil zu fällen, thut der Heiland nichts, als daß er das Bild und die Umſchrift der Münze betrachtet, ohne zu fragen, wie, oder auf weſſen Befehl die Steuern erhoben würden. Der Namen des Fürſten, ſein Bildniß, das Recht, der Münze ihren Werth und ihre Gültigkeit zu geben, dieß alles ſind in der That Kennzeichen der Souveränetät, und des ihm zukommenden Rechtes, Münzen, welche nur den von ihm ſelbſt ihnen gegebenen Cours haben, zu den gemeinen Bedürfniſſen zurück zu nehmen.

St. Paulus hat ebenfalls dieſe Lehre erläutert: „ Der Fürſt (ſpricht er) iſt Gottes Diener, ein Rä„ cher böſer Werke. So ſeyd nun aus Noth unterthan, „ nicht

a) Matth. XXII. 17.
b) Eb. d. v. 19.
c) Eb. d. v. 21.

„ nicht allein um der Strafe willen, und aus Furcht vor
„ ihm, ſondern auch um des Gewiſſens willen. Deß-
„ halber müſſet ihr ihm auch Schoß geben: denn ſie
„ ſind Gottes Diener, die ſolchen Dienſt verwalten ſol-
„ len. Gebt alſo jedermann, was ihr ſchuldig ſeyd:
„ Schoß, dem der Schoß gebühret; Zoll, dem der Zoll
„ gebühret, Ehre dem die Ehre gebühret. *a*) Man erkennet aus dieſen Worten, daß man dem Fürſten um der Religion und des Gewiſſens willen Tribut geben ſoll.

§. 14.

Erſte Regel bey den Impoſten: das Volk nicht zu ſehr damit zu beſchwehren.

Aber dieſes Recht, Abgaben aufzulegen, hat ſeine Grundſätze, und ich kann ihrer zween erklären, welche unſtreitig ſind.

Eine erſte Hauptregel, welche bey allen Völkern des Erdbodens für unverletzlich gehalten wird, iſt dieſe, das Volk nicht zu bedrücken, und die Abgaben nach den Bedürfniſſen des Staates und den öffentlichen Laſten abzuwerffen. Das Mittel muß mit dem Endzwecke proportioniret ſeyn, und die Wirckung muß die Urſache nicht überſchreiten. Daher muß das Maaß der Landesbedürfniſſe die Vorſchrift zu den Landesauflagen ſeyn; und folglich müſſen die Hebungen der Gelder eine richtige Proportion mit den unvermeidlichen Ausgaben des Staates haben. Dieß iſt auch die Vorſchrift, welche der heil. Ludwig in ſeinem Teſtamente ſeinem Sohne giebt. *b*)

Ein

a) Röm. XII. v. 3—7.

b) Dieſes Teſtament iſt in der Rechnungs-Kammer zu Paris einregiſtriret worden, und der heil. Ludwig ſpricht darinnen zu ſeinem Kronerben folgendes: „ Sey andächtig
„ zum

Ein Fürſt, welcher Abgaben hebet, muß dem Weltmeere nachahmen, welches, nach der Maaße wie es den Zufluß der Waſſer empfängt, dieſelben nach ihren Quellen zurück ſendet, damit ſie ihm ſtets neuen Zufluß wieder geben.

Ein gewiſſer großer Staatskluger ſpricht, es befeſtige der Gnade, worinnen ein Fürſt ſteht, ſeine angehende Regierung. *a*) Es iſt dieſes nicht allein ſo zu verſtehen, daß ein Fürſt ſich aller Grauſamkeit enthalten ſoll, ſondern daß er ſich, ſo viel ihm möglich, in Acht nehmen muß, die Unterthanen mit neuen Auflagen zu beſchweren, und es ſo einrichte, daß die ſchon eingeführten ohne Gewaltthätigkeit und Geiz gehoben werden. Auch die Gnade eines Fürſten gegen einzelne Perſonen die ihn beleidiget haben, iſt eine ſchnell vorbeygehende Gnade, welche ſich, auch ſelbſt in einer vieljährigen Regierung nur auf wenige Perſonen erſtrecket, weil ihrer nur wenige ſind, die ſich erfrechen ihn zu beleidigen; aber eine weiſe Wirthſchaft mit dem Vermögen ſeiner Unterthanen iſt eine ſtetswährende und allgemeine Wohlthat, welche ihm ſo viele Herzen, als er Unterthanen hat, gewinnen.

§. 15.

„ zum Gottesdienſte; habe ein liebreiches Herz gegen die
„ Armen; halt die Geſetze des Reichs; nimm nicht
„ Steuern und auſſerordentliche Abgaben (Tailles ny
„ Aides) von deinen Unterthanen, wenn dich nicht eine
„ dringende Noth oder ein offenbarer Nutzen des Staa-
„ tes dazu beweget, und aus gerechten Urſachen.

a) Novum imperium inchoantibus utilis clementiae fama. *Tac.*

§. 15.

Zweyte Regel: die Auflagen müſſen alle und jedwede Unterthanen nach einer richtigen Proportion treffen.

Eine zweyte Regel, welche nicht minder gewiſſenhaft als die erſte beobachtet werden muß, iſt, die Landesbewohner nicht auf eine ungleiche Weiſe mit Abgaben zu belegen. Eine Laſt, die nach einer richtigen Proportion vertheilet iſt, wird einem jeglichen, der ſie tragen hilft, leicht; da hingegen eine, die nur etliche trift, unerträglich iſt. Nicht ſowohl die Laſt an ſich ſelbſt, als vielmehr die Ungleichheit derſelben, machet die Leute unwillig, wenn ſie ſehen wie ihnen ein ungerechtes Anſehen der Perſonen nachtheilig wird, und weil ſie eine heimliche Mißgunſt gegen andere fühlen, wenn ſie in einigen Stücken weniger beſchweret ſind. Weil der Beytrag der Landeseinwohner zu den Einkünften des Staates eigentlich nicht anders iſt als der Preis, um welchen ſie den Frieden und die Ruhe erkaufen, ſo iſts billig, daß die, welche alle gleicher Annehmlichkeiten des Friedens genieſſen, auch einen gleichen Theil zu dem Preiſe, wofür er verſchaffet wird, zahlen. Die Vorrechte, deren gewiſſe Perſonen und ganze Claſſen von Unterthanen in manchen Ländern genieſſen, ſind bloß in ſo fern gerecht, in wie fern dieſe dem Staate auf irgend einige andere Weiſe Dienſte leiſten, wodurch ihre Freyheit von Abgaben erſetzet wird.

Uebrigens beſteht dieſe ſo nöthige Gleichheit nicht darinnen, daß ſie alle gleich große Summen zahlen; ſondern, daß ſie die zum Beſten des Staates aufgelegten Beſchwerungen nach Proportion ihres Vermögens tragen helfen.

Vierter Abſchnitt.

Macht, Beamte und Bediente zum Kriege und zum Frieden zu beſtellen.

§. 16.

Worauf die Macht, Beamte und Bediente zum Kriege und Frieden zu beſtellen, gegründet iſt.

Die öffentlichen Geſchäfte können, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, durch einen Einzigen regieret werden. Obgleich Gott allmächtig und allweiſe iſt, ſo bedienet er ſich dennoch des Dienſtes der zweyten Urſachen, in Dingen, die er alle durch ſeinen Willen allein wirken könnte. Der Fürſt iſt nicht allen Kleinigkeiten gewachſen: er muß nothwendig diejenigen Geſchäfte der Regierung, welche am wenigſten edel und wichtig ſind, einer Anzahl Unterthanen auftragen, und Männer beſtellen, welche fähig ſind, die Rechtsſachen der Landeseinwohner zu richten; ihre Streitigkeiten beyzulegen, die Anſchläge der Nachbarn zu entdecken, die Kriegsleute anzuführen, die Staatseinkünfte zu heben, und die Finanzen zu verwalten.

Daher kommen die beſondern hohen Bedienten, die dem Fürſten in ſeinem Cabinete dienen; die öffentlichen Miniſter, welche bey ſeiner Perſon in den Geſchäften des Staates gebrauchet werden, Regenten, Premier-Miniſters, Staats-Secretarien u. a. m. ferner die Abgeſandten und andere Miniſter, welche bey auswärtigen Unterhandlungen dienen, die Generale, die Gouverneurs und Commendanten über Provinzen und Städte, die obrigkeitlichen Perſonen und andere

Kriegs-

Kriegs- und Civil- Gerichts- und Finanzbediente, die kaum zu zählen ſind.

§. 17.

Die Autorität dieſer Beamten und Bedienten iſt allzeit der Macht des Fürſten untergeordnet.

Der Fürſt iſt der einzige Geſetzgeber, folglich auch der einzige Richter in ſeinen Ländern. In ihm allein liegt die Autorität der Juſtiz, es ſey die, welche das gemeine Weſen, oder welche die einzelnen Perſonen betrift. Von ihm allein bekommen alle Verrichtungen des Friedens und des Krieges die Bewegung. Die Miniſter, die Generale, die Magiſtrate, alle Beamte und Bediente, welche der Fürſt beſtellet, ſind verpflichtet, Rechenſchaft von ihrem Verhalten dem Souverän zu geben, von welchem das was ſie vermögen, herkommt, und deſſen Macht die Quelle deſſelben iſt. Der Fürſt iſt ein Vater, der, weil er, allein für ſich, die Regierung ſeines Hauſes nicht zu führen vermögend iſt, anderer Leute Gaben dazu anwendet; aber für Ihn, allein und in ſeinen Namen, folglich abhängig von ihm, thun die, welche er dazu anwendet, alles was ſie thun.

Fünfter Abſchnitt.

Macht, die der herrſchenden Landesreligion widriger Secten entweder zu dulden, oder zu vertreiben; und überhaupt etliche Lehren, in Beziehung auf dem gemeinen Ruheſtand.

§. 18.

Grund dieſer Macht.

Der gemeine Ruheſtand iſt das Object der Regierung. Der Fürſt iſt der einzige Richter über das, was dieſem Ruheſtand feſtſetzen oder zerrütten kann: folglich hat er die Macht, Meynungen, die ihm entweder zuträglich oder nachtheilig für die Ruhe ſeines Volkes dünken, zu dulden, oder zu vertreiben. *a)*

Sanftmüthige Seelen glauben, es ſeyn die am wenigſten ſtrengen Mittel die ſicherſten: ſie wollten gern die Lehre der Religionsduldung einführen, ob ſie gleich ſehr verlegen ſind, wenn ſie ſagen ſollen wie weit ſie ſich eigentlich erſtrecken, und wo ſie eingeſchränkt werden muß. Die ſchöne Schilderung mit ſtarkem Lichte, und wenigem Schatten, welche man ihnen von dieſer Duldung machet, kann allerdings blenden; aber ſie überzeuget dennoch einen Mann von Kenntniß; und frey von denen Leidenſchaften, welche die Beurtheilungskraft berücken, und nicht alles, was in einem Objekte iſt, ſehen laſſen, nimmermehr. Itzo laſſe man uns unterſuchen, worinnen, in dieſem Stücke, der rechtmäßige Gebrauch

a) Haec eſt Chriſtianiſmi regula; hic eſt vertex ſuper omnia eminens, publicae utilitati conſulere. *Chryſoſt.* Hom. 25. in Epiſt. ad Corinth.

Gebrauch der ſouveränen Macht beſteht, und wie die Leitung der Unterthanen geſchehen muß.

§. 19.

Die Regierung bedienet ſich der Tugend als eines Mittels, nicht als eines Zweckes; die Mittel müſſen dem Zwecke gemäß ſeyn; und die Vortreflichkeit des Zweckes, den man ſich vorſetzet, kann unrechtmäßige Mittel nicht heilig machen.

Die allererſten bürgerlichen Geſellſchaften entſtanden ohne Beziehung auf die Religion. Es war nicht die Begier, die Gottheit durch vereinigte Demuthszeichen vieler Herzen zu ehren, was die erſten Staaten gebildet hat: die Menſchen untergaben ſich einer Regierungsform bloß zu ihrer eigenen Erhaltung; und in der Abſicht, ruhig auf Erden zu leben, unterzogen ſie ſich dem Joche der Geſetze.

Die Fürſten geben weder Erinnerungen noch gute Rathſchläge: ſie befehlen, ſie verbiethen: die Religion hingegen, deren Endzweck iſt, die Menſchen tugendhaft zu machen, will nichts erzwungenes haben. Den Theologen kömmt es zu, uns den Weg gen Himmel zu zeigen, und den Nachfolgern der Apoſtel, uns auf dieſem Wege zu leiten: ſie predigen, ſie ermahnen. Das Amt des Geſetzes, und das Werk der Religion, ſind demnach ganz unterſchiedene Dinge.

Die Vortreflichkeit des Zweckes, den man ſich vorſetzet, kann unrechtmäßige Mittel nicht rechtmäßig machen; und, den Zweck zu erreichen, müſſen die Mittel demſelben gemäß ſeyn. Der Menſch beſteht aus

zwoen Subſtanzen; und die Seele kann nicht durch eben die Mittel, wie der Leib, gelenket werden. Man kann das Gewiſſen nicht mit gewafneter Fauſt beſiegen, ſo wenig als man Wälle und Mauern mit Schlußreden einnehmen kann. Durch Schläge überführen wollen, iſt eben ſo viel, als wollte man die Materie durch Beweisgründe beugen. Zur Ausbreitung des Evangelii Feuer und Schwert anwenden, heißt nichts anders, als den Geiſt des Evangelii, und zugleich die Grundſätze der Vernunft beſtreiten.

Die Fürſten ſind ohne allen Zweifel verbunden, alles was in ihren Kräften ſteht zu thun, die Völker dem Reiche Gottes treu und gehorſam zu machen; aber ſie dürfen ſchlechterdings zu nichts anderen zwingen, als was zur Wohlfahrt des gemeinen Weſens nöthig iſt: ſie müſſen nur auf ſolche Handlungen Strafen ſetzen, welche die öffentliche Ruhe ſtöhren, oder auch die Erhaltung der zeitlichen Güter angehen. Das Geſetz hat nicht zum Zwecke, die, welchen es gebeut, zu frommen Leuten zu machen: es gnüget ihm, wenn ſie niemanden Unrecht thun. Cicero hatte gute Urſache zu ſagen, es ſey nicht die Kenntniß des bürgerlichen Rechtes, was den rechtſchaffenen Mann machet; die Tugend ſey eine Frucht der Unterweiſung, aber nicht der Strafen und der Belohnungen, welche der Geſetzgeber auflege. *a)*

Das Geſetz hat allein zur Abſicht, das Aeuſſerliche zu ordnen. Wann es die Tugend vorſchreibt, ſo geſchieht

a) Quod vero viros bonos jure civili fieri putas, quia legibus et praemia propoſita ſunt virtutibus, et ſupplicia vitiis. Equidem putabam virtutem hominibus (ſi modo tradi ratione poſſit) inſtituendo et perſuadendo, non minis et vi ac metu tradi. Nam ipſum quidem illud, etiam ſine cognitione juris, quam ſit bellum cavere malum, ſcire poſſumus. *De Orat.* lib. I. c. 58.

ſchieht es nicht, in wie fern ſie Tugend, ſondern in wie fern ſie dem gemeinen Weſen nützlich iſt; und wann es gegentheils das Laſter unterſaget, ſo verbeut es lediglich die für die Geſellſchaft ſchädlichen Wirkungen deſſelben, und läßt jedermann für einen guten Bürger gelten, ob er gleich im Grunde ein laſterhafter Menſch iſt, wofern er nur nicht wider das, was es verordnet, handelt. Wenn die Weisheit der Geſetzgeber zur Ausübung der Frömmigkeit verbindlich machet, ſo bedienen ſie ſich der Tugend als eines Mittels, haben ſie aber nicht zum Entzwecke: ſie betrachten ſie nicht aus dem Geſichtspuncte wie die Theologen, auch nicht wie die Philoſophen: ſie überlaſſen den Gelehrten von Profeſſion die Sorge und die Ehre, ſolche Lehren zu geben, welche die Liebe zur Wahrheit einflößen und die Hitze der Leidenſchaften dämpfen.

§. 20.

Die Fürſten können nicht über die Gewiſſen herrſchen.

Dieſer Grundſatz begünſtiget, wie es ſcheinet, die Duldung der Religionsmeynungen. Eine von denen Schwachheiten der menſchlichen Natur (kann man ſagen) iſt dieſe, daß der Menſch nicht allein dem Irrthum, nach einer Art von Nothwendigkeit unterworfen iſt, ſondern daß er auch die Irrthümer, die er in ſich geſogen hat, liebet. a) Irrthum und Vorurtheil ſchleichen ſich nur in Geſtalt der Wahrheit in unſerm Verſtande ein, und verlarven ſich ſo ſehr, daß wir jene für dieſe anſehen. Wer kann zweifeln, daß wir ihnen alsdann

a) Inter cetera mortalitatis incommoda et haec eſt caligo mentium: nec tantum neceſſitas errandi, ſed errorum amor. *Sen.* de ira, II. 9.

dann eben die Ehrerbietigkeit, wie der Wahrheit ſchuldig ſind? der Irrthum iſt alſo keine Uebelthat, und man iſt nicht berechtiget ihn zu beſtrafen.

Ein Menſch kann eine Profeſſion, welche er will erwählen: wie ſoll es ihm verbothen ſeyn, diejenige Religion, die er will, anzunehmen? Da er frey iſt, was zeitliche und vergängliche Sachen betrifft: ſoll er in dem einzigen Stücke, das ſein ewiges Heil angeht, gezwungen ſeyn? Wenn Gott gewollt hätte, (kann man ferner ſagen) daß es in der ganzen Welt eine einzige Religion gäbe: war es ihm denn etwas ſo ſchweres, allen Menſchen einerley Ideen von göttlichen Sachen einzugeben, *a*) gleichwie er allen, ohne Ausnahme, einerley Gefühl zum Guten und zum Böſen gegeben, zum Hunger und zum Durſte, zur Kälte und zur Wärme ꝛc. gegeben hat? Alles Opfer, wenn es Gott angenehm ſeyn ſoll, muß freywillig ſey.

Ich weiß es, daß die Religion überredet, nicht anbefohlen wird; daß wir nicht Herren über unſere Gedanken ſind; daß die Meynungen der Menſchen eben ſo ſehr von einander unterſchieden ſind, als ihre Geſichter, und daß es vergebens wäre, ſie einförmig zu machen. Die Strafen können unmöglich den Verſtand überzeugen: ſie geben nicht einen Stral Lichts und Einſicht; ſie ſind mehr vermögend, ein Uebel, das, weil es aus dem Verſtande entſpringt, nicht durch körperliche Mittel gemindert werden kann, zu verſchlimmern, als zu heilen. Nichts als die Unterweiſung, iſt fähig es

a) Cum divinitas diverſas Religiones eſſe patiatur, nos unam non audemus imponere. Retinemus enim legiſſe, voluntarie ſacrificandum eſſe Domino non cujusquam cogentis imperio. Dieſe Worte leget Caſſiodorus im X Buche dem Theodahades, Könige der Gothen, in den Mund.

es zu heilen, wofern ſie durch Sanftmuth in die Seele gebracht wird; und weder Feuer noch Schwert kann jemals machen daß etwas, welches man falſch zu ſeyn urtheilet, als wahr erſcheine. Nicht Confiſcirung, nicht Verweiſung, nicht Todesſtrafen, können der Seele ihre Freyheit nehmen. Man kann den Leib ins Gefängniß legen, ihn martern, ihn vertilgen; aber die Seele erhebet ſich wie im Fluge, und entgeht der Gewalt, denn ſie trägt in ſich ſelbſt die Freyheit zu denken, die es unmöglich iſt ihr zu nehmen, ob man gleich die Zunge zwinget, etliche Wörter zu artikuliren. Der Zwang machet nur Heuchler. Wenn die Hand opfert, ſo verläugnet es das Herz, und die Seele beklaget die Schwäche des Leibes, und bleibt am erſten Gegenſtande ihrer Verehrung hangen. Die Menſchen haben weder Gerichtsbarkeit noch Macht über diejenigen Meynungen, welche die gleichgültigſten in Anſehung des Heiles der Seele ſind: wie könnte man glauben, daß ſie ſie über den Glauben und das Gewiſſen der Chriſten hätten? Ich erkenne es alſo leichtlich, daß die Fürſten nicht über die Gewiſſen herrſchen können: und daß ſie kein Recht weder über die Freyheit des Verſtandes, noch über die Bewegungen des Willens haben, ſo lange als dieſe Freyheit und dieſe Bewegungen nichts äuſſerliches hervorbringen.

§. 21.

Sie haben das Recht, äuſſerliche Handlungen zu ordnen; und die Lehre von Duldung allerley Religionen hat keinen Grund.

Meynungen, die weder die Moral noch ihre wahren Beweggründe zerrütten, und welche eben deßwegen keinen Einfluß in die Geſellſchaft haben, gehören nicht in den Bezirk der Gerichtsſtätte. Alles hinge-

gen, was die Ordnung und den Ruheſtand der Staaten angeht, iſt ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Dem Souverän kömmt es zu, die äuſſerlichen Handlungen zu ordnen; und die Lehre von Duldung allerley Religionen hat folglich keinen Grund.

Die Grundregel faſt aller wohl geſitteter Staaten iſt, nur einen Gottesdienſt, gleichwie nur ein Geſetz zu haben: und dieſe Regel wird ſelbſt von den Heyden, ungeachtet ihrer Vielgötterey, feſtgeſetzet. *a*)

Im alten Bunde wurden von Aſa, Ezechias Joſias die Götzenbilder, welche ihre Völker anbetheten, in Staub und Aſche verwandelt, und es half ihnen nichts, daß ſelbſt ihre Könige dieſelben aufgerichtet hatten. Sie zerſtöhrten ihre Tempel und Altäre; ſie zerbrachen die Gefäße und Werkzeuge ihres Götzendienſtes, ſie verbrannten ihre Hayne, ſie vertilgten ſelbſt ihre Opferprieſter, und reinigten den Erdboden von allen ſolchen Gräueln. Unzählige Stellen der heiligen Schrift reden denen Fürſten das Wort, welche ſich entſchlieſſen ihre Macht zu Ausrottung der falſchen Religionen anzuwenden. *b*)

Im neuen Bunde haben die chriſtlichen Fürſten, nach Gelegenheit, bald Strenge bald Nachſicht gebrauchet. Es hat falſche Religionen gegeben, welche ſie bey Lebensſtrafe zu vertreiben ihrer Pflicht gemäß erachtet haben; und (um itzo nur von ihrem Verhalten gegen die Spaltungen und Ketzereyen zu reden) ſie ha-

a) Separatim nemo habeſſit Deos, neve novos, ſed nec advenas niſi publice adſcitos. *Cic.* ex Leg. XII. Tabb.

b) In den Büchern der Kön. der Chronik, und in Daniel.

haben ihre Urheber gemeiniglich vertrieben. Gegen die Anhänger derſelben, weil ſie ſie nur als Kranke bedauerten, haben ſie vor allen Dingen ſanftmüthige Einladungen, ſie von ihren Irrwegen zurück zu ruffen, angewandt.

Der Kaiſer Conſtantius, Conſtantini Sohn, ließ den Donatiſten reichliche Allmoſen auszahlen, ohne etwas anders dabey zu thun, als daß man ſie ermahnen mußte, zu der Einigkeit, von der ſie ſich abgeſondert hatten, zurück zu kehren. Als die Kaiſer ſahen, daß die Ketzer ihre Gütigkeit mißbrauchten und im Irrthum hartnäckiger wurden, ſo gaben ſie Strafgeſetze, welche vornehmlich in ſtarken Geldbußen beſtanden. Sie trieben es ſo weit, daß ſie ihnen unterſagten Teſtamente zu machen und über ihr Vermögen zu disponiren. Die Kirche dankte ihnen für ihre Geſetze; aber ſie bath allemal dabey, daß ſie nicht bis zur Lebensſtrafe gehen möchten; und die Fürſten legten ſie auch nur alsdann auf, wann Aufruhr und Kirchenraub zur Ketzerey kamen. Dieſes war der Gebrauch im vierten Jahrhunderte. Zu anderen Zeiten hat man ſchwerere Strafen angewandt.

„ Der Fürſt iſt Gottes Diener: er trägt das „ Schwert nicht vergebens. Wer Böſes thut, der „ fürchte ihn als den Rächer ſeiner böſen Werke. „ Er iſt der Beſchützer des gemeinen Ruheſtandes, und er muß ſeinen Thron, deſſen Grundfeſte dieſe Ruhe iſt, behaupten und feſt erhalten. Die Klugheit iſt es, was die Schritte der Fürſten ordnen muß; und das Wohl des Staats, was ſie in Erwägung zu ziehen haben.

Obgleich nur eine einzige wahre Religion ſeyn kann, ſo will ich hier doch eine jede chriſtliche Secte ohne Unter-

terſchied eine Religion nennen, weil man in einem Werke, das aller Welt in die Hände kommen ſoll, billig ſolche Regeln geben muß, welche ſich auf die Catholiken ſowohl als auf die Proteſtanten deuten laſſen, und ſolche Grundſätze, welche von allen, die das Chriſtenthum bekennen, angenommen werden können.

§. 22.

Verſchiedene Fälle, wo man in allen Religionen des Chriſtenthums darüber einſtimmig iſt, daß der Fürſt das Recht hat, nicht alle zu dulden.

Ein Menſch könnte weder glücklich, noch fähig ſeyn ein guter Bürger zu werden, wenn er das Unglück hätte, das Daſeyn Gottes nicht zu glauben; und eine bürgerliche Geſellſchaft könnte nicht lange Zeit beſtehen, wenn man öffentlich ein Handwerk aus dem Laſter machete, oder wenn man Meynungen, welche die gemeine Ordnung ſtöhren, beſtättigte. Es giebt keine Religion im Chriſtenthume, die nicht darüber einſtimmig wäre, daß der Souverän Macht hat, eine jede Lehre zu vertreiben, die nicht das Daſeyn Gottes vorausſetzet, die den guten Sitten widerſpricht, oder auch die Unterthanen abhält, den Tribut zu erlegen, oder ſie wider die rechtmäßige Autorität aufwiegelt. Wer würde ſich in allen dieſen Fällen erfrechen zu behaupten, daß die Duldung aller und jedweder Religionen eine Pflicht ſey? Die Frage iſt alſo nur, dieſe Lehre in Betracht anderer Puncte, zu unterſuchen.

§. 23.

§. 23.

In andern Puncten ſind die Meynungen, wegen Duldung allerley Religionen, unter den verſchiedenen Religionen des Chriſtenthums, nur in der Speculation getheilet. Die Catholicken geben ſie nicht zu: und wenn die Proteſtanten ſie zugeben, ſo thun ſie es doch nur ſpeculativiſch. Eine jede Religion duldet, was die Praxis anlanget, andere nicht.

Wenn die Religionen des Chriſtenthums, überhaupt zu reden, in Anſehung der Lehre von Duldung allerley Glaubens unterſchiedene Meynungen hägen, ſo befindet ſich die Verſchiedenheit derſelben, doch nur in der Speculation (oder Theorie:) denn was die Praxin anlanget, ſo haben ſie insgeſammt einerley Grundſätze. Alle Chriſten, ſie bekennen eine Religion welche ſie wollen, ſchreiben ihrem Souverän, wenn er die Religion des Landes hat, das Recht zu, die der allda herrſchenden Religion widerſprechende Secten, alles öffentliche Bekenntniß der Glaubensformeln, der Ceremonien, welche den gemeinen Ruheſtand ſtöhren könnten, und eine jedwede Meynung, welche zu einer Religionsſpaltung Anlaß geben könnte, zu vertreiben.

Die erſten Chriſten waren ihrem Souverän allzeit vollkömmlich gehorſam; aber wiewohl ſie die Lehre von Duldung allerley Glaubens, ſo lange ſie noch unter heydniſchen Kaiſern lebten, behaupteten; wiewohl ſie ſagten, daß die weltliche Macht nicht wider Leute, die nicht die herrſchende Religion bekennen, angewandt werden müßte: ſo redeten doch ihre Nachfolger, ſo bald als die chriſtliche Religion unter den chriſtlichen

Kaiſern anfieng die herſchende zu werden, von nichts als von Ausrottung der Abgötterey, und ſie gaben denen, welche Anſtalten dazu machten, die größten Lobſprüche.

Heutiges Tages bemühen ſich die Religionen des Chriſtenthums insgeſammt, einander auszurotten. Wenn an Oertern, wo die catholiſche Religion herrſchet, der Proteſtant als ein unruhiger, aufwiegeliſcher, republicaniſch geſinnter Kopf, und als ein Feind der Monarchie angeſehen wi"d: ſo beſchreibt man hingegen in Ländern, wo die proteſtantiſche Religion herrſchet, die catholiſche Religion, als wolle ſie alle andere vertilgeu, als ſpräche ſie die Unterthanen von ihrem, uncatholiſchen Fürſten geſchworenen Eyde der Treue los. Eine jedwede chriſtliche Relion, die proteſtantiſche ſowohl als die catholiſche, rühmet ſich einer unverbrüchlichen Treu gegen den Fürſten, er ſey dieſer oder jener Religion zugethan; aber keine giebt zu, daß die andere dieſe Maxime, aus der ſie ſich einen Ruhm machet, häge. Was ſie ſaget, das thut ſie, ſo lange als ſie in einem Lande die ſchwächſte iſt; aber ſie unterläßt nicht ſelten, dieſe Lehre in Ausübung zu bringen, wenn ſie es unbeſtraft unterlaſſen kann.

Die catholiſche Kirche iſt Eine. Dieſe Verſammlung (was ſie nach der Bedeutung des Wortes iſt,) kann nur aus einer einzigen Societät beſtehen, welche einerley Glauben, einerley Sacramente und einerley Hirten hat. Man findet keinen einzigen Kirchenvater, und keinen Lehrer der Kirche, der nicht in jedem Jahrhunderte dieſe Einheit, welche ſtets geglaubt, ſtets gelehret worden iſt, bezeuget habe. Man erkennet in der catholiſchen Kirche einen untrieglichen Richter, der alle Zweifel feſtſetzet. Das Corpus der geiſtlichen Hirten, es ſey verſammlet oder weit auseinander, iſt es, dem

dem das Pfand der Lehre, und die Macht zu lehren, anvertrauet iſt. Man iſt in dieſer Kirche, oder man iſt nicht darinnen. Wenn man auſſerhalb derſelben iſt, wenn man ſich von ihr getrennet hat, ſo kann man nicht ſagen, daß man darinnen iſt. Weil ſie Eine iſt, ſo verwirft ſie die Gemeinſchaft mit allem was nicht ſie iſt: folglich können die Catholiken die Lehre von der geiſtlichen oder kirchlichen Duldung nicht annehmen, und nehmen ſie auch nicht an, wenn ſie nicht wider ihre eigne Grundſätze handeln, und aufhören ſollen Catholiken zu ſeyn.

Was die Proteſtanten anlanget, ſo iſt die Religions-Duldung für ſie eine Hauptpflicht, weil ſie zu einem Hauptgrundſatze annehmen, daß ein jeder über die heilige Schrift Vernunftſchlüſſe machen dürfe. Dieſen Vortheil können ſie keinem Menſchen ſtreitig machen, ohne ihre eigne Lehre zu verdammen. Wenn man nicht einräumen will, daß die Kirche eine untriegliche Autorität habe, die in ihr entſtehenden Streitigkeiten zu entſcheiden: ſo muß man die Duldung behaupten, damit man Schlüße mache, welche zuſammenhangen und ſich nicht widerſprechen, und man muß folglich mit allen Religionen Gemeinſchaft haben. Wenn wir in Religionsſachen keinen andern Richter als die Vernunft haben, welche doch in den mehreſten Menſchen die Sachen auf eine ganz unterſchiedene Weiſe erkennet: durch welches Mittel unterwerfet ihr euch mit einer Glaubens-Gewißheit, daß dieſe oder jene Lehre eine Grundlehre iſt? Die Freyheit, welche die Proteſtanten nothwendig einem jeden verſtatten müſſen, das Wort Gottes nach ſeinem Gutachten zu erklären, und der Wahrheit, ſo wie er ſie durch ſeine eigene Einſicht erkennet, zu folgen, leitet unvermeidlich zur allgemeinen Duldung, nicht allein aller chriſtlicher Secten, ſondern auch der jüdiſchen, der mahometaniſchen, der

heydni-

heydniſchen, und ſelbſt der Atheiſten. Nichts deſto weniger iſt es leicht zu zeigen, daß, was die Ausübung anlanget, die Calviniſten, die Lutheraner und andere Secten im Chriſtenthum, die Religions-Duldung eben ſo wenig als die Catholiſche zugeben. Wenn ſie dieſelbe haben einführen wollen, ſo iſts nur alsdann geſchehen, wann ſie die ſchwächſte Partey geweſen, welche in einem Lande geduldet ſeyn wollte: denn, wo ſie die herrſchende Partey geweſen ſind, und wann das Staats-Intereſſe die Religion-Duldung nicht erfordert hat, da haben ſich ihre Conſiſtorien allzeit heftig geregt, ſo bald einige Autoren von ihrer eignen Secte für dieſe Duldung geſchrieben, und viele berühmte Prediger haben dieſelben in Gegenſchriften widerleget. Die Lehre von der Duldung iſt demnach ein in der Praxi nichts nützender Grundſatz, bey den Catholiken ſowohl als bey den Proteſtanten: denn nur diejenigen Religionen, die derſelben nöthig haben, behaupten ſie; aber ſie laſſen ſie alſobald wieder fahren, wenn ſie es ohne ihren Nachtheil thun können. Ich will hiervon etliche Beyſpiele anführen.

Calvin und Beza behaupteten in zweenen eigenen Tractaten, daß die Duldung allerley Religionen unzuläßig ſey. *a*) Etliche Perſonen wurden bloß durch Calvins Autorität zu Genf vertrieben. Auſſer dem Servet, der, wie alle Welt weiß, um Ketzerey willen verbrannt wurde, mußten Alciatus, *b*) Blandrata, *c*) Gribaldi

a) Calvins ſeiner führet den Titel: Fidelis Expoſitio errorum Mich. Serveti; et brevis eorumdem refutatio, ubi docetur, jure gladii coërcendos eſſe haereticos. Des Beza ſeiner: De haereticis a civili magiſtratu punicendis; gedruckt bey *Robert. Steph.* 1554.

b) Joh. Paul Alciatus, ein Mailänder.

c) Georg. Blandrata, ein wälſcher Arzt, gebürtig von Piemont.

Gribaldi *a*) u. a. m. ſich heimlich mit der Flucht retten, um nicht ein gleiches Schickſal, wie jener erſtbenannte, zu haben. Warum hat die Republik Genf ſo viel Scheiterhaufen und Blutgerüſte aufgeführet? Eben dieſe Republik Genf verboth durch ein ausdrückliches Geſetz *b*) alle Ausübung der catholiſchen Religion, und befahl, daß jedermann, der ſich nicht öffentlich zur Reformation bekennen wollte, innerhalb dreyen Tagen, bey Strafe des Gefängniſſes oder der Verweiſung die Stadt räumen ſollte.

Als die Eroberung der Stadt Münſter, *c*) die Hoffnung der Anabaptiſten zu Grunde gerichtet hatte, entſchied die Verſammlung der Proteſtanten, *d*) daß die falſche Lehre der Wiedertäufer durch Beraubung ihrer Güter, durch Verweiſung und Schwert abgeſchaffet und ausgerottet werden müßte: und dieſe Entſcheidung unterſtützte ſie mit Schlußreden, die ſie aus der heiligen Schrift zog.

Ein öffentliches Reichsgeſetz in Deutſchland unterſaget im bemeldeten Reiche die Duldung aller Religionen, ausgenommen die catoliſche, und die ſogenannte proteſtantiſche, d. i. lutheriſche und reformirte. *e*) Nichts deſto weniger iſt es allda eine Art von Verbrechen, wenn man in einem proteſtantiſchen Lande ein Catholik iſt; und es war ſolches in Böhmen, in Ungarn, in Siebenbürgen ein Verbrechen, das nicht zu vergeben war, ſo lange dieſe Länder noch proteſtantiſch waren.

Die

a) Matth. Gribaldi, ein großer Rathsgelehrter von Padua.

b) Im Jahr 1535.

c) Im Jahr 1536.

d) Sie ward zu Hamburg im Jahr 1536. am 7. Aug. gehalten. Man ſehe Ott. beym Jahr 1536. Gaſtius, S. 176. und 365.

e) Art. VII. des Osnabrüg Friedens, der im Jahr 1648. am 24. Oct. geſchloſſen wurde.

Die Conſiſtorien der in Holland herrſchenden Religionen, haben ſich in ihrem Glaubensbekenntniſſe erkläret. *a*) „ Das Gott den Obrigkeiten das Schwert zur „ Rache wider die Böſen und zur Vertheidigung der Gu„ ten in die Hände gegeben; und daß die Pflicht der Ob„ rigkeiten nicht allein erfordert, Sorge für die Policey „ zu tragen, ſondern auch das heilige Miniſterium zu „ beſchützen, allen falſchen Gottesdienſt abzuſchaffen, „ das Reich des Antichriſts zu zerſtöhren, Jeſu Chriſti „ ſeines dagegen zu erweitern, und Verfügung zu tref„ fen, daß das Evangelium in aller Welt geprediget wer„ de, damit Gott ſeinen Dienſt und ſeine Ehre, ſo wie „ er es in ſeinem Worte erfordert, von allen Menſchen „ bekomme. „ Die catholiſche Religion ſollte in fünfen von den ſieben vereinigten Provinzen eben ſo wohl, als die calviniſtiſche, gelehret werden, zufolge der Conföderation von Utrecht, durch welche der erſte Grund zur Souveränetät dieſer Republik geleget worden iſt; als aber dieſe Vereinigung beſtättiget wurde, verordneten die ſieben Provinzen, daß die catholiſche Religion nirgendwo in Bezirke derſelben gelitten werden ſollte. *b*) Nach der Zeit hat man ſie geduldet, aber auch in der That nur geduldet. Es iſt auch bekannt, wie hart man in Holland in dieſem Jahrhunderte mit den Arminianern verfahren iſt, nachdem ſie durch den Synodum zu Dordrecht excommuniciret worden ſind. *c*) Die Provinz Holland inſonderheit, gab ein Geſetz, um den Papiſmum (wie man dort redet) zu hindern, daß er nicht weiter um ſich griffe. Nach dieſem Geſetze werden „ ſo wohl auf das Ge„ genwärtige als Zukünftige, alle diejenigen, welche die „ catholiſche Religion bekennen, von allen Staats- Ci„ vil- und Kriegs- Bedienungen, auch allen Aemtern „ ausgeſchloſſen.

Un-

a) *Confeſſ. Eccleſiar. Belgicar. art.* 36. apud *Mareſium*, in foederato Belgio orthodoxo; p. 543.
b) Man ſ. die Einleit. im VII. Cap. VII. Abſchn.
c) Im Jahr 1737.

Unter der Regierung Eduarts VI. in England waren Laſcus und Micronius, Prediger an der flämiſchen Kirche zu London. Nach dem Tode dieſes Königs mußten ſie aus England weichen, und ſie gedachten ſich mit ihren Kirchkindern in Dännemark niederzulaſſen. Aber die Lutheraner hinderten ſolches, unter dem Vorwandte, es ſey ihre Lehre durch die Augſpurgiſche Confeſſion verdammet worden, und ſie mußten mitten im Winter aus Dännemark weichen. *a*)

Die Engländer haben eine Acte, nach welche diejenigen, welche ſich nicht zur herrſchenden Religion des Landes bekennen, zum Feuer und Schwert verdammet werden. *b*) Sie haben dieſelbe, wie man ſaget, widerruffen; *c*) aber dieſe Wiederruffung einer Acte ſetzet voraus, daß die Acte exiſtiret hat, und beweiſet nicht mehr, als daß hierinnen die Geſetze aller Länder nach den Zeiten und Umſtänden eingerichtet werde. Die Gewiſſensfreyheit, welche Jacob II. König von England, ſeinen Unterthanen bewilligte, koſtete ihm ſeine Krone; und nachdem er vom Throne vertrieben war, machten die Engländer ein Geſetz, nach welchem alle catholiſche Erben für unfähig zur Thronfolge erkläret, und nur proteſtantiſche zugelaſſen werden. *d*)

Es ſind wenige Gegenden in Großbritannien und Irland, welche nicht ſeit 200 Jahren mit Blute der Catholiſchen wäre benetzet worden. Und läßt wohl noch itzo der

a) Man ſ. hiervon eine Schrift, unter dem Titel: Sam. *Andreae* Prof. Theol. Marpurg. Epiſtola gratulatoria & apologetica, contra *Mazii*, Prof. Theol. Hafnienſ. Daniam orthodox. & fidelem.

b) De Haeretico comburendo.

c) Bibliotheque Angloiſe, T. I. art. 6. p. 159. Memoires Litteraires de la Grande-Brétagne, T. V. p. 163.

d) Man ſ. die Einleit. VII. Cap. VII. Abſchn.

der Hof zu London Catholiſche zu Aemtern und Würden gelangen? oder auch Calviniſten, welche dort Non-Conformiſten heiſſen, weil ſie ſich nicht zu der Engliſchen Kirche bekennen?

Die unter Carln XI. in Schweden gegebenen Geſetze enthalten einen ſehr ſtarken Beweis wider die Religions-Duldung. Ich will etliche Artikel daraus anführen.

„ Wenn ein ſchwediſcher Unterthan ſeine Religion „ ändert, ſo ſoll er aus dem Königreiche verbannet ſeyn, „ und für ſich und ſeine Deſcendenten, alles Recht zu „ Erbfolgen verlieren.

„ Wenn einer länger als ein Jahr excommuniciret „ bleibt, ſo ſoll er vier Wochen lang bey Waſſer und „ Brod gefangen ſitzen, und ſodann aus dem Königrei„ che verbannet werden.

„ Wenn jemand Leute ins Land führet, welche ei„ ne andere Religion lehren, ſo ſoll er beſtrafet, und her„ nach verbannet werden.

„ Die fremden Miniſter ſollen die freye Ausübung „ ihrer Religion, bloß für ſich und ihre Familien haben.

„ Die Fremden, welche einer andern Religion zu„ gethan ſind, ſollen ihre Religion nicht öffentlich aus„ üben dürfen; und ihre Kinder ſollen von lutheriſchen „ Predigern getaufet, und in dieſer Religion erzogen „ werden; widrigenfalls ſollen ſie der Rechte ſchwediſcher „ Unterthanen nicht genießen. *a)*

In

a) Man findet dieſes in dem aus dem Engliſchen überſetzten Etat préſent de la Suede; Amſterd. 1720.

In Dännemark werden diejenigen mit dem Galgen bedrohet, welche die alte Religion ihrer Väter ausüben wollten.

Alle dieſe ſo wohl alte als neue Beyſpiele beweiſen einſtimmig dieſe Wahrheit: daß eine jede Religion, was die Praxin anlanget, der Religionsduldung widerſpricht.

§. 24.

Es geſchieht bloß aus Staatsgründen, daß etliche proteſtantiſche Völker, gleichwie auch einige catholiſche Nationen, die Ausübung anderer Religionen in ihren Ländern verſtatten.

Wenn Großbrittannien allerley Secten in ſich aufnimmt, ſo geſchieht ſolches nur, nachdem es einen Theil der Catholiken aus ſeinen Gränzen vertrieben, und ſichere Anſtalten gemacht, daß die, welche noch darinnen ſind, nicht im Stande ſeyn, den öffentlichen Ruheſtand zu ſtöhren. Wenn die Republik Holland den Lutheranern, den Arminianern, den Wiedertäufern, den Jüden, und ſelbſt den Mahometanern, die Ausübung ihrer Religionen verſtattet, und wenn ſie die catholiſche Religion duldet, ſo geſchiehet ſolches nicht, als ob ſie nicht berechtiget zu ſeyn glaubete, alle der Landesreligion widerſprechende Religionen zu unterſagen, oder als ob ſie es nicht wirklich gethan hätte: die Urſache ihrer Religions-Duldung iſt vielmehr der Nutzen, welchen ihr Handel davon hat, und damit ihre Provinzen bevölkert werden. Sie thut es lediglich in Erwägung deſſen, daß, ſeitdem ihre Regierungsform nach einem Grundſatze der Religionsduldung feſtgeſetzet worden iſt, ſie von keiner Religion etwas zu befürchten hat, vornehmlich, nachdem ſie diejenigen, welche nach ihrer Religion dieſe Duldung nicht zugeben

können, auf eine kleine Anzahl geſetzet hat. Aus eben ſolchen politiſchen Gründen dulden einige catholiſche Fürſten proteſtantiſche Unterthanen, ſo, daß ſolches mit dem Nutzen ihrer Staaten übereinkömmt.

§. 25.

Die Verſchiedenheit der Religionen iſt einem Staate ſchädlich.

Weil die Stärke eines Staates in der vollkommenen Uebereinſtimmung aller ſeiner Theile beſteht, ſo iſt die Gleichförmigkeit der Religion ungemein nützlich für ihn indem ſie die Bürger deſſelben vereiniget, und weil das Band der Religion ſtärker, als irgend ein anders, zu dieſem Endzwecke iſt. Im Gegentheile iſt die Verſchiedenheit der Religionen gefährlich, weil ſie dieſer Vereinigung, welche der Zweck der Regierung iſt, zuwiderläuft.

Nichts ſetzet die Leidenſchaften ſo ſehr in Bewegung als die Verſchiedenheiten der Religionen. Sie iſt die Quelle des allerheftigſten Haſſes: *a*) ſie bringt die Menſchen ſo weit, daß ſie Frau und Kinder und alle ihre Blutsfreunde verachten. Die Väter können nicht mit ihren Kindern, die Männer nicht mit ihren Weibern, die Brüder nicht mit ihren Schweſtern auskommen, ſo bald ſich unter ihnen widrige Religions-Meynungen einſchleichen.

Es

a) Immortale odium & nunquam ſanabile vulnus
Ardet adhuc combos & tentyra, ſummus utrinque
Inde furor vulgo quod Numina vicinorum
Odit uterque locus, cum ſolos credat habendos
Eſſe Deos quos ipſe colit.
Iuven. Sat. XV.

Es geſchieht ſelten, daß in einem Reiche die Religion allein verändert wird: ſo bald ein Fürſt leidet, daß die Religion ſeiner Unterthanen verfälſchet wird, ſo ſetzet er allzeit auch ſeine Monarchie in Gefahr, umgeſtürzet zu werden. Eine Geſellſchaft, in welcher die Meynungen nicht gleichförmig ſind, kann ſich nur auf eine ſchwache Treu Rechnung machen. Als Mäcenas den Kaiſer Auguſtus überführen wollte, daß man keine Neuerungen in Religionsſachen zugeben dürfe, ſo ſagte er ihm, daß die unbändige Disputir-Sucht und die Hartnäckigkeit ſeiner Secte Vortheile zu verſchaffen, allzeit ſolche Zänkereyen und Meutereyen wircken, welche die gemeine Ruhe ſtöhren. *a*) Alle Veränderung im Gottesdienſte trennet die Gemüther und erbittert die Herzen.

Man ſpricht hierwider: man darf nur diejenigen, welche nicht wie andere denken, nicht quälen, ſo werden ſie ruhig bleiben. Aber, man vermenge nicht die weiſen Maaßregeln zur Erhaltung der Landes-Religion, mit denen Gewaltthätigkeiten, welche die Religion niemals billigen kann. Zweytens: mann kennet die Menſchen nicht wenn man dieſen Schluß machet. Sie ſind ungerecht und voller Leidenſchaften: alſo nehme man ſie ſo, wie ſie ſind, wenn man richtige Schlüſſe machen will. Die mindeſte neue Verordnung des Fürſten wird allzeit von denen, die nicht der Landes-Religion zugethan ſind, beurtheilet und getadelt. Selbſt die Aufrührer erkennen die Gerechtigkeit derſelben in ihrem Herzen, ſie gehorchen ſo lange, als ſie nicht im Stande ſind ihren Ungehorſam zu behaupten; aber ſie trachten allzeit die Regierung zu ſtürzen, ſo bald ſie mit einiger Wahrſcheinlichkeit hoffen können, eine andere, die ihrer eigenen Religion vortheilhafter iſt, einzuführen.

a) Dieſe Redet findet ſich beym Dio Caſſius, im 52. Buche.

Dieß iſt der Character aller und jedweder Secten. Wie ſchüchtern und demüthig ſie auch im erſten Anfange ſind, ſo haben ſie doch kaum ein wenig zugenommen, da ſie ſchon anfangen ſich zu erheben, und lediglich ihre Kräfte das Maaß ihrer Forderungen ſeyn laſſen. Die widriggeſinnten Religionsverwandten ſchätzen ſich im Anfang für glücklich, wenn man ſie nicht mit Feuer und Schwerte verfolget; hernach für unglücklich, wenn ſie weniger Vorrechte als andere haben; und endlich höchſt unglücklich, wenn nicht ſie allein herrſchen. Eine Zeitlang machen ſie es wie J. Cäſar, welcher keinen Höhern vertragen konnte; hernach aber wie Pompejus, welcher nicht ſeines Gleichen haben wollte. *a*) Eine Religion, wann ſie vertrieben iſt, ſuchet nichts als daß ſie geduldet werde: Man dulde ſie; bald will ſie den herrſchenden gleich ſeyn: man mache ſie dieſer gleich; in kurzer Zeit will ſie herrſchen: man ſuche ſie alsdann im Zaume zu halten; ſo greift ſie zu den Waffen, ſie ruffet die Fremden zu Hülfe, obgleich der Staat darüber untergehen ſollte. Welch eine Quelle der Unruhen! Unzähliger ſtets neuer Argwohn unter Leuten von verſchiedener Religion, machen nothwendig daß ſie ſtets als Feinde gegen einander geſinnet ſind.

Ein Uſurpator kann gar wohl mit zwoen Religions-Parteyen behutſam verfahren, ſo daß er ſich für keine von beyden zu ſehr erkläret, damit dieſe der Eintracht widrige Verſchiedenheit gleichſam ein Schlagbaum ſey, das Volk von einer Vereinigung, welche für eine unrechtmäßige Regierung ſchädlich werden könnte, abzuhalten. Aber eine rechtmäßige Regierung muß, wenn ſie nicht wider die Staatsklugheit verſtoßen will, erwägen, daß alle Neuerung in Religionsſachen nicht weniger

a) Ne quemquam jam ferre poteſt Caeſarve priorem,
Pompejusve parem.
Lucan. lib. I. v. 125.

weniger für den Staat, als für die Religion ſelbſt, gefährlich iſt. Dieß iſt die Meynung aller Staatskundigen und aller Theologen in allen Ländern.

In England (ich rede von der Zeit, da dieſes Reich mit einem jeden neuen Könige eine neue Religion hatte,) läßt Heinrich VIII. alle, die nicht die alte Religion des Landes verlaſſen wollen, umbringen: Maria, eine catholiſche Königinn, läßt das Blut derer flieſſen, welche es mit der Engliſchen Kirche halten: Eliſabeth, die dieſer letztern Religion zugethan iſt, vergießt wieder catholiſches Blut. Dieſer König, dieſe Königinnen, confiſciren die Güter ihrer Unterthanen, unter dem Vorwandte der Empörung, aber in der That nur wegen Verſchiedenheit der Religion.

Welche Ströme von Blute flieſſen nicht in Deutſchland diejenigen Kriege flieſſen, zu welchen Johann Huß und Martin Luther Anlaß gegeben hatten!

Wie manches Vermögen, wie viel Thränen und Blut koſtete es nicht deu Niederländern in ihren Kriegen, als ſie die Lehren des Calvin annahmen!

Wer vermag die Uebel zu zählen, welche uns die Verſchiedenheit der Religion in den Kreuzzügen wider die Waldenſer und Albigenſer gebracht hat! Wer lieſet, ohne zu erzittern, in unſeren Geſchichten das Wüthen und Toben, woran, unter den Königen Heinrich I. Franz II. Carl IX. Heinrich IV. und Ludwig XIII. der Mißbrauch der Religion in Frankreich Schuld geweſen? Endlich iſt bekannt, was es dieſem Reiche unter Ludwig XIV. gekoſtet hat, als er, durch Widerruffung der Edictes von Nantes, ſeine Völker wieder zur Einigkeit des Glaubens brachte.

§. 26.

Wie ſich die Fürſten hierbey zu verhalten haben.

Die Fürſten können ihre Macht zu keinem rühmlichern Gebrauche anwenden, als wenn ſie machen, daß das Reich Gottes über ihre Unterthanen herrſche. Will man ihnen wohl dieſen Ruhm nehmen, und ſie zu bloßen Philoſophen machen, welche ihre Gedanken, wie man Gott ehren und ihm dienen ſolle, vortragen? ſollen ſie mit Gelaſſenheit zuſehen, wie in die Herzen ihrer Unterthanen der Samen der Zwietracht, deſſen Früchte Kriege unter ſich, und ſelbſt gegen ihren Fürſten ſind, ausgeſtreuet werde? Man kann eine Religion, obgleich nicht als bös, doch als ſchädlich, ausrotten. Dem Fürſten gebühret es, das Uebel abzuſtellen, wofern ihn nicht etwa ſein gegebenes Wort, oder ſelbſt die Erwägung der gemeinen Wohlfahrt zur Duldung fremder Religionen verbindlich machen, zu welcher er auſſerdem nicht verbunden iſt. Er kann das äuſſere Gericht (forum exterius) ſo, wie er es für dienlich befindet, ordnen, und ſeine Unterthanen, ſamt und ſonders, in denjenigen Schranken halten, welche ihn die Erwägung des gemeinen Beſten ihnen zu ſetzen verbindet.

Der Fürſt darf ſich auf die theuerſten Verſicherungen der Treu nicht leichtſinnig verlaſſen, wenn die, welche ſie ihm thun, nicht ſeiner Religion zugethan ſind. Nicht, als könnten ſie ihnen nicht von Herzen gehen; aber es ſind dieſe treuen Geſinnungen nur ſchwache Bewegungen, welche ſogleich nachlaſſen, ſo bald als die, deren Herzen durch ſie getäuſchet wurden, ſich für ſtark gnug halten, die Religionsduldung, von der ſie glauben, daß ſie Recht dazu habeu, zu erzwingen. Unterthanen von einer andern Religion, als die herrſchende

im Lande, erregen zwar zu gewiſſen Zeiten keine Unruhe im Staate; aber zu anderer Zeit werden ſie ihm zerrütten.

Die Anhänger der Lehre von Dultung fremder Religionen ſagen, es erlaube weder der wahre Eifer, noch die Leutſeligkeit, mit dem Degen in der Fauſt zu bekehren. Dieſes iſt unſtreitig. Aber, wenn eine Religion, z. E. die catholiſche, in einer bürgerlichen Geſellſchaft, als ein unverbrüchliches Geſetz eingeführet iſt; wenn Neulinge, Trotz den Geſetzen, den Samen der proteſtantiſchen Lehren in ihr ausſtreuen; wenn ſie gefährliche heimliche Anſchläge machen; wenn ſie den Frieden des Staates und der Kirche ſtöhren, wenn ihre täglich anwachſende Partey dem Fürſten ſelbſt furchtbar zu werden beginnt; wenn dieſe Partey zur Ueberredung taub, und widerſpänſtig gegen die Autorität des Fürſten iſt; was hat in allen ſolchen Fällen ein catholiſcher Fürſt, der ſich bey ſeiner Autorität erhalten will, zu thun? Soll er, als ein müßiger Zuſchauer, bey Unruhen, welche die Kirchen erſchüttern, und die Monarchie wankend machen, geſchehen laſſen, daß eine Partey ſich verſtärke, den Staat mit heimlichem Unwillen erfülle, das Reich mit aufrühriſchen Schriften überſchwemme, der Majeſtät Hohn ſpreche, die Geſetze unbeſtrafet verachte, und ein Feuer anlege, das ſobald es ausbricht, das ganze Reich in Flammen ſetzen wird?

Ich entſchuldige keineswegs die übertriebenen Strafen, als die franzöſiſchen Könige Heinrich II. und Franz II. die Hugenotten tödten, und ſogar braten lieſſen, *a*) ich rechtfertige auch nicht das ſchreckliche Blutbad in der St. Bartholomäi-Nacht, (die Blut-Hochzeit) unter Heinrich IX. *b*) Ich ſage nur, daß in den beſag-

 ten

a) *Maimbourg*, Hiſtoire du Calviniſme.

b) Man ſ. den III. Abſchn. des V. Cap. in dieſem Bande.

ten Fällen ein Fürſt ſeine Macht nach Vernunft und Billigkeit brauchen kann und muß.

Wird man vielleicht ſagen, daß ein Fürſt bey ſolchen Gelegenheiten den gelindeſten Weg gehen muß, um die neue Religion in ihrer Geburth zu erſticken, und ihr Wachsthum zu hindern? Aber, wer wird dieſen Einwurf machen? Wird es ein Proteſtant ſeyn? Wir haben vorhin gehöret, was etliche Reiche, die dieſer Religion zugethan ſind, gethan haben. Inzwiſchen will ich doch dieſen Einwurf widerlegen. Wenn die aufrühriſche Partey, nachdem alle Wege der Gelindigkeit verſuchet worden ſind, anſtatt ſich zu unterwerfen, offenbarlich den Gehorſam verſaget; wenn ſie endlich zu den Waffen greift: ſoll dann der Fürſt ſich Geſetze vorſchreiben laſſen? Gewißlich nein! Er beſtrafe und bändige vielmehr Aufrührer, unruhige Köpfe, welche die Kirche und den Staat unter dem falſchen Vorwandte der Religion beunruhigen: denn die Religigion hat niemals erlaubt, ſich wider die rechtmäßige Autorität zu empören. Es iſt alsdann keine mordende Politik, welche über die Gewiſſen herrſchen will: es iſt eine wahre Staatsklugheit, welche vielmehr dem Reiche Ströme vom Blute erſparen kann; eine Politik, welche ſelbſt von der Religion gut geheiſſen wird, welche der geſunde Verſtand eingiebt, und die Wohlfahrt des Staates in gewiſſen Umſtänden erfordert.

Dieß iſt alſo das Recht des Souveräns in allen Ländern und in allen Religionen. Denn ein Fürſt, der ſeine Macht zum Vortheile der Religion anwenden will, iſt nothwendiger Weiſe verbunden, ſeiner eignen Beurtheilung zu folgen. Sein Gewiſſen iſt hierbey ſein Führer, und er kann ſich durch keinen andern Beweggrund zum Thun entſchlieſſen. Was nun der rechtgläubige

Fürſt

Fürſt in ſeinem Lande für die Wahrheit thun kann, eben daſſelbe kann der irrgläubige Fürſt in den ſeinigen für den Irrthum thun, nicht zwar als Irrthum, welches widerſinnig wäre, ſondern vermöge des Grundſatzes, welchen er mit dem rechtgläubigen Fürſten gemein hat, nämlich der Ueberzeugung und des Antriebes ſeines Gewiſſens. Beyder Rechte ſind vor Gott nicht gleich; aber ſie ſind es in Anſehung der bürgerlichen Geſellſchaften. Eine jede Religion, wenn ſie für ſich urtheilet und entſcheidet, hat darum, weil ſie in der Wahrheit gegründet zu ſeyn vorgiebt, eben daſſelbe Recht, welches andere Religionen, gleichfalls darum, weil ſie auch in der Wahrheit gegründet ſeyn wollen, haben.

Der Fürſt muß darnach trachten, alle ſeine Unterthanen unter einerley Grundſätze zu vereinigen, und eine Einheit des Gottesdienſtes, die jederzeit für den Staat ſowohl als die Religion nützlich iſt, einzuführen. Wenn er dieß nicht bewerkſtelligen kann, ſo darf er diejenigen Unterthanen, die nicht an die Religion des Landes glauben, nicht zu den Gebräuchen derſelben zwingen; aber er kann ihnen gebiethen, aus ſeinen Ländern zu weichen, deren innern Frieden ſie ſtöhren würden; oder, wenn er es für beſſer hält, ihnen zwar alle äuſſerliche Ausübung ihrer beſondern Religion verbiethen, ſie aber doch im Staate und in ihren Häuſern dulden: nicht, daß er alles als gleichgültig gut hieße, ſondern in Gedult ertrage, was Gott ſelbſt geſchehen läßt, und ſtets darauf bedacht ſey, ſie durch Ueberzeugung auf andere Wege zurück zu bringen. Die Wohlfahrt der Nation, dieſes größte Gut des politiſchen Körpers iſt es, was das Verhalten des Fürſten ordnen muß.

§. 27.

Wie das Verhalten der Unterthanen hierbey ſeyn ſoll.

Die Vorſchrift zu dem Verhalten der Unterthanen hierbey, iſt ebenfalls leicht zu ſehen.

Ich weiß wohl, daß das, was in der Religion unmittelbarlich das Gewiſſen angeht, keinesweges von den Mächtigen auf Erden abhangt, und daß ein jeder, welcher Gott fürchtet, nicht allein an der erkannten Wahrheit, ſondern auch an dem für Wahrheit angeſehenen Irrthum, feſt halten muß, ſo lange bis ſein Gewiſſen eines andern überzeuget wird. Der Grund deſſen, was ich ſage, iſt offenbar, und es gilt der Schluß daraus, wie ich bereits dargethan habe, ſo wohl für den Irrthum, welchen man für Wahrheit hält, als für die Wahrheit ſelbſt. Was das Gewiſſen, in Anſehung Gottes allein iſt, das hat er ſich vorbehalten, als der allein fähig iſt, es zu erkennen und zu richten. Es ſey demnach das, was man glaubt, wahr oder falſch, ſo bleibt doch dieſes gewiß, daß das Gewiſſen dermaßen an den Glauben gebunden iſt, daß wer der Wahrheit, die er für Lügen hält, anhangt, ſchwerer ſündiget, als wer bey der Unwahrheit, die er für Wahrheit anſieht, beharret. Dieſe Wahrheit muß für den Lutheraner zu Rom, eben ſo heilig ſeyn, als für den Calviniſten in Frankreich, und für den Catholiken in England.

Aber ich weiß auch, daß dieſer Grundſatz nur das innere Gericht angeht, und daß Unterthanen nicht ohne Verbrechen ſich gegen die Verordnungen des Souveräns in allem, was zum Aeuſſerlichen der Religion gehöret, widerſpenſtig erzeigen können, nach dieſem zweyten eben ſo

un-

unläugbaren Grundſatze: Daß, wer ein Mitglied einer Geſellſchaft iſt, ſich denen in derſelben feſtgeſetzten Vorſchriften gemäß verhalten muß. Wenn der Unterthan andere Begriffe, als ſein Fürſt, von der Religion hat, ſo kann er ſeine eigne Denkungsart nicht, ohne dieſe Unterwürfigkeit aufzuheben, zur Vorſchrift ſeines äuſſerlichen Verhaltens annehmen.

Spricht man, man müſſe Gott mehr als den Menſchen gehorchen, ſo iſt dieſer Satz unſtreitig wahr: aber, wer daraus ſchließt, daß man, Trotz der höchſten Autorität, eine Religion ausüben kann, deren Ausübung der Fürſt verbiethet, der irret gröblich in der Anwendung eines an ſich ſelbſt gewiſſen Grundſatzes. Es ſey fern von mir, daß ich die menſchliche und die göttliche Autorität einander gleich machen wollte. Wenn Gott wirklich geredet hat, wer kann da zweifeln, daß man ihm nicht gehorchen müſſe? Muß man ſich aber nicht auch hüten, ſeine eigne Gedancken für himmliſche zu halten, und etwas für einen Befehl Gottes anzuſehen, welches nur in Einbildung und Vorurtheilen eines Menſchen beſteht, der aus Eigenliebe alles nach ſeiner eignen Art zu denken bequemet? Ein Unterthan kann ſeine Denkungsart nicht zur Vorſchrift ſeines beſondern Verhaltens annehmen, ohne alle Grundſätze der Regierung umzuſtoßen. *a*)

Man kann das Heil ſeiner Seele ſchaffen, wenn man die wahre Religion hat, ob man ſie gleich nur in ſeinem Hauſe ausübet; aber man kann ſich nicht, ohne ein Verbrechen zu begehen, wider ſeinen Fürſten auflehnen, ſo daß man etwas öffentlich bekennen und ausüben wollte, was er verbothen hat.

Wenn

a) Man ſehe in dieſem Bande, das II. Cap. I. Abſchn. §. §. 2. 3. 4. 5. 6. und 8.

Wenn der Fürſt einen Unterthan zwingen will, ſeine Religion zu ändern, ſo hat dieſer kein anders Mittel, als die Flucht zu ergreifen, wofern der Gehorſam wider ſein Gewiſſen iſt: denn die Empörung iſt allzeit ein Verbrechen. Auf ſolche Weiſe kann man das, was man Gott ſchuldig iſt, mit dem, was man dem Fürſten ſchuldig iſt, in allen Sachen die ſie verbiethen, und von welchen man nicht ſieht daß Gott ſie gebothen habe, vereinigen. Wenn der Befehl Gottes mit dem Befehl der Fürſten unmöglich zu vereinigen iſt, ſo müſſen Chriſten ohne alles Bedenken Gott mehr als den Menſchen gehorchen. Aber ſie müſſen ſolches auf eine nicht minder chriſtliche als gerechte Weiſe thun, ich will ſagen, auch das Härteſte von ihrer weltlichen Obrigkeit, der ſie aus Gehorſam gegen Gott nicht gehorchen können, ohne allen Widerſtand leiden. Dieſer Satz iſt leicht zu erweiſen.

Wie es göttlichen Rechts iſt, Gott zu geben, was ihm gebühret, ſo iſt es ebenfalls göttlichen Rechts, den weltlichen Obrigkeiten zu geben was ihnen gebührt, und „ihnen nicht allein aus Furcht vor der Strafe, „ſondern auch um des Gewiſſens willen, zu gehor„chen,„ weil Gott ſolches gebothen hat, und die chriſtliche Religion es verordnet.

Was thaten St. Petrus und St. Johannes, als ſie ſich weigerten den Gebothen des großen Rathes zu Jeruſalem zu gehorchen, welcher ſo wohl im Geiſtlichen als weltlichen das höchſte Gericht der Jüden war? Es war dieſes das erſtemal, als die Jünger Chriſti ſich weigerten zu thun, was ihnen von der weltlichen Macht gebothen wurde. Der Heiland hatte ſeinen Apoſteln befohlen, „alle Völker in ſeinen Namen zu lehren.„ *a*) Dieſes war ein göttlicher Befehl: ſie waren alſo verbunden

a) Matth. XXVII. 19. 20. Marc. XVI. 15.

bunden ihn zu vollziehen, und ſie vollzogen ihn. Die weltliche Macht unterſagte ihnen, „ die Völker im Nah„ men Chriſti zu lehren. „ *a*) Dieſes Geboth war dem göttlichen ſchnurſtracks zuwider; ſie waren verbunden, ſich deſſen zu weigern, und ſie weigerten ſich. Nun leſe man die drey ganzen Capitel des heiligen Buches, wo dieſe Begebenheit umſtändlich erzählet wird, *b*) ſo wird man ſehen, daß Petrus und Johannes alles Uebel, das ihnen dieſe Weigerung zuzog, ohne den mindeſten Widerſtand litten. Sie ſagten und thaten nichts, was irgend die Ruhe des Staates, dem ſie unterworfen waren, hätte ſtöhren können. Sie gehorchten Gott mit Standhaftigkeit und mit Zuverſicht; aber ſie begehrten weder, ſich über die weltliche Obrigkeit, der ſie nicht gehorchen wollten zu beklagen, noch ſich ihr zu widerſetzen. Sie gaben nur die Gründe an, warum ſie nicht Gehorſam leiſten konnten und ſagten: „ Richtet ihr ſelber, ob es vor Gott Recht ſey, daß „ wir euch mehr gehorchen als Gott; „ *c*) und als die weltliche Macht, ungeachtet der Gründlichkeit dieſer Urſachen, und der Demuth, mit der ſie ſelbige vortrugen, ihr vorhin gegebenes Verboth mit Drohungen wiederholte, ſo blieben die Apoſtel bey ihrer Weigerung, und ertrugen ohne Murren und Widerſetzung die Strafe für ihre Weigerung, Gefängniß, Geiſſeln und aller Beſchimpfungen, die ihnen angethan wurden. *d*)

Uebrigens geſchah es nicht aus Furchtſamkeit, daß dieſe Apoſtel dieß alles litten: denn wir ſehen aus der heiligen Schrift, daß St. Petrus, bey einer andern Gelegenheit, ſehr geneigt war, eine gewiſſe Schmach

a) Apoſt. Geſch. IV. 18.

b) Eb. daſ. III. 4. 5.

c) Eb. daſ. IV. 19.

d) Ap. Geſch. V. 40. 41.

Schmach nicht zu erdulden, und lieber Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; daß aber der Heiland ihm ſolches verwies. *a*) Auch fehlte es ihnen nicht gänzlich an Mitteln, der Ungerechtigkeit der weltlichen Obrigkeit Widerſtand zu thun: denn es befanden ſich damals ſchon mehr als 8000 Chriſten in Jeruſalem, *b*) welche Anzahl gnugſam im Stande geweſen wären, Unruhe in der Stadt anzufangen. Sie zeigten alſo ein ſo weiſes und ehrerbiethiges Verhalten bey ihrer Weigerung, der weltlichen Macht zu gehorchen, bloß um deßwillen, weil ſie wußten, daß es ihre Pflicht war, in dieſem Stücke dem Beyſpiele Jeſu Chriſti zu folgen, und zu thun, was er ihnen gebothen hatte, „ſich denen, die „ ihnen Uebels thun würden, nicht zu widerſetzen, ſon„ dern das Böſe durch Gutes zu überwinden; ihre „ Seelen in Geduld zu beſitzen; gleich den Lämmern „ mitten unter den Wölfen zu ſeyn; kurz, ſich nicht „ ſelber zu rächen, ſondern die Rache Gott zu überlaſ„ ſen.„ *c*)

Sechſter Abſchnitt.

Macht, alle Zuſammengeſellungen und Zuſammenkünfte zu verwehren.

§. 28.

Grund des Rechtes, welches der Souverän hat, alle Zuſammengeſellungen und Zuſammenkünfte zu verwehren.

Der Souverän hat das Recht, alle Zuſammengeſellungen zu verhindern. Weil allein Ihm obliegt, den

a) Matth. XXVI. 51. 52. Luc. XXVII. 49. 51. Joh. XVIII. 10. 11.

b) Ap. Geſch. XXI. 41. 47. und IV. 14.

c) Matth. V. 29. Luc. XXI. 19. Matth. X. 16. Rom. XII. 19. 21.

den öffentlichen Ruheſtand zu handhaben, ſo iſt auch Er der einzige, welcher die Zuſammenkünfte der Unterthanen erlaubt machen kann.

Sich in einer Sache, die das gemeine Weſen angeht, oder, welche man als eine ſolche abhandeln will, zuſammengeſellen, iſt nichts anders, als ſich in der Abſicht vereinbaren, ein gewiſſes Geſuch zu thun, eine Sache zu treiben, einen Zweck zu erreichen ꝛc. Alle dieſe Abſichten laufen der in der bürgerlichen Geſellſchaft eingeführten Ordnung zuwider.

Eine jedwede Verſammlung geht die Regierung etwas an. Eine gute Policey erlaubt keine heimlichen Zuſammenkünfte; keine hingegen kann öffentlich genannt werden, die nicht vom Fürſten verſtattet worden iſt.

Simon Maccabäus, Feldherr und Hoherprieſter in Iſrael, gab eine Verordnung, kraft welcher kein Menſch, ohne ſeine Erlaubniß, eine Zuſammenkunft anſtellen durfte, bey Strafe, als ein Uebelthäter verurtheilet zu werden. *a)*

„ Weder eure Vorfahren (ſprach der Conſul Poſthumius zu dem römiſchen Senate, als er wider diejenigen redete, die ſich zu den Saturnaliſchen Geheimniſſen einweihen ließen) „ noch auch ihr ſelber, habt jemals den „ Bürgern Zuſammenkünfte zu halten verſtattet, ausge„ nommen, wann man ihnen von der Höhe des Berges „ Janiculus das gewöhnliche Zeichen gab, entweder bey „ unvermutheten Anfällen wider die Feinde zuzugehen; oder „ wann die Tribunen das Volk beriefen, ihm ein Geſetz „ vorzutragen; oder auch, wann eine obrigkeitliche Per„ ſon eine Anrede an daſſelbe halten wollte. Kurz, ihr „ habt niemals erlaubt, daß ſich die Menge verſammle„ te,

a) 1 Macc. IV. 44.

„ te, wofern ſie nicht einen rechtmäßigen Anführer hät„ te, der die Bewegungen deſſelben mäßigen könnte. *a*)

Nichts dünkte dem Cäſar Albrigo ſo fehlerhaft, als gewiſſe Brüderſchaften, von welchen er glaubte, daß ſie, unter dem Vorwandte der Religionsübungen, um von Staatsgeſchäfften zu handeln zuſammen kämen. *b*)

Selbſt ſolche Zuſammenkünfte, welche aus einer rechtmäßigen Urſache geſchehen möchten, können nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fürſten, nachdem er Kenntniß wegen ihrer Nutzbarkeit eingezogen, geſchehen: und dieſes um deßwillen, weil zuweilen einige von ſolchen Verſammlungen eine für das gemeine Weſen gefährliche Unternehmung zum Zwecke haben könnten. *c*)

Die ganze Kirche hat zu jeder Zeit das Recht der Fürſten, Kirchenverſammlungen zu beruffen, in Ehren gehalten, und iſt niemals ohne ihre Einwilligung zuſammengekommen, oftmals ſogar auf derſelben Befehl. *d*)

Die zur Ausübung der im Lande herrſchenden Religion erforderlichen Zuſammenkünfte ſind durch die Landesgeſetze erlaubt und beſtättiget.

§. 29.

a) *Liv.* Lib. IV. Decad. 9.

b) Inf. polit. de la Rep. de Génes.

c) Mandatis principalibus praecipitur Praeſidibus Provinciarum, ne patiantur eſſe (Collegia, Sodalitia) neve milites collegia in caſtris habeant. *L. I. ff. de Coll. & Corp.* it. *L. III.* §. 1. *Cod. Lib. I. ff.* Quod cuj. un nom.

d) Principes ab omnibus coetibus admodum numeroſis quieti & propriae dignitati ſiniſtrum aliquod metuentes, Epiſcopos, quorum magna erat in plebem poteſtas, ſine ſuo conſenſu convenire non permiſiſſent. *Charlas* de Libertate Eccleſ. Gall. lib. V. c. 4. n. 13.

§. 29.

Ausnahme, welche der Lauf der gewöhnlichen Geſchäffte und Gewerbe hierinnen machet.

Zuſammenkünfte, welche zum Handel und Gewerbe, wie auch die Verbindlichkeiten der bürgerlichen Geſellſchaft zu erfüllen, unumgänglich ſind, ſtimmen mit der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaft überein: ſie werden nicht zuſammenberuffen, ſondern ſie entſtehen natürlicher Weiſe von ſich ſelber.

Die Gerichts-Collegien, die Gemeinen, welche ein beſtändiges Corpus, das immer an einem Orte bleibt, ausmachen, haben ebenfalls eine natürliche Erlaubniß zuſammen zu kommen, um unter der Autorität der ſouveränen Macht, ihre gewöhnlichen Verrichtungen vorzunehmen.

Alle Zuſammenkünfte hingegen, welche nicht nach dem ordentlichen Laufe der bürgerlichen Geſellſchaft geſchehen, ſind unerlaubt. Die Mitglieder einer zerſtreueten Geſellſchaft oder Brüderſchaft können ſich ohne Erlaubniß des Fürſten nicht verſammlen.

§. 30.

Beyſpiel von dieſer Regel, und zugleich von den Ausnahmen, nach dem in Frankreich üblichen Gebrauche.

Man kann ſo wohl die Regel, als auch die Ausnahmen von ihr, durch Beyſpiele aus Frankreich darthun.

Diejenigen Geſellſchaften, welche ein beſtändiges Corpus im Staate ausmachen, z. E. die Gerichts-Collegien, die Univerſitäten, die Dom-Capitel, die Academien ꝛc. haben von ſich ſelber und ordentlicher Weiſe die Freyheit ſich zu verſammlen, und können ſich ſelbiger bedienen, wenn nicht der König bey gewiſſen Umſtänden für nöthig hält, ſie eine Zeitlang ausgeſetzt ſeyn zu laſſen. Aber, weder die Geiſtlichkeit, noch der Adel, noch der dritte Stand, können ohne Erlaubniß des Königs Zuſammenkünfte anſtellen, weil es Geſellſchaften ſind, deren Mitglieder nicht an einem Orte beyſammen leben, und weil es bey dem Könige ſteht zu beurtheilen, ob es dem Staate nichts ſchaden kann, wenn dieſe zerſtreueten Mitglieder zuſammenkommen.

Daher kömmt es, daß die franzöſiſche Geiſtlichkeit niemals ein National- oder Provincial-Concilium hält, als wann der König es befiehlt oder doch erlaubet.

Daher kömmt es auch, daß die Prieſter des Oratorii, die Benedictiner, die Capuciner und andere Mönchsorden und Congregationen in Frankreich, ohne königliche Erlaubnuß niemals zuſammenkommen. Der König ſchickt ſo gar oftmals einen oder mehr Commiſſarien auf ihre Verſammlungen.

Eben daher rührt es auch, daß in denen Provinzen, welche noch Landtäge halten, *a*) die drey Stände, (die Geiſtlichkeit, der Adel und das Volk) niemals anders, als kraft eines königlich verſiegelten Briefes, (Lettre de cachet,) und im Beyſeyn zweener Commiſſarien ihre Zuſammenkünfte anſtellen.

Et-

a) Nämlich Bretagne, Languedoc, Provence, Bourgogne, Artois und Flandern, welche man daher Staaten-Länder (Pays d'Etat) nennet, zum Unterſchiede derer, welche Pays d'Election genannt werden.

Etliche Edelleute wurden, unter der Regentſchaft Herzogs Philipp von Orleans, als Gefangene in die Baſtille gebracht, weil ſie, im Namen des franzöſiſchen Adels, welcher doch in Frankreich kein Corpus ausmachet, ein Schreiben an dieſen Prinzen abgelaſſen hatten.

Als zwölf franzöſiſche Biſchöfe, wegen der vom Concilio zu Embrün, Jahres vorher, ausgeſprochenen Verdammung des Biſchoffs von Senez, dem Könige in einem Schreiben demüthige Vorſtellungen gemacht hatten, *a*) ſo wurde ſelbiges dieſen Biſchöfen nicht allein zurück geſchickt, ſondern ſie ſelber mit einem Verweiſe angeſehen, daß ſie, ohne des Königs Erlaubniß, an Se. Maj. in Corpore geſchrieben hatten.

Siebenter Abſchnitt.

Macht, die Rangordnung im Staate zu beſtimmen.

§. 31.

Nothwendigkeit dieſer Macht.

Die öffentliche Ordnung erfordert endlich, daß der Souverän die Macht habe, den Grad der Achtung und Ehre, in welchem ein jedweder Bürger des Staats ſtehen ſoll, zu ordnen. Die politiſche Hierarchie hat eine Ordnung, die ihr eben ſo natürlich iſt, als der geiſtlichen die ihrige iſt; und die Beſtimmung des Ranges iſt ein ſinnliches Merkzeichen dieſer Ordnung. Es iſt nicht möglich, auch nicht nöthig, die Menſchen nach ihren inneren Eigenſchaften zu unterſcheiden. Der Unterſchied

a) Im Anfange des Jahrs 1728.

des, die Kennzeichen der Ehre, die Stellen, die ein jeder einnehmen ſoll, dieß alles kömmt auf den Fürſten an.

§. 32.

Welchen Begriff man ſich von denen Fragen, die den Vorſitz betreffen, zu machen hat.

Unter einzelnen Perſonen iſt nichts anſtändiger als das Kämpfen um Höflichkeit, d. i. wenn einer dem andern mit Ehrerbiethung zuvor zu kommen ſuchet: und nichts hingegen verachtenswürdiger, als um eitele Ehre und Vorzug ſtreiten. „ Die thörichſte unter ihnen beyden gehe voran; „ (ſagte Carl V. zu zwoen Hofdamen, als ſie einander in der Kirche den Vorſitz ſtreitig machten.) Aber das Verhalten derer in öffentlichen Bedienungen ſtehenden Perſonen muß mehr abgemeſſen werden; und überdieß iſt es, überhaupt zu ſagen, billig, daß ein jeder ſeinen Rang in der Geſellſchaft behalte. Eine allgemeine Kirchenverſammlung *a*) ſah es nicht als etwas ärgerliches an, daß Ordensleute, ob ſie gleich den nichtigen Eitelkeiten der Welt entſaget hatten, um eitle Vorzüge der Ehre ſtritten: Cardinäle ließen es ſich gefallen die Sache zu unterſuchen, und ein Papſt hielt es ſich nicht für zu gering, dieſelbe zu richten.

§. 33.

Von dem erhabenſten Vorzuge des Souverains.

Ob ſich gleich keine Vergleichung zwiſchen der Höhe des Souveräns und dem Range der Unterthanen denken läßt, ſo muß man ihn doch hierbey nennen. Unter allen

a) Das Concilium von Trient.

len Arten des Vorſitzes iſt des Fürſten ſeiner der allerunſtreitigſte, weil die Souveränetät dem, der ſie trägt, an ſich ſelbſt den erhabenſten Vorzug mit vollkommenem Rechte über alle ſeine Unterthanen giebt. Es iſt ohne allen Zweifel ein erhabener Stand, wann man gebeut, als wann man gehorchet; wann anderer Willen unter einem ſteht, als wann man von eines andern Willen abhangt; wann einer im Stande iſt Gnadengaben auszutheilen, als wann man darum anhalten muß.

Es iſt auch klar, daß man ſchuldig iſt, eine tiefe Ehrerbietigkeit gegen denjenigen zu zeigen, unter deſſen Geſetzen man lebt, und in deſſen Händen die Macht, dazu zu zwingen ſteht: und eben ſo ungezweifelt iſt es, daß je größer die Macht der Souveräne iſt, deſtomehr ſie auch verehrungswürdig ſind. Das Alterthum des regierenden Hauſes, und ſelbſt die Dauer ihres Reichs, ob wohl beydes die Macht nicht vermehret, vergrößern dennoch den Glanz der Souveränetät nicht wenig. Wie aber der perſönliche Werth der Fürſten ihnen einen neuen Grad der Verehrung geben, und denjenigen der ihren erhabenſten Range zukömmt, erhöhen kann: ſo kann hingegen auch ein Unterthan, in Anſehung der Qualitäten des Herzens und des Verſtandes, über ſeinem Fürſten erhoben ſeyn; welches jedoch nur ein unvollkommenes Recht zur Ehre giebt.

Der Kanzler Bacon machet die Anmerkung, daß es verſchiedene Grade der Ehre giebt, welche den Souveränen allein und vorzüglich eigenthümlich ſind: erſtlich, Stifter gewiſſer Reiche oder Republiken zu ſeyn, wie Romulus, Cyrus, Cäſar, Ottoman, Iſmael. Zweytens, die Geſetzgeber, welche man auch die zweyten Stifter, oder ſtetswährende Fürſten nennet, weil ſie durch ihre Geſetze und Anordnungen, ſelbſt nach ihrem Tode regieren, dergleichen Lykurgus, Solon, Juſtinianus, Edgar,

gar, Alphonſus von Caſtilien, welcher die ſieben Partitionen machte, *a*) geweſen ſind. Drittens, die Retter oder Befreyer, welche ihr Vatterland gerettet haben, wie Auguſtus, Veſpaſianus, Aurelianus, Theodorich, Heinrich VII. in England, Heinrich der IV. in Frankreich. Endlich die, welche durch glorreiche Kriege ihre Länder vermehret, oder ſie auch edelmüthig wider ihre Feinde vertheidiget haben. Endlich die Väter der Gerechtigkeit, d. i. die, welche mit Billigkeit und Sanftmuth regieren, und ihre Zeit glückſelig machen. In den zwoen letztern Claſſen ſind ihrer ſo viel, (ſetzt Bacon hinzu) daß es allzu weitläuftig ſeyn würde, ſie mit Namen zu nennen. *b*)

§. 34.

Von dem Vorſitze der Prinzen vom königlichen Geblüthe über alle andere Unterthanen.

Nach dem Souveräne giebt man ohne allen Zweifel den höchſten Rang den Prinzen von ſeinem Geblüthe. Sie ſind unſere Oberen, und können unſere Beherrſcher werden. Man kann dem Souverän ſeine Ehrerbiethigkeit nicht beſſer bezeugen, als wann man ſie auch denen mittheilet, welche die Ehre haben mit ihm verwandt zu ſeyn. Alle zur regierenden Familie gehörende Perſonen, welche ſo nahe am Throne ſtehen und ihn dereinſt ſelber beſteigen können, haben Theil an ihrem Stande, und machen einen weit höhern Rang als alle übrige Bürger des Staates, welcherley Würden auch dieſe bekleiden mögen. Als der König den Herrn Herzog von Berry zur Groß-Meiſterſchaft des St. Lazarus-Ordens ernannt hatte, ſo wirkte man römiſche Bullen aus, worinnen ein Eyd für den Papſt vorgeſchrieben wurde. Aber der General-Procurator kann

a) Las ſiete Partidas.

b) In ſeinen Verſuchen über die Politik und Moral.

kam appellirend dawider ein, und das große Conſeil verboth dieſem Prinzen „ im Bezirke des Königreichs „ niemanden als dem Könige einen Eyd zu ſchwören; „ auch ward die Benennung nobilis adoleſcens nicht „ gebilliget. „

§. 35.

Von dem Vorſitze der Edelen.

Als ich an einer andern Stelle dieſes Werkes *a*) von der natürlichen Gleichheit und dem Civil-Unterſchiede unter den Menſchen handelte, ſo theilte ich den Adel in den natürlichen und den Civil-Adel ein; und machte die Anmerkung, daß der Vorzug der Edelen ſich lediglich auf die Einſetzung des Souveräns gründet. „ Es beruht auf Cäſars Willen (ſpricht der Lob„ redner des Kaiſers Trajanus „) die Edelen beyzu„ behalten, und Edele zu machen. „ *b*) Sobald dieſe Vergünſtigung aufhöret, alſobald verſchwindet aller Unterſchied zwiſchen Perſonen von der höchſten Geburth und vom geringſten Stande. Wann der Souverän jemand adelt, ſo bringt er nicht die mindeſte phyſicaliſche Veränderung in ihm hervor: er befiehlt nur, daß dieſe Perſon in Zukunft als von einem, über den bürgerlichen erhabenern Stande angeſehen werde, und daß ſein Stand mit allen ihn anklebenden Vorrechten auf deſſen Deſcendenten komme. Wann ein Edelmann des Adels beraubt wird, ſo geht wiederum keine phyſicaliſche Veränderung mit ihm vor: er iſt und bleibt von edelen Aeltern gebohren; aber er verfällt in einen moraliſch niederern Stand als der iſt, in welchem er war. Man nimmt ihm alle Rechte, derer der Adel genießt,

a) In der Abhandlung vom Naturrechte, I Cap. I Abſchn.

a) Indulgentia Cæſaris cujus eſt ut nobiles conſervet & efficiat. *Plin.* in Panegyr. Trajani.

nießt, und er wird unedel oder bürgerlich. Auch die Legitimirung eines unehelich gebohrnen, und die Rehabilitung oder Erneuerung des Adels einer Familie, die davon abgekommen war, beydes bringt keine anderen als moraliſche Wirkungen hervor.

§. 36.

Der Vorſitz der Mitbürger unter einander beruhet ſowohl auf den Würden, die ſie bekleiden, als auf dem Willen des Fürſten, welcher dieſen Vorſitz, unabhängig von den Aemtern, welchen die Ehren gemeiniglich ankleben, ordnen kann.

Der Souverän iſt unbeſchränkter Herr über die Rang-Ordnung in ſeinen Ländern: er theilet wem er will, Ehren und Würden mit; er giebt die Aemter wem es ihm gefällt, und er erweitert, nach ſeiner Klugheit, die Verrichtungen derſelben oder ſchränket ſie ein. Aller Vorſitz hangt ſchlechterdings von ſeinem Willen ab. *a*) Ein jeder Bürger des Staates muß ſich an dem ihm zugefallenen Range begnügen, und den, der ihm zugetheilet worden iſt, zu behaupten ſuchen. Ein ehemaliger Kriegsbedienter ſagte: Man muß einen jeden Poſten, worein man zur Vertheidigung des Staates geſetzt iſt, für rühmlich anſehen. Es geziemet uns nicht, es übel zu nehmen, wann der Fürſt jemand über andere erhebt, noch zu unterſuchen, warum er ihn mit einer beſondern Wohlgewogenheit beehret. Dem Fürſten kömmt es zu, einem jedweden ſeine Stellen anzuwei-

a) „Der König ehret wen er will.“ Eſther VI. A principe exeunt omnes dignitates, ut a ſole radii. *Caſſiodor.* lib. VI. Variar. Epiſt. 23. Ab eo, tanquam a fonte profluunt omnium dignitatum rivuli. *Bald.* in der Vorrede zu ſeinem Werke von den Lehnen.

weiſen; ſich, wen er will, zu Miniſtern zu erkieſen; Perſonen, die er dazu für würdig hält, mit ſeiner Vertraulichkeit zu beehren: uns hingegen, ſeine Abſichten in Demuth zu verehren. Nichts deſtoweniger muß ein Fürſt, damit er nicht Anlaß zu gerechten Klagen gebe, vielmehr allem Murren und Zanken vorkommen, in Anordnung des Ranges die natürlichen Gründe der Ehre und Würde, und vornehmlich die dem Staate zu leiſtenden oder geleiſtenden Dienſte in Betrachtung ziehen.

Es iſt unſtreitig, daß die Fürſten den Vorſitz, unabhängig von denen Aemtern, welchen die Ehren gemeiniglich ankleben, ordnen können: und wir haben hiervon viele Beyſpiele in Frankreich.

Heinrich IV. legitimirete Cäſarn de Vendome, ſeinen natürlichen Sohn, den er mit Gabriele d'Eſtrees erzeuget hatte. *a*) Er machte ihn zum Herzoge und Pair, und ließ ihn in dieſer Qualität bey der Aufnahme des Herzogs de Sülly *b*) zugegen ſeyn; und dieſes durch eine vorzügliche Gnade, weil Cäſar de Vendome erſt zwölf Jahre alt war. Dieſer König verlieh ihm hernach ein Patent *c*) des Inhalts: „daß „Er und ſeine Nachkommen den erſten Rang und „Vorſitz unmittelbarlich nach den Prinzen vom Ge„blüthe, vor allen anderen Prinzen und Herren im „Königreiche, an allen Orten und bey allen Hand„lungen, ſowohl militariſchen, als öffentlichen und Pri„vat-Ceremonien, wobey Rang gewöhnlich und erfor„derlich ſeyn möchte, haben, behalten und beſitzen „ſollten.„ Cäſar de Vendome und ſeine Deſcendenten genoſſen dieſes Ranges unter vier Königen, von

 Hein-

a) Datirt im Monath Januar. 1595.
b) Im Jahr 1596.
c) Am 15 Apr. 1604.

Heinrich IV. an, bis zu Ludwig XV, unter deſſen Regierung Philipp de Vendome, Groß-Prior von Frankreich, der letzte dieſes Hauſes, verſtarb.

Die Marſchälle von Frankreich haben das höchſte Commando bey den Armeen, und waren ſonſt von niemanden als von dem Connetable von Frankreich commandiret worden. Unter der Regierung des vorigen Königs ſahen wir, daß nicht allein Prinzen vom Geblüthe, ſondern auch der Herzog von Vendome und der Vicomte de Türenne, ob ſie gleich nicht Connetables waren, alle Marſchälle von Frankreich commandireten. Auch der Marſchall von Sachſen commandirete, mit dem Titel eines General-Marſchalls, unter der itzigen Regierung, alle Marſchälle von Frankreich.

Die bemeldeten von Heinrich IV. verliehenen Ehren waren größer, als ſie jemals ein König von Frankreich ſeinen natürlichen Kindern bewilliget hatte. Deſſen Enkel, Ludwig XIV. gieng hierinnen noch weiter. Er gab ein Edict *a*) zum Vortheile Ludwig Augnſts von Bourbon Herzogs von Maine, und Ludwig Alexanders von Bourbon, Grafen von Toulouſe, legitimireter Kinder von Frankreich, des Inhalts: daß, in Ermangelung rechtmäßiger Prinzen, die Krone mit vollem Rechte und Ausſchlieſſung aller anderer, auf den Herzog von Maine und ſeine Deſcendenten, in Ermangelung derſelben aber, auf den Grafen von Toulouſe und ſeine Deſcendenten kommen ſollte. Nach dieſem Edicte folgte eine Declaration, *b*) enthaltend: daß dieſe zween Prinzen bey allen gerichtlichen und anderen Handlungen, die Qualität der Prinzen vom Geblüthe führen ſollten; daß ſie, jedoch nach dem letzten ächten Prinzen

zen

a) Datiret zu Marly im Monath Julius 1714. und im Parlemente einregiſtriret am 2 Aug. deſſelben Jahres.

b) Datiret den 23 May. 1715.

zen vom Geblüthe, dieſen Prinzen in allem gleich geachtet, und weiter nicht der mindeſte Unterſchied zwiſchen ihnen gemacht werden ſollte. Nach dem Tode Ludwigs XIV. bathen die Prinzen vom Geblüthe, der Herzog von Bourbon, der Graf von Charolois und der Prinz von Conty, daß bemeldetes Edict nebſt der Declaration des vorigen Königs annulliret werden möchte. Der itzt regierende König hat beyde annulliret und dieſen legitimireten Prinzen das Uebermäßige in denen ihnen verliehenen Ehren, durch Edicte und Declarationen benommen. a)

§. 37.

Wenn kein beſonderer Befehl des Fürſten vorhanden iſt, ſo beruhet der Vorſitz der Mitbürger auf der denen Aemtern und Bedienungen angewieſenen Ordnung, und auf dem Gebrauche eines jeden Landes.

Wenn kein beſonderer Befehl des Fürſten vorhanden iſt, ſo beruhet der Vorſitz der Mitbürger auf der den Aemtern und Bedienungen angewieſenen Ordnung. Der perſönliche Werth bringt Hochachtung, giebt aber keinen Rang. Es iſt unmöglich, daß ein jedweder Bürger nach ſeinem perſönlichen Werthe zu Aemtern und Bedienungen beſtellt werden könnte: denn ſonſt hätten die Fürſten faſt nichts zu thun, als immer Muſterungen über ihre Unterthanen zu halten. Auch würden die genaueſten Unterſuchungen dennoch nicht vermögend ſeyn, die Klagen der Unterthanen, als hätten ſie Unrecht erlitten, zu hindern. Man hat den Rang wenigſtens unter den vornehmſten Staatsbürgern beſtimmet, und dieſes nach Proportion der Würdigkeit

de

a) Vom Monath Julius 1717. vom Aug. 1718. und vom 26. Apr. 1726.

der öffentlichen Aemter, die ein jeder hat; und dann kömmt es dem Fürſten zu, die Aemter zu vergeben, und jedem ſeinen Rang feſt zu ſetzen.

Bey den ehemaligen Reichstägen in Frankreich waren alle Stellen (aller Vorſitz) real, d. i. ſie klebten insgeſammt betitelten Gütern, oder hohen Aemtern an. Der Glanz oder Ruhm großer Thaten, die Abſtammung von großen Häuſern, und die Verwandtſchaft mit ihnen, alle Vortheile des Glückes und Vorzüge der Tugend, halfen dabey nichts.

„Wie wohl hat man nicht gethan (ſpricht ein „Mann von großem Genie) die Menſchen nach dem „Aeuſſerlichen, nicht nach ihren innerlichen Eigenſchaf„ten zu unterſcheiden! Wer von uns beyden ſoll dem „andern weichen, wer ſoll zuletzt gehen? Der, wel„cher die wenigſte Geſchicklichkeit beſitzet. O! ich bin „ſo geſchickt als jener: das müſſen wir mit dem De„gen ausmachen. Er hat vier Diener hinter ſich; „ich habe nur ein. Ja! das iſt augenſcheinlich, man „darf nur zählen: er muß den Vortritt haben, und „ich wäre ein Thor, wenn ich ihn ihm ſtreitig machen „wollte. So ſind wir einig, und Frieden und Ein„tracht iſt das Beſte in der Welt.„ *a*)

Selbſt das Mittel, das man ergriffen hat die Menſchen nach ihren Würden zu unterſcheiden, hebet noch nicht völlig die Klagen derer, welche glauben als achte man ſie nicht hoch gnug. Dieſes Murren, ſo viel möglich, zu mindern, muß der Fürſt die Aemter und Würden nur denen, die ſie verdienen, und ſie gehörig zu verwalten wiſſen, ertheilen. Er muß auch auf gehörige Weiſe die Staffel der Ehre, welche er mit jedwedem Amte verbindet, ordnen. Nun iſt überhaupt die natürlichſte

a) Penſées de *Paſcal.*

lichſte Ordnung dieſe, zu machen daß ſie um ſo viel rühmlicher angeſehen werden, je wichtiger für das Wohl des Staates die Geſchäfte eines jedweden Amtes ſind, oder je mehr Qualitäten und Talente dieſelben erfordern.

Dennoch verbindet man zuweilen mit gewiſſen Aemtern viel Ehre und wenig Autorität, damit nicht, wenn beydes beyſammen wäre, Empörungen dadurch veranlaſſet werden mögen; Zuweilen auch, damit ſich Leute finden, welche die rühmliche Ehrenſtellen den einträglichen vorziehen. Man hat dieſen Endzweck ſo gut erreichet, daß man an Höfen die höchſten Würden für ſo viel herrlicher hält, je weniger dieſelben eintragen.

Anlangend diejenigen Perſonen, welche einerley Aemter oder Würden haben, ſo muß der höhere Rang denen angewieſen werden, welche die edleren und beträchtlicheren Verrichtungen haben.

Es geſchieht oft, daß Männer, welche einerley Amt führen nicht ſammt und ſonders höher als gewiſſe andere ſind, welche ein an ſich ſelbſt geringeres Amt bekleiden; ſondern derjenige, der in der geringern Claſſe den erſten Rang hat, läßt den Vortritt nur dem, welcher in der Höhern den erſten Rang hat. Weil alle Collegen von der zuletzt genannten Claſſe jenem den Vortritt laſſen müſſen, ſo iſts etwas ſeltenes, daß ein Amt durch den perſönlichen Werth deſſen, der es bekleidet, rühmlich werde: wiewohl man, wenn man den eigentlichen Werth der Ehren und Würden erwäget, mit einem der Alten in Wahrheit ſagen kann, „daß die Prätur, das Conſulat und „andere Ehrenſtellen, nicht an ſich ſelber Ehre bringen, „ſondern nur nach Proportion der Eigenſchaften und „Tugenden derer, die ſie bekleiden.„

Wenn

Wenn die Bürger eines Staates den Rang unter ſich einmüthig beſtimmet haben, oder, wenn eine Claſſe derſelben ſich unvermerkt in einem gewiſſen Range feſtgeſetzet hat, ſo bekommt ſolcher Gebrauch Geſetzeskraft, ſo lange als der Fürſt nicht etwas anders darinnen verordnet.

§. 38.

Die Ehrenbezeugungen, welche man als eine öffentliche Perſon zu fordern hat, müſſen mehr ſeyn als alle Achtungsbezeugungen, die man ſelbſt, als eine Privat-Perſon, ſchuldig wäre.

Kein Volk hat jemals die Kinder den Vätern mehr und unbeſchränkter unterworfen, als ehemals Rom. Nichts deſto weniger mußten die Rechte der Väter in allen ſolchen Fällen weichen und aufgeſchoben bleiben, wo ſie denen Gebräuchen, die den Staat betrafen, nachtheilig werden wollten. *a*) Es durfte auch nicht eben ein Nachtheil für die Wolfahrt der Republik, ſondern nur für die Würde derſelben ſeyn. Was konnte ihr z. E. weniger ſchaden, als wenn ein Vater, deſſen Sohn Conſul war, nicht hätte dürfen vom Pferde abſteigen, wann dieſer ihm begegnete? Es konnte ſich ſolches auch nicht oft zutragen: denn nur wenige Väter erlebten es, oder ſie waren auch gemeiniglich ſelber geweſene Conſuln oder doch ehrwürdige Magiſtratsperſonen. Nichts deſto weniger haben Väter, bey ſolcher Gelegenheit, ſelber geurtheilet, daß die Würde ihrer Söhne von ihnen eben die Ehrenzeichen, als von Fremden erforderte. Q. Fab. Maxi-

a) Man ſehe meine Abhandlung vom Völkerrechte, IV. Cap. 3. Abſchn. im §. Verwandtſchaften und ſelbſt die nächſten Blutsfreundſchaften, ſind, was den Rang unter Souveränen anlangt, in keinerley Betrachtung zu ziehen.

Maximus, mit dem Beynamen der Zauderer, einer der größten Männer, in allerley Betracht, die Rom jemals hervorgebracht hatte, war fünfmal Conſul, und etlichemal Dictator geweſen. Er diente aus freyem Willen als General-Lieutenant bey einer Armee, welche ſein Sohn als Conſul commandirete. a) Als er nach Apulien, und der Armee nahe gekommen war, gieng ſein Sohn, welcher zu Sueſſulä war, ihm entgegen und ließ die Lictoren, wie gewöhnlich, vor ſich her treten. Die beyden Fabier waren zu Pferde, und es war der Gebrauch, daß alle Untergebene, ſobald ſie an den erſten Lictor kamen, abſteigen mußten. Schon war der Vater vor eilf Lictoren vorbey geritten, als der zwölfte, auf Befehl des Conſuls rief: ſteig ab! Der Vater gehorchte, lief voller Freuden und umarmte den Sohn. Hernach ſagte er: „Meine Meynung war nicht, o Sohn! „deiner höchſten Macht zu verſagen, was ich ihr ſchuldig bin; ich wollte nur ſehen, ob du als Conſul zu „handeln wiſſen würdeſt. Denn ob ich wohl weiß, was „für Ehre einem Vater gebührt, ſo glaube ich „doch auch, daß wir der Republik die größte Ehre „ſchuldig ſind.„ b)

§. 39.

Ob die Ehrenzeichen, ſowohl in Anſehung ihrer Dauer, als ihres Urſprunges, von dem Willen des Souveräns abhangen.

Zu Entſcheidung der Frage: Ob in den bürgerlichen Geſellſchaften die Würden und andere Ehrenzeichen,

a) Im Jahre nach Roms Erb. 539. und von Chr. Geb. 213.

b) Non ego, inquit, fili, ſummum imperium tuum contempſi, ſed experiri volui, an ſcires Conſulem agere; nec ignoro quid patriae venerationi debeatur: verum publica inſtituta privata pietate potiora judico. *Val. Max.* lib. II. c. 2. Man ſehe auch *Liv.* III. Decad. lib. 4.

chen, ſowohl in Anſehung ihrer Dauer, als ihres Urſprunges, von dem Willen des Souveräns abhangen, muß man einen Unterſchied machen. Man muß wiſſen, ob dieſe Ehrenzeichen und die ihnen anklebenden Rechte mit denen öffentlichen Aemtern, die der Fürſt wem er will giebt, unzertrennlich verknüpft ſind; oder ob ſie als ein Gut, das dem, der es empfieng, in Zukunft zum Eigenthum verbleiben ſollte, gegeben worden ſind.

Im erſten Falle iſts klar, daß der Fürſt, weil er Aemter und Würden nehmen und geben kann, auch nach ſeinem Gefallen über die damit verknüpften Ehrenzeichen disponiren kann.

Hingegen, wenn Staatsbürger eine Würde erblich beſitzen, ſo kann man ihnen, der Ordnung nach, dieſelben nicht anders, als zur Strafe, nehmen. In Frankreich z. E. wo die Aemter erbeigenthümlich ſind, kann kein Beamter, ohne daß ihm ſein Proceß gemacht wird, ſeines Amtes beraubet werden. *a)* Aber bey großen Bedürfniſſen des Staates kann der Souverän die mit ſolchen Aemtern verknüpften Freyheiten und Privilegien auf einige Zeit aufheben oder gänzlich abſchaffen, jedoch ſo, daß er, wo möglich, die, welche dadurch Verluſt leiden ſchadlos halte. Allein dieſe Rechte ſind nur mit dieſer ſtillſchweigenden Bedingung verliehen worden, daß ſie in Fällen, wo die Bedürfniſſe des Staates es erfordern möchten, wiedergenommen werden könnten. Es wäre etwas widerſinniges, vorzugeben, daß ſelbige zum Nachtheile des gemeinen Weſens, welches die Unterdrückung derſelben erheiſchet, beybehalten werden ſollten.

§. 40.

a) Nach einer Ordonnanz vom Jahr. 1583.

§. 40.
Von dem Vorſitze derer, die nicht eines und deſſelben Staates Bürger ſind.

In Anſehung ſolcher Perſonen, welche nicht eines und deſſelben Staates Bürger ſind, iſt es offenbar, daß Eigenſchaften, welche natürlicher Weiſe ehrenswerth ſind, nur ein unvollkommenes Recht geben, von anderen, die dergleichen nicht haben, geehret zu werden, es ſey nun daß der, welcher mehr gute Eigenſchaften hat, als ein Fremder in das Land desjenigen komme, welcher ſie nicht hat, oder daß beyde an einem dritten Ort zuſammenkommen. Wie erhaben auch ein Amt seyn mag, ſo giebt es doch dem, der in einem Lande fremd iſt, keinen Rang über Unterthanen dieſes andern Landes, welche darinnen ein Amt bekleiden, das einem von denen Aemtern gleichet, welche in dem Lande dieſes Fremden geringer als ſeines geachtet ſind. Kein Menſch iſt ſchuldig, ſich fremden Geſetzen zu unterwerfen: daher kann ſich auch niemand, in Anſehung der Fremden, eben daſſelbe Recht anmaßen, das er in Anſehung ſeiner Mitbürger hat.

Es ſteht in eines jeden Souveräns Willkühr, den Titeln, welche von anderen Fürſten gegeben werden, einen Werth beyzulegen, gleichwie er es mit denen thut, welche er ſelbſt giebt.

Die Aemter, deren Verſchiedenheit den Unterſchied des Ranges machet, ſind in einem Lande mehr, im andern weniger anſehnlich. Selbſt die gründlichſten Eigenſchaften, und welche den herrlichſten Werth machen, ſind nicht in allen Ländern gleich hoch geachtet. In einigen heiſſen die Civiltugenden die größten, in anderen die militariſchen. Die Titel ſonderlich ſind gar ſehr unterſchieden, ſo daß nicht nur einerley Titel mancherley Würden anzeiget; ſondern er iſt auch in eben demſelben Staate bald höher bald geringer ge-

achtet. Der Wehrt der äuſſerlichen Ehren- und Vorzugszeichen beruhet auf den Anordnungen eines jedweden Staats, ungeachtet die Eigenſchaften, welche der Grund der Hochachtung und Ehre ſind, an ſich ſelber, und nach dem Urtheile der Weiſen, allerwegen ihren Werth haben. Daher kommt es, daß es kein einziges Land giebt, wo man nicht die Tugend, die großen Talente, eine weiſe und treue Verwaltung ſchwerer und wichtiger Aemter mit Lobe belege.

Inzwiſchen, weil man die Meynung häget, daß die Ehrenzeichen insgemein perſöhnlichen Vorzügen ertheilet werden, ſo verehret man einen Ausländer, welcher in ſeinem Lande anſehnliche Titel und Aemter führet, beynahe eben ſo, als Beamte mit gleichen Titeln und Verrichtungen in dem Lande, wo dieſer Ausländer iſt. Auf dieſen Fuß geht man mit ihm um; aber man thut es bloß aus Höflichkeit, nicht als wäre man es wirklich zu thun ſchuldig, es müßte denn ſeyn, daß ſolches durch eine eigne Convention zwiſchen beyden Staaten ausgemacht worden wäre.

Wenn der Landesfürſt ſeinen Unterthanen befohlen hat, einem Fremden die Oberhand zu laſſen, alsdann höret alle Schwierigkeit hierüber auf. Wenn beyde Nationen eine Convention darüber errichtet haben, ſo iſt dieſelbe ein Geſetz, welches zur Vorſchrift dienet. So declarirete der catholiſche König im Anfange des itztlaufenden Jahrhunderts, *a*) daß die Herzoge und Pairs von Frankreich, welche an den ſpaniſchen Hof kommen würden, wie die Großen von der erſten Claſſe gehalten werden ſollten; wogegen der Allerchriſtlichſte König befahl, daß die Großen von Spanien am franzöſiſchen Hofe eben die Ehren, wie die Herzoge und Pairs genieſſen ſollten.

Sieben-

a) Im Jahr 1701.

Siebentes Capitel.

Von dem Staats-Bürgerrechte, woran ein Fremder, welcher nicht naturaliſiret iſt, nicht Theil hat.

Erſter Abſchnitt.

Auf wie mancherley Weiſe man ein Bürger eines Staates wird; auch wie man es zu ſeyn aufhöret.

§. 1.

Bedeutung der Wörter Volk, Mitglied, Staatsbürger, Bürger, Vaſall und Unterthan.

Man verſteht oft durch das Wort **Volk** die Perſonen von der letzten Ordnung in einem Staate, im Gegenſatze derer, welche einen anſehnlichen Rang darinnen haben. In dieſem Verſtande nimmt man es im öffentlichen Rechte nicht. Es bedeutet alle Bürger des Staats, zuſammen oder als Eins genommen, und ohne dabey auf Ordnung und Rang zu ſehen. „Alle Bürger, ſpricht Juſtinianus, „ſelbſt die Patricier und Senatoren, werden unter „der Benennung **Volk** verſtanden.„ *a*)

 Die

a) Appellatione *Populi* univerſi Cives ſignificantur, connumeratis etiam Patriciis & Senatoribus. *Inſtitt lib*. I. *tit*. 2. Part. 4.

Die Wörter Staasbürger (Citoyen) und Bürger (Bourgeois) bezeichnen, eins wie das andere, die Einwohnung in einem Staate, deſſen Unterthan man iſt; aber in den Republiken ſind dieſe Wörter nicht gleichgültig. Alle, die in einem Staate wohnen, ſind Mitglieder und Unterthanen deſſelben; aber nicht alle ſind Staatsbürger. Sie ſtehen insgeſammt in Abhängigkeit des Körpers: ſie ſind ihm Gehorſam ſchuldig, und haben alle Recht an deſſen Schutze; aber es genieſſen nicht alle des Staats-Bürgerrechts. Ich werde dieſes ſogleich mit mehrerm erörtern.

Die Qualität des Staatsbürgers hat, nach Verſchiedenheit der Regierungsformen, verſchiedene Wirkungen; und es muß aus den Geſetzen und Gebräuchen eines jedweden Landes die Verſchiedenheiten, deren dieſe Materie fähig iſt, erkannt werden. Die Theilnehmung an Ehrenſtellen und Aemtern iſt in allen Reichen, und Repuliken für die Staatsbürger vorbehalten.

Die Ehefrauen, die Kinder, die Diener und die Sclaven ſind Theile der eigentlich alſo genannten Familie des Staatsbürgers; und ihr Willen iſt in dem Willen der Häupter der Familien, unter welchen ſie ſtehen, enthalten.

Der Titel Vaſall kam in Frankreich erſt unter dem zweyten Stamme unſerer Könige recht in Gebrauch. Er bedeutete denjenigen, welcher von dem Könige, von einem Herzoge oder einem Grafen, eine Pfründe (Beneficium) mit Pflicht zum Dienſte und zur Huldigung, bekommen hatte. Heutiges Tages hat die Verbindlichkeit des Vaſallen oder des Cenſiten (Censitaire) mit der Pflicht des Unterthans nichts gemein. Man kann Vaſall und Cenſit ſeyn, ohne daß man Unterthan iſt. Ein Privatmann kann Vaſallen und

und Cenſiten haben; aber er kann nicht Unterthanen haben. Nach dem Geſetzen des Deutſchen Reichskörpers muß man, um wirkliche Unterthanen zu haben, die Landes-oder Landesfürſtliche Hoheit beſitzen, d. i. die Souveränetät, ſo wie ſie von den Reichsfürſten beſeſſen wird. In Frankreich hat allein der König Unterthanen: dem ungeachtet nennen die Gutsherren (Seigneurs particuliers des Paroiſſes) ihre Bauern zuweilen ihre Unterthanen. Eben ſo uneigentlich nennen die ſpaniſchen Herren, wann ſie von ihren Vaſallen reden, dieſelben ihre Unterthanen; und ein Großer von Spanien ſpricht gemeiniglich von ſeinen Gütern meine Staaten.

§. 2.

Ein Staatsbürger wird man entweder durch eine ausdrückliche, oder durch eine ſtillſchweigende Convention.

Man wird ein Bürger, ein Unterthan, ein Mitglied des Staats, entweder durch eine ausdrückliche oder durch eine ſtillſchweigende Convention.

Die Convention iſt ausdrücklich, wenn man einer von denen iſt, welche den Staat erſt gründen, oder auch, wenn man ſich freywillig darinnen anſäßig machet, und ſich vom Souverän durch einen Brief naturaliſiren läßt.

Die Convention iſt auf viererley Weiſe ſtillſchweigend: I. wenn man in dem Staate gebohren iſt. Denn nicht bloß für ſich ſelber, ſondern auch für ihre Nachkommenſchaft haben die, welche den Staat gründeten, denſelben geſtiftet. Die, welche einer bürgerli-

chen Geſellſchaft, in welche ſie ſich begaben, Gehorſam zugeſaget haben, werden angeſehen, als hätten ſie ihn auch für ihre Kinder zugeſaget, und geſuchet, ihren Descendenten eben die Vortheile, die ſie ſich ſelber verſchaffen, zu erwerben. Weil dieſe Nachkommen im Staate gebohren ſind, und von ihm beſchützet werden, ſo ſind ſie ihm einen Gehorſam ſchuldig, durch welchen ſie ſeines Schutzes, deſſen ſie genieſſen verdienen. II. Wenn man mit Gewalt der Waffen unterwürfig gemacht wird, und man in das Recht der Eroberung einwilliget. III. Wenn man ſich durch Umſtände genöthiget ſieht, ſich unter die Herrſchaft eines Staats zu begeben. IV. Wenn man ſich freywillig in einem Lande anſäßig machet, daß man ſein Bleibens allda zu haben gedenket. Gleichwie man, in allen dieſen Fällen billig der Vortheile der Unterthanen genieſſen muß, ſo iſt man auch ſchuldig derſelben Pflichten zu erfüllen. Daher läßt der Souverän den Eyd der Treu weder diejenigen ſchwören, die in denen ihm unterworfenen Ländern gebohren worden, noch auch diejenigen, welche ſich darinnen niederlaſſen, weil der von der ganzen Nation einmal geſchworene Eyd angeſehen wird, als hätten ihn alle und jedwede geſchworen, welche in der Folge der Zeit Mitglieder dieſer Nation werden. *a)*

§. 3.

a) In Piemont müſſen die, welche naturaliſiret werden, dem Könige von Sardinien den Eyd der Treu ſchwören. *Cod. Victor.* vom Jahr 1729. im 6. Buch. 1. Art. 12. Tit.

§. 3.

Es giebt Städte, in welchen man bloß durch Wohnen darinnen, Bürger wird; andere, wo das Bürgerrecht dem Blute und der Kindſchaft anklebet.

Es giebt Städte, in welchen man bloß durch Wohnen darinnen, Bürger wird. Das Recht, ein Mitglied der Gemeine zu ſeyn, klebet allda der Wohnung dergeſtalt an, daß es in etlichen dieſer Städte gnug iſt, eine Zeitlang darinnen gewohnt zu haben, und in anderen, darinnen gebohren zu ſeyn, um der Rechte der daſigen Bürger zu genieſſen. In denen, wo das Bürgerrecht durch Einwohnung erlangt wird, verliert man es wieder durch Abweſenheit. Ein Bürger ſolcher Städte, der ſich in einer andern Stadt wohnhaft niedergelaſſen, bringt nicht auf ſeine, an dem Orte ſeiner neuen Wohnung, gebohrnen Kinder das Recht, das ihm die Geburth an dem erſten Orte verliehen hatte. Dieſe Kinder haben in ſeiner Vatersſtadt das Bürgerrecht nicht: ſie ſind allda Fremde, geſetzt auch, daß ihre Voraltern ſeit langen Jahren allda Bürger geweſen wären. Viele Städte in Frankreich, in England, in den Niederlanden geben hiervon Beyſpiele. Aber das Wort Bürger (Bourgeois) bedeutet in Genf nur einen Unterthan, ein Mitglied des Staats, anſtatt daß die Benennung Staatsbürger (Citoyen) einen ſolchen Einwohner anzeiget, welcher zu republicaniſchen Aemtern gelangen kann.

Es giebt noch andere Städte, wo das Bürgerrecht weder durch Einwohnung, noch durch die Geburth erlanget wird. Dieſes Recht klebet allda dem Blute, der Kindſchaft oder Abſtammung an: denn, es

es zu beſitzen, muß man von einem Vater erzeuget ſeyn, welcher allda Bürger geweſen, oder man muß es von dem Souverän, durch eine ausdrückliche Convention erlanget haben. Ein Menſch, der in ſolchen Städten gebohren iſt, ja, deſſen Voraͤltern, bis ins zehnte Glied, und weiter zurück, allda gebohren wären, wäre deßwegen doch nicht Bürger darinnen, wofern nicht ſeine Familie eine von denen iſt, welche allda das Bürgerrecht haben. Bern und viele andere ſchweizeriſche Städte ſind von dieſer Art; auch viele deutſche und wälſche, vornehmlich Venedig und Genua. In dieſen zwoen z. E. ſind eigentlich keine wahren Staatsbürger als die Edlen (Nobili) weil ſie die einzigen ſind, welche bey Vergebung der vornehmſten Aemter dieſer Republiken eine Activ- und Paſſiv-Stimme haben. Die übrigen Einwohner, wie man ſie auch nenne, ſind allda nicht die Staatsbürger der Edelen, wohl aber die Unterthanen des Senats, welcher aus den Edelen beſteht. Wie nun in beſagten zwoen Städten nicht die bloße Einwohnung, noch auch die Geburth darinnen, zum Mitbürger machet, ſo verliert man auch dieſes Recht nicht, ob man gleich in ſelbigen nicht wohnhaft, oder anderwärts gebohren iſt. Der Sohn eines Staatsbürgers, ob er ſchon in einem fremden Lande gebohren iſt, behält dennoch alle, dem Blute von dem er abſtammet, anklebende Rechte, und genießt derſelben, ſobald er, nach der vom Staate vorgeſchriebenen Weiſe, ſeine Kindſchaft oder Abſtammung darthut. Wie viele Bürger giebt es nicht in einem jeden der XIII. Schweitzer-Cantons, die nicht allein auſſerhalb ihrem Canton, ſondern ſogar nicht in der Schweitz gebohren ſind? Noch iſt hierbey anzumerken, daß das Bürgerrecht, wenn es dem Blute anklebet, viele Menſchenalter nach einander bey demſelben bleibt. Als z. E. die Republik Venedig Candia noch beſaß, waren viel Edele in dieſer Inſel wohnhaft; und alle Mannsperſonen von dieſen ge-

genoſſen des Bürgerrechts in Venedig, obgleich ihre Väter und Voraltern in Candia gebohren waren.

Die Engländer haben ein Recht, welches ſie Allegiance nennen, wodurch ſie auf eine beſondere Weiſe dem Staate verbunden werden; und etliche Acten des Großbrittaniſchen Parlements haben Perſonen, welche auſſerhalb England gebohren waren, für natürliche Engländer erkläret. Eine unter der Königin Anna gegebene Acte *a*) bringt mit ſich, daß die Kinder natürlicher Engliſcher Unterthanen, ob ſie gleich auſſerhalb dem Gebiethe der Königinn, ihrer Erben und Nachfolger gebohren ſind, oder ſeyn werden, in allerley Betracht als natürliche Engliſche Unterthanen angeſehen und gehalten werden ſollen. Eine andere Acte unter der Regierung George II. *b*) verordnet, daß alle auſſerhalb dem Gebiethe Großbrittanniens gebohrne Kinder, deren Väter und Mütter natürliche Unterthanen beſagter Krone ſind, oder ſeyn werden, als ihre natürliche Unterthanen angeſehen werden ſollen, wofern nicht ihre Väter des Hochverrathes überführt, oder in fremder Fürſten Dienſte getreten ſind.

Der Victorianiſche Codex verordnet, daß die Fremden, welche ſich in den feſten Ländern des Staats des Königs von Sardinien niederlaſſen werden, ſich von ihm ſollen naturaliſiren laſſen, und ihm den Eyd der Treue ſchwören; da ſie ſodann aller Rechte ſeiner Unterthanen genieſſen ſollen. Wofern ſie aber drey volle Jahre, ohne eine Special-Erlaubniß, ſich entfernen, ſo ſollen ſie dieſes Rechts verluſtig ſeyn. *c*)

a) Die ſiebente, im 5. Cap.
b) Die vierte, im 21 Cap.
c) Im 1 Art. Tit. 2. des 6. Buches.

§. 4.

Von dem Bürgerrechte, dem Colonien-Rechte und dem Municipal-Rechte bey den ehmaligen Römern.

Eben ſo klebte das ehemalige römiſche Bürgerrecht dem Blute und der Kindſchaft an. Ein römiſcher Bürger zu ſeyn, mußte man entweder eines ſolchen Bürgers Sohn ſeyn, oder auch durch ein allgemeines oder beſonders vom Souverän ergangenes Geſetz dazu gemacht worden ſeyn. Aber die, welche das römiſche Bürgerrecht für ſich erhielten, bekamen es dennoch nicht allzeit für ihre Kinder. Die Kinder blieben Griechen, um mich des Ausdrucks eines griechiſchen Autors zu bedienen; *a)* und auf ſolchen Fall konnte der Vater, vor den Zeiten der Regierung des Antoninus, ſein Vermögen ſeinen Kindern nicht hinterlaſſen: es kam an Fremde, wenn er nicht Anverwandte hatte, welche römiſche Bürger waren, oder der Fiſcus nahm ſie zu ſich. Aber Antoninus verordnete, daß auch in dieſem Falle die Kinder erben könnten.

Eine Familie hingegen, welche einmal das römiſche Bürgerrecht hatte, verlohr es nicht, ob ſie ſich gleich in einer andern Stadt des römiſchen Reichs, und ſelbſt in den entfernteſten Provinzen von Rom wohnhaft niederließ. Die Abkömmlinge einer ſolchen Familie, wiewohl ſie nicht in Rom gebohren waren, blieben nichts deſtoweniger römiſche Bürger. Gleichwie in Rom alle Tage Kinder gebohren wurden, welche nicht römiſche Bürger waren, ſo wurden hingegen täglich bis an die Waſſerfälle des Nilſtromes hin, an den Ufern des Euphrats, des Batis *b)* und in den Moräſten des Nieder-Rheins römiſche Bürger gebohren.

Die

a) Pauſanias im VIII. Buche.
b) Heutiges Tages Guadalquivir.

Die Römer verliehen auch andern Nationen ein Colonien-Recht und ein Municipal-Recht.

Die Völker im Latium, wo Rom erbauet worden war, hatten ſich mit allen ihren Kräften dem Wachsthum der Römer widerſetzt. Damit nun dieſe ihre beſchwerlichen Nachbarn, die ihnen doch Italien vollends erobern helfen konnten; auf ihre Seite bringen möchten, ſo ſuchten ſie ein Bündniß mit ihnen zu machen. Aus Feinden machten ſie ſich derſelben zu Freunden, indem ſie ihnen erlaubten, in ihren Legio zu dienen, auch fähig zu obrigkeitlichen Aemtern, und allerley Ehrenſtellen zu ſeyn. Nachdem die Latier durch dieſes Privilegium Burger geworden waren, *a*) bathen ſie hernach auch um das Recht, gleich den römiſchen Bürgern, ihre Stimmen zu Ernennung der römiſchen Magiſtratsperſonen zu geben. Man mußte ihnen auch dieſe Gunſt bewilligen; *b*) und in der Folge der Zeit bekam es ganz Italien. *c*) Diejenigen römiſchen Bürger, welche man irgendwohin brachte, einen Ort oder eine Gegend zu bevölkern, behielten das römiſche Bürgerrecht unter dem Namen des Colonien-Rechts; und wenn man es einer fremden Stadt bewilligte, ſo hieß es das Municipal-Recht. Hierbey iſt dieſer Unterſchied anzumerken, daß die, welche das Colonien-Recht hatten, in allen Stücken wie die römiſchen Bürger regieret wurden; anſtatt daß diejenigen, welche das Municipal-Recht erlangt hatten, ihre vorige Geſetze und Gebräuche behielten, und wenigerer Privilegien und Freyheiten genoſſen. Uebrigens erſtreckte ſich dieſes Municipal-Recht, nach dem Gutbefinden der Römer, bald weit, bald nicht ſo weit. Einige Städte hatten es in ſeiner ganzen Größe; andere faſt bloß dem Namen nach, und ohne die wirklichen Vortheile deſſelben zu erlangen. Dieſe beſtunden darinnen: aller Privilegien, ſo gut als ſelbſt die Bürger in Rom, zu genieſſen,

a) Man nannte es das Jus Latii.

b) Es hieß Jus civium Romanorum.

c) Es bekam daher den Namen Jus Italicum.

ſen, z. E. unter den Kriegesheeren der Republik zu dienen; die höchſten Würden in Rom zu bekleiden; und endlich, daß ſie ſich in öffentlichen Zuſammenkünfften über Staatsgeſchäfte berathſchlagen durften. Der hohe Begriff, welchen ſich die Nationen aus dieſem Rechte machten, war oftmals den Römern nützlicher als ihre Siege: denn vermittelſt dieſer eiteln Ehre verbanden ſie mit ihrer Republik Völker, welche widrigenfalls nicht unterlaſſen haben würden, ſich zu empören, und neue Bündniſſe, zu Schwächung der römiſchen Macht, zu ſchlieſſen. Um nun dieſes Recht in größeres Anſehen zu ſetzen, verliehen es die Römer nur für wirklich große Dienſtleiſtungen, und auf inſtändiges Anhalten; und die größte Rache an denen, die es beſaßen, und doch aufrühriſch wurden, war, daß ſie es ihnen nahmen.

§. 5.

Ein ſehr kurzer Aufenthalt in einem Staate, machet niemand zum Bürger deſſelben; aber er machet, daß man auf eben ſo kurze Zeit Unterthan darinnen wird: er machet auch der Criminal-Juſtiz, und in gewiſſen Fällen, der Civil-Juſtiz des Ortes, unterwürfig.

Es iſt ein Unterſchied, aus einem Staate zu gehn, um nur zu reiſen; und den Staat zu verlaſſen, ſo daß man ſich anderwärts wohnhaft niederläßt. Die, welche in einem Staate zur Luſt reiſen, oder Geſchäfte halber darinnen ſind, oder auch lange daſelbſt bleiben, ohne daß ſie ihre Wohnung in ihm aufzuſchlagen Willens ſind, werden deßwegen keine Bürger deſſelben Staats, ſondern bleiben Unterthanen ihres Fürſten. Sie ſind weder den Geldabgaben, noch den perſönlichen Beſchwerungen des

des Landes unterworfen, weil ſie nicht Mitglieder deſſelben ſind, und nicht ihre Wohnung darinnen haben. Der Grundſatz, welcher hiebey von allen Geſetzen angenommen, und von allen Autoren gelehret und befolget wird, iſt dieſer, daß die rechte Heimat da iſt, wo ein jeder das meiſte von dem Seinigen hat. *a)* Die Veränderung der Heimat erfolget nur, und wird nur durch den Willen und die That ſelbſt erwieſen. *b)* Das bloße Wohnen an einem fremden Orte, wie lange es auch dauren mag, machet nicht, daß einer, der nicht allda zu bleiben gedenkt, dort zu Hauſe ſey. *c)* Aus welcherley Urſache alſo ein Menſch ſich von ſeinem Vaterlande entfernet, es ſey Studierens, Handels-Geſchäffte, Kriegsdienſte, Proceſſe halber, ſo behält er dennoch, ſo lange als er wieder zurück zu reiſen Willens iſt, ſeine Heimat: *d)* denn es kömmt ſelbige mehr auf die Willensmeynung, als auf die That an. Daher giebt auch die Pflicht, von welcher man bey einem vernünftigen Menſchen allzeit voraus ſetzt, daß ſie ihm zur Richtſchnur diene, jederzeit einen großen Ausſchlag. So wird z. E. eine ordentliche beſtallte Gerichtsperſon, ein Biſchof, ein Pfarrer, ein Chorherr, allzeit an dem Orte ſeines Amtſitzes als zu Hauſe angeſehen. *e)* Das Aeuſ-

a) Ubi larem fortunarumque ſuarum ſummam quis conſtituit.

b) Animus & factum.

c) Nulla tempora domicilium conſtituunt aliud cogitanti, ſpricht *Argentré* beym 449 Art. der ancienne Coutume de Bretagne.

d) Qui valetudinis, negotiorum, mercaturae, legationum, ſtudiorum, litis cauſa, orbem pererrant, domicilium priſtinum non mutant; quamdiu reverti inſtituunt unde ſunt profecti, ſpricht *Argentré* beym 447 Art. der Ancienne Coutume de Bretagne.

e) Dem zufolge ſprach das Parlement zu Paris im J. 1743. das Urtheil, daß das Erbe des Abtes Dubos Chorherrn zu Beauvais, nach dem hergebrachten Rechte (coutume) zu Beauvais, als dem Orte ſeiner Heimat, getheilet werden ſollte, ob er gleich ſeit mehr als 40 Jahr dort abweſend geweſen war, und als beſtändiger Secretär der franzöſ. Akademie zu Paris ſtarb.

Aeuſſerliche der Wohnung iſt das beſte Kennzeichen der Willensmeynung, in Anſehung der Heimat; aber es beweiſet alsdann nichts, wann man Urſache hat, die Heimat an dieſem gewöhnlichen Merkmaale nicht zu erkennen. So wird ein Vertriebner an dem Orte ſeiner Verweiſung nicht als zu Hauſe angeſehen; ſo wenig als ein Menſch, der ſich irgendwo in Commiſſion befindet, oder der ſeiner Handlung wegen, oder um Geſchäffte, Krankheit ꝛc. willen, ſich an einem Orte aufhält, es geſchehe ſolches ſo lange als es wolle.

Die Frage iſt hier nur, zu wiſſen, ob die Reiſenden der Gerichtsbarkeit des Landes in dem ſie reiſen, unterworfen ſind; und in welcherley Fällen die Obrigkeiten der Oerter ihre Macht über ſie ausüben können: denn der Fremde bleibt allzeit ein Unterthan ſeines angebohrnen Fürſten, und kömmt nicht in die Anzahl der Unterthanen des Fürſten, in deſſen Lande er ſich befindet.

Es iſt auſſer Zweifel, daß ein Reiſender unter der Criminal-Juſtiz eines jeden Ortes, wo er ſich aufhält, ſtehet. Ein Staat läßt Fremde nicht anders bey ſich ein, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ſie ſich in ſeinem Bezirke ehrbarlich und nach Gerechtigkeit aufführen ſollen. Weil alle Uebelthaten, ihrer Natur nach, irgend einem Mitgliede des Staats ins beſondere, und allen überhaupt, wegen des böſen Beyſpieles, das ſie geben, ſchädlich ſind: ſo iſts von keinem Souverän zu vermuthen, daß er einen Fremden, in Anſehung deſſelben, von ſeiner Gerichtsbarkeit habe ausnehmen wollen. Die Fremden ſind ſchuldig, die Geſetze eines Landes, ſo lange als ſie darinnen leben, zu ehren; und ſie werden angeſehen, als hätten ſie ihrer Unabhängigkeit von dieſen Geſetzen entſaget, und ihre Perſon der dortigen Regierung unterworfen, ſo lange

ſie

ſie nämlich allda bleiben. Wenn ſie die Geſetze des Ortes übertreten, ſo können ſie entweder verwieſen oder auch beſtrafet werden, nach der Maaße wie die Uebertretung der Landesgeſetze ſtark oder ſchwächer iſt. Aus dieſem Grunde verordnet das römiſche Recht, daß ein jeder Uebelthäter von dem Richter des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, geſtrafet werden ſoll. *a*)

Schwerer iſt es zu entſcheiden, ob ein Fremder auch der Civil-Juſtiz des Ortes, wo er ſich aufhält, unterworfen iſt. Der angebohrne Fürſt behält, nebſt ſeinen Geſetzen, eine Habitual-Macht über die Perſon und das Vermögen ſeines Unterthans; und der andere Fürſt, in deſſen Lande er iſt, hat über denſelben nur eine Actual-Macht, die er gänzlich verlieret, ſobald dieſer Fremde ſeine Länder wieder verlaſſen haben wird. Nun kann aber der Fremde nicht alle Richter derer Städte, durch die er reißt, für ſeine Richter erkennen; und die Verbindlichkeit, worein er ſich ſetzet, können nicht länger, als wie lange er ſich darinnen aufhält, der Gerichtsbarkeit des Landes ein Recht über ihn geben. Er kann von den Richtern der Oerter um gemachter Schulden willen vorgeladen werden, wenn dieſe Schulden, währendes ſeines Aufenthaltes, gefällig oder zu fordern ſind; und man iſt berechtiget, ihn durch Verhaftnehmung ſeiner Perſon, dazu zu zwingen: Mit dieſer Strenge verfährt man allerwegen mit dem Fremden. Hingegen, wenn er die Zahlung erſt in einer gewiſſen Zeit zu thun ſchuldig iſt, und er vor Ablauf derſelben das Land wieder verläßt, ſo kann er nur vor dem Richter ſeines Landes belanget werden, und es wäre offenbarlich wider die Ordnung, wenn man ihn in den fremden Lande in Verhaft nähme. Er hat weder borgen, noch Schulden machen ſollen, wenn er entweder nicht das Vermögen, oder auch nicht den Willen hatte

a) Ubi te invenero, ibi te judicabo.

te zu bezahlen. Wenn alſo nicht etwa eine beſondere Convention zwiſchen ihm und ſeinen Creditoren gemacht worden iſt, ſo wird er angeſehen als habe er verſprochen, vor ſeiner Abreiſe zu bezahlen; und er iſt nicht berechtiget, dem Staate, der ihn in ſich aufgenommen, unbeſtraft zu ſchaden. Wenn hingegen die, die ihm geliehen oder etwas geliefert haben, mit ihm eins geworden ſind, daß er es erſt in einer geſetzten Friſt wiedergeben oder bezahlen ſolle, ſo findet die Präſumtion nicht Statt, weil eine ausdrückliche Convention da iſt. Wenn es für die Creditoren zu beſchwerlich oder auch zu koſtbar wäre, ihren Schuldner vor ſeiner rechtmäſſigen Obrigkeit zu verklagen, ſo haben ſie es ſich ſelber zuzuſchreiben, weil ſie es freywillig gethan hatten. Wer einen Reiſenden den Gerichten aller derer Oerter, durch die er reiſet, unterwerfen wollte, der thäte ohne Zweifel der Sache zu viel: und wer ihn in keinerley Falle denſelben unterworfen ſeyn ließe, der handelte ebenfalls unbillig. Das erſtere erfordert die Nothdurft nicht; aber ein Fürſt muß hindern, daß ſeine Unterthanen nicht Schaden leiden.

§. 6.

Man hört in Zeit der Zwiſchenregierungen nicht auf, ein Mitglied des Staats zu ſeyn.

Nachdem wir geſehen haben, wie man ein Mitglied des Staats wird, müſſen wir auch unterſuchen, wie man aufhöret, eins zu ſeyn. Zuerſt iſt die Meynung einiger Autoren als irrig anzuſehen, welche vorgeben, daß wann ein Fürſt die Regierung niederleget, oder, wann er ſtirbt und keinen Nachfolger hinterläßt, ein jedweder Bürger in die Gleichheit des natürlichen Standes zurück kömmt. Denn es iſt nur eine Zwiſchen-

ſchenregierung, welche zwar allerdings die Verbindlich-keit der Unterthanen gegen ihren Fürſten ausſetzet, aber nicht die Pflichten der Staatsbürger gegen die Nation und die Abhängigkeit der Glieder von dem Körper aufhebt.

§. 7.

Man höret auf zweyerley Weiſe auf, ein Mitglied des Staats zu ſeyn: Erſtlich, durch freywilliges Wegziehen.

Von der zweyfachen Weiſe, wie man aufhöret ein Mitglied des Staats zu ſeyn, iſt die eine freywillig; die andere gezwungen.

Die gewöhnlichſte Weiſe iſt, wann man aus freyem Willen in ein anderes Land zieht. Alsdann iſt der urſprüngliche Contract, zum Schutze, von Seiten des Staats, und zum Gehorſam, von Seiten des Bürgers, erloſchen.

§. 8.

Die beſonderen Geſetze in einigen Staaten verbiethen das Wegziehen der Unterthanen.

Es giebt ein zweyfaches Band zwiſchen dem Unterthan und dem Fürſten: das Band der Liebe und der Güte vereiniget den Fürſten mit dem Unterthan; das Band der Unterwerfung und der Abhängigkeit bindet den Unterthan an ſeinen Fürſten. Kann der Unterthan, ſo bald es ihm beliebt, dieſes doppelte Band zerreiſſen? Zuerſt laſſe man uns die Verordnung der Civilgeſetze hierüber unterſuchen. In vielen Ländern verbiethen dieſe den Unterthanen, aus dem Lande zu zie-

ziehen, wofern ſie nicht eine ausdrückliche Erlaubniß vom Fürſten dazu haben, z. E. in China, in Japon, und in Rußland.

In Deutſchland herrſchen drey Religionen. Der deutſche Reichskörper beſteht aus einer ſo großen Menge Staaten; und dieſe Staaten ſind dermaßen durch einander gemenget, daß die Unterthanen des einen faſt täglich in den andern ziehen. Nun theilen die deutſchen Publiciſten die Unterthanen des Reichs in unmittelbare und mittelbare ein, und beyde wieder in freye und knechtiſche (ſervos.) Die unmittelbaren Unterthanen knechtiſchen Standes ſind die Jüden, welche kraft eines Special-Privilegiens *a*) des römiſchen Königs Conrads IV. zu Knechten der kaiſerlichen Kammer gemacht, und mit ihren Familien und Vermögen unter des Kaiſers beſondern Schutz genommen wurden. In Rückſicht auf dieſes Privilegium heiſſen die Jüden gemeiniglich **Knechte der Kammer**, und kann kein Herr eines Gutes einen Jüden wohnhaft darinnen aufnehmen, wenn ihm nicht der Kaiſer die ausdrückliche Erlaubniß dazu giebt. Die mittelbaren Unterthanen knechtiſchen Standes ſind die, über welche die Gutsherrn das Eigenthum haben, und welche weil ſie auf den Gütern leibeigen oder glebae adſcripti ſind, nicht ohne beſondere Erlaubniß aus dieſen Gütern wegziehen können. Der Churfürſt von der Pfalz z. E. erwirbt ſich ein Recht des Eigenthums über Leute, auch unehelich gebohrne, welche, wenn ſie nicht anderwärts eine beſtändige Wohnung haben, nur ein Jahr lang in der Churpfalz oder auch nahe dabey wohnen. Kraft dieſes Rechts kann er ſie allerwegen zurückfordern, ſie ſeyn in welcher deutſchen Provinz als ſie wollen, und ſie, als die Seinigen ihm zugehörigen in ſeine Staaten zurück zu kommen zwingen. Dieſes Recht wird das

Wild-

a) Im Jahr 1234.

Wildfangiat genannt, und die Leute, über welche es ausgeübt wird, heiſſen Wildfänge. Als bemeldeter Churfürſt, in der Mitte des XVI. Jahrhundert ſelbiges Recht über dergleichen Leute, die ſich in den Ländern ſeiner Nachbarn niederließen, ausüben wollte, ſo machten es ihm die Churfürſten von Bayern und von Maynz, auch die Biſchöffe von Speyern und von Worms ſtreitig; aber es wurden dieſe Streitigkeiten zu Heilbrunn in Schwaben zu ſeinem Vortheil verglichen, *a*) und ſein Recht ward urkundlich beſtättiget. Etliche andere Reichsfürſten genieſſen auch dieſes Rechts der Wildfangiats, und zwingen oft Leute, die ſich aus ihrer Herrſchaft begeben, wieder dahin zurück zu kehren.

Ein altes geheiligtes Geſetz bey den Ruſſen verboth ihnen bey Lebensſtrafe, ohne Erlaubniß ihres Patriarchen, aus dem Lande zu gehen. Es war dieſes eine Wirkung der Barbarey, von welcher Peter der Große ſeine Nation geheilet hat. Aber noch heutiges Tages iſt es den Ruſſen unterſaget, ihr Vaterland zu verlaſſen, wenn ſie nicht Erlaubniß vom Czaar dazu haben. Es muß allerdings eine ſolche Erlaubniß nöthig ſeyn, bey einem Volke, welches ſogar im Gebrauche hatte, die Fremden wider ihren Willen bey ſich zurück zu halten. *b*)

Der König Victor Amadeus von Sardinien verboth allen ſeinen Unterthanen, weß Standes ſie ſeyn möchten, bey Strafe der Einziehung ihrer Güter, aus ſeinen Staaten zu gehen, um fremden Fürſten zu dienen. Imgleichen allen ſeinen Vaſallen, die in ſeinen Ländern wohnhaft ſind, bey einer willkührlichen Strafe die bis zur Einziehung der Güter, bey Lebzeiten derer, die da-

a) Im Jahr 1667.
b) Sigismundus Liber Baro ab *Herveſte* in Hiſtoria Moſcoviae.

wider handelten, gehen könnte, ſich, ohne eine ſchriftliche Erlaubniß daraus zu entfernen oder auch länger, als es erlaubt worden, wegzubleiben. Endlich, daß ſeine Unterthanen, welche bis auf zehen Jahre länger wegbleiben, aller Erbfolge beraubt ſeyn ſollten. *a*) In der Anmerkung ſehe man zwey andere Geſetze dieſes Königs, die Veräuſſerungen, Hypotheken und Pächte ſeiner Unterthanen betreffend. *b*)

Der Kaiſer Carl VI. verboth in ſeinem Königreiche Böhmen durch ein Edict *c*) allen ſeinen Unterthanen, es zu verlaſſen, um ſich anderwärts wohnhaft niederzulaſſen, wofern es ihnen nicht durch eine ausdrückliche Erlaubniß bewilliget worden wäre.

Es

a) Cod. Victor. vom Jahr 1721. im IV. Buch, C. 23. Art. 1. 2.

b) Der 18. Tit. des V. Buchs des Cod. Victor. enthält nur folgende zween Artikel.

I. Es wird allen, von welcherley Stand und Lebensart ſie ſeyn mögen, verbothen, ihre liegenden Gründe innerhalb der Gränzen unſerer Länder, zwo Meilen weit zu veräuſſern, zu verhypotheciren, zu Pachte zu geben, oder auf irgend einige andere Weiſe an ſolche Perſonen zu bringen, die nicht unſere Unterthanen, und wirkliche Einwohner unſerer Staaten ſind, oder nicht erſt darein ziehen; und dieſes bey Strafe der Einziehung beſagter Güter, und anderen willkührlichen Strafen.

II. Die Pächter oder Mayer, welche in fremden Staaten zwo Meilen weit eigene Güter beſitzen, nach der Seite zu, wo ſie Pächter oder Mayer ſind, ſollen von unſeren Räthen, vor welche ſie gehören, die gerichtliche Beſtättigung erhalten.

c) Im Jahr 1732.

Es giebt Länder, wo man, nach den Geſetzen nicht herausziehen kann, ohne eine Summe Geldes zu erlegen, oder ein Theil ſeiner Güter darinnen zu laſſen. In Hamburg ſteht es keinem Bürger frey, anderswohin zu ziehen, als wenn er den zehnten Theil ſeines Vermögens dem Magiſtrate zurück läßt. In Portugall, wenn Einwohner dieſes Reichs ſich daraus wegbegeben und in ein fremdes Land ziehen wollen, bringt der Gebrauch mit ſich, daß ſie ihren Rechten als Staatsbürger ſchriftlich entſagen, auch alles, was ſie etwa von der Freygebigkeit des Königs haben, zurück laſſen müſſen. *a*)

Der LII. Artikel der ſogenannten großen Charte in England enthält folgendes: „Es ſey in Zukunft jedermann erlaubt, aus dem Königreiche zu gehen, und in Sicherheit darein zurück zu kommen, mit Vorbehalt der uns ſchuldigen Treu; ausgenommen in Kriegeszeiten, und auf kurze Zeit, wenn es zum gemeinen Beſten des Reichs nöthig ſeyn wird, imgleichen die Gefangenen, und die nach den Landesgeſetzen Verwieſenen; wie auch die mit uns Kriegführenden Völker, und die Kaufleute einer feindlichen Nation.„

Verſchiedene Staaten haben die Ausweichung aus dem Lande als ein Staatsverbrechen angeſehen, welches der härteſten Strafen werth ſey; *b*) da gegentheils andere, wegen der Würde ihres Reichs und der Weisheit ihrer Regierung, keinen Menſchen haben zwingen wollen, unter ihrer Herrſchaft zu wohnen.

a) Man ſehe *Brodeau* ſur *Louet*; lettre S. Somm. 15. n. 7. wo dieſer Gebrauch bewieſen wird.

b) In der Republique de *Bodin* findet man im VI. Cap. des I. Buchs viele derſelben angeführet.

§. 9.

Geſetze in Frankreich hierüber.

Es war ſolches ein Grundſatz bey den Römern; *a*) auch noch, vor nicht langer Zeit, bey den Franzoſen. Ein franzöſiſcher Autor ſaget: *b*) „Es iſt keine Stra„fe für diejenigen geſetzt oder gebothen, welche ſich „freywillig aus dem Königreiche begeben, um ander„wärts zu wohnen.„ Ein anderer franzöſiſcher Autor hatte ſchon eben daſſelbe mit nachdrücklichern Worten geſaget, und dabey hauptſächlich dieſes zu Grunde geſetzet, weil wir **frank und frey und ohne perſönliche Knechtſchaft ſind.** *c*) Dieß iſt der Grundſatz, welchen auch **Bodin** in ſeiner Republik annimmt, *d*) und welchen **Loyſeau** in ſeinem Werke von den Herrſchaften mit vieler Einſicht erörtert. *e*) Beyde genannte Autoren zeigen, wie ſehr unterſchieden unſer Zuſtand von dem Zuſtande der Völker unter den morgenländiſchen Monarchien iſt, ſowohl als vieler anderer, wo die Unterthanen Sclaven, und die Fürſten Eigenthümer ihrer Perſonen und ihrer Güter ſind; da hingegen wir das Eigenthum unſerer Güter haben, über welche der Souverän nur ein erhabenes Beſitzthum hat, und wir, unter ſeiner Autorität, unſerer natürlichen Freyheit genieſſen. Dieſer Grundſatz findet ſich auch in

a) O jura praeclara, atque divinitus jam inde a principio Romani nominis a majoribus noſtris comparata, ne quis invitus civitate mutetur, neve in civitate *maneat invitus*, ſpricht Cicero in ſeiner Rede für den Balbus.

b) *Bacquet*, du Droit d'Aubaine, im IV. Cap. n. 4.

c) *Papon*, Notaire. lib. VI. tit. de Lettres de Naturalité.

d) *Bodin*, Republ. lib. II. c. 2. 3.

e) *Loyſeau*, des Seigneuries; c. 2.

in den Gerichtsreden eines General-Advocaten des Parlements zu Paris, wenn er ſaget: „ Es iſt den Franzoſen, ſobald es ihnen gut dünkt, erlaubt, ihr „ Glück anderwärts zu ſuchen. Hierinnen beſteht hauptſächlich die natürliche Freyheit der Menſchen; und „ daher kommt es, daß in den ehemaligen Freyheit-„ Briefen dieſe Formul ſtand: Eam denique pergat „ partem, quamcunque volens elegerit. „ *a*)

Der berühmte Descartes war mitten in Frankreich gebohren, und der Sohn eines Dechanten des Parlements in Bretagne. Seine erſte Neigung gieng auf die Kriegsdienſte. Er diente nach und nach in den Niederlanden der Vereinigten Provinzen; in Böhmen dem Herzoge von Bayern; in Mähren dem Deutſchen Kaiſer. Nachdem er die Kriegsdienſte verlaſſen hatte, um ſich ſeinem tiefen Meditiren gänzlich zu überlaſſen, nahm er ſeinen Aufenthalt in den Vereinigten Provinzen, wo er beynahe 30. Jahre lebte, und ſtarb endlich in Schweden, wo die Königinn Chriſtina ihn wohnhaft zu behalten Anſtalt machte. Sein Körper war ſechzehn Jahre in Stockholm geblieben; aber Ludwig XIV. hielt es für billig, die koſtbaren Ueberbleibſele eines ſo großen Mannes in ſein Reich zurück zu fordern. *b*) Sein Gebein ward ein Jahr hernach nach Frankreich gebracht, und mit großer Pracht vom neuen begraben. Sein Bruſtbild und ſein Grabmaal ſind in der Kirche der heiligen Genovefa zu Paris zu ſehen. Auf eine ſolche Weiſe betrachtete dieſer König noch einen Franzoſen, der ſeit ſo langen Jahren aus Frankreich gegangen war.

Es wäre der Größe unſerer Könige, und der Gelindigkeit ihrer Regierung würdig geweſen, wenn ſie nicht

a) *Le Bret*, in ſeinen Plaidoyers, l. III. deciſ. 7.

b) Im Jahr 1666.

nicht nöthig gehabt hätten, ihren Unterthanen zu verbiethen aus dem Königreiche in andere Länder zu ziehen; aber die ſo genannte reformirte Religion hatte unſere Staatsbürger wider einander in die Waffen gebracht: es erforderte das Beſte des Staats, ſie aus dem Reiche zu vertreiben, und wider ein Ausweichen, welche den Staat hätte ſchwächen können, Vorſicht zu gebrauchen. Zuerſt verboth Ludwig XIV. allen ſeinen Unterthanen von allerley Religion überhaupt, ſich in fremden Ländern nieder zulaſſen; *a*) hernach unterſagte er den Sectirern insbeſondere, aus den Gränzen des Reichs zu weichen, aus welcherley Urſache ſolches geſchehen möchte. *b*) Dieſes muß ich umſtändlicher erklären.

Das erſte Edict *c*) ſetzet voraus, es wäre den Franzoſen durch alte Ordonanzen unterſaget geweſen, ſich aus Frankreich zu begeben und anderwärts niederzulaſſen, und enthält zwo wichtige Verordnungen. Erſtlich verbeut es allen königlichen Unterthanen, aus dem Reiche zu weichen, um ſich anderwärts anſäßig zu machen, es ſey durch Heurath, Ankauf liegender Gründe, oder Wegſchaffung ihrer Familien und Effecten: alles bey Strafe der Confiſcirung ihrer Güter, und daß ſie als Fremde angeſehen werden ſollen, ohne jemals in ihre Rechte wieder eingeſetzet werden zu können, ſo daß auch ihre Kinder niemals naturaliſiret werden können, es ſey aus welcherley Urſache es ſey. Der zweyte Theil des Edicts beſiehlt denen, welche ſich bereits in andern Ländern auf beſchriebene Weiſe niedergelaſſen haben, unter obigen Strafen, mit ihren Frauen und Kindern, ſechs Monathe nach Publicirung des Edicts, nach Frankreich zurück zu kommen.

Durch

a) Vom Jahr 1669.
b) Vom Jahr 1685.
c) Vom Auguſt 1669.

Durch zwo darauf folgende Declarationen wurden obige Verbothe unter gleichen Strafen wiederholet. *a*)

Durch eine dritte, *b*) welche die Verordnungen des Edicts vom Jahr 1669 wieder anführte, wurde die durch ſelbiges Edict geſetzte Lebensſtrafe in die Verdammung zu den Galeeren verwandelt.

Einer vierten, *c*) in welcher die vorhergehende beſtättiget wird, ſetzet die Strafe der Galeeren auf Männer, und der ewigen Verbannung auf Weiber, welche in Zukunft ihre Einwilligung zur Verheurathung ihrer Kinder in fremde Länder geben würden.

Das beruffene Edict vom Monath October 1685 worinnen das Edict von Nantes widerruffen wurde, unterſagte alle Ausübung der ſo genannten reformirten Religion. In Abſicht die Unterthanen wieder zum Gehorſam zu bringen, ward durch den IX. Artikel allen, die ſich vor Publicirung des Edicts aus dem Königreiche begeben hatten, erlaubt, innerhalb vier Monathen wieder zurück zu kommen. Widrigenfalls wurden ihre Güter der Confiſcirung unterworfen.

Ein Edict vom Januarius 1686 unterſaget den Witwen der Sectirer, und den Eheweibern der Neubekehrten, es ſey durch Teſtament, oder Schenkung bey Lebzeiten, oder Veräuſſerung u. d. m. über ihre Güter zu disponiren.

Ein Edict vom Jahre 1689 gab den Erben der Entwichenen ihre confiſcireten Güter wieder; welches

a) Eine iſt vom Julius 1685. die andere vom Auguſt. deſſelbigen Jahrs.

b) Vom letzten May 1685.

c) Vom 16 Jun. deſſelbigen Jahres.

eine Gnade iſt, die vom Souverän den Familien der Verurtheilten oft wiederfährt.

Alle, die ſich eines Beſſern beſinnen und ihre Irrthümer abſchwören würden, wurden eingeladen ihre Güter wieder in Beſitz zu nehmen; und dieſes bis zur Declaration vom Jahr 1698 welche allen, die wiederkommen wollten, eine letzte Friſt ſetzte, nach deren Ablauf das Eigenthum der Beſitzer unwiderruflich beſtätiget wurde.

Nach einer Zeit von 50 Jahren hat der Allerchriſtliche König ſich wiederum genöthiget geſehen, wider die Folgen des Edicts vom Jahre 1685 Maaßregeln zu nehmen, welche von Zeit zu Zeit erneuert worden ſind. Durch eine Declaration vom 6 Febr. 1729 unterſaget Seine Majeſtät auf drey Jahre lang, denen von ſeinen Unterthanen, welche Calviniſten geweſen, ohne ſeine Erlaubniß ihre unbeweglichen Güter oder auch ihre ſämmtlichen Mobilien zu verkaufen. Nach dieſer folgte eine andere vom 19 Jun. 1732 in welcher der König denen von ſeinen Unterthanen, welche die ſogenannte reformirte Religion ergriffen haben, innerhalb dreyen Jahren, vom 12 März (damals) an zu rechnen, die ihnen zugehörigen unbeweglichen Gründe, oder auch ihre ſämmtlichen Mobilien und Effecten zu verkaufen, wenn Seine Majeſtät ihnen nicht durch ein Brevet dazu Erlaubniß gegeben, welches durch einen Staats-Secretär für die Summe von 3000 Liv. und mehr, und durch die Intendanten der Provinzen für die Summe von weniger als 3000 Liv. ausgefertiget werden ſoll. Der König verbeut ihnen hiernächſt, innerhalb bemeldeten dreyen Jahren über ihre unbeweglichen Güter oder ihre ſämmtlichen Mobilien und Effecten durch Schenkung bey Lebzeiten zu disponiren ausgenommen durch Ehepacten ihrer Kinder oder Kin

deskinder, oder auch ihrer vermuthlichen Erben, die im Reiche wohnen, wofern ſie keine Descendenten in abſtammender Linie haben. Er annulliret alle etwanige Diſpoſitionen, durch Schenkung bey Lebzeiten, über ihre unbeweglichen Güter, ſowohl ganz als zum Theil, und über ihre ſämmtliche Mobilien und Effecten; zugleich alle Contracte, Quittungen und andere Acten, welche, in dieſen dreyen Jahren, zu Entkräftung gegenwärtiger Declaration, vielleicht errichtet werden möchten. Ferner alle Tauſch-Contracte, welche ſie, währender ſolcher Zeit, ſchlieſſen möchten, wofern ſie aus dem Reiche wichen, und man befinden ſollte, daß die Sachen, welche ſie dagegen bekommen, ein Drittel weniger als diejenigen, die ſie dafür gegeben, werth wären. Er befiehlt, daß wenn in dieſen dreyen Jahren, zu Bezahlung ihrer Schulden, ihre Güter gerichtlich verkaufet, oder von ihnen ſelber ihren Gläubigern überlaſſen werden, die Gläubiger nicht anders in rechten Beſitz derſelben geſetzt werden ſollen, auſſer, wenn ſie Contracte in guter und richtiger Form vorgezeiget haben; auch daß ſie nicht eher den Werth dafür bekommen ſollen, als bis ſie endlich erhärtet, daß ihre Schuldforderungen nicht erdichtet ſind: alles bey Strafe der Confiſcirung derer dafür empfangenen Summen, oder derer ſowohl unbeweglichen als beweglichen Güter und Effecten, welche ihnen adjudiciret oder überlaſſen worden ſeyn möchten, im Falle daß die von ihnen angeführten Anforderungen oder gethanen Ausſagen nicht wahr befunden würden. Die in dieſer Declaration enthaltenen Verbothe und geſetzten Strafen werden alle drey Jahre erneuert, und ſind wirklich in Kraft. Die letzte Ordonnanz hierüber iſt vom März 1750. und die drey Jahre in welchen dieſe Verbothe Statt haben ſollen, fangen ſich vom 12 März 1750 an.

§. 10.

§. 10.

Man muß ſich, wegen des Wegziehens, nach den Geſetzen des Landes richten; wenn ſie aber hierinnen nichts verordnen, ſo erlaubt die natürliche Freyheit einem jeden, nach ſeinem Willen aus dem Lande zu ziehen.

Det vornehmſte Grundſatz in dieſer Sache iſt, daß ſich ein jeder Unterthan nach den Geſetzen und Gebräuchen ſeines Landes richten muß. Der Menſch hat zwar nach dem natürlichen Rechte, die unbeſtimmte Freyheit, ſich, wohin es ihm gefällt, zu begeben, denn der Erdboden ſteht ihm gleichſam offen, um ſich nach Gutdünken eine Wohnung auszuſuchen; aber nach den bürgerlichen Rechten eines jedweden Landes, und ſeitdem Städte und Reiche geſtiftet ſind, hat der Erdboden ſich vor ihm verſchloſſen: die Städte, Reiche und Republiken, die deſſen Oberfläche bedecken, ſind gleichſam Schranken, die ihm den Weg verſperren; und ſeine Freyheit iſt in gewiſſe Gegenden eingeſchränket, wenn nämlich ſein Land das Wegziehen verbothen hat, Kurz, er iſt von ſeiner Geburth an einem Geſetze unterworfen, welches ihm Schranken ſetzet, die er nicht überſchreiten darf: und das Recht dieſes Verbothes gründet ſich auf die natürlichen und relativiſchen Verbindlichkeiten, welche ihm von Geburth an obliegen. Indem ich an dieſem oder jenem Orte gebohren werde, trete ich in eine perſönliche und unauflösliche Verbindlichkeit der Ehrerbiethung, der Treue und des Gehorſams gegen den Souverän, und des Beyſtandes, der Dienſtleiſtungen und der Freundſchaft gegen die Einwohner; wogegen der Souverän und die Einwohner in die Verbindlichkeit kommen, mich zu ſchützen, zu vertheidigen und Gemeinſchaft mit

mir zu haben. Es entſteht in demſelben Augenblicke zwiſchen ihnen und mir ein geheiligtes Band, das ich in der Folge der Zeit zwar feſter knüpfen kann, aber nicht nachlaſſen, noch viel weniger, ohne Erlaubniß deſſen, welcher die Nation vorſtellt und ihre Macht ausübet, zerreiſſen kann, wenn nämlich das Wegziehen ausdrücklich unterſaget iſt. Ein jedweder hat ſeine Stelle in der Geſellſchaft da, wo das Schickſal ihn hinſetzet: ich ſelbſt habe die meinige, die ich behalten muß; und wenn ich die Bande, die mich mit ihr verknüpfen, zerreiſſe, ſo verliere ich alle Rechte, welche mir meine Geburth gegeben hatte.

Wenn weder der Gebrauch, noch die Geſetze des Landes wegen des Wegziehens etwas beſtimmen und verordnen, ſo muß die Frage zum Vortheile der gemeinen Freyheit des menſchlichen Geſchlechts entſchieden, und dabey vorausgeſetzet werden, es ſey einem jeden Desnaturarsé (wie die Spanier ſagen) erlaubt, ſich aus ſeinem Lande gleichſam zu verpflanzen und in einem andern einzuwurzeln.

Es iſt ein Stück der natürlichen Freyheit der Menſchen, daß ſie ſich auf dem Erdboden, welcher ihnen ganz zur Wohnung gegeben iſt, ein Theil deſſelben, wo ſie ihr Bleibens haben wollen, auswählen können. Die Natur gebeut ihnen nicht, in einem Winkel des Erdreichs, mehr als in einem andern zu wohnen: nur die bürgerlichen Geſetze können dieſe Wirkung thun.

Man hat Grund zu vermuthen, daß eine freye Perſon, indem ſie ſich in eine bürgerliche Geſellſchaft begab, nicht Willens geweſen iſt, Zeit ihres Lebens im Lande zu bleiben; daß ſie ſich vielmehr, obwohl nur ſtillſchweigend, die Freyheit vorbehalten hat, ſo bald als

als ſie wollen würden, heraus zu gehen, und ſich als einen Bürger der Welt anzuſehen. *a*)

Bloß in Abſicht auf einen perſönlichen Vortheil iſt jedweder Menſch bewogen worden, ſich mit andern zu verbinden, und nebſt ihnen eine Geſellſchaft zu errichten. Man ſuchte einen mächtigen Schutz, unter dem man in Sicherheit leben, und ſeines Fleißes genießen könnte, ohne deßhalber denen Vortheilen, welche die Zukunft etwa verſchaffen könnte, zu entſagen. Wenn demnach die Regierung des Landes weder dem Nutzen, noch den Abſichten, noch auch den gegenwärtigen Umſtänden eines Einwohners bequem iſt: ſo iſts ihm natürlicher Weiſe erlaubt, ſich anderswohin zu begeben; und dieſe von der Natur gegebene Erlaubniß iſt dem Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaften überhaupt keinesweges zuwider. Ein Beweis, daß ſolches etwas der natürlichen Freyheit weſentliches iſt, liegt in dem eingeführten Gebrauche aller Staaten, denen, welche ſich wohnhaft darein begeben wollen, Naturaliſirungs-Briefe zu ertheilen: denn es hätte dieſer Gebrauch nicht aufkommen können, wenn das Wegziehen aus einem Lande nicht verſtattet wäre.

Vergebens wendet man hierwider ein, daß, wenn es einem jedweden freyſtünde, ſein Land, gleich einem Reiſenden, nach ſeiner Beliebung und Bequemlichkeit zu verlaſſen, keine beſtändige feſtgeſetzte bürgerliche Geſellſchaft in der Welt mehr ſeyn würde. *b*) Dieſer Einwurf iſt nichts weniger als gründlich. Was ein Staat durch das Wegziehen etlicher Bürger einbüſſen kann, daſſelbe kann er durch die Ankunft anderer, welche zuweilen der Republik noch mehr, als jene abziehenden dienen können, wieder gewinnen. Die Liebe übrigens, die man gegen ſein

a) Coſmicus ſum, antworteten etliche der alten Philoſophen, z. E. Sokrates, Demokritus, Diogenes, wann man ſie fragte, was für Landesleute ſie wären.

b) *Ramſay*, Eſſai ſur le Gouvernement civil.

ſein Vaterland trägt, unſere darinnen eingerichteten Glücks-umſtände, die Verbindungen der Familie und der Freundſchaften, und unzählig viele andere Bande, die uns mit unſerm Vaterlande verknüpfen, leiſten ſichere Bürgſchaft, daß niemand, ohne die wichtigſten Urſachen dazu zu haben, unter einem unbekannten Himmel und einer fremden Erde herum zu irren begehren wird. In unſerm Vaterlande iſt es, wo wir unſere Väter und Großältern, unſere Frauen und Kinder, und alle unſere Blutsfreunde, unſere Güter, den ſtärkſten Beyſtand unſer Glück zu machen, die leichteſten Hülfsmittel wider unſere Bedürfniſſe, die geneigteſten Herzen uns zu dienen finden: allda treffen wir unſern Geſchmack, unſere Gewohnheiten, unſere Denkungsart, unſere Meynungen, das was wir für wahr halten, an. In ſeinem Vaterlande endlich, findet jedes Volk die einzige Religion, die es ſeines Glaubens und ſeiner Unterwerfung für würdig hält. Die Fürſten mögen nur mit Gerechtigkeit und Weisheit regieren, ſo werden ſie ihre Unterthaten immer geneigt finden, das Wohl der Regierung befördern zu helfen. Man ſuche nur die Unterthanen beglückt zu machen, ſo wird der Grundſatz, welchen ich hier zum Vortheile der natürlichen Freyheit erwieſen habe, ihren Staaten gewißlich nicht ſchaden. Man überlaſſe es den Tyrannen, und denen, welche über elende Länder, die kaum ihre Einwohner ernähren können, herrſchen, ihre Unterthanen durch Furcht von harten Strafen bey ſich zu behalten.

§. II.

Die natürliche Freyheit berechtiget nicht eine große Menge, mit einander aus dem Lande zu ziehen.

Aus der Freyheit, welche Landeseinwohner haben, ſich in einem andern Lande wohnhaft niederzulaſſen, ſie mögen

mögen nun ſelbige nach dem natürlichen Rechte, oder nach den Landesgeſetzen, oder auch nur nach dem hergebrachten Gebrauche haben, muß man nicht den Schluß ziehen, daß eine große Menge miteinander eben dieſelbe Freyheit ohne alle Beſtimmung habe. Es iſt erlaubt, Waſſer aus einem Bache oder Fluſſe zu ſchöpfen; aber es iſt verbothen, ihm einen andern Lauf zu geben. Eben ſo folget aus dem, daß einzelne Perſonen einer Gemeine oder Geſellſchaft dieſes oder jenes Recht haben, nicht allzeit, daß die ganze Menge es ebenfalls habe. Es können wichtige Urſachen vorhanden ſeyn, warum man der größten Anzahl etwas verbiethet, daß man einer kleinen Anzahl erlaubt. Es erfordert das Beſte des Staats, daß ſeine Einwohner nicht truppweis ausziehen; und überdieß wiederſpräche ſolches dem Grundgeſetze aller Geſellſchaft, welche nichts verſtattet, wodurch ſie gänzlich vertilget werden könnte. Die bürgerliche Geſellſchaft könnte nicht beſtehen, wenn es den Unterthanen frey ſtünde, in zahlreicher Menge aus dem Staate zu ziehen: es iſt aber ein Grundſatz in moraliſchen Sachen, daß, was zu einem (rechtmäßigen) Zwecke nöthig iſt, Geſetzes Kraft hat.

Vergebens würde man hierwider einwenden, ein Staat finde in der Zerrüttung eines andern Staats ſeinen Vortheil: denn das Grundgeſetz eines jedweden Staats hat deſſen eignen, und keines andern, Staats Vortheil zum Zwecke. Nicht in Beziehung auf die bürgerlichen Geſellſchaften überhaupt, ſondern in Beziehung auf dieſe oder jene Geſellſchaft, deren Glieder die Einwohner ſind, muß die Erſtreckung der Verbindlichkeiten und Pflichten derſelben beurtheilet werden.

§. 12.

§. 12.

Beſondere Fälle, wo das freywillige Wegziehen, wider die Verordnung der Landesgeſetze, erlaubt iſt.

Es giebt etliche beſondere Fälle, wo es erlaubt iſt, einen Staat zu verlaſſen, obgleich der Fürſt es nicht will, auch die Landesgeſetze es verbiethen. Wenn ich in einem Lande nicht leben kann, weil mir mein Fleiß in demſelben nichts hilft: ſoll dann das Glück meines Lebens von meinem Geburthsorte abhangen? Wenn ich unter Irrgläubigen gebohren bin, oder auch unter Gläubigen, die andere Religionen nicht dulden: ſoll dann meine Religion auf dem Willen der Menſchen beruhen, und ſoll es mir niemals frey ſtehen, der, welche ich für wahr halte, zu folgen? Wenn die Luft des Landes meiner Geſundheit ſchädlich iſt: ſoll ich gezwungen ſeyn, ein kränkliches Leben zu führen, und kann man mir es wehren, eine Luft zu athmen, welche ſich beſſer für mich ſchickt? Gewißlich nicht. Niemand iſt in eine Geſellſchaft getreten, der nicht, wenigſtens ſtillſchweigend, vorausgeſetzt hätte, daß er in derſelben ſeines Lebens Unterhalt finden, und nach der Erkenntniß ſeines Gewiſſen leben können würde. Iſt uns ſolches nicht möglich, ſo erlaubt uns die natürliche Freyheit, uns anderswohin zu begeben. Aber es muß auch das Wegziehen auf eine ſolche Weiſe geſchehen, daß der Staat keinen merklichen Schaden dabey leide. Wenn der Fürſt in ſolchen Umſtänden ſtünde, daß er durch das Wegziehen der Unterthanen Urſache zu fürchten hätte, es werde die Staatsverfaſſung einen beträchtlichen Nachtheil davon haben, ihn bis auf den Grund erſchüttern, und deſſen Kräfte ſchwächen: alsdann wären die Hinderniſſe, welche er ihnen machete, und die Strafen, die er auf das Wegziehen legete, ſowohl rechtmäßig als nothwendig.

§. 13.

Beſondere Fälle, wo das freywillige Wegziehen nicht erlaubt iſt, ob gleich die Landesgeſetze es überhaupt verſtatten.

Im Gegentheile giebt es Fälle, wo man den Ort, deſſen Einwohner man iſt, nicht verlaſſen kann, ob gleich die Landesgeſetze das Wegziehen überhaupt verſtatten. Die Geſetze des alten Roms erlaubten es nur unter dieſer Bedingung, daß man die Municipal-Beſchwerungen des Ortes, den man verließ, tragen hülfe. Die Staaten von Holland haben verordnet, daß diejenigen Einwohner dieſer Provinz, welche in Kriegeszeiten ſich in eine andere Provinz wenden würden, die Koſten des Krieges, ſo lange als er währete, tragen helfen ſollten. In der That iſts billig, daß, wer im Frieden des Schutzes eines Staats genoſſen, auch im Kriege deſſen Verluſt mit leide.

Ein anderer Fall iſt dieſer, daß wenn eine Stadt einen auſſerordentlichen Aufwandt machen muß, man, bevor man wegzieht, ſeinen Antheil dazu beytragen muß.

Imgleichen, wann ein Staat in ſehr großen Schulden ſteckt. Alsdann kann man nicht eher aus dem Lande ziehen, als bis man ſeinen gehörigen Beytrag zu Bezahlung der Schuldenlaſt gethan hat.

Ferner, wann ſich ein Staat bloß in Erwägung der großen Anzahl ſeiner Bürger, in einen Krieg eingelaſſen hat; vornehmlich wann eine Belagerung nahe bevorſteht. Alsdann kann man nicht eher wegziehen, als bis man eine andere Perſon für ſich geſtellt hat.

Endlich muß ein Bedienter, welcher ein Amt im Staate führet, oder ein Stelle bekleidet, die ihn auf eine be-

beſondere Weiſe zum Dienſte des Fürſten verbindet, eine ausdrückliche Erlaubniß von ihm haben, um wegziehen zu dürfen, weil ſeine Verbindlichkeit doppelt iſt, und ſein im Amte geleiſteter Eyd die natürliche Verbindlichkeit des Bürgers ſtärker machet. Er verliert ſein Amt, wenn er, ohne Erlaubniß des Fürſten aus dem Lande zieht; aber, ob er es gleich eingebüßt hat, ſo befindet er ſich doch noch in eben dem Falle, als hätte er es nicht beſeſſen, was nämlich die Freyheit ſeine Heimath zu ändern betrifft; das heißt, man muß, in Anſehung ſeiner, das Recht welches er dazu hat oder nicht hat, nach eben denen Regeln beurtheilen, nach welchen man ſolches bey einem einzelnen Menſchen, der keine beſondere Verbindung mit ſeinem Lande hat, beurtheilet.

In allen itzo angezeigten Fällen iſt das freywillige Wegziehen aus dem Lande unterſaget, obgleich die Landesgeſetze es überhaupt erlauben. Es iſt ſolches eine Folgerung aus der gegenſeitigen Verbindlichkeit des politiſchen Körpers und ſeiner Glieder, welche nicht verſtattet, daß die Glieder in Umſtänden, die für den Körper verderblich ſind, die Verbindlichkeit zu trennen.

§. 14.

Von der Wirkung der Avocatorien.

Nach dieſen Grundſätzen beurtheilet man billig die Kraft und Wirkung der öffentlichen Briefe, wodurch ein Staat ſeine Landesleute entweder von dem Orte, wo ſie ſich wohnhaft niedergelaſſen, oder aus dem Dienſte einer Macht, der er den Krieg angekündiget hat, zurück beruffet.

Dieſe Briefe, welche man Avocatorien nennet, haben einen rechtmäßigen Grund wider Unterthanen,

welche, ohne dazu berechtiget zu ſeyn, ſich anderwärts wohnhaft niedergelaſſen, oder es doch nur unter ſolchen Bedingungen haben thun können, welche ſie nicht erfüllet haben. Wenn hingegen ihr Wegziehen aus dem Staate, deſſen Glieder ſie geweſen waren, rechtmäßig iſt, ſo hat dieſer Staat über einen, der weggezogen iſt, keine Macht mehr; folglich ſind die Avocatorien null und nichtig.

In allen Fällen ſind dieſe Briefe wieder einen Unterthan gegründet, welcher, mit Erlaubniß ſeines Staats, nur auf einige Zeit Dienſte bey einem andern genommen, oder welcher ſich zufälliger Weiſe in einem Lande befindet, welchem erſtbemeldeter Staat den Krieg ankündiget. Wenn dieſer Unterthan den Avocatorien nicht gehorchet, ſo erkläret er ſich für einen Feind deſſelben, verwirket ſeine Lehne, und verdienet am Leben geſtrafet zu werden.

§. 15.

Zweyte Weiſe, wie man aufhöret ein Mitglied des Staats zu ſeyn: wenn man das Land zu verlaſſen gezwungen wird.

Noch muß ich von derjenigen einzigen Weiſe reden, wie man wider ſeinen Willen aufhöret ein Mitglied des Staats zu ſeyn, nämlich, wann man, zur Strafe für ein Verbrechen, deſſen man überwieſen worden, auf ewig daraus verbannet wird. Der Verbannte höret auf, ein Unterthan des Staats zu ſeyn, weil dieſer, durch die Verbannung ſelbſt, das Recht der Unterthanſchaft, welches er über ihn fordern konnte, aufgiebt. Daraus, daß der Staat jemand nicht mehr für eines ſeiner Glieder erkennen will, und ihn aus ſeinem Bezirke vertreibt, folget, daß er dieſes bisherige

rige Glied von allen Verbindlichkeiten, die ihm als Bürger obgelegen hatten, erläßt, und daß der Staat nicht die mindeſte Gerichtsbarkeit mehr über daſſelbe hat. Es höret alſo die Macht über ihn, es hören auch ſeine Pflichten auf.

Der Staat kann einen Bürger, wofern er es nicht durch ein Verbrechen verdienet hat, nicht nach ſeinem Gutbefinden verjagen. *a*) Zwar ſcheinet es, daß wenn ein jeder Bürger des Staats Freyheit hat, ſich nach Gutbefinden aus dem Staate wegzubegeben, auch dieſer wiederum die Macht haben ſollte, einen jeden Bürger, ſo bald es ihm gut dünket, zu vertreiben; aber die Sache iſt nicht von beyden Seiten gleich. Wer ſich in einen Staat begiebt, der untergiebt wenigſtens auf die gegenwärtige Zeit, alle ſeine Güter, ſein ganzes Wohl und alles Vermögen, dem Schutze des Staats, ſo daß er ins Verderben gerathen, oder wenigſtens ſein Glück ſehr leiden würde, wenn er, bloß nach Gutdünken, zu jeder Zeit vertrieben werden könnte. Weil nun ſolches höchſt ſchädlich für ihn ſeyn würde, ſo gilt die Vermuthung, daß er ſtipuliret habe, nicht aus dem Lande vertreiben werden zu können, wofern er ſich nicht eines Verbrechens ſchuldig gemachet habe. Es iſt eben ſo billig, daß der Staat einen Bürger nicht ohne guten Grund vertreiben könne, als es billig iſt, daß die Unterthanen nicht truppweis aus dem Staate weichen können. Es iſt von keiner Wichtigkeit für den Staat, ob geringe Einwohner Freyheit haben, oder nicht, ſich anders wohin zu begeben; und der Souverän hat unzählig viele Mittel, vornehme und nützliche Bürger des Staats durch ſolche Bande an ſich zu halten, die ihnen nicht mehr erlauben, ohne ſeine Bewilligung aus dem Lande zu gehen.

a) Man ſehe die weiter oben angeführte Stelle aus der Rede des Cicero für den Balbus Anmerk. S. 694.

Der Staat hat nicht Urſache, mißgünſtig darüber zu ſeyn, daß ſeine Unterthanen in dieſem Stücke ein wenig mehr Freyheit haben, als er über ſie hat: denn der Fürſt kann einen Unterthan leichtlich ſeinem Willen unterwerfen, wenn er ſich demſelben nicht gemäß verhält. Aber, wenn ein Bürger ſich bey der Regierung nicht wohl befindet, ſo hat er kein anderes Mittel als die Geduld und das Wegziehen. Ueberdieß hat der Staat ein Mittel, das nicht ſo verhaßt iſt, verdächtige und unnütze Einwohner von ſich zu entfernen, und das Land von der allzugroßen Menge der Einwohner zu entledigen, ich meyne, daß er Colonien anderswohin ſende, wozu ſich gemeiniglich Freywillige angeben, theils, weil man gern aus einem Lande geht, wo man es nicht gut hat, theils auch, weil man die Hoffnung hat, man werde in dem Lande, wohin man als Coloniſt geht, bequemlicher leben können.

Es darf alſo kein Bürger, ſo lange als er die Geſetze ſeines Landes ehret, daraus zu weichen gezwungen werden.

§. 16.

Weiſe, wie man durch das Recht der Wiederkehr aufs neue ein Mitglied des Staats wird; und was dieſes Recht wirket.

Ein Bürger, der ſich einem andern Staate widmet, höret auf ein Mitglied desjenigen zu ſeyn, in welchem er vorher lebte. Er verliert den Titel eines Bürgers nicht eher als bis er das Land gänzlich verlaſſen hat; aber er wird wieder Bürger durch das Recht der Wiederkehr, *a*) ich meyne dasjenige, das die Lateiner mit einem Worte benennen, welches die Rückkunft in die

a) *Cicero*, in Orat. pr. Balbo.

die Gränzen des Vaterlandes anzeiget. *a*) Dieſes begünſtigende Recht ſetzet voraus, als ob die, welche zurückgekommen, niemals abweſend geweſen wären. Das Vaterland gleichet alsdann einer liebreichen Mutter, welche, in der Abſicht, ihrem Kinde ſein Recht vorzubehalten, ſich ſtellet als ob es ſie niemals verlaſſen hätte.

Dieſes Recht gehöret nicht nur für diejenigen, welche aufs neue Glieder des Staats werden; ſondern auch für alle Eigenthümer, welche, ob ſie gleich nicht aufgehöret Bürger ihres Staats zu ſeyn, wieder zum Genuß ihrer Güter kommen, nachdem eine andere bürgerliche Geſellſchaft, entweder durch das Recht der Eroberung, oder durch Tractaten, ſich derſelben bemächtiget gehabt hatte.

Es iſt bekannt, daß das Recht des Krieges ehemals Sclaven machte; *b*) und nach dem römiſchen Rechte, ließ ſich die Schande der Knechtſchaft mit der Ehre des Befehlens unmöglich vereinbaren. Wenn die Väter unter der Gewalt der Feinde ſtarben, ſo wurden ihre Kinder ſo angeſehen, als hätten ſie, von dem Augenblicke ihrer Sclaverey an, nicht unter ihrer Macht geſtanden. Jedoch, weil ſie auf eine andere Weiſe als durch den Tod aus der Gefangenſchaft kommen konnten, ſo war, ſo lange als die Väter lebten, ihre väterliche Macht nur ausgeſetzet, und ſie konnten, wenn ſie in ihr Vaterland zurück kamen, auch wieder zu dieſem Rechte gelangen. Was nun bey der Gefangenſchaft der Väter Statt fand, das galt auch bey der Kinder ihrer, und zwar ſowohl bey Gefangenen, die

 ihren

a) Jus Poſtliminii; welches Wort aus poſt und limen zuſammengeſetzt iſt; das letztere bedeutet die Thürſchwelle, oder die äuſſerſten Gränzen eines Landes.

b) Man ſehe meine Abhandlung vom Völkerrechte, im II Cap. 7 Abſchn. im §. Auf welcherley Weiſe die väterl. Macht aufhöret.

ihren Feinden mit Gewalt wieder entriſſen wurden, als bey ſolchen, welche mit Gelde erkaufet wurden. *a*) Die Güter des gefangenen Sclaven gehörten ſeinen Erben; wenn er aber in ſein Vaterland zurück kam, ſo gelangte er wieder zum Beſitze aller ſeiner Güter und ſeiner Rechte; und durch das Ius poſtliminii wurde er ſo angeſehen, als ſey er niemals von ſeinem Vaterlande getrennt geweſen.

Auf gleiche Weiſe werden bey uns (in Frankreich) die Kinder eines Franzoſen, der ſich in einem fremden Lande niedergelaſſen und verheurathet hat, nicht als Ausländer (Aubains) angeſehen, wann ſie nach Frankreich, um darinnen zu wohnen, kommen. Sie genieſſen darinnen aller Rechte natürlicher Franzoſen, ohne erſt naturaliſiret werden zu dürfen, ob ſie gleich auſſerhalb des Königreichs gebohren ſind.

§. 17.

Ob die natürlichen Kinder eine Nation haben, und ob ſie der Wirkungen des Civilrechts genieſſen können.

Haben uneheliche Kinder eine Nation? Ich will hier dieſe Frage nach Gründen des Naturrechts, des römiſchen und des franzöſiſchen Rechts, auch nach den Rechten etlicher heutiger Völker unterſuchen.

Nach dem natürlichen Rechte iſt es gewiß, daß die Nation des Vaters auch die Nation der Kinder iſt, ſie mögen legitimiret, oder Baſtarte ſeyn: denn die Natur machet unter beyderley Kindern nicht den mindeſten Unterſchied.

Das

a) *Inſtitut. lib. I. tit.* 12. §. 5.

Das alte römiſche Recht, welches von dem Kaiſer Juſtinian gemildert und gemäßiget worden iſt, betrachtete die unehelich gebohrnen als Fremde in der Republik. *a*) Aber dieſer Geſetzgeber verbeſſerte, nach dem Beyſpiele etlicher ſeiner Vorfahren, die Härte dieſes alten Geſetzes. *b*) Eine Regung der Leutſeligkeit war der Beweggrund derer neuen Geſetze, welche ſich übrigens auf die Einrichtung der Natur gründen. Ehe noch der Ehrgeiz den Erdboden vertheilet hatte, wurden alle Menſchen frey und recht gebohren. *c*) Juſtinian glaubte mit gutem Grunde, daß es eine Grauſamkeit wäre, Perſonen, welche der Natur ſo werth als andere Menſchen ſind, von der bürgerlichen Geſellſchaft auszuſchlieſſen. In dieſer Abſicht beſtättigte und erweiterte er diejenigen begünſtigenden Geſetze, nach welchen ſchon vor ſeiner Zeit die unächten Kinder zum Genuß der Vortheile der bürgerlichen Geſellſchaft zugelaſſen worden waren. Dieſe Geſetze hatten ihnen das Recht verliehen, von ihrer Mutter zu erben, auch ſogar, wegen unbilliger Enterbung, wider ihr Teſtament Klage anzuſtellen. *d*) Es ſtand dem Vater frey, ſeinen natürlichen Kindern die Hälfte ſeines Vermögens durch Teſtament zu vermachen, wofern er nämlich keine recht-

a) Alienum quid a Republica.

b) Vetuſta lex uſa eſt his (naturalibus liberis) amare; nos autem humane. *Nov.* 89. c. 12.

c) Natura ſi quidem ab initio, dum de filiorum procreatione ſanciret, ſcriptis nondum poſitis legibus, omnes ſimiliter quidem liberos, ſimiliter ingenuos produxit. Primis namque parentibus primi filii ſimiliter quidem liberi, ſimiliter autem legitimi a creatura fiebant. *Nov.* 89. *ibid.*

d) De inofficioſo teſtamento matris *ſpurii* quoque filii dicere poſſunt. *Leg.* 29. §. 1. *ff. de inoffic. Teſt.*

mäßigen Kinder hatte; *a*) widrigenfalls, wenn er ihrer hatte, durfte er den unächten nur den zwölften Theil vermachen. *b*)

Die Baſtarte hatten demnach Theil an den Wohlthaten des Civilrechts, und waren folglich Glieder der Republik, als welche nur für Perſonen, die ihr zugehörten, ſorgte.

Sie hatten noch andere Rechte mit den rechtmäßigen Kindern gemein. Nach den Geſetzen mußte ihnen die Mutter Vormünder beſtellen; und ſie ſelber hatte die Tutel derſelben. *c*) Auch hatten die Geſetze dafür geſorget, daß ſie ab inteſtato erben ſollten. Sie beriefen dazu die natürliche Mutter, und die Brüder des Baſtarts, welche eben dieſelbe Mutter hatten; aber ſie beerbten nicht ihren Bruder nach dem Rechte der Blutsverwandtſchaft von väterlicher Seite. *d*) Die unächten Kinder hatten, bürgerlicher Weiſe zu reden, keinen Vater. In dieſem Sinne waren ſie nicht, was bey den Römern Gentiles hieß, d. i. ſie hatten keine Familie und keine väterliche Abſtammung: *e*) aber ſie hatten eine Abſtammung von mütterlicher Seite; ſie gehörten zur Familie ihrer Mutter, immaßen ſie eben ſowohl von ihr, als von ihrer mütterlichen Großmutter erbten, auch ſogar ohne Teſtament. *f*) Sie hatten

a) *Leg.* 8. *Cod.* de natural. liberis.

b) *Nov.* 89. c. 12.

c) *Leg.* 11. *Cod.* Qui petunt Tutores. it. *Leg.* 5. *Cod.* Quando mulier tutelæ offic.

d) *Leg.* 4. *ff.* Unde cognati.

e) Gentem non habent.

f) De vulgo quæſitis Modeſtinus reſpondit, non ideo minus ad aviæ maternæ bona ab inteſtato, nepotes admitti, quod vulgo quæſiti proponantur. *Leg.* 8. *ff.* Unde cognat.

ten das Recht der Cognation, und eine von dem Civilrechte erkannte Familie, weil ihre Mutter und ihre natürlichen Brüder, nach dem Prätorianiſchen Rechte, von ihnen erben konnten. Indem ſie ihre Mutter und Großmutter beerbten, ſo beerbten ſie römiſche Bürgerinnen. Dieſe Bürgerinnen beerbten auch ſie, nach einem gegenſeitigen Rechte, das nach dem Rechte des Prätors eingeführt und beſtättiget war. Die unehelichen Kinder ſtanden alſo in einer Gemeinſchaft der Erbrechte mit Gliedern der Republik: folglich waren ſie ſelber Theile dieſer Republik, und daher von der Nation ihrer Mutter, und römiſche Bürger, gleich dieſen, lebten unter dem Schutze eben derſelben Geſetze, und genoſſen der Wohlthaten eben deſſelben Civilrechts: folglich hatten ſie eine Nation. Zwar allerdings hatten ſie nicht das Recht der Agnation, und ab inteſtato zu erben; aber dieſes hindert nicht, daß ſie nicht zur römiſchen Nation gehöret hätten. Daher bedeutet der Grundſatz nec familiam nec genten habent im römiſchen Rechte nicht, als hätten die Baſtarte keine Nation; ſondern nur, daß ſie keine väterliche Familie haben, von welcher ſie ohne Teſtament erben könnten: *a*) und dieſes iſt leicht zu erweiſen.

Es gab unter den Römern, ſo wie heutiges Tages in Frankreich und anderen Ländern, Familien, welche aus vielen Linien beſtanden: die Familie oder das Haus ſelbſt hieß Gens; z. E. Gens Julia, *b*) Gens Octavia, *c*) nach unſerer Art zu reden, das Juliſche, das Octaviſche Haus; hingegen eine Linie eines ſolchen Hauſes wurde eigentlich Familia genannt. Wann eine von dieſen Linien ausſtarb, ſo kamm die Erbſchaft derſel-

a) Man ſehe das II Cap. 6 Abſchn. dieſes Bandes §. 36.

b) Gens Julia Julum auctorem ſui nominis nuncupat. *Liv.* lib. X.

c) Gentem Octaviam Velitris præcipuam olim fuiſſe multa declarant. *Suet.* in vit. Aug.

derſelben, gente, *a*) d. i. nach Familien-Rechte auf die Perſonen ihres Hauſes.

Aber dieſe Art zu reden war eigentlich nur im gemeinen Leben gebräuchlich: denn, nach den Geſetzen, war kein Unterſchied zwiſchen den Rechten der Agnation und der Gentilität, als welche im Grunde einerley waren. *b*) Das Geſetz der XII. Tafeln machte keinen Unterſchied zwiſchen beyden, *c*) weil ſie von der bürgerlichen Familien-Verbindung herkamen. Wenn alſo die Ausleger des römiſchen Rechts und die neueren Rechtslehrer geſaget haben, daß die Baſtarte nec familiam nec gentem hätten, ſo haben ſie darunter nichts anders verſtanden, als daß ſie weder das Recht der Agnation noch der Gentilität (gentis, gentilitatis jura) hatten. Aber dieſe Rechtslehrer beſaßen eine viel zu gute Kenntniß der römiſchen Geſetze, als daß ſie hätten in der Meynung ſtehen ſollen, es könne das Wort Gens, wenn es auf natürliche Kinder gezogen wird, Nation bedeuten: denn ſonſt hätten ihnen alle diejenigen Geſetze unbekannt ſeyn müſſen, welche die Baſtarte zu Theilnehmung an dem bürgerlichen Recht zuließen: welches voraus ſetzet, daß ſie Mitglieder der Republik, und ein Theil des römiſchen Volkes waren, immaßen die Fremden an den Geſetzen der Republik auf keinerley Weiſe Theil hatten: und dieſes war ſo gelehrten Männern gewißlich bekannt.

Bey

a) Quum hæreditatem gente ab ſe rediiſſe dicerent, nonne in ea cauſa fuit oratoribus de toto ſtirpis ac gentilitatis jure dicendum? *Cic.* lib. I. de Orat.

b) Gentilitas in jure tractatur ut agnatio.

c) Si Pater familias inteſtato moritur, familia pecuniaque agnatorum gentilium eſto.

Bey den Römern bedeutete demnach Gens, wenn die Rede vom Familien-Rechte war, nichts anders als einerley Geſchlecht oder Urſprung, und war eben das, was bey uns die verſchiedenen Linien einer einzigen Familie oder eines einzigen Hauſes ſind. So begreift in Frankreich das regierende Haus nicht nur die älteſte Linie, welche den Thron beſitzt, ſondern auch die franzöſiſchen unterthänigen Linien, von Orleans, von Bourbon-Conde und Bourba-Conti, wie auch die ausländiſchen regierenden Linien von Frankreich-Spanien und von Frankreich-Neapolis.

Die römiſchen Geſetze erklären ſich überall ſehr deutlich, in Anſehung der unächten Kinder. Wann ſie ſagen, daß ſie dem Stande ihrer Mutter folgen, *a*) ſo reden ſie nicht allein von der Freyheit, ſondern auch von dem Vaterlande und der Nation der natürlichen Mutter, *b*) wie ſolches aus dem in der Anmerkung angeführten Geſetze ad municipalem zu erſehen iſt, welches von dem Bürgerrechte der Unterthanen der römiſchen Republik

a) Partus ventrem ſequitur.

b) Municipatem nativitas facit; municipes appellantur muneris participes in civitatem recepti &c. Sed nunc abuſive municipes dicimus *ſuæ cujuſque civitatis cives*, ut puta Campanos; qui ex duobus Campanis parentibus natus eſt, Campanus eſt. Sed ſi ex patre Campano, matre Puteolana, æque municeps Campanus eſt, niſi forte privilegio aliquo materna origo cenſeatur. *Tunc maternæ originis erit municeps.* Ut puta Ilienſibus conceſſum eſt, qui ut matre Ilienſi (Trojana) ſit eorum municeps. Etiam Delphis hoc idem tributum & conſervatum eſt. Celſus etiam refert Pontiis ex beneficio Pompeji M. competere, ut qui Pontica matre natus eſſet, Pontius eſſet. *Quod beneficium ad vulgo quæſitos ſolos* pertinere quidam putant, quorum ſententiam Celſus non probat, neque enim debuiſſe caveri ut *vulgo quæſitus* matris conditionem ſequeretur. *Quam enim aliam originem hic habet?*

publik handelt, und ſonderlich um deßwillen merkwürdig iſt, weil es ein Denkmaal von der ſeltſamen Einbildung der Römer iſt, als welche ſich, wie noch heutiges Tages die meiſten Völker thun, einen uralten berühmten Urſprung zuſchrieben, in welcher Einbildung ihre Geſchichtſchreiber ſie aus Gefälligkeit beſtärkten. Dieſes Geſetz enthält Ausnahmen wider das allgemeine Geſetz, nach welchem alle Kinder dem Stande und dem Vaterlande ihres Vaters folgen ſollten. *a*) Das Kind einer trojaniſchen Mutter, wenn es auch aus rechter Ehe erzeuget war, ward nicht als aus dem Vaterlande ſeines Vaters angeſehen, ſondern es war trojaniſch, kraft eines der Stadt Troja verliehenen Privilegiens, weil die Römer ihren Urſprung von dort her leiteten. Auch die Stadt Delphis und die Provinz Pontus hatten dieſes beſondere Vorrecht: die erſtere aus einem Religionsgrunde; die andere, kraft eines Geſetzes des Großen Pompejus. Dieſe Privilegien wurden im Anfange nicht von allen römiſchen Rechtsgelehrten angenommen, und viele unter ihnen glaubten, es wären nur die unehelichen Kinder, *b*) welche das ſeltſame Privilegium hätten, gleiche Abſtammung, gleiches Vaterland und gleiches Bürgerrecht wie ihre Mutter zu haben. Aber das angeführte Geſetz endete dieſe Streitigkeit, indem es den Bürgern zu Ilium *c*) zu Delphis, und den Einwohnern der Provinz Pontus dieſes Recht beſtättigte, und zugleich ordnete, daß die Baſtarte kein anders, als ihrer Mutter, Vaterland hätten und haben könnten. Nach dem römiſchen Rechte hatten alſo uneheliche Kinder ein Vaterland, folglich waren ſie auch von einer beſtimmten Nation.

Nach unſerm Rechte ſind die Baſtarte eines Franzoſen Mitglieder der Nation in Frankreich: ſie ſind ſogar

a) Patrem liberi ſequuntur. *Leg.* 19. §. de Pœnis.

b) Vulgo quæſitos.

c) Troja.

gar ihrem Vater näher angehörig, als ſie es nach dem römiſchen Rechte waren. Die Baſtarte der Könige werden als Prinzen gebohren, und der Prinzen ihre als Edelleute; aber die unächten Kinder der Edelleute haben an dem Adel ihrer Abkunft nicht Theil. Es giebt folglich in Frankreich Baſtarte, die an den Ehren ihrer natürlichen Väter Theil haben; welches nach den römiſchen Rechten nicht war, weil dort das Recht der Agnation galt, welches in Frankreich nicht Statt findet.

Selbſt Baſtarte die durch Ehebruch erzeuget ſind, haben, nach den Canoniſchen Rechten, welche in Frankreich angenommen ſind, das Recht, ihren Unterhalt von ihren Vätern zu fordern. *a*) Bacquet meldet, daß ſolches gerichtlich geurtheilet worden; *b*) gleichwie auch andere franzöſiſche Autoren thun, und gleiche Meynung hägen. *c*) Ja was noch mehr iſt, es können, nach eben dieſen Autoren, die natürlichen Väter ihren unächten Kindern auch durch Teſtament eine Ausſtattung vermachen; *d*) die natürlichen Väter, Mütter und Kinder ſind berechtiget, einer über des andern Ermordung Klage vor Gerichte anzuſtellen, und es kommt ſolchenfalls den Baſtärten die Erſetzung des erlittenen Schadens zu. *e*)

Die

a) Cum haberet extra de eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium. Sollicitudinis, inquit, erit tuæ, ut uterque liberis, ſecundum quod eis ſuppetunt facultates, neceſſaria ſubminiſtret.

b) Am 6 März, 1560. In ſeinem Droit de Bâtardiſe, T. I. c. 5. n. 2.

c) Ein Urtheil hierüber führet Soefve an, Tom. I. Cent. 1. c. 9. und Baſnage in der Cout. de Normand. art. 416. n. 48. u. 74.

d) Soefve, T. II. Cent. 1. c. 69.

e) Urtheil vom 16 Dec. 1608. beym Tronçon, de la Cout. de Paris, art. 317.

Die Geſetze in Frankreich erkennen die Verwandtſchaft zwiſchen natürlichen Vätern und Kindern ſo ſehr, daß ſogar ein Richter ſeinen natürlichen Sohn nicht richten darf. *a*)

Die Baſtarte ſind ſo gewiß Glieder der franzöſiſchen Nation, daß ſie nicht nöthig haben, erſt naturaliſiret zu werden, wie doch Fremde thun müſſen, wenn ſie königliche Militär- oder Civil-Aemter oder auch Bedienungen in den Finanzen führen wollen; *b*) wie ſie denn auch vieler anderer Wohlthaten des Civilrechts genieſſen, an welchen Fremde keinen Theil haben. Es kann zwar ein Fremder, ſo lange als er lebt, alle Arten der Contracte im Königreiche machen; aber er kann kein Teſtament machen; *c*) da hingegen die Baſtarte ihr Vermögen durch Teſtament vermachen können, wie ſolches der berühmte Dumoulin bezeuget. *d*)

Dieß ſind die Beweisgründe für das National-Recht der Baſtarte und ihr Theilnehmung an dem Civil-Rechte in Frankreich. Wie aber dieſe Geſetze eine ſo genaue Verbindung zwiſchen den natürlichen Vätern und Kindern erkennen, ſo thun ſie es noch viel mehr zwiſchen ſolchen Kindern und ihren natürlichen Müttern. Godefroy ſpricht in ſeinen Anmerkungen über das erſte Geſetz ad Municipalem ausdrücklich, daß in Frankreich die Baſtarte zur Familie ihrer Mutter gehören, ſo

a) Urtheil des Parlements zu Rouen, vom 9 April 1731.

b) Bacquet, du Droit de Bâtardiſe, P. I. c. 6. n. 5.

c) Vivit liber, moritur ſervus.

d) Nuper (1546) judicatum per Arreſtum, quod etiam *Spurius* poteſt legare & teſtari; nec hoc impedit Fiſcus. *Molin* Conſuetud. Pariſ. §. 186. n. 6. Dieſes Urtheil führet Le Veſt, No. 29. an.

ſo daß ſie ihren Namen und ihr Wappen führen können; *a*) worüber er den Gui Pape und den Papon anführet. Dieſe natürlichen Kindern können erſt, wann ſie legitimiret worden ſind, das Wappen ihres Vaters mit dem in ſolchem Falle gewöhnlicher Weiſe beygefügten Schräg-Balken führen.

Wenn alſo Bacquet, dem dieſe Gebräuche ſehr wohl bekannt waren, *b*) dennoch ſaget, es hätten die Baſtarte nec jus, nec gentem; *ne race*, *ne gent*, *ne ligne*: ſo hat er damit nicht ſagen wollen, daß ſie keine Nation hätten, und zu keinem Volke gehöreten; ſondern nur, daß ſie civiliter nicht zur Familie und zum Hauß ihres natürlichen Vaters gehören, nec de Familia, nec de gente, und daß ſie nicht fähig ſind ihn ab inteſtato zu beerben, wie er an dem angeführten Orte ſelbſt ſaget: Omnia ſucceſſionis genera & jura iis adepta ſunt; welches klärlich beweiſet, daß er obige Worte nec genus nec gentem habent, bloß von dieſen Rechten verſtanden haben will.

Es ſtimmt auch dieſe Jurisprudenz mit dem alten Gebrauche überein. Unſere Geſchichte enthalten eine Menge großer Thaten, welche von Baſtarten, die ihrer hohen natürlichen Väter Namen und Wappen führten, verrichtet worden ſind, z. E. von Bourbon, von Orleans, *c*) von Rubempré u. a. die nicht allen ihrer

a) Nomine, nobilitate & armis matris Spurius utetur, quod tamen penes omnes Juris interpretes negant juri civili receptum. Fatentur tamen hodie *conſuetudine omnium prope Provinciarum* (Spurios) ad Superiora admitti. *Guido Papa*, quæſt. 580. Etiamſi Cardinalium, Epiſcoporum & ſimilium liberi ſint, *quod valde notandum eſt. Papo*, 3. Notar. 7. C. d'Annobliſſement, fol. 115.

b) Im I Th. des Droits de Bâtardiſe, c. 2. n. 6.

c) Der Graf de Dunois.

Verwandtſchaft, ſondern dem Reiche ſelbſt Ehre gemacht haben.

In Spanien erben die Baſtarte Namen, Wappen, Titel, Ehren und Güter ihrer natürlichen Väter, wenn keine ehelichen Kinder da ſind.

In Deutſchland, in den nordiſchen Reichen, in England, in Italien, genießen ſie faſt aller Wohlthaten der Civilgeſetze.

Die Baſtarte ſind demnach weder ohne Geſetz, noch ohne Vaterland, und ſie werden in Frankreich und überall anderwärts für Glieder derjenigen Nation, aus deren Blute ſie entſproſſen ſind, erkannt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Fremdlingſchaft, und von des Königs Erbrechte an der Verlaſſenſchaft der Fremdlinge. *

§. 18.

Die Einführung der bürgerlichen Geſellſchaften hat nothwendiger Weiſe verurſachen müſſen, daß die Vortheile der einen, der andern ihren im Wegen ſtehen.

Die Erde ſollte eine für alle Menſchen gemeinſchaftliche Stadt oder Geſellſchaft ſeyn; ſie hatten alle eine einzige Sprache, und ſie ſollten unter einerley Geſetzen leben und gleicher Privilegien genieſſen. Aber ihre

*) Droit d'Aubaine.

ihre Sprache wurde verwirrt; die Uebelthaten machten Trennungen unter ihnen, und die von der Natur getroffene Verbindung wurde zerriſſen. Sie zerſtreuten ſich truppweis in verſchiedene Erdgegenden; ſie bekriegten einander; und, nachdem jedwedes Volk beſondere Geſetze angenommen hatte, ſo ward eins des andern Feind, und es blieb weder in göttlichen noch menſchlichen Rechten, einige Gemeinſchaft zwiſchen ihnen.

Daher kam dann die Publicirung derer Geſetze, *a*) in welchen allen Fremdlingen, ja ſelbſt den Italiern, bey Lebensſtrafe verbothen wurde, in der Stadt Rom zu wohnen. Ich habe von demjenigen Kriege geredet, *b*) welchen die Geſchichtſchreiber den Italiſchen nennen, und deſſen Erfolg die Römer nöthigte, den Einwohnern Italiens das Recht der Bürgerſchaft, um deſſenwillen dieſe die Waffen ergriffen hatten, zu bewilligen. Nach der Zeit verjagte Cajus Papius, ein Tribunus des Volks, alle Fremdlinge aus Rom, weil ſonſt dieſe Stadt (wie er ſagte) nicht mehr eine Wohnung der römiſchen Bürger, ſondern ein verworrenes Gemenge von Nationen ſeyn würde. *c*)

Die Athenienſer zeigten eben ſo wenig Leutſeligkeit gegen die Fremdlinge. Es iſt bekannt was für ein Urtheil ſie wider den Traſybulus fällten, dem ſie doch ihre Freyheit zu danken hatten, weil er die Tyrannen vertrieben, und die Verbannten wieder in ihre Güter eingeſetzet hatte. Traſybulus hatte, wider den Inhalt der griechiſchen Geſetze, den Lyſias, einen Syracuſaner, zum Bürger in Athen gemacht: deßwegen ver-

Zz 2 dam-

a) Das Geſetz Mutia, und das Geſetz Licinia.

b) Man ſehe den vorherſtehenden II Abſchn. §. 4.

c) Colluvio nationum, in qua extrenei quique morarentur. *Liv.*

dammten ihn die Athenienſer in eine Geldbuße von zehen Talenten, und jagten den Lyſias aus ihrer Stadt.

Eben dergleichen thaten die Spartener gegen alle, welche ſich in ihrer Stadt wohnhaft niederlaſſen wollten. *a*)

Auch alle andere Völker lieſſen Fremde nicht in ihre Länder ziehen, damit ſie nicht, wenn ſie darinnen wohnten, den Feinden zu Spionen dienen, und die Sitten der Einwohner verderben möchten.

Es iſt demnach gewiß, daß die Einführung der bürgerlichen Geſellſchaften nothwendiger Weiſe Urſache ſeyn mußte, daß die Vortheile der einen, der andern ihren hinderlich wurden. Man leſe, was ich anderwärts von den Seeräubern geſagt habe, daß ihre Lebensart im Anfange ehrbar geweſen iſt; *b*) von den Römern, welche keine Gemeinſchaft mit andern Völkern hatten; *c*) von den Tractaten, welche zwiſchen den alten Völkern geſchloſſen wurden; *d*) endlich auch den Begriff welchen ich von der Moral der Fürſten gegeben: *e*) ſo wird man ſehen, daß der Satz, welchen ich hier zu erweiſen ſuche, unzweifelhaft iſt.

Erſt in den folgenden Zeiten fiengen einige Nationen an, gegen die Fremdlinge gelinder zu verfahren. Sie ſahen ein, daß Ausländer, die ſich in ihren Staaten

a) Plutarch, im Agid.

b) Im II Cap. 2 Abſchn. vom Völkerrechte, §. Daß die Seeräuber ꝛc.

c) Eben daſ. I Cap. 1 Abſchn.

d) Eb. daſ. im III Cap. im §. Bündniſſe, die nichts als die Beobachtung des Naturgeſetzes betrafen.

e) In dem Begriffe von der Staaatskunſt, im §. von der Moral der Fürſten.

ten niederließen, ihr erwähltes neues Vaterland ebenfalls lieb gewinnen, und ihm mit Rath und That dienen könnten. Dieſes Beweisgrundes bediente ſich ſonderlich Cicero für den Balbus, und für den Poeten Archias. Und als Cajus Marius dem Volke ſeine Entſchuldigungen machte, daß er tauſend Camerinern das römiſche Bürgerrecht ertheilet hatte, weil ſie, wie er anführte, für die Republik wider die Cimbrier tapfer gefochten hatten, *a*) ſo wurde ihnen dieſes Recht öffentlich bewilliget. Und nachdem die Griechen und die Römer ihre alte Barbarey gänzlich abgeleget hatten, ſo ſuchten ſie ſelber neue Bürger zu bekommen; jedoch geſchah es niemals ohne wichtige Urſachen, wenn ſie Fremden ihr Bürgerrecht verliehen, und ſie beobachteten viel Formalitäten dabey.

Zu Athen war der Gebrauch, daß einer, der das Bürgerrecht ſuchte, mit ſeiner ganzen Familie vor dem Senat erſcheinen mußte. Nachdem er ſeinem bisherigen Vaterlande entſaget hatte, und die Sache dem Volke vorgetragen worden war, ſo mußte er zum wenigſten fünf tauſend Stimmen haben, wenn er zum Bürger angenommen werden ſollte. *b*) Wenn aber, ungeachtet aller angewandter Vorſicht, das Volk in Erfahrung brachte, daß es hintergangen worden war, ſo konnte es ſein Decret widerruffen, und den Betrüger beſtrafen. *c*)

a) Etenim cum cæteris præmiis digni ſunt qui ſuo labore & periculo Remp. defendunt, tum certi digniſſimi, qui ea civitate donentur pro qua pericula ac tela ſubierunt.

b) Plut. im Leben des Solon.

c) Dieſes wiederfuhr dem Pytholas, einem Theſſalier, und dem Apollonius, einem Olinthier. Ulpianus bemerket bey der Rede des Demoſthenes wider den Timokrates, daß man wider die, welche das Bürgerrecht durch Betrug erſchlichen hatten, ſehr ſcharf verfuhr: cauſam dicebant a vinculis.

Zu Rom unterſuchte das Volk die Tugenden und Verdienſte derer, welche das Bürgerrecht begehrten. Sie verliehen einen neuen Bürger die mancherley Rechte der Bürgerſchaft nur allmälig, und ſtraften denjenigen am Leben, der es durch Betrug erlanget hatte. *a)*

Nach dieſen Beyſpielen der Griechen, der Römer und anderer Völker, iſt nicht nur in Frankreich, ſondern auch in anderen europäiſchen Ländern dasjenige Recht eingeführet worden, nach welchem ein Fürſt von den Fremden erbet, welches wir in Frankreich Droit d'Aubaine nennen, weil es an Leuten, welche auſſerhalb des Reichs gebohren ſind, ausgeübet wird. Auch haben unſere Könige, nach dem Beyſpiele anderer Nationen, den Gebrauch angenommen, Ausländer durch öffentliche Briefe zu naturaliſiren. Bevor ich zu anderen hieher gehörigen Materien ſchreite, muß ich dieſes Stük abhandeln.

§. 19.

Die Wirkungen des natürlichen Rechts erſtrecken ſich durchgängig über Fremdlinge ſo wohl als über Einheimiſche; aber die Wirkungen des Civilrechts, nur auf dieſe letztern.

Einer der erſten Grundſätze, welcher allen Völkern gemein iſt, iſt dieſer, daß, weil ein Staat nichts anders iſt als eine Einheit im Gehorchen und im Herrſchen, in Geſetzen und im Vaterlande, kraft welcher die vereinigten Staatsbürger an den Civil- Wirkungen des Rechts der

a) Sueton. im Leben des Claudius, ſpricht, es habe dieſer Kaiſer einem Manne den Kopf abſchlagen laſſen, weil er das römiſche Bürgerrecht ex falſa cauſa erſchlichen hatte. Dieß nannten ſie Crimen peregrinitatis.

der Nation gemeinſchaftlichen Antheil haben, *a*) daß, ſage ich, diejenigen, aus welchen dieſe Einheit beſteht, die einzigen ſind, welche auf die Vortheile derſelben gegründeten Anſpruch machen können. Auch ſelbſt die Benennung bürgerliches oder Civil-Recht giebt ſolches zu erkennen.

Die Wirkungen des natürlichen Rechtes erſtrecken ſich durchgängig über Fremdlinge ſo wohl als über Einheimiſche. Gegründeten Anſpruch darauf machen zu können, dazu wird nicht erfordert, daß man vielmehr zu einer als zu einer andern Nation gehöre: man brauchet nur Menſch zu ſeyn, weil das Naturgeſetz das gemeinſchaftliche Geſetz aller Nationen iſt. Aber der weſentliche Character des Civilrechts iſt, daß es einem Volke beſonders und eigen iſt, und ſich nicht auf andere Nationen erſtrecket. Die Wirkungen des Civilrechts, welche aus dem, einer gewiſſen Nation eigenen Rechte herfließen, kommen allein den Gliedern derſelben Nation zu. Die an ein anderes Land gebundenen Menſchen können daran nicht Theil haben, weil ein Fremdling, welcher ein Staatsbürger ſeines Landes iſt, nicht zu gleicher Zeit auch Bürger eines andern Staats ſeyn kann. Weil er von Geburth an, einer fremden Herrſchaft unterworfen iſt, ſo iſt er, durch das Civilgeſetz ſeines Landes, d. i. nach dem beſondern und eigenen Rechte deſſelben, mit der Nation, deren Glied er iſt, verknüpfet. Er kann folglich nicht von einem andern Civil-Rechte, das einer andern Nation eigen iſt, Eindrücke bekommen.

a) In der Gerichtsrede des General-Advocaten Bignon, in der Streitſache des Herzogs von Mantua, welche Soefve im I Th. anführt.

§. 20.

Unterſchied zwiſchen Rechten, welche den Fremdlingen und den Einheimiſchen gemein ſind, und anderen, welche dieſen letztern allein zukommen.

Vergebens läßt ein Ausländer, um eine Erbſchaft zu heben, die Stimme der Natur für ſich erſchallen: das Blut, welches die Verbindungen zwiſchen den Verwandten machet, giebt ihnen kein Recht, von einander zu erben, wofern ſie nicht in einem Lande als Mitbürger leben. Die Erbſchaften ſind bürgerlichen Rechts: das Geſetz giebt ſie, wie ſelbſt die heil. Schrift ſaget, *a*) und verwirft die Anſprüche der Fremden. Die Erbfähigkeit iſt eine der vornehmſten Wirkungen des Civilrechts.

Das größte Hinderniß, an den Wirkungen deſſelben Theil zu haben, iſt die Fremdlingſchaft. Nicht allein in Frankreich iſt der Ausländer zum Erben in einem Staate unfähig, ſondern auch bey den mehreſten geſitteten Nationen, gleichwie es auch ehemals bey den Römern war. *b*) Daher kam der in den römiſchen Geſetzen geſchriebene Grundſatz, welcher auch nach unſern Sitten angenommen worden iſt, daß ein Fremdling nicht erben kann; *c*) wie auch dieſer: daß die Erbſchaft eines Römers nur einem Römer zukommen kann. *d*) Der

a) Galat. III. 18.

b) Nam cum ex jure noſtro duarum civitatum civis eſſe nemo poſſit, tunc amittitur civitas, cum is, qui profugit, receptus eſt in aliam civitatem. *Cic.* Orat. pr. A. Cæcinna. Eben dieſen Grundſatz des gemeinen Rechts führet Cicero auch in ſeiner Rede für den Balbus an.

c) Peregrini non poſſunt capere hæreditatem.

d) Civis romanus civi romano.

Der Fremde hat an dem Erbe der andern nicht Theil, läßt auch an ſeinem nicht Theil nehmen.

Dieſe Unfähigkeit zum Beerben hat ihren Grund in der Vernunft, weil es unmöglich zu begreifen iſt, daß eine einzige untheilbare Perſon von zweyen unterſchiedenen Civil-Rechten, deren jegliches einer andern Nation eigen iſt, Eindrücke bekommen könne.

Aus gleichem Grunde kann in Frankreich ein Fremder weder Aemter, noch Pfründen, noch königliche Pächte, noch auch Kirchen-Aemter beſitzen. Alle Titel, Würden und Aemter ſind, nach unſeren Geſetzen für die Reichseinwohner aufbehalten; *a*) und alle andere Länder haben gleiche Rechte, damit die öffentlichen Amtsgeſchäffte nicht von Fremden verwaltet werden mögen. Hierauf gründet ſich auch die Rede der Bürger in Sodom an den Loth. *b*)

Nichts deſtoweniger kann ein Fremder im Lande Güter erwerben und beſitzen, ſie verſchenken und durch Handlungen inter vivos darüber disponiren. Dieſes hat man, zu Beförderung des Handels, für nöthig erachtet; aber er kann über ſein Vermögen weder durch Teſtament, noch durch Schenkungen mortis cauſa Verfügung treffen.

Inzwiſchen giebt es Umſtände, in welchen die Fürſten den Fremdling hindern, Vermögen zu erwerben, indem ſie ihren Unterthanen zu verkaufen verbiethen, und die-

a) Man ſ. das Edict vom J. 1431. und das Edict vom 13. Jun. 1499. Das letztere, welches von Ludwig XII. iſt, und die Pfründen betrifft, widerruffet alle Diſpenſationen, welche Carl XII. wider das Recht des Königs von Fremden zu erben (Droit d' Aubaine) gegeben hatte.

b) „Du biſt hier ein Fremdling, und willſt richten?„ 1. B. Moſ. XIX. 9.

dieſes bey Strafe der Confiſcirung der verkauften Güter. Der Allerchriſtliche König hat eine Verordnung gegeben, in welcher er ſaget, daß die den Ausländern bisher verſtattete Freyheit, ſich in den Provinzen ſeines Reichs liegende Gründe anzukaufen, der guten Ordnung der Regierung zuwiderläuft, welche erfordert, daß die Einkünfte der Güter in einem Staate nicht aus deſſen Gränzen geſchaffet werden, ſondern in den Händen derer verbleiben, welche zu Erhaltung des Staats beytragen müſſen. Es wird ferner geſaget, daß es um viel nöthiger ſey dieſem Uebel abzuhelfen, weil die franzöſiſchen Unterthanen in den mehreſten benachbarten Staaten dergleichen Freyheit nicht genieſſen. Aus dieſen Gründen wird allen Eigenthümern der Güter und liegenden Gründe in den Provinzen und Ländern Hennegau, Flandern, Artois und den Bisthümern unterſaget, ſie an irgend jemand, der nicht ein franzöſiſcher Unterthan, und nicht im Reiche anſäßig, zu verkaufen, wofern ſolches nicht durch eine ausdrückliche Erlaubniß, welche von Sr. Maj. Hand unterſchrieben, und von einem Staats-Secretär contreſigniret iſt, verſtattet worden ſeyn möchte: bey Strafe der Confiſcirung der Güter und liegenden Gründe, auch des Kaufgeldes. *a)*

Aus dem natürlichen Rechte fließen faſt alle Contracte her. *b)* Die Privatleute ſind unter ſich, ſowohl in einem, als in zweenen Staaten, verbunden, rechtmäßige Conventionen, die ſie miteinander eingehen, zu halten. Dieſe

a) Ordonnanz des Königs, vom 10 Jul. 1731.

b) Ex hoc *jure gentium* omnes pene contractus introducti ſunt, ut emtio & venditio, locatio & conductio, ſocietas, depoſitum, mutuum, & alii innumerabiles. *Inſtitt.* §. 5. de Iure naturali, gentium & civili. Ich habe ſchon anderwärts angemerket, daß die röm. Rechtsgelehrten das natürliche Recht und das Völkerrecht mit einander vermengen. Man ſ. meine Abhandlung vom Völkerrechte, wo ich den Begriff von dieſem Rechte gebe.

Dieſe Conventionen, ob ſie gleich bloß aus dem natürlichen Rechte herflieſſen, wirken dennoch bürgerliche Verbindlichkeiten, ſo daß darüber Klagen angeſtellt werden können, wofern ſie nämlich den beſonderen Landesgeſetzen nicht zuwider ſind. Nach einer allgemeinen Regel muß alles, was ſeinen Grund in den natürlichen Rechte hat, und in einem Staate nicht verändert oder eingeſchränket iſt, unverbrüchlich darinnen gehalten werden. Die Conventionen, welche zwiſchen den Menſchen geſchloſſen werden, ſind ein Theil des natürlichen Rechts, und der Fremde iſt, eben ſo wohl als der Einheimiſche berechtiget, die Ausübung deſſelben über Güter unter einer andern Herrſchaft zu fordern, ob er gleich ſonſt an den Wirkungen des Civilrechts nicht Theil hat. Wenn die Fremden die aus dem Civilgeſetze entſtehenden Rechte nicht in Anſpruch nehmen können, z. E. welche die Erbſchaften und Teſtamenter betreffen, ſo können ſie doch, ſo wohl als die Landeseinwohner, ſolche Actionen anſtellen, welche nach einer natürlichen Folge des Handels in den Staaten, und der zu beobachteten Treu in den Verbindlichkeiten, aus den Contracten entſtehen. Wenn z. E. ein Fremder vor den öffentlichen Beamten einen Contract ſchließt, oder er läßt, entweder vor Gerichten, oder auch nur vor Notarien das, was ſich ein Franzos gegen ihn verbindlich gemacht hat, in Erkenntniß nehmen: ſo erlanget er die Hypothek eben ſo wohl als ein Franzos; hingegen können Contracte, welche in einem andern Lande geſchloſſen, und in dieſem Lande nicht erkannt werden, in Frankreich keine Hypothek geben.

Es waren bey den Römern, gleichwie es noch heutiges Tages in allen Ländern iſt, dreyerley Hypotheken. Die erſte Gattung iſt die Conventions-Hypothek, welche ſich bloß auf die Convention gründet, und ihren Urſprung im natürlichen Rechte hat. Die zweyte iſt die ſtillſchweigende, (tacita) welche das Civilrecht gewiſſer Perſonen be-

bewilliget, die nicht im Stande geweſen ſind, zu Erhaltung deſſen, was ſie zu fordern haben, eine ausdrückliche Hypothek zu ſtipuliren, weßwegen das Geſetz dieſen Mangel erſetzet; z. E. die Hypothek der Ehefrauen über die Güter ihrer Männer; der Mündel und Minderjährigen über die Güter ihrer Vormünder und Curatoren u. a. m. Die dritte iſt die gerichtliche Hypothek, welche ſich bloß auf die Sentenzen und Urtheile gründet, nach welchen ein Schuldner zum bezahlen verdammet iſt. Aber in dieſem Stücke iſt zwiſchen dem römiſchen, und dem franzöſiſchen Rechte ein großer Unterſchied, welcher hier erkläret werden muß.

Wir machen in Frankreich einen Unterſchied zwiſchen der bloß perſönlichen Verbindlichkeit, welche allein aus der Convention erwächſet, und der Hypothek auf Güter, welche nur mit Beyhülfe der Obrigkeit erlanget wird. Die Convention allein iſt bey uns nicht zureichend, eine Hypothek zu bekommen: es muß die öffentliche Autorität mitwirken, um einem Erbe dieſes Real-Recht aufzulegen. Hierinnen geht nun das franzöſiſche Recht von dem römiſchen ab, welches der bloßen Convention die Hypothek gab. Der Urſprung der Hypothek liegt hier in der Mitwirkung der öffentlichen Macht und der Convention. Ein Contract, der in einem anderen Lande geſchloſſen worden, kann dieſes Recht in Frankreich nicht hervorbringen, weil weder die Richter noch die öffentlichen Beamten anderer Länder eine Territorial-Autorität in dieſem Königreiche haben. Wir haben hierüber ein ausdrückliches Geſetz, des Inhalts: „daß „die in anderen Reichen und Souveränetäten ergangenen Urtheile, die geſchloſſenen Contracte und Obli„gationen, ſie betreffen was ſie wollen, in unſerm Kö„nigreiche keine Hypothek noch Execution haben ſollen, „ſondern daß die Contracte als bloße Verſprechen gel„ten ſollen; und daß, ungeachtet derer etwa darüber

er-

„ ergangenen Urtheile, unſere Unterthanen, wider
„ welche ſie ergangen, ihr Recht vor unſeren Beam-
„ ten, gleich als wäre noch nichts in der Sache ge-
„ ſchehen, ſuchen können. *a*)

Dieſes Geſetz iſt eine nothwendige Folge aus dem Unterſchiede, welchen die Vernunft in allen Staaten zwiſchen dem Bürger und dem Fremden gemacht hat. Es iſt eine von denen Folgen des Schutzes, welchen der Fürſt ſeinen Unterthanen ſchuldig iſt, und von der ihm obliegenden Sorgfalt, ihnen ſelbſt Recht zu ſprechen.

Aus eben dieſem Grunde geben auch Verhandlungen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit keine Hypothek, weil die Kirche in dieſem Reiche keine Landesherrſchaft hat; *b*) weil unſere Könige ihre Unterthanen bey dem Rechte erhalten haben, um Sachen, welche die Geiſtlichkeit betreffen, nicht in Rom zu proceſſiren; weil die auswärtigen Biſchöffe, deren Diöceſen ſich zum Theil bis in Frankreich erſtrecken, Officialen und Groß-Vicarien in dieſem Reiche zu halten ſchuldig ſind; weil die Generale der geiſtlichen Orden, welche in andern Ländern reſidiren, in Frankreich Vicarien halten müſſen; und endlich, weil es bey uns eingeführet iſt, daß von den Fremden Caution zu Bezahlung der Gerichtskoſten geſtellt werden muß, auch der Schuldner gefänglich eingezogen wird, wovon ich bald mehr ſagen werde.

Ein Arret vom königlichen Conſeil, welches gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts gegeben worden, unterſaget I. allen Unterthanen des Königs, vor den Ge-

a) Art. XXI. der Ordonnanz Ludwigs XIII. vom J. 1629. im Parlemente zu Paris einregiſtriret am 15. Jan. deſſelben Jahres.

b) Man ſehe meine Abhandlung vom Kirchenrechte.

Gerichtsſtätten der Niederlande zu proceſſiren. II. Allen Gerichtsdienern, (Huiſſiers) bey Strafe der Interdiction, irgend einige Urtheile oder Arrets der ſpaniſchen Jurisdictionen zu exequiren, ſogar nicht zufolge der Pareatis, *) welche vielleicht von den Beamten des Königs ergangen ſeyn möchten. III. Allen Beamten, dergleichen Verordnungen, unter welcherley Vorwandt es ſey, zu geben, bey Strafe, daß ſie für alle Schäden und Unkoſten der Parteyen haften ſollen. *a*)

Der Grundſatz, daß Contracte, welche in einem Lande geſchloſſen worden ſind, auf Güter in einem andern Lande keine Hypothek legen können, wird von allen Staaten erkannt, weil ihre Unabhängigkeit hierauf beruhet; zuweilen wird in Tractaten, welche benachbarte Fürſten mit einander ſchlieſſen, etwas gewiſſes darüber ſtipuliret. Die Lage der drey Bißthümer und der Länder des Herzogs von Lothringen, ihre Nachbarſchaft mit Frankreich, und weil ſie ſo ſehr durch einander liegen, die Familien-Bündniſſe, die Gleichförmigkeit der Seiten, wie auch der mehreſten Geſetze, bewegten den Allerchriſtlichen König und den vorigen Herzog von Lothringen die Convention zu ſchlieſſen; daß die Hypotheken, kraft derer in einem Theile der drey Bißthümer oder im Lothringen, gerichtlicher Vorhandlungen von beyden Seiten gültig ſeyn ſollten. *b*) Und ſeit dem Lothringen dem Könige Stanislaus von Pohlen gehöret, ſo daß es dereinſt an die Krone Frankreich fällt, hat der Allerchriſtlichſte König das was 20. Jahre vorher nur für einen Theil der Generalität Mez ſti-

*) Verordnungen eines Oberrichters, in eines Unterrichters Gebiethe etwas zu vollſtrecken.

a) Arret du Conſeil d'Etat du Roi, vom 28. Aug. 1687.

b) Dieſer Tractat wurde zwiſchen dem Könige von Frankreich und den Herzog Leopold von Lothringen am 21 Jan. 1718. geſchloſſen.

ſtipuliret worden war, noch weiter ausgedehnet, und anbefohlen, daß die in den Staaten des Königs Stanislaus von Pohlen ergangene Urtheile, Contracte und gerichtlichen Verhandlungen executoriſch ſeyn, und Hypotheken geben ſollen, und zwar von Tage des Datum an, gleich als ob ſie im Königreiche Frankreich ſelbſt ergangen und geſchloſſen wären. *a*) Ein gleiches hat der König Stanislaus von Pohlen, in Anſehung der in Frankreich ergangenen Urtheile, und geſchloſſenen Contracte und Verhandlungen gethan. Dieſer Tractat und dieſes Edict beweiſen, daß wenn, kraft derer in einem Lande geſchehenen gerichtlichen Verhandlungen, in einem andern Lande Güter mit Hypotheken beleget werden ſollen, ſolenne Tractaten, und ein ausdrückliches Geſetz dazu erfordert werden, wodurch die Grundſätze des öffentlichen Rechts in dieſem Stücke aufgehoben werden müſſen.

Victor, König von Sardinien, hat alle von ſeinen Unterthanen vor fremden Notarien geſchloſſene Contracte für null und nichtig erkläret. *b*)

Auch die Ehepacten ſind von dieſer Regel nicht ausgeſchloſſen. Und wie könnten ſie es ſeyn? Man kann zwar dieſe Art von Contracten ſehr begünſtigen; aber es muß ſich doch alles nur auf diejenigen, welche in dem Staate, wovon die Rede iſt, geſchloſſen worden ſind, erſtrecken. Auſſerhalb deſſelben müſſen ſie den Regeln aller andern Contracte unterworfen ſeyn. Dieſes hat in unſeren Zeiten zu einer Frage Anlaß gegeben, worüber im Parlemente zu Paris ſehr geſtritten worden iſt, und zwar bey Gelegenheit der Prinzeſſin von Carignan, Gemahlinn den erſten Prinzen von ſavoiſchem Geblüthe, eines

a) Nach einem königlichen Edicte vom Monath Julius, 1738.

b) *Cod. Vict.* lib. 5. tit. 22. c. 2. art. 7. & c. 6. art. 6.

eines Theils, und den Gläubigern dieſes ihres Ge-mahls andern Theils. Die Prinzeſſinn von Carignan führte viele Urtheile, Gutachten oder Meynungen fran-zöſiſcher Schriftſteller an, mit welchen ſie zu beweiſen ſuchte, daß ſie, von dem Tage ihrer geſchloſſenen Ehe-pacten an, in ihres Gemahls in Frankreich hinterlaſſe-nen Gütern Hypothek haben müßte. *a*) Die Gläubi-ger dieſes Prinzen führten dagegen viel andere Auto-ritäten, die jenen widerſprachen, an; *b*) und das Par-lement zu Paris entſchied die Streitſache zum Vorthei-le der bemeldeten Prinzeſſinn. Die franzöſiſchen Gläu-biger des Prinzen von Carignan bathen beym königli-chen Conſeil um die Caſſirung des Urtheils des Parle-ments zu Paris, und die Sache ward lange Zeit un-terſuchet. Das Conſeil caſſiret die Urtheile des Par-lements nicht bloß darum, weil ſie unrecht geurtheilet, ſondern weil ſie wider die ihnen durch königliche Ver-ordnungen vorgeſchriebenen Regeln, geurtheilet haben. Es mußte alſo erwieſen werden, daß das Parlement dieſes gethan habe. Die Gläubiger des Prinzen von Carignan führten zu dieſem Ende die königliche Ordon-nanz vom Jahr 1629. an, deren ich bereits erwähnet habe, und ſetzten hinzu, daß die Stipulirung der Hy-pothek die Souveränetät des Königs angienge; daß ſolche

a) *Choppin*, in Conſuet. Andegav. lib. 3. *Loyſeau*, Traité des Offices, l. 5. c. 6. n. 104. *Bouguier*, Recueil d'Arréts, lettre C. n. 7. *Le Prêtre*, Cent. 4. c. 80. *Theveneau*, ſur les Ordonnances, l. 2. tit. 18. art. 2. *Dufreſne*, Journal des Audienecs, Vol. I. l. 5. c. 4.

b) *La Peyrere*, Recueil de Déciſions, lett. H. n. 73. *Chopinus*, de moribus Pariſ. lib. 3. tit. 2. n. 20. *Mornac*, in leg. ult. ff. de Juriſdict. *Charondas*, ſur les articles 164 & 165. de la Coutume de Paris. *Tronçon*, ſur l'article 165. de la Cout. de Paris. *Montholon*, Recueil d'Arrêts, art. 136. *Brodeau*, *Brodeau*, ſur *Louet*, Cent. 4. c. 80. & ſur la Cout. de Paris.

ſolche nicht anders, als durch königliche Beamte geſchehen könnte; daß folglich das Parlement, indem es das Gegentheil geurtheilet, der Souveränetät zu nahe getreten wäre. Das Conſeil caſſirte dem zufolge das Urtheil des Parlements. *a*)

In einem einzigen Falle können Fremde, die ſich verheurathen, ihre Güter in verſchiedenen Ländern einander verhypotheciren, nämlich wenn die Ehepacten mit Genehmhaltung beyderſeits Souveräne geſchloſſen werden. Weil ſolchenfalls die Souveräne ſelbſt diejenigen ſind, welche die Ehe beſchlieſſen, und es in Gegenwart des einen Souveräns, und der Miniſter des andern geſchieht, ſo hindert nichts, daß nicht der Contract Hypothek auflegen, und alle andere erforderliche Wirkungen in beyden Staaten thun könne.

Der Fremde ſowohl als der Einheimiſche muß ſich einer genauen Juſtiz zu erfreuen haben. Selbſt der Krieg hält ihren Lauf nicht auf, und es müſſen die Richter in zweyen kriegenden Ländern nach der Gerechtigkeit urtheilen. Vermittelſt Requiſitorialien muß ein Fremder, und ſelbſt ein Feind in allen Ländern zu ſeinem Rechte gelangen. Die erſte und vornehmſte Pflicht eines Souveräns iſt, allen Menſchen, die es verlangen, Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, und dieſes ohne Anſehen der Perſon. Dieſe Verbindlichkeit, welches natürlichen Rechts iſt, wird zuweilen in den Tractaten, die zwiſchen Staaten geſchloſſen werden, erneuert und beſtättiget. „Die Fürſten und die Herr-
„ſchaften (ſpricht ein franzöſiſcher Autor) pflegen, nach
„einer gegenſeitigen Pflicht, mit welcher ſie der Ge-
„rechtigket, von der ſie ihre Zepter und Kronen ha-

a) Arrêt du Conſeil du Roi, vom 18. März, 1748.

b) *Bodin*, in ſeiner Republique, im III. Buche, Cap. 6.

„ ben, zugethan ſind, Requiſitorialien an einander er„ gehen zu laſſen.„ Dieſer Autor gedenket bey dieſer Gelegenheit einer, auf Anſuchen eines Venetianers, an das Parlement zu Paris ergangenen Frage, nachdem dieſer Venetianer von ſeiner Republik wider einen franzöſiſchen Kaufmann, der zu Venedig contumaciret worden war, Requiſitorialien erlanget hatte.

Auſſerhalb Frankreich iſt ein Landeseinwohner, welcher eine gerichtliche Action anſtellen will, eben ſowohl als ein Fremder ſchuldig, zur Sicherheit, Caution zu ſtellen, wofern das Urtheil wider ihn ausfallen ſollte. Dieß iſt gemeinen Rechts; *a*) aber nach franzöſiſchem Gebrauche iſt der Franzos im Königreiche davon frey, *b*) und nur ein Fremder muß dem Richter *c*) Caution ſtellen, wenn er Kläger iſt: eher wird er nicht vor Gerichte gehöret. Dieſe Einrichtung war unumgänglich nöthig. Ein Landeseinwohner muß nicht unbeſtrafet beunruhiget werden können, und es wäre etwas ungerechtes, daß, nachdem er einen ſchlimmen Proceß ausgeſtanden hatte, er ſich auch genöthiget ſähe, erſt in einem fremden Lande zu proceſſiren, damit ihm ſeine Schäden und Unkoſten erſetzet würden, welches allzeit mißlich iſt. Aber dieſe billige Vorſicht muß nicht über den Zweck, um deſſen willen ſie nöthig iſt, ausgedehnt werden: die Caution muß nicht unbeſtimmt ſeyn, ſondern die Richter müſſen ſie nur ſo hoch ſetzen, als ſie zur Sicherheit des Landeseinwohners nöthig iſt.

Endlich erlauben wir in Frankreich dem Einheimiſchen, um ungewiſſer nicht klar erwieſener Schulden willen Action anzuſtellen, auch die Verhaftnehmung des Fremden,

a) Tot. tit. *Qui ſatisdare* &c.

b) *Faber*, in §. *Sed hodie* &c. in Inſtitt. de Satisdar.

c) Judicium ſolvi.

Fremden, in Fällen, wo ein Landeseinwohner damit verſchonet bleiben würde. *a*)

§. 21.

Franzoſen, welche ſich auſſerhalb des Königreichs wohnhaft niederlaſſen, ſich verheurathen, und ihr Vermögen wegſchaffen, verlieren die Güter, welche ſie in Frankreich beſaßen.

Franzoſen, welche, ohne daß ſie zurück zu kommen gedenken, ſich auſſerhalb des Königreichs wohnhaft niederlaſſen und ihr Vermögen wegſchaffen, verlieren dermaßen alle ihre Rechte in Frankreich, daß ſie nicht allein von Erbſchaften, die ihnen hätten zufallen ſollen, ausgeſchloſſen werden, ſondern daß auch ihre Güter, bey ihren Lebzeiten, als verlediget angeſehen, und denen, die ſie erſt nach den Abſterben derſelben hätten erben ſollen, zugeſprochen werden; *b*) jedoch ſo, daß wenn ſie anders Sinnes werden, und nach Frankreich zurück kommen, ſie hinwiederum zu Erbfolgen zugelaſſen werden, wofern anders ihre Rechte nicht in verlaufenen dreyßig Jahren präſcribiret worden ſind: welche Nachſicht der Geſetze ſich auf die Rechte der Natur gründet, welche nicht leichtlich durch den Willen der Menſchen ausgelöſchet wird.

Aaa 2 Eine

a) Was hiebey in den ſavoyſchen Staaten Rechts ſey, davon ſehe man den *Cod. Victor.* art. 7. tit. 34. im III Buche.

b) Aubains bedeutet Fremdlinge, die ſich im Reiche aufzuhalten gekommen ſind; oder auch Perſonen, die aus Frankreich gebürtig, ſich aber freywillig zu Fremdlingen gemacht haben. *Loyſel*, Regl. 49.

Eine Franzöſinn, welche ſich in einem fremden Lande verheurathet, wird ſelbſt eine Fremde. Sie wird angeſehen, als habe ſie ihrem Vaterlande auf ſtets entſaget; und indem ſie ihres Mannes Vaterland annimmt, wird ſie ſo unfähig, als ihr Mann es iſt in irgend einem Falle in Frankreich zu erben. Dieſer Grundſatz gilt ſogar in Anſehung der Prinzeſſinnen vom königlichen Hauſe; und der General-Advocat Servin nahm ihn in einer ſehr wichtigen Rechtſache an, als er am 7 Febr. 1602 das Wort für den König führte. „ Eine Tochter, wäre es auch eines Königs ſeine, „ (ſprach er) „ wenn ſie an einen fremden Fürſten vermählet wird, verliert das Staatsbürgerrecht, folglich auch das Erbrecht. „ *a*)

Ein Franzos, der ſein Vaterland verläßt, der ſich in fremder Luft niederläßt, verliert ſein Staatsbürgerrecht, und wird von aller Erbfolge in Frankreich ausgeſchloſſen. Es ſind gleichſam Pflanzen, welche in fremden Erdboden eingewurzelt ſind, und unſere Luft brauchet ihnen nicht mehr Regen und Thau zu ihrem Wachsthum zu geben. Es ſind Menſchen, die ſich unter anderer Herrſchaft begeben haben: und weil ſie unſeren Geſetzen entſaget haben, ſo können ſie auch nicht mehr auf unſere Privilegien Anſpruch machen.

§. 22.

Was das Recht der Aubaine in Frankreich iſt.

Die Aubaine iſt ein Recht, nach welchem der Allerchriſtlichſte König von denen Fremden, welche in Frank-

a) Plaidoyers LV. des Matieres Royales & Seigneuriales; p. 533. nach der Ausgabe vom Jahr 1640.

Frankreich ſterben, erbet, *a*) wofern ſie nicht Kinder hinterlaſſen, welche in Frankreich gebohren ſind. *

Ich ſage, **wenn er ohne Kinder ſtirbt, die in Frankreich gebohren worden:** denn dergleichen Kinder erben von ihrem Vater, der in Frankreich ein Fremder iſt: ihre Geburth dienet ihnen anſtatt der Naturaliſirung. Ein gewiſſer Autor meldet, *b*) daß zu ſeiner Zeit auch dieſe Kinder nicht von einem Fremden erbten; aber es iſt dieſe Strenge gemildert worden, und wird nur noch gegen Kinder, welche auſſerhalb Frankreich gebohren ſind, ausgeübet, wie ſolches aus den Regiſtern des Parlements zu Paris zu erſehen iſt. *c*)

Dieſes Recht, welches ſich auf dieſen Satz gründet, daß ein Fremder, welcher in Frankreich frey lebet, darinnen als Knecht ſtirbt, iſt nicht allein Frankreichs Recht, ſondern auch das Recht aller derer Staaten, welche nicht für nöthig befunden haben, es fahren zu laſſen; und es iſt ſo alt, daß ſchon die römiſchen Kaiſer daſſelbe hatten. *d*) Der König von Sardinien beſitzet es unter dem Namen Ubena, welches, nach ſeiner Sprache, eben daſſelbe iſt, was wir Aubaine nennen. (*e* Deutſchland, welches ohngefähr hundert und fünf-

a) Jus ſuccedendi peregrino in univerſa bona quæ peregrinus habebat, tempore mortis in Gallia. *Bacquet*, in ſeinem Traité d'Aubaine.

*) *Se aucun aubain ou bâtard meurt ſans hoir ou ſans lignage, li Roi eſt hoir, ou li Sire qui il eſt, ſe il meurt, el cuert du chaſt el.* Verordnung des heiligen Ludwigs.

b) *Benedicti*, ſur le chapitre *Raynutius*.

c) J. *Du Lac*, bey dem Titel de ſtatu hominum; und *Le Bret*, de la Souveraineté du Roi, p. 222.

d) Das Wort Peregrinitas bedeutete eben das, was in Frankreich Aubaine ausdrückt.

e) *Cod. Victor.* vom Jahr 1729. lib. 6. tit. 12. *della Legge d' Ubena*; art. 2.

zig Souveranetäten in ſich hält, machet eine einzige Republik aus, deren ſämmtliche Unterthanen Mitbürger ſind; nichts deſtoweniger haben etliche Deutſche Fürſten das Recht des **Wildfangiats**; *a*) d. i. von ſolchen Fremden, welche von keinem Herrn in Anſpruch genommen werden, auch von Baſtarten und Vagabunden, in allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erben, wofern ſie kein rechtmäßiges Teſtament gemacht haben. Die Fürſten, welche dieſes Recht haben, erben auch von denen, welche keine anderen Erben haben.

Die franzöſiſchen ſind über den Urſprung des Rechts der Aubaine vielerley Meynung. *b*) Einige ſagen, daß dieſes Recht, aus Haß gegen die Engländer eingeführt worden ſey, *c*) weil Eduard III. den Franzoſen bey Lebensſtrafe unterſagte, in ſeinen Staaten zu wohnen. *d*) Andere geben vor, es ſey daſſelbe ſo alt als das Saliſche Geſetz. Noch andere, es ſtamme von den Longobarden her, und führen ein Geſetz von dieſem Volke an, nach welchem den Fremden, wenn ſie keine rechtmäßigen Kinder hätten, unterſaget wurde, ohne Erlaubniß des Königs, ihre Güter zu verkaufen. *e*) Einige glauben, *f*) es komme dieſes Recht von der Zeit des dritten Stammes unſerer Könige her, als die Herren (im Lande,) nachdem ſie ihre Vaſallen der Freyheit beraubt hatten, auch denen Fremden, welche ſich in ihre Ländereyen begaben, ein gleiches thaten: daher es dann geſchah, daß die Erbſchaften derer, welche ohne rechtmäßige im Reiche gebohrene Kinder verſtarben,

a) Man ſehe die Einleit. des gegenwärtigen Werks, im II Bande, wo von der Deutſchen Republik gehandelt wird.

b) Albinatus.

c) Bey den Alten hieß die Inſel Großbritannien Albion.

d) Nach dem Berichte des Polydorus Virgilius.

e) Loix des Lombards; lib. 3. tit. 15.

f) *Lauriere*, in ſeinen Notes ſur *Ragueau*.

ben, bemeldeten Herren zufielen. Die, welche dieſer Meynung ſind, ſagen, daß unſere Könige für gut befanden, ihrer Krone dieſes Recht zu geben; und daß ſolches um deßwillen ſehr billig geweſen ſey, weil niemand als ſie jemals Naturaliſirungs-Briefe habe ertheilen können. *a*) Endlich ſagen noch andere, *b*) das Recht der Aubaine ſey in Frankreich durch das Teſtament Carls des Großen, und Ludwigs des Gütigen ſeines, eingeführet worden, weil dieſe zween Könige, welche das Königreich unter ihre Kinder theilten, dieſelben einander zur Erbfolge ſubſtituireten, zugleich auch verordneten, daß die ſämmtlichen Unterthanen dieſer jungen Prinzen einander beerben ſollten, gleich als wäre das Reich nicht getheilet worden. Ich weiß nicht, warum diejenigen, welche dieſer letztern Meynung beypflichten, den Urſprung des Rechts der Aubaine nicht in dem ehemaligen römiſchen Reiche ſuchen, und nur bey der Stiftung des Franzöſiſchen Reichs durch Carln den Großen ſtehen bleiben. Die Clauſul in dem Teſtamente deſſelben, und in Ludwigs des Gütigen ſeinem, ſetzet voraus, daß, ohne dieſe Clauſul, die Unterthanen beyder Staaten einander nicht beerbt hätten, und dieſe Vorausſetzung iſt nicht willkührlich, weil die Güter der Fremdlinge, und ſogar derer von Feinden (nach geſchloſſenen Tractaten mit ihren) gegebenen Geiſel, den römiſchen Kaiſern zufielen, *c*) und weil die Geiſel, ohne Erlaubniß der Kaiſer, keine Teſtamenter machen konnten. *d*) Was war dieſe Confiſcation

a) Den Beweis dieſer Meynung ſuchet man in einem Cartulaire vom Könige Philipp Auguſt; in dem alten Coutumier de Champagne, und in den Ordonnanzen Carls VI. Man ſehe den *Lauriere*, am angeführten Orte.

b) *Brodeau* ſur *Louet*.

c) Divus Commodus obſidum bona, ſicut & captivorum, omni modo in fiſcum eſſe cogenda reſcripſit. *Ulp.* l. 31. ff. de Jure Fiſci.

d) Leg. 11. Qui Teſtamenta facere poſſunt.

fiſcation anders, als was in Frankreich das Recht der Aubaine iſt?

§. 23.

Privilegium, welches etliche franzöſche Städte die in Frankreich ſtudirenden Fremden, und die auswärtigen Miniſter wider dieſes Recht haben; imgleichen ob auch fremde Souveräne davon ausgenommen ſind.

Die in Frankreich ſtudirenden Fremden ſind dem Rechte der Aubaine nicht unterworfen. *a*) Man hat, in Anſehung derſelben, eine Ausnahme gemacht, um dadurch die Wiſſenſchaften zu begünſtigen, deren geiſtiges Reich ſich durch die ganze Welt erſtrecket, und keine anderen Gränzen als barbariſche Unwiſſenheit hat. *b*) Dieſe Rechtswohlthat erſtrecket ſich nicht ſo weit, daß die Fremden an dem Civilrechten des Reichs Antheil bekämen, welches allzuviel wäre; ſondern nur, daß die Autorität der Reichsgeſetze, nach dem Tode derſelben, über ihre beweglichen Güter aufhöret, und dieſelben der Diſpoſition der Geſetze ihres Landes überläßt.

Die Einwohner in Languedoc, und in der Stadt Bourdeaux, haben, zum Vortheile der Fremden, die ſich bey ihnen aufhalten, eben dergleichen Privilegium bekommen. In dieſen Ländern können die Fremden Teſtamente machen. Es war ſolches eine Gunſt gegen den Handel, vom Könige Ludwig XI. nämlich für die Stadt Toulouſe und ganz Languedoc, durch ein Patent

a) Edict vom Jahr 1315.

b) *Rebuffe*; *Bugnyon*; *Le Bret*, de la Souveraineté du Roi, p. 228. *Bacquet*, du Droit d'Aubaine, P. I. c. 13. 14.

tent vom Jahr 1475; *a*) und für Bourdeaux, durch eines vom Jahr 1474. *b*) Dieſe Privilegien ſind durch Urtheile der franzöſiſchen Tribunalien beſtättiget worden. *c*) Zween franzöſiſche Autoren *d*) legen dieſes Privilegium auch der Stadt Lyon bey, und ſagen, daß die zu Lyon ſich aufhaltenden Fremden, und welche die Märkte allda beſuchen, nach einem ausdrücklichen Privilegio als Franzoſen und Reichseinwohner angeſehen werden.

Die Miniſter auswärtiger Potentaten ſind ebenfalls dem Rechte der Aubaine nicht unterworfen, wann ſie in der Zeit ihrer Geſandtſchaft, in Frankreich ſterben. Ihre beweglichen Güter kommen an ihre natürlichen Erben, und dieſes kraft eines ihrem Character anklebenden Privilegii.

Ich ſage, **ihre beweglichen Güter**: denn dieſe allein beſitzet ein Miniſter, als Miniſter, da wo er reſidiret, weil dieſe allein zur Geſandtſchaft nöthig ſind: ſo daß, wenn ein fremder Miniſter, welcher in Frankreich ſtürbe, unbewegliche Güter in dieſem Königreiche beſäße, dieſelben weil er ſie als Privatmann, nicht als Miniſter beſeſſen hätte, nach dem Rechte der Aubaine, dem Allerchriſtlichen Könige anheim fielen. *a*)

Aaa 5 Auch

a) Man findet es am Ende des I Buches des Franc-Alleu de Languedoc, par *Caſeneuve*.

b) Man ſehe ſolche hinter der 13 Deciſ. des *Boërius*.

c) *La Roche-Flavin* führet dieſelben an, lib. 4. tit. 5. lettre T. art. 5. ingleichen *Maynard*, lib. 4. c. 57.

d) Guy *Coquille*, in ſeinem Commentaire ſur la Cout. de Nivernois, tit. des Succeſſ. art. 24. und Philibert *Bugnyon* in ſeinem Traité de Loix abrogées, lib. 1. art. 7.

e) Nach einem Arret des königlichen Staatsraths, vom 14 Jan. 1727. wurde geurtheilet, daß Crafort, Engl. Re-

Auch muß man nicht glauben, als ob die Befreyung von dieſem Rechte, was die unbeweglichen Güter anlangt, den öffentlichen Miniſtern das Staatsbürgerrecht in Frankreich verliehe. Sie können von Franzoſen nicht erben, weil das Völkerrecht nur ſolche Privilegien giebt, welche bey den Geſandtſchaften unumgänglich nöthig ſind. Es gründen ſich aber dieſe Privilegien auf eine Fiction, ſo daß man nämlich den öffentlichen Miniſter anſieht, als wäre er in ſeinem Lande gegenwärtig: daher es dann leicht zu beurtheilen iſt, daß er an einem Rechte, welches nur den Reichseinwohnern zukömmt, nicht Theil haben könne. Und es hat mit dieſer Fiction eben dieſelbe Bewandtniß wie mit allen andern, daß man ſie nicht ausdehnet.

Ein gewiſſer Rechtsgelehrter, welcher etliche Tractate über die königlichen Rechte geſchrieben hat, *a*) hält dafür, daß das Recht der Aubaine auch wider fremde Souveräne Statt habe, und beweiſet es mit etlichen Beyſpielen. Ein anderer behauptet das Gegentheil. *b*) Und in der That ſehen wir aus den franzöſiſchen Geſchichten, daß die Könige von England, als ſie

Reſident, was ſeine unbeweglichen Güter anlangte, dem Rechte der Aubaine unterworfen ſey. Und als die Domänen-Kammer zu Paris, welche des im Jahr 1744. allda verſtorbenen Heſſen-Darmſtädtiſchen Reſidenten, Böhmers hinterlaſſene Effecten hatte verſiegeln laſſen, ſo widerrief der König dieſes Verfahren, und ſchränkte die Gerichtsbarkeit dieſes Collegii auf die Immobilien ein, welche dieſer Miniſter in Frankreich nachgelaſſen haben möchte.

a) *Dupuy*. Er handelt die Frage, was das Recht der Aubaine anlangt, am Ende desjenigen Werkes ab, deſſen Titel iſt: Mémoires & Inſtructions pour ſervir dans les Négociations & affaires concernant les Droit du Roi de France; Paris, 1665. p. 223—233.

b) *Le Bret*, Traité de la Souveraineté du Roi; im 3 B. 12 Cap.

ſie Guyenne beſaßen, ſehr oft von Privatleuten geerbt haben. *a*) Diejenigen Autoren, welche die auswärtigen Fürſten von dieſem Rechte haben ausnehmen wollen, gründen ſich auf die Verwandtſchaft, in welcher alle (europäiſche) Fürſten mit einander ſtehen, und auf ihren erhabenen Rang. Sie ſagen, man könne mit keiner Wahrſcheinlichkeit ſagen, daß Fürſten, die ſich Brüder nennen, einander fremd wären. Aber, es iſt leicht zu ſehen, daß dieſer Titel, welchen bloß der Wohlſtand eingeführt hat, nichts beweiſet. Und, wenn man die Sache beym Lichte beſieht, ſo iſt dieſe Verwandtſchaft und ſogenannte Brüderſchaft zwiſchen allen Fürſten, ein neuer Grund, der ſie dem Rechte der Aubaine unterwerfen ſollte: denn weil ſie nicht Unterthanen des Königs ſind, es auch, als Souveräne, unmöglich ſeyn können, ſo können ſie auch zum Staatsbürgerrechte in Frankreich nicht fähig ſeyn. Ueberdieß iſt es einer der vornehmſten Vortheile, welchen wir von dieſem Rechte haben, zu hindern, daß das Gold und Silber nicht, wider die königlichen Verordnungen, aus dem Königreiche gehe. Wenn die auswärtigen Fürſten des franzöſiſchen Staatsbürgerrechts fähig wären, ſo würden ſie, je reicher die Vermächtniſſe und Erbſchaften, welche ſie aus Frankreich zögen, wären, deſto mehr Gold und Silber in ihren Staaten ausführen; um ſo viel reicher würden ſie werden, und um deſto mehr könnten ſie dem franzöſiſchen Reiche gefährlich werden.

Es iſt auch nur ein Scheinſchluß, wenn man ſaget, daß, weil die auswärtigen Miniſter dem Rechte der Aubaine nicht unterworfen ſind, die Fürſten, deren Perſonen ſich vorſtellen, ihm noch viel weniger unterworfen ſeyn können: I. Weil die Befreyung, welche die Geſandten vor dieſem Rechte haben, nur ihre Verlaſſenſchaft an beweglichen Gütern betrifft, damit ſolche

a) Eben daſelbſt.

che nicht dem Könige zufallen, wenn ſie in Frankreich ſterben. Aber dieſe Befreyung erſtrecket ſich nicht ſo weit, daß fremde Miniſter des franzöſiſchen Staatsbürgerrechts in Frankreich fähig würden; und es hat noch niemand zu behaupten begehrt, daß ein fremder Geſandter Vermächtniſſe und Erbſchaften in Frankreich heben könnte. II. Weil das Privilegium der fremden Miniſter eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte iſt, die wegen der Nutzbarkeit der Geſandtſchaften gemacht worden iſt. Es iſt eine Folgerung aus der bereits erwähnten Fiction, nach welcher man annimmt, als ſey ein Geſandter da, wo er iſt, nicht zugegen; wovon ich in meiner Abhandlung vom Völkerrechte ausführlicher geredet habe. Es iſt dieſes Vorrecht den fremden öffentlichen Miniſtern nicht wegen der hohen Würde ihrer Principalen, ſondern wegen der Nothwendigkeit ihres Dienſtes verliehen worden. Es iſt eines von denen perſönlichen Privilegien, welche nicht auf andere ausgedehnet werden. III. Ein unumſtößlicher Beweis deſſen: daß auswärtige Fürſten niemals begehrt haben, von dem Rechte der Aubaine ausgenommen zu ſeyn, iſt dieſes, daß die meiſten europäiſchen Fürſten zu verſchiedenen Zeiten von unſern Königen Naturaliſirungs-Briefe bekommen haben, wovon ich bald ein mehrers ſagen werde.

Dieſe Frage iſt in dem vorigen Jahrhunderte zweymal im Parlemente entſchieden worden.

Die erſte Gelegenheit hierzu gab eine Streitſache zwiſchen Cäſar d'Eſt, dem zweyten dieſes Namens, Herzogen von Modena und Reggio, eines Theils, und Anna d'Eſt, Herzoginn von Nemours, andern Theils. Es betraf die Erbſchaft des Herzogs und Cardinals von Ferrara, und unter andern Ländereyen das Herzogthum Chartres. die Grafſchaft Giſors, und die Caſtellaney von Montargis, welche verpfändet waren.

Ca-

Cäſar d' Eſt, Herzog von Modena, war Teſtaments-Erbe, und die Herzoginn von Nemours die nächſte Erbinn ab inteſtato. Sie ſuchte wider den Herzog von Modena zu behaupten, daß er als ein Fremder, und gebohrner Italiener, nicht fähig wäre, Güter, die in Frankreich liegen, zu erben. Der Herzog von Modena hingegen gründete ſich auf die Privilegien und die Würde ſouveräner Fürſten. Aber er verlohr die Sache, weil das Urtheil dahin ausfiel, daß fremde Fürſten, ob ſie gleich ſouverän ſind, dennoch dem Rechte der Aubaine unterworfen ſind. *a*)

Die zweyte Gelegenheit, dieſe Frage zu unterſuchen, gab der Proceß zwiſchen Carl II. Herzogen von Mantua und Montferrat, eines Theils, und ſeinen beyden Tanten, Louiſe Maria, Königinn von Pohlen, und Anna de Gonzague de Cleves, Pfalz-Gräfinn am Rheine, andern Theils. Es betraf die drey Herzogthümer, Nivernois, Rethelois und Mayenne. Carl I. Herzog von Mantua, hatte ſie ſeinem Enkel, Carl II, Herzogen von Mantua im Teſtamente vermacht. Carls I Princeſſinnen Töchter waren in Frankreich gebohren; und ſie behaupteten, daß Carl II, ihr Neffe, weil er in Italien gebohren war, ein fremder ſey, folglich keine Güter in Frankreich erben könne. Carl II ſuchte dagegen zu behaupten, daß ſein ſouveräner Fürſtenſtand ihn von dem Rechte der Aubaine befreye: und er gewann ſeinen Proceß. *b*) Aber warum? Weil er ſowohl als ſeine Vorfahren von unſeren Königen Naturaliſirungs-Briefe bekommen hatten; wozu noch überdieß wichtige Staatsgründe, auch Wohlſtand und Billigkeit kamen, immaſſen das Haus Mantua franzöſiſchen Urſprunges iſt, auch dem Intereſſe dieſer Krone ergeben geweſen iſt.

§. 35.

a) Dieſes Arret iſt vom 15 März 1601.

b) Vom 3 Aug. 1651. Man ſehe den *Guillet*, im 4 Plaidoyer.

§. 24.

Ein Fremder kann auf dem franzöſiſchen Throne nicht ſuccediren, wenn er auch bloß deswegen aus Frankreich gegangen wäre, damit er einen andern Thron beſtiege, wofern er nicht ein im Parlamente einregiſtrirtes Patent erhalten hat, durch welches ihm die Succeſſion zum franzöſiſchen Throne vorbehalten wird.

Ein Franzos verliert das Privilegium, welches ihm ſeine Geburth giebt, wenn er aus dem Reiche geht, um ſich in einem andern Lande niederzulaſſen. „Er iſt „ein Ueberläufer, welcher aller Privilegien eines fran„zöſiſchen Staatsbürgers beraubt wird.„ *a*) Folglich wird auch ein Fremder, welcher naturaliſiret worden iſt, wenn er dergleichen thut, derer ihm durch ſeine Naturaliſirung verliehenen Rechte beraubt.

Läßt ſich aber dieſer Grundſatz auf einen Prinzen vom königlichen Hauſe deuten, welcher bloß in der Abſicht, einen auswärtigen Thron zu beſteigen, aus Frankreich gegangen wäre? Kann man über ſouveräne Familien nicht andere Schlüße machen, als über Privat-Familien? Kann man nicht ſagen, daß alle, die zu den erſteren gehören, in Anſehung derer Völker, welche ſich ihnen ergeben haben, nicht fremd ſeyn können; daß man hierbey zwiſchen den ſouveränen Häuſern und den Privat-Familien einen großen Unterſchied machen kann, weil die Wohlfahrt des Volks in der Dauer der Familie, welche es beherrſchet, beſteht; und daß es in Europa bereits eingeführt zu ſeyn ſcheint, daß ein Souverän, vermöge der

a) *Le Bret*, Traité de la Souveraineté du Roi, p. 222. edit. 1632.

der Art von Brüderſchaft, welche ſich unter allen Souveränen befindet, eine Erbſchaft, die ihm in dem Staate eines andern Souveräns zufällt beerben kann, wie ich ſchon vorhin von den Königen in England, welche in Frankreich erbten, geſaget habe.

Ich halte es nicht dafür. Ein ſehr natürlicher Grund, und etliche berühmte Beyſpiele, ſetzen mich in den Stand, den Gegentheil zu beweiſen.

Der Grund iſt dieſer, daß weil das franzöſiſche Geſetz die Fremden von Erbfolgen ausſchließt, es ſie noch viel mehr von der erſten unter allen Erbfolgen, nämlich der Thronfolge, ausſchlieſſen muß. Nicht alle Fremde, welche alsdann Anſpruch auf die Krone machen könnten, würden ſchon andere Throne beſitzen. Und überdieß iſt daraus, daß Souveräne andern Souveränen erlauben, Herrſchaften in ihren Staaten zu beſitzen, nicht zu ſchlieſſen, daß ein fremder Souverän auf dem franzöſiſchen Throne ſuccediren könne. Es erfordert das Beſte der Nation, daß ſie von einem Fürſten regieret werde, welcher in ihr gebohren, in ihren Sitten erzogen, und in ihren Geſetzen unterwieſen ſey. Je rühmlicher das Erbe iſt, um ſo viel weniger kann es einen Fremden zukommen. Wenn man durch das Recht des Blutes zu einer Krone gelanget, ſo muß es ein Blut ſeyn, daß ſeinem Urſprung im Reiche, deſſen Krone man tragen ſoll, genommen, und zur Vertheidigung deſſelben Reichs angewandt worden iſt. Dieſes Recht kömmt nicht auf franzöſiſche Prinzen, die ihrem Vaterlande entſaget haben, noch auf ihre auſſerhalb Frankreich gebohrnen Descendenten, wenn ſie von einem Vater abſtammen, der zwar von Geblüthe das Recht dazu gehabt, weil er ſich aber deſſen ſelbſt verluſtig gemacht hatte, es nicht auf ſeine Nachkommen hat bringen können. Dieſes erfolget klärlich aus denen angegebenen Grundſätzen.

Die

Die Beyſpiele, welche ich hiernächſt zum Beweiſe anführe, ſind nicht minder offenbar, und beſtättigen die Regel.

Das Teſtament Carls des Großen, und Ludwigs des Gütigen ſeines, geben zwey Beyſpiele von der Wahrheit meines Sazes. *a*) Ohne jedoch in unſerm Geſchichten ſo weit zurück zu gehen, will ich nur anmerken, was unter Hugo Capet vorfiel. „Es war (ſpricht ein franzöſiſcher Geſchichtſchreiber) „von dem Carlowingiſchen „Stamme niemand als Carl, Herzog von Lothringen „noch übrig. Dieſer Fürſt war abweſend; Hugo Ca„pet hingegen, welcher mitten im Reiche war, ließ ſich, „nachdem er zu dieſem Ende die Herren im Königrei„che zuſammenberuffen hatte, in der Stadt Noyon zum „Könige erwählen und ausruffen. Keiner von allen, „welche zu Noyon und bey der Salbung zugegen waren, „verlangte Carln zum Thronfolger, ſondern alle gaben „dem Hugo Capet ihre Stimme, mündlich oder ſchrift„lich; ſo daß man ſagen konnte, es habe ſich Carl ſelbſt „um die Krone gebracht, weil er ſich zum Fremden ge„macht hatte. *b*)

Nach dem Ende des Carlowingiſchen Stammes iſt kein Fremder zu der franzöſiſchen Krone gelanget. Dieſer Gebrauch iſt zu einem Fundamental-Geſetze geworden, welches niemand, als einen Reichseinwohner, auf den franzöſiſchen Thron gelangen läßt.

Alle auswärtige Souveräne, welche ſich das Recht zur franzöſiſchen Thronfolge zu erwerben, oder auch, wenn ſie es, als Franzoſen ſchon hatten, zu erhalten geſuchet, haben von unſeren Königen Naturaliſirungs-Briefe genommen, oder doch Urkunden, welche ihnen das Recht der Reichseinwohner beybehielten.

Lud-

a) Man ſ. den vorhergehenden § 22.

b) *Mezerai.* Man ſehe auch was *Daniel* hierüber ſaget, welcher mit jenem gleicher Meynung iſt.

Ludwig XII. gab *a*) dem Herzoge Renatus von Lothringen, und deſſen Sohne, Claudius, Naturaliſirungs-Briefe.

Franz I. bewilligte *b*) ſie dem Laurentius de Medicis, Herzogen von Urbino, für ſich und deſſen Tochter, Catharinen de Medicis, welche hernach Königinn von Frankreich, nämlich Heinrichs II. Gemahlinn wurde. Ein gleiches that Franz I. *c*) dem Herzoge von Mantua, Friedrich I, und deſſen Gemahlinn, Margaretha Paläologa, für ſich und ihre Kinder, Franz Wilhelmen und Iſabellen. Imgleichen dem Herzog Anton von Lothringen, *d*) für ſich und ſeine Töchter, Franciſca und Anna. Endlich auch *e*) dem Herzoge Wilhelm von Jülich.

Heinrich IV. naturaliſirte *f*) den Herzog Vincentius I. von Mantua und Montferrat für ſich und deſſen Kinder, Franz, Ferdinand und Vincentius.

Carl I, Herzog von Mantua, bekam eben dergleichen Briefe von Ludwig XIII, *g*) für Carln ſeinen Enkel, und Eleonoren, ſeine Enkelinn; welche nach der Zeit Kaiſerin wurde; und Ludwig XIV. beſtättigte ſie *h*) zum Vortheile des Herzogs Carl II. von Mantua und Montferrat.

Unter Carln IX. gieng ſein Bruder, Heinrich Herzog von Anjou, nicht eher aus Frankreich, um König in Pohlen zu werden, als bis er von dem Könige ein Pa-

a) Im März 1506.
b) Im Julius 1519.
c) Im Sept. 1539.
d) Im Oct. 1539.
e) Im Jahr 1540.
f) Im J. 1596.
g) Im Jahr 1624 oder 1634.
h) Im Jänner 1646.

tent *a*) bekommen hatte, kraft deſſen ihm und ſeinen Kindern alle Rechte der Naturalität beybehalten, und welches, in des Königs Gegenwart, im Parlamente einregiſtriret wurde. *b*) Carl IX. „ damit er alle Gelegenheit zu Streitigkeiten, welche wegen ihrer und ihrer Kinder Abweſenheit, in der Fremde, wie ſonſt nach den Reichsgeſetzen Rechtens, abwenden möchte, declarirete, daß wofern er ohne männliche Erben mit Tode abgienge, alsdann beſagter ſein Bruder, König von Pohlen, als nächſter Erbe zur franzöſiſchen Krone der wahre und rechtmäßige Erbe zu derſelben ſeyn ſollte, ungeachtet er alsdann abweſend und auſſer dem Reiche ſeyn ſollte; und daß, wenn alsdann beſagter König von Polen nicht mehr am Leben wäre, auf ſolchen Fall deſſen aus rechter Ehe erzeugte männliche Erben, ungeachtet dieſelben auſſerhalb Frankreich gebohren wären, oder auch alsdann ſich aufhielten, zur franzöſiſchen Thronfolge gelangen ſollten: und dann ferner, wenn auch dieſe ermangeln möchten, daß ſolchenfalls der Herzog von Alencon, ſein anderer Bruder, und nach ihm deſſen männliche Erben; ungeachtet auch dieſe abweſend, und auſſerhalb dem Reiche wohnhaft wären, die franzöſiſche Krone erben ſollten. ꝛc. „ Kraft dieſer beobachteten Formalität regierte hernach der Herzog von Anjou unter dem Namen Heinrichs III, in Frankreich. *c* Weil Carl IX. in ſeiner letzten Krankheit befürchtete, es möchte dennoch ſein Bruder als ein Fremder angeſehen, und ihm aus dieſem Grunde die Krone entzogen werden, ſo ließ er in die Inſtruction für die künftige Regentenſchaft der Catharine de Medicis einrücken. „ Daß das Succeſſions Recht in der franzöſiſchen Monarchie dieſem Prinzen vorbehal„ ten

a) Am 10 Dec. 1573.

b) Am 17. Dec. 1573.

c) Man ſ. die Regiſter des Parlements zu Paris. *Daniel* Hiſtoire de France. *Gratiani*, Epiſcopi Amelienſ. Hiſtor. Belli Cyprii.

„ ten ſey, laut einer formalen Declaration, welche er „ ihm bey ſeiner Abreiſe mitgegeben habe, daß deſſen „ Abweſenheit ſeinem Succeſſions-Rechte auf keinerley „ Weiſe nachtheilig ſeyn ſollte. „ *a*) Ein ungenannter Schriftſteller des Herzogs von Orleans, Regenten von Frankreich, meldet ſo gar in einem Werke, daß der Herzog von Alencon die Vorſicht dermaßen weit getrieben, daß er eine perſönliche Declaration von ſich gegeben, des Inhalts: „ Daß er dem Throne ſeiner Voraltern keinesweges entſage, und daß er das ihm, nach dem „ Geblüthe, zukommende Recht beybehalten wolle. „ Eben derſelbe berichtet auch, „ daß die Prinzen vom Geblüthe, die nach ihm das nächſte Recht zur Thronfolge hatten, ihre ſchriftliche Einwilligung darein gaben. Er ſetzet noch dieſe merkwürdigen Worte hinzu: „ Dieſe Acte Heinrichs III. wurde vielleicht von Notarien „ ausgefertiget, oder auch den Staats Secretarien übergeben ...... Wenn der Herr Herzog von Orleans „ jemals derſelben Acte nöthig haben ſollte, ſo würde ſie „ nicht ſchwer zu finden ſeyn. *b*)

Franz, Herzog von Alencon, Bruder Heinrichs III, wandte eben dergleichen Vorſicht an, als er, auf Verlangen des Volks, in die Niederlande gieng, ſie zu regieren. *c*)

Als Renata von Frankreich den Herzog von Ferrara zum Gemahle nahm, ſo wurde in die Ehepacten ingerücket, daß die aus dieſer Ehe zu hoffenden Kinder nicht ſollten als Fremde angeſehen werden. Es iſt dieſes eine Gnade, die der König von Frankreich den königlichen, und denen Prinzeſſinnen vom Geblüthe, welche ſich mit ſeiner Erlaubniß an ſouveräne Prinzen verheurathen, oft zu ertheilen pfleget.

a) *Varillas*, Vie de Charles IX.
b) Mémoires de *Filtz-Moriz*. Man ſ. deſſen Artikel in meiner Prüfung.
c) *Daniel*, Hiſtoire de France.

Ich habe nirgendwo gefunden, daß Heinrich IV. der in der Stadt Pau in Bearn, von einer Navarriſchen Mutter gebohren war, Naturaliſirungs-Briefe bekommen habe. Nichts deſto weniger gelangte er zur franzöſiſchen Krone. Man folgte, in Anſehung ſeiner, dem Geſetze des Kaiſers Philipp, nach welchem Kinder in derjenigen Stadt Einheimiſche ſeyn ſollen, woher ihr Vater gebürtig iſt, nicht in derjenigen, wo ihre Mutter gebürtig iſt, wofern ſie anders nicht ihr beſtändiges Bleibens allda haben. *a*) Die Ligue machte ihm kein anderes Hinderniß dawider, als ſeine Religion, aber niemals, daß er ein Fremder wäre. Weder der Papſt, noch der König in Spanien, als Häupter dieſes Bündniſſes wider ihn, begehrten jemals Heinrichen IV. ein Hinderniß in den Weg zu legen, welches zugleich eins zu Beſteigung des ſpaniſchen und des navarriſchen Thrones geweſen wäre; und überdieß wäre der Einwurf übel gegründet geweſen. Bearn, als die einzige ſouveräne Provinz, welche Heinrich IV. beſaß, war ein Theil von Frankreich, und zwar ein Seneſchallat unter dem Parlemente zu Touloufe geweſen. Zwar hatten unſere Könige dieſe Landſchaft den Prinzen vom Hauſe Albert mit aller Souveränetät übergeben, theils zur Belohnung für ihre der Krone Frankreich geleiſteten Dienſte, theils auch, um ſie über den Verluſt ihres Königreichs Navarra zu tröſten, deſſen ſich die Könige von Arragonien bemächtiget hatten; *b*) aber Heinrich IV. ſowohl als deſſen Vater, beyde waren in Frankreich erzogen: Heinrich ſelbſt beſaß viel anſehnliche Lehne im Königreiche; er war oft am franzöſiſchen Hofe; und er betrachtete wie auch ſein Vater gethan hatte, ſein kleines Reich, das er durch ſeine Mutter Johanna d'Albret bekommen hatte, bloß als ein Gut, das ſie ihm hinter-

a) *Cod.* leg. 1. de municip. & originar.

b) *Thuani* Hiſtor. lib. XXXV.

hinterlaſſen, und hielt es allzeit für rühmlicher ein Prinz von franzöſiſchem Geblüthe zu ſeyn, um ſich durch dieſe Qualität das Recht zur Krone Frankreichs beyzubehalten. Er wollte allzeit unter die Anzahl der Reichsglieder gezählt ſeyn, und behielt ſtets den ihm nach ſeiner Geburth zukommenden Rang bey Hofe. Er war demnach in Frankreich wohnhaft, und als ein Staatsbürger und Unterthan des Königs angeſehen.

Noch in unſern Zeiten reiſete der Prinz von Conti, ob er gleich von der franzöſiſchen Thronfolge weit entfernet war, nicht eher nach Polen, wo man ihn zum Könige erwählt hatte, als bis er von Ludwig XIV. ein Patent, wie ehemals der Herzog von Anjou von Carln IX. bekommen hatte. *a*)

Als Philipp V. von der ſpaniſchen Krone Beſitz nahm, ſo gab ihm Ludwig XIV. ein Patent, *b*) in welchem er ſich folgendergeſtalt ausdrückte: „Wir wollen und befehlen demnach, daß unſer ſehr geliebter „Enkel, der König von Spanien, die Rechte ſeiner „Geburth eben ſo, als ob er in Frankreich reſidirete, „beybehalte. Da nun itzo unſer ſehr geliebter Sohn, „der Dauphin, der wahre und rechtmäßige Erbe und „Nachfolger unſerer Krone und unſerer Staaten iſt; „und nach ihm, unſer ſehr geliebter Enkel, der Herzog von Bourgogne: wofern es gleichwohl (welches Gott verhüte) geſchehen ſollte, daß beſagter „unſer Enkel, Herzog von Bourgogne, ohne männliche Erben, oder dieſe, vor ihm mit Tode abgiengen, oder auch keine rechtmäßigen Kinder nachlieſſen: auf ſolchen Fall nun ſoll unſer Enkel, König „von Spanien, zufolge der Rechte ſeiner Geburth,

a) *Daniel*, Hiſtoire de France.

b) Im Dec. 1700.

„ der wahre und rechtmäßige Nachfolger zu unſerer
„ Krone und unſeren Staaten ſeyn, ungeachtet er ſich
„ auſſerhalb unſerm Reiche reſidirend befände; auch
„ unmittelbarlich nach deſſen Ableben ſollen ſeine aus
„ rechter Ehe erzeugten Kinder zur franzöſiſchen Thron-
„ folge gelangen, ungeachtet ſie auſſerhalb unſers
„ Reichs gebohren und wohnhaft ſeyn möchten. ꝛc. „

Dieſes Patent, welches im Parlemente und in der Rechnungs-Kammer einregiſtriret worden war, wurde hernach durch ein anderes Patent widerruffen, *a*) weil das Intereſſe von Europa erforderte, daß der König von Spanien ausdrücklich auf die Krone Frankreich Verzicht thäte, ſo wie er es wirklich gethan hat. *b*)

Ueber dieſes letztere Patent verdienet angemerket zu werden, daß Ludwig XIV. welcher es gab, gleichwie er auch das vorige, welches in dieſem wiederruffen wurde, gegeben hatte, von folgenden zwoen Wahrheiten überzeuget war: 1) daß wenn beſagtes erſtes Patent widerruffen wäre, der König von Spanien und deſſen Deſcendenten auf ewig von dem franzöſiſchen Throne ausgeſchloſſen waren; 2) daß der Aufenthalt eines Prinzen vom königlichen Geblüthe am franzöſiſchen Hofe, ob er gleich Souverän eines andern Staats iſt, demſelben dennoch die Rechte ſeiner Geburth beybehält; wie ſolches bey Heinrich IV. wirklich geſchehen war. Ludwig XIV. hatte Philippen V. den Vorſchlag gethan, die Krone Spanien abzugeben, und eine gewiſſe andere Souveränetät anzunehmen, die zwar allerdings nicht ſo groß war, bey welcher er aber den wichtigen Vor-

a) Von Monath März, 1713. Es wurde ebenfalls im Parlemente und in der Rechnungs-Kammer einregiſtriret.

b) Am 5. Nov. 1712. in einer nach Madrid beruffenen Verſammlung der ſämmtlichen ſpaniſchen Reichsſtände.

Vortheil hätte, als Prinz vom franzöſiſchen Geblüthe am daſigen Hofe zu leben, und, wenn Ludwig XIV. in Zeit der Minderjährigkeit des Dauphins ſtürbe, die Regentenſchaft zu führen, oder, wofern der damalige junge Prinz, (der itzo regierende König) mit Tode abgienge, die Krone ſelbſt zu tragen. „Wir ſuchten „ (ſpricht Ludwig XIV. in dieſem Patente) ihn auf „ alle Weiſe dahin zu bewegen, dieſen Vorſchlag anzu„ nehmen. Wir gaben ihm zu erkennen, daß er vor „ allen die Pflichten ſeiner Geburth zu erwägen habe, „ welche ihm gegen ſein Haus und Vaterland eine „ nähere Verbindlichkeit als gegen Spanien gäben; „ daß er widrigenfalls dereinſt vielleicht bedauren wer„ de dieſe Rechte ſeiner Geburth fahren gelaſſen zu „ haben. Wir wollen und ſind demnach der Meynung, „ (heißt es weiter, nachdem die Weigerung des Kö„ nigs in Spanien, dieſen Vorſchlag anzunehmen, an„ geführt worden) daß unſer beſagtes Patent vom Mo„ nath November 1700. null und nichtig, und als nie„ mals gegeben, geachtet ſey, daß uns das Original „ deſſelben wieder eingehändiget, und am Rande de„ rer Regiſter in unſerm Parlements-Hofe und unſe„ rer Rechnungs-Kammer, wo beſagtes unſer Patent „ eingetragen worden, der Auszug dieſes gegenwärti„ gen Patents beygeſchrieben werde ꝛc. Demnach iſt „ unſere Willensmeynung, daß zufolge dieſer Renun„ cirungs-Acte unſers Bruders und Enkels, des Kö„ nigs in Spanien, derſelbe hinführo als von unſerer „ Thronfolge ausgeſchloſſen angeſehen und geachtet „ werde, auch daß deſſen Erben, Nachfolger und De„ ſcendenten ebenfalls auf ewige Zeiten davon ausge„ ſchloſſen, und als unfähig zu ſolcher Succeſſion „ betrachtet werden. ꝛc.„

Dritter Abſchnitt.

Von den Naturaliſirungs-Briefen, und von denen in Frankreich als einheimiſch geachteten Nationen.

§. 25.

Von den Naturaliſirungs-Briefen welche einzelnen Perſonen ertheilet werden.

In allen Europäiſchen Staaten muß ein Fremder, wenn er der Vorrechte der Landeseinwohner genieſſen will, durch Patente dazu für fähig erkläret worden ſeyn. Ein Fremder, welchen ſeine Geburth unfähig machet, der Wohlthaten der Civilrechte zu genieſſen, kann nicht anders, als durch eine beſondere Gnade des Fürſten, aus dieſer Unfähigkeit geſetzet werden; durch welche Gnade ihm der Fehler der Fremdlingſchaft abgenommen, und er, durch eine Fiction, angeſehen wird, als ſey er ein Landeseinwohner. Dieſe Gnade wird durch Patente ertheilet, die man in Frankreich Naturaliſirungs-Briefe (Lettres de Naturalité) nennet.

Ein franzöſiſcher Autor, welcher ausführlich von dieſer Materie geſchrieben hat, vergleichet dieſe Briefe mit den Contracten einer gegenſeitigen Schenkung. „Der Fremde (ſpricht dieſer Autor) ſchenket ſich dem „Könige; und der König ſchenket ihm dagegen ſeinen „Schutz. Es geſchieht von beyden Seiten eine Ac„ceptirung: denn der König acceptiret den Fremden, „durch den Brief, welchen er ihn bewilliget; und der „Fremde acceptiret den Brief durch ſein Einwohnen „im Reiche, und durch die Einregiſtrirung des ihm „bewilligten Briefes, welche alsdann geſchieht. Und „gleich-

„ gleichwie das bloße Einwohnen im Reiche einen „ Fremden nicht zum Bürger einer Stadt in Frank„ reich machen kann: eben ſo kann der Naturaliſirungs„ Brief, ohne Einwohnen im Reiche, keine Wirkung „ thun. „ *a*) Alles dieſes iſt unſtreitig wahr. Ein Fremder, welcher ſich die Gnade der Naturaliſirung zu nutz machen will, muß zuerſt ſeinem Vaterlande entſagen; er muß aufhören eines fremden Potentaten Unterthan zu ſeyn, um des Königs ſeiner zu werden, wofern nicht etwa Sr. Majeſtät die Diſpenſation des Incolates dabey giebt, d. i. die Fähigkeit, der Naturaliſirung zu genießen, und dennoch in einem fremden Lande zu wohnen; welche Diſpenſation der Prinzeſſinn von Carignan, Witwe des erſten Prinzen von ſavoyſchem Geblüthe, bewilliget worden war. *a*)

Bey uns (in Frankreich) machen die Naturaliſirungs-Briefe auf eben die Weiſe einem Franzoſen, wie das verliehene Bürgerrecht zu Rom einen Römer machte.

§. 26.

Von den ſchriftlichen Declarationen der Naturalität, welche ebenfalls einzelnen Perſonen verliehen werden.

Ein Fremder iſt, wie ich bereits geſaget habe, unfähig, in Frankreich zu erben, es ſey aus welcherley Anſpruche es ſey, wenn er nicht eine Urkunde vom Könige hat; aber es verſteht ſich dieſer Grundſatz, im ganzen Königreiche, nur von wirklich Fremden, nicht von denen, die nur als Fremde angeſehen werden.

a) *Bacquet*, Traité de l'Aubaine, im 2 Cap.

Die wirklich Fremden, welche in Ländern, die nicht unter franzöſiſcher Herrſchaft ſtehen oder geſtanden, haben der Naturaliſirungs-Briefe nöthig, deren Wirkung nur das Zukünftige betrifft. Es müſſen dieſe Briefe ertheilet worden ſeyn, ehe der Erbfall erfolget iſt. Aber die, welche nur als Fremde angeſehen werden, d. i. welche in einem Lande, worauf Frankreich gegründete Rechte hat, ob es gleich unter eines fremden Fürſten Gewalt ſteht, bedürfen nur ſchriftlicher Declarationen der Naturalität, welche ihre Wirkung thun, ob ſie gleich erſt nach erfolgtem Sterbfalle verliehen, und im Parlemente einregiſtriret worden ſind.

Dieſe ſchriftlichen Declarationen ſind in Frankreich zur Linderung des Unglücks der Einwohner ſolcher Landſchaften, die im Kriege zuweilen der Krone entriſſen werden, erfunden worden, damit ſie, wann ſie wieder unter franzöſiſche Bothmäßigkeit kommen, eben ſowohl für Unterthanen dieſer Krone geachtet werden, als ob niemals eine Aenderung mit ihnen vorgegangen wäre. *a*) Dieſes ſaget der Styl dieſer Briefe. Um deßwillen ſind die franzöſiſchen Rechtsgelehrten der Meynung, daß dieſelben ihre Wirkung in voraus thun müſſen, weil von dem, welcher ſie bekommt, vorausgeſetzet wird, daß er ein wirklicher und natürlicher Franzos ſey, und daß, dem Rechte nach, in deſſen Lande nichts vorgegangen, was dieſe Qualität habe verändern können, ob er gleich einem fremden Fürſten mit Gewalt hat gehorchen müſſen. Man ſieht leichtlich, daß dieſer Gebrauch ſeine Kraft aus demjenigen Grundſatze bekömmt, nach welchem die Rechte des Königs keine Verjährung leiden; und man leſe was ich anderwärts von dieſem Grundſatze geſaget habe. *b*)

Ein

a) *Le Bret*, Traité de la Souveraineté du Roi; 1632. p. 224.

b) Man ſehe die Abhandlung vom Völkerrechte, im IV. Cap. 5. Abſchn.

Ein franzöſiſcher Autor *a*) glaubt, daß Leute die in einem Lande, zur Zeit als der König es hatte, gebohren ſind, und nachdem daſſelbe ihm wieder eingeräumet worden, in Frankreich zu wohnen kommen, bloß ſolcher Declarationen der Naturalität nöthig haben; daß hingegen diejenigen, welche in demſelben Lande, es ſey bevor Frankreich es beſaß, oder nachdem es ihm wieder eingeräumet worden, gebohren ſind, und in Frankreich zu wohnen kommen, Naturaliſirungs-Briefe bekommen müſſen. Man ſieht den Unterſchied leichtlich ein. Einer, der in einem Lande, das unter franzöſiſcher Herrſchaft ſteht, gebohren iſt, wird als ein Franzos gebohren. Folglich, obgleich ſein Vaterland hernach an einem fremden Fürſten kömmt, verliert er deßwegen nicht die Vortheile, die ihm ſein Urſprung giebt, ſobald er ſich in Frankreich niederläßt: er bedarf alsdann nur einer Declaration, daß er in ſeinem erſten Zuſtande bleiben ſoll. Ein anderer hingegen, welcher in der Zeit, da ſein Vaterland unter fremder Bothmäßigkeit ſteht, gebohren wird, es ſey bevor Frankreich es gehabt, oder nachdem ihn ſelbiges wieder eingeräumt worden iſt, wird wirklich als ein Fremder gebohren, und bedarf eines Naturaliſirungs-Briefes.

§. 27.

Von Naturaliſirungs-Briefen, welche Gemeinen oder Geſellſchaften verliehen werden.

Dieſe Gnade, welche in Frankreich einzelnen Perſonen, durch Naturaliſirungs-Briefe erzeiget wird, wiederfährt zuweilen ganzen Gemeinen oder Geſellſchaften, ja ſelbſt ſolchen welchen nur einen weitläuftigen Zu-

a) *Bacquet*, du Droit d'Aubaine; P. I. c. 7. n. 7.

Zuſammenhang haben (Corps vagues.) So verordnete der König von Preuſſen im Anfange dieſes Jahrhunderts, „ daß alle in ſeinen Staaten bereits anſäſ„ ſig gewordene, oder erſt darein ziehende Flüchtlinge „ (Refugiés,) ſie möchten aus Frankreich oder aus „ anderen Ländern, der Religion halber zu weichen „ genöthiget worden ſeyn, von dem Augenblicke an, „ wann ſie den Huldigungs-Eyd geleiſtet, als ſeine „ natürlichen Unterthanen angeſehen werden ſoll„ ten. „ *a*)

§. 28.

Von denen in Frankreich als einheimiſch geachteten Nationen.

Eine gleiche Gnade iſt auch aus politiſchen Abſichten, ganzen Völkern durch öffentliche Tractaten wiederfahren. So bewilligten ehemals die Römer ihr Bürgerrecht allen Einwohnern in Aetolien, kraft eines Bündniſſes, welches ſie mit ihnen ſchloſſen. *b*)

In ſolchem Falle haben die Einwohner eines Landes nicht nöthig, heraus zu gehen: ſondern ſie genieſſen in demſelben aller Wohlthaten des Civilrechts in Frankreich, wie Fremde, welche dahin zu wohnen kommen, nachdem ſie naturaliſiret worden ſind.

§. 29.

a) Man ſehe das Supplement au Corps univerſ. Diplomat. du Droit des Gens, im II. Th. des II Bandes; wo dieſes preußiſche Edict vom 13 May 1709. auf der 75 und f. S. angeführet wird.

b) Sueton. im Leben des Auguſtus.

§. 29.

Beyſpiele von ſolchen Völkern. Die Einwohner in Avignon und in Dombes.

Die Einwohner zu Avignon und zu Dombes ſind im Königreiche Frankreich als einheimiſch geachtet, nachdem ſie vom Könige dafür erkläret worden ſind. *a*)

§. 30.

Die Holländer werden auch in Frankreich als einheimiſch angeſehen.

Durch den Tractat von Madrid, zwiſchen Franz I. von Frankreich, und Carln V; *b*) durch den von Cambray, c) und wiederum durch den von Cambreſis *d*) wurden die ſiebenzehn niederländiſchen Provinzen von dem Rechte der Aubaine ausgenommen, und die Einwohner derſelben für erbfähig in Frankreich erkläret; aber es mußten fremde Einwohner, welche erben wollten, in Frankreich bleiben. Die neueren Tractaten, ſeit dem ſieben dieſer Provinzen eine Republik errichtet, haben die Holländer von der Wohnung in Frankreich befreyet.

Der zu Nimwegen zwiſchen dem Allerchriſtlichen Könige und den Vereinigten Provinzen geſchloſſene Commercien-Tractat erklärete die Holländer für Einheimiſche (Regnicoles) in Frankreich. *e*) Durch ei-

ni-

a) Durch die Reſcripte vom Jahr 1571. und vom Jahr 1574.

b) Am 13 Febr. 1526.

c) Vom Julius 1529.

d) Im Jahr 1559.

e) Tractat von Nimwegen, vom 10 Aug. 1678. im X. Art.

nige nachfolgende Tractaten ward ihnen dieſes Recht beſtättiget. Der neueſte Commercien-Tractat zwiſchen beyden Nationen hat es, wie aus folgendem Extracte erhellet, noch mehr erweitert. *a*)

„Die Unterthanen beſagter Herren General-Staaten ſollen in Frankreich nicht als Fremde angeſehen „werden, folglich von dem Rechte der Aubaine befreyet ſeyn, ſo daß ſie, es ſey durch Teſtament, „durch Schenkung oder auf andere Weiſe über ihr „Vermögen diſponiren können, und daß ihre Erben, „Unterthanen beſagter Staaten, ſie wohnen in Frankreich oder anderwärts ihre Nachlaſſenſchaft, auch „ab inteſtato beerben können, es ſey in eigner Perſon, oder durch ihre Procuratoren und Mandatarien, ob ſie gleich keine Naturaliſirungs-Briefe bekommen haben, auch ohne daß ihnen ſothane Conceſſion, unter dem Vorwandte eines Rechts oder einer Prärogativ irgend einiger Provinzen, Städte „oder einzelner Perſonen, ſtreitig gemacht werden „könne. Und wofern die Erben noch minderjährig „wären, ſo können die von dem Richtern ihres Ortes „ihnen geſetzten Tutoren oder Curatoren alles, was „ihnen geſetzmäßig zukömmt, für ſie thun; wohl zu „verſtehen, wofern ihnen nicht durch Teſtament oder „Codicile Tutoren oder Curatoren ernannt worden „ſind. So können ferner beſagte Unterthanen, ohne „deßfalls Naturaliſirungs-Briefe nöthig zu haben, „ſich frey in allen Städten des Königreichs niederlaſſen, um allda ihren Handel und Gewerbe zu treiben, „ohne jedoch das Bürgerrecht der Städte bekommen „zu können, wofern ſie nicht von Seiner Majeſtät in „gewöhnlicher Form naturaliſiret worden ſind: ſollen „auch überhaupt und in allen Dingen, gleich den eigenen

a) Art. XXVII. des Tractats vom 21 Dec. 1739.

„ genen natürlichen franzöſiſchen Unterthanen gehalten
„ werden, insbeſondere in Anſehung der Taxen, wel-
„ che auf Fremde geleget werden möchten, von welchen
„ ſie ausgenommen ſeyn ſollen. Hinwiederum ſoll
„ Inhalt dieſes gegenwärtigen Artikels auch in Anſeh-
„ ung der königlichen franzöſiſchen Unterthanen in de-
„ nen Ländern der Vereinigten Provinzen beobachtet
„ werden.

§. 31.

Die Hanſeſtädte werden auch als Einheimiſche in Frankreich angeſehen.

Ludwig XI. befreyte die Deutſchen Hanſeſtädte, kraft eines Tractats mit ihnen, weil ſie einen ſehr anſehnlichen Handel nach Frankreich trieben, von dem Rechte der Aubaine. Dieſer Bund (oder Hanſe) beſteht heutiges Tages nur in dreyen Städten; *) und der itzt regierende König bewilligte ihnen durch einen Tractat: „ Daß diejenigen Unterthanen der drey
„ Hanſeſtädte, welche in Frankreich Handel und Wan-
„ del treiben, dem Rechte der Aubaine nicht unter-
„ worfen ſeyn ſollen; daß ſie, es ſey durch Teſtament,
„ Schenkung, oder auf andere Weiſe, über ihre be-
„ weglichen Güter, zum Vortheile weſſen es ſeyn mö-
„ ge, disponiren können; und daß ihre Erben, ſie
„ wohnen in Frankreich oder anderwärts, auch ab in-
„ teſtato von ihnen erben können, ohne deßfalls erſt
„ Naturaliſirungs-Briefe nöthig zu haben: alles ſo,
„ wie Seiner Majeſtät eigene Unterthanen es thun
„ können. *a*)

§. 32.

*) Lübeck, Hamburg und Bremen.

a) Art. II des zwiſchen Frankreich und den Hanſeſtädten am 28 Sept. 1716. geſchloſſenen Tractats.

§. 32.

Die Oeſtreichiſchen Niederlande, ſind ebenfalls in Frankreich als Einheimiſche geachtet.

Ein Artikel des Tractats von Baden bring mit ſich: „Daß die Unterthanen des Allerchriſtlichſten Kö„nigs und die aus den Oeſtreichiſchen Niederlanden, „mit Beobachtung der Geſetze, Gebräuche und Ge„wohnheiten der Oerter zuſammenkommen, wohnen „und miteinander handeln und wechſeln, auch ſonſt „über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, die „ſie in beyderſeits Landen etwa haben, disponiren kön„nen; und daß alle durch die vorigen Friedens-Trac„taten ſowohl als durch die königlichen Ordonnanzen „und Edicte, gemachte Anordnungen, in Anſehung „derer franzöſiſchen und Oeſtreichiſch-Niederländiſchen „Unterthanen, auf ewige Zeiten beobachtet werden ſol„len, als wären ſie wörtlich und ganz dieſem Tracta„te einverleibet. „ a)

Die aus der erſten Verfügung dieſes Artikels flieſſende Folge iſt die Freyheit des Handels. Die zweyte iſt, die Aufhebung des Rechts der Aubaine. Aber es iſt hieraus nicht zu ſchlieſſen, als könnten die Einwohner der Oeſtreichiſchen Niederlande z. E. von Franzoſen erben, Vermächtniſſe von ihnen heben, Aemter und Beneficien in Frankreich beſitzen, mit einem Worte, etwas thun, was allein franzöſiſchen Staatsbürgern zukömmt. Das Recht der Aubaine iſt es nicht, was den Fremden zu den Wirkungen des Civilrechts unfähig machet: dieſes thut vielmehr die Qualität ein Fremder zu ſeyn, wovon ſelbſt das Recht der Aubaine

ne

a) Art. XXIV. des zu Baſel zwiſchen Frankreich, dem Kaiſer und dem Deutſchen Reiche geſchloſſenen Tractates.

ne eine Wirkung iſt. Die Fremdlingſchaft bringt eine doppelte Wirkung hervor: eine trifft die Perſon des Fremden; die andere geht nur auf deſſen Vermögen. Die erſte begreift die Vortheile der Staatsbürger in ſich, weil ſie die Fremden von denen, welche allein jenen zukommen, ausſchließt. Die zweyte ſieht nur auf das Intereſſe des Souveräns, welches der Unterthanen ihres nichts angeht: es iſt das Recht der Aubaine; und dieſem Rechte hat der König durch den angezogenen Tractat entſaget.

§. 33.

Die Genfer ſind auch in Frankreich als Einheimiſche geachtet.

Die Genfer ſind unſtreitig von dem Rechte der Aubaine befreyet; aber ſie ſind darum nicht zum Erben in Frankreich fähig, und folglich in eben dem Falle wie die Einwohner der Oeſtreichiſchen Niederlande. Wir haben Urtheile von dem Parlemente zu Paris, *a*) welche ſagen, daß die Briefe, welche ſie von Heinrich IV. bekommen haben, *b*) ihnen nicht dieſe Fähigkeit, ſondern nur die Befreyung von dem Rechte der Aubaine verliehen haben. Aber das Privilegium der Schweizer erſtrecket ſich weiter; und von dieſem will ich itzo ausführlicher reden.

a) Eins vom 22 Jul. 1733. iſt zum Vortheile eines Franzoſen Namens Tourton, wider den Banquier aus Genf, Teluſſon in in Paris.

b) Im Jahr. 1608.

§. 34.

Die Schweitzer werden ebenfalls in Frankreich als Einheimiſche angeſehen.

Schon zur Zeit Carls VII. fiengen die Schweizer an, in Frankreich vieler Privilegien zu genieſſen, kraft deren ſie im ganzen Königreiche freyen Handel treiben durften. Ludwig XI. Carl VIII. und Ludwig XII. erhielten ſie bey dieſen Freyheiten.

Franz I. beſtättigte ihnen durch den Friedens- und Freundſchafts-Tractat zu Freyburg am 7 Dec. 1516. ihre Privilegien, und erneuerte mit ihnen diejenigen Verbindungen, welche durch den Krieg im Meiländiſchen ſehr gelitten hatten. Die Artikel V. und IX. betreffen die den Schweitzern bewilligten Privilegien, und lauten wie folget.

Art. V. „Wir beſtättigen den Kaufleuten un-
„ ſers beſagten bundesverwandten Landes alle Privile-
„ gien, und ſonderlich die ihnen von unſeren Vorfah-
„ ren, den Königen in Frankreich, in der Stadt Ly-
„ on verliehenen Freyheiten.

Art. IX. „Wir beyde tractirende Parteyen und
„ Bundesgenoſſen wollen, daß in unſern Landſchaften,
„ Bezirken und Herrſchaften, alle Kaufleute, Geſand-
„ te, Reiſende und andere, weß Standes und Wür-
„ den ſie ſeyn mögen, frey und ungehindert, für ihre
„ Perſonen, Güter und Waaren, in unſer Land kom-
„ men, und darinnen Gewerb und Handlung treiben
„ können, ohne alle Beſchwerungen, noch neue Aufla-
„ gen an Zöllen, oder dergleichen, ausgenommen was
„ bereits eingeführet iſt.„

Die

Die Briefe Heinrichs II. vom 11 Oct. 1541 und vom 8 März, 1551 die von Carln IX. vom Jahr 1565 und 1571. endlich die von Heinrich III. vom Monath May 1594 beſtättigen ebenfalls nur die Freyheiten der Kaufleute von St. Gall, Schaffhauſen und anderer ſchweitzeriſcher Freunde und Bundesgenoſſen, welche Handels halber nach Frankreich kommen.

Bis dahin findet ſich in denen mit dem Schweizer-Corpus geſchloſſenen Tractaten, und Patenten von unſeren Königen nichts, wodurch dieſe Nation als einheimiſch in Frankreich erkläret würde, ſondern es betrifft alles nur das Privilegium der freyen Handlung in dieſem Reiche. Itzo will ich ſagen, wie die Schweizer-Cantons die Befreyung von dem Rechte der Aubaine erlanget haben.

Zur Zeit derer Unruhen in Burgund befürchtete Ludwig XI. es möchten die Burgunder, welche die franzöſiſche Nation ungern vertrugen, von den benachbarten Schweitzern Hülfe und Beyſtand bekommen, oder auch dieſe letztern ſelber auf Oeſtreichs Seite treten; und beſchloß daher ſich mit ihnen in eine genaue Verbindung einzulaſſen. Charles und Amboiſe wurden an ſie abgeſchickt, um ihnen ein neues Bündniß anzutragen; und dieſer Tractat wurde im Jahr 1481. geſchloſſen.

In dem, nach dieſem Tractate, gegebenen Patente erklärte ſich der König, daß es allen Schweitzern, die in franzöſiſchen Dienſten ſtünden, freyſtehen ſollte, in Frankreich allerley bewegliche und unbewegliche Güter an ſich zu bringen, und nach ihrem Gutbefinden durch Teſtament oder auf allerley andere Weiſe darüber zu disponiren; und daß ihre Weiber und Kinder von ihnen erben ſollten, gleich als wären ſie in Frankreich gebohren.

Die Rechnungskammer, als ſie dieſes Patent verificirete, ſetzte dieſe Einſchränkung hinzu, „daß beſagte Erben die Erbſchaften heben ſollten, wofern ſie „Einheimiſche im Reiche (Regnicoles) wären.„ Das bemeldete Patent ward alſo nur unter dieſer Einſchränkung im Königreiche vollzogen, ſo daß derer in Frankreich verſtorbenen Schweitzer Nachlaſſenſchaften nur an Erben kamen, welche in Frankreich einheimiſch waren.

Als im Jahr 1602. Heinrich IV. die Freundſchafts-Tractaten mit den Schweitzern erneuerte, ſo beſtättigte er das Patent Ludwigs XI. änderte aber in der itzo erwähnten Einſchränkung nichts: ſo daß ihre Erben in Frankreich einheimiſch ſeyn mußten.

Erſt unter der Regierung Ludwigs XIII. wurde dieſe Einſchränkung den Schweitzern zu beſchwerlich. Sie ſtellten dem Könige vor, daß, wann Schweitzer in Frankreich ſtürben, und ihre in der Schweitz angeſeſſenen Erben die Erbſchaft anzutreten begehreten, die Richter in Frankreich dieſelben Erbſchaften, als dem Könige zufällig erkläreten, und die Schweitzer abwieſen, unter dem Vorwandte, daß ſie nicht in Frankreich wohneten; und daß es unbillig wäre, daß ihre Mitbürger, welche in Frankreich Handel trieben, oder in königlichen Dienſten ſtunden, das Ihrige nicht ihren Familien in der Schweitz hinterlaſſen könnten. Dieſe Vorſtellungen veranlaßten eine Declaration vom Monath Februar 1635. deren Anordung ich ganz beyzubringen für nöthig erachte.

„Wir haben, bemeldete Privilegien erläuternd, „geſagt und declariret, wie Wir hierdurch ſagen „und declariren, daß es unſere Willensmeynung iſt, „daß beſagte ſämmtliche in unſerm Dienſte, Lohne und „Solde ſtehende Schweitzer, auch alle übrige, ſie

ſeyn

„ ſeyn verheurathet oder nicht, oder ſich erſt in Zukunft
„ in unſerm Reiche verheurathen oder wohnhaft nieder-
„ laſſen werden, darinnen allerley Güter bewegliche ſo
„ wohl als unbewegliche, nach ihrem Gutbefinden, an
„ ſich bringen, und darüber durch Teſtament oder auf
„ allerley Weiſe, zum Vortheile ihrer Weiber, Kinder
„ und Erben, wie es ihnen gefällt, diſponiren und Ver-
„ fügung treffen können ſollen, gleich als wären ſie aus
„ unſerm Königreiche gebürtig, es ſey, daß beſagte ihre
„ Erben in der Schweiz, oder in unſerm Königreiche,
„ wohnen: ⸗ ⸗ ⸗ alles dieſes, ungeachtet der von unſerer
„ Rechnungs-Kammer vormals dawider gemachten Aus-
„ nahme und Einſchränkung, von welcher wir ſie befrey-
„ et haben ⸗ ⸗ ⸗. Verbiethen demnach allen unſeren Be-
„ amten und Einnehmern bey unſeren Domänen und
„ Schatze, auch allen Gerichtsbedienten, wo ſie auch
„ ſeyn mögen, ſich derer von bemeldeten Schweizern
„ nachgelaſſenen Güter zu bemächtigen, oder ſie als der
„ Aubaine anheim gefallen zu erklären; befehlen ihnen
„ vielmehr, beſagte Erben, ſie ſeyn einheimiſch im Rei-
„ che, oder fremd, ſolcher Güter frey und ungehindert
„ genieſſen zu laſſen.

Hierdurch hatten alſo unſere Könige nur denen ih-nen, über die in Frankreich verſtorbenen Schweizer, zu-kommenden Rechten entſaget, indem ſie ihnen verſtatte-ten, über ihre Güter, zum Vortheile franzöſiſcher Ein-wohner oder Fremden, zu diſponiren, und indem ſie ſich, zum Beſten dieſer Erben, der Erbſchaften ab inteſtato, welche den Domänen hätten anheimfallen ſollen, begaben. Die Wirkung dieſes Privilegii war demnach, Erben, die in der Schweiz wohnten, zu berechtigen, daß ſie derer in Frankreich verſtorbenen Schweizer hinterlaſſenes Ver-mögen erben konnten. Der Souverän, welchem, nach dem Rechte der Aubaine, dergleichen Vermögen zufal-len ſollte, entſagte dieſem ſeinem Rechte, zum Vortheile

einer Nation, welche er davon befreyte: aber es gab dieſe Befreyung einem Schweizer kein Recht, einen gebohrnen Franzoſen zu beerben, wofern nicht dieſer Schweizer durch Naturaliſirungs-Briefe dem gebohrnen Franzoſen gleich gemachet worden war. Weil das Recht, von Franzoſen zu erben, eine Wohlthat der Municipal-Geſetze des Königreichs iſt, ſo muß man, wenn man ihrer Civil-Wirkungen genieſſen will, zur Theilnehmung an dieſen Municipal-Geſetzen zugelaſſen ſeyn: und dieſes kann nicht anders als durch Naturaliſirungs-Briefe geſchehen. Nach dieſen Grundſätzen gab das Parlement zu Paris dasjenige Urtheil, von welchem ich bey Gelegenheit der Genfer geredet habe, weil die Gnadenbezeugung, welche den Genfern durch Heinrichs IV. Patent im Jahr 1608. wiederfuhr, von eben der Art war wie die, welche den Schweizern beſchriebener maßen angediehen iſt.

Der XXIV. Artickel des am 9 März 1715. zu Solothurn geſchloſſene Tractates zwiſchen Frankreich und den Catholiſchen Schweizer-Cantons, treibt dieſe Privilegien noch höher. Der Inhalt deſſelben iſt: „ daß die „ Schweizer als Einheimiſche in Frankreich angeſehen, „ und als ſolche von dem Rechte der Aubaine befreyet „ ſeyn ſollen, jedoch ſo, daß ſie Zeugniſſe von ihrer Geburth bringen, auch daß ſie mit Erlaubniß ihrer Oberen aus der Schweiz gegangen. Sie ſollen ſodann, „ gleich den gebohrnen Franzoſen, ſich Güter in Frankreich erwerben können, und in allen Stücken als die „ rechten Unterthanen des Königs angeſehen werden; „ auch vice verſa die Franzoſen ꝛc. Hierbey iſt zweyerley anzumerken: erſtlich, daß dieſer Tractat nur mit den Catholiſchen Cantons geſchloſſen worden; zweytens, daß alle diejenigen Schweizer-Cantons, welchen die in dem Tractate ſtipulireten Privilegien verliehen worden,

darinnen benannt ſind, *a*) folglich die übrigen Cantons, und die Schweizeriſchen Bundesgenoſſen keinen Antheil daran haben können.

§. 35.

Die Unterthanen des Königs von Sardinien ſind in Frankreich ebenfalls als Einheimiſche geachtet.

Der Allerchriſtliche König beſtimmte durch einen Tractat mit dem Könige von Sardinien die Gränzen, welche beyde Königreiche in Zukunft haben ſollten, von da an, wo die Rhone aus den Landſchaften der Republik Genf tritt, bis zum Eingange des Val. Durch dieſen Tractat wurde die Stadt Chezery, dieſſeit der Rhone, mit ihrem Zubehör, von der Brücke bey Greſſin an, bis an die Gränzen der Franche-Comté an Frankreich abgetreten, und dagegen ein Theil des Thales Seiſſel, und etliche Gegenden jenſeit der Rhone, zu Savoyen geſchlagen. Die Provence hat hierdurch einen Zuwachs an Lande bekommen; und etliche andere Ländereyen, die ſonſt zu Frankreich gehöreten, ſind dem Könige von Sardinien überlaſſen worden. Und damit die Eintracht und Freundſchaft, welche beyde Könige unter ihren Unterthanen zu ſehen wünſchen, immer feſter verknüpfet werde, entſagen ſie in Zukunft dem Rechte der Aubaine, wie auch allen anderen Rechten, welche denen beyderſeitigen Erbfolgen und Diſpoſitionen zuwider ſeyn möchten, für alle Länder beyder Königreiche, namentlich auch Lothringen und Bar.

a) Die Cantons Luzern, Uri, Schweiz, Unterwald, Zug, das catholiſche Gloris, Freyburg, Solothurn, das catholiſche Appenzell, die Republik und das Land Valais.

Nach eben dieſem Tractate wird der Adel in den Provinzen Breſſe, Bugey, Valromey und Gex bey ihren Freyheiten, in Anſehung derer Güter, die ſie vom Jahre 1738 an, in Savoyen beſaß, beſtättiget. Eben dieſelben Privilegien werden dem Savoyſchen Adel, in Anſehung derer Güter, die er in bemeldeten Provinzen von eben derſelben Zeit an beſaß, beſtättiget. Dieſe gegenſeitige Befreyung ſoll auch, in Anſehung des Adels, in denen Ländereyen, die gegen einander vertauſchet worden, Statt finden, wie auch derer Güter, die er vom dato dieſes Tractates an frey beſitzet. Nichts deſto weniger ſoll dieſe gegenſeitige Befreyung, was anlanget den Adel in der Dauphiné und in Savoyen nur denen zu Statten kommen, welche ihren Adel und den ununterbrochenen Beſitz der Güter, vom Jahre 1600 an, beweiſen können. In einem andern Artikel wird ſtipuliret, daß die in einem von beyden Staaten gelegten Hypotheken auch in dem andern Kraft und Wirkung haben ſollen, und daß die höheren Gerichtshöfe die darüber ergangenen Requiſitorialien annehmen und befolgen ſollen. *a*)

§. 36.

Einwohner in Lothringen und Bar werden ebenfalls in Frankreich als Einheimiſche angeſehen.

Die Einwohner in Lothringen und Bar, welche dereinſt franzöſiſche Unterthanen werden, ſind ſchon itzo als ſolche geachtet. Ein Edict des Allerchriſtlichen Königs ſaget, „ daß die von je her zwiſchen den Königen von „ Frankreich und den Herzogen von Lothringen gepfloge-

ne

a) Dieſer Tractat wurde zu Turin am 24 März 1760. geſchloſſen und unterſchrieben, und von Sr. Maj. am 10. Jul. deſſelben Jahres ratificiret.

„ ne Freundſchaft, wie auch der ſtarke Handel zwiſchen
„ beyden Souveränetäten, den vorigen König und den
„ Herzog Leopold von Lothringen bewogen hätten, das
„ Recht der Aubaine zwiſchen beyderſeits Unterthanen
„ aufzuheben; daß eben dieſelben Urſachen Ihro itzt re-
„ gierenden Majeſtät, zur Zeit des zu Paris am 21 Jan.
„ 1718. geſchloſſenen Tractates, bewogen, in den Städ-
„ ten und Bißthümern Metz, Toul und Verdün, auch
„ anderen im beſagten Tractate benannten Landſchaften,
„ diejenige gegenſeitige Befreyung zu beſtättigen, welche
„ nach denen Urtheilen und öffentlichen Verhandlungen
„ daſelbſt zwiſchen den dreyen Bißthümern und Lothrin-
„ gen Statt hatte; und daß, obgleich dieſe verſchiede-
„ nen Anordnungen den Anfang gemacht, zwiſchen ſo
„ nahe benachbarten Völkern eine genauere Verbindung
„ zu treffen, ſelbige gleichwohl noch nicht zulänglich ſeyn
„ würden, die Qualität der Fremdlingſchaft den lothrin-
„ giſchen Unterthanen abzunehmen, ſo daß ſie in den Stand
„ geſetzet würden, gleicher Privilegien wie die eingebohrnen
„ Franzoſen zu genieſſen. Weil aber dieſelben, als Unter-
„ thanen des Königs von Pohlen, Herzogs von Lothrin-
„ gen ꝛc. und als zukünftige königlich franzöſiſche, den
„ Allerchriſtlichen König bewogen, ſie von itzo an, glei-
„ cher Rechte, wie ihren eigenen Unterthanen, angedei-
„ hen zu laſſen: ſo hat Se. Maj. beſchloſſen, allen Un-
„ terſchied zwiſchen ihnen und den wirklichen königlichen
„ franzöſiſchen Unterthanen abzuſchaffen, ſo daß beſagte
„ des Königs von Pohlen Unterthanen in allen Stücken
„ wie die königlich franzöſiſchen angeſehen werden ſol-
„ len: und dieſes um ſo vielmehr, da Se. Maj. von Po-
„ len, durch ein Edict vom vorigen Monath Junius,
„ gegen die königlichen franzöſiſchen Unterthanen ein glei-
„ ches gethan ꝛc. Dahero dann Se. Allerchriſtlichſte Maj.
„ befiehlt, daß in Zukunft die ſämtlichen des Königs von
„ Pohlen Unterthanen in Lothringen und Bar, in aller-
„ ley Betracht, als wirkliche natürliche Franzoſen ge-

„ achtet ſeyn, und dem zufolge von allen den Fremden
„ aufgelegten oder noch aufzulegenden Beſchwerungen
„ und Abgaben, befreyet ſeyn ſollen; nicht weniger auch
„ den Richtern Caution bey Proceſſen zu ſtellen ꝛc. Auch
„ declariret Se. Maj. des Königs von Pohlen Untertha-
„ nen in beſagten Staaten für fähig zu allen Aemtern und
„ Beneficien, allerley Profeſſionen zu treiben, und zur
„ Meiſterſchaft in allen Handwerkern des Königreichs
„ zugelaſſen zu werden, ohne ihnen in irgend einen hier
„ ausgedrückten oder nicht ausgedrückten Falle, einige Hin-
„ derniſſe dawider machen zu können. Auch will Se.
„ Maj. daß die durch den Tractat von Paris, von 21.
„ Jun. 1718. eingeführte Gültigkeit gegenſeitiger Hypo-
„ theken, für etliche Theile der Generalität Metz, auf
„ das ganze Königreich Frankreich ausgedehnet werde;
„ und daß, dem zufolge, die in den Staaten des Königs
„ von Polen ergangenen Urtheile, geſchloſſenen Contrac-
„ te und gerichtlichen Verhandlungen, executoriſch ſeyn
„ und Hypotheken geben ſollen, und dieſes von dem Ta-
„ ge ihres Datum an, nicht anders als wären ſie im
„ Königreiche ſelbſt ergangen und geſchloſſen worden; und
„ ſolches denen reſpective in Frankreich und beſagten
„ Staaten üblichen Gebräuchen. a)

§. 37.

Die Schottländer ſind als Einheimiſche in Frankreich geachtet geweſen, ſind es aber nicht mehr.

Bey Gelegenheit der Vermählung der Königinn Maria Stuart von Schottland, mit dem Könige Franz II.

a) Königlich franzöſiſches Edict, d. d. Compiegne, im Monath Jul. 1738. und im Parlemente einregiſtriret am 12. Aug. deſſelben Jahrs.

II. von Frankreich, wurden die Schottländer für Einheimiſche und natürliche Franzoſen erkläret, ihnen auch die Fähigkeit, Aemter und Beneficien in Frankreich zu beſitzen ertheilet. Weil aber dieſe Ehe unfruchtbar blieb, ſo wurde, nach dieſes Königs Tode, und nachdem die Königin ſich anderweit vermälet hatte, ſelbiges Privilegium bloß auf die in Frankreich dienende Schottländiſche Leibwacht eingeſchränket. *a*) Dieſe ehemals aus Schottländern beſtandene Leibwacht führet noch heutiges Tages dieſen Namen, und iſt die erſte Compagnie der königlichen Garde du Corps; aber ſie beſteht heutiges Tages aus Franzoſen: daß alſo bemeldetes Privilegium für die Schottländer gänzlich erloſchen iſt. Es verſteht ſich übrigens von ſich ſelbſt, daß, ſeit dem Schottland mit England vereinbaret worden iſt, die Schottländer ohne Zweifel Fremde in Frankreich ſeyn müſſen. Dieſes iſt von dem Parlemente zu Paris, bey Gelegenheit eines in Frankreich 1714. verſtorbenen Schottländers geurtheilet worden.

§. 38.

Die Unterthanen von Großbritannien ſind in Frankreich von dem Rechte der Aubaine ausgenommen.

Der König von Frankreich, weil er die Unterthanen von Großbritannien, welche in Frankreich ſind, oder darinnen ſterben, in Anſehung ihrer beweglichen Güter, eben derſelben Vortheile, deren die franzöſiſchen Unterthanen in Großbritannien genieſſen, theilhaft machen wollte, und ſolches vornehmlich ſeit dem Utrechter Frieden, hat verordnet: „daß es denen Groß-

a) *Le Bret*, Traité de la Souveraineté du Roi, 1632. p. 226.

„ Großbritanniſchen Kaufleuten und anderen Unter-
„ thanen völlig frey und erlaubt ſeyn ſollte, es ſey
„ durch Teſtament, Schenkung, oder auf andere
„ Weiſe, in geſunden oder kranken Umſtänden, zu
„ welcherley Zeit es ſey, auch ſelbſt bey ſchon her-
„ an nahendem Tode, namentlich allerley Kauf-
„ mannswaren, Effecten, Geld, Activ-Schulden,
„ und andere bewegliche Güter, welche ihnen am Ta-
„ ge ihres Abſterbens zugehöret haben, zu legiren, oder
„ zu ſchenken und dieſes an allen Orten und Enden der
„ franzöſiſchen Herrſachft; daß auch überdieß,
„ ſie mögen, nach gemachtem Teſtamente oder ab inte-
„ ſtato ſterben, ihre rechtmäßigen Erben, Befolger
„ oder Adminiſtratoren, ſie wohnen gleich an Orten
„ der franzöſiſchen Herrſchaft, oder kommen anderwärts
„ her, ob ſie gleich nicht in die Anzahl der franzöſi-
„ ſchen Staatsbürger aufgenommen ſind, nichts deſto
„ weniger aller beſagten Güter und Effecten, nach den
„ Geſetzen Großbritanniens, erlangen und genieſſen
„ ſollen: jedoch ſo, daß bemeldete Großbritanniſche
„ Unterthanen gehalten ſeyn ſollen, an denen Oer-
„ tern, wo dergleichen Todesfall geſchehen, nach den
„ (franzöſiſchen) Geſetzen über das Recht, durch Te-
„ ſtament oder auch ab inteſtato zu erben, Erkennt-
„ niß thun zu laſſen, gehalten ſeyn ſollen.„ *a)*

§. 39.

Daß es für den König von Frankreich nützlich ſeyn würde, das Recht der Aubaine abzuſchaffen.

Der Character des Franzoſen iſt wohlthätig: er nimmt die Fremden beſſer bey ſich auf, als er bey ihnen auf-

a) Declaration des Königs von Frankreich, vom 19. Jul. 1739.

aufgenommen wird. Aber dieſes gaſtfreye Volk erha-
ſchet gleichwohl die Verlaſſenſchaft eines Deutſchen, ei-
nes Italieners, eines jeden andern Fremden, dem der
Tod nicht Zeit gelaſſen, in ſein Vaterland zu kehren.
Wie ſehr nun zwar dieſes Recht der Menſchlichkeit zu-
wider zu ſeyn ſcheint; ſo iſt es dennoch gerecht, wie
ich ſolches bereits mit Gründen dargethan habe. Aber,
wenn man es von Seiten der Politik beſieht, ſo glaube
ich, daß es für die franzöſiſche Nation nützlich wäre,
wenn der König es abſchaffete. Die Einnahme, wel-
che es bringt, iſt ſehr gering; aber der Vortheil, den
es bringen würde, wenn man es aufhübe, würde ſehr
groß ſeyn. Die Eigenſchaften, worinnen Frankreich
ohne allen Zweifel einen Vorzug vor den benachbarten
Ländern hat, ſind, die annehmliche Temperatur ſeines
Clima, die Fruchtbarkeit ſeines Bodens, und der
Reichthum ſeiner Einwohner. Man hebe das Recht
der Aubaine auf; ſo wird man ſicherlich bemerken,
daß um derer bemeldeteten Vortheile willen, eine Men-
ge Künſtler, Handelsleute und Perſonen von allerley
Stande und Lebensart nach Frankreich kommen wer-
den. Hierdurch würde die Anzahl der Einwohner um
ein Großes vermehret, die Nacheiferung im Handel
und in Künſten immer mehr angefeuert, und das gan-
ze Reich blühender werden.

Vier-

Achtes Capitel.

Von der Inauguration, der Salbung, der Krönung und den Eyden der Könige; von ihrer Minderjährigkeit und Mündigkeit; und von den Regenten der Reiche.

Erſter Abſchnitt.

Von der Salbung und der Krönung der Könige.

§. 1.

Von dem Zepter, dem Diadema, der Krone, der Mitra und der Thiara.

Der Zepter iſt älter als die Krone. Homerus, welcher den Königen den Zepter beyleget, giebt die Krone allein den Göttern. Im erſten der Bücher Moſis finden wir den Zepter des Pharao; und im Buche Eſther den Stab des Ahasverus. Xenophon leget dem Cyrus auch einen Zepter bey. Man machte ihn im Anfange von Holze, wie wir aus dem vierten Buche der Ilias, und dem ſiebenten der Aeneis ſehen; hernach von Elfenbeine oder Ebenholze, wie aus dem Juvenalis und dem Livius erhellet; und endlich hat man ihn von Golde gemacht.

Der

Der Zepter iſt ein Zeichen der Macht: und aus dieſer Urſache führen die Biſchöffe, zum Zeichen ihrer geiſtlichen Gerichtsbarkeit einen Stab: gleichwie auch die heilige Schrift des Stabes oder der Ruthe Aarons gedenket; und wie A. Gellius berichtet, daß die Augures zu Rom einen Staab hatten, *a*) deſſen Figur dem heutigen Biſchofsſtabe ſehr ähnlich war.

Die Krone iſt ein Zeichen der Ehre, welches für ein Merkmaal der Souveränetät, und ſonderlich der Königswürde angenommen worden iſt. Daher bedeutet auch die Krone das Königreich ſelbſt; per metonymiam, wie man in Schulen redet. *b*)

Das Diadema iſt eine bloße Binde, deren ſich ehemals die Könige bedienten, da ſie noch die Krone den Göttern allein ließen; aber nach der Zeit eigneten ſie ſich auch dieſe zu. Die Bildniſſe der alten römiſchen Kaiſer ſind nur mit einer Binde gezieret. In ſpätern Zeiten nahmen ſie den Zirkel von puren Golde an. Hernach ſetzten ſie Zacken oder Stralen daran, nach Art der Kronen der Götter, bey welchen dieſe Stralen den Glanz der Gottheit andeuteten, faſt wie wir itzo bey dem Bildern der Heiligen thun. Endlich ſetzten ſie Kleeblätter oder Blumen, mit Edelgeſteinen beſetzt, hinzu. Die griechiſchen Kaiſer, damit ihre Krone noch ein herrlicheres Anſehen bekäme, ließen ſie oben zudecken. In dieſer Geſtalt führen ſie auch unſere Könige: und nach dem Beyſpiele der Könige von Frankreich

a) Er hieß Lituus; und A. Gellius ſaget, es ſey virga brevis et curva.

b) Suetonius, als er meldet, daß Caligula ſich zum Könige machen wollte, ſpricht: parum abfuit quin diadema ſumeret, et ſpeciem Principatus in regnum converteret.

reich haben die deutſchen Kaiſer ebenfalls dieſen Gebrauch angenommen. c)

Die Mitra und die Thiara ſind ohngefähr achthundert Jahre alt. Die erſtere war nicht ſo erhaben als ſie es itzo iſt. Im Anfange hatte die Thiara der Päpſte nur einen Streif Purpur mit Golde bebrämet, gleich einem Diadema, rings um die Stirne, die königliche Würde des (höchſten) Prieſterthums anzuzeigen. Nach der Zeit wurde dieſer Streif mit goldenen Blumen gezieret und eine Krone genannt. Endlich hat man ihrer drey übereinander geſetzt, die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die damals bekannten drey Theile der Welt anzudeuten, weil ſelbſt die Päpſte geglaubt hatten, es wären ihrer nicht mehr. Seit dem aber America entdeckt worden, und weil es auch nicht unmöglich iſt, daß noch mehr große Länder entdeckt werden, ſo haben die Päpſte, damit nichts fehlen möchte, und die ganze Erdkugel zuſammen genommen würde, noch eine goldene Kugel darauf ſetzen laſſen.

§. 2.

Alle Völker auf Erden haben, zur Inauguration ihrer Fürſten gewiſſe Gebräuche beobachtet: Fahnen, Panniere, Flaggen, Proclamationen.

Die Ausſetzung einer Fahne, welche das Kennzeichen und Signal der Souveränetät ſeyn ſollte, diente im Anfange, und in Anſehung des Souveräns, einem ganzen Volke anzukündigen, daß es einen neuen Monarchen bekommen ſollte; oder daß er in den Krieg ziehen

a) Man ſehe die Einleit. im II Bande, Abſchn. IV. in §. Stiftung der Republik Deutſchland; in der Anmerkung.

hen wollte, oder auch den Ort anzuzeigen wo er reſidiren, oder ſeine königliche Macht in ſeinem Namen ausüben laſſen wollte. Bey gewiſſen Völkern iſt ſolches noch itzo im Gebrauche, immaßen einige die Fahne ausſtecken, wann ein neuer König den Thron beſteiget, welches mit vielen Ceremonien und Freudengeſchrey geſchieht, auch gemeiniglich unter einer prächtigen Cavalcade, welche die Häupter der vornehmſten Stände des Reichs anſtellen. Dieſes alles geſchieht in der Abſicht, damit das Reich den neuen König erkenne. Eine ſolche Ceremonie heißt eine Inauguration.

Wir leſen in der Heil. Schrift, daß David, als er ſeinen Sohn Salomo für ſeinem Nachfolger als König in Iſrael erkennen laſſen wollte, ihn durch Herolde, Beamte und Spielleute durch die ganze Stadt Jeruſalem ausruffen ließ.

Es iſt bekannt, was Ahasverus, König in Perſien, wegen der Eſther, und Pharao, König in Aegypten, in Anſehung Joſephs that. Bey den Muſulmanen hieng man, bey dem Anfange einer neuen Regierung, vor dem Palaſte des Califen ein langes Stück Zeug aus, von der Farbe, wie die Livrey des Califen: und vor dieſem Zeichen beugten die Großen des Reichs, zu Bezeugung ihrer Unterwerfung, die Knie. In China und in Siam werden große Paraſole oder Sonnenſchirme mit vielen Falten vor den Palaſt und die Säle des Divans geſtellt, zum Zeichen der unumſchränkten Macht.

Peter Damien meldet, daß man den Conſtantinopolitaniſchen Kaiſern, nach ihrer Krönung, ein Gefäß voll Gebeine und Staubes darboth; und daß der, welcher es ihnen überreichte, in der andern Hand einen Haufen Werges hatte, welches man anzündete, um ſie

ſo wohl ihres Todes als der Eitelkeit aller menſchlichen Größe zu erinnern. *a*)

In Spanien, in Portugall und in Neapolis beſteht die Beſitznehmung eines neuen Königs von der Krone zuerſt in der Proclamation oder Ausruffung des Namens deſſelben in der Hauptſtadt eines jedweden dieſer Reiche, und zwar unter Trompeten-Schalle, da unterdeſſen die königliche Fahne wehet; wobey das Volk ein Freudengeſchrey erhebt. Etwas dieſem ähnliches geſchah vor Zeiten auch in Frankreich, nachdem der Gebrauch, den neuen König auf einem Schilde, welchen die Großen des Reichs unterſtützten, in die Höhe zu halten und dem Volke zu zeigen, abgekommen war. Seit dem unſere Könige geſalbet werden, wird die franzöſiſche Reichs-Fahne bey dieſen Ceremonien nur getragen, aber nicht ausgehänget.

Wann vor Zeiten unſere Könige zu Felde waren, ſo ſah man in ihrem Kriegesheere zwo Haupt-Fahnen: eine hieß das **Pannier**, (la Banniere) und bedeutete das Volk; die andere führte den Namen: **Oriflamme**, (Auriflamma) und zeigte den Monarchen an. Ferner, nachdem ein Krieg zu Ende gebracht war, ſo ergieng der Befehl an die Statthalter, Seneſchalle, und Amtleute, (Baillifs) daß dieſe hohen Beamten, welche die Truppen commandiren mußten, die Panniere ausſtelleten, um dadurch alle Vaſallen des Königs zu erinnern, ein gleiches zu thun, damit die Kriegsleute ſich verſammleten und ſich zum Marſche fertig hielten: welches dieſe Vaſallen, die wieder andere Vaſallen unter ſich hatten, nicht zu thun unterlieſſen. Alsdann konnte ein jedweder Oberlehnsherr auf ſeinen Gütern, eben dieſelbe Ceremonie anſtellen, welche im Namen des Souveräns in den Provinzen angeſtellt wurde, ich will ſagen, daß er berechti-

a) Epiſt. XVI. ad Alexandr. II. p. 40.

rechtiget war, das Pannier an einem beliebigen Orte in ſeiner Herrſchaft ausſtellen zu laſſen. Ein Vaſall des Königs, unter welchem andere Vaſallen ſtanden, hatte den König zu ſeinem Souverän und Oberlehnsherrn; und dieſer war wieder Oberlehnsherr anderer Edelen. Die Ausſteckung ſeiner Kriegsfahne auf ſeinem Schloſſe, oder an einem öffentlichen Orte ſeiner Herrſchaft, bedeutete und bezeichnete nicht allein ſeine Vaſallenſchaft (denn er hätte, ohne Befehl vom Könige zu haben, dieſe Fahne, und Kriegsleute zu verſammlen, nicht ausſtellen können,) ſondern auch ſeine Lehnsherrſchaft über andere Edelleute, immaßen dieſe ihrem Lehnsherrn ebenfalls gehorchen mußten.

Dieſes Recht der Ausſteckung des Panniers für die Souveräne fand oft Gelegenheit, in ihren Staaten, zuweilen auch auſſerhalb denſelben, ausgeübet zu werden. Es iſt bekannt, daß die Fürſten, wann zuweilen ihrer viele in einem neutralen Staate zuſammenkamen, den Vorzug des Ranges unter ſich beobachteten. Dergleichen Zuſammenkünfte wurden damals öfter als heutiges Tages angeſtellt, vornehmlich zur Zeit der Kreuzzüge. Es wird ein einziges Beyſpiel hierbey gnug ſeyn, ſolches zu beweiſen, und zugleich auch, daß die Souveräne ſich des Pannieres bedienten, ihre Würde vorſtellig zu machen. Man erſieht aus der Geſchichte eines Kreuzzuges, daß als bey Belagerung der Stadt St. Jean d'Acre, in Paleſtina, bey der ſich der König von England und der Herzog von Oeſtreich befanden, dieſer letztere ſein Pannier auf eine Breſche hatte pflanzen laſſen, der König von England ſie wieder abnehmen ließ, weil er als ein höherer Souverän den Vorzug vor dem Erzherzoge haben wollte.

Es geſchah durch Abtretung gewiſſer Stücken Landes an die Edlen und Unterthanen der Souveräne, mit

Ausbedingung der Lehnspflicht und anderen Beſchwerungen, die aus den Lehnsrechten bekannt ſind, daß dieſe Edelen das Recht der Ausſteckung des Pannieres erlangten, welches ſie ſchon im XII. und XIII. Jahrhunderte hatten; und wann ſolches geſchah, ſo erwarben ſich die meiſten von dieſen Edelleuten welche Barone hießen, vermittelſt dieſes Rechts einen neuen Titel, nämlich den Titel Bannerherr oder Pannierherr (Banneret) So lange als die Lehnsregierung in Frankreich währte, pflegte ein jeder Herr, er mochte Baron, oder Banneret oder Haut-Juſticier ſeyn, über ſein Wohnhaus oder Schloß die Fahne, unter welcher man ihm im Kriege folgen mußte, auszuſtecken. Wann kein Krieg war, und folglich die Vaſallen nicht zuſammenberuffen werden durften, ſo blieb dennoch die Fahne an ihrem Orte, oder wenigſtens in der Zeit, ſo lange der Lehnsherr ſeine Sitzungen (Aſſiſes) hielt, um die Huldigung und Erkenntniß ſeiner Unterthanen anzunehmen. Eine auf einem Schloßthurne ausgeſteckte Fahne zeigte einigermaßen den hohen Adel an, und das folgende Beyſpiel wird zu erkennen geben, mit was für Ceremonien dieſe Sinnbilder der Oberlehnsherrſchaft ausgeſtecket wurden. In der Genealogie des Hauſes Cardillac, in Rovergue, *a*) ſieht man, aus einer alten Urkunde vom Jahr 1316. daß ein Vaſall Bertrands von Cardillac, Herrn auf Bieule, nachdem er dieſem Lehnsherrn, wegen der Hälfte des Schloſſes Aynac gehuldiget hatte, aus deſſen Händen die Schlüſſeln zu dieſem Schloſſe bekam. Hernach befahl Bertrand von Cardillac einem jungen Edelmanne, Raimunden von Moullieres, ſeinem Fahnträger, dieſes Pannier auf den großen Thurm des Schloſſes Aynac zu pflanzen, und dreymal Cardillac zu ſchreyen. Dieſes alles geſchah, um dem Herrn von Bieule die Lehnsherrlichkeit über das Schloß Aynac zu behalten.

Die

a) Gedruckt zu Paris, 1654.

Die Herren der Güter trugen ſo große Sorgfalt, ſich die Lehnsherrſchaft über die Oerter, welche darunter gehörten, vorzubehalten, daß ſobald ein Lehnsfall darinnen vorgieng, ſie ſogleich Beſitz davon nahmen, doch ſo daß ſie dieſelben aufs neue übergäben: und dieſe Beſitznehmung beſtand darinnen, daß ſie das Pannier auf den Ort, welcher von dem herrſchenden Lehne rührte, aufſtecken lieſſen.

In der Geſchichte von der Dauphiné *a*) wird eines Edelmanns, Peter de Morges, gedacht. Nachdem derſelbe in einer Fehde, die er wider einen andern Edelmann hatte, gefangen genommen worden war, ſo bemächtigte ſich das Capitel der Kirche zu Die, welches die Lehensherrlichkeit über die Güter des Herrn de Morges hatte, derſelben, ſo lange als dieſer ein Gefangener ſeyn würde; und ließ deßhalber ſeine (des Capitels) Panniere auf die Thürme der Schlöſſer Torane und St. Martin, welche Petern de Morges gehörten, aufſtecken.

Wenn zuweilen ein Lehnsherr einem oder andern ſeiner Lehnsleute einen Ort cedirete, ſo behielt er ſich gemeiniglich dabey vor, bey einer jeden Vacanz ſein Pannier auf dem cedireten Orte auszuſtecken. Eine Urkunde, welche, wie man ſaget, in der Rechnungs-Kammer der Dauphiné zu ſehen ſeyn ſoll, erwähnet einer Vertauſchung *b*) zweyer Güter, zwiſchen Humbert, letztem Dauphin aus dem Hauſe de la Tour-du-Pin, und Amblard, Herrn von Beaumont. Durch dieſen Tauſch-Contract giebt erſterer, für das Gut Beaumont in Trieve, das Gut Montfort, mit der Bedingung ſo oft als erſteres Gut einen neuen Herrn bekommen werde, das Pannier der Dauphiné drey Tage nach einander darinnen auszuſtecken.

a) Gedruckt zu Genf, 1722. p. 230.
b) Im Septemb. 1343.

Uebrigens iſt der Gebrauch, Panniere, Flaggen und andere dergleichen Zeichen der Macht und Herrſchaft, auf Feſtungen und Schlöſſern auszuſtecken, noch nicht gänzlich abgekommen, ſondern bey einigen Nationen und Fürſten noch üblich. In Frankreich ſelbſt, und in den benachbarten Ländern ſieht man noch ſtets National-Flaggen, auf gewiſſen Schlöſſern von welchen viel Lehne rühren. Zu Rom wehet das Pannier der Kirche auf der Engelsburg. Auch auf den Schlöſſern und Leuchtthürmen am Meere wehen gemeiniglich Flaggen; und die Kriegsſchiffe, welche ſich gar wohl mit Schlöſſern vergleichen laſſen, führen, zur Ehre ihrer Nationen, dergleichen Flaggen. In Indien, wann an einem offenen Handelsplatze, der unter der Herrſchaft eines Indiſchen Fürſten ſteht, verſchiedene Europäiſche Nationen ſich aufhalten, deren jede allda ihr Comtoir oder Loge hat, ſo ſieht man allzeit auf der größten Höhe der Loge die Flagge derjenigen Nation, welcher die Loge gehöret. Ein Fremder, wann er zur See entweder an der Küſte von Guinea in Africa, oder zu Bengala in Aſien ankommt, erblicket auf allen Seiten Flaggen von England, von Frankreich, von Holland und von Dännemark.

Zu allen Zeiten haben ſelbſt die barbariſchten Nationen gewiſſe Gebräuche zur Inauguration ihrer Fürſten eingeführt gehabt. Noch heutiges Tages iſt kein Volk ſo blind im Gottesdienſte, welches nicht gewiſſe Formalitäten beobachtete, wann es ſeinen Fürſten für ſein Oberhaupt erkennet. Alle dieſe ſehr unterſchiedene Ceremonien zielen auf einerley Endzweck ab, nämlich dem Fürſten Ehrerbiethung zuzuziehen, und den Unterthanen Furcht zu machen, welche Dinge die zwo mächtigſten Triebfedern der Regierung ſind. Wir finden in den Geſchichten dieſe Gebräuche, ſchon von den älteſten Zeiten der Stiftung aller Reiche an, als bey den

Aſſyriern, Chaldäern, Meden und Perſern, deren Reich von den Kriegen zerſtöret wurde. Ferner bey den Aegyptiern, von den Pharaonen an, bis zur Zeit, als die Perſer es überſchwemmten; und bey den Griechen, von Alexandern dem Großen an, bis zur Königinn Cleopatra. Die Chineſer, deren Reich 3000 Jahr vor Chriſti Geburth geſtiftet worden, und noch itzo im Flore ſteht, haben ihn ebenfalls beybehalten. Auch bey den römiſchen alten Königen und nachherigen Kaiſern iſt er, gleichwie auch bey den Conſtantinopolitaniſchen Kaiſern, deren Reich die Ottomanen beſitzen, eingeführt geweſen. Die Tatern, die Japoneſer, die Türken in Aſien und in Europa, kurz alle Völker auf Erden haben ihn noch itzo.

§. 3.

Die alten Perſer kröneten zuweilen ihre Könige ſchon vor ihrer Geburth, auf dem Leibe ihrer Mütter.

Ein ſeltſamer Gebrauch der alten Perſer beweiſet, daß es Könige gegeben hat, welche länger regieret, als gelebt haben. Wann die Witwe eines Königs ſchwanger war, und ihre Magi die Verſicherung gaben, daß ſie mit einem Sohne ſchwanger gienge, ſo kröneten ſie den Leib der verwitweten Königinn, und ernannten ihre Leibesfrucht zu ihrem Könige, welchem ſie den Namen Sapor beylegten. Dieſes geſchah bey Sapor II. *a*) einem der berühmteſten Könige vom Stamme des Artaxerxes. Beym Abſterben des Hormisdas II. ſeines Vaters war derſelbe noch in Mutterleibe, und wurde durch eine Partey der Großen des Reiches, zum

a) Er lebte im 4. Jahrhunderte

zum Nachtheile ſeines ältern Bruders zum Könige erwählet. Denn weil die Magi verſicherten, daß die königliche Witwe mit einem Sohne ſchwanger gienge, ſo ſetzte man die Thiare auf den Leib derſelben, und das Kind wurde unter dem Namen Sapor zum Könige ausgeruffen.

§. 4.

Stephan König in Hungarn, wurde bey ſeiner Taufe gekrönet.

Stephan, der Sohn Johannis Zapola und der Iſabelle einer Tochter des Königs Sigismund von Polen, ward über dem Taufſteine gekrönet: denn die Mutter gebahr ihn zur Zeit des Abſterbens ihres Gemahls.

§. 5.

Gebrauch der Salbung bey dem Volke Gottes, von welchem die chriſtlichen Völker denſelben angenommen haben, und zuerſt die Franzoſen.

Die Salbung der Könige, welche in der chriſtlichen Religion eingeführt iſt, hat einen göttlichen Urſprung. Die Salbung der Könige, ſpricht einer der Kirchenväter, *a*) fieng ſich auf göttlichen Befehl bey dem Könige Saul an, und wurde bey David und Salomo fortgeſetzet, gleichwie auch nach der Zeit alle Könige in Juda und Iſrael geſalbet worden ſind. Als die Hebräer einen König begehrten, ſo befahl Gott dem Propheten Samuel, den Saul zu ſalben, damit er ober-

a) St. Auguſtinus, in ſeiner Ausleg. des 104. und 144. Pſalmes.

oberſter Herr über ſein Volk wäre. *a*) Ein gleiches geſchah mit David, Salomo, und allen Königen in Iſrael, bis zur Zeit der Zerſtörung des Tempels.

Die Salbung der Könige iſt, vor dem Chriſtenthume, allein bey dem Jüdiſchen Volke üblich geweſen. Nach dem Muſter der Salbung der Könige in Iſrael iſt dieſe Ceremonie bey etlichen chriſtlichen Königen, die ſich mit einem geheiligten Oele ſalben laſſen, eingeführt worden. Die erſten waren die Könige von Frankreich, und ſchon ſeit vielen Jahrhunderten; aber erſt in ſpäteren Zeiten iſt es auch bey etlichen andern europäiſchen Königen üblich geworden, daß ſie ſich haben ſalben und krönen laſſen. Bey etlichen andern iſt keines von beyden im Gebrauche.

§. 6.

Die erſten chriſtlichen Kaiſer wurden nicht geſalbet.

Obgleich Conſtantin der Große, und Theodoſius der Jüngere die erſten chriſtlichen Kaiſer geweſen ſind; immaſſen erſterer die Taufe, die Firmelung und das heilige Nachtmahl wenige Tage vor ſeinem Tode bekam; *b*) auch der letztere, ſowohl als etliche ſeiner Nachfolger eingeſegnet, und von dem Patriarchen zu Conſtantinopel mit dem Schwerte und der Krone des Reichs gezieret worden ſind: ſo findet man dennoch nicht, daß einer von ihnen, vor dem Andronicus dem Jüngern, als König und Kaiser geſalbet worden wäre.

a) I. B. der König. IX.
b) Er ſtarb im Jahr Chriſti. 337.

§. 7.

Die Krönung iſt eine von der Salbung unterſchiedene Ceremonie.

Man muß die Salbung der chriſtlichen Könige nicht mit ihrer Krönung vermengen. Man krönet auch die Königinnen, aber man ſalbet ſie nicht allzeit. Die Königinnen in Pohlen werden, gleich den Königen geſalbet. Ein König wird allzeit nach der Salbung ſogleich gekrönet; aber zuweilen wird er etlichemal gekrönet, ohne dabey die Ceremonie der Salbung zu wiederholen.

§. 8.

Chriſtliche Könige ſind zuweilen etlichemal gekrönet worden.

Die Könige laſſen ſich auſſer ihrer erſten Hauptkrönung zuweilen noch etlichemal bloß zur Ceremonie krönen, entweder wann ſie ſich vermälen, oder auch bey anderen wichtigen Gelegenheiten. Ludwig der Jüngling le Jeune König von Frankreich wurde viermal gekrönet: erſtlich zu Reims, als ihn der Papſt Innocentius II. ſalbete; zweytens zur Bourdeaux durch den daſigen Erzbiſchof, als dieſer König die Tochter des Herzogs von Aquitanien heurathete; drittens zu Orleans, durch den Erzbiſchof von Sens, bey ſeiner Vermählung mit Conſtantia, der Tochter des Königs von Spanien; und endlich zu Paris, durch eben denſelben Biſchoff, als er die Tochter des Grafen von Champagne heurathete. *a*)

§. 9.

a) Man ſehe §. 12. des gegenwärtigen Abſchnittes.

§. 9.

Ob die Salbung und die Krönung zur Königswürde weſentlich nöthig ſind.

Der Zweck der Salbung und der Krönung iſt leicht zu ſehen, nämlich durch die Heiligkeit der Salbung, und durch die Pracht der Krönung ſowohl als der Salbung die öffentliche Autorität zu befeſtigen. Man zeiget in einem glänzenden Schauſpiele die königliche Majeſtät, damit ſie den Völkern ehrwürdiger werde, und in den Gemüthern der Unterthanen Empfindungen der Unterthänigkeit gegen ihren Souverän erwecken. Man beſiegelt gleichſam mit dem Siegel der Religion die Treu, welche die Unterthanen dem Souverän ſchuldig ſind.

Weder die Salbung noch die Krönung ſind zur Königswürde weſentlich nöthig. Die Salbung war von Gott im alten Teſtamente eingeſetzt; aber im neuen Teſtament iſt es nur eine menſchliche Anordnung: ſie giebt dem Könige keine Macht, die er nicht ſchon hätte: ſie thut nur den Völkern die, welche er ſchon hat, kund.

Beſaßen die abgöttiſchen Könige um deßwillen weniger Macht, weil ſie nicht geſalbet waren? Es ſaget aber der Heyland ſelbſt von dem Tiberius zu ſeinen Apoſteln: „Gebet dem Kaiſer was des Kaiſers iſt, „ und Gott was Gottes iſt.„ Die heydniſchen Fürſten waren weder vom Papſte noch von Biſchöfen gekrönet; und dennoch erkennet ſie Petrus für diejenigen, welche die höchſte Macht beſaßen. „Seyd unterthan „ (ſpricht er) dem Könige, als dem der die höchſte „ Macht hat.„ *a*) Und was ſaget Tertullianus, wann er

a) Petr. II. 13. 14.

er im Namen der damaligen Chriſten redet: „Was ſoll „ ich von unſerer Religion und von unſerer Frömmigkeit gegen dem Kaiſer ſagen, welchen wir als den von „ Gott Erwählten ehren müſſen: ſo daß wir mit „ Recht ſagen können, daß Cäſar für uns mehr als „ für euch Heyden iſt, weil unſer Gott ihn eingeſetzet „ hat.„ a) Die Majeſtät war demnach bey den heydniſchen Kaiſern ſowohl als ſie bey den heutigen chriſtlichen Königen iſt, ob ſie dieſelbe gleich nicht von der Kirche bekommen hatten. Etliche chriſtliche Könige, die weder geſalbet noch gekrönet ſind, regieren nichts deſto weniger ihre Völker mit einer vollkommenen Macht; und andere, welche geſalbet und gekrönet ſind, bekommen durch dieſe Ceremonien keinen einzigen höhern Grad der Macht. Ohne Krone und Salböl werden die Könige eigentlich durch den Titel der Souveränetät eingeweihet, weil ſie die Majeſtät Gottes vorſtellen und von der Vorſehung geſandt werden, ihre Rathſchläge zu vollſtrecken.

Nichts deſtoweniger iſt die Krönung in den Wahlreichen eine nothwendige Ceremonie, weil ſie eine Beſtättigung der geſchehenen Wahl iſt, ſowohl von Seiten der Wählenden, als auch der Völker, welche durch dieſe feyerliche Handlung die Gültigkeit der Wahl erkennen, und, obgleich ſtillſchweigend, verſprechen, der erwählten Perſon zu gehorchen. Beydes iſt in Wahlreichen ſehr nöthig, aber nicht in Erbreichen, in welchen letztern der Souverän, von dem Augenblicke an, da er nach dem Rechte des Blutes ſuccediret, auch in die Rechte der Majeſtät tritt. Die Völker werden angeſehen, als haben ſie ihm ſchon in ſeinen Vorfahren den Eyd der Treu geſchworen.

Aus

a) *Tertull.* Apologet.

Aus dieſer Urſache wurden vor der Zeit des Papſtes Nicolaus II. diejenigen nicht in das Verzeichniß der Päpſte eingetragen, welche vor ihrer Einweihung ſtarben; und noch heutiges Tages datiren ſie von dem Tage ihrer Krönung an, und halten nicht eher Conſiſtorium.

Aus gleicher Urſache enthält in den Wahl-Capitulationen der Deutſchen Kaiſer ein Artikel allzeit folgendes: „ Er ſoll vor allen Dingen die Krone des Römiſchen „ Königs annehmen, und alles thun, was dazu gehö- „ ret, und die Churfürſten zu ſeiner Krönung einladen, „ damit ſie ihre Amtsverrichtungen dabey thun.

Auch in Pohlen kann der erwählte aber noch nicht gekrönete König keine Verrichtung der Königswürde vornehmen, noch irgend ein Amt oder eine Pfründe vergeben: der Zepter wird ihm nicht vorgetragen; und die Briefe, welche er an auswärtige Fürſten ſchreibt, werden von ihm nur mit ſeinem Familien-Wappen beſiegelt. *a*) Die Tribunalien, welche in ſeinem Namen handeln ſollen, und in Zeit der Zwiſchenregierung ſuſpendiret ſind, operiren erſt wieder, nachdem er gekrönet iſt.

§. 10.

Erklärung des Grundſatzes in Frankreich: le mort ſaiſit le vif.

In Frankreich ſtirbt der König nicht ab: denn der Augenblick, indem ein König die Augen zuſchließt, ſetzet deſſen Nachfolger auf den Thron. Ludwig X. (ſpricht Hutin *a*) verſchob ſeine Salbung und Krönung ein ganzes

a) *Piaſecki* in ſeiner Chronik.

a) Ludwig der X. trat die Regierung im J. 1314. an, und ließ ſich erſt 1315. ſalben.

zes Jahr lang, wegen der damahligen Unruhen im Königreiche, und weil er erſt ſeine neue Gemahlinn erwarten wollte. Nichts deſtoweniger führte er die königliche Regierung. In Frankreich hat man den feſten Grundſatz: le mort ſaiſit le vif: das iſt, der Abſterbende ſetzet den Lebenden in Beſitz: die Krone gelanget ohne alle Zwiſchenzeit von dem ſterbenden Könige auf ſeinen Nachfolger; ſie iſt nicht einen Augenblik verlediget, und die königliche Herrſchaft wird ununterbrochen fortgeſetzet. *a)* Dieſes wurde durch ein Urtheil des Parlements zu Paris im XV. Jahrhunderte öffentlich erkannt, *b)* und nach der Zeit iſt es beſtändig beobachtet worden. In dem Augenblicke, wann der König ſtirbt, beſteiget der nächſte Erbe den Thron, und übet die Regierungsgeſchäffte entweder ſelbſt, oder auch durch Regenten oder Adminiſtratoren ſeiner Macht aus, ohne auf Salbung, Krönung, Proclamirung, noch irgend einige Formalität zu warten. *c)* Das Geſetz allein giebt ihm den Beſitz.

In den vorigen Zeiten hielt man dieſe Formalitäten für nöthig. Man rechnete die Jahre der Regierung eines Königs von dem Tage ſeiner Salbung und Krönung an, *d)* und man glaubte, daß die Salbung denen, welche ſie empfangen hatten, vor allen, die nicht geſalbet und geweihet worden waren, einen ſehr großen Vorzug gäbe. Unter dem zweyten Stamme unſerer Könige, und bis zum dritten, gab man den Königstitel den minderjährigen Königen nicht eher als nach der Ceremonie ihrer Krönung; aber ſeit ohngefähr 350 Jahren, ſchreibt der neue König nur an die Gouverneurs, Statthalter, Intendanten der Pro-

a) *Lege* Iuſtus, ff. *de liberis & poſthumis.*

b) Im Jahr 1498.

c) *Dupuy* führet etliche Autoritäten über dieſen Punct des öffentlichen Rechts an.

d) *Du Tillet*, Mémoires & Recherches; 1578. p. 154.

Provinzen, Biſchöfe, und alle, welche eine Gerichtsbarkeit ausüben, gleichwie auch an die fremden Fürſten, und meldet ihnen ſeine Gelangung zum Throne, damit dieſe letzteren wiſſen, mit wem ſie zu correſpondiren haben, die erſteren aber, wem ſie und die ihnen untergebenen Völker Gehorſam ſchuldig ſind.

Noch gegen das Ende des XV. Jahrhunderts hielt das franzöſiſche Volk noch ſehr auf die Ceremonie der Salbung und Krönung, wie man aus dem I. Art. der Acten des Reichstages, welcher unter Carl VIII. zu Tours, im Jahr 1433. gehalten worden, erſehen kann. Dieſer Artikel lautet folgender geſtalt: „Es dünket den „Leuten derer dreyen Stände, um die großen Uebel, „welche aus dem Aufſchub der Salbung des Königs ent„ſtehen können; (wie dann zur Zeit, als König Carl „VII. noch nicht geſalbet und gekrönet war, dem Rei„che und gemeinen Weſen viel Uebels widerfuhr, aller„maßen die meiſten Unterthanen, vor deſſen Salbung „und Krönung, ihm nicht gehorchen wollten, und die „Feinde in das Königreich fielen, auch Recht und Ge„rechtigkeit darnieder lag; aber ſo bald er gekrönet war, „ſo gieng ihm alles glücklich, und er ſiegte wider ſeine „Feinde.) Daher auch der König, als ein ſehr guter „Chriſt, es für billig erachten wird, ſo bald als möglich „ſich ſalben und krönen zu laſſen, als worum ihn die „Leute von den dreyen Ständen demüthig bitten.

Auf dem Reichstage, welcher in Orleans angefangen und hernch zu Pontoiſe fortgeſetzet wurde, a) ſtellten etliche Deputirete der dreyen Stände vor, daß weil König Franz II. verſtorben ſey, ihre Autorität erloſchen wäre, und dieſelbe erneuert werden müßte, nachdem Carl II. den Thron beſtiegen habe. Aber es ward beſchloſſen, daß die Abgeordneten, zufolge denen ihnen aufgetragenen Com-

a) Im Jahr 1560.

Commiſſionen fortfahren ſollten das Ihrige zu thun, und dieſes nach der im Königreiche angenommenen Staats-Maxime, daß der Abſterbende den Lebenden in Beſitz ſetzet; daß die königliche Macht nicht abſtirbt, ſondern unmittelbarlich von dem verſtorbenen Könige an ſeinen rechtmäßigen Nachfolger gelanget.

Dieſer Grundſatz, daß der Abſterbende den Lebenden in Beſitz ſetzet, iſt in Frankreich ſo gewiß, daß er ſo gar in Privat-Familien und in den Landſchaften des geſchriebenen Rechts ſo wohl, als in denen, wo das hergebrachte Recht gilt, beobachtet wird. Der einzige Unterſchied zwiſchen beyderley Landſchaften iſt dieſer, daß in den letzteren allzeit der nächſte Blutsfreund zum Beſitze gelanget, weil nämlich das hergebrachte Recht keine anderen Erben zuläßt, und nichts von Teſtaments-Erben weiß: da hingegen in den Landſchaften des geſchriebenen Rechts der Teſtaments-Erbe der einzige wahre Erbe iſt; immaßen ihm das Geſetz den Vorzug vor dem Blutsfreunde giebt: und auf dieſen wird der Grundſatz gedeutet.

§. 11.

Die franzöſiſchen Könige vom erſten Stamme ließen ſich weder ſalben noch krönen.

Wir finden in den franzöſchen Geſchichten nicht, daß die Könige vom erſten Stamme ſich jemals hätten ſalben oder krönen laſſen. In den damaligen Zeiten wurden die Könige auf einem Schilde in freyem Felde in die Höhe gehoben, und dem verſammleten Volke gezeiget, welches ihn dann für ſeinen König erkannte. Die Erzbiſchöfe von Reims, welche gewöhnlichermaßen die Könige von Frankreich ſalben, ſagen, es ſey Clodowig durch den heil. Remigius, welcher ihn zur chriſtlichen Religion be-

kehret hatte, geſalbet worden. Einige Autoren pflichten dieſer Meynung bey: *a*) und hierauf gründen die Erzbiſchöfe zu Reims ihren Anſpruch, daß allein ſie berechtiget ſeyn die Könige von Frankreich zu krönen. Die Sache iſt falſch, oder doch ſehr zweifelhaft. Die beſten Critiker ſind überzeuget, daß Pepin der erſte unter unſeren Königen iſt, welcher als König geſalbet worden, daß hingegen Clodowig nur als Chriſt geſalbet wurde, nämlich bey ſeiner Taufe und Firmung.

§. 12.

Die franzöſiſchen Könige vom zweyten Stamme ließen ſich ſalben und krönen: etliche ließen auch bey ihren Lebzeiten ihre Kinder ſalben.

So viel iſt gewiß, daß die franzöſiſchen Könige die erſten unter den chriſtlichen geweſen, welche als Könige geſalbet worden ſind. Die Könige vom zweyten Stamme ließen ſich ſalben und krönen. Pepin, der Kurze, der Stammvater derſelben, iſt auch der erſte, welcher als König geſalbet worden, und zwar von dem Erzbiſchofe Bonifacius zu Mainz, Legaten des heiligen Stuhls zu Rom. *b*) Er wurde ſo gar zweymal geſalbet: denn der Papſt Stephanus wiederholete dieſe Handlung in der Abtey St. Denis. *c*) Dieſer Papſt ſalbete zugleich die Söhne des Pepin, Carln und Carlomann, weil er ihnen die Ehrerbietung der Völker frühzeitig zuwenden, und den Unternehmungen gewiſſer Ehrgeizigen zuvorkommen wollte. Dieſe zween Prinzen, welche nach ihrem

a) Man ſ. das Ceremonial François, ingleichen *Menin*, Traité du Sacre & du Couronnement des Rois; wovon ich in meiner Prüfung handele.

b) In der Cathedralkirche zu Soiſſons.

c) Im Jahr 754.

Vater in denen von ihm angewieſenen Reiche regierten, lieſſen ſich, nach ihrer Gelangung zum Throne nochmals ſalben, und zwar der erſtere zu Nayon, der andere zu Soiſſons. *a*)

Andere franzöſiſche Könige ließen, nach Pepins Beyſpiele, ebenfalls ihre Kinder ſalben; und dieſes aus eben der Urſache wie Pepin. So ward Ludwig der Gütige, auf Befehl Carls des Großen, geſalbet; und er ſelbſt ſetzte ihm die Krone auf. Ludwig der Gütige that gegen ſeinen Sohn Carl ein gleiches; wie auch etliche andere Könige vom zweyten Stamme gethan haben. Ein ähnliches Beyſpiel giebt uns auch in noch älteren Zeiten Artaxerxes. *b*)

Viele Autoren zweifeln, *c*) ob Pepin zweymal als König von Frankreich gekrönet worden ſey. Sie geben nur deſſen zu St. Denis geſchehene Salbung zu, *d*) läugnen aber die, welche zu Soiſſons geſchehen ſeyn ſoll. *e*) Sie ſagen, daß zwo Salbungen eines Königs, um eines einzigen Königreichs willen, innerhalb dreyen Jahren, der Kirchen-Disciplin und den Gebräuchen der Kirche zuwider geweſen ſeyn würde, weil ſie die Salbung aus einer und derſelben Urſache nicht wiederholet. Aber erſtlich haben wir eine zuverläßige Urkunde *f*,) welche es auſſer Zweifel ſetzet, daß Pepin zweymal geſalbet worden; und alle alte Autoren melden ſolches eben,

a) Im Jahr 768.

b) Juſtinus ſaget: Nihil ſibi oblatum exiſtimans, quod in filium contuliſſet Imperium, ſinceriusque gaudium ſe ex procreatione capturum, ſi inſignis majeſtatis ſuae vivus in filio conſpexiſſet.

c) *Le Comte* und etliche andere.

d) Im Jahr 754.

e) Im J. 751.

f) Man ſehe *Mabillon*, de Re Diplom. p. 324.

ebenfalls. Zweytens iſt die Salbung der Könige nicht von der Beſchaffenheit, wie die Sacramente, welche einen Character eindrücken: folglich kann man dieſelbe ohne Bedenklichkeit wiederholen. Endlich iſts gewiß, daß die königliche Salbung bey gewiſſen Gelegenheiten wiederholet worden iſt; *a*) es iſt auch glaublich, daß dieſe wiederholete Salbung damals, unter gewiſſen Umſtänden eingeführt war; und daß die franzöſiſchen Könige dieſen Gebrauch, nach dem Beyſpiele der Könige in Iſrael und in Juda angenommen hatten, deren etliche zu verſchiedenen malen geſalbet worden waren. Heutiges Tages ſalbet man den deutſchen Kaiſer, bey ſeiner Wahl. Iſts aber nicht gewiß, daß, wofern er ſich noch itzo, wie ehedem, zu Rom oder zu Meiland krönen ließe, er zum zweyten und drittenmal geſalbet werden würde?

Unter dem dritten Stamme haben die franzöſiſchen Könige ſich ſalben und krönen laſſen. Etliche derſelben haben auch, wie die Könige vom zweyten Stamme, ihre Kinder ſalben laſſen. *b*)

§. 13.

Der unter dem zweyten Stamme eingeführte Gebrauch iſt unter dem dritten fortgeſetzet worden.

Hugo Capet, als er kurz vorher zum franzöſiſchen Throne erhoben worden war, und dieſes zu einer Zeit,

 da

a) Etliche Beyſpiele finden ſich in dem Ceremonial François, und in dem Traité du Sacre et Couronnement des Rois, par *Menin*.

b) Man ſehe *Dupuy*, Traité de la Majorité des Rois de France; *Godefroy*, Ceremonial Fr. und *Menin*, du Sacre etc.

da die großen Herren in Frankreich ungemein mächtig waren, und er zu fürchten hatte, daß er aus ſeinem Hauſe entführet würde, unterließ nicht, auch ſeinen Sohn krönen zu laſſen. Eben derſelben Vorſicht bedienten ſich alle Könige nach ihm, in den nächſt darauf folgenden zweyen Jahrhunderten, ausgenommen Philipp I, welcher, anſtatt ſeinen älteſten Sohn Ludwig, den Dicken genannt, krönen zu laſſen, ihn, 4 oder 5 Jahre vor ſeinem Tode, nur zum Könige ernennen ließ. *a*) Philipp Auguſt *b*) iſt der erſte von den Capetern, der ſeinen Sohn weder ſalben noch zum Könige ernennen ließ; wovon die Autoren zwo Urſachen angeben: erſtlich, weil dieſe Vorſicht nicht mehr nöthig war, immaßen ſein Haus ſchon ſeit langen Zeiten regierte; weil er durch Wiedervereinigung vieler Provinzen mit der Krone ſehr mächtig geworden war, die großen Herren hingegen von den Königen ſehr geſchwächet worden waren. Zweytens, weil ihm wohl bekannt war, daß weder die Großen noch das Volk, mit der neuen Regierungsform zufrieden waren, er auch wußte, wie kriegeriſch und unternehmend ſein Sohn Ludwig war, weßwegen er ihn ſich nicht gleich machen wollte. *c*)

Wer eine Beſchreibung derer bey der Salbung und Krönung der Könige von Frankreich gewöhnlichen Ceremonien zu leſen begehrt, der findet ſie in den Relations du Sacre et du Couronnément de Louis XIV. et de Louis XV. wo ſie ſehr richtig beſchrieben ſind. *d*)

§. 14.

a) Philipp I ſtarb im Jahr 1108.

b) Er ſtarb im J. 1223.

c) *Bruſſel*, de l' uſage général des Fiefs.

d) Die erſtere Relation, von der Krönung Ludwigs XIV. iſt erſt zu Reims, hernach zu Paris 1720. gedruckt worden. Die von der Krönung Ludwigs XV. befindet ſich am Ende des Traite du Sacre etc. par *Menin*.

§. 14.

Von dem Orte, wo die europäiſchen Könige und Kaiſer ſich ſalben und krönen laſſen.

Die Könige von Frankreich werden gewöhnlichermaßen von dem Erzbiſchofe zu Reims geſalbet; wie ich ſolches bereits gemeldet habe.

Es ſcheint als ſey das Recht, die Deutſchen Kaiſer zu krönen, demjenigen Erzbiſchofe zugekommen, in deſſen Diöces dieſe Ceremonie geſchah. Die Krönung des Kaiſers Ferdinand I. veranlaßte eine große Streitigkeit zwiſchen den beyden Churfürſten von Mainz und von Trier. Beyde wollten dieſe Ceremonie verrichten, und ein jeder von ihnen führte Beweiſe und Beyſpiele für ſich an. Sie wurden endlich einig, daß derjenige Churfürſt, in deſſen Diöces die Krönung geſchähe, dieſelbe verrichten ſollte; und wofern ſie auſſerhalb beyder Diöceſen geſchähe, daß ſie dieſelbe ſodann wechſelsweis verrichten ſollten, und zwar ſo, daß der Churfürſt von Mainz ſie zuerſt ausübete. Die Stadt Aachen iſt, nach der goldenen Bulle, der Ort, wo die Krönung geſchehen ſoll: und hierinnen hat dieſes Reichsgeſetz nichts anders gethan, als dasjenige beſtätiget, was ſeit langer Zeit im Gebrauche geweſen war. In dieſer Stadt reſidirete der Kaiſer Carl der Große, in den letzten Jahren ſeines Lebens, beſtändig. Er liebte den Aufenthalt allda, weil die daſigen mineraliſchen Waſſer ſeiner Geſundheit überaus zuträglich waren; und er fand ſein Vergnügen daran, dieſe Stadt mit prächtigen Gebäuden (nach damaliger Art) zu verſchönern. Er ließ allda einen Thron errichten, erwählte auch dieſe Stadt zum Orte ſeines Begräbniſſes. Daher kömmt es, daß zur Zeit, als die Deutſchen die kaiſerliche Krone mit der deutſchen verbunden zu haben

glaubten, und als Aachen ſchon zum deutſchen Reiche gehörte, dieſe Stadt zur Krönung des Kaiſers auserſehen wurde, weil es als eine beſondere Ehre angeſehen wurde, wenn er auf Carls des Großen Throne ſäße. Damals konnte ſo etwas eine Ehre heißen; aber je mehr man und noch die Sachen nach ihrer Wirklichkeit anſehen lernte, ſo wurde man darüber einig, denjenigen Ort, welcher der bequemſte wäre, zur Krönung zu erwählen. Man befand, daß in Deutſchland viele Städte ſich beſſer, als Aachen, dazu ſchickten; und man trug kein Bedenken, es an eben dem Orte, wo die Wahl geſchieht, anzuſtellen, nämlich in Frankfurt am Mayn oder in Regensburg, vornehmlich zur Bequemlichkeit der Churfürſten, welche ſowohl bey der Wahl als der Krönung zugegen ſind. Jedoch giebt der Reichstag der Stadt Aachen allzeit einen Revers, daß der Ort, wo, bewandten Umſtänden nach, die kaiſerliche Krönung geſchieht, ihr an ihrem Rechte nicht nachtheilig ſeyn ſoll.

Die Könige von Spanien ſind in Toledo geweihet und gekrönet worden. Der erſte, welcher die Salbung bekommen hat, iſt Vamba, König von Toledo, welcher im Jahre 673 durch den daſigen Erzbiſchoff, Quiriac, in der Peter-Pauls-Kirche geſalbet worden. Nach dieſer Zeit iſt es faſt allzeit eben daſelbſt geſchehen. Aber ſeit langen Jahren laſſen ſich die Könige von Spanien weder ſalben noch krönen. Die Urſache deſſen iſt, wie die ſpaniſchen Autoren ſagen, weil ihre Könige als Könige gebohren werden, und dieſer Ceremonie nicht nöthig haben. In dem Augenblicke, wann ſie zum Throne gelangen, zeigen ſie ſich ihren Unterthanen auf einer Tribune: ſie werden bloß ausgeruffen, und bald hernach halten ſie einen ſolennen Einzug in ihrer Hauptſtadt Madrid. *a*)

Die

a) Man ſehe das Ceremonial Diplomat. Vol. II. p. 243—346.

Die Könige von Portugall wurden zu Liſſabonn geſalbet, und dieſes von Johannes I an. Unter deſſen Regierung gab der Papſt Martin V. dem Königen von Portugall das Privilegium, ſo wie die Könige von Frankreich und von Arragonien geſalbet zu werden; gleich als hätten die Könige erſt einer Erlaubniß des Papſts hierzu nöthig. *a* Itzo laſſen ſie ſich weder krönen noch ſalben, ſondern nur **erhöhen**, wie man in Portugall redet. *b*)

Die Könige von England werden in der Kirche der Abtey zu Weſtminſter von dem Erzbiſchofe zu Cantorbery geſalbet und gekrönet.

Die Könige von Dänemark zu Lunden in Schonen, ſeit dem Harold oder Herold VI. ein Chriſt geworden war. *c*) Der itzt regierende König iſt von dem Biſchofe iu Seeland zu Copenhagen *d*) gekrönet worden, weil Schonen itziger Zeit unter Schweden gehöret.

Die Könige von Hungarn in Preßburg. Der Erzbiſchof von Gran oder Strigonien, Primas des Reichs, krönet die Könige; und der Biſchof von Veſprin die Königinnen. Die itzt regierende Königinn iſt vom Biſchofe zu Gran *e*) gekrönet worden, weil ſie nicht die Gemahlinn des Königs, ſondern ſelbſt König iſt.

Die Könige in Böhmen zu Prag. Der Ordnung nach verrichtet der daſige Erzbiſchof die Krönung. Weil aber die itzt regierende Königinn mit demſelben damals miß-

a) *La Clede*, Hiſt. de Portugal; Vol. I. p. 403.
b) Ceremonial Diplomat. Vol. II. p. 377.
c) Im Jahr 930.
d) Im Jahr 1747.
e) Am 12 May, 1743.

mißvergnügt war, ſo ließ ſie ſich in Prag *a*) von dem Biſchofe zu Olmütz krönen.

Die Könige in Polen zu Cracau, von dem Erzbiſchofe zu Gneſen, Primas des Reichs.

Die Könige in Preuſſen zu Königsberg, von dem Oberhofprediger, Kirchen- und Conſiſtorial-Rathe, welcher als erſter Biſchof angeſehen wird.

Die Könige in Schweden zu Upſal. Der erſte, von dem man findet, daß er bey ſeiner Krönung geſalbet worden, iſt Erich VIII. welcher gegen Ausgang des X Jahrhunderts den Thron beſtieg. *b*)

Die Czare von Rußland in der Frauenkirche zu Moſcau. Allda iſt auch die Kaiſerinn Catharina gekrönet worden. *c*)

Ein Decret vom Pabſte Innocentius III. verordnete, daß die Könige hinführo nicht auf dem Haupte, ſondern nur auf dem Arme geſalbet werden ſollten; und die Salbung auf dem Haupte wurde allein für die Päpſte vorbehalten „zum Zeichen des großen Unterſchiedes „(ſaget dieſes Decret) zwiſchen der Autorität des Papſtes und der Macht der Könige.„ *d*) Weil dieſes Decret und der Beweggrund, welchen Innocentius III. angiebt, ſchimpflich für die Könige ſind, ſo hat man mit großem Rechte in Frankreich daſſelbe nicht befolget.

§. 15.

a) Im Jahr 1744.
b) Im Jahr 980.
c) Am 7. May 1742. durch den Erzbiſchof zu Novogrod.
d) Jus Can. Cap. *cum veniſſet*, §. 5. de ſacra unctione.

§. 15.

Der Ort der Krönung ſteht in der freyen Willkühr des Königs von Frankreich; gleichwie auch in den mehreſten europäiſchen Reichen.

Die Könige von Frankreich laſſen ſich gemeiniglich zu Reims ſalben und krönen, wie ich bereits geſaget habe, aber zuweilen iſt es an einem andern Orte geſchehen. Sie haben ſich an keinen Ort *a*) und an keine Perſon gebunden. Ein jeder Biſchof hat in ſeiner Diöces eben das Recht dazu, wie der Erzbiſchof zu Reims in ſeiner. Es wird durch kein Reichsgeſetz befohlen, daß es zu Reims geſchehen ſolle. Der Gebrauch und die Poſſeß haben die Könige von Frankreich niemals gebunden, weil die Poſſeß menſchlichen Rechts iſt, und ſie von eben der Macht, die ſie eingeführt hat, wieder geändert werden kann. Ludwig der Dicke wurde zu Orleans von dem Erzbiſchofe zu Sens geſalbet und gekrönet, weil er damals Metropolitanus war; und ſeit der Regierung deſſelben zählet man 16 bis 17 franzöſiſche Könige, welche nicht zu Reims, ſondern anderwärts gekrönet worden. *b*) Heinrich IV. wurde zu Chartres *c*) von dem daſigen Biſchofe geſalbet, und zwar mit dem Chriſam aus der Kirche zu Marmoutier bey Tours, welches Oel für wunderthätig gehalten wird. *d*)

a) *Dupuis*, ubi ſupra it. *Thuani* Hiſtor. lib. 108. ad an. 1594.

b) Umſtändliche Nachricht hiervon findet man in *Menin*, Traité du Sacre &c.

c) Im Jahr 1594.

d) *Thuanus* und *Menin*, ubi ſupra.

Die anderen unumſchränkten Könige in Europa erkieſen ſich auch insgemein eine Kirche zu dieſer prächtigen Handlung. Die Königinn von Hungarn hat hierinnen ein Beyſpiel gegeben. Aber für einen König, deſſen Macht eingeſchränket iſt, wäre es gefährlich, ſich nicht da, wo der Gebrauch es eingeführt hat, ſalben und krönen zu laſſen. Die Urſache iſt, weil in ſolchen Regierungsformen die mindeſten Formalitäten weſentlich nöthig ſind. Nur der Republik kommt es zu, die Anordnungen, welche ſie ſelbſt gemacht hat, zu ändern. Die polniſchen Reichsgeſetze haben verordnet, daß die Krönung des Königs zu Cracau geſchehen ſolle; und in dem polniſchen Geſchichten finden ſich nicht mehr als zwey Beyſpiele, daß es anderwärts geſchehen iſt. Das erſte war, als Eleonora, Gemahlinn des Königs Michael, zu Warſchau gekrönet wurde, weil die Reichsſtände aus ſehr wichtigen Gründen ſolches verſtatteten. Das zweyte gab Stanislaus I. welcher zweymal zum Könige von Polen erwählt worden iſt. Nach ſeiner erſten Wahl *a)* ward er, nach einem Reichsſchluſſe, zu Warſchau gekrönet, (denn ſeine Gegenparten hatte Cracau innen) es wurde aber ausdrücklich dabey verordnet, daß dieſes Beyſpiel von keiner Folge ſeyn ſollte. Nach ſeiner zweyten Wahl *b)* ward die Krönung nicht wieder für nöthig erachtet.

§. 16.

Von der Krönung einiger Souveräne, welche den Königs-Titel nicht führen.

Der Titel Souveräner Fürſt machet die, welche ihn führen, an Autorität und Macht, in Anſehung gegen ihre Unterthanen, den Königen gleich. Die Ceremo-

a) Im Jahr 1704.

b) Im Jahr 1733.

remonien bey ihrer Krönung ſind oft der Krönung der Könige gleich gekommen; die einzige heilige Salbung ausgenommen, welche nur bey Königen geſchieht.

Die Herzoge von Savoyen, bevor ſie noch Könige von Sardinien wurden, und die Herzoge von Lothringen, ehe dieſes Land an den König Stanislaus von Polen kam, ſo daß es dereinſt an die franzöſiſche Krone gelangen ſoll, bekamen in den vornehmſten Kirchen der Hauptſtädte ihrer Staaten, die Kronen, die Orden, den Degen und die übrigen Kennzeichen der Souveränetät. Sie ſchwuren den gewöhnlichem Eyd, und nahmen dagegen den Eyd der Treu von ihren Unterthanen an; und dieſes alles beynahe mit eben den Ceremonien, dergleichen bey königlichen Krönungen vorgehen. Seit der Regierung des Amadeus VIII. unter welchem die Grafſchaft Savoyen von dem Kaiſer Sigismund zum Herzogthum erhoben wurde, *a*) ließen die Herzoge von Savoyen ab, den Ring des heiligen Mauricius aus der Hand des Erzbiſchofs zu Turin anzunehmen, welcher Ring das Zeichen und Sinnbild der Inveſtitur des Herzogthums iſt: ſie nahmen dieſen Ring mit eigner Hand von dem Altare, und ſteckten ſich ihn an die Hand, nachdem ſie die herzogliche Krone und die übrigen Kennzeichen der Souveränetät bekommen hatten. *b*)

Auch etliche andere ſouveräne Fürſten, welche nicht Könige ſind, laſſen ſich mit eben ſo herrlichen Gepränge, wie die Herzoge von Savoyen und von Lothringen, krönen.

§. 17.

a) Im Jahr 1416.

b) *Guichenon*, ſur l'Hiſt. de Savoye. *Pradin* Chronique de Savoye. *Ducheſne*, Hiſt de Bourgogne &c.

§. 17.

Von der Salbung und Krönung der Königinnen.

Nach dem Fundamental-Geſetze in Frankreich *a*) können die Königinnen nicht ſelbſt regieren: ſie beſteigen den Thron nur als rechtmäßige Gemahlinnen der Souveräne. Weil ſie aber, als Gemahlinnen und Mütter der Könige an der Majeſtät gewiſſermaßen Antheil haben, ſo werden ſie geſalbet und gekrönet, damit ſie ſolchergeſtalt öffentlich als Könniginnen erkannt, und ſowohl des beſonderen Schutzes der göttlichen Vorſehung, als der Verehrung ihrer Unterthanen, wie auch ihrer Gemahle und Söhne deſto würdiger werden. Sie werden nicht mit dem Balſam aus der heiligen Ampulle geſalbet, welcher allein für die Könige gehöret, ſondern mit dem heiligen Chriſam. Dieſe Ceremonie iſt bey den Königinnen eben ſo alt, als bey den Königen. *b*)

Bertha, Gemahlinn des Pepin, ward eben ſowohl als ihr Gemahl geſalbet. Anna von Bretagne, Maria von England, Eleonora von Oeſterreich, Catharina de Medicis, Eliſabeth von Oeſterreich, und Maria de Medicis, ſind insgeſammt zu St. Denis geſalbet worden. Maria de Medicis, zweyte Gemahlinn Heinrichs IV. iſt die letzte Königinn von Frankreich, welche geſalbet worden. Anna von Oeſterreich, Gemahlinn Ludwigs XIII. Maria Thereſia von Oeſterreich, Gemah-

a) Man ſehe die Diſſertat. ſur la Loi Salique; T. II. Sect. 1. p. 48.

b) Umſtändliche Nachricht hiervon findet man in dem Ceremonial François; in *Tillet*, Mémoires & Recherches; und *Menin*, Du ſacre &c.

Gemahlinn Ludwigs XIV. und Maria Leczinska von Pohlen, itzt regierende Königinn, ſind nicht geſalbet worden, entweder die großen Koſten dabey zu ſparen, oder auch, weil dieſe Ceremonie bey den Königinnen weniger nöthig, als bey den Königen iſt.

Ein polniſcher Geſchichtſchreiber ſaget, *a*) daß man in Polen die Königinnen zwar krönet, ihnen aber nicht den Eyd der Treu ſchwöret, weil die Republik ihnen nicht die mindeſte Jurisdiction einräumet. Dieſe Anmerkung iſt nicht richtig, denn ſie ſcheinet voraus zu ſetzen, als ob in anderen Reichen die Unterthanen den Gemahlinnen der Könige den Eyd der Treu ſchwüren. Er wird allzeit nur ſelbſtherrſchenden Königinnen geſchworen, oder doch ſolchen, die zugleich mit ihren Gemahlen regieren.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Eyden, welche die Könige bey ihrer Salbung und Krönung haben.

§. 18.

Von der Beſchaffenheit und der Kraft der Eyde, welche die Könige ablegen.

Ein neuerer Autor, der, wie es ſcheint, nur in der Abſicht geſchrieben, dem Hauſe Oeſtreich, bey welchem das Deutſche Kaiſerthum iſt, zu ſchmeicheln, und dagegen die Rechte der Churfürſten und Fürſten zu unter-

a) Mart. Cromer, im 2. Buche ſeiner Poln. Geſch.

terdrücken, hat ſich nicht geſcheuet, vorzugeben, daß die Capitulationen und Eyde der Kaiſer und Könige, nach der Strenge davon zu urtheilen, dieſelben in ihrer Souveränetät nicht bindet. *a*) Es iſt dieſes ein grundfalſcher Satz. Die Capitulationen binden die deutſchen Kaiſer um ſo viel mehr, je weniger ſie irgend ein anderes Recht zur kaiſerlichen Krone, als eben dasjenige haben, welches ihnen Kraft der Capitulation verliehen wird. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allen Wahlreichen. Was die Eyde der Könige anlangt, dieſe machen keine neue Verbindlichkeit; ſie bekräftigen nur mit dem Siegel der Religion diejenige, welche ihnen ſchon oblag. Es iſt ohne Zweifel ein großer Unterſchied zwiſchen dem Eyde, welchen der Souverän ſeinen Unterthanen ſchwöret, und dem, welchen dieſe Ihm ſchwören: jener verbindet zu Unterwerfung und Gehorſam; dieſer zu Schutz, Liebe und Amt. Aber es iſt doch eben ſo ſündlich, den einen, wie den andern, zu brechen. Ein Souverän, welcher unbeſchränkt war, bleibt auch nach ſeinem Eyde unbeſchränkt; derjenige, deſſen Autorität eingeſchränkt war, muß nicht wollen eine unbeſchränkte Autorität ausüben; und ein gewählter Fürſt muß ſich ſeiner Capitulation gemäß verhalten. Es iſt vergebens, daß dieſer Autor die Frage unterſuchet: ob ein König, durch den Eyd, welchen er ſeinen Unterthanen ſchwöret, die Majeſtäts-Rechte verliere; und eben ſo vergebens ſpricht er, es ſey niemand über dem Souverän, der ihn zwingen könne, Geſetze, die er ſich ſelbſt vorgeſchrieben hat, zu halten. Die Eyde geben die Majeſtät nicht, nehmen ſie auch nicht; und diejenigen Fürſten, deren Autorität eingeſchränkt iſt, ſind, in ſo fern ihre Autorität eingeſchränkt iſt, nicht ſouverän.

§. 19.

a) Pelzhoffer, Arcanorum Status, libri X. Er ſaget es an vielen Orten.

§. 19.

Ende der ehemaligen römiſchen Kaiſer.

Trajanus (Cäſar, Auguſtus, und Pontifex Maximus) ſchwur ſtehend vor dem römiſchen Conſul welcher ſaß, einen Eyd, in welchem er ſein Haus und ſeinen Kopf dem Zorne der unſterblichen Götter zur Strafe überließ, (vovebat,) wofern er, (der er doch unumſchränkter Kaiſer war) wiſſentlich ſeine Pflicht aus den Augen ſetzen würde. Dieß iſt das erſte Beyſpiel, das man von einem ſolchen Eyde in den römiſchen Geſchichten findet. Nach der Zeit iſt es bey allen Völkern nachgeahmet worden. Ueberall, ausgenommen in Dänemark, ſchwören auch die unbeſchränkteſten Könige einen Eyd, wann ſie geſalbet und gekrönet werden.

§. 20.

Von den Eyden, welche die Könige von Frankreich bey ihrer Salbung und Krönung thun.

Itzo muß ich noch von den Eyden, welche die Könige von Frankreich bey ihrer Salbung und Krönung thun, handeln. Weil ſich dieſe Eyde auf die Verbindlichkeiten derer, die ſie thun, beziehen, ſo iſt zu wiſſen nöthig, was bey dieſen Gelegenheiten, ſowohl in den unbeſchränkten als beſchränkten Monarchien vorgeht.

Ehe ich von dem Eyde der Könige in Frankreich rede, muß ich anmerken, daß, obgleich unſere Könige vom erſten und zweyten Stamme ſich nicht ſalben ließſen, ſie ſich dennoch ihren Unterthanen eydlich verbindlich machten. Man findet hier in der Anmerkung den

Eyd,

Eyd, welchen Carl der Kahle ſchwur; *a*) und an einem andern Orte *b*) habe ich eine Anmerkung gemacht, wie dieſer Eyd ſeit der Regierung Carls VIII. geändert worden iſt.

Folgendes iſt der Eyd, welchen der itzt regierende König *c*) bey ſeiner Salbung und Krönung abgeleget hat; und lautet völlig ſo, wie ihn Ludwig XIV. und deſſen Vorfahren, bis auf Carln VIII. zurück, geſchworen haben. *d*)

Der Erzbiſchof von Reims, deſſen Aſſiſtenten die Biſchöffe von Laon und Beauveais waren, näherte ſich dem Könige, und that im Namen der Kirchen in Frankreich folgende Bitte an ihn: „Wir bitten Eure Majeſtät, daß Sie einem jeglichen von uns, und „denen uns anvertraueten Kirchen die Beybehaltung „unſerer canoniſchen Privilegien, ein billiges Geſetz, „und die Juſtitz, bewilligen wollen; und daß Sie unſere Vertheidigung, ſo wie es ein König einem jedweden Biſchofe und der ihm anvertrauten Kirche ſchuldig,

a) Im Palaſte zu Quercy, im Jahr 858. und im 18 Jahre ſeiner Regierung. „Ego Carolus, quantum ſciero, et rationabiliter potero, Domino adjuvante, „unumquemque veſtrûm, ſecundum ſuum ordinem „& perſonam, honorabo & ſalvabo, & honoratum & ſalvatum, abſque ullo dolo & damnatione vel deceptione, conſervabo, & unicuique „competentem legem & juſtitiam conſervabo. Et „qui illam neceſſe habuerit et rationabiliter petierit, „rationabilem miſericordiam exhibebo, ſicut fidelis Rex fideles ſuos per rectum ſalvare et honorare debet.

b) Man ſehe meine Abhandlung vom Völkerrechte, im IV. Cap. 5. Abſchn. in §. Grundſätze der Franzoſen.

c) Am 25 Oct. 1722.

d) Man ſehe le Sacre & Couronnement de Louis XIV. du 7 Juin 1654. Paris, 1700. und Traité du Sacre & Couronnement des Rois, par *Menin.*

„ ſchuldig iſt, über ſich nehmen wollen, *a*) Der Kö„ nig, ohne aufzuſtehen, und ohne das Haupt zu ent„ blößen, antwortete hierauf: Ich verſpreche euch, „ einem jeglichen von euch, und denen euch anver„ traueten Kirchen, die canoniſchen Privilegien, ein „ billiges Geſetz, und die Juſtiz zu erhalten, euch zu „ ſchützen und zu vertheidigen, ſo viel mir ſolches, mit „ göttlicher Hülfe, möglich ſeyn wird, ſo wie ein Kö„ nig es für jedweden Biſchoff und die ihm anvertraue„ te Kirche zu thun ſchuldig iſt. „ *b*)

Nachdem der König dieſes Verſprechen gethan hatte, ſtanden die Biſchöfe von Laon und Beauvais von ihren Stülen auf, und fragten, nach dem alten Gebrauche, und ſtehend, die gegenwärtigen Herren und das Volk, ob ſie Ludwigen XV. für ihren König annähmen. Nachdem ſie durch ein ehrerbietiges Stillſchweigen ihre Einwilligung gegeben hatten, überreichte der Erzbiſchof von Reims dem Könige den Eyd, welchen Se. Maj. ſitzend und mit bedecktem Haupte, und die Hände über dem heil. Evangelio haltend, mit folgenden Worten ablegte.

„ Ich verſpreche im Namen Jeſu Chriſti dem chriſt„ lichen Volke, welches mir unterworfen iſt: *c*)

a) A vobis perdonari pedimus unicuique de nobis & Eccleſiiis nobis commiſſis Canonicum privilegium & debitam legem atque juſtitiam conſervetis & defenſionem exhibeatis, ſicut Rex in ſuo regno debet unicuique Epiſcopo & Eccleſiae ſibi commiſſae.

b) Promitto vobis & perdono quod unicuique de vobis & Eccleſiis vobis commiſſis Canonicum privilegium & debitam legem atque juſtitiam ſervabo, & defenſionem (quantum potero, adjuvante Domino) exhibebo, ſicut Rex in ſuo regno unicuique Epiſcopo & Eccleſiae ſibi commiſſae per rectum exhibere debet.

c) Haec populo Chriſtiano & mihi ſubdito in Chriſti promitto nomine.

„ Erſtlich, daß das chriſtliche Volk der Kirche „ Gottes zu jeder Zeit, unter unſeren Befehlen, den „ wahren Frieden behalte. *a*)

„ Allerley Raub und Ungerechtigkeit auf alle Weiſe zu hindern. *b*)

„ Die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in den „ Gerichten beobachten zu laſſen, damit Gott, welcher „ der Quell der Gnade und Barmhertzigkeit iſt, ſie auch „ mir und euch verleihe. *c*)

„ Aus meinem Reiche, nach meinem guten Ge„ wiſſen und nach meinem Vermögen, alle von der Kir„ che verdammte Ketzer zu vertreiben. *d*)

„ Alles, was ich itzo geſaget, bekräftige ich mit „ meinem Eide. So wahr mir Gott helfe und ſein hei„ liges Evangelium. *e*)

Hernach küßte der König das Evangelium.

Auſſer dieſem Eyde, welchen Ludwig XV. als König gethan, hat er auch einen andern als Haupt und ſouveräner Großmeiſter des Heil. Geiſt-Ordens abgeleget: In

a) Imprimis ut Eccleſiae Dei omnis populus Chriſtianus veram pacem, noſtro arbitrio, in omni tempore ſervet.

b) Item, ut omnes rapacitates & omnes iniquitates omnibus gradibus interdicam.

c) Item, ut in omnibus judiciis aequitatem & miſericordiam praecipiam, ut mihi & vobis indulgeat ſuam miſericordiam clemens & miſericors Deus.

d) Item, de Terra mea ac Iurisdictione mihi ſubdita univerſos haereticos ab Eccleſia denotatos, pro viribus, bone fide, exterminare ſtudebo.

e) Haec omnia ſupradicta firmo juramento. Sic me Deus adjuvet & haec ſancta Evangelia.

In dem Glauben an Gott und in der heil. catholiſchen apoſtoliſchen und römiſchen Kirche zu leben und zu ſterben, und wie es dem allerchriſtlichen Könige gebühret, den Heil. Geiſt-Orden zu behaupten, deſſen Statuten zu halten, und halten zu laſſen, nach ſeinem Vermögen, und ohne jemals etwas darinnen zu ändern oder Neuerungen anzufangen. Einen dritten Eyd, als Haupt und ſouveräner Großmeiſter des militariſchen St. Ludwigs-Ordens, ihn ſtets zu behaupten, und ihn nicht verfallen zu laſſen, ſo lange als es in ſeinem Vermögen ſtehn wird, deſſen Statuten zu halten zu laſſen. Einen vierten endlich, die wegen des Duelles und des Menſchenraubes ergangenen Verordnungen zu halten und zu beobachten, und keinem dieſer beyden Verbrechen Schuldigen jemals die geſetzte Strafe zu erlaſſen.

§. 21.

Eyd der Deutſchen Kaiſer.

Wann der Deutſche Kaiſer erwählet iſt, und nachdem er die Capitulation, worauf ſich ſein Recht zum Kaiſerthum gründet, beſchworen hat, ſo ſchreitet man zur Salbung und zur Krönung. Nach dieſer Ceremonie, welche ich in der Einleitung zu dem gegenwärtigen Werke beſchrieben habe, leiſtet er einen neuen Eyd, in folgenden Worten: „Ich verſpreche vor Gott und allen „heiligen Engeln, die Geſetze des Reichs zu halten, und „deſſen Rechte zu handhaben; den Papſt und die andern „Biſchöfe zu ehren; auch die Kirchen im Genuß derer „ihnen geſchenkten Güter zu erhalten. So wahr „mir Gott helfe und ſeine Gnade verleihe.

§. 22.

Eyd der Könige von Polen.

In Polen, wann der Krönungstag erſchienen iſt, und ſo bald der König in die Kirche getreten iſt, leget man die Krone und die übrigen Reichs-Inſignien auf den Altar.

Die Biſchöfe von Cracau und von Cujavien führen den König vor den Erzbiſchof von Gneſen. Dieſer erinnert den König zuvörderſt ſeiner Pflichten, und thut hernach folgende Fragen an ihn.

„ Wollet Ihr die catholiſche Religion durch Aus-
„ übung guter Werke halten und beobachten?

„ Wollet Ihr der Beſchützer und Vertheidiger der
„ Kirchen und ihrer Diener ſeyn?

„ Wollet Ihr das Euch von Gott verliehene Reich
„ annehmen, und es mit Gerechtigkeit regieren und ver-
„ theidigen?

Der König antwortet auf eine jegliche von dieſen Fragen. **Ich will es thun.**

Der König ſtellet ſich hernach vor dem Altare, wo der Erzbiſchof ſteht, auf die Knie, und leiſtet den ihm vorgeſchriebenen Eyd, indem er beyde Hände auf das Evangelium leget. Die alte Formel dieſes Eydes findet ſich bey vielen Autoren. *a*) Seit den Zeiten des Königs Sigismund Auguſt war eine andere üblich geworden; und diejenige, welcher Michael, Auguſtus II, und Auguſtus III. gefolget ſind, iſt von den vorigen wieder ein wenig unterſchieden. Dieſe letzteren drey Könige haben den Eyd mit folgenden Worten geſchworen.

Ich

a) *Laſco* Stat. fol. 161. *Prilus*, Stat. p. 20. u. a. m.

„ Ich verpflichte mich, die Rechte, Freyheiten,
„ Immunitäten und Privilegien, ſowohl öffentliche als
„ beſondere, welche nicht dem gemeinen Rechte und den
„ Freyheiten beyder Nationen *a*) zuwider ſind, und
„ von den Königen und Fürſten des Reichs, nach Recht
„ und Billigkeit verliehen worden ſind, ganz und völ-
„ lig zu erhalten; vornehmlich diejenigen, welche Caſi-
„ mir der Große und ſeine Nachfolger verliehen haben,
„ und welche von allen Ordnungen des Staats, in Zeit
„ des Interregni, gegeben worden ſind, namentlich
„ auch die Pacta conventa, welche mir von allen Ord-
„ nungen des Königreichs und des Großherzogthums
„ Lithauen vorgeleget und übergeben worden ſind. Ich
„ verpflichte mich auch, unter den Diſſidenten in Glau-
„ bensſachen Friede und Ruhe zu erhalten; dasjenige
„ nicht zu übertreten, was auf dem Wahl-Reichstage
„ beſchloſſen worden iſt, noch auch, was auf dem Krö-
„ nungs-Reichstage beſchloſſen werden wird; zur Wohl-
„ fahrt des Königreichs und des Großherzogthums
„ Lithauen alles, was mit Unrecht von beyden getrennet
„ worden, wieder herbey zu bringen, es geſchehe nun
„ durch die Waffen, oder auf andere Weiſe; die Grän-
„ zen des Königreichs und des Großherzogthums Li-
„ thauen nicht zu mindern, vielmehr ſie zu vertheidigen
„ und zu erweitern; allen Einwohnern des Reichs Juſtiz
„ wiederfahren zu laſſen, und dieſes nach denen in den
„ Landſchaften eingeführten Rechten, auch ohne Zöge-
„ rung, Aufſchub, und ohne Anſehen der Perſon, wo-
„ fern es auch meine nächſten Anverwandten beträfe;
„ endlich in der austheilenden Gerechtigkeit mich nicht
„ durch Gunſt und natürliche Zuneigung des Blutes ver-
„ leiten zu laſſen, ſondern in Vergebung derer erledigten
„ Aemter und Pfründen, auf Würdigkeit und geleiſtete
„ Dienſte, Betracht zu machen. Und wofern ich (wel-
„ ches Gott verhüte) dieſen meinen Eyd in einigen Stü-

 „ cken

a) Polen und Lithauen.

„ cken überträte, ſo ſollen die ſämmtlichen Einwohner „ dieſes Königreichs und anderer Herrſchaften von jed„ weder Nation mir nicht ferner Gehorſam ſchuldig ſeyn; „ ſondern ich verlaſſe ſie ipſo facto der ihrem Könige „ verſprochenen Treu und ſchuldigen Gehorſams, laut „ Inhalts derer in den Pactis conventis ausgedrück„ ten Conſtitutionen. Auch will ich von niemanden die „ Loszählung von dieſem meinem Eyde weder ſuchen noch „ annehmen, ob ſie mir gleich angebothen würde: ſo „ wahr mir Gott helfe, und ſeine heiligen Evangelia.„

Nachdem der neue König dieſen Eyd abgeleget hat, thut der Erzbiſchof verſchiedene Gebether. Hernach zieht man dem Könige die Kleider aus, und der Erzbiſchof ſalbet ihm die ganze rechte Hand, bis an den Ellbogen, mit dem heiligen Oele, und ſodann auch die Stirne und die Schultern.

§. 23.

Eyd der Könige von England.

In England ſteiget der König auf eine bey dem Altare errichtete niedrige Bühne, und ſetzet ſich auf einen Armſtuhl. Der Erzbiſchof von Cantorbery nähert ſich ihm, und der König ſteht vom Stuhle auf. Der Prälat ſpricht ſodann viermal nacheinander, nach jeder Seite der Bühne, zur umſtehenden Verſammlung: „ Mei„ ne Herren, hier ſehet ihr den König N. N. den Erben „ der Krone, welchen ich euch vorſtelle. Ihr, die ihr „ zuſammengekommen ſeyd, ihm Huldigung, Treu und „ Gehorſam zu ſchwören: wollet ihr es thun?

Nachdem das Volk auf jegliche Anfrage ſeine Einwilligung und Freude durch Ausruffung eines Es lebe der König! bezeuget hat, werden Gebeter gethan und zuletzt eine Predigt gehalten. Sodann läßt der Erzbiſchof

ſchof den König den gewöhnlichen Eyd ablegen, welcher in Fragen und Antworten beſteht.

In dieſen Antworten verſpricht der König, die Geſetze, Gebräuche und die der Geiſtlichkeit und dem Volke durch den König St. Eduard verliehenen Privilegien zu halten, und ihnen mit Klugheit und Billigkeit Recht wiederfahren zu laſſen.

Der Erzbiſchof, welcher den Dechant der Abtey Weſtminſter zum Aſſiſtenten hat, ſalbet den König; und der Dechant, welcher die königlichen Kleider und Inſignien in Verwahrung hat, leget ſie ihm an. Der Erzbiſchof umgürtet ihn mit dem Degen, welchen er geweihet hat, und ſetzet ihm die Krone des heiligen Eduard aufs Haupt. Sodann verrichtet er die Ceremonie der Inveſtitur des Königreichs, vermittelſt des Ringes und des Zepters; und zuletzt ertheilet er dem Könige den Seegen.

Die mit dieſen Ceremonien untermiſchten Gebether werden mit Abſingung des Te Deum beſchloſſen. Endlich ſetzen der Erzbiſchof, die Biſchöfe, und die Lords den König auf einen Thron, leiſten ihm die Huldigung, und küſſen ihn auf den linken Backen.

§. 24.

Eyd der Könige in Portugall.

Weil der König von Portugall erſt vor kurzen den Thron beſtiegen hat, *a*) ſo will ich hier alles, was ſich auf ſeinen den Unterthanen geleiſteten Eyd bezieht, beybringen. Der 7 Sept. 1750. als der Geburthstag der Königinn ſeiner Mutter, war angeſetzt worden, daß der neue König den gewöhnlichen Eyd ſchwören, und

a) Hr. de Real ſchrieb dieſes im Jahr 1751.

und zugleich den Eyd der Treu von den Unterthanen annehmen ſollte. Zu dieſem Ende war auf dem groſſen Platze vor dem königlichen Palaſte eine Galerie angeleget, und zwar ſo, daß man aus den Balconen des königlichen Palaſtes, aus den Fenſtern der Häuſer, rings um den Schloßplatz, und ſelbſt aus dem Innerſten dieſes Platzes die ganze Ceremonie bequemlich anſehen konnte. Der König begab ſich auf die höchſte Stelle der Gallerie, wo der Cardinal-Patriarch von Liſſabonn, und die Biſchöfe von Portalegro und von St. Paul, als Zeugen ſich befanden. Der König legte die Hand auf ein goldenes Kreuz, das auf einem offenen Meßbuche lag, „ſchwur und verſprach „mit Beyſtande göttlicher Gnade, ſein Volk würdi„glich und mit Billigkeit zu regieren; ihnen mit aller „derjenigen Genauigkeit, zu welcher die menſchliche „Schwäche fähig iſt, die Juſtiz zu handhaben, „und ſie im Genuß aller guten Gebräuche und Privi„legien zu laſſen, wie auch aller Gnadenbezeugungen, „Freyheiten und Befreyungen, die ihnen von den „Königen, ſeinen Vorfahren, ehemals verliehen und „beſtättiget worden.„ So bald als der König aufgeſtanden und ſich auf einen Throñ geſetzet hatte, kamen der Infant Don Pedro, des Königs Bruder, welcher den Groß-Connetable von Portugall vorſtellte, ferner die Infanten Don Antonio und Don Emanuel, des Königs Oheime, Don Juan, legitimireter Sohn des verſtorbenen Infanten Don Franciſco; und der Herzog von Cadaval, erſter Prinz von Geblüthe des Hauſes Braganza, leiſteten dem Könige, einer nach dem andern, die Huldigung, und „ſchwuren bey den „heiligen Evangelien, worauf ſie die Hände legten, „daß ſie den Allerdurchl. und Großmächtigſten König, „Don Joſeph, für ihren wahren und rechtmäßigen „König und Herrn erkännten, welchen ſie denen Ca„pitulationen und Gebräuchen des Königreichs ge-

„mäß,

„ mäß, Treu und Gehorſam ſchwören. „ Hernach rief der vornehmſte Waffenkönig, welcher Portugall genannt wird, dreymal mit lauter Stimme: „ Es „ ſey Sr. Maj. gefällig, daß Ihm eben derſelbe Eyd „ von allen Großen, geiſtlichen ſo wohl als weltlichen „ Betitelten, und allen Edelleuten ohne Unterſchied „ geleiſtet, und zugleich die Hand geküſſet werde; wo- „ bey declariret werde, daß keines Rang oder Vor- „ ſitz hierbey Nachtheil leiden ſolle. „ Nachdem der Eyd der Treu geſchworen war, gieng der König, mit dem Zepter in die Hand und in Begleitung der ganzen Verſammlung, in der Patriarchalkirche; wo das Te Deum von der königlichen Kammer-Capelle geſungen, und das Hochamt von dem Cardinal-Patriarchen gehalten wurde. Dieſer ertheilte zuletzt dem Könige und der ganzen königliche Familie mit einer Reliquie von dem Kreuze Chriſti den Segen.

§. 25.

Eyd der Könige in Schweden.

Der itzt regierende König von Schweden ſchwur am Tage ſeiner Salbung und Krönung einen, auf die Reichs-Conſtitution vom Jahre 1720. ſich beziehenden Eyd, mit folgenden Worten.

Ich, Adolph Friedrich, verſpreche und ſchwöre vor Gott und ſeinem heiligen Evangelio, I. daß Ich will Gott und ſeine heilige Kirche lieben: alle Stände des Reichs in der Ausübung und Beobachtung der reinen Lehre, laut meiner feyerlichen Verſicherung, erhalten und behaupten; die Kirche bey ihren Rechten ſchützen, auch mit nicht minderer Sorgfalt die Rechte der Krone und der ganzen ſchwediſchen Nation.

II. Daß ich will die Gerechtigkeit und Wahrheit lieben, Bosheit und Ungerechtigkeit unterdrücken, und zu dieſem doppelten Zwecke mein königliches Recht und Macht anwenden.

III. Daß ich will allen meinen Unterthanen ſicher und treu ſeyn, ſo daß keiner von ihnen, er ſey reich oder arm, von hohem oder geringem Stande, wenn er einen Fehler begeht, weder für ſeine Perſon, noch ſeiner Güter etwas zu befürchten habe, er ſey denn des Uebels überführet und nach den Geſetzen des Reichs verurtheilet worden.

IV. Daß ich will das Königreich Schweden mit Gutachten und Aſſiſtenz, der Senatoren und anderer im Reiche gebohrnen und dem Reiche mit Eyd verpflichteten Perſonen regieren, und niemals, ohne Zuziehung derſelben etwas thun, auch kein Ausländer unter meine Räthe aufnehmen.

V. Daß ich den Staat und die Nation in den Beſitze ihrer Gränzen erhalten und behaupten will, wie auch in dem Genuß ihrer jährlichen Einkünfte, ſo daß davon nichts, zum Schaden meiner Nachfolger entzogen oder vermindert werde.

VI. Wie ich durch die, bey meiner Gelangung zum Throne, ausgeſtellte Verſicherungs-Acte, die willkührliche und despotiſche Macht verworfen habe, ich dieſelbe auch niemals einführen, noch geſchehen laſſen will, daß ſie von anderen eingeführet werde, es ſey auf welcherley Weiſe es ſeyn möge: ſo verſpreche und ſchwöre ich auch, die Stände des Reichs in ihren Perſonen und im Genuß ihrer Güter und rechtmäßig erworbener Privilegien zu beſchützen; die mit allgemeiner Einwilligung der Stände eingeführten Geſetze und Verordnungen zu vertheidigen und zu handhaben; nicht geſchehen

zu laſſen, daß das Unrecht dem Rechte vorgreiſe, auch nicht, daß fremde Rechte oder neue Geſetze anders als mit ihrer Einwilligung und Genehmhaltung eingeführet werden.

VII. Auch will ich niemals einen Krieg unternehmen, noch irgend einige Impoſten den Unterthanen auflegen, als mit Zuziehung der Reichsſtände; und in allen dieſen und anderen dergleichen Sachen, will ich mich der Verſicherungs-Acte und dem Reglement, wodurch die itzige Regierungsform im Jahr 1720. eingeführet worden, gemäß verhalten.

VIII. Ueberdieß will ich alle Zünfte und Gilden der Reichseinwohner überhaupt, und insbeſondere diejenigen vertheidigen und beſchützen, deren Character friedlich iſt, und welche ihre Glückſeligkeit darinnen ſuchen, daß ſie im Frieden und nach den Geſetzen leben. Ich will ſie wider alle unruhige Köpfe, ſowohl einheimiſche als fremde, beſchützen. Und weil Frieden und Eintracht unſchätzbare Güter ſind: ſo will ich dahin trachten, beyde, in der Kirche, den Räthen, den Häuſern, der öffentlichen und Privat-Verwaltung, aufrecht zu erhalten und zu befeſtigen, und überhaupt allerwegen, wo Frieden und Eintracht nöthig ſind. Mit gleicher Sorgfalt will ich alles, was Unruhe und Zwietracht ſtiften kann, zu unterdrücken ſuchen.

§. 26.

Betrachtungen über einen ſehr ſeltſamen Eyd der ehemaligen Kaiſer in Mexico; und über eine Ceremonie, welche in Induſtan jährlich am Geburthstage des Großen Moguls angeſtellet wird.

Die ehemaligen Souveräne in Mexico legten einen ſehr ſeltſamen Eyd ab. Der neue Kaiſer ſchwur, wann

er

er den Thron beſtieg, erſtlich die Religion ſeiner Vorfahren zu erhalten; die Geſetze und Gebräuche des Reichs zu beobachten, und die Unterthanen mit Güte und Gelindigkeit zu regieren. Zweytens, daß, ſo lange als er regieren würde, der Regen zu rechter Zeit kommen ſollte: daß die Flüſſe keine Ueberſchwemmungen anrichten ſollten; daß die Felder nicht unfruchtbar ſeyn, auch die Menſchen nicht durch böſe Einflüſſe der Sonne erkranken ſollten. Etliche Schriftſteller *a*) haben über dieſen zweyten Artikel ſehr geſpottet; aber vielleicht zur Unzeit. Dieſe allerdings lächerlichen Ausdrücke, wenn man ſie nach dem Buchſtaben annimmt, können, wenn man dieſelben nach dem wahren Sinne verſteht, einen ſehr richtigen Verſtand haben. Die Mexicaner wollten ohne Zweifel ihren Kaiſer dadurch verbindlich machen, mit ſo großer Gerechtigkeit zu regieren, daß er nicht um ſeinetwillen den Zorn des Himmels über das Land brächte, weil ſie vorausſetzten, daß die Landplagen Strafen für die Ausſchweifungen der Könige ſind.

Ein berühmter Reiſebeſchreiber *b*) gedenket einer Ceremonie, welche im Reiche Induſtan angeſtellet wird, und welche eben ſo wunderlich wie der itzo erwähnte Eyd zu ſeyn ſcheinet. Man pfleget alle Jahre, an dem Geburthstage des Kaiſers, ſeine Perſon zu wägen; und wenn er in dem vorigen Jahre feiſter und ſchwerer geworden iſt, ſo werden im ganzen Reiche Freudenfeſte darüber angeſtellt; und je ſchwerer er geworden iſt, deſto luſtiger geht es dabey zu. „Wann ich ſehe (ſpricht „ein anderer Autor *c*) „wie die Unterthanen des „Großen Moguls zuſammen kommen, um ihren Kö„nig in einer Wage ſitzend zu ſehen, wo er, gleich ei„nem Rinde, gewogen wird; und wie ſie ſich erfreu„en, wenn er mehr Materie bekommen hat, d. i. wie

er

a) Juſtus Lipſius, und a. m.
b) Bernier.
c) In den Lettres Perſanes.

„ er zur Regierung ungeſchickter geworden iſt: ſo jammert „ mich der menſchlichen Thorheit.„ Wenn anders die Sache ihre Richtigkeit hat, ſo iſt zu vermuthen, daß, gleichwie die morgenländiſchen Völker ſtets gewohnt geweſen die Grundſätze ihrer Religion, Moral und Staatskunſt unter Sinnbildern und Hieroglyphen zu verſtecken, alſo auch dieſer, dem Anſehen nach, ſo thörichte Gebrauch im Anfange allegoriſch geweſen iſt, und das politiſche Wachsthum des Kaiſers an Credit, Macht und Einkünften hat bedeuten ſollen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Minderjährigkeit und der Mündigkeit der Könige.

§. 27.

Die Könige haben, ungeachtet ihrer Minderjährigkeit, die Fülle der königlichen Macht, ob ſie gleich dieſelbe noch nicht ausüben.

Es giebt ein Lebensalter, in welchem die Könige, wie alle andere Menſchen, nicht im Stande ſind ſich ſelber zu regieren, folglich noch viel weniger, ihre Unterthanen zu beherrſchen. Nichts deſto weniger ſind ſie Könige: ſie haben bereits die Fülle der königlichen Macht; aber noch nicht die Ausübung derſelben, weil ihr Alter es nicht verſtattet.

§. 28.

§. 28.

In einem Erbreiche iſt der Thron niemals verlediget.

Die königliche Macht, weil ſie ſtets vollſtändig, ganz und herrlich iſt, kann zu keiner Zeit weder in der Kindheit, noch im hinfälligen Alter ſeye: ſie hangt keineswegs von dem Alter ab, und iſt ſtets in ihrer Reifung: ſie iſt gleichſam ewig und unveränderlich in ihrem Weſen, und erwartet nichts von den Jahre, fürchtet auch die Dauer derſelben nicht.

Alle monarchiſche und Erbreiche haben dieſen Grundſatz mit dem hergebrachten Pariſer-Rechte gemein, **daß der Sterbende den Lebenden in Beſitz ſetzet.** *a)* Es giebt in dieſen Reichen niemals eine Vacanz. Die Autorität ſtirbt nicht ab, und die königliche Macht iſt, gleich einem moraliſchen Körper, ſtets eben dieſelbe. Wann der König noch minderjährig iſt, ſo iſt im Reiche ein Regent, der deſſen Autorität in Verwahrung hat; es ſind Beamte da, welche die Regierungsgeſchäffte verrichten.

Das Reich wird allzeit im Namen des Königs regieret, und dieſes in allen ſeinen Theilen, anzuzeigen, daß es deſſen Macht iſt, welche regieret, und daß die, welche die Regierung beſorgen, nur eine entlehnte Macht ausüben. Das Parlement zu Paris ſchrieb folgendes an den König Carl IX. „Sire, wenn Sie „gleich erſt einen Tag alt wären, ſo wären ſie doch ſo „mündig, als ob Sie dreyßig Jahre alt wären, was „die Juſtitz anlanget: denn ſie wird durch die „Ihnen von Gott verliehene Macht und in Ihrem

„Namen

a) Man findet die Erklärung dieſes Satzes (le Mort ſaiſit le vif.) im I. Abſchn. dieſes Capitels.

„ Namen verwaltet. „ In der That haben diejenigen Magiſtratsperſonen, welche ſich beym Abſterben des Königs in Aemtern befinden, von dem verſtorbenen Könige eine Macht bekommen, welche ſie im Namen ſeines Nachfolgers ausüben. Es kann dieſe ihre Macht nicht unterbrochen werden, weil die Juſtitz, welche man den Unterthanen ſchuldig iſt, nicht unterbrochen werden kann. Der König hat Gerichtsſtätte, Magiſtrate und Beamte geſetzet, nicht als Menſch, ſondern als König; und was er hierinnen gethan hat, das wird deſſen Nachfolger als beſtättiget zu haben, angeſehen, ſo lange bis er ſeinen Willen ausdrücklich zu erkennen gegeben hat. Was das Parlement zu Paris, wie ich vorhin erwähnte, ehemals an Carln IX. ſchrieb, das können auch alle Gouverneurs in den Provinzen und alle Commendanten in den Städten, auch alle die ſonſt im Staate eine Autorität haben, in eben dem Sinne ſagen, weil die Unterthanen regieret werden müſſen.

„ In Anſehung der Macht und Autorität (ſpricht ein großer Canzler, a) giebt es bey den Königen keine Minderjährigkeit, keine Schwachheit, keine Hinfälligkeit. Es iſt dieſes ſo wahr, daß auch ein minderjähriger König ſein Lit de Juſtice im Parlemente hält, gleich als wäre er ſchon mündig, und daß alles durch die Autorität des Königs entſchieden wird, immaßen die Parlements-Räthe im Reiche, wann Er zugegen iſt, nur noch ein votum conſultativum haben. Ludwig XIV. als er erſt ſieben Jahre alt war, hielt ein Lit de

a) Der Canzler Seguier, als er im Namen der Königinn Regentinn Anna von Oeſtreich eine Rede an die Deputirte des Parlements zu Paris hielt. Man findet ſelbige in den Memoires des General-Advocaten Omer Talon.

de Juſtice; *a*) auch hernach noch etliche andere, bevor er mündig wurde. Der itzt regierende König hielt ihrer auch etliche in ſeiner Minderjährigkeit; und ich werde von einigen beſonders reden müſſen. *b*)

§. 29.

Es giebt in allen Staaten Regeln für die Minderjährigkeit der Souveräne, und auch der Privatleute; aber dieſe Regeln ſind in einem jedweden Staate unterſchieden.

Alle Staaten haben gewiſſe Geſetze, durch welche die Zeit, wann die Landeseinwohner mündig werden, beſtimmet wird, und in welcher ihren Anverwandten die Aufſicht über ihre Perſonen und Güter, in ihrer Minderjährigkeit aufgetragen wird. Und wie man Regeln für die Minderjährigkeit der Privatleute gegeben hat: ſo hat man ihrer auch in den Erb- und Succeſſions-Reichen für die Minderjährigkeit der Souveräne gegeben.

Die Geſetze über die Minderjährigkeit der Fürſten ſind in jedem Staate unterſchieden. Auch ſelbſt in einem und demſelben Staate ſind ſie oft verändert worden, weil alle willkührliche Geſetze der Veränderung unterworfen ſind. Eine einzige Regel iſt in dieſem Stücke unveränderlich, nämlich dieſe, daß der Geſetzgeber das Geſetz ſo einrichten muß, wie es für die Ruhe und Wohlfahrt des Staats zuträglich iſt; daß er es nach den Oertern proportioniren, und vorherſehen muß, in was für mancherley Umſtände das Reich kommen kann. Dieſe beſondern Umſtände, welche den Geſetzgebern entſchloſſen machen ſollen, ſind nicht allzeit vorhergeſehen worden, als das Geſetz gemacht worden iſt.

a) Am 7 Sept. 1645.
b) Man ſehe den folgenden Abſchn. §. 48.

iſt. Daher kömmt die ſehr unterſchiedene Jurisprudenz, deren Object gleichwohl ein wichtiges Staats-Intereſſe iſt.

§. 30.

Weder der erſte noch der zweyte Stamm der franzöſiſchen Könige haben hierüber einige feſte Regeln gehabt; aber der dritte Stamm hat eine feſte Regel hierüber.

Die alten Deutſchen (und es iſt bekannt daß die Franken deutſchen Urſprunges waren) nahmen weder öffentliche noch Privatſachen vor, ohne gewaffnet zu ſeyn. *a)* Ihr Gutachten zeigten ſie allzeit durch ein Geräuſch mit den Waffen an. *b)* So bald als ſie Waffen tragen konnten, ſtellte man ſie in einer öffentlichen Verſammlung dar, und man gab ihnen einen Wurfſpieß in die Hand. *c)* Von der Stunde an traten ſie aus der Kindheit: und anſtatt daß ſie vorher nur einen Theil ihrer Familie ausgemacht hatten, wurden ſie alsdann ein Theil des gemeinen Weſens. *d)*

a) Nihil neque publicae neque privatae rei, niſi armati agunt. *Tacit.* de mor. Germ.

b) Si diſplicuit ſententia, fremitu aſpernantur; ſin placuit, frameas concutiunt. *Id.*

c) Sed arma ſumere ante cuiquam moris, quam civitas ſuffecturum probaverit. Tum in ipſo concilio vel Principum aliquis, vel pater, vel propinquus, ſcuto frameaque juvenem ornant. *Id.*

d) Haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox Reipublicae. *Id.*

Childebert II. war 15 Jahre alt, als ihn ſein Oheim Gontran für mündig, und für fähig zu Regierung erklärte. *a*) „Ich habe dir (ſprach er) dieſen „Wurfſpieß in die Hand gegeben, zum Zeichen, daß „ich dir mein ganzes Reich übergeben habe.„ *b*) Hernach wandte er ſich gegen die Verſammlung und ſagte: „Ihr ſehet daß mein Sohn Childebert erwachſen iſt: „gehorchet ihm.„ *c*)

Man erſieht aus dem Geſetze der Ripuarier, daß ein Alter von funfzehn Jahren, die Fähigkeit Waffen zu tragen, und die Mündigkeit beyſammen war. „Wenn „ein Ripuarier geſtorben oder getödtet worden iſt „(heißt es daſelbſt) und er einen Sohn hinterlaſſen „hat, ſo kann er nicht eher vor Gerichte belanget wer„den, auch nicht andere belangen, bevor er völlig „funfzehn Jahre alt iſt: Alsdann kann er für ſich „ſelbſt antworten, oder einen andern für ſich ſtel„len.„ *d*) Der Geiſt ſollte alſo ſtark gnug ſeyn, ſich vor Gerichte, und der Leib, ſich im Kampfe zu vertheidigen.

Bey

a) Er war (wie Gregorius Turonenſis lib. 5. c. 1. meldet) kaum fünf Jahre alt, als er ſeinem Vater, im Jahr 575. in der Regierung folgte. Gontran erklärte ihn im Jahr 585. für mündig: folglich war er 15 Jahre alt.

b) Guntramnus, data in Childeberti manu haſta, dixit: Hoc eſt indicium, quod tibi omne regnum meum tradidi. *Ibid.* lib. 7. c. 33.

c) Gontram erklärte ſeinen Nefen, welcher ſchon König war, für mündig; und überdieß machte er ihn auch zu ſeinem Erben.

d) Tit. 81.

Bey den Burgundern, welche ebenfalls den Gebrauch des Kampfes in den Gerichtshandlungen hatten, erfolgte die Mündigkeit auch im 15 Jahre. *a*)

Die Kinder des Clodomir, Königs in Orleans, welcher auch Burgund erobert hatte, wurden nicht für Könige erkläret, weil ſie in ihren noch zarten Jahren der Verſammlung nicht vorgeſtellt werden konnten. Sie waren noch nicht Könige; aber ſie ſollten es werden, ſo bald als ſie würden Waffen tragen können; und unterdeſſen führte Clotilde, ihre Großmutter, die Regierung. *b*) Ihre Oheime Clotarius und Childebert erwürgten dieſelben, und theilten ihr Reich unter ſich. Dieſes Exempel war Urſache, daß hernach minderjährige Prinzen ſogleich nach dem Abſterben ihrer Väter zu Königen erkläret wurden. So rettete der Herzog Gondovald Childeberten II. von Chilperichs Grauſamkeit, und ließ ihn im fünften Jahre ſeines Alters für einen König erklären. *c*)

Aber ungeachtet dieſer Aenderung blieb man doch bey der erſten Denkungsart der Nation, ſo daß die öffentlichen Handlungen ſogar nicht im Namen der minderjährigen Könige geſchloſſen wurden. Es war bey den Franken eine zweyfache Adminiſtration: eine betraf die Perſon des Königs; die andere das Königreich.

a) Tit. 87.

b) Man erſieht aus dem *Gregor. Turonenſ.* lib. 3. daß ſie zween Männer aus Burgund, (welches Clodomir erobert hatte,) erwählte, um ſie zum Stuhle in Tours (welches auch zu Clodomirs Reiche gehörte) zu erziehen.

c) Vix luſtro aetatis uno jam peracto, qui die Dominicae natalis regnare coepit. *Gregor. Turon.* lib. 5. c. 1.

reich. Eben ſo war auch bey den Lehnen ein Unterſchied zwiſchen der Tutelle und der Baillie.

Unter dem erſten Stamme unſerer Könige, deren Regierung ſehr unruhig war, und wo die Gewaltthätigkeiten mehr als die Geſetze galten, finden wir keine Regel, die uns in etwas belehren könnte. Auch unter dem zweyten Stamme, wo noch die vorigen Unordnungen zum Theile herrſchten, finden wir dergleichen nicht. Aber unter dem dritten, (dem itzigen) wo Gerechtigkeit und königliche Macht ſich in vollem Glanze zeigen, iſt die Regel völlig feſt geſetzt.

§. 31.

Die Könige von Frankreich blieben ehemals bis in ihr ein und zwanzigſtes Jahr unmündig. Jetzo werden ſie mündig, wann ſie ihr vierzehntes Jahr angetreten haben.

Dü Tillet ſchreibt, daß die Regentenſchaften unter Philipp I. und Philipp II. bis ins funfzehnte Jahr ihres Alters gewähret hatten. *a*) Aber er beweiſet ſein Vorgeben mit nichts; und es widerſpricht dem, was aus den Geſchichten bekannt iſt. Sie belehren uns, daß Philipp Auguſt, einer von denen Königen, welche er nennet, noch im Jahre 1148. unmündig war, und er war doch damals 19 oder 20 Jahre alt. Wie es ſcheint, war damals durch den allgemeinen Gebrauch im Königreiche die Mündigkeit der Könige auf das ein und zwanzigſte Jahr feſt geſetzet: *b*) und nach dieſem Gebrauch

a) Chronicon *Tilii.*

b) Pierre *Dupuy* führet in ſeinem Werke von der Mündigkeit der Könige in Frankreich viel Beweiſe an.

Gebrauche richtete ſich Ludwig VIII. als er befahl, *a*) daß ſeine Kinder unter ihrer Mutter, Blanca von Caſtilien Tutel ſtehen ſollten, bis ſie ihr ein und zwanzigſtes Jahr erreichet hätten. Der heilige Ludwig, deſſen älteſter Sohn, war erſt zwölf Jahre alt, als er zur Krone gelangte; und in ſeinem ein und zwanzigſten Jahre trat er aus der Minderjährigkeit.

Ein gewiſſer franzöſiſcher Autor *b*) ſaget, daß im Jahr 1344. der König Philipp de Valois, und ſeine Gemahlinn eine Art von Theilung unter ihren Kindern vornahmen. Dieſer Theilungs-Tractat ſaget: daß, weil ihr jüngerer Sohn, Philipp, noch minderjährig geweſen, der König ihn für volljährig oder mündig erkläret habe, damit er Huldigung und Treu wegen deſſen, was der König ihm gab, ſchwören könnte; und daß der König und die Königinn verſprachen, daß, ſobald dieſer Philipp ſein vierzehntes Jahr erreichet haben würde, ſie ihn wollten ſchwören laſſen, daß er dieſe Theilung vollſtrecken wollte. Aus dieſer Begebenheit ſchließt dieſer Autor, daß Philipp de Valois das Alter von vierzehn Jahren für ein rechtmäßiges Alter gehalten habe. Aber fürs erſte hat dieſer Theilungs-Tractat nicht den Character der Geſetze: er wäre aufs höchſte nur ein beſonderes Geſetz über dieſen einzigen Fall. Zweytens könnte aus dieſer Theilung doch nicht geſchloſſen werden, was dieſer Autor daraus ſchlieſſet, und welches nicht anders daraus herzuleiten wäre, als wenn man ein vorhergängiges Geſetz annimmt: dieſes findet ſich aber nirgendwo. Drittens iſt ſolches kein allgemeines, denen vermuthlichen Kronerben vorgeſchriebenes Geſetz: es iſt nur eine aus ſouveräner Autorität herkommende Acte über eine ſpeciale Sache, welche

a) Im Jahr 1226.

b) Pierre *Dupuy*, in ſeinem Werke von der Mündigkeit der Könige in Frankreich.

welche einen jüngern Sohn von Frankreich betrift, und welche niemals eine Schlußfolge auf die Mündigkeit der Könige machen laſſen kann. Vor Zeiten geſchah die Emancipation des Sohnes von dem Vater vor Gerichte: ſie mußte von dem Kinde geſuchet werden; und wenn dieſes Kind noch minderjährig war, ſo konnte der Vater daſſelbe nicht, ohne ein Patent vom Könige zu haben, emancipiren. Als z. E. Carl de Valois ſeinen Sohn Ludwig, der erſt ſieben Jahre alt war, emancipiren wollte, ſo bekam er dazu ein Patent vom Könige. Man laſſe uns demnach ſagen, daß als der König Philipp de Valois ſeinen jüngern Sohn für mündig erklärte, damit er einen Huldigungseyd thun könnte, gleich als wäre er ſchon mündig, er ihn durch eben dieſelbe königliche Macht berechtigte, in ſeinem vierzehnten Jahre dieſe Huldigung zu ratificiren, ob er gleich in dieſem Alter noch nicht mündig ſeyn ſollte.

Carl der fünfte iſt unter unſeren Königen der erſte, welcher die Mündigkeit der Könige auf vierzehn Jahre geſetzet hat. Er gründete ſich in ſeiner Declaration, die er deßhalber gab, auf die Beyſpiele des Joas und des Joſias, und auf die Autorität Davids, Salomons und des Propheten Jeremias; und er gab ſie auf eine ſolenne Weiſe, nämlich in einem Lit de Juſtice, welches er im Parlemente zu Paris hielt, und wobey der Rector der Univerſität, der Prevot der Kaufleute, und die Schöppen (Echevins) zugegen ſeyn mußten. Er befahl, *a*) daß die älteſten Söhne der Könige von Frankreich, ſo wohl itztlebende als zukünftige, ſo bald ſie

a) Dieſe Ordonnanz vom Jahr 1373. wurde im Parlemente zu Paris am 20 May 1374. publiciret. Man findet ſie in Leibnitzens Cod. Juris Diplomat. T. I. p. 231. in *Dupuy* Traité de la Majorité des Rois de France; p. 155 auch in dem Corps univerſ. Diplom. du Droit des Gens; T. II. P. I. p. 91.

ſie ihr vierzehntes Jahr erreichet hätten, majorenn ſeyn, und dafür gehalten werden ſollten. *a*) Der Canzler de l'Hopital erklärte hernach dieſe königliche Verordnung, unter der Regierung Carls IX. und es wurde geſaget, es ſey die Meynung des Geſetzes, daß die Könige, ſo bald ſie ihr vierzehntes Jahr angetreten, nicht erſt, wann ſie es beſchloſſen hätten, mündig ſeyn ſollten: und dieſes nach der bekannten Rechtsregel, daß in günſtigen Sachen das angefangene Jahr als verfloſſen angeſehen wird: *b*) Eine Regel, welche nur für Fälle gemacht iſt, wo von rühmlichen Rechten die Rede war, welche aber nicht auf ſolche Fälle, wo von Regierung und von Verwaltung die Rede iſt, gedeutet werden ſollte.

Als dieſer König ſechs Jahr hernach ſtarb, *c*) beſtieg deſſen älteſter Sohn Carl, Dauphin von Vienne, den Thron unter dem Namen Carls VI, und regierte ſchon vor ſeinem 14 Jahre. Als Ludwig, Herzog von Anjou und Touraine, Graf von Maine, Regent des Reichs, und die Herzoge von Berry, von Bourgogne, und von Bourbon, insgeſammt Oheime des neuen Königs, *d*) nebſt den Prälaten und Baronen (aus Urſachen, von welchen ich in dem folgenden Abſchnitte reden werde) in das Parlement gekommen waren, ſo ſagte der Regent zu ihnen: „Obwohl der König unſer Herr, welcher itzo iſt, nach dem franzöſiſchen Gebrauche minderjährig, und erſt zwölf Jahre alt iſt: ſo hat nichts deſtoweniger der Herr Regent gewollt und bewilliget, und dieſes zum Beſten des gemeinen Weſens, um ei„ner

a) Donec decimum quartum aetatis annum attigerint.

b) Annus incoeptus pro perfecto habetur. *Digeſt. leg.* de munerib. & honoribus.

c) Am 16. Sept. 1380.

d) Am 2. Oct. 1380.

„ ner guten Regierung willen, auch die gute Eintracht „ zwiſchen dem Könige unſern Herrn, und ſeinen (vor-hin benannten) „ Oheimen zu unterhalten, daß der Kö- „ nig unſer Herr, welcher itzo iſt, gewöhnlicher Weiſe „ zu Reims geſalbet und gekrönet werde; daß er ſodann die „ Regierung und Verwaltung des Reichs habe; und daß „ in ſeinem Namen, nach dem Rathe und Zuſpruch beſag- „ ter ſeiner Herren Oheime die Regierung geführet wer- „ de. Aus ſolchen Urſachen, und zu dieſem Ende, hat „ der Herr Regent ihn majorenn gemacht und dafür er- „ kläret. *a*)

Unter Königs Carls V. Nachfolgern iſt das Edict dieſes Prinzen bald beſtättiget, bald vollſtrecket worden. Carl IX, deſſen Majorennität in dem Parlamente zu Rouen declariret wurde, *b*) erneuerte das Geſetz Königs Carls V. *c*)

§. 32.

Es wird in Frankreich alles unter der Autorität des minderjährigen Königs gethan.

Ich habe oben angemerket, als ich von der Minderjährigkeit und der Mündigkeit unter dem zweyten Stamme unſerer Könige handelte, daß die Handlungen der Souveränetät damals nicht im Namen des minderjährigen Königs geſchahen. Die Regenten nahmen in den damaligen Zeiten, ohne Rechnung abzulegen, die Einkünfte der Krone ein; ſie ließen ſich huldigen und den Eyd der Treu ſchwören; ſie vergaben Aemter und Ehrenſtellen; ſie führten Krieg und ſchloſſen Frieden; ſie gaben Ver-

a) Regiſtres du Parlement de Paris, vom 2 Oct. 1380.
b) Am 17 Aug. 1563.
c) *Thuani* Hiſt. lib. 35.

Verordnungen zu Verwaltung der Juſtiz, und thaten überhaupt alles in ihrem eignen Namen. Alle öffentliche Briefe wurden unter dem Siegel des Regenten ausgefertiget, ohne das Siegel und den Namen des Königs dabey zu gebrauchen. Vermuthlich geſchah es aus dieſer Urſache, daß man das Siegel des verſtorbenen Königs zerbrach, und es ihm mit in ſein Grab gab. Indem man ihn ſo begrub, nahm man durch eine Fiction an, als ſey ein Interregnum zwiſchen dem Tode des Königs und der Regierung ſeines Nachfolgers. Man gab ſo gar, unter dem zweyten Stamme unſerer Könige, den Regenten den Königs-Titel, damit ſie eine deſto größere Autorität hätten, und damit in Zeit der Minderjährigkeit des Königs, ihre Verordnungen von denen Herren im Reiche, welche anfiengen aus ihren Gouvernementern Lehns-Souveränetäten zu machen, deſto mehr geehret und befolget werden möchten. Eudes, ein Sohn Roberts des Starken, führte den Titel König, ob er gleich nur der Vormund des wahren Königs war. *a*)

Es war dieſes ein offenbarer Mißbrauch, und zwar ein ſolcher, welcher ſehr gefährliche Folgen nach ſich ziehen konnte. Der König Carl V. weil er dieſes einſah, wollte zum wenigſten die Zeit verkürzen: und dieſes bewegte ihn, die Könige eher für majorenn zu erklären, wie ich ſolches bereits geſaget habe. Er minderte hierdurch die große Macht der Regenten; und Carl VI. zernichtete ſie vollends.

Die Verordnung Carls VI. bringt mit ſich „ daß
„ wann der König den Thron beſteiget, er ſey ſo jung
„ als er ſeyn mag, er als König angeſehen werden,
„ und das Reich durch ihn und in ſeinem Namen, von
„ ſeinen nächſten Blutsverwandten, und von den Wei-

a) Den Beweis hiervon ſehe man im 42 Cap. des 5. Buches der Hiſtoire d'*Aimon*; und in *Tillet*, Mémoires & Recherches.

„ ſeſten in ſeinem Conſeil regieret werden ſoll. „ *a*) Von dieſer Zeit an geſchiehet die Verwaltung der Regierungsgeſchäffte allzeit unter der Autorität der Könige. Catharine de Medicis, Anna von Oeſtreich, und Philipp Herzog von Orleans, haben alle Patente und Brevets unter dem Namen der Könige, an deren Statt ſie regierten, ausgefertiget, jedoch mit dem Beyſatze: „ Nach „ Rathe oder Gutdünken de l' avis der Königinn-Regentin, oder des Herzogs-Regenten.

In Deutſchland wird es hierinnen anders gehalten. Der Adminiſtrator (denn ſo heißt der Vormund, welchen z. E. ein Chu fürſt nach den Reichsgeſetzen hat,) kann in Zeit der Minderjährigkeit des Churfürſten alles thun, was der majorenne Churfürſt ſelbſt thun könnte: und er thut es nicht als Procurator des minderjährigen Churfürſten, oder als Repräſentant deſſelben, ſondern für ſich und in Kraft der Reichs-Geſetze, welche dem Adminiſtrator alle Autorität und alle Rechte, welche die Churfürſten ſelber haben, übertragen. Unter dem Namen eines Adminiſtrators wird er zu den Kaiſer-Wahlen eingeladen; und er erſcheinet dabey nicht in ſeiner gewöhnlichen Kleidung, oder nach allen andern Churfürſten, wie die Gevollmächtigten der abweſenden thun, ſondern in Churfürſten-Tracht, und in eben der Stelle, die ſeinem Churfürſten, wenn er zugegen wäre, gebührete. *b*) Was ich itzo von den Churfürſtenthümern geſaget habe, das gilt auch von den Fürſtenthümern in Deutſchland. Selbſt die öffentlichen Briefe ergehen an den Adminiſtrator des Chur- oder Fürſtenthums, und nicht an den minderjährigen Churfürſten ꝛc. Es wird ſolches von einem Miniſter gegen einen Staats-Secretär bezeuget, wel-

a) Ordonnanz Carls VI. vom Monath April 1403.

b) Wicquefort. Diſcours de l' Election de l' Empereur. Im 11 Cap.

welcher ſich in den Depeſchen ſeines Königs dieſem Ceremonial nicht gemäß verhalten hatte. *a*)

§. 33.

Wie die Majorennität der Könige in Frankreich dem Volke angedeutet wird.

Nach der in Zukunft unſtreitigen Regel in Frankreich erreichen die Könige ihre Majorennität, wann ſie dreyzehn Jahre und einen Tag alt ſind, weil, nach den Rechten in günſtigen Sachen das angefangene Jahr als beſchloſſen angeſehen wird, und weil man die Staatsregierung, bemeldetermaßen, als eine günſtige Sache angeſehen hat. Zufolge dieſem Gebrauche ſind Ludwig der Gerechte, Ludwig der Große, und der itzt regierende König, im Parlemente, bey angeſtelltem Lit de Juſtice, welche ſie in Perſon hielten, am erſten Tage ihres vierzehnten Jahres für majorenn erkannt worden. Ich ſage erkannt, nicht declariret, weil die Könige von Frankreich, nach dem Rechte, in dieſem Alter majorenn ſind, und folglich das Staatsgeſetz ſie dazu macht, ohne daß ſie einer Declaration nöthig hätten. Es geſchieht auch nicht, um ihre Majorennität zu declariren, als welche nicht unbekannt ſeyn kann, daß unſere Könige ein Lit de Juſtice im Parlemente halten; ſondern ſie nehmen nur bey einem Edicte, das ſie in ihr Parlement bringen, Gelegenheit, von ihrer erreichten Majorennität zu reden, oder ſelbiger vorläufig zu erwähnen. Ludwig XIV. welcher am 7 Sept. 1651. majorenn wurde, hielt ſelbigen Tages ein Lit de Juſtice im Parlemente zu Paris, und ließ etliche Edicte publiciren. Der General-Advocat *b*) redete

a) Lettre de Vautorte à Brienne, vom 26. Febr. 1654. welcher Brief in den Négociations ſecretes de Munſter zu finden iſt.

b) Man ſehe die Mémoires d' *Omer Talon*.

redete den König folgendermaßen an. „Eure Majeſtät „ haben die königliche Majorennität, wie ſie durch die „ Geſetze des Staats eingeführet iſt, erreichet; und es „ bedarf ſolches keiner beſondern Declaration, weil De„ ro Unterthanen die Stunde der Geburth ihres Souve„ räns genau wiſſen, daher ihnen auch Dero volles Al„ ter nicht unbekannt ſeyn kann. ; ; ; Die Ceremonie, „ zu welcher wir heute beruffen ſind, iſt nicht ſowohl ei„ ne Declaration der Majorennität, als vielmehr eine öf„ fentliche Handlung, welche ein majorenner König thut." Faſt in gleichen Ausdrücken ward der itztregierende König angeredet, als er am erſten Tage ſeiner Majorennität ein Lit de Juſtice im Parlemente hielt.

Die Könige ſtellen dieſe Ceremonie an, wo ſie wollen Carl IX. gab hiervon ein Beyſpiel, indem er ſeine Majorennität im Parlemente zu Rouen declarirete. *a*) Das Parlement zu Paris legte hierüber Proteſtation ein, weil ſonſt die Edicte allda jederzeit zuerſt in die Regiſter eingetragen werden.

§. 34.

In Schweden werden die Könige erſt im ein und zwanzigſten Jahre mündig.

Die alten ſchwediſchen Geſetze beſtimmten das funfzehnte Jahr zur Majorennität ihrer Könige. Carl XI. verſchob durch ſein Teſtament die Mündigkeit ſeines Sohnes (nachherigen Königs Carls XII.) bis zum achtzehnten Jahre. Nach des Vaters Tode erklärten die ſchwediſchen Stände den Sohn für mündig, *b*) ob er gleich erſt funfzehn Jahre alt war. *c*) Nach Carls XII. Tode

a) Im Jahr 1563.
b) Auf einem Reichstage, am 24 Dec. 1697.
c) Hiſt. de Charles XII. par *Voltaire*.

de eigneten ſich die Schweden wieder das Recht zu, ihre Könige zu erwählen, und ſetzten die Mündigkeit der königlichen Prinzen auf das zwanzigſte Jahr: denn allein den Söhnen ihrer Könige haben ſie das Erbrecht gelaſſen. *a*)

§. 35.

In Deutſchland, in Dännemark und in Parma werden die Souveräne im achtzehnten Jahre mündig.

Die Churfürſten und andere Fürſten in Deutſchland, werden mündig wann ſie ihr achtzehntes Jahr angetreten haben.

In Dännemark erreichen die Könige die Majorennetät ebenfalls erſt mit dem Anfange des achtzehnten Jahres, d. i. wann ſie ſiebenzehn Jahre und einen Tag alt ſind. Chriſtiern II. König in Dännemark wurde erſt im fünften Monathe ſeines achtzehnten Jahres für majorenn erkannt.

Als Don Carlos, damals Infant und itzo König von Spanien, zur Succeßion in den Herzogthümern Parma und Placentia gelangte, welche als deutſche Reichslehne angeſehen werden, ſo wurde dieſer Prinz von ſeinem königlichen Vater emancipiret. Der Kaiſer ernannte den damaligen Großherzog von Toſcana, und die erſte verwitwete Herzoginn von Parma zu deſſen Vormundſchaft und zur Adminiſtration dieſer zwey Reichslehne, bis der Infant ſein achtzehntes Jahr erreichet haben würde. Hiervon habe ich anderwärts gehan-

a) Man ſ. den XXIII. Abſchnitt des VII. Cap. der Einleit. §. 251. (im II. Bande.)

handelt. *a*) Ich habe allda auch gemeldet, unter was für Umſtänden der Infant ſich für majorenn erkläret hatte, weil er vierzehn Jahr alt war. Man kann billig zweifeln, ob dieſe Declaration jemals in Parma als eine Vorſchrift des öffentlichen Rechts werde angeſehen werden können. Das öffentliche Recht beſtimmet eben ſo wohl als das Privat-Recht die Zeit der Minderjährigkeit und der Mündigkeit: der ganze Unterſchied iſt dieſer, daß, nach dem Privat-Rechte, die Mündigkeit gemeiniglich erſt im fünf und zwanzigſten Jahre angeht, anſtatt daß ſie, nach dem öffentlichen Rechte, ſo wie es der Gebrauch eines jeden ſouveränen Hauſes mit ſich bringt, ſich bald eher bald ſpäter anfängt. Aber es ſey dieſe Zeit welche es ſeyn mag, ſo wird der Minderjährige angeſehen, als ſey er um ſeiner wenigen Jahre willen nicht fähig, ſelbſt zu beurtheilen, ob er zur Regierung tüchtig iſt. Es kam alſo dem deutſchen Reiche zu, weil es die Oberlehnsherrlichkeit über Parma hat, ihm eine Diſpenſation des Alters zu geben; und dem Infanten kam es zu, darum anzuhalten. Hätte er es gethan, ſo ſtand es bey dem Kaiſer, ob er ihm dieſe Diſpenſationen geben wollte oder nicht. Aber dieſen Weg begehrte man nicht zu gehen. Der Hof zu Wien war mit den Höfen zu Madrid und zu Parma geſpannt, und ſie geriethen bald hernach mit einander in Krieg.

§. 36.

Die Türkiſchen Kaiſer werden in funfzehnten Jahre mündig.

In der Türkey fängt ſich die Mündigkeit der Kaiſer in ihrem funfzehnten Jahre an. *b*) Wir aber können

nen

a) Man ſehe den XI. Abſchn. des VII. Cap. der Einleit. §. 36. (im II Bande.

b) *La Guilletiere*, Lacedemone ancienne et nouvelle.

nen ſie, wenn wir wollen, ſo lange als ſie leben, als unmündig anſehen, weil ſie faſt niemals in Regierungsſachen etwas thun, ſondern ſelbige dem Groß-Vezier überlaſſen.

§. 37.

Zeit der Mündigkeit der Könige von Spanien und Portugall.

Die Reichsgeſetze in Spanien und in Portugall ſetzen die Zeit der Mündigkeit ihrer Könige auf dreyzehn Jahre und einen Tag.

§. 38.

Die Könige von Großbritannien werden im zwölften Jahre mündig.

Die Könige von Großbritannien erreichen die Mündigkeit, im zwölften Jahre. a) Dieſes brachten die Reichsgeſetze in England mit ſich, gleichwie auch in Schottland, bevor noch dieſe zwo Kronen mit einander vereiniget wurden. Es iſt dieſes folglich auch itziger Zeit ein Reichsgeſetz Großbritanniens, welches aus dieſen zweyen Reichen entſtanden iſt.

§. 39.

a) Etat de la Grande-Bretagne; Amſterd. 1723. T. II. p. 17.

§. 39.

Betrachtungen über diejenigen Geſetze, welche die Mündigkeit der Fürſten auf 12 oder 14 Jahre beſtimmen.

Ein Fürſt iſt weder in ſeinen zwölften noch in ſeinem vierzehnten Jahre zur Regierung fähig; und diejenigen Reichsgeſetze, welche die Souveräne in dieſen Jahren für mündig erklären, ob ſie ihnen gleich die Ausübung der Regierung bewilligen, geben ihnen deßwegen nicht die zur wirklichen Regierung nöthige Reife der Beurtheilungskraft. Wiewohl aber dieſes Uebel aus ſolchen Geſetzen entſteht, ſo vermeiden ſie hingegen andere Uebel, welche noch größer ſeyn würden. Sie enden eine Minderjährigkeit, in welcher die Macht des Souveräns nicht allzeit reſpectiret wird; eine Zeit, welche oft von innerlichen Kriegen beunruhiget wird; und eine Regentenſchaft, bey welcher allzeit zu befürchten iſt, es möchte die entlehnte Autorität des Regenten der Selbſtmacht des Souveräns nachtheilig werden. Uebrigens iſt Großbritannien das einzige Reich in Europa, wo die Könige ſchon im 12ten Jahre majorenn werden: aber es kann ſolches in dieſem Reiche, wo die Regierung getheilet iſt, weniger als in einem andern, wo die Könige die Macht allein haben, Schaden thun.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von den Vormündern der Könige und von den Regenten der Reiche.

§. 40.

Die Autorität der Regenten iſt die Autorität der Könige ſelbſt.

Der, welcher die Staaten eines minderjährigen Souveräns, oder auch eines abweſenden, eines gefangenen, oder eines kranken, nur auf eine gewiſſe Zeit regieret, heißt in Frankreich, wie auch in einigen anderen Ländern, Regent, und in Deutſchland, und noch andern Ländern, Adminiſtrator. Dieſe verſchiedenen Titel zeigen einerley Autorität an; und wiewohl es in Republiken weder Interregnum noch Regentenſchaft giebt, ſo können wir dennoch denjenigen Inter-Rex welchen man ehemals zu Rom ernannte, wenn die Patricier und Plebejer nicht einig waren, wie auch in währender Zeit wann die ordentlichen Magiſtratsperſonen erwählet wurden, faſt als einen Regenten anſehen. *a*)

Die Unterthanen können dem Regenten ihren Gehorſam nicht verſagen, ohne die königliche Macht, deren Pfandinhaber die Regenten ſind, zu verletzen. Dieſer Grundſatz bedarf keines Beweiſes; aber er iſt um ſo viel nöthiger, angeführt zu werden, weil die Zeiten der Minderjährigkeit ſehr bedenkliche Zeiten für die Monarchien ſind. Die Höfe ſind alsdann voller Parteyen und heimlicher Ränke; die Großen laſſen ſich von ihren Leidenſchaften noch mehr als ſonſt regieren; und

a) *Liv.* I. Decad. lib. 4. et 5.

weil der Titel Regent nicht eben dieſelben Ideen, wie der Titel König erreget, zu welchem man gewöhnt iſt: ſo werden die Gemüther natürlicher Weiſe von einer gewiſſen Unruhe getrieben, es ſey nun daß man dem Volke alsdann leichter beybringen kann, als würden ſelbſt die Verwahrer ſeiner Autorität an ihm untreu; oder weil das Volk, wie es unwiſſend iſt, und thörichter Weiſe einen Unterſchied zwiſchen der Perſon und der Macht des Fürſten machet, allzeit geneigt iſt, deſſen Macht zu beleidigen, ob es gleich die tiefſte Ehrerbietigkeit gegen deſſen Perſon trägt; und weil die Großen, wenn ſie das Volk zu allen Eindrücken, die ſie ihm gern machen wollen, geneigt ſehen, es um ſo viel leichter zu Werkzeugen ihres Ehrgeitzes machen können.

§. 41.

Fünferley Fälle, wo die Souveränetät Regenten eine Zeitlang anvertrauet werden muß.

Es giebt fünferley Fälle, wo die Souveränetät Regenten auf eine Zeitlang anvertrauet werden muß: I. wann der Souverän minderjährig iſt; II. wann er mit ſeinem Willen aus ſeinen Staaten abweſend iſt; III. wann er von Feinden zurück gehalten wird; IV. wann er wegen Krankheiten zur Regierung unfähig iſt; V. wann in einer Vacanz der Nachfolger abweſend iſt.

§. 42.

Erſter Fall: die Minderjährigkeit des Souveräns.

Auf den Fall der Minderjährigkeit des Souveräns ernennet gemeiniglich das Geſetz denjenigen, welcher

cher an ſeiner Statt regieren ſoll. Der Gebrauch oder das hergebrachte Recht iſt eben ſo mächtig als das geſchriebene Geſetz bekannt iſt; und wenn das Geſetz oder der Gebrauch einen klaren Ausſpruch thut, ſo bleibt nichts anders übrig als ſich dieſem Ausſpruche zu unterwerfen. Wenn beyde ſchweigen, ſo muß man der Diſpoſition des verſtorbenen Souveräns folgen. Zu dieſen Gründen hat man noch einen andern zu ſetzen, nämlich, daß man, um den Regenten zu wiſſen und zu declariren, etliche von denen Behutſamkeiten anwenden muß, von welchen ich weiter oben geſaget, daß man ſie anwenden müſſe, um den Souverän zu wiſſen und zu declariren. *a*)

Das orientaliſche Kaiſerthum, und das perſiſche Reich, haben hiervon ein Beyſpiel gegeben, welches ein rühmliches Aufſehen in der Welt gemacht hat. Ungeachtet des großen Unterſchiedes zwiſchen der Lehre des neuen Teſtamentes, und des Zend ſeiner, gab dennoch Arcadius, ein chriſtlicher Kaiſer, welcher am Ende des vierten und im Anfange des fünften Jahrhunderts lebte, Merkmale eines großen Vertrauens gegen den berühmten Isdegerd oder Jezdegherd, welcher zu gleicher Zeit in Perſien regierte. Folgende Nachricht iſt aus dem Procopius, dem einzigen chriſtlichen Schriftſteller, welcher dieſer That mit gebührendem Lobe erwähnt hat. „Als Arcadius, der Kaiſer in Byzanz, „dem Tode nahe war, und wegen ſeines Sohnes, „Theodoſius, der noch in der Wiege lag, ſehr in Sor„gen ſtand, *b*) ſo überlegte er bey ſich, welchen Vor-

a) Man ſehe im II. Cap. (dieſes Bandes) XI. Abſchnitt, §. 78 weder der Fürſt allein, noch das Volk allein, kann, überhaupt zu ſagen, ein regelmäßiges Urtheil über die Succeſſion in der Souveränetät fällen.

b) Socrates ſpricht im 6 Buche, 23 Cap. daß er acht Jahre, alt geweſen ſey.

„ mund er ihm gäbe, der ſein Reich in deſſen Minder-
„ jährigkeit verwaltete, ihn gehörig erzöge, ſeine Fein-
„ de bekriegete, und ihm, wenn er erwachſen wäre,
„ das Reich in gutem Zuſtande überlieferte. Weil er
„ zu Conſtantinopel keinen Anverwandten hatte, ſo
„ glaubte er, daß viele von denen, auf die er ſeine
„ Gedanken richtete, mehr geneigt ſeyn würden, Ty-
„ rannen, als Vormünder, abzugeben. Seinen Bru-
„ der, den Honorius, hielt er hierzu nicht für bequem,
„ weil es in Italien unruhig war, und er auch über-
„ dieß befürchten mußte, daß die Perſer, aus Verach-
„ tung gegen die Kindheit des Theodoſius, den Orient
„ angreifen möchte. Wiewohl nun Arcadius ſonſt ein
„ ſehr mittelmäßiger Geiſt war, ſo kam er doch dieß-
„ mal auf einen Einfall, welcher ſeinen Sohn und das
„ Reich rettete. Er mochte es nun auf Anrathen ſei-
„ ner Miniſter, oder ſelbſt auf göttliche Eingebung
„ thun, er machte ein Teſtament, in welchem er ſei-
„ nen Sohn zum Erben einſetzte, und den Isdegerd,
„ König in Perſien, zu deſſen Vormunde ernannte,
„ welchen er um verſchiedene Dinge, aber vornehmlich
„ darum bath, daß er, durch ſeine Klugheit und
„ Macht, ſeinem Sohne Theodoſius das Reich in gu-
„ tem Zuſtande erhalten möchte. Bald hernach ſtarb
„ Arcadius. War Isdegerd jemals um ſeines guten
„ Gemüthes und ſeiner Großmuth willen hochgeſchätzet
„ worden, ſo war es gewißlich erſt recht alsdann,
„ nachdem er dieſes Teſtament geleſen hatte. Er ſchrieb
„ ſogleich an den Senat, (zu Conſtantinopel,) daß er
„ die Vormundſchaft willig annähme, und verſprach,
„ den Orient wider alle ſeine Feinde zu ſchützen. „ *a*)
Die Beſtättigung dieſer Begebenheit findet man in den
beyden Autoren, die ich in der Anmerkung *b*) anführe,
welche

a) *Procop.* de Bello Perſico; lib. I.

b) Theophanes; und der Autor der Hiſtoire mélée, wel-
cher ihn überſetzet hat.

welche noch etliche Umſtände hinzu ſetzen, z. E. daß Isdegerd einen geſchickten Mann nach Conſtantinopel ſchickte, um an ſeiner Statt die Vormundſchaft zu führen.

In Frankreich redet man ſelten von den Regentenſchaften, ohne zugleich von dem Staatsgeſetze zu reden, gleich als hätten wir eines, welches wegen der Regentenſchaften Verordnung träfe. Aber wir haben hierüber kein geſchriebenes Geſetz: es kommt hierbey alles auf den Gebrauch an, welcher die Regel machet, und ehemals, nach bewandten Umſtänden, ſehr unterſchieden geweſen iſt.

Wenn die Mütter der jungen Könige ſo geſchickt geweſen ſind, den Staat regieren zu können, ſo haben ſie, ſeit der Regierung der Capeter, die Regentenſchaft geführet, gleichwie ſie dieſelbe auch unter den andern beyden Stämmen gehabt hatten: und man hatte nicht Grund dazu, wenn man, nach Heinrichs II. Abſterben, behauptete, daß die Regentenſchaft dem nächſten Prinzen vom Geblüthe zukäme.

Heinrich I. erwählte den Grafen von Flandern, Baudouin (welcher kein Prinz von ſeinem Geblüthe war, aber ſeine Schweſter geheurathet hatte) zum Vormunde ſeines Sohnes Philipp I. *a*) und zum Regenten des Reichs, vorzüglich vor ſeiner Gemahlinn Anna, weil ſie eine Ausländerinn, auch wenig geſchickt und eben ſo wenig geachtet war; wie auch vor dem Herzoge von Bourgogne, weil dieſer franzöſiſche Prinz in Frankreich allzuviel galt, und er ſchon ehemals nach der Krone geſtrebt hatte.

a) Im Jahr 1060.

Als Ludwig IX. (der heil. Ludwig) zur Krone gelangte, *a*) da er erſt zwölf Jahre alt war, ſo wurde deſſen Mutter, Blanca, zuerſt nicht allein Vormünderinn, ſondern auch als Regentinn des Reichs beſtellet.

Als Carl IV. mit dem Beynamen der Schöne, ſeine Gemahlinn ſchwanger hinterließ, *b*) ſo machten Philipp, Graf von Valois, und Eduard III. König von England, indem die Königinn noch ſchwanger gieng, Anſpruch auf die Regentenſchaft in Frankreich. Die Reichs-Stände entſchieden die Sache zum Vortheile Philipps de Valois: und dieſe Entſcheidung war ein praejudicium für das Recht, das dieſer Prinz an die Krone hatte, und welches in der Folge der Zeit für gültig erkannt wurde.

Nach dem Tode Ludwigs, le Hutin benannt, und in währender Schwangerſchaft der Königinn, ernannten die Großen und die Barone im Reiche Philippen, den Bruder des verſtorbenen Königs, zur Regentenſchaft in Frankreich.

Ludwig XI. übergab die Regentenſchaft ſeiner älteſten Tochter, *c*) in Zeit der Minderjährigkeit ſeines Sohnes Carls VIII. Seine Diſpoſition wurde vollzogen; und dieſes war ſehr billig: denn wer nimmt mehr Antheil an der Regierung der Völker, und an der Erhaltung des vermuthlichen Erben, als der König, ſein Vater, ſowohl als Vater als auch als König? Und wem kömmt dieſe Sorge mehr zu? Der Herzog von

a) Am 8 Nov. 1226.

b) Im Jahr 1327.

c) Sie war die Gemahlinn Peters, Herrn (Sire) von Beaujeu, nachherigen Herzogs von Bourbon, nach dem Tode Johannis II. ſeines ältern Bruders, welcher am 1 April 1488 erfolgte. Bis dahin hatte man ſie Madame de Beaujeu genannt.

von Orleans, (nachheriger König Ludwig XII. und ein guter König) war ein ſchlimmer Unterthan geweſen. Er war der Gemahl der Johanna der jüngern Tochter Ludwigs XI. und der erſte Prinz vom Geblüthe. Die Diſpoſition Ludwigs XI. welcher die Regentenſchaft ſeiner älteſten Tochter aufgetragen hatte, war um ſo viel weiſer, da der Herr de Beaujeu, von der Linie von Bourbon, einer jüngern als die Linien von Orleans, von Angouleme, von Anjou, von Bourgogne und von Alençon, viel zu weit von der Krone entfernet war, als daß er nach ihr hätte ſtreben können. Weil aber, ſeiner Geburth wegen, ſein Intereſſe erforderte, die Krone zu unterſtützen, ſo konnte durch den Tod Carls VIII. nichts gewinnen, und doch alles verlieren. „Nach dem Abſterben Ludwigs XI. (ſpricht „ein beurtheilungsvoller Autor„) entſtand ein großer „Zwiſt zwiſchen dem Herrn und Madame de Beaujeu, „welche beyde der König zur Vormundſchaft Carls „VIII. ernannt hatte, und dem Herzoge von Orle„ans, erſten Prinzen vom Geblüthe. Die Stände „des Reichs ſtellten im Jahr 1483 eine Verſamm„lung an, nicht zwar in der Abſicht, die Krone zu „vergeben, weil der König es ſchon gethan hatte, „ſondern einen Regierungs-Rath anzuordnen. Der „junge König, und diejenigen, welche für die Regen„tenſchaft waren, ſendeten den Ständen ein Verzeich„niß von zwölf der vornehmſten Herren im Reiche, „welche ſie zu Regierungs-Räthen für tüchtig hielten. „Die Stände nahmen dieſelben an, ſetzten aber noch „etliche aus ihrem Mittel hinzu: jedoch half ſolches „wenig, denn Madame de Beaujeu führte in der That „die Regierung allein.„ *a*)

a) *Dupuy*, Traitè de la Majorité des Rois de France.

Nach dem heutiges Tages üblichen Gebrauche gebührt ohne allen Zweifel die Regentenſchaft den Müttern, ſo lange als ihre Söhne unmündig ſind. *a*) Catharine de Medicis war allzeit, in währender Minderjährigkeit, auch in Abweſenheit der Könige, ihrer Söhne, Regentinn; Maria de Medicis in Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs XIII. und Anna von Oeſtreich, ſo lange als Ludwig XIV. noch unmündig war. Von dieſen dreyen Regentinnen muß ich umſtändlicher handeln.

Carl IX. war erſt zehen Jahre alt, als ſein Bruder, Franz II. ſtarb. Ein Canzler von Frankreich berichtet uns, was bey Gelegenheit dieſer Regentenſchaft vorfiel. „Der König von Navarra (ſpricht er) zog, „weil er in einer irrigen Meynung ſtand, alle Macht „der Herrſchaft an ſich, und maßte ſich den Titel ei„nes Vormundes des Königs, als nach den franzöſi„ſchen Geſetzen, an. Die Mutter des Königs hin„gegen ſuchte ihr Recht nach eben dieſen Geſetzen und „Gebräuchen zu behaupten, und beſtättigte es mit „Beyſpielen und Autoritäten in ähnlichen Fällen. „Als dieſer Streit vor die Stände des Reichs kam, „ſo bewog dieſelben die Billigkeit, (denn was kann „billiger ſeyn, als daß eine Mutter ihres Sohnes „Vormünderinn ſey) der Königinn die Vormund„ſchaft über ihren Sohn aufzutragen; gaben ihr a„ber den König von Navarra zum Gehülfen und „Rathgeber.„ *b*) Mit dieſen Worten erzählet der Canzler de l'Hopital die Weiſe, nach welcher damals die Regentenſchaft der Königinn Catharine de Medicis übergeben wurde. Etliche Autoren, welche nicht ſo gut von der Sache unterrichtet waren, haben gemeldet, es ſey dieſe Königinn gleich Anfangs, mit Genehmhaltung

a) Eben derſelbe führet etliche Beyſpiele hiervon an.

b) Teſtament du Chancelier de l'Hôpital, fait à Bélebat le 13 Mars, 1573.

tung des Königs von Navarra und der andern Prinzen von Geblüthe, zur Regentinn beſtellet worden. Kann aber hierinnen irgend einige Autorität mehr gelten, als der erſten Magiſtratsperſon in Franreich ihre, welche ſelbſt auf dem damaligen Reichstage in Orleans geweſen war? Es iſt etwas wunderliches, daß Dupuy von dieſer Verſammlung der Reichsſtände ſaget, „man „finde nicht, daß ſie irgend etwas zu dieſer Sache „beygetragen habe:„ denn kaum hat er dieſes geſaget, ſo führet er die itzt angezogenen Worte des Canzlers de l'Hopital an, in welchen dieſe hohe Magiſtratsperſon ausdrücklich das Gegentheil ſaget. *a*) Im übrigen wurde, wie es bey allen ſolchen Geſchäfften zu geſchehen pfleget, negociiret, und die Stände entſchieden, nachdem die Königinn und die Prinzen über die Sache einig geworden waren. Man wollte der Königinn mehr als einmal die Regentenſchaft wieder nehmen, und ſie dem erſten Prinzen vom Geblüthe geben; und man ſehe in dem in der Anmerkung *b*) angeführten Werke, was für und wider die Frage, Ob es der königlichen Mutter, oder dem erſten Prinzen vom Geblüthe zukomme, Regent des Reichs und Vormund des minderjährigen Königs zu ſeyn, geſchrieben worden iſt. Es iſt ohne allen Zweifel viel vernünftiger, die Vormundſchaft und das Leben eines jungen Prinzen ſeiner Mutter anzuvertrauen, als einer Perſon, die aus deſſen Tode Vortheil zieht; die aus Begier zu regieren alle Augenblicke ſich zur Grauſamkeit verleiten laſſen kann; und welche, wenn ihr die Autorität, obgleich nur verwahrlich übergeben wird, dieſelbe leichtlich ſo ſehr mißbrauchen könnte, daß ſie ſich ſelbſt auf den Thron ſchwünge.

a) *Dupuy*, Traité de la Majorité des Rois de France; p. 34. & 35.

b) *Thuani* Hiſtor. lib. 73.

Die Regentenſchaft der Maria de Medicis iſt die erſte, welche vom Parlement zu Paris aufgetragen worden. *a*) Die Glieder deſſelben verſammleten ſich ſogleich bey den großen Auguſtinern. Der Herzog von Epernon, Colonel-Général der franzöſiſchen Infanterie, begab ſich dahin, redete die Parlements-Räthe mit Ungeſtüm an, und ſagte: „ſein Degen ſtecke noch „in der Scheide; aber er werde ihn wider die Feinde „der Krone ziehen müſſen, wofern man nicht ohne „Verzug für die Sicherheit des Staats ſorgen, und „die Königinn zur Regentinn erkläre.„ Im Weg„gehen ſetzte er noch hinzu„ Es ſey dieſer Vorſchlag „das Beſte, was in der Sache zu thun ſey, und man „müſſe ſich ſchlechterdings und geſchwind dazu entſchlieſ„ſen. *b*) Weil er nun ſchon alle Zugänge mit Truppen hatte beſetzen laſſen, ſo trug ſolches vermuthlich noch mehr, als ſeine Anrede, dazu bey, daß ſie mit der Berathſchlagung eilten und die Sache zum Schluſſe brachten, ohne erſt die Einwilligung Heinrichs von Bourbon, Prinzen von Conde, und Carls von Bourbon, Grafen von Soiſſon, zu erwarten. *c*) Am folgenden Tage begab ſich Ludwig XIII. in Geſellſchaft ſeiner königlichen Mutter, des Prinzen von Conti, und des Herzogs von Enguien, in das Parlement, und beſtättigte das, was es Tages vorher beſchloſſen hatte. Die Ausdrücke dieſes Arrêt ſind merkwürdig: „Der König hat, in ſeinem Lit de Ju„ſtice ſitzend, auf Rath (Gutachten) der Prinzen von „ſeinem Geblüthe, anderer Prinzen, Prälaten, Her„zoge, Pairs und ſeiner Kronbedienten, und nach ge„ſchehenem Vortrage ſeines General-Procurators, de„clariret, declariret auch durch gegenwärtiges, laut des „in ſeinem Parlementshofe Tages vorher ertheilten Ar„rêt, die Königinn ſeine Frau Mutter, zur Regentinn „von

a) Am 14 May, 1610.

b) Vie du Duc d' Epernon, par *Girard.*

c) Mémoires pour ſervir à l' Hiſt. univerſ. de l' Europe, depuis 1600. juſqu' en 1716. par d' *Avrigni.*

„ von Frankreich, um Sorge für Erziehung und Ver-
„ pflegung ſeiner Perſon, auch für Verwaltung der Re-
„ gierungsgeſchäffte während seiner Minderjährigkeit
„ Sorge zu tragen.

Maria de Medicis gab, in Abſicht die Regentenſchaft zu bekommen, das Beyſpiel, ſich deßhalber an das Parlement zu Paris zu wenden, weil alle andere Mittel, die ſie zu dieſem Zwecke hätte anwenden können, zu langweilig und ungewiß geweſen ſeyn würden; weil das Parlement, da es mit ihren Truppen umringet war, ſich ihrem Willen nicht widerſetzen konnte; und weil ein Arrêt vom Parlemente, von den Prinzen und den Pairs des Königreichs, wie es ſchien, ein unſtreitiges Recht gab. Auch Anna von Oeſtreich wandte ſich, nach dem Abſterben Ludwigs XIII, an eben dieſes Parlement, um die unbeſchränkte Regentenſchaft zu bekommen, weil Maria de Medicis, nach Heinrichs IV. Tode ein gleiches gethan hatte.

Ludwig XIII. hatte Annen von Oeſtereich zur Regentinn ernannt, und ihr, wie es nöthig war, einen Regierungs-Rath zugegeben. „ Wir haben für dienlich
„ erachtet, (ſpricht Ludwig XIII. in ſeiner Nomination)
„ zugleich mit ihr (der Regentinn) einen Rath zur Re-
„ gierung anzuordnen, nach deſſen Gutbefinden und un-
„ ter deſſen Autorität die großen und wichtigen Geſchäf-
„ te des Reichs, nach der Mehrheit der Stimmen, be-
„ ſchloſſen werden ſollen." Alsdann nennet der König diejenigen, aus welchen der Regierungs-Rath beſtehen ſoll, und ſpricht hernach: „ Wir verbiethen ausdrück-
„ lich, in beſagtem Regierungs-Rathe einige Verände-
„ rung zu machen, ſo daß man ihn, aus welcherley Ur-
„ ſache es auch ſey, vermehren oder vermindern wollte;
„ jedoch verſteht es ſich, wie auch unſere Meynung iſt,
„ daß wenn eine von den Stellen beſagten Regierungs-

„ Ra-

„ Rathes durch Sterbfall, oder Verbrechens halber,
„ verlediget würde, ſelbige von der Königinn Regentinn,
„ nach Gutachten der mehrern Stimmen ihres Regie=
„ rungs Rathes, wieder beſetzet werde. Wir declari=
„ ren ferner, wie Unſer Willen iſt, daß alle Friedens=
„ und Kriegs=Geſchäffte, welche von Wichtigkeit für den
„ Staat ſind, ſelbſt diejenigen, welche die Verwaltung
„ unſerer königlichen Einkünfte betreffen, in mehr be=
„ ſagtem Rathe nach der Mehrheit der Stimmen be=
„ ſchloſſen werden ſollen; wie auch, daß, bey ſich er=
„ eigenden Fällen, die Kronenämter, der Sürintendant
„ der Finanzen, der erſte Präſident, und General=Pro=
„ curator in Unſerm Parlemente zu Paris, die Aemter
„ der Staats=Secretairen, Kriegs Bedienten und Gou=
„ vernementer der Gränz=Feſtungen durch beſagte Frau
„ Regentinn, nach Gutachten bemeldeten Regierungs=
„ Raths (als ohne welchen ſie es nicht thun kann) wie=
„ der beſetzet werden. Und was die übrigen Aemter be=
„ trifft, ſo wird ſie ſelbige mit Zuziehung beſagten Re=
„ gierungs=Raths beſetzen.

„ Ferner, daß ſie die geiſtlichen Würden nach Gut=
„ achten unſers bemeldeten Vetters, des Cardinals Ma=
„ zarin beſetze.

„ Und was die anderen von unſern Unterthanen,
„ weß Standes und Würden ſie ſeyn mögen, anlanget,
„ welche wir, nach Urtheil und Recht, oder auf andere
„ Weiſe, aus unſerm Königreiche zu weichen genöthi=
„ get haben: ſo wollen Wir, daß beſagte Frau Regen=
„ tinn, nichts, als nach Gutachten bemeldeten Raths,
„ wegen Zurückberuffung derſelben beſchließe.

„ Wir wollen und befehlen, daß unſere ſehr ge=
„ liebteſte Gemahlinn, die Königinn, und Mutter un=
„ ſerer Kinder, und unſer ſehr geliebter Bruder, der

„ Her=

„ Herzog von Orleans, in unſerer und der Prinzen von
„ unſerm Geblüthe, wie auch anderer Prinzen, Herzoge
„ und Pairs, Marſchälle von Frankreich und unſerer
„ Kronbedienten Gegenwart, einen Eyd ablegen, daß
„ ſie den Inhalt unſerer gegenwärtigen Declaration hal-
„ ten wollen, ohne irgend etwas, auf irgend einige Wei-
„ ſe, dawider zu thun ꝛc. *a*)

Der König ließ dieſe Declaration von den Herzoge von Orleans und den dreyen Staats-Secretarien, welche bey ihm waren, unterſchreiben; aber der Eyd wurde nicht geſchworen, und alle Vorſicht, welche Ludwig XIII. gebraucht hatte, war vergeblich. Das Parlement gab folgendes Arrèt: „ Der König hat, in ſeinem Lit de
„ Juſtice ſitzend ꝛc. die Königinn ſeine Frau Mutter,
„ nach dem Willen des verſtorbenen Königs, ſeines
„ Hochgeehrteſten Herrn und Vaters, zur Regentinn
„ von Frankreich erklaret, und erkläret ſie kraft dieſes
„ dazu, um für die Erziehung und Verpflegung ſeiner
„ Perſon, und für die unbeſchränkte, vollſtändige und
„ ganze Verwaltung der Geſchäffte ſeines Reichs, in
„ Zeit ſeiner Minderjährigkeit, Sorge zu tragen. Fer-
„ ner will und gebeut Se. Maj. daß der Herzog von Or-
„ leans, ſein Oheim, General-Lieutenant in allen Pro-
„ vinzen beſagten Reichs ſey, und dieſes unter der Au-
„ torität beſagter Frau Regentinn des Königreichs; auch
„ daß, unter eben derſelben Autorität, bemeldeter ſein
„ Oheim Chef in ſeinen Conſeils ſey; und in Abwe-
„ ſenheit deſſelben ſein Vetter, der Prinz von Conde:
„ wobey es übrigens in der Macht beſagter Frau Regen-
„ tinn ſteht, redliche und erfahrne Perſonen, ſo viel ſie
„ ihrer für nöthig erachtet, zu erkieſen, um in denen
„ Conſeils Rath und Schluß zu faſſen, und ihr Gut-
„ achten über die in Vortrag kommenden Sachen zu ge-
„ ben,

a) Dieſe Declaration von Ludwig XIII. iſt vom April 1643.

„ ben, ohne jedoch, wenn es ihr gut dünkt, ſich nach
„ der Mehrheit der Stimmen zu richten. *a*)

Nach dieſen dreyen Beyſpielen, von welchen die zwey letzteren im Parlemente zu Paris gegeben worden, haben die Franzoſen den Gebrauch, nach welchem die Regentenſchaft den Müttern der Könige gegeben wird, für ein faſt eben ſo großes Fundamental-Geſetz angeſehen, als dasjenige iſt, nach welchem die Prinzeſſinnen von der Krone ausgeſchloſſen werden.

Wenn der minderjährige König keine Mutter mehr hat, alsdann kömmt die Regentenſchaft an den erſten Sohn von Frankreich oder Prinzen vom Geblüthe. *b*) Aus dieſem Grunde war Philipp, Herzog von Orleans, in Zeit der Minderjährigkeit des itzt regierenden Königs Regent von Frankreich. *c*) Man dachte hierbey nicht im geringſten an Philipp V. König von Spanien, ob er gleich ein näherer Blutsverwandter als der Herzog von Orleans war, weil dieſer Monarch aus eben den Urſachen, welche ihn von der Krone ausſchloſſen, nämlich wegen ſeiner Renuncirung, und als ein Ausländer, auch von der Regentenſchaft ausgeſchloſſen blieb.

§. 43.

Regentenſchaft in England.

Die Geſetze in England beſtimmen zur Mündigkeit der Privatleute das ein und zwanzigſte Jahr; aber für die Majorennität ihrer Könige haben ſie kein gewiſſes Jahr geſetzet.

Im

a) Arret du Parlement de Paris, vom 18 May, 1643.
b) Beyſpiele hiervon findet man im *Dupuy*, ubi ſupra.
c) Hr. de Real ſchrieb dieſes im Jahr 1740.

Im Jahre 1216. beſtieg Heinrich III. den Thron in ſeinem zehnten Jahre. Deſſen Vormund war der Graf von Pembrook. Nach dem Tode dieſes Herrn bekamen der Biſchof von Winceſter, und Hubert, der Groß-Juſtitiarius, im Jahre 1223. die Vormundſchaft. Als der König ſein achtzehntes Jahr erreicht hatte, ſo erklärte ihn der Papſt für majorenn; aber die Barone des Königreichs ſetzten ſich dawider, und behaupteten, daß die Geſetze des Staats das ein und zwanzigſte Jahr zur Majorennität ihrer Könige erforderten. Endlich ward er, im Jahre 1226. als er das zwanzigſte Jahr erreichet hatte, für majorenn erkannt: daß folglich weder der Papſt, noch die Barone, etwas gewiſſes hierinnen beſtimmet haben.

Im Jahre 1377. erbte Richard II. in ſeinem eilften Jahre die Krone von England. Seine Vormünder wurden ſeine drey Oheime, welchen das Parlement etliche Biſchöfe und weltliche Herren beygeſellte. Im Jahre 1389. berief dieſer König ſeine ſämmtlichen Räthe zuſammen, und declarirete, daß, nachdem er ſein ein und zwanzigſtes Jahr erreichet habe, Er ſich ſelbſt für majorenn erkännte. Dem zufolge übernahm er, ohne daß ihm jemand widerſprach, die Regierung. Im Jahr 1509. ſuccedirete Heinrich VIII. ſeinem Vater Heinrich VII. im achtzehnten Jahre ſeines Alters; und man erſieht aus den Geſchichten der damaligen Zeiten, daß er für mündig erkläret wurde, und daß er die Regierung ſelbſt führte. Man findet nicht, daß unter dieſer Regierung ein Vormund und Regent geweſen wäre.

Im Jahre 1547. folgte Eduard VI. in ſeinem neunten Jahre ſeinem Vater, Heinrichen VIII. nach. Dieſer (Heinrich VIII.) hatte in ſeinem Teſtamente ſechzehn Perſonen zu Vormündern und Regenten ernennet, und andere zwölf zu Räthen ſeines Sohnes, und zugleich de-

declariret, daß er im achtzehnten Jahr ſeines Alters mündig ſeyn ſollte. Aber es ſtarb dieſer Prinz, ehe er noch dieſes Alter erreichet hatte.

Die Unruhen, welche in der Zeit der Minderjährigkeit dieſes Prinzen vorfielen, bewegten den König Georg II. eine Commiſſion an das Ober-Haus zu ſchicken, *a*) welche folgendes enthielt.

Wie Sr. Majeſtät nichts mehr am Herzen liegt, als allem demjenigen vorzubauen, was die Glückſeligkeit ihrer Völker nur im mindeſten zu ſtöhren vermag: ſo ſind ſie auch völlig überzeuget, daß mit göttlicher Hülfe nichts dienlicher ſeyn kann, um die proteſtantiſche Succeſſion in dem königlichen Hauſe, die Religion, die Geſetze und Freyheiten in dieſen Königreichen zu erhalten, als für die Vormundſchaft Ihres Nachfolgers bey Zeiten zu ſorgen, im Fall daß derſelbe in minderjährigem Alter zur Regierung kommen ſollte, und daß durch ſolche Veranſtaltungen die Erziehung des Prinzen, welcher Ihr Nachfolger ſeyn ſoll, nicht vernachläßiget werde ꝛc. Demnach empfiehlt Se. Majeſtät aus Liebe gegen ihr königliches Haus ſowohl, als gegen alle ihre getreuen Unterthanen, den beyden Häuſern des Parlements aufs ernſtlichſte, in reife Ueberlegung zu nehmen, daß wofern die Krone dieſer Königreiche an eins der Kinder des verſtorbenen Prinzen von Wallis, welches noch nicht achtzehn Jahre alt wäre, gelangen ſollte, die verwitwete Prinzeſſinn von Wallis die Vormünderinn deſſelben und Regentinn dieſer Königreiche ſey, und dieſes mit aller derjenigen Macht oder Einſchränkung, welche bey ſo wichtiger Gelegenheit für zuträglich erachtet werden möchte. Eine gleiche Commiſſion ergieng auch durch den Canzler der königlichen Rentenkammer an das Haus der Gemeinen.

a) Am 7. Merz, 1751.

Hier-

Hierauf beſchloſſen beyde Häuſer des Parlements, dem Könige eine Adreſſe zu überreichen, und Sr. Maj. für ſeine höchſte Gnade gegen Ihr Volk, durch Sorge für Erhaltung ihrer Religion, Geſetze und Freyheiten zu danken, und daß Sie ihrem Parlemente ernſthaft empfehlen wollen, für alles dasjenige zu ſorgen, was im Falle der Minderjährigkeit ihres Nachfolgers nöthig seyn möchte; um ihre lebhafte Dankbarkeit dafür zu bezeugen; zugleich auch ihren eifrigen Wunſch für die Erhaltung Sr. Majeſtät koſtbaren Lebens ꝛc. und daß ſie die wichtige Sache, die Se. Majeſt. ihnen haben committiren wollen, in tiefſtem Reſpecte gegen Dieſelben, auch mit gerechten Geſinnungen gegen die erhabenen Eigenſchaften Ihrer königl. Hoheit der verwittweten Prinzeſſinn von Wallis, in Unterſuchung ziehen wollen. Nachdem dieſe Adreſſe von beyden Häuſern war gebilliget worden, ſendeten ſie ſelbige Tages hernach durch eine Deputation aus beyden Häuſern an Se. Majeſtät.

Die Acte zur Errichtung des Regierungs-Rathes in Zeit der Minderjährigkeit des Thronfolgers enthält XIX Artikel, in welchen alles, was etwa bey ſolcher Gelegenheit vorfallen mag, beſorget und angeordnet wird. Im X Artikel z. E. wird geſaget: „Daß die Ernennung „der Pairs in Großbritannien und in Irrland, der „Pardon für Majeſtäts-Beleidigungen, die Vergebung „der Erz- und Bißthümer in England und Irland, „gleichwie auch die Aemter der Canzler in beyden Rei„chen, des Schatzmeiſters oder deſſelben Commiſſarii, „des Präſidenten im Geheimen Rathe, des Klein„Siegelbewahrers, des Admirals oder deſſen Commiſ„ſarii ꝛc. imgleichen die Ernennung der Richter dieſer „Reiche, wie auch die Ordren oder Vollmachten zu „Tractaten mit fremden Mächten, mit Special-Be„willigung des Regierungs Rathes oder doch nach den „mehreſten Stimmen deſſelben geſchehen ſollen.

Der XI. Artikel ſaget: ,, Es ſolle Ihrer Königl.
„ Hoheit der Prinzeſſinn von Wallis nicht frey ſtehen
„ Krieg anzufangen oder Frieden zu ſchlieſſen, noch ir-
„ gend einen Tractat, mit welcher Macht es auch ſey,
„ zu ratificiren, noch auch das Parlement zu verlän-
„ gern, anzuſetzen oder zu verkürzen, wofern nicht die
„ mehreſten Stimmen des Regierungs-Rathes es für
„ gut befinden; und daß Ihre Königl. Hoheit weder mit
„ noch ohne Beyſtimmung beſagten Raths, die königli-
„ che Bewilligung zu irgend einer Bill im Parlemente
„ geben könne, wenn ſelbige die Succeſſions-Ordnung
„ zur Krone dieſer Reiche, wie ſolche in dem Durchl.
„ Hauſe Hannover, kraft einer Acte vom zwölften Jahre
„ der Regierung des Königs Wilhelms III, und einer
„ andern vom dreyzehnten Jahre der Regierung Carls II.
„ feſtgeſetzt worden, zu ändern ſuchen wollte.

Als Jacob V. in Schottland, acht Tage nach der Geburth ſeiner unglücklichen Tochter, Maria Stuart, verſtorben war, a) verſammleten ſich die Stände, um die Regentenſchaft anzuordnen. Zween Männer von ganz unterſchiedenem Character machten dieſelbe einander ſtreitig. Einer war der Cardinal Beton, Primas des Königreichs; der andere war Jacob Hamilton, Graf von Aran. Der Cardinal gründete ſich mit ſeinem Anſpruche auf das Teſtament des verſtorbenen Königs, welcher ihm, nebſt dreyen anderen Perſonen, die Vormundſchaft der jungen Königinn und die Adminiſtrirung des Königreichs aufgetragen hatte. Weil aber dieſes Teſtament in den letzten Tagen des Lebens dieſes Königs datiret war, und der Cardinal in der ganzen Zeit ſeiner Krankheit nicht von ihm gewichen war, ſo hatte man ihn im Verdacht, als habe er dem Könige in ſeiner Schwachheit alles eingegeben, wie ſolches bey Perſonen, welche dem Tode nahe ſind, leichtlich geſchehen kann. Der Graf gründete ſich mit ſeinem Rechte daß er der erſte

a) Am 15 Dec. 1542.

ſte Prinz vom Geblüthe war, und daß ihm, wie er vorgab, die Regentenſchaft nach dem Reichsgeſetze zukäme. Er war ein Mann von langſamen und ſchüchternem Character, beſaß wenig Witz und Entſchloſſenheit, und war alſo zu einer Regentenſchaft wenig geſchickt, ſonderlich in den unruhigen Umſtänden, worinnen ſich Schottland damals befand. Aber, anſtatt ihn, um dieſer Eigenſchaften willen davon auszuſchlieſſen, trug man ſie ihm eben um ſelbiger willen auf: denn man verlangte den Cardinal, einen Mann voll ſchlauer Liſt, und der den verſtorbenen König regieret hatte, nicht zum Regenten. Hamilton behielt die Regentenſchaft länger als zehen Jahre, mitten unter innerlichen und auswärtigen Kriegen. Maria Stuart war beynahe eilf Jahre alt; und nach den Schottländiſchen Geſetzen, welche die Mündigkeit der Könige auf zwölf Jahre beſtimmen, ſollte Hamiltons Regentenſchaft noch ein wenig über ein Jahr währen. Aber ihre Mutter, Maria von Lothringen, verlangte, daß man die neun Monathe, in welchen ihre Tochter in ihrem Leibe geweſen wäre, zur Zeit ihres Lebensalters rechnen möchte. Sie verſammleten zu Sterlyn eine große Anzahl Schottländiſcher Herren, die ihr ergeben waren, und that ihnen in voller Verſammlung dieſen ſeltſamen Vortrag, welcher auch genehm gehalten wurde. Hamilton legte alſo in Gegenwart der Abgeordneten von den dreyen Ständen des Reichs, die äuſſerlichen Zeichen ſeiner Würde nieder, *a*) und übergab ſie der Maria von Lothringen, welche zur Regentinn ernannt wurde, weil Maria Stuart damals in Frankreich war.

In Curland führen, in Zeit der Minderjährigkeit des Herzogs, die höchſten Räthe die Regentenſchaft, nach einem Fundamental-Geſetze des Staats, welches folgendergeſtalt lautet. „Wann der Herzog „nicht im Lande gegenwärtig, oder, wenn er noch

a) Am 10 April 1554.

„ unmündig, oder ſchwächlich iſt, oder auch wenn er „ geſtorben iſt, ſo führen die höchſten Räthe die Regierung, und über die Juſtiz aus: ſie verfertigen „ und publiciren im Namen des Fürſten, ſo lange als „ er am Leben iſt, die Befehle und Urtheile, und genießen der übrigen Ehren und Stücke der Regierung. Ferner hat man, nach dem Tode des Herzogs, ihre Regierung als mit ihren Perſonen unzertrennlich verknüpft anzuſehen, ſo daß, wenn einer „ von ihnen, oder auch ihrer etliche ſterben, die übrigen ihr Amt dennoch völlig ausüben: dieß alles aber „ unbeſchadet der geheiligten Rechte des Königs und „ der Republik von Pohlen.„ *a*)

§. 44.

Zweyter Fall: die freywillige Abweſenheit des Souveräns.

Wenn ſich ein König freywillig aus ſeinem Reiche begiebt, ſo ernennet er wen er will zum Regenten ſeines Reichs. Hiervon haben wir viel Beyſpiele; und der Grund, welcher dieſes Verfahren rechtfertiget, iſt offenbar. Denn ſo lange als der Souverän lebt, iſt ſein Willen die Regel, wornach ſich alles richten muß.

So ernannte Ludwig der Jüngling, König von Frankreich, als er in das gelobte Land zog, *b*) zum Regenten des Reichs, nicht etwa die Königinn ſeine Mutter, auch nicht einen Prinzen vom Geblüthe, ſondern einen Mönch, der noch überdieß von geringer Abkunft war. Suger, Abt zu St. Denis, wurde zum Regenten über Frankreich ernannt, und Raoul, Graf von Vermandois, erſter Prinz von Geblüthe, zum Ober-

a) Ex formula Regiminis anni 1617. §. 14.

b) Im Jahre 1147.

Ober-Feldherrn, aber unter dem Befehle des Regenten. *a*)

Auch Philipp Auguſt, als er ſich aus dem Königreiche begab, *b*) und einen Feldzug in das gelobte Land that, übergab die Regierung der Alix von Champagne, ſeiner Mutter, und dem Cardinal von Champagne, *c*) Erzbiſchofen von Reims, ihrem Bruder. Etliche Geſchichtſchreiber melden, daß der Cardinal eigentlich Regent war, und die Königinn nur Ehren halber Regentinn hieß, wie ſie ihn den auch allzeit zuerſt nennen.

Eben ſo hielt es der heilige Ludwig in Anſehung ſeiner Mutter, Blanca von Caſtilien, als er ſeinen erſten Kreuzzug that. *d*) Nach dem Tode dieſer Königinn *e*) waren Alphonſus Graf von Potiers, und Carl Graf von Anjou, des Königs Bruder, mit einander Regenten, bis der König wieder ins Reich kam. *f*) Als dieſer andächtige König zum zweytenmal auf den Kreuzzug gieng, *g*) ſo übergab er die Regierung mit unbeſchränkter Macht dem Abte von St. Denis, Matthäus von Vendome, und gab ihm Simon de Clermont, Herrn auf Neesle zu, damit dieſer, unter dem Abte, das Kriegesweſen beſorgete. Sie fiengen ihre Regentenſchaft am 1 Jul. 1270 an; und obgleich der heilige Ludwig am folgenden 25 Auguſt verſtorben war, ſo behielten ſie die

J i i 3 Au-

a) *Auteuil*, Hiſtoire des Miniſtres d'Etat; Paris 1642. p. 231—235. Man ſehe auch Hiſtoire de Suger, par *Gervaiſe*; Paris 1721. p. 144. 246—249. im III Theil.

b) Im Jahr 1190.

c) Wilhelm de Blois.

d) Im Jahr 1248.

e) Im J. 1252.

f) Am 11 Jul. 1254.

g) Im Jahr 1269.

Autorität dennoch bis zur Ankunft Philipps des Kühnen, Ludwigs Sohnes und Nachfolgers, welcher mit ihm gezogen war, und erſt ein Jahr hernach wiederkam.

Eben dieſer Philipp der Kühne, als er Krieges halber in die Königreiche Arragonien und Valenzia gieng; *a*) ließ die Regierung dem beſagten Vendome, und unter ihm dem auch ſchon bemeldeten Neesle. *b*)

Franz I. als er zu ſeiner Kriegs-Expedition ins Meiländiſche abgehen wollte, übergab die Regierung ſeiner Mutter, Louiſe von Savoyen, mit voller Macht, die Pfründen zu vergeben und Beamte zu ernennen. Das Parlement zu Paris, als es den königlichen Befehl wegen dieſer Regentenſchaft in die Regiſter eintrug, ließ dieſe zwey Artikel weg; aber der König ließ ſolches wieder ändern: ſein Patent mußte ganz einregiſtriret werden, und das Parlement gehorchte ihm.

Als Ludwig XIV. zu dem Kriege in Flandern abgieng, *c*) ernannte er die Königinn, ſeine Gemahlinn, Maria Thereſia von Oeſtreich, in ſeiner Abweſenheit zur Regentinn, gab ihr auch ein beſonderes Conſeil zu, in welchem der Canzler Seguier und der Marſchall d'Eſtrees Präſidenten waren.

Als eben dieſer König, etliche Jahre hernach einen Feldzug nach Holland that, ſo ſetzte er die Königinn abermals zur Regentinn ein, *d*) und zwar ſo daß ſie

a) Im Jahr 1285.

b) Die Beſchreibung aller dieſer Regentenſchaften findet man in der Hiſtoire des Miniſtres d' Etat de la troiſieme Race des Rois de France, p. *Auteuil*; Paris, 1642.

c) Im Jahr 1667.

d) Im Jahr 1672.

ſie allerwegen ſeine Perſon vorſtellte. Er gab ihr die Erkenntniß, die Diſpoſition und Ordonnanz der Finanzen, die Macht, ſo oft als ſie es für nöthig befände, die Conſeils zu verſammlen, Truppen anzuwerben, und den Parlementern und andern Tribunalien im Reiche, den Gouverneurs und allen Civil- und Kriegs-Beamten zu gebiethen, eben ſo wie er es ſelbſt thun könnte, auch ſelbſt in Fällen, welche einen Special-Befehl erfordern möchten.

Wenn vor Zeiten ein König von England auſſerhalb Landes in Perſon Krieg führte, ſo wurde in deſſen Abweſenheit ein Regent durch eine Commiſſion unter dem großen Siegel beſtallt. Dieſer Regent führte den Titel **Gardien**, zuweilen auch **Protector**; und ausgenommen daß er nicht die Krone trug, hatte er dieſelbe Macht wie der König. In der Zeit, als Heinrich VIII. nach Frankreich kam, regierte deſſen Gemahlinn unter dem Titel einer Regentinn. Unter der Regierung Wilhelms III und der Maria, hatte die Königinn die Verwaltung der Staatsgeſchäffte, kraft einer Parlements-Acte. Nach dem Tode dieſer Prinzeſſinn wurde die Engliſche Nation alle Jahre, ſo lange als der König auſſerhalb des Königreichs war und in Frankreich Krieg führte, von 7 oder 9 Lords, unter dem Titel Lords-Regenten regieret. Der Prinz von Wallis war Regent als deſſen Vater, der König nach Hannover reiſete; *a*) und nachmals wurde *b*) die Regierung einer gewiſſen Anzahl Lords, welche die vornehmſten Staatsbedienungen führten, anvertrauet. Der itzige König von England, wann er in ſein Churfürſtenthum reiſete, *c*) ſetzte jedesmal die Königinn, ſeine Gemahlinn, zur Regentinn ein; und ſeit dem Ab-

a) Im Jahr 1716.
b) In den Jahren 1719 und 1729.
c) Im Jahr 1735.

ſterben dieſer Prinzeſſinn hat er *a*) die Adminiſtration des Reichs Engliſchen Herren, niemals dem Prinzen von Wallis anvertrauet, weil er mißvergnügt mit ihm war.

§. 45.

Dritter Fall: die Gefangenſchaft des Königs bey den Feinden.

Ein gleiches hat man zu ſagen, wenn der König von ſeinen Feinden gefangen gehalten wird. Alsdann iſt ſein Willen die einzige Regel, nach der man ſich richten muß, eben ſo wohl, als ob er in voller Freyheit wäre. Bevor aber ſeine Willensmeynung hierüber bekannt wird, kömmt die Regierung dem älteſten Sohne des Königs zu, wenn er bereits mündig iſt, widrigenfalls der Königinn: und wofern keine Königinn da iſt, dem nächſten Erben zur Krone.

Nach dem verlohrnen Treffen bey Poitiers, wo der König Johannes von den Engländern gefangen genommen wurde, *b*) übernahm Carl, Dauphin von Frankreich (der nachherige König Carl V.) die Regentenſchaft des Reichs von Rechts wegen.

Als der König Franz I. *c*) vom Kaiſer Carl V. gefangen wurde, ſetzte ſeine Mutter, Louiſe von Savoyen, welcher er bey ſeiner Abreiſe nach Wälſchland, wie ich bereits vorhin gemeldet, zur Regentinn beſtellt hatte, in währender Gefangenſchaft des Königs, die Regierung fort, und zwar auf eben den Fuß wie vorher, bis zum Tage ſeiner Gefangenſchaft. In der Zeit, als

a) In den Jahren 1740. 1741. 1743. 1745. 1748.

b) Am 19 Sept. 1356.

c) Im Jahr 1525.

als der König gefangen war, und eine Frau das Königreich regierte, war der älteſte Sohn des Königs noch nicht acht Jahre alt; und der Connetable von Bourbon, erſter Prinz vom Geblüthe, führte im Felde das Commando wider die Feinde. Dieſes war nun eine Zeit, in welcher die heimlichen Ränke freyen Lauf bekamen. Aber obgleich Carl von Bourbon, Herzog von Vendome, Heinrichs IV. Großvater erſuchet wurde, die Regentenſchaft zu übernehmen, ſo zog er dennoch die Ruhe des Staats ſeiner eignen Größe vor.

§. 46.

Vierter Fall: die Krankheit des Königs oder auch ſeine gänzliche Unfähigkeit zur Regierung.

Wenn der König in eine Krankheit verfällt, durch welche er zur Regierung unfähig wird, ſo iſt ſein Willen, welchen er in Stunden, wann er etwas zu beſchlieſſen vermag, anzeiget, die einzige Regel, nach welcher man ſich zu richten hat.

Die Minderjährigkeit Königs Carls VI. gab Anlaß zu den Unglücksfällen welche ſein Königreich erlitt; und als er ſeinen Verſtand verlohr, kam das Unglück des Königreichs vollends aufs höchſte.

Dieſer König erbte die Krone, als er zwölf Jahre und neun Monathe alt war. *a*) Sogleich im Anfange ſeiner Regierung gab es Streitigkeiten wegen der Regentenſchaft zwiſchen den vier Oheimen des Königs, den Herzogen von Anjou, von Berry, von Bourgogne und von Bourbon. Sie verſammleten im Palais ein Conſeil, in welchem der Herzog von Anjou declarirete,

a) Im Jahr 1380.

daß er Vormund und Regent ſeyn wollte. Der Streit wurde hitzig; und damit nicht üble Folgen daraus entſtünden, ſo wurde beſchloſſen, durch erwählte Schiedsleute einen Ausſpruch thun zu laſſen. Dieſe ſprachen dem Herzoge von Anjou die Regentenſchaft und die Präſidirung im Conſeil zu; ſie declarireten, daß die Herzoge von Bourgogne und von Bourbon die Aufſicht über die Erziehung des Königs und über deſſen Hausweſen haben ſollten; auch daß man vor der gewöhnlichen Zeit zur Krönung des Königs ſchreiten wollte. Dieſes geſchah wirklich, und der Herzog von Anjou hörte auf Regent zu ſeyn. *a*) Aber neue Streitigkeiten zwiſchen den vier Oheimen des Königs veranlaßten einen neuen Vergleich, durch welchen, unter andern Artikeln, ausgemacht wurde, daß die Bewahrung der Perſon des Königs den Herzogen von Bourgogne und von Bourbon anvertrauet werden ſollte, welche, mit Genehmhaltung (par le gré) der Herzoge von Anjou und von Berry, die königlichen Hausbedienten ernennen ſollten.

Als Carl VI. nach Bretagne gieng, *b*) um die durch Peter de Craon begangene Ermordung des Connetable, de Cliſſon zu rächen, ſo verurſachte ihm ein Zufall, indem er durch den Wald bey Mans reiſete, daß er in eine heftige Raſerey verfiel, und drey oder vier Perſonen auf der Stelle tödtete. Er brachte ſein übriges Leben in elenden Umſtänden zu. Sein Sohn lag noch in der Wiege; und ſein Bruder, der Herzog von Orleans, war noch nicht mündig. Die Reichsſtände trugen die Regentenſchaft dem Herzogen von Bourgogne und von Berry auf, obgleich der Herzog von Orleans ſie verlangte, auch der König ſelbſt, wann er zuweilen eine vernünftige Stunde hatte, ſagte daß es

a) Am 4 Nov.

b) Im Jahr 1391.

es ſein Willen wäre. Hieraus entſtand der Haß, welcher zwiſchen den Häuſern von Orleans und von Bourgogne lange Zeit herrſchte, und welchem die Unterthanen zum unglücklichen Schlachtopfer dienen mußten.

Als dieſer König im Jahr 1418. noch immer unfähig zur Regierung war, ſo nahm ſein Sohn die Qualität eines Regenten an; weil aber keine Zuſammenberuffung der Pairs des Reichs geſchehen war, ſo glaubte das Parlement zu Paris nicht, daß es ihn dafür zu erkennen hätte. Dieß war die einzige Urſache, welche das Parlement von ſeiner Weigerung angab. Und in der That miſchte ſich dieſes Parlement vor dem Jahre 1610. nicht darein, daß es den Regenten zu ernennen begehrt hätte, wie es denn auch nicht darüber befraget wurde; wovon ich bereits im Anfange dieſes Abſchnittes Meldung gethan habe.

Johann, Herzog von Lancaſter, wurde am Ende der Regierung Eduards III. in England, vom Könige ſelbſt zum Regenten ernannt, weil er Alters und Krankheit halber, auch aus großer Betrübniß über den Tod ſeines Sohnes, der unter dem Namen des ſchwarzen Prinzen bekannt iſt, ſo wohl am Leibe als am Gemüthe ſchwach geworden war.

Johann V. letzterer König im Portugall, als ihm der Schlag gerühret hatte, woraus eine Lähmung an einem Theile ſeines Leibes entſtanden war, übergab die Regierung ſeiner Gemahlinn, Maria Anna Joſepha von Oeſterreich, „um ſelbige (wie das königliche Decret ſaget,) mit aller Jurisdiction und Autorität, „welche mir ſelbſt zukommen, zu führen.„ a)

Wenn

a) Decret, datiret zu Liſſabonn, am 23 May 1742.

Wenn der kranke König zu keiner Zeit recht bey ſich ſelbſt iſt, alsdann kommt es auf die Geſetze des Staats an: und es muß derjenige Regent werden, welcher es ſeyn würde, wenn der König noch minderjährig wäre.

Die Unfähigkeit, die Macht auszuüben, hebt das Recht, dieſe Macht zu beſitzen, nicht auf. Ein Menſch, dem der Gebrauch ſeines Vermögens unterſaget worden, iſt zur Verwaltung deſſelben unfähig; aber er behält nichts deſto weniger das Eigenthum, wozu nur deſſen Exiſtenz erfordert wird. Die Civilgeſetze nehmen den Raſenden das Eigenthum ihrer Güter nicht; ſie laſſen ihnen ſogar ihre Würden; *a*) und ein berühmter Rechtsgelehrter ſpricht, es dürfe ein jüngerer Sohn um deßwillen nicht regieren, weil der ältere ſchwach am Verſtande geworden: denn ſeine Schwachheit hindert nicht, daß nicht die königliche Macht ſeiner Perſon anklebe. *b*) In welcherley Krankheit der Souverän eines Erbſtaats verfallen mag, ſo kann er doch nicht das Eigenthum des ihm zukommenden Rechts zur Regierung verlieren: dieſes Recht iſt unwandelbar, und vergeht erſt mit dem Tode. Dieſes war die Urſache, warum der Sohn Carls VI. (wie ich kurz zuvor gemeldet habe,) als dieſer König wegen Unſinnes zur Regierung untüchtig geworden war, nur Regent wurde. *c*) Aus gleicher Urſache bekam Portugall, wegen der Unfähigkeit des Königs Alphonſus Heinrich, auch nur einen Regenten.

Nach

b) Qui furere coeperit, & ſtatum & dignitatem in qua fuit, & Magiſtratum & poteſtatem videtur retinere, ſicut rei ſuae dominium retinet. *Digeſt.* de ſtat. hom. *leg.* qui furere &c.

b) Quia in perſona ſua radicatum eſt jus regiae poteſtatis. *Bald.*

c) Im Jahr 1418.

Nach dem Tode *a*) des Erzherzogs Philipp, Königs von Caſtilien und Leon, von welchem ich anderwärts *b*) geredet habe, verlohr deſſen Witwe, Johanna von Arragonien, den Gebrauch ihrer Vernunſt dermaßen, daß ſie gänzlich zur Regierung untüchtig war. Seine Erbfolge betraf den Erzherzog Carl. *c*) Der König, ſein Vater, hatte dieſen jungen Prinzen unter die Vormundſchaft des Königs in Frankreich Ludwigs XII. gegeben, und ſich, in Anſehung ſeiner Erziehung auf deſſen Redlichkeit verlaſſen. Dieſer nahm die Sorge für ihn willig über ſich, und gab ihm einen der weiſeſten Männer zum Gouverneur, *d*) und, welcher (beyläufig zu ſagen,) den jungen Prinzen viel geſchickter machte, als es für Frankreich gut war. Es ſollte nunmehr, in währender Minderjährigkeit des Prinzen Carls ein Regent ernannt werden. Dieſe Wahl ſollte entweder auf den Kayſer Maximilian von Oeſtreich, oder auf den König Ferdinand von Arragonien fallen. Der Kayſer behauptete, daß die Regentenſchaft ihm, als väterlicher Großvater des Prinzen zukäme, und daß niemand mehr berechtiget ſey, Vatersſtelle bey ihm zu vertreten, als derjenige, deſſen Staaten der Prinz, ſowohl als Caſtilien und Arragonien, erben ſollte. Ferdinand hingegen behauptete, daß die Regentenſchaft ihm, als mütterlichen Großvater des Prinzen gebührete, wie auch um deßwillen, weil ſie ihm durch das Teſtament ſeiner Gemahlinn, der Königinn Iſabelle, aufgetragen worden ſey. Er ſagte,

a) Er erfolgte im Jahr 1506.

b) Im erſten Cap. 7 Abſchnitte (dieſes Bandes) §. 47.

c) Der nachherige Kaiſer Carl V.

d) Philipp de Croui, Herr auf Chievres. Man ſehe meine Prüfung, unter dem Titel Varillas.

ſagte, es ſey das Caſtilianiſche Königreich noch in den Händen der Königinn Johanna; es ſey höchſt billig, daß er für ſeine Tochter, ihre Kinder, und derſelben Länder, mehr Sorge trüge, als ein fremder Fürſt, welcher nichts in Spanien beſitze, und ſeine eignen Staaten nicht verlaſſen könnte, damit er eines andern Prinzen ſeine in Verwahrung nähme; daß das Königreich Caſtilien kein Patrimonium des Hauſes Oeſtreich ſey, ſondern ſeiner Gemahlinn, der Königinn Iſabelle ihres, welche ihn, in Zeit der Minderjährigkeit des Prinzen Carls, zum Regenten eingeſetzt habe. Die Geſetze ſprachen alle für den Kaiſer, und wenn man ſich darnach gerichtet hätte, ſo hätte er müſſen den Vorzug vor dem Könige in Arragonien haben. Der Kaiſer hatte ſo gar ein praejudicium für ſich, das ganz unſtreitig war. Denn als der Vater des verſtorbenen Königs mit Tode abgegangen war, bevor er das zur Regierung gehörige Alter hatte, die XVI. Niederländiſchen Provinzen, aus Ueberzeugung daß ihm die Regentenſchaft vor allen andern zukäme, ſie ihm einmüthig aufgetragen, und ihn alſo für den Adminiſtrator der Staaten des jungen Erzherzogs Carls erkannt hatten. Die Fälle waren einander gleich, weil die Erbfolge in den Niederlanden von Seiten der Maria von Bourgogne, des Erzherzogs Philipps Mutter herrührte, gleichwie die Erbfolge in Caſtilien, worüber der Streit war, von Seiten der Johanna von Arragonien, Mutter des Erzherzogs Carls herkam. Aber ein Beweggrund der Zuträglichkeit, weil Arragonien in der Nähe war, wie auch die Bemühungen des Cardinals Ximenes bewegten die Stände des Reichs, *a*) dem Könige Ferdinand die Regentenſchaft über Caſtilien aufzutragen. So erzählen die mehreſten Geſchichtſchreiber die Sache. *b*) Einer

a) Im J. 1509.

b) *Mariana*, Hiſt. d' Eſpagne. *Dorleans*, Revolution de Eſpagne. *Marſolier*, Hiſt. du Miniſtere du Card. Ximénes. *Ferreras*, Hiſt. d' Eſpagne.

ner Hingegen *a*) ſaget, es ſey dieſe wichtige Streitigkeit durch Ludwig XII. entſchieden worden, deſſen Ausſpruche ſich der Kaiſer und der König von Arragonien unterworfen hatten. Dieſer Geſchichtſchreiber führet auch die Veranſtaltungen desjenigen Arrêt, welches Ludwig XII. bey einem gehaltenen Lit de Juſtice im Parlemente zu Paris gegeben hatte. Nach dieſes Autors Berichte that der Allerchriſtliche König dieſe Entſcheidung, daß wenn Ferdinand von ſeiner zweyten Gemahlinn, Germaine de Foix, keine Kinder hätte, derſelbe Regent in Caſtilien seyn ſollte, bis der Prinz Carl ſein fünf und zwanzigſtes Jahr erreichet haben würde: daß alsdann die Krone, die Autorität der Regierung, und die Adminiſtration des Staats dem Prinzen Carl übergeben werden ſollten; daß aber derſelbe, ſo lange als ſeine Mutter Johanna leben würde, den Königstitel nicht führen ſollte. Ein anderer Autor *b*) beſtättiget eben dieſes. In dieſem Stücke kommen beyderley Meynungen überein, daß die Regentenſchaft dem Könige Ferdinand aufgetragen wurde. Es iſt auch gewiß, daß der Prinz Carl den Königstitel noch bey Lebzeiten ſeiner Mutter Johanna, der Thörichten (la Folle) annahm, obgleich ſolches wider die im vorigen Abſchnitte feſtgeſetzte Regel war. *c*) Um aber die Welt an dieſem mit Unrecht angemaßten Titel zu gewöhnen, hatten es etliche ſeiner Räthe ſo einzurichten gewußt, daß der Papſt und der Kaiſer dem jungen Prinzen dieſen Titel in ihren Condolenz-Schreiben wegen des Abſterben ſeines Vaters beygeleget hatten. Die mehreſten Großen des Reichs ärgerten ſich daran; aber das Anſehen des Cardinals Ximenes, und die heimlichen Kunſtgriffe ſeiner Freunde, bewogen die Stände, ihn als König ausruf-

a) Hiſt. de l' Adminiſtrat. du Card. d' Amboiſe, par Mich. *Baudier*; Paris. 1634.

b) Vie du Cardinal d'Amboiſe, par *Le Gendre*; Amſterd. 1726. p. 223. — 227. und 305.

c) Im III. Abſchnitt §. 27. und 32.

ruffen zu laſſen. Ein gewiſſer ſpaniſcher Autor, a) in Abſicht dieſes Verfahren zu rechtfertigen, giebt vor, es habe Johanna das Königreich abgegeben gehabt, und der Prinz Carl habe es bloß aus kindlicher Ehrerbiethigkeit gethan, daß er in allen öffentlichen Schriften den Namen ſeiner Mutter zu dem ſeinigen geſetzt habe. Aber es widerſprechen dieſem einzigen alle andere; und, die Wahrheit zu ſagen, Johanna die Thörichte hat der Regierung niemals entſaget, wie ſie denn auch nicht im Stande geweſen wäre es zu thun.

Nach dem Tode des Herzogs de Longueville, welcher auf dem Rheine, als er überfahren wollte, ums Leben kam, wurde über die Souveränetät Neufchatel, welche er beſeſſen hatte, von Johann Ludwig Carl von Orleans, Herzogen von Longueville, dem letzten männlichen Geſchlechts von dieſem Hauſe, dem wegen Schwäche des Verſtandes der Gebrauch ſeines Vermögens genommen war, und von ſeiner Schweſter, Maria d'Orleans, Herzoginn von Nemours, welche, wegen ſeiner Blödigkeit des Verſtandes, vorgab, daß die Souveränetät Neufchatel an ſie gelanget wäre, in Anſpruch genommen. Aber die Stände von Neufchatel thaten den Ausſpruch, daß die Herzoginn von Longueville, als Mutter, und als Curatrix der Perſon ſowohl als der Güter des Johann Ludwig Carl von Orleans, mit dem Fürſtenthum Neufchatel inveſtiret werden müßte. b) Die Herzoginn von Nemours wollte die Stände von Neufchatel nicht für die gehörigen Richter in der Sache erkennen, und es wurde von beyden Prinzeſſinnen, welche in Frankreich wohnten, darüber Proceduren angeſtellet. Sie hielten bey dem Könige um Commiſſarien aus dem Conſeil an, welche die Urkunden und Rechtsgründe ihres Streites unterſuchen möchten, da ſie ſich ſodann dem Ausſpruche des Königs un-

a) Don Juan Antonio de Vera.

b) Jugement des Etat de Neufchatel, vom 18. Jul. 1672.

unterwerfen wollten. Die Commiſſarien wurden ernannt, und die beyden Prinzeſſinnen gaben jegliche ihre Verſicherung, daß ſie ſich dem Urtheile, es möchte ausfallen wie es wollte, unterwerfen wollten. Der König declarirte endlich, als erbetener Schiedsrichter, daß das Eigenthum der Souveränetät Neufchatel und Grafſchaft Valengin, mit allem Zubehör, dem Johann Ludwig Carl d'Orleans, Herzogen von Longueville, gehöre, die Adminiſtration aber ſeiner Mutter, Anna Genevievs de Bourbon, Prinzeſſinn vom Geblüthe, Herzoginn von Longueville, als Curatrici deſſelben. *a*)

Dieſes Urtheil, wie es mit der Stände von Neufchatel ihrem übereinſtimmte, wurde vollzogen. Ich habe ſchon anderwärts erzählt, was für Streitigkeiten über dieſe Souveränetät, nach dem Tode des letzten Herzogs de Longueville, entſtanden, und wie Neufchatel und Valengin an das Haus Brandenburg gekommen ſind. *b*)

§. 47.

Fünfter Fall: die Abweſenheit des Succeſſors zur Krone, zur Zeit, wann die Verledigung derſelben geſchieht.

Wenn der Thronfolger, zur Zeit, wann die Krone verlediget wird, abweſend iſt, ſo bekommt derjenige die Regentenſchaft, welcher vom letzt verſtorbenen Könige dazu ernannt worden iſt. Carl IX. in Frankreich gab die Regentenſchaft *c*) ſeiner Mutter, der Königinn Catharina de Medicis, um ſie, nach ſeinem Tode bis zur

a) Lettres Patentes contenant ce Jugement arbitral, du Mois d'Avril, 1674.

b) Man ſ. im II Cap. (dieſes Bandes) Abſchnitt XI. §. 85.

c) Im Jahr 1574.

Ankunft Heinrichs III, welcher damals in Pohlen war, zu führen.

Wenn der verſtorbene König keinen Regenten auf die Zeit der Abweſenheit ſeines Succeſſors ernannt hat, alsdann gebühret ſie denen, welchen ſie nach den Geſetzen des Staats, im Falle der Minderjährigkeit des Souveräns, zukömmt, ſo lange bis der Nachfolger angekommen iſt, oder er etwas anderes darüber verordnet hat.

Carl II, König in Spanien, welcher durch ein Teſtament und ein Codicill, wovon ich anderwärts gehandelt habe, *a*) über ſeine Staaten diſponirete, befahl, daß in der Zeit der Abweſenheit ſeines Succeſſors, die Regierung des Staats ad interim von einem hierzu ernannten Rathe (Junta) geführt werden ſollte. Dieſer Rath beſtand aus dem Präſidenten des Raths von Caſtilien, dem Vice Canzler oder Präſidenten des Raths von Arragonien, dem Cardinale Porto Carrero, dem General Inquiſitor, einem Großen von Spanien und einem Mitgliede des Staatsraths. Die verwittwete Königinn ſollte dabey das Präſidium führen, bey allen Berathſchlagungen ſich nach den mehreſten Stimmen richten, und, im Falle daß die Anzahl der Stimmen gleich wäre, die Sache entſcheiden.

§. 48.

a) In der Einleit. Cap. VII. Abſchn. 2. §. 21. wo man Beyſpiele von der weiblichen Succeſſion in Spanien finden wird.

§. 48.

Ob man einem Regenten einen Rath zugeben kann, deſſen Gutachten er zu folgen habe; und wem die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs gehöret. Bey Gelegenheit dieſer zween Puncte wird erzählet, was nach dem Tode Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV. wegen ihrer Teſtamenter in Frankreich vorfiel.

Ohne allen Zweifel kann ein König, welcher bey den Feinden gefangen gehalten wird, oder welcher auch am Gemüthe krank iſt, wenn er nämlich zuweilen geſunde Stunden hat, einen oder mehr Regenten ernennen, auch dem Regenten einen Rath zuordnen, deſſen Gutachten er folgen ſoll, oder auch endlich einen Regierungs-Rath ſetzen. Ein gleiches Recht hat auch ein Souverän, wenn er die Regierung nur auf die Zeit, in welcher ſein Nachfolger abweſend ſeyn wird, ordnen will. Es iſt bloß die Frage, ob man den Regenten einem Regierungs-Rathe unterwerfen kann, in Fällen nämlich, wenn die Regentenſchaft nach den Geſetzen oder Gebräuchen des Reichs einer Perſon zukömmt, z. E. wenn der König verſtorben iſt, oder auch, wenn er ſtets, und ohne geſunde Stunden, am Gemüthe krank iſt.

Als Ludwig XIII. in ſeiner letzten Krankheit zu St. Germain en Laye darnieder lag, ſo verordnete er durch eine Declaration, a) welche Tages hernach im Parlemente zu Paris verificiret wurde, b) daß die Königinn, ſeine Gemahlinn, in Zeit der Minderjährigkeit ſeines Sohnes, Regentinn des Reichs ſeyn ſollte; aber er verordnete dabey einen Regierungs-Rath. Es beſtand derſelbe aus

a) Am 19. Apr. 1643.
b) Am 20. Apr. 1643.

dem Herzoge von Orleans, ſeinem einzigen Bruder (welcher, unter der Autorität der Regentinn zum General-Lieutenant des Königs erkläret wurde) dem Prinzen von Conde, erſtem Prinzen vom Geblüthe, und etlichen anderen Prinzen und Herren; von welchem Rathe alle Staatsgeſchäfte, nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden werden ſollten. Sobald der König todt war, *a*) hielt der junge König ein Lit de Juſtice. *b*) Der Herzog von Orleans und der Prinz von Conde declarireten, „ daß ſie an den Staatsgeſchäften keinen andern Antheil „ zu nehmen verlangten, als welchen es der Königinn „ gefällig ſeyn würde ihnen daran nehmen zu laſſen. Daß „ weil der Staat monarchiſch ſey, alles billig auf eine „ Einheit gebracht werden müſſe; und daß die Staats- „ geſchäffte niemals wohl von Statten giengen, wenn „ die Autorität getheilet ſey. *c*) Hierauf erklärte der König, in ſeinem Lit de Juſtice ſitzend, und nach Rath und Gutbefinden des Herzogs von Orleans, des Prinzen von Conde, derer Prinzen, Pairs von Frankreich und Kronbedienten, die Königinn, ſeine Mutter, um Sorge für Erziehung und Verpflegung ſeiner Perſon zu tragen, und die unbeſchränkte, völlige und ganze Adminiſtration ſeines Reichs, währender ſeiner Minderjährigkeit zu haben; wobey es ihr frey ſtünde, ſich nach Ihrem Gefallen von einem Conſeil beyſtehen zu laſſen, ohne jedoch deßwegen der Mehrheit der Stimmen unterworfen zu ſeyn. *d*) Und ſo geſchah es, daß das Parlement zu Paris, welches unter Ludwigen XIII. kaum noch Vorſtellungen hatte machen dürfen, deſſen Teſtament caſſirete, und dieſes mit ſolcher Leichtigkeit, als ob es die Privatſache eines Bürgers beträfe.

Lud-

a) Am 14. May, 1643.
b) Am 18. May, 1643.
c) Mémoires d'Omer *Talon*, General-Advocatens im Parlemente, welcher dabey das Wort führte.
d) Procés verbal du Lit de Juſtice du 18 Mai, 1643.

Ludwig XIV. ſchickte einige Zeit vor ſeinem Tode ein Edict, nebſt ſeinem Teſtamente in das Parlement zu Paris.

In dem Edicte *a*) wurde geſaget, daß weil der König das Herzleid gehabt, alle ſeine Kinder und Kindeskinder beynahe zu gleicher Zeit zu verlieren, er ſeine Krone, nach ſeinem Tode, mit vollem Rechte auf den Dauphin, ſeinen Urenkel, kommen ſehe. Daß weil er beſorgen müſſe, er möchte vielleicht vom Tode übereilet werden, er alle alsdann zu nehmende Maaßregeln vorſchreiben wolle, um die Krone zu befeſtigen, und die gemeine Ruhe zu verſichern. Daß er, in dieſer Abſicht, ſein eigenhändig unterſchriebenes Teſtament gemacht habe, worinnen er ſeinen Willen, in Anſehung der Regentenſchaft und des Conſeil des jungen Königs, eröffne. Daß er hiermit verbiethe, es ſey als welcherley Urſache es ſeyn möge, ſelbiges vor ſeinem Ableben zu eröffnen; alsdann aber ſollten die Prinzen von ſeinem Geblüthe und die Pairs des Reichs ſich in das Parlement begeben; und nachdem die Kammern ſich verſammlet haben würden, ſollte man dieſes ſein Teſtament eröffnen, damit durch die Regentenſchaft Duplicata vom ſelbigen an alle übrige Parlementer des Reichs geſendet würden.

Dieſes Teſtament iſt eine ſo wichtige Urkunde, und hat zu ſo vielen merkwürdigen Begebenheiten Anlaß gegeben, daß ich es billig ganz einrücke. Es lautete wie folget.

„ Dieſes iſt Unſere Diſpoſition und Verordnung
„ Unſers letzten Willens, wegen der Vormundſchaft
„ des Dauphins, Unſers Urenkels, und wegen des

a) Es wurde am Parlement am 29 Aug. 1714. einregiſtriret.

„ Conſeil de Regence, welches Wir, in Zeit der
„ Minderjährigkeit des Königs beſtellt haben wollen.

„ Da, nach der unendlichen Barmherzigkeit
„ Gottes der vieljährige Krieg, welcher Unſer Reich
„ durch mancherley Begebenheiten beunruhiget und
„ Uns gerechten Kummer gemacht hat, glücklich zu
„ Ende gebracht iſt: ſo liegt Uns itzo nichts mehr an
„ Herzen, als unſeren Völkern diejenige Linderung zu
„ verſchaffen, welche Uns die Kriegeszeiten ihnen zu
„ geben nicht verſtattet haben, ſie in den Stand zu
„ ſetzen, der Früchte des Friedens lange Zeit zu ge-
„ nieſſen, und alles, was ihre Ruhe ſtöhren könnte,
„ zu entfernen. In dieſer Abſicht haben Wir es als
„ unſere Pflicht angeſehen, Unſere väterliche Sorg-
„ falt dahin zu erſtrecken, allen Uebeln, welche Unſer
„ Königreich beunruhigen könnten, vorherſehend abzu-
„ helfen, wofern nach dem Rathſchluſſe der göttlichen
„ Vorſehung Unſer Ableben geſchehen ſollte, bevor der
„ Dauphin, Unſer Urenkel, welcher der Erbe Unſe-
„ rer Krone iſt, ſein vierzehntes Jahr, als die Zeit
„ ſeiner Majorennität, erreichet hätte. Dieſes bewe-
„ get Uns, für deſſen Vormundſchaft und Erziehung
„ ſeiner Perſon zu ſorgen, und in währender Zeit ſei-
„ ner Minderjährigkeit ein Conſeil de Regence zu
„ formiren, welches durch die Klugheit, Redlichkeit
„ und große Erfahrung derer, die Wir zu Gliedern
„ deſſelben erkieſen, fähig ſey, die gute Ordnung in
„ der Regierung des Staats zu erhalten, und Unſeren
„ Unterthanen in ihrem dem minderjährigen Könige
„ ſchuldigen Gehorſam zu handhaben.

„ Dieſes Conſeil de Regence ſoll beſtehen aus
„ dem Herzoge von Orleans, als Chef deſſelben, dem
„ Herzoge von Bourbon, wenn er volle zwanzig Jah-
„ re alt iſt, dem Herzoge von Maine, dem Grafen

„ von

„ von Touloufe, dem Canzler von Frankreich, dem „ Chef des Conſeil Royal, den Marſchällen de Vil„ leroy, de Villars, d' Hürelles, de Tallard und d' „ Harcourt, denen vier Staats-Secretarien, und „ dem General-Controleur der Finanzen. Wir erwäh„ len dieſelben wegen der Kenntniß, die Wir von ih„ rer Fähigkeit, ihren Talenten, und ihrer Ergeben„ heit, die ſie ſtets gegen Unſere Perſon getragen ha„ ben, und welche ſie, wie Wir verſichert ſind, auch „ gegen den minderjährigen König tragen werden.

„ Wollen demnach, daß die Perſon des minder„ jährigen Königs unter der Vormundſchaft und Huth „ des Conſeil de Regence ſey. Weil es aber nö„ thig iſt, daß, unter der Autorität dieſes Conſeil, „ einer Perſon von ungezweifeltem Werth und von „ angeſehenem Range, das Amt, über deſſen Sicher„ heit Erhaltung und Erziehung zu wachen, insbeſon„ dere bekomme: als ernennen Wir den Herzog von „ Maine hierzu, und daß er dieſes wichtige Amt, von „ dem Tage unſers Hintritts an, verwalte. Wir er„ nennen auch zum Gouverneur des minderjährigen „ Königs, und zwar unter der Autorität des Herzogs „ von Maine, den Marſchall de Villeroy, als wel„ cher, wegen ſeines guten Verhaltens, ſeiner Red„ lichkeit und Talente, Uns würdig geſchienen, daß „ Wir ihm mit dieſem Merkmale unſerer Achtung und „ unſers Vertrauens beehreten; und ſind Wir verſi„ chert, daß der Herzog von Maine und der Mar„ ſchall de Villeroy, Gouverneur, von einerley Geiſte „ getrieben, zu einerley Zwecke arbeiten und ihm Ge„ ſinnungen der Tugend, der Religion und Edelmü„ thigkeit beybringen werden, welche er wie wir wün„ ſchen, in ſeinem ganzen Leben beybehalten möge. „ Wollen auch, daß alle Officiers von der Leibwacht „ und dem königlichen Hauſe dem Herzog von Maine

„ in allem demjenigen gehorchen, was zur Sicherheit
„ des minderjährigen Königs abzielet. Und im Fall
„ daß der Herzog von Maine noch vor unſerm Hin-
„ tritte, oder in währender Minderjährigkeit des Kö-
„ nigs, mit Tode abgienge, ſo ernennen wir hiermit
„ an ſeiner Statt den Grafen von Toulouſe, eben die-
„ ſelbe Autorität zu haben, und gleiches Amt zu füh-
„ ren.

„ So auch, wofern der Marſchall de Villeroy vor
„ oder in währender Minderjährigkeit des Königs ver-
„ ſtürbe, ernennen Wir an ſeiner Statt den Marſchall
„ d' Harcourt.

„ Ferner, daß alle Sachen, welche durch des
„ Königs Autorität entſchieden werden müſſen, keine
„ einzige ausgenommen, ſie betreffen den Krieg oder
„ den Frieden, die Finanzen oder die Wahl zu Erz-
„ und Bißthümern, oder anderen Pfründen, deren
„ Ernennung für den minderjährigen König gehöret;
„ auch die Ernennung zu den Kronämtern, den Staats-
„ Secretariaten, der General-Controlleur-Stelle bey
„ den Finanzen, zu allen Officiers-Stellen bey der
„ Land- und See-Macht, zu den Gerichtsämtern, ſo
„ wohl in den höchſten als anderen Curien, und bey
„ den Finanzen, zu den Stellen der Gouverneurs,
„ der General-Lieutenants pour le Roi in den Provin-
„ zen ꝛc. zu den Aemtern im königlichen Hauſe, (ohne
„ Unterſchied zwiſchen großen und kleinen,) deren Er-
„ nennung durch den König geſchieht; und überhaupt
„ zu allen Aemtern, Commiſſionen und Bedienungen,
„ zu welchen der König ernennet, im Conſeil de Re-
„ gence vorgetragen und berathſchlaget werden; und
„ daß die Schlüſſe darüber nach der Mehrheit der
„ Stimmen abgefaſſet werden, ohne daß der Herzog
„ von Orleans, als Chef des Conſeil, allein und

„ aus

„ aus eigner Autorität irgend etwas beſtimmen, ſetzen
„ oder verordnen, noch einigen Befehl im Namen des
„ minderjährigen Königs anders, als nach dem Gut⸗
„ achten des Conſeil de Régence, ausfertigen laſ⸗
„ ſen könne.

„ Und wenn es geſchähe, daß in dem Conſeil
„ über Sachen eine Verſchiedenheit der Meynungen
„ vorfiele, ſo ſollen die Glieder deſſelben ſich auf zwo
„ Meynungen vereinigen; und diejenige Meynung,
„ welche alsdann die mehreſten Stimmen hat, ſoll
„ jederzeit gelten. Woſern aber eine jedwede von bey⸗
„ den Meynungen eine gleiche Anzahl Stimmen hätte,
„ auf dieſen Fall nur ſolle das Gutachten des Herzogs
„ von Orleans, als Chef des Conſeil, zur Entſchei⸗
„ dung dienen.

„ Wann Ernennungen zu Pfründen geſchehen ſol⸗
„ len, ſo ſoll der Beichtvater des Königs in das Con-
„ ſeil de Régence kommen, das Verzeichniß derer ver⸗
„ ledigten Pfründen übergeben, und diejenigen Per⸗
„ ſonen vorſchlagen, welche er für die tüchtigſten da⸗
„ zu hält. Auch ſollen, wann zu Pfründen ernannt
„ wird, als auſſerordentliche Beyſitzer zween Erz⸗oder
„ Biſchöffe, von denen, die ſich am Hofe befinden,
„ und welchen deßhalber auf Befehl des Conſeil An⸗
„ zeige geſchehen ſoll, zugelaſſen werden, damit ſie
„ über die Wahl der vorgeſchlagenen Subjecte ihr
„ Gutachten von ſich geben.

„ Dieſes Conſeil ſoll ſich ordentlicher Weiſe in
„ jeglicher Woche vier bis fünfmal, des Morgens, in
„ dem Zimmer oder Cabinet des Apartements des min⸗
„ derjährigen Königs verſammlen; und ſobald derſel⸗
„ be ſein zehntes Jahr zurückgeleget haben wird, kann
„ er, wenn er will, dabey ſeyn, nicht zwar um zu

 be⸗

„ befehlen und zu entſcheiden, ſondern um zu hören,
„ und mit dem Staatsgeſchäfften bekannt zu werden.

„ Wann der Herzog von Orleans abweſend oder „ im Conſeil zu erſcheinen verhindert iſt, dann ſoll „ der, welcher den erſten Rang hat, präſidiren, da„ mit der Lauf der Sachen nicht unterbrochen werde. „ Und wenn die die Stimmen getheilet ſind, ſo ſoll „ ſein Gutachten die Sache entſcheiden.

„ Der älteſte von den vier Staats-Secretarien, „ welche in Conſeil ſind, ſoll Regiſter über alles das„ jenige halten, was berathſchlaget und beſchloſſen „ worden; damit ſo dann die, welchen es obliegt, die „ Ausfertigungen im Namen des minderjährigen Kö„ nigs machen.

„ Wofern, ehe Gott uns zu ſich nimmt, einer „ oder der andere von denen, die wir zu Gliedern des „ Conſeil de Régence ernannt haben, mit Tode ab„ giengen, oder aus anderen Urſachen die ihm beſtimmte „ Stelle nicht beſetzen könnte, ſo behalten Wir uns von „ einem andern an deſſen Statt zu ernennen; und die„ ſes wollen wir in einer Schrift von unſerer eignen Hand „ thun, welche dann auch nicht eher, als nach unſern „ Ableben zum Vorſcheine kommen ſoll; wofern Wir „ aber niemand ernennen würden, ſo ſoll die Anzahl „ derer, aus welchen das Conſeil de Régence be„ ſtehen ſoll, ſo ſtark ſeyn, als ihrer am Tage unſers „ Abſterbens am Leben ſeyn werden.

„ Es ſoll, in der ganzen Zeit der Minderjährig„ keit des Königs, in bemeldetem Conſeil keine Aen„ derung vorgenommen werden; und wenn in ſolcher „ Zeit einer oder der andere von denen, die Wir da„ zu ernannt haben, mit Tode abgeht, ſo kann die

ver-

„ verledigte Stelle, nach Wahl und Gutachten des „ Conſeil ſelbſt, wieder erſetzet werden, ohne daß „ die Anzahl derer von Uns dazu ernannten, wie ſie „ am Tage unſers Hintritts geweſen, vermehret werden „ könnte. Und wenn es ſich fügete, daß etliche von „ den Gliedern deſſelben, Krankheit oder anderer Hin„ derniſſe halber, nicht darinnen erſcheinen könnten, „ ſo ſollen wenigſtens allzeit ihrer ſieben dabey ſeyn, „ damit die gefaßten Entſchließungen Kraft und Auto„ rität haben. Zu dieſem Ende ſollen in allen Edic„ ten, Declarationen, Patenten, Proviſionen und „ Acten, welche im Conſeil de Régence beſchloſſen „ werden müſſen, und in Zeit der königlichen Minder„ jährigkeit ausgefertiget werden, jedesmal die Na„ men derer, von welchen ſolche Edicte ꝛc. in Conſeil „ beſchloſſen worden ſind, ausdrücklich beygeſetzet „ werden.

„ Unſere vornehmſte Sorge in der Zeit Unſerer „ Regierung iſt geweſen, in Unſerm Reiche die Rei„ nigkeit der Römiſch-Catholiſchen Religion zu erhal„ ten, und alle Neuerungen von ihr abzuwenden; und „ Wir haben alles was in unſeren Kräften ſtand, ge„ than, um diejenigen, welche ſich von der Kirche „ getrennt hatten, wieder mit ihr zu vereinigen. Un„ ſere Willensmeynung iſt, daß das Conſeil de Re„ gence die von Uns hierauf abzielenden Geſetze und „ Verordnungen zu handhaben bemühet ſey; und Wir „ ermahnen den Dauphin, Unſern Urenkel, wann er „ dereinſt in Jahren iſt, daß er durch ſich ſelbſt re„ gieren kann, dieſelben niemals übertreten zu laſſen; „ wie auch diejenigen Edicte, welche Wir wider die „ Duelle gegeben, als welche am nöthigſten und nütz„ lichſten ſind, den Segen Gottes über Uns und Un„ ſer Reich zu bringen, wie auch zu Erhaltung des

Adels

„ Adels, in welchem die vornehmſte Stärke des Reichs
„ beſteht.

„ Unſere Willensmeynung iſt, daß die in Unſerm
„ Edicte von Monathe Julius dieſes Jahrs, zum
„ Vortheile des Herzogs von Maine und des Grafen
„ von Toulouſe, enthaltenen Dispoſitionen, auf ſtets
„ und ganz vollſtrecket werden, ohne daß jemals etwas
„ darinnen geändert werden könne. Wir declariren,
„ daß dieſes Unſer Willen iſt.

„ Unter denen verſchiedenen neuen Anſtalten, die
„ Wir in Zeit Unſerer Regierung getroffen, iſt keine
„ für den Staat nützlicher als die, welche das köni-
„ gliche Invaliden-Haus betrifft. Es iſt höchſt bil-
„ lig, daß Soldaten, nachdem ſie im Kriege verwun-
„ det worden, oder in langen Dienſten veraltert, nicht
„ im Stande ſind ſich zu ernähren, einen gewiſſen Un-
„ terhalt auf die übrige Zeit ihres Lebens finden; und
„ daß auch Officiers, welchen es an Vermögen man-
„ gelt, eine ehrbare Zuflucht allda finden. Der Dau-
„ phin und alle Unſere Nachfolger haben die größte
„ Urſache dieſe Anſtalt zu erhalten, und ſie in ihren
„ beſonderen Schutz zu nehmen. Wir ermahnen ſie
„ hierzu, ſo viel es in unſerm Vermögen ſteht.

„ Unſere Stiftung eines Hauſes zu St. Cyr,
„ zu Erziehung 250 armer adelicher Töchter, wird in
„ Zukunft beſtändig den Königen Unſeren Nachfolgern
„ ein Mittel geben, viele edele Familien Unſeres
„ Königreichs zu begnadigen, die, wenn ſie viel Kin-
„ der und dabey wenig Vermögen haben, die Unluſt
„ hätten, ſie nicht ihrem Stande gemäß zu erziehen.
„ Wir wollen, daß wofern bey Unſeren Lebzeiten, die
„ funfzig tauſend Livres jährlicher Einkünfte, die
„ Wir zu dieſer Stiftung geſchenket haben, nicht voll-

ſtän-

„ ſtändig würden, nach unſerm Tode aufs eheſte An„ käufe gethan werden, um das noch daran mangelnde „ zu erfüllen; und daß die anderen Summen, die Wir „ auf unſere Domainen und General-Einnahmen, ſo„ wohl zu Vermehrung der Stiftung, als auch zur „ Ausſtattung derer adelichen Töchter, welche ihr 20ſtes „ Jahr erreichen, aſſigniret haben, ordentlich und rich„ tig bezahlet werden: ſo daß auf keinerley Fall, noch „ unter welcherley Vorwandte es ſey, dieſe unſere Stif„ tung vermindert werde rc.

„Wir haben bey allen Diſpoſitionen unſers gegen„ wärtigen Teſtaments keine anderen Abſichten als das „ Beſte des Staats und unſerer Unterthanen. Wir „ bitten Gott, daß er unſere Nachkommenſchaft ſegne; „ Uns aber die Gnade erzeige, daß wir durch einen gu„ ten Gebrauch unſers noch übrigen Lebens unſere Sün„ den tilgen, und ſeine Barmherzigkeit erlangen mö„ gen. Gegeben zu Marly, am 2 Auguſt 1715. Un„ terzeichnet **Ludwig**.

Nach dieſem Teſtamente folgte noch ein Codicill, welches ebenfalls in das Parlement zu Paris geſchicket wurde. Wir rücken auch dieſes ganz ein.

„Durch mein im Parlemente niedergelegtes Te„ ſtament habe Ich den Marſchall de Villeroy zum „ Gouverneur des Dauphin ernannt, auch angezeiget, „ wem er ſeine Autorität und ſeine Amtsverrichtungen „ ſchuldig ſey. Meine Willensmeynung iſt, daß er, „ von dem Augenblicke meines Hintritts an, bis zu ge„ ſchehener Eröfnung meines Teſtaments, alle Autori„ tät über die Officiers vom Hauſe des jungen Königs, „ und über die Truppen dieſes Corps habe. Er ſoll, „ ſogleich nach meinem Tode, beſagten Truppen Or„ dre geben, ſich an den Ort, wo der junge König ſeyn

„wird,

„ wird, zu begeben, um ihn nach Vincennes zu füh„ ren, weil allda ſehr geſunde Luft iſt.

„Der junge König wird, auf der Reiſe nach „ Vincennes, durch Paris gehen, und ſich allda ins „ Parlement begeben, damit in ſeiner, der Prinzen, „ der Pairs, und anderer, die dabey zu erſcheinen da„ zu berechtiget ſind, oder welche dabey ſeyn wollen, „ Gegenwart die Eröfnung meines Teſtaments ge„ ſchehe. Auf dem Zuge und zur Seſſion des jungen „ Königs im Parlemente ſoll der Marſchall de Ville„ roy alle Ordres geben, damit die Leibwachten, die „ franzöſiſchen und Schweizer-Wachten diejenigen Po„ ſten auf den Straßen und im Parlementshofe beſe„ tzen, welche gewöhnlichermaßen beſetzet werden, „ wann ein König ins Parlement kommt, ſo daß alles „ mit gehöriger Sicherheit und Würde geſchehe.

„Nachdem mein Teſtament verleſen worden ſeyn „ wird, ſoll der Marſchall de Villeroy den jungen Kö„ nig mit ſeiner Hofſtatt nach Vincennes führen, wo „ er ſo lange Zeit bleiben wird, als das zur Regenten„ tenſchaft ernannte Conſeil es für dienlich erachten „ wird.

„Der Marſchall de Villeroy ſoll, laut meines Te„ ſtaments, den Titel Gouverneur führen. Er ſoll „ Obſicht über das Verhalten des jungen Königs tra„ gen, ob er gleich noch nicht ſieben Jahre alt iſt, bis „ zu welchem Alter voller ſieben Jahre die Herzoginn „ de Vantadour, ſo wie es jederzeit gewöhnlich iſt, „ Gouvernantinn bleiben, und alles, wie bisher, be„ ſorgen ſoll. Ich ernenne zu Unter-Gouverneurs, „ Sommery, welcher dieſe Stelle ſchon bey meinem „ Enkel, dem Dauphin, gehabt, und Geofreville, „ General-Lieutenant von meinen Armeen. Uebrigens

„ bekräf-

„ bekräftige ich alles, was in meinem Teſtament ſteht, „ welches ich in allen Stücken befolget haben will, mich „ auch deſſen verſehe. Gegeben zu Verſailles, am „ 13 April, 1715.

„Ich ernenne zum Präceptor des Dauphin den „ Herrn Fleury, geweſenen Biſchof zu Frejus; und „ zum Beichtvater den Pater Tellier. Am 23 Aug. „ 1715. Unterzeichnet Ludwig.

Der Fall, um deſſen willen Ludwig XIV. alle dieſe Diſpoſitionen gemacht hatte, geſchah bald hernach. *a*) Der minderjährige König hielt Tages hernach ſein Lit de Juſtice im Parlemente. *b*) Was dabey vorfiel iſt höchſt würdig in Erwägung gezogen zu werden.

Der Herzog von Orleans ſtellte vor, es ſey dieſe Weiſe, durch die Mehrheit der Stimmen zu regieren, in Frankreich etwas neues: ſie ſchickte ſich nicht zu der monarchiſchen Regierungsform, welche allein in dieſem Reiche angeführet ſey; und es komme, nach dem Rechte der Geburth, die Regentenſchaft ihm zu.

Man konnte dem Herzoge von Orleans hierwider einwenden: daß das Teſtament des verſtorbenen Königs, indem es ihn zum Chef des Conſeils de Régence machte, ihm ſeinen der Geburth nach zukommenden Vorzug beybehalten habe. Daß durch kein Geſetz anbefohlen ſey, weder daß in Zeit der Minderjährigkeit eines Königs ein Regent ſeyn, noch daß dieſer Regent der erſte Prinz vom Geblüthe ſeyn ſollte. Daß ein Vater auf ſeinem Todbette das Recht habe, ſeinen Kindern einen oder mehr Vormünder zu ernennen, und nicht

a) Ludwig XIV. ſtarb am 1 Sept. 1715.

b) Am 2 Sept.

nicht gehalten ſey, ihn aus ſeiner Familie zu erkieſen, noch ſeinen nächſten Verwandten einem entfernteren vorzuziehen. Daß die Qualität des nächſten Erben zwar ein Recht zur Succeſſion, aber nicht zur Vormundſchaft gäbe: daß folglich die Anordnung eines Conſeil de Régence nichts unrechtmäßiges in ſich halte. Daß es ſich nicht gezieme, daß ein Unmündiger unter den Händen und in der Diſpoſition ſeines präſumtiven Erben ſtehe. Daß nicht allein kein Geſetz ſolches anbefehlen, ſondern daß auch zu wünſchen wäre, daß ſelbiges durch ein Geſetz verbothen würde. Daß das hergebrachte Recht ſchnurſtracks dawider ſey. Daß ſeit der Stiftung der Monarchie das, was man für ein unſtreitiges Recht ausgebe, niemals geſchehen ſey. Daß, um denen beſorglichen Uebeln vorzubauen, die Mütter der minderjährigen Könige jederzeit die Regentenſchaft geführet, und dieſes Trotz allem, was der erſte Prinz vom Geblüthe dawider eingewandt habe. Daß die Obhut und Vormundſchaft des jungen Königs Philipp Auguſt dem Grafen von Flandern, und Carls VIII. ſeine, der Prinzeſſinn de Beaujeu anvertrauet worden ſey, aber nicht Ludwigen Herzogen von Orleans. Daß, wenn die Regentenſchaft nothwendiger Weiſe die Obhut der Perſon des Königs in ſich ſchlieſſe, man eben daraus die Nothwendigkeit eines Conſeil de Régence ſchlieſſen müſſe. Endlich, daß der itzt vorkommende Fall von ganz anderer Beſchaffenheit ſey, als es derjenige zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. geweſen, weil damals die unbeſchränkte Regierung des Staates und die Vormundſchaft des Königs einer Mutter anvertrauet worden, hier aber die Frage von einem präſumtiven Erben ſey.

Aber, weder der Herzog von Maine, welchen der verſtorbene König mit ſeinem beſonderen Vertrauen beehret hatte, noch die übrigen Prinzen und Herren, wel-

che

che bey dem Lit de Juſtice zugegen waren, ſagten nichts dawider; und die Regentenſchaft wurde dem Herzoge von Orleans einmüthig aufgetragen. Das Arret, welches abgefaßet wurde, enthielt folgendes.

„ Das Parlement declariret den Herrn Herzog „ von Orleans zum Regenten von Frankreich, ſo daß „ Er, in beſagter Qualität, die Adminiſtration der Ge„ ſchäffte des Königreichs, in Zeit der Minderjährigkeit „ des Königs habe; verordnet zugleich, daß der Herr „ Herzog von Bourbon von itzt an Chef des Conſeil „ de Regence ſey, und dieſes unter der Autorität des „ Herrn Herzogs von Orleans, und in deſſen Abweſen„ heit darinnen präſidire; daß auch die Prinzen vom Ge„ blüthe in beſagtes Conſeil kommen können, wann ſie „ das Alter von 20 Jahren erreichet haben; und nach „ der von dem Hrn. Herzoge von Orleans gethanen De„ claration, daß er ſich in allen Sachen nach der Mehr„ heit der Stimmen beſagten Conſeil richten wolle, „ ausgenommen die Aemter und Bedienungen, Pfrün„ den und Gnadenbezeugungen, welche er, wem er will, „ verleihen kann, nachdem er das Conſeil de Regence „ darüber zu Rathe gezogen, ohne jedoch hierinnen an „ die Mehrheit der Stimmen gebunden zu ſeyn. Ver„ ordnet ferner, daß Er das Conſeil de Regence, „ auch ſo gar mehr Conſeils wenn Er es für gut findet, „ anlegen, und diejenigen, die Er für die würdigſten „ dazu hält, zu Räthen annehmen könne: alles dieſes „ nach demjenigen Entwurfe, welchen der Hr. Herzog „ von Orleans dem Parlemente mitzutheilen verſprochen „ hat. Daß der Herzog von Maine Surintendant der „ Erziehung des jungen Königs ſey, doch ſo, daß die „ ganze Autorität und das Commando der Truppen vom „ königlichen Hauſe, ſo gar derer, welche zur Bewachung „ der Perſon des Königs dienen, dem Hrn. Herzoge „ von Orleans verbleibe; auch ohne einige Superiorität

„ des Herzogs von Maine über den Herzog von Bour-
„ bon, Großmeiſters des königlichen Hauſes.

Zugleich wurde angeordnet, daß der Herzog von Orleans ſich ein Conſeil de Conſcience, zu Verleihung der Pfründen und zu anderen geiſtlichen Sachen, und zwar ein anderes, als welches der verſtorbene König in ſeinem Teſtamente angeordnet hatte, erwählen möchte. Der Herzog von Orleans verſicherte, er wolle eine Magiſtratsperſon aus dem Parlemente in dieſes Conſeil nehmen, welche das Vaterland liebe, das wahre Beſte des Staats kenne, und dafür ſorge, daß die Freyheiten der Gallicaniſchen Kirche nicht geſchmälet werden. Der verſtorbene König hatte den Pater Tellier zum Beichtvater des jungen Königs ernannt: das Parlement verordnete, daß der Regent ſelbſt einen ernennen möchte, wann es dazu Zeit ſeyn würde.

Das Parlement hatte, wie wir itzo geſehen haben, dem Herzoge von Maine die Qualität eines Sürintendanten über die Erziehung des Königs gelaſſen, und nur das Commando über die königlichen Haus-Truppen davon abgeſondert. In der That iſts ſchwer zu begreifen, wie man einem Souverän in ſeiner Familie ein Recht abſprechen könne, das alle Privatleute in ihren Familien haben. Dem ungeachtet, als der Herzog von Bourbon einige Zeit hernach vorſtellte, daß er der erſte Prinz vom Geblüthe, und im Stande ſey, über die Erziehung des Königs zu wachen, da unterdeſſen der Regent das Königreich regiere, die Qualität eines Sürintendanten ihm, nach den Rechten des Staats zukomme: ſo hielt der minderjährige König ein zweytes Lit de Juſtice im Louvre, in welchem er dem Herzoge von Maine dieſe Qualität nahm, und ſie dem Herzoge von Bourbon auftrug. Es iſt dieſes ein Urtheil, das der Regent nach den damaligen Umſtänden bewilligte, das aber nicht zur Regel dienen kann.

Die

Dieſe Begebenheit erinnert uns an ein Geſetz des Charontas, Geſetzgebers zu Thurium, *a*) nach welchem die Sorge für die Erziehung der Waiſen den Anverwandten von mütterlicher Seite, als von welchen nichts wider das Leben dieſer Kinder zu befürchten ſey, anvertrauet wurde; hingegen wurde, nach eben dieſem Geſetze, die Adminiſtration ihrer Güter den Anverwandten von väterlicher Seite anvertrauet, weil ihr eigner Nutzen erforderte, dieſe Güter zu erhalten, indem ſie, wenn dieſe Kinder ſtarben, die Erben derſelben wurden.

Sie erinnert uns auch, wie der Senat zu Rom, nach dem Tode des Tiberius, dem er doch ſehr unterthänig geweſen war, ſeine Macht brauchte. Suetonius meldet, *b*) es habe Tiberius, zwey Jahre vor ſeinem Abſterben, ein Teſtament gemacht, worinnen er den Cajus Caligula und den jungen Tiberius, einen jeden zur Hälfte, zu Erben eingeſetzet, und einen dem andern ſubſtituiret hatte. Caſaubon glaubt, es ſey ſolches nicht ſowohl von ſeinem Privatvermögen, als vom römiſchen Reiche ſelbſt zu verſtehen. Dio *c*) verſichert ſo gar, daß dieſer Kaiſer dem jungen Tiberius das Reich durch Teſtament vermachet habe; daß er es auf verſchiedene Weiſe anbefohlen, damit man keine Schwierigkeit dabey finden möchte: und daß er dieſe Verordnung durch den Macro im Senate habe verleſen laſſen. Dio ſetzet hinzu, was man auch im Suetonius lieſet, *d*) daß nach des Tiberius Tode der Senat dieſes Teſtament caſſirete, und dem Cajus das Reich gab, damit es nicht unter der Macht eines Kindes ſtünde, welches noch nicht im Stande war in den Senat zu kommen.

Lll 2 Neun-

a) Ich habe in der Einleit. im II. Cap. VII. Abſchn. hiervon gehandelt.
b) Im III. Buche, Cap. 76.
c) Im LIX. Buche.
d) Im V. Buche, Cap. 54.

Neuntes Capitel.

Von den Pflichten des Fürſten und der Unterthanen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Fürſten.

§. 1.

Die Fürſten haben Pflichten gegen ihre Unterthanen zu erfüllen.

Wie groß auch der Unterſchied zwiſchen denen, welche gehorchen, und denen, welche gebiethen ſollen, ſeyn mag, ſo iſt es doch eine falſche Vorſtellung, wenn man deßwegen glaubt, als wären die Fürſten ihren Unterthanen nichts ſchuldig. Kann eine Verbindlichkeit zwiſchen ihnen Statt finden, welche nicht gegenſeitig ſey? Und iſt es nicht wider die geſunde Vernunft, zu meynen, daß eine große Menge Menſchen einem Einzigen alles, und dieſer Einzige der Menge nichts ſchuldig ſey? Wenn die Unterthanen ihren Fürſten einen vollkommenen Gehorſam ſchuldig ſind, wenn ſie verbunden ſind ihr Gut und Blut für ihn daran zu ſetzen, ſo ſind dagegen die Fürſten ihren Unterthanen Liebe, Gerechtigkeit und zu jeder Zeit Schutz ſchuldig.

Die Könige glauben, (ſpricht einer von den Alten) als ſey es ein Vorrecht des Zepters, Dinge, die für andere

dere Menſchen Verbrechen ſind, als rechtmäßig zu thun. *a*) So verwöhnt ſind in der That einige Fürſten, daß ihnen alles, was zum Nutzen anderer Menſchen vorgeſchlagen wird, unangenehm iſt. *b*) Es iſt eben ſo ſchwer ſie zu überreden, daß ſie gegen ihre Völker Pflichten auszuüben haben, als es leicht iſt, ihr Herz durch Schmeicheleyen zu verderben. *c*) Daher giebt auch Salomo den Rath, daß man vor den Königen nicht weiſe ſeyn ſolle. *d*) Ein Monarch, dem alles gehorchet, will ſelten gern von jemanden etwas lernen. Inzwiſchen iſt das Blendwerk, welches ſich die Fürſten hierinnen machen, nicht ſo allgemein, auch nicht ſo unheilbar, daß man Bedenken tragen müßte, ihnen oft Wahrheiten vorzutragen, welche, wenn ſie einmal angenommen werden, ihren Völkern heilſam ſeyn müſſen.

Die ſtärkſte Neigung bey allen Menſchen iſt, ſich glückſelig zu machen. Alles, was überhaupt unter ihnen eingeführet iſt, iſt nichts als eine Folge von dieſer Neigung, und ein Mittel, den Zweck, welchen ſie ſich vorſetzet, zu erreichen. Ob man gleich ſaget, es ſeyn die Väter im Beſitze ihrer Macht, bevor die Kinder im Stande ſind, ſich derſelben zu entziehen; auch, daß die Eroberer ſich die Völker durch die Waffen unterwürfig gemacht, damit ſie nach ihrem Belieben mit ihnen umgehen könnten: ſo iſts dennoch gewiß, daß die freywillige und ſtete Unterwerfung der Kinder, ſowohl als der Unterthanen, nur ihre Glückſeligkeit in den Umſtänden, worinnen ſie ſich befinden, zum Zwecke hat. Wenn ſie

a) *Seneca* Trag. in ſeinem Agamemnon.

b) Ita formatis Principis auribus, ut aſpera quæ utilia. *Tacit.*

c) Nam ſuadere Principi quod oporteat, multi laboris; aſſentatio erga Principem quemcunque ſine affectu peragitur. *Id.*

d) *Penes Regem.*

ſich der Unterwerfung entzögen, ſo wäre der Obere ſeiner Macht über ſie bald beraubt. Er muß daher ſeine Macht nur in dieſer Abſicht ausüben, ſich ſeine Untergebenen freywillig unterworfen zu machen, d. i. damit ſie glückſeliger ſeyn, wenn ſie unterworfen bleiben, als wenn ſie ſich der Unterwerfung entzögen.

Das Herrſchen iſt nicht der Zweck der Einführung der Königswürde: in der Sorge für das gemeine Beſte, in Vertheidigung und Beſchützung deſſelben, beſteht dieſer Zweck. Der Kaiſer Hadrianus verſprach dem römiſchen Senate in einer Rede, die er an ihn hielt, daß er ſich als ein ſolcher Fürſt verhalten wollte, welcher wiſſe, daß das gemeine Weſen nicht ſein wäre. In der That iſt es das gemeine Wohl der Unterthanen, was das Object aller Handlungen des Souveräns ſeyn ſoll, gleichwie keine Kunſt, *a*) kein obrigkeitliches Amt ꝛc. ihren Zweck in ſich ſelber haben. Bloß zur Wohlfahrt der Geſellſchaften ſind alle Obrigkeiten eingeführet worden. Zum Nutzen deſſen, welcher der Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, iſt die Gerichtsbarkeit bewilliget worden. Zum Nutzen des Kranken iſt der Arzt da. Iſt die Heerde um des Hirten willen, oder der Hirt um der Heerde willen? Die Republik gehöret nicht dem Fürſten: der Fürſt gehöret der Republik. *b*) Wie? ſollten alle für Einen, nicht vielmehr Einer für alle ſeyn? „Die Geſetze des „Minos (ſagte ein berühmter Prälat zu einem präſumtiven Kronerben) „verlangen, daß ein einziger „Menſch, durch ſeine Weisheit und Mäßigung, zur „Glückſeligkeit ſo vieler Menſchen diene; nicht, daß ſo „viele Menſchen, durch ihr Elend und ihre Knechtſchaft, „zur Weichlichkeit eines einzigen Menſchen dienen.“ *c*)

Wo=

a) Nulla ars in ſe ſervatur.
b) Adverte (ſprach Seneca zum Nero) Rempublicam non eſſe tuam; ſed te Reipublicae.
c) Fenelon, in ſeinem Télémaque.

Woher hätte der Fürſt das Recht, alles auf ſich, nicht vielmehr auf das Beſte der Geſellſchaft zu beziehen? Kann er dieſes Recht als Menſch haben? Dieſe Eigenſchaft iſt ihm mit allen ſeinen Unterthanen gemein. Kann er es von ſeiner Beliebung, die er am Herrſchen findet, haben? Wenige Menſchen würden ihm in dieſem Stücke etwas nachgeben. Kann er es ſelbſt von dem Beſitze der Autorität, worinnen er ſteht, haben? Er betrachte, unter was für Bedingungen man ſich ihm unterworfen hat, und aus was für Abſichten man ſie ihm läßt.

Die verſchiedenen Verhältniſſe, worinnen der Fürſt mit denen, die ſeiner Herrſchaft unterworfen ſind, ſteht, und die mancherley Bedingungen der Arten von Macht, die er beſitzt, ſind das rechte Maaß ſeiner Pflichten gegen ſeine Unterthanen.

§. 2.

Die Fürſten haben tauſenderley Sorgen, und vielfältige Noth auszuſtehen. Erzählung der Pflichten, die ihnen obliegen.

Wenn es eine Geſchicklichkeit erfordert, allerley Thiere zu regieren, ſo bedarf es ohne Zweifel einer noch viel größern Geſchicklichkeit, den Menſchen, der unter allen Thieren das murriſcheſte iſt, zu regieren. *a)* Der Bereuter bedienet ſich, ein Pferd zu bändigen, mehr der Hand und der Stimme, als der Ruthe und des Spornes. Der Steuermann, wenn ihm der Wind zuwider iſt, und wenn er ſein Schiff nicht gerades Weges in den Hafen, wohin ſein Lauf gerichtet iſt, füh-

a) Nullum animal homine moroſius eſt; nullum majori arte tractandum. *Senec.* de Clement.

führen kann, ſieht ſich oft genöthiget, die Segel zu verändern, und Umwege zu nehmen. Der Fürſt, welcher ein Volk zu regieren hat, muß es mit Klugheit thun; und er hat der Klugheit noch viel mehr nöthig, als der Steuermann und der Bereuter, weil er mit einem Thiere zu thun hat, das wilder iſt als ein rohes Pferd, und fürchterlicher als das Meer wann es ſtürmet. Alle ander Thiere laſſen ſich zahm machen, und ſich nach der Hand des Menſchen, der ſie leitet, gewöhnen; aber den Menſchen iſt die Superiorität faſt unerträglich. *a*) Der Eigennutz, die Liebe, der Ehrgeitz, alle übrige Leidenſchaften tyranniſiren ſie eine um die andere: das Laſter verleitet ſie, und ſelbſt die Tugend führet ſie zu weilen in Irrthum, weil ſie ſie in Vorurtheile ſtürzet.

Hierzu kömmt, daß nicht allein die Menſchen dem der ſie regieret, Noth machen, ſondern daß auch in den Sachen ſelbſt unzählig viele Schwierigkeiten ſtecken. Dieſe zu überwinden, brauchet man Talente, Geſchicklichkeit und eine tiefe Weisheit.

In Städten, wie Paris, London, Neapel, Hamburg, Rom ſind, beſtändig eine unausſprechlich ſtarke Conſumtion zu unterhalten, deren Quellen durch unzählige Zufälle zum Theil verſtopfet werden können; die Tyranney der Handelsleute gegen das Publicum zu unterdrücken, und doch zugleich ihren Handel zu beleben; die Eingriffe der einen in die Rechte der anderen zu hindern, welche doch oft ſchwer zu entdecken ſind; unter einer faſt unzählbaren Menge Volks alle diejenigen zu kennen, welche leichtlich eine ſchädliche Arbeitſamkeit darunter verbergen können; die Stadt von dieſen

a) In neminem magis quam in illos inſurgunt, quos imperium ſenſerint moliri adverſus ſe. *Xenoph.* in Cyropaed.

ſen Leuten zu ſäubern, oder ſie nur, in ſo weit darinnen zu dulden, in wie fern ſie ihr durch Geſchäffte, welche andere entweder nicht übernähmen, oder ſie doch nicht ſo gut trieben, nützlich ſeyn können; die unvermeidlichen Mißbräuche in den Schranken der Unvermeidlichkeit, welche ſie ſtets zu überſchreiten trachten, zu halten; dieſelben in derjenigen Dunkelheit, zu der ſie verdammt bleiben müſſen, ſtecken zu laſſen; unbebekannt bleiben zu laſſen, was beſſer iſt wenn es unbekannt bleibt, als wenn es bekannt wird, und nur ſelten, aber auf eine nützliche Weiſe, zu ſtrafen; durch die verborgenſten Wege in das Innerſte der Familien einzudringen, und ihnen Geheimniſſe, die ſie nicht anvertrauet haben, zu verſchweigen, ſo lange als es nicht nöthig, ſich dieſelbeu zu nutz zu machen; allerwegen gegenwärtig ſeyn, ohne geſehen zu werden; kurz, eine Menge, die zum Aufruhre geneigt iſt, nach Belieben bald zu bewegen bald ſtillſtehend zu machen, und die ſtets wirkende und faſt unbekannte Seele dieſes großen Körpers zu ſeyn: dieß ſind, überhaupt zu ſagen, die Sorgen, welche die Policey einer großen Stadt erfordert.

Wie viel ſchwerer muß nicht die Regierung eines ganzen Reichs ſeyn! welche Talente erfordert nicht die Führung der Friedens- und Kriegsgeſchäffte! Es ſcheint nicht, als könnte ein ein einziger Menſch allen Sorgen der Regierung gewachſen ſeyn, weder in Anſehung der Menge der Sachen, von welchen man Nachricht haben muß, noch in Anſehung der Ausſichten, wornach man ſich richten muß, noch auch in Betracht des mancherley Verhaltens, welches dabey nöthig iſt, und der verſchiedenen Character, welche man annehmen muß. Den Staat wider die Fremden zu vertheidigen, und innerlich eben dieſelbe Sorge für ihn zu tragen, die der Beſitzer etlicher Aecker für die Erhaltung ſeines Eigenthums

trägt: die Geſetze zu handhaben, ſo daß die Unterthanen ſie in Ehren halten lernen; die Landeseinwohner verbindlich zu machen, wohl unter ſich zu leben; einigen Subſiſtenz zu verſchaffen, die andern wider die Unterdrückung der Großen zu ſchützen; mit dem Vermögen der Unterthanen, ſelbſt bey Staatsbedürfniſſen haushälteriſch umzugehen; geitzig mit dem Blute des Volks zu ſeyn; Verbrechen zu beſtrafen; denen, die weder mit Willen noch aus böſem Herzen geſündiget, Gnade angedeihen zu laſſen; einem jeden den Zutritt zu verſtatten, und gefällig gegen jedermann zu ſeyn, in ſo weit die Würde es verſtattet; die Lügen und Schmeicheley zu vertreiben; keine übereilten Entſchlieſſungen zu faſſen, und wieder umzukehren zu wiſſen, wenn man zu weit gegangen iſt; ſich gute Miniſters zu erkieſen; redliche Magiſtratsperſonen zu beſtellen, und fromme exemplariſche Prälaten, damit die Religion mehr in Flor komme; über die Provinzen Statthalter zu ſetzen, welche die Geſetze, und die ſowohl allgemeinen als beſonderen Gebräuche handhaben; diejenige heimliche Wildheit, die ſich in allen Menſchen befindet, zum gemeinen Beſten des Staats dienſam zu machen; die Leidenſchaften der Menſchen zum öffentlichen Nutzen anzuwenden, ja ſelbſt denjenigen Leidenſchaften Objecte zu verſchaffen, welche es nützlich iſt in Bewegung zu ſetzen: dieß ſind, überhaupt zu ſagen, die Pflichten eines Souveräns.

„Unter allen menſchlichen Sachen (ſpricht einer „der Alten) „iſt ohne Zweifel die ſchwerſte, und „welche die meiſte Sorgfalt erfordert, die Regie„rung eines Königreichs.„ *a*) Und ein neuer Autor, „der großen Witz beſitzt, ſaget: *b*) „Das Meiſterſtück des

a) Iſocrates zu dem Nicomedes.

b) La Brüyere, im X. Cap. Du Souverain et de la République.

„ Witzes iſt die vollkommene Regierung; und ſie
„ würde vielleicht nicht möglich ſeyn, wenn nicht die
„ Völker, weil ſie der Unterwürfigkeit und des Ge-
„ horchens gewohnt ſind, das Werk halb ſelber thä-
„ ten. … Wenn es ſchon zu viel iſt, die Sorge für
„ eine einzige Familie auf ſich zu haben; wenn es
„ ſchon gnug iſt, für ſich ſelbſt ſorgen zu müſſen:
„ welche drückende Laſt muß nicht ein Königreich ſeyn!
„ Werden wohl einem Souverän ſeine Mühwaltun-
„ gen durch das Vergnügen, welches die höchſte
„ Macht, wie es ſcheint, giebt, und durch die De-
„ müthigungen der Hofleute bezahlet? Ich denke an
„ die mühſamen, zweifelhaften und gefährlichen We-
„ gen, die er zuweilen gehen muß, um zur Ruhe des
„ Staats zu gelangen. Ich ſtelle mir diejenigen äuſ-
„ ſerſten, aber zuweilen nothwendigen Mittel vor,
„ deren er ſich zu einem guten Endzwecke bedienet;
„ ich weiß, daß er Gott ſelbſt für die Glückſeligkeit
„ ſeiner Unterthanen haften muß; daß Gutes und
„ Böſes in ſeinen Händen ſteht, und daß ihn keine
„ Unwiſſenheit entſchuldiget; und dann ſage ich zu mir
„ ſelbſt: Wolte ich wohl König ſeyn? Sollte wohl
„ ein Privatmann, wenn er in ziemlich glücklichen
„ Umſtänden ſteht, ſeinen Stand gegen eine Monar-
„ chie vertauſchen? Iſts nicht ſchon viel für einen,
„ der durch Erbrecht dazu gelangt, wenn es ihm er-
„ träglich iſt, daß er als König gebohren iſt?

Die Köniswürde hat nur einen täuſchenden Glanz. Vom weiten ſieht man an ihr nichts als Größe, nichts als Ergötzlichkeiten. In der Nähe iſt alles voll Widerwärtigkeiten. Die Souveräne haben eigentlich nur dieſen wahren Vortheil, daß ſie mehr Gutes als andere Menſchen thun können. Auguſtus wunderte ſich über den Geſchmack Alexanders, daß er ſich ſo viele Mühe gemacht hatte, ein Reich nach dem andern zu erobern,

erobern, ohne ein einziges zu regieren. Und Galba ſchilderte dem Piſo, welchen er zum Sohne annehmen wollte, alle die Schwierigkeiten, welche man findet, ein Volk zu regieren, das eifrig über eine übel verſtandene Freyheit hält. *a*) Die Ehrenbezeugungen werden der Würde, nicht der Perſon erwieſen. Nichts hingegen trifft die Perſon mehr, als die von hohen Würden untrennbaren Mühwaltungen und Unruhen.

Unzählige Sorgen machen die Krone, für den, welcher ſie trägt ſo ſchwer, als ſie denen, die ſie verehren, ſchön dünkt. Dionyſius, Tyrann zu Siracuſä, gab zu verſtehen was er von ſeinem Stande hielte. Damokles, einer von ſeinen Hofleuten, rühmte täglich, mit einer Art von Entzückung, die Reichthümer dieſes Fürſten, ſeine Größe, die große Anzahl ſeiner Kriegsvölker, die Weitläuftigkeit ſeines Reichs, die Pracht ſeiner Paläſte, und ſeinen Ueberfluß an allem, und ſagte ſtets, daß niemals ein Menſch glücklicher als Dionyſius geweſen wäre. „Weil du dann in dieſer Meynung ſteheſt (ſagte einsmals der Tyrann zu ihm) verlangeſt du einmal meine Glückſeligkeit zu koſten„? Damokles nahm dieſes Anerbiethen mit Freuden an. Man ſetzte den Damokles auf ein goldenes Bette, mit reichen Tapeten gezieret. Die Schenktiſche ſtanden voll goldener und ſilberner Gefäße. Die ſchönſten Sclaven, und welche auſſerordentlich prächtig gekleidet waren, ſtanden um ihn herum, und bedienten ihn auf den Wink. Man hatte die koſtbareſten Eſſenzen und Räucherwerke recht verſchwendet, und eben ſo wurde auch die Tafel beſetzt. Damokles war vor Freuden auſſer ſich, und hielt ſich für den glückſeligſten Menſchen von der Welt. Zu ſeinem Unglücke ſah er, als er die Augen empor richtete, die Spitze eines

a) Imperaturus es hominibus, qui nec totam libertatem nec totam ſervitutem pati poſſunt. *Tacit.*

nes Degens gerade über ſeinem Haupte, an einem Pferdhaare an der Decke hangend. In dem Augenblicke brach ihm ein kalter Angſtſchweiß aus, alles verſchwand vor ſeinen Augen, er ſah nur noch den Degen und empfand nichts als die Gefahr in der er ſchwebte. Er bat, man möchte ihn gehen laſſen, und betheuerte, daß er nicht wieder auf ſolche Weiſe glücklich zu ſeyn begehre. *a*) Ein ſehr natürliches Bild des Lebens eines Tyrannen.

Die Könige wünſchen gefürchtet zu werden, und ſie fürchten ſich es zu ſeyn. *b*) Ein großes Glück iſt eine große Sclaverey. Wenn man wüßte, wie zu manchen Sorgen eine Krone führet, und wie ſehr die Ehre ſie zu tragen den Sturzfällen des Glücks bloß ſtellet, ſo würde man überzeuget werden, daß die Souveränetät nur eine Sclaverey iſt, *c*) welche der höchſte Austheiler der Kronen hat rühmlich machen wollen, damit ſie erträglich würde. Wenn die, welche ſie tragen, ihre Pflichten nur ein wenig in Betrachtung ziehen, ſo müſſen ſie ſich darüber entſetzen, wofern ſie anders ſo gerecht ſind, daß ſie dieſelben zu erfüllen gedenken. Ein Privatmann, wenn er in einem Hausweſen bleibt, hat niemanden von dem, was im Innerſten ſeines Hauſes vorgeht, Rede und Antwort zu geben, und er kann, ohne ſich Schande zu machen, ein ſanftes und unbekanntes Leben führen. Aber ein König beſchimpfet ſich, wenn er die Muße des Lebens den ſchweren Geſchäfften der Regierung vorzieht. Er iſt ſich allen, die er beherrſchet, ſchuldig, und es iſt ihm niemals erlaubt, ſein ſelbſt zu ſeyn: er muß ſeine Ruhe

a) *Cicero* Tuſcul. Quaeſt. lib. V.

b) Metui cupiunt. metuique timent. *Senerca* in ſeinem Agamemnon.

c) Magna ſervitus eſt magna fortuua. *Seneca* Conſol. ad Polyb. c. 26.

he der Ruhe des Staats aufopfern, und die Sturmwetter, vor welchen er andere ſichert, allein aushalten. Für Privatleute iſts gnug, wenn ſie den Einſichten der geſunden Vernunft folgen und den Geſetzen gehorchen. Aber dieſes iſt nicht gnug für einen Menſchen, der über andere herrſchet, für einen Souverän, auf welchen ſich ein ganzes Volk verläßt, welcher die Seele, der Verſtand eines Staats, und der erſte Grund aller Bewegungen deſſelben ſeyn ſoll. In ihm müſſen die Beyſpiele mit der Autorität des Befehlens verbunden ſeyn: er muß ſich nicht allein enthalten, etwas Böſes zu thun, ſondern er muß auch ſo viel Gutes thun, als es ihm möglich iſt; er muß ein zahlreiches Volk in Ordnung halten, und alles dasjenige Böſe, was es thun würde, wofern es nicht davon abgehalten würde, hindern.

Es iſt bekannt, welchen Unterricht der Kaiſer Carl V. ſeinem Sohne und Nachfolger Philipp II. und dieſer König wiederum ſeinem Sohne und Nachfolger, Philipp, gab. *a*) Die allgemeinen Grundſätze in beyden Unterrichten ſind gut; aber die beſonderen Lehren, welche darinnen vorkommen, was nämlich dieſe Prinzen in der Ausübung zu beobachten hätten, widerſprechen den Grundſätzen. Der Unterricht, welchen der heilige Ludwig Philippen ſeinem Sohne und Nachfolger gab, iſt des chriſtlichen Helden, der ihn aufgeſetzt hat, würdig. Man hat noch einen dritten Unterricht von dieſer Art, welcher dem Könige Guſtav Adolphen von Schweden, von ſeinem Vater, Carl, gegeben worden: *b*) Er iſt kurz, und enthält ſo viel vortrefliche

a) Dieſe zween Unterrichte ſind zu Haag im Jahr 1737. in 12. gedruckt worden.

b) Dieſen Unterricht findet man in einem Buche, welches unter den Titel Penſées diverſes ſur l'homme, zu Paris 1738. in 12. herausgekommen iſt.

che Sachen als Wörter. Dieſen will ich ganz anführen, damit nicht ich, ſondern ein König, mit Königen rede.

1. „Erſtlich iſt zu wiſſen, daß eine Krone ſehr „ſchwer zu tragen iſt, wenn nicht die treuen Miniſter „des Königs und die Liebe ſeiner Unterthanen die eine „Hälfte, und ſeine Tugend die andere Hälfte trägt.

2. „Er laſſe niemals durch ſeine Statthalter thun, „was er mit Anſtande ſelbſt thun kann.

3. „Er ſehe überall, er höre alles, und er ſorge „durch ſeine Klugheit für alles.

4. „Er habe zu Vertrauten keine andere als weiſe, „uneigennützige Perſonen, und ſolche, von denen „er überzeugt iſt, daß ſie rechtſchaffene Männer ſind.

5. „Er laſſe alle Jahre geſchickte Männer in Europa „herum reiſen, damit er die berühmteſten Leute „von allerley Stande und Profeſſion in ſeine Dienſte „bekomme.

6. „Er lerne viel Sprachen, damit er viel Nationen „liebe, und von ihnen geliebt werde.

7. „Er formire ſeine Beurtheilungskraft in den „nöthigen Wiſſenſchaften und Kenntniſſen, damit er „deſto beſſer den Unterſchied zwiſchen dem was gerecht „und was ungerecht, was wahr und was falſch, dem „Scheine und der Wirklichkeit zu machen wiſſe.

8. „Er ſuche durch ſeine Sanftmuth und Leutſeligkeit „ſich bey allen Menſchen beliebt zu machen.

9. „Er habe ein freymüthiges Geſicht und einen „ſtandhaften Muth, und ſein Verfahren ſey in allen „Handlungen redlich und ſeiner Würde anſtändig.

10. „Wenn ſein Vorfahr, oder er ſelbſt, wegen „ſchlechter Zeitumſtände, die Beobachtung der Geſetze „ſeines Reichs hat in Verfall kommen laſſen, ſo be„denke er ſich nicht lange, ihnen ihr voriges Anſehen „wieder zu geben, und dieſes ſo bald als möglich: denn „es kann mit Recht niemand etwas dawider einwen„den, wenn er die Perſonen und die Sachen den Ge„ſetzen ſeines Staats unterwirft.

11. „Er wende allen ſeinen Witz und Fleiß an, „damit er nicht betrogen werde, auch nicht betrüge.

12. „Wenn er will fähig ſeyn, Tyrannen zu bän„digen und ſie unterwürfig zu machen, ſo bändige er „zuerſt ſeine Leidenſchaften.

13. „Er laſſe ſich im Anfange vor Mühe und Ar„beit nicht grauen, ſo wird er ſich unvermerkt daran „gewöhnen. Und wenn er, zu Beſorgung ſeiner „Staatsgeſchäfte, die Stunden wohl eintheilet, ſo „wird er Zeit gnug dazu haben, und ſich noch immer „ehrbare Ergötzlichkeiten machen können.

14. „Sein Reich werde als die Zuflucht und Frey„ſtatt für unterdrückte Fürſten angeſehen; und ſein „Degen und guter Namen habe den Vortheil und „den Ruhm, ſie wieder herzuſtellen.

15. „Er helfe den Witwen und Waiſen, welche „ſich es von ſeiner Güte und Gerechtigkeit verſprechen, „daß er ſie in ihrem unglücklichen Zuſtande nicht wer„de unterdrücken laſſen.

16. „Er erwäge nicht nur, ſondern er unterſuche „auch, wann man gegen ihn Gutes oder Böſes von „Leuten ſpricht, ob es aus Haß oder Freundſchaft, oder „bloß aus Dienſteifer gegen ihn geſchieht, daß man

„Leute

„ Leute bey ihm in Achtung oder in Mißtrauen zu ſe„ tzen ſuchet: denn die Hofleute ſind insgemein neidiſch, „ argwöhniſch und tückiſch.

17. „Er wiſſe, daß unſchuldig vergoſſenes Blut, „ und Blut des Böſen, das nicht vergoſſen wird, eins „ wie das andere um Rache ſchreyet.

18. „Er erniederige den Hochmüthigen und Ver„ meſſenen, und thue den Demüthigen und Schüchter„ nen Gutes.

19. „Er erinnere ſich, daß es zu Erhaltung und „ Behauptung ſeines Staats, eben ſo wichtig iſt, zu „ beſtrafen als zu belohnen.

20. „Seine Freygebigkeit gehe niemals bis zur „ Verſchwendung; und ſeine Wohlthaten müſſen allzeit „ mit Wahl und Maße vertheilet werden.

21. „Er verabſcheue und verachte die Schmeich„ ler ſo ſehr als die Verräther. Er betrachte die Trä„ gen und Müßiggänger als Todte, und achte die Hart„ näckigen und Lügner eben ſo wenig.

22. „Sein wohlanſtändiges Betragen, welches „ er mit einer abgemeſſenen Vertraulichkeit verbinde, „ flöße nur Liebe und Ehrerbiethigkeit gegen ihn ein; „ und ſein Zorn, wenn er ihn zuweilen ausbrechen laſ„ ſen muß, verurſache Schrecken und Beſſerung.

23. „Er ſey niemals unruhig oder verdrießlich, „ ausgenommen, wenn einer ſeiner treuen Miniſter „ entweder geſtorben iſt, oder einen großen Fehler be„ gangen hat.

24. „Er entſchuldige und vergebe lieber Fehler, „ als Schmeicheleyen.

25. „Er laſſe gern Leute vor ſich; er ſey geſprä-
„ chig, zur Gnade geneigt, und ohne Groll und
„ Galle.

26. „Die Wahrheit dringe in die verborgenſten
„ Oerter ſeines Palaſtes, wohin die mehreſten Fürſten
„ ſie nicht kommen laſſen.

27. „Er heile mit geſchickter Art, und mitleidig,
„ die Wunden, welche ſchwere Abgaben in den Her-
„ zen ſeiner Unterthanen machen, ob ſelbige gleich oft
„ der dringenden Nothdurft des Staats gegeben wer-
„ den.

28. „Er verſchlieſſe den Hof und die Armee den
„ Fremden nicht; aber es werde in der Achtung, die
„ man gegen ſie zeiget, zwiſchen ihnen und des Einge-
„ bohrnen des Landes ein Unterſchied beobachtet.

29. „Ein keuſches Ehebette ſey die Verſüſſung der
„ Bitterkeiten ſeines Lebens.

30. „Er bitte Gott um Kinder, welche tugend-
„ haft ſind, oder um keine.

31. „In neu eroberten Provinzen beſtelle er Be-
„ amte, welche reine Hände haben und gern Leute vor
„ ſich laſſen.

32. „Kurz, er verhalte ſich in allem was er thut,
„ ſo, daß er Gott gefalle, indem er jedermann Merk-
„ male von ſeiner Frömmigkeit und von ſeinem guten
„ Gewiſſen giebt.

§. 3.

§. 3.

Sie müſſen religiös ſeyn.

Es giebt eine für jedweden Stand gleichſam eigenthümliche Gottſeligkeit. Der Staatsmann (Perſona publica) iſt nicht tugendhaft, wenn er nur die Tugenden des Privatmannes hat. Der Fürſt fällt in Fehler, und ſelbſt ins Unglück, durch eben die Mittel, wodurch ſich der Unterthan würde gerettet haben; und der Souverän kann ſehr ſchuldig ſeyn, da unterdeſſen der Menſch es nicht im geringſten iſt.

Je weniger die Fürſten den Menſchen Regenſchaft zu geben haben, deſto mehr Rechenſchaft haben ſie Gott zu geben. Die Furcht Gottes iſt das rechte Gegengewicht der ſouveränen Macht; und die Gottſeligkeit iſt der Grund zu einer guten Regierung, eben ſo wohl als zu einem guten Leben. Dieß muß der erſte Grundſatz eines Fürſten, und die erſte Grundlage zur Wohlfahrt des Staats ſeyn. Ohne dieſe Grundlage kann der Fürſt nicht wohl regieren, und der Staat kann nicht glücklich ſeyn. Aber er muß nicht durch eine allzu genaue Beobachtung gewiſſer in Klöſtern gebräuchlicher Andachtsübungen ſeine Religion und ſeinen Glauben beweiſen. An denen Tagen, wann es nach den Verordnungen der Kirche nicht unterlaſſen werden darf, den Heil. Geheimniſſen beyzuwohnen, auch, wenn es ihm möglich iſt alle Tage; in kurzen aber inbrünſtigen Gebethen den König aller Könige um ſeinen Beyſtand anzuflehen; die Ehre der Altär zu behaupten; die Kirchen durch Freygebigkeit verſchönern, und den Dienern Gottes ein ehrliches Auskommen verſchaffen; die geiſtlichen Pfründen nur tugendhaften und fähigen Unterthanen zu geben; zu ſorgen, daß die, welche ſie bekommen haben, ihre Pflichten erfüllen, und nicht durch ein ärgerliches Leben oder durch einen unheiligen

Gebrauch des Erbtheils der Armen, ihr Amt ſchänden; ſich ſeiner ganzen Macht zu bedienen, den Neuerungen in Religions Sachen Einhalt zu thun; aber auch dabey eingedenk zu ſeyn, daß ſolches nicht durch das Schwert, ſondern durch Ueberredung geſchehen ſoll, und, wenn ſolches nichts helfen will durch Beraubung aller Aemter und Bedienungen; und daß er die, welche die Wahrheit verlaſſen haben, zu ihr zurückbringen, und endlich nur diejenigen ſtrafen ſoll, welche durch hartnäckiges Anhangen an dem Irrthum ſich wider die öffentliche Autorität ſetzen; ſeine Leidenſchaften zu beſiegen, und den Reizungen der Wolluſt zu widerſtehen; den Gottvergeſſenen und Ruchloſen öffentlich ſeine Feindſchaft anzukündigen; von ſeinem Hofe alles ärgerliche Leben zu verbannen; Gott in der Aufrichtigkeit ſeines Herzens zu dienen, und alles zu thun was erfordert wird, damit auch ſeine Unterthanen ihm ſo dienen: hierinnen beſteht die Gottſeeligkeit eines Souveräns.

„ Behalt (ſprach Iſokrates zu dem Nikokles, als er ihm alle Pflichten der königlichen Würde auslegte,) „ die Religion deiner Väter. Aber wiſſe, daß den „ Göttern kein Dienſt, kein Opfer angenehmer ſeyn kann, „ als der Dienſt und das Opfer deines Herzens, wenn „ du gut und gerecht biſt. Zeige bey aller Gelegenheit „ eine ſolche Ehrerbietigkeit gegen die Wahrheit, daß „ man dir auf ein bloßes Wort mehr als anderen auf „ einen Eyd traue. Sey kriegeriſch, durch Kenntniß „ der Kriegskunſt; aber friedfertig aus Neigung: ſo daß „ du nichts ungerechtes begehreſt noch thueſt. Der einzige gewiſſe Beweis, daß du wohl regieret habeſt, „ wird ſeyn, wenn du dir dieſes Zeugniß geben kannſt, „ daß dein Volk unter deiner Regierung glückſeeliger und „ geſitteter geworden iſt. *a*)

§. 4.

a) Plutarch. im Lebem des Iſokrates.

§. 4.

Sie müſſen mit Gerechtigkeit regieren.

Die Könige regieren von Gottes wegen, *a*) und ſo oft als ſie wahrhaftig königliche Handlungen vornehmen, ſo verrichten ſie das erhabene Amtswerck, Gott die Hand zu biethen, und gleichſam ſeine Gehülfen in der Ordnung der Welt zu ſeyn.

Ein Souverän iſt nur in ſo weit würdig zu regieren, als er die höchſte Macht der Gerechtigkeit und der Vernunft unterwirft. Ein Souverän unterſcheidet ſich von dem andern bloß dadurch, wenn er der Vernunft mehr folget und die Gerechtigkeit mehr ausübet.

Plutarchus *b*) erzählet, daß Philippus König in Macedonien, als er ſich einſt eine Ergötzlichkeit machte, von einer alten Frau um Juſtiz angeſprochen wurde. Er wollte ſie anfangs nicht hören und gab vor, daß er itzo nicht Zeit dazu hätte. „So ſey auch nicht mehr König, (ſagte dieſes muthige Weib: *c*) denn wie kann einer Kö„nig ſeyn, wenn er nicht Zeit hat zu thun, was die „Königswürde erfordert? Der König wurde hierdurch überzeugt, daß dieſe Frau recht redete, und er hörte ſie geduldig an. Man erzählt auch, dem Kaiſer Hadrianus zu Ehren, eine ähnliche Begebenheit.

Plutarchus hat uns noch eine andere Begebenheit aufbehalten, welche dem Philippus zu nicht minderer Ehre gereichet. Eine gewiſſe Frau bath ihn, als er lange bey der Tafel geſeſſen hatte, um Juſtiz, und trug ihm ihre Gründe vor, welchen er nicht Beyfall geben wollte.

a) Per me Reges regnant & Principes imperant.
b) Im Leben dieſes Königs.
c) Proinde nec Rex quidem eſſe velis.

Er ſprach ſogar das Urtheil wider ſie. Sie antwortete ſehr kaltſinnig: „ Ich appellire dawider. Wie? (ſagte Philippus) „ wider deinen König! An wen? ; ; ; „ An den nüchternen Philippus„ antwortete ſie. Die Weiſe, wie er dieſe Antwort aufnahm, würde auch dem mäſigſten Könige Ehre machen: denn er unterſuchte die Sache nochmals, erkannte daß ſein Urtheil ungerecht war, und verbeſſerte es.

§. 5.

Sie müſſen alle ihre Handlungen auf das gemeine Beſte gerichtet ſeyn laſſen.

Dadurch daß der Souverän Gott dienet, ihm auch dienen läßt, und daß er ſeinen Völkern Juſtiz angedeihen läßt, muß er ihnen denjenigen Frieden und Ruheſtand verſchaffen, welcher die Glückſeligkeit der Länder machet, und der Zweck aller Regierung iſt. Er muß alle ſeine Handlungen auf das gemeine Beſte abzielend machen, und niemals etwas als für ſich zuträglich anſehen, was nicht für den Staat zuträglich iſt.

Wie die Unterthanen insgemein nur auf ihren eigenen Nutzen ſehen, ſo müſſen hingegen die Fürſten nur auf das gemeine Beſte ſehen, als welches ſtets ihr eignes Beſtes iſt, und deſſen Erhaltung ihnen Ehre bringt. Die Erfahrung allein kann ſowohl die Größe des Vortheils, welcher aus Beobachtung dieſer Regel für den Staat erwächſet, als auch die Größe des Uebels, das aus Vernachläßigung derſelben entſteht, recht begreiflich machen.

Was kann nicht ein Souverän ausrichten, wenn er ſich einmal das Vertrauen ſeiner Unterthanen zugezogen

gen hat? Was kann er hingegen ausrichten, wenn dieſes Vertrauen fehlet?

§. 6.

Sie müſſen ſich bey ihren Unterthanen in Liebe ſetzen.

Dionyſius, Tyrann zu Syracuſä, pflegte zu ſagen, er habe ſeinem Sohne die königliche Würde mit demantenen Ketten angebunden: denn er hatte ihm eine Leibwacht von zehen tauſend Mann gegeben. Aber es wurden dieſe Ketten von dem Dion und dem Timoleon zerriſſen, und ſie verjagten den Sohn des Tyrannen, und nöthigten ihn, daß er zu Corinth ohne Ehre leben mußte *a*)

Philippus, König von Macedonien, dachte richtiger, als er zum Alexander ſagte: „Thu alles mögliche, „dich bey allen Menſchen beliebt zu machen; und damit „du dieſen Zweck erreicheſt, ſo erwarte hierzu nicht erſt „die Zeit bis du ihr Herr biſt: verſichere dich ihrer Herzen durch gefällige Manieren und gute Dienſtleiſtungen.“ Eine vortrefliche Lehre eines großen Königs an ſeinen Sohn!

Welch unzähliges Uebel haben nicht böſe Fürſten auf dem Erdboden geſtiftet! Ein lateiniſcher Geſchichtſchreiber, indem er über die ſehr wenigen guten Kaiſer ſeine Betrachtung anſtellt, ſpricht, es habe ein gewiſſer Poſſenreiſſer nicht unrecht geſaget, *b*) daß die Namen und Bildniſſe der guten Fürſten alle in einem einzigen Ringe Platz hätten.

a) Plutarch. im Leben des Dionyſius.
b) Vides, quæſo, quam pauci ſint Principes boni: ut bene dictum ſit a quodam mimico ſcurra Claudii hujus temporibus, *in uno annulo bonos Principes poſſe praeſcribi atque depingi. Vopiſc. Aurelian. c.* 42.

Wie unzählig viel Gutes thun hingegen nicht gute Fürſten! Die Liebe der Unterthanen, welche allzeit einer gerechten und gelinden Regierung zu Theil wird, iſt der größte Schatz, welchen ein Fürſt beſitzen kann. Ein ehemaliger König von Frankreich ſagte deßwegen, er wolle lieber König der Franzoſen, als König von Frankreich ſeyn. a) Und in noch ältere Zeiten zurück zu gehen, ſo findet man unter den Heyden einen großen Fürſten, welcher ſagte, daß es ihm zu keiner Zeit an Gelde fehlen könnte, weil ſeine Unterthanen, von welchen er geliebt werde, Geld hätten.

§. 7.

Wer dieſe Pflichten übertritt, der fehlet wider die gute Politik eben ſo ſehr, als wider die Religion, wider die Gerechtigkeit und wider das gemeine Beſte.

Die Religion des Fürſten, ſeine Gerechtigkeit, ſein Eifer für das gemeine Beſte, müſſen die drey vornehmſten Grundſteine ſeiner Regierung, und der Urſprung der Wohlfahrt der Länder ſeyn. Wer dieſe Pflichten übertritt, der fehlet wider die gute Politik eben ſo ſehr, als wider die Religion, wider die Gerechtigkeit und wider das gemeine Beſte.

§. 8.

Nicht allein des Fürſten Religion, ſondern ſelbſt die Meynung der Unterthanen, daß er Religion habe, iſt für ſeine Regierung ein großer Vortheil.

Die Könige, auch ſelbſt die unbeſchränkteſten, haben, nach der Meynung der Völker, keine Rechte, welche

a) Philipp de Valois.
b) Cyrus, wie Xenophon in ſeiner Cyropædia meldet.

che ſo geheiliget wären, als die Rechte der Religion; und nicht allein des Fürſten Religion, ſondern ſelbſt die Meynung der Unterthanen, daß er Religion habe, iſt für ſeine Regierung ein großer Vortheil. Wenn auch die Gottesfurcht nicht an ſich ſelbſt die erſte unter allen Pflichten wäre, ſo müßte doch der Fürſt, um ſeines zeitlichen Nutzens willen, ſie hochachten. Wenn das Volk meynet, daß ihr Souverän keine Religion habe, ſo werden alle ſeine Befehle übel ausgeleget, und man ſuchet allen ſeinen Geſetzen zu widerſtreben: und hierdurch wird die Beobachtung derſelben höchſt ſchwer, ja faſt unmöglich. Wenn hingegen die Unterthanen eine gute Meynung von ſeiner Religion haben, ſo werden alle Schwierigkeiten in Befolgung derſelben gehoben, weil die Unterthanen geneigt ſind ſie zu halten; und alles was der Fürſt thut, wird als das Werk ſeiner Gottesfurcht angeſehen.

§. 9.

Die Gerechtigkeit des Fürſten iſt ein ſtarcker Beweggrund znm Gehorſam für die Unterthanen.

Was hat nicht ein Fürſt, welcher tyranniſch regieret, von ſeinen Unterthanen zu befürchten; dieſe Grundſätze: daß alles, was dem Fürſten beliebt, rechtmäßig iſt; *a*) daß es nichts ſchaden könne, ob er gehaſſet werde, wofern er nur gefürchtet wird, *b*) ſind verderbliche Grundſätze. Die Furcht und die Liebe ſind zwo Leidenſchaften, deren eine nicht emporkommen kann, wann die andere nicht unterlieget. Wenn die Liebe der Untertha-

a) Si libet, licet.

b) Oderint, dum metuant. Es iſt dieſes ein Ausſpruch des Poeten Accius, welchen Cicero in ſeiner Rede für den Sextius, auch anderwärts anführet; imgleichen Seneca. Es iſt dieſes gleichſam der Wahlſpruch der Tyrannen: es war des Tiberius und des Caligula ſeiner.

nen die Furcht übertrifft, ſo verdienen ſie großes Lob; aber, wenn die Furcht ſtärker iſt, ſo hat man nichts als Unglückliches zu erwarten, und dieſes nach dem unläugbaren Grundſatze, daß wer gefürchtet wird, allzeit auch gehaſſet wird, *a*) und nach einem verderblichen Grundſatze, welchen ich nur in der Anmerkung anführe. *b*) Fürſten, die ihre Macht mißbrauchen, ſetzen ſich in Gefahr, dieſelbe nicht lange zu behalten. *c*)

Was hat nicht hingegen ein Fürſt, der mit Gerechtigkeit regieret, von ſeinen Unterthanen zu erwarten! Die ganze Erde iſt ſein Tempel, und alle Rechtſchaffene ſind ſeine Prieſter. Glückſelig iſt das Volck, welches ein weiſer König ſo leitet! Aber noch glücklicher iſt der Fürſt, welcher die Glückſeligkeit des Volckes machet, und ſeine eigne Glückſeligkeit in der Tugend findet; Er wird durch ein viel feſteres Band als die Furcht iſt, mit den Menſchen verbunden, ich meyne durch das Band der Liebe. Man gehorchet ihm nicht nur, ſondern man gehorchet ihm auch gern. Er regieret in aller Herzen; ein jeder fürchtet ſich, ihn zu verlieren und würde ſein Leben für ihn geben. Die Liebe, welche ſich ein Fürſt bey ſeinen Unterthanen machet, indem er die Gerechtigkeit herrſchen läßt, iſt der ſtärkeſte Beweggrund, welcher die Unterthanen zum Gehorſam anzutreiben vermag. Es iſt unmöglich, daß die Unterthanen ihren Fürſten nicht lieben ſollten, wenn ſie ſehen, daß die Vernunft die Führerinn ſeiner Handlungen iſt.

Wenn die Autorität zum Gehorſam zwinget, ſo überredet die Vernunft dazu; und es iſt beſſer, die Menſchen durch ſolche Mittel zu leiten, welche ihren Willen unvermerkt

a) Quem metuunt oderunt.
b) Quem quisque odit, periiſſe expe dit.
c) Nec unquam ſatis fida potentia, ubi nimia eſt. *Tac.* Hiſt. lib. II. c. 92.

merkt gewinnen, als durch ſolche, die ſie nur durch Zwang zum Thun antreiben. *a*)

§. 10.

Es erfordert ſelbſt der Nutzen des Souveräns, daß er alle ſeine Handlungen auf das gemeine Beſte abzielen laſſe.

Was für mancherley Uebel zieht nicht eine willkührliche Herrſchaft nach ſich! Fürſten, welche ſie ausüben, ſind in der That nicht ſo mächtig, als andere, deren Religion, Vernunft und Gerechtigkeit ihr Verhalten ordnen. Sie nehmen, ſie verderben alles; ſie allein beſitzen den Staat: aber der ganze Staat wird matt: die Felder liegen unbebauet und wüſte, die Städte nehmen täglich ab, der Handel verſieget. Der König, welcher nicht kann allein (für ſich) König ſeyn, ſondern es nur durch ſeine Völker iſt, vernichtet ſich allmälig ſelbſt, indem er ſeine Unterthanen vernichtet, von welchen er ſeine Reichthümer und ſeine Macht erhält. Sein Staat erſchöpfet ſich an Gelde und an Menſchen: und dieſer letztere Verluſt iſt der größte und unerſetzlichſte. Seine despotiſche Gewalt machet ſo viele Sclaven als er Unterthanen hat. Man ſtellet ſich, als bethete man ihn an; man zittert vor jedem Blicke den er giebt; aber man warte nur bis einige Erſchütterung ſeines Reichs vorfällt: dieſe ungeheure Macht, welche bis zur äuſſerſten Gewaltthätigkeit getrieben war, kann nicht beſtehen; ſie findet keine Stütze in den Herzen der Völker; ſie nöthiget alle Glieder des Staats, nach einer Aenderung zu ſeufzen. Verachtung, Haß, Furcht, Widerwillen, Mißtrauen, kurz, alle Leidenſchaften, verbinden ſich wieder eine ſo verhaßte Autorität. Der König

a) Man leſe hierüber den Anfang des II Cap. der Abhandlung von der Staatsklugheit.

nig, welcher in ſeiner vergänglichen Wohlfahrt nicht einen einzigen Menſchen fand, der ſich erkühnte ihm die Wahrheit zu ſagen, findet in ſeinem Unglücke auch keinen, der ihn zu entſchuldigen, oder ihn wider ſeine Feinde zu vertheidigen ſuche.

§. 11.

Der Fürſt muß wollen daß man ihm die Wahrheit ſage, und ſich vor der Schmeicheley hüten.

Die Schmeicheley umgiebt die Fürſten von allen Seiten her. Sie ſtellet ihnen die anderen Menſchen vor, als wären ſie, in Anſehung der Fürſten, was die Pferde und andere Laſtthiere in Anſehung der Menſchen ſind, das heißt Thiere, die nur in ſo weit einiger Achtung werth ſind, als ſie uns Dienſte thun oder bequem ſind. Sie verderbet das Herz der Fürſten faſt allzeit. Es hat einer der Alten geſagt; „Läſtere ſo ſehr als du „willſt; man glaubt dir allzeit etwas.„ Er hätte auch ſagen können: Schmeichle ſo ſehr als du willſt; man glaubt dir allzeit etwas. Wenn man ſchmeichelt, ſo gefällt man: folglich überredet man leichtlich. *a*)

Die Menge der Menſchen, womit die Fürſten umgeben ſind, iſt Urſache, daß keiner von allen einen tiefen Eindruck in ihnen machet. Es rühret ſie nur was gegenwärtig iſt, und was ihnen wohlthut: alles übrige kommt ihnen geſchwind aus dem Andenken. Dieß iſt die Urſache, warum die Tugend ſie gemeiniglich ſo wenig rühret: denn ſie widerſpricht und verwirft ihre Schwach-

a) Madula ma mi piace, ſagte ein italieniſcher Prälat, als man ihn wegen ſeiner Freygebigkeit rühmte, ob er gleich ſehr geitzig war.

Schwachheiten, anſtatt ihnen zu ſchmeicheln. Fürſten, die ſich von der Schmeicheley haben verderben laſſen, ſehen alles, was aufrichtig und freymüthig iſt, für verdrießlich und widerwärtig an: ſie bilden ſich ſogar ein, man ſey in ihrem Dienſte nicht eifrig, und man liebe ihre Autorität nicht, wenn man nicht knechtiſch gnug geſinnt iſt, ihnen auch alsdann zu ſchmeicheln, wann ſie ihre Macht am allermeiſten mißbrauchen. Ein jedes freyes und edelmüthiges Wort kommt, ihnen als ſtolz, tadelſüchtig und aufrühriſch vor. Sie werden endlich ſo weichlich, daß ſie alles ungnädig aufnehmen, was nicht ſchmeichleriſch iſt: worinnen ſie ganz anders geſinnet ſind, als Nikokles war. Keine von allen Erinnerungen, welche Iſokrates dieſem Prinzen gab, war mit Lobſprüchen begleitet, noch auch mit ſolchen ausſtudirten Behutſamkeiten und künſtlichen Wendungen, ohne welche die ſchüchterne Wahrheit ſich dem Throne zu nähern nicht waget: und dieſes iſt ſowohl für den Schriftſteller als für den Prinzen ein großes Lob. Nikokles nahm die Erinnerungen dennoch ohne allen Verdruß, ja mit Freuden an; und ſchenkte ihm, zum Zeichen ſeiner Dankbarkeit, zwanzig Talente, oder nach unſerm Gelde zwanzig tauſend Thaler. *a*)

Es verbirget aber nicht allein die Verderbniß den Fürſten die Wahrheit: ſelbſt die Klugheit ſieht ſich zuweilen genöthiget, ſie ihnen zu verbergen, oder doch zu mildern, damit ſie ſich nach ihrer Schwachheit richten. Man redet zuweilen mit gemeinen Leuten aufrichtig: aber wer erkühnet es ſich, ſolches bey Fürſten zu thun? Die Wahrheit ſuchet zuweilen geringe Perſonen, und ohne daß ſie es verlangen; aber hohe Perſonen müſſen die Wahrheit ſuchen, wenn ſie dieſelbe verlangen. Ein Mann von Ehren weiß zwiſchen dem Gifte der Schmeicheley und der heilſamen Strenge der Wahr-

a) Plutarch, im Leben des Iſocrates.

Wahrheit das Mittel zu halten. Die Lehren des Menſchenfeindes erbittern; aber Rathſchläge, wenn ſie gemildert ſind, gleichen dem Honige, womit man den Rand eines Gefäßes voll Wermuth beſtreichet. Glückſelig ſind die Fürſten, welche die Wahrheit lieben, ſelbſt alsdann, wann ſie ihnen nicht mit der beſten Art geſaget wird.

Ein Fürſt, der ſich würdig machen will daß er regiere, muß wünſchen, daß die Wahrheit ſich ſeinem Throne nähere. Er muß es denen, die er mit ſeiner Vertraulichkeit beehret, erlauben, ja ſelbſt befehlen, ſie ihm ungeſcheut zu ſagen, und ſich glücklich ſchätzen, wenn nur ein einziger ſich findet, der ſie ihm bey aller Gelegenheit ſaget, und ſich vor keiner Gefahr, die ſie am Höfen zu bringen pflegt, ſcheut.

Als ein gewiſſer großer Staatsminiſter von Rom aus an ſeinen Herrn Heinrich IV. nach Frankreich ſchrieb, und dieſes bey Gelegenheit eines gewiſſen Unterthanens, womit Clemens VIII. wider die Freyheit der franzöſiſchen Kirche umzugehen ſchien, ſo bediente er ſich folgender Ausdrücke gegen den König. „Wenn die Päpſte vieles wider die Freyheiten der Kirche unternommen haben, ſo haben die Könige (ich ſage dieſes nur Euer Majeſtät und zeige dadurch, was für eine Meynung ich von Dero Großmuth und Güte habe,) gewiß nicht weniger wider ihre Königreiche und wider die Kirche ſelbſt unternommen; und wenn alles wieder auf den alten Fuß geſtellet werden ſollte, ſo verlöhren die Könige ſicherlich noch mehr dabey als die Päpſte.„ *a*) So redete und ſchrieb man unter der Regierung Heinrichs des Großen! Glückſelig ſind die Fürſten, welche Miniſters haben, die fähig ſind ihnen die Wahrheit zu ſagen! Glückſelig auch die Miniſters

a) Lettres de *Doſſat*.

ſters, welche Fürſten dienen, denen man ſie ſagen darf, ohne zu befürchten, daß man ihre Gnade verliere. Dieſe Probe von der Freyheit, die ſich ein Miniſter Heinrichs IV. nahm, giebt einen hohen Begriff von der Glückſeligkeit unter ſeiner Regierung. Es ſcheint, wenn man es lieſet, als hörete man den Auguſtus mit dem Mäcenas reden: als ſchlöſſe die höchſte Macht ein Bündniß mit der Wahrheit.

Ein Fürſt, der es genehm hält, daß man ihm die Wahrheit unverſtellt ſage, zeiget dadurch die Gröſſe ſeiner Seele und die Gründlichkeit ſeiner Beurtheilungskraft: und ein ſolcher Fürſt iſt in der That werth daß er regieret. Sein Verhalten iſt für ſeine Regierung unendlich nützlich; denn wenn ſeine Miniſters nicht ſein Vertrauen haben, ſo werden ſie ihm ſchlecht dienen. Die höchſten Stellen können nur von ſolchen Männern recht bekleidet werden, welche dieſelben, ohne alle Furcht ſie zu verlieren, beſitzen, und im Stande ſind, Leuten Gutes zu thun und der Geſellſchaft nützlich zu dienen. Widrigenfalls ſinnet der, welcher eine hohe Stelle bekleidet, faſt auf nichts, als wie er dem Neide entgehe, wie er einen gefährlichen Mitwerber entferne, wie er der Unbeſtändigkeit eines Beſchützers zuvorkomme, wie er eine Menge Spione halte, damit er, nach ihren Berichten, ſeine Maaßregeln ergreife: ſo daß er das Weſentliche ſeiner Amtsgeſchäfte darüber vergißt.

Nachdem ich nun die allgemeine Regeln zu den Pflichten der Fürſten angegeben habe, muß ich die Anwendung derſelben auf die mancherley Ordnungen der Perſonen ſeines Staats machen.

§. 12.

§. 12.

Von der Sorgfalt des Fürſten, in Anſehung der Geiſtlichkeit.

Die Geiſtlichkeit, welche faſt in allen Ländern die erſte Ordnung der Unterthanen ausmachet, iſt einer beſondern Sorgfalt von Seiten des Fürſten werth. Wenn alles übrige gleich iſt, müſſen Perſonen von vornehmer Geburth, bey den großen Pfründen, Leuten von geringem Stande vorgezogen werden. Aber der Adel allein muß nicht ſo viel gelten als die zum geiſtlichen Stande erforderlichen Tugenden und Gaben; und die Gaben weniger als die guten Sitten.

Die Sorgfalt des Fürſten, in Anſehung der Regierung der Geiſtlichkeit, muß zum Zwecke haben: I. die Biſthümer mit verdienten und exemplariſchen Männern zu beſetzen oder beſetzen zu laſſen, (nach dem er ſie ſelbſt ernennet, oder andere es thun.) II. Nur redliche Männer zu Abteyen und anderen einfachen Pfründen zu ernennen, oder ernennen zu laſſen. III. Die Biſchöffe verbindlich zu machen, daß ſie in ihren Diöceſen reſidiren, die ihnen untergebenen Geiſtlichen unterweiſen, und ihre Kirchkinder beſuchen. IV. Diejenigen, welche in einem ſo heiligen Stande allzu frey leben, niemals mit ſeiner Vertraulichkeit zu beehren, oder ihnen Gnadenbezeugungen angedeihen zu laſſen. V. Diejenigen, welche Aergerniß geben zu beſtrafen oder beſtrafen zu laſſen.

Der Fürſt muß niemals die Rechte der Geiſtlichkeit verletzen, und nur mit Zittern Eingriffe in ihre Privilegien thun. Dieſer Stand hat in den mehreſten Ländern große Rechte und Privilegien; und es iſt gefährlich ein Corpus anzutaſten, deſſen Rechte die Religion

gion geheiliget hat; welches die Gewiſſen der übrigen Glieder des Staats beweget, ſtillet und ruhig machet; und welches in dem Haupte der Kirche allzeit einen Vertheidiger findet, welcher die Geiſtlichen ſeiner Autorität zu unterwerfen und der Fürſten ihrer zu entziehen ſuchet. Es iſt dieſes ein Quell der Trennung, wobey die Unterthanen allzeit leiden.

§. 13.

Von der Sorgfalt des Fürſten, in Anſehung des Adels.

Der Adel iſt der zweyte Stand, die feſteſte Grundſäule des Staats, und welche am meiſten fähig iſt, zu deſſen Erhaltung beyzutragen. Sie hat ein beſonderes Recht zu den Gnadenbezeugungen des Fürſten; und es iſt billig, daß ſie Belohnungen bekomme, die ihren Dienſtleiſtungen gemäß ſind. Es giebt Gnadenbezeugungen, welche allein dem Adel gebühren, weil ſie dem Kriegsſtande eigenthümlich ſind: es giebt andere, welche dieſen Stand mit den übrigen Ständen gemein hat. Der Fürſt muß, wenn die Würdigkeit der Perſonen einander gleich iſt, die Kinder der Edelleute der Bürgerlichen ihren, in Verleihung derer Pfründen, die er vergiebt, vorziehen: hierdurch entlediget er ſie zum Theil des Aufwandts, wozu ihr Stand ſie verpflichtet, und er erhält den Glanz ihrer Häuſer. Die Geiſtlichen halten gemeiniglich ihre Neffen wie ihre Söhne, und laſſen einige bey ſich erziehen, entweder, um ihrer Familie eine Erleichterung dadurch zu verſchaffen, oder auch bloß aus Liebe, und in Hofnung, daß ſie dereinſt ihre Nachfolger werden ſollen.

Ein Souverän kann nicht Achtung gnug gegen den Adel ſeines Landes zeigen. Aber die Edeln ſind von Natur geneigt, die Geringen im Volke zu drücken, welchen Gott, wie es ſcheinen könnte, mehr um deßwillen Hände gegeben hat, damit ſie ihr Leben erhalten, als damit ſie es vertheidigen. Der Fürſt muß alſo den Gewaltthätigkeiten des Adels Einhalt thun; hingegen auch allzeit bereit ſeyn ihn zu ſchützen, ſo bald als er ſich an ſeinen Rechten begnügen läßt. Die Edelen beſitzen gemeiniglich Tapferkeit: dieſe muß zum Nutzen des Staats angewandt werden. Der Beruf eines von Adel iſt ſchon durch ſeine Geburth beſtimmet: er ſoll die Waffen tragen; und der Nutzen des Fürſten erfordert, den Edelleuten Geſchmack am Kriege beyzubringen, indem er die, welche nicht dienen, derjenigen Gnadenbezeugungen beraubet, welche er für die, welche dienen, vorbehält, weil jene für den Staat nicht allein unnütz, ſondern ihm auch zur Laſt ſind.

Endlich muß der Fürſt den Edelen das Heurathen leicht machen, weil die Treu, die Heiligkeit und das Glück der Ehen dem Staate Nutzen und Glückſeligkeit verſchaffen, und weil das Geſetz der Ehen nicht weniger politiſch, als moraliſch und heilig iſt. In Frankreich verheurathen ſich gemeiniglich alle Söhne der Edelen: in anderen Ländern leben faſt alle, die älteſten Söhne ausgenommen, auſſer der Ehe. Der franzöſiſche Gebrauch bringt oft die mächtigſten Häuſer in Abnahme: aber eben dieſer Gebrauch, welcher die Familien ärmer machet, machet zugleich den Staat reicher, indem er die Anzahl ſeiner Glieder vermehret, und ſonderlich diejenigen, die ihm am koſtbarſten ſeyn müſſen.

§. 14.

§. 14.

Von der Sorgfalt, welche der Fürſt in Anſehung des dritten Standes zeigen muß.

Die Leute vom dritten Stande tragen die Bürden des Staats faſt allein. Sie geben der Erde Ackersleute; den mechaniſchen Künſten Handwerksleute; dem Kriege Soldaten; dem Meere Matroſen und Piloten; dem Handel Kaufleute; und zuweilen den Gerichtsſtätten Magiſtratsperſonen.

I. Der Fürſt muß inſonderheit ſorgen, daß ſeine Beamten die Juſtiz wohl verwalten, und die Proceduren abkürzen, weil ſelbige zu nichts dienen, als die niederen Bedienten in den Gerichtsſtätten zu mäſten, die Proceſſirenden hingegen arm zu machen.

II. Er muß die Bedrückungen der Finanzen-Pächter, die ſie am Volke begehen, aufs härteſte beſtrafen.

III. Das Volk muß wohlhabend gemachet werden, weil es billig iſt, daß es durch ſeine Arbeit einen ehrlichen Unterhalt finde.

§. 15.

Was für Kenntniſſe ein Fürſt beſitzen muß.

Man verarget es einem Ackersmanne, wenn er den Pflug nicht gehörig zu führen weiß: wie ſollte man ſich nicht wundern, wenn ein Fürſt ſeinen Zepter nicht recht zu brauchen weiß? Eine Geburth, welche zur Krone beruffet, giebt nicht die erforderlichen Eigen-

ſchaften, ſie mit Ruhme zu tragen; und ſo weit ausſehende Pflichten, wie es der Fürſten ihre ſind, können nicht ohne große Kenntniſſe und große Talente recht erfüllet werden. Dieſen Pflichten gewachſen zu ſeyn, muß Fleiß und Studiren mit dem natürlichen Eigenſchaften verbunden werden.

Ohne allen Zweifel muß ein Fürſt die allgemeinen Grundſätze der Regierungskunſt kennen; auch, damit er dieſe Grundſätze auf ſeine Regierung gehörig deuten könne, aus dem Grunde wiſſen, welche Conſtitution ſein Staat hat, welche Regierungsform darinnen eingeführt iſt, was die Fundamental-Geſetze deſſelben, und die Sitten ſeines Volkes ſind, auch wie ſein Staat ſo wohl an ſich ſelber, als auch in Beziehung auf andere beſchaffen iſt, und wie ſeine Lage innerlich und äuſſerlich iſt. Es befindet ſich zwiſchen einem und dem andern Staate eine ſo genaue Beziehung, ſo wohl im Guten als im Böſen, daß ein Staat nicht mächtig und nicht ſchwach, nicht wohl und nicht übel regieret ſeyn kann, daß ſolches nicht einen Einfluß auſſerhalb deſſelben habe, und nicht Mißgunſt und Furcht, oder auch Vertrauen, ſo wohl den Unterthanen als den Fremden einflöße.

Ein Fürſt ſoll ſich alle Kenntniſſe, welche die Regierung erfordert, erwerben; aber er muß diejenigen nicht ſelbſt treiben, welche nur zur Stillung der Wißbegier dienen, und nichts zu Regierung der Menſchen beytragen. Alphonſus, König in Caſtilien, verlohr das deutſche Reich, das ihm aufgetragen worden war, auch das Königreich Spanien, welches er beſaß, weil er ſeine Gedanken lediglich auf Verfertigung derjenigen Aſtronomiſchen Tabellen richtete, welche von ihm Tabulae Alphonſinae genennet werden. Sein Sohn

Sanctius, welcher geſcheider und activer war, ſtürzte ihn vom Throne.

Man gedenke ſich einen Souverän nicht mit dem Buche in der Hand, mit einer finſtern Mine, und mit Augen, die auf das Leſen angeheftet zu ſeyn ſcheinen. Es giebt Kenntniſſe, die er wiſſen muß, um ſich nicht Schande zu machen; aber ſobald er diejenigen weiß, die eigentlich ſeinem höchſten Stande zukommen, alsdann muß ſein vornehmſtes Buch die Welt ſeyn, und ſein Studieren, daß er auf alles, was um ihm vorgeht, aufmerkſam ſey, und es ſich zu nutz mache. Das Talent, Menſchen zu kennen, ihren Werth recht zu beurtheilen, und ſie ſo anzuwenden, wie ſie nützlich ſeyn können, kann bey einem Fürſten anſtatt aller Talente ſeyn. Die Audienzen dienen zur Schule, zur Bibliothek, zum Cabinet und zum geheimen Rathe, für einen Fürſten, welcher Witz und Beurtheilungskraft hat. Es iſt gnug für ihn, daß er überhaupt den Nutzen der Wiſſenſchaften einſehe, und daß er den Fleiß der Gelehrten durch Belohnungen ermuntere. Sein Werk iſt nicht eigentlich das Studiren, ſondern Kenntniß von ſeinen Angelegenheiten einzuziehen, und wirkſam zu ſeyn: denn die Action iſt den Fürſten eben ſo weſentlich nöthig, als den Himmelskörpern die Bewegung.

Ein Handwerksmann ſieht in ſeiner Werkſtätte alles mit eignen Augen, und leget an allem ſelbſt Hand an; aber der Souverän eines großen Staats kann weder alles ſelbſt machen, noch ſelbſt ſehen. Er muß nur alles dasjenige thun, was kein anderer unter ihm thun kann; er muß nur ſehen, was zu Ausmachung wichtiger Sachen gehöret, ohne ſich ſelbſt in alle verdrüßliche Umſtändlichkeit dabey einzulaſſen. Es beſteht eine große Wiſſenſchaft darinnen, ſich helfen laſſen zu wiſ-

ſen: Dieſes iſt eigentlich die Wiſſenſchaft der Könige. Sie haben ihren Geheimen Rath, welche für ſie ſtudiren, und ihnen die Sachen durch Extracte ins Kleine bringen muß. Der Souverän muß nicht alles ſelbſt wiſſen; aber er muß Leute unter ſich haben, die alles wiſſen. Das, was ihn ſichern muß, daß er nicht von ſeinen Miniſtern betrogen werde, iſt, auſſer der allgemeinen Kenntniß der Grundſätze, die Kenntniß der Character der Perſonen, die um ihn ſind, und mit welchen er conferiren und tractiren muß.

§. 16.

Was ſeine Beſchäfftigungen ſeyn müſſen.

Wie viele Fürſten haben nicht ihrem Throne Schande gemacht! Aropus, ein macedoniſcher König, vertrieb ſich die Zeit damit, daß er Laternen machte; Nero, daß er ſang, Verſe machte, und Leute im Fahren unterrichtete; Domitianus, daß er mit dem Bogen ſchoß und Fliegen fieng; Valentinianus, daß er Wachsfiguren machte, Renatus, Herzog von Anjou und Graf von Provence, daß er malete; Chilperich, König von Frankreich, und Theobald, Graf von Champagne, daß ſie reimeten; Alphonſus, König in Caſtilien mit der Aſtronomie.

Der Fürſt iſt da, daß er richte: dieß iſt das Hauptwerk der Regierung. Er muß die Geſetze ſeines Staats kennen, und wiewohl er ſich nicht in das Umſtändliche der ſpecialen Regeln, welches täglich in den Sachen vorkömmt, einlaſſen darf, ſo muß er doch die Hauptgrundſätze der Gerechtigkeit wiſſen. Der Fürſt iſt da, daß er regiere. In der Abſicht, regieret zu werden, haben die Menſchen der Unabhängigkeit ihres natürlichen Zuſtandes entſaget: Er muß alſo die Grundſätze der

der Regierung wiſſen; er muß ſie auf die vorkommenden beſonderen Fälle deuten, und Frieden und Gerechtigkeit unter den Menſchen herrſchen laſſen. Der Fürſt iſt da, daß er beſchütze. In der Abſicht, beſchützet zu werden, haben die Menſchen bürgerliche Geſellſchaften errichtet: Der Fürſt muß alſo wiſſen, ſowohl was ſeine Unterthanen von den Unternehmungen ihrer Nachbaren zu fürchten haben, als auch, durch was für Mittel er ſie davor ſichern könne.

Er muß endlich die Menſchen auslernen, damit er ſie kenne. Damit er ſie aber auslerne, muß er mit ihnen umgehen, ſie reden laſſen und ihnen zuhören, ſie um Rath fragen, ſie durch kleine Geſchäffte prüfen, und ihnen Rechenſchaft davon ablegen laſſen, damit er ſehe ob ſie auch zu wichtigeren fähig ſind. Die Menſchen zu kennen, iſts nicht gnug, ſie bey öffentlichen Gelegenheiten zu ſehen, wo man nichts als gleichgültige oder ausſtudirte Sachen vorbringt: man muß mit ihnen Umgang haben, damit man ihre Grundſätze entdecke, ſie auf allerley Weiſe probire, und alle Schlupfwinkel ihres Herzens erforſche. Fürſten, die nicht Leute vor ſich laſſen, kommen auch nicht hinter die Wahrheit: man verläumdet alle diejenigen aufs ſchändlichſte, welche ihnen die Augen aufthun könnten, damit ſie dem Fürſten nicht nahe kommen dürfen. Souveräne von dieſer Art bringen ihr Leben in einer wilden und ſtörrigen Größe zu, und ob ſie ſich gleich ſtets fürchten betrogen zu werden, ſo werden ſie doch nothwendig betrogen. Selbſt die rechtſchaffenen Perſonen haben ihre Fehler und ihre Vorurtheile; und ſobald man nur mit wenigen redet, ſo nimmt man leichtlich alle ihre Leidenſchaften, und Vorurtheile an; und überdieß bekommen die Ohrenbläſer freye Hand. Dieſes iſt eine niederträchtige und boshafte Nation, welche gleichſam von Gifte lebet, die unſchuldigſten Dinge

vergiftet, Kleinigkeiten vergrößert, lieber Böſes erdichtet als daß ſie aufhören wollte Schaden zu thun, und welche, ihres Nutzens halber, mit dem Mißtrauen und der ſchlechten Neugierigkeit des Fürſten ihr Sp el treibt.

§. 17.

Worinnen ſeine Beluſtigungen beſtehen müſſen.

Was ich itzo von den Beſchäfftigungen der Fürſten geſaget habe, hindert nicht, daß ſie nicht, wie alle andere Menſchen, ihre Beluſtigungen haben müßten. Gott allein kann ſich unaufhörlich mit der Regierung der Welt beſchäfftigen; aber die Menſchen haben einiger Erquickung nöthig. Es kann keine Bewegung ohne Ruhe ſeyn, und ſelbſt die göttliche Weisheit hat, wie die Schrift redet, ihre Spiele auf dem Erdballe. Aber der einzige Nutzen der Beluſtigungen iſt, daß ſie die Kräfte des Leibes und des Geiſtes erneuere, wann ſie durch die Arbeit niedergeſchlagen ſind. Es iſt einem Souverän nicht anders erlaubt ſich zu ergötzen, als wie es ihm erlaubt iſt, Speiſe und Trank zu ſich zu nehmen: denn der Geiſt wird abgemattet, wie es der Leib wird. Ein Fürſt muß ſich wie ein Fürſt erluſtigen, und ſeine Ergötzlichkeiten müſſen edel ſeyn.

Nichts verderbet die Sitten mehr als die Wolluſt. Man ſieht leicht den Unterſchied zwiſchen der Ruhe, welche erquicket, und dem Müßiggange, welcher zerſtreuet machet. Die abgeſchmackten Beluſtigungen können nur kleine Seelen ergötzen: und ein Herr, welcher mit Ruhme regieren will, muß eine ſo große Seele haben, daß er ſich keine Beluſtigungen zu machen begehre, die nicht eben ſo edel ſind, als ſein

Thron

Thron erhaben iſt. Ich ſage noch mehr: ſelbſt die ehrbarſten Ergötzlichkeiten ſind einem Fürſten nicht erlaubt, wenn er ſie nothwendigen und dringenden Beſchäfftigungen vorzieht. Er iſt des hohen Titels, welchen er führet, nicht würdig, wenn er ſich z. E. indem der Feind ſeine Gränzen verwüſtet, ſeine Feſtungen wegnimmt, oder böſe Anſchläge wider ſeinen Staat machet, mit Ergötzlichkeiten unterhält. Wie verhaßt iſt nicht das Gedächtniß jenes Königs in England, welcher lieber die Normandie verlieren, als ein Spiel im Schlachtbrete aufgeben wollte. Und wer erinnert ſich ohne Abſcheu des ſchändlichen Kayſers zu Rom, des Galienus, der, indem er in lüderlichen Lüſten lebte, Aegypten den Feinden zum Raube überließ, und dem, der ihm die erſte Nachricht brachte, daß es verlohren war, zur Antwort gab, es ſey nichts leichters, als des ägyptiſchen Leines zu entbehren.

§. 18.

Was für Beyſpiele er geben muß.

Die guten Beyſpiele des Fürſten müſſen ſeinen Befehlen zu Hülfe kommen. Sie ſind lebendige Befehle, welche kräftiger als alle Geſetze wirken, durch welche man zum Guten antreiben, und vom Böſen abhalten kann. Wenn er tugendhaft iſt, ſo ſind ſeine Unterthanen es auch; wenn er bös iſt, ſo werden es auch dieſe; wenn er die Wahrheit, die Gerechtigkeit, die Religion liebt, ſo lieben die Unterthanen ſie auch. Wenn er laſterhaft iſt, ſo ſind ſeine Laſter anſteckend. Jedermann ſieht auf ihn, jedermann ſuchet ihm nachzuahmen; im Anfange thut man es aus Gefälligkeit, und hernach aus Gewohnheit. Die Autorität ſeiner Perſon giebt allen ſeinen Handlungen ein Gewicht. Die Reinigkeit eines keuſchen Fürſten verbannt mehr Unreinigkeit aus ſeinem

Lande, als alle ſeine Befehle zu thun vermögen. Die Weisheit ſeiner Reden unterdrücket mehr Flüche und Gotteslästerungen in ſeinem Reiche, als die ſchärfſten Befehle dawider: und wenn er ſeine Geſetze ſelbſt hält, ſo thut ſein Beyſpiel mehr zu Beobachtung derſelben, als alle Strafen, welche dieſe Geſetze auflegen.

§. 19.

Wie ſeine Gnade beſchaffen ſeyn ſoll.

Die Fürſten haben großen Nutzen von der Gnade; ſie zieht ihnen ſo viele Liebe und Ruhm zu, daß es beynahe eine Glückſeligkeit für ſie iſt, wenn ſie Gelegenheit haben ſie auszuüben.

„ Die großen Könige (ſpricht ein Perſer) ſind „ Götter auf Erden, und um eben ſo viel an Macht, „ an Weisheit, an Güte über andere Menſchen erha„ben, als Gott über die Fürſten in allem dieſen erha„ben iſt. Inzwiſchen muß ihre Höhe ſie nicht bewegen, „ ihren Unterthanen mit Härte zu begegnen. Man hö„ret den Donner nur ſelten; aber die Sonne ſcheinet „ alle Tage. Anſtatt eines Beyſpieles der Rache giebt „ uns Gott täglich tauſend Merkmale der Güte. Die „ Könige müſſen ihm nachahmen, indem ſie ſo viel Gu„tes thun als ſie können; und ſich ſtets erinnern, daß, „ ob ſie gleich das Leben nehmen können, ſie es doch nicht „ wiedergeben können. Es ſteht bey ihnen, einen Men„ſchen in Stücke zerreiſſen zu laſſen; aber ihn wieder le„bendig zu machen, ſo weit erſtrecket ſich ihre Macht „ nicht. Hütet euch demnach, euch in euren Urtheilen „ nicht zu übereilen: denn alle Reu iſt hernach verge„bens. *a*)

Die

a) Herbelot Biblioth. orient. im Art. *Houſchenk.*

Die Güte und Gnade ſind wohlanſtändige Tugenden für einen Fürſten. Aber es verhält ſich mit dieſen Tugenden wie mit gewiſſen Gemälden, welche, durch Beyhülfe optiſcher Blendwerke, immer andere Figuren vorſtellen, ſo wie man ſie von einer oder von der andern Seite her betrachtet. Ein Fürſt erlaſſe einem Unterthanen, der ihn beleidiget hat, die Strafe, ſo iſt es eine rühmliche Großmuth; er begnadige einen, der in der erſten Hitze etwas begangen hat, oder auch Fehler, welche durch große Talente, oder durch wichtige Dienſte gut gemacht worden ſind, ſo iſt ſolches ſehr billig: hingegen, wenn er Fehler unbeſtrafet läßt, welche die öffentliche Ruhe angehen, ſo bringt ſolches die äuſſerſte Gefahr. Es giebt Fälle, in welchen die Gnade gegen einzelne Perſonen eine Grauſamkeit gegen das Publicum ſeyn würde. *a*) Drey griechiſche Kaiſer, Mauritius, welcher den Entſchluß faßte, kein Blut ſeiner Unterthanen zu vergieſſen; *b*) Anaſtaſius, welcher die Verbrechen nicht mit Lebensſtrafen belegte; *c*) und Iſaac Angelus, der einen Schwur that, daß unter ſeiner Regierung kein Menſch am Leben geſtrafet werden ſollte, gaben der Welt nicht ſo wohl Beyſpiele von ihrer Gnade, als vielmehr von ihrer Dummheit.

§. 20.

Wie ſein Vertrauen beſchaffen ſeyn ſoll.

Fürſten, welche keine Grundſätze in den Sachen haben, und die Geiſter nicht richtig zu unterſcheiden wiſſen, tappen ſtets wie im Finſtern. Es iſt ein Glücksfall, wenn ſie ſich nicht irren: ſie wiſſen nicht recht was ſie

a) Man ſehe die Abhandl. von der Staatsklugheit, im I. Cap. X. Abſchn.

b) *Evagrii* Hiſt.

c) In einem Fragmente des Suidas, beym Conſtant. Porphyrog.

ſie ſuchen, noch wornach ſie trachten ſollen. Sie wiſſen nicht, wie ſie mißtrauiſch ſeyn ſollen, und mißtrauen mehr rechtſchaffenen Männern, die ihnen widerſprechen, als Betrügern, die ihnen ſchmeicheln. Ein Fürſt, welcher gegen jedermann mißtrauiſch iſt, iſt ſehr unglücklich; und es wäre viel beſſer für ihn und für ſeine Unterthanen, wenn er nicht regierete.

Ein Fürſt hingegen, welcher Grundſätze in der Regierungskunſt hat, und ſich auf Leute verſteht, weiß, was er in ihnen ſuchen ſoll, und wie er ſeine Abſichten erreichen kann. Weil er ſich nicht in das Umſtändliche der Sachen einläßt, ſo iſt ſein Geiſt freyer, das Ganze mit einem Blicke zu überſehen, und zu bemerken, ob alles zum Hauptzwecke beförderlich ſey. Wenn er hintergangen wird, ſo geſchieht es doch nur ſelten, und in weſentlichen Stücken faſt niemals. Ueberdieß iſt er viel zu groß, als daß er allerley kleine Mißgunſt hägen könnte, welche allzeit einen eingeſchränkten Verſtand und eine niedrige Seele anzeigen.

Man verliehrt mehr dabey, wenn man aus Mißtrauen unentſchloſſen iſt, als wenn man ſich ein wenig betriegen ließe. Man iſt allzu glücklich, wenn man nur in mittelmäßigen Sachen betrogen wird; die großen laſſen ſich nichts deſtoweniger zu ihrem Zwecke bringen: und dieß iſt es eigentlich, um was ein großer Fürſt ſich bekümmern muß. Der menſchliche Körper könnte nicht beſtehen, wenn man ihm alle böſe Feuchtigkeiten abzapfen wollte; und eben ſo würde der politiſche Körper zerſtöhret werden, wenn man alle Mißbräuche aus ihm verbannen wollte. Man muß den Betrug hart beſtrafen, wenn man ihn entdecket; aber man muß allzeit voraus ſetzen, daß einiger Betrug vorgehen werde, wenn man nicht wircklich betrogen ſeyn will.

Ein

Ein allgemeines Mißtrauen kann nur die Wirkung eines böſen Characters oder einer böſen Regierung ſeyn: denn nur derjenige Fürſt, deſſen Regierung bloß auf Furcht gegründet iſt, darf niemals aufhören mißtrauiſch zu ſeyn.

Dieſes kann man von einem Fürſten, in Anſehung ſeiner Unterthanen, ſagen: denn was ſein Mißtrauen, in Anſehung anderer Fürſten, anlanget, dieſes iſt mehr in der Billigkeit gegründet. Ich werde hiervon an einem andern Orte handeln. *a*)

§. 21.

Von der Vorſichtigkeit des Fürſten.

Die Vorſichtigkeit iſt eine von den weſentlichen Eigenſchaften des Fürſten. Sie bauet Uebeln vor, welche ſchwer zu heilen ſind, nachdem man ſie hat einreiſſen laſſen. Der Arzt, welcher den Krankheiten vorbeuget, zeiget viel mehr Geſchicklichkeit, als einer, der ſie heilet.

Man kann niemals zu viel Vorſichtigkeit anwenden, den guten Erfolg der Unternehmungen ſicher zu machen. Ob man gleich viel thut, ſo muß man ſich dennoch gefaßt halten, noch mehr zu thun, weil die Maaßregeln, die man bey großen Angelegenheiten nimmt, wenn ſie nicht im Anfange allzuweitläuftig zu ſeyn ſcheinen, zuletzt gemeiniglich nicht zulänglich befunden werden. Man muß ſich wider einen ſchlechten Erfolg Hülfsmittel vorzubehalten wiſſen, und ſich in Sachen, die leicht ſind, verhalten, als ob ſie ſchwer wären, in ſchweren Sachen hingegen, als ob ſie leicht wären, damit man in den erſteren nicht aus allzugroßem Vertrauen nachläßig, und in

a) In der Abhandlung von der Staatsklugheit, im I Cap. I Abſchn.

in den letzteren nicht aus Mißtrauen furchtſam werde. In dieſem Verſtande iſt jenes ſinnreiche Paradoxum wahr: „ daß die Hälfte mehr iſt als das Ganze, „ a) d. i. daß die Hälfte vom Ganzen, wenn ſie auf einen Nothfall aufbehalten wird, beſſer iſt als das Ganze, wobey keine Oeconomie beobachtet wird. Die Staatskundigen wenden dieſes Sprüchwort aus dem Alterthum oft an, nämlich auf die höchſte Macht, welche nicht ſo weit gehen muß als ſie es thun könnte, und auf die Klugheit des Staatsmannes, welcher nicht alle ſeine Talente und Hülfsmittel, die er hat, auf einmal ſehen laſſen muß. Du legeſt deine ganze Politik, Kunſt und Gelehrſamkeit aus: was wirſt du morgen haben, dich bey Leuten in Hochachtung zu erhalten?

Die mittelmäßigen Geiſter ziehen die Sachen (nach dem gemeinen Sprüchworte) in die lange Harre: ſie erhalten ſich die gegenwärtigen und vergänglichen Bequemlichkeiten, ohne einen Blick in die unglückliche Zukunft zu thun, anſtatt daß ſie ſich eines mittelmäßigen und zerbrechlichen Glücks berauben ſollten, um ſich von langwierigen Uebeln zu befreyen. Sie erwägen nichts als was ihnen die gegenwärtige Zeit weiſet, weil ihr Geſicht nicht ſtark gnug iſt, in die Zukunft einzuſchauen, und weil ſie nicht wiſſen, daß Uebel, welche ſich in der Regierung einſchleichen, in ihrem Fortgange gefährlich ſind, ob ſie gleich im Anfange nicht zu bemerken ſind. Große Geiſter hingegen ſehen weit voraus, denken frühzeitig und thun nichts mit Uebereilung.

Ich ſage hiermit nicht, daß es nicht Fälle gebe, wo man thun, und nicht lange rathſchlagen muß, weil die Beſchaffenheit der Sachen ſolches erfordert und die Ge-

a) *Dimidium plus toto.* Aenigma proverbiale, quo commendatur aurea mediocritas. *Eraſm.* Adag. Cent. IX. n. 95. *Diog. Laërt.* in Pittaco. Es war dieſes ein Grundſatz des Heſiodus.

Gefahr dringend iſt. Die Geſchichte ſind voll ſolcher Fälle, die ſich Staatskluge zu nutz zu machen gewußt, ungeſchickte Männer hingegen verfehlet haben. Aber, auſſer dergleichen auſſerordentlichen Fällen, muß man nichts als mit Bedachtſamkeit thun. Die Weisheit des Vollziehens erſetzet alles, was durch die Langſamkeit des Ueberlegens verlohren wurde.

Die Staatsverwaltung, ein unaufhörliches Nachſinnen, eine weiſe Vorſichtigkeit, unterſagen denen Fürſten, die zu regieren wiſſen, die Ruhe, deren ein anderer nicht ſo geſchickter und nicht ſo arbeitſamer Fürſt genießt; aber ihre Völker leben unter dem Schirme ihrer Wachſamkeit glückſelig; und ſelbſt die Fürſten genieſſen einer reinen Zufriedenheit, wenn ſie ſehen, wie die Glückſeligkeit ihrer Länder aus ihrer Arbeit erwächſet.

§. 22.

Von der Standhaftigkeit des Fürſten.

Die Standhaftigkeit iſt noch eine weſentliche Eigenſchaft des Fürſten. Das mindeſte Nachlaſſen in der Ausübung der höchſten Macht zieht gefährliche Folgen nach ſich. Gemeiniglich ſind es nicht die großen Verbrechen, welche die großen Revolutionen anfangen: es werden vielmehr dieſe im Schooße der Achtloſigkeit erzeuget. Die Nachläßigkeit des Fürſten machet, daß Uebelthaten nicht beſtrafet und die Geſetze verachtet werden. Seine Wachſamkeit und Standhaftigkeit ſind die ſtärkeſten Dämme wider den reiſſenden Strom der Ungerechtigkeiten und wider die Unternehmungen der Böſen.

Die Regierung erfordert eine männliche Tugend und eine unbewegliche Standhaftigkeit, das Gegentheil derjenigen Schwäche der Seele, welche man Weichlich-

keit

keit nennet, und wodurch diejenigen, bey welchen ſie ſich befindet, den Unternehmungen ihrer Feinde bloß geſtellet werden. Wie glücklich auch ein ſchwacher Fürſt geweſen ſeyn mag, wenn er in Sachen, die ſeine Ehre verlangte, zu gelind geweſen iſt, ſo hat man dennoch dieſen Erfolg als unglücklich anzuſehen, weil der Vortheil, welchen er verſchaffet, dem Nachtheile des zu Erlangung deſſelben angewandten Mittels nicht beykommt. Wie ſchlimm hingegen auch der Erfolg einer Unternehmung ſeyn mag, zu welcher die Wohlfahrt des Staats, und die Vernunft, bewogen haben, wofern man nämlich nichts unterlaſſen hat, was zum erwünſchten Fortgange einer gerechten Unternehmung dienen konnte, und man bey aller Beobachtung ſeiner Pflicht unterliegt: ſo vermeidet man dennoch die Schande, ob man gleich nicht das Uebel eines ſchlechten Ausganges vermeiden kann. *a)*

Wir finden in den Geſchichten ein paar Beyſpiele von einer höchſt löblichen Standhaftigkeit.

Das erſte iſt von Johann Friedrichen Churfürſten zu Sachſen. Als er, nach der Schlacht bey Mühlberg ſeinem furchtbaren Feinde dem Kaiſer Carl V. in die Hände gefallen war, ſo ward er von ihm ſehr hart gehalten und mit den heftigſten Verweiſen angeſehen. Dieß alles machte ihn nicht anderes Sinnes. Als er einige Zeit hernach mit dem Landgrafen von Heſſen *) der mit ihm gefangen ſaß, Schacht ſpielte, ſo kam der Reichs-Canzler Granvelle, und kündigte beyden an, daß ihnen das Leben abgeſprochen worden war. Als der Churfürſt es hörte, ſo ſagte er mit gelaſſener Art zum Land-

a) Man ſehe was ich im Anfange des II. Cap. der Staats-Klugheit, von der Reputation geſaget habe.

*) Im Originale ſteht fälſchlich: mit dem Herzoge von Braunſchweig.

Landgrafen: „Wir wollen unſer Spiel ausſpielen.„ Sie ſpielten es wirklich aus; und das Todesurtheil iſt nach der Zeit nicht vollzogen worden.

Das zweyte iſt von Philipp II. Könige in Spanien. Er hatte eine Flotte von 80 Kriegesſchiffen ausgerüſtet, dergleichen damals noch nicht geſehen worden war, weßwegen ſie auch die **unüberwindliche** genannt wurde. Dieſe Flotte wurde (vom Sturme) ehe ſie noch den Feind zu ſehen bekommen hatte, gänzlich zu Grunde gerichtet. Der König von Spanien verlohr dabey mehr als zehen tauſend Mann, und mehr als ſechzig Schiffe. Die Zeitung von dieſem Unglücke verurſache allda ein allgemeines Trauren, und es mußte ſolches durch einen eignen Befehl verbothen werden. Der König allein wurde dadurch nicht niedergeſchlagen gemacht. Als es ihm zuerſt gemeldet wurde, ließ er nicht die mindeſte Veränderung im Geſichte an ſich ſpühren. Er ſchrieb gleich einen Brief; und ohne zu ſchreiben aufzuhören, ſagte er: „Ich habe meine Flotte nicht wider „das Toben des Meeres unüberwindlich zu machen begehret; ich danke Gott daß er mir Kräfte gnug verliehen, den Schaden zu erſetzen.„

Ein Fürſt muß alles mögliche thun, um ſeine mit Rechte gemachten Anſchläge ins Werk zu richten. Wenn eine Gelegenheit nicht dazu geſchickt iſt, ſo muß er eine andere erwarten. Wenn die Schwierigkeiten, die er dabey findet, ihn zu einigem Verzuge nöthigen, ſo muß er die Sache aufs neue vornehmen, ſo bald als die Umſtände günſtiger werden; kurz, nichts muß ihn von einem guten Vorhaben abhalten, wofern es nicht durch irgend einen Zufall unmöglich gemachet wird.

§. 23.

Von der Heimlichkeit des Fürſten.

Die Heimlichkeit des Fürſten iſt eine Nachahmung der tiefen und unerforſchlichen Weisheit Gottes. Es reuet einen oft, daß man zuviel geredet, aber niemals, daß man zu wenig geredet hat. Wenn zuviel reden ein Kennzeichen der Thorheit iſt, ſo iſt hingegen ſchweigen wiſſen ein Kennzeichen der Weisheit. Die, welchen wir unſer Geheimniß anvertrauen, werden dadurch gleichſam unſere Herren, von denen wir ſchlechterdings abhangen. Aber die Fürſten haben noch viel mehr als andere Menſchen Urſache, ihre Geheimniſſe bey ſich zu behalten, ſie nicht eher, als bis es geſchehen muß, zu entdecken, und niemals etwas zwoen Perſonen zu ſagen, was nur eine zu wiſſen nöthig hat. Die Heimlichkeit iſt der Grund zu dem weiſeſten Verhalten, ohne welchen Grund alle übrige Talente nichts helfen.

Metellus Macedonicus war unerforſchlich, als er mit einer conſulariſchen Armee in Spanien wider den Viriatus Krieg führte. *a*) Als ihn einer ſeiner Freunde fragte, was er in dieſem Feldzuge auszuführen gedächte, ſo gab er ihm zur Antwort; „Ich wollte meinen Rock verbrennen, wenn ich glaubete, daß er etwas von meinen Anſchlägen wüßte.„ Dieſe Antwort iſt nach der Zeit, ſo berühmt geworden, daß man ſie etlichen Fürſten in den Mund geleget hat. Peter, König von Arragonien, und der Papſt Martin IV. ſagten ebenfalls: „Ich verbrännte mein Hemde, wenn „es mein Geheimniß wüßte.„

§. 24.

a) Im Jahr nach Roms Erb. 610.

§. 24.

Von der Verſtellung des Fürſten.

Das Lügen iſt für einen jedweden ehrbaren Menſchen unanſtändig; aber kein Menſch iſt ſchuldig ſeine Gedanken bekannt zu machen. Es erfordert die Klugheit, daß man zuweilen ſich zu verſtellen wiſſe; aber niemals, daß man lüge. Einer der edelſten Grundſätze der Klugheit iſt, daß man weder zu betriegen, noch betrogen zu werden begehre.

Die Schoßtugend des Kaiſers Tiberius war die Verſtellung. *a*) Und Ludwig XI. König von Frankreich, welcher ihm in vielen Stücken ähnlich war, pflegte zu ſagen, daß ein Fürſt, der ſich nicht zu verſtellen wiſſe, uicht zu regieren wiſſe. Dieſes war faſt das Hauptwerk, wozu er ſeinen Sohn Carln VIII. erzog Weder der Vater noch der Sohn blieb in den Gränzen, welche die Verſtellung von der Betrügerey unterſcheiden. Aber indem man tadelt, was tadelnswerth iſt, muß man zugleich bekennen, daß es eine große Klugheit iſt, ſich zu verſtellen zu wiſſen. *b*) Für die Fürſten iſt es ſonderlich von großer Wichtigkeit, dieſes wohl zu verſtehen; *c*) und die Verſtellung iſt mehr werth als ſie koſtet, wofern man zu dieſer Regel, die ich itzo gegeben, noch eine zweyte hinzuſetzet, ohne welche die erſtere keinen Nutzen bringt, nämlich daß man die Verſtellung aufs ſorgfältigſte verbergen muß. Ich verſte-

a) Nullum aeque Tiberius, ut rebatur, ex virtutibus ſuis, quam diſſimulationem diligebat. *Tacit.* Annal. IV. 71.

b) Prudens qui patiens.

c) Vita Principum ficta & oſtentationi parata.

he alſo hier unter der Verſtellung, die ich als höchſt nöthig für die Fürſten angebe, nichts anders, als dasjenige weiſe Verhalten, welches äuſſerlich etwas wahres anzeiget, in Abſicht, etwas das unbekannt bleiben ſoll, zu verbergen: ein freymüthiges Geſicht und ungezwungene Manieren, welche ernſthafte und tiefſinnige Anſchläge verdecken: diejenige Klugheit, welche die gerechte Rache des Fürſten vorbereitet, und ſie nur um deßwillen unter der Aſche verbirgt, damit ſie ſelbige deſto beſſer ausbrechen laſſen möge.

§. 25.

Von dem Aufwandte des Fürſten.

Es giebt für den Fürſten einen Aufwandt zur Nothwendigkeit, und einen andern, welchen die Würde erfordert.

Man zählet billig zu dem nothwendigen Aufwandte des Fürſten, die Bezahlung der Truppen, die Beſoldung der Gerichts-Beamten, die Unterhaltung und Anlegung der Feſtungswerke, die Ausbeſſerung der Landſtraßen, die verdienten Belohnungen, und andere dergleichen Ausgaben mehr.

Zu dem Aufwandte, welchen die Würde erfordert, rechnet man auch die Ausgaben zu Anſchaffung und Unterhaltung eines großen Hofſtaats, zu großen Paläſten und öffentlichen Denkmälern. Dieſe können gewiſſermaßen, und nach ihrer Art, als nöthig zu Behauptung der Majeſtät, in den Augen der Unterthanen ſowohl als der Ausländer, und um die Macht des Fürſten anſehnlich und furchtbar zu machen, angeſehen

ſehen werden. Aber es iſt eine Art von Kleinmüthigkeit für den Fürſten, ſich durch perſönlichen Aufwandt groß zu machen zu ſuchen, und ſo gar eine Art von Thorheit, ſolchen Aufwandt zu machen, der nur die Augen kleiner Seelen und des Pöbels an ſich zieht, und welcher faſt eben ſo geſchwind aus dem Gedächtniſſe, als aus den Augen, verſchwindet.

Alles, was der Fürſt, den erſten und den zweyten angeführten Fall ausgenommen, zum Aufwandte von dem Volke hebt, wird mit Unrechte gehoben. Wiewohl es überhaupt wahr iſt, daß der Aufwandt des Fürſten, ſowohl als der, welchen die Privatleute machen, allzeit jemand auf irgend einige Weiſe reicher machet: ſo iſt dennoch, was den Nutzen des Staats betrifft, ein ſehr großer Unterſchied zwiſchen einem wohl überlegten und ordentlichen, und einem unvernünftigen Aufwandte. Aller Aufwandt z. E. welchen der Fürſt ohne Noth auſſer Landes machet, iſt für ſeine Unterthanen ein verlohrnes Capital, und gleichſam ein Saamen, der in fremden Ländern ausgeſtreuet wird. Aller Aufwandt, welcher einem nöthigern vorgezogen wird, iſt eine unverſtändige und verderbliche Sache. Aller Aufwandt, welcher nicht nach eben derſelben Proportion und mit gleicher Geſchwindigkeit, wie das Geld dazu einkömmt, wieder unter das Volk vertheilet wird, gleichet dem Blute, welches in einem einzigen Theile des Leibes ſtecken bleibt, und die Adern und Pulsadern vertrocknen läßt, woraus auf einer Seite Geſchwüre und Entzündungen, und auf der andern Lähmungen entſtehen.

§. 26.

Von der Freygebigkeit des Fürſten.

Die Freygebigkeit iſt eine liebenswürdige Tugend, welche dienſam iſt die Herzen zu gewinnen, und eine Tugend, deren Erlangung über die Kräfte des Privatmannes geht, weil er nicht reich gnug iſt, um freygebig zu ſeyn. Sie iſt auch um deßwillen zu erhaben für ihn, weil ſie wider die Geſinnungen des gemeinen Mannes iſt, welcher nur Geld zuſammen zu ſcharren, aber nicht zu verſchenken geneigt iſt. Dieſe Tugend iſt das Werk einer Seele, welche den Saamen aller anderen Tugenden in ſich hat. Sie iſt ſo edel, daß ſie nur für die Fürſten gemacht zu ſeyn ſcheinet. Sie hat, gleich einer Königinn, den Vorſitz in allen groſſen Werken: ſie hat neben ſich die Gerechtigkeit und die Großmuth; und vor ihr her geht die Klugheit, mit der Fackel in der Hand, welche ihr leuchtet und ſie führet.

Der Fürſt öffne demnach bey allerley Gelegenheit eine freygebige Hand; aber er verwahre ſich wider ſeinen eignen Geſchmack in Austheilung der Gnadengeſchenke, die bloß die Gewogenheit zum Grunde haben; und er bringe ſie am rechten Orte an. Wenn er es ohne Unterſchied thut, ſo iſt der Schaden, welchen das Mißvergnügen einer Menge Menſchen verurſachet, allzeit größer, als der Vortheil, welchen die Dankbarkeit einer kleinen Anzahl ſchaffet. Die erſteren vergeſſen die Beleidigungen, welche ihnen dadurch, daß man ihre dem Staate geleiſteten Dienſte im Dunkeln gelaſſen, widerfahren iſt, niemals; und die anderen, weil ſie die empfangene Gnade nach dem Vermögen deſſen, der ſie erwieſen hat, ermeſſen, ſehen ſie allzeit als mittelmäßig

mäßig an, und als eine Pflicht die ihnen der Fürſt ſchuldig war, weil ſie ſich bey ſeiner Perſon zuthun.

Eigentlich zu ſagen: der Fürſt iſt nicht verbunden zu ſchenken, ſondern zu bezahlen. Er könnte, an und für ſich, gar nicht freygebig ſeyn; aber er muß gerecht ſeyn. Er ſchenke, weil es wohlanſtändig für einen Fürſten iſt, freygebig zu ſeyn, und weil die Freygebigkeit ein Zeugniß der Güte iſt; aber er ſchenke nicht zu viel. Wenn die Geſchenke groß ſind, und doch weder ſchuldige Belohnungen, noch die Bezahlung eines empfangenen Dienſtes, noch die Verpflichtung zu einem erſt zu leiſtenden Dienſte ſind, ſo arten ſie in eine für den Staat verderbliche Verſchwendung aus. Ein Fürſt, welcher Geld ohne Maaße verſchenket, indem er; ohne Wahl, einigen ſeiner Unterthanen Gnadengehalte machet, leget dadurch in der That dem ganzen Lande, zum Vortheile etlicher Privatleute, eine Abgabe auf: denn kurz, es iſt das Geld der Unterthanen, das der Fürſt verſchenket; es iſt das Erbgut des Staats, das er verſchwendet. Welch eine abſcheuliche Freygebigkeit iſts aber nicht, wenn ſie den öffentlichen Schatz erſchöpfet! Eine ſchlecht überlegte Freygebigkeit läßt ſelbſt die Quelle, aus der ſie herfleußt, verſiegen, ſo daß die Freygebigkeit endlich ein Ende nehmen muß. *a*)

Unter allen Arten der Freygebigkeit, welche der Fürſt erweiſen kann, iſt ohne allen Zweifel die rühmlichſte für ihn, und die nützlichſte für ſeine Unterthanen, eine weiſe Regierung zu führen. Gegen ſein Volk freygebig ſeyn mit Aufmerkſamkeit, die Juſtiz verwalten zu laſſen; mit Sorgfalt, den Handel in Flor zu bringen; mit ſeinem Wachen, die Ruhe der Unterthanen zu ſichern: dieß heißt der Wohlthäter des gemeinen Weſens ſeyn, und jedweden Bürger bereichern.

a) Liberalitas liberalitate perit *S. Hieron.*

chern. Dieſe Art der Freygebigkeit iſt nur das Werk einer großen, ſtarken, edlen, erhabenen Seele, und ſie allein verdienet alle Lobſprüche, die man zuweilen der andern mit Unrechte giebt.

„ Wer hat dir es in den Kopf ſetzen können, „ (ſchrieb Philippus an ſeinen Sohn Alexander) „ daß „ du bey Leuten, die du mit Gelde beſtichſt, Treu fin„ den werdeſt? Verlangeſt du, daß die Macedonier „ dich als ihren Schatzmeiſter, und als den Diener „ ihres Geizes mehr, als ihren König anſehen ſollen? „ *a*) Tiberius ſchlug einsmals eine Gnade, um die er gebethen wurde, aus folgendem Grunde ab: „ denn „ wenn wir (ſprach er) „ um der thörichten Eitelkeit „ willen, prächtig zu ſcheinen, unſern Schatz erſchöp„ fen wollen, ſo werden wir müſſen Verbrechen bege„ hen, um ihn wieder anzufüllen. „ *b*) Nach einem harten und berühmten Treffen ſchlug Marcus Aurelius ſeinen Soldaten ein Geſchenk, um welches ſie ihn bathen, ab. „ Ich kann euch (ſprach dieſer weiſe Kaiſer) „ nichts auſſerordentlich geben, wenn ich es nicht dem „ Blute eurer Väter und Anverwandten entziehe. „ *c*) Caracalla wurde in Meſopotamien von einer Armee getödtet, an welche er unſäglich vieles Geld verſchwendet hatte. Ein Fürſt kann ſich die Liebe ſeiner Unterthanen durch nichts, als eine weiſe Regierung, gewinnen; und ſelbſt die Soldaten hägen mehr Ehrerbiethigkeit gegen einen Fürſten, welcher in einer wohl überlegten Oeconomie ſichere Hülfsmittel auf die Zukunft findet, als gegen einen verſchwenderiſchen Fürſten, der ſich durch ſeine Verſchwendungen auſſer Stand geſetzt, für das Zukünftige zu ſorgen. Caligula, Claudius, Nero, Otho, Vitellius, Commodus, Heli-

a) *Cic.* de Off. l. II. c. 15.
b) *Tacit.* Annal. lib. 1.
c) *Dio Caſſ.* lib, 71.

Heliogabalus, Caracalla, alle dieſe Ungeheuer unter den römiſchen Kaiſern, waren diejenigen, welche am meiſten ſchenkten. Die guten Kaiſer, wie Auguſtus, Veſpaſianus, Antoninus Pius, Marcus Aurvelius und Pertinax, waren insgeſammt ſparſam.

Die Hoffnung machet in den Menſchen einen ſtärkern Eindruck, als ſelbſt der Genuß der Wohlthaten; und die Sparſamkeit iſt eine Haupttugend der Fürſten, wofern ſie nur nicht allzu weit getrieben wird, und weder der Gerechtigkeit, noch den übrigen wohlanſtändigen Tugenden des Souveräns etwas entzieht.

§. 27.

Die Fürſten müſſen ſich nur in demjenigen Guten, das ſie nicht ſelber thun können, auf ihre Miniſters verlaſſen.

Die ſchlechten Miniſters unterhalten in den Fürſten die Abneigung, welche ſie vor den Geſchäfften haben, und beſtärken ſie in der falſchen Meynung, als ſey es ihrer Würde nicht anſtändig, ſich darein einzulaſſen. Anſtatt der eitelen Zeitvertreibe einer langen Kindheit, in welcher die Miniſters und Favoriten die Fürſten alt werden laſſen, ſollte man ſie alle Theile des Staats kennen lernen laſſen. Man ſollte ſie belehren, daß dieſe großen Maſſen nicht anders zuſammengeſetzet ſind, als eine Maſchine, deren ſämmtliche Theile, Nutzungen und Getriebe man leichtlich kennet. Man ſollte ihnen endlich zeigen, indem man ihnen das, was der ganzen Maſchine die Bewegung giebt, vor Augen leget, daß das, was unſere Augen ſo ſehr blendet, und uns unbegreiflich vorkömmt, eigentlich nur von einem einzigen Anfangsgrunde (principio) herrühret, welcher allerwegen herrſchet. Hierdurch würde die Regie-

rung, anſtatt daß ſie den Fürſten ſchwer und verdrießlich zu ſeyn ſcheinet, ihnen leicht und angenehm werden. Man würde in den geheimen Raths-Collegien nicht mehr eine Sprache reden, welche ſie nicht verſtehen, und die Objecte würden nicht mehr für ſie mit Nacht und Nebel umgeben ſeyn; ſondern ſie würden, im hellen Lichte wandelnd, den guten Hausvätern gleichen, welche mit Luſt ihre Felder ihre Weinberge und Gärten beſuchen, und Unterſuchungen anſtellen, ob ihre Bedienten ſie wohl pflegen, ob der Erdboden ergiebig iſt, ob die Früchte und die Blumen hervorkommen, ob Unkraut auszujäten, und ob ihre Ländereyen noch einträglicher gemacht werden können.

„ Die Diener der Könige (ſpricht ein ſehr alter „ morgenländiſcher Autor) ſind Werkzeuge in den „ Händen ihrer Herren: deßwegen hält ſich auch das „ Volk an die Könige, nicht an ihre Diener, wenn „ ſie übel gehalten werden. Ein König ſey alſo klug „ in der Wahl ſeiner Diener: denn es hülfe ihm eben „ ſo wenig, wenn er die Schuld der Verbrechen auf „ ſie ſchieben wollte, um ein aufrühriſch gewordenes „ Volk zu beſänftigen, als wenn ein Mörder ſich vor „ den Richtern entſchuldigen wollte, daß nicht er, „ ſondern ſein Degen einen Mord begangen habe. Böſe „ Fürſten haben zuweilen gute Diener gehabt; aber „ tugendhafte und weiſe Fürſten haben böſe Diener „ niemals lange bey ſich behalten. „ *a*)

Ich ſetzte noch hinzu: Ein Fürſt muß ſich nur in demjenigen Guten, daß er nicht ſelbſt thun kann, auf ſeine Miniſters verlaſſen; und ſelbſt ihre Treu entſchuldiget ſeine Nachläßigkeit nicht. Damit eine Regierung Ruhm bringe, muß der Fürſt die Wohlfahrt ſeines

a) Herbelot, Biblioth. orient. im Art. Houſchenk.

nes Staats, und den Ruheſtand ſeiner Völker, ſeinen eigenen Sorgen zu dancken haben.

Die Könige in Perſien durften vor Zeiten nicht ſo lange, als ſie wollten, ſchlafen. Ein hierzu beſtellter Beamter weckte ſie jeden Morgen ſehr früh auf, und ſeine Pflicht war zu ſagen: „Herr! ſteh hurtig auf, „ und arbeite an den Geſchäfften, welche dir Gott „ aufgetragen hat.„

Die Türken, ob wir ſie gleich als Barbaren anſehen, geben allen übrigen Nationen Beyſpiele der Billigkeit. Damit nicht die Gerichtsbeamten die Unſchuldigen unterdrücken, und die Strafbaren begünſtigen mögen, ſo hat der Sultan ein beſonderes Zimmer im Divan, wo er, ohne geſehen zu werden, alles hören kann, was die Richter ſagen. Aus Furcht, daß der Sultan ſie hören möchte, ſprechen ſie das Recht ſo richtig, daß der Vornehmſte im Reiche wie der Geringſte im Volke behandelt wird. Sollte es wohl für die Majeſtät zu niedrig ſeyn, wenn unſere Könige, mit guter Behutſamkeit, die bey vielen morgenländiſchen Fürſten gewöhnlichen Verkleidungen nachahmeten, und ſich durch eine ſo unſchuldige Liſt in den Stand ſetzeten, die Klagen oder auch den Segen der Unterthanen zu hören, ohne befürchten zu dürfen, daß Schüchterheit, oder Begierde zu gefallen, die Wahrheit verfälſche.

Ein König in Syrien, welchem Juſtinus den Namen Antiochus Eupator giebt, glaubte, als ſey es gnug König zu ſeyn, wenn man an Ceremonien-Tagen die Krone trüge. Damit er keine Mühe hätte, bekümmerte er ſich um die Mißbräuche, die in ſeinem Reiche vorgiengen, ſo wenig, als ob er nicht dafür zu ſtehen ſchuldig wäre. Als er einsmals auf der Jagd war, und

und dem Wilde mit unglaublicher Geſchwindigkeit nachgeſetzet hatte, verlohren ſich ſeine Trabanten von ihm, und ſuchten ihn eine lange Zeit, bevor ſie ihn finden konnten. Unterdeſſen gieng er in eine Schäferhütte, und fragte allda einen Greis, der ein Weiſer des Landes war, was man von dem Antiochus rede. Dieſer antwortete ihm: „Man halte ihn für einen gar recht„ſchaffenen Mann; und vielleicht würde man ihn nicht „haſſen, wenn er ſeine Regierungsgeſchäffte ſelbſt trie„be. Aber er iſt ſo nachläßig, fuhr der Weiſe fort „und die Wahl, die er mit ſeinen Beamten trifft, „iſt ſo ſchlecht, daß er denen, die am allerwenigſten „rechtſchaffen ſind, die wichtigſten Stellen anvertrauet. „Noch mehr hält man ihm dieſes für übel, daß er „die ſchlaue Liſt ſeiner vornehmſten Diener nicht bemerket, „welche ihm bloß um deßwillen rathen, ſein Leben in „Lüſten zuzubringen, damit er ſich nicht um die „Staatsgeſchäffte bekümmern möge.„ Antiochus „gab dem weiſen Greiſe zur Antwort: Ich ſelbſt bin „dieſer nachläßige König, den du ſo übel abſchilderſt; „und vielleicht hätte ich meine Fehler ſchon längſt ab„geleget, wenn ſich ein rechtſchaffener Mann an mei„nem Hofe gefunden hätte, der ſo aufrichtig, wie du „itzo, mit mir geredet hätte.„ Von dieſem Tage an, und ſo lang als er lebte, zeigte er ſeine Wachſamkeit dadurch, daß er ſelbſt an den Reichsgeſchäfften arbeitete; ſeine Klugheit, daß er zu wichtigen Aemtern verdienſtvolle Perſonen erkieſete; und ſeine Güte, daß er ſeinen Unterthanen einen Theil der Abgaben erließ, welche ihnen ſeine geizigen Miniſters aufgebürdet hatten.

§. 28.

Die Fürſten müſſen die Väter ihrer Unter-tanen ſeyn.

Die böſen Fürſten ſind um deßwillen bös, weil ſie glauben, daß ihre Unterthanen für ſie gemacht ſind. Die guten Fürſten ſind diejenigen, welche überzeuget ſind, daß ſie um ihrer Unterthanen willen da ſind.

Die Völker ſind dem Fürſten als das koſtbarſte Pfand anvertrauet, mit der Bedingung, daß er der Vater derſelben ſeyn ſoll. Die erſte Idee von Autorität, welche ſich die Menſchen gemacht, war die väterliche Autorität; und nach dieſem Muſter wurden die Könige gemacht. Der Gehorſam, welchen man der höchſten Macht ſchuldig iſt, findet ſich in den zehn Gebothen Gottes nur in demjenigen Gebothe, welches die Aeltern zu ehren gebeut, weil der Namen König ein Vatersnamen iſt. Der Titel **Vater des Vaterlandes** kann unter allen Titeln die Ehrbegier der Fürſten am meiſten vergnügen, wofern ſie von ſo gutem Gemüthe ſind, daß ſie über den Verſtand ihrer Unterthanen nur herrſchen wollen, indem ſie ihre Herzen regieren. Der Namen **Vater** hat ſeine Beziehung auf Frömmigkeit ſowohl, als auf Majeſtät, und Gott ſelbſt hat ihn nicht für zu gering angeſehen, ihn zu führen, nachdem er ihn zum Urſprunge der ſtärkſten Gewogenheit, die ſich unter Menſchen findet, gemachet hatte.

Der Fürſt iſt ſeinem Volke alle ſeine Zeit, alle ſeine Sorgen, alle ſeine Gewogenheit ſchul-

dig.

dig. Es iſt zwiſchen der Wohlfahrt der Unterthanen und dem Ruhme des Fürſten eine nothwendige Verbindung. Der Souverän iſt eine öffentliche Perſon, welche zur Glückſeligkeit der Welt gebohren iſt: und dieſe Beſtimmung machet ſeine wahre Größe aus. Möchten es doch alle Hohe der Welt hören! zur Glückſeligkeit der Menſchen gebohren zu ſeyn: welch eine Größe! Welch ein Unglück aber auch für einen Menſchen, der zur Bewirkung der öffentlichen Wohlfahrt gebohren iſt, wenn er nur um deßwillen ſo viele Menſchen beherrſchet, daß er ſie unglücklich mache!

§. 29.

Die Fürſten müſſen das Urtheil der Welt achten, und das Urtheil Gottes fürchten.

Obgleich die Macht der Souveräne unbeſchränkt iſt, ſo müſſen ſie ſich dennoch dem Urtheile zwoer Gerichtsſtätte, welche ſich nicht beſtechen laſſen, unterwerfen, ich meyne dem göttlichen und der Welt ihrem.

Zu eben der Zeit, da der Fürſt eins der größten Objecte der Betrachtung der Menſchen iſt, muß er ihre Aufmerckſamkeit achten, einen jeden, der auf ihn ſieht, als einen unvermeidlichen Zeugen ſeiner Handlungen anſehen, und das Urtheil der Nachwelt ſcheuen. Die groſſen Namen gelangen nicht unbeſtraft auf ſie: die Tugend allein macht einen Unterſcheid zwiſchen ihnen. Mit dem Tode der Fürſten höret die Schmeicheley auf, die Völker im Zwange zu halten, und die Feder der Gelehrten muß fürchterlicher für ſie ſeyn, als es der Pinſel für die Häßlichkeit iſt. Die Geſchichtſchreiber ermeſſen den Werth der Perſonen, dringen in die Abſichten ein, entdecken die Heimlichkeiten, bringen alle böſe Thaten zu-

ſammen, und entdecken auch ihre verborgenſten Fehler. Sie ſchildern ſie den zukünftigen Geſchlechtern mit den lebhafteſten Farben ab, und das Urtheil, welches ſie fällen, beſteht bis auf die ſpäteſten Zeiten. Die Hiſtorie iſt ein bewegliches Gemälde, wo der Zuſchauer die Herren der Welt, von ihrer Größe enblößt, und nur mit ihren Laſtern oder Tugenden bedeckt, vorbey gehen ſieht; und wenn ſie wohl vorgetragen wird, ſo wird ſie eine Sittenſchule für alle Menſchen: ſie ſchilt die Laſter, ſie decket die falſchen Tugenden auf, ſie benimmt die gemeinen Irrthümer und Vorurtheile, ſie vertreibt das Zauberwerk der Reichthümer und alles eitelen Scheines, der uns blendet, und zeiget durch unzählig viele Beyſpiele, welche mehr als alle Vernunftſchlüſſe überreden, daß nichts größer und löblicher iſt, als Ehre und Redlichkeit.

Ein Fürſt muß niemals eine Handlung vornehmen, ehe er bedacht habe, welches Urtheil ſeine Zeitgenoſſen und die Nachkommen von ihm fällen können, und ehe er allen Verdacht der Ungerechtigkeit von ſich abgewandt habe, damit er der Nachwelt einen unbefleckten guten Ruff von ſich laſſe. *a)* Dieſe Sorgfalt muß für die Fürſten ein Zaum ſeyn, welcher ſie eben ſo, wie die Furcht vor den Geſetzen die Unterthanen vom Böſen abhält: und es iſt dieſer Zaum für die Fürſten ſelber nicht minder nützlich, als für ihre Unterthanen und Nachbaren. *b)*

Man rechnet die Lobeserhebungen, welche den Fürſten in der Zeit ihrer Regierung gegeben worden, für nichts, wenn ſie nicht unter den nachfolgenden Regierungen wiederholet werden. Alsdann geſchieht es, daß die all-

a) Principum diverſam eſſe ſortem, quibus praecipua rerum ad famam dirigenda. *Tacit.* Ann. lib. 4. Und an einem andern Orte ſpricht er: Vnum Principibus inſatiabiliter parandum: proſperam ſui memoriam.

b) Man ſehe den Begriff von der Staatsklugheit, im VI. Bande.

allzeit billige Nachwelt ſie eines Ruhmes, den ſie nur ihrer Macht und ihrem Stande zu danken hatten, beraubet, oder auch ihnen diejenige Staffel des Ruhms läßt, welche ſie mehr ihrer Tugend, als ihrer Macht, zu danken gehabt haben. Die Fürſten werden von der Nachkommenſchaft, ſo wie ſie ſind, geſehen: ohne Hofſtaat und ohne Gefolge verfallen ſie unter das Urtheil aller Jahrhunderte; und, wovor ſie zittern ſollten, ſie verfallen ſelbſt unter das Urtheil desjenigen, deſſen lebendiges Ebenbild auf Erden ſie geweſen ſind. Gott iſt der Zeuge, der Richter, und auch der Rächer ihres Verhaltens.

§. 30.

Beyſpiele großer Fürſten.

Die Fürſten können ſo wohl durch die Beyſpiele, die wir in den Geſchichten von guten, als auch von böſen Fürſten finden, zu Erfüllung ihrer Pflichten angetrieben werden, ſo daß ſie den erſteren nachzuähmen, und der letzteren Irrungen meiden lernen. Welcher unter ihnen zieht nicht die Redlichkeit des Themiſtokles der argen Liſt des Ulyſſes vor; die Sitten des Titus, des Antoninus, des Marcus Aurelius, den Sitten des Heliogabalus? Die Klugheit des Auguſtus dem betrieglichen Verfahren des Tiberius und Ludwigs XI? die ruhige Regierung des Veſpaſianus den Mordthaten welche die Regierung des Galba ſtinkend machen? die unermüdete Wachſamkeit Rudolphs I, der Trägheit Carls des Dicken und des Wenceslaus? die Sparſamkeit, die Treu und den Muth Heinrichs IV. der Verſchwendung, der Treuloſigkeit und dem Müßiggange Carls IX. und Heinrichs III? Man vergleiche die Tugenden der einen und die Laſter der anderen, und dann wähle man; aber indem man wählet, nehme man von jedem dieſer Fürſten, was werth iſt, nachgeahmet zu werden.

Die

Die heil. Schrift giebt uns eine ſchöne Schilderung von einer glückſeligen Regierung, an einem großen und ſtarken Baume, deſſen Höhe bis an den Himmel reichet, und welcher ſich bis an die Enden der Erde auszubreiten ſcheinet. Voll Blätter und Früchte, zur Zier und Wohlfahrt des Feldes da ſtehend, giebt er allerley Thieren einen kühlenden Schatten und eine ſichere Zuflucht. Wilde und zahme Thiere wohnen unter ihm, die Vögel des Himmels niſten zwiſchen ſeinen Zweigen, und alles was Leben hat, findet Nahrung bey ihm *a*) So viel Gutes thut auch ein guter Fürſt dem Lande.

Auch unter dem Bilde eines Ackermannes kann man ſich vorſtellen, wie die Wachſamkeit eines Fürſten beſchaffen ſeyn muß. Der Ackersmann beobachtet die zur Arbeit bequeme Zeit: er erkieset das beſte Land; er weiß welcher Boden für jede Art Korn der beſte iſt; er bereitet ihn mit Sorgfalt zur Saat; er zerſchlägt die Erdklöſer, welche den Saamen nicht einlaſſen könnten; er reißt, indem er ſich auf den Pflug ſtämmet, die Wurzeln aus, welche der guten Frucht die Nahrung entziehen würden. Er ſtreuet den Saamen aus; er bedecket ihn ſogleich mit Erde, damit er keime; er jätet das Unkraut aus; er ſchrecket mit ſeinem Geſchreye die Vögel, welche den Saamen freſſen würden; er verjaget die Diebe; er umgiebt ſeine Felder mit Dornen und Hecken, mit Zäunen und Gräben; er ruhet faſt nicht, bis das Korn reif geworden, und ſeine Mühe mit einer reichen Aernte belohnet. Er bedarf einer Kunſt, damit er die Menge des Samens der Kraft des Erdbodens gemäß einrichte; einer Geſchicklichkeit, um das beſte Korn zu kennen, und ihn einen gehörigen Boden zu geben; und einer Wachſamkeit, es zu erhalten. Man ſetze andere Wörter, ſo hat man das Bild des Fürſten, an ſtatt des Ackermannes.

a) Dan. IV. 7. 9.

Auch das Amt eines guten Hirten iſt ein Sinnbild der Beſchäfftigung eines guten Königs. Die Werke eines guten Königs (ſpricht Xenophon) ſind den Werken eines guten Hirten ähnlich, und ihre Pflichten kommen miteinander überein. Der Fleis eines Hirten, ſeine Heerde zu erhalten, ſeine Wachſamkeit, ſie zu vertheidigen, ſeine Genauigkeit, Rechnung von ihr abzulegen: alles ſchildert uns in ſeinem Verhalten das Verhalten eines würdigen Königs. „ Sieh eine zahlreiche Heerde (ſpricht ein ſinnreicher Autor) „ wann ſie, am Abend eines ſchönen „ Tages, rings um einen grünen Hügel in beſter Ruhe „ kräftige Kräuter weidet, oder auch auf einer Wieſe „ das kurze zarte Gras, welches der Sichel entwiſchet „ iſt, nachholet; wie da der Schäfer aufmerkſam in „ ihrer Mitte ſteht, ſie nicht aus den Augen läßt, ihnen „ nachgeht, und ſie von einer Weide zur andern führet. „ Wenn ſie ſich zu weit zerſtreuen, ſo treibt er ſie zu„ ſammen; wenn der Wolf ſich blicken läßt; ſo verjaget „ er ihn mit ſeinem treuen Hunde: er nähret und ſchü„ tzet die Schaafe. Die Morgenröthe trifft ihn ſchon „ in der Flur an, und er verläßt ſie erſt mit den letzten „ Stralen der Sonne. : : : Ein natürliches Bild der „ Völker und ihres Fürſten, wenn er ein guter Fürſt „ iſt. *a*)

Von langen Zeiten her haben alle, die einem kriegeriſchen Fürſten ſchmeicheln gewollt, ihn mit dem Alexander verglichen, gleich als gäbe es kein beſſeres Muſter zu Kriegsthaten, als dieſen Länderbezwinger. Dieſe Schriftſteller hätten geglaubt, als wäre ihr Held viel zu wenig gerühmt, wenn er nicht mit Alexandern verglichen würde. In ſolchen Schriften herrſchet ein falſcher Geſchmack, ein Mangel an Richtigkeit, und faſt möchte ich ſagen, eine verdorbene Beurtheilungskraft, welche einem jeden Vernünftigen widerlich ſeyn muß. Alexander war

a) *La Bruyere*, Mœurs de ce Siecle; im X Cap. von dem Souveräne und der Republik.

war ein Souverän: er ſollte alſo die Pflichten eines Souveräns ausüben. Aber man ſieht an ihm keine von denen Hauptttugenden, die ein großer König haben ſoll, ich will ſagen, daß er ein Vater ſeiner Völker ſey; daß er ſie durch gute Geſetze regiere; daß er ſeine Länder durch Künſte und Handelſchaft blühend mache; daß er Ueberfluß und Frieden darinnen herrſchen laſſe; die Unterdrückung und Ausſaugung ſeiner Unterthanen hindere; zwiſchen allen Ständen eine ſanfte Harmonie erhalte; ſie insgeſamt nach ihrer Maaße zum gemeinen Beſten beytragen laſſe; und endlich ſich als denjenigen anſehe, dem oblieget für alle Bedürfniſſe des Volkes zu ſorgen, und ihm alle Annehmlichkeiten des Lebens zu verſchaffen. Von allem dieſen hat Alexander, der faſt von dem Augenblicke an, da er zur Regierung kam, Macedonien verließ, und niemals wieder hinein kam, nichts gethan. Man ſieht an ihm nur Eigenſchaften vom zweyten Range, ich meyne die kriegeriſchen; und alle dieſe übertrieb er, bis zu tollkühnen und verhaßten Ausſchweifungen; aber ſein Erbreich ſtellte er den Räubereyen und Bedrückungen des Antipaters bloß, und alle neu eroberte Länder überließ er dem unerſättlichen Geize der Statthalter, welche er über ſie ſetzte.

Man laſſe uns einem Fürſten, den wir zur Regierungskunſt bilden wollten, zu Muſtern, nicht zwar Könige, die ohne Tadel geweſen wären, aber doch ſolche vorſtellen, in welchen die guten Eigenſchaften die ſchlechten übertroffen haben.

Würden wir wohl einen rechten Begriff von dem Könige Philippus in Macedonien haben, wenn wir ihn nur aus des Demoſthenes Reden wider ihn kännten? Er beſchreibet ihn weder als einen großen König, noch als einen großen Kriegsmann. Inzwiſchen wiſſen wir aus mehr als einer Urſache, daß er beydes geweſen iſt.

Demoſthenes ſprach nur von ſeinen Fehlern; aber wir wiſſen, daß er Tugenden und große Eigenſchaften beſaß. Dieſer Fürſt, welchen unbillige Vorurtheile, in Anſehung ſeiner Sitten, übel ausgeſchrien haben, liebte die Gerechtigkeit und ließ ſie herrſchen. Es wäre ſchwer zu ſagen, ob er ein größerer Kriegsmann, oder ein größerer Staatsmann geweſen. Da er vom Anfange ſeiner Regierung an, von innen und von auſſen mit furchtbaren Feinden umgeben iſt, wendet er bald Liſt bald Stärke an, dieſelben zu überwinden. Er ſuchet ſeine Neider uneinig unter ſich zu machen, und es gelinget ihm. Seine Schläge ſicherer anzubringen, wendet er die, welche ihn bedrohen, mit liſtiger Art von ſich ab. Eben ſo weiſe im Glücke als im Unglücke, mißbrauchet er des Sieges nicht. Den Sieg bald ſuchend, bald erwartend, eilet er oder mäßiget er ſich, ſo wie der Punct der Reifung es erfordert. Er überläßt dem blinden Glücksfalle nur das, was ihm die Klugheit nicht nehmen kann. Er bleibt endlich ſtets unbeweglich und feſt in den rechten Gränzen zwiſchen der Kühnheit und der Verwegenheit. Man ſieht in der Perſon des Philippus einen König, der faſt eben ſo ſehr Herr über ſeine Bundesgenoſſen als über ſeine Unterthanen iſt, und der nicht minder furchtbar in Tractaten, als in Schlachten iſt: einem wachſamen, activen König, der ſein eigener Miniſter, ſein eigener Feldherr iſt. Man ſieht ihn unerſättlich nach Ruhme, wie er ihn ſuchet wo er am höchſten zu ſtehen kömmt; wie ſeine größten Ergötzungen Strapazen und Gefahren ſind; und wie er in ſeinen Kriegsverrichtungen Sorgen und Bewegungen in der gehörigen richtigen und ſchnellen Uebereinſtimmung zu verbinden weiß.

Auguſtus, der nicht das Herz hatte einer Schlacht beyzuwohnen, nachdem er in Rom den äuſſerſten Gefahren Trotz gebothen hatte, machte ſich zum Herrn des Erdkreiſes. Seine Klugheit, welche ihn, am Ta-

ge eines Treffens, wider die Degen und Pfeile des Feindes, nicht ſichern konnten, machte der Furcht gänzlich Platz; aber bey andern Arten der Gefahr verſchwand ſeine natürliche Schüchternheit vor der unausſprechlichen Menge Hülfsmittel, die ihm ſein zur Politik geſchaffener Geiſt an die Hand gab. Die ihm angebohrne Ehrbegierde, welche ſeine Seele gänzlich einnahm, ließ anderen Leidenſchaften in ihm nicht Platz, oder ſie waren doch alle ſeiner Ehrbegierde ſo unterworfen, daß es ſchien als entſtünden ſie alle aus ihr. Er nahm, ohne daß es ihm ſchwer wurde, und bloß durch eine natürliche Wirkung ſeines auſſerordentlichen Verſtandes, alle Geſtalten an, welche der Zuſtand ſeiner Sachen erforderte, und war ſtets bereit, diejenigen Tugenden oder Laſter an ſich zu nehmen, welche die Zeiten und die Umſtände für ihn nützlich machten. Er war grauſam, ohne Luſt am Blutvergieſſen zu haben, und er vergab, ſobald es ihm eben ſo nützlich war zu vergeben, als es vorher gefährlich für ihn geweſen ſeyn würde, nicht am Leben zu ſtrafen. Da er die Maximen der Regierungskunſt unaufhörlich ſtudirete, ſo gelunge es ihm, die Krone auf ſeinem Haupte zu befeſtigen, die Abſcheulichkeiten des Triumvirats ins Vergeſſen zu bringen, und ſeine Regierung, überhaupt zu ſagen, ſo friedlich zu machen, als ſie langwierig war. Am Ende verdiente er, daß man von ihn ſagte, er trage ganz allein die Bürde des Reichs, er beſchütze es durch ſeine Waffen, er ordne es durch ſeine Geſetze, und ziere es durch ſeine Sitten. *a*)

Titus Antoninus, mit dem Beynamen Pius, d. i. nach dem wahren Sinne, der Gütige, war einer der größten und beſten Fürſten, welche die Römer jemals

 gehabt

a) Cum tot ſuſtineas & tanta negotia ſolus,
Res Italas armis tuearis, moribus ornes,
Legibus emendes.
Horat.

gehabt haben. Pauſanias hat Recht, wann er ſpricht, er habe nicht allein Pius, ſondern auch der Vater der Menſchen heiſſen ſollen. Er hatte Schwachheiten an ſich, welche er aber frühzeitig ablegte.

Marcus Aurelius Antoninus (mit dem Beynamen der Philoſoph,) der wegen ſeiner an ſich ſelbſt geſchriebenen Betrachtungen berühret iſt, war ein Mann von großem Geiſte, aber ein nur mittelmäßiger Fürſt. Seine Güte war unmäßig, und machte ihn, in Anſehung ſeines Bruders, Lucius Verus, ſeiner Gemahlinn der gar zu berühmten Fauſtina, und ſeines Sohnes, Commodus, blind, oder doch allzu gelind. Man hat von ihm geſaget, daß er nur an ſich hielt und bey ſeiner Philoſophie blieb; daß er überaus wohl von der Seele, der Gnade, dem was gerecht und ehrbar iſt, zu reden wußte, aber von der Regierung der Republik keine Kenntniß hatte.

Juſtinianus hat ſeinen Ruhm bloß einer Sammlung von Geſetzen zu danken. Dieſer Kaiſer hatte, bevor er zu dieſer Würde gelangte, die Grundſätze der Regierungskunſt mit großem Fleiſſe ſtudiret; und hernach, da er Kaiſer geworden war, that er es noch mehr. Seine Kriege führte er durch ſeine General-Lieutenants, und er ſelbſt verwaltete die Regierung mit Weisheit. Er war überzeuget, wie ich ſchon an einem andern Orte erwähnt habe, daß die guten Geſetze einem Staat zur Stütze, und die Waffen zur Ehre dienen. *a*) Beliſiarius und Narſes haben zu ſeinem Ruhme nicht ſo viel beygetragen, als Tribonianus, Dorotheus und Theophilus; und, wenn man die Fürſten am meiſten nach dem

a) Imperatoriam majeſtatem non ſolum armis decoratam, ſed etiam legibus oportet eſſe armatam. *Inſtit.* Man ſehe auch im I. Abſchn. des III. Cap. dieſes Bandes hiervon.

dem Nutzen, welchen ſie ihren Unterthanen verſchaffen, zu ſchätzen hat, ſo iſts gewiß, daß wenig chriſtliche Kaiſer mit ihm zu vergleichen ſind.

Theodorich, ein König der Gothen, beſaß alle Eigenſchaften, welche zu einem Helden gehören, und fand ſeine Luſt daran, ſie unaufhörlich auszuüben. *a*) Er liebte die Künſte und die Wiſſenſchaften, die Gerechtigkeit und die Tugend, und beſchäftigte ſich mit nichts als ſie in ſeinen Ländern blühend zu machen, und alles dieſes in der Abſicht, welche der Character guter Könige iſt, die Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern. Es wäre zu wünſchen, daß ein ſo ſchönes Leben nicht durch die Ermordung des Odoacres *b*) und etliche andere eben ſo ſchlechte Thaten *c*) beflecket worden wäre, welche gleichwohl den Grauſamkeiten der Triumvirats und anderen Uebelthaten des Auguſtus nicht beykommen: aber, um mich des Ausdrucks eines witzigen Geiſtes *d*) zu bedienen, „obgleich die großen „Männer eines Kopfs größer ſind, als alle die um ſie „ſtehen, ſo ſind ſie doch an den Füßen nicht höher als „ſie.„ Es wäre vergebens, Tugenden ohne Schwachheiten zu ſuchen, ſonderlich bey den Königen, welche ſich alle Augenblicke genöthiget ſehen, mit fremden Augen zu ſehen, und mit fremden Händen zu wirken. Nachdem Theodorich eine Krone mit höchſtem Unrechte an ſich geriſſen, als ein Wüthender gefochten, als ein Heuchler Frieden gemacht, und ſeinen Feind als ein Treuloſer getödtet hatte, änderte er ſich plötzlich, und wurde einer der tugendhafteſten und weiſeſten Monarchen, die jemals geſehen worden ſind. Seine Leidenſchaften und Laſter waren nur Krankheiten ſeiner

a) Man ſehe die Lebensbeſchreibung deſſelben, welche zu London 1734. herausgekommen iſt.
b) Im Jahr 493.
c) Er ließ den Papſt tödten.
d) Paſcal.

Jugend, und er ward gänzlich davon geheilet, nachdem ſie einmal befriediget waren. Wenn man die Abſchilderung der Pflichten und Tugenden eines Königs machet, ſo kann man faſt keinen einzigen Zug dabey anbringen, der nicht nach ihm copiret zu ſeyn ſchiene. Das bloße Verzeichniß ſeiner Edicte iſt überaus angenehm zu leſen, und giebt eine große Meynung von der Regierung dieſes Gothiſchen Königs. Er war der erſte, welcher den Gothen, ſo viel ihrer unter ſeiner Herrſchaft ſtanden, ein geſchriebenes Recht gab, welches wenig von dem römiſchen unterſchieden war. Er ließ den Kirchen diejenigen Güter und Domänen wiedergeben, welche ihnen entriſſen worden waren, und er bekräftigte ihre Immunitäten. Er zog den Handel der Fremden in ſeine Staaten, weil er die Kaufleute ſehr begünſtigte und ſchützte: Zu den Gerichtsämtern nahm er Perſonen von ungezweifelter Weisheit und Redlichkeit. Er zwang die Reichen, den Aermern alle ihre Güter wiederzugeben, welche ſie unter Begünſtigung der Kriegsunruhen an ſich gezogen hatten. Er ſchränkte die Freyheit der Schauſpiele ein, welche damals ausſchweifend war, auch ſelbſt noch im angehenden Chriſtenthume. Die Großen und Reichen mußten eben ſowohl als die Geringen und Armen die Abgaben des Staats tragen, auch ſelbſt die Senatoren blieben nicht damit verſchonet. Er verboth den Zweykampf bey hoher Strafe, und allen Gebrauch des Degens, ausgenommen wider die Feinde. Er ließ denen Provinzen, die theils durch den Krieg, theils durch andere Landplagen verwüſtet waren, große Summen austheilen. Als der Berg Veſuv den benachbarten Einwohnern großen Schaden gethan hatte, ſo erließ er ihnen den Tribut nach Proportion ihres erlittenen Schadens. Er machte Anſtalten für Arme und Kranke. Er liebte die Wiſſenſchaften, trieb ſie ſelbſt, und überhäufte die Gelehrten mit Belohnungen. Er ließ Städte verbeſſern,

Feſtun

Feſtungen erbauen, und prächtige Paläſte aufführen, wodurch er ſogar die Bewundernswürdigen Werke des Alterthnms zu übertreffen trachtete. Kurz, er war einer von den vortrefflichſten Fürſten.

Ludwig IX, welchen die Welt unter ihre Helden, und die Kirche unter ihre Heiligen zählet, hat ſein Ruhm der großen Kenntniß, die er von den Geheimniſſen der Regierung beſaß, zu danken. So wie er einer der frömmſten Fürſten war, ſo war er auch einer von denen, welche die Rechte der Krone am beſten kannten, und ſie ſehr weit trieben. Man hat die Anmerkung über ihn gemacht, daß er ein ſehr großer Heiliger war, aber auf eine Art, wie es für Könige anſtändig iſt. *a*) Vielleicht wäre bey dieſem Lobe keine Ausnahme zu machen, wenn er nicht diejenigen Reiſen, die eben dazu Anlaß gegeben, unternommen hätte: *b*) Reiſen, die ſehr wenig vernünftig waren, wenn man dabey die vorgefaßten Meynungen der damaligen Zeit und die Vortheile, welche einige Fürſten davon hatten, bey Seite ſetzet.

Carl V, König von Frankreich, der von ſeinen Zeitgenoſſen den Beynamen des **Weiſen** bekam, welchen ihm auch die Nachwelt beſtättiget hat, ſtellte ſich niemals an die Spitze ſeiner Armeen, und war nichts weniger als nach Eroberungen begierig. Aber wie viele Kriege hat er nicht dirigiret? Eduard pflegte zu ſagen, „ es ſey niemals ein König geweſen, der ſo wenig die „ Waffen führte, und der ihm gleichwohl mehr zu „ ſchaffen machte. „ Niemals hat ein General den Kriegs-Staat richtiger angeordnet. Er odnete aus ſeinem Cabinet alle Kriegs-Operationen an, und er war gleichſam die Seele des berühmten Du-Gueſclin,

a) *Maimbourg*, Hiſt. des Croiſades; im XII Buche.
b) Die Kreuzzüge.

welcher alles nur auf ſeinen Befehl that. Er hatte ein weit ausſehendes und unerſchrockenes Genie, welches ſich aber niemals von der Klugheit einſchränken ließ. Er war, nachdem er weiſe in ſeinen Rathſchlägen geweſen war, unbeweglich in ſeinen Entſchließungen, mäßig in ſeinen Hoffnungen, des Vergangenen ſtets eingedenk, aufmerkſam auf alle Schritte ſeiner Feinde, und, ſo zu ſagen, gegenwärtig in dem Zukünftigen, und mißtraute dem Glücke ſtets, damit es ſeinen Waffen deſto treuer bliebe. Er hatte die allzu große Heftigkeit der franzöſiſchen Tapferkeit gemäßiget, und er ſah, gleich einem zweyten Fabius, die Einfälle der Feinde, ohne beſtürzt zu werden, an. Die zahlreichen Heere der Engländer, welche durch die Picardie in Frankreich einbrachen, waren darinnen gleichſam belagert. Sie erkühnten ſich nicht, eine einzige Feſtung anzugreifen, oder ſich in einer andern Landſchaft, als welche ihnen Carl überlaſſen hatte, auszubreiten, und zuletzt, da ſie durch Märſche und Hunger abgemattet waren, flohen ſie nach Bordeaux. Er ließ ſich alle Tage ein Buch von der Regierungskunſt vorleſen. Er erlernte dieſe Wiſſenſchaft aus dem Grund, und durch ſeine Geſchicklichkeit brachte er es ſo weit, daß er die königliche Würde in Frankreich wieder herſtellte.

Der große Guſtav Adolph las faſt ſtets das Werk des Grotius von dem Rechte des Krieges und des Friedens. *a*) Ein gleiches hatte Alexander der Große mit den Gedichten des Homerus gethan. *b*)

Heinrich IV. war einer der beſten und größten Könige, die Frankreich jemals gehabt hat, im Frieden

a) Lettre de Ierome *Bignon* à Grotius, vom 5 März. 1632.

b) Alexander hielt dieſe Gedichte für das vortrefflichſte Werk des Geiſtes: pretioſiſſimum animi opus. *Plin.* Hiſt. nat. lib. 7. c.29.

den eben ſo vortrefflich als im Kriege, und im Cabinet nicht minder furchtbar als im Lager.

Wenn ich nichts von Ludwigen XI. und von Ferdinando Catholico ſage, ſo läugne ich damit nicht, daß beyde gemeiniglich von ihren Nationen als große Könige angeſehen werden. Sie beſaßen beyde auſſerordentliche Talente zur Regierung. Sie ſuchten ihre Politik darinnen, ſich ſowohl bey ihren Feinden, und ihren Nachbaren, als auch bey ihren Unterthanen in Furcht zu ſetzen. Es mangelte ihnen nicht an Tugenden; aber ſie kannten ſie nur nach ihren Extremitäten. Sie waren (ſpricht man) große Staatskluge, und Männer von wenig Treu und Glauben: Eigenſchaften, die man gemeiniglich mit einander vermenget, welche aber ſehr von einander unterſchieden ſind. Wenn man durch Staatskluge Fürſten verſteht, welche nichs ohne Endzweck thun, ſo waren Ludwig XI. und Ferdinandus Catholicus große Staatskluge. Verſteht man aber unter dieſem Worte Fürſten, welche, indem ſie alles mit einem Endzwecke thun, auch die richtigſten Maaßregeln dazu ergreifen, ſo iſt vieles an ihnen auszuſetzen. Ludwig und Ferdinand, wie ſie einander überhaupt in ihren guten ſo wohl als ſchlechten Eigenſchaften ähnlich waren, hatten beyde ein Genie, welches mehr ſubtil als weit ausſehend war; und beyde waren mehr liſtig in der ſchon eingebrochenen Gefahr, als vorſichtig dawider. Ferdinand war, um mich ſo auszudrücken, der ſpaniſche Ludwig XI. und Ludwig XI. der franzöſiſche Ferdinand; und beyde waren der römiſche Tiberius. Die Niederträchtigkeiten und Treuloſigkeiten Ludwigs, und die ſchlauen Ränke und Ungerechtigkeiten Ferdinands haben ihren Ruhm verdunkelt. Ein Autor, welcher die wahren Regeln der Regierungskunſt erklären will, muß ihre Beyſpiele nicht anführen.

Lud,

Ludwig XI. pflegte zu ſagen, „es ſey ſein ganzer „geheimer Rath in ſeinem Kopfe.„ In der That fragte er keinen Menſchen um Rath. Dieſes gab Anlaß, daß der Admiral de Bréze, als er den König auf einem ſchwachen Pferde reiten ſah, dieſen ſchlechten Spaß vorbrachte: „es müſſe dieſes Pferd ſtärker „ſeyn als es ausſehe, weil es den König und ſeinen „ganzen geheimen Rath trage.„ Er hielt ſehr eifrig über ſeiner Autorität, und dieſes dermaßen, daß er etlichen von ſeinen Hausbedienten den Abſchied gab, weil er erfahren hatte, daß ſie ihn, als er in einer gefährlichen Krankheit ſich ſeiner nicht bewußt geweſen war, abgehalten hatten an das Fenſter zu gehen, vermuthlich, damit er ſich nicht hinab ſtürzen möchte. Er war geizig von Natur, verſchwenderiſch aus Politik; er achtete den Wohlſtand nicht, und war zu feinen Geſinnungen unfähig; er zog die ſchlaue Liſt allen Tugenden vor, und betrachtete ſie nicht ſowohl als ein Mittel, ſondern als einen Hauptendzweck; er war endlich, wie ich ſchon geſaget habe, geſchickter, ſich aus der Gefahr zu helfen, als ſie zu vermeiden. Bey dem allen beſaß er von Natur große Geiſtesgaben; und, welches etwas ſonderbares iſt, er brachte die königliche Würde wieder empor, da doch ſeine Lebensart, ſein Character und ſein ganzes Aeuſſerliches, ſo beſchaffen waren, daß es ſchien als müßte die königliche Würde dadurch erniedriget werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Miniſters.

§. 31.

Von der Ehrerbiethigkeit und dem Gehorſam, welchen man den Miniſtern der Fürſten ſchuldig iſt.

Das Recht den Menſchen zu gebiethen, welches weſentlich Gott zukömmt, welches er aber, zur Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts gewiſſen Menſchen mittheilet, lieget zwar vorzüglicher Weiſe in den Fürſten; aber es kömmt von ihnen auf ihre Miniſters, und auf alle, welche unter ihnen die Menſchen regieren. Die Macht, welche in den bürgerlichen Geſellſchaften die Ordnung erhält, iſt, nach den mancherley Amtsverrichtungen verſchiedentlich abgetheilet. Ein jeder, der ſie beſitzet, iſt ein Diener Gottes, weil er die Autorität Gottes ausübet.

Man muß in den Miniſtern die Wahl des Fürſten ehren. Wie man ſchuldig iſt den Fürſten zu gehorchen, ſo iſt man auch ihren Miniſtern Gehorſam ſchuldig; und man kann die ihnen gebührende Ehrerbiethigkeit nicht aus den Augen ſetzen, ohne zugleich der Ehrfurcht vor dem Fürſten zu nahe zu treten.

§. 32.

Von den erforderlichen Eigenſchaften eines Miniſters.

Der Staatsmann muß ſich eben ſo ſehr durch die Eigenſchaften der Seele unterſcheiden, als er durch die Autorität, welche ihm ſein Amt ertheilet, und durch den Glanz, der ihn umgiebt, unterſchieden iſt. Seine Stelle iſt neben dem Throne; er unterſtützet den Zepter, und hilft die Laſt der Krone tragen. Er iſt ein Mitglied der höchſten Conſilien, welche im Staate eben das ſind, was die Sonne in der Welt iſt, das heißt, das Geſtirn, welches alles erleuchtet und belebet. Weil ſeine Rathſchläge der Vereinigungspunct der Macht und der Intereſſe der Fürſten und der Völker ſind, wovon ihr Ruhm abhangt: ſo müſſen alle Tugenden, welche große Seelen bilden, in dem Staatsmanne beyſammen ſeyn.

Die Perſer ſagten, es wären die höchſten Rathgeber ihrer Könige die Augen und die Ohren derſelben. *a*) Hierdurch erinnerten ſie ſowohl den Fürſten, daß er ſeine Miniſters eben ſo habe, wie alle Menſchen ihre ſinnlichen Werkzeuge haben, nicht, um ſtets in Ruhe zu ſeyn, ſondern vermittelſt derſelben zu wirken, als auch die Miniſters, daß ſie nicht für ſich ſelber handeln ſollten, ſondern für den Fürſten ihren Herrn und für den ganzen Staatskörper.

Es werden an denen, zu welchen der Fürſt das Vertrauen hat, ſie gewiſſermaßen der Regierung beyzugeſellen, unterſchiedene Eigenſchaften erfordert: Erfahrung, Fähigkeit, Redlichkeit, Muth, Fleiß. Nur

a) *Xenoph.* Cyropaedia.

Nur die Vereinbarung aller dieſer Eigenſchaften kann einen großen Staaatsmann bilden.

§. 33.

Ein Miniſter muß Erfahrung haben.

Die Erfahrung iſt gleichſam die Grundfeſte aller Eigenſchaften, welche ein Miniſter haben muß. Sie ſetzet voraus, daß er bey Jahren ſey, und daß er frühzeitig zu Staatsgeſchäfften gebraucht worden ſey. Das Alter hülfe ohne Erfahrung nichts, und eine große Erfahrung kann ſich nur in einem bejahrten Manne befinden. Auch die Völker haben mehr Ehrerbiethigkeit vor den Urtheilen eines Rathes, der aus Männern von Erfahrung beſteht, als wenn ſie von jungen Leuten gefället werden.

Wenn ich von bejahrten Männern rede, ſo verſtehe ich ſolche, die in einem völlig reifen Alter ſind, nicht, die ſchon im hinfälligen Alter ſtehen. Denn die Rathſchläge der Greiſe ſind allzu furchtſam, weil die Schwächung der Leibeskräfte gemeiniglich eine Muthloſigkeit mit ſich bringt. Hingegen wallet das Blut mit viel zu großer Heftigkeit in den Adern junger Perſonen. Weil ſie vom Glücke noch niemals getäuſchet worden ſind, ſo faſſen ſie Rathſchläge, welche mehr prächtig als ſicher ſind. Aber Perſonen von einem reifen Alter, in welchen die Natur mittelmäßig erkaltet iſt, und welche Erfahrungen von vielen ſowohl gelungenen als mißgerathenen Unternehmungen haben, ergreifen jedesmal die ſicherſte Parten, und laſſen dem Glücke in allem, was ſie durch kluge Vorſicht gewiß machen können, wenig oder nichts übrig.

§. 34.

§. 34.

Ein Miniſter muß Fähigkeit beſitzen.

Ein beſonderer Verſtand, eine ſichere Beurtheilungskraft, Witz, aber Gründlichkeit im Witze, alle dieſe Eigenſchaften ſind nöthig dem Fürſten Rath zu geben, und zwar noch nöthiger, als Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit. Aber dieſe erſten und Haupteigenſchaften können durch eine gute Gelehrſamkeit mehr erhoben werden; und es muß ein Miniſter eine Kenntniß von den Staaten, von ihrer Geſchichte, von ihrer Conſtitution, von ihrer gegenwärtigen Lage, und ſonderlich desjenigen Staats, bey deſſen Regierung er dienet, beſitzen.

Es giebt Perſonen, deren Verſtand gleichſam ſo ſcheel iſt, daß ſie niemals etwas rein einſehen: dieſe ſind zu Regierungsgeſchäfften gänzlich unfähig.

Die ſubtilen Geiſter ſind zu Regierungsſachen mehr gefährlich als nützlich. Wenn ſie nicht Gründlichkeit dabey haben, ſo ſind ſie weniger als mittelmäßige Geiſter dazu fähig. *a*) Es giebt ihrer, die ſo fruchtbar an Erfindungen, ſo reich an Gedanken ſind, und welche mit ihren Anſchlägen ſo ſehr abwechſeln, daß die Abſichten, welche ſie am Morgen gehabt, ſtets andere ſind, als welche ſie des Abends haben. Sie verändern die guten ebenſo wohl, als die böſen Entſchließungen, und bleiben bey keinen ſtandhaft. Die Alten haben von dem Simonides geſaget, daß als er etliche Tage nach einander über die Frage, welche der König Hiero zu Siracuſä an ihn that, nachgeſonnen hatte, ſeine Einbildungskraft ihm ſo viele und mancher-

a) Hebetiores quam acutiores, ut plurimum, melius Remp. adminiſtrant. *Thucyd.* lib. 3.

cherley Betrachtungen vorſtellte, daß er nicht wußte, welcher er den Vorzug geben ſollte. *a*)

Die lebhaften Geiſter, welche bey ihrer Lebhaftigkeit nicht Beurtheilungskraft haben, ſind mehr geſchickt, in einem Staate große Neuerungen zu machen, als ihn auf den Fuß, wie er eingerichtet iſt, zu regieren; *b*) da gegentheils die trägen Geiſter, welche aber richtig denken, ſehr wohl zu brauchen ſind, auch ſelbſt wenn ihre Einſichten ſich nicht weit erſtrecken.

Der Eigendünkel iſt für die Staatsgeſchäffte ſehr ſchädlich; und es iſt gefährlich, ſolchen Männern Autorität zu geben, welche allzu viele Einſichten haben können, als daß ſie anderer ihre nöthig hätten. Gleichwie die Klugheit erfordert, daß ein Staats-Miniſter wenig rede, ſo erfordert ſie auch, daß er viel höre. Er kann ſich allerley Meynungen zu nutz machen; die guten ſind an ſich ſelber nützlich, und die ſchlechten beſtättigen die guten. Der geſchickteſte Mann muß ſelbſt die Meynungen derer anhören, welche bey weiten nicht ſo geſchickt, als er ſelbſt, ſind. *c*) Aber, je erhabener ein Geiſt iſt, um ſo viel weniger iſt er gemeiniglich fähig Rath anzunehmen: und dieſer Mangel machet die, bey welchen er ſich befindet, zur Regierung ſehr wenig geſchickt, ob ſie gleich ſonſt alle dazu benöthigte Eigenſchaften haben.

a) Volutantibus res inter ſe pugnantes obtorpuerant animi. Und Tacitus ſaget von dem Tiberius. Ut callidum ingenium, ita anxium judicium.

b) Novandis, quam gerendis, rebus ſunt aptiores. *Curt.*

c) Recte opportuna ſaepe olitor locutus eſt.

§. 35.

Ein Miniſter muß Redlichkeit beſitzen.

Ein Staatsmann muß Gott, dem Fürſten, dem Staate, den Bürgern, und ihm ſelbſt treu ſeyn; aber dieſe Redlichkeit ſetzet kein ängſtliches *) Gewiſſen voraus. Dieſe Furchtſamkeit, welche man in der Religion Superſtition nennet, iſt in der Regierungskunſt Einfalt, und dabey höchſt gefährlich. Wie aus dem Mangel an Redlichkeit Ungerechtigkeiten und Grauſamkeiten entſtehen, eben ſo entſtehen aus der Furchtſamkeit Bedenklichkeiten, und im Gegentheile auch Leichtigkeiten, welche der Republick ſchädlich ſind. Die, welche in den gewiſſeſten Sachen aus Furcht, ſich ins Verderben zu ſtürzen, zittern, ſtürzen oft den Staat ins Verderben, an ſtatt daß ſie ihn und ſich retten könnten.

Es iſt gefährlich, mit Fürſten frey zu reden, weil ihre Herzen und Ohren gemeiniglich von dem Gifte der Schmeicheley verderbt ſind. Aber dem ungeachtet iſt der Staats-Miniſter ſchuldig, ihnen alles zu ſagen, was ſie wiſſen müſſen.

Iſokrates hat den Miniſtern ein Beyſpiel gegeben, dem alle Miniſters nachahmen möchten. Er war ſelbſt ein Miniſter des Königs Philippus von Macedonien, und er ſaget in einem Briefe an ihn folgendes.

„ Anſtatt dir Ergötzungen zu verſchaffen, damit
„ ich dich in der Weichlichkeit unterhalten möchte, will
„ ich dir nur nützliche Rathſchläge zur Regierung geben.
„ Ein Fürſt, der mit Weisheit regieren will, muß ſeine
„ Tage mit Fürſorge für die Ruhe und den Ueberfluß
„ ſeines Volks zubringen. Ich behaupte, daß die Tap-

„ fer-

*) Im Originale: conſcience ſcrupuleuſe.

„ ferkeit und die Unerſchrockenheit nicht dasjenige ſind,
„ was einen großen König machet: denn dieſes ſind ge-
„ meine Eigenſchaften, und mancher Soldat hätte den
„ Vorzug vor ſeinem Feldherrn, wenn es bloß auf küh-
„ ne Thaten ankäme. Aber was einen Fürſten von an-
„ deren unterſcheiden und erhabener machen muß, iſt ei-
„ ne hohe Klugheit, eine feine Politick, eine beſtändige
„ Vorſichtigkeit, eine vollkommene Kenntniß ſeiner ſelbſt
„ und ſeiner Miniſters, eine richtige Unterſcheidung ih-
„ res Werthes, eine edelmüthige Verachtung der Schmei-
„ cheley und des Eigendünkels, eine vernünftige Neugie-
„ rigkeit, die beſonderen Streitigkeiten ſeiner Untertha-
„ nen zu wiſſen, eine einnehmende Sanftmuth, eine vä-
„ terliche Gütigkeit. Endlich muß ein Fürſt die Beloh-
„ nung nach der Tugend, und die Strafe nach dem La-
„ ſter abmeſſen.

Die Aufrichtigkeit eines Miniſters im Geſpräche mit ſeinem Herrn iſt ein Stück der Treu, welche er ihm ſchuldig iſt; und ein jeder Miniſter welcher ſich nicht erkühnet dem Fürſten die Wahrheit zu ſagen, iſt nicht im Stande ihm recht zu dienen. Weg mit jenem alten und verderblichen Grundſatze; „Wenn du dei-
„ nen Herrn vom Fallen abhälteſt, ſo weiß er nicht
„ daß du es biſt, der ihm vom Falle aufhilft.„
Unter böſen Fürſten iſt es allerdings gefährlich, Rathſchläge zu geben: man ſoll alsdann Bürge ſeyn für alles, was das Glück füget, und man muß zuweilen den ſchlechten Erfolg eines guten Rathes büßen. Aus dieſer Urſache laſſen die Miniſters ihren Fürſten gern ſelbſt ſeine Entſchlüſſe faſſen, und vermeiden es ſo viel als möglich, ihm öffentlich welche unter den Fuß zu geben. Aber billig ſoll man entweder kein Amt beym Fürſten über ſich nehmen, oder man muß ihm treue Rathſchläge geben.

Die Redlichkeit des Miniſters verträgt ſich nicht mit einer aus Ungerechtigkeit herfließenden Härte; aber gar wohl mit einer gewiſſen Strenge welche bey mancher Gelegenheit nothwendig iſt: ja, was noch mehr iſt, dieſe Redlichkeit gebeut oft dergleichen Strenge. Sie hindert auch nicht, daß ein Miniſter nicht ſeiner eigenen Geſchäffte warte, indem er des Staats ſeine beſorget; aber ſie gebeut ihm, das gemeine Beſte ſeinem Privatnutzen vorzuziehen.

Eben dieſe Redlichkeit unterſaget diejenige Schwachheit, welche man mit dem Namen der Gütigkeit beehret, und welche hindert, ungerechte Bitten abzuſchlagen. Sie verlanget, daß indem man alles was billig iſt, ohne Bedenken bewilliget, man auch ſtandhaft abſchlage, was unbillig iſt. Die Privatleute können gar wohl etwas von ihrem Rechten vergeben, weil ſie nur geben was ihnen gehöret, und weil ſie für das, was ſie abtreten, Ruhm erlangen. Aber die Miniſters ſind nicht edel geſinnt, wenn ſie dem Nutzen des Staats etwas vergeben, ſondern nur unvorſichtig und ungerecht. Ferdinand, Herzog, von Florenz, ſagte deßwegen, er wollte noch lieber einen Miniſter haben, der ſich beſtechen lieſſe, als einen, der ſo gar willfährig wäre, weil der, welcher ſich beſtechen zu laſſen geneigt iſt, durch ſeinen eignen Nutzen nicht allzeit verführet wird, als welcher ſich bey den Staatsgeſchäfften, die er unter Händen hat, nicht allzeit findet, da hingegen der allzu willfährige Miniſter bey aller Gelegenheit von denen, die bey ihm anhalten, hingeriſſen wird: und man lieget ihm allzeit um ſo viel mehr an, je mehr man weiß, daß er nichts abſchlagen kann.

Ein Miniſter muß keine anderen Feinde als die Feinde des Staats haben. Er muß das ihm widerfahrne

Unrecht

Unrecht niemals rächen, als indem er Rache wegen Unrechts, das dem Staate widerfahren iſt, ausübet. Wenn er dergleichen Unrecht durch perſönlichen Widerwillen rächet, ſo kann man ſagen, daß, gleichwie Leute, welche ein ſehr zartes Gewiſſen haben, zuweilen Böſes aus einem guten Grunde thun, er hingegen Gutes aus einem böſen Grunde thue.

§. 36.

Ein Miniſter muß Muth beſitzen.

Der Staatsminiſter darf niemals das Glück des Staats in Gefahr ſetzen, und er muß Muth beſitzen, um allerley Gefahr nicht zu achten. Nicht, als müßte er bloß auf die Hauptſachen denken: denn er muß auch die kleinen in Erwägung ziehen, immaßen die größten Unordnungen ſehr oft einen geringen Anfang haben. Er muß nur frey von denjenigen Regungen der Schwachheit und Furcht ſeyn, welche hinderlich ſind, daß man nicht nützliche Entſchlieſſungen faſſet, oder auch die, welche man gefaſſet hat, nicht ins Werk richtet.

§. 37.

Ein Miniſter muß fleißig ſeyn.

Der Fleiß iſt auch eine für einen Miniſter höchſt nöthige Eigenſchaft. Er muß ſich mit ganzem Sinne und allen Gedanken, auch mit Luſt, auf die Staatsangelegenheiten legen, Er muß ſein Abſehen auf alle Stände richten, alles, was etwa geſchehen kann, vorherſehen, den beſorglichen Uebeln zuvorkommen, und die für den Staat nützlichen Unternehmungen ausführen, für deſſen Nutzen es zuweilen gut iſt, nicht zu ei-

len, zuweilen aber auch, nicht zu zögern. Denn es giebt Fälle, wo man Zeit brauchet, ſolche Entſchlieſſungen zu faſſen, deren es uns nicht reuen dürfe; es giebt auch andere, wo der mindeſte Verzug Geſchäffte mißlingen läßt, welche gelungen ſeyn würden, wenn man geeilet hätte.

Philippus, König von Macedonien, ſagte einmals ein Wort, das für ſeine Miniſter ſehr rühmlich war. Denn als er eines Tages ſpät aufgeſtanden war, und ſchon viele ſeiner Hofleute auf ihn warteten, ſo ſagte er: „Ich ſchlafe; aber Antipater wachet.„

§. 38.

Von den Beluſtigungen des Miniſters.

Der gute Erfolg der Staatsgeſchäffte ſoll die größte Luſt eines Miniſters ſeyn; aber der Fleiß, den er darauf wenden muß, unterſaget ihm vernünftige Beluſtigungen nicht. Eine ſtetswährende Arbeit würde ſeine Kräfte erſchöpfen; und es iſt billig, ja ſogar nöthig, daß ein Staatsmann ſich Ergötzungen mache, wofern er es wie einer, der ihrer mit Mäßigung genießt, nicht wie einer, der ſich ihnen mit Ungeſtüm überläßt, zu thun fähig iſt.

§. 39.

Die öffentlichen Miniſter fehlen mehr wie öffentliche Perſonen, als wie Menſchen.

Der Unterſchied, welchen ich anderwärts zwiſchen den Handlungen der Fürſten gemacht habe, a) findet auch

a) In der Einleitung, wo ich ſage, daß man die Prinzen nicht allein als Menſchen erziehen müſſe, ſondern ſie auch das, was ſie als Fürſten zu wiſſen nöthig haben, lehren müſſe.

auch bey den Handlungen der Großen in einem Lande Statt. Ein Edelmann auf ſeinen Gütern, eine Magiſtratsperſon in ihren Amtsverrichtungen, ein Statthalter in ſeiner Provinz, kurz, ein jeder, welcher über andere Menſchen eine gewiſſe Autorität ausübet, hat zu erwägen, daß er mehr von ſeinem Amte, als von ſich ſelbſt abhanget, und daß ihm die Macht ſeines Amtes nicht gegeben iſt, damit er ſie habe, und ſich daran ergötze, ſondern damit er ſich ihrer zum Beſten derer, die ihm untergeben ſind, bediene.

Dritter Abſchnitt.

Von den Pflichten der Unterthanen, in wie fern ſie Unterthanen, und in wie fern ſie Staatsbürger ſind.

§. 40.

Die Unterthanen müſſen ihrem Fürſten gehorchen, und dieſes mit einem unverbrüchlichen Gehorſam.

Trajanus ſagte: „Ich will mich ſo verhalten, „wie ich wünſchen würde daß der Kaiſer ſich verhielte, „wenn ich nicht ſelbſt Kaiſer wäre.„ *a*) In der That ſollten alle Fürſten regieren, wie ſie wollten regieret werden, wenn ſie Unterthanen wären. Und aus gleicher Urſache müſſen auch die Unterthanen gehorchen, wie ſie wünſchen würden, daß man ihnen gehorchete, wenn ſie Fürſten wären. Der moraliſche Grundſatz, gegen andere zu thun, was man gern will daß andere

a) *Futropius.*

gegen uns thun mögen, iſt der unzweifelhafteſte unter allen, ob er gleich nicht am meiſten ausgeübet wird.

Wie die Demuth die Grundlage zu der chriſtlichen Vollkommenheit iſt, ſo iſt auch der Gehorſam der feſteſte Grund der Unterwerfung. Er iſt, in der Regierung, die Weisheit derer, welchen es an Weisheit mangelt, und welche ſogar, zum Beſten des gemeinen Weſens, keine Weisheit haben können. Der Gehorſam iſt für dieſe das einzige Mittel, zum gemeinen Beſten etwas beyzutragen. Man iſt dem Fürſten eben denſelben Gehorſam ſchuldig, welchen man dem Vaterlande ſchuldig iſt. Der ganze Staat exiſtiret in der Perſon des Fürſten: in ihm lieget die Macht, in ihm der Willen des ganzen Volkes. Ihm allein kömmt es zu, zu machen, daß alles gemeinſchaftlich auf das gemeine Beſte abziele.

Die Unterthanen finden große Vortheile in der Regierung, und folglich haben ſie Urſache, ſich ihr zu unterwerfen. Es verhält ſich mit dem politiſchen Körper, wie mit dem menſchlichen Leibe: in dieſem befiehlt der Kopf, und die Arme und Hände folgen ſtets ſeiner Bewegung. Der Fürſt iſt die Seele und das Haupt des politiſchen Körpers, und die Unterthanen ſind die Glieder deſſelben. Der Kopf des Menſchen ſieht einen Abgrund; er will ihn meiden; er läßt es die Füße bemerken, und gebeut ihnen, ſich zu entfernen. Wenn die Füſſe, anſtatt den Leib nach einer andern Seite zu führen, ihn gerades Weges nach den Abgrund zu führeten, ſo müßte der Leib nothwendig verderben. Wenn, in dem politiſchen Körper, dem Fürſten nicht aufs genaueſte gehorſamt wird, ſo wird die ganze Ordnung der Regierung verrückt: es iſt alsdann keine Einheit, folglich auch keine Zuſammenſtimmung und kein Ruheſtand in dem Staate. Ein Körper kann nicht anders

als

als durch die Vereinbarung und Beziehung der Theile auf einander beſtehen, und alle müſſen von einem einzigen Haupte abhangen, und auf einem gewiſſen Mittelpuncte beruhen; widrigenfalls zergeht und verdirbt der Leib nothwendiger Weiſe.

§. 41.

Der Gehorſam der Unterthanen iſt eine Religions-Pflicht.

Die Verbindlichkeiten, wofern ſie gerecht ſind, werden Religions-Pflichten, weil die Religion die höchſte Gerechtigkeit zur Vorſchrift hat, und weil ſie gänzlich darinnen beſteht, daß ſie dieſer Vorſchrift folge. Wer ſeinem Könige dienet, der dienet Gott; und es iſt ein Stück der Religion, die Gottheit in den ähnlichſten Bildern ſeiner Größe und unbeſchränkten Macht zu verehren.

Mann kann unmöglich die Rechte dieſer zweyten Majeſtät in Zweifel ziehen, ohne zugleich die erſte und ewige Majeſtät, welche dieſe Rechte in ſeinem Worte angezeiget hat, zu beleidigen, und ohne einen unſtreitigen Gehorſam zweifelhaft zu machen. Nur ein Gottloſer kann den Gehorſam, welchen man dem Fürſten ſchuldig iſt, als ein Problema abhandeln, weil derjenige, welcher das Joch, das Gott ſelbſt ihm aufleget, nicht tragen will, auch das Joch ſeines Fürſten nicht willig tragen kann, und ſtets darauf ſinnet, wie er es abwerfe. Der Gehorſam gegen die Oberen iſt die ausdrückliche Lehre der Apoſtel, wie ich bereits oben gezeiget habe. *a*)

a) Im II. Cap. dieſes Bandes.

§. 42.

Die Pflichten der Unterthanen ſind theils allgemeine, theils beſondere.

Die Pflichten der Unterthanen ſind theils allgemeine, theils beſondere. Die allgemeinen Pflichten entſtehen aus der gemeinen Verbindlichkeit, in welcher alle Unterthanen eben um deß willen, weil ſie Mitglieder einer bürgerlichen Geſellſchaft ſind, ſtehen. Die beſonderen Pflichten erwachſen aus den mancherley Aemtern und beſonderen Verrichtungen, welche einem jeden in dieſer Geſellſchaft obliegen. Das unterſchiedende Kennzeichen, welches zu bemerken iſt, beſteht darinnen, daß alle beſondere Pflichten der Unterthanen mit den öffentlichen Bedienungen und Aemtern, aus welchen ſie erfolgen, aufhören, anſtatt daß die allgemeinen Pflichten ſo lange als man ein Mitglied des Staats iſt, beſtehen.

§. 43.

Allgemeine Pflichten der Unterthanen, in wie fern ſie Glieder des Staats ſind.

Die allgemeinen Pflichten der Unterthanen haben zum Objecte bald den Fürſten, bald den Staat überhaupt, bald auch die Glieder des Staats ins beſondere.

Unter allen dieſen Pflichten ſind keine heiliger, als die, welche den Unterthan ihrem Fürſten verbindlich machen.

§. 44.

Pflichten der Unterthanen gegen den Fürſten.

Man iſt dem Fürſten nicht allein eine äuſſerliche Ehre ſchuldig, durch Bezeugungen der Ehrerbietigkeit, welche, in der bürgerlichen Ordnung auf den höchſten Grad ſteigen, ſondern auch eine innerliche Ehre, welche in einer tiefen und aufrichtigen Verehrung beſteht, als für den höchſten Rang auf Erden.

Man iſt ihm eine Ehre der Liebe ſchuldig, weil die Fürſten die Väter ihrer Unterthanen ſeyn ſollen, und weil die Kinder ihre Väter zärtlich lieben ſollen.

Man iſt ihm eine Ehre der Erkenntlichkeit ſchuldig. Welche Güter beſitzen wir nicht durch deſſen Vermittelung! Alle, deren Genuß wir haben, kommen uns von Gott, durch den Dienſt der Fürſten. Wir ſind dafür die Erkenntlichkeit Gott ſchuldig; und in dieſe Erkenntlichkeit müſſen wir billig diejenigen einſchlieſſen, deren Gott ſich bedienet, ſie uns zu verſchaffen, und welche die Innhaber ſeiner Autorität auf Erden ſind. Die Alten verehrten die Quellen der großen Flüſſe, wegen der Vortheile die ſie bringen: und wir müſſen den Fürſten, als den Urſprung der gemeinen Wohlfahrt ehren.

Man iſt ihm eine Ehre der Unterwerfung ſchuldig, welche durch die Gebether, die man für den Fürſten thut, durch die Steuren, welche man ihn zahlet, und durch den Gehorſam gegen ihn, zu erkennen gegeben wird. Wir ſind verbunden, das gemeine Beſte zu befördern; und der Dienſt, welchen man dem Fürſten ſchuldig iſt, iſt von dem, welchen man dem Staate leiſtet, unzertrennlich. Man muß dem Staate ſo dienen, wie der Fürſt es verlanget, weil die Vernunft, welche den Staat regieret,

ret, in dem Fürſten lieget; und man irret ſich, wenn man glaubt, daß man das Volk antaſten könne, ohne zugleich den König anzugreifen, oder daß man dem Könige zuwider handeln konne, ohne zugleich dem Volke ſchädlich zu werden.

Man iſt ihm eine Ehre der Verſchwiegenheit ſchuldig. Es iſt nicht gnug, daß man keine Meutereyen mache: ſondern man muß auch die Fehler der Fürſten weder aufſuchen noch offenbar machen. Man muß alles zum Beſten kehren, und ſehr behutſam hierinnen verfahren, ſelbſt alsdann, wann dieſe Fehler den Thron verunehren. Man redet oft wider die Wahrheit von den Fürſten, weil man nicht gnugſame Kenntniß von ihnen hat; und man redet allzeit mit Ungerechtigkeit Uebels von ihnen, weil man dadurch in anderer Menſchen Gemüthern Eindrücke machet, welche denen Geſinnungen, die Gott will daß wir von unſeren Oberen, durch welche er uns regieret, haben ſollen, zuwider ſind. Es iſt etwas löbliches, den Nutzen des gemeinen Weſens zu befördern, und es iſt nicht minder vernünftig und billig von dem gemeinen Weſen Gutes zu reden. *a*) Ein Großer Geſchichtſchreiber, als er von den zweydeutigen Ausdrücken, welche man wider die Fürſten ausſtreuet, redet, rechnet dergleichen Ausdrücke unter diejenigen Dinge, welche den Ruheſtand eines Staats ſtöhren. *b*) Dieſe Stellen der heil. Schrift: „ den Göttern ſollſt du nicht fluchen, und den Oberſten in deinem Volke ſollſt du nicht „ läſtern „ *c*) belehret uns, wie groß das Verbrechen iſt, welches viele begehen, das Verhalten derer, welche regieren, übel auszuſchreyen.

§. 45.

a) Pulchrum eſt bene facere Reipublicae; etiam bene dicere haud abſurdum eſt. *Salluſt.* Bell. Catil. c. 3.

b) Inſerendo ſaepius querelas & ambiguos de Galba ſermones; quaeque alia turbamenta vulgi. *Tacit.* Hiſt. lib. I. c. 23.

c) II. B. Moſ. XXII. 28.

§. 45.

Pflichten der Unterthanen gegen den Staat.

Wenn man verbunden iſt alle Menſchen zu lieben, und wenn, eigentlich zu reden, für den Chriſten kein Menſch fremd iſt, deſto mehr muß der Unterthan ſein Vaterland lieben. *a*) Die Aufrührer welche ihr Vaterland nicht lieben, und Trennungen in ihm anrichten, müſſen ein Abſcheu für das menſchliche Geſchlecht ſeyn. Die Pflicht eines guten Unterthans beſteht darinnen, daß er es als eine unverbrüchliche Pflicht anſehe, das gemeine Beſte allem anderen vorzuziehen, ſeinen Reichthum, ſein Glück, ſeine Privatvortheile, und ſelbſt ſein Leben zu Erhaltung des Staats aufzuopfern; ſeinen ganzen Witz und Fleiß anzuwenden, um dem Vaterlande Ehre zu machen, und einigen Nutzen zu ſchaffen. Der Privatnutzen iſt dem gemeinen Nutzen nicht ſtets zuwider: und überdieß ſind die gemeinen Pflichten der Unterthanen gegenſeitig. Die Verbindlichkeit eines jeglichen hangt gewiſſermaßen von dem ab, was alle andere, ſo wohl als er, für das gemeine Beſte zu thun ſchuldig ſind: ſo daß, wofern es in einem Staate der allgemeine Gebrauch wäre, daß man ſeinen Privatnutzen den gemeinen Beſten öffentlich vorzöge, ein guter Bürger nicht mit Recht zu tadeln wäre, wenn er ſeine Perſon oder ſeine Güter, durch einen dem Vaterlande nichts nützenden Eifer, in Gefahr ſetzete; aber man ſieht leichtlich, daß hieraus der Umſturz der bürgerlichen Geſellſchaft entſtehen müßte.

§. 46.

a) Man ſ. die Abhandl, vom Natur-Rechte, wo ich von der Liebe zum Vaterlande handele; im V. Cap. 2. Abſchn.

§. 46.

Pflichten der Unterthanen gegen ihre Mitbürger.

Die Pflicht eines Unterthans gegen ſeine Mitbürger iſt, in guter Eintracht mit ihnen zu leben; ſanftmüthig und umgänglich im gemeinen Leben zu ſeyn; nicht Unruhe durch ſeine Hartnäckigkeit anzurichten; und die Wohlfahrt und die Vortheile der anderen weder zu beneiden, noch ihnen nachtheilig zu werden.

§. 47.

Beſondere Pflichten der Unterthanen, in wie fern ſie Beamte des Fürſten oder des Staats ſind.

Die beſonderen Pflichten der Unterthanen entſpringen aus gewiſſen Aemtern und Bedienungen, deren Verrichtungen entweder in die ganze Regierung des Staats, oder nur in einem Theil derſelben, einen Einfluß haben. Ein allgemeiner Grundſatz läßt ſich auf die erſtern ſo wohl als die anderen anwenden, nämlich, daß man nach keinem Amte ſtreben, auch keines annehmen darf, wenn man weiß daß man nicht fähig iſt es zu verwalten.

Ich muß hiervon etwas, das mehr ſpecial iſt, ſagen. Ich habe in der vorigen Abhandlung von den Pflichten der Staats Miniſter gehandelt. Ich werde in meiner Abhandlung von dem Völkerrechte von den Pflichten derer an fremde Höfe geſandten Miniſter reden. Hier will ich von den übrigen Profeſſionen etwas ſagen.

§. 48.

§. 48.

Pflichten der Großen eines Staats.

Die Großen eines Staats müſſen dahin trachten, ſich eben ſo anſehnlich durch ihre Tugenden zu machen, als ſie es durch ihre Geburth oder durch ihre Aemter ſind. Sie müſſen dem Fürſten treugemeinte Rathſchläge geben, und die Wohlfahrt der Völker zu befördern ſuchen.

§. 49.

Pflichten der Geiſtlichen und der Ordensleute.

Die Geiſtlichen müſſen ihre Amtswerke mit deſto gröſſerer Sorgfalt ausrichten, je heiliger ſelbige ſind. Und je höher die Staffel ihres Amtes iſt, um ſo viel mehr Pflichten ſind dabey zu erfüllen.

Die Unterweiſung des Volks beruhet gänzlich auf der Fähigkeit und den Sitten der Geiſtlichen. „Die „Lippen des Prieſters ſollen die Lehre bewahren, daß „man aus ſeinem Munde das Geſetz ſuche.„ *a*) Die Erfahrung lehret nur allzuſehr, daß durch Unwiſſenheit und ſchlechtes Leben der Seelſorger faſt alles Uebel in der Kirche verurſachet, und ſolche Aergerniſſe gegeben worden, wodurch ſelbſt die Auserwählten, wenn es möglich wäre, verführet wurden ſeyn worden. „Wenn nun die „Hirten (wie St. Paulus ſpricht) nicht unſträfliche „Arbeiter ſind, die das Wort der Wahrheit recht zu „theilen wiſſen, ſo iſt ſolches die größte Verſuchung für „die Gläubigen.” *b*) Der Heyland hat ſeine Apoſtel ver-

a) Malach. II. 7.
b) II Tim. II. 15.

verordnet, „ das Licht der Welt zu ſeyn, und hat ſie „ auf einen Leuchter geſetzet, zu leuchten allen, die im „ Hauſe (Gottes) ſind, am meiſten durch ihre guten „ Werke. a) Wenn aber das Licht Finſterniß iſt : „ wie groß wird nicht die Finſterniß ſelbſt ſeyn? b) „ Was ſoll man mit einem dumpfigen Salze machen? „ Es iſt nichts mehr nütz, als daß man es wegſchütte „ und mit Füſſen trete. „ c)

Der unmittelbare Dienſt Gottes, die Erbauung und die Unterweiſung der Gläubigen, ſind die einzigen Beweggründe, welche den geiſtlichen Stand zu ergreifen antreiben müſſen. Sich dem Dienſte der Altäre widmen, damit man zu Ehren, zu Reichthümern gelange, heißt weit entfernet von demjenigen Beruffe ſeyn, welcher zum geiſtlichen Stande bewegen ſoll.

Ein Ordensmann, welcher, da er zur Einſamkeit gewidmet, und durch ſeine Gelübde zur Arbeit verpflichtet iſt, aus ſeinem Stande zu gehen trachtet, wenn er gleich Gutes thut, entſaget in der That ſeinen freywillig abgelegten Gelübden. Es iſt ihm nicht eher erlaubt, Würden anzunehmen, als bis ſeine Oberen, die ihm die Vorſehung gegeben hat, ihn dazu erheben, ohne daß er dieſe Würden geſuchet oder begehret habe. Und ſelbſt alsdann muß er in der Welt die Pflichten ſeines erſten Standes, die Liebe zur Einſamkeit und zur Armut beybehalten.

§. 50.

Pflichten der Magiſtratsperſonen.

Die Beamten in den Gerichtsſtätten müſſen zu jeder Zeit die mit dem herrlichen Amtswerke, Menſchen zu rich-

c) Matth. V. 14. 15.
d) Matth. VI. 23.
e) Matth. V. 13.

richten, verknüpften Pflichten vor Augen haben. Sie müſſen ſich die Wiſſenſchaft der Geſetze erwerben, und mit größter Sorgfalt den wahren Sinn derjenigen Geſetze, die ihnen der Fürſt in Verwahrung giebt, zu erreichen ſuchen; damit ſie den Einwohnern des Landes Recht widerfahren laſſen.

Darum, weil es das Gericht Gottes ſelbſt iſt, welches ſie ausüben, werden die Richter in der heil. Schrift Götter genennt. Die Richtſtühle, auf welchen ſie ſitzen, ſind weder ihre, noch der Fürſten ihre, von welchen ſie ihre Autorität haben, ſondern Gottes ſelbſt. *a)* Sie haben dem Fürſten von der ihnen anvertrauten Verwaltung Rechenſchaft zu geben, aber beyde, ſie und der Fürſt, haben Gott Rechenſchaft zu geben.

Die Austheilung des Rechts ſetzet in den Richtern große Eigenſchaften voraus: eine unbewegliche Redlichkeit, ein Herz, das ſich nicht unrecht einnehmen läßt, eine Seele, welche den Leidenſchaften keinen Eingang verſtattet, und große Einſichten.

Die Richter ſind ſchuldig, Merkmale von einer Leutſeligkeit zu geben, welche von der Härte eben ſo weit, als von der Schwachheit entfernet iſt. Sie müſſen weder ihre Freunde lieben, noch ihre Feinde haſſen, weder ſich ſcheuen, Große und Mächtige zu beleidigen, noch Erbarmung mit dem Elende der Armen haben. Sie müſſen ohne Augen ſeyn, damit ſie die Perſonen nicht anſehen, und ohne Hände, um nicht Geſchenke anzunehmen; jedermann einen freyen Zutritt geben; die Geringen wider die Unterdrückungen der Mächtigen ſchützen; die Rechtsſachen nicht ohne Noth in die Länge ziehen, und allzeit, was für und wider die Sache angebracht wird, eins wie das andere unterſuchen. Dieſe verſchiedenen Pflichten der Richter anzuzeigen, haben alle Nationen auf Erden, wann ſie die Gerechtigkeit abbilden wollten, ihr eine Wage in die Hand gegeben, um dadurch zu verſtehen zu geben, daß gleichwie der ganze Nutzen von ei-

a) „ Denn das Gerichtsamt iſt Gottes. „ V. B. Moſ. I. 17.

ner Wage dieſer iſt, das Gewicht einer Sache in Vergleichung mit einer andern zu wiſſen, und wie das mindeſte Gewicht, das in die eine Schale geleget wird, ſie alſobald niederſteigen läßt, wenn man nicht in die andere Schaale ein Gegengewicht leget, gleichergeſtalt auch der leichteſte Argwohn einen Eindruck in das Gemüth des Richters machen könnte, wofern dieſer Argwohn für ſich allein, und ohne Rückſicht auf das, was ihm entgegen ſteht, erwogen würde. Dieſer Fehler, die einander entgegenſtehenden Gründe nicht durch Vergleichung des einen mit dem andern zu prüfen, iſt der gemeinſte Urſprung der Irrungen und Ungerechtigkeiten, welche ſich in den Urtheilen der Menſchen befinden.

Sie müſſen ihre Urtheile nach der Strenge des Rechts und nach dem Buchſtaben der Geſetze abfaſſen. Sie ſind weder die Herren, noch die Schiedsleute, ſondern die Erhalter, die Diener und Executoren der Geſetze, und müſſen bey der Unterſuchung der Sachen bleiben, ſo daß ſie nach Inhalt der Geſetze, welche dahin gehören, urtheilen. Dem Fürſten allein kömmt es zu, das Geſetz auszulegen: denn ein Geſetz auslegen heißt nichts anders als es einſchränken, oder auch ausdehnen: dieſes kann aber niemand thun, als wer die Macht hat Geſetze zu machen. *a*) Das Geſetz iſt nichts anders als der erklärte Willen des Fürſten. Das Geſetz auslegen heiß alſo den Willen des Fürſten declariren; und niemand kann ſolches thun als der Fürſt ſelbſt. „Für uns allein (ſagen die römiſchen Kaiſer) „iſt die Auslegung der Geſetze „vorbehalten; und dieſes zu thun, muß man die Herrſchaft haben“ *b*) „Wer kann (ſpricht Juſtinianus) „das Zweydeutige in den Geſetzen heben, wenn es nicht „der Geſetzgeber ſelbſt thut, welcher, weil er der Urheber des Geſetzes iſt, auch allein der Ausleger deſſelben „iſt

a) Durch die Ordonnanz von Moulins, Art. I. iſt befohlen, daß die Parlementer und anderen Gerichtshöfe dem Könige ihre Vorſtellungen machen ſollen, wann ſich in den Ordonnanzen etwas finden ſollte, was dem gemeinen Beſten zuwider wäre, oder einer Auslegung, Erörterung und Mäßigung bedürfet.

„ iſt.“ *a* „ Wähle dir (wird in der heil. Schrift ge„ ſaget) „ unter allem Volke redliche Leute, die Gott „ fürchten, wahrhaftig, und dem Geize feind ſind.“ *a*) Und anderwärts: „ Sey nicht Richter, wenn du nicht „ ſtark gnug biſt, dich dem Unrechte zu widerſetzen.„ *b*)

Kurz zu ſagen: die Richter müſſen ſo leben, daß ſie von den anderen Bürgern des Staats weder in den Sitten, noch was die öffentliche Ordnung betrifft, etwas fordern können, was nicht ihnen ſelbſt zum Beyſpiele gegeben werden könne. Niemand iſt der Hochachtung würdiger als ein ſolcher Richter; niemand hingegen verachtungswürdiger als der, welcher die entgegen geſetzten Laſter an ſich hat. Wenn ſeine Würde Ehrerbietung einflößt, ſo hat man doch Abſcheu vor ſeiner Perſon. Indem man äuſſerlich ſeinem Rock grüßet, ſo verabſcheuet man doch innerlich den, welcher ihn trägt. Er verunehret ſeine Würde dermaßen, daß, ob er gleich vor anderen erhaben iſt, man ihn dennoch im Herzen unter alle herabſetzet. Wenn einer vollkommenen Magiſtratsperſon Belohnungen gebühren, ſo bleibt dagegen einem Unwiſſenden nur Verachtung; und einer, welcher untreu handelt, ſollte mit den härteſten Strafen beleget werden. Dieſes Sinnes war jener König in Perſien, *c*) welcher einem untreuen Richter lebendig die Haut abzehen, und den Richtſtuhl damit bekleiden ließ. Deſſen Sohn, welcher ihm im Richteramte nachfolgte, muſte alſo auf ſeines Vaters Haut ſitzen, damit er, der ſchrecklichen Strafe ſeines Vaters ſtets eingedenck, ſeine Pflicht beſſer beobachten möchte.

Xxx 2 §. 51.

b) Interpretationem nobis ſolis et oportet & licet inſpicere. Leges interpretari ſolo dignum eſſe imperio oportet. Quis legum ænigmata ſolvere & omnibus aperire idoneus videbitur, niſi is, cui ſoli legislatorem eſſe conceſſum ſit, tam conditor quam interpres legum? ſolus Imperator. *Leg.* 1. *Cod.* de leg. & conſuet. Princ. *leg.* 9. *& ult. Cod.*

a) II. B. Moſ. XVIII. 21.

b) Noli quærere fieri judex, niſi valeas irrumpere iniquitates.

c) Cambyſes.

§. 51.

Pflichten der Profeſſoren und der Schulleute.

Die Profeſſoren und die Lehrer in den Schulen müſſen hier allerdings auch ihren Platz finden.

Ich habe ſchon anderwärts etwas von der Erziehung der Privatleute geſaget. Wie wichtig iſt nicht dieſelbe! Wie ſchwer iſt ſie aber auch nicht! Man erinnere ſich derjenigen Schilderung, welche Horaz von einem Jünglinge machet, *a)* ſo läßt ſich die Schwierigkeit, ihn wohl zu erziehen, leichtlich einſehen. Alles iſt für dieſes Alter eine Luſt voller Reizungen. Alle Beliebungen zu Sachen, welche ein Jüngling hat, ſind bey ihm Leidenſchaften, und dieſe Leidenſchaften ſind tobend. Das Feuer ſeiner Jahre giebt ihm ihrer viele zugleich; und es iſt ſchon viel, wenn ſeine erſtaufgehende Vernuft ſie nur zuweilen einen Augenblick aufhalten kann.

Die Kinder, indem ſie aus den Händen der Natur kommen, gleichen denen rohen Steinen, welchen ein guter oder ein ſchlechter Bildhauer eine gute oder eine ſchechte Geſtalt giebt. Man muß ihren Geiſt gleichſam ausarbeiten, und ihn mit allen denen Kenntniſſen, deren ſie bereits fähig ſind, zieren. Es iſt nöthig, ihr Herz in gute Ordnung zu ſetzen, ſo daß man ſehr geſchicklich verfahre, um ihre Neigung zum Laſter zu mindern, und ihre Liebe zur Tugend zu ſtärcken. Sonderlich iſt es von großer Wichtigkeit, den Verſtand und das Herz der Kinder mit den großen Grundſätzen der Religion und der Moral anzufüllen, weil alle Tugenden ihren Grund in der Religion und der Moral haben müſſen.

Man weiß wie viel eine lange Fertigkeit über die Menſchen vermag. Indem ſie oft auf einerley Weiſe urtheilen, wo handeln ſie in ihrem ganzen Leben nach fal-

a) — — — Monitoribus aſper,
Utilium tardus proviſor, prodigus aeris,
Sublimis, cupiduſque, & amata relinquere pernix.
Horat.

falſchen Sätzen, die ſie zu Grundſätzen ihrer Handlungen machen. Wenn nun das Unwahre, mit aller ſeiner Unwahrheit, in dem menſchlichen Verſtande ſo feſt einwurzeln kann: was wird nicht das Wahre ſelbſt zu thun vermögend ſeyn? Wer demnach Kinder erzieht, der muß ihren Verſtand mit gründlichen Unterweiſungen anfüllen; ihnen keine andere als ſolche Grundſätze beybringen, welche auf eine überzeugende Weiſe gerechtfertiget werden können; und ſie angewöhnen, daß ſie in den menſchlichen Wiſſenſchaften nur Sätze annehmen, welche erwieſen werden können.

§. 52.

Pflichten der Kriegsleute.

Die Pflicht eines Generals iſt, die Tapferkeit ſeiner ihm untergebenen Truppen zu ermuntern, dieſelbe ſo weit es für das gemeine Beſte zuträglich, treiben zu laſſen, aber auch, ſobald ſie hierzu nicht mehr nöthig, zurück zu halten, und bis zu nöthigern Umſtänden zu ſparen. Man laſſe uns einen vollkommenen General mit wenigen Worten ſchildern. Sein Verſtand und ſeine Tugenden übertreffen ſein Amt. Die Stärke eines Kriegsheeres beruht mehr auf ſeiner Fähigkeit als auf der Anzahl der Truppen. Er iſt groß in ſeinen Anſchlägen, tief einſehend in ſeinen Berathſchlagungen: er ordnet das Gegenwärtige, und ſieht das Zukünftige voraus, beydes mit einer durch Erfahrung und Wiſſenſchaft erlangten Klugheit: Er iſt unerforſchlich in ſeinen Abſichten; er entdeckt die verborgenſten Geheimniſſe der Feinde, und machet ihre Anſchläge zu Schanden. Er bedienet ſich mit Nutzen der Kenntniß, welche er von dem Genie der feindlichen Heerführer hat, ſowohl ſich aus der Gefahr zu reiſſen als andere hinein zu ſtürzen. Er weiß ſich die allerkleinſten Zufälle zu nutz zu machen, zu ſiegen und den Sieg zu nützen, auch bey jedem ungewiſſen und unglücklichen Erfolge einen weiſen Entſchluß zu faſſen. Seine Beurtheilungskraft iſt gründlich,

lich, ſtandhaft und entſcheidend. Er weiß allzeit die beſte und die richtigſte Partey zu ergreifen. Er läßt ſeinen Unternehmungen Zeit, reif zu werden, und vollzieht ſie ſodann mit Kraft. Er iſt wachſam, activ und arbeitſam. Es iſt in allem, was er thut und was er redet, ein würdiger Anſtand. Er betrachtet glückliches und widriges Geſchick, Leben und Tod, mit gleicher Gelaſſenheit. Sein Geſicht iſt niemals heiterer, als wann alle Hofnung aus zu ſeyn ſcheinet; und in der Hitze eines Treffens behält er ſeine ganze Gegenwart des Geiſtes. Gerecht und leutſelig iſt er bey ſeinen Truppen, wie ein Vater bey ſeinen Kindern: er belohnet und ſtrafet, ſo wie es ein jeder verdienet. Seine ſeltenen Tugenden machen ihm Liebe und Vertrauen bey ſeinen Truppen, welche ſich, unter ſeiner Aufführung, des Sieges allzeit für gewiß halten. Er verſchwendet ihr Blut nicht, um ſich Ruhm zu machen; er ſparet ſelbſt das Blut der Feinde, wenn es die Umſtände erlauben, und er benimmt ihnen nur die Macht zu ſchaden. Er ſuchet nicht den Krieg zu verlängern, damit er die Ehre des Commando länger habe, ſondern die Feinde je eher je lieber zu nöthigen, um Frieden zu bitten: und dann beweget er ſeinen Fürſten, ihnen den Frieden zu bewilligen, ſo bald als derſelbe nützlich und rühmlich iſt.

Die Generals-Perſonen, die Oberſten und die Hauptleute müſſen mehr Sorge für die Truppen als für ſich ſelber tragen. Sie müſſen die Soldaten zu gehöriger Zeit in den Waffen üben, um ſie geſchickt zu machen, die Strapazen des Krieges auszuſtehen; die Kriegszucht aufs genaueſte handhaben; es ſo einrichten daß es den Soldaten niemals an Lebensmitteln und an Bezahlung fehle. Endlich müſſen ſie ſich bey ihnen in Liebe ſetzen, bloß, damit ſie dieſelben zum Dienſte des Staats nützlicher machen.

Die Soldaten müſſen ſich an ihrem Solde gnügen laſſen, die Einwohner nicht plündern noch ihnen übel begegnen, ſich muthig allen denen Strapazen und Gefahren

fahren bloßſtellen, welche ihr Stand, zur Vertheidigung des Staats erfordert; aber auch keine unverſtändige Hitze zeigen, um ſich ohne Noth in Gefahr zu ſetzen, ſondern alle ihre Tapferkeit auf Nothfälle ſparen, und dieſelbe bloß wider den Feind, nicht wider ihre Kammeraden zeigen; endlich die ihnen anvertrauten Poſten muthig vertheidigen, und einen rühmlichen Tod der Schande der Zaghaftigkeit vorziehen.

Die Officire ſowohl als die Soldaten ſind ſehr geneigt, das Verhalten ihrer Generale leichtſinniger Weiſe zu tadeln; und es ſind ihrer wenig, zu welchen ihr Oberbefehlshaber nicht eben das ſagen könnte, was Paulus Aemilius zu ſeiner ihm untergebenen Armee in Macedonien ſagte: „Es kommt allein dem Heerführer zu, Anſchläge zu faſſen, wie er ſie der Republik „für nützlich erachtet, entweder allein, oder mit Zuziehung anderer, die er zu Rathgebern beruffet. Die, „welche er nicht um Rath zu fragen für nöthig erachtet, müſſen ihre beſonderen Einfälle, die ſie etwa „haben, bey ſich behalten, und ſie weder öffentlich „noch heimlich bekannt machen. Was die Soldaten „betrifft, dieſe haben für nichts als dreyerley ſelber zu „ſorgen: I. ihren Körper ſo ſtark und munter als möglich zu erhalten; II. ihre Waffen ſtets in gutem und „fertigem Stande zu erhalten; III. jedesmal, zu der „Zeit, wann es ihnen anbefohlen worden, zubereitete Speiſe zu haben. In allem übrigen müſſen ſie ſich „auf die Götter und auf ihre Heerführer verlaſſen. „Der Zuſtand eines Kriegsheeres iſt nicht der beſte, „und ihre Anführung würde nicht die weiſeſte ſeyn, „wenn die Soldaten die Fälle entſcheiden wollten, und „wenn der Feldherr ſich nach den Reden und dem wunderlichen Sinne der Menge richten wollte. Ich werde ſorgen, euch Gelegenheit zu geben, den Feind zu „ſchlagen, denn dieſes iſt die Pflicht eines guten Heerführes; aber ihr bekümmert euch nicht um das Zu-

„ künftige, ſondern brauchet nur eurem Muth und eu„ re Waffen. „ *a*)

Der göttliche Befehl, der allen Untergebenen zum Gehorſam gegen ihre Obern gegeben wird, iſt natürlicher Weiſe auch auf die Officier und Soldaten, in Anſehung ihrer Oberbefehlshaber, zu deuten. Hierwider ſündigen ſie, wenn ſie das Verhalten ihrer Generale, welche mit der Autorität des Fürſten bekleidet ſind, tadeln, und wider ſie murren. Hierdurch wird die Kriegszucht ſehr übertreten; und alle ſolche aufrühriſche Reden, welche den Officier unluſtig machen, und dem Soldaten Schrecken einjagen, verdienen Lebensſtrafen: Wenn in eben der Zeit, da eine Armee ſich ſolche Freyheiten herausnimmt, die feindliche ihre Generale als Götter anſieht, und mit ehrerbietigem Schweigen alle Befehle, ſelbſt von dem geringſten Gefreyten annimmt: was wird alsdann der Erfolg des Krieges ſeyn?

An einem Kriegesmanne werden drey Haupteigenſchaften erfordert: Gehorſam, Tapferkeit und Gerechtigkeit. Der Gehorſam, in Anſehung des Feldherrn; die Tapferkeit wider den Feind, und die Gerechtigkeit gegen jedermann. Alle, welche den Römern in ihren Kriegsheeren dienten, verpflichteten ſich durch einen dreyfachen Eyd zu einer genauen und unverbrüchlichen Beobachtung dieſer drey Tugenden. Dem erſten Eyd ſchwuren ſie zur Zeit wann ſie angeworben wurden, und die Formel dabey war, daß ſie ſich, nach Befehl des Kriegsrathes richtig einſtellen, und ſich nicht ohne deſſen ausdrückliche Erlaubniß entfernen wollten. Den zweyten Eyd ſchwuren ſie, wann ſie an eine Compagnie gegeben wurden; und dann machten ſie ſich verbindlich ihr Geld nicht zuverlaſſen, es müßte dann vorwärts wider den Feind ſeyn, und zu ſterben oder zu ſiegen. Den dritten Eyd legten ſie ab, wann ſie ein Lager bezogen: und dann ſchwuren ſie, daß ſie keinem Menſchen, weder

a) *Liv*. IV. 14.

weder im Lager, noch tauſend Schritte in der Runde herum, Unrecht thun wollten. In dieſem letzteren Puncte waren ſie zuweilen ſo gewiſſenhaft, daß, als einſt eine römiſche Armee, wie Marius Scaurus berichtet, eine Nacht lang rings um einen Baum voller Früchte gelagert war, am folgenden Morgen, als ſie wieder aufbrach, kein einziges Stück abgenommen war.

§. 53.

Pflichten der Gouverneurs und Intendanten in den Provinzen.

Die Gouverneurs und Intendanten in den Provinzen müſſen ſowohl die allgemeinen Geſetze des Staates, als auch die beſonderen Geſetze derer ihnen untergebenen Provinzen handhaben; dem Fürſten von dem Reichthume oder der Armut der Provinz Kenntniß geben, damit er, wenn auſſerordentliche Steuern aufzulegen ſind, wiſſe, was eine jedwede Provinz tragen kann. Sie müſſen ſorgen, daß die fürſtlichen Befehle gehalten, die Juſtiz gehörig verwaltet, und die Impoſten billig, und nach Verhältniß des Vermögens eines jeden Einwohners, aufgeleget werden, und dieſes ohne einiges Anſehen der Perſon. Sie müſſen ihren Credit am Hofe anwenden, ihrer Provinz die etwa benöthigte Erleichterung zu verſchaffen; für die öffentliche Sicherheit wachen; die Streitigkeiten der Edelleute friedlich beylegen; die Gottloſigkeit und die Ausſchweifungen hart beſtrafen, und unter den Einwohnern Ordnung und Eintracht erhalten.

§. 54.

Pflichten der Commendanten in den Feſtungen.

Ein Officier, dem ſein Fürſt eine Stadt oder einen Feſten Platz anvertrauet hat, muß geſprächig, wohlthätig und großmüthig ſeyn. Er muß die Character der Menſchen auslernen, ſeine Beſatzung immer

mehr zu kennen ſuchen, denen Soldaten, welche ſich durch Tapferkeit hervorthun, liebkoſen, ihnen Belohnungen verſchaffen, ſeine Beſatzung ſehr oft unter den Waffen ſehen, und ſie begierig nach Ehre machen. Er muß ſtreng ſeyn in militariſchen Executionen, ſorgfältig in Belohnen, und gerecht, ſowohl in dem Guten, das er thut, als in dem Böſen, das er zu thun ſich genöthiget ſieht.

§. 52.

Pflichten der Finanz-Bedienten.

Die Einnehmer der Finanzen, die Pächter der Impoſten, welche vom Volke gehoben werden, und überhaupt alle, welche die öffentlichen Gelder verwalten, ſind eine für den Staat ſchädliche, aber nothwendige Profeſſion. Die Willensmeynung der Fürſten, indem ſie unvermeidliche Abgaben auflegen, iſt, daß man ihren Unterthanen mit aller erſinnlichen Leutſeligkeit begegne. Thun aber die bey den Finanzen Beſtallten dieſes allzeit? Gewißlich nicht. Ihre Schuldigkeit iſt, ohne Noth weder Strenge zu gebrauchen, noch das mindeſte, ohne ausdrücklichen Befehl des Fürſten, von den Unterthanen zu heben, noch auch irgend etwas davon für ſich zu behalten, und endlich, dieſe Gelder ohne Verzug zu dem, wozu ſie beſtimmet ſind, anzuwenden. Aber dieſe Leute üben unzählig viel Mißbräuche aus, wenn ſie nicht unter der ſchärfſten Aufſicht gehalten werden. Es iſt eine nichtige Ausflucht, wenn die Zöllner ſagen: „Nicht wir ſelber, ſondern unſere „Leute, die wir brauchen, begehen dergleichen Räu„bereyen.„ Geſetzt daß dieſe Entſchuldigung wahr wäre, ſo könnte ſie dieſelben dennoch nicht rechtfertigen.

Ihre Leute ſind hierbey ihre Hände, und die Verbrechen derſelben ſind ihre eigenen Verbrechen.

Ende des vierdten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiſter.

A.

Adoption, Seit. 111, 112 ſeq.
Aegypten, 261, 262
Allodialgüter, 183, 184. S. Lehen.
Archonten waren keine Souveräne, 225, 226
Avocatorien. Ihre Wirkung, 707, 708
Aubaine, 740 ſeq.

B.

Beneficien, 181 S. Lehen.
Bergwerke, 616
Bois-Belle, ein Franc-Aleu; 210, 211. ſeq.
Bürgerrecht, 679, 680.
— in Colonien, 682.

C.

Chineſer ſetzen ihre Kinder weg, 109, 110.
Coactiv-Macht kan nicht von der geſetzgebenden getrennet werden, 144, 145.
— ihre Nothwendigkeit, 555.
— ihr Charakter, 556
Commendanten. Ihre Pflichten, 1001

D.

Deutſchland. deſſen Fürſten ſind abhängig, 171, 172.
— Landeshoheit in ihren Staaten, 173
— der Kaiſer ſelbſt iſt nicht ſouverän, 175, 176.
Dictatoren waren keine Souveräne, 226

E.

Ehemänner, ihre Herrſchaft, 81, 82, 91, 92 ſeq.
— Ausnahme davon, 86, 87.
Eheſtand. Iſt einer der feſteſten Gründe der Geſellſchaft, 9

Eheſtand. Urſache deſſelben, 10, 11, 12. ſq.
— nach dem Rechte der Natur hat jetzt keine Verbindlichkeit mehr dazu ſtatt, 14
— Verordnungen des Eheſtandes, 15, 16 ſeq.
— Bedingungen, ihn gültig zu machen, 24
— Hinderniſſe der Blutsfreundſchaft, 24, 25
— nur die weltliche Macht kann die Bedingungen bey den Ehen beſtimmen, nicht die geiſtliche, 28, 29 ſeq.
— Einwilligung beyder Theile iſt dabey weſentlich, 35
— Ehen, ſo durch Procuration geſchloſſen werden, 40
— Ehen, ohne Einwilligung der Aeltern, 41
— Ehen der Prinzen, ohne Einwilligung des Königs, 42
— Ehen zwiſchen Gläubigen und Ungläubigen, wie auch zwiſchen Katholicken und Proteſtanten, 46, 47 ſeq.
— zwiſchen Souveränen, und Perſonen von geringerm Stande, 49 ſeq.
— Ehen, an der linken Hand, 51
— Band der Ehe, 58
— iſt unauflöslich, 59
— außer im Falle des natürlichen Unvermögens, 60
Eheſcheidung. 60, 61
S. Pyogamie.
Ehrenbezeugungen, 670, 671
Eigenſchaften eines Fürſten, 931 ſeq. 943
England. Könige von England ſind höchſt eingeſchränkt, 170
Engländer, 779
Eyde der Könige, 813, 814
— der deutſchen Kaiſer, 819
— der Könige von Polen 820.
— von England, 823
— von Portugall, 822
— Schweden, 825, ſeq.
Felonie. Ihre Beſtrafung 551
Feodum, oder Feudum, deſſen Bedeutungen, 192. S. Lehen.
Frankreich, 375. 376
Franc-Alleu, oder Freygüter, 208, 209
Fremdlingſchaft, 722, 723
— Fremder kann nicht auf dem Throne in Frankreich ſucced iren, 750.
Fürſten, ſo unter Schutze ſtehen, 216, 217
— ſo Tribut bezahlen, oder annehmen, 222, 223
— können nicht über die Gewiſſen herrſchen, 627
— ihre Pflichten, 900, 915 ſeq.
— in Anſehung der Geiſtlichkeit, 928
— ihre Verſtellung, 947
— ihr Aufwand, 948
— ihre Freygebigkeit, 950
— Vertrauen auf ihre Miniſter, 953
— müſſen Väter ihrer Unterthanen ſeyn, 957
— müſſen das Urtheil Gottes fürchten, 958
— Beyſpiele großer Fürſten, 960, 963 ſeq.

G.

Gedanken können nicht geſtrafet werden, 495
Gehorſam der Unterthanen, deſſen Grundſatz, 476

— ſetzet eine rechtmäßige Eroberung voraus, 487
— deſſen Gränzen, 488
Geiſtliche. Ihre Pflichten, 991
Geiſſel zu geben, dazu kann der Fürſt ſeine Unterthanen zwingen, 567, 568
Geſellſchaft bürgerliche. Beſtehet aus drey Arten einfacher Geſellſchaften, 4
— Ordnungen ihrer Perſonen 5
Geſetz, Gehorſam gegen daſſelbe, 136, 137.
Geſetzgebende Macht 457
— was das Geſetz iſt. 459
— muß nicht mit dem Rechte vermenget werden. 464
Geſetzgebung iſt göttlich, 232 233
Gewalt väterliche. Ihr Grund, 95, 96
— gehöret dem Vater und der Mutter, 101
— ihre Gränzen, im natürlichen Zuſtande, 102. 103
— im bürgerlichen Zuſtande, 107, 108 ſeq.
Gewalt, über Diener und Hausgeſinde, 118, 119, 129, 130
Gleichheit in den Criminalſtrafen, 514
Gouverneurs. Ihre Pflichten, 1001
— Große eines Staats. Ihre Pflichten, 991
Güter. Ihre Einziehung, 527

H.

Hanſe-Städte, 767
Huldigung, 189, 190
— ordentliche, ibid.
— bindende, 191, 192, 201 ſeq.

J.

Jeruſalem, 375
Inauguration, 784, 785

K.

Kinder natürliche ob ſie eine Nation haben, 712, 713
Könige ſouveräne, haben niemand, als Gott, Rechenſchaft zu geben, 159
— ſind über die Civilgeſetze erhaben, 160. 161
— und nur den göttlichen und natürlichen Geſetzen unterworfen, 165, 166
— wie auch den Grundgeſetzen des Staates, 166, 167
— können ihre Staaten veräuſern, 311, 312
— ihre Inauguration, ꝛc. 782 ſeq.
— Könige in Frankreich ſterben nicht, 797
Königinnen müſſen öffentlich gebähren, 304, 305
— ihre Krönung und Salbung 812
Körper politiſcher. Deſſen Glieder, 2. deſſen Macht iſt zweyerley, 3.
Kriegsleute ihre Pflichten, 997.
Krönung. Iſt von der Salbung unterſchieden, 794.
— iſt nicht weſentlich nothwendig, 795, 796.
— der franzöſiſchen Könige, 800, 801 ſeq.
— wo ſie in Europa geſchiebt, 805, 806.
— der Ort iſt mehrentheils willkührlich, 809, 810.
— Krönung einiger Fürſten, ſo den Königstitel nicht führen, 810, 811

L.

Leben kann keinem Souverän genommen werden, 436
— Beweis, 440
— aus der Tradition der Iſraeliten, 445, 44,
— aus dem Geſetze Chriſti 451, 452.
— aus der Tradition der Chriſten, 453.
Lehen. Ihre Einführung, 178, 179.
— Bedeutung, 193, 194.
Lehenſtaat 309, 310.
— Ein Succeſſionsreich kann nicht zu einem Lehen gemacht werden, 312.
Lige, deſſen Etymologie, 200.
Lothringen, 776.

M.

Macht. S. Geſetz. richterliche Macht, deren Kennzeichen, 491.
— liegt weſentlich im Souverän, 492.
— ihre Gränzen, 493, 494.
Macht Krieges und Friedens, 594.
— ihr Charakter, 595.
— Beyſpiele, 597 ſeq.
— Grundſätze, 606.
Macht, Bündniſſe einzugehen, 607.
— Impoſten zu heben, 608.
— Charakter dieſer Macht, 606.
— wird durch die heil. Schrift beſtätiget, 617, 618.
— Regeln, 619 ſeq.
— Macht Bediente zum Kriege und Frieden zu beſtellen, 622.
Magiſtratsperſonen; ihre Pflichten, 992.
Mahomet, 517.
Majeſtät. S. Souveränetät. Verbrechen der beleidigten Majeſtät,
— Majeſtätsgeſetze bey den Römern, 533.
— in China, 538.
— in Frankreich, 539.
Mexico, 827, 828.
Die Minderjährigkeit der Könige, 829, 830.
— Minderjährigkeit der Könige von Frankreich, 833, 836, 837, 840.
— wie ſie dem Volke angedeutet wird, 843.
— in Schweden, 844.
— in Deutſchland, Dänemark ſeq. 845, 846.
— Spanien, Portugall, England, 847.
— Miniſter. Ihre Pflichten 973.
— Eigenſchaften, 974, 975 ſeq.
— ihre Beluſtigungen, 982.
— ihre Fehler, ib.
Mitglieder des Staats. Wie man aufhöre es zu ſeyn, 689, 690, 708.
— Geſetze in Frankreich deswegen 894, 695.
— wie man es wieder aufs neue wird, 710, 711.
Münzrecht, 610, 611.

N.

Naturaliſirungsbriefe, 760.
Navarra, 376.
Neapel. Der König iſt ein Vaſall des römiſchen Stuhls, 177.
Neufchatel, 389, 390.

O.

Ordensleute. Ihre Pflichten, 991.

P.

Pariſer Blutbad, 579 580.
Paſſivgehorſam, deſſen Gründe, 425, 426, 428.
Penſion ſetzt eine Superiorität voraus, 223, 224.
Pflichten in gewiſſen Poſten, 564, 565.
Perſer, 791.
Polen. Ihre Könige ſind eingeſchränkt, 170.
Polygamie, iſt noch jetzt in vielen Ländern anzutreffen, 70, 71.
— Ihre drey Gattungen, 63, 64.
— Succeſſive Polygamie, 65, 66.
— Die Poligamie iſt den Weibern, nicht den Männern, verbothen, 72, 73.
— nach dem chriſtlichen Geſetze aber beyden, 75, 76.
— auch nach dem bürgerlichen Rechte, 76, 77 ſeq.
Portugall, 382, 383.
Privilegien ſtudirender Fremden in Frankreich, 744.
Profeſſoren und Schuldleute. Ihre Pflichten, 996

R.

Rangordnung. Das Recht ſie zu beſtimmen, 659, 660.
Recht öffentliches. Was es ſey. 1. Eintheilung, 7.
Recht der Vergeltung gleiches mit gleichen, 517.
Recht über Leben und Tod, 558.
— wie es dem Souverän ertheilet worden, 568.
Recht alle Zuſammengeſellungen zu verwehren, 654, 655.
S. Macht. Ausnahme davon, 657.
— Beyſpiele, 658.
Regierung ökonomiſche, oder häußliche, 9. u. ſ. f. ihr Urheber überhaupt iſt Gott, 233, 234.
— Niederlegung derſelben, 314.
— Beyſpiele davon, 316 ſeq.
— Urtheil darüber, 327.
— Gründe, 328, 329.
Religionen. Ihre Verſchiedenheit iſt dem Staate ſchädlich, 642, 643.
— was Fürſten dabey thun müſſen, 646.
— S. Toleranz. Was die Unterthanen dabey zu thun haben, 650, 651.

S.

Salbung, bey dem Volke Gottes, 792.
— bey den chriſtlichen Kaiſern, 793, 794.

ob

— ob ſie zur Königswürde weſentlich nothwendig iſt, 795.
S. Krönung.
Sardinien, 775.
Schottländer, 778.
Schweden. Ihre Könige
— ſind eingeſchränkt, 170, 171.
Sweizer, 770.
Sclaven, 119.
— waren im Naturſtande unbekannt, ibid.
— in Europa ſind keine, 123, 124.
— werden frey, wenn ſie nach Frankreich kommen, 124, 125.
— Ausnahme davon, 127.
— Von den afrikaniſchen Schwarzen, 128, 129.
— Sicherheit Europens iſt ein Hauptgeſetz, 346.
Siam, 257, 258.
Souveränetät. Worinnen ſie beſtehe, 131, 132.
— iſt der unmittelbare Grund des Gehorſams der Bürger, 134, 135.
— iſt unheilbar, 141.
— in Republiken ſo wohl, als in Monarchien, 147, 148.
— iſt unumſchränkt, 149, 150.
— ihre Rechte, 151.
— iſt einerley mit Majeſtät, 155.
— von der vollkommenen Souveränetät, 157, 158. ſeq.
— Unvollkommene Souvernänetäten, 168, 169.
— bey Königen von England, Polen, und Schweden hat keine Souveränetät ſtatt, 171.
— iſt göttlichen Rechtes, 227, 228.
— Einführung der demokratiſchen Souveränetät, 252, 253.
— Succeſſion in den Souveränetäten, 254, 255.
— ihre Manchfaltigkeit, 255.
— ihre Grundſätze, 262, 263.
— Succeſſion in Patrimonialſtaaten, 265, 266.
— in erblichen Staaten, 268, 269.
— in Allodialſtaaten, 275, 276.
— nach Linien, ibid.
(S. Tranſmiſſion.) hat auch im tauſenſten Grade noch ſtatt, 279, 280.
— Agnatiſche, oder franzöſiſche Succeſſion, 283, 284.
— Cognatiſche, oder caſtilianiſche, ibid.
— ob die Succeſſion dem Manne oder der Frau zukomme? 285.
— Beyſpiele davon, 289. ſeq.
— ob der Sohn eines Königs, dem er noch als ein Privatmann gezeuget, ſeinem andern Bruder, der als Prinz gebohren worden, nachfolgen könne? 296, 297.
Souveräne, ſo Vaſallen ſind, 176, 177.
— ob ſie enterben können? 304.
— kann ein Patrimonialreich veräuſern, 306, 307.
— mit Einwilligung des Volkes, 308, 309.
— ihre Verbindlichkeiten, 357, 358.

in

— in Erfüllung der Tractaten, 360, 361.
— in Conventionen mit fremden Unterthanen, 361, 362.
— aber nicht die Conventionen ſeines Vorweſers, 364, 366, 367.
— oder eines Uſurpators, 368, 370.
— Wer das Recht zur Souveränetät entſcheiden kann? 370. 371, 372.
— Beyſpiele, 375, 376.
— ob man Souveräne abſetzen kann? 393, 394. ff
— die Präſumtion iſt zu ihrem Vortheile, 405, 406.
— deren erhabenſter Vorzug, 660, 661.
Spanien, 376, 377.
Staatsbürgerrecht, 675, 676.
— Staatskunſt, Eintheilung, 7.
Staatsverbrechen, 531.
— ihre Beſtrafung, 540.
Strafen. Ihre Beſtimmung, 498.
— iſt dreyerley, 499, 500.
— müſſen ſich nach den Verbrechen richten, 501.
— ihre Erlaſſung, 571, 572.
— Beweggründe dazu, 573.
— in Privatſachen iſt ſie manchmal nöthig, 576.
— aber nicht in Staatsſachen, 577.
— Beyſpiele, 580, 582, 586.

T.

Thronfolge. S. Succeſſion.
Tod bürgerlicher, 515.
Toleranz, 624, 625, 627.
— Ausnahme, 632, 633.
— Staatsgründe, 641, 642.
Tortur. Von ihrem Gebrauche, 588.
— Unſchicklichkeiten derſelben 590.
— wann ſie ſtatt haben, 593.
Tranſmiſſion, 277, 278.

U.

— Uebelthaten werde zuweilen an andern, als die ſie begangen haben, beſtrafet, 523.
Unterthanen. Quelle ihres Verhaltens, 139, 140.
— dörfen ſich nicht mit Gewalt widerſetzen, 412, 414.
— müſſen den Befehlen der rechtmäßigen Fürſten gehorchen, 470, 473.
— aber nicht, wenn der Befehl wider das göttliche Geſetz läuft, 475.
— ihre Pflichten, 983
— gegen den Fürſten, 986
— gegen den Staat ib.
— gegen ihre Mitbürger, 990
— beſondere Pflichten, ib.
Uſurpator, deſſen Geſetze, 478.
— wann man ihm gehorchen muß? 483

V.

Vaſallen. Deren Pflichten, 198, 199, 200. ff.
— Vaſallenſchaft der Souveräne, 177, 178, 199.
Vatermörder. Ihre Strafen, 522.

Verbrecher. Wie ihre Größe zu beſtimmen ſey. 503, 504.
— in Anſehung der Grade der Bosheit, 506.
— nach ihrem Objecten, 507.
— nach dem Orte, 509.
— Alter, 513.
Verzicht auf eine Krone, 333, 334.
— auf Succeſſionsgüter, 336.
— iſt durch die Autorität des Fürſten gültig, 347, 348.
— Anwendung dieſes Satzes auf das Haus Frankreich, 352, 353.
Volk ob es Widerſtand thun kann, wenn ſein Herr ein Tyrann iſt? 420.,
Vormünder der Könige 849, 850,
Regentſchaft in England, 862.
— in Curland, 867.
— Beyſpiele, 869, 872, 873, 881.
ob man einem Regenten einen Rath zugeben kann, 883
Vorſitz der Prinzen, 662.
— der Edlen, 663.
— der Mitbürger, 664, 667.
— anderer, 673, 674.

W.

Wegziehen, 700.
— wann es erlaubet iſt, oder nicht, 705, 706.
S. Avoeatorien.

Y.

Ynkas, ihr Reich war ſucceſſionsmäßig, 256.
Yvetot ein Franc-Alleu, 215. 216.

X 10/99

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Réal de Curban, Gaspard de

Die Staatskunst, Oder: vollständige und gründliche Anleitung Zu Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger worinnen von der häuslichen Regierung, von der Souveränetät überhaupt und ins besondere von den verschiedenen Arten der Macht, dem Staatsbü rgerrechte, der Krönung der Könige, ihrer Minderjährigkeit und Mündigkeit, Bd.: 4

Frankfurt [u.a.] 1766

Pol.g. 787-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770466-1
VD18 80280625-001